Hermann Wentker
Justiz in der SBZ/DDR

Rechtehinweis

Die kostenfreie Nutzung der Publikation ist an die Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen geknüpft. Das Ausdrucken, das Herunterladen und das Speichern der Daten ist ausschließlich zu privaten, wissenschaftlichen und nicht-kommerziellen Zwecken erlaubt.
Permalink: https://link.bsb-muenchen.de/BV013529561

Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte
Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte

Band 51

R. Oldenbourg Verlag München 2001

Hermann Wentker

Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953

Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen

Veröffentlichungen zur SBZ-/DDR-Forschung
im Institut für Zeitgeschichte

R. Oldenbourg Verlag München 2001

Für Annette, Alexander und Elisabeth

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Wentker, Hermann:
Justiz in der SBZ, DDR 1945–1953 : Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen / Hermann Wentker. – München : Oldenbourg, 2001
(Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte ; Bd. 51)
(Veröffentlichungen zur SBZ-DDR-Forschung im Institut für Zeitgeschichte) ISBN 3-486-56544-3

© 2001 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: http://www.oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Berarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).
Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München

ISBN 3-486-56544-3

Vorwort

Die vorliegende Studie ist Teil eines Forschungsprojektes, das 1995 unter dem Thema „*Die Errichtung der Klassenjustiz nach 1945 in der SBZ/DDR in diktaturvergleichender Perspektive*" in Angriff genommen worden ist. Das Projekt besteht aus vier Teilen, nämlich einer Untersuchung der Leitungsebene mit ihren z. T. wechselnden Institutionen sowie Analysen des Justizwesens auf regionaler Ebene in den Ländern Brandenburg und Thüringen bzw. nach Auflösung der Länder im Jahr 1952 in den dortigen Bezirken sowie einer Darstellung mit Dokumentation über die „Volksrichter in der SBZ/DDR 1945 bis 1952". An der Vorbereitung des Projektantrages, der 1994 bei der VW-Stiftung eingereicht worden ist, war als damaliger Mitarbeiter des Instituts Prof. Dr. Günther Heydemann beteiligt, der noch vor Beginn des Projekts einem Ruf an die Universität Leipzig folgte. Dem Antrag entsprechend hat die VW-Stiftung dankenswerterweise die Finanzierung der beiden Regionalstudien übernommen und somit die Durchführung dieses Gesamtprojektes ermöglicht. Im Zentrum aller Studien steht die Darstellung des Transformationsprozesses von Justiz und Rechtsprechung sowie deren politische Instrumentalisierung in der SBZ und frühen DDR, wobei Vergleiche mit dem NS-System, aber ebenso mit der Sowjetunion und den Entwicklungen in den ostmitteleuropäischen Staaten zur historischen Einordnung und Bewertung perspektivisch einbezogen werden. In der Umsetzung dieses Konzeptes haben die Autoren jeweils eigene Schwerpunkte gesetzt und unterschiedliche zeitliche Abgrenzungen vorgenommen. Darin ist kein Nachteil zu sehen, da das Gesamtprojekt so flexibel konzipiert war, daß dem jeweiligen Thema entsprechende Fragestellungen und Vorgehensweisen gewählt werden konnten. Das Institut für Zeitgeschichte hofft, mit diesen vier Bänden die Erforschung der Justiz in der SBZ/DDR einen großen Schritt voranzubringen.

Horst Möller

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

A. Zwischen Wandel, Reform und Beharrung: Die Deutsche Zentralverwaltung für Justiz und die Entwicklung des Justizwesens (1945–1947) 15

I. Der Aufbau der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz (1945–1947) 17

1. Die sowjetische Besatzungsmacht und das Justizwesen 17

2. Die SMAD-Rechtsabteilung und die SED-Justizabteilung als Anleitungsinstanzen für das Justizwesen und die DJV 26

3. Struktur und Aufgaben der DJV 40

4. Die personelle Besetzung der DJV im Jahre 1945 45
Der Präsident der DJV: Eugen Schiffer (45) – Die Vizepräsidenten: Karl Kleikamp und Paul Bertz (50) – Die führenden „Justizkader" der KPD in der DJV: Ernst Melsheimer und Hilde Benjamin (52) – Die Zusammensetzung des höheren Dienstes in der DJV (63)

5. Personalbewegungen in der DJV 1945 bis 1947 68

II. Zentralismus versus Föderalismus: Die Deutsche Zentralverwaltung für Justiz und die Landes- bzw. Provinzialjustizverwaltungen (1945–1947) 79

1. Der Konflikt um das Weisungsrecht und das Statut der DJV 1945/46 79

2. Die mißlungenen Versuche zur Vereinheitlichung der Justizabteilungen 85

3. Die Länderkonferenzen der Jahre 1946/47 89

4. Die Zuspitzung des Konflikts zwischen Zentrale und Ländern im Jahre 1947 94

III. Die DJV, die Neuorganisation des Gerichtssystems und die personelle „Säuberung" der Justiz (1945–1947) 103

IV. Rekrutierung, Ausbildung und Einsatz der neuen Juristen: Die akademische Juristenausbildung und die Volksrichterausbildung (1945–1947/48) 119

1. Die akademische Juristenausbildung ... 121
Reformkonzeptionen für das juristische Studium und das Referendariat (1945/46) (121) – Der Versuch eines Reformkurses (1946–1947/48) (125) – Anzahl und Eignung des akademischen Juristennachwuchses (1946–1948) (130)
2. Ausbildung, Weiterbildung und Einsatz der Volksrichter ... 134
Anfänge der Volksrichterausbildung (134) – Die ersten Jahre der Volksrichterausbildung (1946–1948) (145) – Die Weiterbildung der Volksrichter (1946–1948) (162) – Der Einsatz der Volksrichter (1946–1948) (166)

V. Sowjetische Eingriffe in das Normensystem und die Anfänge der Justizsteuerung durch die DJV (1945–1947) ... 173
1. Eingriffe in die Wirtschaftsstrafjustiz ... 173
2. Die Einführung des Kassationsgesetzes ... 183
3. Die Wiedereinführung und Einschränkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ... 190
4. Die SMAD-Rechtsabteilung und die Kontrolle der Rechtsprechung durch die DJV ... 196

VI. Die Versuche zur Reform des Strafvollzugs durch die DJV (1945–1947/48) ... 203
1. Das Ziel der Strafvollzugsreform ... 203
2. Die Verhältnisse im Strafvollzug (1945–1948) ... 207
3. Die Durchführung des Reformprogramms: Voraussetzungen, Probleme und Teilerfolge ... 213

B. Gleichschaltung, Zentralisierung und Sowjetisierung des Justizwesens (1947/48–1952/53) ... 223

I. Justizpolitische Weichenstellungen 1947/48 ... 225
Max Fechner (226) – Die justizpolitische Offensive der SED (230) – Die Justizpolitik der SMAD 1947/48 (234)

II. Von der DJV zum MdJ: Personelle und strukturelle Veränderungen (1948–1953) ... 241
1. Das Ausmaß der Abhängigkeit von SMAD/SKK und SED ... 241
2. Personalaustausch und Strukturwandel in der DJV 1948/49 ... 252
Neue Abteilungsleiter und ein neuer DJV-Präsident (252) – Personalaustausch im höheren Dienst der DJV 1948/49 (257) – Der Übergang zu einer neuen Struktur und einer neuen Arbeitsweise in der DJV 1948/49 (261) – Die Ernennung von Helmut Brandt zum 2. Vizepräsidenten (264)

3. Das Justizministerium in der Ära Fechner: Struktur, Personalpolitik und Besetzung ... 268
Die Struktur des MdJ zwischen Kontinuität und Wandel (268) – Befugnisse und Einflüsse von SED und MdI auf die Personalpolitik im MdJ (271) – Das Grundproblem des MdJ: Personal- und Stellenmangel bei erweiterten Aufgaben (273) – Personalpolitik im MdJ 1949–1952/53 (275) – Fechner als Justizminister und seine Personalpolitik im MdJ (285)

III. Von der Gleichschaltung zur Ausschaltung der Landesjustizministerien: Die Zentralisierung der Justizverwaltung (1948–1952) ... 293
1. Die Revision des Justizministeriums in Halle als Auftakt ... 293
2. Die Gleichschaltung der Landesjustizministerien (1948–1949) 296
3. Der Weg zur Ausschaltung der Landesjustizministerien (1949–1952) ... 305

IV. Die Weiterentwicklung des Ausbildungswesens und der Personalpolitik (1948–1952/53) ... 315
1. Die Gleichschaltung der Volksrichterausbildung ... 315
Wandlungen des Einjahreslehrgangs 1948/49 (316) – Die Zweijahreslehrgänge (323)
2. Die Umwandlung der akademischen Juristenausbildung ... 333
Erste Anzeichen des bevorstehenden Wandels 1948/49 (333) – Die Konsequenzen der Überprüfung der Examenskandidaten im Sommer 1949 (338) – Von der Reform zur Abschaffung des Referendariats und der Assessorprüfung (344)
3. Systematisierung, Politisierung und Zentralisierung der Weiterbildung ... 349
4. Weitere Entlassungen und der Einsatz neuer Justizjuristen ... 356
Personalpolitik zwischen Entnazifizierung und Volksrichterförderung 1948/49 (356) – Die planmäßige „Säuberung" der Justizjuristen und der Durchbruch der Volksrichter (1950–1952) (363)

V. Der Strafvollzug im Übergang von der Justiz- zur Innenverwaltung (1948–1952) ... 369
1. Vorboten der Wende im Strafvollzugswesen 1948 ... 369
2. Zwischen Strafvollzugsreform und Übernahmeversuchen durch die Innenverwaltung: Der Strafvollzug im Jahre 1949 ... 374
3. Die schrittweise Übertragung des Strafvollzugs an das Innenministerium im Jahre 1950 ... 380
4. Die Arbeit der Hauptabteilung für das Anstaltswesen im MdJ bis zum Ende ihres Bestehens (1950–1952) ... 389
5. Der Strafvollzug als Polizeivollzug ... 393

VI. SMAD-Befehl Nr. 201: Weichenstellung für ein neues Strafprozeßrecht, Justizsteuerung und die politische Strafjustiz (1947–1950) 399
1. Vorgeschichte und Entstehung von Befehl Nr. 201 399
2. Die Ausführungsbestimmungen von Befehl Nr. 201 für Polizei und Justiz 404
3. Akteure und Methoden der Justizsteuerung in den Verfahren nach Befehl Nr. 201 408
4. Befehl Nr. 201 und die Anfänge der politischen Strafjustiz ... 424

VII. Das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft: Entstehung, Entwicklung und Justizsteuerung (1949–1952/53) .. 433
1. Die Gründung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft 433
2. Die personelle Besetzung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft 1949/50 439
3. Die strukturelle und personelle Entwicklung des Obersten Gerichts (1950–1952) 448
4. Die strukturelle und personelle Entwicklung der Obersten Staatsanwaltschaft (1950–1952) 455
5. Justizsteuerung durch das Oberste Gericht 460
6. Die Oberste Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft in der DDR: Zentralisierung, Aufgabenerweiterung und Justizsteuerung 472

VIII. DJV und MdJ in der Justizsteuerung (1949–1951) 485
1. Voraussetzungen und Anfänge (1949/50) 485
2. Justizsteuerung durch das MdJ 1950–1951: Methoden, Probleme, Effektivität 490
3. Die Rolle des MdJ bei der Justizsteuerung: Kooperation und Konkurrenz mit dem Obersten Gericht und der Obersten Staatsanwaltschaft 502
4. Das MdJ und justizfremde Instanzen in der Justizsteuerung .. 511

IX. Vom Justizbeschluß der SED zum Neuen Kurs (1951–1953) 527
1. Der SED-Justizbeschluß vom Dezember 1951: Vorgeschichte und Folgen 527
2. Die Reise führender SED-Justizkader in die Sowjetunion und die Konsequenzen 539
Die Reise in die Sowjetunion (539) – Der Wandel der Gerichtsverfassung (544) – Der Wandel des Strafprozeßrechts (548) – Die gescheiterte Reform des Strafgesetzbuchs (553)

3. Justizsteuerung durch das MdJ: Vom Justizbeschluß zum Neuen Kurs 557

Schlußbetrachtung 573
Zusammenfassung (573) – Diktaturvergleichende Überlegungen (584)

Nachwort 607

Abkürzungsverzeichnis 609

Quellen- und Literaturverzeichnis 613

Personenregister 641

Einleitung

War die DDR ein Unrechtsstaat? Diese Frage war nach dem Untergang des ostdeutschen Teilstaats im wiedervereinigten Deutschland Gegenstand einer kontrovers ausgetragenen Debatte. Gegen seine Verwendung wurden vor allem zwei Argumente angeführt: „Unrechtsstaat" sei ein Kampfbegriff, der zur Delegitimierung der DDR eingesetzt werde, und impliziere eine angesichts der evidenten Unterschiede völlig unangemessene Gleichsetzung der DDR mit dem Dritten Reich[1]. Beides trifft zweifellos zu, muß aber dennoch nicht gegen den Begriff sprechen: Weder die Anwendung eines Begriffs in politischen Auseinandersetzungen noch dessen Implikationen beeinträchtigen grundsätzlich dessen Tragfähigkeit in wissenschaftlicher Hinsicht. Sehr viel ernstzunehmender ist daher der Einwand, daß er sich nicht präzise definieren läßt. Auch Horst Sendler, der wie andere die DDR als „Unrechtsstaat" bezeichnet, begnügt sich mit einer schwammigen Definition „ex negativo": „Entscheidend ist [...], daß die Verwirklichung des Rechts angestrebt und im großen und ganzen erreicht wird. Just daran fehlt es in Unrechtsstaaten."[2] Wenn ein Begriff sich jedoch einer eindeutigen Kennzeichnung entzieht, wird er für die Wissenschaft unbrauchbar[3].

War die DDR ein Rechtsstaat? In der Debatte über den „Unrechtsstaat" DDR wurde auch diese Frage diskutiert und vor allem unter Zugrundelegung des materiellen Rechtsstaatsbegriffs zu Recht verneint[4]. Hinzu kommt, daß auch die DDR selbst nach ihrer Gründung sich nicht als Rechtsstaat bezeichnen wollte, da dieser als formales, bürgerliches Relikt galt. Erst nach dem Mauerbau reaktivierte die DDR den Rechtsstaatsbegriff. Als „wahrer deutscher Rechtsstaat" oder „sozialistischer Rechtsstaat" wurde er vor allem für die propagandistische Auseinandersetzung mit der Bundesrepublik genutzt, inhaltlich aber kaum gefüllt: Er war nicht mehr als eine Beschreibung der Prinzipien der realsozialistischen Ordnung, wobei jegliche Anspielung auf „bürgerliche" Auffassungen über die Beschränkung der Staatsmacht durch das Recht vermieden wurde. Nachdem 1968 unter dem Eindruck der Vorgänge in der Tschechoslowakei die DDR den Rechtsstaats-

[1] Vgl. dazu vor allem Schöneburg, Recht im nazifaschistischen und im „realsozialistischen" Staat; Müller, Die DDR – ein Unrechtsstaat?; Joseph, Der DDR-Unrechtsstaat; Rottleuthner, Ende der Fassadenforschung, Teil 2, S. 55, 57.

[2] Sendler, Die DDR ein Unrechtsstaat, S. 4. Sendler will damit verdeutlichen, daß die DDR, wie er an anderer Stelle formuliert, nicht bewußt Unrecht angestrebt habe, sondern daß das Recht „unter dem Vorbehalt des Politischen" gestanden habe und somit „nach Willkür ausgelegt oder suspendiert" werden konnte (ders., Über Rechtsstaat, Unrechtsstaat und anderes, S. 380).

[3] Vgl. auch Schuller, Gedanken zum Rechtsstaat, S. 316, der den Begriff Unrechtstaat ablehnt, da er den Eindruck erweckt, als habe die SED gezielt Unrecht verwirklichen wollen; dies sei jedoch unzutreffend, da sie sich in ihrem Handeln überhaupt nicht an Begriffen wie Recht und Unrecht orientierte.

[4] So alle in Anm. 1 und 2 aufgeführten Autoren.

begriff ad acta gelegt hatte, wurde er erst zwanzig Jahre später wieder hervorgeholt. Der Proklamation Kurt Hagers auf dem 6. Plenum des Zentralkomitees der SED im Juni 1988, daß die DDR „ein sozialistischer Rechtsstaat" sei, folgten lediglich einzelne eher kosmetische Eingriffe in das Rechtswesen der DDR, vor allem die Abschaffung der seit 1981 nicht mehr angewandten Todesstrafe und die Einführung einer stark eingeschränkten Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dieser Schritt diente vor allem der Legitimation der DDR in innen- und außenpolitisch schwierigen Zeiten, bedeutete aber kaum eine Annäherung an rechtsstaatliche Verhältnisse im traditionellen Sinn: Denn die SED blieb weiterhin bis zum Ende der DDR „legibus solutus", da alles andere ihre Alleinherrschaft in Frage gestellt hätte[5]. Rechtsstaatlichkeit gehörte mithin nicht zum Kern des Selbstverständnisses der DDR; als Rechtsstaat bezeichnete die DDR sich nur, wenn es ihr aus Gründen der Außenwirkung darauf ankam.

Wesentliches Kennzeichen der mangelnden Rechtsstaatlichkeit in der DDR war, daß Recht und Justiz nicht mehr der Begrenzung des staatlichen Machtanspruchs, sondern fast ausschließlich seiner Durchsetzung dienten. Dieses rein instrumentelle Rechtsverständnis hatte sich freilich erst allmählich herausgebildet. Denn 1945 griff die sowjetische Besatzungsmacht – im Einklang mit den Beschlüssen des Alliierten Kontrollrats – in ihrer Zone auf die traditionellen Strukturen des deutschen Justizwesens zurück. Damit wurden rechtsstaatliche Verhältnisse zwar nicht völlig, aber doch teilweise wiederhergestellt, da für die deutschen Gerichte wieder die vornationalsozialistischen Normen und Rechtsgrundsätze galten; demgegenüber waren die von sowjetischen Organen vorgenommenen Lagereinweisungen und die Tätigkeit der sowjetischen Militärgerichtsbarkeit zwar grundsätzlich durch das Besatzungsrecht abgedeckt, durchlöcherten aber gleichzeitig die Rechtsstaatlichkeit in der SBZ. Im Zuge der Errichtung der zweiten Diktatur in Deutschland wurden auch im deutschen Justizwesen rechtsstaatliche Strukturen und Verfahren abgebaut, um dieses dem neuen Regime dienstbar zu machen.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit steht dieser Transformationsprozeß von einer unabhängigen Justiz hin zu einer Diktaturjustiz. Die Perspektive, die dabei eingenommen wird, ist vornehmlich die der zentralen Institutionen, der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz (DJV) und des Justizministeriums der DDR (MdJ). Parallele Prozesse in den Ländern interessieren hier nur in ihrer Relevanz für die Zentrale. Die DJV wurde als Auftragsverwaltung von der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) eingesetzt, die einerseits auf zonaler Ebene als Hilfsorgan der Besatzungsmacht deren Anordnungen umzusetzen hatte; andererseits sammelte sie – vor allem auf Anweisung ihrer „vorgesetzten" Behörde, der SMAD-Rechtsabteilung – die Informationen, die diese für ihre Justizpolitik benötigte. Sie war also primär ein Instrument sowjetischer Besatzungspolitik. Dies bedeutete jedoch nicht, daß sie auf die selbständige Formulierung eigener Ziele verzichtete. Im Gegenteil: In Eugen Schiffer als erstem

[5] Zur Entwicklung des Gebrauchs des Rechtsstaatsbegriffes in der DDR Sieveking, Entwicklung des sozialistischen Rechtsstaatsbegriffs; Funke, DDR – ein sozialistischer Rechtsstaat; Rottleuthner, Ende der Fassadenforschung, Teil 2, S. 52–55.

Präsidenten besaß sie einen Leiter mit einer eigenen, in der Weimarer Republik entwickelten Konzeption zur Reform des Justizwesens, die er in seinem Amt zu realisieren suchte. In dieser Spannung zwischen vorgeschriebener Rolle und intendiertem Anspruch liegt das Besondere der Zentralen Justizverwaltung zumindest in den ersten Jahren ihrer Existenz. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht daher die Institution und ihr Wandel im Übergang von der SBZ zur DDR. Dabei geht es darum, das Ausmaß ihrer Abhängigkeit von anderen Entscheidungsträgern – der SMAD, ab 1949 der Sowjetischen Kontrollkommission (SKK) und vor allem der im Verlauf der Zeit erstarkenden SED – ebenso wie die ihr verbleibenden Freiräume zur Politikgestaltung genau zu bestimmen. DJV und MdJ agierten zudem in einem Raum, den andere Instanzen ebenfalls für sich beanspruchten, woraus sich bestenfalls Kooperationsverhältnisse, in der Regel aber Konkurrenzverhältnisse ergaben. Innerhalb des Justizwesens waren dies zunächst die Landesjustizverwaltungen und später – auf gesamtstaatlicher Ebene – das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft; an justizfremden Institutionen kamen – in den für sie relevanten Tätigkeitsbereichen – die Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung (DVV) sowie das Ministerium für Volksbildung (MfV), die Deutsche Zentralverwaltung des Innern (DVdI) und das Ministerium des Innern (MdI), die Zentrale Kontrollkommission (ZKK) und das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) hinzu. DJV und MdJ arbeiteten in einem Umfeld, das im Untersuchungszeitraum einem erheblichen Wandel unterworfen war; damit gingen Gewichtsverlagerungen vor allem zwischen den drei Hauptakteuren SMAD/SKK, SED und DJV/MdJ einher. Will man die Rolle der zentralen Institutionen bei der Transformation des Justizwesens in der SBZ/DDR untersuchen, muß das Mit- und Gegeneinander dieser unterschiedlichen Apparate und Verwaltungen thematisiert werden. Hier wurden die Festlegungen über die Strukturen des Justizwesens in der SBZ/DDR getroffen; hier läßt sich der Weg von der jeweiligen Entscheidung zu ihrer Umsetzung nachvollziehen. Um nicht bei der Darstellung des äußeren Verlaufs der Entwicklung stehenzubleiben und deren Hintergründe ebenso wie die nicht zum Zuge gekommenen Entwicklungen in den Blick zu bekommen, wird daher das Verwaltungshandeln offengelegt, das unter den Bedingungen der sowjetischen Besatzungsherrschaft sowie der sich etablierenden SED-Diktatur die Transformation des Justizwesens in der SBZ/DDR bestimmte. Ein abschließend vorgenommener Vergleich dieses Transformationsprozesses und seiner Ergebnisse mit den parallelen Vorgängen im Dritten Reich dient dazu, die Spezifika der Umwandlung des Justizwesens in der SBZ/DDR schärfer zu konturieren.

All dies impliziert, daß der eingenommene Blickwinkel auf das Justizwesen und dessen Wandlungen derjenige der deutschen Verwaltungen in der SBZ bzw. DDR ist. Die Perspektive der SMAD sowie der SKK wird demgegenüber – was auch mit dem problematischen Quellenzugang in Moskau zusammenhängt – fast immer nur vermittelt durch die unterschiedlich dichte Überlieferung ihrer deutschen Ansprechpartner (DJV/MdJ und SED) in die Darstellung einbezogen. Aufgrund der Anlage der Arbeit kann zudem die Rechtspraxis vor Ort kaum in den Blick genommen werden. Hier trafen in den ersten Jahren nach 1945 die Bemühungen der Justizverwaltungen um Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und die

Willkür der sowjetischen Armee-, Gerichts- und Staatssicherheitsorgane aufeinander. Für die Perspektive „von unten", insbesondere die der Opfer der sowjetischen Repressionsmaßnahmen, waren die deutschen Bestrebungen zur Wiedereinführung der Rechtsstaatlichkeit daher weitgehend irrelevant; auch die Zäsuren und Brüche, die aus der Vogelperspektive erkennbar sind, dürften von den Betroffenen kaum registriert worden sein.

Bei der Transformation des Justizwesens in den Jahren 1945 bis 1952/53 handelt es sich nicht um einen kontinuierlichen, gleichförmigen, zwangsläufigen und durchweg absichtsvoll gestalteten Prozeß. Die anfangs keineswegs eindeutige Perspektive der sowjetischen Besatzungsmacht, die Beteiligung der unterschiedlichen Akteure, das bei Entscheidungen immer neu zu gewichtende Mischungsverhältnis von Ideologie und Pragmatismus sowie die sich ändernden politischen Rahmenbedingungen bewirkten vielmehr eine schubweise Entwicklung, bei der zwei Etappen deutlich voneinander zu trennen sind. In der ersten, die Jahre 1945 bis 1947/48 umfassenden Phase, handelt es sich noch um einen ambivalenten Prozeß, geprägt von Anknüpfungen an das traditionelle deutsche Justizwesen, von Reformansätzen und einigen wenigen, in ihrer Bedeutung jedoch nicht zu unterschätzenden Momenten, die den Boden für eine Transformation vorbereiteten. Das Jahr 1948 bildet nicht nur für das Justizwesen eine deutliche Zäsur[6], nach der die Weichen auf Gleichschaltung, Zentralisierung und Sowjetisierung gestellt wurden. Von nun an durchdrang die SED in zunehmendem Maße alle Bereiche des Justizwesens, das nach ihren Vorstellungen homogenisiert wurde. Die Stärkung der Zentrale erfolgte dabei durch Abbau der Länderkompetenzen zugunsten der DJV bzw. des MdJ und die Schaffung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft als neue gesamtstaatliche Institutionen. Dabei paßte die SED die traditionellen Strukturen des deutschen Rechts- und Gerichtswesens mehr und mehr denen der UdSSR an; die Sowjetisierung des Staatsapparats ergriff somit auch den Justizapparat[7]. Wenngleich insbesondere im Verfahrensrecht 1947/48 erste Annäherungen an sowjetische Verhältnisse erfolgten, ab 1951 die Stellung der Staatsanwaltschaft dem sowjetischen Vorbild angepaßt wurde und 1952 wesentliche Elemente des sowjetischen Justizwesens übernommen wurden, gingen die Angleichungsprozesse auch nach diesen Weichenstellungen mindestens die ganzen fünfziger Jahre über weiter[8]. Dennoch waren Gleichschaltung, Zentralisierung und Sowjetisierung 1952/53 im Hinblick auf die Justizverwaltung, die Justizorganisation, das Ausbildungswesen, die Entfernung der Justizjuristen alter Schule und die Organisation des Strafvollzugs weitgehend abgeschlossen. Damit waren die wesentlichen Ziele der Transformation des Justizwesens erreicht, wenngleich die Personalfluktuation bis 1960 andauerte, die Neukodifikationen im

[6] Siehe dazu die Beiträge in: Hoffmann/Wentker, Das letzte Jahr der SBZ.

[7] Zum Begriff der Sowjetisierung siehe neuerdings Lemke, Einleitung, in: ders., Sowjetisierung und Eigenständigkeit, S. 13 f.: „Der Begriff Sowjetisierung [...] steht für strukturelle, institutionelle und geistig-kulturelle Prozesse der Übertragung und Übernahme des sowjetischen Modells mit dem Ziel der Angleichung nichtsowjetischer Gesellschaften an die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der UdSSR."

[8] Ob daher mit Lemke die Zeit zwischen 1947 und 1953 als „Hochphase der Sowjetisierung im gesamten europäischen Machtbereich der UdSSR" (ebenda, S. 15) bezeichnet werden kann, ist zweifelhaft.

Bereich des Straf- und Zivilrechts noch ausstanden und die entwickelten Anleitungsverfahren für die Rechtsprechung noch nicht zu einem funktionierenden Steuerungssystem geworden waren. Aus dieser Periodisierung ergibt sich die Zweiteilung der Arbeit: So läßt sich auch der qualitative Sprung in der Entwicklung der einzelnen Untersuchungsfelder zwischen der ersten und der zweiten Phase deutlich aufzeigen.

Im ersten Teil, der die Prozesse zwischen dem deutschen Zusammenbruch und der Zäsur von 1947/48 behandelt, richtet sich der Blick zunächst auf die Rahmenbedingungen, unter denen das Justizwesen im allgemeinen und die DJV im besonderen existierten. In diesem ersten Kapitel stehen sodann Personalbesetzung und Personalentwicklung sowie die innere Struktur der Zentralverwaltung im Mittelpunkt. Es geht also um die behördeninternen Voraussetzungen für die Durchsetzung der justizpolitischen Konzeption Schiffers und die Möglichkeiten der SMAD-Rechtsabteilung und der SED, auf diesen Kurs einzuwirken bzw. ihn zu behindern. Die DJV konkurrierte mit den durch die Restauration des Föderalismus wiederbelebten Ländern, die zum Teil ähnliche, auch auf eine Justizreform ausgerichtete Ziele verfolgten. Es war, wie in Kapitel A.II dargelegt wird, vor allem ein Streit um Kompetenzen, bei denen sich der gesamtzonale Führungsanspruch der DJV und die landespolitisch ausgerichteten Verwaltungsstrukturen einander gegenüberstanden. Ausschlaggebend bei diesen Auseinandersetzungen war die Stellung der Militärverwaltung; Beachtung finden darüber hinaus die Position der SED in diesem Konflikt und deren Versuch, das Geschehen zu beeinflussen. Den Aktivitäten der DJV gilt die Aufmerksamkeit in den nächsten Kapiteln. Dazu zählen die Entnazifizierung des Justizpersonals (Kapitel A.III), die Rekrutierung von Nachwuchskräften (Kapitel A.IV), die Funktion der DJV bei sowjetischen Eingriffen in das deutsche Normensystem sowie bei den Anfängen der Justizsteuerung (Kapitel A.V) und die Versuche zur Reform des Strafvollzugs (Kapitel A.VI). Bei diesen Handlungsfeldern geht es primär darum, den Handlungsspielraum der DJV angesichts der sowjetischen Politik, der Haltung der SED und der Position der Länder auszuloten. In Kapitel A.III wird zudem das Verhältnis von Pragmatismus und Ideologie bei allen Beteiligten thematisiert, also die Alternative, entweder die Justiz mit dem vorhandenen, belasteten Personal weiterlaufen zu lassen, oder sämtliche NS-Juristen zu entfernen. Da die Entnazifizierung große Lücken in die Reihen der Richter und Staatsanwälte gerissen hatte, mußten neue Juristen möglichst rasch rekrutiert werden. Dazu wurde einerseits auf den akademischen Nachwuchs und andererseits auf in mehrmonatigen Lehrgängen ausgebildete sogenannte Volksrichter zurückgegriffen (Kapitel A.IV). Bei der traditionellen akademischen Juristenausbildung stehen die von der DJV angeregten Reformen und die Frage im Mittelpunkt, inwieweit die Universitäten unter den damaligen Bedingungen in der Lage waren, genügend Juristen auszubilden, die auch die politischen Kriterien für die Übernahme in den Justizdienst erfüllten. Die Volksrichterausbildung – eine für das deutsche Justizwesen völlig neuartige Form der Nachwuchsrekrutierung – wird vornehmlich unter dem Gesichtspunkt behandelt, ob für die Beteiligten in SMAD und DJV die Heranziehung politisierter Justizfunktionäre oder eine möglichst solide fachliche Ausbildung im Vordergrund stand. Thematisiert werden nicht nur die konzeptionellen Überlegungen

und Kontroversen, sondern auch die praktische Durchführung der Aus- und Weiterbildung, wobei Sachzwänge ebenso zur Sprache kommen wie die Versuche der SED, Einfluß zu nehmen. Neben diesen Komplexen von grundsätzlicher Bedeutung wird vereinzelten sowjetischen Eingriffen in das Normensystem nachgegangen (Kapitel A.V). Diese sind insofern auffällig, als prinzipiell das entnazifizierte deutsche Recht weiter galt. Die SMAD führte jedoch vor allem im Wirtschaftsstrafrecht neue Normen ein, die teilweise dem sowjetischen Recht entstammten und/oder rechtsstaatlichen Gepflogenheiten zuwiderliefen. Weitere Interventionen in das deutsche Rechtswesen, die dessen Rechtsstaatlichkeit beeinträchtigten, waren 1947 die Einführung der Kassation und die Einschränkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. In all diesen Fällen sowie bei den ersten Versuchen der SMAD-Rechtsabteilung, die Strafrechtsprechung von Ost-Berlin aus stärker zu lenken, richtet sich der Blick vor allem auf die Rolle der DJV bei der Umsetzung der sowjetischen Anordnungen; auch die SED rückt ins Blickfeld, wenn dies, wie bei der Kassationsgesetzgebung und der Wiedereinführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, geboten erscheint. Das Anstaltswesen schließlich war das Gebiet, auf dem die Reformperspektive der zuständigen DJV-Referenten mit am deutlichsten hervortritt (Kapitel A.VI). Behandelt werden die Ziele der Strafvollzugsreform und die Versuche, sie angesichts der vorherrschenden Bedingungen in den Strafanstalten und der Vorgaben der SMAD zu realisieren.

Die Änderung der Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Justizwesens wurde Ende 1947/Anfang 1948 vor allem dadurch dokumentiert, daß die SED erstmals nachdrücklich ihren Führungsanspruch auch auf diesem Gebiet reklamierte; die SMAD sekundierte und unterstützte sie in ihrer Forcierung des Transformationskurses (Kapitel B.I). Im zweiten Teil der Untersuchung geht es daher vor allem darum, die Auswirkungen dieses verstärkten Engagements der SED in den Strukturen des Justizwesens und auf den traditionellen und den neu hinzukommenden Handlungsfeldern zu analysieren. Mit der Zäsur von 1947/48 und der Gründung der DDR veränderte sich auch der Handlungsrahmen der zentralen Institutionen DJV und MdJ: Die Länder verloren an Bedeutung, als neue Instanzen kamen das Oberste Gericht, die Oberste Staatsanwaltschaft, die DVdI sowie das MdI, die ZKK und das MfS hinzu. Auch im zweiten Teil richtet sich der Blick zunächst auf die Rahmenbedingungen, unter denen die DJV und das MdJ existierten, die Abhängigkeitsverhältnisse von SKK und SED sowie vom „verlängerten Arm" der Partei in der Personalpolitik, der Innenverwaltung, um dann den organisatorischen und personellen Umbau der DJV als erste faßbare Auswirkung des intensivierten Engagements der SED im Justizwesen zu thematisieren (Kapitel B.II). Trotz des 1948/49 durchgesetzten Personalaustauschs blieben auch nach dem Übergang von Eugen Schiffer zu Max Fechner in den Jahren 1949 bis 1953 Personalfluktuation und Personalrekrutierung in DJV und MdJ ein zentrales Problem, das näher betrachtet werden muß; auch die Frage, inwieweit dem Justizminister unter den veränderten Bedingungen noch Handlungsspielräume blieben, wird behandelt. Das Konkurrenzverhältnis zu den Ländern, das die Jahre von 1945 bis 1947 geprägt hatte, wandelte sich nun zugunsten der Zentrale. Kapitel B.III behandelt den Zentralisierungs- und Homogenisierungsprozeß bei der Justizverwaltung bis zur Errichtung der Justizverwaltungsstellen in den Bezirken

(1952) insbesondere unter der Frage, welche Rolle DJV und MdJ dabei spielten, und berücksichtigt die Momente, die diesen Prozeß verzögerten. Die bereits in Teil I analysierten Handlungsfelder der Zentrale werden nun wieder aufgegriffen, um vor allem die Kontinuitätsbrüche und den forcierten Wandel auf diesen Gebieten aufzuzeigen. Dies betrifft die Personalrekrutierung und -politik (Kapitel B.IV) sowie den Strafvollzug (Kapitel B.V). Das Ausbildungswesen, das nach 1948 – wie alle anderen Bereiche auch – gleichgeschaltet, zentralisiert und sowjetisiert wurde, zeichnete sich dadurch aus, daß die Volksrichterschulung zwar zunächst intensiviert und in einer Zentralen Richterschule zusammengefaßt, 1953/54 aber ebenso beseitigt wurde wie die traditionelle zweistufige akademische Juristenausbildung. Diese Reakademisierung der Ausbildung unter sozialistischen Vorzeichen wirft vor allem die Frage nach dem Stellenwert der Volksrichterausbildung für die Neuregelung der Rekrutierungs- und Ausbildungspraxis insgesamt auf: Bedeutete dies das Scheitern des Volksrichterkonzepts? Oder führten die Transformationsprozesse nach 1948 zu einer Annäherung der beiden Ausbildungsformen? Der Personalpolitik, die bis 1947/48 noch unter dem Primat der Entnazifizierung gestanden hatte, ging es nun vornehmlich darum, einen systemkonformen Rechtsstab zu installieren. Thematisiert werden neben der Umsetzung der neuen personalpolitischen Ziele in einem nicht mehr von Richtern alter Schule, sondern Volksrichtern dominierten Umfeld (was eigene Probleme mit sich brachte) auch die Rückwirkungen der zunehmenden Politisierung der Personalauswahl auf die Professionalität der neuen Justizjuristen. Das Strafvollzugswesen dieser Jahre erlebte einen deutlichen Kontinuitätsbruch: Denn nach eindeutigen Signalen 1948/49 gelangten 1950 und 1952 alle Gefangenenanstalten aus dem Verantwortungsbereich der Justiz in den der Polizei. Kapitel B.V widmet sich den Hintergründen dieser Anpassung der Verhältnisse an das sowjetische Vorbild, dem Entscheidungsprozeß, an dem ostdeutsche und sowjetische Instanzen partizipierten, sowie der Frage nach den Auswirkungen dieses Prozesses auf den bis 1951/52 von der Justizverwaltung weiter verfolgten Reformkurs.

Neben diesen alten Handlungsfeldern mußten sich DJV und MdJ auf bis dahin für sie wenig relevante Gebiete begeben, wo ihnen auch neue Akteure gegenübertraten. Dies geschah zunächst mit SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947, der erstmals systematisch die Verurteilung von NS-Straftaten auf deutsche Gerichte übertrug. Mit der Umsetzung des Befehls betraute die Besatzungsmacht nicht nur die DJV, sondern auch die SED und die DVdI (Kapitel B.VI). In diesem Zusammenhang gilt es, den Anteil dieser beteiligten Akteure an der Umsetzung des Befehls und an der Durchführung der Prozesse, die Reaktion der DJV auf die dabei erfolgende Zurücksetzung der Justizorgane gegenüber der Polizei sowie die Auswirkungen der Verfahren auf die Justiz zu untersuchen. Die beherrschende Stellung des Justizministeriums als Zentralbehörde des Justizwesens in der DDR wurde unmittelbar nach der Staatsgründung durch die Errichtung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft beeinträchtigt. Deren Entstehung, Ausbau und Kompetenzen in der Justizsteuerung werden in Kapitel B.VII thematisiert. Da die Strukturen des Justizwesens im Mittelpunkt der gesamten Untersuchung stehen, wird hier auf die vor dem Obersten Gericht durchgeführten erstinstanzlichen Prozesse, in denen der Generalstaatsanwalt der DDR als Chef-

ankläger fungierte, nicht weiter eingegangen[9]. Neben der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlage, dem inneren Aufbau, der Personalbesetzung und der Personalentwicklung wird vor allem nach den Kompetenzen der beiden zentralen Justizorgane gegenüber den unteren Gerichten und der Staatsanwaltschaft insgesamt gefragt: Welche Mittel besaßen sie, um deren Tätigkeit zu beeinflussen, und wie wurden diese bis 1953 genutzt? Dies wirft geradezu zwangsläufig die Frage auf, inwieweit sie damit die Befugnisse des MdJ berührten. Denn seit Anfang 1949 waren Kontrolle und Anweisung der Gerichte zu einer neuen Hauptaufgabe der DJV avanciert. Dabei gilt es, zunächst den Schwerpunkten, den Methoden und der Effektivität der Justizsteuerung der DJV und des MdJ in den Jahren bis 1951 nachzugehen, um dann nach dem Verhältnis des Justizministeriums zu anderen justizsteuernden Instanzen zu fragen, zu denen nicht nur das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft, sondern mit dem MfS, der ZKK und dem Amt für Kontrolle des Warenverkehrs auch justizfremde Instanzen zu zählen sind (Kapitel B.VIII). Die letzten größeren Eingriffe in die Justizstrukturen im Untersuchungszeitraum wurden nach einem SED-Politbürobeschluß im Dezember 1951 und im Anschluß an eine Moskaureise führender SED-Juristen im Mai/Juni 1952 vorgenommen. Das letzte Kapitel (B.IX) befaßt sich mit den Hintergründen und den Auswirkungen beider Ereignisse, wodurch zum einen wieder der Blick auf die Hauptakteure des Geschehens, die SED-Führung und die SKK, gelenkt wird und zum anderen das Ausmaß der Sowjetisierung in den Justizstrukturen verdeutlicht werden kann. Abschließend werden die Auswirkungen dieser Beschlüsse und Umstrukturierungen auf die Steuerungstätigkeit des Justizministeriums behandelt; an letzter Stelle stehen dabei die Änderungen, die sich aus dem Aufstand vom 17. Juni und dem Wechsel von Fechner zu Hilde Benjamin im Juli 1953 für das MdJ ergaben[10].

Zur Rechts- und Justizgeschichte der SBZ/DDR existiert eine Vielzahl von Veröffentlichungen, von denen einige zwar einen Bezug zum Thema dieser Untersuchung aufweisen, aber die hier gestellten Fragen keineswegs so erschöpfend beantwortet haben, wie dies aufgrund der mittlerweile zugänglichen Quellen möglich ist. In der Bundesrepublik Deutschland wurden die Entwicklungen im Justizwesen der DDR seit den fünfziger Jahren beobachtet, zunächst vom Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen (UfJ) in West-Berlin, der Rechtsverletzungen in der DDR aufmerksam registrierte[11]. Ein wesentliches Ergebnis dieser

[9] Siehe dazu Beckert, Instanz; Fricke, Zur politischen Strafrechtsprechung des Obersten Gerichts.

[10] Bei der Justizsteuerungstätigkeit wird schwerpunktmäßig die Rechtsprechung in Strafsachen, insbesondere bei der Behandlung politischer und wirtschaftlicher Delikte betrachtet. Denn dies war auch der Maßstab für die Verantwortlichen der DDR bei der Beurteilung der Konformität des Rechtsstabes; das Zivilrecht spielte demgegenüber Ende der vierziger und Anfang der fünziger Jahre eine untergeordnete Rolle. Vgl. zur Zivilrechtsprechung in der DDR das Projekt von Schröder, zu dem inzwischen ein erster Sammelband vorliegt: Schröder, Zivilrechtskultur in der DDR. In einem ersten Resümee kommt er zu dem Ergebnis, daß auch das Zivilrecht zwar grundsätzlich „dem politischen Zugriff" unterlag, „das Diktatorische im System der DDR" dort jedoch „relativiert" worden sei (S. 27).

[11] Zum UfJ, einer antikommunistischen Juristenorganisation, die im Kalten Krieg als Frontorganisation des Westens diente, siehe Hagemann, Untersuchungsausschuß; Mampel, Untergrundkampf, S. 7–17; Bailey/Kondraschow/Murphy, Unsichtbare Front, S. 159–170; Fricke/Engelmann, Konzentrierte Schläge, S. 89–97.

Arbeiten bildete das vierbändige Werk „Unrecht als System", das im Westen erhältliche oder in den Westen gelangte veröffentlichte und unveröffentlichte „Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen" in der DDR enthielt[12]. Trotz der eindeutigen politischen Ausrichtung hat die Dokumentation auch heute nichts von ihrem Wert verloren. Von den Mitgliedern des UfJ oder von Rechtswissenschaftlern aus dessen Umkreis wurden auch Abhandlungen über den Aufbau der Justiz, das Straf-, Zivil- und Verfassungsrecht veröffentlicht[13], die in der Bundesrepublik Kenntnisse über die Verhältnisse in der DDR vermitteln sollten. Die primär gegenwartsbezogene Erforschung des DDR-Rechts wurde auch in den sechziger, siebziger und achtziger Jahren von der Rechtswissenschaft fortgesetzt[14].

Zu den ersten westlichen Arbeiten mit einem stärkeren historischen Interesse zählen die 1979 und 1980 erschienenen Studien von Karl Wilhelm Fricke und von Wolfgang Schuller, die bis in die Besatzungszeit zurückreichen und die Entwicklung der politischen Strafjustiz bzw. des politischen Strafrechts in der DDR bis 1968 verfolgen[15]. Beide Autoren gehen in ihren bis heute maßgeblichen Werken nicht nur auf die Änderungen der Strafnormen, sondern auch auf die Strafpraxis ein, die sie in den jeweiligen historischen Kontext einbetten. Die hier interessierenden zentralen Institutionen des Justizwesens der SBZ/DDR, die DJV und das MdJ, wurden erst kurz vor dem Untergang der zweiten Diktatur in Deutschland von westdeutscher Seite thematisiert: Während Mario Frank 1988 in einer juristischen Dissertation die Entwicklung des DDR-Justizministeriums überblicksartig skizzierte[16], verfaßte Helga Welsh im Rahmen des SBZ-Handbuchs einen zwar knappen, aber gründlich recherchierten Beitrag über die DJV[17]. Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang auch die Biographie Joachim Ramms über Eugen Schiffer, deren Schwerpunkt freilich auf den Jahren vor 1945 liegt[18]. Die Forschungsleistung der genannten Autoren ist um so mehr anzuerkennen, als ihnen nur eine begrenzte Quellenauswahl zur Verfügung stand; darin besteht freilich auch das Defizit der Arbeiten, da den Verfassern zur Analyse der äußerlich erkennbaren Entwicklungen kaum Material über deren Hintergründe zugänglich war.

Darin unterscheiden sie sich grundsätzlich von Untersuchungen wie der des DDR-Juristen Helmut Anders zur Entwicklung des Justizwesens in der SBZ, der für seine Dissertation B erstmals Einblick in die archivalische Überlieferung der DJV und teilweise auch der SED nehmen durfte[19]. Das gleiche gilt für den ersten

[12] Unrecht als System, I–IV.

[13] Lange, Zur Strafrechtsentwicklung; Rosenthal/Lange/Blomeyer, Justiz in der Sowjetzone; Drath, Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit; Mampel, Recht in Mitteldeutschland; ders., Entwicklung der Verfassungsordnung; ders., Volksdemokratische Ordnung in Mitteldeutschland; ders., Verfassung der SBZ [Verfassungskommentar].

[14] Vgl. insgesamt den Überblick von Schroeder, Entwicklung der DDR-Rechts-Forschung, und ders., Die westdeutsche Wahrnehmung der DDR-Justiz.

[15] Fricke, Politik und Justiz; Schuller, Geschichte. Bei Schullers Werk handelt es sich um die stark umgearbeitete, erweiterte Fassung seiner juristischen Dissertation von 1967.

[16] Frank, Justizministerium.

[17] Welsh, Deutsche Zentralverwaltung für Justiz. Welsh hatte zuvor im Rahmen ihrer Arbeit zur Entnazifizierung in Thüringen und Sachsen die Volksrichterausbildung eingehend dargestellt: vgl. dies., Revolutionärer Wandel.

[18] Ramm, Schiffer und die Reform.

[19] Anders, Demokratisierung.

Band der offiziösen, von einem „Autorenkollektiv" unter der Leitung Hilde Benjamins verantworteten „Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945–1949" [!], der teilweise auf den Forschungen von Anders beruht. Der hier ebenfalls interessierende, die Jahre 1949 bis 1961 umfassende Band 2 greift demgegenüber in einem sehr viel geringeren Maß auf die zu DDR-Zeiten noch im MdJ gelagerten Akten zurück, sondern beruht im wesentlichen auf den Gesetzestexten und Zeitschriftenpublikationen[20]. Auch die Arbeiten von Hilde Benjamin selbst sind hier zu nennen, bei denen es sich teilweise um tagespolitisch relevante Publikationen aus den Jahren bis zu deren Ausscheiden aus dem Justizministerium, teilweise aber auch um Veröffentlichungen zur Geschichte des Rechtswesens aus der Zeit nach 1967 handelte[21]. Zwar enthält das gesamte Schrifttum aus der DDR durchaus wertvolle Informationen, auf die vor allem vor 1990 von der westlichen Historiographie zurückgegriffen wurde; sein erheblicher Nachteil besteht jedoch in der durchweg „parteilichen" Perspektive auf den Gegenstand. Eine verzerrte, teils verfälschende Interpretation, die Konflikte nur in der „antifaschistisch-demokratischen" Periode kennt, sonst aber auf Harmonisierung bedacht ist und kaum Hinweise auf das Geschehen hinter den Kulissen enthält, ist das fast zwangsläufige Ergebnis einer solchen Sichtweise.

Seit der Wiedervereinigung hat sich sowohl die Archivsituation als auch die Forschungslandschaft im Hinblick auf das Justizwesen der DDR grundlegend gewandelt. Der so gut wie uneingeschränkte Zugang zu den justizrelevanten Akten ostdeutscher Provenienz sowie ein gesteigertes Interesse am Gegenstand – nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der strafrechtlichen Konsequenzen für von DDR-Organen begangenes Unrecht[22] – hat zu einer starken Intensivierung der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der DDR-Justiz geführt. Neben einer Vielzahl von Einzelstudien sind in den Jahren seit dem Untergang der DDR eine Reihe von Sammelbänden entstanden, die in vielerlei Hinsicht einen gegenüber der Zeit vor 1990 erweiterten Überblick vermitteln. Sehr breit, aber auch eher allgemein gehalten ist der wissenschaftliche Begleitband zur Wanderausstellung über die DDR-Justiz, der im Auftrag des Bundesjustizministeriums erstellt worden ist[23]. Hinzu kommt, daß der Gegenstand vornehmlich unter systematischen Gesichtspunkten betrachtet wird, ohne dessen Wandlungen hinreichend zu berücksichtigen. Einen etwas engeren Zugang haben Hubert Rottleuthner und seine Mitarbeiter in einem Band zur Justizsteuerung in der DDR gewählt. Ihnen geht es um die Methoden, mit denen in der DDR die Konformität des Rechtsstabes gewahrt wurde: ein zentrales Thema, dem auch die vorliegende Arbeit nachgeht, freilich für einen sehr viel kürzeren Zeitraum. Wenngleich die meisten Beiträge des Sammelwerks aktengestützt sind und die für sie relevanten Entwicklungen aufzeigen, werden oftmals die politischen Hintergründe der getroffenen Entscheidungen nicht hinreichend ausgeleuchtet; die unterschiedlichen Akteure mit ihren jeweili-

[20] Benjamin u.a., Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949; dies., Zur Geschichte der Rechtspflege 1949–1961.

[21] Siehe die Bibliographie der Arbeiten von Benjamin in: Benjamin, Aus Reden und Aufsätzen, S. 285–297.

[22] Vgl. dazu u.a. Weber/Piazolo, Eine Diktatur vor Gericht.

[23] Im Namen des Volkes? Wissenschaftlicher Begleitband.

gen Kompetenzen im Partei- und Staatsapparat werden zwar genannt, ihr Zusammenspiel beim Zustandekommen justizpolitischer Entscheidungen kommt hingegen zu kurz[24]. Ein die Rechtsentwicklungen in der SBZ/DDR, Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei vergleichendes Projekt des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte stellt nicht den Rechtsstab, sondern die gesetzlichen und außergesetzlichen Normen, deren Anwendung und Durchsetzung in den Mittelpunkt. Geplant ist ein zehn- bis zwölfbändiges Werk, das sowohl Quelleneditionen als auch Analysen enthalten soll. Im ersten Band dieser Reihe, der sich mit den Entwicklungen in der SBZ/DDR von 1945 bis 1960 befaßt, ist der umfassende Anspruch des Projekts freilich noch nicht eingelöst[25]. Er beinhaltet Beiträge zur Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung in allen Rechtszweigen sowie zur Geschichte der Rechtswissenschaft, die auf einer umfassenden Sichtung der juristischen Literatur beruhen, eine „Beschlußchronik der KPD/SED-Führungszentrale"[26] sowie eine kommentierte Auswahlbibliographie von zeitgenössischen juristischen Werken und Gesetzessammlungen; am Ende steht ein Bericht über die projektrelevanten Archivbestände in den deutschen und russischen Archiven (wobei letztere keineswegs umfassend aufgeführt sind). Drei weitere Bände, die im Rahmen dieses Projekts von Gert Bender und Ulrich Falk herausgegeben worden sind, beinhalten lose durch die Überschriften „Enteignung", „Justizpolitik" und „Sozialistische Gesetzlichkeit" zusammengehaltene Beiträge zu Einzelphänomenen aus der Justizentwicklung der Ostblockstaaten. Vergleichende Beiträge sind darin freilich nicht enthalten[27]. Der ehemalige DDR-Jurist Uwe-Jens Heuer und eine Reihe seiner Kollegen schließlich haben ein Sammelwerk zur „Rechtsordnung der DDR" vorgelegt, mit dem sie gegen das Verdikt des „Unrechtsstaats" zu Felde ziehen wollen[28]. Die einzelnen Kapitel befassen sich mit den unterschiedlichen Zweigen des DDR-Rechts von A (wie Agrarrecht) bis Z (wie Zivilrecht) und gehen historisch vor, so daß die Anknüpfung an die vor 1933 existierende Rechtsordnung ebenso deutlich wird wie deren Wandlung aufgrund des von oben forcierten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Transformationsprozesses. Die Autoren beschränken sich dabei freilich auf die Analyse der normativen Ebene und stützen sich im wesentlichen auf Gesetzestexte, Lehrbücher und (DDR-)Fachliteratur, so daß sie die Hintergründe für die vorgenommenen Änderungen kaum verdeutlichen können. Zudem sind einzelne Beiträge von apologetischen Tendenzen nicht frei; auch der Herausgeber betrachtet die Rechtsordnung der DDR in ihren Grundzügen als erhaltenswert, wenngleich er deren Reformbedürftigkeit anerkennt.

[24] Rottleuthner u. a., Steuerung der Justiz. Für eine ausführliche Würdigung dieses und des Sammelbandes zur Ausstellung des BMJ Wentker, Geschichte der Justiz, S. 443–448.

[25] Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften, Bd. 1.

[26] Der Nutzen dieser Chronik ist äußerst begrenzt: Denn sie bezieht sich nur auf die Entscheidungen des Sekretariats des ZK der KPD, des ZS des SED-Parteivorstands und des Politbüros, während die genauso wichtigen Sekretariatsprotokolle nicht beachtet werden; zudem handelt es sich nicht um eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Edition der Beschlüsse.

[27] Bender/Falk, Recht im Sozialismus.

[28] Heuer, Rechtsordnung der DDR; vgl. dazu die Rezension des Verfassers in: NPL 41 (1996), S. 293 f.

Im Rahmen der historisch-wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Justizwesen der DDR stellt auch nach 1990 die politische Strafjustiz einen Schwerpunkt dar. Für die frühen Jahre kann sie vor allem dank der Arbeiten von Falco Werkentin und Karl Wilhelm Fricke als vergleichsweise gut erforscht gelten[29]. Beiden Autoren geht es insbesondere um die direkten Eingriffe der SED-Führung in politische Strafprozesse; mit der Schilderung dieser Fälle verdeutlichen sie, wie die Rechtsordnung letztlich unter dem Vorbehalt des Politischen stand. Die Einwirkung einer anderen justizfremden Instanz auf politische Strafverfahren wird in einer Spezialstudie von Karl Wilhelm Fricke und Roger Engelmann thematisiert, in der sie den Einfluß des Ministeriums für Staatssicherheit auf eine ganze Serie von Prozessen zwischen 1953 und 1956 analysieren[30]; in diesem Zusammenhang ist auch auf einen Sammelband zum Verhältnis von MfS und Justiz insgesamt zu verweisen[31]. Schließlich existieren zu der hier weniger interessierenden Ära Honecker für die politische Strafjustiz erste Untersuchungen[32].

Auf die Entwicklungen in der SBZ und der Ära Ulbricht vor 1961 konzentrieren sich erste landesspezifische Untersuchungen. Die Landesebene war insofern von Bedeutung, als die Justizverwaltung unmittelbar nach 1945 wieder bei den Ländern lag. Vor allem auf die zunehmende Gleichschaltung der Justiz sowie die landestypische Ausformung der politischen Strafjustiz in den Jahren 1945 bis 1955 bzw. 1961 gehen die grundlegenden Studien von Petra Weber zu Thüringen und von Dieter Pohl zu Brandenburg ein[33]. Daneben enthält die vom Justizministerium in Dresden herausgegebene Schriftenreihe „Sächsische Justizgeschichte"[34] immer wieder einzelne Beiträge zur Justizentwicklung dieses Landes nach dem Zweiten Weltkrieg; zu Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sind Dissertationen in Bearbeitung[35].

Zu den in dieser Arbeit interessierenden zentralen Institutionen DJV und MdJ haben Thomas Lorenz und Werner Künzel im Rahmen des Sammelwerks zur Justizsteuerung Einzelbeiträge vorgelegt. Lorenz befaßt sich vor allem mit der organisatorischen und personellen Entwicklung innerhalb der DJV, mit deren Verhältnis zu den Landesjustizministerien und der Entnazifizierung der Justiz. Künzel behandelt das Justizministerium „im Mechanismus der Justizsteuerung" bis 1976, wobei die Betrachtung der Spezifika der Ära Fechner zu kurz kommt. Wenngleich beide Autoren erstmals Archivalien in größerem Umfang genutzt haben, bleibt ihnen letztlich zu wenig Raum, um Entscheidungsprozesse eingehend zu analysieren[36]. Über Lorenz hinausgehend, hat Heike Amos in einer ersten aktengestützten Monographie vor allem die Personalpolitik innerhalb und außerhalb der

[29] Werkentin, Politische Strafjustiz; für Fricke siehe die Vielzahl seiner Einzelbeiträge im Literaturverzeichnis. Ebenfalls zu dieser Thematik: Wendel, Ulbricht als Richter und Henker; speziell zu den Waldheimer Prozessen u.a. die Monographie von Eisert, Waldheimer Prozesse.

[30] Fricke/Engelmann, Konzentrierte Schläge.

[31] Engelmann/Vollnhals, Justiz im Dienste der Parteiherrschaft.

[32] Raschka, Für kleine Delikte ist kein Platz; ders., Einschüchterung, Ausgrenzung, Verfolgung; Vollnhals, Fall Havemann.

[33] Weber, Justiz und Diktatur; Pohl, Justiz in Brandenburg.

[34] Sächsische Justizgeschichte, Bd. 1-10.

[35] Für Mecklenburg von Rolf Bartusel, Universität Münster; für Sachsen-Anhalt von Wolfgang Kyselka, Freie Universität Berlin.

[36] Lorenz, Zentralverwaltung; Künzel, Ministerium der Justiz.

Zentralverwaltung untersucht. In ihrer teilweise fehlerhaften Studie geht sie auf die anderen Aktionsfelder der DJV jedoch kaum ein; auch überschätzt sie die verstärkten SED-internen Aktivitäten zu Aufbau und Konsolidierung des SED-Justizapparats im Jahre 1947, so daß sie die Zäsur von 1948 auf das Frühjahr 1947 vorverlegt[37]. Das Personalwesen in der SBZ und frühen DDR hat jüngst vermehrte Aufmerksamkeit auf sich gezogen: Neben einem sehr oberflächlichen und fehlerhaften Beitrag von Ruth-Kristin Rößler[38] ist hier vor allem der Aufsatz von Bettina Hoefs zur Kaderpolitik des MdJ zwischen 1945 [!] und 1960 zu nennen, der eine Reihe interessanter Einzelheiten bietet, aber weitgehend exemplarisch arbeitet und nicht so erschöpfend ist, wie sein Titel suggeriert[39]. In eine etwas andere Richtung geht Ute Schneider, die sich mit der „Fortdauer juristischer Eliten in der SBZ/DDR" befaßt und zu dem Ergebnis gelangt, „daß auch die führenden Juristen der DDR in der deutschen Justiztradition standen". Das Hauptproblem dabei ist, daß sie nicht klar definiert, wen sie zu den „führenden Juristen" zählt; wenn man von den von ihr genannten Beispielen ausgeht, war dies ein sehr kleiner Personenkreis, dessen Bedeutung nicht überschätzt werden darf[40]. In engem Zusammenhang mit der Personalpolitik steht auch das Volksrichterwesen, zu dem mittlerweile drei Bücher vorliegen. Neben einer mit einer ausführlichen Einleitung versehenen Dokumentation zu Ausbildung, Weiterbildung und Einsatz der Volksrichter vom Verfasser[41] handelt es sich dabei um die rechtswissenschaftlichen Dissertationen von Julia Pfannkuch und Jan Erik Backhaus. Während sich Pfannkuch detailliert den Lehrgängen an der sächsischen Richterschule im Hinblick auf Teilnehmer, Dozenten, Lehrinhalte und Prüfungsergebnisse widmet[42], geht es Backhaus um die Karrieren der Volksrichter in der DDR, denen er anhand von 754 Fällen nachgeht. Aufgrund dieses Materials kommt er zu dem Ergebnis, daß die Volksrichter keineswegs als „neue juristische Elite" bezeichnet werden können[43]. Problematisch daran ist, daß er den zugrundegelegten Elitebegriff nicht genauer definiert und bei seiner insgesamt kritischen Einschätzung vernachlässigt, daß die Volksrichterausbildung insofern erfolgreich war, als sie einen bis dahin nicht gekannten Personalaustausch im Justizwesen ermöglichte. Ein weiteres Spezialthema, das auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit interessiert, ist die Verfolgung von NS-Straftaten in der SBZ, zu der Christian Meyer-Seitz eine aktengestützte Studie vorgelegt hat[44]. Schließlich seien noch zwei Biographien über Hilde Benjamin erwähnt. Andrea Feth ist in ihrer Arbeit neben dem biographischen vor allem von einem justizgeschichtlichen Interesse geleitet und versucht, den Einfluß Benjamins auf das Justizwesen der DDR herauszuarbeiten[45]. Marianne Brentzels Buch hingegen ist sehr viel populärer gehalten und interessiert sich ausschließlich für die „Machtfrau" Hilde Benjamin. Beide Bücher sind, was das Wirken Benja-

[37] Amos, Justizverwaltung.
[38] Rößler, Aspekte der Personalentwicklung.
[39] Hoefs, Kaderpolitik des Ministeriums der Justiz.
[40] Schneider, Der deutsche Einheitsjurist in der frühen DDR.
[41] Wentker, Volksrichter.
[42] Pfannkuch, Volksrichterausbildung.
[43] Backhaus, Volksrichterkarrieren.
[44] Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten.
[45] Feth, Benjamin.

mins in der DJV betrifft, unzureichend; auch zu den Strukturen und Tätigkeiten des Obersten Gerichts außerhalb seiner erstinstanzlichen Rechtsprechung enthalten sie keine wesentlichen Informationen[46].

Die vorliegende Arbeit stützt sich im wesentlichen auf die archivalische Hinterlassenschaft der Zentralverwaltung für Justiz und des MdJ im Bundesarchiv Berlin. Die Überlieferung ist äußerst umfangreich und, vor allem was die Zeit bis 1949 betrifft, vergleichsweise dicht. Nach 1949 wachsen zwar die Aktenberge; ihr Informationsgehalt nimmt jedoch, nicht zuletzt aufgrund einer zunehmend formalisierten Sprache, tendenziell ab. Daneben wurden die einschlägigen Bestände des ehemaligen SED-Archivs sowie die Nachlässe der führenden SED-Politiker innerhalb der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen herangezogen, die freilich bei weitem nicht so viel Material enthalten wie die des MdJ[47]. Für die Jahre 1949 bis 1953 erweisen sich die hinterlassenen Akten des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft als äußerst dürftig, so daß man für die Rekonstruktion ihrer Tätigkeit auch auf andere Überlieferungen angewiesen ist. Dazu zählt neben der des MdJ vor allem die des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes. Wenngleich das MfS auch als justizüberwachende Instanz und als Untersuchungsorgan tätig war, konnten zu beiden Themenbereichen kaum Sachakten eingesehen werden. Sehr viel umfangreicher waren die personenbezogenen Unterlagen, die die diesbezüglichen Materialien aus der Hinterlassenschaft des MdJ und der SED ergänzen. Weitere wesentliche Informationen erbrachten die Akten zu den Prozessen gegen Fechner und Staatssekretär Helmut Brandt. In sehr viel geringerem Umfang wurde eine Reihe weiterer Bestände aus dem Bundesarchiv herangezogen; besonders hervorzuheben ist hier die Überlieferung des DDR-Innenministeriums, die vor allem für den Strafvollzug sowie die Prozesse nach SMAD-Befehl Nr. 201 relevant waren. Verwandt wurden ebenfalls einzelne Akten aus den Beständen des Archivs für Christlich-Demokratische Politik in St. Augustin, aus dem Archiv des deutschen Liberalismus in Gummersbach und aus dem Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bonn. Die Akten der SMAD-Rechtsabteilung, die zum großen Teil im Staatsarchiv der Russischen Föderation, aber auch im Archiv des Russischen Außenministeriums lagern, konnten nicht eingesehen werden. Das gilt auch für die in unserem Zusammenhang einschlägigen SKK-Bestände. Bisher sind erst 24 Bände der Akten der SMAD-Rechtsabteilung im Russischen Staatsarchiv ermittelt worden; diese müssen aber nach einer Mitteilung aus Moskau erst noch zur allgemeinen Benutzung freigegeben werden[48].

[46] Brentzel, Machtfrau. Vgl. zu beiden Biographien die Rezension des Verfassers in: DA 31 (1998), S. 147–149.

[47] Zu den Archivalien des MdJ und der SAPMO ausführlich: Meyer-Seitz, Zentrale Archivbestände.

[48] Mitteilung von Dr. Kyril Anderson, Moskau.

A. Zwischen Wandel, Reform und Beharrung: Die Deutsche Zentralverwaltung für Justiz und die Entwicklung des Justizwesens (1945–1947)

I. Der Aufbau der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz (1945–1947)

1. Die sowjetische Besatzungsmacht und das Justizwesen

Die Machtausübung der Sowjetunion in der SBZ unterlag – ähnlich wie die der anderen alliierten Mächte in ihren Zonen auch – grundsätzlich keinen Beschränkungen und eröffnete daher äußerst weitgehende Möglichkeiten ungehemmter Einflußnahme. Dennoch nutzte die Sowjetunion diese Phase ihrer Herrschaft nur begrenzt zur Sowjetisierung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in dem von ihr beherrschten Teil Deutschlands. Zur Erklärung dieses Widerspruches bedarf es eines kurzen Blicks auf die sowjetischen Zielvorstellungen, die internationalen Rahmenbedingungen und die Sachzwänge, denen auch Moskau unterlag. Bei Kriegsende stand für die sowjetische Führung die künftige politische Struktur Deutschlands noch keineswegs fest; eine Teilung Deutschlands kam damals für Stalin, teils aus seinem (kurzfristigen) Interesse an Reparationen aus ganz Deutschland, teils aus seinen sicherheitspolitischen Bestrebungen, die Westzonen nicht dauerhaft den Westalliierten zu überlassen, nicht in Frage. Ob in Moskau die Entscheidung zwischen den Optionen, Deutschland langfristig neutral zu halten oder in das sowjetische Imperium zu integrieren, damals bereits getroffen war, ist unklar[1]. Entscheidend für das sowjetische Handeln als Besatzungsmacht in dieser Zeit war jedenfalls, daß aus Interesse an der Aufrechterhaltung der deutschen Einheit die Eintracht unter den Siegermächten nicht gefährdet werden durfte. Die sowjetische Führung akzeptierte daher den Alliierten Kontrollrat als Handlungsrahmen: Einerseits darauf bedacht, dessen Entscheidungen zu beeinflussen, sah sie sich andererseits verpflichtet, dessen Normativakte auch in der SBZ umzusetzen[2]. Die Politik der sowjetischen Besatzer war jedoch nicht nur von solchen übergeordneten Zielen, sondern – wie die der anderen Besatzungsmächte auch – weitgehend von Pragmatismus geprägt, da es in der „Zusammenbruchsgesellschaft" zunächst darauf ankam, das öffentliche Leben in Wirtschaft und Gesellschaft möglichst rasch wieder in Gang zu setzen. Dies schloß Neuerungen zwar nicht grundsätzlich aus, machte jedoch oftmals eine Anknüpfung an tradierte Strukturen notwendig. Die dritte und wohl wichtigste Zielsetzung sowjetischer Besatzungspolitik bestand in der Sicherung der Herrschaft über die eigene Zone. Während sich die Sowjetunion auch darin nicht grundsätzlich von den anderen Besatzungsmächten unterschied, bestand sehr wohl eine Differenz in den Mitteln, mit denen

[1] Nach Naimark, Russians in Germany, S. 466, blieben diese und die Teilungsoption „unreconciled during the period of occupation".
[2] Zur interalliierten Politik siehe Mai, Alliierter Kontrollrat.

sie dieses Ziel anstrebte. Dazu zählten einerseits äußerst rigorose Repressionsmaßnahmen, die nur vor dem Hintergrund des brutalen deutschen Besatzungsregimes in der Sowjetunion, eines in dieser Zeit entstandenen und von der sowjetischen Propaganda geförderten Feindbildes und des stalinistischen Regimes verständlich werden. Andererseits müssen dazu präventive Maßnahmen im Hinblick auf die staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen gerechnet werden: Herrschaftssichernd in diesem Sinne sollten die Etablierung der KPD/SED in den Schlüsselstellungen des politischen Systems, die Enteignungen in Landwirtschaft und Industrie sowie die Entnazifizierung von Verwaltung, Schule und Justiz wirken. Die sowjetische Politik in der SBZ war in diesen Jahren daher ambivalent. Einerseits wies sie äußerst repressive Züge auf und legte in vielfacher Hinsicht die Fundamente für die zweite Diktatur in Deutschland; andererseits war sie pragmatisch ausgerichtet und darauf bedacht, die Eintracht unter den Alliierten nicht zu gefährden, so daß sie durchaus demokratische und reformerische Ansätze zuließ.

Doppeldeutig waren vor allem die von der Besatzungsmacht angestoßenen Entwicklungen, die – im engeren und im weiteren Sinne – das Justizwesen und die Zentralverwaltung für Justiz (DJV) beeinflußten. Als im Zuge des allgemeinen Zusammenbruchs im Jahre 1945 auch die Rechtspflege weitgehend zum Stillstand kam, war die Besatzungsmacht vornehmlich aus pragmatischen Gründen an einer möglichst umgehenden Wiederaufnahme der Justiztätigkeit auf lokaler, regionaler und zonaler Ebene interessiert[3]. So wurden auf Befehl der Kommandanten vor Ort die Gerichte oft unmittelbar nach dem Einmarsch sowjetischer Truppen wieder tätig, wobei die sowjetische Seite darauf achtete, keine NS-Juristen wieder einzustellen. Nach Etablierung des Alliierten Kontrollrats und der Militärverwaltung signalisierte die SMAD mit Befehl Nr. 49 – der eine entsprechende interalliierte Regelung vorwegnahm –, daß die sowjetische Besatzungsmacht an die deutschen Gerichtsstrukturen aus der Zeit vor 1933 anknüpfen und dabei im Einvernehmen mit den Westalliierten handeln wollte. Die Entscheidung, das Schwergewicht der Verwaltung – und damit auch der Justizverwaltung – auf die Länder und Provinzen zu legen, ist ebenfalls auf diese Mischung aus Pragmatismus und deutschlandpolitischem Kalkül zurückzuführen. Dies alles und die grundsätzliche Fortgeltung der deutschen Justizgesetze – freilich ohne die NS-spezifischen Änderungen – zeigten deutlich, daß die Besatzungsmacht die traditionellen rechtsstaatlichen Strukturen für das deutsche Justizsystem wieder in Kraft setzen wollte.

Damit kontrastierten die sowjetischen Zwangsmaßnahmen gegenüber der deutschen Bevölkerung. Im Zuge ihres Vormarsches in den letzten Kriegsmonaten internierte die Rote Armee bereits jenseits von Oder und Neiße Massen ihr verdächtig erscheinender Deutsche in Lagern des NKWD. Auch in der SBZ wurden zehn solcher Speziallager errichtet, die zunächst direkt dem stellvertretenden Innenminister Iwan A. Serow und erst ab August 1948 der Hauptverwaltung für Lager des Innenministeriums (MWD) unterstellt und damit Teil des GULag-Systems wurden. Zwischen 1945 und 1950 waren darin etwa 189000 Personen inhaf-

[3] Anders als beispielsweise die amerikanische Besatzungsmacht, die zunächst einmal die Gerichte in ihrer Zone schloß: siehe dazu Stolleis, Rechtsordnung und Justizpolitik, S. 255.

tiert, darunter etwa 35000 Ausländer, in der Regel sowjetische Staatsangehörige. Die sowjetischen Sicherheitsorgane ergriffen sowohl nationalsozialistische Funktionsträger als auch vermeintliche Gegner der Besatzungsmacht, darunter zahlreiche Jugendliche, die als im Untergrund aktive „Werwölfe" galten. Daß es sich dabei mehr um ein Phantom als um eine reale Gefahr handelte, kümmerte die sowjetischen Geheimpolizisten nicht; die Verhaftungspraxis war weitgehend von stalinistischer Willkür geprägt. Von den insgesamt 154000 internierten Deutschen starben aufgrund der in den Lagern herrschenden Bedingungen, vor allem der völlig unzureichenden Ernährung und der katastrophalen hygienischen Zustände, nach neuesten Forschungen 43645. Im Unterschied zu den Konzentrationslagern des Dritten Reiches und den Lagern in der Sowjetunion während der Stalin-Zeit sind die Todesfälle nicht auf eine direkte Vernichtungsabsicht der sowjetischen Verantwortlichen zurückzuführen[4]. Wenngleich auch die westlichen Alliierten in ihren Besatzungszonen Internierungslager für verdächtige und NS-belastete Deutsche unterhielten, wurde schon bald ein entscheidender Unterschied deutlich: Während sich in den Westzonen die Haftbedingungen allmählich besserten und nach eingehenden Einzelfalluntersuchungen bereits ab November 1945 Entlassungen vorgenommen wurden, änderte sich an den Zuständen in den sowjetischen Lagern nichts; wenn sich die Lagertore, wie 1948, einmal öffneten, geschah dies aus Gründen politischer Opportunität und nicht nach juristischen Überprüfungen[5]. Die Inhaftierungspraxis in der SBZ änderte sich mit einer Anweisung des MWD, ab Januar 1947 Lagereinweisungen nur bei Vorliegen eines vom Militärstaatsanwalt ausgestellten Haftbefehls vorzunehmen: Die der sowjetischen Rechtspraxis entsprechende staatsanwaltschaftliche Aufsicht führte 1947 zu einer praktischen Einstellung der Internierungen[6]. Sie betraf freilich nicht den sowjetischen Staatssicherheitsdienst (MGB), der weiterhin willkürliche Verhaftungen vornehmen durfte und dadurch unter der deutschen Bevölkerung nach wie vor Angst und Schrecken verbreitete. Wie ein Memorandum des Chefs der SMA in Thüringen, Iwan S. Kolesnitschenko, zeigt, kritisierten auch Teile der Militärverwaltung diese Praxis, da damit ein wesentliches Ziel sowjetischer Politik, „die Sympathien der deutschen Bevölkerung für die UdSSR zu gewinnen", konterkariert wurde[7].

Auch wenn die von der Geheimpolizei gefaßten Deutschen vor ein Sowjetisches Militärtribunal (SMT) gestellt wurden, kann von einer Verrechtlichung des Verfahrens nur in einem sehr formellen Sinne gesprochen werden. Die Zuständigkeit der SMT, die primär innerhalb der sowjetischen Streitkräfte wirken sollten, ergab sich zum einen aus sowjetischen Rechtsvorschriften und zum anderen, sofern es Verfahren wegen NS-Belastung betraf, aus Gesetz Nr. 10 des Alliierten

[4] Vgl. dazu insgesamt den Überblick über den neuesten Forschungsstand von Plato, Zur Geschichte des Speziallagersystems.

[5] Zum Ost-West-Vergleich siehe Knigge-Tesche/Spirek/Ritscher, Internierungspraxis in Ost- und Westdeutschland.

[6] Petrov, Apparate, S. 148 f.; Possekel, Einleitung, zu: Sowjetische Speziallager, Bd. 2, S. 69, und die Dokumente 65 (S. 277 f.), 68 (281), 71 (285), ebenda.

[7] Das Memorandum vom 29. 11. 1948 in: Bonwetsch/Bordjugov/Naimark, Sowjetische Politik in der SBZ, S. 183–198, hier 193–198 (das Zitat S. 198).

Kontrollrats vom 20. November 1945[8]. Die Grundlage für nach dem 8. Mai 1945 begangene Straftaten bildete vor allem Artikel 58 des russischen Strafgesetzbuches, der weitgefaßte Straftatbestände wie konterrevolutionäre Handlungen, Spionage sowie antisowjetische Propaganda und Agitation enthielt[9]. Die Voruntersuchungen und die Rechtsprechung der Tribunale waren durch Willkür, Brutalität und das Fehlen von rechtsstaatlichen Verfahrensregeln gekennzeichnet. Insgesamt verurteilten die Militärgerichte nach neuesten, von russischer Seite genannten Zahlen 40000 deutsche Zivilpersonen, von denen über die Hälfte in die Sowjetunion transportiert, die anderen in die Speziallager eingeliefert wurden: Im September 1948 befanden sich unter den Lagerhäftlingen der SBZ 13873 SMT-Verurteilte[10]. Wenngleich bis 1955 in der DDR tätig, verhängten die SMT die meisten Urteile gegen Deutsche in den Jahren 1947 bis 1949. Aber auch danach waren sie noch aktiv und zeichneten sich durch eine harte Urteilspraxis aus: 1950 verhängten sie 128, 1951 102, 1952 93 und 1953 75 Todesurteile[11]. In den ersten Jahren nach 1945 waren SMT-Verfahren wegen NS-Belastung weit verbreitet, handelte es sich doch bei den Militärgerichten bis zum August 1947 um die einzige dafür zuständige Instanz. Hinzu kam die Strafverfolgung der Personen, die „konterrevolutionärer Verbrechen" beschuldigt wurden, also gegen jene, die politisch unangepaßt waren, gegen die Zustände in der SBZ opponierten und aus Sicht der Besatzungsmacht ein Sicherheitsrisiko darstellten. Vor allem mit der weitgehenden Übergabe der NS-Strafverfolgung an deutsche Instanzen mit SMAD-Befehl Nr. 201 stiegen die politischen SMT-Verfahren sprunghaft an. Im November 1949 waren nach einer NKWD-Statistik über die in den Speziallagern einsitzenden SMT-Verurteilten 28 Prozent wegen Tätigkeit im NS-Regime, 48 Prozent wegen „antisowjetischer Agitation", „Spionage" und „Sabotage", 16 Prozent wegen „illegalen Waffenbesitzes" und acht Prozent wegen krimineller Delikte verurteilt worden[12]. Auch andere sich auf 1949 beziehende Archivfunde bestätigen die Dominanz der politischen SMT-Verfahren[13]; ob dies auch für 1945 bis 1947 gilt, ist zweifelhaft.

Durch die Internierungen, die sowjetischen Militärtribunale und die Eingriffe lokaler Militärkommandanten sowie Geheimpolizisten in laufende Verfahren vor deutschen Gerichten[14] wurde deutlich, daß rechtsstaatliche Grundsätze in der SBZ nur dort galten, wo die – weit ausgelegten – Interessen der Besatzungsmacht nicht berührt waren. Indem diese die politische Strafjustiz an sich zog, entlastete

[8] Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 3, 31. 1. 1946, S. 50–55.

[9] In deutscher Übersetzung in: Fricke, Politik und Justiz, S. 106–109. Dort (S. 100–129) auch der nach wie vor gültige Überblick zu den SMT, der jüngst von Erler, Zum Wirken der Sowjetischen Militärtribunale, mit Hilfe sowjetischer Akten ergänzt worden ist. Zu den SMT in Brandenburg siehe Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 80–82.

[10] Erler, Zum Wirken der Sowjetischen Militärtribunale, S. 173, 181.

[11] Zahlen nach Evans, Rituals of Retribution, S. 845. Die Todesurteile wurden jedoch bei weitem nicht alle vollstreckt.

[12] Angaben nach Morré, Speziallager des NKWD, S. 20.

[13] Vgl. Oleschinski/Pampel, Feindliche Elemente, S. 40f.; Kersebom/Niethammer, Kompromat 1949.

[14] In Ausnahmefällen drangen Berichte darüber auch an die DJV: siehe u. a. Vermerk Hartwigs, 4. 12. 1946, und DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 29. 4. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 330, Bl. 10f., 3f.; vgl. dazu auch Wentker, Justiz im Übergang, S. 173. Zu einigen dieser Vorfälle in Thüringen siehe Weber, Justiz und Diktatur, S. 53–56.

sie jedoch gleichzeitig die deutschen Justizorgane: Eine Wiederanknüpfung an die justitielle Praxis des Dritten Reiches in Staatsschutzverfahren wurde unmöglich, ja, die deutsche Gerichtsbarkeit profitierte von der Ausklammerung der politischen Fälle insofern, als ihr dadurch die Beibehaltung rechtsstaatlicher Verfahrensweisen ermöglicht wurde. Auch wenn deutsche Gerichte aufgrund sowjetischer Eingriffe unangemessene Urteile fällten, waren letztlich nicht die Staatsanwälte und Richter, sondern die zuständigen sowjetischen Organe dafür verantwortlich. Die justitiellen und außerjustitiellen Eingriffe der sowjetischen Besatzungsmacht durchlöcherten daher den Rechtsstaat, trugen aber gleichzeitig zu seiner Erhaltung durch die deutschen Justizorgane in ihrem Tätigkeitsbereich bei.

Es waren jedoch nicht nur derartige Repressionsmaßnahmen, die dem übersteigerten sowjetischen Sicherheitsinteresse dienten. Hinzu kamen Eingriffe in die innenpolitische Struktur der SBZ, insbesondere über die KPD und, ab 1946, die SED. Bereits das Wirken der aus Moskau entsandten kommunistischen Initiativgruppen Ulbricht, Sobottka und Ackermann verdeutlichte, daß die Sowjetunion mit Hilfe der deutschen Kommunisten eine ihren Interessen zuwiderlaufende Entwicklung schon im Keim verhindern wollte[15]. Freilich mußte nach der – ebenfalls auf sowjetische Anweisungen zurückgehenden – Zwangsvereinigung von KPD und SPD im April 1946 aus der sozialistischen Massenpartei erst eine stalinistische Kaderpartei werden. Der umfassende gesamtgesellschaftliche Lenkungsanspruch von KPD und SED stand daher in diesen Jahren vielfach nur auf dem Papier[16]. Wesentliche Kennzeichen der Stalinisierung der SED waren die Beseitigung der innerparteilichen Demokratie und die damit einhergehende Einengung von Handlungsspielräumen der ehemaligen SPD-Mitglieder[17]. Wenngleich die innerparteiliche Repression von prominenten Sozialdemokraten in den Landesvorständen bereits im Sommer 1946 einsetzte, begann die eigentliche Stalinisierung der SED erst 1947, insbesondere mit dem II. SED-Parteitag im September dieses Jahres[18].

Der Hegemonialanspruch der SED wurde unmittelbar nach 1946 zudem von den neu gegründeten Parteien CDU und LDP begrenzt. Indem die SMAD deren Gründung zuließ, erweckte sie den Eindruck, als befürworte sie ein pluralistisches Parteiensystem in der SBZ und in ganz Deutschland[19]. Eine offene Konkurrenz zwischen den bürgerlichen Parteien und der KPD/SED verhinderte die Besatzungsmacht jedoch durch deren Einbindung in die sogenannte „Einheitsfront der antifaschistisch-demokratischen Parteien", in der diese auf Konsenslösungen verpflichtet wurden[20]. Außerdem zeigte sich vor und nach den halbfreien Wahlen von 1946, daß die SMAD sich deutlich zugunsten der SED engagierte und deren Konkurrenten aus dem bürgerlichen Lager erheblich benachteiligte[21]. Die Union und

[15] Zur Gruppe Ulbricht vgl. Keiderling, Gruppe Ulbricht; zum Wirken der Gruppe Sobottka van Melis, Entnazifizierung in Mecklenburg-Vorpommern, S. 28–51.
[16] Vgl. Kubina, Aufbau des zentralen Parteiapparates.
[17] Vgl. dazu insgesamt neben der älteren Literatur neuerdings Bouvier, Ausgeschaltet, und Hurwitz, Stalinisierung der SED.
[18] Vgl. Malycha, Partei von Stalins Gnaden, S. 193, 71.
[19] Vgl. dazu Keiderling, Scheinpluralismus.
[20] Vgl. Suckut, Blockpolitik.
[21] Vgl. dazu Creuzberger, Sowjetische Besatzungsmacht.

die Liberalen waren keineswegs von Anfang an gefügige Partner der SED: Als eigenständige Parteien gegründet, wurden sie vielmehr, gerade unter den spezifischen Bedingungen in der SBZ, zu Mitgliederparteien, in denen jene sich vertreten fühlen konnten, die nicht zur SED tendierten[22]. Trotz sowjetischer Einflußnahmen auf innerparteiliche Entscheidungsprozesse in CDU und LDP handelte es sich somit um politische Formationen, über deren Ansprüche SMAD und SED nicht einfach hinweggehen konnten.

Unter dem Gesichtspunkt der Herrschaftssicherung war das Justizressort für die sowjetische Besatzungsmacht zunächst von untergeordneter Bedeutung. Die Besatzungsmacht glaubte, auf eine massive Einflußnahme im deutschen Justizwesen verzichten zu können, weil sie sich die strafrechtliche Sanktionierung politischen Fehlverhaltens selbst vorbehielt und zudem von Anfang an die Besetzung der Innenressorts für sehr viel wichtiger erachtete. Bereits die KPD-Initiativgruppen hatten darauf geachtet, daß vornehmlich Kommunisten mit der Leitung der für die Polizei zuständigen Führungspositionen betraut wurden. Beim Aufbau der Innenressorts der Länder hielten SED und Besatzungsmacht an diesem Prinzip ebenfalls fest; die auf zentraler Ebene am 30. Juli 1946 mit Geheimbefehl Nr. 0212 von der SMAD gegründete Deutsche Verwaltung des Innern bildete keine Ausnahme[23]. Der Anteil an SED-Mitgliedern war hier Ende 1946 mit 87,1 Prozent erheblich höher als in allen anderen Zentralverwaltungen; der CDU gehörten nur 1,0, der SPD 2,4 Prozent der 276 Mitarbeiter an[24]. Nicht nur in der Besetzung der DVdI spiegelt sich die Tatsache wider, daß der Polizei als herrschaftssicherndem Instrument eine weitaus größere Bedeutung zukam als der Justiz. Denn der Aufbau der Polizeistrukturen erfolgte unter direkter Anleitung sowjetischer Stellen[25], die festlegten, daß die Polizeichefs der Länder „in operativen Angelegenheiten nur der Deutschen Verwaltung des Innern" und nur „administrativ" den Länderverwaltungen unterstehen sollten[26]. Nur durch die Zentralisierung der „von uns in der SBZ organisierten Polizei", so Geheimpolizeichef Serow am 26. Juni 1946 gegenüber dem sowjetischen Innenminister Sergej N. Kruglow, könne sich die zu gründende DVdI „unter unserer Führung die notwendigen Erfahrungen aneigne[n] und das künftige Innenministerium bilden"[27]. Wie aus dem Protokoll der ersten Konferenz dieser Zentralverwaltung mit den Polizeichefs der Länder und Provinzen am 30. Oktober 1946 hervorgeht, herrschte Konsens darüber, die Polizei als „Machtinstrument unseres neuen Staates" zu betrachten, das in die Lage versetzt werden sollte, „alle Errungenschaften und jede von uns bereits politisch und wirtschaftlich vollzogene Tatsache zu sichern"[28].

[22] Vgl. Wentker, Anfänge der bürgerlichen Parteien.
[23] Vgl. u. a. Laufer, Ursprünge, S. 150; Wenzke, Auf dem Wege zur Kaderarmee, S. 210.
[24] Vgl. Personalstruktur der DVdI, ebenda, S. 211. Für die parteipolitische Besetzung des Personals der anderen Zentralverwaltungen am 21. 9. 1946 siehe das Dokument bei Amos, Justizverwaltung, S. 239–244.
[25] Die engen Anleitungsstrukturen auf allen Ebenen veranlassen Foitzik dazu, von einer „gemischten deutsch-sowjetischen Verwaltung" mit sowjetischer Prädominanz zu sprechen (Sowjetische Militäradministration in Deutschland, S. 346).
[26] Protokoll über die Besprechung zwischen Lapenkow, Smirnow, Reschke, Wagner und Mielke, 12. 9. 1946, in: Glaser, Reorganisation, S. 85.
[27] Zit. nach Foitzik, Sowjetische Militäradministration in Deutschland, S. 346.
[28] Beide Zitate nach Laufer, Anfänge, S. 157.

Die Organisationsstruktur und Besetzung der Innenverwaltung verhinderte zwar die für die anderen Verwaltungszweige damals typischen Kompetenzstreitigkeiten zwischen Zentrale und Ländern; dennoch war die Effektivität der Polizei in den ersten Jahren ihrer Existenz begrenzt. Dies hing vor allem damit zusammen, daß sie kaum auf professionelles, durch seine Tätigkeit im Dritten Reich belastetes Personal zurückgriff. Die flächendeckende Entnazifizierung wurde dazu genutzt, möglichst viele SED-Mitglieder und Angehörige der Arbeiterklasse einzustellen, die weitgehende politische Loyalität gewährleisten sollten. Aufgrund mangelnder Qualifikation, unzulänglicher Ausbildung und unzureichender Ausrüstung konnten die Volkspolizisten ihren Aufgaben kaum gerecht werden. Die massive Zunahme der Kriminalität in der unmittelbaren Nachkriegszeit tat ein übriges, um diese hoffnungslos zu überfordern. Auch deren rasches zahlenmäßiges Wachstum von 39009 Mann im Jahre 1946 auf 64587 im Jahre 1948[29] führte nicht zu einer effektiveren Kontrolle der Gesellschaft, sondern verstärkte vielmehr die inneren Probleme der Polizei, zu denen insbesondere eine extrem hohe Personalfluktuation zählte[30].

In ihrem Bestreben, die Besatzungsherrschaft abzusichern, beschränkte sich die sowjetische Politik nicht auf repressive Maßnahmen und Eingriffe in die politisch-administrativen Strukturen. Ihr kam es auch darauf an, diejenigen Kräfte zu beseitigen, die – nach kommunistischen Vorstellungen – die NS-Diktatur ermöglicht und maßgeblich getragen hatten. Hintergrund dieser Vorstellungen war ein verzerrter Faschismusbegriff, der den Spezifika der NS-Diktatur kaum gerecht wurde. Gleichwohl bestimmte er das Denken und Handeln der sowjetischen und deutschen Kommunisten, die daran gingen, die traditionellen deutschen Eliten in Landwirtschaft, Industrie und Verwaltung aus ihren Positionen zu entfernen. Die von der Besatzungsmacht initiierten und von der KPD vorangetriebenen Maßnahmen sollten die sozioökonomisch bedingten Machtverhältnisse grundlegend ändern und dadurch eine von Deutschland ausgehende Bedrohung der Sowjetunion ein für alle Mal verhindern[31].

Dies wird bereits an der ersten Enteignungswelle in der Landwirtschaft der SBZ deutlich. Initiiert von der Sowjetunion, wurde die Bodenreform in der SBZ nach einer zentral vorgegebenen Verordnung durchgeführt. Bis zum 1. Oktober 1947 konnten 7049 Güter mit jeweils mehr als 100 Hektar und 3430 kleinere Objekte ihren Besitzern auf dieser Rechtsgrundlage entzogen und weitgehend an landlose Bauern, Flüchtlinge und ehemalige Landarbeiter verteilt werden[32]. Der Verwendungszweck des enteigneten Landes darf freilich nicht zu falschen Schlüssen über den Ursprung dieser Maßnahme führen. Noch im März 1949 machte der Leiter der Zentralen Kontrollkommission (ZKK), Fritz Lange, rückblickend deutlich: „Die Bodenreform war für uns nicht allein ein Umsiedlerproblem, son-

[29] Zahlen nach Lindenberger, Deutsche Volkspolizei, S. 100.
[30] Vgl. dazu neben den Ausführungen von Lindenberger, ebenda, S. 97–102, Bessel, Polizei zwischen Krieg und Sozialismus, sowie ders., Grenzen des Polizeistaats.
[31] Zum Antifaschismusbegriff in der DDR siehe Herbert, Zweierlei Bewältigung, sowie die Beiträge von Groehler, Danyel, Faulenbach und Frei in: Danyel, Geteilte Vergangenheit.
[32] Zahlen nach Bauerkämper, Auf dem Weg zum „Sozialismus auf dem Lande", S. 249.

dern vor allen Dingen ein politisches Problem, um damit die festesten Stützen der Reaktion, Boden und Schlösser zu zertrümmern"[33].

Ein ähnliches zentrales Vorhaben betraf die Umgestaltung der Besitzverhältnisse in der Industrie, um die „Monopolbourgeoisie" zu entmachten. Nachdem in den Ländern bereits im Sommer 1945 Enteignungen von Industrievermögen vorgenommen worden waren, wurde das Vorgehen durch die SMAD-Befehle Nr. 124 und 126 Ende Oktober 1945 vereinheitlicht. Im Vordergrund stand in den Befehlstexten zwar das Eigentum von NS-belasteten Personen und Organisationen, aber durch großzügige Auslegung in den Ausführungsbestimmungen konnten auch andere größere Betriebe enteignet werden. Mit Befehl Nr. 154/181 vom 21. Mai 1946 übereignete die Besatzungsmacht die Betriebe größtenteils vorläufig den Landesverwaltungen; nachdem am 30. Juni ein Volksentscheid in Sachsen diese Aktion legitimiert hatte, zogen die anderen Länder mit entsprechenden Gesetzen nach, und führten die enteigneten Betriebe endgültig in Landeseigentum über. Der Rechtsstaat fand bei diesen Eingriffen freilich eine durch Besatzungsrecht vorgegebene Grenze, da für die Betroffenen der Rechtsweg ausgeschlossen blieb[34]. Wenngleich Bodenreform und Sequestrationen rückblickend die Ausgangspunkte der sozioökonomischen Umgestaltung der SBZ/DDR darstellen, ist damit die Frage nach einer entsprechenden Zielsetzung im Jahre 1945 noch nicht beantwortet. Die Umstrukturierung der Verhältnisse auf dem Lande führte jedenfalls vorerst nicht zur Kollektivierung, sondern sollte die Klein- und Einzelbauern gegen die ehemaligen Gutsbesitzer stärken und der SED eine Klientel verschaffen. In der Industrie hingegen ergab sich aus der engen Verknüpfung von Konfiskationen und der Schaffung von „Volkseigentum" bereits 1946 die Dominanz eines staatseigenen Sektors in der SBZ-Wirtschaft. Das kleinere und mittlere Unternehmertum wurde dadurch zwar geschwächt, aber noch nicht vernichtet, so daß auch in diesem Zusammenhang nicht von einer zwangsläufigen Entwicklung hin zur Eigentumsordnung der DDR die Rede sein kann.

Das dritte, gesellschaftliche wie staatliche Strukturen betreffende Vorhaben bildete die Entnazifizierung in Verwaltung, Schule und Justiz. Diese stellt insofern eine Besonderheit dar, als sich darin alliierte Vorgaben und das sowjetische Bestreben trafen, die alten Machteliten aus den Bastionen ihres Einflusses zu entfernen. Vor allem aufgrund dieser Zielsetzung Moskaus wurde in der SBZ die Entnazifizierung sehr viel rigoroser durchgeführt als in den anderen Besatzungszonen. Überspitzt formuliert war für die sowjetische Besatzungsmacht der personelle Bruch nicht eine in Kauf genommene Folge der Entlassungen von ‚belasteten' Personen, sondern ein vorrangiges Ziel ihrer Personalpolitik, das unter Verweis auf die von allen Alliierten beschlossene Entnazifizierung legitimiert wurde. Der Ersatz dieser Funktionseliten[35] durch neu rekrutierte Personengruppen stellt

[33] Zit. nach Laufer, UdSSR und Einleitung der Bodenreform, S. 33. Zu Durchführung und Auswirkungen der Bodenreform in der SBZ siehe den Sammelband von Bauerkämper, Junkerland in Bauernhand.

[34] Vgl. zu den Sequestrationen die DDR-offiziöse Darstellung Schöneburgs, Errichtung, S. 156–172; siehe auch die juristische Dissertation von der Becks, Konfiskationen in der SBZ, S. 89–110.

[35] Zur Begrifflichkeit siehe vor allem Stammer, Elitenproblem, S. 9. Freilich geht Stammer dabei von pluralistisch-demokratisch verfaßten Gemeinwesen aus, in denen der Zugang zu den Führungsgruppen grundsätzlich allen offen ist und diese nicht nur bestimmte Funktionen in der sozialen

strenggenommen keinen Elitenwechsel dar: Denn an die Stelle der traditionalen und nationalsozialistischen Eliten traten auf lange Sicht große, hierarchisch geordnete Apparate, die von einer relativ kleinen politischen Führungsgruppe angeleitet wurden[36]. Freilich mußten sich diese Apparate erst formieren, weil weder für die Verwaltung, noch für Schule und Justiz hinreichend qualifiziertes und loyales Personal zur Verfügung stand. Da diese Staatsfunktionen jedoch aufrechterhalten werden mußten, wurde zunächst vielfach auf Personal zurückgegriffen, das den kommunistischen Anforderungen nicht entsprach. Indem KPD-Mitglieder die Personalabteilungen in den Verwaltungen übernommen hatten, waren zwar die notwendigen Voraussetzungen für die Umsetzung ihrer Vorstellungen geschaffen worden; der Mangel an geeigneten „Kadern" in den genannten Bereichen behinderte jedoch den Personalwechsel teilweise erheblich. Dabei ist zwischen den drei genannten Zweigen des öffentlichen Lebens sorgfältig zu differenzieren. In der staatlichen Bürokratie wurde Wert darauf gelegt, rasch und unter weitgehenden Abstrichen an der fachlichen Qualifikation möglichst loyale Angestellte aus Arbeiter- und Bauernkreisen zu gewinnen; binnen relativ kurzer Zeit war auch ein solcher Personalwechsel erreicht[37]. Die Entnazifizierung der Lehrerschaft ließ sich nicht so rasch und umfassend realisieren wie in der Verwaltung; außerdem mußten die einzustellenden Pädagogen erst in zunächst acht-, ab Herbst 1946 in zwölfmonatigen „Neulehrerkursen" ausgebildet werden. Deren methodische Leitung lag bei der Abteilung Schulwesen der DVV, wo bis Dezember 1946 zwei aus der SPD stammende Fachleute für diese Aufgabe verantwortlich waren. Ein vollständiger Personalaustausch erfolgte somit an den Schulen nur mit mehrjähriger Verzögerung[38]. Auch die Entnazifizierung der Justiz wurde äußerst rigoros betrieben. Bis neu ausgebildete, dem System treu ergebene Justizjuristen die Personallücken füllen konnten, vergingen jedoch mehrere Jahre[39].

Die DJV und das deutsche Justizwesen standen somit nicht im Mittelpunkt der sowjetischen Besatzungspolitik der Jahre 1945 bis 1947/48. Wenngleich sie keineswegs von kommunistischen Machtansprüchen unberührt blieben, war dort, anders als in anderen Teilen des Herrschaftssystems, die Ausbildung diktatorischer Strukturen noch kaum absehbar.

oder politischen Ordnung einer Gesellschaft, sondern auch eine Repräsentationsrolle übernehmen. In totalitären Staaten ist der Begriff daher auf seine Führungsrolle reduziert: vgl. Bauerkämper u. a., Funktionäre des schaffenden Volkes, S. 22–25.

[36] Ebenda, S. 50.

[37] Vgl. beispielsweise die Zahlen bei van Melis, Entnazifizierung in Mecklenburg-Vorpommern, S. 356–361: Bereits Anfang Mai 1946 gehörten von 821 Mitarbeitern der Landesverwaltung 345 der SED, 88 CDU und LDP an, während 388 parteilos waren; am 30. 4. 1947 waren von 1292 Mitarbeitern 660 SED-, 127 CDU und LDP-Mitglieder und 505 parteilos.

[38] Vgl. Hohlfeld, Neulehrer in der SBZ/DDR; Welsh, Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung, S. 233.

[39] Siehe dazu Kap. A.III, A.IV, B.IV.

2. Die SMAD-Rechtsabteilung und die SED-Justizabteilung als Anleitungsinstanzen für das Justizwesen und die DJV

Das zentrale Herrschaftsorgan in der SBZ war die sowjetische Militärverwaltung, zu deren Oberstem Chef Stalin am 7. Mai 1945 Marschall Georgi K. Schukow ernannte. Einen Tag nach der gemeinsamen Erklärung der Alliierten zur Übernahme der Regierungsgewalt in Deutschland am 5. Juni erging eine Anordnung des Rats der Volkskommissare der UdSSR zur Bildung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD), die von Schukow im Befehl Nr. 1 vom 9. Juni offiziell bekanntgegeben wurde[40]. Die Besatzungsmächte herrschten in ihren Besatzungszonen unumschränkt mit Hilfe ihrer Militärverwaltungen, die sich zur Durchführung ihrer Anordnungen deutscher Hilfsorgane bedienten. Die Entscheidung, zur Unterstützung der SMAD auf zonaler Ebene Zentralverwaltungen zu schaffen, wurde nicht, wie vielfach vermutet, getroffen, um damit die Gestalt der in der Potsdamer Erklärung anvisierten „zentrale[n] deutsche[n] Verwaltungsabteilungen“[41] zu präjudizieren[42]. Als Schukow mit Befehl Nr. 17 am 27. Juli 1945 die Bildung von elf deutschen Zentralverwaltungen – unter anderem eine für das Justizwesen – anordnete[43], standen vielmehr pragmatische Gesichtspunkte im Vordergrund. Denn die Zentralabteilungen der Militärverwaltung in Berlin benötigten deutsche Hilfsorgane, die sie bei der Koordinierung der bisher geschaffenen Landes- und Provinzialverwaltungen unterstützten.

In der SMAD-Zentrale in Berlin-Karlshorst kam die Verantwortung für Anleitung und Kontrolle des deutschen Justizwesens vor allem zwei Abteilungen zu. Es handelte sich dabei zum einen um die dem Stellvertreter für Zivilfragen unterstellte Abteilung für innere Angelegenheiten, die ab April 1947 zu einer Verwaltung aufgewertet wurde. Sie unterstand Generalmajor Pawel M. Malkow, einem ehemaligen NKWD-Distriktleiter[44], der von sich selbst im März 1948 behauptete, laut Regierungsbeschluß kontrolliere er die deutsche Staatsanwaltschaft, Justiz und Polizei und sei unmittelbar gegenüber der SMAD-Führung rechenschaftspflichtig[45]. Zum anderen zeichnete die dem Politischen Berater der SMAD unterstellte Rechtsabteilung für die Justizkontrolle verantwortlich. Die DJV arbeitete ihrer Überlieferung zufolge ausschließlich der SMAD-Rechtsabteilung zu, bei der somit auch die unmittelbare Anleitung dieser Zentralverwaltung lag. Dies ändert freilich nichts daran, daß die Innenverwaltung für die Justiz insgesamt zuständig war, also bei der Kontrolle der deutschen Justiz ein faktisches Unterstellungsverhältnis der Rechtsabteilung unter die Innenverwaltung vermutet werden muß. Die SMAD-Justizabteilung handelte Jan Foitzik zufolge „als Dienstaufsichtsinstanz für die Justiz in der SBZ [...] nur mittelbar [...] für die sachlich zuständige

[40] Vgl. Foitzik, Sowjetische Militäradministration in Deutschland, S. 32f.
[41] Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, 2. 8. 1945, in: Amtsblatt des Kontrollrats, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 15.
[42] Vgl. zu dieser Diskussion Kraus, Ministerien für das ganze Deutschland, S. 51–60.
[43] Gedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 100–102.
[44] Vgl. Foitzik, Sowjetische Militäradministration in Deutschland, S. 135, 443.
[45] Ebenda, S. 245; vgl. auch S. 285f.

SMAD-Innenverwaltung"[46]. Trotz dieses Unterstellungsverhältnisses steht im folgenden ausschließlich die SMAD-Rechtsabteilung im Mittelpunkt, da sie aus der Perspektive der DJV die in Karlshorst zuständige Stelle war.

In den Aufgabenbereich der SMAD-Rechtsabteilung fielen dem Abteilungsstatut zufolge die Entnazifizierung der deutschen Gesetze, die Reorganisation des deutschen Gerichtswesens, die interalliierte Korrespondenz über die Frage der interzonalen Auslieferung von NS-Verbrechern, Kontrollaufgaben im Hinblick auf die Tätigkeit der deutschen Justizorgane in der SBZ und juristische Hilfe für sowjetische Bürger in Deutschland[47]. Die im Juli 1945 gebildete Rechtsabteilung war, dieser Aufgabenbeschreibung entsprechend, in zwei Unterabteilungen gegliedert, von denen die eine für die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen des Kontrollrats und die andere für die deutsche Justiz zuständig zeichnete[48]. Im Alliierten Kontrollrat wurde sie im Direktorat Rechtswesen tätig: Sowohl dessen sowjetischer Leiter, Jakow Afanessewitsch Karassjow, als auch drei von vier der sowjetischen Komiteemitglieder arbeiteten gleichzeitig in der Rechtsabteilung[49].

Die SMAD-Rechtsabteilung hatte unmittelbar nach ihrer Gründung zunächst 19 und im Januar 1946 35 Personalstellen, von denen bis Dezember acht vakant blieben; zum 31. Januar 1947 wurden ihre Stellen auf 24 reduziert[50] – angesichts der Fülle ihrer Aufgaben eine im Vergleich zu den anderen Fachgebieten geringe Zahl, die zusammen mit ihrer untergeordneten Stellung innerhalb der Militärverwaltung erklärt, warum manche von der DJV angemahnten Entscheidungen entweder gar nicht oder nur sehr verzögert getroffen wurden. Zuständig für ihre personelle Besetzung war das Volkskommissariat bzw., ab März 1946, das Ministerium für Justiz der UdSSR, das für diese Aufgabe offensichtlich ausschließlich juristische Fachleute auswählte, die entweder als „Militärjuristen" (in Uniform gekleidete Zivilisten) oder als Zivilisten ohne militärischen Dienstgrad ihren Dienst verrichteten[51]. Letzteres traf sogar auf Professor Karassjow, den Chef der Rechtsabteilung, einen Spezialisten für Zivilrecht und Universitätsdozenten[52], zu, der zur Nomenklatur des Sekretariats des ZK der KPdSU zählte und seinen Dienst seit dem 2. Juli 1945 ausübte. Er war im Januar/Februar und Juni 1948 angesichts angeblich niedriger fachlicher und politischer Qualifikation sowie mangelnder Initiative und Führungsqualitäten zwar innersowjetischer Kritik ausgesetzt, blieb aber bis zum Juni 1949 auf seinem Posten[53]. Nach seiner Verwen-

[46] Ebenda, S. 108, 112f., 29 (Zitat).

[47] Vgl. Bordjugow, Rechtsabteilung, S. 57f.; Nikitin, Sowjetische Militäradministration und die Justiz (Manuskript), S. 1f.

[48] Vgl. Bordjugow, Rechtsabteilung, S. 58f.; Foitzik, Sowjetische Militäradministration in Deutschland, S. 141.

[49] Im Komitee für Änderung der deutschen Gesetze saß Alexandr K. Lyssjak, im Redaktionskomitee F.K. Dozenko und im Komitee für minderjährige Straftäter Martyn F. Jeroma – alles Offiziere der Rechtsabteilung. Nur A.F. Tarabanow im Komitee Industrievermögen kam nicht aus der Rechtsabteilung. Für die Besetzung des Direktorats siehe ebenda, S. 438.

[50] Ebenda, S. 141; vgl. auch Nikitin, Sowjetische Militäradministration und die Justiz (Manuskript), S. 1; Bordjugow, Rechtsabteilung, S. 60f.

[51] Vgl. Foitzik, Sowjetische Militäradministration in Deutschland, S. 223; zur Kategorisierung der SMAD-Mitarbeiter ebenda, S. 216.

[52] Nikitin, Sowjetische Militäradministration und die Justiz (Manuskript), S. 1.

[53] Vgl. Bordjugow, Rechtsabteilung, S. 63–65. Bordjugow geht irrtümlicherweise davon aus, daß er bis November 1949 in Berlin blieb.

dung bei der SMAD kehrte er in den juristischen Lehr- und Ausbildungsbetrieb zurück; Hilde Benjamin traf ihn im Juni 1952 am Moskauer Juristischen Institut an, wo er die Abteilung für Fernunterricht leitete[54]. Auch Karassjows erster Stellvertreter, Professor Boris S. Mankowski, der bis ins Jahr 1946 hinein in der Rechtsabteilung tätig war[55], trug keinen militärischen Titel. Am 23. August 1946 trat Oberst Wassili W. Bukanow an dessen Stelle[56]; später wurde sowjetischen Akten zufolge auch Oberst F.K. Dozenko als Stellvertreter geführt[57]. Als weitere Fachjuristen der SMAD-Rechtsabteilung ohne militärischen Rang sind Sinizyn und Abdul-Shagi A. Korobow zu nennen; von letzterem wurde der DJV bekannt, daß er vor seiner Verwendung in der Militärverwaltung als Rechtsanwalt tätig gewesen war[58]. Als Unterabteilungsleiter für die Vorbereitung der Gesetzgebung des Kontrollrates fungierte Oberstleutnant F.K. Dozenko; Oberstleutnant Abdul-Shagi A. Jakupow leitete die für die Kontrolle der deutschen Justizorgane zuständige Unterabteilung, so daß er, wie er am 15. Juni 1946 dem DJV-Präsidenten Eugen Schiffer mitteilte, „für alle Angelegenheiten der Deutschen Justizverwaltung der zuständige Sachbearbeiter sei"[59]. Für alle anderen Kompetenzzuweisungen[60] gibt es keine Belege, so daß die weiteren gegenüber der DJV und anderen deutschen Dienststellen auftretenden Offiziere hier lediglich genannt sein sollen. Es handelte sich um die Oberstleutnante Nikolai A. Wassilkow, Alexandr K. Lyssjak und Martyn F. Jeroma sowie um die Majore Wiktor W. Nikolajew, Nikolai M. Solotajew, Schitomirsky, Schur und Nikolai J. Kurbatow, sowie den späteren Leiter der Rechtsabteilung bei der Berliner Kommandantur, Prochor F. Paschkewitsch, und Uschakow, der in den Stab des Politischen Beraters wechselte[61].

Nicht nur die SMAD in Berlin-Karlshorst, sondern auch die sowjetischen Militärverwaltungen in den Ländern verfügten nach einer Verordnung vom 15. November 1947 über Rechtsabteilungen, die jeweils sechs bis acht Personen umfaßten[62]. Diese waren, wie alle Struktureinheiten der SMAD, sowohl den Chefs der Landesverwaltungen als auch der entsprechenden zentralen Fachabteilung unterstellt. Deren Mitarbeiter, die alle zentral vom Obersten Chef der SMAD ernannt wurden, hatten zuvor teilweise in der zentralen Rechtsabteilung Funktionen innegehabt[63]. Gegenüber den deutschen Dienststellen in Sachsen traten sie ab Herbst

[54] Benjamin, Deutsche Juristen, S. 347.

[55] Mankowski wird u.a. in einem Vermerk Rosenthal-Pelldrams vom 1. 12. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 115, und in einem Vermerk Kleikamps vom 27. 5. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3478, erwähnt.

[56] Bordjugow, Rechtsabteilung, S. 63.

[57] Vgl. Foitzik, Sowjetische Militäradministration in Deutschland, S. 443. In der deutschen Aktenüberlieferung tritt Dozenko fast durchgehend als Oberstleutnant und nicht als Oberst auf.

[58] Sinizyn wird nur als „Referent" genannt, siehe Aktenvermerke vom 9. 12. 1946 und 27. 9. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 86, 123. Zu Korobow, der ab Anfang 1949 gegenüber der DJV tätig wurde, siehe Vermerk von Gentz über eine Unterredung mit Dozenko am 18. 6. 1949, BAB, DP1 HAS III/145.

[59] Aktenvermerk von Stackelbergs, 17. 6. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 2221, Bl. 110.

[60] Vgl. die Funktionszuweisungen anhand der Gesprächsgegenstände in den deutschen Akten bei Lorenz, Zentralverwaltung, S. 142.

[61] Die Namen entstammen hauptsächlich der Akte BAB, DP1 VA Nr. 11, Bordjugow, Rechtsabteilung, S. 63 f., sowie Nikitin, Sowjetische Militäradministration und die Justiz (Manuskript), S. 8.

[62] Vgl. Bordjugow, Rechtsabteilung, S. 63.

[63] Dies trifft für Major Schitomirsky und Oberstleutnant Lyssjak zu, die beide nach ihrer Verwendung in der Zentrale nach Sachsen versetzt wurden: siehe Lorenz, Zentralverwaltung, S. 142, Vermerk Langes, 8. 1. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 127. Major Schur wurde unter Beförderung

1947 in Erscheinung[64]; in Thüringen wurde das SMA-Justizressort Ende 1947[65], in Brandenburg offiziell erst Anfang 1948[66] geschaffen. Bisweilen nahm die SMAD-Rechtsabteilung daher in den Jahren vor 1948 auch Aufgaben in den Ländern wahr: Belegt sind Kontrollen zur Überprüfung der Durchführung von SMAD-Befehl Nr. 49 im Herbst 1945[67], Gerichtsrevisionen Jakupows in Brandenburg im Sommer[68] und eine Reise von zwei SMAD-Vertretern nach Jena im Oktober 1946, um sich über die dortige Verwaltungsgerichtsbarkeit zu informieren[69]. Aufgrund der Nähe zu Berlin kam es 1946 offensichtlich wiederholt zu Arbeitskontakten der Rechtsabteilung in Karlshorst und der brandenburgischen Justizverwaltung[70]. Solange die Rechtsabteilungen in den Ländern noch nicht eingerichtet waren, wurde die Justiz offensichtlich von den Innenressorts direkt kontrolliert[71], so daß dort auch die sowjetischen Verantwortlichkeiten klarer als in Berlin erkennbar waren.

Die Kontrolle der Justiz lag darüber hinaus bei der sowjetischen Geheimpolizei: dem NKWD/MWD bzw. NKGB/MGB. Daraus ergaben sich oftmals direkte Interventionen sowjetischer Geheimpolizisten in Verfahren vor deutschen Gerichten[72]. Auf Landesebene übte der in die Besatzungsverwaltung integrierte Leiter der Geheimpolizei die Oberaufsicht über Justiz und Polizei aus[73]. Auch in der DJV erschienen am 5. Juli 1946 unangemeldet zwei Herren in Zivil, die sich als Kapitän Kartoschkin und Oberleutnant Jermakow von der SMAD-Rechtsabteilung ausgaben, durch ihre Unkenntnis über die Kompetenzen der DJV jedoch zeigten, daß dies nicht der Fall sein konnte. Sie beanspruchten ein Zimmer in der Justizverwaltung und wollten von allen Personalentscheidungen unterrichtet werden: Es handelte sich somit höchstwahrscheinlich um sowjetische Geheimpolizisten, die die DJV, wie jede andere deutsche Dienststelle auch[74], hinsichtlich ihrer Personalpolitik überprüften[75]. Fortan saß somit ein Geheimpolizist im Gebäude der DJV, der als „Verbindungsoffizier im Hause" firmierte und im Herbst 1947 nicht nur über Personalentscheidungen, sondern auch über Erlasse der DJV im Zusammenhang mit SMAD-Befehl Nr. 201 sowie über Zahl und Stand der nach diesem Befehl durchgeführten Gerichtsverfahren informiert werden wollte[76].

zum Oberstleutnant Ende 1947/Anfang 1948 Leiter der thüringischen Rechtsabteilung und im März 1949 durch Jakupow abgelöst: siehe Vermerk Walters, 20. 3. 1948, ebenda, Bl. 136, und Weber, Justiz und Diktatur, S. 151.

64 Vgl. Foitzik, Sowjetische Militäradministration in Deutschland, S. 151.

65 Vgl. ebenda, S. 148, und Weber, Justiz und Diktatur, S. 53.

66 Vgl. Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 32.

67 Karassjow an Wyschinski, 4. 11. 1945. Die Kopie des Berichts wurde dem Vf. freundlicherweise von Dr. Jochen Laufer zur Verfügung gestellt. Vgl. auch Nikitin, Sowjetische Militäradministration und die Justiz (Manuskript), S. 8.

68 Aktenvermerk Stackelbergs über Besuch Schiffers in Karlshorst am 31. 7. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 62.

69 Vgl. Weber, Justiz und Diktatur, S. 60f.

70 Vgl. Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 32.

71 Vgl. Weber, Justiz und Diktatur, S. 53.

72 Beispiele aus den Jahren 1946/47 nennt Löwenthal, Geist, S. 14, 156.

73 Vgl. Foitzik, Sowjetische Militäradministration in Deutschland, S. 166, Anm. 344.

74 Ebenda, S. 167.

75 Aktenvermerk Schiffers, 5. 7. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 57f.; vgl. dazu Amos, Justizverwaltung, S. 87f.

76 Vgl. Chef der DJV an Abteilungsleiter I, II, III und V, 4. 9. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 840, Bl. 8; Ver-

Während die Kontroll- und Einflußmöglichkeiten der SMAD über Justiz und DJV unbegrenzt waren, machte sich 1945 der Anspruch der deutschen Kommunisten, den Aufbau staatlicher Strukturen wesentlich mitzugestalten, dort noch kaum bemerkbar. Die im sowjetischen Exil angestellten Nachkriegsplanungen der KPD hatten andere Schwerpunkte, bezogen sich nur am Rande auf das Justizwesen und waren mit ihren Forderungen etwa nach Bestrafung der NS-Verbrecher und Entnazifizierung der Gesetze äußerst allgemein gehalten und konsensfähig[77]. Auch für die Gruppen Ulbricht, Ackermann und Sobottka besaß die Justiz eine sehr viel geringere Bedeutung als etwa die Polizei und das Personalwesen in den Verwaltungen. Hinzu kam ein weiteres: Aufgrund ihrer sozialen Basis und der weitgehenden Rekrutierung ihrer Führungsschicht aus Arbeiterkreisen verfügte sie kaum über studierte Rechtswissenschaftler. Dies gilt insbesondere für die bevorzugt für den SBZ-Einsatz ausgewählten „Moskau-Kader"[78].

Der Personalmangel in diesem Bereich zeigte sich unter anderem bei der Rekrutierung entsprechender Mitarbeiter für den Parteiapparat. So wurde am 22. Oktober 1945 vom Sekretariat der KPD der ehemalige Polizistenmörder und Spanienkämpfer Erich Mielke als Mitarbeiter der kommunalpolitischen Abteilung eingestellt, um dort künftig als Referent für Polizei und Justiz zu fungieren[79]. Daß er sich in letzterem Arbeitsgebiet weitaus weniger engagieren würde als in Polizeiangelegenheiten, war bereits damals absehbar[80]. Auch als die KPD-Führung im August und Oktober 1945 Kommissionen beim Sekretariat bildete, die die „Fachkompetenz der Kommunisten auf Zonenebene" bündeln und als Schnittstellen zwischen Parteiapparat und Staatsverwaltung dienen sollten[81], fand sich für den Ausschuß für juristische Fragen kein Sekretär; dessen einziges Mitglied, DJV-Vizepräsident Paul Bertz, hatte nicht studiert[82]. Zwar beschloß das KPD-Sekretariat am 8. Oktober, als Sekretär den ehemaligen Anwalt Fritz Löwenthal „aus M[oskau] telegrafisch anzufordern", doch erhielt dieser erst Ende 1946 die Genehmigung zur Rückkehr nach Deutschland[83]. Die KPD-Führung verfügte vorerst nicht über einen kompetenten Beraterstab in Justizangelegenheiten, so daß sie vor allem mit den Genossen aus der DJV, allen voran Ernst Mels-

merk Benjamins, 17. 11. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 580, Bl. 73. Der „Verbindungsoffizier im Hause" nannte sich Kapitän Smirnow; zu SMAD-Befehl Nr. 201 siehe Kap. B.VI.

77 Vgl. etwa das Aktionsprogramm des Blockes der kämpferischen Demokratie, 3. Entwurf, Oktober 1944, in: Erler/Laude/Wilke, Nach Hitler, S. 265–269, hier 266 f.; vgl. dazu auch Amos, Justizverwaltung, S. 21–23.

78 Vgl. dazu insgesamt Erler, Moskau-Kader.

79 Protokoll der Sekretariatssitzung, 22. 10. 1945, in: Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung, Bd. 1, S. 108. Vgl. dazu Kubina, In einer solchen Form, S. 356, sowie ders., Aufbau des zentralen Parteiapparates, S. 83, 110.

80 Nur eine Ausarbeitung Mielkes für Ulbricht zur Reform des Justizwesens vom 23. 2. 1946 ist bekannt (in: BStU, MfS AS 399/66, Bl. 187–192). Sie basiert auf einer Ausarbeitung Melsheimers vom Februar 1946 (vgl. Anm. 84).

81 Vgl. Kubina, Aufbau des zentralen Parteiapparates, S. 81 f.

82 Protokoll der Sekretariatssitzung, 1. 10. 1945, in: Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung, Bd. 1, S. 94; die Anlage zu dem Protokoll über die Besetzung der Ausschüsse trägt das Datum vom 18. 10. 1945, ebenda, S. 95.

83 Protokoll der Sekretariatssitzung, 8. 10. 1945, ebenda, S. 103. Zu Löwenthal siehe unten, Kap. A.I.4.

heimer[84], eng zusammenarbeitete, während für die Angelegenheiten des Berliner Justizwesens auch die von der Besatzungsmacht als Staatsanwalt bzw. als Senatspräsident am Kammergericht eingesetzten Max Berger und Erich Rochler[85] eine gewisse Rolle spielten[86]. Bis zum Frühjahr 1946 entfaltete die KPD-Führung daher keine größeren Aktivitäten auf dem Gebiet der Justiz. Eine Ausnahme bildete der mit Sekretariatsbeschluß vom 8. Oktober 1945 unternommene Versuch, Art und Zusammensetzung der in Strafsachen tätigen Gerichte, die Ernennung der Richter und die Justizausbildung zu beeinflussen[87]. Karassjow, dem der Beschluß zuging, begrüßte zwar den Grundgedanken der Heranziehung von „Personen aus Volkskreisen, um das Justizsystem zu demokratisieren", lehnte aber die vorgeschlagenen „Volksgerichte" zur Aburteilung von gegen die „demokratische Ordnung" gerichteten Straftaten und NS-Verbrechen ab[88]. Trotz des begrenzten Erfolgs dieses Vorstoßes zeigt sich darin, daß die KPD-Führung in Justizfragen ihre Kontakte zur SMAD gegebenenfalls aktivieren konnte, um die Entwicklungen in ihrem Sinne zu beeinflussen.

Seit Herbst 1945 wurde für alle erkennbar, daß die KPD-Führung eine möglichst rasche Vereinigung mit der SPD anstrebte. Im Unterschied zu den Kommunisten verfügte diese über etliche Juristen und Justizangestellte in ihren Reihen, deren parteipolitisches Engagement zur Bildung eines Rechtsausschusses führte. Auf die Initiative des 2. DJV-Vizepräsidenten Karl Kleikamp gegründet[89], hielt dieser eine erste Vollversammlung am 18. Oktober ab. Der Ausschuß umfaßte an die 70 Mitglieder, vornehmlich aus Berlin, die sich in fünf Arbeitsausschüssen betätigten, und entfaltete eine rege Tätigkeit[90]. Seine politische Ausrichtung und Rechtsauffassung geht eindeutig aus der Entschließung zu den „Grundlagen der Rechtspolitik" hervor. Am 18. Oktober hatte sich die Vollversammlung des Ausschusses nach einem Referat von Erich Rosenthal-Pelldram über „Die Erneuerung des Rechtsdenkens als Forderung unserer politischen Tätigkeit" auf drei Resolutionsentwürfe geeinigt, über die sie am 31. Oktober abstimmen wollte[91]. Nachdem Rosenthal-Pelldram zu Beginn dieser Sitzung seinen Entwurf zurückgezogen hatte, entschieden sich die Ausschußmitglieder einstimmig für den leicht umgearbeiteten Entwurf Kleikamps, demzufolge das Recht den Zweck hatte, „neben der Sicherheits- und Schutzfunktion des Staates die Bedürfnisse und Interes-

[84] Siehe u. a. die Ausarbeitung Melsheimers zur Reform des Justizwesens für Ulbricht, o.D. [Februar 1946], SAPMO, NY 4105/3, Bl. 18–20.

[85] Beide waren KPD-Mitglieder ohne juristische Ausbildung. Siehe deren Erinnerungsberichte in: SAPMO, SgY 30 Nr. 56, 773. Rochler wurde von den Amerikanern abgesetzt und verblieb als Verwaltungsdezernent am Kammergericht.

[86] Vgl. die Sitzung der Genossen der Berliner Justiz und der DJV bei Ulbricht, 19. 1. 1946, SAPMO, DY 30 IV 2/13/404.

[87] Vorschlag des Sekretariats des ZK der KPD „Zur Frage der Justizreform", 5. 10. 1945, SAPMO, NY 4182/1118, Bl. 63 f.; Protokoll der Sekretariatssitzung, 8. 10. 1945, in: Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung, Bd. 1, S. 104. Vgl. dazu auch Kap. A.IV.2.

[88] Karassjow an Ulbricht, 27. 10. 1945, SAPMO, NY 4182/1185, Bl. 4 f.

[89] Siehe dazu Fechner an Kleikamp, 10. 7. 1945, SAPMO, NY 4101/13, Bl. 2.

[90] Zwischen dem 17. 10. 1945 und dem 30. 3. 1946 fanden acht Vollversammlungen und neun Ausschußsitzungen statt: siehe Übersicht über die Einladungen des rechtspolitischen Ausschusses, SAPMO, DY 30 IV 2/13/404; vgl. auch Anders, Demokratisierung, Anmerkungen zu Kap. I, S. 6.

[91] Niederschrift über die Vollversammlung des rechtspolitischen Ausschusses, 18. 10. 1945, SAPMO, DY 30 2/13/404.

sen der Gesamtheit und der Einzelnen sowie der Einzelnen untereinander in Einklang zu bringen". Daraus ergaben sich für Kleikamp unter anderem als Grundsätze die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, die Zurückweisung der „Irrlehre von der Allmacht des Staates" und die Forderung nach „Stärkung der Unabhängigkeit des Staatsbürgers"[92]. Die Vorlage Dr. Siegfrieds, der die Abhängigkeit des Rechtsdenkens und Rechtsempfindens von den gesellschaftlichen Verhältnissen betonte und daher auch die Erneuerung des Rechtsdenkens als „Produkt der gesellschaftlichen Umwälzung" bezeichnete, hatte demgegenüber keine Chance[93]. Das hier anklingende „sozialistische" Rechtsdenken, das eine unabhängige Justiz nur dann befürwortete, „wenn sie das Streben nach einer gerechten Gesellschaftsverfassung fördert", war im sozialdemokratischen Rechtsausschuß offensichtlich nicht mehrheitsfähig. Obwohl auch Erich Gniffke und Otto Grotewohl dem Papier in der Fassung Kleikamps zugestimmt hatten, äußerte Helmut Lehmann vom SPD-Zentralausschuß „Bedenken teils politisch-weltanschaulicher, teils praktischer Natur"[94]. Eine entsprechende Überarbeitung war geplant, erwies sich aber angesichts anderer Probleme im Zusammenhang mit der bevorstehenden Vereinigung von SPD und KPD als undurchführbar[95].

Wie in anderen Bereichen auch, ging die Initiative zu einer engeren Kooperation der Juristen und Justizangestellten – die letztlich in eine Fusion münden sollte – von den Kommunisten aus. Angesichts der personellen und organisatorischen Schwäche der KPD auf diesem Gebiet verfolgten diese damit offensichtlich die Strategie, die SPD-Juristen zunächst auf verbindliche gemeinsame Beschlüsse zu verpflichten und anschließend für sich zu vereinnahmen. Auf Einladung Rochlers kam es am 10. Dezember 1945 zu einem Treffen von Berliner Justizangestellten beider Parteien, das dieser im Anschluß als einen „gute[n] Anfangserfolg" bezeichnete[96]. Kleikamp hingegen beklagte den „ausgesprochen demagogische[n]" Charakter des Eingangsreferats von Hilde Benjamin sowie der Äußerungen von Max Berger und bescheinigte der Tagung ein insgesamt „subalterne[s] Niveau"[97]. Dennoch setzte der Rechtspolitische Ausschuß der SPD vorerst die Zusammenarbeit fort: Am 9. Januar 1946 trafen sich mit Rochler, Berger, Melsheimer, Benjamin, Kleikamp, Corsing und Rosenthal-Pelldram vier KPD- und drei SPD-Vertreter, die sich als „vorläufiger Aktionsausschuß" für die rechtspolitische Zusam-

[92] Der überarbeitete und mit einer Ergänzung angenommene Entwurf Kleikamps in: SAPMO, DY 30 II 2/1, Bl. 68; zit. in: Anders, Demokratisierung, Anmerkungen zu Kap. I, S. 7f. Zur Ausschußsitzung siehe Niederschrift über die Vollversammlung des rechtspolitischen Ausschusses, 31. 10. 1945, SAPMO, DY 30 IV 2/13/404.

[93] Die ursprünglichen Entwürfe Rosenthal-Pelldrams, Kleikamps und Siegfrieds in: ebenda. Der von Amos, Justizverwaltung, S. 28, zitierte Entwurf stammt nicht, wie sie schreibt, von Kleikamp, sondern von Rosenthal-Pelldram.

[94] Niederschrift über die Vollversammlung des rechtspolitischen Ausschusses, 31. 10. 1945; Kleikamp an die Volljuristen der SPD, 9. 2. 1946 (darin das Zitat), SAPMO, DY 30 IV 2/13/404. Zur Ablehnung der Entschließung durch Lehmann siehe Anders, Demokratisierung, Anmerkungen zu Kap. I, S. 9f.

[95] Vgl. Kleikamp an die Mitglieder des rechtspolitischen Ausschusses, 25.2., 4. 3. 1946, SAPMO, DY 30 IV 2/13/404.

[96] Die Einladung Rochlers stammte vom 1. 12. 1945; dies geht aus dem Antwortschreiben des rechtspolitischen Ausschusses der SPD vom 8. 12. 1945 hervor, ebenda. Zur Versammlung vom 10. 12. 1945 siehe den Bericht Rochlers an die KPD-Bezirksleitung Groß-Berlin, 13. 12. 1945, SAPMO, NY 4182/1118.

[97] Kleikamp an SPD-Bezirksvorstand Berlin, 14. 12. 1945, SAPMO, DY 30 IV 2/13/404.

menarbeit der SPD- und KPD-Justizangestellten konstitutierten: Der erste Schritt hin zu einer institutionalisierten Zusammenarbeit schien vollzogen[98].

Daß die Gräben zwischen Kleikamp auf der einen und Bertz und Berger auf der anderen Seite jedoch unüberwindlich waren, zeigte die heftige Reaktion des SPD-Juristen auf zwei Artikel der kommunistischen Funktionäre in der „Deutschen Volkszeitung" vom 12. Januar 1946. Berger kritisierte darin, daß an Stelle der entlassenen nationalsozialistischen Richter pensionierte Juristen reaktiviert worden seien, deren Tätigkeit demonstriere, „daß die Justiz bereits heute wieder zum Bollwerk der Reaktion zu werden droht"[99]. Ähnlich argumentierend, hatte Bertz die nur mit einer juristischen Kurzausbildung ausgestatteten Volksrichter verteidigt, die allein gewährleisteten, daß im demokratischen Deutschland „nur Menschen mit demokratischer Gesinnung das hohe Amt eines Richters ausüben"[100]. Das ging Kleikamp als Vertreter dieser reaktivierten Juristen, die als Sozialdemokraten für ihre demokratischen Überzeugungen beruflich benachteiligt worden waren, entschieden zu weit. Die Angriffe gegen die Justiz wertete er als „glatte Infamie" und warf Berger vor, durch die Verallgemeinerung von Einzelvorgängen und eine verzerrende Darstellungsweise „den Eindruck zu erwecken, als seien die Justiz als Ganzes und die gesamte Juristenschaft rettungslos reaktionär fortschrittsfeindlich, so daß nur durch ihre Beseitigung der Weg für die demokratische Erneuerung der Justiz freigemacht werden könne". Bei den Volksrichtern handle es sich zudem nur um „eine neue Art von Berufsrichtern" mit einer schlechteren Ausbildung als bisher[101].

Angesichts dieser Mißstimmung bedurfte es einiger Überredungskunst Rochlers und Melsheimers, um Kleikamp zur Teilnahme an der zweiten gemeinsamen Versammlung der KPD- und SPD-Justizangestellten am 18. Februar zu bewegen. Im Anschluß an sein Referat wurde er von Melsheimer, Berger und Bertz scharf angegriffen, so daß die Versammlung ohne greifbares Ergebnis auseinanderging[102]. Wenn die Kommunisten gehofft hatten, den Rechtspolitischen Ausschuß der SPD zu spalten, so sahen sie sich getäuscht: Dieser stellte sich am 23. Februar mit einer Erklärung hinter ihren Vorsitzenden und beschloß, die Kooperation mit den Kommunisten auszusetzen[103]. Auch die Form der Vereinigung von SPD und KPD lehnte der SPD-Rechtsausschuß konsequenterweise ab. Unter Berufung auf die Berliner Funktionärskonferenz vom 1. März[104] schlug dieser weitgehende Modifikationen im Parteistatut, unter anderem die Umbenennung der Partei in „Sozialistisch-demokratische Partei Deutschlands" vor[105]. Diese Änderungsvor-

[98] Vgl. die von Melsheimer und Kleikamp unterzeichnete Niederschrift der Besprechung am 9. 1. 1946, ebenda.
[99] Max Berger, Wer sind die Richter von heute? in: Deutsche Volkszeitung, 12. 1. 1946.
[100] Paul Bertz, Im Namen des Volkes. Für und gegen den Volksrichter, ebenda.
[101] Kleikamp an Grotewohl, 22. 1. 1946, SAPMO, DY 30 IV 2/13/404.
[102] Bericht Rochlers von der 2. gemeinsamen Versammlung der KPD- und SPD-Juristen vom 18. 2. 1946, ebenda. Vgl. dazu auch Amos, Justizverwaltung, S. 29f.
[103] Entschließung des Rechtspolitischen Ausschusses, 23. 2. 1946, SAPMO, DY 30 IV 2/13/404; Kleikamp an die Mitglieder des Rechtspolitischen Ausschusses, 25.2., 4. 3. 1946, ebenda. Am 2. 3. 1946 fand nicht, wie Amos, Justizverwaltung, S. 29, schreibt, eine weitere Zusammenkunft von SPD- und KPD-Juristen, sondern eine interne Tagung des Ausschusses statt.
[104] Vgl. dazu Hurwitz, Anfänge, S. 1022–1030.
[105] Entschließung des Rechtspolitischen Ausschusses der SPD zum Entwurf eines Partei-Statuts der

schläge hatten zwar nur äußerst begrenzte Auswirkungen auf die endgültigen Formulierungen des Parteistatuts, zeigen jedoch eindrücklich, daß der Rechtspolitische Ausschuß der SPD nicht von den Kommunisten instrumentalisiert werden konnte.

Das unprofessionelle Agieren der KPD in dieser Sache war vor allem auf mangelnde Anleitung durch einen erfahrenen KPD-Justizfachmann im Parteiapparat zurückzuführen. Dies änderte sich erst mit der Begründung einer Justizabteilung unter Karl Polak unmittelbar vor der Zwangsvereinigung. Geboren 1905 in einem Dorf bei Oldenburg, entstammte er „dem jüdischen Kleinbürgertum". Nach seinem Jura-Studium in Heidelberg und Frankfurt am Main ging er zur Ableistung seines Referendardienstes 1929 nach Berlin. Bereits als Student betätigte er sich in Frankfurt in einer linken Studentenorganisation, der „Roten Studentengruppe", und in Berlin besuchte er die „Marxistische Arbeiterschule". 1933 promoviert, wurde er zum 1. April als „Nichtarier" aus dem Justizdienst entlassen. Rückblikkend bezeichnete er sich damals „als bürgerlichen Intellektuellen mit starkem theoretischen Interesse für den Marxismus". Angesichts seiner Gefährdung durch die neuen Machthaber emigrierte er in die Sowjetunion, wo er aufgrund der Vermittlung des Vizepräsidenten der sowjetischen Akademie der Wissenschaften an deren Rechtsinstitut in Moskau eine Anstellung erhielt. Dort war er auch „an der Unionsprokuratur" tätig, also unter dem berüchtigten Generalstaatsanwalt der UdSSR, Andrej Wyschinski[106]. „In dieser Zeit", so Polak 1951, „begann meine politische Entwicklung. Ich wurde durch meine Arbeit in alle Fragen des Sowjetrechts und des Sowjetstaates hineingezogen – erhielt ein breites, sehr fruchtbares Betätigungsfeld – kam in den Kreis der sowjetischen Rechtsgelehrten – erlernte die russische Sprache, erhielt eine Dozentur am juristischen Institut und erwarb einen wissenschaftlichen Grad ‚Kandidat der Rechtswissenschaft'."[107] Als kommunistischer Jurist mit einer deutschen akademischen Ausbildung, der im Exil intensiv mit Rechtspraxis und Rechtsdenken in der Sowjetunion in Berührung gekommen war, eignete er sich wie kein zweiter für die Stellung des juristischen ‚Chefideologen' bei der KPD.

Dort jedoch wußte man vorerst nichts über diesen hochbegabten, scharfsinnigen Stalinisten, der seit November 1941 am Juristischen Institut in Taschkent gearbeitet hatte und im August 1945 nach Moskau zurückkehrte, um seine in den vorangegangenen Jahren angefertigte Dissertation einzureichen und zu verteidigen. Damals bekundete er gegenüber dem KPD-Vertreter Paul Försterling seine Absicht, nach Deutschland zurückzukehren, wo er eine akademische Laufbahn anstrebte. Die KPD-Kaderleiterin Grete Keilson erfuhr davon im Oktober 1945 in Moskau und informierte im Anschluß an ihre Rückkehr Ulbricht[108], der sich

SEP [sic], 16. 3. 1946; von Kleikamp am 18. 3. 1946 an den Geschäftsführenden SPD-Vorstand übermittelt, SAPMO, DY 30 IV 2/13/404. Das kritisierte Parteistatut der SED vom 26. 2. 1946 in: Einheitsdrang, S. 268–276. Zur Kritik des SPD-Rechtsausschusses vgl. Moraw, Parole, S. 171 f.

[106] Vgl. auch die Aussage Götz Bergers, derzufolge Polak „einer der Mitarbeiter von Wyschinski [gewesen war], auf den er auch schwor", zit. nach Schöneburg, Berger, S. 466.

[107] Lebenslauf Polaks, 1. 2. 1951, SAPMO, DY 30 2/11/V353, Bl. 40 f. Der sowjetische Kandidatentitel entsprach dem deutschen Doktortitel.

[108] Lebenslauf Polaks, 6. 3. 1946, ebenda, Bl. 22; Vermerk Keilsons, 12. 11. 1945, SAPMO, NY 4182/1118, Bl. 79. Nach seinem Lebenslauf vom 1. 2. 1951 erfuhr er im Oktober von einem KPD-Be-

Polak für die Justizabteilung sichern wollte. Unmittelbar nach seiner Ankunft in Berlin am 2. März 1946 wurde er daher für Ulbricht in Justizangelegenheiten tätig[109], noch bevor das KPD-Sekretariat ihn am 11. März formell zum „Leiter der Rechtsabteilung" ernannte[110]. In dieser Position begann er bereits Ende des Monats, auch die Partei zu aktivieren. In einem Rundschreiben bat er die Bezirksleitungen der KPD um Informationen über die personelle Zusammensetzung der Justizorgane und der bereits angelaufenen Volksrichterkurse; außerdem sollten sie der Auswahl der neuen Volksrichterschüler „die nötige Aufmerksamkeit zuwenden"; schließlich empfahl er, bei jeder Bezirksleitung einen Sachbearbeiter für Justizangelegenheiten zu ernennen, der dann unmittelbar mit ihm in Kontakt treten könne[111].

Der Ausbau der Justizabteilung erfolgte erst nach der Zwangsvereinigung. Als stellvertretender Abteilungsleiter wurde Ende April/Anfang Mai das ehemalige SPD-Mitglied Reinhold Schäfermeyer eingestellt, um auch hier die Parität zwischen beiden Arbeiterparteien zu wahren. Über die Vergangenheit des promovierten Juristen ist wenig bekannt, außer daß er im Dritten Reich einer Reihe von NS-Organisationen angehört hatte, was er bei seiner Einstellung indes verschwieg[112]. Von Fechner protegiert, wurde er auf dessen Antrag Ende 1947 zum mit Polak gleichberechtigten Abteilungsleiter befördert[113]. Ende April 1946 stellte die Parteiführung zudem Götz Berger als Hauptreferenten in die Justizabteilung ein. Geboren 1905 als Sohn eines zur SPD bzw. USPD/KPD sich orientierenden Studienrats, hatte er nach Jura-Studium und Promotion bis 1932 seinen Vorbereitungsdienst absolviert. Der Schüler und Student engagierte sich zunächst in der Sozialistischen Proletarierjugend und ab 1925 im Kommunistischen Jugendverband und trat 1927 der KPD bei. Im Referendariat kam er in Kontakt mit einer Reihe von kommunistischen Rote-Hilfe-Anwälten, darunter Hilde Benjamin, deren Sozius er Ostern 1932 wurde. 1933 verlor er seine Anwaltszulassung, ging ins Exil nach Frankreich und Spanien und nahm auf seiten der Volksfront am Bürgerkrieg teil. Nach anschließender Internierung in Frankreich und Algerien (1939–1943) war er kurzzeitig in der britischen Armee, begab sich aber im November 1943 in die Sowjetunion, wo er in Turkmenistan lebte und arbeitete. Nach Kriegsende wandte er sich an Pieck und Erich Weinert vom Nationalkomitee Freies Deutschland, um wieder nach Deutschland heimkehren zu können. Seine Initiative war erfolgreich: Über Moskau kam er wenige Tage nach dem Vereinigungsparteitag vom 21./22. April 1946 nach Berlin zurück. Hilde Benjamin rekrutierte ihn für

schluß, ihn „zur Arbeit nach Deutschland in das ZK einzuladen" (zit. auch bei Amos, Justizverwaltung, S. 79). Ein solcher Beschluß liegt nicht vor. Zu Keilsons Moskauaufenthalt siehe Kubina, Aufbau des zentralen Parteiapparates, S. 86 f., Erler, Moskau-Kader, S. 253 f. Mollnau, Sozialistische Gesetzlichkeit, S. 64, schreibt – ohne Beleg –, daß Polaks Berufung auf die Empfehlung eines SMAD-Mitarbeiters zurückging.

[109] Lebenslauf Polaks, 6. 3. 1946, SAPMO, DY 30 2/11/V353, Bl. 22. Er konzipierte einen Brief Ulbrichts an den Chef der SMAD-Rechtsabteilung vom 9. 3. 1946: siehe Wentker, Volksrichter, Dok. 13, S. 124.

[110] Protokoll der Sekretariatssitzung, 11. 3. 1946, in: Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung, Bd. 1, S. 184.

[111] Rundschreiben und zwei beigefügte Fragebögen, 28. 3. 1946, ebenda, Bd. 3, S. 467–470.

[112] Vgl. Dreier u. a., Rechtswissenschaft, S. 37, Anm. 7.

[113] Fechner an Gehaltskommission, 23. 12. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 104.

den SED-Justizapparat, wo er umgehend seine Tätigkeit aufnahm[114]. Etwa zur selben Zeit muß Mielke aus der Justizabteilung ausgeschieden sein[115], so daß diese vorerst nur mit drei Personen besetzt war. Erst ein Jahr später kam mit Hilde Neumann eine weitere Hauptreferentin dazu, die aus demselben Umfeld wie Berger stammte. Ebenfalls 1905 geboren, war sie die Tochter des jüdischen Rechtsanwalts Kurt Rosenfeld, der 1917 die USPD und 1931 die SAP mitgegründet hatte. Nach Jura-Studium (1924–1927) und Referendariat verteidigte die Sozialdemokratin als Anwältin im Auftrag der Roten Hilfe KPD-Mitglieder. Seit dem Entzug ihrer Anwaltszulassung im Frühjahr 1933 im französischen Exil, schloß sie sich 1936 der KPD an. Im Frühjahr 1941 gelang ihr die Ausreise in die Vereinigten Staaten, von wo aus sie nach Mexiko übersiedelte. Dort heiratete sie den kommunistischen Arzt Rudolf Neumann, mit dem sie im Frühjahr 1947 nach Deutschland zurückkehrte[116].

Nach ihrem Eintritt in die SED-Justizabteilung im April 1947 verfügte die SED dort über vier juristisch gut qualifizierte Mitarbeiter, deren politische Loyalität außer Zweifel stand. Der Abteilung waren einschließlich der beiden Leiterposten sechs Stellen zugewiesen worden, von denen zwei jedoch nie besetzt wurden. Berger war für „Gesetzgebung und Information" und Neumann für „Gerichtsaufbau und Schulung" zuständig. Vakant blieben das Hauptreferat Gesetzgebung sowie das Polizeireferat, das zunächst von Mielke eingenommen worden war; ein Antrag Polaks, letzteres in ein Referat „Internationales Recht und ausländisches Staatsrecht" umzuwandeln, hatte keinen Erfolg[117]. Damit handelte es sich um eine der kleineren Abteilungen im Parteiapparat, die dem Zuständigkeitsbereich von Walter Ulbricht und Max Fechner zugeordnet war[118].

Die SED-Justizabteilung versuchte, ihren Einfluß in Personalangelegenheiten auf zentraler und Landesebene geltend zu machen[119]. Ähnliche Bestrebungen galten der Zeitschrift der DJV, der „Neuen Justiz". Sie schaltete sich unter anderem im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Justizverwaltung und der Einschränkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit eigenen Stellungnahmen ein, die durchaus Gewicht besaßen[120]; auch drängte sie die DJV in einzelnen Fragen, wie etwa der Schöffenschulung, zu verstärkter Aktivität[121]. Dabei nutzte sie zum

[114] Zur Biographie Bergers bis 1946 siehe Schöneburg, Berger, S. 461–466; Götz Berger erinnert sich, in: Ein Jurist mit aufrechtem Gang, S. 21–44 (diese Erinnerungen enden mit dem Jahr 1946); Lebenslauf Berger, o.D., BStU, MfS AIM 2528/61, T.I., Bl. 14f.

[115] Dies geht daraus hervor, daß auf der Gehaltsliste des SED-Parteiapparats vom Mai 1946 in der Abteilung Justiz nur Polak, Schäfermeyer und Berger aufgeführt wurden: siehe SAPMO NY 4036/661, Bl. 64.

[116] Zu ihrer Biographie siehe die Begründung zum Antrag auf Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens an Hilde Neumann zum 7. 10. 1958, BAB, DP1 VA Nr. 6699; Biographisches Handbuch, S. 530; dort auch die Angaben zu Kurt Rosenfeld, S. 614.

[117] Vgl. Polak an Ulbricht/Fechner, 10. 3. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 195.

[118] Siehe Kap. B.I.

[119] Zur Personalpolitik in der DJV siehe Kap. A.I.3. Zur Einflußnahme auf die Landesjustiz siehe die Überlegungen über Rolf Helm als Nachfolger für den verstorbenen sächsischen Generalstaatsanwalt John Ulrich Schroeder: Polak an Ulbricht, 7. 3. 1947, 16. 5. 1947, SAPMO, NY 4182/1120, Bl. 22, BAB, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 165.

[120] Zur Verwaltungsgerichtsbarkeit siehe Kap. A.V.3.; zur Vereinheitlichung der Landesjustizverwaltungen siehe Kap. A.II.2.

[121] Melsheimer an Polak, 2. 5. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 164.

einen den Kommunikationskanal zu den Kommunisten in der DJV[122], die freilich auch von sich aus tätig wurden und gegebenenfalls an die SED-Führung herantraten, und zum anderen den zur SMAD-Rechtsabteilung, die somit in Einzelfragen gezielt die SED-Justizabteilung und nicht die DJV zu Rate zog[123]. Bisweilen wurden Polak und Melsheimer gemeinsam in Karlshorst vorstellig, so daß die SED-Genossen in der DJV über die Vereinbarungen der SED und der SMAD von Anfang an informiert waren. Insgesamt hielt sich der Parteieinfluß auf die DJV und die kommunistische Ausrichtung ihrer Justizpolitik jedoch noch in Grenzen, da sich die Justizabteilung des Zentralsekretariats nicht in alle zentralen Fragen einschalten konnte und da die SED in dem von SMAD, Zentral- und Länderverwaltungen geprägten Machtgefüge zwar einen gewichtigen, nicht aber den bestimmenden Faktor darstellte.

Dies hing nicht nur mit der Unterbesetzung, sondern auch mit den anderen Aktivitäten der SED-Justizabteilung zusammen. 1946 befaßte sich Polak, der wichtigste Verfassungsjurist der SED, vor allem mit der Ausarbeitung der „Grundrechte des deutschen Volkes" vom 19. September 1946 sowie den SED-Entwürfen für eine Landesverfassung und eine gesamtdeutsche Verfassung[124]. Auch für die Ausarbeitung der SED-„Grundsätze zur Erneuerung der Justiz" zeichnete die Justizabteilung verantwortlich. Unter der eingängigen Leitlinie „Demokratisierung der Justiz" wurden zunächst als Voraussetzung für den „Umbau des Justizapparats" radikale ‚Säuberungen', ein neues juristisches Ausbildungswesen zur Heranbildung von Justizjuristen „aus allen Schichten des schaffenden Volkes" und eine stärkere Beteiligung von Laienrichtern an der Rechtsprechung genannt. An zweiter Stelle stand eine Reihe politischer Forderungen (Kampf gegen die faschistische und militaristische Reaktion), individueller Freiheitsrechte (Schutz der Freiheit der Person, der Meinungsäußerung, der Wissenschaft, der Religionsausübung) und gruppenspezifischer sozialer Rechte (Schutz der Arbeitskraft der Werktätigen, der Bauern, des Mittelstandes, der Jugend), die nur lose miteinander verbunden waren. Der dritte Abschnitt schließlich beinhaltete einige zentrale Vorhaben auf dem Gebiet der Gesetzgebung: Dazu zählten neben einer gründlichen Entnazifizierung der Gesetze vor allem die Neugestaltung des Strafrechts und des Strafvollzugs, die gesetzliche Untermauerung der Gleichstellung der Frau, der Ausbau des Betriebsräterechts und die Ausarbeitung eines neuen Bodenrechts auf der Grundlage der Bodenreform[125]. Dies war kein Programm zur revolutionären Umgestaltung der Justiz, sondern ein Konglomerat von recht unbestimmten, teils demokratischen, teils sozialistischen Forderungen, denen auch bürgerliche Justiz-

[122] Siehe u. a. die Besprechung Fechners, Melsheimers, Schäfermeyers und Polaks am 23. 5. 1947 über die Organisation der Koordination der Gesetzgebung, Abt. Justiz an Ulbricht/Fechner, 23. 5. 1947, ebenda, Bl. 153.

[123] So rief Major Nikolajew beispielsweise am 1. 7. 1947 Polak an, um seine Auffassung über die Vereinheitlichung der Justizverwaltung im gesamtdeutschen Rahmen – einer Idee des hessischen Ministerpräsidenten Karl Geiler – in Erfahrung zu bringen: Polak an Fechner/Ulbricht, 1. 7. 1947, ebenda, Bl. 139.

[124] Siehe Arbeitsbericht der Abt. Justiz, 30. 5. 1947, SAPMO, NY 4182/1120, Bl. 101. Vgl. auch Braas, Entstehung der Länderverfassungen, S. 57 f.

[125] Die „Grundsätze" existieren in mehreren, nur leicht voneinander abweichenden Fassungen; die der SED-Juristenkonferenz vom 1./2. 3. 1947 vorliegende Fassung gedruckt bei Amos, Justizverwaltung, S. 227–230 (dort auch die Zitate).

reformer zustimmen konnten. In der Präambel der „Grundsätze" wurde die Aufgabe der Justiz jedoch ausschließlich im Hinblick auf „die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Errungenschaften unseres demokratischen Gemeinwesens" wie etwa die Verstaatlichung wichtiger Wirtschaftsbetriebe und die Bodenreform definiert, die „als leitende Rechtsprinzipien anzuerkennen" waren. Die dilatorische Behandlung der „Grundsätze" in den unterschiedlichsten Gremien der Partei zeigt indes ihre untergeordnete Bedeutung für die SED-Programmatik. Nach einer ersten Diskussion auf einer SED-Juristenkonferenz am 3./4. August 1946[126] wurden sie erst auf der Nachfolgekonferenz vom 1./2. März 1947 verabschiedet[127]. Das Zentralsekretariat, dem sie anschließend als „Grundsätze der SED zur Rechtserneuerung" zur Stellungnahme zugeleitet wurden[128], hielt es jedoch nicht für nötig, darüber zu beraten, sondern überließ Ulbricht die Endredaktion[129]. In ihrer endgültigen, verbindlichen Fassung wurden sie erst 1948 veröffentlicht[130].

Zu einer sehr viel wichtigeren Aufgabe als die Festlegung der justizpolitischen Linie der Partei wurde deren Aktivierung auf diesem Arbeitsgebiet. Da der Schwerpunkt der deutschen Verwaltung in den Ländern liegen sollte[131], galt es zunächst, bei den SED-Landesleitungen Justizreferate zu errichten. Wenngleich Polak bereits Ende März 1946 dazu die Initiative ergriffen hatte, mußte er im August immer noch feststellen: „Die Justizabteilungen der Landesleitungen sind ein sehr dunkles Kapitel und arbeiten, mit Ausnahme von Sachsen, sehr schlecht."[132] Um dies zu ändern, sah sich die zentrale Justizabteilung der Partei genötigt, im Januar 1947 deren Arbeitsgebiete genauer zu beschreiben: Dazu zählten vor allem die Beratung der Landesleitung in Gesetzgebungs- und Justizfragen, die Sammlung politisch wesentlicher Urteile sowie die Auswahl und Betreuung der Volksrichterschüler[133]. Insgesamt bemühte sich die zentrale Justizabteilung 1947 sehr viel mehr als zuvor um die Arbeit der Justizreferate in den Landesverbänden: Inspektionsreisen nach Halle, Weimar und Dresden sowie die Teilnahme an einer Reihe von Justizkonferenzen in den Ländern dienten der zentralen Kontrolle und Anleitung[134]. Dennoch blieben die Erfolge der justizpolitischen Arbeit auf Landesebene mehr als bescheiden. Insgesamt konstatierte die Zentrale im Herbst 1947, „daß abgesehen vom Justizreferat bei der Landesleitung Sachsen überall die Arbeit recht schleppend und mit wenig eigener Initiative durchgeführt

[126] Stenographische Niederschrift der Juristenkonferenz, 3./4. 8. 1946, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/13, Bl. 4–8.

[127] Stenographische Niederschrift der 1. Juristenkonferenz der SED, 1./2. 3. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/37, Bl. 35–42.

[128] Protokoll der Zentralsekretariatssitzung, 13. 3. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/71, TOP 19d.

[129] Protokoll der Zentralsekretariatssitzung, 24. 3. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/73, TOP 17.

[130] Fechner, Beiträge zur Demokratisierung, S. 325–327. Vgl. zu dem Vorgang insgesamt Amos, Justizverwaltung, S. 55–57.

[131] Vgl. dazu Kap. A.II.1.

[132] Stenographische Niederschrift der Juristenkonferenz, 3./4. 8. 1946, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/13, Bl. 99.

[133] Rundschreiben des SED-Zentralsekretariats an die Landesvorstände, 21. 1. 1947, SAPMO, NY 4182/1120, Bl. 7–9, hier 9.

[134] Vgl. die Berichte über die Reisen nach Halle, Weimar und Dresden (10.–15. 2. 1947), nach Schwerin und Kühlungsborn (31. 10. – 2. 11. 1947) BAB, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 198–209, 121–125; nach Dresden, Halle und Weimar (5. 5.–9. 5. 1947) und nach Weimar (20.–24. 11. 1947), SAPMO, NY 4182/1120, Bl. 43–47, 127–139. Zu den Fortbildungsveranstaltungen im Herbst 1947 siehe Kap. A.IV.2.

wird". Dies hing vor allem mit der schlechten personellen Besetzung der Referate zusammen, was – wie in der Zentrale auch – auf den Mangel an politisch und fachlich geeigneten Genossen zurückzuführen war; hinzu kam die Geringschätzung des Justizreferats durch die Landesleitung, was sich in fehlender politischer und materieller Unterstützung für dessen Arbeit ausdrückte[135].

Eine Möglichkeit, um den Personalmangel auf juristischem Gebiet zumindest teilweise zu beheben, bestand in der Bündelung des juristischen Sachverstands innerhalb der SED zur Beratung der Parteiführung auf diesem Gebiet. Dazu wurde erstmals zum 3./4. August 1946 eine Konferenz von rund 20 Genossen aus Berlin und der SBZ einberufen. Sie bildete eine geeignete Plattform zur ersten Besprechung der Grundsätze zur Erneuerung der Justiz, diente aber darüber hinaus der Vorbereitung einer größeren SED-Juristentagung[136], die nach einer weiteren Vorbesprechung schließlich am 1./2. März 1947 stattfand[137]. Das von Ulbricht gehaltene Einleitungsreferat beschränkte sich auf einige gängige Gemeinplätze, hinter denen sich noch kein festes justizpolitisches Konzept verbarg. Er verdeutlichte lediglich, daß es bei der Umgestaltung der Justiz nun darauf ankomme, frühere Gesetzesbestimmungen im Lichte der Erfahrungen der Gegenwart anzuwenden und vor allem mit Hilfe der Volksrichterschulen, die „eine ständige Einrichtung im demokratischen Staat sein" müßten, „neue[.], demokratische[.] Juristen" heranzubilden[138]. Die zahlreichen unterschiedlichen juristischen Themen wurden von jeweils dafür kompetenten Genossen abgehandelt, die in der Regel in einer Landes- oder Zentralverwaltung beschäftigt waren[139].

Um auch weiterhin die Beratung des Zentralsekretariats „in allen wesentlichen Rechtsfragen" sicherzustellen, beschloß die Konferenz auf Antrag Polaks, einen rechtspolitischen Ausschuß aus 24 SED-Juristen zu bilden, von denen 16 in Berlin und acht in den Ländern und Provinzen tätig waren. Nach dem Vorbild des zentralen Ausschusses sollten auch bei den SED-Landesleitungen rechtspolitische Ausschüsse aus den dortigen Juristen rekrutiert werden; als Verbindungsglieder zwischen beiden Gremien sollten die acht SED-Mitglieder aus den Ländern im zentralen Ausschuß fungieren[140]. Die rechtspolitischen Ausschüsse waren also auch zur Erfassung der führenden SED-Juristen aus der gesamten Zone gedacht[141]. Das Zentralsekretariat bestätigte in seiner Sitzung vom 13. März den

[135] Siehe die Aufstellung „Justizreferate bei den Landesleitungen", o.D. [Herbst 1947], BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 334–336, hier 335 f.; vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 81 f.; Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 42.

[136] Protokoll der Zentralsekretariatssitzung, 25. 7. 1946, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/20, TOP 11; Stenographische Niederschrift der Juristenkonferenz am 3./4. 8. 1946, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/37, insbesondere Bl. 2.

[137] Siehe Abt. Justiz an Pieck/Grotewohl, 18. 2. 1947, gedruckt in: Amos, Justizverwaltung, S. 227; Protokoll der Zentralsekretariatssitzung, 25. 2. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/69, TOP 16.

[138] Teilweise gedruckt in: Ulbricht, Zur Geschichte der Arbeiterbewegung, Bd. III, S. 106–109, hier 107 f.

[139] Stenographische Niederschrift über die 1. Juristenkonferenz der SED, am 1./2. 3. 1947, SAPMO, DY IV 2/1.01/37.

[140] Ausführungen Polaks, ebenda, Bl. 224 f.

[141] Dies im Gegensatz zu Amos, Justizverwaltung, S. 57, die im rechtspolitischen Ausschuß ein Gremium der SED-Spitze „zur Kontrolle und Beeinflussung der Justizentwicklung" sieht. Dies war er nur in einem indirekten Sinne.

Rechtspolitischen Ausschuß unter dem Vorsitz Polaks[142]. Wirksam wurde der Ausschuß freilich nur auf der zentralen Ebene, indem er im Juni 1947 und im Januar 1948 zu zwei Sitzungen zusammentrat, die letztlich der Ausweitung des SED-Einflusses im Justizwesen dienten[143].

Der Einfluß der KPD/SED auf das Justizwesen im allgemeinen und auf die DJV im besonderen war in den Jahren 1945 bis 1947 noch äußerst begrenzt. Denn es mangelte nicht nur an geeignetem Personal, sondern auch an tiefergehendem Interesse für dieses Betätigungsfeld. Der seit Frühjahr 1946 im Aufbau befindliche Justizapparat der SED war zudem mit den zahlreichen an ihn herangetragenen Aufgaben tendenziell überfordert; erst zu Beginn des Jahres 1947 wurden die innerparteilichen Bemühungen zur Aktivierung der SED in Justizangelegenheiten verstärkt. Hinzu kam, daß die sowjetische Entscheidung, den Schwerpunkt der Verwaltung zunächst auf die Länder zu legen, gleichzeitig aber für die gesamte Zone zuständige Zentralverwaltungen zu bilden, auch von der SED verlangte, auf beiden Ebenen justizpolitisch zu wirken. Der gesamtgesellschaftliche Lenkungsanspruch der Partei ließ sich daher im Justizwesen vorerst nicht erfüllen. Die Einrichtung besonderer Kommunikationslinien zur DJV wie zur SMAD-Rechtsabteilung sowie der Aufbau innerparteilicher Beratungsgremien und Anleitungsstrukturen sollten sich jedoch in der Justizentwicklung nach 1947/48 als vorteilhaft erweisen.

3. Struktur und Aufgaben der DJV

SMAD-Befehl Nr. 17 vom 27. Juli 1945 legte fest, daß die DJV „zur Leitung sämtlicher Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justizorgane"[144] vorgesehen war. Da die SMAD keine weiteren Vorgaben zu Aufgaben und Struktur der Justizverwaltung machte, war die DJV selbst gefordert, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Melsheimers Organisationsplan mit sechs Abteilungen lehnte sich eng an den des preußischen Justizministeriums aus der Zeit vor 1932 an[145]. Eine Abweichung betraf die Abteilung I, die im preußischen Justizministerium sowohl mit der Gerichtsorganisation als auch mit den Personalangelegenheiten der Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare betraut gewesen war. In der DJV wollte Melsheimer die Organisations- und die Personalfragen in zwei unterschiedlichen Abteilungen behandelt sehen – ein Hinweis auf die herausgehobene Bedeutung der Personalfrage für die Kommunisten. Sonst blieben die Zuständigkeiten der Abteilungen erhalten, nur die Numerierung änderte sich: Geplant waren eine für bürgerliches und öffentliches Recht (Abt. IV DJV, Abt. III preußisches Justizministe-

[142] Protokoll der Zentralsekretariatssitzung, 13. 3. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/71, TOP 19. Am 17. 3. 1947 wurde er in „Ausschuß für Justiz- und Rechtsfragen" umbenannt: SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/72, TOP 7.

[143] Vgl. zur mangelnden Wirksamkeit auf Landesebene den Arbeitsplan für die Abt. Justiz für Oktober bis Dezember 1947, 8. 10. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 133. Zu den zentralen Ausschußsitzungen vom Juni 1947 und Januar 1948 siehe Kap. B.I.

[144] Zit. nach: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 101.

[145] Aufgrund § 7 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 19. 10. 1932 wurden die sechs Abteilungen auf vier reduziert: vgl. Gruchmann, Justiz, S. 223.

rium), eine für Strafrecht (Abt. V DJV, Abt. VI preußisches Justizministerium), eine für den Strafvollzug (Abt. VI DJV, Abt.V preußisches Justizministerium) und eine für die Ausbildung des juristischen Nachwuchses (Abt. III DJV, Abt. VI preußisches Justizministerium). Die Abteilungen I, II und III sollten Schiffers erstem Stellvertreter Bertz, die anderen dem zweiten Stellvertreter Kleikamp unterstellt werden[146]. Auch Schiffer orientierte sich am preußischen Justizministerium, seine Vorstellungen wichen von denen Melsheimers jedoch vor allem in dreierlei Hinsicht ab: Er sah für das Etat- und Kassenwesen, das Melsheimer von der Abteilung I bearbeiten lassen wollte, eine selbständige Abteilung (Abt. VI) vor, Abteilung IV sollte für Strafrecht und Strafvollzug zuständig sein, und er beabsichtigte, eine Abteilung VII einzurichten, die sich ausschließlich mit der Justizreform auf zivilrechtlichem und strafrechtlichem Gebiet zu befassen hatte. Die Zusammenlegung der Strafrechts- und der Strafvollzugsabteilung läßt sich auf die Rationalisierungsabsichten Schiffers zurückführen[147], und die geplante Einrichtung der neuen Abteilung zeigt, wie wichtig ihm die Justizreform war. Denn diese sollte nicht in den Zuständigkeitsbereich eines der beiden Vizepräsidenten fallen, sondern vom ehemaligen preußischen Justizminister Hermann Schmidt geleitet und Schiffer unmittelbar unterstellt werden[148].

Bei der Besprechung am 21. August 1945 kam es vor allem über diese beiden Vorhaben Schiffers zu heftigen Auseinandersetzungen mit den kommunistischen Vertretern. Werner Gentz trat nachdrücklich für die Behandlung des Strafrechts und des Strafvollzugs in zwei getrennten Abteilungen ein. Zum einen hielt er den Abteilungsleiter angesichts der Fülle der unterschiedlichen Aufgaben, die bei der Reform des Strafrechts und des Strafvollzugs anfallen würden, für überfordert, und zum anderen machte er fachliche Gründe geltend. Der Strafvollzug sei „dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge mit ihrer an den Notwendigkeiten des Einzelfalles orientierten Tätigkeit viel näher verwandt [...] als mit der mehr paragraphengebundenen, mehr generalisierenden Tätigkeit des Strafrichters". Eine Reform des Strafvollzugs ließ sich nach der Auffassung von Gentz also nur durchführen, wenn die dafür zuständige Abteilung selbständig blieb[149]. Melsheimer hielt die Errichtung der Abteilung VII zunächst aus fachlichen Gründen für unzweckmäßig, da die Justizreform in den Abteilungen erarbeitet werden müsse, die in ihrer täglichen Arbeit mit Angelegenheiten des Zivil- und Strafrechts befaßt seien. Er erblickte in diesem Vorhaben Schiffers vor allem eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Schmidt, der zudem keine besonderen Qualifikationen für diese Aufgabe mitbringe. Ein weiterer, wohl ausschlaggebender Grund zur Ablehnung des Projekts bestand in dem damit verbundenen Kompetenzverlust für die kommunistischen Vertreter in der DJV[150].

[146] Melsheimers Organisationsplan in: Amos, Justizverwaltung, S. 214. Zum preußischen Justizministerium siehe: „Justizverwaltung in Deutschland vor dem 30. Januar 1933", o.D., BAB, DP1 VA Nr. 7479.

[147] Bereits 1932 waren beide Abteilungen im preußischen Justizministerium aus Rationalisierungsgründen zusammengelegt worden: vgl. Gruchmann, Justiz, S. 223.

[148] Die Vorstellungen Schiffers sind nur indirekt in dem Bericht Melsheimers von der Besprechung vom 21. 8. 1945 überliefert, in: Amos, Justizverwaltung, S. 215.

[149] Vermerk zum Thema: Strafvollzugsabteilung, 21. 8. 1945, SAPMO, NY 4182/1118, Bl. 52.

[150] Bericht Melsheimer, in: Amos, Justizverwaltung, S. 215.

Aus dem von Generaloberst Wladimir Kurassow, dem Chef des Stabes der SMAD, am 31. August unterzeichneten und von Schukow am 4. September 1945 bestätigten Organisationsplan geht hervor, daß keine der beiden Seiten ihre Positionen ohne Abstriche durchgesetzt hatte und daß bis zur Entscheidungsfindung auch einige inhaltliche Änderungen erfolgt waren. So gab es neben der mit der Gerichtsorganisation betrauten „Abteilung für Bestandsaufnahme und Neubau" (Abt. I) und der Personalabteilung (Abt. II) nunmehr eine „Abteilung für die Angelegenheiten der Gerichte" (Abt. III). In der Abteilung IV waren Staatsanwaltschaft und Strafvollzug zusammengefaßt, Abteilung V war für „Gesetzgebung und Kodifikation", Abteilung VI für das „Ausbildungs- und Prüfungswesen" und die Abteilung VII für „allgemeine Angelegenheiten", unter anderem für das Etat- und Kassenwesen, zuständig[151]. Während Paul Bertz als erster Stellvertreter den Abteilungen II, III und VII vorstand, waren die anderen vier Abteilungen Kleikamp unterstellt[152]. Zwar war damit Schiffers Plan einer Reformabteilung gescheitert; er hatte sich indes mit seinen Vorstellungen hinsichtlich des Strafvollzugs und der allgemeinen Abteilung zumindest vorläufig durchgesetzt. Am 28. September wurde jedoch bereits das Strafvollzugswesen aus der Abteilung IV ausgegliedert und eine selbständige Abteilung IV A zur Bearbeitung dieses Aufgabengebiets unter der Leitung von Gentz errichtet, was als nachträglicher Erfolg der Kommunisten gewertet werden kann[153]. Zu diesen Abteilungen kam im Herbst 1945 das zentrale Justizprüfungsamt für die SBZ hinzu, das zur Abnahme der zweiten juristischen Staatsprüfung bei der DJV eingerichtet wurde[154]. Es unterstand dem Leiter der Abteilung für Ausbildungswesen, der nunmehr den Titel „Präsident des Prüfungsamtes" trug.

Zu den Aufgaben der einzelnen Abteilungen äußerten sich deren Leiter Ende Oktober 1945. Den Vorhaben der Abteilung I lag eine Verfügung Schiffers vom 27. August zugrunde, in der dieser angeordnet hatte, zunächst eine generelle Bestandsaufnahme hinsichtlich der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälte und Notare anzufertigen und im Anschluß daran durch Aufteilung oder Zusammenlegung neue Gerichtsbezirke zu schaffen, wobei – ganz im Sinne des von ihm angestrebten „Abbaus der Hypertrophie des Rechts" – auch an die „Abgabe von Geschäften an andere Behörden (Grundbuch, Register, freiw. Gerichtsbarkeit, Konkurs, Entmündigung) und der Einbeziehung anderer Behörden (Arbeitsgerichte, Sondergerichte, Verwaltungsgerichte)" gedacht werden sollte[155]. In der stichwortartigen Aufzählung der Arbeitsgebiete wurden als wichtigste Aufgaben neben der Organisation des gesamten Gerichtswesens und der Statistik das Strafregister und die Verwaltungsgerichtsbarkeit genannt[156].

[151] Organisationsplan und Postenbesetzung der DJV, BAB, DP1 VA Nr. 1, Bl. 17–19.
[152] Vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 14.
[153] Verfügung Schiffers, 28. 9. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 1, Bl. 15. Über die Hintergründe dieser Entscheidung ist nichts bekannt.
[154] Vgl. Schiffers Mitteilung an die Zentralfinanzverwaltung vom 18. 10. 1945, daß er „die baldige Wiedereinrichtung" des Prüfungsamtes beabsichtige, BAB, DP1 VA Nr. 7076. In der „Ordnung der Assessorprüfung für Referendare" vom 16. 1. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7854, wurde in § 1 vorgeschrieben, daß die Assessorprüfung „vor dem bei der Deutschen Zentralen Justizverwaltung gebildeten Prüfungsamt in Berlin" abzulegen sei.
[155] Verfügung Schiffers, 27. 8. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 12.
[156] Arbeitsgebiet der Abteilung I, o.D. [vermutlich Oktober 1945], BAB, DP1 VA Nr. 1043, Bl. 3f.

Die Abteilung II, die prinzipiell für die Personalangelegenheiten aller Justizangestellten (den Strafvollzug ausgenommen) zuständig war, fühlte sich unter Legitimationszwang. Denn am 22. Oktober hatte die SMAD mit Befehl Nr. 110 die Kompetenzen der Länder und Provinzen durch die Ermächtigung, Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, gestärkt[157]. Damit wurde es für die Zentralverwaltungen schwieriger, Eingriffe in die Länderpolitik – einschließlich der Personalpolitik – zu rechtfertigen. Abteilungsleiter Paul Winkelmann reklamierte für die DJV die Oberaufsicht über Personalentscheidungen der Länder und Provinzen und begründete dies mit der Notwendigkeit einer „einheitlichen politischen Ausrichtung" der Personalpolitik; auch sollte seine Abteilung verhindern, daß in einem Land abgelehnte Bewerber in einem anderen eingestellt würden; schließlich sah er in der DJV ein Gegengewicht gegen einen „übertriebenen Partikularismus" bei der Einstellungspraxis. Ganz im Sinne der Reformvorstellungen Schiffers wies Winkelmann zudem auf die geplante Einstellung von Laienrichtern hin, deren Auswahl und Ausbildung „sich nur nach einheitlichen Gesichtspunkten treffen" lasse. Insgesamt hielt er daher nicht nur ein „Vorschlags- und Beratungsrecht gegenüber den Landes- und Provinzialbehörden", sondern ein „Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht" in Personalangelegenheiten für wünschenswert[158].

Der Abteilung III kam neben der Presse- und Rundfunkarbeit als Hauptaufgabe „die Überwachung der Tätigkeit der Gerichte auf den Gebieten der Strafgerichtsbarkeit, der Zivilgerichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit" zu. Auch diese Arbeit sollte nach dem Willen ihres Leiters Fritz Corsing von einem reformerischen Impetus getragen werden: „Die Überwachung erstreckt sich unbeschadet der Unabhängigkeit der Gerichte auf ihre gesamte Tätigkeit einschließlich des Geschäftsganges und zielt auf Sicherung und Verankerung des neuen demokratischen Staates hin." Freilich war die Abteilung noch weit entfernt von den späteren Versuchen einer umfassenden Steuerung der Rechtsprechung: 1945 wollte man sich noch auf die Prüfung von Eingaben und Anfragen sowie auf einzelne Nachprüfungen vor Ort beschränken[159].

Während die Abteilung IV mit ihrer Zuständigkeit für die Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwaltschaft und das Gerichtsvollzieherwesen unter Hermann Kuenzer keine nennenswerten Neuerungsvorschläge unterbreitete[160], war das von Gentz niedergelegte „Strafvollzugsprogramm" der Abteilung IV A eine Reformschrift ersten Ranges. Seinen Ausgangspunkt bildete der Gedanke, daß die zentrale Aufgabe des Strafvollzuges die „*Erziehung* der ihm unterworfenen Menschen" sei, es dabei also darum ging, die Persönlichkeitsentwicklung der Strafgefangenen zu korrigieren. Daraus ergaben sich für Gentz eine Fülle von Schlußfolgerungen, die alle auf eine „Humanisierung des Strafvollzuges" hinausliefen:

[157] Gedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 183 f.
[158] Künftige Aufgaben der Abteilung II, 27. 10. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 1043, Bl. 5–9.
[159] Aufgabenkreis des Direktors Corsing, o.D. [vermutlich Oktober 1945], ebenda, Bl. 10 f.
[160] Aufgabengebiet der Abteilung IV, o.D. [vermutlich Oktober 1945], ebenda, Bl. 13–15; zu nennen wären hier lediglich das Vorhaben, die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft als Hilfsbeamte zu unterstellen, die Überlegung, ob angesichts des Mangels an Anwälten der Anwaltszwang weiter beibehalten und ob Wirtschaftsanwälte und Sozialanwälte als neue „Anwaltsstände" geschaffen werden sollten.

möglichst weitgehender Verzicht auf physischen Zwang, begrenzte Selbstverwaltung für die Gefangenen, sinnvolle handwerkliche oder gärtnerische Arbeiten, Erleichterung des Brief- und Besucherverkehrs. Als erste konkrete Aufgaben nannte Gentz eine Bestandsaufnahme der Anstalten, die Erörterung des Strafvollzugsprogramms mit den Strafvollzugsreferenten in den Länderverwaltungen sowie die Einrichtung einer oder mehrerer Musteranstalten. Obwohl der Strafvollzug eine Länderangelegenheit war, betonte Gentz abschließend, daß angesichts „der Neuartigkeit der Aufgaben und [des] Versagen[s] der alten Beamtenschaft" der Strafvollzug „der ständigen einheitlichen Überwachung und Lenkung durch die Zentralinstanz" bedürfe[161].

Die Aufgaben der Gesetzgebungsabteilung unter Melsheimer beschränkten sich auf die Anwendung und Auslegung der Kontrollratsgesetze und der einschlägigen SMAD-Befehle sowie auf die Beratung der Besatzungsmacht bei ihrer Gesetzgebungstätigkeit im Kontrollrat. Hier standen vor allem die Bereinigung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, der Zivilprozeßordnung, des Familienrechts und des Erbhofrechts auf der Tagesordnung; die Gesetzgebungsabteilung der DJV unterstützte in diesen Fragen die SMAD-Rechtsabteilung durch Gutachten, Entwürfe und Vorschläge. Darüber hinaus beriet sie die übrigen Zentralverwaltungen in ihren gesetzgeberischen Arbeiten[162].

Während bei diesem Arbeitsprogramm eine über die Entnazifizierung der Gesetze hinausgehende Reformperspektive nicht erkennbar ist, griff Erich Wende als Leiter der Abteilung VI ein zentrales Thema Schiffers auf: die Überwindung der Kluft zwischen „Volksempfinden und Rechtsprechung". Dazu wollte er durch entsprechende Veranstaltungen in der Schule größeres Verständnis für die Rechtspflege im Volk wecken und durch eine besondere Schulung der Schöffen und Geschworenen sowie durch die Aufnahme und kurzfristige Ausbildung geeigneter Laien für den juristischen Staatsdienst – Wende schwebte eine einjährige ‚Lehrzeit' in Theorie und Praxis vor – die Laien stärker an der Rechtsprechung beteiligen. Eine verbesserte Ausbildung der professionellen Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte sollte ebenfalls zu „einer lebensvollen Gesetzgebung und Rechtsprechung" beitragen. Seine Forderungen für die juristische Ausbildung beschränkten sich darauf, das Studium auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen, „eine ausreichende Kenntnis der sozialen Funktion des Rechts im Leben des Volkes" zu vermitteln und durch Praktika einen stärkeren Praxisbezug herzustellen. Auch am Referendariat wollte er grundsätzlich festhalten und das Schwergewicht der Ausbildung auf die beiden Amtsgerichtsstationen legen[163].

Der Leiter der Abteilung VII schließlich, die sich in die Unterabteilungen Haushaltswesen, Kassen- und Rechnungswesen und Bauwesen gliederte, nannte als allgemeine Aufgabe seiner Abteilung, die „für die Rechtspflege bereitgestellten Mittel zweckmäßig zu verwalten". Er reklamierte eine Oberaufsicht über alle Justizbehörden in Haushaltsangelegenheiten und hielt es für erforderlich, daß die

[161] Das Strafvollzugsprogramm, 24. 10. 1945, ebenda, Bl. 16–21 (Hervorhebung im Original).
[162] Aufgaben der Abt. V (Gesetzgebung), 30. 1. 1946, ebenda, Bl. 33–73, hier 33f. Ein entsprechendes Papier vom Oktober 1945 liegt nicht vor.
[163] Ausführungen von Wende, 24. 10. 1945, ebenda, Bl. 39–47.

DJV „bei allen Vorgängen wirtschaftlichen Charakters von wesentlicher Bedeutung beteiligt" werde[164].

Aus den meisten dieser Aufzeichnungen läßt sich entnehmen, daß die DJV im Herbst 1945, ganz im Sinne ihres Präsidenten Schiffer, mit einer klaren Reformperspektive antrat. Inwieweit sich die teilweise mehr, teilweise weniger deutlich formulierten Vorhaben und Aufgaben realisieren ließen, war zu dieser Zeit noch offen. Bereits damals war jedoch abzusehen, daß die Länder sich aufgrund ihrer Gesetzgebungskompetenz der Politik der DJV widersetzen konnten. Die Zentralverwaltung war daher darauf angewiesen, daß die SMAD-Rechtsabteilung sie in ihrer Politik vorbehaltlos unterstützte.

4. Die personelle Besetzung der DJV im Jahre 1945

Bereits vor Erlaß des Befehls Nr. 17 trat die SMAD an die im Gemeinsamen Ausschuß der Einheitsfront vertretenen vier „antifaschistisch-demokratischen" Parteien heran, unterrichtete sie von der bevorstehenden Begründung der Zentralverwaltungen und bat, insbesondere für die Präsidenten- und Vizepräsidentenstellen, um Personalvorschläge[165]. Somit erwies sich der am 14. Juli 1945 auf Initiative der KPD begründete „antifaschistisch-demokratische Block"[166] als eine wesentliche Voraussetzung für die sowjetische Militärverwaltung, um die deutschen Auftragsverwaltungen mit Vertretern aller Parteien zu besetzen und damit zu verdeutlichen, daß sie dazu keineswegs nur auf die Arbeiterparteien zurückgreifen wollte. Gleichzeitig waren bürgerliche Politiker wie der CDU-Vorsitzende Andreas Hermes bestrebt, den Block als ein Instrument zu nutzen, um ein Übergewicht der beiden Linksparteien bei der Besetzung von Verwaltungsstellen – nicht nur der Zentralverwaltungen – zu verhindern[167].

Der Präsident der DJV: Eugen Schiffer

Am 27. Juli 1945 waren die Personalabsprachen zwischen den sowjetischen und den deutschen Instanzen schon so weit vorangeschritten, daß die Leiter von neun der elf Zentralverwaltungen feststanden, unter anderem Eugen Schiffer, der nach Befehl Nr. 17 als Präsident der DJV einzusetzen war. Warum griff die Militärverwaltung auf diesen bereits 85jährigen zurück, und warum ließ sich dieser trotz seines hohen Alters auf eine derartige Aufgabe ein?

Geboren 1860 als Sohn eines jüdischen Kaufmanns, blieb Eugen Schiffer nach Studium und Referendariat bis 1899 Amtsrichter im oberschlesischen Zabrze (Hindenburg). Erst nachdem er 1896 zum Protestantismus konvertiert war,

[164] Aufgaben der Haushaltsabteilung, 24. 10. 1945, ebenda, Bl. 48–52, hier 48.

[165] Merker, Zentralverwaltungen, S. 29f. Vgl. Weber, Geschichte der DDR, S. 99–101 zu den Verhandlungen mit der SPD-Führung. Friedensburg, Deutschlands Einheit, S. 61 f., berichtet, Freunde aus der Leitung der CDU hätten ihm Ende Juli mitgeteilt, daß sie ihn nach einer sowjetischen Anfrage auf ihre Vorschlagsliste gesetzt hätten. Für die LDP siehe Aktennotiz von Külz, 26. 7. 1945, in: Weber, DDR. Dokumente, S. 43 f.

[166] Vgl. dazu Suckut, Blockpolitik, S. 16 ff., zur Gründungssitzung S. 62–65.

[167] Ebenda, S. 68, Anm. 17, S. 570 f.

wurde er 1899 nach Magdeburg versetzt und dort ein Jahr später zum Landgerichtsrat befördert. Auf der juristischen Karriereleiter folgten die Ernennungen zum Kammergerichtsrat (1906) und zum Oberverwaltungsgerichtsrat (1910) in Berlin. 1903 begann seine politische Laufbahn, als er nach dem Beitritt zur Nationalliberalen Partei ein Mandat für den preußischen Landtag erhielt. Seit 1912 Mitglied des Reichstages, gehörte er im Ersten Weltkrieg dem Interfraktionellen Ausschuß an und leitete ab Herbst 1916 die Rechtsabteilung des Kriegsamtes im preußischen Kriegsministerium. Das Kriegsende erlebte er als Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt, dessen Leitung er nach der Novemberrevolution übernahm. Schiffer zählte zu den Mitbegründern der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei (DDP), als deren Mitglied er in die Weimarer Nationalversammlung gewählt wurde. Von seinem Posten als Finanzminister im Kabinett Scheidemann trat er aus persönlichen Gründen bereits im April 1919 zurück. Von sehr viel größerer Bedeutung wurde für ihn das Justizministerium, das er von Oktober 1919 bis April 1920 und von Mai bis Oktober 1921 leitete. Damit hatte er freilich den Höhepunkt seiner politischen Karriere in der Weimarer Republik erreicht. Bis 1924 blieb er Abgeordneter im Preußischen Landtag und im Reichstag (hier auch als Fraktionsführer seiner Partei) und galt als „heimlicher Parteiführer der DDP". 1924 zog er sich, nach seinem Austritt aus der DDP und dem mißlungenen Experiment einer Parteineugründung, der „Liberalen Vereinigung", aus der Politik zurück und widmete sich seiner Arbeit als Leiter der Berliner Verwaltungsakademie und als Mitherausgeber der „Deutschen Juristenzeitung"[168].

Seitdem er 1909 Mitglied der Immediatkommission für die Reform der Inneren Verwaltung im Preußischen Abgeordnetenhaus geworden war, ließ ihn das Thema einer Justizreform nicht mehr los. Aufgrund der äußerst kurzen Amtszeiten als Justizminister konnte er seine Reformvorhaben nicht verwirklichen, sondern mußte sich darauf beschränken, diese in dem 1928 erschienenen Werk „Die deutsche Justiz. Grundzüge einer durchgreifenden Reform" darzulegen. Sein Buch, ein „Bestseller unter den Juristen"[169], beeinflußte die Politik insofern, als Reichsjustizminister Erich Koch-Weser unter Bezug auf die Ideen Schiffers erste Schritte zur Verwirklichung der sogenannten „großen Justizreform" unternahm. Mit dem Rücktritt Koch-Wesers im April 1929 fanden auch diese Aktivitäten ein Ende[170].

Schiffers Ausgangspunkt bildete die nicht nur von ihm konstatierte Vertrauenskrise der Justiz, die er zum einen als „Augenblickskrise" und zum anderen als „Dauerkrise" begriff. Den Vertrauensschwund der Justiz in der Weimarer Republik machte er an der Stimmung weiter – vornehmlich, aber nicht ausschließlich linker – Kreise gegen die Unabhängigkeit der Justiz fest, die angesichts der zahlreichen Fehlurteile in politischen Strafsachen vielen nur noch als Floskel erschien. Die Justizkrise der Weimarer Zeit erschien Schiffer jedoch nur als Ausdruck der „Dauerkrise der deutschen Justiz", deren Wurzeln er in der Rezeption des römischen Rechts erblickte. Dadurch habe eine Entfremdung zwischen Volk und

[168] Zu Schiffers Karriere in dieser Zeit siehe Ramm, Schiffer und die Reform, S. 9–64, und ders., Schiffer. Wegbereiter der Justizreform, S. 456–462, sowie Kuhn, Deutsche Justizminister, S. 57.
[169] Hattenhauer, Reichsjustizamt, S. 54.
[170] Vgl. ebenda, S. 55–58.

Recht eingesetzt, die er mit den Schlagworten „Rechtsfremdheit des Volkes – Volksfremdheit des Rechts – Weltfremdheit der Richter“[171] umschrieb. Zur Überwindung dieser Kluft mußten Reformen in dreierlei Hinsicht erfolgen. Erstens wollte er die „Hypertrophie des Rechts“ durch die unterschiedlichsten Maßnahmen abbauen: Dazu zählten unter anderem eine Verringerung der gesetzlichen Vorschriften, eine Beschränkung der Rechtsmittel, die Heraufsetzung der Rechtsmittelsummen, die Einschränkung der Privatklage sowie die Übertragung von richterlichen Geschäften auf mittlere Beamte. Zweitens plante er, das Gerichtswesen durch einen einheitlichen dreistufigen Gerichtsaufbau (Bezirksgericht, Obergericht, Reichsgericht), durch die Aufhebung kleinerer Amtsgerichte und die „Verreichlichung der Justiz“ (der Überführung der Justizverwaltung auf das Reich) zu vereinfachen. Drittens faßte er Reformen im Hinblick auf die Richter ins Auge: Ihre Zahl sollte verringert, ihre Qualifikation indes erhöht und das Laienelement in der Richterschaft verstärkt werden. Mit Justizabbau auf der einen und mehr Rationalität im Justizwesen auf der anderen Seite hoffte Schiffer, die Akzeptanz für Recht und Justiz im Volk zu erhöhen[172].

Die nationalsozialistische Diktatur bedeutete nicht nur das Ende für die Reformvorhaben Schiffers, sie brachte auch den ehemaligen Justizminister selbst wegen seiner jüdischen Herkunft in große Gefahr. Es war vornehmlich der Fürsprache seiner Bekannten Johannes Popitz, Erich Seeberg und Lutz Graf Schwerin von Krosigk bei Himmler zuzuschreiben, daß er vor dem Konzentrationslager verschont blieb und das Kriegsende im jüdischen Krankenhaus in Berlin erleben konnte[173]. Er resignierte jedoch nicht, sondern hielt sich während des Dritten Reiches zur Rückkehr in die Politik bereit[174]. Indem er mit seinem Schwiegersohn Waldemar Koch bereits seit 1944 die Bildung einer liberalen Partei nach dem Zusammenbruch erörterte und sich an der Gründung der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands (LDP) maßgeblich beteiligte, zeigte er einen trotz seines hohen Alters ungebrochenen politischen Gestaltungswillen[175].

Dies ließ ihn wohl auch auf das Angebot Ulbrichts zur Mitarbeit am „antifaschistisch-demokratischen“ Neuaufbau eingehen, das dieser ihm in der ersten Maihälfte 1945 unterbreitete. Ulbricht war damals gemäß den Grundsätzen kommunistischer Bündnispolitik[176] auf der Suche nach sozialdemokratischen und bürgerlichen Kräften, die er zunächst für die Mitarbeit im Berliner Magistrat gewinnen wollte. Nachdem er am 5. Mai bei Andreas Hermes mit Erfolg vorgesprochen hatte[177], suchte er Schiffer in den darauffolgenden Tagen im jüdischen Krankenhaus auf. Im Verlauf der zweitägigen Verhandlungen verwies Schiffer zwar auf die unterschiedliche Herkunft und die unterschiedlichen Ziele der beiden Gesprächs-

[171] Schiffer, Rechtssicherheit, S. 45. Diese Äußerung stammt zwar vom Oktober 1945, sie wird jedoch rückblickend angewandt und fügt sich nahtlos in Schiffers Gedanken der zwanziger Jahre ein.
[172] Diese Ausführungen weitgehend nach Schiffer, Deutsche Justiz, 1. Aufl.
[173] Ramm, Schiffer und die Reform, S. 171.
[174] Ders., Schiffer. Wegbereiter der Justizreform, S. 464.
[175] Koch an LDP-Landesverband Berlin, 5. 7. 1948, in: Berlin. Quellen und Dokumente, S. 997. Schiffer hatte demzufolge die Gründung der LDP am 16. 6. 1945 mit vorbereitet, war aber nicht bei der Gründungssitzung anwesend; vgl. auch Louis/Sommer, Neue Dokumente, S. 35 f.
[176] Siehe dazu u. a. Sywottek, Volksdemokratie, und Erler/Laude/Wilke, Nach Hitler.
[177] Ulbricht an Generaloberst Serow, 6. 5. 1945, in: Keiderling, Gruppe Ulbricht, S. 298–301.

partner, erklärte sich aber bereit, „ein Stück des Weges gemeinsam zu gehen"[178]. Später bezeichnete Ulbricht Schiffer als denjenigen unter den LDP-Parteiführern mit der größten Bereitschaft zur Kooperation im „Block" und fügte hinzu: „Schiffer hat als Demokrat einen Namen in Deutschland."[179] Für Ulbricht entsprach der ehemalige Justizminister als bürgerlicher, im Dritten Reich verfolgter Reformpolitiker mit Renommee dem Idealbild eines Bündnispartners im Rahmen der Blockpolitik.

Schiffer trug seine Bereitschaft zur Kooperation mit den deutschen Kommunisten im nachhinein Vorwürfe ein[180]. Überschätzte er also seine Wirkungsmöglichkeiten, oder verleitete ihn gar sein Geltungsdrang dazu, die Risiken einer solchen Zusammenarbeit zu übersehen? In seinen Memoiren verwies Schiffer in diesem Zusammenhang darauf, daß trotz der Gegensätze von Liberalismus und Kommunismus „besondere Verhältnisse es erfordern oder doch rechtfertigen können, daß beide Parteien ein Stück Weges auf einzelnen Gebieten zusammengehen"[181]; über seine Motive zur Kooperation schwieg er jedoch. Der Schlüssel für sein Verhalten ist daher wohl bei der Festlegung des Blocks auf die „Herstellung voller Rechtssicherheit auf der Grundlage eines demokratischen Rechtsstaates"[182] zu suchen. Dieser Grundsatz war auf Schiffers Antrag hin aufgenommen worden, der im Verlauf der Gründungssitzung auf rechtsstaatlichen Verfahren auch bei Enteignungen beharrt hatte[183]. Damit verband er offensichtlich die Hoffnung, die Kommunisten auf Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit festgelegt zu haben.

Erst unter dieser Voraussetzung war er bereit, die Leitung der DJV zu übernehmen. Dieses Amt schien ihm – und darin muß das stärkste Motiv für sein Engagement in der SBZ gesehen werden – die Möglichkeit zu bieten, seine Reformvorstellungen für das Justizwesen zu realisieren[184]. Sein „Programm" hatte sich nur unwesentlich geändert. Angesichts des Mißbrauchs von Recht und Justiz im Nationalsozialismus hatte sich die Vertrauenskrise der Justiz über die Weimarer Republik hinaus verstärkt und verlängert, so daß er am 3. Oktober 1945 schrieb: „Jetzt ist die Stunde gekommen, in der es sich nicht um Umkehr und Rückkehr, sondern um ein Vorwärtsschreiten auf neuen Wegen und zu neuen Zielen handelt."[185] Die von ihm angestrebte Justizreform besaß zwei Aspekte: einen rückwärtsgewandten, der die Entnazifizierung der Gesetze und des Justizpersonals betraf, und einen vorwärtsweisenden, bei dem es um die Überwindung der Trennung von Volk und Justiz ging[186]. Die Rezepte, die Schiffer vorschlug, waren im

[178] Zit. nach Ulbricht, Geeinte Arbeiterklasse, S. 218. An anderer Stelle (Geschichtliche Lehren) führt Ulbricht an, daß sich beide noch aus dem Reichstag kannten, was aufgrund Schiffers Ausscheiden aus der Politik im Jahre 1924 und Ulbrichts erstem Reichstagsmandat von 1928 nicht möglich ist.
[179] Bericht Ulbrichts vom Juli 1945, zit. nach Keiderling, Scheinpluralismus, S. 284.
[180] Lüders, Fürchte Dich nicht, S. 175; P[aul] L[öbe], Eugen Schiffer 90 Jahre, in: Telegraf, 14. 2. 1950.
[181] Schiffer, Leben, S. 243.
[182] Gründungs-Erklärung des zentralen Einheitsfront-Ausschusses vom 14. 7. 1945, in: Suckut, Blockpolitik, S. 64 f.
[183] Verlauf der Gründungssitzung nach dem Gedächtnisprotokoll von Erich W. Gniffke, ebenda, S. 62 f.; Schiffer, Leben, S. 254.
[184] So auch Ramm, Schiffer und die Reform, S. 175, sowie Anders, Demokratisierung, S. 30 f.; vgl. dazu auch Melsheimer, Dem scheidenden Chef, S. 147.
[185] Schiffer, Rechtssicherheit, S. 44.
[186] Ders., Justizreform.

wesentlichen die der zwanziger Jahre: ein neuer, besser qualifizierter Richtertyp mit „vollem Verständnis für das praktische Leben und lebendiger Teilnahme für alles Menschliche", ein neuer Typ Laienrichter, der „aus einem bloßen Zierstück" zu einem „vollwertig Mitwirkende[n] an der Rechtsprechung" werden sollte, dreistufiger Gerichtsaufbau, Abbau der Hypertrophie des Rechts durch Beschränkung der Rechtsmittel, Einschränkung der Gesetzgebung, verständlichere Gesetze. Hinzu kam bereits 1945 der Gedanke, daß zum Rechtsstaat auch ein „Rechtsvolk" gehöre, in dessen Herzen „die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit [...] wie ein rocher de bronze stabilisiert werden" müßte[187]. Vor diesem Hintergrund überrascht es wenig, daß die zweite Auflage seines Werks „Die deutsche Justiz" von 1949 inhaltlich kaum von der ersten Auflage abweicht, sieht man einmal von den Ausführungen zum „Rechtsvolk" und zum Thema „Volksrichter" ab[188]. Schiffer war bis zu seinem Lebensende darauf bedacht, seine Reformvorstellungen zu realisieren, worauf auch seine in anderem Zusammenhang veröffentlichte Schrift „Ein Sofortprogramm für die deutsche Justiz" von 1953[189] hindeutet.

Schiffer hatte 1945 nichts von jenem Engagement verloren, das ihn auch in den zwanziger Jahren umtrieb. Er war keineswegs ein altersschwacher Greis, der nur ein Aushängeschild für eine vermeintlich demokratische Blockpolitik abgab, hinter deren Fassade die Kommunisten die Fäden ziehen konnten. Die SMAD-Rechtsabteilung wandte sich bereits 1946 wiederholt an den Politischen Berater mit der Forderung, Schiffer zu entfernen, und begründete dies unter anderem mit folgenden Argumenten: „Schiffer ist Anhänger der bürgerlichen Schule des Naturrechts, er hält das Recht für eine über den Klassen stehende Erscheinung. Er verfehlt die politisch-wirtschaftlichen Maßregeln. Schiffer fällt es im Alter von 86 Jahren schwer, demokratische Ideen anzunehmen; letztendlich verbreitet er die Behauptung, daß eine Einmischung in die Gerichtsorgane unmöglich sei." Die Absetzung Schiffers erschien jedoch weder Generalleutnant Bokow vom Kriegsrat der SMAD noch Ulbricht einstweilen opportun[190]. Zeitgenossen und Untergebene hoben Schiffers Ungeduld, seine hohe geistige Präsenz, seine Arbeitskraft und seine Intelligenz hervor[191]. Die einzige Gegenstimme in diesem Konzert stammt von dem späteren kommunistischen Abteilungsleiter in der DJV, Hans Nathan, der im nachhinein von dem „Ehrgeiz dieses senilen, egozentrischen Mannes" schrieb, der „aus der Justizverwaltung ein Ministerium im alten Stil" machen wollte. Freilich mußte Nathan zugeben, daß Schiffer genau dies in den ersten Jahren nach 1945 gelungen war: „Was sich irgend an ‚unbelasteten' Ministerialbeamten auftreiben ließ, das hatte er herangeholt"[192].

[187] Zitate ebenda; siehe auch Schiffer, Recht und Wirtschaft, S. 8, 17f., 23f., 28ff.
[188] Schiffer, Deutsche Justiz, 2. Aufl.; vgl. Ramm, Schiffer und die Reform, S. 194f. Zu Schiffers geänderter Einstellung zu den Volksrichtern siehe Abschnitt A.III.1.
[189] Schiffer, Sofortprogramm; vgl. Ramm, Schiffer und die Reform, S. 197ff.
[190] Vgl. Nikitin, Sowjetische Militäradministration und die Justiz (Manuskript), S. 4f.
[191] Vgl. die Charakteristik aus der Feder von Erich Wende in: BAK, Kl. Erw. Nr. 116, Bl. 22; Güstrow, In jenen Jahren, S. 171.
[192] Hans Nathan, Aus der Geschichte der zentralen Justizverwaltung, BAB, DP1 VA Nr. 6832, Bl. 9, teilweise zit. bei Amos, Justizverwaltung, S. 19.

Die Vizepräsidenten: Karl Kleikamp und Paul Bertz

Auf die Auswahl der Vizepräsidenten nahm Schiffer keinen Einfluß, sondern akzeptierte die Personalvorschläge der CDU, der SPD und der KPD[193]. Von seiten der Unionsführung war zunächst offensichtlich Dr. Stenig, Oberstaatsanwalt in Moabit, vorgesehen[194]; dann fiel die Wahl auf den ehemaligen preußischen Justizminister Hermann Schmidt (ehemals Zentrum)[195]. Dieser strebte ebenfalls „eine wirkungsvolle Vereinfachung und Verbesserung des gesamten Rechts" an[196] und wurde von Schiffer als Leiter einer besonderen Abteilung ins Auge gefaßt, die das Zivil- und Strafrecht reformieren sollte[197]. Dieses Vorhaben ließ sich freilich nicht realisieren, da Schmidt aufgrund von Gerüchten einer Mitgliedschaft im „Stahlhelm" und von Interventionen von Melsheimer nicht eingestellt wurde[198].

Der Kandidat der SPD, Karl Kleikamp, konnte auf einen für einen Sozialdemokraten ungewöhnlichen Lebenslauf zurückblicken. Geboren 1894, schlug er zunächst eine militärische Laufbahn ein, wurde seit 1911 zum Offizier ausgebildet und nahm am Ersten Weltkrieg als Leutnant teil, zunächst bei der Infanterie, dann als Flieger, bis er 1915 in russische Kriegsgefangenschaft geriet. Nach seiner Flucht aus dem Gefangenenlager im März 1918 zum Oberleutnant befördert, ging er von Mai bis November 1919 in den angesichts der polnischen Aufstände gebildeten „Grenzschutzdienst"[199]. Am 31. März 1920 wurde er aus dem Dienst als einer „der besten und beliebtesten Offiziere seines Regiments" entlassen; ihm wurden neben guten Führungsqualitäten „recht gute[.] militärische[.] Anlagen", „ernste Dienstauffassung und altpreußische Pflichttreue" bescheinigt[200]. Nach diesem so wohl nicht geplanten Ende seiner militärischen Laufbahn studierte Kleikamp in Berlin und Greifswald Rechtswissenschaft und trat nach seiner großen Staatsprüfung 1929 in den preußischen Staatsdienst ein[201]. Während er bis Mai 1932 als Regierungsassessor beim Polizeipräsidium in Altona Dienst tat, war er danach als Regierungsrat bei der preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin tätig[202].

Weder der Zeitpunkt noch die Motive für Kleikamps Eintritt in die SPD sind bekannt. Aus Zeugnissen der Nachkriegszeit geht lediglich hervor, daß er im Dritten Reich aufgrund seiner SPD-Mitgliedschaft den Staatsdienst verlassen mußte und unter Observation der Gestapo stand. Deren Eingreifen war es auch zu verdanken, daß Kleikamp seine von 1936 bis 1938 bekleidete Stellung bei der Firma

193 Vgl. Schiffer an ZK der KPD, z.H. Pieck, 3. 12. 1945, SAPMO, NY 4182/1118, Bl. 172.
194 Bericht über die Aussprache mit Oberstaatsanwalt Stenig am 11. 8. 1945 [von Bertz], SAPMO, NY 4174/5 Bl. 5 f.
195 Hermann Schmidt, geb. 1880, gest. 1. 12. 1945, preußischer Justizminister vom 5. 3. 1927 bis zum 21. 5. 1932.
196 Schmidt, Rechtserneuerung.
197 Bericht Melsheimer, August 1945, SAPMO, NY 4182/1118, Bl. 51.
198 Aufstellung von bei der DJV nicht eingestellten Personen von Benjamin, Januar 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7852 (undatiert auch in Nr. 1009, Bl. 63–65, hier 65).
199 Kriegsranglisten-Auszug des Oberleutnant Karl Kleikamp, Materialien Kleikamp. Diese und die folgenden Schriftstücke wurden dem Verfasser von Frau Gertrud Kleikamp, einer angeheirateten Nichte von Karl Kleikamp, freundlicherweise überlassen.
200 Dienstleistungszeugnis, 6. 5. 1920, gez. v. Lossow, Materialien Kleikamp.
201 Inskriptionsurkunden und Zeugnisse Kleikamps, ebenda.
202 Ernennungsurkunden des Preußischen Innenministeriums vom 5. 6. 1931 und 27. 5. 1932, ebenda.

E. Hoyer & Co. KG verlor[203]. Auch bei der Einstellung Kleikamps in der Reichsstelle für Eisen und Metalle Ende 1940/Anfang 1941 ergaben sich aufgrund von dessen ablehnender Haltung gegenüber dem Regime Schwierigkeiten, die der Leiter der Dienststelle nur „nach längeren Verhandlungen" aus dem Weg räumen konnte[204].

Nach der Eroberung Berlins durch die Rote Armee ernannte die zuständige sowjetische Kommandantur Kleikamp zum Richter am Amtsgericht Tiergarten[205]. Neben seiner Tätigkeit als Jurist wurde er auch parteipolitisch bei der Neugründung der SPD in deren Programmausschuß aktiv und regte bei Max Fechner die Bildung eines Rechtsausschusses beim Parteivorstand an[206]. Vor diesem Hintergrund schlug ihn die Partei als Vizepräsident der DJV vor[207]. Die Einweisung in die entsprechende Planstelle erfolgte am 21. August, seine förmliche Ernennung zum Vizepräsidenten am 17. Oktober 1945[208].

Kleikamp war – ähnlich wie Schiffer – an einer Reform des Rechtswesens gelegen. Bei der Erläuterung einer Entschließung des SPD-Rechtsausschusses attestierte er den Deutschen zunächst ein mangelndes Rechtsbewußtsein – ein Defizit, das er auf die fatale Entwicklung seit der Niederlage des deutschen bürgerlichen Liberalismus in der Auseinandersetzung mit dem preußischen Obrigkeitsstaat zurückführte. Seit dieser Zeit habe „sich das deutsche Volk in immer steigendem Maße dem Wahn hingegeben, daß es wohl so sein müsse, wenn Macht vor Recht ginge", und Kleikamp fuhr fort: „Von den Wortbrüchen der deutschen Fürsten nach 1815 und in den Jahren 1848/49 und der Niederknüttelung der 48er Revolution durch die preußische Militärmacht führt ein gerader Weg zu den Gaskammern von Auschwitz und Belsen." Angesichts des totalen Zusammenbruchs und der damit einhergehenden Erschütterung des Rechtslebens war seine Zielsetzung darauf gerichtet, den Menschen erneut den Vorrang des Rechts vor der Macht zu vermitteln. Von daher war es nur konsequent, wenn er – in Auseinandersetzung mit dem Marxismus – nur die Entstehung des Rechts auf bestimmte gesellschaftliche Interessenlagen zurückführte, diesem aber eine „eigengesetzliche Existenz und Wirkungsweise" zugestand[209]. Daß seine Überlegungen, wenngleich nicht mit denen Schiffers identisch, dennoch in hohem Maße mit diesen kompatibel waren, zeigt ein Artikel von 1946[210], in dem Kleikamp das deutsche Rechtswesen vor 1933 als durchaus brauchbar verteidigte. Dessen Versagen führte er darauf zurück, daß Recht als „Obrigkeitsrecht" Teil und Funktion der Staatsgewalt gewesen sei, woraus sich „die Trennung, ja die Feindschaft zwischen Recht und Volk und Richter und Volk" ergeben habe. Auch wenn Kleikamp die Justizkrise anders

[203] Ewald Hoyer an Katharine Kleikamp, 14. 10. 1953, ebenda.
[204] Eidesstattliche Erklärung Hans Söhlke, 29. 9. 1953, ebenda.
[205] Dienstausweis Kleikamp, 5. 6. 1945, ebenda.
[206] Vgl. Gniffke, Jahre, S. 29; Fechner an Kleikamp, 10. 7. 1945, SAPMO, NY 4101/13, Bl. 2.
[207] Vgl. Gniffke, Jahre, S. 64, der den Namen Kleikamps aber hier nicht nennt.
[208] Chef der DJV an Kleikamp, 17. 10. 1945, Materialien Kleikamp.
[209] Karl Kleikamp, Einführung und Erläuterung zu der Entschließung des rechtspolitischen Ausschusses über die Grundlagen der Rechtspolitik der SPD vom 31. 10. 1945, 13. 11. 1945, SAPMO, DY 30/IV 2/13/404.
[210] Kleikamp, Krise.

herleitete als Schiffer, stimmte er in seiner Diagnose mit diesem überein, womit die Ausgangslage für eine Zusammenarbeit gegeben war.

Der andere Vizepräsident, der von der KPD nominierte Paul Bertz, war von seinem biographischen Hintergrund her denkbar ungeeignet für dieses Amt. Geboren 1886, absolvierte er eine Lehre als Werkzeugschlosser. Seit 1910 in der SPD, trat er nach Mitgliedschaft im Spartakusbund mit ihrer Gründung 1919 in die KPD ein. In der Zwischenkriegszeit entwickelte er sich zu einem reinen Parteifunktionär. Ab 1922 saß er im sächsischen Landtag und ab 1924 im Reichstag, wurde aber 1930 parteiintern wegen „linker Abweichung" angegriffen und nicht mehr ins Parlament gewählt. In der Emigration, die ihn 1934 zunächst nach Frankreich, dann in die Schweiz und die Niederlande führte, wurde er 1935 und 1939 ins ZK der KPD berufen und spielte ab Mai 1937 eine wesentliche Rolle als Sekretär des ZK in Paris. Nach Kriegsausbruch in Frankreich interniert, gelang ihm im Juli 1940 die Flucht in die Schweiz, wo er zwar inaktiv blieb, dennoch bis 1943 als Führer der Exil-KPD anerkannt war. 1944 kam es zwischen der offiziellen Parteileitung in der Schweiz und Bertz zum Bruch, da dieser Vorbehalte gegen die Bewegung Freies Deutschland und die Verstärkung der „Massenarbeit" in Deutschland hatte[211]. Bald nach seiner Rückkehr nach Berlin Anfang August 1945 wurde er zum Vizepräsidenten in der DJV nominiert[212] und am 1. September in seine Planstelle als Stellvertreter des Chefs der DJV eingewiesen[213]. Daß die Wahl auf Bertz als einen Nicht-Juristen und einen wenig linientreuen Genossen fiel, zeigt zum einen, wie dünn die Personaldecke – insbesondere an leitenden „Justizkadern" – war, über die die Kommunisten verfügten, und zum anderen die zweitrangige Rolle, die die Justiz und die DJV damals für die KPD-Führung spielten.

Die führenden „Justizkader" der KPD in der DJV: Ernst Melsheimer und Hilde Benjamin

Im Unterschied zu Bertz verfügten die Kommunisten Ernst Melsheimer und Hilde Benjamin, die in den fünfziger Jahren das Erscheinungsbild der DDR-Justiz maßgeblich mitbestimmten, über eine solide juristische Ausbildung und eine mehrjährige Berufspraxis. Sie gelangten 1945 jedoch noch nicht in Führungspositionen, weil sie bei der Begründung der DJV der KPD-Führung noch weitgehend unbekannt waren. Da es jedoch an juristisch ausgebildeten Kommunisten in der DJV mangelte, stiegen sie mit Unterstützung der SMAD-Rechtsabteilung und der Partei in der Zentralverwaltung rasch auf und legten hier die Grundlage ihrer späteren Laufbahn[214].

[211] Zur Biographie von Bertz siehe u.a. Weber, Wandlung, Bd. 2, S. 73f.; Biographisches Handbuch, S. 60; zum Exil in der Schweiz Bergmann, Bewegung, S. 28f.

[212] Bertz schrieb am 6. 12. 1945 an die Kaderabteilung des ZK, daß er sich „seit Anfang August" in Berlin befinde, SAPMO, NY 4174/1, Bl. 7; am 11. 8. 1945 besprach er bereits mit Oberstaatsanwalt Stenig die Möglichkeit einer Kooperation zwischen CDU und KPD in Justizangelegenheiten, SAPMO, NY 4174/5 Bl. 5f.

[213] Besetzungsliste DJV, 17. 10. 1945, BAB, DP 1 VA Nr. 1, Bl. 21.

[214] Für die Vermutung Werkentins, Richter und Ankläger, S. 5f., daß Melsheimer bereits vor 1945 insgeheim für die Sowjetunion gearbeitet haben könnte, gibt es nach wie vor keine Belege.

Die Bewertung von Ernst Melsheimer schwankt unter den Zeitgenossen in Ost und West: Galt er in der DDR als wackerer Antifaschist, der „von den Faschisten wegen seiner politischen Überzeugung und seiner politischen Tätigkeit in der SPD und später der KPD gemaßregelt"[215] worden war, unterstellte man ihm in der Bundesrepublik aufgrund seines Justizdienstes im Dritten Reich, seiner angeblichen Freundschaft mit Roland Freisler und seiner Aktivität als Generalstaatsanwalt der DDR einen schrankenlosen Karrierismus[216]. Geboren 1897 im saarländischen Neunkirchen als Sohn eines „stramm nationale[n]" Abteilungsleiters in den Stummschen Eisenwerken, wuchs Melsheimer in einem bürgerlich-nationalistisch geprägten Milieu auf[217]. Bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs meldete er sich als Freiwilliger, erhielt jedoch im Oktober 1914 bei Langemarck eine so schwere Verwundung, daß er im April 1915 als „dienstunbrauchbar" entlassen wurde[218]. Danach studierte er Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Marburg und Bonn. Während er in Marburg „in nationalistischer Begeisterung der Burschenschaft ‚Arminia'" beigetreten war, fiel sein „erstes ‚politisches Erwachen'" in das Jahr 1917, als er, zusammen mit anderen Studenten, seine Registrierung für den „Vaterländischen Hilfsdienst" verweigert habe. In dieser Zeit sei er das erste Mal mit sozialistischer Literatur bekannt geworden, und er habe auf seinen ersten Referendariatsstationen in den Jahren 1919 und 1920 im Saarland als „Roter" und „Radikalinski" gegolten[219].

Seiner Karriere, die Melsheimer nach der Doktorprüfung sowie der ersten und zweiten Staatsprüfung (1918 und 1921) antrat, tat dies keinen Abbruch. Ursprünglich habe er sich mit der Absicht getragen, eine akademische Laufbahn einzuschlagen, er sei jedoch wegen seiner „besonders guten Examina am Tage nach dem Assessorexamen ins [Preußische] Justizministerium berufen" worden, wo er zunächst als „Hilfsarbeiter" tätig war[220]. Am 1. Mai 1924 zum Landgerichtsrat am Landgericht I in Berlin ernannt, war er auch weiterhin mit nur kurzen Unterbrechungen im preußischen Justizministerium tätig, wo er am 1. November 1932 zum Oberjustizrat avancierte[221]. Während seiner ersten Berliner Jahre betätigte er sich nicht politisch und trat erst am 23. Juni 1928 in die SPD ein[222]. Melsheimers Begründung für diesen Schritt ist aufschlußreich, auch im Hinblick auf seinen weiteren Werdegang: „Der in den Berliner Ministerien der Weimarer Zeit ganz besonders herrschende ‚Geheimrats-Geist' und mein opportunistisches Streben, Karriere zu machen und ‚nicht aufzufallen', ließen den Gedanken, mich politisch

[215] Nachruf des Ministerrats zum Tode Ernst Melsheimers, in: Neues Deutschland, 28. 3. 1960.
[216] Pfefferkorn, Melsheimer; Kappelt, Braunbuch DDR, S. 299 f.; ders., Entnazifizierung, S. 125.
[217] Lebenslauf Melsheimer, 4. 3. 1951, SAPMO, DY 30/IV 2/11/175, Bl. 371. Melsheimers Mutter sei jedoch „freiheitlich eingestellt" gewesen, habe sich als „überzeugte Demokratin" bezeichnet und sei nach 1945 Sozialistin und Mitglied der Nationalen Front im Saarland geworden, ebenda.
[218] Militärpaß Melsheimers, SAPMO, NY 4105/1, Bl. 15; vgl. Erklärung Melsheimers vom 6. 7. 1933, BADH, R 22 Pers. 68035.
[219] Lebenslauf Melsheimer, 4. 3. 1951, SAPMO, DY 30/IV 2/11/175, Bl. 371 f.
[220] Lebenslauf Melsheimer, 18. 6. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 747.
[221] Personalbogen Melsheimers, BADH, R 22 Pers. 68055; die Ernennungsurkunden in: BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 1112, 1131 f.
[222] So in seinem Lebenslauf vom 4. 3. 1951, SAPMO, DY 30/IV 2/11/175, Bl. 372; laut Lebenslauf vom 18. 6. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 747, hatte er sich schon lange vor 1928 im sozialistischen Sinne betätigt, was unglaubwürdig erscheint.

zu organisieren, nicht ernsthaft aufkommen (obwohl ich oft daran gedacht habe). [...] Erst als die ersten Sozialdemokraten (Siegfr[ied] Rosenfeld, Her[r]mann) auf dem Wege der Weimarer Kuhhandelspolitik in das Ministerium eingeschleust worden waren, entschloß ich mich, endgültig mit dem äußeren Schein des ‚Nur-Gelehrten', des unparteiischen, ‚objektiven' Juristen zu brechen und ein für jeden erkennbar politischer Mensch zu werden"[223]. Demzufolge war ihm sein beruflicher Aufstieg wichtiger als das offene Eintreten für seine sozialistische Überzeugung; der Eintritt in die SPD erfolgte erst, als diese bei den Reichstagswahlen und den preußischen Landtagswahlen die besten Wahlergebnisse seit 1919 erzielte[224] und eine SPD-Mitgliedschaft einer Karriere nicht länger abträglich zu sein schien. Als Parteigenosse nahm er Funktionen in seinem Bezirksverband wahr und trat darüber hinaus 1928 dem „Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold" und 1929 dem Republikanischen Beamtenbund bei[225].

Nach Melsheimers eigener Darstellung wurde er in der Endphase der Weimarer Republik „zu einem begeisterten Anhänger der Idee der Einheitsfront", woraufhin die von ihm geleitete Abteilung Steglitz der SPD als „oppositionell" galt und sein Kollege Rosenfeld im Justizministerium von seiner Beförderung zum Oberjustizrat abgeraten habe. Die letzte rote und die letzte schwarz-rot-goldene Fahne in Steglitz hätten 1933 von seiner Wohnung geweht[226]. Während sein Engagement für die Einheitsfront nachträglich erfunden sein kann, ist sein Bekenntnis zur Sozialdemokratie mehrfach belegt. 1932 oder 1933 erklärte er seinen Austritt aus der „Vereinigung alter Marburger Arminen in Berlin", die sich in ihren schriftlichen „Mitteilungen" äußerst nationalistisch, rassistisch und antisozialistisch geäußert hatte. All dies, so Melsheimer, lasse sich mit seiner „sozialistischen Weltanschauung nicht länger vereinbaren"[227]. Außerdem wurde er in zwei Denunziationsschreiben vom April 1933 als Jude und Sozialdemokrat bezeichnet, der an den Umzügen der SPD und des Reichsbanners teilgenommen sowie anläßlich von Wahlen und am Verfassungstag die „Dreipfeilchenfahne" (des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold) gezeigt habe[228].

Im Unterschied zu anderen leitenden Beamten[229] mußte Melsheimer das Justizministerium nach dem 30. Januar 1933 nicht verlassen. Daß er, wie er 1945 schrieb, „einmal verhaftet, aber alsbald wieder freigelassen"[230] wurde, erscheint angesichts eines Schreibens des preußischen Justizministers Hanns Kerrl vom Mai 1933 unwahrscheinlich. Darin bezeichnet dieser Melsheimer als „ehrliche[n] Sozia-

[223] Lebenslauf Melsheimer 4. 3. 1951, SAPMO, DY 30/IV 2/11/175, Bl. 372.
[224] Bei den Reichstagswahlen vom 20. 5. 1928 erhielt die SPD 29,8 %, bei den preußischen Landtagswahlen vom selben Tag 29,0 % der Stimmen.
[225] Mitgliedsbuch Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, SAPMO, NY 4105/1, Bl. 2; Fragebogen betr. § 4 des Gesetzes und Nr. 3 der 1. Durchführungsverordnung vom 11. 4. 1933, BADH, R 22 Pers. 68055.
[226] Lebenslauf Melsheimer 4. 3. 1951, SAPMO, DY 30/IV 2/11/175, Bl. 373.
[227] Melsheimer an Rechtsanwalt Brom, Vorsitzender der Vereinigung alter Marburger Arminen in Berlin, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 1117f. Die Abschrift des Briefes trägt auf der ersten Seite das Datum 6. 2. 1932, auf der letzten Seite das Datum 6. 1. 1933.
[228] Erich Böer an Gauleitung Berlin der NSDAP, 2. 4. 1933, R.R. Hinz an Reichsminister des Innern, 5. 4. 1933, BADH, R 22 Pers. 68055.
[229] Siehe dazu Gruchmann, Justiz, S. 222–224.
[230] Lebenslauf vom 18. 6. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 747.

list[en]", der in seiner Naivität geglaubt habe, „in der SPD als Sozialist wirken zu können". Nunmehr sei er jedoch aus der SPD ausgetreten[231], und Kerrl habe bei einer Unterhaltung mit Melsheimer „über den Irrtum der materialistischen Weltanschauung [...] die Überzeugung gewonnen, daß er diesen Irrtum völlig begriffen" habe. Außerdem sah er in dem Oberjustizrat einen „außerordentlich fähige[n] Jurist[en]", auf dessen Mitarbeit er nicht gern verzichten wollte. Kerrl hoffte daher, „daß in ihm ein ebenso treuer Mitkämpfer für die Bewegung erwachsen wird, wie es sein Bruder seit langen Jahren ist"[232]. Melsheimer war nicht nur rechtzeitig vor ihrem Verbot am 22. Juni 1933 aus der SPD ausgetreten; er hatte Kerrl auch den Eindruck vermittelt, daß man ihn unter Umständen für die NSDAP gewinnen konnte[233].

Wenngleich Melsheimer im Justizministerium verblieb, behielt er nicht seine Planstelle als Oberjustizrat, sondern wurde am 1. Juli 1933 zum Landgerichtsdirektor am Landgericht III in Berlin ernannt[234]. Beschäftigt in der für bürgerliches Recht zuständigen Abteilung IV, bearbeitete er im Justizministerium „Kosten- und Stempelgesetzgebung" sowie „Zivilrechtliche Einzelsachen aus Berlin und Königsberg i.Pr."[235]. Nach eigenem Bekunden erstellte er auf dieser Stelle im Zuge der „Verreichlichung" des Justizwesens 1935/36 die „Reichskostenordnung", in der das landesgerichtliche Gerichtskostenwesen vereinheitlicht wurde[236]. Zum 1. Oktober 1937 erfolgte schließlich – gegen seinen Willen – Melsheimers Versetzung an das Berliner Kammergericht, wo er bis 1945 als Kammergerichtsrat dem Zivilsenat 1a angehörte, der höchstrichterliche Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Kostenrechts traf[237].

Die Versetzung war, wie Melsheimer es zutreffend darstellt, zwar eine Degradierung, aber sie ermöglichte immerhin eine berufliche Existenz an einem Gericht mit Renommee, ohne die Notwendigkeit, in politischen Verfahren urteilen zu müssen. Melsheimer, der gemeinsam mit seiner Frau Kontakt mit einem kleinen Kreis früherer Sozialdemokraten hielt und in Bedrängnis geratene Genossen sowie verfolgte Juden unterstützte[238], trat nie der NSDAP bei, wohl aber dem RDB (1934), dem NSRB (1937) sowie der NSV (1938). Schließlich war er ab dem 22. Februar 1940 als Kreis-Rechtsberater der NSV tätig[239]. Diese Signale gegenüber dem Regime zeigen, wie weit Melsheimer zu gehen bereit war, um seinen

[231] Der Austritt aus der SPD erfolgte am 28. 2. 1933: Fragebogen betr. § 4 des Gesetzes und Nr. 3 der 1. Durchführungsverordnung vom 11. 4. 1933, BADH, R 22 Pers. 68055.

[232] Kerrl an Böer, 26. 5. 1933, ebenda. Kerrl kannte Melsheimers älteren Bruder Rudolf, der Provinziallandtagsabgeordneter der NSDAP für Koblenz-Trier war.

[233] Vgl. auch den Lebenslauf vom 4. 3. 1951, SAPMO, DY 30/IV 2/11/175, Bl. 373.

[234] Personalbogen Melsheimers, BADH, R 22 Pers. 68055.

[235] Gruchmann, Justiz, Geschäftsverteilungsplan Reichs- und Preußisches Justizministerium, Stand vom 22. 10. 1934, S. 1163.

[236] Lebenslauf vom 4. 3. 1951, SAPMO, DY 30/IV 2/11/175, Bl. 373f.

[237] Vgl. Vermerk vom 24. 3. 1937, und Beurteilung Melsheimers, 23. 10. 1938, BADH, R 22 Pers. 68055.

[238] Vgl. dazu die erhaltenen Lebensläufe Melsheimers, sein SED-Fragebogen vom 10. 10. 1950 und seine eidesstattliche Versicherung vom 26. 7. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 1056–1061, 672–674. Da er auch Namen und Anschriften der von ihm unterstützten Personen nannte, waren die Angaben von der SED überprüfbar und sind daher glaubwürdig.

[239] Personalbogen Melsheimers, Rechnungsamt beim Kammergericht an Kalkulatur des RJM, 28. 3. 1940, BADH, R 22 Pers. 68055.

Posten nicht zu verlieren. Am Kammergericht selbst machte Melsheimer nicht nur eigenen Angaben zufolge aus seinen kritischen Ansichten über das Regime kein Hehl[240] und traf dort anscheinend auf Sympathie; ja, Kammergerichtspräsident Heinrich Hölscher soll ihm persönlich geraten haben, Rechtsberater der NSV zu werden, „um nicht als alter SPD-Führer den Nazis mißliebig zu sein"[241]. Dies ist zu bedenken, wenn Senatspräsident Krieg Melsheimer als einen „der besten Mitglieder meines Senats" bezeichnete und ebenfalls bemerkte: „Ich glaube, daß M. jetzt dem heutigen Staat durchaus bejahend gegenübersteht."[242] Auf dieser Beurteilung aufbauend, wurde er 1940 – wohl vom Kammergerichtspräsidenten – zur Beförderung zum Reichsgerichtsrat vorgeschlagen. Die Begründung dazu bescheinigt zunächst Melsheimers fachliche Qualitäten, bevor sie ihn als „feste[n] Charakter mit anständiger Gesinnung und ausgeprägtem Pflichtgefühl, strebsam und selbstbewußt" charakterisiert. Seine SPD- und Reichsbanner-Mitgliedschaft werden genannt, im Anschluß daran aber auf seine Zugehörigkeit zu RDB, NSV und NSRB verwiesen, woraus auf seine den „nationalsozialistischen Staat durchaus bejahend[e]" Haltung geschlossen wird. Auch die Rechtsberatertätigkeit wird angeführt, um anschließend festzustellen: „Bei seinem ernsten geraden Charakter sehe ich darin ein Zeichen aufrichtiger Einsatzbereitschaft und glaube, daß Melsheimer an jeder Stelle tatkräftig und in vollem Maße dem Gedankengut des neuen Staates Rechnung tragen wird."[243] Es scheint, daß durch die übermäßige Betonung dieser untergeordneten Tätigkeit nur überdeckt werden sollte, daß Melsheimer nach wie vor nicht der NSDAP angehörte. Ziel des Vorschlags war, einen ausgewiesenen Fachmann zu befördern und dabei zu verhindern, daß seine SPD-Vergangenheit und seine Weigerung, in die Partei einzutreten, negativ zu Buche schlugen. Trotz dieser Begründung blieb die Beförderung indes aus.

Sofort nach dem Einmarsch der sowjetischen Truppen in Berlin stellte sich Melsheimer Anfang Mai 1945 „dem Kommandanten in Steglitz und Friedenau und dem kommandierenden General zur Verfügung" und nahm Verbindung zu den Antifa-Ausschüssen in beiden Stadtbezirken auf. Nach mehreren Rücksprachen mit dem Kommandanten von Friedenau unterzeichnete Melsheimer zunächst „vor dem russischen Gerichtsoffizier, Oberst Maschkow, auf der Kommandantur [seine] Verpflichtungserklärung"[244] und wurde am 16. Mai „auf Befehl des Kommandanten der Stadt Berlin, Generaloberst Bersarin" zum Oberstaatsanwalt des Bezirksgerichts Friedenau bestellt[245]. Damit erhielt er die Verantwortung für die Einrichtung des Gerichts. Voller Stolz berichtete Melsheimer dem Gene-

[240] Vgl. Seibert, Beim Kammergericht, S. 97.
[241] Eidesstattliche Versicherung Melsheimers vom 26. 7. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 672.
[242] Beurteilung Melsheimers, 23. 10. 1938, BADH, R 22 Pers. 68055.
[243] Begründung, nicht unterzeichnet, 1940, ebenda. Bereits Pfefferkorn, Melsheimer, S. 231, zitiert daraus; ebenfalls Werkentin, Richter und Ankläger, S. 3f.
[244] Melsheimer an Bürgermeister in Friedenau, 4. 6. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 666. Die ersten russischen Panzer erschienen Ende April 1945 in den Straßen von Schöneberg und Friedenau, und ab dem 5. 5. 1945 wurde die neue Verwaltung dort aufgebaut: vgl. Wiedereingliederung Friedenau in Schöneberg, LAZ 2638.
[245] Ausweis Melsheimers vom 20. 5. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 344. Am 16. 5. 1945 fand eine Besprechung aller in Berlin eingesetzten Richter und Staatsanwälte bei Stadtkommandant Bersarin im Amtsgericht Lichtenberg statt: vgl. Benjamin, Von nun an, S. 105. Amos, Justizverwaltung, S. 13, schreibt unzutreffend, daß Melsheimer Staatsanwalt in Lichterfelde wurde.

ralstaatsanwalt von Berlin, daß bei der Personalauswahl „von vornherein Faschisten oder verkappte Faschisten überhaupt nicht in Frage kamen", und fügte hinzu: „So soll es auch in Zukunft bleiben. So muß es überall sein, wenn die neue deutsche Justiz vor dem Volke und der Welt bestehen soll." Während er damit jedoch nur sowjetische Forderungen erfüllte, ging er in seinem Brief an Maschkow erheblich weiter, indem er sich – wohl aus Karrieregründen – bei den Besatzern anbiederte: „Das Volk von Friedenau ist, wie die ganze Berliner Bevölkerung, der Roten Armee und dem großen Marschall Stalin von Herzen dankbar für all das, was bisher in so umfangreichem Maße für die Ernährung, für die Sauberkeit der Stadt und die Rückkehr zum normalen Leben geschehen ist."[246] Unmittelbar nach der Verkündung des KPD-Aufrufs am 11. Juni 1945 beteiligte er sich an der KPD-Gründung in Friedenau, wo er die Funktion des Agitations- und Propagandaleiters erhielt[247]. Daß der alte Sozialdemokrat nicht den SPD-Gründungsaufruf vom 15. Juni abwartete, deutet darauf hin, daß die Entscheidung für die Kommunisten schon länger feststand. Auch dabei dürfte der Gedanke, eine führende Position im Berliner Justizwesen zu erhalten, eine erhebliche Rolle gespielt haben.

Seine „Bewährungsprobe" bestand Melsheimer bereits im Juni 1945, als er in einem der ersten NS-Prozesse vor einem deutschen Gericht die Anklage vertrat. Oberpostinspektor Karl Kieling, NSDAP-Mitglied, hatte am 24. April 1945 ein Handgemenge zwischen einem uniformierten Parteigenossen und einem „Zivilisten" beobachtet. Zur Verteidigung des Parteigenossen schoß Kieling den „Zivilisten" nieder, der an den Folgen der Verletzung starb. Nachdem Melsheimer die Angelegenheit am 2. Juni mitgeteilt worden war, beantragte er beim Bezirksrichter die Voruntersuchung; tags darauf forderte ein russischer Oberst die Festnahme des Täters, und Melsheimer kam der Aufforderung persönlich nach[248]. Die Besatzungsmacht entschied einige Tage später, den Fall von dem zuständigen deutschen Gericht aburteilen zu lassen[249]. Nach fünfstündiger Verhandlung des Falles am 27. Juni im Rathaus Friedenau verurteilte das Gericht Kieling gemäß dem Antrag Melsheimers zum Tode[250].

Ab Anfang Juli 1945 übernahmen amerikanische Truppen die Befehlsgewalt in den ihnen zugesprochenen Bezirken Berlins, unter anderem am 12. Juli 1945 in Friedenau[251]. Da die Amerikaner die Berliner Gerichtsorganisation aus der Zeit vor 1933 wiederherstellen wollten, lösten sie das Bezirksgericht Friedenau auf und übertrugen dessen Funktionen wieder auf das Amtsgericht Schöneberg[252]. Als diese Entscheidung auf einer Dezernentensitzung am 16. Juli mitgeteilt wurde,

[246] Melsheimer an Generalstaatsanwalt, 26. 5. 1945; Melsheimer an Maschkow, 25. 5. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 773, 774.

[247] Melsheimer an Generalstaatsanwalt in Berlin, 14. 6. 1945, ebenda, Bl. 749f.

[248] Zum Tathergang Bericht Melsheimers, 5. 6. 1945, BAB NY 4105/3, Bl. 174–177, Melsheimer an Oberst Maschkow, 3. 6. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 756; Scholz, Berlin, S. 83.

[249] Melsheimer an Generalstaatsanwalt in Berlin, 14. 6. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 749.

[250] Melsheimer an Generalstaatsanwalt in Berlin, 28. 6. 1945, ebenda, Bl. 726. Auch die inzwischen eingetroffene amerikanische Besatzungsmacht beschäftigte der Fall, der noch mehrere Instanzen durchlief, bis Kieling am 21. 8. 1946 hingerichtet wurde: vgl. Scholz, Berlin, S. 83–87; Günther, Kammergericht, S. 73–75.

[251] Aktennotiz, Berlin-Friedenau, 12. 7. 1945, LAZ 2650.

[252] Vgl. Scholz, Berlin, S. 44; die Angabe bei Wetzel, Office, S. 714, dessen Funktionen seien auf das Amtsgericht Steglitz übergegangen, ist unzutreffend.

erhob Melsheimer zunächst heftigen Einspruch[253]; nachdem er eingesehen hatte, daß Widerstand zwecklos war, ging es ihm darum, das Friedenauer Gerichtspersonal, das nicht übernommen werden sollte, unterzubringen. Die größte Sorge galt freilich der eigenen Person. Am 17. Juli empfahl er sich dem amerikanischen Kommandanten in Schöneberg als Oberstaatsanwalt und strich dabei seine Verdienste über Gebühr hervor. Unter anderem bezeichnete er sich als „the only judge in Berlin, perhaps in whole Germany [sic], who actively fought against the Nazis before Hitler came". Er sei der einzige Jurist, der trotz seiner SPD-Mitgliedschaft aufgrund seiner fachlichen Qualitäten nach 1933 in einem deutschen Ministerium habe verbleiben können, bis er wegen seiner kompromißlosen Haltung gegenüber dem Regime schließlich doch entlassen worden sei. Daß er am Kammergericht sein weiteres Auskommen gefunden hatte, verschwieg er bezeichnenderweise[254].

Freilich bestand für Melsheimer nicht die Gefahr, arbeitslos zu werden – im Gegenteil: Ihm wurde zur gleichen Zeit der Vorsitz einer Strafkammer am Berliner Stadtgericht angeboten[255]. Dennoch hätte er eine leitende Stellung im Gerichtswesen des amerikanischen Sektors bevorzugt. In einem Schreiben an den stellvertretenden Berliner Generalstatsanwalt Günter Greffin legte er dar, daß dies sicherlich auch den Intentionen der zentralen, im Ostsektor ansässigen Berliner Justizorgane entgegenkäme, „weil so absolut[e] Gewähr für ein gemeinsames Handeln und einen gemeinsamen Aufbau der neuen deutschen Justiz gegeben wäre"[256]; zudem, so äußerte er sich einige Tage darauf, entspräche dies „auch der Ansicht und den Wünschen meiner pol[itischen] Freunde"[257]. Waren seine Bemühungen also allein auf die übergeordnete, (partei-)politische Überlegung zurückzuführen, im Justizwesen des amerikanischen Sektors einen Fuß in der Tür zu behalten, oder rechnete Melsheimer mit besseren Aufstiegschancen im Westen? Anhand seiner erhaltenen Briefe vom Juli 1945 läßt sich dies nicht eindeutig beantworten. Daraus geht indes hervor, daß er nicht bereit war, die Kommunistische Partei zu verlassen; andererseits wollte er sich nicht aufgrund seiner Parteizugehörigkeit „der Gefahr aussetzen, von den Amerikanern abgelehnt oder auf einen minderwichtigen Posten abgedrückt zu werden"[258]. Am 23. Juli richtete er ein weiteres Bewerbungsschreiben an den für Schöneberg zuständigen Gerichtsoffizier[259], das jedoch – wie die anderen diesbezüglichen Bemühungen auch – nicht zu der gewünschten Einstellung führte[260]. Melsheimer erhielt daraufhin im August eine Oberstaats-

[253] Protokoll über die Sitzung vom 16. 7. 1945 betr. Übergabe von Friedenau an Schöneberg, LAZ 2586.
[254] Melsheimer an den Kommandanten in Schöneberg, 17. 7. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 696–698.
[255] Vgl. Greffin an Melsheimer, o.D.; Melsheimer an Greffin, 18. 7. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 687, 690f.
[256] Melsheimer an Greffin, 19. 7. 1945, ebenda, Bl. 686.
[257] Melsheimer an Greffin, 21. 7. 1945, ebenda, Bl. 679.
[258] Melsheimer an Greffin, 19. 7. 1945, ebenda, Bl. 686.
[259] Melsheimer an Scheinemann, 23. 7. 1945, ebenda, Bl. 675.
[260] Nach Bukofzer, Justiz, lehnte die amerikanische Kommandantur ab, da die Oberstaatsanwaltsstelle in Schöneberg bereits besetzt gewesen sei; aber auch andere Gründe hätten gegen Melsheimers Weiterbeschäftigung gesprochen. In einem Vermerk „Organisation und Besetzung der Berliner Justiz", SAPMO, NY 4182/1118, Bl. 1–3, vom Juli/August 1945 heißt es hingegen: „Die

anwaltsstelle am Amtsgericht Berlin-Mitte, wo er fast einen zweiten NS-Prozeß geführt hätte, wenn die sowjetische Besatzungsmacht das Verfahren nicht in letzter Minute noch an sich gezogen hätte[261]. Damals war er jedoch bereits von seiner Partei zur Mitarbeit in der DJV vorgesehen[262]. Die endgültige Einweisung in seine Abteilungsleiterstelle erfolgte schließlich am 13. September 1945, nachdem er kurz zuvor bereits den Dienst in der DJV angetreten hatte[263].

Melsheimer war somit kein reiner Karrierist, der politische Überzeugungen und politische Freunde zugunsten seiner Laufbahn bedenkenlos geopfert hätte. Denn er trat nicht in die NSDAP ein, hielt Kontakt zu ehemaligen SPD-Genossen und schützte verfolgte Juden. Er war jedoch auch kein Idealist, der sich bis zuletzt zu seinen Überzeugungen bekannt und dafür erhebliche berufliche Nachteile in Kauf genommen hätte. Insgesamt erscheint er eher als Opportunist, der sich zu präsentieren wußte und bereit war, dem Regime so weit entgegenzukommen, daß er zunächst seine Stellung im Justizministerium behielt und auch nach 1937 an einem der renommiertesten deutschen Gerichte verbleiben konnte. Hinzu kam, daß er als hochqualifizierter Jurist um seine Qualitäten wußte. Er sah sich somit nach den Jahren des Dritten Reiches für eine leitende Stellung im Justizwesen prädestiniert, sei es im amerikanischen, sei es im sowjetischen Sektor. Seine frühzeitige Entscheidung für die KPD machte er zwar nicht rückgängig; aus Sicht der SED hatte er 1951 jedoch seine „kleinbürgerliche[n] Überlieferungen, die sich in einer übermäßigen Empfindlichkeit, einem spießerhaften Geltungsbedürfnis in der Öffentlichkeit ausdrücken"[264], noch nicht überwunden.

Seit seiner Zeit als Oberstaatsanwalt in Friedenau war Melsheimer mit Hilde Benjamin, die die gleiche Position in Steglitz bekleidete, eng befreundet[265]. Dies verwundert zunächst angesichts des völlig anderen, von politischer Verfolgung gekennzeichneten Lebenswegs der späteren Justizministerin[266]. Geboren 1902 als Tochter des kaufmännischen Angestellten Walter Lange, wuchs sie seit ihrem siebten Lebensjahr in Berlin auf, wo sie nach Privatschule, Lyzeum und Studienanstalt 1921 das Abitur ablegte[267]. Geprägt von einem politisch liberal eingestellten Elternhaus – der Vater gehörte der DDP an[268] – engagierte sie sich, wie viele ihrer Altersgenossen, im Wandervogel, ohne sich organisatorisch zu binden[269]. Von 1921 bis 1924 studierte sie Rechtswissenschaften in Berlin, Heidelberg und Hamburg mit dem Ziel, Rechtsanwältin zu werden; das Referendariat beendete sie

Gründe sind klar: Die Amerikaner und Engländer wollen keinen KPD-Mann in einem leitenden Posten haben!"

261 Vermerk Melsheimers, 8.9.[1945], SAPMO, NY 4182/1118, Bl. 55.

262 Siehe Bericht von Bertz über Sitzung im Amtsgericht Wedding am 21. 8. 1945, in: Amos, Justizverwaltung, S. 215.

263 Besetzungsliste DJV, 17. 10. 1945, BAB, DP 1 VA Nr. 1, Bl. 21; Kleikamp an Melsheimer, 6. 9. 1945, Melsheimer an Schiffer, 7. 9. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 650, 1094.

264 Protokoll der Sonderkommission, 14. 3. 1951, SAPMO, DY 30/IV 2/11/175, Bl. 370.

265 Vgl. u. a. Benjamin, Aus den ersten Jahren, S. 387.

266 So u. a. Feth, Benjamin, S. 81; Werkentin, Benjamin, S. 4; dieser datiert die Anfänge der Freundschaft auf deren gemeinsame Zeit in der DJV.

267 Vgl. Feth, Benjamin, S. 19f.; Lebenslauf Benjamin, 24. 4. 1951, SAPMO, DY 30/IV 2/11/171, Bl. 160.

268 Vgl. Brief Benjamins, 17. 2. 1966, zit. bei Sorgenicht, Benjamin, S. 9; Protokoll der Sonderkommission, 26. 4. 1951, SAPMO, DY 30/IV 2/11/171, Bl. 159.

269 Vgl. Feth, Benjamin, S. 20f.

1928 in Berlin. Benjamins nachträglichen Äußerungen zufolge war bei ihrer Berufswahl der Wunsch ausschlaggebend, „als Rechtsanwalt allen, denen Unrecht geschah, helfen zu können". Sie nannte auch das Vorbild Karl Liebknecht, über dessen und Rosa Luxemburgs Ermordung im Jahre 1919 sie empört gewesen sei[270]. Ihr politisches Interesse erwachte freilich erst mit Beginn ihres Studiums, als sie anfing, sich „mit den Problemen des Sozialismus zu befassen". Dabei habe es sich, wie Benjamin 1951 schrieb, um eine „gefühlsmäßige[.] Stellungnahme" gehandelt; ihre Haltung sei „entschieden beeinflußt [gewesen] vom ‚bürgerlich schlechten Gewissen'"[271]. In ihrem Studium, das sie sich teilweise selbst verdienen mußte, da die Inflation das väterliche Vermögen vernichtet hatte, sei sie in Kontakt mit Arbeitern und sozialistischen Studentengruppen[272] gekommen. In diesen Jahren befaßte sich Hilde Lange ebenfalls mit Fragen des Strafvollzugs und begann 1924 mit einer Dissertation aus diesem Themengebiet, die sie aber nach ihrer Heirat nicht fortsetzte[273]. Für ihr soziales Engagement sprach, daß sie während ihrer juristischen Ausbildung in Erziehungsheimen, auf dem Jugendamt, bei der Jugendgerichtshilfe und in einem Berliner Frauengefängnis arbeitete[274]. Schließlich trat sie 1924 in Berlin-Steglitz in die SPD ein, „ohne ein ideologisches und theoretisches Wissen zu besitzen"[275]. Bei diesem Schritt sei sie von einem eher „unbestimmte[n] Suchen" und dem „Bedürfnis, aus der Vereinzelung heraus zu kommen [sic]" bestimmt gewesen; sie habe kaum mehr getan, als ihre Beiträge zu zahlen[276]. Insgesamt war Hilde Lange bis 1925 eine zwar sozial, jedoch wenig politisch engagierte angehende Juristin, die zudem kaum über menschliche Kontakte verfügte.

All dies änderte sich mit ihrer engen Beziehung zu Georg Benjamin, einem kommunistischen Arzt aus einer großbürgerlichen jüdischen Familie, dem Bruder des bekannten Philosophen und Schriftstellers Walter Benjamin[277]. Nachdem sie durch Georg Benjamin in nähere Berührung mit der KPD gekommen war, trat sie bereits Ende 1925 wieder aus der SPD aus. Nach ihrer Heirat am 26. Februar 1926 orientierte sie sich in politischer Hinsicht stark an ihrem Mann, so daß sie im November 1927 schließlich in die KPD eintrat. Der Einfluß Georg Benjamins auf die nach Orientierung suchende 24jährige Referendarin kann ihrer eigenen Aussage nach kaum überschätzt werden: „Ich stand menschlich und politisch stark unter dem Einfluß der Überlegenheit meines Mannes; wenn ich etwas scharf formuliere, könnte ich sagen, daß er für mich mit der Partei identisch war, jedenfalls mein Ver-

[270] Brief Benjamins, 17. 2. 1966, zit. bei Sorgenicht, Benjamin, S. 9; nachträglich berichtete sie auch von einer „starken naturwissenschaftlichen Neigung" und daß sie sich erst unmittelbar bei der Immatrikulation für das Jura-Studium entschieden habe: vgl. Feth, Benjamin, S. 23.

[271] Lebenslauf Benjamin, 24. 4. 1951, SAPMO, DY 30/IV 2/11/171, Bl. 161.

[272] Ebenda; Feth, Benjamin, S. 23, schreibt irrtümlicherweise, daß sie dem Sozialistischen Studentenbund beigetreten sei.

[273] Benjamin, Georg Benjamin, S. 189.

[274] Lebenslauf Hilde Benjamin, 19. 8. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 6827, Bl. 4; vgl. Feth, Benjamin, S. 37.

[275] Protokoll der SED-Sonderkommission, 26. 4. 1951, SAPMO, DY 30/IV 2/11/171, Bl. 158.

[276] Hilde Benjamin, Bemerkungen zu meinem Lebenslauf, SAPMO, DY 30/IV 2/11/171, Bl. 163; Lebenslauf Benjamin, 24. 4. 1951, ebenda, Bl. 161.

[277] Zu seiner Biographie siehe Benjamin, Georg Benjamin.

hältnis zur Partei wesentlich über ihn ging."[278] In ihren frühen Ehejahren war Hilde Benjamin dann auch – gemeinsam mit ihrem Mann – politisch für die KPD tätig und übernahm verschiedene Funktionen im Rahmen ihrer Parteiarbeit[279].

Die Politik bestimmte nicht nur die private, sondern auch die berufliche Existenz von Hilde Benjamin, die als eine der wenigen Juristinnen ihrer Zeit im April 1929 zur Rechtsanwaltschaft vor den Berliner Landgerichten zugelassen wurde. Unmittelbar nach Eröffnung ihrer Kanzlei im Wedding vertrat sie Arbeiter, die im Zusammenhang mit den Berliner Unruhen von Anfang Mai 1929 wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt oder Landfriedensbruchs angeklagt wurden. Wenngleich sie ebenfalls eine Angeklagte im Prozeß gegen die Mörder Horst Wessels verteidigte, war sie insgesamt weniger in politischen als in arbeitsrechtlichen Verfahren aktiv. Finanziert von der „Roten Hilfe Deutschlands", trat sie im Auftrag der kommunistischen Gewerkschaft RGO vor dem Landes- und dem Reichsarbeitsgericht auf, um Arbeiter zu unterstützen, die ihre Entlassung gerichtlich anfochten[280]. „Wenn ich an diese Zeit zurückdenke", so Benjamin 1965, „so muß ich doch sagen, daß gerade diese Tätigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts in einer Verbindung mit dem revolutionären Arbeiter, mit den roten Betriebsräten von Berlin eine Zeit war, die mich sehr stark gebildet und geformt hat." Erst als Rechtsanwältin und in ihrer Tätigkeit für die RGO sei sie „zum bewußten Marxisten" geworden[281]. Obgleich diese für die Öffentlichkeit gedachten Aussagen quellenkritisch zu betrachten sind, ist es sehr plausibel, daß ihre sozialistische Einstellung sowie ihr späteres Denken in Freund-Feind-Schemata durch ihre Erfahrungen mit den Klassenunterschieden und den Klassenkonflikten der Weimarer Zeit nachhaltig geprägt wurden[282].

Nach der Machtübernahme durch Hitler wurde gegen Hilde Benjamin am 6. Mai 1933 aufgrund des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ein Vertretungsverbot erlassen[283]. Im Unterschied zu ihrem Mann, der im April 1933 in „Schutzhaft" genommen worden war und erst Ende Dezember aus dem Konzentrationslager Sonnenburg entlassen wurde, konnte sich Hilde Benjamin der Verhaftung entziehen. Anfang 1934 wurde sie, dank ihrer russischen Sprachkenntnisse und durch Vermittlung des Rote-Hilfe-Anwalts Eduard Alexander, Mitarbeiterin in der Rechtsabteilung der sowjetischen Handelsvertretung, die sie insbesondere mit der Führung von Schiedsgerichtssachen am deutsch-russischen Schiedsgericht betraute. Am 30. September 1936 mußte sie „wegen Verringerung der Arbeit" aus ihrem festen Anstellungsverhältnis ausscheiden, war jedoch noch bis 1939/40 in freier Mitarbeit als Prozeßbevollmächtigte für ihren früheren Arbeitgeber tätig. Anfang 1937 kam sie als Buchhalterin bei einer jüdischen Konfektionsfirma unter – eine Tätigkeit, die mit der Liquidation des Betriebes am 31. März 1939 endete. Danach beendete sie ihre Berufstätigkeit und konnte mit

[278] Hilde Benjamin, Bemerkungen zu meinem Lebenslauf, SAPMO, DY 30/IV 2/11/171, Bl. 163; vgl. Benjamin, Georg Benjamin, S. 185.
[279] Vgl. ebenda, S. 185, 189 und Lebenslauf Benjamin, SAPMO, DY 30/IV 2/11/171, Bl. 161.
[280] Zu Benjamins Tätigkeit als Anwalt vgl. Feth, Benjamin, S. 31–40.
[281] Rundfunkinterview mit Hilde Benjamin, BAB, DP1 VA Nr. 6834, Bl. 62f. Vgl. auch Feth, Benjamin, S. 37.
[282] Vgl. ebenda, S. 234.
[283] Brentzel, Machtfrau, S. 60–62.

der Begründung, den Haushalt ihrer alten Eltern führen zu müssen, ihr Arbeitsbuch schließen und sich somit einer Arbeitsverpflichtung im Dritten Reich entziehen[284].

Hilde Benjamin hatte ihren Mann nach dessen Rückkehr aus dem KZ in seiner illegalen Tätigkeit mit Übersetzungen aus ausländischen Zeitungen und Schreibmaschinenarbeiten unterstützt, bis dieser im Mai 1935 erneut verhaftet wurde. Im November 1936 folgte seine Verurteilung zu sechs Jahren Zuchthaus. Nach Verbüßung seiner Haft im Mai 1942 ergriff ihn erneut die Gestapo, die ihn im August 1942 ins KZ Mauthausen überführte, wo er ermordet wurde[285]. Abgesehen davon, daß sie Kontakte zu kommunistischen Genossen hielt, war Hilde Benjamin seit der Verhaftung ihres Mannes nicht im kommunistischen Widerstand aktiv. Dies hing nach ihrer eigenen Aussage damit zusammen, daß ihr Verhältnis zur KPD wesentlich über Georg Benjamin ging. Außerdem besaß für sie die Sorge um ihren 1931 geborenen Sohn Michael (der als „Mischling" besonders gefährdet war) Priorität; sie habe, wie sie selbstkritisch einräumte, „also letzten Endes Persönliches über die Partei" gestellt. Rückblickend formulierte sie: „Wenn ich auch, seitdem ich wieder allein war, also seit 1936 [sic], Schritt für Schritt – notgedrungen – politisch selbständiger und von meinem Mann unabhängiger wurde, so stand ich doch auch nach 1945 noch lange unter dem Eindruck, daß ein großer Teil des Vertrauens, das die Partei mir entgegenbrachte, zurückzuführen war auf Georg Benjamin."[286] Hilde Benjamins Beziehung zu ihrem Mann und zu ihrer Partei waren für sie untrennbar miteinander verknüpft: Hatte sie zur Partei erst durch Georg Benjamin gefunden, so war ihr Ansehen in der Partei erst durch ihn begründet worden. Nach dessen Tod und nach dem Ende des Dritten Reiches sah sie in ihrem Engagement für die Partei eine Verpflichtung dem Toten gegenüber. Die Partei wiederum ging ihr über alles und gab ihrem Leben den nötigen Halt: „Jetzt", so schrieb sie 1951, „steht die Partei in meinem Leben an erster Stelle. Es gibt keine Bindung, keine Beziehung, die dem vorgingen. Von meinem Verhältnis zu meinem Jungen kann ich wohl sagen, daß unsere stärkste Bindung in unserer Gemeinsamkeit in der Partei liegt."[287]

Indem sie in den Jahren nach 1935 wieder ihren Mädchennamen Lange annahm, konnte sie sich dem Zugriff der Gestapo entziehen und das Dritte Reich bei ihren Eltern in Berlin-Steglitz überleben[288]. Als überzeugte Kommunistin stellte sie sich nach der Besetzung des Bezirks durch die Rote Armee Ende April/Anfang Mai 1945 der neuen Bezirksverwaltung zur Verfügung, und der sowjetische Kommandant erteilte ihr am 12. Mai den Auftrag, in Steglitz das Gericht wiederaufzubauen. Ähnlich wie Melsheimer, wählte sie drei unbelastete Richter aus, die am 14. Mai vom Kommandanten eingesetzt wurden. Sie selbst wurde zum Ober-

[284] Zu Benjamins beruflicher Tätigkeit im Dritten Reich ebenda, S. 43, 44 f., sowie ihre Lebensläufe vom 19. 8. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 6827, Bl. 4, und vom 24. 4. 1951, SAPMO, DY 30/IV 2/11/171, Bl. 160 f.

[285] Vgl. Benjamin, Georg Benjamin, S. 238, 290.

[286] Hilde Benjamin, Bemerkungen zu meinem Lebenslauf, SAPMO, DY 30/IV 2/11/171, Bl. 164.

[287] Hilde Benjamin, Bemerkungen zu meinem Lebenslauf, SAPMO, DY 30/IV 2/11/171, Bl. 165; vgl. dazu Brentzel, Machtfrau, S. 117 f.

[288] Vgl. Schöneburg, Berger, S. 469; Feth, Benjamin, S. 43.

staatsanwalt ernannt[289]. Neben ihrer Tätigkeit am Gericht beteiligte sie sich seit Juni 1945 am Wiederaufbau der KPD in Steglitz[290]. Als die Amerikaner in ihrem Sektor die alte Berliner Gerichtsorganisation wiederherstellen wollten, stand auch ihre Stelle zur Disposition[291]. Benjamin blieb vorläufig noch im Amt, so daß der Generalstaatsanwalt bei dem von den Amerikanern neu gebildeten Landgericht II sie förmlich entlassen mußte, damit sie im September 1945 als Vortragender Rat in der Personalabteilung der DJV ihre Tätigkeit aufnehmen konnte[292].

Die Lebenswege von Hilde Benjamin und Ernst Melsheimer weisen beachtliche Unterschiede auf: hier die Anwältin der Arbeiter, dort der Ministerialbeamte im Justizministerium, hier die vom Schicksal Geschlagene, im Dritten Reich Verfolgte, dort der Geschickte, eher Angepaßte, auch unter dem Nationalsozialismus gut Gestellte, hier die glühende Kommunistin, dort der Ehrgeizige, Geltungsbedürftige, politisch zwischen Sozialdemokratie und Kommunismus Schwankende. Diese Lebenswege kreuzten sich jedoch unter Bedingungen, die eine enge Zusammenarbeit der beiden nahelegten: 1945 in zwei benachbarten Berliner Bezirken mit der gleichen Aufgabe betraut, zählten sie zu den wenigen kommunistischen Richtern und Staatsanwälten mit einer juristischen Ausbildung. Dies prädestinierte sie aus der Sicht der KPD für die DJV, wo sie zunächst, abgesehen von Bertz, Gentz[293] und Otto Türksch[294], die einzigen Kommunisten im höheren Dienst waren und angesichts der Übermacht der Nicht-Kommunisten geradezu konspirative Kontakte pflegten, um die Linie ihrer Partei durchzusetzen[295]. Die Notwendigkeit ständiger Abstimmung untereinander wirkte sich auch auf ihre persönlichen Beziehungen aus. Insofern band die Gegenwart sie enger aneinander, als die Vergangenheit sie trennen konnte.

Die Zusammensetzung des höheren Dienstes in der DJV

Auch wenn sie die Abteilungsleiterstellen der DJV nicht mit Kommunisten besetzen konnte, wollte die KPD-Führung doch maßgeblichen Einfluß auf die Stellenbesetzungen nehmen. Ulbricht hatte am 17. August diesen Anspruch mit den Worten bekräftigt: „Über die Besetzung der Abt[eilungs]-Leiterposten entscheidet nicht Dr. Schiffer." Dieser wollte jedoch seine personalpolitischen Entschei-

[289] Vgl. Benjamin, Von nun an, S. 103 f.
[290] Lebenslauf Benjamin, 24. 4. 1951, SAPMO, DY 30/IV 2/11/171, Bl. 162.
[291] Siehe das Papier „Organisation und Besetzung der Berliner Justiz", SAPMO, NY 4182/1118, Bl. 2.
[292] Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin an Benjamin, 17. 9. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 6827, Bl. 11; zum 19. 9. 1945 wurde sie förmlich in ihre Stelle eingewiesen, Besetzungsliste DJV, 17. 10. 1945, BAB, DP 1 VA Nr. 1, Bl. 21. Sie war jedoch schon seit August in der DJV tätig.
[293] Über die Parteizugehörigkeit von Gentz besteht Unklarheit: Bertz bezeichnete ihn in seinem Bericht vom 23. 8. 1945 an das KPD-Sekretariat als der KPD politisch nahestehend (in: Amos, Justizverwaltung, S. 215). Polak schrieb am 23. 3. 1946: „Er [Gentz] trat nach dem Sturz Hitlers der KPD bei, wird aber aus taktischen Gründen nicht in einer Betriebs- und Ortsgruppe geführt." (SAPMO, NY 4182/1185, Bl. 42.) Gentz sagte gegenüber einer Parteiüberprüfungskommission im Frühjahr 1951 aus, „daß ihm von den Genossen nahegelegt worden sei, aus Gründen der Zusammenarbeit mit dem bürgerlichen Minister Dr. Schiffer aus der Partei [der KPD] auszuscheiden" (SAPMO, DY 30 IV 2/11/172, Bl. 247).
[294] Türksch wurde aufgrund seiner Russisch-Kenntnisse als Dolmetscher und persönlicher Referent von Schiffer eingestellt; vgl. Türksch an ZK der KPD, 3. 1. 1946, SAPMO, NY 4182/1119, Bl. 1–4, und Amos, Justizverwaltung, S. 14 f.
[295] Vgl. Nathan, Aus der Geschichte der zentralen Justizverwaltung, BAB, DP1 VA Nr. 6832, Bl. 7.

dungen weitgehend autonom und nur in Absprache mit der SMAD treffen. Gegenüber Bertz erklärte er sich zwar bereit, die Personalabteilung seinem ersten Stellvertreter – also Bertz – zu unterstellen, weigerte sich jedoch, als Leiter der Abteilung einen Kommunisten auszuwählen. Auch Melsheimer und Gentz sollten nach Schiffers Willen keine Abteilung leiten. Schließlich lehnte er auch den Vorschlag von Bertz ab, Hilde Benjamin zu dessen persönlicher Mitarbeiterin zu bestellen. Nach einer Sitzung mit den kommunistischen Vertretern am 21. August erklärten Melsheimer und Benjamin, daß sie auf eine Mitarbeit in der DJV verzichten wollten, wenn Schiffer seine Vorstellungen durchsetze. Bertz wandte sich daraufhin an das Sekretariat des KPD-Zentralkomitees, mit der Bitte, „diese Vorgänge an *anderer* Stelle [also bei der SMAD] zu behandeln und eine Entscheidung im Sinne unserer Vorschläge [...] herbeizuführen"[296]. Die Entscheidung, die schließlich herbeigeführt wurde – ob unter Einschaltung der SMAD ist nicht bekannt –, beinhaltete einen Kompromiß, der weitgehend zugunsten Schiffers ausfiel: Melsheimer wurde Leiter der Abteilung V (Gesetzgebung), Gentz erhielt zunächst keine Abteilungsleiterstelle, ein Parteiloser kam an die Spitze der Personalabteilung, und ein persönlicher Mitarbeiter für Bertz wurde nicht vorgesehen. Als Zugeständnis Schiffers muß schließlich noch die Besetzung der Referentenstelle in der Personalabteilung mit Hilde Benjamin gewertet werden[297].

Dies blieb nicht die einzige Personalangelegenheit, über die es 1945 zum Konflikt kam. Abgesehen vom ehemaligen preußischen Justizminister Schmidt, war Schiffer bestrebt, Oberstaatsanwalt Fuhrmann in die DJV zu übernehmen. Anfänglich schien dies zu gelingen, und dieser nahm sogar an einer internen Besprechung am 3. September 1945 teil[298]. Man konnte ihm zwar keine NSDAP-Mitgliedschaft nachweisen, Benjamin und Melsheimer, für die er ein „Vertreter der alten reaktionären Juristenschicht"[299] war, verhinderten jedoch, daß er in eine Planstelle eingewiesen wurde. Weitere Erfolge verbuchten sie im Hinblick auf den ehemaligen Oberlandesgerichtspräsidenten von Königsberg, Hugo Holthöfer[300], und Kammergerichtspräsident Heinrich Hölscher, die Schiffer ebenfalls als Mitarbeiter vorgesehen hatte: Holthöfer wiesen sie nach, daß er einen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP gestellt hatte, und bei Hölscher, der kein Parteimitglied geworden war, reichte ein Verweis auf dessen Position aus, in der er für „die Strafrechtspolitik der Hitlerjustiz" mitverantwortlich geworden sei[301]. In den Auseinandersetzungen um die Stellenbesetzung in der DJV lassen sich jedoch auch Erfolge Schiffers nachweisen. Beispielsweise verhinderte er, daß der Kommunist und spätere ADN-Korrespondent Max Kahane, den Bertz vorgeschlagen hatte, als

[296] Dieser Abschnitt beruht auf den Darlegungen von Bertz gegenüber dem Sekretariat der KPD, 23. 8. 1945, in: Amos, Justizverwaltung, S. 215–217, die Zitate S. 217.

[297] Bericht von Bertz, mit Begleitbrief vom 5. 11. 1945 an Ulbricht, SAPMO, NY 4182/1185, Bl. 7.

[298] DJV, Besetzung nach dem Stande vom 20. 9. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 1, Bl. 1–7 (vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 14–17); Niederschrift über die Besprechung am 3. 9. 1945 über das Arbeitsprogramm der Abteilung I, SAPMO, NY 4174/5, Bl. 7–9.

[299] Aufstellung von bei der DJV nicht eingestellten Personen von Benjamin, Januar 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7852.

[300] Lebenslauf Holthöfers im ADL, Gummersbach. Holthöfer hatte vor 1933 der DDP angehört.

[301] Ebenda, und Bericht von Bertz, mit Begleitbrief vom 5. 11. 1945 an Ulbricht, SAPMO, NY 4182/1185, Bl. 10.

Pressereferent eingestellt wurde[302]. Bei der Besetzung der Abteilung IV konnte Schiffer gegen den Widerstand von Bertz und Kleikamp seinen Kandidaten, den ihm aus der Zeit des Dritten Reiches bekannten Hermann Kuenzer (LDP), als Abteilungsleiter durchsetzen. Kuenzer, ein 73jähriger Jurist aus Baden, hatte in den zwanziger Jahren die Polizeiabteilung des Reichsinnenministeriums geleitet und war 1940 als Kriegsgerichtsrat zum Zentralgericht des Heeres in Berlin eingezogen worden[303]. Dort soll er „wegen der Schärfe seiner Anträge und Stimmungsschwankungen unangenehm aufgefallen sein"[304]. Kuenzer konnte dies richtigstellen: Normalerweise mit Verwaltungsaufgaben betraut, wurde er von seinem Vorgesetzten, dem in die Verschwörung vom 20. Juli 1944 verwickelten Generalrichter Karl Sack, „nur dann als Richter eingesetzt, wenn es galt, unschuldig Verfolgte vor Strafe zu retten oder höhere Offiziere einer Strafe zuzuführen, auch wenn sie von der Partei oder SS gedeckt wurden"[305]. Dabei fällte er auch Todesurteile und scheute sich nicht, gegen den Willen von Goebbels dessen Verbindungsoffizier zur Wehrmacht wegen eines Korruptionsfalles zu verurteilen, woraufhin er im Januar 1945 „als politisch unzuverlässig entlassen" wurde[306]. Insgesamt lassen sich daher bei den Konflikten um die Stellenbesetzung in der DJV keine eindeutigen Sieger und Verlierer ausmachen: Weder konnte Schiffer alle seine Vorstellungen durchsetzen, noch war der Einfluß der Kommunisten so bestimmend, wie sich insbesondere Bertz dies stets wünschte.

Dies hängt auch damit zusammen, daß die nicht-kommunistischen Parteien über weitaus größere Personalressourcen als die KPD verfügten und die persönlichen Verbindungen der bürgerlichen Juristen untereinander die Rekrutierung der DJV-Mitarbeiter aus diesen Kreisen erheblich begünstigte. Dies gilt insbesondere für die sozialdemokratischen Volljuristen Karl Kleikamp, Erich Rosenthal-Pelldram (Leiter der Abteilung I), Fritz Corsing (Leiter der Abteilung III), Egon Büchs und Karl Guski (beide Referenten in der Abteilung V), die sich vom rechtspolitischen Ausschuß der SPD kannten. Kleikamp nutzte zudem seine Position als Vizepräsident, um, wie im Falle Guskis, seine Parteigenossen zu fördern[307]. Parteipolitische und persönliche Verbindungen existierten nachweislich auch zwischen Schiffer und Kuenzer sowie vermutlich zu Wilhelm Eickhoff (LDP), dem Leiter des Zentralbüros[308]. Darüber hinaus konnten persönliche Empfehlungen eine Rolle bei den Einstellungen spielen, wie bei Erich Wende (CDU), der aufgrund eines Schreibens von Schiffers Schwiegersohn, Waldemar Koch, den Weg

[302] Über den diesbezüglichen Versuch vgl. Bericht von Kahane, o.D., SAPMO, NY 4182/1118, Bl. 53 sowie Bertz gegenüber dem Sekretariat der KPD, 23. 8. 1945, in: Amos, Justizverwaltung, S. 216.
[303] Lebenslauf von Kuenzer, 22. 11. 1945 in: Personalakte Kuenzer, BAB, DP1 SE Nr. 91, Bl. 12.
[304] Bericht von Bertz, mit Begleitbrief vom 5. 11. 1945 an Ulbricht, SAPMO, NY 4182/1185, Bl. 11.
[305] Kuenzer an Schiffer, 6. 10. 1945, in: Personalakte Kuenzer, BAB, DP1 SE Nr. 91, Bl. 9; diese Angaben von Kuenzer wurden in einer Bescheinigung von Präses Kurt Scharf bestätigt, der von August 1941 bis Ende 1943 dem Kriegsgericht in Berlin als Schreiber zugeteilt war, ebenda, Bl. 15f.
[306] Vgl. Kuenzer an Schiffer, 6. 10. 1945, ebenda, Bl. 10; vgl. auch Tagebücher von Joseph Goebbels, II, Bd. 12, S. 409 (Eintragung vom 6. 6. 1944) und Bd. 13, S. 200 (Eintragung vom 2. 8. 1944).
[307] Vermerk vom 21. 9. 1945, Personalakte Guskis, BAB, DP1 SE Nr. 13, Bl. 65.
[308] Zu Eickhoff siehe Personalliste DJV, o.D., BAB, DP1 VA Nr. 1, Bl. 98; vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 15.

zur DJV fand[309]. Wende wiederum scheint den parteilosen Martin Fenner nach sich gezogen zu haben, der unter seinem Vorsitz von 1938 bis 1940 in der Beschlußkammer für Familienrechtssachen am Berliner Landgericht tätig gewesen war[310]. Alle bis Mitte November 1945 rekrutierten Mitarbeiter für den höheren Dienst der DJV[311] wiesen – abgesehen von Paul Bertz – eine bürgerliche Herkunft und eine juristische Ausbildung auf. Weitgehend noch im Kaiserreich sozialisiert – 12 der hier zugrunde gelegten 17 Personen waren vor 1900 geboren –, gehörten sie fast ausnahmslos der generell als konservativ eingeschätzten Juristenschicht an, die mehrheitlich die Weimarer Republik bekämpft, sich in den Dienst des Dritten Reiches gestellt und in der Regel den an sie gestellten Anforderungen entsprochen hatte[312].

Die Karrieren der 1945 in die DJV eingestellten Abteilungsleiter entsprachen freilich nicht denen der angepaßten NS-Juristen, wenngleich die Abweichung von der ‚Norm' unterschiedlich stark ausgeprägt war. Rosenthal-Pelldram wurde 1933 genötigt, aus dem politischen Dezernat der Staatsanwaltschaft III in Berlin auszuscheiden, da er nicht der NSDAP beitrat. Seine konstante Weigerung, Nationalsozialist zu werden – er wurde lediglich Mitglied des NSRB und der NSV –, führte von 1942 bis 1944 zu seiner Abordnung zum Reichskommissar für Preisbildung. Nach einer mehrmonatigen Verwendung bei der Militärverwaltung in Frankreich ab Mai 1944 kehrte er schließlich im November als Staatsanwalt an das Berliner Landgericht zurück[313]. Sehr viel härter traf das Schicksal Fritz Corsing, der als Ministerialrat von 1920 bis Februar 1933 im preußischen Staatsministerium und anschließend bis zu seiner Entlassung im Juni 1933 im preußischen Justizministerium gedient hatte. Als Jude und Sozialdemokrat im Dritten Reich erheblichen Schikanen ausgesetzt, tauchten er und seine Frau 1943 in die Illegalität unter, um dem KZ und dem Holocaust zu entgehen[314]. Werner Gentz, der als Ministerialrat seit 1928 in der Strafvollzugsabteilung des preußischen Justizminsteriums arbeitete, wurde 1933 wegen seiner Zugehörigkeit zum Republikanischen Richterbund, seiner „politischen Linkseinstellung" und seines „Strebens nach Humanisierung des Strafvollzuges" entlassen[315]. Zum Amtsrichter degradiert, war er bis 1945 am Amtsgericht Berlin-Mitte tätig[316]. Erich Wende, seit 1926 im preußischen Kultusministerium zunächst als Ministerialdirigent, ab 1932 als Ministerialdirektor tätig, wurde im April 1933 im Zuge der Übernahme des Ministeriums durch die Nationalsozialisten unter dem Vorwurf, er sei „als verkappter Zentrumsmann

[309] Koch an Schiffer, 19. 8. 1945, in: Personalakte Wende, BAB, DP1 SE Nr. 2492; vgl. auch Bericht von Bertz, mit Begleitbrief vom 5. 11. 1945 an Ulbricht, SAPMO, NY 4182/1185, Bl. 9.

[310] Anlage 1 zum Personalfragebogen, in: Personalakte Fenner, BAB, DP1 SE Nr. 13, Bl. 65.

[311] Hierzu werden die beiden Stellvertreter Schiffers (Kleikamp und Bertz), die Abteilungsleiter und der Leiter des Zentralbüros (Rosenthal-Pelldram, Winkelmann, Corsing, Kuenzer, Gentz, Melsheimer, Wende, Lentz, Eickhoff) sowie die in den Abteilungen tätigen Referenten (Hirschfeld, Benjamin, Hartwig, Fenner, Guski, Büchs, Paech) gerechnet, nicht aber die Dolmetscher und persönlichen Referenten Schiffers.

[312] Vgl. dazu insbesondere Angermund, Richterschaft.

[313] Personalbogen und Lebenslauf in: Personalakte Rosenthal-Pelldram, BAB, DP1 SE Nr. 59. In seiner Personalakte findet sich nichts, was auf eine „halbjüdische Abstammung" (so Nathan, Aus der Geschichte der zentralen Justizverwaltung, BAB, DP1 VA Nr. 6832, Bl. 10) hindeutet.

[314] Lebenslauf Corsing, 1. 8. 1945, SAPMO, DY 30/IV 2/13/404.

[315] Lebenslauf Gentz, o.D. [Frühjahr 1951], SAPMO, DY 30/IV 2/11/172, Bl. 249f.

[316] Personalbogen Gentz, in: Personalakte Gentz, BAB, DP1 VA Nr. 854.

tätig gewesen", in den einstweiligen Ruhestand versetzt[317]. Freilich konnte er weiterhin berufstätig bleiben und wurde zum 1. November 1933 zum Landgerichtsdirektor in Berlin ernannt; in dieser Funktion war er bis 1945 als Vorsitzender von Ehe-, Berufungs- und Beschwerdekammern und schließlich der Kammer für Patent- und Warenzeichenprozesse tätig. Er kam dem Regime durch den Beitritt zum NSRB und zur NSV entgegen, wurde aber nicht Parteimitglied[318]. Baptist Lentz, seit 1925 im preußischen Justizministerium, behielt trotz seiner Zugehörigkeit zum Zentrum vor 1933 zunächst seine Stellung in der für Personal und Gerichtsorganisation zuständigen Abteilung I. Er trat dem NSRB und der NSV, nicht aber der NSDAP bei. 1942 aus dem Justizministerium entfernt, war er bis 1945 beim Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens tätig[319]. Über die Karriere von Paul Winkelmann sind in Ermangelung von dessen Personalakte keine verläßlichen Aussagen möglich, außer daß er seit 1933 in der Verwaltung des Amtsgerichts Berlin-Mitte tätig und von 1938 bis 1939 Zellenwalter in der NSV war[320].

Auch bei dem Leiter des Zentralbüros und vier der sieben 1945 eingestellten Referenten hatte das Dritte Reich nachweislich zu Einbrüchen unterschiedlichen Ausmaßes in der jeweiligen Berufslaufbahn geführt. Wilhelm Eickhoff hatte seine Stelle als Amtmann im Finanzministerium verloren[321]; Benjamin war die Anwaltszulassung entzogen worden; Otto Hartwig, Ministerialdirektor und Abteilungsleiter im preußischen Justizministerium, wurde 1933 entlassen[322]. Hermann Hirschfeld hatte 1932 sein Assessor-Examen bestanden, wurde als „Mischling" jedoch 1933 aus dem Justizdienst entlassen[323]. Fritz Paech, seit 1920 Landgerichtsdirektor am Landgericht I in Berlin, mußte, da er mit einer Jüdin verheiratet war, 1933 seine Stelle aufgeben und sollte an das Amtsgericht Berlin-Wedding versetzt werden, nahm aber daraufhin seinen Abschied aus dem Justizdienst[324]. Karl Guski hingegen, der vor 1933 der SPD und danach dem NSRB und der NSV angehört hatte, blieb von 1927 bis 1944 Landgerichtsrat in Berlin und wurde erst 1944 an das Amtsgericht Rathenow versetzt[325]. Etwas komplizierter liegt der Fall des parteilosen Martin Fenner, der bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht 1943 in Berlin und Hohensalza als Landgerichtsrat tätig war[326]. Fenner – ebenfalls NSRB- und NSV-Mitglied – betonte zwar nachträglich seine antinazistische Gesinnung, aus der ihm Nachteile erwachsen seien, gab aber auch zu, sich Ende 1937 oder 1938 um Aufnahme in die NSDAP bemüht zu haben, um den gegen ihn gerichte-

[317] Autobiographischer Bericht Wendes, BAK, Kl. Erw. Nr. 116, Bl. 19f.
[318] Personalbogen und Lebenslauf Wendes, in: Personalakte Wende, BAB, DP1 SE Nr. 2492.
[319] Personalbogen und Lebenslauf von Lentz, in: Personalakte Lentz, BAB, DP1 SE Nr. 91, Bl. 599–602. Zu seiner Tätigkeit im preußischen und Reichsjustizministerium siehe auch die bei Gruchmann, Justiz, abgedruckten Geschäftsverteilungspläne von 1934 und 1941, insb. S. 1153, 1163, 1167, 1169, 1174, 1196, 1209.
[320] Bericht von Bertz, mit Begleitbrief vom 5. 11. 1945 an Ulbricht, SAPMO, NY 4182/1185, Bl. 8; Chef der DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 13. 6. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 823, Bl. 61.
[321] Personalliste DJV, o.D., BAB, DP1 VA Nr. 1, Bl. 98.
[322] Ebenda, Bl. 99; Gruchmann, Justiz, S. 223.
[323] Charakteristiken der Vortragenden Räte in der DJV, BAB, DP1 VA Nr. 821, Bl. 104.
[324] Personalbogen und Lebenslauf Paech in: Personalakte Paech, BAB, DP1 SE Nr. 518, Bl. 310f., 315.
[325] Lebenslauf Guski, in: Personalakte Guski, BAB, DP1 SE Nr. 13, Bl. 67.
[326] Personalbogen Fenner und Anlage 1 in: Personalakte Fenner, ebenda, Bl. 61f., 65.

ten Denunziationen ein Ende zu bereiten. Er sei kurz darauf zum Landgerichtsrat befördert worden, habe auf seine Anfrage bei der Partei jedoch nie eine Antwort erhalten[327]. Trotz allem akzeptierte ihn die SMAD-Rechtsabteilung als Referenten für die DJV[328].

Nur zwei der 1945 in die Zentralverwaltung eingestellten Mitarbeiter des höheren Dienstes – Corsing und Benjamin – waren im Dritten Reich aufgrund ihrer politischen Überzeugung oder ihrer „Rasse" verfolgt worden. Die große Mehrzahl hatte zwar berufliche Nachteile erlitten, war jedoch im Justizdienst verblieben. Dazu trug auch bei, daß insgesamt sechs von ihnen zwar nicht in die NSDAP, wohl aber in den NSRB und die NSV eintraten und zum Teil dort untergeordnete Funktionen übernahmen – Melsheimer war demnach kein Einzelfall. Da sie sich von der Partei ferngehalten hatten, waren sie in den Augen der sowjetischen Besatzungsmacht indes für die Übernahme in die Justiz prädestiniert. Dies zeigte sich bereits bei der Besetzung der Berliner Gerichte und Staatsanwaltschaften im Mai 1945. Neben Benjamin und Melsheimer waren Gentz, Hirschfeld und Rosenthal-Pelldram als Staatsanwälte, Kleikamp, Lentz, Wende und Winkelmann als Richter eingesetzt worden. Aufgrund der Herkunft, den parteipolitischen Präferenzen[329] und den negativen Erfahrungen der leitenden Mitarbeiter der DJV im Dritten Reich kann 1945 insgesamt von einem reformfreundlichen, nicht aber von einem revolutionären Klima in dieser Zentralverwaltung ausgegangen werden. Schiffer stand, auch wenn er nicht jeden seiner Kandidaten gegenüber der KPD – und möglicherweise auch der SMAD – hatte durchsetzen können, ein Apparat zur Verfügung, mit dem er zu Recht hoffen konnte, seine Reformvorstellungen durchzusetzen.

5. Personalbewegungen in der DJV 1945 bis 1947

Schiffer vermochte die DJV nur auf Reformkurs zu halten, wenn deren personelle Zusammensetzung im wesentlichen erhalten blieb. Dies setzte unter anderem voraus, daß sich die Kommunisten mit ihren geringen Einflußmöglichkeiten zufriedengaben, womit freilich angesichts des kommunistischen Machtanspruchs kaum zu rechnen war. Schon im September 1945 kam es daher zu einem Konflikt in der DJV, in dessen Verlauf der 1. Vizepräsident Schiffer heftig angriff. Bertz wollte vor allem die „Kaderpolitik" der DJV maßgeblich bestimmen, um auf diese Weise die weitere Entwicklung zu beeinflussen. Daß die Kommunisten auch dabei – zumindest vorläufig – auf Kooperation mit anderen „antifaschistisch-demokratischen" Kräften setzten, hatte der „Linksabweichler" der zwanziger Jahre anscheinend nicht begriffen. Er fühlte sich bei den Personalentscheidungen der ersten Wochen

[327] Anlage 2, ebenda, Bl. 66.

[328] Zu den sieben Referenten zählte auch Egon Büchs (SPD), über dessen Leben vor 1945 nichts bekannt ist.

[329] Zur Herkunft und zum politischen Organisationsgrad im höheren Dienst der DJV im September 1945 siehe Amos, Justizverwaltung, S. 19 ff. Von den hier zugrunde gelegten 18 Personen gehörten drei der KPD (wozu Gentz als vierter wahrscheinlich hinzugerechnet werden kann), fünf der SPD, drei der CDU und zwei der LDP an, während vier parteilos waren.

übergangen und wies daher den Leiter der Personalabteilung am 23. Oktober 1945 an, ihn in Zukunft rechtzeitig und umfassend über alle anstehenden Stellenbesetzungen zu unterrichten[330]. Außerdem übersandte Bertz Ulbricht und der SMAD-Rechtsabteilung am 5. November 1945 einen „Bericht über die in der Zentralen Justizverwaltung bisher übliche Praxis in Personaldingen". Aufgrund der „völlig selbstherrlich[en]" Entscheidungen Schiffers habe die DJV auch Mitarbeiter aufgenommen, die „aufs schwerste kompromittiert" seien. Eine Fortsetzung dieser Personalpolitik müsse „unweigerlich" dahin führen, „daß der Aufbau eines einwandfrei antifaschistischen Justizapparates unmöglich gemacht wird". Schiffer umgehe dabei seinen Stellvertreter, indem er sich stets direkt an die Abteilungsleiter wende und darüber hinaus zur Informationsbeschaffung seine persönlichen Referenten einsetze[331]. Vor diesem Hintergrund versuchte der Vizepräsident KPD und SMAD zu aktivieren, um seine Position in der DJV zu verbessern.

Bertz, der sich auch in anderer Hinsicht übergangen fühlte[332], scheute die direkte Konfrontation mit Schiffer nicht. Dabei ging es einmal um einen Dienstwagen, den Bertz für sich persönlich beanspruchte, so daß Schiffer an einem Novemberabend den Weg von der DJV zu seiner Wohnung in Charlottenburg zu Fuß zurücklegen mußte[333]. Größere Wellen schlug seine Privatfehde gegen Schiffers persönlichen Referenten, Erich Glüse, dem Bertz vorwarf – im Gegensatz zu dessen eigener Darstellung – nie KPD-Mitglied gewesen zu sein, sich bei Schiffer eingeschmeichelt, gegen die Kommunisten in der DJV intrigiert, Verbindungen zu den Westalliierten unterhalten und sich an Schiebereien von Lebensmitteln und anderen Gütern beteiligt zu haben[334]. All dies veranlaßte Schiffer, am 3. Dezember 1945 Wilhelm Pieck mitzuteilen, daß er nicht länger mit Bertz zusammenarbeiten werde. Dieser bringe kein „Verständnis für die Eigenart eines behördlichen Organismus" auf, verfüge nicht über die für die Justiz notwendigen Fachkenntnisse und sei daher „stets ein Fremdkörper in [seinem] Amte gewesen und geblieben". „Seine wirkliche Tätigkeit", so Schiffer weiter, „beschränkte sich auf die politische Untersuchung der in Betracht kommenden Personen – eine Tätigkeit, die gewiß von Wert und Bedeutung ist, indes nicht wohl für das hohe Amt ausreicht, das Herr Bertz in der Justizverwaltung bekleidet." Mit der Bitte um Vorschläge für die Wahl eines Nachfolgers beendete Schiffer seinen Brief[335].

Mit einer Reaktion ließ sich die KPD-Führung Zeit. In einem Gespräch am 11. Dezember zwischen Ulbricht und Bertz konnte noch keine endgültige Klarheit geschaffen werden[336]. Dies gab dem Vizepräsidenten Gelegenheit, gegenüber

[330] Bertz an Winkelmann, 25. 10. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 1, Bl. 26; zur Umsetzung siehe den Vermerk Winkelmanns, 25. 10. 1947, ebenda, Bl. 27.

[331] Bericht von Bertz, am 5. 11. 1945 an Ulbricht, SAPMO, NY 4182, Bl. 6–17.

[332] Erklärung von Bertz, 3. 11. 1945, SAPMO, NY 4182/1118, Bl. 72: Darin beschwerte er sich darüber, daß ihm nicht rechtzeitig vor einer Besprechung Schiffers Entwurf zur Gerichtsverfassung zugegangen sei.

[333] Vermerk Schiffers, 28. 11. 1945, ebenda, Bl. 74 f.; vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 72.

[334] Betrifft: Glüse, o.D., ebenda, Bl. 181–186; dieser Vermerk wurde von Bertz am 14. 12. 1945 an das Sekretariat des ZK der KPD übersandt. Ulbricht persönlich meldete am 27. 5. 1946 an die SMAD, daß Glüse „sehr eng mit französischen Stellen zusammenarbeitet": SAPMO, NY 4182/1191, Bl. 75 f.

[335] Schiffer an das ZK der KPD, z.H. Wilhelm Pieck, 3. 12. 1945, ebenda, Bl. 172–175.

[336] Bertz an das Sekretariat des ZK der KPD, 17. 12. 1945, ebenda, Bl. 191–196, hier 191.

dem ZK-Sekretariat seine eigenen Verdienste in der Diskussion um die Ausbildung der „Volksrichter" hervorzuheben und in einem weiteren Schreiben den DJV-Präsidenten zu diskreditieren, unter anderem dadurch, daß er ihn aufgrund seines Verhaltens beim Kapp-Putsch als „politisch nicht ganz einwandfrei" bezeichnete[337]. Er verstieg sich in dem Schreiben sogar zu dem Satz: „Wenn ich *privat* mit Schiffer zu tun hätte, dann würde ich ihm die Worte eines Götz von Berlichingen als Antwort geben." Da ihm eine weitere Arbeit unter dem DJV-Präsidenten nicht länger möglich erschien, stellte Bertz das Sekretariat abschließend vor die Entscheidung, entweder ihn abzuberufen oder den Rücktritt Schiffers herbeizuführen, wohl ahnend, daß die Blockpolitik Vorrang vor anderen Überlegungen besaß[338]. Dennoch fuhr er fort, Schiffer vor seinen KPD-Genossen zu disqualifizieren. Bei einer Besprechung im Januar 1946 spielte er nicht nur dessen Verdienste bei der Wiederaufnahme der Justizarbeit herunter, sondern bezeichnete darüber hinaus dessen juristische Qualitäten als „schwach". Ulbricht ließ sich davon nicht beirren und beharrte auf seinem Standpunkt: „Schiffer entfernen, heißt der ganzen Welt demonstrieren, die 4-Parteien-Einheitsfront ist hin."[339] Kurze Zeit darauf fiel die endgültige Entscheidung über das Schicksal von Bertz, dessen Verhalten auch von einem anderen kommunistischen DJV-Angestellten heftig kritisiert wurde[340]. Am 27. Januar beschloß das Sekretariat des ZK der KPD, daß Bertz aus der DJV ausscheiden und „eine Polizeifunktion in Dresden übernehmen" solle[341].

Wenngleich das Sekretariat bereits bei dieser Gelegenheit Melsheimer als Nachfolger vorschlug, wurde Bertz erst am 16. April 1946 von der SMAD mit Befehl Nr. 121 formell aus der DJV entlassen und der Leiter der Gesetzgebungsabteilung an seine Stelle gesetzt[342]. Dies deutet bereits darauf hin, daß der Übergang von Bertz zu Melsheimer keineswegs so reibungslos vor sich ging, wie es in manchen Darstellungen erscheint[343]. Zwischen Ulbricht und Melsheimer gab es zunächst keine Differenzen über die Besetzung der Vizepräsidentenstelle. Denn im Anschluß an eine Besprechung der beiden am 16. Februar stellte Melsheimer bereits

[337] Schiffer habe angeblich den Putschisten Straffreiheit zugesichert. Vgl. dagegen Ramm, Schiffer und die Reform, S. 52–55.

[338] Bertz an das Sekretariat des ZK der KPD, 17. 12. 1945, SAPMO, NY 4182/1118, Bl. 191–196, hier 194 ff. (Hervorhebung im Original).

[339] Protokoll über die Sitzung der Genossen der Berliner Justiz und der Zentralverwaltung für Justiz in der sowjetischen Zone bei Ulbricht am 19. 1. 1946, SAPMO, DY 30/IV 2/13/404; vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 85.

[340] Siehe den Brief des Dolmetschers Türksch an das ZK der KPD, z.H. Dahlem, 3. 1. 1946, SAPMO, NY 4182/1119, Bl. 1–4, zit. bei Amos, Justizverwaltung, S. 73.

[341] Protokoll Nr. 8/65 der Sitzung des Sekretariats am 27. 1. 1946, in: Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung, Bd. 1, S. 161. Bertz wurde jedoch nach seiner endgültigen Entlassung stellvertretender Leiter der Werkstättenabteilung der Deutschen Zentralverwaltung für Verkehr, war von Mai 1948 bis Februar 1949 stellvertretender Abteilungsleiter im Zentralausschuß der Sozialhilfe Groß-Berlin und ab Mai 1949 Direktor des Kommunal-Wirtschafts-Unternehmens in Chemnitz. Am 19. April 1950 nahm er sich unter dem Druck der ZPKK – er wurde im Zusammenhang mit der Noel-Field-Affäre der Agententätigkeit beschuldigt – das Leben. Siehe Biographisches Handbuch, S. 60.

[342] Vgl. Inventar, S. 98.

[343] So Rößler, Programm, S. 145; Amos, Justizverwaltung, S. 74, die die Schwierigkeiten „nicht bei der Auswahl des Nachfolgekandidaten, sondern beim ungünstiger werdenden Proporz für die KPD" sieht. Lorenz, Zentralverwaltung, S. 135, nennt zwar drei der Nachfolgekandidaten, geht jedoch auf den Entscheidungsprozeß nicht weiter ein.

Überlegungen an, wie man den KPD-Einfluß in der DJV trotz des Abgangs von Bertz erhalten könne. Als Leiter der Abteilung V wollte er zwar einen parteilosen Juristen[344] einstellen, diese aber aus dem Zuständigkeitsbereich Kleikamps herauslösen und sich selbst unterstellen. Zudem sollten die Kompetenzen Hilde Benjamins erweitert werden, indem man ihr die Zuständigkeit für „die gesamten Angelegenheiten der Volksrichter (Personalien und Ausbildung)" übertrug[345]. Außerhalb des engen Parteiführungszirkels war jedoch die Nachfolge von Bertz noch keineswegs geklärt. Auf einer am 15./16. Februar von der DJV einberufenen Konferenz der Oberlandesgerichtspräsidenten und Leiter der Landesjustizverwaltungen kursierte nämlich das Gerücht, daß als Vizepräsident Landgerichtspräsident Willy Lange aus Magdeburg ausersehen sei. Die provinzsächsische KPD-Bezirksleitung, die davon erfahren hatte, richtete daraufhin ein Schreiben an Franz Dahlem, in dem Lange als „etwas weich" bezeichnet wurde. Er sei Schiffer, mit dem er „von früher her sehr gut bekannt" sei, wohl nicht gewachsen[346]. Schiffer, der sich gegenüber Pieck am 3. Dezember 1945 noch bereit erklärt hatte, als Nachfolger von Bertz „einen in meinem Amt bereits tätigen, Ihrer Partei angehörigen oder nahestehenden Herrn anzunehmen"[347], versuchte anscheinend, anstelle von Melsheimer einen ihm von früher bekannten und genehmen Kommunisten auf die Vizepräsidentenstelle zu setzen.

Als das Sekretariat des KPD-Zentralkomitees am 11. März entschied, „das Rücktrittsgesuch von Bertz anzunehmen und einen Vorschlag für einen neuen Vizepräsidenten der Zentralverwaltung für Justiz zu machen"[348], war von Melsheimer nicht mehr die Rede. Am selben Tag unterbreitete Ulbricht dem nach Berlin gereisten sächsischen Generalstaatsanwalt John Ulrich Schroeder den Vorschlag, das Vizepräsidentenamt zu übernehmen[349]. Warum die KPD-Führung nun nach einem anderen Kandidaten suchte, läßt sich nicht eindeutig beantworten; es ist jedoch zu vermuten, daß die SMAD Melsheimer nicht zum Vizepräsidenten ernennen wollte[350] – möglicherweise, weil ihr dessen Vergangenheit aufklärungsbedürftig erschien. Schroeder lehnte freilich das Angebot Ulbrichts ab[351]. In dieser Situation griff die KPD-Führung auf Vorschlag von Bertz[352] und Polak auf Werner Gentz zurück. Letzterer empfahl ihn, da Gentz Volljurist, 1933 „wegen seiner

[344] Melsheimer wollte Georg Brühl, den er als einen der Richter des Bezirksgerichts Friedenau eingestellt hatte: siehe Melsheimer an Stadtgerichtspräsiden und Generalstaatsanwalt von Berlin, 26. 5. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3596.

[345] Melsheimer an Ulbricht, 18. 2. 1946, SAPMO, NY 4182/1119, Bl. 12.

[346] KPD-Bezirksleitung Provinz Sachsen an Dahlem, 26. 2. 1946, ebenda, Bl. 13. Zur Vorliebe Schiffers für Lange siehe auch die Mitteilung Rosenthal-Pelldrams vom 27. 3. 1946 im Vermerk: Besprechung in Karlshorst bei der SMAD-Rechtsabteilung am 27. 3. 1946, SAPMO, NY 4182/1185, Bl. 45.

[347] Schiffer an das ZK der KPD, z.H. Wilhelm Pieck, 3. 12. 1945, SAPMO, NY 4182, Bl. 175.

[348] Protokoll Nr. 15/72 der Sitzung des Sekretariats am 11. 3. 1946, in: Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung, Bd. 1, S. 184.

[349] Dies geht aus dem Schreiben Schroeders an Ulbricht vom 11. 3. 1946, SAPMO, NY 4182/1119, Bl. 15, hervor.

[350] Schiffer teilte am 21. 3. 1946 Melsheimer mit, daß in Karlshorst „die Frage der Wiederbesetzung von Bertz' Stelle" seit 14 Tagen „schwebe", Melsheimer an Polak, 21. 3. 1946, ebenda, Bl. 26.

[351] Schroeder an Ulbricht, 11. 3. 1946, ebenda, Bl. 15. Als Gründe nannte er sein Alter, seinen Gesundheitszustand sowie die gegenüber einem Generalstaatsanwalt eingeschränkten Einflußmöglichkeiten eines DJV-Vizepräsidenten.

[352] Erinnerungen Werner Gentz, SAPMO, SgY 30 1684, Bl. 3.

sozialistischen Einstellung aus dem Staatsdienst und von der Universität entfernt worden" und ein ehrlicher Kommunist sei[353]. Bei einer daraufhin von Ulbricht herbeigeführten Unterredung lehnte Gentz jedoch ab und schlug erneut Melsheimer vor[354].

Dem Abteilungsleiter, der inzwischen seine Felle davonschwimmen sah, kam das entgegen. Am 21. März hatte Schiffer ihm eröffnet, daß er der SMAD-Rechtsabteilung Melsheimer, Gentz und Lange (in dieser Reihenfolge) als Nachfolger für Bertz vorgeschlagen habe. Lange sei in den vergangenen Tagen in der DJV gewesen[355]. Wenngleich Schiffer mitteilte, daß für diesen „auch die Stelle eines Generalstaatsanwaltes in Halle in Frage" komme, vermutete Melsheimer eine gegen ihn gerichtete Intrige. Außerdem erfuhr er bei dieser Gelegenheit auch von dem Vorschlag, John Ulrich Schroeder zum Vizepräsidenten zu ernennen. Auf Anordnung der SMAD-Rechtsabteilung wurde dieser zwecks Vorstellung in Karlshorst einbestellt, sein Besuch jedoch krankheitshalber verschoben. Der von Melsheimer und Benjamin verfaßte Bericht an Polak schloß daher mit den Worten: „Wir haben hier den Eindruck, fortgesetzter andauernder [sic] Schiebung und halten größte Eile für geboten."[356]

Ulbricht teilte daraufhin am 25. März dem Leiter der SMAD-Rechtsabteilung mit, er habe erfahren, daß Schroeder zum Vizepräsidenten ernannt werden solle. In Verhandlungen mit der KPD-Führung habe Schroeder aber „wegen seines schlechten Gesundheitszustandes" abgelehnt. „Wir haben deshalb", so Ulbricht weiter, „dem Gen. Bokow vorgeschlagen, den Gen. Melsheimer zum ersten Vizepräsidenten zu ernennen, der gegenwärtig als Leiter der Abteilung für Gesetzgebung in der Justizverwaltung tätig ist."[357] Während Ulbricht mangels anderer Alternativen wieder auf den ursprünglichen KPD-Vorschlag zurückkam, war die SMAD-Rechtsabteilung noch nicht bereit, sich auf Melsheimer festzulegen. Dieser wurde zwar aufgefordert, mit einem ausführlichen Lebenslauf am 27. März in Karlshorst zu erscheinen. Auch nach einer dreistündigen Unterredung mit Major Nikolajew und Karassjow fiel dort jedoch keine Entscheidung. Die wurde nun von einer Äußerung der KPD-Führung abhängig gemacht – der Brief Ulbrichts lag anscheinend noch nicht vor. Außerdem bestanden die sowjetischen Vertreter weiterhin auf einem Treffen mit Schroeder[358]. Bis zur Ernennung Melsheimers durch SMAD-Befehl vergingen jedenfalls noch weitere drei Wochen[359]. Wenn-

[353] Vermerk Polak, 23. 3. 1946, SAPMO, NY 4182/1185, Bl. 42.

[354] Erinnerungen Werner Gentz, SAPMO, SgY 30 1684, Bl. 3.

[355] Dies wird von Polak bestätigt, der Ulbricht mitteilte, Lange sei am 20. 3. 1946 in Berlin gewesen, habe sich aber nicht persönlich gemeldet, sondern ihm lediglich eine Nachricht hinterlassen, die den Satz enthielt: „Ich muß sofort noch einmal zu Minister Schiffer und dann eiligst nach Magdeburg zurück, konnte deshalb nicht warten, obwohl ich Dich gern einmal gesehen hätte." SAPMO, NY 4182/1119, Bl. 25, 27.

[356] Melsheimer an Polak, 21. 3. 1946, ebenda, Bl. 26. Daß Benjamin den Brief mitverfaßte, geht einmal aus den Korrekturen in ihrer Handschrift und zweitens daraus hervor, daß Polak in seinem Vermerk für Ulbricht von einem „Brief der Genossin Benjamin" sprach.

[357] Ulbricht an Karassjow, 25. 3. 1946, SAPMO, NY 4182/1185, Bl. 44.

[358] Vermerk: Besprechung in Karlshorst bei der SMAD-Rechtsabteilung am 27. 3. 1946, ebenda, Bl. 45. Ob Schroeder sich noch in Karlshorst vorstellte, ist nicht überliefert.

[359] Der Befehl vom 16. 3. 1946 wurde Melsheimer anscheinend erst zwei Tage später eröffnet: vgl. Polak an Ulbricht, 18. 4. 1946, SAPMO, NY 4182/119, Bl. 33; siehe dazu auch Amos, Justizverwaltung, S. 74.

gleich die Ursachen für die Verzögerungen nicht aktenkundig sind, deutet vieles darauf hin, daß in der SMAD Melsheimer keineswegs von Anfang an als der ideale Nachfolger von Bertz galt. Sein Aufstieg ist daher nicht nur auf Ehrgeiz und Befähigung zurückzuführen, sondern auch darauf, daß die anderen zur Verfügung stehenden Kandidaten zurücktraten oder für die SMAD nicht in Frage kamen.

Melsheimer konnte bereits im Mai 1946 seine Position in der DJV verbessern, als ihm auf Drängen des Leiters der SMAD-Rechtsabteilung neben der Abteilung II die Abteilungen V und VI unterstellt wurden[360]. Er profitierte auf diese Weise von der Verdrängung des zweiten Vizepräsidenten Kleikamp, der sich seit Jahresanfang als heftiger Gegner der Kommunisten und der SED profiliert hatte[361]. Er wie auch die anderen SPD-Mitglieder in der DJV traten nach dem Vereinigungsparteitag im April 1946 nicht der Einheitspartei bei, sondern hielten der Sozialdemokratischen Partei die Treue. Die SED-Führung strebte daher Kleikamps Entfernung aus seinem Amt an und wollte gleichzeitig die Situation zu einem Revirement an der DJV-Spitze nutzen. Ulbricht schlug am 31. Oktober 1946 Bokow vor, der Bürgermeister von Leipzig, Erich Zeigner (SED), solle das Präsidenten- und der Vizepräsident der sächsischen Landesverwaltung, Reinhard Uhle (LDP), das Vizepräsidentenamt übernehmen[362]. Die SMAD-Rechtsabteilung wollte Schiffer zwar noch halten; Kleikamp wurde indes seit Frühjahr 1946 systematisch aus seinem Wirkungskreis verdrängt. Am 17. Mai kritisierte Karassjow, daß Kleikamp in der DJV zu passiv, in seiner eigenen Partei hingegen sehr „aktiv und energisch" auftrete; Melsheimer sollten daher „die wichtigeren Abteilungen" für Personal, Gesetzgebung und Ausbildung unterstellt werden. Schiffers Argumente zugunsten des 2. Vizepräsidenten vermochten Karassjow nicht von seinem Vorhaben abzubringen[363], so daß Kleikamp die Gruppenleitung über die Abteilungen I, III, IV, IV A und VII, die inneren Verwaltungsgeschäfte des Amtes und – als Sonderaufgabe – die Geschäftsführung der von der DJV herauszugebenden Zeitschrift übertragen wurde[364]. Dennoch hatte Karassjow ausdrücklich die Gleichberechtigung der beiden Vizepräsidenten betont und die Regelung der Vertretungsfrage dem Amtschef überlassen[365]. Am 31. Juli befahl er jedoch, daß Melsheimer die Gesamtvertretung Schiffers während dessen vierwöchigen Urlaubs übernehmen solle[366]. Am 19. September schließlich wies Major Nikolajew den DJV-Präsidenten an, Kleikamp die Leitung des Redaktionsausschusses der DJV-Zeitschrift zu entziehen und ihn verstärkt mit Revisionsfahrten in die Provinzen und Länder zu

[360] Verfügung Schiffers, 21. 5. 1946, DP1 VA Nr. 1, Bl. 135; am 17.5. hatte Karassjow Schiffer eine enstprechende Anweisung erteilt, Aktenvermerk von Stackelbergs, 18. 5. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 40.

[361] Siehe dazu Kap. A.I.1.

[362] Ulbricht an Bokow, 31. 10. 1946, SAPMO, NY 4182/1192, Bl. 174; vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 85.

[363] Ergänzende Bemerkung zum Aktenvermerk vom 18.5. über die Rücksprache Schiffers mit Karassjow, 20. 5. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 42.

[364] Verfügung Schiffers, 21. 5. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 1, Bl. 135.

[365] Aktenvermerk von Stackelbergs, 18. 5. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 41.

[366] Aktenvermerk über den Besuch Schiffers in Karlshorst am 31. 7. 1946, 2. 8. 1946, ebenda, Bl. 62; die entsprechende Verfügung Schiffers vom 2. 8. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 1, Bl. 139.

betrauen[367]. Angesichts seiner Demontage bemühte sich Kleikamp um eine andere Aufgabe und wurde am 16. Dezember 1946 zum stellvertretenden Bürgermeister des Bezirks Tiergarten gewählt[368]. Wenngleich Karassjow in einer Unterredung mit Schiffer am 20. Dezember die Mitteilung über Kleikamps Ausscheiden zum 1. Januar 1947 mit einem Ausdruck förmlichen Bedauerns quittierte[369], konnte er insgesamt zufrieden sein: Mit dem Rücktritt des zweiten Vizepräsidenten war das prominenteste SPD-Mitglied aus der DJV ausgeschieden, und die Gegner der SED-Zwangsvereinigung hatten an Boden verloren.

Am 20. Dezember billigte Karlshorst auch einen Vorschlag Schiffers zur Reorganisation der DJV, demzufolge der Posten des zweiten Vizepräsidenten gestrichen, die Abteilungen IV und VI aufgelöst und deren Geschäfte den Abteilungen II und III übertragen werden sollten: Dabei hätte die Abteilung II „alle Personalien der Rechtsanwälte und die Sache der Richterkurse" und die Abteilung III die anderen in Abteilung IV bearbeiteten Angelegenheiten zu übernehmen[370]. Schiffer hatte wahrscheinlich im Verlauf des Jahres 1946 gesehen, daß einem weiteren Vizepräsidenten ohnehin keine nennenswerten Kompetenzen zugewiesen worden wären, und mit der Streichung der Leitungspositionen wollte er Karlshorst dazu bewegen, drei neue Vortragende Räte und drei Oberjustizräte in die DJV einzustellen, um den gestiegenen Arbeitsanfall bewältigen zu können[371]. Aufgelöst wurde schließlich nur die Abteilung IV. Schiffer verfügte, daß ab dem 1. Februar 1947 „die Personalien und die sonstigen auf die Rechtsanwälte und Notare sich beziehenden Angelegenheiten sowie das Gerichtsvollzieherwesen" auf Abteilung II und „die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften" auf Abteilung III übertragen wurde[372]. Abteilung VI blieb jedoch erhalten und büßte keine Kompetenzen ein, obwohl Oberstleutnant Jakupow von der SMAD-Rechtsabteilung am 23. Januar 1947 den „Wunsch" äußerte, „die Ausbildungsangelegenheiten sofort der Abteilung II anzuvertrauen"[373]. Indem Schiffer von seinem ursprünglichen Vorhaben abrückte, erreichte er, daß Hilde Benjamins Einfluß nicht weiter gestärkt wurde.

Diese war am 21. August 1946 in Schiffers Abwesenheit mit Verfügung Melsheimers „zeitweilig mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Abteilungsleiters II" beauftragt worden, während Winkelmann „einstweilen die Leitung der Abteilung V" übernahm[374]. Nach Schiffers Rückkehr aus dem Urlaub behielten Benjamin und Winkelmann ihre Posten; der DJV-Präsident unternahm jedoch nichts, um

[367] Aktenvermerk über die Besprechung Schiffers mit Nikolajew beim Besuch des Letzteren in der DJV am 19. 9. 1946, 20. 9. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 70f.

[368] Neuwahl der Bezirksbürgermeister auf Grund der Berliner Wahlen am 20. Oktober 1946, LAZ 2138/3. Kleikamps Tätigkeit in der Verwaltung des Bezirks Tiergarten ist bis 1949 bezeugt, LAZ 5685/14; Kleikamp starb im Jahre 1953 (Mitteilung Gertrud Kleikamps vom 30. 8. 1995).

[369] Aktenvermerk über die Besprechung Schiffers mit Karassjow am 20. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 88.

[370] Ebenda. Die Abteilung IV war seit dem Tod von Kuenzer am 26. Juni 1946 ohne einen Leiter.

[371] Dieser Wunsch Schiffers erfüllte sich anscheinend nicht: auf Karassjows Aufforderung hin stellte er einen formellen schriftlichen Antrag am 31. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 1025, Bl. 26–28. Eine Antwort auf das Schreiben ist nicht überliefert; eine Stellenvermehrung blieb jedenfalls aus.

[372] Verfügung Schiffers, 13. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 5777.

[373] Aktenvermerk über ein Telefonat Jakupows am 23. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 99.

[374] Verfügung Melsheimers, 21. 8. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 1, Bl. 143.

Benjamin zu befördern. Erst aufgrund eines Telefonats von Oberstleutnant Jakupow mit Schiffer am 23. Januar 1947 wurde sie tags darauf zum Direktor ernannt[375]. Als Leiterin der Personalabteilung kam ihr eine von den Kommunisten seit 1945 angestrebte Schlüsselposition zu. Schiffer wollte Benjamin nicht auch noch die Verantwortung für die Volksrichterausbildung übertragen, sondern beließ diese bei der Abteilung VI, deren Leitung damals ebenfalls wechselte. Denn Erich Wende hatte gegen den Willen der SMAD-Rechtsabteilung[376] das Angebot eines Staatssekretärspostens im niedersächsischen Kultusministerium angenommen und kehrte im Januar 1947 nach Ablauf seines Urlaubs nicht wieder in die DJV zurück[377]. An seine Stelle trat Otto Hartwig (CDU), der nach dem Ausscheiden Fritz Corsings im Oktober 1946[378] „bis auf weiteres" mit der Geschäftsführung der Abteilung III beauftragt worden war[379].

Hartwig wurde jedoch nicht – wie von Schiffer geplant[380] – in der Abteilung III, sondern in der Abteilung VI befördert[381]. Dies war auf das Eingreifen der SED-Führung zurückzuführen, die die Umbruchssituation in der DJV dazu nutzen wollte, um ihre Stellung in dieser Zentralverwaltung zu stärken. Dazu wurde, entgegen den Wünschen Schiffers und mit Hilfe der sowjetischen Militärverwaltung, einer der wenigen kommunistischen „Justizkader" aus dem Moskauer Exil, der ehemalige Reichstagsabgeordnete Fritz Löwenthal, als Leiter der Abteilung III in die DJV eingeschleust[382]. Löwenthal, der bereits im Januar 1946 in der KPD-Führung als Leiter der Abteilung V im Gespräch gewesen war[383], erwies sich jedoch keineswegs als treuer Parteigänger der SED. Denn sein Exil in der Sowjetunion ließ ihn angesichts der politischen Verhaftungswellen der Jahre 1935 bis 1938 von einem Bewunderer zu einem Kritiker des sowjetischen Systems werden. Während er bei seiner Rückkehr nach eigenem Bekunden noch gehofft hatte, „in der Sozialistischen Einheitspartei eine Vertreterin der wahren Interessen des deutschen

[375] Aktenvermerk über ein Telefonat Jakupows am 23. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 99; Chef der DJV an Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 24. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 1025, Bl. 32.

[376] Aktenvermerk über die Besprechung Schiffers mit Karassjow am 20. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 88; Aktenvermerk über Telefonat von Jakupow am 30. 12. 1946, ebenda, Bl. 93.

[377] Wende an Schiffer, 18. 1. 1947, in: Personalakte Wende, BAB, DP1 SE Nr. 2492. Vgl. auch den autobiographischen Bericht Wendes, BAK, Kl. Erw., Nr. 116, Bl. 24. Wende war bis 1950 Staatssekretär im niedersächsischen Kultusministerium und von 1950 bis 1953 Leiter der Abteilung für kulturelle Angelegenheiten im Bundesinnenministerium, ebenda, Bl. 1.

[378] Corsing schied mit Ablauf des 15. 10. 1946 auf eigenen Wunsch aus der DJV aus: siehe Verfügung Schiffers, 19. 10. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7489. Corsing emigrierte 1947 in die Vereinigten Staaten, war von 1949 bis 1953 Direktor der Beratungsstelle für Wertpapierbereinigung in New York und starb im Dezember 1962: siehe Deutsches Literatur-Lexikon, Bd. 2, S. 776.

[379] Verfügung Schiffers, 19. 10. 1946, DP1 VA Nr. 7489.

[380] Aktenvermerk über ein Telefonat Jakupows am 23. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 99; Chef der DJV an Leiter der SMAD-Rechtsabteilung, 24. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 1025, Bl. 31.

[381] Am 4. 2. 1947 erteilte Jakupow die diesbezügliche Genehmigung: siehe Aktenvermerk über ein Telefonat mit Jakupow, BAB, DP1, VA Nr. 11, Bl. 101. Am 5. 2. 1947 wurde Hartwig daraufhin die Leitung der Abteilung VI und des Justizprüfungsamts übertragen: siehe Verfügung Schiffers, 5. 2. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 5777.

[382] Löwenthal, Geist, S. 9. Löwenthals Name befand sich bereits auf einer Liste von KPD-Genossen, die zum Einsatz in Berlin bestimmt waren: siehe Ergänzungsliste für Berlin zur Liste vom 5. 6. 1945, SAPMO, NY 4182/851a, Bl. 45; vgl. Keiderling, Gruppe Ulbricht, S. 508. Am 5. 2. 1947 wurde er zum DJV-Abteilungsleiter ernannt.

[383] Protokoll Nr. 8/65 der Sitzung des Sekretariats am 27. 1. 1946, in: Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung, Bd. 1, S. 161.

Volkes zu finden", wurde er rasch eines Besseren belehrt. Nach weniger als vier Monaten entschloß er sich, am 25. Mai 1947 die SBZ zu verlassen[384]. In seinem Abschiedsbrief an Schiffer schrieb er, daß „die Zustände in der Ostzone [...] fast noch schlimmer als in der Sowjetunion" seien; da er keiner fremden Macht dienstbar sein wolle, bleibe ihm „kein anderer Ausweg, als den Weg dorthin zu nehmen, wo die persönliche Freiheit der Staatsbürger besser geachtet wird"[385].

Die Abteilungen in der DJV blieben also, abgesehen von der Personalabteilung (II) und der Abteilung für den Strafvollzug (IV[386]), in der Hand nichtkommunistischer Juristen. Dies gilt auch für die Abteilung V, die von Winkelmann geführt wurde, bis Schiffer ihn zum 7. Juli 1947 mit der Leitung der Abteilung III beauftragte. Die Abteilung V unterstellte er vorläufig Karl Guski (SPD)[387]. Auch die anderen Angehörigen des höheren Dienstes rekrutierte die DJV bis Ende 1947 mehrheitlich aus nichtkommunistischen Juristenkreisen. Neben Melsheimer, Benjamin und Gentz gehörten Ende 1947 nur noch drei weitere Angestellte auf der Leitungsebene der SED an: Otto Türksch, Wolfgang Weiß und Hans Nathan. Türksch, Gewerkschaftsfunktionär und ehemaliges KPD-Mitglied, diente Schiffer seit Gründung der DJV als persönlicher Referent und Dolmetscher[388]. Weiß, Jahrgang 1910, hatte bis 1938 eine juristische Ausbildung absolviert und war seit 1942 als Rechtsanwalt tätig. Von 1932 bis 1933 Mitglied des „Roten Studentenbundes", trat er 1945 der KPD bei[389]. Seit Ende Mai 1945 stellvertretender Bürgermeister von Berlin-Mitte, fand er den Weg zur DJV anscheinend über Melsheimer und Hilde Benjamin[390]. Ende Februar wurde er eingestellt, am 1. April 1946 der Abteilung V zugeteilt und am 1. Juli als Vortragender Rat in eine Planstelle eingewiesen[391]. Nathan schließlich, geboren 1900, hatte 1925 sein zweites juristisches Examen absolviert und anschließend eine Anwaltspraxis eröffnet. Von 1930 bis 1932 Mitglied der DDP, fand er den Weg zur KPD erst im Exil, das er von 1933 bis 1938 in Prag und danach in England verbrachte. 1938 stellte er einen Antrag auf Aufnahme in die KPD; diesem wurde erst 1944 formell entsprochen, da sein Aufnahmeschein auf dem Weg zum ZK in Paris verlorenging[392]. Anfang September 1946 nach Deutschland zurückgekehrt, wandte er sich an das ZK der SED, von wo ihn Karl Polak weiter an die DJV verwies. Nach seiner Vorstellung am 7. Sep-

[384] Löwenthal, Geist, S. 8–10, Zitat S. 9.

[385] Löwenthal an Schiffer, 24. 5. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 13, Bl. 317; zit. bei Amos, Justizverwaltung, S. 91. Zu Löwenthal vgl. auch Güstrow, Jahre, S. 348–351. Er trat 1947 in die SPD ein, wurde Mitglied des Parlamentarischen Rates und im Mai 1949 nach Angriffen auf die kritische Haltung des Parteivorstands zu Grundgesetz und Westintegration aus der SPD-Fraktion ausgeschlossen. Er starb am 28. 8. 1956: siehe Biographisches Handbuch, S. 457 f.

[386] Mit Auflösung der Abteilung IV zum 1. 2. 1947 ordnete Schiffer an, daß die Abteilung IV A die Nummer IV führen sollte: BAB, DP1 VA Nr. 5777.

[387] Verfügung Schiffers, 2. 7. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 1044, Bl. 33.

[388] Türksch an das ZK der KPD, z.H. Dahlem, 3. 1. 1946, SAPMO, NY 4182/1119, Bl. 1–4; vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 14, 90.

[389] Lebenslauf Weiß, 24. 4. 1951, SAPMO, DY 30/IV 2/11/177, Bl. 613–616.

[390] Siehe das Bewerbungsschreiben von Weiß vom 25. 2. 1946, in dem er sich auf eine Besprechung mit Melsheimer bezog, sowie den Aktenvermerk Winkelmanns vom 28. 2. 1946, aus dem hervorgeht, daß Weiß von Benjamin eingeführt wurde. Beide Schriftstücke in: Personalakte Weiß, BAB, DP1 SE Nr. 2492.

[391] Ebenda.

[392] Lebenslauf Nathan, 24. 4. 1951, SAPMO, DY 30/IV 2/11/175, Bl. 547–552.

tember bei Melsheimer und Benjamin wurde er neun Tage später als Vortragender Rat der Abteilung V zugeteilt[393].

Wenngleich es dem SED-Justizapparat in Kooperation mit Melsheimer und Benjamin gelang, zwei Kommunisten in der Gesetzgebungsabteilung unterzubringen, war damit der kommunistische Einfluß nur unwesentlich erhöht worden. Von den 28 Angehörigen des höheren Dienstes in der DJV im Jahre 1947 gehörten neben den sechs SED-Vertretern zwei der SPD, drei der CDU, zwei der LDP und 15 gar keiner Partei an[394]. Wenn man darüber hinaus die Personalstatistik der DJV nach dem Stand vom 1. Oktober 1947 zugrunde legt, waren von den insgesamt 103 Angestellten 10 in der SED, 12 in der SPD, 7 in der CDU, 4 in der LDP und 70 parteilos[395]. Damit wies die DJV sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozent die niedrigste Quote von SED-Mitgliedern aller Zentralverwaltungen auf[396]. Zu Recht zählt der Bericht über die SED-Betriebsgruppen in den Zentralverwaltungen vom 11. November 1947 die DJV zu den Verwaltungen, die gezwungen waren, „eine große Zahl von früheren Beamten und Fachleuten zu übernehmen"; daher sei „dort das bürgerliche und indifferente Element sehr stark"[397].

Der SED-Berichterstatter verwies damit auf ein zentrales Rekrutierungsproblem: Es mangelte nach wie vor an Juristen, die der SED angehörten und sich für eine leitende Stellung in der Zentralen Justizverwaltung eigneten. Dies kam zweifellos Schiffer in seinem Bestreben entgegen, die DJV von Kommunisten möglichst frei zu halten. Es wurde jedoch auch für ihn immer schwieriger, das geeignete Personal einzustellen. Dies wird deutlich an seinem Versuch, Ende Juli 1946 drei freie Stellen im höheren Dienst zu besetzen[398]. Zwei der in Aussicht genommenen Kandidaten, Oberstaatsanwalt Georg Brühl und Landgerichtsdirektor Wilhelm Schmitz, waren Juristen, die die Berliner Justizbehörden aufgrund der allgemeinen Personalknappheit nicht freigeben wollten. Wenngleich es der DJV gelang, im Fall Brühls die Unterstützung durch die SMAD-Rechtsabteilung zu erhalten, konnte der Berliner Generalstaatsanwalt die Zustimmung der Berliner Kommandantur zu dessen Freigabe verhindern[399]. Schiffer forderte daher im November 1946 die Landesjustizverwaltungen zweimal auf, ihm geeignete Mitarbeiter zu benennen[400]. Die Reaktionen aus den Ländern und Provinzen, die unter

[393] Göhring, Nathan, S. 5f.; Nathan, Aus der Geschichte der zentralen Justizverwaltung, BAB, DP1 VA Nr. 6832, Bl. 5–7; Verfügung Schiffers, 16. 9. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7489.

[394] Amos, Justizverwaltung, S. 88.

[395] Personalstatistik der DJV nach dem Stande vom 1. 10. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 1009, Bl. 2. In der Statistik wird Gentz offensichtlich nicht zu den SED-Mitgliedern gezählt, da nur eine SED-Abteilungsleiterin aufgeführt wird. Rößler, Aspekte der Personalentwicklung, S. 141, schreibt irrtümlicherweise, daß die Mehrzahl der DJV-Mitarbeiter der SPD angehörte.

[396] Vgl. Bericht über die Betriebsgruppe in den Zentralverwaltungen [2. Jahreshälfte 1947], SAPMO, DY 30/IV 2/2/234, Bl. 168–177, hier 176; ähnliche Vergleiche, freilich für September 1946 bei Amos, Justizverwaltung, S. 83f.

[397] Betr.: Betriebsgruppe Zentralverwaltungen, 11. 11. 1947, SAPMO, DY 30/IV 2/2/234, Bl. 155–160, hier 159.

[398] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 29. 7. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 1025, Bl. 5f. Bei dem dritten Kandidaten handelte es sich um den Ministerialrat a.D. Erich Pritsch, der sich in der britischen Besatzungszone aufhielt.

[399] Siehe dazu insgesamt die Akten zum Falle Brühl in: BAB, DP1 SE Nr. 3474, Bl. 582–600.

[400] Protokoll über die Konferenz mit den Vertretern der Justizabteilungen der Landes- und Provinzialregierungen, 1./2. 11. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 22, Bl. 65f.; Chef der DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Justizabteilung, 7. 11. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 1025, Bl. 10.

der durch die Entnazifizierung der Justiz hervorgerufenen extremen Personalknappheit litten[401], waren für die DJV enttäuschend: Während aus Brandenburg und Thüringen überhaupt keine Antworten eingingen, sahen sich die Verwaltungen in Halle und Schwerin außerstande, geeignete Bewerber zu benennen[402]. Nur die sächsische Justizabteilung unterbreitete am 19. November zwei Personalvorschläge[403]. Beide Kandidaten, Bernhard Schreiber (CDU) und Otto Bürger (SED), wurden zum 1. Februar 1947 in die DJV eingestellt, auch wenn der sächsische Justizminister noch am 24. Dezember darum gebeten hatte, aufgrund der angespannten Geschäftslage Bürger einstweilen in Sachsen zu belassen[404].

Insgesamt führten die Personalbewegungen in der DJV-Spitze nach dem Abgang von Paul Bertz und Karl Kleikamp daher durchaus zu einer Steigerung des kommunistischen Einflusses. Mit Melsheimer als einzigem Vizepräsidenten und Benjamin als Leiterin der Personalabteilung hatte die SED zwei Schlüsselstellungen besetzt. Schiffer war es somit nicht gelungen, die Kommunisten mit untergeordneten Funktionen in der DJV abzuspeisen. Freilich konnten Melsheimer und Benjamin ihren Einfluß in den Personalangelegenheiten der DJV in den Jahren bis 1947 kaum zur Geltung bringen, da es nach wie vor an geeigneten kommunistischen Juristen mangelte. Schiffers Handlungsspielraum wurde daher durch die Präsenz der beiden SED-Justizfunktionäre an der Spitze der DJV nur unwesentlich eingeschränkt.

[401] Vgl. exemplarisch Tätigkeitsbericht der Justizabteilung der Provinzialverwaltung Sachsen (Mitte 1945-April 1946), 13. 5. 1946, und Tätigkeitsbericht der Justizabteilung der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg (Mitte 1945–5.7.1946), Juli 1946, in: Berichte der Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 221 f., 293.

[402] Provinzialverwaltung Sachsen/Abt. Justiz an DJV, 18. 11. 1946, Landesverwaltung Mecklenburg/Abt. Justiz an DJV, 2. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 1025, Bl. 12, 15.

[403] Landesverwaltung Sachsen/Abt. Justiz an DJV, 19. 11. 1946, ebenda, Bl. 13.

[404] Vermerk 19. 12. 1946, DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 16. 1. 1947, Kastner an Schiffer, 24. 12. 1946 (Telegramm), ebenda, Bl. 16, 29, 19.

II. Zentralismus versus Föderalismus: Die Deutsche Zentralverwaltung für Justiz und die Landes- bzw. Provinzialjustizverwaltungen (1945–1947)

1. Der Konflikt um das Weisungsrecht und das Statut der DJV 1945/46

Bereits vor Erlaß des Befehls zur Errichtung von Zentralverwaltungen waren in der SBZ sowohl von der sowjetischen Militäradministration als auch von den kommunistischen Remigranten in den Gruppen Ulbricht, Ackermann und Sobottka die Weichen in Richtung auf Wiederbelebung des deutschen Föderalismus gestellt worden. Die SMAD richtete mit Befehl Nr. 5 vom 9. Juli 1945 fünf regionale Militäradministrationen ein „zwecks Verwaltung der Provinzen und zur Sicherstellung der Kontrolle über die Arbeit der örtlichen Organe der Selbstverwaltung“[1]. Parallel dazu entstanden unter maßgeblicher Mitwirkung der deutschen Kommunisten aus Moskau auf deutscher Seite Provinzial- und Landesverwaltungen, die von der sowjetischen Besatzungsmacht am 4. und 16. Juli 1945 bestätigt wurden[2]. Die Neugründung der Länder und Provinzen[3] erfolgte wohl primär aufgrund der pragmatischen Überlegung, in relativ kurzer Zeit in der SBZ eine funktionstüchtige Verwaltungsstruktur zu errichten. Übergeordnete deutschlandpolitische Zielsetzungen waren demgegenüber sekundär, auch wenn mit der föderalen Struktur die Gemeinsamkeit mit den Westalliierten demonstriert und eine günstige Ausgangsbasis für sowjetische gesamtdeutsche Ambitionen geschaffen wurde[4]. Daß die Besatzungsmacht das Schwergewicht der Verwaltung in ihrer Zone zunächst auf die Regionen legen wollte, verdeutlicht der Erlaß des Befehls Nr. 110 vom 22. Oktober 1945, in dem „in Anbetracht des gegenwärtigen Fehlens einer zentralen deutschen Regierung“ den Provinzial- und Landesverwaltungen das Recht eingeräumt wurde, Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, sofern diese nicht den legislativen Akten des Kontrollrats oder der sowjetischen Militärverwaltung widersprachen[5].

[1] Befehl Nr. 5 vom 9. 7. 1945 in: Faschismus. Falsche und echte Befreier, S. 135 f.
[2] Vgl. Mitteilung über die Bestätigung der Provinzialverwaltung Brandenburg und der Landesverwaltungen Mecklenburg und Sachsen, 4. 7. 1945, und Mitteilung über die Bestätigung der Provinzialverwaltung Sachsen und der Landesverwaltung Thüringen, in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 82 f., 94 f.
[3] Deren Umfang und Grenzen waren gegenüber dem Vorkriegsstand insbesondere durch die Abtrennung der deutschen Ostgebiete verändert worden: siehe Hajna, Länder, S. 54 f.
[4] Vgl. Fait, Föderalismus, S. 12; Mielke, Auflösung, S. 21 f.
[5] Gedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 183 f.

Bereits vor Erlaß des Befehls kam es aufgrund ungeregelter Kompetenzabgrenzungen zu Konflikten zwischen einzelnen Länderverwaltungen und den mit gesamtzonalen Leitungsaufgaben betrauten Zentralverwaltungen. Während letztere für sich ein geradezu selbstverständliches Weisungsrecht gegenüber den Fachverwaltungen auf der regionalen Ebene reklamierten[6], waren die Provinzial- und Landesverwaltungen darauf bedacht, den ihnen von der sowjetischen Militäradministration eingeräumten Spielraum zu erhalten, und wehrten sich gegen Eingriffe aus Berlin[7]. Hinzu kam, daß der Präsident der DJV von der Notwendigkeit einer Zentralisierung des Justizwesens überzeugt war: „Zentralisierung der Gesetzgebung und Gesetzesauslegung", so das Fazit eines auf Äußerungen Schiffers beruhenden Artikels in der „Täglichen Rundschau", „ist die Voraussetzung aller Ordnung, besonders jeder normal funktionierenden Wirtschaft. So dient auch die Tätigkeit der Justizverwaltung der Entwicklung der lebenswichtigen Wirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands."[8] Schiffers Eintreten für eine zentralisierte Justizverwaltung ist jedoch nicht nur auf die Erfordernisse der unmittelbaren Nachkriegszeit, sondern auch auf seine Vorstellung zurückzuführen, daß eine Neuorganisation des Justizwesens in „engem und bedeutungsvollem Zusammenhange" mit dessen „Verreichlichung" stehe. Denn „Verreichlichung" bedeutete Rationalisierung und diente somit dem Abbau der „Hypertrophie des Rechts"[9]. Die Beweggründe Schiffers, „gegenüber den Landes- und Provinzialverwaltungen den Reichsminister a.D. etwas stark heraus[zukehren]"[10], sind daher rational erklärbar und beruhen keineswegs auf Eitelkeit und Überheblichkeit.

Eine erste Möglichkeit, die Suprematie der DJV gegenüber den Landesjustizverwaltungen geltend zu machen, ergab sich für Schiffer aus SMAD-Befehl Nr. 49 vom 4. September 1945, der den „Direktor der zentralen deutschen Justizverwaltung" mit der Reorganisation der deutschen Gerichte beauftragte[11]. Die Angestellten der Zentralen Justizverwaltung, die daraufhin im September und Oktober die Landes- und Provinzialverwaltungen aufsuchten, reklamierten dabei für Schiffer das – in Befehl Nr. 49 nicht angesprochene – Recht, die leitenden Richter und Staatsanwälte zu bestellen. In diesem Sinne bat Rosenthal-Pelldram Oberlandesgerichtspräsident Arno Barth in Thüringen, den Vizepräsidenten seines Gerichts „nur im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsjustizminister Dr. Schiffer zu [ernennen], der sich vorbehalten habe, derartige, wie überhaupt prominente Stellungen selbst nach Anhörung der Beteiligten zu besetzen"[12]. Während in Thüringen nach dem in der DJV vorliegenden Bericht gegen diese Äußerung keine Ein-

[6] Dies galt beispielsweise auch für die Zentralverwaltung für Umsiedler, siehe Schwartz, Zusammenbruch, S. 60f.

[7] Vgl. Merker, Zentralverwaltungen, S. 120f.

[8] „Keine Kluft mehr zwischen Volk und Recht!" Besuch in der Deutschen Justizverwaltung, in: Tägliche Rundschau, 20. 9. 1945.

[9] Vgl. Schiffer, Deutsche Justiz, 1. Aufl., S. 355–364, Zitat S. 355.

[10] Anders, Demokratisierung, S. 36; vgl. auch Amos, Justizverwaltung, S. 38f.

[11] Gedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 142f., hier 143. Zur Durchführung des Befehls siehe vor allem Kap. A.III. Die Leiter der Zentralverwaltungen hießen anfangs auch „Direktor".

[12] Besprechung mit OLG-Präsident Barth am 24. 9. 1945, in: Bericht der Delegation nach Thüringen, o.D., BAB, DP1 VA Nr. 6, Bl. 21.

wände erhoben wurden, wies der Präsident der brandenburgischen Provinzialverwaltung, Carl Steinhoff, Schiffers Ansicht, daß „das Ernennungsrecht hinsichtlich der höheren Beamten" das „Kernstück der ihm [...] übertragenen Justizhoheit" bilde, scharf zurück[13]. In der Provinz Sachsen wurde Ende September dem Vertreter der DJV entgegengehalten, „daß die Ernennung der Beamten, auch des höheren Dienstes, wohl so lange bei der Provinzialregierung verbleiben werde, als die Provinz die Kosten trage"[14]. Vor diesem Hintergrund betonte Rosenthal-Pelldram am 4. Oktober in Halle gegenüber Präsident Erhard Hübener, „daß die Ausübung der Justizhoheit bei dem Leiter der Deutschen Zentralen Justizverwaltung liege, so daß Herr Reichsminister Dr. Schiffer ausschließlich für die Gesetzgebung, die Ernennung und Entlassung der Beamten sowie die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zuständig sei"[15].

Diese und andere Widerstände aus den Landes- und Provinzialverwaltungen veranlaßten Schiffer am 30. Oktober zu einem längeren Schreiben an den Chef der SMAD-Rechtsabteilung, in dem er – unter Rückgriff auf die Ausarbeitungen seiner Abteilungsleiter[16] – die Aufgaben der DJV eingehend darlegte, um eine Klärung des Verhältnisses zu den regionalen Justizverwaltungen zu erreichen. Er unterteilte die Tätigkeit der DJV in vier Arbeitsbereiche: die Ausführung von SMAD-Befehlen, die Erfüllung der überregionalen Aufgaben der Rechtspflege, die Unterstützung der SMAD-Rechtsabteilung bei der Kontrolle der Länderjustiz und die Förderung der Arbeit der Landes- und Provinzialjustizverwaltungen. Schiffer versuchte an erster Stelle das elementare sowjetische Interesse an der Ausführung von Befehl Nr. 49 in seinem Sinne zu nutzen, indem er vor allem in diesem Zusammenhang „ein klares Weisungsrecht" forderte. Denn nur so könne eine sinnvolle Reorganisation des Gerichtswesens sowie eine „einheitliche politische Überwachung des Personalbestandes" erfolgen. Damit leitete er über zum zweiten Aufgabenfeld, in dem er ebenfalls zentrale Regelungen für erforderlich hielt: Denn bei der Ernennung der Justizbediensteten sei eine „der Rechtspflege abträgliche[.] Bevorzugung partikularer Gesichtspunkte" zu verhindern, die Ausbildung der Laienrichter „nach einheitlichen Gesichtspunkten" müßte gewährleistet, die Anerkennung der DJV als gesetzgeberischer Instanz erreicht und „einheitliche Richtlinien für die Praxis der Gerichte" sowie für die Reform des Strafvollzugs müßten durchgesetzt werden. Hier ging es also um das Reformprogramm Schiffers, dessen Verwirklichung er angesichts partikularistischer Tendenzen gefährdet sah. Für das dritte Arbeitsgebiet schließlich, die Überprüfung der Gerichtstätigkeit durch die DJV, verlangte er lediglich „Kontrollbefugnisse, die gegenüber den Provinzial- und Landesverwaltungen klargestellt sein müssen"[17].

Bevor die SMAD-Rechtsabteilung auf das Schreiben Schiffers antwortete, fand am 13. und 14. November 1945 eine Beratung der Präsidenten der Zentral-, Lan-

[13] Vermerk Georg Remaks, 26. 9. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 36f.
[14] Bericht von Lentz über die Dienstreise in den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg vom 21.–27. 9. 1945, ebenda, Bl. 38–46, hier 45.
[15] Bericht über die Reise nach Halle, Leipzig und Dresden vom 4.–6.10.1945, ebenda, Bl. 57–62, hier 61.
[16] Siehe Kap. A.I.3.
[17] Chef der DJV an Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 30. 10. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 85–94. Schreiben teilweise zit. bei Lorenz, Zentralverwaltung, S. 143.

des- und Provinzialverwaltungen in Berlin statt. Bei dieser Gelegenheit beschwerten sich die Präsidenten aus Erfurt, Dresden und Schwerin über Eingriffe der Zentralverwaltungen in die Landesverwaltungen[18]. Schukow stellte daraufhin klar, daß „das Schwergewicht der Arbeit bei den Landes- und Provinzialverwaltungen" liege, während die Zentralverwaltungen für „Planungs- und Lenkungsaufgaben" sowie die Unterstützung der SMAD verantwortlich seien; nur „auf einzelnen Gebieten, wie Post und Eisenbahn", komme ihnen eine „unmittelbare zentrale Verwaltungstätigkeit" zu, im übrigen sollten sie aber „in die Tätigkeit der Landesverwaltungen nicht eingreifen und diesen keine Befehle erteilen"[19]. Damit hatte er, von einigen Ausnahmen abgesehen, ein Weisungsrecht der Zentralverwaltungen gegenüber den Ländern und Provinzen ausgeschlossen. Es überrascht daher nicht, daß Karassjow noch am 14. November Schiffer ermahnte, „daß jede von Ihnen durchgeführte Maßnahme diese oder jene Provinz betreffend, mit den örtlichen Verwaltungsorganen vereinbart werden muß". Und er fuhr fort: „Die Methode des Diktats, welche sich nicht auf die reale Kenntnis der örtlichen Verhältnisse stützt, ergibt nicht immer positive Resultate."[20] Dies bedeutete zwar eine Stärkung der regionalen Justizverwaltungen, ließ jedoch deren Verhältnis zur Zentralverwaltung ungeklärt. Denn die SMAD sprach ihr nach wie vor „Planungs- und Lenkungsaufgaben" zu, ohne genauer zu spezifizieren, auf welchen Gebieten sie tätig werden und mit welchen Mitteln sie ihrem Lenkungsanspruch Geltung verschaffen sollte.

Da somit „die staatsrechtliche Stellung der Zentralverwaltungen weder durch gemeinsame Statuten noch durch andere übergreifende Organisationsregelungen einheitlich und abschließend bestimmt" war[21], ließ Schiffer auf der Grundlage seines Schreibens vom 30. Oktober ein Statut für seine Zentralverwaltung ausarbeiten. An dem im November 1945 entstandenen „Vorläufigen Statut" der DJV[22] fällt auf, daß zwar nicht mehr von einem „Weisungsrecht" gegenüber den Justizabteilungen die Rede war, jedoch unterhalb dieser Schwelle nach wie vor sehr weitgehende Rechte für die DJV reklamiert wurden. Sie stellte sich als unverzichtbares Bindeglied zwischen dem Alliierten Kontrollrat bzw. der SMAD auf der einen und den Gerichten und Staatsanwaltschaften auf der anderen Seite dar; damit bestand sie auf einem direkten Zugang zu den Justizbehörden, ohne die Verpflich-

[18] Niederschrift über die Beratung der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge in: Merker, Beratung, S. 8 f.

[19] Ebenda, S. 9; Bericht des Präsidenten der Landesverwaltung Sachsen, Dr. Rudolf Friedrich, auf einer Sitzung des Präsidiums der Landesverwaltung über die Beratung bei der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland am 13. und 14. 11. 1945, in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 205 f. Vgl. zu der Sitzung auch die Niederschrift von Wilhelm Höcker, ebenda, S. 199–205.

[20] Chef der SMAD-Rechtsabteilung an Chef der DJV, 14. 11. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 102; zit. bei Lorenz, Zentralverwaltung, S. 143. Zum Briefwechsel Schiffer-Karassjow vgl. auch Anders, Demokratisierung, S. 37.

[21] So zutreffend Merker, Zentralverwaltungen, S. 103.

[22] Vollständig gedruckt bei Amos, Justizverwaltung, S. 218–220. Amos datiert das Dokument auf „Ende November/Anfang Dezember" (S. 36), ohne dies belegen zu können. Merker, Zentralverwaltungen, Anmerkungen, S. 34, datiert das Statut auf November 1945; ebenso Anders, Demokratisierung, S. 35. Nach Nikitin, Sowjetische Militäradministration und die Justiz (Manuskript), S. 2, und Bordjugov, Rechtsabteilung, S. 74, wurde das vorläufige Statut am 6. 12. 1945 vom Obersten Chef der SMAD in Übereinstimmung mit dem sowjetischen Außenministerium verabschiedet.

tung, die Landesjustizabteilungen einzuschalten. Zudem schrieb die DJV sich eine wesentliche Koordinationsaufgabe zu: Sie wollte die Einheitlichkeit der Gesetzgebung gewährleisten, indem sie Ratschläge und Empfehlungen an die Landes- und Provinzialjustizverwaltungen bei der Ausarbeitung neuer Gesetze gab und bei der SMAD gegen Rechtsakte Einspruch erhob, die „mit den Grundsätzen der Demokratie" sowie den Maßnahmen des Kontrollrats und der SMAD nicht im Einklang standen. Des weiteren beharrte sie unter anderem auf einem Lenkungs- und Kontrollanspruch gegenüber den Landesjustizabteilungen, gegenüber den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie einer „Dienstaufsicht über den Personalbestand der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Rechtsanwaltschaften, Notariate und Gerichtsvollzieher durch die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte". Auch an zwei weiteren Stellen im Statut sprach sie sich wesentliche Kompetenzen bei der Personalpolitik zu: Erstens führe sie die „Entfernung faschistischer Elemente aus der Justiz durch" und ziehe „neue Kräfte aus den demokratischen Volksschichten zum Justizdienst heran"; zweitens ernenne der Chef der DJV neben den Angestellten seiner Verwaltung auch „die Präsidenten und Richter der Oberlandesgerichte, die Landgerichtspräsidenten, die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten und ihre Vertreter sowie im sowjetischen Sektor Berlins die Oberstaatsanwälte bei den Amtsgerichten".

Diese Aufgabenbeschreibung enthielt kaum weniger Kompetenzen für die DJV als das Schreiben von Ende Oktober; unklar blieb freilich die Rechtsverbindlichkeit des „vorläufigen Statuts", das zur Bestätigung in Moskau vorgelegt wurde[23]. Da eine Antwort von dort anscheinend nicht eintraf, entschied sich die SMAD für eine Zwischenlösung. Major Nikolajew teilte am 22. Januar mit, „daß das Statut zwar fürs erste bloß als vorläufiges zu bezeichnen sei, daß es aber von Marschall Schukow bestätigt, daher schon jetzt anzuwenden und auch den Präsidenten der Provinzen und Länder mitzuteilen sei"[24]. Es scheint daher, daß die unklare Kompetenzverteilung zwischen der Zentrale und den Ländern und Provinzen auch auf Kommunikationsprobleme zwischen Moskau und der Militärverwaltung in Berlin zurückzuführen war. Schiffer konnte zwar die Billigung der SMAD als Erfolg verbuchen; aber ein „vorläufiges Statut" war angesichts starker, selbstbewußter Landesverwaltungen nur von begrenztem Wert. Dies zeigte sich an den Reaktionen des thüringischen Präsidenten Rudolf Paul und seines brandenburgischen Kollegen Steinhoff auf das DJV-Statut, das ihnen, wie allen anderen Landes- und Provinzialpräsidenten, am 26. Januar 1946 übersandt worden war[25]. Sie protestierten bei den Militärverwaltungen in Erfurt und Potsdam gegen den mit dem Statut geplanten faktischen Entzug der Justizverwaltung zugunsten der Berliner Zentrale[26]. Steinhoff wies darüber hinaus in einem Schreiben an Schiffer die Lenkungs- und Kontrollansprüche der DJV über die Justizabteilung der Provinzialverwaltung sowie über Gerichte und Staatsanwaltschaften ebenso zurück wie de-

[23] Vermerk über eine Besprechung Nikolajews mit Kleikamp am 12. 1. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3561.
[24] Vermerk über das Ferngespräch mit Major Nikolajew am 22. 1. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6410, Bl. 331.
[25] Chef der DJV an die Präsidenten der Länder und Provinzen, 26. 1. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 140.
[26] Zur Reaktion Pauls siehe Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 155.

ren Dienstaufsichtsrecht über den Personalbestand und deren Ernennungsrecht hinsichtlich der leitenden Justizangestellten. Denn damit, so Steinhoff, würde „den Provinzen und Ländern die Justizhoheit praktisch völlig aus der Hand genommen". Für die Beibehaltung der föderalen Strukturen sprach seiner Meinung nach nicht nur die bewährte, historisch gewachsene Kompetenzaufteilung zwischen Reich und Ländern, sondern auch die den Nachkriegsbedingungen entsprechende Praxis, die einer Zentralisierung entgegenstünde. Schließlich widersprach seiner Meinung nach das Statut den verbindlichen Ausführungen Schukows vom 13./14. November 1945[27]. Obgleich die DJV der SMAD-Rechtsabteilung darüber berichtete[28], klärte Karlshorst das Problem nicht.

Das Statut der DJV behielt vielmehr seinen vorläufigen Charakter. Wenngleich Karassjow am 8. Februar Schiffer zusagte, daß „in allernächster Zeit" die Militärverwaltung Abschriften des Statuts „an alle Organe der Selbstverwaltungen" verteilen würde[29], blieb die Durchsetzung der Kompetenzen der Zentralverwaltung schwierig, da dessen Bestätigung nicht erfolgte[30]. Offensichtlich war die SMAD-Rechtsabteilung, die bereits im Januar 1946 die DJV angehalten hatte, „die Leitung des ganzen Gerichtswesens in der sowjetischen Okkupationszone stärker in ihre Hand [zu] nehmen"[31], durchaus gewillt, ihre Zustimmung zu erteilen; es scheint jedoch, daß eine übergeordnete Stelle den rechtlich unklaren Schwebezustand der DJV zwischen der SMAD und den Regionalverwaltungen bevorzugte. Denn obwohl nach einigen Änderungen des Dokuments zugunsten der Länder im Herbst 1946 am 19. September Major Nikolajew die Absicht bekundete, „das Statut als endgültiges zu bestätigen und drucken zu lassen", und am 22. Oktober Oberstleutnant Jakupow mitteilte, „der Entwurf des neuen Statuts läge augenblicklich beim Obersten Chef der SMAD zur Bestätigung und würde gleich nach der Bestätigung der Justizverwaltung zugehen"[32], änderte sich nichts an dem für die DJV unbefriedigenden Zustand. Dies legt die Vermutung nahe, daß trotz entsprechender Bemühungen der Rechtsabteilung die SMAD-Spitze eine Zentralisierung der zonalen Verwaltung in Berlin zum damaligen Zeitpunkt – möglicherweise aus deutschlandpolitischen Überlegungen heraus – für inopportun hielt. Das Verhältnis zwischen der Zentralverwaltung und den Landesjustizverwaltungen blieb damit zunächst in der Schwebe.

[27] Präsident der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg an Chef der DJV, 14. 2. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 6–8.
[28] Vgl. Entwurf eines Schreibens an die SMAD-Rechtsabteilung, 16. 3. 1946, ebenda, Bl. 5.
[29] Aktenvermerk über die Besprechung zwischen Schiffer und Karassjow am 8. 2. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 186.
[30] Unzutreffend ist die Behauptung Heils, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 155, alle Länder außer Thüringen hätten bis August 1946 das Statut anerkannt.
[31] Vermerk über eine Besprechung Nikolajews mit Kleikamp am 12. 1. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3561.
[32] Aktenvermerk über die Besprechung zwischen Nikolajew und Schiffer am 19. 9. 1946, Aktenvermerk vom 22. 10. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 68, 77. Zu den Änderungen des Statuts vgl. den nächsten Abschnitt.

2. Die mißlungenen Versuche zur Vereinheitlichung der Justizabteilungen

Als die Diskussion um die Gültigkeit des Statuts noch in vollem Gang war, eröffnete sich für die DJV eine weitere Chance, ihre Vorstellungen eines weitgehend von der Zentrale aus organisierten Justizwesens zu verwirklichen. Denn am 28. Februar 1946 verlangte Nikolajew angesichts der großen Unterschiede zwischen den regionalen Justizverwaltungen „eine schriftliche Äußerung darüber, wie die Justizabteilungen in den Regierungen der Länder und Provinzen einheitlich zu gestalten seien". Gleichzeitig wandte er sich „gegen die übertriebene Ausstattung und Zuständigkeit der Justizabteilungen" und wünschte „selbst den Schein eines Ministeriums vermieden zu sehen"[33]. Damit erhielt Schiffer die Möglichkeit, maßgeblichen Einfluß auf Aufbau, Umfang und Kompetenzen der Landesjustizverwaltungen auszuüben. Der sowjetische Wunsch nach möglichst kleinen Verwaltungsapparaten kam seinen Vorstellungen entgegen: Denn er hoffte, auf diese Weise eine für die DJV drohende Konkurrenz in Gestalt mächtiger Landesjustizministerien zu verhindern, und ihm erschien dadurch der Weg frei, wesentliche Teile der Justizverwaltung – insbesondere der Personalverwaltung – bei den Oberlandesgerichten und Generalstaatsanwaltschaften anzusiedeln. Damit knüpfte er nicht nur an die traditionelle deutsche Justizverwaltung an, die auch in Westdeutschland wiederbelebt wurde[34]; er beabsichtigte auch, sein im vorläufigen Statut festgelegtes Dienstaufsichtsrecht über das Justizpersonal mittels der von ihm ernannten Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte durchzusetzen.

Wie Schiffer Anfang März feststellen mußte, war die Entwicklung in den Ländern und Provinzen nicht nur sehr unterschiedlich, sondern auch konträr zu seinen Vorstellungen verlaufen. Ein erster Bericht beklagte deren Neigung, „die Rolle souveräner Staaten zu spielen". In dieser Eigenschaft hatten einige Justizabteilungen nach Auffassung der DJV „in einem ersichtlich über die gedachten Grenzen ihrer Kompetenz hinausgehenden Maße gesetzgeberische Arbeiten durchgeführt" und die Verwaltung auf Kosten der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte „in ihrem eigenen Bereich zentralisiert"[35]. Dies traf auf Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg zu, während in Thüringen und der Provinz Sachsen die Oberlandesgerichtspräsidenten ihre Verwaltungsbefugnisse weiter wahrnahmen. Die DJV schlug daher der SMAD-Rechtsabteilung am 8. März vor, die Kompetenzen der Justizabteilungen auf die Erfüllung von Aufgaben „im Rahmen der örtlichen Verwaltung" und die „Unterrichtung und Unterstützung der Deutschen Justizverwaltung" zu beschränken und die Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte als „die berufenen Organe der Deutschen Justizverwaltung zur Erzielung einer gleichmäßigen Praxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften" anzusehen. Vier Referate – 1. Gesetzgebung,

[33] Aktenvermerk über die Erklärung Nikolajews, 28. 2. 1946, ebenda, Bl. 29. Vgl. dazu Lorenz, Zentralverwaltung, S. 150.

[34] Vgl. für die britische Zone Wenzlau, Wiederaufbau, S. 83 ff., 159 f.

[35] Erster Vorentwurf. Betr.: Stellung der Justizabteilungen der Länder und Provinzen, 4. 3. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 935, Bl. 3–6. Vgl. dazu Amos, Justizverwaltung, S. 40 f.

2. Personalien, 3. Allgemeine Verwaltung, 4. Haushaltssachen – sollten für die Justizabteilungen ausreichend sein[36].

Zwar ist eine direkte Antwort aus Karlshorst nicht überliefert, jedoch mußte die Äußerung Karassjows, derzufolge auch er „die verschiedenartige Organisation der Justizabteilungen in den einzelnen Ländern und Provinzen für nicht zulässig" hielt, und seine Weisung an die DJV, einen Musterstellenplan für die Justizabteilungen zu erstellen, dort als Zustimmung interpretiert werden[37]. Daraufhin übersandte die Zentralverwaltung am 9. und 11. April einen Entwurf für den Aufbau der Justizabteilung an die Präsidenten der Länder und Provinzen mit der Bitte um Stellungnahme[38]. Die Antworten aus Sachsen und Brandenburg waren durchweg ablehnend, während der Leiter der mecklenburgischen Justizabteilung, Wilhelm Heinrich, keine Einwände gegen den Gliederungsentwurf hatte. Er stimmte freilich mit Vizepräsident Uhle aus Dresden und Präsident Steinhoff aus Potsdam darin überein, daß die Verwaltungsgeschäfte, die längst von den Justizverwaltungen wahrgenommen wurden, nicht wieder auf die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte übertragen werden sollten[39]. Ungeachtet dieser Einwände setzte die DJV ihre Aktivitäten zur Vereinheitlichung der Justizabteilungen nach ihren Vorstellungen in Konsultation mit der Finanzabteilung und der Rechtsabteilung der SMAD fort[40], bis diese am 27. Juni die von ihr bestätigten Stellenpläne für die einzelnen Justizabteilungen einem Dolmetscher der Zentralverwaltung übergab[41]. Am 5. Juli schließlich ermächtigte Oberstleutnant Lyssjak die DJV, die Stellenpläne den Justizabteilungen der Länder und Provinzen „zwecks Vorbereitung der Organisationsarbeiten" zu übermitteln. „Endgültig" würden die Finanzabteilungen der örtlichen Militärverwaltungen die Präsidenten der Länder und Provinzen von der Neuregelung in Kenntnis setzen[42].

Die SMAD-Rechtsabteilung hatte am 24. April auch Karl Polak von der SED-Justizabteilung in dieser Frage konsultiert. Der zog tags darauf Melsheimer und Benjamin zu Rate, und gemeinsam erarbeiteten sie eine Struktur, die – wie der DJV-Vorschlag – die vier Abteilungen Gesetzgebung und Justiziariat (I), Personalien (II), Strafvollzug und Gnadensachen (III) sowie Haushalt (IV) enthielt. Ihr Entwurf wies freilich einen entscheidenden Unterschied zu dem der DJV auf: Die gesamte Justizverwaltung sollte der Justizabteilung übertragen und den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten entzogen werden, um auf diese

[36] Chef der DJV an Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 8. 3. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 935, Bl. 7–9, teilweise zit. bei Lorenz, Zentralverwaltung, S. 150; vgl. auch Amos, Justizverwaltung, S. 41 f.

[37] Vermerk über die Besprechung Schiffers und Karassjows am 18. 3. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 28; vgl. auch Nachtrag zu diesem Aktenvermerk, 22. 3. 1946, ebenda, Bl. 32.

[38] Die Schreiben an die Landes- und Provinzialpräsidenten in: BAB, DP1 SE Nr. 935, Bl. 91 ff.

[39] Präsident Mecklenburg-Vorpommern/Abt. Justiz an DJV, 17. 4. 1946, Landesverwaltung Sachsen/Abt. Justiz an DJV, 20. 4. 1946, Präsident der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg an Chef der DJV, 20. 4. 1946, ebenda, Bl. 100, 34–37, 97–98. Die Antworten aus der Provinz Sachsen und Thüringen lagen nicht vor. Lorenz, Zentralverwaltung, S. 150 f., behauptet irrtümlicherweise, daß alle Justizverwaltungen den Vorschlag der DJV abgelehnt hätten.

[40] Rosenthal-Pelldram an Vössing, 4. 5. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 935, Bl. 18, über eine Besprechung mit der SMAD-Finanzabteilung; Vermerk über eine Besprechung am 3. 6. 1946 mit Nikolajew, ebenda, Bl. 13 f.

[41] Aktenvermerk v. Stackelberg, 28. 6. 1946, ebenda, Bl. 24; die Struktur- und Stellenpläne für Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg ebenda, Bl. 45, 89, 113.

[42] Vermerk Rosenthal-Pelldram, 5. 7. 1946, ebenda, Bl. 22.

Weise den Ländern und Provinzen entgegenzukommen und eine „rein politische Instanz" mit den Verwaltungsaufgaben zu betrauen, „da sie eine bessere Kaderauswahl und Kaderkontrolle sicherstellt, als diese durch die Oberlandesgerichtspräsidenten durchgeführt werden könnte [sic]"[43]. Da die SED langfristig alles andere als einen föderalistischen Staatsaufbau anstrebte, hatte die vorgeschlagene Übertragung der Verwaltungsangelegenheiten auf die Landesjustizverwaltungen einen rein taktischen Hintergrund: Während angesichts der Dominanz bürgerlicher Juristen an der Spitze der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften kaum zu erwarten war, daß Kommunisten in diese Stellungen gelangen würden, besaß die SED auf die Dauer gute Chancen, die Personalabteilungen der Landes- und Provinzialjustizabteilungen zu besetzen. Der SMAD-Rechtsabteilung lag daher neben dem Vorschlag der DJV seit Ende April auch ein Entwurf der SED vor. Möglicherweise bildete dies den Hintergrund dafür, daß Nikolajew am 3. Juni Rosenthal-Pelldram beauftragte, „die Stellung der Justizabteilungen noch einmal unter möglichster Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten darzustellen" und dabei auch das Verhältnis des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts zur Justizabteilung sowie zur DJV zu erläutern[44]. Die Zusammenarbeit zwischen der SMAD-Rechtsabteilung und der DJV in dieser Frage verlief allem Anschein nach bis in den Juli hinein reibungslos; die Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen Justizabteilung auf der einen und Oberlandesgericht und Generalstaatsanwaltschaft auf der anderen Seite wurde jedoch nicht mehr angesprochen. Im Juni 1946 hatte sich SMAD-intern unter dem Einfluß der SED ein Richtungswechsel durchgesetzt. Denn damals erhielt die Rechtsabteilung die Zustimmung des Obersten Chefs der SMAD, Sokolowski, die Ernennung der Landgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte den Landesjustizabteilungen zu übertragen[45].

Daher endete die Diskussion der Frage auf einer Konferenz mit Vertretern der Justizabteilungen der Landes- und Provinzialregierungen[46] am 16. August 1946 mit einer Niederlage der DJV. Einleitend stellte Rosenthal-Pelldram fest, daß nunmehr auch Thüringen ein „Landesamt Justiz" erhalten habe, so daß „die Frage der Vereinheitlichung der Justizabteilungen der Länder und Provinzen in ein akutes Stadium getreten" sei. Daraufhin legte er nochmals deren geplante Gliederung und die Notwendigkeit der Aufteilung der Verwaltungsgeschäfte zwischen Justizabteilung und Oberlandesgericht dar, wobei er konzessionsbereit einräumte, daß „das Schwergewicht der Verwaltung bei den Justizabteilungen" liege. Freilich erachtete er es für sinnvoll, Verwaltungsbefugnisse bei den Oberlandesgerichten zu belassen, da diese die Justizverwaltungen entlasten und fachkundig bei der Ernennung von Richtern sowie beim Einsatz von Referendaren mitwirken könnten.

[43] Polak an Ulbricht, 26. 4. 1946, sowie der beigefügte Vorschlag mit gleichem Datum, SAPMO, NY 4182/1119, Bl. 37–39. Vgl. dazu Amos, Justizverwaltung, S. 42 f.

[44] Vermerk über eine Unterredung mit Nikolajew am 3. 6. 1946, o.V., BAB, DP1 SE Nr. 935, Bl. 13 f. Da Rosenthal-Pelldram alle Verhandlungen über diese Frage führte und die in seiner Abteilung erarbeiteten Organisationspläne bei dieser Gelegenheit erörtert wurden, kommt als Verfasser jedoch nur er in Frage.

[45] Vgl. Nikitin, Sowjetische Militäradministration und die Justiz (Manuskript), S. 2 f.

[46] Dabei handelte es sich um die vierte sog. „Länder-" oder „Gesetzgebungskonferenz": vgl. dazu den nächsten Abschnitt.

Schließlich, und das schien ihm das wichtigste zu sein, wollte er den Oberlandesgerichtspräsidenten nicht auf seine Funktion als Vorsitzenden eines Rechtsmittelgerichts beschränken; dieser müsse vielmehr „in die Lage versetzt werden, belehrend und helfend auf die Richter und Beisitzer einwirken zu können", wozu er freilich „gewisser Verwaltungsbefugnisse" bedürfe – „des Rechts der Revision, des Einblicks in die Statistik, in die Geschäfte der Amts- und Landgerichte". Alle Landes- und Provinzialvertreter lehnten erwartungsgemäß die Aufteilung der Verwaltungskompetenzen ab; nur Helmut Külz aus Thüringen berichtete, daß dort ein Teil der Personalangelegenheiten an den Oberlandesgerichtspräsidenten delegiert würden.

Während die SMAD-Rechtsabteilung in der Vergangenheit die DJV stets gegen die Länder unterstützt hatte, nahm sie nun eine Wendung um 180 Grad vor. Denn Nikolajew verkündete, „daß die SMA derselben Meinung [sei], wie die Vertreter der Länder und Provinzen". Die Oberlandesgerichtspräsidenten sollten von ihren Verwaltungsaufgaben entlastet werden, damit sie sich ganz auf ihre richterliche Tätigkeit konzentrieren könnten. Denn die Rechtsabteilung habe bei Revisionen des öfteren festgestellt, daß die Gerichte Fehlurteile ausgesprochen hätten, die in der zweiten Instanz nicht berichtigt worden seien. Auch das Recht der Richterernennung sprach er allein den Justizabteilungen zu und betonte, daß dies nicht zu den Kompetenzen der Landesbehörden, der DJV oder der Oberlandesgerichte gehöre. Schließlich sollte seiner Meinung nach die Landesjustizverwaltung, die „im Zentrum der Demokratisierungsarbeit" stehe, auch auf die Praxis der Gerichte einwirken, während das Oberlandesgericht „die Praxis zu verwirklichen" habe[47]. Damit wurde die Position der Justizabteilungen nicht nur gegenüber den Oberlandesgerichten, sondern auch gegenüber der DJV erheblich gestärkt. Der Gesinnungswandel auf seiten der SMAD-Rechtsabteilung ist zum Teil auf die von ihr festgestellten Mängel in der Rechtsprechung der Gerichte zurückzuführen, für die die DJV bereits am 31. Juli gerügt worden war[48]. Außerdem hatte sich die SMAD in dieser Frage an dem Ratschlag der SED orientiert, ohne ihre Meinungsänderung vorher der DJV mitzuteilen.

Das Ergebnis der Besprechung schlug sich jedenfalls in geplanten Modifizierungen des DJV-Statuts nieder, die am 19. September und 22. Oktober von Nikolajew und Jakupow den DJV-Vertretern übermittelt wurden. Eine Änderung betraf den Abschnitt über die Dienstaufsicht über den Personalbestand, die die DJV nun nicht mehr durch die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, sondern „unmittelbar oder durch die Justizabteilungen der Länder und Provinzen" ausüben sollte. Überdies wurde ihr die Ernennung der Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten entzogen und den Präsidenten der Provinzen und Länder übertragen[49]. Eine weitere Auswirkung der

[47] Stenographisches Protokoll der Konferenz vom 16. 8. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6957; für die Zitate aus den Äußerungen Rosenthal-Pelldrams siehe Bl. 22, 26, 30f.; für Nikolajews Ausführungen siehe Bl. 38–40.

[48] Aktenvermerk über den Besuch Schiffers in Karlshorst am 31. 7. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 62f.

[49] Aktenvermerk über die Besprechung Schiffers mit Nikolajew am 19. 9. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 68. Weitere Änderungen, die nicht auf die Konferenz vom 16.8. zurückzuführen waren, betrafen die Aufzählung der Tätigkeitsfelder der Justizbehörden, die um die Gefangenenanstalten

Konferenz vom August 1946 war, daß die Vereinheitlichung der Justizabteilungen zunächst nicht weiterverfolgt wurde. Denn mit der Entscheidung, den Oberlandesgerichtspräsidenten keinerlei Verwaltungsaufgaben zuzugestehen, waren auch die von der DJV ausgearbeiteten und von der SMAD-Rechtsabteilung bestätigten Stellenpläne hinfällig geworden. Schließlich waren auch die Tage der Justizabteilungen spätestens seit der offiziellen Ankündigung der Landtagswahlen am 11. September 1946[50] gezählt: Denn es war abzusehen, daß nach den Wahlen in den einzelnen Ländern und Provinzen Justizministerien an ihre Stelle treten würden.

3. Die Länderkonferenzen der Jahre 1946/47

Mit dem Scheitern der Versuche einer zentralen Lenkung der Justizabteilungen von Berlin aus rückte für die DJV, sofern sie nicht ausdrücklich von der SMAD-Rechtsabteilung mit der Durchführung eines Befehls betraut war, die Koordination der Justizarbeit in den Ländern und Provinzen in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit. Zunächst dachte Schiffer freilich nicht an Beratungen mit den Leitern der Justizabteilungen, sondern an eine Zusammenkunft der Oberlandesgerichtspräsidenten unter seinem Vorsitz. Dabei sollte es um Fragen der Justizverwaltung, um Gesetzgebung und um Rechtsanwendung gehen[51]. Die SMAD-Rechtsabteilung war mit dem Vorschlag einverstanden und ließ Schiffer am 8. Januar übermitteln, die Konferenz solle möglichst bald stattfinden[52]. Es blieb jedoch nicht bei der Beschränkung auf die Oberlandesgerichtspräsidenten, was Schiffers Vorstellungen wohl am meisten entsprochen hätte. Denn am 8. Februar, als das Thema wieder von Schiffer, diesmal in Gegenwart von Karassjow, angesprochen wurde, waren auch die Leiter der Justizabteilungen als Teilnehmer vorgesehen[53]. Die Konferenz fand unter Teilnahme Karassjows am 15./16. Februar 1946 statt[54]. Im Anschluß daran teilte Schiffer Karlshorst mit, daß die Leiter der Landes- und Provinzialjustizverwaltungen auf der Konferenz angeregt hätten, „Vertreter der Justizabteilungen zur mündlichen Aussprache mit der Deutschen Justizverwaltung über notwendig gewordene Gesetzgebungsmaßnahmen in regelmäßigen Zwischenräumen nach Berlin einzuladen“[55].

ergänzt wurden, Ziffer 3 des 2. Abschnitts (ursprünglich: Kontrolle über der Tätigkeit der Gerichte usw., jetzt: Leitung der Tätigkeit der Gerichte usw.) und Ziffer 5 des 2. Abschnitts (hier wurde der DJV die Kompetenz zur Zulassung aller Rechtsanwälte und Notare entzogen und auf die Zulassung der Rechtsanwälte bei den Oberlandesgerichten beschränkt). Aktenvermerk vom 22. 10. 1946, ebenda, Bl. 77.

50 Vgl. Creuzberger, Sowjetische Besatzungsmacht, S. 44.

51 Schiffer an Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 20. 9. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 106. Der Brief wurde nicht abgeschickt.

52 Vermerk einer Besprechung mit Nikolajew am 8. 1. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 4.

53 Aktenvermerk über die Besprechung zwischen Schiffer und Karassjow am 8. 2. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 187. Die Hintergründe für die Erweiterung des Teilnehmerkreises gehen aus den Akten nicht hervor.

54 Ein Protokoll ist nicht überliefert; die Teilnahme von Karassjow geht aus dem Vermerk über die Besprechung Schiffers mit Karassjow am 18. 3. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 26, hervor.

55 Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 23. 2. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6957, Bl. 4.

Die damit inaugurierten „Länderkonferenzen" verfolgten somit sehr viel begrenztere Ziele als Schiffer im November 1945. Gleichwohl lagen sie auch in seinem Interesse, bot sich ihm doch hier eine Gelegenheit, den im Statut der DJV niedergelegten Anspruch auf Koordinierung der Gesetzgebung zu verwirklichen. Wie sehr die DJV auf die Länderkonferenzen angewiesen sein sollte, war freilich zu Beginn des Jahres 1946 noch nicht abzusehen. Für Melsheimer bestanden damals die Aufgaben der Abteilung V mit Blick auf die Ländergesetzgebung darin, „die von den Ländern und Provinzen bereits erlassenen Gesetze und Verordnungen zu koordinieren" und „die schwebenden und zukünftigen Gesetzgebungsarbeiten in den Ländern und Provinzen gleichzurichten". Während die erste Aufgabe Korrekturen an bereits erlassenen Rechtsvorschriften implizierte, war die Voraussetzung einer „Gleichrichtung" der Ländergesetzgebung eine enge und frühzeitige Einbeziehung der DJV in die entsprechenden Arbeiten auf Landesebene[56]. Dies entsprach freilich nicht der damals üblichen Praxis. Gegenüber Karassjow gestand Schiffer am 9. Februar, daß er über die Rechtsakte aus den Ländern und Provinzen bislang nur durch die Presse erfahren habe. Unter Berufung auf das Statut werde er jedoch die Provinzial- und Länderregierungen veranlassen, alle Gesetze und Verfügungen vor ihrer Verkündigung bei der DJV einzureichen[57]. Obwohl Karassjow zustimmte, erfüllte sich die Hoffnung Schiffers, mit Unterstützung der SMAD-Rechtsabteilung diesen Passus des Statuts durchzusetzen, nicht. Da die Länder sich in ihrer Gesetzgebungsarbeit grundsätzlich nicht durch die DJV stören ließen, entwickelte auch Schiffer ein reges Interesse an den Länderkonferenzen, die er am liebsten alle vier Wochen abgehalten hätte.

Dagegen wandte sich jedoch der Chef der SMAD-Rechtsabteilung, der anordnete, daß die Konferenzen nur „nach Bedarf" stattfinden und sorgfältig vorbereitet werden sollten[58]. Zudem bestand Karlshorst ab Juni 1946 darauf, daß für die Länderkonferenzen eine Genehmigung der SMAD-Rechtsabteilung einzuholen sei; ebenfalls sollten die zur Beratung anstehenden Entwürfe übersandt werden[59]. Ab November 1946 kam eine die DJV irritierende Weisung hinzu, den Ländern und Provinzen die Protokolle über die Tagungen nicht mehr zuzusenden. Als Begründung führte Nikolajew an, daß in der Vergangenheit aufgrund dieser Protokolle „voreilig Verordnungen erlassen worden seien, die den Wünschen der Rechtsabteilung nicht entsprochen hätten"[60]. Damit wollte sich der zuständige Vertreter der Gesetzgebungsabteilung in der DJV nicht abfinden und wies Melsheimer darauf hin, „daß hierdurch der praktische Erfolg der Länderkonferenzen stark herabgemindert werden würde und daß daher alles versucht werden müßte, Karlshorst zu einem Widerruf seiner Anordnung zu bewegen"[61]. Wenngleich die

[56] Aufgaben der Abteilung V (Gesetzgebung), 30. 1. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 1043, Bl. 36. Vgl. auch Melsheimer an Schiffer, 11. 2. 1946, ebenda, Bl. 30.

[57] Aktenvermerk über die Besprechung zwischen Schiffer und Karassjow am 8. 2. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 185 f.

[58] Vermerk über die Besprechung Schiffers mit Karassjow am 18. 3. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 26; vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 53.

[59] Aktenvermerk über einen Anruf Lyssjaks, 5. 6. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 839, Bl. 153; vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 53.

[60] Aktenvermerk über Rücksprache mit Nikolajew am 14. 11. 1946, 19. 11. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 83.

[61] Vermerk Guski, 3. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6957, Bl. 115.

DJV dort zweimal in diesem Sinne vorstellig wurde[62], erfolgte keine Reaktion. Am 4. Dezember 1946 verlangte Oberstleutnant Jakupow zudem, daß die Tagesordnungen der Länderkonferenzen zuerst von der SMAD-Rechtsabteilung genehmigt werden müßten, bevor man sie an die Länder und Provinzen absende[63]. Schließlich wünschte er im Januar 1947 auch noch über die Stellungnahmen der DJV zu den einzelnen Beratungsthemen im voraus informiert zu werden, um diese „abzusegnen"[64]. All diese Anweisungen verdeutlichen, wie eng die Rechtsabteilung den Rahmen der Länderkonferenzen absteckte. Ihr kam es anscheinend nicht so sehr darauf an, daß hier effektiv gearbeitet wurde, sondern daß sie zu keiner Zeit die Kontrolle über das „Gesetzgebungsverfahren" verlor. Weitere Einwirkungsmöglichkeiten ergaben sich für sie daraus, daß sie fast immer zwei oder drei Vertreter zu den Zusammenkünften entsandte[65]. Hier bot sich der SMAD-Rechtsabteilung somit ein wichtiges Forum zur Übermittlung und Auslegung von Anweisungen, da sie bei diesen Gelegenheiten nicht nur die DJV, sondern auch die Ländervertreter erreichte.

Auf den insgesamt neun Konferenzen dieser Art, die in den Jahren 1946 und 1947 stattfanden[66], wurden, teils auf Antrag der Länder, teils auf Antrag der DJV, die unterschiedlichsten Materien behandelt, die nach Meinung der Akteure einer einheitlichen Regelung bedurften. Zu einem großen Teil ging es dabei um den juristischen Umgang mit Recht und Justiz der NS-Zeit: Welche Urteile waren aufzuheben, welche Rechtsvorschriften zu „entnazifizieren", welche Normen, etwa im Strafverfahrensrecht, konnten noch angewandt werden? Ebenfalls in diesem Zusammenhang standen die Probleme, die sich aus dem Übergang von der Rechtsordnung des Dritten Reiches in die der Nachkriegszeit ergaben: Welches Gericht war unter den neuen Bedingungen für welche Gerichtsverfahren zuständig? Wer sollte das Gnadenrecht ausüben? Zu diesem Problemfeld zählen auch Sanktionen gegenüber ehemaligen Nationalsozialisten sowie die Wiedergutmachung von nationalsozialistischem Unrecht. Darüber hinaus ging es um die Einführung und Auslegung neuer Rechtsnormen. Dies betraf zum einen das Gerichtsverfassungsrecht: Behandelt wurden dabei nicht nur die Rechtsstellung der Volksrichter, sondern auch die Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die Besetzung der Gerichte und die Berufung von Schöffen ins Geschworenenamt. Zum anderen galt es, neue, von der sowjetischen Besatzungsmacht oder dem Alliierten Kontrollrat erlassene Rechtsnormen zu erläutern: In diesen Kontext gehören sowohl die SMAD-Befehle Nr. 160 vom Dezember 1945 und Nr. 201 vom August 1947 als auch die Kontrollratsgesetze Nr. 45 vom Februar und Nr. 50 vom März 1947[67]. Welche Rolle diese Tagungen im Rahmen der „Gesetzgebung"

[62] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 4. 12. 1946, 16. 6. 1947, ebenda, Bl. 117, 164.
[63] Vermerk über Besprechung mit Jakupow am 4. 12. 1946, ebenda, Bl. 174.
[64] Äußerung Winkelmanns auf der Dienstbesprechung der DJV vom 22. 3. 1947: siehe Vermerk über die Besprechung, 23. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7354.
[65] Nur zur Konferenz vom 3. 5. 1946 entsandte sie keine Vertreter: siehe das Konferenzprotokoll, BAB, DP1 VA Nr. 22, Bl. 1. An der Konferenz vom 14./15. 11. 1947 nahmen sogar fünf SMAD-Offiziere teil: siehe das Konferenzprotokoll, BAB, DP1 VA Nr. 6332.
[66] Auffällig ist, daß 1946 sechs, 1947 aber nur drei Konferenzen stattfanden: für die Daten siehe Amos, Justizverwaltung, S. 52.
[67] Darüber hinaus ging es auch um zahlreiche andere, nicht zu diesen Problemkreisen zählenden Normativakte. Die Tagesordnungen der Länderkonferenzen in: BAB, DP1 VA Nr. 780, Bl. 18–30.

in der SBZ spielten, läßt sich aufgrund der unterschiedlichen Materien und der jeweils unterschiedlichen Entwicklungen letztlich nur im Einzelfall bestimmen[68]. Die Protokolle erwecken den Eindruck, daß sie eher dem Gedankenaustausch als der Entscheidungsfindung dienten. Nur wenn die sowjetischen Vertreter ihre Meinungen kundtaten, hatte dies in der Regel entsprechende Konsequenzen. Da die Autorität der DJV nur schwach ausgeprägt war, war sie kaum in der Lage, die Konferenzen zur Koordinierung der Gesetzgebung zu nutzen.

Anhand des Gesetzes zur Bestrafung von Gerüchtemachern läßt sich illustrieren, wie gering die Chancen der DJV waren, bei „Gesetzgebungsverfahren" koordinierend zu wirken, selbst wenn die Materien auf den Länderkonferenzen behandelt wurden. Bereits Marschall Schukow hatte auf der Konferenz vom 13./14. November 1945 gefordert: „Sie müssen sich vor allen Dingen gegen die Gerüchtemacherei zur Wehr setzen. Die Quellen, aus denen die Gerüchte kommen, sind uns und auch Ihnen bekannt. Sie sind nur geeignet, das Mißtrauen und die Unruhen zu verstärken. Schaffen Sie organisatorische Maßnahmen zur Bekämpfung der Gerüchtemacherei."[69] Daraufhin wurde die thüringische Landesverwaltung aktiv, deren Präsident am 20. Dezember ein „Gesetz gegen die Gerüchtemacherei" erließ[70]. Am 22. Februar 1946 überreichte zudem der Leiter der brandenburgischen Justizabteilung, Walther Hoeniger, in der DJV den „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Aufbauwillens der Bevölkerung", das ebenfalls eine Bestrafung der Gerüchtemacher vorsah[71]. Melsheimer bat Hoeniger, mit einer Verabschiedung des Gesetzes noch zu warten, da die DJV einen ähnlichen Verordnungsentwurf ausgearbeitet habe, der auf der Länderkonferenz am 11. März behandelt werden solle[72]. Die Diskussion über die von Melsheimer dort vorgestellte Verordnung bezog sich zum einen auf die Art der Bestrafung und zum anderen darauf, ob nur vorsätzliche oder auch fahrlässige Gerüchtemacherei zu bestrafen sei. Melsheimer wie auch Oberstleutnant Lyssjak lobten in diesem Zusammenhang das Thüringer Gesetz; Lyssjak fügte jedoch hinzu, daß die SMAD-Rechtsabteilung der Meinung sei, „daß dies ein Gesetz [sei], welches für die ganze Zone erlassen werden müßte, und zwar von der SMA selbst"[73]. Es bestanden demnach gute Voraussetzungen für die DJV, trotz des thüringischen Vorpreschens noch eine einheitliche Regelung dieses Problems zu erreichen. Nach Rücksprache

Bis auf die Konferenz vom 4./5. 7. 1947 liegt für alle Konferenzen im Bestand DP1 VA ein Protokoll vor.

[68] Daher wird hier keine eingehende Geschichte der Länderkonferenzen geboten. Sie werden aber in der Darstellung immer dann erwähnt, wo es, wie etwa im Zusammenhang mit der Rechtsprechung zu Befehl Nr. 160, inhaltlich notwendig ist.

[69] Niederschrift des Präsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Wilhelm Höcker, über eine Tagung der Präsidenten der Länder und der Deutschen Zentralverwaltungen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, 13./14. 11. 1945, in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 203 f.

[70] Regierungsblatt für Thüringen 1946, Teil 1, S. 7 f.

[71] Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Abt. Justiz, an Chef der DJV, 21. 2. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 120, Bl. 1. Hoeniger berief sich auf den stellvertretenden Leiter der SMA Brandenburg, der bereits im Januar ein solches Gesetz gefordert habe. Auf dem Schreiben vermerkte Melsheimer, daß Hoeniger den Gesetzentwurf am 22. 3. 1946 übergeben habe. Zu Hoeniger siehe Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript).

[72] Vermerk Melsheimers, 22. 3. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 120, Bl. 1.

[73] Protokoll der Länderkonferenz vom 11. 3. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 839, Bl. 207.

mit Karassjow übersandte Schiffer diesem am 23. März einen entsprechenden Verordnungsentwurf, der sowohl die absichtliche als auch die leichtfertige Verbreitung von Gerüchten mit dem Ziel, „das Vertrauen zu der Wiederaufbauarbeit des deutschen Volkes zu erschüttern oder eine den Wiederaufbauwillen lähmende Beunruhigung in der Bevölkerung zu erregen", unter Strafe stellte[74].

Die verspätete Reaktion der Rechtsabteilung machte eine einheitliche Regelung unmöglich. Als Melsheimer auf der Landeskonferenz am 14./15. Juni mitteilte, daß in dem von Oberstleutnant Lyssjak übergebenen „Entwurf eines Gesetzes über die Ergänzung der geltenden Strafgesetze" auch die von der DJV erarbeitete „Gerüchtemacherverordnung" enthalten sei, war in Brandenburg bereits eine eigene Verordnung in Kraft[75], die im Strafmaß erheblich von dem DJV-Vorschlag abwich[76]. In noch größere Schwierigkeiten geriet die DJV jedoch, als Lyssjak sie am 12. Juli informierte, daß die SMAD-Rechtsabteilung von dem Vorhaben völlig abrücke, da „es nicht mehr zeitgemäß sei, eine Verordnung gegen die Gerüchtemacherei zu erlassen, da eine derartige Verordnung als undemokratisch aufgefaßt werden könnte"[77]. Der DJV blieb nichts anderes übrig, als die Justizabteilungen darum zu bitten, von einer gegebenenfalls vorbereiteten Verordnung Abstand zu nehmen und, „soweit eine solche Verordnung bereits erlassen sei, zur Frage ihrer Aufhebung alsbald Stellung zu nehmen"[78]. Während Hoeniger daraufhin die Staatsanwaltschaften anwies, keine Anklagen aufgrund der brandenburgischen Verordnung zu erheben, und ihre Sistierung vorbereitete, lehnten das „Landesamt für Justiz" in Weimar sowie Generalstaatsanwalt Friedrich Kuschnitzky die Außerkraftsetzung des thüringischen Gesetzes ab. „Wenn wir auf Ihre und die Vorstellungen der Rechtsabteilung der SMA Karlshorst das Gesetz wieder aufheben würden," so begründete Helmut Külz am 8. Oktober die ablehnende Haltung Thüringens gegenüber der DJV, „würden wir damit eine übergeordnete Instanz über unserer Gesetzgebungsbefugnis gemäß Befehl 110/45 der SMAD anerkennen."[79] Solange keine förmliche Anordnung der SMAD in dieser Angelegenheit erfolgte, bestanden die Thüringer folglich auf ihrem Gesetzgebungsrecht. Daraufhin wurde in der DJV Mitte Januar entschieden, die SMAD-Rechtsabteilung nicht einzuschalten und angesichts der Unklarheit über die Gestaltung des Verhältnisses zu den nunmehr gebildeten Länderregierungen „die Sache einstweilen auf Eis zu legen"[80].

[74] Vermerk über die Besprechung Schiffers mit Karassjow am 18. 3. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 26; Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 23. 3. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 839, Bl. 196; Verordnungsentwurf ebenda, Bl. 199.

[75] Protokoll über die Länderkonferenz vom 14./15. 6. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 22,Bl. 26 f.

[76] Die brandenburgische Verordnung zur Sicherung des Aufbauwillens der Bevölkerung vom 6. 6. 1946 in: BAB, DP1 VA Nr. 120, Bl. 6.

[77] Aktenvermerk über einen Anruf Lyssjaks, 12. 7. 1946, ebenda, Bl. 8. Warum die SMAD-Rechtsabteilung ihre Auffassung änderte, ließ sich nicht feststellen.

[78] Chef der DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 23. 7. 1946, ebenda, Bl. 9.

[79] Vgl. thüringisches Landesamt für Justiz an DJV, 11. 9. 1946 (mit Stellungnahme Kuschnitzkys vom 15. 8. 1946); DJV an Landesamt für Justiz, 30. 9. 1946; Landesamt für Justiz an DJV, 8. 10. 1946, ebenda, Bl. 15–18. Zu dem Vorgang sehr knapp Lorenz, Zentralverwaltung, S. 147 f.

[80] Vermerk vom 11. 1. 1947 aus der Abteilung V der DJV, BAB, DP1 VA Nr. 120, Bl. 23; auf dem Vermerk befinden sich die zustimmenden Bemerkungen Winkelmanns vom 14. 1. 1947 (daraus auch das Zitat) und die Entscheidung Melsheimers vom 15. 1. 1947.

Die DJV war in der Beziehungskette zwischen SMAD-Rechtsabteilung und Landesjustizverwaltungen das schwächste Glied. Die Landes- und Provinzialverwaltungen sahen nach Erlaß von Befehl Nr. 110 keine Veranlassung, sich dem Lenkungsanspruch der DJV zu unterwerfen. Diese konnte daher die Gesetzgebung nur dann koordinieren, wenn die SMAD-Rechtsabteilung sie konsequent und vorbehaltlos unterstützte. Da Karlshorst jedoch, wie der dargestellte Fall zeigt, den Prozeß verzögern und zudem widersprüchliche Weisungen erteilen konnte, wurde die Stellung der DJV gegenüber den Ländern weiter geschwächt. Eine Durchsetzung der Ansprüche des Statuts erschien um die Jahreswende 1946/47 so gut wie unmöglich.

4. Die Zuspitzung des Konflikts zwischen Zentrale und Ländern im Jahre 1947

Aufgrund der Wahlen vom Oktober 1946 traten in den Ländern und Provinzen mit den Landtagen und Landesregierungen demokratisch legitimierte Organe an die Stelle der von der Besatzungsmacht ernannten Selbstverwaltungen. Indem die SMAD die Präsidenten der Länder und Provinzen mit Befehl Nr. 332 vom 27. November 1946 aufforderte, alle ihnen verliehenen Vollmachten den Parlamenten und zu bildenden Regierungen zu übergeben[81], sanktionierte sie zwar diese Entwicklung, verdeutlichte jedoch gleichzeitig, daß sie sich auch weiterhin die letzte Entscheidung über die Verteilung der Machtbefugnisse in ihrer Zone vorbehielt. Hinzu kam, daß jedes Land und jede Provinz sich „auffallend schnell" im Zeitraum zwischen dem 20. Dezember 1946 (Thüringen) und dem 28. Februar 1947 (Sachsen) eine eigene Verfassung gab, in der die Kompetenzen der eigenen Organe ohne Bezug auf die bereits existierenden Zentralinstanzen festgelegt wurden[82]. Dies schwächte die Position der Zentralverwaltungen, die nur besatzungsrechtlich, nicht aber demokratisch legitimiert und deren Kompetenzen nicht in einer Verfassung niedergelegt waren. Unter diesen Bedingungen spitzte sich 1947 der Konflikt zwischen den äußerst selbstbewußt auftretenden Ländervertretern[83] und den Zentralverwaltungen zu[84].

Mit Befehl Nr. 332 und der Bestätigung der Landesverfassungen hatte die SMAD zwar ihr Einverständnis mit der föderalen Entwicklung in ihrer Zone signalisiert; aufgrund übergeordneter deutschlandpolitischer Zielsetzungen und damit konfligierender Interessen der Militärverwaltung blieb die Haltung der sowjetischen Besatzungsmacht in den Auseinandersetzungen des Jahres 1947 jedoch höchst ambivalent. Einerseits hatte sich Stalin am 31. Januar 1947 angesichts der bevorstehenden Außenministerkonferenz in Moskau gegen die ab Mitte 1946

[81] Befehl Nr. 332 in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 347.
[82] Vgl. Braas, Verfassungsgebung, S. 359; zum Entstehungsprozeß ausführlich ders., Entstehung.
[83] Nach Auflösung des Staates Preußen mit Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. 2. 1947 (Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 14, 31. 3. 1947, S. 262) wurden nach entsprechenden Landtagsbeschlüssen mit SMAD-Befehl Nr. 180 vom 21. 7. 1947 aus der Provinz Sachsen das Land Sachsen-Anhalt und aus der Provinz Mark Brandenburg das Land Brandenburg.
[84] Vgl. Mielke, Auflösung, S. 37; Foitzik, Einleitung, in: Inventar, S. 37.

von Teilen der SMAD und der SED-Führung angestrebte Bildung eines deutschen Zentralorgans in der SBZ ausgesprochen. Andererseits sah die SMAD in dem sich nach den Landtagswahlen entfaltenden Föderalismus, der in russischen Quellen als „Separatismus" bezeichnet wurde, eine Gefahr. Dabei störten die SMAD-Informationsverwaltung insbesondere die „weitgehenden Vollmachten und Kontrollrechte der Landtage"[85]. Die sowjetische Politik oszillierte folglich in diesem Jahr zwischen Föderalismus und Zentralismus, was vor allem bei den Konflikten zwischen der DJV und den Landesjustizministerien deutlich wird.

Bereits Ende 1946 erreichten widersprüchliche Signale der SMAD-Rechtsabteilung die DJV. Am 3. Dezember erteilten Jakupow und Nikolajew Hilde Benjamin die Weisung, „einen allgemeinen Entwurf für die Struktur der etwa in den Ländern und Provinzen zu errichtenden Justizministerien" auszuarbeiten[86]. Dieser – umgehend ausgeführte[87] – Auftrag schien darauf hinzudeuten, daß die SMAD-Rechtsabteilung die DJV nun wieder als zentralisierende Instanz benötigte. Zudem sagte Karassjow Schiffer am 20. Dezember seine Unterstützung bei der Koordinierung der Gesetzgebung zu. Der DJV-Präsident konnte also hoffen, daß seine Aufforderungen an die Länder zur rechtzeitigen Übersendung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen nicht mehr ungehört verhallten[88]. Bei derselben Gelegenheit berichtete Schiffer, daß der zentrale Blockausschuß ihn gebeten habe, die Vereinbarkeit des Landesverfassungsentwurfs mit den erlassenen Rechtsvorschriften des Kontrollrats und der SMAD zu überprüfen[89]. Dabei habe er festgestellt, daß die Bestimmung, nach der auch die Oberlandesgerichte Laien zur Rechtsprechung hinzuziehen sollten[90], nicht mit Kontrollratsgesetz Nr. 4[91] übereinstimme. Dieses legte fest, daß das GVG von 1877 in der Fassung von 1924 wieder Geltung haben solle: Eine Mitwirkung von Laien an der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte war damit jedoch ausgeschlossen. Wichtiger war Schiffer freilich, daß der SED-Verfassungsentwurf mit seiner Bestimmung, den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwalt vom Landtag wählen zu lassen, dem Statut der DJV widersprach, das ja deren Ernennung dem Chef der DJV vorbehielt. Karassjow sprach sich indes „entschieden für die Wahl der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte durch die Landtage aus, ebenso für die Hinzuziehung von Laienbeisitzern zu den Sitzungen der Oberlandesge-

[85] Pieck-Notat über die Besprechung am 31. 1. 1947 in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 112f. Daraus geht aber auch hervor, daß Stalin den Föderalismus ablehnte. Vgl. insgesamt dazu Foitzik, Einleitung, in: Inventar, S. 38, 50 (Zitat).

[86] Vermerk Benjamins, 5. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6348.

[87] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 4. 12. 1946, mit beigefügtem Strukturplan, ebenda. Der Plan sah die Abteilungen Personal (I), Strafrecht (II), Zivil- und Öffentliches Recht (III) und eine allgemeine Abteilung (IV) vor. Diese Vorstellungen wurden jedoch nie in die Praxis umgesetzt, und die Justizministerien erhielten eine von Land zu Land stark differierende Struktur: vgl. Anders, Demokratisierung, S. 97f.

[88] Aktenvermerk über die Besprechung Schiffers mit Karassjow am 20. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 90f.

[89] Vgl. Protokoll der Sitzung des Blockausschusses vom 17. 12. 1946, in: Suckut, Blockpolitik, S. 180.

[90] Diese Bestimmung findet sich nur in dem damals diskutierten 2. Verfassungsentwurf der SED, Art. 67, in: Braas, Entstehung, S. 444.

[91] Im Protokoll steht irrtümlich „Kontrollratsdirektive Nr. 4"; Aussagen zum Gerichtsverfassungsgesetz enthielt jedoch nur Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 30. 10. 1945, in: Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 2, 30. 11. 1945, S. 8f.

richte"[92]. Damit hatte er Schiffers Versuch, diesen für ihn zentralen Punkt des Statuts durchzusetzen, eine Absage erteilt, so daß keineswegs klar war, ob die SMAD-Rechtsabteilung die DJV in ihren Zentralisierungsbemühungen weiterhin unterstützen würde.

In der Frage der Richterernennung kam es ebenfalls zu einem Konflikt zwischen der DJV und Thüringen im Januar 1947. In einer Unterredung am 27. Dezember 1946 hatten Justizminister Külz und Schiffer festgestellt, daß die Bestimmung des Statuts im Hinblick auf die Ernennung der Präsidenten und Mitglieder der Oberlandesgerichte sowie der Landgerichtspräsidenten mit der Thüringer Verfassung im Widerspruch stand. Denn Artikel 47 legte die Ernennung der Berufsrichter durch die Landesregierung fest; die Mitglieder des Oberlandesgerichts mußten vom Landtag bestätigt werden[93]. Da die SMA in Weimar die Verfassung am 6. Januar 1947 ohne Ergänzung von Artikel 47 um ein Mitwirkungsrecht der DJV billigte, folgerten Külz sowie der Rechts- und Verfassungsausschuß des Landtages daraus, daß das Statut der DJV, „das seine Rechtswirksamkeit aus der einem rechtsetzenden Befehle gleichgeachteten Bestätigung durch den Marschall Shukow herleitete, [...] durch die nunmehr der neuen Landesverfassung gegebene Bestätigung, die wiederum als rechtsetzender Befehl gelten muß, doch wohl als abgeändert abzusehen [sic, gemeint ist: anzusehen]" sei. Dennoch sagte der Justizminister zu, vor der Nominierung der Richter, deren Ernennung die DJV sich bisher vorbehalten habe, die DJV zu unterrichten und um ihre Stellungnahme zu bitten[94]. Eine Änderung des DJV-Statuts durch eine Landesverfassung konnte und wollte Schiffer nicht akzeptieren und legte am 28. Februar der SMAD-Rechtsabteilung die Frage zur Entscheidung vor[95].

Daß die DJV auf ihren im Statut niedergelegten Rechten weiterhin beharrte, belegt zudem eine Beschwerde Schiffers über die Ernennung mehrerer Oberlandesgerichtspräsidenten, Landgerichtspräsidenten und Staatsanwälte durch die Länderpräsidenten, bei denen die DJV entweder gar nicht benachrichtigt oder erst nach Überreichung der Ernennungsurkunde um ihr Einverständnis gebeten worden sei[96]. Im Hinblick auf die Gerichtsorganisation, bei der sich die DJV ein Mitwirkungsrecht vorbehielt, kam es zu Auseinandersetzungen in Sachsen-Anhalt. Eine seit 1946 vorgesehene und mit DJV-Erlaß angeordnete Neuregelung der dortigen Gerichtsorganisation war von der SMA in Halle zunächst verhindert worden. 1947 stellte sich der Landtag auf den Standpunkt, daß er die Sache gesetzlich regeln müsse. Die DJV stimmte diesem Verfahren zu, und man kam überein, in dem Gesetz zu erwähnen, daß die Neuregelung im Einvernehmen mit dem Chef der DJV erfolge. Dieser Zusatz wurde jedoch bei der endgültigen Annahme des

[92] Aktenvermerk über die Besprechung Schiffers mit Karassjow am 20. Dezember 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 91 f. Darin folgte Karassjow einem tags zuvor bei einer Besprechung im ZS der SED gemachten Vorschlag: vgl. Nikitin, Sowjetische Militäradministration und die Justiz (Manuskript), S. 3.

[93] Aktenvermerk über die Unterhaltung Schiffers mit Külz am 27. 12. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3559.

[94] MdJ Thüringen an DJV, 20. 1. 1947, ebenda.

[95] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 28. 2. 1947, ebenda.

[96] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 14. 1. 1947, ebenda.

Gesetzes gestrichen, so daß die Zentralverwaltung auch diesen Fall der SMAD-Rechtsabteilung vorlegte[97].

Während keine Antworten aus Karlshorst auf diese konkreten Anfragen überliefert sind, gab Oberstleutnant Jakupow auf der Länderkonferenz vom 11. April 1947, an der mit Erhard Hübener, Hermann Kastner und Ernst Stargardt erstmals drei für die Justiz zuständige Landesminister teilnahmen, eine das Verhältnis zwischen Zentrale und Ländern berührende Grundsatzerklärung ab. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Statut der Zentralverwaltung stellte er fest, „daß die DJV leitendes und kontrollierendes Organ ist bezüglich aller gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Organisationen der Provinzen und Länder in der sowjetischen Besatzungszone". Und er fuhr fort: „Sie stellt gleichzeitig die Verbindung her zwischen der SMAD und den J[ustiz]M[inisterien] der Länder und Provinzen. Die Anweisungen der DJV sind von allen J[ustiz]M[inisterien] der Länder und Provinzen zu erfüllen."[98] Diese Äußerung, die von Winkelmann als „besonders vorteilhaft für die DJV"[99] bezeichnet wurde, ist nicht nur in der DDR-Historiographie als entscheidender Schritt hin zur Zentralisierung des Justizwesens in der SBZ unter Führung der DJV angesehen worden[100]. Diese Auffassung ist freilich verfehlt. Denn Jakupow beschränkte sich in seinen konkreten Darlegungen zum DJV-Statut auf einige wenige Punkte: die Kontrolle und Aufsicht der Zentralverwaltung über die Tätigkeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notariate und Anwaltschaft, die Entnazifizierung des Justizpersonals und die Heranziehung neuer Kräfte zur Besetzung der Justizbehörden. Die Länderbehörden verpflichtete er lediglich dazu, „alle notwendigen Daten und Unterlagen auf Verlangen zu geben und rechtzeitig über die Kriminalität zu berichten"[101]. Damit verdeutlichte er, wo die SMAD-Rechtsabteilung ihre Schwerpunkte setze und die Länder daher den Anordnungen der DJV unbedingt Folge leisten mußten. Über die zwischen Zentralverwaltung und Landesministerien kontroversen Themen, insbesondere über das Ernennungsrecht hinsichtlich der leitenden Justizangestellen, schwieg er sich hingegen aus. Über das Verhältnis von Zentrale und Ländern wurde in der Rechtsabteilung zwar nachgedacht[102], zu einem Ergebnis gelangte man 1947 in Karlshorst jedoch nicht.

Wie dringend die DJV jedoch Entscheidungen der SMAD benötigte, zeigen ihre Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Verordnungen gegenüber den auf ihr Gesetzgebungsrecht pochenden Ländern. Als erste bekundete die Provinzial-

[97] MdJ Sachsen-Anhalt an DJV, 28. 6. 1947; DJV an SMAD-Rechtsabteilung, August 1947, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 76–78, 79. Bei dem Schreiben an die SMAD-Rechtsabteilung handelt es sich um das Konzept; wann es abgeschickt wurde, ist unklar.

[98] Stenographisches Protokoll der Länderkonferenz vom 11. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6958, Bl. 31 f. In leicht abweichender Fassung teilweise zit. bei Benjamin u.a., Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 186.

[99] Vermerk über die Dienstbesprechung am 16. 5. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7354.

[100] Benjamin u.a., Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 186; Frank, Justizministerium, S. 85; Feth, Benjamin, S. 55; anders Lorenz, Zentralverwaltung, S. 148 f.

[101] Stenographisches Protokoll der Länderkonferenz vom 11. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6958, Bl. 31 f.

[102] Siehe dazu die Aufforderungen an die DJV, den Reichsaufbau vor 1945 und in der Weimarer Republik insbesondere im Hinblick auf die Kompetenzen von Reich und Ländern darzustellen in: Vermerk Lange, 7. 3. 1947, und Vermerk v. Stackelberg, 14. 8. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6923.

regierung von Sachsen-Anhalt im Januar 1947, nicht länger Verordnungen der Zentralverwaltungen im eigenen Verordnungsblatt abdrucken zu wollen. Denn nach Inkrafttreten der Provinzialverfassung liege das ausschließliche Gesetzgebungsrecht beim Landtag. Vor diesem Hintergrund erscheine es „zweifelhaft", ob die keinem Parlament verantwortlichen Zentralverwaltungen „nur auf Grund einer allgemeinen Ermächtigung oder mit Zustimmung der SMAD Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft erlassen" könnten. Die Provinzialregierung schlug daher vor, daß die Verordnungentwürfe der Zentralverwaltungen zunächst mit den zuständigen Länderministerien beraten und anschließend in den Landtagen beschlossen werden sollten[103]. Die Landesregierung in Weimar schloß sich, nachdem sie ein Gutachten des Oberverwaltungsgerichts Jena[104] eingeholt hatte, am 7. Februar der Auffassung der Provinzialregierung in Halle an: Die Besatzungsmacht habe zwar weiterhin das Recht, in die Gesetzgebung des Landes „auch durch Befehle einzugreifen", die Verordnungen der Zentralverwaltungen würden hingegen nicht mehr anerkannt, auch wenn diese mit „Bestätigung" einer Dienststelle der SMAD erlassen worden seien. Daraus folgerte sie: „Aufbau und Befugnisse der Zentralverwaltungen sind mit den jetzt in Kraft getretenen demokratischen Länderverfassungen in Einklang zu bringen. Sie sind durch gemeinsame Vereinbarungen der Länder und Provinzen festzulegen und durch die Landtage in Gesetzesform zu bestätigen. Die Spitzen der Zentralverwaltungen sind unter Bestätigung durch die SMAD von den Ländern und Provinzen selbst zu bestimmen."[105] Wollte die Regierung in Halle demnach ‚nur' den Schwerpunkt des Gesetzgebungsverfahrens unter weitgehender Ausschaltung der Berliner Verwaltungen auf die Landtage und Landesregierungen verlagern, strebte das Kabinett in Weimar eine vollständige Umkehrung des Verhältnisses zwischen Ländern und Zentralverwaltungen an.

Wenngleich derartige Vorstellungen unrealistisch waren, zeigen sie doch, mit welcher Konsequenz Sachsen-Anhalt und Thüringen das Gesetzgebungsrecht ihrer Landtage zu nutzen gedachten. Dies änderte sich auch nicht, nachdem die Zentralverwaltungen ihre – von der SMAD-Rechtsabteilung bestätigten – Verordnungen ab dem 24. Mai 1947 im Zentralverordnungsblatt veröffentlichten. So vertrat das Justizministerium in Halle die Auffassung, daß die Anordnung über die Zuständigkeit im gerichtlichen Verfahren vom 8. Mai trotz ihrer Veröffentlichung im Zentralverordnungsblatt nicht in Sachsen-Anhalt rechtswirksam sein könne, was von der DJV unter Berufung auf ihre Ermächtigung durch die SMAD-Rechtsabteilung bestritten wurde[106]. Zu einer ähnlichen Auseinandersetzung kam es mit Thüringen im Hinblick auf die Verordnung über die Zuständigkeit der

[103] Provinzialregierung Sachsen-Anhalt an DJV, 16. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6871. Nach einem Kabinettsbeschluß der Provinzialregierung vom 21. 1. 1947 wurde dieses Schreiben von allen Kabinettsmitgliedern unterzeichnet und allen Zentralverwaltungen, Ministerpräsidenten und Fachministern zugesandt: Auszug aus der Niederschrift der Kabinettssitzung am 21. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6348.

[104] Vgl. dazu Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 156.

[105] Abschrift des Thüringer Regierungsbeschlusses, BAB, DP1 VA Nr. 6348.

[106] Chef der DJV an Justizminister Sachsen-Anhalt, 9. 5. 1947, Justizminister Sachsen-Anhalt an DJV, 24. 6. 1947, Chef der DJV an Justizminister Sachsen-Anhalt, 10. 7. 1947, Justizminister Sachsen-Anhalt an DJV, 25. 8. 1947, ebenda.

Rechtspfleger vom 28. Juni, die ebenfalls nach Genehmigung durch die SMAD-Rechtsabteilung im Zentralverordnungsblatt veröffentlicht wurde. Das thüringische Justizministerium bekundete gegenüber der DJV, daß „es zunächst noch der Inkraftsetzung der V.O. durch die zuständigen Stellen des Landes" bedürfe, bevor sie auch in Thüringen gelten könne[107]. Es forderte zudem am 23. Juli eine generelle „verfassungsrechtliche Klarstellung über die Rechtswirksamkeit" der im Zentralverordnungsblatt publizierten Verordnungen. Darüber solle auf der kommenden Länderkonferenz beraten und abschließend ein SMAD-Befehl erlassen werden, der entweder klarstelle, „daß die im Zentralverordnungsblatt publizierten Verordnungen für die Zone ohne weiteres rechtswirksam" seien, oder das Übernahmeverfahren in den Ländern festlege[108].

Da eine Klärung dieser Frage auch im Interesse der DJV lag, griff man dort die Anregung aus Thüringen auf. Die zuständige Abteilung riet jedoch davon ab, das Problem direkt auf die Tagesordnung der bevorstehenden Länderkonferenz zu setzen[109]. Die DJV wollte vielmehr zunächst die SMAD-Rechtsabteilung zu einer Stellungnahme bewegen. Daher erarbeitete sie eine ausführliche „Denkschrift zur Frage der Rechtsverbindlichkeit der Anordnungen der Deutschen Justizverwaltung", die mit Schreiben vom 16. Oktober in Karlshorst vorgelegt wurde[110]. In dem Memorandum ging sie auf die Auseinandersetzungen mit Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie auf ähnliche Konflikte mit Sachsen und Brandenburg ein. Während die sächsische Landesregierung vor allem durch gesetzgeberische Sondermaßnahmen die DJV provozierte, lehnte das brandenburgische Justizministerium die Regelung zur Anwendung der Strafprozeßordnung ab, die auf der Länderkonferenz am 11./12. April 1947 beraten worden war. Diese Weigerung und andere Anordnungen der Justizverwaltung in Brandenburg[111] waren nach Auffassung der DJV auf das Bestreben der Potsdamer Landesregierung zurückzuführen, „den Wirkungsbereich der Deutschen Justizverwaltung einzuschränken". All diese Schwierigkeiten, so die Denkschrift, seien „grundsätzlicher Natur": „Sie beruhen auf dem von den Ländern in der sowjetischen Besatzungszone vertretenen Standpunkt, daß die den Ländern verliehene Autonomie ihrer Natur nach keine Einschränkungen durch Rechtsverordnungen der in der Zone errichteten Verwaltungen vertrage." Dazu liege seit dem 13. August auch ein Rechtsgutachten des Oberverwaltungsgerichts Jena vor[112]. Beriefen sich die Länderregierungen auf

[107] Verordnung über die Zuständigkeit der Rechtspfleger in: ZVOBl. 1947, S. 78–80; dazu DJV an Landes- u. Provinzialregierungen/Justizministerium, 3. 7. 1947; Justizministerium Thüringen an DJV, 9. 8. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6348.

[108] Justizministerium Thüringen an DJV, 23. 7. 1947, ebenda.

[109] Vermerk Guskis über die Dienstbesprechung der Abteilung V, 2. 8. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7354.

[110] Chef der DJV an Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 16. 10. 1947, sowie die Denkschrift zur Frage der Rechtsverbindlichkeit der Anordnungen der Deutschen Justizverwaltung, BAB, DP1 VA Nr. 6348.

[111] Es handelte sich dabei um Anordnungen zur Unterbindung jeden direkten Kontaktes zwischen den brandenburgischen Justizbehörden und der DJV.

[112] Rechtsgutachten des Thüringer OVG vom 13. 8. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6348. Es berief sich auf den Beschluß der thüringischen Landesregierung vom 7.2. und auf das Gutachten vom 6. 2. 1947 und enthielt keine neuen Argumente. Als „sehr schwerwiegend" bezeichnete es den „staatspolitische[n] Einwand" gegen die unmittelbare Geltung der Berliner Verordnungen, „daß es im demokratischen Staat ein Unding wäre, wenn bürokratisch organisierte und nicht durch allgemeine Wahlen gebildete Behörden, wie die Berliner Zentralverwaltungen, gesetzgebende Befugnisse er-

ihre demokratische Legitimierung und ihre parlamentarische Verantwortlichkeit, so war für die DJV das Besatzungsrecht und damit die Befehlsgebung der SMAD entscheidend. Da nach der Argumentation der DJV das Gesetzgebungsrecht der Länder „ein von der Gesetzgebungsbefugnis des Obersten Chefs der SMAD abgeleitetes Recht" war, ergaben sich daraus auch die Grenzen seiner Wirksamkeit. Eine Grenze stelle das Besatzungsrecht selbst dar: Landesrecht dürfe weder zu den Anordnungen des Kontrollrats noch zu den Befehlen der SMAD in Widerspruch stehen. Des weiteren habe die Besatzungsmacht den Ländern das Gesetzgebungsrecht nur „für ihr Landesgebiet" verliehen und ihr eigenes Recht zu zentraler Gesetzgebung in der SBZ nicht eingeschränkt. Da die SMAD jedoch mit Befehl Nr. 17 Zentralverwaltungen zur Durchführung ihrer Verwaltungsmaßnahmen errichtet habe, müsse „jede Rechtsverordnung einer deutschen Zentralverwaltung, die mit Wissen und Willen der SMAD ergeht, als ein Ausfluß zentraler Rechtssetzung angesehen werden". Dabei spiele es für die Rechtsverbindlichkeit keine Rolle, ob die Rechtsakte aus Berlin in Befehlsform ergingen oder auf andere Weise bestätigt würden.

Im Anschluß an die Übergabe der Denkschrift in Karlshorst am 22. Oktober arbeitete Rosenthal-Pelldram noch einen Befehlsentwurf für den Obersten Chef der SMAD aus, mit dessen Hilfe die DJV die „Unklarheiten, die bei dem Erlaß von Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen der Deutschen [Zentral]Verwaltungen hervorgetreten" seien, beseitigen wollte. Der Befehl sollte festlegen, daß allen von den Zentralverwaltungen „in Ausübung ihrer Funktionen gemäß den Direktiven der entsprechenden Abteilungen der SMAD" erlassenen Rechtsakten unmittelbare Geltung zukomme, daß die im Zentralverordnungsblatt veröffentlichten Verordnungen eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft treten würden, daß das Zentralverordnungsblatt ein „Mitteilungsblatt im Sinne des Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr. 38"[113] sei und daß „in Ausübung der ihnen zustehenden Leitungsbefugnis" den Zentralverwaltungen „auch der unmittelbare Verkehr" mit den örtlichen Dienststellen in den Ländern freistehe[114]. Sowohl die Denkschrift als auch der Befehlsentwurf sollten zu einer möglichst umgehenden Klarstellung des Verordnungsrechts der Zentralverwaltungen im Sinne der DJV führen.

Eine Reaktion der SMAD-Rechtsabteilung auf die Denkschrift und den Befehlsentwurf blieb freilich aus. Die DJV mußte sich also darauf beschränken, weiter Fälle zu sammeln, in denen die von den Zentralverwaltungen gegenüber den Ländern beanspruchten Vorrechte in Frage gestellt wurden. Am 6. Januar 1948 erstattete Rosenthal-Pelldram Major Nikolajew in Karlshorst Bericht über das seit

hielten, die vor den Gesetzen der gewählten Landtagsparlamente sogar noch den Vorrang hätten". Vgl. dazu auch Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 157f.

[113] Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr. 3 vom 30. 10. 1946 lautete: „In allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen einer gesetzlichen Vorschrift die Veröffentlichung in dem Deutschen Reichsanzeiger erforderlich oder vorgesehen ist, ist diese Veröffentlichung durch Einrückung in ein Mitteilungsblatt zu bewirken, das von der Alliierten Kontrollbehörde zu bezeichnen und bis zu einer solchen Bezeichnung von dem Zonenbefehlshaber zu bestimmen ist." Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 11, 31. 10. 1946, S. 221.

[114] Befehlsentwurf mit der Paraphe Rosenthal-Pelldrams und handschriftlicher Datierung auf den 27. 10. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6384.

Oktober 1947 gesammelte Material und betonte abschließend nochmals „das Interesse der Deutschen Justizverwaltung a) an dem Erlaß eines Befehls, b) an einer Sicherstellung ihrer Koordinierungsbefugnisse auf dem Gebiete der Gesetzgebung [und] c) an einer Klarstellung des Statutes"[115]. Zwar äußerte sich Nikolajew im Verlauf der Unterredung nicht zu den Wünschen der DJV; indem er aber zwei Tage später ein Schreiben der DJV an den thüringischen Justizminister Külz billigte[116], gab die SMAD-Rechtsabteilung erstmals indirekt zu erkennen, daß sie die Rechtsauffassung der DJV befürwortete. Denn der Brief, der sich auf eine Aussprache zwischen Rosenthal-Pelldram und Külz am 11. Dezember 1947 bezog, enthielt wörtlich jene Punkte aus der Denkschrift vom 16. Oktober, die man der weitgehenden Auslegung der Länderrechte entgegengestellt hatte[117].

Eine endgültige Regelung des Problems stand indes immer noch aus. Erst sieben Monate später, als die entscheidenden Weichen hin zu einer Zentralisierung des Justizwesens gestellt worden waren, forderte Nikolajew die DJV auf, „ihm schriftlich Fälle mitzuteilen, in denen die Länder die Veröffentlichungen von Anordnungen, Verfügungen usw. der Deutschen Justizverwaltung im Zentralverordnungsblatt nicht für genügend zur Inkraftsetzung derselben erachtet haben, sondern dies von der Veröffentlichung im jeweiligen Landesgesetzblatt abhängig machen". Den gegenwärtigen Zeitpunkt, so fügte er hinzu, erachte er „für einen Vorstoß in dieser Richtung für günstig"[118]. Weiß teilte daraufhin nach einer Sichtung der einschlägigen Akten Melsheimer mit, daß derartige Fälle in letzter Zeit nicht mehr bekannt geworden seien, und stellte die Frage, ob dennoch ein Vorstoß bei der SMAD-Rechtsabteilung unternommen werden sollte. Melsheimer erwiderte lakonisch: „Nein: die Länder haben sich offensichtlich gebeugt."[119]

Inzwischen waren die meisten Zentralverwaltungen in der DWK zusammengefaßt worden, der mit Befehl Nr. 32 vom 12. Februar 1948 das Recht eingeräumt wurde, für alle deutschen Organe verbindliche Verfügungen zu erlassen[120]. Auch die noch selbständigen Zentralverwaltungen (DVdI, DVV, DJV) hatten eine Ausweitung ihrer Kompetenzen erfahren, so daß dem Problem bezüglich des Gesetzgebungsrechts der DJV nunmehr nur noch eine untergeordnete Bedeutung zukam. Die Länder revidierten angesichts dieser Änderungen von sich aus ihre intransigente Haltung in der Verordnungsfrage: Die thüringische Regierung etwa hob am 14. Juni 1948 ihren Beschluß vom 7. Februar 1947 förmlich auf[121]. Die SMAD-Rechtsabteilung sah folglich den Zeitpunkt zu einer Intervention erst dann als „günstig" an, als die Kompetenzfrage bereits geklärt war. Das ganze Jahr 1947 hatte sie sich jedoch, sehr zum Ärger der DJV, nicht in der Lage gesehen, zu

[115] Vermerk über die Rücksprache Rosenthal-Pelldrams bei Nikolajew am 6. 1. 1948, ebenda.
[116] Den Entwurf des Schreibens hatte Rosenthal-Pelldram am 6. 1. 1948 vorgetragen; die Billigung des Schreibens wurde von Nikolajew am 8. 1. 1948 telefonisch mitgeteilt, Vermerk Rosenthal-Pelldrams, 9. 1. 1948, ebenda.
[117] Chef der DJV an Justizminister Külz, 8. 1. 1948, ebenda.
[118] Vermerk über eine Unterredung mit Nikolajew, 13. 8. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 150.
[119] Vermerk von Weiß für Melsheimer, 9. 10. 1948; Antwort Melsheimers, 11. 10. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6348.
[120] Gedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 585 f. Dies bedeutete jedoch nicht, daß die SMAD nun nicht mehr in die Angelenheiten der Wirtschaftskommission eingriff: vgl. dazu Foitzik, Sowjetische Militäradministration in Deutschland, S. 388 f.
[121] Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 159.

dem Problem Stellung zu nehmen. Von der wahrscheinlich deutschlandpolitisch bedingten Unsicherheit in der SMAD profitierten in dem Konflikt zwischen Zentralismus und Föderalismus die Länder, deren relative Selbständigkeit nach 1947 jedoch Zug um Zug abgebaut werden sollte.

Der Konflikt zwischen Zentralismus und Föderalismus war in der ambivalenten sowjetischen Besatzungspolitik von vornherein angelegt. Einerseits sprach die SMAD den Ländern das alleinige Gesetzgebungsrecht zu, andererseits benötigte sie deutsche Zentralverwaltungen als gesamtzonale Hilfsorgane ihrer Fachabteilungen in Berlin-Karlshorst. Schiffer war nicht zuletzt mit Blick auf die Umsetzung der Justizreform an einer klaren Vorrangstellung der DJV gegenüber den Landesjustizverwaltungen gelegen und drängte daher die SMAD-Rechtsabteilung wiederholt, ihm entsprechende Vollmachten zu erteilen oder zumindest eindeutig auf seiten der Zentralverwaltung Stellung zu beziehen. Die Rechtsabteilung verhielt sich jedoch widersprüchlich: Sie verweigerte ihm das Weisungsrecht, genehmigte ein Statut mit weitreichenden Kontrollrechten, das jedoch stets als „vorläufig" bezeichnet wurde, beauftragte die DJV mit der Vereinheitlichung der Landesjustizabteilungen, ließ diese dann aber mit ihren Plänen in der Luft hängen, um im August 1946 die Frage doch im Sinne der Länder zu entscheiden. Dabei handelte es sich auch um einen Sieg der SED-Justizabteilung, die sich mit ihrem Vorhaben, die Justizverwaltung aus (personal-)politischen Gründen bei der Justizabteilung zu konzentrieren, durchgesetzt hatte. All dies stärkte die Landesjustizverwaltungen gegenüber der DJV, die auch mit dem Instrument der sogenannten Länderkonferenzen nicht in der Lage war, die Gesetzgebung effektiv zu koordinieren. 1947 schließlich erreichten die Auseinandersetzungen einen Höhepunkt, vor allem als die Länder sich weigerten, die Rechtsverbindlichkeit der im Zentralverordnungsblatt veröffentlichten Verordnungen anzuerkennen. Die Landesregierungen fühlten sich zusätzlich gestärkt, da sie seit den Wahlen vom Herbst 1946 demokratisch legitimiert waren, während die DJV sich lediglich auf Besatzungsrecht berufen konnte. Auch in diesen Streit griff Karlshorst nicht zugunsten der DJV ein, was wohl auf Unentschiedenheit, aber auch auf deren Überlastung mit anderen Aufgaben zurückzuführen ist. Insgesamt sind die Jahre 1945 bis 1947 daher von einer relativen Selbständigkeit der Landesjustizverwaltungen gegenüber der Zentrale gekennzeichnet[122]; deren Handlungsspielraum war freilich durch die Kompetenzen der regionalen Militärverwaltungen sowie der dortigen Innenbehörden mit ihren Polizeiapparaten erheblich eingeschränkt.

[122] Vgl. dazu für Brandenburg Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 39f.

III. Die DJV, die Neuorganisation des Gerichtssystems und die personelle „Säuberung" der Justiz (1945–1947)

Am 4. September 1945 erließ der Oberste Chef der SMAD den für die Justizpolitik grundlegenden Befehl Nr. 49. Dieser dekretierte zum einen die Reorganisation des Gerichtswesens in der sowjetischen Zone in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der vor dem 1. Januar 1933 gültigen Fassung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und griff ausdrücklich auf den traditionellen deutschen Gerichtsaufbau zurück. Zum anderen ordnete er an, daß gleichzeitig „aus dem Apparat der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sämtliche früheren Mitglieder der NSDAP zu entfernen [seien], ebenso die Personen, welche unmittelbar teilgenommen haben an der Strafpolitik unter dem Hitler-Regime". Die Durchführung des Befehls wurde dem Leiter der DJV, die Kontrolle darüber dem Chef der SMAD-Rechtsabteilung übertragen[1].

Beim Erlaß von Befehl Nr. 49 dürften ein deutschlandpolitisches und ein pragmatisch-taktisches Motiv ausschlaggebend gewesen sein. Es ging der sowjetischen Seite einerseits darum, das für Gesamtdeutschland in den Verhandlungen im Alliierten Kontrollrat noch festzulegende Verfahren für die Reorganisation des deutschen Justizwesens zu präjudizieren[2]. Dabei konnte die rigide Entnazifizierungsvorschrift des Befehls als konsequente Ausführung eines wesentlichen Beschlusses der Potsdamer Konferenz dargestellt werden, wenngleich dieser nur die Entfernung von NSDAP-Mitgliedern, „welche mehr als nominell an ihrer Tätigkeit teilgenommen haben"[3], aus öffentlichen und halböffentlichen Ämtern und wichtigen Wirtschaftsunternehmen vorsah. In den Beratungen des Kontrollrats über das deutsche Gerichtswesen, die am 30. Oktober schließlich in Kontrollratsgesetz Nr. 4 mündeten, konnten sich die sowjetischen Vertreter jedoch nur teilweise durchsetzen. Es gelang ihnen zwar, entgegen den Vorstellungen der Briten und Amerikaner, die den Stand der Gerichtsverfassung des Jahres 1944 zugrunde legen wollten[4], die Verhältnisse vor 1933 festzuschreiben; mit der Beschränkung auf die NSDAP-Mitglieder unter den Richtern und Staatsanwälten, „die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben", sowie auf „alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatten", war jedoch die Entfer-

[1] Gedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 142f.
[2] Vgl. u. a. Welsh, Revolutionärer Wandel, S. 134.
[3] Es handelt sich um Punkt 6 von Teil A der Potsdamer Erklärung vom 2. 8. 1945, in: Amtsblatt des Kontrollrats, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 15.
[4] So Karassjow in einem Bericht an Wyschinski vom 4. 11. 1945; seine Darstellung, nach der der Kontrollrat die sowjetischen Entwürfe übernommen habe, ist jedoch unzutreffend. Der Bericht wurde dem Verfasser von Dr. Jochen Laufer freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

nung eines sehr viel kleineren Personenkreises anvisiert, als ihn der SMAD-Befehl vorgesehen hatte[5]. Dabei ist zu bedenken, daß es innerhalb der SMAD auch Bestrebungen gab, die Entnazifizierung der Justiz noch rigoroser zu betreiben als dies Befehl Nr. 49 vorschrieb: Denn in einer vom sowjetischen Außenministerium bestätigten Verordnung zur Ernennung von Richtern und Staatsanwälten vom April 1946 wurde festgelegt, alle im Justizdienst des Dritten Reiches Beschäftigten nicht wieder einzustellen. Dies ging jedoch der Rechtsabteilung zu weit, so daß sie mit Zustimmung des Politischen Beraters der SMAD nicht nach dieser Regelung verfuhr[6].

Im Hinblick auf die eigene Zone standen für die Sowjetunion das Bedürfnis, durch Anknüpfung an die Verhältnisse vor 1933 sich die „Bündnispartner" der KPD aus dem bürgerlichen Lager zu sichern, sowie die Notwendigkeit, das Gerichtswesen und die Entnazifizierungspraxis in der Justiz zu vereinheitlichen, im Mittelpunkt[7]. Im Zuge der militärischen Besetzung waren auf Anordnung der lokalen Kommandanten die unterschiedlichsten Gerichte gebildet, Nationalsozialisten aus Justiz und Staatsanwaltschaft entfernt und für die Rechtsprechung oftmals unbelastete Juristen und Nicht-Juristen herangezogen worden[8]. Erst als innerhalb der Landes- und Provinzialverwaltungen im Juli 1945 auch Justizabteilungen entstanden, konnte, in Ausführung der Weisungen der vorgesetzten Militärverwaltungen, die Vereinheitlichung von Gerichtsorganisation und Entnazifizierungspraxis in Angriff genommen werden. Freilich bestanden weiterhin Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern und Provinzen[9], und auch einige der errichteten „Sondergerichte" erwiesen sich als ausgesprochen zählebig[10].

Befehl Nr. 49 ist zudem mit seiner Anordnung einer umfassenden personellen „Säuberung" des Justizwesens von ehemaligen Nationalsozialisten in die Entnazifizierungspolitik insgesamt einzuordnen. Da mit der Entnazifizierung der zentralen Sektoren Verwaltung, Schule und Justiz in der SBZ vor allem „die Machtbasis der vorher regierenden Gruppen"[11] aufgebrochen werden sollte, ging die sowjetische Militärverwaltung äußerst radikal vor. Bei der Anweisung des stellvertretenden Chefs der SMA der Provinz Sachsen, „das Gericht und die Staatsanwaltschaft [...] schnellstens von allen Nazis" zu bereinigen[12], handelte es sich daher wohl kaum um einen Einzelfall. Indem die Besatzungsmacht die Entnazifizierung des Justizpersonals jedoch nicht in der Kompetenz der Landes- und Provinzialverwaltungen beließ, sondern mittels Befehl Nr. 49 zentralisierte, demonstrierte sie

[5] Gedruckt in: Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 2, 30. 11. 1945, S. 26f.
[6] Vgl. Nikitin, Sowjetische Militäradministration und die Justiz (Manuskript), S. 8.
[7] Das zweite Motiv wird ausdrücklich am Anfang des Befehls genannt.
[8] Vgl. u. a. Tätigkeitsbericht der Justizabteilung der Provinzialregierung Mark Brandenburg (Mitte 1945–5. 7. 1946), in: Berichte der Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 292, sowie Anders, Demokratisierung, S. 8–13.
[9] Vgl. den Bericht Karassjows an Wyschinski, 4. 11. 1945 (wie Anm. 4).
[10] Zum Teil bis Januar 1946: siehe Chef der DJV an Landes- bzw. Provinzialverwaltungen/Abteilung Justiz, Januar 1946, Entwurf, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 184.
[11] Krieger, Interregnum, S. 42.
[12] Niederschrift über eine Beratung der Provinzialverwaltung Sachsen mit Generalmajor Alexandr G. Kotikow über aktuelle Aufgaben und Probleme vom 18. 8. 1945, in: Berichte der Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 83.

zusätzlich, welche Bedeutung sie der „Säuberung" dieses Sektors beimaß[13]. Die DJV bekam damit erstmals eine Aufgabe von herausragender Bedeutung von der Besatzungsmacht zugewiesen. Die in der Zentralverwaltung 1945 maßgebende Auffassung Schiffers ließ keinen Zweifel daran, daß die „Säuberung" des Justizapparats hier ebenfalls höchste Priorität besaß. Denn für den DJV-Präsidenten stand „die Frage der Ausrottung des Nazismus" nicht nur in einem allgemeinen Sinne „im Vordergrund der aktuellen politischen Probleme"[14]. Zur Überwindung der Kluft zwischen Volk und Recht wollte er unter anderem das der Justiz entgegengebrachte Vertrauen wiederherstellen, das durch die verscherzt worden sei, „die durch die Zugehörigkeit zur [nationalsozialistischen] Partei oder durch ihre Beteiligung an nazistischer Rechtsbrechung ein Kainszeichen auf die Richterrobe geheftet" hätten. Die „Säuberung" der Justiz mußte daher „eine tiefergreifende sein als sonst irgendwo", nicht weil man die NS-Juristen härter als andere Berufsgruppen bestrafen müsse, sondern weil nur so das Mißtrauen gegen die Justiz überwunden werden könne[15]. Auch wenn die Motive andere waren, verfolgten die SMAD und Schiffer in diesem Kontext ein ähnliches Ziel. Gleichzeitig wollte Schiffer das elementare sowjetische Interesse an der Durchführung von Befehl Nr. 49 zur Unterordnung der Landesjustizverwaltungen unter den Führungsanspruch der DJV nutzen[16]: Wenngleich nicht zur Unterstützung seiner Arbeit erlassen[17], sah Schiffer in der Beauftragung mit der Durchführung des Befehls die entscheidende Möglichkeit, um seine Verwaltung handlungsfähig zu machen.

Zur Umsetzung des Befehls, die Schiffer mit einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Justizwesens zu verbinden gedachte, reisten am 21. September aus DJV-Vertretern zusammengesetzte Kommissionen zu den Landes- und Provinzialverwaltungen, um sich vor Ort insbesondere über Art, Anzahl und Besetzung der Gerichte zu informieren und die zur Durchführung des Befehls notwendigen Maßnahmen zu treffen[18]. Einen Tag zuvor hatte Schiffer in einem Erlaß alle Justizverwaltungen angewiesen, nicht nur die früheren NSDAP-Mitglieder, sondern auch die Angehörigen der NSDAP-Gliederungen aus dem Dienst zu entfernen[19]. Diese Erweiterung der von der Entnazifizierung betroffenen Personengruppen, die durch den Befehlstext nicht gedeckt war, nahm Schiffer wohl im Einvernehmen mit Karlshorst vor. Dies legt zum einen die Formulierung der offiziellen sowjetischen Bekanntmachung des Befehls nahe, derzufolge „die Gerichtsorgane

[13] In dem von Meinicke, Entnazifizierung, entwickelten Vier-Phasen-Modell, das auch von der westdeutschen Historiographie übernommen wurde, ist die Entnazifizierung nach Befehl Nr. 49 der zweiten Phase (Juli 1945-Ende 1946) zuzuordnen, die primär durch die Säuberungen auf der Grundlage von Landesgesetzen und -verordnungen geprägt war. Daß dieses Modell nicht auf alle Regionen der SBZ übertragbar ist, hat van Melis, Entnazifizierung in Mecklenburg-Vorpommern, S. 10f., gezeigt.

[14] Schiffer, 8. Mai, S. 2.

[15] Ders., Deutsche Justiz, 2. Aufl., S. 27.

[16] Siehe Kap. A.II.1.

[17] So irrtümlich Meinicke, Entnazifizierung, S. 142.

[18] Vgl. Rundverfügung an die Justizabteilungen der Landes- und Provinzialverwaltungen, 18. 9. 1945, und Vermerk Rosenthal-Pelldrams für Kleikamp, Bertz, Kuenzer und Lentz, o.D., BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 25–27, 29f.

[19] Der Erlaß vom 20. 9. 1945 war nicht aufzufinden; zu seinem Inhalt Chef der DJV an Landesverwaltung Sachsen/Abteilung Justiz, 3. 10. 1945, ebenda, Bl. 50, sowie Bericht über die Durchführung des Befehls Nr. 49, 20. 10. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 614, Bl. 19.

und die Staatsanwaltschaften aus solchen Personen zusammenzusetzen [waren], die die Sicherung der Aufgaben zur Ausrottung des Nazismus und zur Festigung der Demokratie garantieren"[20]. Zum anderen bezog sich auch für Karassjow die Entnazifizierungsvorschrift von Befehl Nr. 49 nicht nur auf die Parteimitglieder, sondern auch auf die Angehörigen der NSDAP-Gliederungen[21]. Die Bedeutung, die die SMAD-Rechtsabteilung der Durchführung des Befehls beimaß, geht nicht zuletzt daraus hervor, daß sie zur Überwachung seiner Durchführung eigene Vertreter in die Länder und Provinzen entsandte[22].

Im Hinblick auf die Gerichtsorganisation gab es kaum Differenzen zwischen den Kommissionen aus der DJV und den Verantwortlichen vor Ort. So akzeptierte die DJV die Vorschläge der sächsischen Landesverwaltung im Hinblick auf Anzahl und Lage der Gerichte[23]. In Brandenburg war durch die dortige sowjetische Militärverwaltung angeregt worden, die Landgerichtsbezirke „den geschaffenen Oberlandratsämtern anzupassen", so daß vier Landgerichte in Cottbus, Eberswalde, Neuruppin und Potsdam errichtet wurden. Präsident Steinhoff hatte sich anfänglich aus Kostengründen gegen ein brandenburgisches Oberlandesgericht ausgesprochen, stimmte aber schließlich dessen Errichtung „in Potsdam auf sparsamster Grundlage zu"[24]. Auch in Mecklenburg kam es über die Festlegungen bezüglich der Gerichtsorganisation anscheinend nicht zu Auseinandersetzungen. Die Neuorganisation des Gerichtswesens in der Provinz Sachsen erwies sich am schwierigsten, da die SMA in Halle bereits eine Neuordnung nach dem Grundsatz eingeleitet hatte, „daß die Gerichtsbezirke sich mit den politischen Verwaltungsbezirken decken" sollten. Demzufolge waren dort neben dem Oberlandesgericht drei Bezirksgerichte, 17 Stadtgerichte und 32 Kreisgerichte vorgesehen. Auch hier wurde jedoch im Einvernehmen mit der Provinzialverwaltung die dreigliedrige Gerichtsstruktur mit sieben Landgerichten eingeführt. Die Kontroverse über den Sitz des Oberlandesgerichts, bei der sich die Vertreter der Parteien, insbesondere aber die Kommunisten für Halle, Präsident Hübener und der Leiter der DJV-Kommission, Lentz, für Naumburg erklärten, wurde Anfang Oktober zugunsten Naumburgs entschieden[25]. In Thüringen konnten sich die DJV-Kommission und die Landesverwaltung zwar über die Reduzierung der Landgerichte von neun auf sieben sowie über die Streichung von 22 Amtsgerichten einigen, nicht aber über den Sitz des Oberlandesgerichts. Landespräsident Paul und Oberlandesgerichtspräsident Arno Barth hatten im August 1945 dessen Verlegung von Jena nach

[20] Befehle des Obersten Chefs der SMAD, S. 37.
[21] Bericht Karassjows an Wyschinski, 4. 11. 1945 (wie Anm. 4).
[22] Ebenda. Nach Nikitin, Sowjetische Militäradministration und die Justiz (Manuskript), S. 7 f., wurden Nikolajew, Jeroma, Wassilkow, Paschkewitsch, Lyssjak und Kurbatow in die SBZ geschickt. Vgl. auch den Bericht über die Dienstreise in den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg vom 21. bis 27. 9. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 42, in dem Lentz die Zusammenkunft mit Kurbatow schildert.
[23] Die folgenden Ausführungen beruhen, wenn nicht anders vermerkt, auf dem Bericht über die Durchführung des Befehls Nr. 49, 20. 10. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 614, Bl. 4–26.
[24] Vermerk Georg Remak, 26. 9. 1946, ebenda, Bl. 36.
[25] Bericht über die Dienstreise in den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg vom 21. bis 27. 9. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 43 f.; Bericht über die Reise nach Halle, Leipzig und Dresden vom 4. bis 6. 10. 1945, ebenda, Bl. 59. Das Oberlandesgericht wurde bis Jahresende nach Naumburg verlegt (Lorenz, Zentralverwaltung, S. 155), ab März 1946 war es jedoch wieder in Halle (Auskunft vom HStA Magdeburg vom 30. 9. 1997).

Gera veranlaßt; die DJV-Kommission beharrte indes auf Jena. Wenngleich Schiffer in seinem Bericht vom 20. Oktober ankündigte, er „werde unverzüglich die für die Rückverlegung erforderlichen Maßnahmen treffen“, konnte er sich nicht durchsetzen, so daß das Gericht in Gera blieb[26]. Insgesamt jedoch war die Gerichtsorganisation ohne nennenswerte Auseinandersetzungen nach den Grundsätzen von Befehl Nr. 49 wieder aufgebaut worden. Dies hing zum einen damit zusammen, daß eine einheitliche Gerichtsstruktur auch im Interesse der Länder und Provinzen lag, und zum anderen mit der Unterstützung der Vereinheitlichungsbestrebungen durch die sowjetischen Militäradministrationen in den jeweiligen Hauptstädten. Die getroffenen Regelungen erwiesen sich als so stabil, daß die Gerichtsorganisation nach dem Stand vom 1. Juli 1947 nur geringfügig von den knapp zwei Jahre zurückliegenden Festlegungen abwich[27].

Größere Probleme bereitete die nach Befehl Nr. 49 durchzuführende rigorose Entnazifizierung der Justiz. Denn in dem Gebiet der späteren SBZ hatten 1939 knapp 80 Prozent der Richter und Staatsanwälte der NSDAP angehört, wobei die Prozentzahlen je nach Region zwischen rund 70 und 90 differierten[28]. Als die DJV-Kommissionen Ende September an ihren Bestimmungsorten weilten, war bereits ein Großteil der ehemaligen Parteigenossen aus der Justiz entlassen worden, wenngleich das Ausmaß der Entnazifizierung in den einzelnen Ländern und Provinzen höchst unterschiedlich war[29]. Zunächst kam es lediglich im Land und in der Provinz Sachsen zu Auseinandersetzungen um die Entfernung der noch verbliebenen Nationalsozialisten. Der Leiter der sächsischen Justizabteilung, Reinhard Uhle, legte am 26. September in einer Konferenz mit DJV-Vertretern dar, daß bei der Entfernung der noch im Justizdienst befindlichen ehemaligen 89 NS-Richter und -Staatsanwälte „keine Gewähr mehr für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Rechtspflege in Sachsen“ bestünde. Er bat daher, bei der SMAD vorstellig zu werden und dort eine einstweilige Belassung dieser Kräfte zu erwirken, die er als „nominell[e]“, ja sogar „gegnerisch eingestellt[e]“ Parteimitglieder bezeichnete. Schiffer bat zwar um eine Verringerung der 89 „Belasteten“, sagte aber zu, sich bei der Besatzungsmacht um „eine vorläufige Weiterbelassung eines Teiles der Kräfte“ einzusetzen[30]. Nach Rücksprache bei der SMAD-Rechtsabteilung sah er sich indes nicht mehr in der Lage, dem Wunsch Uhles zu entsprechen, und wies ihn am 3. Oktober an, den DJV-Erlaß vom 20. September „ohne Ausnahme“ durchzuführen[31]. In der Provinz Sachsen ergab sich ein ähnliches Pro-

[26] Zu dem Konflikt siehe u.a. den Bericht Rosenthal-Pelldrams über den Kommissionsaufenthalt in Thüringen vom 22. bis 25. 9. 1945 sowie Barth an Schiffer, 25. 9. 1945, Paul an DJV, 10. 10. 1945, und das (nicht abgesandte) Schreiben Schiffers an Paul, 18. 10. 1945. Alle Dokumente sowie ein Gutachten von Rosenthal-Pelldram, Vössing und Büchs, o.D., in BAB, DP1 VA Nr. 6, Bl. 15–28, 120f., 127, 132, 45–49. Vgl. dazu auch Weber, Justiz und Diktatur, S. 34.

[27] Vgl. Vössing, Gerichtsorganisation, S. 142f.

[28] Die genauen Zahlen in: Benjamin u.a., Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 333, allerdings mit falschen Prozentzahlen; richtig u.a. in: Meinicke, Entnazifizierung, S. LXI, Lorenz, Zentralverwaltung, S. 157.

[29] Vgl. die Aufstellung in: Benjamin u.a., Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 333; diese geht freilich von der Gesamtzahl der in der Justiz Beschäftigten aus.

[30] Auszüge aus einem Bericht über die Konferenz vom 26. 9. 1945 zwischen Mitgliedern der sächsischen Landesverwaltung und der Zentralen Justizverwaltung, SAPMO, NY 4174/6, Bl. 94.

[31] Chef der DJV an Landesverwaltung Sachsen/Abteilung Justiz, 3. 10. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 50.

blem. Gegenüber der DJV-Kommission sprachen sich Präsident Hübener und Oberlandesgerichtspräsident Walter Brockmann ebenfalls gegen die Entlassung der noch tätigen, aber überprüften 99 NS-Richter und -Staatsanwälte aus. Lentz vermerkte, daß die Blockparteien – mit Ausnahme der Kommunisten –, die Gewerkschaften sowie die örtliche Militärverwaltung keine Einwände dagegen erhoben, so daß auch er sich diesem Votum anschloß, zumal die sofortige Entfernung der „Belasteten" „zu einer vollkommenen Lähmung der Rechtspflege" geführt hätte. Die Beteiligung der sowjetischen Militärverwaltung der Provinz Sachsen an dem Prüfungsverfahren für die „belasteten" Juristen war für ihn ausschlaggebend[32]. Auch in der Provinz Sachsen wollte die SMAD-Rechtsabteilung jedoch keine Ausnahmen zulassen, so daß Schiffer am 3. Oktober Hübener aufforderte, umgehend alle von Befehl Nr. 49 betroffenen Personen aus dem Justizdienst zu entlassen[33]. Diese Vorfälle verdeutlichen, daß die DJV-Spitze trotz grundsätzlicher Befürwortung der durch Befehl Nr. 49 vorgegebenen Linie bereit war, zeitlich begrenzte Ausnahmen von der strikten Entnazifizierung zuzulassen, um die Funktionsfähigkeit des Justizwesens zu erhalten[34]. In dieser für die Besatzungsmacht zentralen Angelegenheit hatten pragmatische Argumente jedoch keine Chance, so daß die DJV gezwungen war, die konsequente Umsetzung der sowjetischen Vorgaben zu fordern.

Während das Land Sachsen die Entnazifizierung des Justizpersonals aufgrund der DJV-Anweisung anscheinend umfassend durchführte[35], blieb die Provinz Sachsen ein Problemfall. Aufgrund einer Anordnung der SMAD-Rechtsabteilung übergab Rosenthal-Pelldram persönlich Schiffers Weisung vom 3. Oktober in Halle, wo ihm deren sofortige Ausführung zugesichert wurde[36]. Von den „belasteten" Justizjuristen blieben jedoch – ohne Wissen Schiffers[37] – zahlreiche im Dienst. Fast sieben Monate später gab Karassjow Schiffer zu verstehen, daß man auf sowjetischer Seite „den Befehl Nr. 49, sofern er sich auf die Entfernung der faschistischen Elemente aus der Justiz bezieht, nicht schon für ausgeführt" halte. Dabei verwies er auf eine ihm zugegangene Mitteilung des Leiters der provinzsächsischen Justizabteilung, Erich Heine, derzufolge auch weiterhin ehemalige Nationalsozialisten im dortigen Justizwesen tätig seien[38]. Bald darauf, am 15. Juni

[32] Bericht über die Dienstreise in den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg vom 21. bis 27. 9. 1945, 28. 9. 1945, ebenda, Bl. 40, 44 f.

[33] Chef der DJV an Präsident der Provinz Sachsen, 3. 10. 1945, ebenda, Bl. 49.

[34] Abwegig ist daher der Versuch von Anders, Demokratisierung, S. 42, zwischen dem inkonsequenten Verhalten von Lentz (und anderen bürgerlichen Kräften in der DJV) und der von Schiffer angeblich vertretenen unnachgiebigen Linie bei der Säuberung des Justizpersonals zu unterscheiden.

[35] Bericht Benjamins über die Durchführung des Befehls Nr. 49, vorgetragen in Karlshorst am 18. 11. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 996, Bl. 47–50, hier 48.

[36] Bericht über die Reise nach Halle, Leipzig und Dresden vom 4. bis 6. 10. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 57.

[37] Schiffer berichtete am 20. 10. 1945 der SMAD-Rechtsabteilung, sein Erlaß sei „unverzüglich" durchgeführt worden, BAB, DP1 VA Nr. 614, Bl. 19. Lediglich im Fall des 1. Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts, Friedrich Müller, NSDAP-Mitglied von 1933 bis 1934/35, der wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz 1939 zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sei und nach Verbüßung seiner Strafe bis zum April 1945 im Konzentrationslager Buchenwald eingesessen habe, habe er dem Wunsch der Provinzialregierung, ihn über den 1. 10. 1945 hinaus im Dienst zu belassen, Rechnung getragen.

[38] Chef der SMAD-Rechtsabteilung an Chef der DJV, 18. 5. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 227–230, hier 228 f.

1946, fand eine Unterredung zwischen Jakupow, Schiffer, Melsheimer und Heine statt. Auf die Aufforderung Jakupows, „schnellstens" Befehl Nr. 49 umzusetzen, entgegnete Heine, daß von den 600 benötigten Richtern und Staatsanwälten in der Provinz nur 200 vorhanden seien. Unter diesen wiederum seien „57 noch nazistisch belastet". Deren Entlassung würde die Funktionsfähigkeit der Justizbehörden in Frage stellen, da ein Ersatz nicht vorhanden sei und man nur auf Richter und Staatsanwälte ohne jegliche Vorbildung – von denen damals bereits 54 eingestellt waren[39] – zurückgreifen könne. Zwar hielt auch Jakupow offensichtlich nicht viel von der Einsetzung dieser sogenannten „Richter im Soforteinsatz"[40]; dennoch änderte sich die sowjetische Linie nicht. Am 18. September 1946 wurde der Chef der DJV von Oberst Bukanow aufgefordert, die Entlassung der im Justizwesen der Provinz Sachsen noch tätigen 22 ehemals der NSDAP oder ihren Gliederungen angehörenden Personen zu verfügen[41]. Vor der SMAD-Rechtsabteilung konnte Hilde Benjamin am 18. November immerhin als Erfolg vermelden, daß von den am 28. Juni 1946 noch tätigen 56 NSDAP-Mitgliedern mittlerweile 48 entfernt seien[42]. Sie wußte freilich, daß die Provinzialregierung um den Verbleib der restlichen acht Richter kämpfte und gab DJV-intern zu, daß es nicht genüge, „die Richter zu beseitigen, man müsse auch Ersatzkräfte an ihrer Stelle heranholen"[43]. Obgleich sie bei derselben Gelegenheit die günstigen Erfahrungen mit juristisch nicht vorgebildeten Richtern betonte, war das Dilemma, vor das die rigide Entnazifizierung der Justiz die DJV stellte, deutlich geworden: Man konnte nicht ständig Entlassungen von qualifiziertem Personal anordnen, ohne die entstandenen Lücken mit gleichwertigem Ersatz aufzufüllen.

Auch über das Jahr 1946 hinaus hielten die Auseinandersetzungen mit Sachsen-Anhalt[44] an. Auf der Länderkonferenz vom 11. April 1947 sprach Jakupow die dortigen Mängel bei der Entnazifizierung der Justiz erneut an: Die meisten „nazistischen Elemente" befänden sich zwar in der Anwaltschaft, jedoch seien auch in der Staatsanwaltschaft noch acht ehemalige Nationalsozialisten tätig. Darauf erwiderte Hübener, daß in Sachsen-Anhalt aufgrund des dramatischen Richtermangels ein Zusammenbruch der Justiz bereits erfolgt sei; in der freiwilligen Gerichtsbarkeit müßten daher auch „leicht belastete nominelle Pgs" beschäftigt werden, um die unbelasteten Juristen in der Staatsanwaltschaft und in den Spruchkammern einsetzen zu können[45]. Hübener beantragte daher am 19. April 1947 bei der Sowjetischen Militäradministration in Halle, „bis zu 50 wenig belastete und für den heutigen Aufbau tragbare nominelle Mitglieder der Nazipartei als juristische

[39] Vermerk Winkelmann, 9. 7. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3474, Bl. 3.
[40] Aktenvermerk über eine Rücksprache mit Jakupow am 15. 6. 1945, 17. 6. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 2221, Bl. 110.
[41] SMAD-Rechtsabteilung an Chef der DJV, 18. 9. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7615.
[42] Bericht über die Durchführung des Befehls Nr. 49, BAB, DP1 VA Nr. 996, Bl. 47–50, hier 49.
[43] Vermerk über die Besprechung vom 16. 10. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7354.
[44] Ende Dezember 1946 änderte der Landtag den Namen der ehemaligen preußischen Provinz in „Provinz Sachsen-Anhalt"; nach der Auflösung des preußischen Staates durch Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. 2. 1947 erhielt es durch SMAD-Befehl Nr. 180 vom 21. 7. 1947 und nach einem entsprechenden Landtagsbeschluß vom 27. 7. 1947 den Status eines „Landes Sachsen-Anhalt": vgl. Tullner, Geschichte, S. 93, Schneider, Sachsen-Anhalt, S. 147.
[45] Stenographisches Protokoll der Länderkonferenz vom 11. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6958, Bl. 25–27, 43 f.

Hilfsarbeiter einzustellen, desgleichen bis zu 50 Kräfte des Bürodienstes"[46]. Dieser Antrag war angesichts der intransigenten Haltung der Besatzungsmacht in diesem Punkt zum Scheitern verurteilt. Von der DJV konnte das Justizministerium in Halle zudem keine Unterstützung erwarten. Denn Hilde Benjamin hatte bei einem Besuch in Sachsen-Anhalt im April festgestellt, daß für Änderungen der Grundbücher im Zuge der Bodenreform noch 28 Richter, 30 Rechtspfleger, 22 Sekretäre und 24 Schreibkräfte aushilfsweise beschäftigt seien, die nach Befehl Nr. 49 als „belastet" galten. Aufgrund eines Erlasses des Justizministeriums vom 2. Dezember 1946 war den Gerichten gestattet worden, diese Hilfskräfte auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzusetzen. Noch bevor die DJV der SMAD-Rechtsabteilung darüber Bericht erstattete, ließ sie das Justizministerium in Halle wissen, daß der Einsatz der Hilfskräfte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Verstoß gegen Befehl Nr. 49 darstelle[47]. Daraufhin wurde der Erlaß vom 2. Dezember zurückgezogen[48], wenngleich im Zusammenhang mit der Bodenreform „belastete" Hilfskräfte nachweislich bis Mai 1948 beschäftigt blieben[49].

Nicht nur in Sachsen-Anhalt, sondern auch in Thüringen war man 1946/47 bestrebt, die strikte Entnazifizierung nach Befehl Nr. 49 zu unterlaufen. Helmut Külz, Direktor des Landesamts für Justiz[50], erklärte dem Leiter der DJV-Personalabteilung im Juli 1946, „daß man den Befehl Nr. 49 seinem unmittelbaren Wortlaut entsprechend nur anwende auf Mitglieder der NSDAP". Ehemalige Angehörige der Parteigliederungen konnten somit entgegen der Weisung Schiffers vom 20. September 1945 in Thüringen in ihren Stellungen verbleiben. Dieser wies in einer Rundverfügung nochmals darauf hin, daß Befehl Nr. 49 „dahin auszulegen [sei], daß er sowohl für die Mitglieder der ehemaligen NSDAP selbst gilt wie für die Angehörigen ihrer Gliederungen". Auch diese Weisung setzte das Weimarer Landesamt für Justiz nur teilweise um, indem „im Einverständnis mit der SMA des Landes Thüringen der Befehl Nr. 49 zwar auch auf Angehörige der SA und SS im vollen Umfange ausgedehnt [wurde], auf Angehörige der sonstigen Gliederungen aber nur insoweit, als diese Mitglieder einen Rang vom Scharführer ab aufwärts bekleidet haben"[51]. Jedoch auch im Hinblick auf SA-Mitglieder scheint diese Anweisung nicht generell eingehalten worden zu sein, da nach dem Nürnberger Urteil vom 30. September/1. Oktober 1946, das die SA nicht als verbrecherische Organisation einstufte[52], den Anträgen ehemaliger Mitglieder dieser Parteigliederung auf Einstellung in den Justizdienst in Thüringen bisweilen statt-

[46] Justizminister Sachsen-Anhalt an Chef der Verwaltung der SMA Halle, 19. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 996, Bl. 105 f.

[47] Chef der DJV an Provinzialregierung Sachsen-Anhalt/Justizministerium, 26. 4. 1947, Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 29. 4. 1947, ebenda, Bl. 116, 115.

[48] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, Mai 1947, ebenda, Bl. 103.

[49] Bericht über die Überprüfung der Justizverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 19.–28. 5. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 12.

[50] Das Landesamt für Justiz war der Vorgänger des thüringischen Justizministeriums. Sein Leiter Külz wurde am 4. 12. 1946 Justizminister: vgl. Welsh, Thüringen, S. 184 f., und Weber, Justiz und Diktatur, S. 31.

[51] Bericht des Landesamts für Justiz über die Durchführung des Befehls Nr. 49, 16. 10. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 996, Bl. 49 f.; die Rundverfügung vom 25. 9. 1946 ebenda, Bl. 41.

[52] Vgl. IMT Bd. 1, S. 307 ff.

gegeben wurde[53]. Auch 19 ehemalige „Fördernde Mitglieder der SS" wurden erst aus dem Justizdienst entlassen, als die sowjetische Militärverwaltung in Weimar dies zu Beginn des Jahres 1947 anordnete. In der Hoffnung, daß die thüringische Militärverwaltung damit ihre Kompetenzen überschritten habe, fragte Külz daraufhin bei der DJV nach, ob diese Anordnung im Einklang mit den in der Zentralverwaltung und in Karlshorst vertretenen Grundsätzen stünde[54]. Hilde Benjamin ging jedoch davon aus, „daß der Befehl der thüringischen SMA offensichtlich von Karlshorst veranlaßt" sei[55]; dem Justizminister in Weimar wurde folgerichtig beschieden, daß die DJV der Auffassung der SMA des Landes Thüringen beitrete[56].

Es gab also durchaus Versuche einzelner Länder, die mit Befehl Nr. 49 angeordnete umfassende Entnazifizierung der Justiz aufzuweichen oder zumindest aufzuschieben. Die DJV hatte sich zwar auf eine konsequente Linie in dieser Angelegenheit festgelegt, verschloß sich anfangs jedoch noch nicht den pragmatischen Argumenten aus einigen Landeshauptstädten, die gegen diese strikte Linie sprachen. Da die SMAD-Rechtsabteilung jedoch konsequent blieb, besaß die DJV in dieser Frage so gut wie keinen Handlungsspielraum und mußte sich im wesentlichen darauf beschränken, die Anordnungen aus Karlshorst weiterzugeben.

Lediglich im Hinblick auf die unter Befehl Nr. 49 fallenden jungen Juristen, die ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen hatten, wurde sie von sich aus tätig. Den Hintergrund bildete die Tatsache, daß einige Länder und Provinzen für die Behandlung der Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen, die noch als Jugendliche beigetreten waren, Sonderregelungen getroffen hatten, die auch auf Angehörige des Justizdienstes übertragen worden waren. Angesichts der strikten Entnazifizierungspolitik der SMAD legten Benjamin – die die Frage aufgeworfen hatte –, Melsheimer und Schiffer am 25. September 1946 in diesem Zusammenhang fest, daß nur „in ganz vereinzelten Ausnahmefällen, bei wirklich aktiver antifaschistischer Betätigung" von Befehl Nr. 49 abgewichen werden könne – eine Regelung, die für ehemalige Mitglieder der NSDAP, des SD, der SS, der SA, des NSKK, des NSFK und der NS-Frauenschaft gelten solle. Bei einfachen Mitgliedern der HJ und des NSDStB wollte man diese lockern: „Bei ihnen soll von Fall zu Fall individuell geprüft werden, ob der Bewerber auch objektiv im gegenwärtigen Stadium des Neuaufbaus bereits tragbar ist. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen Familie, Erziehung, Studiengang und auch die Betätigung nach dem Zusammenbruch." Die Entscheidungen über derartige Ausnahmen treffe allein der Chef der DJV[57]. Mit diesem Beschluß, der am 3. Oktober in Form einer Rundverfügung verbreitet wurde[58], hatte man vor allem die Jugendlichen im Blick, die bereits vor 1945 ein juristisches Studium aufgenommen oder mit dem

[53] So die Feststellung Jakupows auf der Juristenkonferenz vom 11. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6958, Bl. 27.
[54] MdJ Thüringen an DJV, 4. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 996, Bl. 37.
[55] Abteilung II an Amtschef, 21. 1. 1947, ebenda, Bl. 59.
[56] DJV an MdJ Thüringen, 25. 1. 1947, ebenda, Bl. 60.
[57] Vermerk, 3. 10. 1946, ebenda, Bl. 42.
[58] DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abteilung Justiz, 3. 10. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 983, Bl. 5. Die Rundverfügung ging insofern sogar über die Festlegungen vom 25. September hinaus, als die Ausnahmeregelung generell für *alle* HJ- und NSDStB-Mitglieder galt. Vgl. auch Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 23.

Referendariat begonnen hatten. Für die Zulassung zur Referendar- und Assessorprüfung sollten daher nicht die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung[59], sondern die der Verfügung vom 3. Oktober gelten[60]. Ohne eine Lockerung der strikten Entnazifizierungsvorschriften von Befehl Nr. 49 hätte man auf das Reservoir an jungen, bereits juristisch vorgebildeten Nachwuchskräften wohl kaum zurückgreifen können.

Eine neue Situation für die „belasteten" jüngeren Justizbediensteten schien mit den sogenannten „Jugendamnestien" von Februar und März 1947 zu entstehen. Die Landtage verabschiedeten damals Gesetze, denen zufolge auf nach dem 1. Januar 1919 geborene Personen die einschränkenden Bestimmungen von Gesetzen, die ehemalige Mitglieder der NSDAP oder deren Gliederungen betrafen, keine Anwendung mehr fanden[61]. Den Hintergrund bildete die dritte Entnazifizierungswelle nach Kontrollratsdirektive Nr. 24, die im Herbst 1946 in der SBZ anlief. Bemerkenswert ist, daß die „Jugendamnestien" in ihren Vorschriften identisch sind, was möglicherweise auf eine zentrale Steuerung zurückging[62]. Noch bevor der Landtag in Dresden das Gesetz verabschiedet hatte, fragte am 31. Januar das sächsische Justizministerium bei der DJV an, ob dadurch die bisherigen, auf Befehl Nr. 49 beruhenden Regelungen beeinträchtigt würden[63]. Die entschied, daß sich aufgrund der in Aussicht stehenden Jugendgesetze nichts an der bisherigen Entnazifizierungspraxis im Hinblick auf die jungen Juristen ändern werde, da der Justiz eine Sonderstellung im öffentlichen Leben zukomme[64].

Denn die DJV wollte – wie eine Auseinandersetzung mit Thüringen zeigt – sich die Entscheidung über die Ausnahmen selbst vorbehalten. Dort beließ man ehemalige HJ- und NSDStB-Mitglieder im Justizdienst, wenn sie von den örtlichen gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 24 gebildeten Entnazifizierungskommissionen als tragbar befunden worden waren. Demgegenüber betonte Melsheimer in Vertretung von Schiffer, „daß die Zulassung ehemaliger Mitglieder der HJ und des Studentenbundes [...] nach wie vor grundsätzlich durch die Deutsche Justizverwaltung erfolgt". Lediglich bei den Angehörigen des einfachen und mittleren Dienstes erklärte er die Überprüfung der Kommissionen für ausreichend[65]. Den-

[59] Referendarprüfungsordnung vom 16. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 1000, (§ 1a); Assessorprüfungsordnung vom 16. 1. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7854 (§ 3, Abs.6).

[60] Vgl. DJV an Provinzialverwaltung Sachsen/Abteilung Justiz, 13. 12. 1946 (auch an die anderen Justizabteilungen geschickt), BAB, DP1 VA Nr. 983, Bl. 4; Äußerung Benjamins in: Vermerk über die Dienstbesprechung vom 22. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7354.

[61] Gesetz zur Durchführung der Direktive 24 des Alliierten Kontrollrates für Jugendliche, die nach dem 1. Januar 1919 geboren wurden, 17. 2. 1947, in: Regierungsblatt für das Land Thüringen I, 1947, S. 6 f.; Gesetz zur Entnazifizierung von Personen , die seit dem 1. Januar 1919 geboren wurden, 19. 3. 1947, in: Gesetzblatt der Provinz Sachsen-Anhalt I, 1947, S. 60; Gesetz über die Behandlung der jugendlichen ehemaligen Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen, 27. 3. 1947, in: Gesetze/Befehle, Verordnungen und Bekanntmachungen durch die Landesverwaltung Sachsen I, 1947, S. 135.

[62] Eine Anregung von sowjetischer Seite erscheint unwahrscheinlich, da die SMAD die von den Landtagen verabschiedeten Gesetze aufhob: vgl. Wille, Entnazifizierung, S. 149.

[63] Die Anfrage lag nicht vor; für Datum und Inhalt der Anfrage siehe Chef der DJV an Landesregierung Sachsen/Justizministerium, 18. 2. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 996, Bl. 69.

[64] Siehe Chef der DJV an Landesregierung Sachsen/MdJ, 18. 2. 1947, ebenda, und ähnlich formulierte Schreiben an die Justizministerien der übrigen Länder und Provinzen vom selben Datum, BAB, DP1 VA Nr. 7355.

[65] Chef der DJV an Landesregierung Thüringen/MdJ, 21. 3. 1947, ebenda.

noch wartete die DJV im Frühjahr 1947 vergebens darauf, daß das thüringische Justizministerium ihr die Fälle ehemaliger HJ- und NSDStB-Mitglieder im Justizdienst zur Entscheidung vorlegte[66]. Wie Otto Hartwig auf einer Dienstreise nach Thüringen feststellte, lag dies daran, daß das Weimarer Justizministerium die Rundverfügung vom 3. Oktober 1946 erst am 21. April 1947 an das für die Referendare zuständige Oberlandesgericht weitergeleitet hatte[67] – ein Hinweis darauf, daß Anweisungen aus Berlin von der thüringischen Justizverwaltung nicht allzu ernst genommen wurden.

Hinzu kam, daß Ministerpräsident Paul sich nicht mit der Entscheidung der DJV abgefunden hatte, derzufolge die sogenannte „Jugendamnestie" nicht für das Justizpersonal gelten solle. Über Oberlandesgerichtspräsident Barth wandte er sich daher an Schiffer mit der Bitte, in diesem Sinne in Berlin-Karlshorst vorzusprechen[68]. Dieser ließ Barth aber am 31. Mai 1947 mitteilen, er verspreche sich „nach Lage der Sache von weiteren Schritten in der Angelegenheit keinen Erfolg". Zwar bedauerte er, daß durch diese Verfahrensweise „manche sachlich voll geeignete Kräfte der Justiz ferngehalten" würden, es sei jedoch „keine ausreichende Gewähr dafür gegeben, daß diese Kräfte vom Geiste der Demokratie [...] erfüllt" seien[69]. Die DJV hatte zudem bereits drei Tage zuvor verfügt, daß trotz der „Jugendamnestie" die Regelung vom 3. Oktober weiterhin gültig sei, und daher vor Zulassung zur Referendarprüfung der Kandidat im Hinblick auf seine frühere Zugehörigkeit zur HJ oder dem NSDStB überprüft und gegebenenfalls eine Entscheidung des Chefs der DJV herbeigeführt werden müsse[70]. Auch dagegen erhob Külz Einspruch, indem er darauf verwies, daß die Referendarprüfung nicht ausschließlich eine Eingangsprüfung für den Justizdienst, sondern auch „die Voraussetzung für die Laufbahn der künftigen Wirtschafts- und Verwaltungsjuristen, für den akademischen Juristennachwuchs und für andere juristische Berufe" sei. Wenn man Befehl Nr. 49 auf die erste juristische Staatsprüfung ausdehne, so fuhr er fort, könne diese wegen der hohen Anzahl der HJ-Mitglieder unter den Studenten „nur noch in Ausnahmefällen abgenommen werden", und die Studenten würden zur Ablegung dieser Prüfung in eine andere Besatzungszone abwandern. Aufgrund dieser Bedenken habe er dem juristischen Prüfungsamt und der Universität Jena zwar von dem Erlaß vom 28. Mai Kenntnis gegeben, „aber angeordnet, von seiner Beachtung vorläufig abzusehen"[71]. Mit dieser Argumentation stieß Külz bei Melsheimer, der als Kommunist für eine strikte Entnazifizierung der Justiz eintrat[72], auf schroffe Ablehnung: Das Referendarexamen sei „eine Justizeingangs- [und] keine Universitätsabschlußprüfung". Demgegenüber sah Winkelmann keine Gefahren für die Justiz bei der Examenszulassung von unter Befehl

[66] Vgl. DJV an Landesregierung Thüringen/MdJ, 29. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 996, Bl. 95.
[67] Vermerk Hartwigs für Benjamin, 22. 5. 1947, ebenda, Bl. 117.
[68] Vermerk Hartwigs für Schiffer, 22. 5. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 983, Bl. 14.
[69] Hartwig an Barth, 31. 5. 1947, ebenda, Bl. 15; vgl. Weber, Justiz und Diktatur, S. 42.
[70] DJV an Landes- und Provinzialregierungen/Justizministerium, 28. 5. 1947, ebenda, Bl. 29.
[71] Justizministerium Thüringen an DJV, 18. 7. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 996, Bl. 145f.
[72] Vgl. Melsheimers Vorlage für Ulbricht zur Reform des Justizwesens (Anfang 1946), SAPMO, NY 4105/3, Bl. 18–20, hier 19.

Nr. 49 fallenden Personen, sondern plädierte dafür, diese lediglich vom Referendardienst auszuschließen[73].

Auffällig war, daß – im Unterschied zur allgemeinen Praxis bei Befehl Nr. 49 – die DJV ihre Linie bezüglich der Entnazifizierung der jungen Juristen selbständig festlegte und Karlshorst sich hier nicht einmischte. Die Zentralverwaltung verfolgte freilich keinen von der SMAD-Rechtsabteilung abweichenden Kurs. Dies verdeutlichte Jakupow, der auf der Länderkonferenz am 11. April 1947 verkündete, daß die unter die „Jugendamnestie" fallenden HJ- und SA-Mitglieder keineswegs zum Dienst in den Justizbehörden zugelassen werden dürften[74]. Trotz der Rückendeckung für die Politik der DJV wandte sich Schiffer angesichts des hartnäckigen Widerspruchs aus Thüringen am 30. Juni 1947 an Nikolajew mit der Bitte um Klärung der Angelegenheit[75]. Gemäß der am 7. August übermittelten Anordnung der SMAD-Rechtsabteilung war den nominellen Mitgliedern der NSDAP oder ihrer Gliederungen nach bestandenem Examen die Beschäftigung in der Justiz zu ermöglichen, jedoch nur als Rechtsanwalt, Notar oder technischer Angestellter; zu Richtern, Staatsanwälten oder auf sonstige Führungsposten durften sie „in keinem Fall" ernannt werden[76]. Damit war zwar der Kreis der von der Regelung Profitierenden über die HJ- und NSDStB-Mitglieder hinaus erweitert worden; da keine der unter Befehl Nr. 49 fallenden Personen jedoch zum Richteramt zugelassen werden durfte, bedeutete die Weisung de facto eine Verschärfung der von der DJV sanktionierten Praxis. Was die SMAD zu dieser Kurskorrektur veranlaßte, läßt sich nicht eindeutig bestimmen; möglicherweise stand sie im Zusammenhang mit der allgemeinen Verschärfung der Entnazifizierung im Zuge der Umsetzung von Kontrollratsdirektive Nr. 24. Im Hinblick auf die Zulassung „belasteter" junger Juristen legte Schiffer zwei Tage später fest, „daß es bei der bisherigen Regelung verbleibt, d.h. daß letzten Endes die DJV entscheidet"[77]. In einer weiteren DJV-internen Beratung am 20. August wurde als letzte Frage in diesem Zusammenhang geklärt, daß eine Überprüfung durch die DJV nicht für die Zulassung von politisch „Belasteten" zur ersten juristischen Staatsprüfung, sehr wohl aber für deren Ernennung zum Referendar erforderlich sei[78]. Nachdem die SMAD-Rechtsabteilung dem zugestimmt hatte, erging am 27. September 1947 ein entsprechender Erlaß an die Justizministerien der Länder, womit die Rundverfügung vom 28. Mai aufgehoben und letztlich den vom thüringischen Justizminister ausgesprochenen Bedenken Rechnung getragen wurde[79].

[73] Vermerk Winkelmanns, 31. 7. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 996, Bl. 147.
[74] Stenographisches Protokoll der Länderkonferenz vom 11. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6958, Bl. 27.
[75] Vermerk über die Unterredung Schiffers und Nikolajews am 30. 6. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 118.
[76] Aktenvermerk über die Besprechung Jakupows mit Melsheimer am 7. 8. 1947, ebenda, Bl. 122. Eine entsprechende, von Karassjow und Malkow unterzeichnete Direktive ging im August 1947 an die Länder-SMAs: vgl. Nikitin, Sowjetische Militäradministration und die Justiz (Manuskript), S. 11.
[77] Vermerk Winkelmann über eine Besprechung am 9. 8. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 996, Bl. 151.
[78] Vermerk über eine Besprechung von Hartwig, Melsheimer, Benjamin und Schiffer am 20. 8. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 983, Bl. 42.
[79] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 25. 8. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 996, Bl. 157; SMAD-Rechtsabteilung an Chef der DJV, 12. 9. 1947, ebenda, Bl. 162; Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 27. 9. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 983, Bl. 45.

Während bei der allgemeinen Durchführung von SMAD-Befehl Nr. 49 die DJV so gut wie keine Eigenständigkeit zeigte und ihr durch die ständigen Eingriffe der Rechtsabteilung aus Karlshorst die Hände gebunden waren, versuchte sie bei dem Spezialfall der Anwendung des Befehls auf junge Juristen eine eigene Linie zu entwickeln[80]. Angesichts des ungeheuren Personalmangels wollten die führenden Mitarbeiter der DJV die jungen, lediglich durch Mitgliedschaft in der HJ oder dem NSDStB „belasteten", aber noch „formbaren" Juristen[81] nicht gänzlich verlieren und waren daher bereit, von der sonst rigiden Entnazifizierungspraxis abzuweichen. Die Gewährung von Ausnahmen auf diesem sensiblen Gebiet behielt sich die DJV freilich selber vor. Wollten Schiffer und die ihm zuneigenden Mitarbeiter auf diese Weise gewährleisten, daß keine Kräfte in die Justiz übernommen wurden, die ihre Reformvorhaben behinderten, sahen Benjamin und Melsheimer darin eine Möglichkeit, kommunistische „Kaderpolitik" zu betreiben. Als gegen das Vorgehen der DJV Widerspruch aus den Ländern kam, wandte sich diese nach ersten Bemühungen, den eigenen Kurs durchzusetzen, aufgrund von Bedenken, eine „falsche" Entscheidung zu treffen, an die SMAD, die letztlich auch in diesem Bereich ein strikteres Vorgehen als die deutsche Zentralverwaltung anordnete. Auch wenn die Militärverwaltung auf eigene Regelungen zunächst verzichtete und die DJV gewähren ließ, ergab sich aus dem Herrschaftsgefüge in der SBZ, daß bei Konflikten zwischen der Zentralverwaltung und den regionalen Justizministerien die Besatzungsmacht als Schlichter herangezogen und deren Stellung somit gefestigt wurde.

Bei allen Schwierigkeiten und Problemen wurde die Entnazifizierung des Justizpersonals in der SBZ äußerst gründlich durchgeführt, wenngleich Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern bestanden[82]. Bereits die DJV hatte Probleme, die Anzahl der vor Erlaß von Befehl Nr. 49 Entlassenen zu ermitteln: Während in Mecklenburg angeblich keiner der unter dem Nationalsozialismus tätigen Richter und Staatsanwälte weiter beschäftigt wurde[83] und aus der Provinz Sachsen keine Zahlen vorlagen, schieden in Thüringen, Sachsen und Brandenburg insgesamt 502 Richter und 66 Staatsanwälte aufgrund von Entnazifizierungsmaßnahmen aus dem Justizdienst aus[84]. Unmittelbar nach Erlaß von Befehl Nr. 49, im Herbst 1945 folgte dann die wohl radikalste Säuberungswelle im Justizwesen: Bis

[80] Dabei handelte es sich freilich um ein eher marginales Problem: Von den insgesamt 67 bis September 1947 vorliegenden Fällen waren 24 noch nicht entschieden; 13 Referendare wurden zugelassen, 30 abgelehnt: Maßnahmen zur Entfernung der nazistischen Elemente aus der Justiz, 19. 9. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 821, Bl. 89.

[81] Vgl. in diesem Zusammenhang jedoch den Einwand von Hilde Benjamin, „daß Richterkräfte, die die jungen Juristen weltanschaulich richtig beeinflussen, nicht in genügendem Maße vorhanden seien": Vermerk über die Besprechung vom 16. 10. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7354.

[82] Zum Ausmaß der „Säuberungen" in der Justiz der SBZ siehe u.a. Meinicke, Entnazifizierung, S. 141–147; Wille, Entnazifizierung, S. 76–82; Lorenz, Zentralverwaltung, S. 157 f.; Amos, Justizverwaltung, S. 138–149. Da in diesen Arbeiten die Zahlen differenziert nach Ländern vorliegen, wird hier auf eine detaillierte Darstellung verzichtet.

[83] Vgl. Benjamin u.a., Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 54. Nach Erlaß von Befehl Nr. 49 wurde dies von der Schweriner Landesverwaltung am 25. 9. 1945 bekräftigt: vgl. Anders, Demokratisierung, S. 38. Dennoch wurden aufgrund des Befehls noch 18 Richter und 3 Staatsanwälte entlassen: siehe Lorenz, Zentralverwaltung, S. 158. Vgl. dazu auch Bartusel, Politisierung, S. 27 f.

[84] Übersicht, 27. 6. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 996, Bl. 31; vgl. Lorenz, Zentralverwaltung, S. 158.

Ende Juni 1946 wurden in allen Ländern und Provinzen 579 Richter und 78 Staatsanwälte entlassen[85]. Bis zum 23. August 1947 wurden weitere 228 Richter und 30 Staatsanwälte entfernt, so daß insgesamt 807 Richter und 108 Staatsanwälte als Ergebnis der Säuberungen nach Befehl Nr. 49 aus dem Dienst ausschieden[86]. Hinzu kamen 6868 weitere Justizbedienstete[87]; nach dem Stand vom 15. September 1947 waren daher nur noch acht Richter, 14 Staats- und Amtsanwälte sowie 1350 sonstige Personen im Justizdienst beschäftigt, die der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört hatten[88].

Die Entnazifizierung der Justiz in der SBZ erfolgte seit Dezember 1946 auch aufgrund von Kontrollratsdirektive Nr. 24 vom 12. Januar 1946[89]. Im Unterschied zu Befehl Nr. 49 galt die Direktive der Mehrheit der ehemaligen juristischen, wirtschaftlichen und administrativen Elite Deutschlands, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung oder ihrer sozialen und kulturellen Herkunft der Gegnerschaft zur Demokratie verdächtigt wurde[90]. Über Verbleib oder Entlassung der einzelnen Verdächtigen entschieden Entnazifizierungskommissionen, die ab Herbst 1946 auf Landesebene, in den Städten, Kreisen und in bestimmten öffentlichen Einrichtungen (wie im Postwesen und bei der Reichsbahn) gebildet wurden[91]. Die DJV besaß dabei keine Kompetenzen[92] und beschränkte sich darauf, Berichte über deren Durchführung bezüglich des Justizdienstes anzufordern[93]. Aufgrund der strikten Durchführung von Befehl Nr. 49 wurden jedoch bis September 1947 aufgrund der Direktive Nr. 24 nur 68 Richter, 10 Staatsanwälte und 268 sonstige Justizbedienstete in Mecklenburg, Brandenburg, Thüringen und Sachsen und in Sachsen-Anhalt insgesamt sechs Justizangehörige entlassen[94].

Auch die Rechtsanwaltschaft wurde entnazifiziert, zunächst auf der Grundlage von Landesgesetzen und -verordnungen[95]. Da die DJV im Hinblick auf Zulassung und Tätigkeit der Rechtsanwälte und Notare für sich ein Kontrollrecht beanspruchte, entwarf sie für beide Berufsgruppen Zulassungsverordnungen, die vom

[85] Übersicht, 27. 6. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 996, Bl. 31.

[86] Maßnahmen zur Entfernung der nazistischen Elemente aus der Justiz, 19. 9. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 821, Bl. 88. Zahlen auch in Lorenz, Zentralverwaltung, S. 158. Einem Bericht der DJV an die SMAD-Rechtsabteilung vom 6. 9. 1948 zufolge wurden insgesamt 811 Richter und 112 Staatsanwälte aufgrund von Befehl Nr. 49 entlassen, BAB, DP1 VA Nr. 821, Bl. 185; vgl. auch Amos, Justizverwaltung, S. 142.

[87] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 6. 9. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 821, Bl. 185.

[88] Maßnahmen zur Entfernung der nazistischen Elemente aus der Justiz, 19. 9. 1947, ebenda, Bl. 88.

[89] Gedruckt in: Amtsblatt des Kontrollrats Nr. 5, 31. 3. 1946, S. 98–115.

[90] Vgl. Absätze 10–12 der Direktive und van Melis, Entnazifizierung in Mecklenburg-Vorpommern, S. 192.

[91] Vgl. dazu u.a. Wille, Entnazifizierung, S. 139f.

[92] Benjamin sah gleichwohl den Vorteil von Kontrollratsdirektive Nr. 24, die auch Kräfte erfasse, „die nicht einmal unter den Befehl Nr. 49 fielen" (Vermerk über die Besprechung vom 22. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7354).

[93] DJV an Provinzial- und Landesregierungen/Justizministerium, 24. 9. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 823, Bl. 14.

[94] Maßnahmen zur Entfernung der nazistischen Elemente aus der Justiz, 19. 9. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 821, Bl. 89. Abgeschlossen wurde die Überprüfung der Justiz jedoch nur in Sachsen. Vgl. auch Lorenz, Zentralverwaltung, S. 158. Im Bericht an die SMAD-Rechtsabteilung vom 6. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 821, Bl. 185, werden 70 Richter, 7 Staatsanwälte und 267 sonstige Entlassene nach Direktive Nr. 24 genannt.

[95] Vgl. Lorenz, Rechtsanwaltschaft in der SBZ und der DDR, S. 524.

Obersten Chef der SMAD bestätigt wurden[96]. Schiffer und seine Abteilungsleiter hatten dabei von vornherein eine weniger rigorose Entnazifizierungspraxis als in den anderen Justizbehörden vorgesehen, da die Rechtsanwaltschaft „keine mit Zwangsgewalt versehene Hoheitsstelle" sei[97]. Die Provisorische Zulassungsordnung für die Rechtsanwaltschaft schloß daher lediglich diejenigen Mitglieder der NSDAP aus, „die sich mehr als nur nominell an ihrer Tätigkeit beteiligt haben", sowie die Personen, „die bei der Strafpraxis des Hitlerregimes mitgewirkt haben". Als nominelle Mitglieder galten nach den internen Durchführungsbestimmungen diejenigen, die sich über die Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge hinaus nicht in der Partei engagiert hatten. Auch sie waren freilich nur zuzulassen, „wenn sie den Nachweis ihrer antifaschistischen Einstellung erbringen und die Gewähr dafür bieten, daß sie sich als Rechtsanwälte im antifaschistisch-demokratischen Sinne betätigen werden"[98]. Da mit der Provisorischen Zulassungsordnung vom 18. Juni 1946 die bis dahin gültigen Zulassungen außer Kraft gesetzt wurden und die Rechtsanwälte bis zum 1. Oktober 1946 ihre Neuzulassung beantragen mußten, setzte sich die DJV – wenn auch nicht ohne Auseinandersetzungen – gegenüber den unterschiedlichen regionalen Regelungen durch[99]. Zum 1. April 1947 waren unter 996 in der SBZ zugelassenen Rechtsanwälten 283 ehemalige Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen[100]. Die SMAD-Rechtsabteilung hätte gern eine restriktivere Zulassungspraxis gesehen[101], so daß Jakupow im April 1947 die große Anzahl ehemaliger Nationalsozialisten beanstandete, die noch in der Anwaltschaft, insbesondere in Thüringen und Sachsen, tätig seien[102]. Nach einer daraufhin von der DJV in Sachsen durchgeführten Überprüfung konnte die Anzahl der „belasteten" Anwälte von 60 auf zwei im September 1947 verringert werden. Da sich in anderen Ländern, wie beispielsweise in Thüringen, deren Anzahl sowohl absolut als auch prozentual erhöhte, war bis zum September 1947 nur ein verhältnismäßig geringer Rückgang zu verzeichnen: Einer Aufstellung der DJV zufolge befanden sich damals noch 256 ehemalige Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen unter den 1008 Anwälten – das entsprach 25,4 Prozent gegenüber 28,4 Prozent im April[103]. Sowohl die absolute Anzahl als auch der Prozent-

[96] Provisorische Zulassungsordnung für die Rechtsanwaltschaft in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, 18. 6. 1946; Verordnung über die Bestellung zum Notar in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, 26. 9. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 879, Bl. 16f., 11f. Die Provisorische Zulassungsordnung für die Rechtsanwaltschaft ist u.a. gedruckt in: Amtsblatt für die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 11, 22. 10. 1946, S. 123. Vgl. dazu Lorenz, Rechtsanwaltschaft in der DDR, S. 22–24.

[97] Vermerk Schiffers, 7. 2. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6463, Bl. 21f.

[98] Durchführungsbestimmungen zu der Provisorischen Zulassungsordnung für die Rechtsanwaltschaft, o.D., BAB, DP1 VA Nr. 879, Bl. 14f.; teilweise zit. bei Lorenz, Zentralverwaltung, S. 159f. Auch die Verordnung über die Bestellung zum Notar und die dazugehörige Durchführungsbestimmung enthalten fast gleichlautende Regelungen.

[99] Vgl. Punkt VI der Durchführungsbestimmungen zu der Provisorischen Zulassungsordnung für die Rechtsanwaltschaft, o.D., BAB, DP1 VA Nr. 879, Bl. 15; Maßnahmen zur Entnazifizierung der Justiz, BAB, DP1 VA Nr. 821, Bl. 89f.; Lorenz, Zentralverwaltung, S. 160; ders., Rechtsanwaltschaft in der SBZ und der DDR, 523f.

[100] Ders., Zentralverwaltung, S. 160.

[101] Vgl. dazu Benjamin in der Dienstbesprechung vom 22. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7354.

[102] Stenographisches Protokoll der Länderkonferenz vom 11. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6958, Bl. 25f.

[103] Vgl. Maßnahmen zur Entnazifizierung der Justiz, BAB, DP1 VA Nr. 821, Bl. 90; die Zahlen vom

satz der „belasteten" Anwälte ging in den nächsten Jahren indes nicht weiter zurück, sondern erhöhte sich, da viele aus den Justizbehörden ausscheidende Richter oder Staatsanwälte als Anwälte zugelassen wurden.

Für die Sowjetunion stand bereits 1945 fest, daß im Justizwesen kein nationalsozialistischer Richter oder Staatsanwalt verbleiben sollte. Die Entnazifizierung war somit eines der wenigen Vorhaben, das von der SMAD konsequent vorangetrieben wurde. Entscheidend war dabei die übergeordnete politische Zielsetzung, die traditionellen deutschen Führungsschichten aus ihren Ämtern zu verdrängen, um ein für alle Mal die Wiedererrichtung eines antisowjetisch ausgerichteten Systems in Deutschland zu verhindern. Dies erklärt die Rigorosität der sowjetischen Vorgehensweise, an der weder die DJV noch die Landesjustizverwaltungen etwas ändern konnten. Die DJV unter Schiffer verfolgte zwar – wenn auch aus anderen Motiven – in dieser Frage einen ähnlichen Kurs, verschloß sich aber nicht von vornherein den Argumenten der Landesjustizverwaltungen, die aus pragmatischen Gründen nicht so radikal vorgehen wollten. Lediglich bei der Entnazifizierung der jüngeren, nur durch eine HJ- bzw. NSDStB-Mitgliedschaft „belasteten" Juristen entwickelte die DJV eine moderatere Linie, die die großzügige Gewährung von Ausnahmen im Einzelfall vorsah. Als sie jedoch bei Konflikten mit den Ländern die SMAD-Rechtsabteilung um eine Entscheidung bat, wurde auch in diesen Fällen ein strikteres Vorgehen verordnet. Die sowjetische Besatzungsmacht nahm die eingeschränkte Funktionsfähigkeit der deutschen Justiz durchaus in Kauf und betrieb damit eine Politik, die der der Westmächte völlig entgegengesetzt war. Das Vorgehen der britischen Besatzungsmacht richtete sich nicht primär gegen die ehemaligen Eliten in der Justiz, sondern gegen die stark nationalsozialistisch „belasteten" Justizjuristen. Gleichzeitig war ihr an der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der deutschen Justiz gelegen, so daß sie bei den ehemaligen Nationalsozialisten in der Justiz zwischen den stärker und den weniger „belasteten" zu differenzieren versuchte[104]. Schon Ende Oktober 1945 akzeptierte die britische Besatzungsmacht aufgrund von Vorhaltungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle die sogenannte „Huckepack"-Regel, die besagte, daß für jeden „unbelasteten" Justizjuristen ein ehemaliger Pg eingestellt werden durfte. Damit waren freilich die Dämme gebrochen, überall wurde versucht, diese Regel zu unterlaufen, bis sie am 26. Juni 1946 auch offiziell außer Kraft gesetzt wurde. Damit konnten die „Belasteten" in Scharen auf ihre alten Posten zurückkehren, und Anfang 1948 waren 30 Prozent der leitenden und 80 bis 90 Prozent der anderen Stellungen im Justizwesen der britischen Zone wieder mit ehemaligen Nationalsozialisten besetzt[105]. Dazu hatte nicht nur der Versuch, zwischen den stärker und weniger „belasteten" Juristen zu unterscheiden, sondern auch die Tatsache beigetragen, daß die britischen Behörden den Deutschen sehr weitgehende Mitspracherechte zubilligten. Darin freilich unterschieden sich die Westmächte elementar von der Sowjetunion.

September nach einer am 20. 9. 1947 an die SMAD-Rechtsabteilung übermittelten Aufstellung der bei den Justizbehörden tätigen Personen, ebenda, Bl. 83.

[104] Vgl. Rüping, Staatsanwälte und Parteigenossen, S. 28; Wenzlau, Wiederaufbau, S. 129.

[105] Ebenda, S. 130–136; Rüping, Staatsanwälte und Parteigenossen, S. 30f., 86.

IV. Rekrutierung, Ausbildung und Einsatz der neuen Juristen: Die akademische Juristenausbildung und die Volksrichterausbildung (1945–1947/48)

Das größte Problem des Justizwesens in der SBZ war insbesondere unmittelbar nach 1945 der dramatische Personalmangel. Einer Aufstellung vom 4. Januar 1947 zufolge waren von den insgesamt 16267 vor dem Zusammenbruch in der Justiz Beschäftigten – darunter 2467 Richter und Staatsanwälte – aufgrund der Entnazifizierung 10457 entlassen worden[1]. Zwar wird die Zahl der entlassenen Richter und Staatsanwälte nicht genannt; von den 2467 hatten indes 1968 der NSDAP oder ihren Gliederungen angehört. Aufgrund der strengen Entnazifizierungsvorschriften kann davon ausgegangen werden, daß trotz der Versuche einiger Landesjustizverwaltungen, „belastete" Volljuristen weiterhin zu beschäftigen, die große Masse dieser 1968 Personen aus dem Justizdienst ausscheiden mußte. Zu den durch die Entnazifizierung bedingten Personalverlusten kamen Entlassungen aufgrund krimineller und disziplinarischer Vergehen hinzu: Zwischen dem 1. Januar 1946 und dem 10. August 1947 ereigneten sich in der SBZ immerhin 47 derartiger Fälle bei den Richtern und Staatsanwälten[2]. Außerdem wanderten von Anfang 1946 bis November 1947 48 Richter und Staatsanwälte nach Berlin oder in die westlichen Zonen ab[3].

Die von SMAD und SED verfolgte Zielsetzung, gleichzeitig mit der Entnazifizierung den kommunistischen Führungsanspruch durchzusetzen, ließ sich aufgrund des Mangels an geeignetem Personal in der Justiz anfangs nicht umsetzen. Es ging in den Wirren der unmittelbaren Nachkriegszeit zunächst darum, die Funktionsfähigkeit des Justizwesens durch die Einstellung möglichst qualifizierter, nicht belasteter Personen aufrechtzuerhalten. Dazu wurden bereits im Dritten Reich pensionierte oder vorzeitig entlassene Justizjuristen reaktiviert, was indes zu einer Überalterung der Richterschaft führte[4]. Zudem setzten sowjetische Kommandanten im Zuge der Besetzung deutsche „Antifaschisten" – in der Regel

[1] Anlagen zum Schreiben der DJV an die SMAD-Rechtsabteilung, 4. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 821, Bl. 17–19.

[2] Entsprechende Berichte forderte die DJV am 5./6. 8. 1947 aufgrund einer Weisung Jakupows an, BAB, DP1 VA Nr. 822, Bl. 29, 35–66.

[3] Vgl. DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 16. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 821, Bl. 60 f.; Verzeichnis der Richter und Staatsanwälte, die aus der russischen Zone nach Berlin oder den westlichen Zonen abgewandert sind, BAB, DP1 VA Nr. 143, Bl. 1–6 (darunter auch drei wegen angeblicher krimineller Machenschaften).

[4] Siehe dazu insbesondere die Aufzeichnungen Benjamins vom November 1945 und April/Mai 1946 in: Wentker, Volksrichter, Dok. 6, S. 106, Dok. 14, 127.

Kommunisten – als Richter und Staatsanwälte ein, ungeachtet der Tatsache, daß diese nicht die Befähigung zum Richteramt besaßen[5]. Auch als mit der Gründung der Landesverwaltungen die Justiz in geordnetere Verhältnisse zurückkehrte, wurde aufgrund des Personalmangels an dieser Einrichtung festgehalten. Insgesamt waren Anfang Juli 1946 in der SBZ insgesamt 112 Richter und Staatsanwälte „ohne Vorbildung" tätig: 54 in der Provinz Sachsen, 28 in Brandenburg, 25 Mecklenburg, vier in Sachsen und einer in Thüringen. Unter ihnen befanden sich freilich 48 Personen, die aus dem mittleren Justizdienst oder aus der Polizei stammten oder bei einem Anwalt tätig gewesen waren und somit zumindest begrenzte Rechtskenntnisse aufwiesen[6]. Eine weitere Maßnahme der Landesverwaltungen zur Behebung der personellen Engpässe bestand in der Heranziehung von Rechtsanwälten zum „richterlichen Ehrendienst". Auch hier sind regionale Unterschiede zu verzeichnen: Anfang April 1947 waren in Sachsen 100 und in Sachsen-Anhalt 51 Rechtsanwälte als Richter und Staatsanwälte tätig, in den anderen Ländern kein einziger[7]. Ein gutes Jahr später, Anfang Mai 1948, gab es insgesamt 250 Rechtsanwälte „im Ehrendienst", davon 156 in Sachsen, 54 in Sachsen-Anhalt, 33 in Thüringen und sieben in Brandenburg[8]. Allerdings erhob die DJV bald Einwände gegen diesen Einsatz von Rechtsanwälten, da Anwälte manchmal in ein und derselben Sache als Staatsanwalt oder Richter und als Verteidiger tätig wurden und da diese selbst als „politisch belastet" galten, „politisch belastete" Hilfsarbeiter aus ihren Büros mit richterlichen Aufgaben betrauten oder diese in ihrer Abwesenheit mit ihrer Vertretung beauftragten[9]. Die Zahl der Rechtsanwälte im Ehrendienst ging zwar im Verlauf der folgenden Jahre zurück; sie lag im März 1950 jedoch immer noch bei 197. Offiziell beendet wurde deren Tätigkeit als Richter erst Mitte 1949 in Brandenburg, am 30. Juni in Thüringen, am 31. Dezember 1950 in Sachsen-Anhalt und am 31. März 1951 in Sachsen[10]. Schließlich wurden auch Referendare zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte herangezogen: Am 1. März 1947 waren es in Brandenburg und Mecklenburg jeweils drei, in Sachsen-Anhalt zwei, in Sachsen acht und in Thüringen sieben – insgesamt 23 –, die als Richter oder Staatsanwalt fungierten[11]. Der Leiter der Ausbildungsabteilung in der DJV, Hartwig, gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, „daß bei längerer Dauer [des Einsatzes] die Ausbildung der Referendare leidet". Benjamin

[5] Vgl. Benjamin u. a., Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 42–48, sowie die Erinnerungsberichte von Max Berger, Karl Grünberg, Erich Rochler (in: SAPMO, SgY 30 56, 1116, 773), Alfred Lindert und Erich Skribelka (in: DP1 VA Nr. 6656).

[6] Vermerk Winkelmanns, 9. 7. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3474, Bl. 3 f. Zum Problem der zahlreichen brandenburgischen Richter im Soforteinsatz vgl. Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 27 f.

[7] Anfrage der DJV vom 15. 4. 1947 und Antworten der Landesjustizministerien, BAB, DP1 VA Nr. 811, Bl. 1, 5, 7–9, 11.

[8] Vgl. die Aufstellungen der einzelnen Landesjustizministerien vom 5. bzw. 11. 5. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7324. Zur politischen Zusammensetzung siehe Lorenz, Rechtsanwaltschaft in der DDR, S. 66.

[9] Siehe Vermerk Hartwigs, 9. 4. 1948, und Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 28. 4. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 811, Bl. 69, 71; Justizaufbau, o.D. [Januar 1948], BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 140.

[10] Vgl. Lorenz, Rechtsanwaltschaft in der DDR, S. 67.

[11] DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 25. 1. 1947, mit der Anfrage, „in welchem Umfange Referendare mit der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte betraut werden", und die Zusammenstellung über die Beantwortung dieser Verfügung, BAB, DP1 VA Nr. 6533.

stimmte ihm zwar zu, bat aber „zur Zeit von weiteren Schritten abzusehen mit Rücksicht auf den *großen* Mangel an Richtern und Staatsanwälten“[12]. Mit all diesen aus der Not geborenen Maßnahmen konnte genügend qualifiziertes Personal jedoch nur in geringem Umfang bereitgestellt werden; sie waren zudem mit zu vielen Nachteilen verbunden, um die Personalknappheit möglichst rasch und effizient beheben zu können.

1. Die akademische Juristenausbildung

Reformkonzeptionen für das juristische Studium und das Referendariat (1945/46)

Vor diesem Hintergrund blieb den Verantwortlichen in der SBZ letztlich nichts anderes übrig, als neue Juristen möglichst rasch auszubilden, um die vakanten Posten besetzen zu können. Dabei setzten zunächst noch alle beteiligten Kräfte auf die herkömmliche deutsche Juristenausbildung. Auch das KPD-Sekretariat dachte hier offensichtlich nicht in revolutionären Bahnen und plädierte lediglich dafür, befähigten Volksschülern den Zugang zur Universität zu ermöglichen und das juristische Studium sowie das Referendariat auf jeweils zwei Jahre zu verkürzen[13]. Die für die Hochschulen verantwortliche Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung (DVV) kooperierte in dieser Frage zunächst eng mit der DJV. So beauftragte sie Vizepräsident Kleikamp im Herbst 1945 mit der Ausarbeitung eines Musterstudienplanes[14]. Die Beratung darüber zeigte, daß Kleikamp und der Jenaer Jurist Richard Lange insbesondere über die Bedeutung der geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächer sowie des Praxisbezugs übereinstimmten, der unter anderem durch eine obligatorische „Zwischenpraxis“ während des Studiums hergestellt werden sollte[15]. Auch der Leiter der Ausbildungsabteilung in der DJV, Wende, dachte ähnlich. In einer im Auftrag Schiffers angefertigten Ausarbeitung vom Oktober bildete die Ausbildung der Juristen ein zentrales Element, da Vertrauen in die Rechtspflege wesentlich von der Qualität der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte abhing. Wende plädierte darin für eine „ausreichende[.] geschichtliche[.] Grundlegung des Studiums“ sowie „eine ausreichende Kenntnis der sozialen Funktion des Rechts“ sowie für Ferienpraktika an den Gerichten und Arbeitsgemeinschaften unter der Leitung von pädagogisch begabten Praktikern. Das Schwergewicht im dreijährigen Referendariat wollte er auf die Amtsgerichtsstationen legen, da hier der Anfänger „den leichtesten Überblick

[12] Vermerk Hartwigs, 7. 6. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 997, Hervorhebung im Original.

[13] Zur Frage der Justizreform, 5. 10. 1945, SAPMO, NY 4182/1118, Bl. 63 f. Protokoll der Sekretariatssitzung vom 8. 10. 1945 in: Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung, Bd. 1, S. 104.

[14] Dies geht aus einem Vermerk Kleikamps für Melsheimer vom 27. 5. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3478, hervor.

[15] An der Beratung, zu der Robert Rompe von der DVV eingeladen hatte, nahmen außerdem Theodor Brugsch (DVV), Rosenthal-Pelldram, Friedrich Zucker (Rektor der Universität Jena) und ein weiterer Proefessor aus Jena teil: siehe Vermerk Kleikamps betr. Studienplan für juristische Fakultäten, 19. 10. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 888. Der Studienplan Kleikamps war in den einschlägigen Akten nicht auffindbar.

über die staatliche Rechtspflege" erhalte, in engen Kontakt mit Wirtschaft und Gesellschaft komme und ihm hier auch die Wirkung richterlicher Arbeit am deutlichsten erfahrbar würde[16]. Kleikamp und Wende gingen also beide von der Konzeption Schiffers aus, in der die Ausbildung der Juristen zwar reformbedürftig war, nicht aber grundsätzlich zur Disposition gestellt werden sollte.

Der stellvertretende Leiter der SMAD-Rechtsabteilung, Professor Mankowski, billigte den Studienplan Kleikamps[17] und erteilte den beiden Vizepräsidenten der DJV die Weisung, sich um diese Fragen weiterhin zu kümmern[18]. Auch die SMAD-Rechtsabteilung strebte also vorerst keine grundsätzliche Änderung des juristischen Studiums in der SBZ an und war zudem bereit, der DJV eine herausgehobene Rolle in allen Beratungen über die „Ausarbeitung der Lehrprogramme, Lehrpläne und Lehrbücher für die juristischen Fakultäten der Universitäten"[19] zuzugestehen. Trotz dieser für Kleikamp und Wende erfreulichen Rückendekkung durch Karlshorst ging es bei der Umsetzung ihrer Reformvorhaben kaum voran. Eine seit Oktober 1945 zu diesem Zweck geplante Konferenz der Dekane der juristischen Fakultäten kam nicht zustande[20]. Außerdem hatte Kleikamp den Eindruck, daß seit Dezember 1945 „das Schwergewicht für die Lenkung des Universitätsunterrichts ganz auf die Zentralverwaltung für Volksbildung" überging. Ein Indiz dafür war, daß Oberstleutnant Lyssjak die abschließende Gestaltung des von Kleikamp entworfenen Mustervorlesungsplans nach einer Reihe von Besprechungen in der DVV dem Dekan der juristischen Fakultät von Berlin, Eduard Kohlrausch, überließ. Die SMAD-Rechtsabteilung, so Kleikamp im Rückblick, schalte die DJV nur noch bei Bedarf ein, etwa wenn es bei den Vorlesungsplänen der juristischen Fakultäten um schwierige Spezialfragen ging; „zu den politisch grundsätzlichen Fragen des Universitätswesens" werde die DJV jedoch nicht mehr hinzugezogen[21]. Dieser Kurswechsel innerhalb der SMAD ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß sich im Kompetenzgerangel die dortige Volksbildungs- gegenüber der Rechtsabteilung[22] durchgesetzt hatte; jedenfalls kamen die Reformvorhaben bezüglich des juristischen Studiums vorerst zum Stillstand.

Demgegenüber waren die Bemühungen der DJV um die Bestätigung der neuen Assessorprüfungsordnung von relativ raschem Erfolg gekrönt. Schiffer drängte unter Verweis auf den bestehenden Richtermangel und das wachsende Bedürfnis unter den Referendaren, ihre Assessorprüfung abzulegen, Ende Dezember 1945 die SMAD-Rechtsabteilung, dem von der DJV eingereichten Entwurf möglichst umgehend zuzustimmen[23]. Die schließlich am 27. Januar 1946 bestätigte „Ordnung der Assessorprüfung für Referendare"[24] vom 16. Januar 1946 hielt an der

[16] Ausarbeitung Wendes für Schiffer, 24. 10. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 7312.
[17] Kleikamp an Wende, 9. 11. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 888.
[18] Vermerk Kleikamps für Melsheimer, 27. 5. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3478.
[19] So das Vorläufige Statut der DJV, in: Amos, Justizverwaltung, S. 219.
[20] Vgl. die Ausarbeitung Wendes für Schiffer, 24. 10. 1945, DP1 VA Nr. 7312.
[21] Vermerk Kleikamps für Melsheimer, 27. 5. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3478.
[22] Von solchen Auseinandersetzungen berichtet Nikitin, Sowjetische Militäradministration und die Justiz (Manuskript), S. 10. Die von der DVV überlieferten Akten sind äußerst fragmentarisch und geben dazu keinerlei Aufschluß.
[23] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 29. 12. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 461.
[24] In: BAB, DP1 VA Nr. 7854.

dreijährigen Ausbildungsdauer für Referendare fest[25] und orientierte sich auch sonst in ihren Bestimmungen am GVG. Der allgemeinen unitarischen Tendenz und dem preußischen Vorbild entsprechend, wurde bei der DJV ein Justizprüfungsamt für Referendare eingerichtet, das für die gesamte SBZ zuständig war[26]. Die Reformvorstellungen Schiffers, Wendes und Kleikamps fanden in der Prüfungsordnung ihren sichtbaren Ausdruck. Denn der Referendar sollte nicht nur fachliche Kenntnisse vorweisen, sondern auch zu erkennen geben, „daß er die Bedeutung der sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen der Gegenwart selbständig so zu beurteilen vermag, wie es den neuen Aufgaben des deutschen Richters entspricht" (§ 4). Dazu sollte die vierte Klausur „einen für das Recht wesentlichen Gegenstand aus dem sozialen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Leben behandeln" (§ 7, Absatz 3, Satz 2).

Schiffer wollte mit seiner Assessorprüfungsordnung auch den Bestrebungen einzelner Länder zuvorkommen, eigene Vorschriften zu erlassen und das zweite Examen selbst abzunehmen[27]. Die sächsische Justizabteilung akzeptierte zwar die Prüfungsordnung vom 16. Januar 1946, wollte mit der Prüfung aber ein in Sachsen gebildetes Prüfungsamt betrauen[28]. Mit sowjetischer Rückendeckung wies Schiffer diese Vorstellung zurück und setzte sich damit durch[29]. Sehr viel langwieriger erwies sich die Auseinandersetzung mit Thüringen. Präsident Paul erhob im Januar bei der SMAD Bedenken gegen die Assessorprüfungsordnung; ohne deren Antwort abzuwarten, führte das Oberlandesgericht in Gera im April Assessorprüfungen in eigener Regie durch[30]. Heftige Proteste Wendes veranlaßten Oberlandesgerichtspräsident Barth, angesichts der „Zweifelhaftigkeit der Situation" von weiteren Zulassungen zum Assessorexamen abzusehen[31]. Paul beharrte jedoch auf der Zuständigkeit des eigenen Landes, so daß am 1. Juli 1946 fünf Referendare in Thüringen ihr zweites Examen ablegten[32]. Erst nach einem erneuten Protest der DJV und weiteren Beratungen zwischen Külz und Paul[33] lenkte schließlich die thüringische Justizverwaltung am 14. November 1946 ein[34]. Somit waren – trotz Unterstützung durch die SMAD-Rechtsabteilung und Bekräftigung des DJV-Standpunktes auf einer Länderkonferenz am 16. August 1946 durch

[25] Auf Antrag konnte das Referendariat auf zwei Jahre verkürzt werden, wenn die „Fähigkeiten und Leistungen den Durchschnitt wesentlich überragen" oder wenn der Bewerber vor 1945 wegen politischer Einstellung oder Rasse nur zwei Jahre im Referendardienst verbracht hatte: vgl. Verordnung zur Assessorprüfung betr. Referendare mit abgekürzter Ausbildung, in: BAB, DP1 VA Nr. 7480.

[26] Die am 29. 5. 1946 ernannten Mitglieder des Justizprüfungsamtes setzten sich aus Angestellten der DJV, Mitgliedern des Berliner Justizdienstes, Universitätsprofessoren und auswärtigen Mitgliedern zusammen. Präsident des Prüfungsamtes war Wende: BAB, DP1 VA Nr. 1030.

[27] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 29. 12. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 461.

[28] Landesverwaltung Sachsen/Abt. Justiz an DJV, 29. 5. 1946, ebenda.

[29] Chef der DJV an Landesverwaltung Sachsen/Abt. Justiz, 2. 7. 1946; Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 2. 7. 1946; SMAD-Rechtsabteilung an Chef der DJV, 31. 7. 1946; eine Abschrift dieses Schreibens ging am 7. 8. 1946 an alle Landesverwaltungen, ebenda.

[30] Vermerk Wendes, 13. 4. 1946, ebenda.

[31] Barth an DJV, 10. 4. 1946, ebenda.

[32] Barth an DJV, 18. 9. 1946, ebenda.

[33] Chef der DJV an Landesamt für Justiz, Thüringen, 28. 9. 1946; Landesamt für Justiz, Thüringen, an DJV, 11. 10. 1946, ebenda.

[34] Landesamt für Justiz, Thüringen, an DJV, 14. 11. 1946, ebenda.

Melsheimer[35] – zehn Monate vergangen, bis sich ihre Assessorprüfungsordnung allgemein durchgesetzt hatte.

Im Unterschied zur Assessorprüfungsordnung war die Referendarprüfungsordnung nicht von der DJV allein ausgearbeitet, sondern im Entwurf am 6. Dezember 1945 mit den Dekanen der fünf juristischen Fakultäten und der DVV beraten worden[36]. Nach weiteren, DJV-intern vorgenommenen Änderungen unterbreitete Schiffer die neue Prüfungsordnung am 12. April 1946 der SMAD-Rechtsabteilung zur Bestätigung[37], die aber erst acht Monate später erfolgte. Die „Ordnung der Referendarprüfung und der Ausbildung der Gerichtsreferendare" vom 16. Dezember 1946 war zudem umgearbeitet worden[38]. Eine der zentralen Abweichungen der eingereichten[39] von der bestätigten Fassung betraf die Ernennung zum Gerichtsreferendar: War ursprünglich nur das Bestehen der Referendarprüfung als Voraussetzung genannt worden, so schloß die Version vom Dezember 1946 NSDAP-Mitglieder und „aktive Mitglieder und Leiter faschistischer Organisationen", Personen, die „unmittelbar an der Strafpraxis und Politik" des Hitlerregimes teilgenommen hatten, Kriegsverbrecher und Vorbestrafte ausdrücklich von der Ernennung aus (§ 1). Außerdem wurden nicht, wie von der DJV vorgesehen, die Oberlandesgerichte, sondern die Landesjustizverwaltungen mit der Aufsicht über die Referendarprüfung und die Durchführung des Referendariats betraut[40]. Der Reformansatz der DJV hatte sich unter anderem in § 1 der eingereichten Fassung niedergeschlagen: „In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber nach seiner allgemeinen Bildung, seinem fachlichen Wissen und seinem Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Fragen der Gegenwart für den Vorbereitungsdienst als Referendar geeignet ist." Dieser Passus erhielt in dem von Karlshorst bestätigten Wortlaut eine spezifizierte Form: „Zweck der Referendarprüfung ist, festzustellen, inwieweit der Bewerber um die Anstellung als Gerichtsreferendar auf dem Gebiet des Rechts vorbereitet ist, die sich aus den demokratischen Reformen ergebenden sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben versteht und hiernach für die Ausübung der Rechtsprechung tauglich erscheint." Diese Formulierung konnte zwar in einem marxistischen Sinne ausgelegt werden, war jedoch ebenfalls mit dem Reformansatz Schiffers vereinbar. Der Verbindung von Studium und juristischer Praxis – eine weitere Reformforderung der DJV – hatte man dadurch Rechnung getragen, daß ein zweimonatiges Praktikum bei einem Amtsgericht vorgeschrieben wurde (§ 9). Im Hinblick auf die Prüfungsfächer, die alle-

[35] Protokoll über die Konferenz mit den Vertretern der Justizabteilungen der Landes- und Provinzialregierungen am 16. 8. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 22, Bl. 47.

[36] Im Nachtrag vom 10. 12. 1945 zu seinem ersten Entwurf der Referendarprüfungsordnung (8. 11. 1945) bezieht sich Wende auf die „Besprechung mit den Dekanen von fünf juristischen Fakultäten am 6. d. Mts. in der Zentrale für Volksbildung", BAB, DP1 VA Nr. 1000; vgl. auch Aktennotiz Abendroths, 20. 3. 1947, ebenda.

[37] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 12. 4. 1946, ebenda.

[38] Ordnung der Referendarprüfung und der Ausbildung der Gerichtsreferendare und Aktennotiz Abendroths, 20. 3. 1947, ebenda.

[39] Diese Fassung der Prüfungsordnung wurde am 5. 4. 1946 von Wende abgezeichnet, ebenda.

[40] Auf der Länderkonferenz vom 12. 8. 1946 hatten alle Ländervertreter dafür plädiert, die Ausbildung der Referendare den Justizabteilungen zu übertragen: siehe Protokoll über die Konferenz mit den Vertretern der Justizabteilungen der Landes- und Provinzialregierungen am 16. 8. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 22, Bl. 47.

samt dem gängigen juristischen Kanon entstammten, und die Aufteilung der Referendarzeit folgte die bestätigte Prüfungsordnung dem von der DJV eingereichten Entwurf. Die sich aus der Assessor- und Referendarprüfungsordnung ergebende traditionelle juristische Ausbildungsordnung war daher zwar in reformerischer Absicht ergänzt[41], in ihren Grundzügen freilich unverändert gelassen worden[42].

Der Versuch eines Reformkurses (1946–1947/48)

Erst am 12. Februar 1947, als auf einer Tagung der Dekane der juristischen Fakultäten in Halle ein Studienplanentwurf der DVV beraten wurde, kam eine entsprechende Diskussion wieder in Gang. DJV-Vizepräsident Melsheimer bemängelte am DVV-Entwurf vom 12. September 1946[43], den er als „reichlich unmodern" bezeichnete, das Fehlen von volkswirtschaftlichen Vorlesungen ebenso wie Sondervorlesungen zu neueren Gesetzesproblemen wie dem „Recht der Bodenreform und der Bauern", zur „Gesetzgebung des Kontrollrats", zur „neue[n] deutsche[n] Verfassungsentwicklung" und zum „Kreis- und Gemeinderecht"[44]. Der Leiter der DVV-Hochschulabteilung Rompe machte sich die Einwände Melsheimers zu eigen und regte die Überarbeitung des Studienplans in Zusammenarbeit mit der DJV an[45]. Kontakte zwischen beiden Zentralverwaltungen in dieser Angelegenheit, bei denen die DJV durch Wolfgang Abendroth[46] vertreten wurde, sind jedoch erst für Juli überliefert. Nach einer ersten Sitzung am 15. Juli[47], wurde drei Tage später Einvernehmen darüber hergestellt, daß die Lehrpläne um Pflichtvorlesungen zu Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik ergänzt werden müßten. Zusätzlich sollten die fakultativen Vorlesungen über Freiwillige Gerichtsbarkeit und Grundzüge des Kirchenrechts verpflichtend gemacht und eine Darstellung des Besatzungsrechts, des Rechts der staatseigenen Betriebe und des Rechts der Bodenreform in den Lehrplan einbezogen werden. Auch über die Vorlesungen zur Einführung in die Rechtswissenschaft, zur Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie wurde diskutiert und immerhin „erwogen", den dialektischen und historischen Materialismus in die beiden Pflichtvorlesungen als obligatorisch einzubeziehen[48]. Am 23. Juli wurde bei einer erneuten Zusammenkunft ein auf dieser Grundlage beruhender Studienplan gebilligt, der fünf Tage später seine end-

[41] Daraus ergab sich als konkrete Schlußfolgerung eine Ergänzung der Prüfungsfächer um die Grundzüge der Volkswirtschaft: siehe Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 25. 8. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 1000.

[42] Vgl. Abendroth, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, S. 140.

[43] Lehrplan der Juristischen Fakultät, 12. 9. 1946, BAB, DR2 Nr. 179, Bl. 21.

[44] Bericht über die Rechtswissenschaftliche Tagung in Halle am 12. 2. 1947, SAPMO, NY 4182/1120, Bl. 29–32, hier 31.

[45] Rompe an DJV, 27. 2. 1947, ebenda, Bl. 28. Dieser wollte auch Vorlesungen über Finanzwissenschaft und das Recht der UdSSR.

[46] Abendroth hatte seit Dezember 1946 für das Justizministerium in Potsdam und in der Hochschulabteilung der DVV gearbeitet, Lebenslauf Abendroth, BAB, DP1 VA Nr. 1025, Bl. 39; seit dem 1. 7. 1947 war er in der DJV als Oberjustizrat der Abteilung VI zugeteilt, Verfügung Schiffers, 1. 7. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 1002.

[47] Vermerk Abendroths über die Sitzung in der DVV, 15. 7. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 1000.

[48] Notiz betreffend juristische Studienpläne und Referendar-Prüfungsordnung, 21. 7. 1947, ebenda.

gültige Fassung erhielt[49]. Am 23. September schließlich einigten sich auch die Dekane der fünf juristischen Fakultäten auf diesen Lehrplan, der, wie die Teilnehmer betonten, den Studenten nicht vorschrieb, wann sie welche Veranstaltungen zu belegen hatten, diese aber in verpflichtende und fakultative aufteilte[50]. Der traditionelle Fächerkanon wurde insbesondere nach entsprechenden Forderungen Melsheimers um aktuelle Stoffe wie Bodenreformrecht und Besatzungsrecht erweitert, deren Beherrschung für einen Justizjuristen unabdingbar war. Die Aufnahme von Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik in die Vorlesungen erfüllte hingegen eine der Reformforderungen Schiffers, der Recht und Wirtschaft enger aufeinander bezogen sehen wollte. Auf eine Erweiterung des Lehrplans im Sinne der SED deutete hin, daß im Rahmen der Einführung in die Rechtsphilosophie auch der dialektische, und in Philosophiegeschichte der historische Materialismus mit behandelt werden mußte. Zudem war die Anregung Rompes aufgegriffen worden, als fakultative Vorlesung eine „Einführung in das sowjetische Rechtssystem" zu geben. Dabei handelte es sich jedoch um nicht mehr als einige rote Farbtupfer in einem im großen und ganzen noch sehr traditionell gehaltenen Studienplan.

Von zentraler Bedeutung für die Reformvorhaben der DJV waren auch ihre Aufsichtsrechte und Kontrollmöglichkeiten über die juristischen Fakultäten. Trotz der sowjetischen Tendenz, das Jura-Studium primär zu einer Angelegenheit der DVV zu machen, wollte zumindest die SMAD-Rechtsabteilung die DJV „in verstärktem Maße" mit der Aufsicht über die universitäre Juristenausbildung befassen. Oberstleutnant Lyssjak nannte in diesem Zusammenhang Universitätsbesuche durch DJV-Angehörige, die Nachprüfung der Vorlesungsverzeichnisse und die Orientierung über Zusammensetzung und Einstellung der Studentenschaft sowie über Lehrstuhlbesetzungen und die Persönlichkeiten der Professoren[51]. In seinem Bestreben, den Einfluß der DJV auf die Universitäten auszuweiten, ließ Kleikamp daraufhin sofort Kontakt zur DVV aufnehmen[52]. Die reagierte positiv auf den Wunsch der DJV, zum Zweck der Aufsicht „eine unmittelbare Fühlung mit den juristischen Fakultäten herzustellen", und versprach, die Justizverwaltung durch Mitteilung der vorliegenden Personallisten, Lehrpläne und Vorlesungsverzeichnisse zu unterstützen[53]. Eine entsprechende Rundverfügung der DJV vom 4. Juli 1946 an die Präsidenten der Länder und Provinzen und an die Dekane der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten stieß indes nicht überall auf Zustimmung[54]. Der Dekan in Jena, Arwed Blomeyer, bat, von Vorlesungsbesuchen abzusehen, da damit „der Anschein einer Überwachung geweckt werden [könnte]". Und er fügte hinzu: „Zu den demokratischen Errungenschaf-

[49] Vermerk Hartwigs, 23. 7. 1947, ebenda; Lehrplan der Juristischen Fakultät, 28. 7. 1947, DR2 Nr. 4688, Bl. 21.

[50] Abendroth, Konferenz, S. 362 (dort auch der Studienplan).

[51] Aktenvermerk Kleikamps über Unterredung mit Lyssjak am 16. 5. 1946, 16. 5. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3478.

[52] Vermerk Kleikamps für Melsheimer, 27. 5. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3478; Wende an Kleikamp, 17. 5. 1946, über eine Unterredung mit Rompe, ebenda.

[53] DJV an DVV, 31. 5. 1946; DVV, Abt. f. Hochschulen u. Wissenschaft, an DJV, 18. 6. 1946, ebenda.

[54] DJV an Präsidenten der Landes- und Provinzialverwaltungen, 4. 7. 1947; DJV an Dekane der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten in der sowjetischen Besatzungszone, 4. 7. 1947, ebenda.

ten, die mit der Befreiung von der Naziherrschaft erreicht worden sind, gehört auch die Wiedergewinnung der akademischen Freiheit."[55] Hindernisse gegen ein umfassendes Kontrollrecht der DJV waren daher auch auf das Bedürfnis der Universitäten nach der Erhaltung ihrer wiedergewonnenen Autonomie zurückzuführen. Die DJV nahm dennoch ihr Aufsichtsrecht wahr, wenngleich sie sich vor entsprechenden Besuchen der Zustimmung der Fakultät und der Hochschulabteilung des zuständigen Volksbildungsministeriums versicherte[56].

Wenn die DJV ihre Reformvorhaben vorantreiben wollte, mußte sich ihr Einfluß an den juristischen Fakultäten auch auf die Zusammensetzung des Lehrkörpers erstrecken. Kaum eine Disziplin mußte nach 1945 einen ähnlich hohen Verlust an Hochschullehrern verkraften wie die Rechtswissenschaft. Aufgrund von Entnazifizierung, „Westflucht", Tod und Gefangenschaft waren von 117 Professoren und Dozenten, die im Wintersemester 1944/45 an den juristischen Fakultäten der Universitäten Rostock, Greifswald, Berlin, Halle, Leipzig und Jena gelehrt hatten, im Sommersemester 1947 nur noch neun Ordinarien und ein Emeritus übriggeblieben[57]. Kleikamp versuchte vergeblich, bei den 1946 anstehenden Neuberufungen der Berliner Fakultät mitzuwirken. Sowohl sein Protest gegen die Professoren Hermann Dersch (Arbeitsrecht) und Walter Erbe als auch seine Anregungen, „dem Lehrkörper frisches Blut aus der Praxis zuzuführen", waren erfolglos[58]. Dennoch hielt Schiffer „die Herstellung engerer Beziehungen zwischen den juristischen Fakultäten und der Justizverwaltung" für eine zentrale Aufgabe bei der Reform des Jura-Studiums, um den Bezug zur Praxis zu intensivieren. Dazu regte Hartwig im Februar 1947 an, einerseits Professoren zu Richtern zu bestellen und andererseits an den Fakultäten Lehraufträge an Praktiker zu erteilen[59]. Auch die Volksbildungsverwaltungen der Länder griffen angesichts der Personalnot an den Fakultäten auf dieses Mittel zurück, so daß zunächst keine weiteren Anregungen der DJV erfolgten. Erst am 5. Januar 1948 ergriff DJV-Vizepräsident Melsheimer in dieser Sache erneut die Initiative. Er wollte damit nicht primär dem mangelnden Praxisbezug des juristischen Studiums abhelfen, sondern vor allem für „die nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches entstandenen Rechtsgebiete" (wie Recht der Bodenreform, Besatzungsrecht usw.) Lehrkräfte gewinnen[60]. Am 29. Januar wurde eine entsprechende Rundverfügung an die Landesjustizministerien versandt[61], und die SMAD-Rechtsabteilung begrüßte die Anregung der DJV[62]. Auch bei der DVV und bei den Ländervertretern stieß das Anliegen auf Zustimmung[63], so daß die DJV am 22. März in einer erneuten Rundverfügung die

[55] Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an Chef der DJV, 22. 8. 1946, ebenda.
[56] Siehe den Bericht Hartwigs und Abendroths über den Besuch der Leipziger Juristen-Fakultät am 15. und 16. 7. 1947, 18. 7. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 3553.
[57] Vgl. Jessen, Kämpfer der Arbeiterklasse, S. 77. Zur Entnazifizierung der Hochschullehrerschaft insgesamt Müller/Müller, Festung Wissenschaft, S. 62 f.; Jessen, Professoren, S. 226.
[58] Vermerk Kleikamps für Melsheimer, 27. 5. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3478.
[59] Hartwig an Benjamin, 6. 2. 1947, BAB DP1 SE Nr. 3559.
[60] Vermerk Hartwigs betr. Unterricht an den juristischen Fakultäten, 7. 1. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 3551.
[61] DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 29. 1. 1948, ebenda.
[62] Vermerk Langes über eine Mitteilung Jakupows vom 16. 2. 1948, 16. 2. 1948, ebenda.
[63] Chef der DJV an DVV, 25. 2. 1948, Disposition des Referats von Abendroth zum Referat über die

Landesjustizministerien zu ersten konkreten Schritten in dieser Angelegenheit aufforderte[64]. Nach den erforderlichen Besprechungen zwischen Justizministerium, Volksbildungsministerium und den juristischen Fakultäten wurden daraufhin Praktiker aus der Verwaltung, aus den Gerichten und aus der Anwaltschaft zum Wintersemester 1948/49 zum Unterricht an den juristischen Fakultäten hinzugezogen[65]. Die Namen, die der DJV mitgeteilt wurden, stießen dort freilich nicht immer auf Zustimmung. Benjamin bemängelte an den Vorschlägen aus Dresden, daß die Kräfte zu alt, durch NSDAP-Mitgliedschaft oder -Anwartschaft belastet, konservativ-reaktionär seien oder einfach nicht als „Vertreter fortschrittlicher Rechtswissenschaft" gelten könnten. „Mir scheint", so faßte sie ihre Kritik zusammen, „daß vom Justizministerium des Landes Sachsen wie auch von dem Volksbildungsministerium der Zweck, der mit dem Einsatz von Praktikern verfolgt wird, nämlich durch den Einsatz fortschrittlicher Praktiker die Universitäten in ihrer noch nicht überwiegend fortschrittlichen Lehre und Haltung aufzulokkern, nicht voll erkannt worden ist."[66] Im Windschatten der Reformbestrebungen Schiffers verfolgten die Kommunisten in der DJV sehr viel weitergehende Ziele. Ihre Reformvorstellungen hinsichtlich des juristischen Hochschulstudiums liefen langfristig auf eine völlige Neuordnung der Inhalte sowie eine linientreue Hochschullehrerschaft hinaus; da kurzfristig ein Austausch der Professorenschaft mangels kommunistischer Juristen mit der erforderlichen Qualifikation nicht erreichbar war, mußten wenigstens die hinzugezogenen Praktiker den politischen und ideologischen Anforderungen genügen. Dies dürfte bei den im Wintersemester 1948/49 tätigen Praktikern wohl kaum durchgehend der Fall gewesen sein[67].

Die Referendarprüfungsordnung blieb 1947 und 1948 im wesentlichen unverändert. Mittels Rundverfügung vom 25. August 1947 wurde die Anzahl der Prüfungsfächer – der Reformperspektive Schiffers entsprechend – auf „Fragen der allgemeinen Bildung" und „Grundzüge der Rechtsgeschichte" erweitert. Der Prüfling sollte zudem zeigen, „daß er Verständnis für die soziale, wirtschaftliche und politische Bedeutung der Rechtsnormen gewonnen" habe – eine Forderung, aus der jedoch lediglich abgeleitet wurde, daß auch „die Grundzüge der Volkswirtschaft" geprüft werden sollten[68]. Auf den ersten Blick erscheint eine weitere, den Landesjustizministerien am 24. Mai 1948 mitgeteilte Ergänzung der Referendarprüfungsordnung eher nebensächlich: Das für Jura-Studenten vorgeschriebene Praktikum durfte nun erst nach dem vierten Semester absolviert werden[69]. Diese

Heranziehung von Praktikern zum Unterricht an den juristischen Fakultäten, ebenda. Das Protokoll der Länderkonferenz vom 12. 3. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6958, ist unvollständig, nicht aber der Bericht aus der DVdI vom 16. 3. 1948, BStU, MfS AS 230/66, Bd. 1, Bl. 49–55, hier 54f. Die Zustimmung der Ländervertreter geht aus der Rundverfügung vom 22. 3. 1948 hervor.

[64] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 22. 3. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 3551.

[65] Mit Rundverfügung vom 27. 5. 1948 hatte die DJV um Namen und Fachgebiete der ins Auge gefaßten und bereits tätigen Praktiker gebeten; eine erste Liste mit Namen wurde in der DJV am 9. 7. 1948 zusammengestellt, ebenda.

[66] Benjamin an Abteilung VI, 17. 9. 1948, ebenda; sie bezog sich auf eine am 9. 9. 1948 übermittelte Liste des Justizministeriums in Dresden, ebenda.

[67] Vgl. die am 22. 9. 1948 der SMAD-Rechtsabteilung übermittelte Liste aller Praktiker des Wintersemesters 1948/49, ebenda.

[68] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 25. 8. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 1000.

[69] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 24. 5. 1948, ebenda.

Bestimmung ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert: Zum einen kann sie auf eine direkte Anordnung Jakupows zurückgeführt werden, und zum anderen entsprach diese Regelung der Praxis in der Sowjetunion[70]. Die SMAD-Rechtsabteilung gab somit ihre bisherige Zurückhaltung hinsichtlich der Gestaltung des Jurastudiums auf und scheute sich nicht, in Einzelfällen eine Annäherung an sowjetische Verhältnisse anzustreben. Vor diesem Hintergrund wurde die Realisierung des Reformkurses der DJV zumindest erschwert.

Ganz anders verhielt sich die SMAD-Rechtsabteilung noch 1946 im Hinblick auf die Referendarausbildung. Nikolajew schlug Schiffer am 17. Mai vor, angesichts des Richtermangels die dreijährige Referendarausbildung „wenigstens für die Referendare, die besondere Begabung an den Tag gelegt haben", zu verkürzen, akzeptierte aber dessen Zurückweisung seiner Anregung[71]. Auch das Vorhaben des thüringischen Justizministers vom August 1947, dem Landtag ein Gesetz „zur vorübergehenden Abkürzung der juristischen Ausbildung" vorzulegen, konnte Schiffer unter Verweis auf die von der SMAD bestätigte Referendarprüfungsordnung vom 16. Dezember 1946 verhindern[72]. Das Beharren Schiffers auf dem dreijährigen Referendariat zeigt zudem, daß er trotz seiner geänderten Auffassung hinsichtlich der Volksrichterausbildung die traditionelle Referendarausbildung erhalten wollte, um neben dem Volksrichter auch noch auf den „gelehrten" Richter zurückgreifen zu können. Daß für die DJV bei der Referendarausbildung die Qualitätssicherung und nicht deren Politisierung im Vordergrund stand, verdeutlichte Abendroth, als er im Anschluß an ein Treffen mit Referendaren aus Brandenburg deren zu häufigen Einsatz als Richter kraft Auftrags, deren unzureichende Ausbildung im öffentlichen Recht und das Fehlen „einer praktisch schulenden Zeitschrift" beklagte[73].

Auch an der Assessorprüfung, die von dem bei der DJV gebildeten Justizprüfungsamt abgenommen wurde, änderte sich im Vergleich zu den Prüfungen vor 1945 zunächst nichts. Ja, Wende berichtete sogar, daß er 1946 bei den Prüfungen statt der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Klausur über ein soziologisches Thema „im allgemeinen" eine zweite strafrechtliche Klausur habe schreiben lassen. Außerdem habe bis Ende 1946 das vom Reichsjustizprüfungsamt übernommene Material „für Hausarbeiten, Klausuren und Vorträge gereicht"[74]. In einer Ausarbeitung vom Dezember 1947 über die Erfahrungen des Justizprüfungsamtes mit den Assessorprüfungen sprach Hartwig einleitend von dem „bewährte[n] überkommene[n] System der zweiten juristischen Staatsprüfung". Die Beibehaltung des Referendariats rechtfertigte er damit, daß die Einführung der Volksrichter in die Praxis „einen genügenden Stamm von Volljuristen" erfordere; zudem werde die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte „auch weiterhin überwiegend

[70] Vermerk Hartwigs über eine Unterredung mit Jakupow am 9. 4. 1948, 13. 5. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 997. Hartwig fügte eine Abschrift einer Notiz über das Rechtsstudium in der Sowjetunion aus der DRZ 3 (1948), S. 137, bei.

[71] Aktenvermerk über die Rücksprache Schiffers mit Karassjow am 17. 5. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 40.

[72] MfJ Thüringen an DJV, 14. 8. 1947; Chef der DJV an MfJ Thüringen, 23. 8. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 997.

[73] Vermerk Abendroths für Hartwig, 3. 7. 1947, ebenda.

[74] Vermerk o.D. [Ende 1946], BAB, DP1 VA Nr. 7854.

in der Hand voll ausgebildeter Juristen liegen müssen". Hartwigs Kritik an den Prüflingen und dem juristischen Vorbereitungsdienst war durchweg sachlicher und nicht ideologisch-politischer Natur. Er bemängelte unter anderem den zu milden Maßstab, der an die Leistungen der Referendare im Vorbereitungsdienst angelegt werde, falsche Vorstellungen von den Prüfungsanforderungen, mangelnde Allgemeinbildung, Fehler in den Hausarbeiten und die fehlende Klausurtechnik der Kandidaten[75]. Eine Rundverfügung der DJV vom 12. Januar 1948 zur Referendarausbildung erweiterte diese Beanstandungen um zwei Punkte. Zum einen kritisierte sie den mit Urteilen des Reichsgerichts getriebenen „Präjudizienkult" in den Rechtsgutachten der Examenskandidaten, da die „frühere höchstrichterliche Judikatur [...] daraufhin überprüft werden [müsse], ob sie unter den heutigen Bedingungen aufrechterhalten werden" könne. Man wollte also keineswegs nahtlos an die Rechtsprechung des Reichsgerichts anknüpfen. Zum anderen gehe es nicht an, daß den Referendaren die nach 1945 begründeten Rechtsgebiete wie Planungsrecht, Agrarrecht und das Recht der volkseigenen Betriebe noch weitgehend unbekannt seien: „Die Entfremdung zwischen Volk und Recht", so die Begründung, „kann nur beseitigt werden, wenn der Jurist sich in stärkstem Maße von rechtssoziologischen Erwägungen leiten läßt und wenn seine gesamte Tätigkeit vom Geiste des neuen Landesverfassungsrechts und der Gesetze, die nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches zur Demokratisierung des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens geschaffen wurden, durchdrungen ist."[76] Das Plädoyer für die Aufnahme der neuen Gegenstände in die Ausbildung ist zwar durchaus plausibel; die Begründung hingegen ist von einer eigentümlichen Ambivalenz. Sie läßt sich vordergründig den Reformbestrebungen Schiffers zuordnen; mit den hier vermittelten Maßstäben für die richterliche Tätigkeit war jedoch einer Ideologisierung und Politisierung der Richterausbildung ein weites Einfallstor geöffnet.

Anzahl und Eignung des akademischen Juristennachwuchses (1946–1948)

Die zentrale Aufgabe der akademischen Juristenausbildung in der unmittelbaren Nachkriegszeit bestand darin, genügend unbelastete und qualifizierte Nachwuchskräfte für den Justizdienst hervorzubringen, um die allgemeine Personalnot zu beheben. Die Anzahl der Jura-Studenten war jedoch im Vergleich zur Vorkriegszeit dramatisch zurückgegangen: Wurden im Wintersemester 1935/36 an den Universitäten in Berlin, Halle, Jena, Leipzig und Rostock noch 2353 Studenten registriert, waren es im Sommersemester 1946 lediglich 883. In den Westzonen waren demgegenüber 8838 Studenten an 15 juristischen Fakultäten eingeschrieben: Die Zahlen hatten sich im Vergleich zum Wintersemester 1935/36 (4490 Studenten) fast verdoppelt[77]. Die niedrigen Studentenzahlen in der SBZ sind einmal

[75] Otto Hartwig, Zur Assessorprüfung. Aus den Erfahrungen des Justizprüfungsamtes der Sowjetischen Besatzungszone, o.D., BAB, DP1 VA Nr. 997.

[76] DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 12. 1. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 10, Bl. 116–121, Zitate 119, 120.

[77] Die Zahl der juristischen Lehrkräfte und Studenten an den deutschen Universitäten, in: DRZ 2 (1947), S. 30.

auf die im Vergleich zu den Westzonen strikteren Zulassungsvorschriften zurückzuführen[78], denen zufolge ehemalige Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen, Führer und Führerinnen der HJ und des BDM, SA- und SS-Mitglieder, aktive Wehrmachts- und Polizeioffiziere und andere vom Studium grundsätzlich ausgeschlossen wurden; Ausnahmen konnten bei nachgewiesener aktiver Betätigung gegen den Nationalsozialismus, bei politisch bedingtem Ausschluß aus der NSDAP oder bei Inhaftierung aufgrund politischer Vergehen gemacht werden[79]. Des weiteren wurde die Anzahl der Jura-Studenten für jede Fakultät – wohl von der SMAD in Zusammenarbeit mit der DVV – festgelegt. Dabei trug man, wie die Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Halle der DJV mitteilte, „der Aufnahmefähigkeit der Fakultäten nicht ausreichend Rechnung", so daß Schiffer am 16. Juli 1946 die DVV bat, „daß die Fakultäten bis auf weiteres so viel Nachwuchs ausbilden, als mit ihrer Leistungsfähigkeit irgend vereinbar" sei[80]. Am 6. August 1946 teilte Oberstleutnant Lyssjak auch der DJV die Aufnahmeziffern der einzelnen juristischen Fakultäten für das Wintersemester mit, die sich insgesamt auf 785 beliefen. Wende beantragte nach Rücksprache mit Melsheimer lediglich für Halle eine Erhöhung des Kontingents von 100 auf 115[81]. Die sowjetische Besatzungsmacht wollte folglich die akademische Juristenausbildung grundsätzlich beibehalten, nicht aber die stark ausgedünnten juristischen Fakultäten verstärken. Die DJV wiederum besaß zwar ein stärkeres Interesse an einer Ausweitung der juristischen Universitätsausbildung, mußte jedoch dem Dozentenmangel Rechnung tragen, so daß sie nur eine geringfügige Anhebung des Kontingents empfehlen konnte. Insgesamt stiegen die Zahlen der Jura-Studenten auf 1408 im Wintersemester 1946/47 und auf 1845 im Wintersemester 1947/48[82]. An die Zahlen in Westdeutschland kam man damit nicht heran: Dort waren im Wintersemester 1946/47 bereits 12382 Studenten eingeschrieben[83].

Nur spärlich sind in den Akten der DJV Materialien überliefert, die auf die politische Haltung und soziale Zusammensetzung der Jurastudenten in der unmittelbaren Nachkriegszeit eingehen. Während ein „Bericht über die juristische Fakultät" der Berliner Universität vom Juni 1946 das politische Interesse in der Fakultät als „besonders stark" charakterisierte[84], erweckt eine Aufzeichnung Benjamins den Eindruck, als seien die Studenten vornehmlich auf ihr Studium konzentriert, unpolitisch, aber generell mißtrauisch gegenüber einer ideologischen Beeinflussung von links gewesen. Die politische Einstellung der Mehrzahl der

[78] Zu den Zulassungsvorschriften und deren Handhabung in der britischen Zone siehe Phillips, Wiedereröffnung, S. 44 f., und den Erinnerungsbericht von Bird, Wiedereröffnung, S. 169. Berufsoffiziere etwa wurden in der britischen Zone nicht automatisch vom Studium ausgeschlossen.

[79] Vgl. Müller/Müller, Festung Wissenschaft, S. 76.

[80] Chef der DJV an DVV, 16. 7. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3559.

[81] Vermerk Wendes, 9. 8. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3478.

[82] Die Situation der juristischen Fakultäten in der Ostzone, 9. 1. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 10, Bl. 112–115, hier 112. Inhalt und Zielrichtung des Papiers deutet auf seine Entstehung im SED-Parteiapparat hin.

[83] Zahlen nach: Die Zahl der juristischen Lehrkräfte und Studenten an den deutschen Universitäten, in: DRZ 2 (1947), S. 30, und Coing, Berufsaussichten, S. 485.

[84] Bericht über die juristische Fakultät [Berlin], 13. 6. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 3478. Verfasser war ein der SED angehörender Student.

Studierenden bezeichnete sie als „bürgerlich-sozialdemokratisch“[85]. Etwas informativer ist der Bericht Hartwigs und Abendroths über ihren Besuch bei der Leipziger Juristenfakultät im Juli 1947. Von den 296 Eingeschriebenen hätten vier der NSDAP und 140 der HJ bzw. dem BDM angehört, während 152 Studenten „politisch völlig unbelastet“ seien. Auf den ersten Blick überraschend ist der hohe politische Organisationsgrad der Studenten: So gehörten 156 der SED, 53 der LDP und 28 der CDU an. Die Verfasser wollten dies aber nicht als Ausdruck politischer Überzeugungen bewerten, sondern hatten vielmehr den – wohl zutreffenden – Eindruck, „daß ein nicht unerheblicher Teil der Studentenschaft sich nur deshalb einer politischen Partei angeschlossen hat, weil er sich davon Erleichterungen bei der Zulassung zum Studium verspricht“[86]. Bei der sozialen Zusammensetzung der Studentenschaft wurde ein Anstieg des Anteils aus dem Arbeitermilieu registriert: 1946/47 lag er bei durchschnittlich 17,8, ein Jahr später bereits bei 28,4 Prozent[87]. Die „forcierte Gegenprivilegierung“[88] der bisher im Bildungswesen unterprivilegierten Schichten zeigte erste Erfolge, die wesentlich, aber nicht ausschließlich auf die Einrichtung sogenannter Vorstudienanstalten zurückzuführen waren. An diesen für Arbeiter, Bauern und deren Kinder gedachten Einrichtungen, die 1949 in „Arbeiter-und-Bauernfakultäten“ umbenannt wurden[89], konnte ein Äquivalent zur Hochschulreife erworben werden. Zum Wintersemester 1947/48 hatten von den insgesamt 486 neu immatrikulierten Jura-Studenten 215 die Vorstudienanstalten durchlaufen[90]. Jedoch war dies aufgrund der damals noch kaum parteipolitisch ausgerichteten Ausbildung keine Gewähr für eine im Sinne der SED politisch orientierte Studentenschaft. Anfang 1948 ging der Präsident der Deutschen Verwaltungsakademie, Peter A. Steiniger (SED), der ebenfalls an der Berliner Universität lehrte, von einer überwiegenden Ablehnung der sowjetischen Besatzungsmacht und der SED durch die Hochschüler aus, wenngleich er deren Abneigung gegen den Sozialismus als „nicht sehr stark und nicht unüberwindlich“ einschätzte[91].

Trotz des Anstiegs der Studentenzahlen stagnierte die Anzahl der Referendare auf relativ niedrigem Niveau. Deren Gesamtzahl stieg nur geringfügig von 170 im August/September 1947 auf 181 im März 1948[92]. In einer Analyse vom Juli 1948[93] führte Benjamin das Auseinanderklaffen zwischen Studenten- und Referendar-

[85] Hilde Benjamin, Die Lage innerhalb der Berliner Studentenschaft, o.D. [Juni 1946], ebenda.
[86] Bericht Hartwigs und Abendroths über den Besuch der Leipziger Juristen-Fakultät am 15. und 16. 7. 1947, 18. 7. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 3553. Daß Studenten hofften, über einen Parteieintritt ihre Immatrikulationschancen zu verbessern, belegt das Beispiel Wolfgang Schollwers: vgl. Schollwer, Potsdamer Tagebuch, S. 23.
[87] Zahlen nach: Die Situation der juristischen Fakultäten in der Ostzone, 9. 1. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 10, Bl. 112.
[88] Begriffsschöpfung von Schneider, Chancengleichheit, S. 961, nach Geißler, Sozialstruktur, S. 264.
[89] Vgl. dazu jüngst auf breiter archivalischer Grundlage Schneider, Chancengleichheit, und ders., Bildung.
[90] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 17. 2. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 3551.
[91] Steinigers Auffassung in: Die Situation der juristischen Fakultäten in der Ostzone, 9. 1. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 10, Bl. 112.
[92] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 24. 8. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7676, Bl. 146; Vermerk, 23. 12. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 997; Hilde Benjamin, Zur Frage des Nachwuchses an Referendaren, o.D. [Juli 1948], BAB, DP1 VA Nr. 6533.
[93] Ebenda.

zahlen zu Recht darauf zurück, daß „nur ein kleiner Teil" derjenigen, die das Studium erfolgreich abgeschlossen hatten, auch in den Vorbereitungsdienst eintrat. Dies hing weniger damit zusammen, daß diese sich aufgrund ihrer politischen „Belastung" keine Chance ausrechneten, zum Referendardienst zugelassen zu werden, sondern daß ihnen „von der Industrie, besonders auch den Sowjet-Aktiengesellschaften, finanziell so glänzende Angebote gemacht würden, daß eine Tätigkeit im Justizdienst nicht verlockend" sei. Hinzu kam, daß von den 181 im Vorbereitungsdienst befindlichen Referendaren nach den Kategorien des Befehls Nr. 204 vom 23. August 1947[94] 114 als „politisch belastet" (davon 73 aufgrund HJ-Mitgliedschaft) und nur 67 als unbelastet galten. In diesem Zusammenhang monierte Benjamin, „daß die Länder ihrer Verpflichtung, politisch belastete Referendare durch die Deutsche Justizverwaltung überprüfen zu lassen, nur sehr ungleichmäßig nachgekommen" seien. Insgesamt hatte die DJV bis Juli 1948 von 123 überprüften Referendaren 68 zum Vorbereitungsdienst zugelassen und 55 abgelehnt. Das wichtigste Ergebnis der Aufzeichnung war freilich, daß seit 1946 nur sehr wenige Volljuristen ihre Ausbildung abgeschlossen hatten und anschließend in den Justizdienst eingetreten waren. Von den 25 geprüften Referendaren hatten 23 das zweite Staatsexamen bestanden. Bei vier von diesen handelte es sich um keine neuen Kräfte, da sie bereits vor ihrer Prüfung im Justiz- oder Verwaltungsdienst tätig waren und lediglich ihr Examen, zu dem sie 1933 nicht zugelassen worden waren, nachgeholt hatten. Von den verbliebenen 19 Assessoren waren vier politisch „belastet", so daß nur 15 die Einstellungskriterien erfüllten. Da von diesen jedoch zwei Rechtsanwälte wurden und drei weitere in einen unbekannten Beruf wechselten, blieben lediglich zehn im Justizdienst verwendbare Volljuristen übrig. „Bisher", so faßte Benjamin zusammen, „ist durch die neu geprüften Assessoren ein nennenswerter Zuwachs an Richtern und Staatsanwälten nicht eingetreten."

Diese ernüchternde Bilanz zeigt, daß Anzahl und Eignung des akademischen Juristennachwuchses keineswegs ausreichten, um die durch die Entnazifizierung entstandene Personalnot zu beheben. Dies lag vor allem an den strikten Entnazifizierungsvorschriften, die, wenngleich abgemildert, auch auf Referendare und Assessoren übertragen wurden. Ja, nach der Neuregelung vom September 1947[95] durften „belastete" Referendare auch mit einer Ausnahmegenehmigung nach ihrer Prüfung nicht mehr zu Richtern und Staatsanwälten ernannt, sondern nur noch als Rechtsanwälte, Notare oder technische Kräfte tätig werden. Hinzu kam, daß die Bezahlung im Justizdienst so gering war[96], daß viele Juristen bereits nach

[94] Gedruckt in: ZVOBl. 1947, S. 191. Befehl Nr. 204 hob zwar die Entnazifizierungsbestimmungen von Befehl Nr. 49 auf, schloß aber ehemalige Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen vom Richteramt aus.

[95] Vgl. dazu Kap. A.III.

[96] Vgl. Arno Barth, Besoldung der Richter und Staatsanwälte, 12. 6. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 330–332. Daraus geht hervor, daß ein 35jähriger verheirateter Amts- oder Landgerichtsrat mit zwei Kindern in der Ortsklasse C monatlich netto RM 354,61 und nach zehn Besoldungsdienstjahren RM 404,67 erhielt. Barth beklagte, daß „die Bezahlung der Richter und Staatsanwälte hinter den Gehältern zurückbleibt, die ein leistungsfähiger Mensch außerhalb des Staatsdienstes verdient. Aber auch im Vergleich zu den Gehältern und Aufstiegsmöglichkeiten der übrigen Staatsbediensteten werden die Gehälter der Richter und Staatsanwälte der Bedeutung ihrer Stellung nicht gerecht."

ihrem ersten Examen in finanziell attraktivere Berufe abwanderten, die zudem kein dreijähriges Referendariat erforderten.

2. Ausbildung, Weiterbildung und Einsatz der Volksrichter

Anfänge der Volksrichterausbildung

Aufgrund des Personalmangels unter den Justizjuristen wurde in der SBZ trotz Wiederaufnahme der akademischen Juristenausbildung bereits 1945 erwogen, den Nachwuchs für diese Berufe auch durch Schnellkurse außerhalb der Universität zu rekrutieren[97]. Dies bedeutete einen tiefen Bruch mit dem traditionellen Ausbildungsgang für das Personal des höheren Justizdienstes, der im Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 erstmals verbindlich für das ganze Deutsche Reich festgelegt worden war. Wenn vor 1945 gelegentlich darüber diskutiert wurde, auch solchen Personen die Ablegung der Assessorprüfung zu ermöglichen, die nicht die vorgeschriebene Ausbildung absolviert hatten[98], blieb dies ohne Auswirkungen auf die Praxis.

Dem sowjetischen Justizwesen hingegen war der Einsatz von Laien und deren Schulung durch besondere Bildungseinrichtungen sehr wohl bekannt, so daß hier die Ursprünge für die Volksrichterausbildung zu suchen sind. Laut sowjetischem Gerichtsverfassungsgesetz von 1938 besaßen die Volksgerichte als erstinstanzliche Gerichte sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen sehr weitgehende Zuständigkeiten; die hier tätigen, de jure vom Volk gewählten Richter mußten mindestens 23 Jahre alt sein, das aktive Wahlrecht besitzen und durften keine Vorstrafen aufweisen[99]. Hatte das GVG der RSFSR von 1924 noch eine Betätigung der Volksrichter „in der gesellschaftspolitischen Arbeit der gesellschaftlichen, beruflichen oder Parteiorganisationen der Arbeiter und Bauern oder in der praktischen Arbeit der sowjetischen Justizorgane oder der ihnen entsprechenden staatlichen Verwaltungsorgane" vorgeschrieben[100], wies das GVG von 1938 keinerlei derartige Bestimmungen auf. Wenngleich die Grundsätze von 1924 auch nach 1938 weiter Beachtung fanden, wurde bei der Ausarbeitung des GVG von 1938 einer sowjetischen Publikation zufolge der Vorschlag abgelehnt, einen bestimmten Bildungsgrad für die Richteranwärter zu fordern, „da eine solche Forderung eine Einschränkung der Willensäußerung des Volkes [gewesen] wäre"[101]. Sehr viel plausibler erklärt Reinhart Maurach das Fehlen einer solchen Festlegung mit dem Hinweis auf den „außerordentlichen Richtermangel, der sich gerade um 1938 [...]

[97] Zur Volksrichterausbildung siehe Pfannkuch, Volksrichterausbildung; Amos, Justizverwaltung, S. 151–172; Feth, Volksrichter; Gängel, Volksrichterausbildung; Wentker, Volksrichter.

[98] Es ist bezeichnend, daß Benjamin 1948 in der Neuen Justiz an eine derartige Debatte des Preußischen Landtags aus dem Jahre 1921 erinnerte: „Volksrichter" vor 27 Jahren.

[99] Maurach, Handbuch, S. 298f. Die Wahl der Volksgerichte durch die Bevölkerung wurde erstmals 1948 und 1949 durthgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt wählten die örtlichen Sowjets der Bezirke oder die Exekutivkomitees der Bezirkssowjets die hauptamtlichen Volksrichter: siehe Meder, Sowjetrecht, S. 340.

[100] Ebenda, S. 201.

[101] Poljanski, Justiz, S. 20.

empfindlich bemerkbar" gemacht habe[102]. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum mehr als die Hälfte der damals tätigen Volksrichter nicht juristisch ausgebildet war[103]. Unter den wenigen juristisch vorgebildeten befand sich ein verschwindend geringer Anteil mit Hochschulbildung, während die übergroße Mehrheit nur eine kurze Fachschulung genossen hatte[104]. Dabei gewannen die sogenannten „Rechtsschulen" an Bedeutung, die zwischen 1935 und 1939 einjährige und anschließend zweijährige Lehrgänge durchführten. Mitte 1939 existierten in der RSFSR 27 dieser Rechtsschulen mit insgesamt 2825 Hörern; unterrichtet wurden dort allgemeinbildende, sozialökonomische, zivilrechtliche und strafrechtliche Fächer[105]. Trotz aller Verbesserungsbemühungen erschienen die Mängel der juristischen Ausbildung der sowjetischen Führung nach dem Kriege als so gravierend, daß das ZK der KPdSU am 5. Oktober 1946 mit einen Beschluß „Über die Erweiterung und Verbesserung der juristischen Ausbildung im Lande" faßte. Dieser sah unter anderem eine Optimierung und Erweiterung der juristischen Hochschulausbildung, die Herausgabe einer Reihe von Lehrbüchern, die Weiterbildung von bereits tätigen Justizangestellten, Fernunterricht und eine Intensivierung der Forschung vor. Die bereits tätigen Volksrichter sollten neunmonatige Umschulungslehrgänge durchlaufen, während in die Zweijahreslehrgänge nur noch Personen mit einem Mindestalter von 23 Jahren aufzunehmen waren, die über eine abgeschlossene mittlere Schulbildung sowie „über Erfahrungen in der parteilichen, staatlichen und gesellschaftlichen Arbeit" verfügten[106].

Die Vertreter der Besatzungsmacht hatten aufgrund der Praxis in ihrer Heimat daher keine Hemmungen, entweder Personen ohne juristische Vorbildung als Richter einzusetzen oder deren Ausbildungsweg drastisch zu verkürzen. So unterbreitete am 31. Oktober 1945 die SMAD-Rechtsabteilung im Alliierten Kontrollrat den Vorschlag, das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz dahingehend zu ändern, daß Personen mit einer entsprechenden Lebenserfahrung auch ohne Universitätsausbildung zu Richtern und Staatsanwälten ernannt werden sollten. Die in den OMGUS-Akten überlieferte, im Kontrollrat nicht weiter diskutierte Empfehlung enthält daneben folgenden Satz, der Ziele und Praxis der Volksrichterausbildung vorwegnahm: „It would be quite expedient to have established brief law courses where legal training might be afforded to persons without any previous experience in this field and who, from a political standpoint, might be able to afford vital assistance in the democratisation of the German judicial system."[107]

Solche Überlegungen wurden angesichts der Mitverantwortung der deutschen Justiz für die Untaten des Dritten Reiches und angesichts erster Entnazifizierungsmaßnahmen auch von deutscher Seite angestellt. Der spätere Leiter des

[102] Maurach, Handbuch, S. 280.

[103] Nach den amtlichen Angaben für 1937 besaßen von den 4.616 Volksrichtern der RSFSR 47,7 % keine fachliche Vorbildung; in den anderen Sowjetrepubliken variierten diese Zahlen zwischen 58,2 (Ukraine) und 71,1 % (Georgien); siehe Werther, Juristische Kader, S. 106.

[104] Unter den Volksrichtern der RSFSR befanden sich Ende 1935 48,5 % ohne fachliche Vorbildung, 4,2 % mit Hochschulbildung und 47,3 % mit kurzfristiger Fachschulung: ebenda.

[105] Vgl. Kucherov, Organs, S. 296; Blumenfeld, Juristische Ausbildung, S. 77.

[106] Zit. nach Meissner, Zu der juristischen Ausbildung, S. 172–174; vgl. dazu Kucherov, Organs, S. 278–282.

[107] IfZ, OMGUS-Akten 2/125–2/8–10; vgl. dazu Broszat, Siegerjustiz, S. 488 f.

Richterlehrgangs in Sachsen, Kurt Ebert (SPD/SED), äußerte bereits im Juni 1945 gegenüber dem sächsischen Generalstaatsanwalt, John Ulrich Schroeder, „daß wir Schulen einrichten müssen, um neue Richter zu schaffen"[108]. Der Oberbürgermeister von Leipzig, Erich Zeigner, setzte zwar nicht auf Sonderlehrgänge, sondern auf die juristische Universitätsausbildung, wollte diese aber für Menschen aus Arbeiterkreisen zugänglich machen[109]. „Die demokratische Erneuerung des Justizapparats und der Justizverwaltung" über „die beschleunigte Heranziehung geeigneter Kräfte aus den Kreisen des Volkes" war ebenfalls eine Forderung der KPD-Führung. Ulbrichts Vorschlag vom 5. Oktober gegenüber der SMAD-Rechtsabteilung setzte indes primär auf Universitätsstudium und Referendardienst, die auf jeweils zwei Jahre gekürzt werden und befähigten Volksschülern offenstehen sollten[110]. Karassjow antwortete am 27. Oktober, daß Ulbricht „die Frage vollkommen richtig gestellt [habe], daß nämlich für die Rechtsprechung Personen aus Volkskreisen herangezogen werden sollen, um das Justizsystem zu demokratisieren"[111]. Auf die Form der Ausbildung ging er, im Unterschied zu seinem Memorandum vom 31. Oktober, nicht ein.

Mit dieser Frage hatten sich bis zu diesem Datum auch leitende Mitarbeiter der DJV befaßt[112]. Über den Gang der Diskussion informiert insbesondere ein Bericht von Bertz, den dieser am 14. Dezember 1945 an das Sekretariat des KPD-Zentralkomitees übersandte[113]. Seinen Ausführungen zufolge hatte er selbst die Diskussion initiiert, was zweifelhaft erscheint. Denn er wollte vor allem den Genossen im Sekretariat die Unentbehrlichkeit seiner Person in der DJV vor Augen führen, um auf diese Weise den Konflikt mit Schiffer zu seinen Gunsten zu entscheiden[114].

Die erste Diskussionsrunde wurde am 24. September von Fritz Corsing mit einer angeblich auf Veranlassung von Bertz verfaßten Aufzeichnung eröffnet. Darin ging es, ganz im Sinne der Reformbestrebungen Schiffers, darum, „den Kreis der Richter volkstümlicher zu gestalten, ohne zugleich die Qualität des Richterstandes zu senken". Dazu schlug Corsing vor allem den Rückgriff auf Personal vor, das, wie etwa Steuerberater, Gewerkschaftssekretäre und Justizbeamte des gehobenen Dienstes, bereits in Berührung mit juristischen Angelegenheiten gekom-

[108] So Ebert auf der Tagung des SED-Rechtsausschusses am 3./4. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 194.

[109] Sozialdemokratische Partei des Landes Sachsen, Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Landes-Parteitages [1945], S. 60. Unter dem Titel: „Gründliche Neugestaltung des deutschen Rechtes" wurden angebliche Äußerungen Zeigners auf dieser Veranstaltung unter „vollkommene[r] Zustimmung" der Redaktion im KPD-Zentralorgan Deutsche Volkszeitung am 9. 11. 1945 abgedruckt. Diese stimmen mit denen des stenographischen Berichts nicht überein, wurden aber von Anders, Demokratisierung, S. 50, zitiert und dienen als Beleg für Zeigners Wunsch nach Volksrichterschulen.

[110] Vorschlag des Sekretariats des ZK der KPD zur Justizreform, 5. 10. 1945, SAPMO, NY 4182/1118, Bl. 63 f.

[111] Karassjow an Ulbricht, 27. 10. 1945 (Übersetzung), SAPMO, NY 4182/1185, Bl. 4.

[112] Zu dieser Debatte sehr knapp Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 14–17, und Amos, Justizverwaltung, S. 153–155.

[113] Bertz an das Sekretariat des ZK der KPD, 14. 12. 1945, und sein Bericht über die Entwicklung der Frage des Volksrichters in der Deutschen Zentralen Justizverwaltung in: Wentker, Volksrichter, Dok. 1 und 2, S. 96–99.

[114] Vgl. Kapitel A.I.4.

men sei; aber auch aus dem Kreis erfahrener, älterer Arbeiter könne man möglicherweise entsprechende Persönlichkeiten rekrutieren. Die nach einer Eignungsprüfung ausgewählten Kandidaten müßten dann theoretisch und praktisch geschult werden, um sie, gegebenenfalls nach einer Endprüfung, als Richter oder Staatsanwälte einsetzen zu können[115].

Der Kommentar Melsheimers zeigt, daß er keineswegs von Anfang an ohne Einschränkung für die Ablösung der alten Juristenschicht durch Volksrichter eintrat[116]. Er stimmte den Ausführungen Corsings zu, wollte den bisherigen Ausbildungsweg jedoch grundsätzlich beibehalten und daher „Volksrichter" nur für die durch Personalknappheit gekennzeichnete Übergangszeit einstellen. Zudem sprach er sich dafür aus, diesen die Freiwillige Gerichtsbarkeit und die sog. Bagatellgerichtsbarkeit an Amtsgerichten zu übertragen, während wichtigere Sachen an den Landgerichten von volljuristischen Berufsrichtern verhandelt werden sollten[117].

Benjamin unterschied in ihrer Stellungnahme den juristisch völlig unausgebildeten, lebenserfahrenen, aufgrund seiner Berufs- und Menschenkenntnis tätigen Richter – und nur diesen wollte sie als „Volksrichter" bezeichnen – von dem „beschleunigt und auf neuem Wege ausgebildete[n] Richter". Notwendig seien beide Richtertypen; geklärt werden müßten noch Details im Hinblick auf die Existenzsicherung der angehenden Richter während ihrer Ausbildung[118]. Sie vertrat damit keineswegs die Auffassung, Corsing habe seine Aufgabe, ein Konzept zur Volksrichterausbildung auszuarbeiten, verfehlt[119], da dieser den Begriff „Volksrichter" gar nicht benutzt hatte. Ihre begriffliche Klarstellung bezog sich vielmehr auf den Kommentar Melsheimers, der als Volksrichter auch jene bezeichnet hatte, die eine juristische Kurzausbildung erhalten sollten. Auffällig an ihrer Stellungnahme ist indes, daß sie die Richter im Soforteinsatz – denn um nichts anderes handelt es sich bei den von ihr so genannten „Volksrichtern" – beibehalten und neue Richter nicht auf traditionelle Weise, sondern „auf neuem Wege" ausbilden wollte.

Schiffer beendete die erste Diskussionsphase, indem er entschied, zunächst nichts weiter zu unternehmen und „zu gegebener Zeit" auf die Angelegenheit zurückzukommen. Die zweite Phase war von zwei parallelen Vorgängen geprägt: Zum einen fertigte Benjamin Mitte Oktober eine „private Arbeit" zur Volksrichterausbildung[120] an, und zum anderen ließ Schiffer ohne Beteiligung der Gesetzgebungsabteilung eine „1. Verordnung betr. Gerichtsverfassung" ausarbeiten, die am 29./30. Oktober in Karlshorst eingereicht wurde. Unter Rückgriff auf seine Vorstellungen aus der Zwischenkriegszeit wollte Schiffer neben dem Volljuristen auch denjenigen als Berufsrichter zulassen, der „den Vollbesitz von Rechtskenntnissen durch den Besitz anderer Eigenschaften ersetzt, die ihn zum Richter beson-

[115] Anlage 1, Abschrift, 24. 9. 1945, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 3, S. 101–103.

[116] Dies widerlegt die Aussage Benjamins, daß die „Genossen" der DJV „von Anfang an" die Volksrichterausbildung nicht als Notlösung, sondern als „wichtige Maßnahme zur Zerschlagung der reaktionären deutschen Richterkaste" betrachtet hätten: Benjamin, Volksrichter, S. 729.

[117] Anlage 2, gez. Melsheimer, o.D., in: Wentker, Volksrichter, Dok. 4, S. 103 f.

[118] Anlage 3, Zur Frage der Volksrichter, gez. Benjamin, o.D., ebenda, Dok. 5, S. 104.

[119] So Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 15.

[120] Die Ausarbeitung in: BAB, DP1 VA Nr. 6645, Bl. 32–42. Am 5. 11. 1945 übersandte Bertz eine Abschrift an Ulbricht, SAPMO, NY 4182/1185, Bl. 6, 29–37.

ders geeignet machen". Er dachte dabei offensichtlich an bürgerliche Honoratioren, die – wie etwa Bürgermeister – bereits öffentliche Ämter bekleideten. Amtsrichter sollten auch die werden können, die sich im Justizdienst praktisch bewährt hatten und über ein Mindestmaß an Rechtskenntnissen verfügten: Er hatte dabei vor allem die Rechtspfleger im Auge. Volksrichter – wie Schiffer sie verstand – waren ausschließlich für die frei gewählte Ehren- und Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen[121]. Bertz, Kleikamp und Melsheimer protestierten gegen das eigenmächtige Vorgehen des DJV-Präsidenten bei Ausarbeitung und Weiterleitung dieses Entwurfs, dem somit kein Erfolg beschieden war[122].

Die dritte Diskussionsphase wurde von Schiffer eingeleitet, der nach dem Scheitern seiner Strategie, die Frage unter Umgehung der Gesetzgebungsabteilung zu lösen, am 3. November Melsheimer beauftragte, Ausarbeitungen über Möglichkeiten zur Einsparung von Richterkräften und zur Volksrichterfrage vorzulegen[123]. Bei seiner Erörterung der möglichen Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte kam dieser zu dem Ergebnis, daß dadurch kaum Richter frei würden[124]. Auf seine Anregung hin wurde die Denkschrift zur Volksrichterausbildung Hilde Benjamin übertragen. Sie konnte dabei auf ihre Arbeit vom Oktober zurückgreifen, die sie bis zum 6. November erweiterte und präzisierte. Im Unterschied zu ihrem ersten Kommentar „Zur Frage der Volksrichter" bezeichnete sie in ihrem Memorandum jeden als Volksrichter, „der, ohne den Voraussetzungen des § 2 GVG zu entsprechen, das Amt eines Richters oder Staatsanwalts in vollem Umfange ausübt". Sowohl die Richter im Soforteinsatz als auch die in Lehrgängen ausgebildeten Richter ließen sich unter diesem Begriff zusammenfassen. Ihren Ausgangspunkt bildete der durch die Entnazifizierung der Justiz hervorgerufene Richtermangel und die fehlende Eignung der vielfach überalterten, noch im Amt befindlichen Richter, die „ideologisch zu einem Teil nicht das Richtertum dar[stellen], das der neue Staat braucht": Beide Mängel waren durch Volksrichter zu beheben. Des weiteren behandelte sie Mindest- und Höchstalter der Kandidaten (30–50 Jahre), Modalitäten der Zulassung zu den Richterkursen (durch besondere Prüfungskommissionen) sowie Einsatz und Ausbildung der Volksrichter. Ein Teil der Volksrichter war sofort einzusetzen und parallel zu ihrer Tätigkeit auszubilden, während die anderen erst nach ihrer Ausbildung zum Einsatz kommen sollten. Zwar ging sie grundsätzlich davon aus, daß die zweite Form des Volksrichters nur so lange notwendig sei, bis der Nachwuchs aus den Universitäten wieder zur

[121] Zit. nach der Aufzeichnung von Bertz, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 2, S. 97 f. Am 20. 10. 1945 wies Schiffer außerdem Wende an, den Entwurf einer „Regelung der Zulassung von Laien zum Richteramt" anzufertigen, die vor allem auf die Typen „Oberbürgermeister" und „Rechtspfleger" zugeschnitten sein sollte. Wende legte am 22.10. einen ersten Entwurf vor, der aufgrund einer Besprechung am 2.11. einen Tag darauf in leicht geänderter Fassung erneut Schiffer zugeleitet wurde: BAB, DP1 SE Nr. 3478.

[122] In der DJV wurde er mehrheitlich abgelehnt. Nach Informationen Benjamins war der Plan im Frühjahr 1946 „von Karlshorst nach Moskau gegeben" worden; die Meinungsbildung auf sowjetischer Seite war also noch nicht abgeschlossen: siehe Wentker, Volksrichter, Dok. 14, S. 128.

[123] Vermerk Melsheimers, 9. 11. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 98. Schiffer hatte ebenfalls eine Denkschrift „über die Besetzung und Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug nach dem Gesetz Nr. 4 des Kontrollrats vom 30. 10. 1945" angefordert.

[124] Denkschrift über Möglichkeiten einer Einsparung von Richterkräften, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 99–101.

Verfügung stünde; einschränkend fügte sie aber hinzu: „Ob dann die Voraussetzungen für die Sonderausbildung des V[olks]R[ichters] fortfallen, wird davon abhängen, inwieweit dann dieser Nachwuchs die Gewähr dafür bietet, daß er die Eigenschaften des Berufsrichters mit denen des V[olks]R[ichters] vereint." Volksrichter waren für Benjamin daher durchaus als permanente Einrichtung denkbar. Die Ausbildung an der jeweiligen Landesuniversität in Verbindung mit dem dortigen Land- oder Oberlandesgericht mußte Benjamin zufolge die Vermittlung von Kenntnissen im materiellen und Verfahrensrecht, die Unterrichtung über die aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie eine „rechtspolitische Schulung" enthalten, „die sie [die Lehrgangsteilnehmer] die gegenwärtige Form des Rechts erkennen läßt als Ausdruck der gegebenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse". Sie wollte die Volksrichterausbildung folglich auch zur Vermittlung eines eindeutig marxistischen Rechtsbegriffs nutzen[125].

Wende nahm zur Denkschrift Benjamins kritisch Stellung[126]. Seiner Meinung nach durften die Volljuristen nicht gegenüber den Volksrichtern benachteiligt werden, so daß er dafür plädierte, eine andere Bezeichnung für die neuen Richter zu wählen, da „der sogenannte gelehrte Richter [...] schließlich auch im Namen des Volkes Recht spricht". Zudem wollte er die Professionalität der Volksrichterausbildung vor allem durch die Beteiligung der staatlichen Justizprüfungsämter bei der Abnahme des Abschlußexamens sicherstellen. Sein Kommentar wurde zusammen mit der Denkschrift Benjamins Schiffer vorgelegt, der die Dokumente indes nicht nach Karlshorst weiterleitete[127]. Denn Schiffer war damals noch bestrebt, seine eigenen Vorstellungen zu verwirklichen, die vor allem auf die Rekrutierung und Weiterbildung bereits juristisch geschulten Personals hinausliefen. Damit biß er bei der SMAD-Rechtsabteilung aber auf Granit. Karassjow forderte ihn am 14. November auf, „schnellstens einen Entwurf für die Schaffung juristischer Schulen auszuarbeiten", die innerhalb von sechs Monaten von den demokratischen Parteien überprüften Antifaschisten „eine elementare juristische Ausbildung vermitteln" sollten. Ein von Schiffer übersandter Entwurf zu dieser Thematik, der die Umschulung von Personen mit juristischen Kenntnissen behandle, entspreche dieser Aufgabe „in keiner Weise". Die Rechtsabteilung habe „eine andere Frage gestellt – die Frage der Ausbildung von Personen, die keine juristische Bildung besitzen, aber überprüfte Demokraten im antifaschistischen Kampfe sind, durch juristische Schulen". „Wenn Sie den Entwurf über die Organisation der juristischen Schulen nicht ausarbeiten können", fuhr Karassjow fort, „so teilen Sie uns das mit."[128]

Die massive sowjetische Kritik beendete die dilatorische Behandlung der Volksrichterfrage durch den DJV-Präsidenten. Die vierte Diskussionsphase be-

[125] Anlage 4, Zur Frage des Volksrichters, o.D., in: Wentker, Volksrichter, Dok. 6, S. 105–112.

[126] Anlage 5, Wende an Melsheimer, 12. 11. 1945, Abschrift, ebenda, Dok. 7, S. 112–114. Wende hatte auch die Denkschrift Benjamins mit kritischen Marginalien versehen: siehe die Anmerkungen zu Dok. 6, ebenda, S. 108–110.

[127] Siehe ebenda, Dok. 2, S. 98.

[128] Chef der SMAD-Rechtsabteilung an den Chef der DJV, 14. 11. 1945, geheim! Übersetzung, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 102–104, hier 103 (teilweise zit. in: Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 16). Weder die Anfrage der SMAD-Rechtsabteilung noch der Entwurf Schiffers waren in den einschlägigen Beständen auffindbar.

gann mit einer Verlesung des Briefes aus Karlshorst am 19. November in Anwesenheit Schiffers, der Abteilungsleiter und Benjamins. Mit der Ausarbeitung des Ausbildungsplanes beauftragte Schiffer indes den Leiter der zuständigen Abteilung, Wende, der tags darauf einen entsprechenden Entwurf vorlegte[129]. Am Nachmittag dieses Tages fand eine Beratung darüber statt, deren Ergebnisse von Wende bei der Ausarbeitung der nach Karlshorst übersandten Endfassung des Ausbildungsplans berücksichtigt wurden[130].

Da die SMAD-Rechtsabteilung nur die Lehrgangsdauer und die Auswahl der Kandidaten vorgeschrieben hatte, behielt die DJV noch einen relativ großen Spielraum bei der Ausgestaltung der Kurse. Aufgenommen in den Plan wurden u.a. Benjamins Vorstellungen über Mindestalter (30 Jahre) und Anzahl der jeweiligen Lehrgangsteilnehmer (40) sowie die Ausbildungsorte (Landesuniversität oder Oberlandesgericht). Ihre Überlegungen zur Weiterbildung von bereits tätigen Richtern im Soforteinsatz kamen in der Ausbildungsordnung indes nicht zum Tragen[131]. Auf Wende sind vor allem drei Festlegungen zurückzuführen, die in dem Entwurf Benjamins keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle gespielt hatten: die Teilung der Lehrgänge ab dem dritten Ausbildungsmonat in einen zivilrechtlichen und einen strafrechtlichen Zweig, die Möglichkeit, Lehrgangsteilnehmer wegen mangelnder Begabung oder unzulänglicher Leistungen auszuschließen und die Bestimmungen über die Abschlußprüfung. Alle drei Maßnahmen bildeten den Versuch, trotz einer nicht-akademischen, stark verkürzten Juristenausbildung einen möglichst hohen Standard zu bewahren, auch wenn Gründlichkeit in einem Fachgebiet durch Spezialisierung erkauft wurde[132]. Für das Abschlußexamen waren zwei Klausuren und eine sich an einen Aktenvortrag anschließende mündliche Prüfung vorgesehen. Der Prüfungsausschuß sollte aus einem Vertreter des Chefs der DJV, einem Vertreter der jeweiligen Landesjustizverwaltung, dem Lehrgangsleiter und einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers bestehen: mithin aus vier Juristen, und nicht, wie Benjamin noch vorgeschlagen hatte, aus zwei Repräsentanten des öffentlichen Lebens, einem Gewerkschafter und jeweils einem Vertreter der DJV und der Landesjustizverwaltung.

Mit diesem Entwurf, der die sowjetischen Vorgaben zwar berücksichtigte, in seiner Ausgestaltung aber trotz Rückgriff auf Benjamins Ausführungen die Handschrift Wendes deutlich erkennen ließ, wurde die Diskussion in der DJV vorläufig beendet. Während Karlshorst bis Mitte Dezember noch keine verbindlichen Entscheidungen in der Volksrichterfrage getroffen hatte, war die Sowjetische Militäradministration in Sachsen (SMAS) bereits einen Schritt weiter. Aus der Presse erfuhren die DJV-Mitarbeiter Mitte November, daß in Sachsen auf An-

[129] Der Entwurf wurde Schiffer von Wende am 20.11. „als erste Unterlage für die heute nachmittag angesetzte Besprechung" vorgelegt, BAB, DP1 SE Nr. 3478.

[130] Der Ausbildungsplan mit dem Titel „Ordnung betreffend die Einrichtung von juristischen Fachschulen" in: Wentker, Volksrichter, Dok. 8, S. 114–116; zu diesen Vorgängen in der DJV siehe ebenda, Dok. 2, S. 98f.

[131] Die Ausbildungsordnung stellte es diesen Personen frei, sich zur Teilnahme an einem Lehrgang beurlauben zu lassen oder sich neben ihrer Tätigkeit selbst fortzubilden.

[132] Laut Bertz versuchten Melsheimer und Benjamin erfolglos bei der Beratung am 20. 11. 1945 eine Nachschulung für die Straf- und Zivilrichter auf dem jeweils anderen Gebiet zu erreichen: siehe ebenda, Dok. 2, S. 99. Die Zweiteilung der Lehrgänge wurde demnach nicht, wie Amos, Justizverwaltung, S. 163, schreibt, von der SMAD vorgegeben.

regung der dortigen Militärverwaltung ein Lehrgang zur Heranziehung von Richtern aus Laienkreisen eingerichtet werden sollte[133]. Auf Nachfragen der DJV informierte die sächsische Justizabteilung am 24. November über die Hintergründe der Pressemeldungen[134]. Am 29. Oktober hatte der erste Vizepräsident des Landes Sachsen, Kurt Fischer (KPD), der Justizabteilung die „Anregung" des Chefs der SMAS, Generalmajor Dubrowski, übermittelt, sieben- bis achtmonatige Kurse zur Ausbildung von 120 bis 150 Personen zu Richtern und Staatsanwälten einzurichten. Die Teilnehmer sollten gemeinsam mit den zugelassenen Parteien ausgewählt werden und ausschließlich aus überzeugten Antifaschisten bestehen. Die Justizabteilung bat daraufhin die vier Parteien um die Benennung von jeweils etwa 30 geeigneten Kandidaten; die Einberufung zum Lehrgang sollte nach einer persönlichen Vorstellung der Bewerber erfolgen. Ein von der Justizabteilung aufgestellter Lehrplan legte fest, den Stoff in 16 Arbeitsgemeinschaften und Einzelvorträgen zu behandeln. Während die Arbeitsgemeinschaften die juristischen Grundbegriffe, Grundkenntnisse aus den einzelnen Rechtsgebieten und Einblicke in die praktische Arbeit des Amtsrichters und des Rechtspflegers vermitteln sollten, dienten die Vorträge „vor allem dem Zweck, politische Fragestellungen, die mit dem Aufbau einer demokratischen Rechtspflege in Verbindung stehen, zu behandeln". Als Ort für die Abhaltung des Lehrgangs war Bad Schandau vorgesehen, in dessen Kurhaus die zahlreichen Teilnehmer untergebracht werden konnten[135].

Beim Vergleich des sächsischen Lehrplans mit der in der DJV erarbeiteten „Ordnung betreffend die Einrichtung von juristischen Fachschulen" stellte Kleikamp als einzige Gemeinsamkeit fest, daß auch in Sachsen ein allgemeinbildender, einführender Abschnitt in Aussicht genommen sei. Er bemängelte die Fülle des Stoffes, was zu einer Überlastung der Hörer führen könne. Als „interessant" hob er lediglich hervor, daß der Lehrplan auf acht Monate konzipiert sei[136]. Wende unterzog das sächsische Vorhaben einer vernichtenden Kritik. So bezweifelte er, ob eine Verwaltungsstelle „überhaupt 120 Teilnehmer mit größerer Garantie für das Gelingen aussuchen kann", und beanstandete unter anderem die große Zahl der Lehrer, die unklare Gliederung des Stoffes und das Fehlen einer Prüfungsregelung. Abgesehen von der längeren Dauer des sächsischen Lehrganges, konnte er in dem Plan keine Vorzüge gegenüber dem der DJV erkennen[137]. Die Initiative der SMAS zeigte freilich, daß auf sowjetischer Seite noch Differenzen im Hinblick auf die Durchführung der Volksrichterlehrgänge bestanden. Zwar waren für die DJV die Anordnungen der SMAD-Rechtsabteilung maßgebend; aber Schiffer war auch angewiesen worden, mit den Ländern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und

[133] Siehe die Meldung in der Täglichen Rundschau vom 2. 11. 1945 und den daraufhin verfaßten Vermerk Winkelmanns vom 13. 11. 1945. Wende wandte sich aufgrund des Artikels „Richter aus Laienkreisen", in: Der Morgen, 16. 11. 1945, in derselben Angelegenheit am selben Tag an die sächsische Justizabteilung. Die Zeitungsausschnitte, Vermerke und Briefe in: BAB, DP1 SE Nr. 3478.

[134] Landesverwaltung Sachsen, Abt. Justiz, an Chef der DJV, 24. 11. 1945, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 9, S. 117f.

[135] Die Angaben zum Lehrplan in: Landesverwaltung Sachsen, Abt. Justiz, an den Chef der SMAS, General Dubrowski, 6. 11. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3478.

[136] Kleikamp an Wende, 12. 12. 1945, ebenda.

[137] Wende an Kleikamp, 15. 12. 1945, ebenda.

die „Methode des Diktats" zu vermeiden[138]. Was aber war zu tun, wenn eine Landesverwaltung aufgrund einer sowjetischen Anweisung Pläne entwickelte, die den Vorgaben der SMAD-Rechtsabteilung widersprachen?

Das unkoordinierte sowjetische Vorgehen verdeutlicht, daß die Militärverwaltung zwar grundsätzlich auf „Richter aus dem Volk" zurückgreifen wollte, zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht über ein durchdachtes Konzept zu ihrer Ausbildung verfügte[139]. Diese Phase der Unklarheit über die sowjetischen Absichten wurde am 17. Dezember beendet, als Karassjow eine Anordnung des Chefs der SMAD übermittelte, in allen Ländern „juristische Kurse" einzurichten[140]. Offensichtlich unter Verwendung der Vorarbeiten aus der DJV hatten Karassjow und sein Vorgesetzter Semjonow in der zweiten Novemberhälfte Schukow einen Befehlsentwurf unterbreitet. Sie waren sich dabei durchaus bewußt, daß es sich um eine Abweichung von der traditionellen deutschen Juristenausbildung handelte, verwiesen aber auf die „politische Notwendigkeit", die einen solchen Schritt diktiere. Auf Empfehlung des Stellvertretenden Obersten SMAD-Chefs für Fragen der Zivilverwaltung, Generaloberst Serow, gab Schukow keinen regulären Befehl heraus, sondern beließ es bei einer Anweisung[141]. Einleitend wird darin auf entsprechende Anfragen „von einzelnen Organen der örtlichen Selbstverwaltung" hingewiesen, auf die „der oberste Chef der SMA in Deutschland" mit der nun folgenden Anordnung reagiere. Wenngleich einzelne Landesverwaltungen bereits in dieser Frage tätig geworden waren[142], dienten diese Bemerkungen – unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt – eher der Legitimation dieser dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz widersprechenden Maßnahme. Vorgegeben wurden die Lehrgangsstärken (30–40 Teilnehmer), die Lehrgangsdauer (6 Monate), die Anforderungen an die Teilnehmer („aktive Antifaschisten", mindestens Volksschulbildung, Mindestalter 25 Jahre) und der allgemeine Lehrgangsbeginn (1. Februar 1946). Die Länder waren der Anweisung zufolge für die Auswahl der Teilnehmer, die Finanzierung der Lehrgänge und die Ernennung der Lehrgangsleiter verantwortlich, während der DJV „die methodische Leitung dieser Kurse sowie die Aufstellung der Programme und Lehrpläne übertragen" wurde.

Bei der Übermittlung der sowjetischen Anordnung an die Justizabteilungen signalisierte Schiffer, daß er sich auch mit 30 Teilnehmern pro Kurs zufrieden geben würde, und begründete dies mit der neuartigen Unterrichtssituation sowie mit dem „gegenwärtige[n] besondere[n] Bedarf an Richtern und Staatsanwälten". Da

[138] Chef der SMAD-Rechtsabteilung an den Chef der DJV, 14. 11. 1945, geheim! Übersetzung, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 102–104, hier Bl. 102 (teilweise zit. in Lorenz, Zentralverwaltung, S. 143).

[139] Im Gegensatz zu Amos, Justizverwaltung, S. 155, die behauptet, daß „die Entscheidung über den Plan einer Ausbildung von juristisch nicht geschulten Personen zu ‚Volksrichtern' in den letzten Tagen des Oktober 1945 in der SMAD-Rechtsabteilung entschieden wurde [sic]".

[140] Rechtsabteilung der SMAD an den Chef der DJV, gez. Karassjow, 17. 12. 1945, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 10, S. 118f. Die Anordnung richtete sich nicht, wie Amos, Justizverwaltung, S. 155 schreibt, an die Länder und Provinzen der SBZ.

[141] Vgl. Nikitin, Sowjetische Militäradministration und die Justiz (Manuskript), S. 9f.

[142] Bertz nennt in seinem Bericht (in: Wentker, Volksrichter, Dok. 2, S. 99f.) das Land Sachsen, die Provinz Sachsen und Mecklenburg. Freilich war das Land Sachsen von der SMAS zu diesem Schritt veranlaßt worden; inwiefern die Verwaltung der Provinz Sachsen aus eigenem Antrieb gehandelt hatte, ist unklar (siehe dazu die Notiz „Richter aus dem Volk – für Provinz Sachsen", in: Deutsche Volkszeitung, 12. 12. 1945); in Mecklenburg hatte sich die Personalreferentin bei einer Rücksprache mit Benjamin (!) an der Frage interessiert gezeigt.

gerade der Bedarf eine Orientierung an der höheren Zahl nahegelegt hätte, beabsichtigte Schiffer wohl vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse der sowjetischen Überlegungen[143], die Zahl der Volksrichter relativ gering zu halten. In den weiteren Absätzen der Rundverfügung griff er auf die „Ordnung betreffend die Einrichtung von juristischen Fachschulen" zurück, deren Formulierungen er teils wörtlich übernahm[144]. Auf die sowjetische Aufforderung vom 17. Dezember, bis zum 1. Januar 1946 die „Programme und Lehrpläne" für die Lehrgänge vorzulegen, antwortete Schiffer, daß in der „Ordnung betreffend die Einrichtung von juristischen Fachschulen" bereits entsprechende Ausführungen enthalten seien; für die endgültige Aufstellung der Lehrpläne wollte er die Lehrgangsleiter in der ersten Januarhälfte zu einer Besprechung in die DJV einberufen[145]. Die von der Rechtsabteilung genehmigte Beratung[146] am 12. Januar 1946 ergab, nachdem die Bedenken der sächsischen Vertreter gegen die Gliederung des Lehrgangs beseitigt waren, keine Änderungen des Lehrplanentwurfs der DJV[147].

Da die SMAD-Rechtsabteilung sehr großen Wert auf die Einrichtung der Volksrichterkurse gelegt hatte, waren Wende und Kleikamp überrascht, als Nikolajew ihnen am 12. Januar 1946 zwar mitteilte, „daß der Unterricht [in den Lehrgängen] im richtigen antifaschistischen und demokratischen (dialektischen) Geist durchgeführt" werden müsse, zugleich aber betonte, daß die Kurse „nur als temporäre zeitbedingte Maßnahme zur Deckung des augenblicklichen tatsächlichen Bedarfs an Richtern gedacht seien"[148]. Kleikamp riet zur Vorsicht, da es sich „nur um eine mündliche Mitteilung" Nikolajews handle, die zudem im Zusammenhang mit der für den sächsischen Lehrgang in Aussicht genommenen großen Teilnehmerzahl gemacht worden sei; außerdem sei die schriftliche Anweisung, „daß es sich bei diesen Kursen um eine beständige Einrichtung handeln soll", nicht aufgehoben[149]. Schiffer stimmte zu, bemerkte aber „zur Sache selbst, daß gleich zu Beginn der Verhandlungen über diesen Gegenstand G. Mainalow [?] nachdrücklich erklärte, die akademische Ausbildung müsse die Regel bilden und Ausnahmen seien nur in ganz engem Rahmen ‚in einer Anmerkung' vorgesehen"[150]. Die Mitteilung Nikolajews trug sicherlich zur Beruhigung der in der DJV tätigen Volljuristen bei, die noch schwerwiegende Bedenken gegen die neue Form der Richter-

[143] Siehe dazu den nächsten Absatz.

[144] Chef der DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 28. 12. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3561.

[145] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 28. 12. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3478.

[146] Aktenvermerk über eine Besprechung mit Nikolajew und Türksch, 8. 1. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7313.

[147] An der Besprechung nahmen Wilhelm Weiland und Ebert aus Dresden, Walther Hoeniger und Horst Schulze aus Potsdam, Willy Lange aus Magdeburg, Max Zwanziger aus Gera, sowie Fritz Paech und Wende von der DJV teil, siehe Anwesenheitsliste BAB, DP1 SE Nr. 3478. Zur Besprechung siehe den Vermerk Wendes vom 15. 1. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7320.

[148] Vermerk über eine Besprechung von Nikolajew mit Kleikamp am 12. 1. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3561 (daraus auch die Zitate); Vermerk Wendes, 15. 1. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3478.

[149] Kleikamp an Wende, 21. 1. 1945 [sic, gemeint ist 1946], in: Wentker, Volksrichter, Dok. 11, S. 119f. Nur die sächsische Justizabteilung wurde von der Äußerung Nikolajews unterrichtet und angewiesen, den Lehrgang in Bad Schandau nicht, wie vorgesehen, mit 70–80, sondern mit 30–40 Teilnehmern zu eröffnen: Kleikamp an Wende, 14. 2. 1946, Wende an Kleikamp, 15. 2. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3478.

[150] Handschriftlicher Vermerk Schiffers, 23. 1. 1946, zu: Kleikamp an Wende, 21. 1. 1946, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 11, S. 120; zur Identität G. Mainalows können keine Angaben gemacht werden.

ausbildung hegten. Die SMAD-Rechtsabteilung, so kann aus dieser und einer ähnlichen Mitteilung vom Juli 1946[151] geschlossen werden, wollte zwar den Richtermangel mit Hilfe von Volksrichterkursen beheben, war sich aber unsicher, welche Bedeutung dieser Ausbildungsform für die Heranziehung des juristischen Nachwuchses insgesamt zukommen sollte.

Auch in der Frage der Zweiteilung der Kurse in angehende Zivil- und Strafrichter war die SMAD-Rechtsabteilung im Frühjahr 1946 noch unentschieden. Als Schiffer am 18. März in Karlshorst über die Einwände von Vertretern der brandenburgischen Provinzialverwaltung gegen die Trennung der Lehrgänge berichtete, schloß sich Karassjow dessen Meinung an, daß die Teilung beizubehalten sei, da sechs bis acht Monate nicht ausreichten, „um die Kursusteilnehmer auf allen Gebieten genügend auszubilden"[152]. Noch bevor die entsprechende Anweisung Schiffers in Potsdam eingetroffen war[153], forderte der Präsident der brandenburgischen Provinzialverwaltung Steinhoff die DJV in einem ausführlichen Schreiben auf, dieses Problem „nochmals mit der Rechtsabteilung der SMA in Karlshorst zu erörtern". Er begründete sein Plädoyer für die Aufhebung der Teilung damit, daß die Justiz universell einsetzbare Richter benötige, Zivilrecht und Strafrecht in der Praxis nicht voneinander zu trennen seien, die Teilnehmer sich nicht nach zwei Monaten für einen Rechtszweig entscheiden könnten und die Volksrichter im Volk dieselbe Autorität genießen müßten wie die Volljuristen. Das Argument der DJV, daß Spezialisierung zumindest in einem Fach auch gründlichere Kenntnisse mit sich bringe, ließ er nicht gelten, da das Niveau der Volljuristen ohnehin nicht erreicht werde; außerdem sei auch eine Fortbildung eher möglich, wenn auf bereits bekanntem Stoff aufgebaut werden könne[154]. Die DJV übersandte dieses Schreiben am 18. April an Karlshorst und teilte gleichzeitig mit, daß auf Anweisung der Sowjetischen Militäradministration in Brandenburg der dortige Richterlehrgang ungeteilt ablaufen würde[155].

Bereits am 9. März 1946 hatte auch Ulbricht gegenüber der SMAD-Rechtsabteilung Bedenken hinsichtlich der Zweiteilung der Kurse vorgebracht, da dadurch „die Position dieser jungen Kader gegenüber den alten Richtern" erheblich geschwächt würde und da die neuen Volksrichter an unteren Gerichten mit nur einem Richter nicht einsetzbar seien[156]. Die Rechtsabteilung reagierte jedoch erst, als ihr das Schreiben Steinhoffs vorlag – möglicherweise ein Indiz dafür, daß sie sich damals in Justizangelegenheiten weniger auf die Ratschläge der deutschen Kommunisten als die der deutschen Behörden stützen wollte. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die „Wünsche der Provinzialverwaltung Brandenburg" riet

[151] Vermerk Wendes über eine Unterredung mit Lyssjak am 4. 7. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3561: „Herr Lyssiak fragte hierauf, ob es meine Absicht sei, die Ausbildung von Volksrichtern jetzt in den Vordergrund zu stellen. Als ich das unter Hinweis auf den gegenwärtigen Bedarf bejahte, erklärte er, grundsätzlich müsse der Richterstand sich weiter aus akademisch gebildeten Richtern ergänzen."

[152] Vermerk über Besprechung Schiffers mit Karassjow am 18. 3. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 27.

[153] Chef der DJV an den Präsidenten der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Abt. Justiz, 26. 3. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 10, Bl. 9.

[154] Präsident der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg an den Chef der DJV, 26. 3. 1946, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 12, S. 120–123.

[155] DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 18. 4. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3478.

[156] Ulbricht an den Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 9. 3. 1946, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 13, S. 124.

Karassjow Schiffer am 13. Mai, von der Teilung der Lehrgänge in einen zivil- und einen strafrechtlichen Zweig abzusehen[157]. Auch dieses Verhalten zeigt, daß die SMAD-Rechtsabteilung damals nicht über ein geschlossenes Konzept zur Volksrichterausbildung verfügte, sondern, abgesehen von allgemeinen Vorgaben, bei der Ausgestaltung der Lehrgänge der DJV und den Landesverwaltungen einen relativ großen Handlungsspielraum gewährte. Kam es indes zu Konflikten zwischen den Verwaltungen in der Zentrale und den Ländern, stand die Rechtsabteilung als Schlichtungsinstanz bereit. Damit war auch sichergestellt, daß das endgültige Entscheidungsrecht ihr vorbehalten blieb.

Die ersten Jahre der Volksrichterausbildung (1946–1948)

Den Handlungsspielraum, der sich durch die weitgehende Zurückhaltung der SMAD-Rechtsabteilung ergab, wollte vor allem Hilde Benjamin nutzen, die in der SED im Hinblick auf die Volksrichterfrage tonangebend wurde. Im Frühjahr 1946 ging sie davon aus, daß „mit einer grundlegenden allgemeinen neuen Gesetzgebung zurzeit [sic] nicht zu rechnen" sei[158]. Neuerungen im Justizwesen seien nur durch eine Rechtsprechung zu erreichen, die mit den „politischen Forderungen [der SED] über die Ausgestaltung des Staates" im Einklang stünden. Und eine derartige „demokratische Rechtsprechung" könne nur „durch den demokratischen Richter gesichert" werden. Ihre logische Schlußfolgerung lautete: „Die Demokratisierung der Richterschaft ist die Kernfrage nicht nur für den Aufbau der Kader in der Justiz, sondern für die Entwicklung der Justiz überhaupt."

Vor diesem Hintergrund ging ihr die Entnazifizierung der Justiz nicht weit genug: Politisch untragbar, da für die „demokratische Justiz" in ihrem Sinne unbrauchbar, erschienen ihr nicht nur die ehemaligen NS-Juristen, sondern auch die älteren, durch das Dritte Reich nicht diskreditierten Richter und Staatsanwälte, „die durch alle 3 Systeme der letzten Jahrzehnte sich hindurchgewunden" hätten. Freilich sah sie in Personalknappheit und Überalterung – sie rechnete mit einem Sofortbedarf von mindestens 800 und einem laufenden Bedarf von jährlich über 200 Richtern – „die entscheidende Chance" für die „Demokratisierung der Richterschaft und damit der Rechtsprechung". Den einzig erfolgversprechenden Weg zu diesem Ziel bildete für Benjamin folglich „die beschleunigte Heranbildung von Laien, d. h. der Volksrichter". Um in ihrem Sinne einsetzbar zu sein, mußten bei der Kandidatenauswahl für die Lehrgänge folgende Kriterien den Ausschlag geben: „politisch klare Ausrichtung, Bewußtsein der politischen Stellung, Rechtsempfinden, praktische Erfahrung – und auch Lernfähigkeit". In ihren Formulierungen zeichneten sich bereits die Konturen eines neuen Richtertyps ab: Gefragt war nicht mehr der primär sachkompetente, unpolitische, ausschließlich dem Recht und der Gerechtigkeit verpflichtete Richter, sondern der auf die politischen Forderungen der SED eingeschworene und organisatorisch in die Partei eingebundene[159] Justizfunktionär. Daher plädierte Benjamin abschließend dafür, in den

[157] Rechtsabteilung der SMAD an den Chef der DJV, 13. 5. 1946, Übersetzung, BAB, DP1 SE Nr. 3478.

[158] Zur Kaderfrage in der Justiz, o.D., in: Wentker, Volksrichter, Dok. 14, S. 125–133.

[159] In dem Dokument heißt es auch, daß der Volksrichter nur durch „die Aufrechterhaltung des le-

Volksrichtern keinen „Notbehelf" zu sehen, die Richterschulen neben den Universitäten als zweite Ausbildungsstätte für Juristen auszubauen und auch nach Deckung des gegenwärtigen Personalbedarfs beizubehalten.

Die tatsächliche Entwicklung der Volksrichterausbildung zwischen 1946 und 1948 entsprach indes nicht dieser deutlich umrissenen Zielperspektive. Denn der maßgebende Einfluß auf die Volksrichterausbildung in der DJV wurde auch weiterhin von anderen Personen als Benjamin ausgeübt. Schiffer fand sich zwar im Verlauf dieser Zeit mit der Institution der Volksrichter ab, verfolgte damit aber eine andere Zielsetzung als Benjamin. Die wissenschaftliche Jurisprudenz, so führte er im Februar 1947 aus[160], habe die von ihm beklagte Entfremdung von Recht und Volk nicht verhindern können. Im Unterschied zu 1945, als er noch daran gedacht hatte, bürgerliche Honoratioren und Rechtspfleger in den höheren Justizdienst aufzunehmen, sah er nun in der Volksrichterausbildung, deren erste Ergebnisse seine – offensichtlich geringen – Erwartungen übertroffen hatten, eine Möglichkeit nicht nur „zur Abhilfe der akuten Richternot", sondern auch „zur Abhilfe der chronischen Rechtsnot". Seiner Ansicht nach sollten sich Volksrichter und Volljuristen gegenseitig ergänzen. Durch ihre Zusammenarbeit in der Praxis sollten bei den älteren, traditionell ausgebildeten Richtern „die letzten Reste von Kastengeist und Standeshochmut sowie von bürokratischer Kleinlichkeit und Engherzigkeit verschwinden", während die neuen Richter von ihren Kollegen fachlich profitieren und dadurch „Selbstvertrauen gewinnen, Minderwertigkeitsgefühle abstreifen und sich mit ganzer Seele ihrem Berufe hingeben" würden. Seine Vision umriß er mit folgenden pathetischen Sätzen: „Beide Ströme werden sich zu einem großen und starken Strom vereinigen, der das glückhafte Schiff der deutschen Justiz in die Zukunft tragen soll. Sein Wimpel zeige die Worte: Demokratischer Rechtsstaat."

Zwar hatte sich Schiffer (wie auch der thüringische Justizminister Külz[161]) mit seinen anerkennenden Worten gegenüber den Volksrichtern von früheren Positionen getrennt[162]; er beharrte jedoch darauf, daß eine gute juristische Vorbildung für einen Richter unabdingbar sei[163]. Darin stimmte er mit Wende überein, der das Ziel einer möglichst professionellen Richterausbildung verfolgte[164]. Dessen Nachfolger als Abteilungsleiter, Otto Hartwig (CDU), arbeitete seit 1947 eng mit Hilde Benjamin zusammen und erwies sich als so anpassungsfähig, daß er zu den wenigen nicht der SED angehörenden Angestellten zählte, die aus der DJV ins DDR-Justizministerium übernommen wurden. Dies änderte freilich nichts daran, daß

bendigen Zusammenhanges mit den politischen Organisationen der Arbeiterschaft" davor bewahrt werden könne, sich den noch tätigen alten Richtern anzupassen, ebenda, S. 131.

160 Eugen Schiffer, Volksrichter, in: Tägliche Rundschau, 21. 2. 1947.

161 Vgl. Justizminister Külz über den Richterberuf, in: Der Morgen, 30. 1. 1947. Külz hatte diesem Artikel zufolge in einem Interview ausgeführt, „daß der mit der Berufung von Volksrichtern gemachte Versuch im wesentlichen als gelungen anzusehen sei". Külz sah in der Volksrichterausbildung jedoch nur eine temporäre Maßnahme und strebte langfristig wieder den akademisch gebildeten Volljuristen an.

162 Die Äußerungen von Schiffer und Külz wurden von Benjamin auf der 1. Juristenkonferenz der SED am 1./2. 3. 1947 positiv registriert, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/37, Bl. 46.

163 So Schiffer auf einer Dienstbesprechung der DJV am 16. 10. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7345.

164 Vgl. dazu den Bericht: Der erste Richterlehrgang, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 16, S. 135–146, insbesondere die Äußerungen zur Auswahl der Hörer sowie zum Ziel der Abschlußprüfung.

die DJV bis ins Jahr 1948 hinein vor allem um eine Optimierung, nicht aber um eine Ideologisierung der Volksrichterausbildung bemüht war. Deutlich wird diese Zielsetzung 1946 an den Lehrplänen und der Verlängerung der Lehrgangsdauer von sechs auf acht Monate. Das von der DJV am 17. Januar 1946 der SMAD-Rechtsabteilung eingereichte Lehrprogramm[165] entsprach genau den Ausführungen der „Ordnung betreffend die Einrichtung von juristischen Fachschulen" und wurde am 24. Januar von Karassjow als „Musterlehrplan der juristischen Kurse" bestätigt[166]. Dieser ging jedoch noch von der Aufteilung der Kurse in einen zivilrechtlichen und einen strafrechtlichen Zweig aus und war daher mit der Aufhebung der Zweiteilung durch Karassjow überholt. Aufgrund von Erfahrungen mit den Lehrgängen in Schwerin[167] sowie einer Anfrage der sächsischen Landesverwaltung beantragte Schiffer zudem am 14. Juni 1946 bei der SMAD-Rechtsabteilung, die Kurse „um wenigstens einen Monat" zu verlängern. Denn es schien ihm „wichtiger, auf den Zuwachs an neuen Richtern und Staatsanwälten [...] noch einen Monat länger zu warten, als ungenügend vorgebildete Kräfte verfrüht in die Praxis aufzunehmen"[168]. Da schon bald klar wurde, daß auch sieben Monate nicht ausreichten, bat Schiffer bereits am 2. Juli in Karlshorst darum, einer Verlängerung „um wenigstens zwei Monate zuzustimmen"[169]. Beide Anträge wurden von der SMAD-Rechtsabteilung positiv beschieden[170].

Der daraufhin geänderte, ab dem zweiten Lehrgang gültige Lehrplan sah vor allem mehr Zeit für die Vertiefung des vermittelten Stoffs in sogenannten „konversatorischen Übungen" vor. Zudem sollte stärker auf die Verbindung von Theorie und Praxis geachtet, also den Lehrgangsteilnehmern Gelegenheit gegeben werden, sich mit der Arbeit eines Juristen an einem Gericht vertraut zu machen. Eine soziologische Vorlesung über „Recht, Gesellschaft und Wirtschaft", deren Programm in Karlshorst aufgestellt werden sollte, wurde auf 24 Stunden beschränkt. Zwar war damit deutlich geworden, daß die SMAD-Rechtsabteilung sich des ideologisch relevanten Teils der Ausbildung besonders annehmen wollte; deren Gewicht war jedoch im Vergleich zur Gesamtstundenzahl eher zu vernachlässigen. Insgesamt wurde daher die Verlängerung des Lehrgangs nicht für eine Ideologisierung, sondern für eine Verbesserung der fachlichen Ausbildung genutzt[171].

Wende, der sich noch dem Grundgedanken der akademischen Juristenausbildung verpflichtet fühlte, erschien ein Mindestmaß an wissenschaftlicher Ausbildung als eine auch für die Volksrichter unabdingbare Voraussetzung, um sich in

[165] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 17. 1. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 1049, Bl. 7.
[166] SMAD-Rechtsabteilung an Chef der DJV, 26. 1. 1946, ebenda, Bl. 9; „Musterlehrplan der juristischen Kurse" ebenda, Bl. 11.
[167] Siehe den Zusatzbericht über die Juristischen Schulen der Selbstverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 29. 4. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 10, Bl. 13–17, und das darauf an die Justizabteilung in Schwerin gesandte Schreiben der DJV, 1. 6. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3478.
[168] DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 14. 6. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 824, Bl. 8.
[169] DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 2. 7. 1946, ebenda, Bl. 21.
[170] SMAD-Rechtsabteilung an DJV, 17. 7. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3478; Niederschrift über die Besprechung am 17. 8. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3556.
[171] DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 24. 9. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7676, Bl. 49; der beigefügte Lehrplan Bl. 50–53. Vgl. dazu auch Vermerk Wendes vom 31. 7. 1946, SAPMO, DY 30 IV 2/13/445, und die Niederschrift über die Besprechung vom 17. 8. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3556.

der Praxis zurechtzufinden[172]. Die Erwartungen an die Absolventen gingen indes über die unmittelbare juristische Befähigung hinaus. Da sie – im Unterschied zu Universitätsabsolventen – über „eine in den verschiedensten Berufen geübte Lebenserfahrung verfügten", sollten sie, wie es in einer ersten Rundverfügung der Justizverwaltung zur Volksrichterausbildung hieß, „in besonderem Maße dazu beitragen, die staatliche Rechtspflege in engem Zusammenhang mit dem sozialen und wirtschaftlichen Leben zu halten". Dazu sei in den Lehrgängen „auf die soziale Funktion des Rechts grundsätzlich und immer wieder größter Wert zu legen"[173]. Diese Aussage als Ergebnis kommunistischer Einflußnahme zu deuten, geht sicher zu weit; gerade der Verweis auf die Lebenserfahrung der Absolventen legt eher nahe, sie im Kontext der Bestrebungen Schiffers zu sehen, die Kluft zwischen Volk und Recht zu überwinden.

Um ihre Aufgabe der „methodischen Leitung" der Kurse zu erfüllen, ließ sich die DJV Berichte aus den Ländern übersenden und führte Kontrollbesuche vor Ort durch. Anhand dieser Informationen gewann man in Berlin ein umfassendes Bild von den Lehrgängen. Auf dieser Grundlage gab die DJV vor allem methodische und didaktische Hinweise zur Qualitätsverbesserung der Ausbildung. Dazu zählten die Aufforderung, in Anlehnung an die Praxis im sächsischen Lehrgang den vormittags vorgetragenen Stoff am Nachmittag in konversatorischen Übungen nachzuarbeiten, und die Empfehlung, freiwillige Arbeitsgemeinschaften zu bilden, in denen stärkere Schüler den schwächeren beim Nacharbeiten des Stoffes behilflich sein könnten. Hinzu kamen ein Ratschlag an die Lehrgangsleiter, möglichst frühzeitig die Teilnehmer im mündlichen und schriftlichen Ausdruck zu üben, sowie der Hinweis auf die „tunlichst enge Verbindung des Unterrichts mit der gerichtlichen Praxis": Dazu forderte die DJV nicht nur die – entsprechend vorbereitete – Teilnahme an Gerichtssitzungen, sondern auch, daß den Hörern Einblicke in die sonstige Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften, etwa durch Aktenlektüre, gewährt würde[174].

Eine möglichst effiziente und effektive Ausbildung hing freilich auch von der Unterbringung der Schule ab. Bereits am 19. Juni 1946 sprach sich Wende für die Unterrichtung der künftigen Volksrichter in einem Internat aus[175], und am 2. Juli bat die DJV die SMAD-Rechtsabteilung, die Errichtung derartiger Lehranstalten in allen Ländern zu billigen und zu unterstützen[176]. Denn die Erfahrungen mit dem einzigen Volksrichter-Internat im sächsischen Bad Schandau hatten gezeigt, daß der enge Kontakt zwischen Dozenten und Hörern auf der einen und zwischen den Hörern untereinander auf der anderen Seite ein wesentlich intensiveres Lernen und Arbeiten ermöglichte als die Externate in den anderen Ländern. Hinzu kam, daß die Schüler eines Internats von den in der Nachkriegszeit besonders zeit- und kräfteraubenden wirtschaftlichen Sorgen des Alltags entlastet wur-

[172] Wende, Der erste Richterlehrgang, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 16, S. 144.
[173] DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 30. 4. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 10, Bl. 19.
[174] Vgl. ebenda und den Bericht Wendes über den ersten Richterlehrgang, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 16, hier S. 143 f.
[175] Vermerk Wendes für Schiffer, 19. 6. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6782, Bl. 49.
[176] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 2. 7. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 824, Bl. 21.

den. Zwar erkannte auch die sowjetische Besatzungsmacht diese Vorteile an[177]; angesichts der Zerstörungen des Bombenkrieges dauerte es bis zur Eröffnung eines weiteren Internates (in Schwerin-Zippendorf) jedoch bis zum dritten Lehrgang[178]. Aufgrund fehlender Räumlichkeiten konnten die Lehrgänge in Thüringen erst ab 1948[179] und in Sachsen-Anhalt und Brandenburg erst ab 1949[180] in Internaten durchgeführt werden. Zudem stellte der Mangel an Gesetzestexten und juristischer Fachliteratur ein ernsthaftes Problem dar. Die DJV appellierte zunächst an die Dozenten, für die Hörer Übersichten über gehaltene Lektionen zu erstellen, bemühte sich aber auch selbst um den Neudruck von Gesetzestexten sowie Kurzkommentaren und verwies die Landesjustizverwaltungen auf entsprechende Neudrucke in anderen Zonen. Aufgrund der allgemeinen Papierknappheit blieb die Versorgung mit dem einschlägigen Schrifttum aber unbefriedigend[181].

Neben den materiellen Schwierigkeiten konnte fehlendes qualifiziertes Lehrpersonal den Erfolg der Lehrgänge beeinträchtigen. Dieses allgemeine Problem beschrieb Benjamin zutreffend mit den Worten: „Besteht schon allgemein ein Mangel an Juristen, sind die Rechtsanwälte z. Zt. allgemein überlastet, so ist es doppelt schwer, Lehrer zu finden, die Zeit, Liebe zur Sache und Verantwortung mit gründlichen juristischen Kenntnissen und pädagogischer Befähigung verbinden."[182] Wende teilte zunächst diese Einschätzung und kritisierte, „daß ein Teil der Dozenten im Anfang mit zu starker innerer Reserve an seine Aufgabe herangegangen"[183] sei, zog aber nach dem ersten Lehrgang eine positive Bilanz: Seines Erachtens war „ein entsprechend hohes Niveau fast durchweg erreicht worden", und „der bei weitem größte Teil der Dozenten" – die sich vornehmlich aus Angehörigen der Landesverwaltungen, der Gerichte und der Anwaltschaft zusammensetzten – sei seiner Aufgabe „in einem erfreulichen Idealismus gerecht geworden"[184]. Kritik kam vor allem von kommunistischer Seite. Der u. a. für das Justizwesen zuständige Vizepräsident von Mecklenburg-Vorpommern, Gottfried Grünberg, bezichtigte die Lehrkräfte nicht nur, „mit einem gewissen Unglauben an diese Sache" herangegangen zu sein, sondern unterstellte ihnen auch, ihre Lehrtätigkeit nicht ernst genug zu nehmen: Ihre Rechtsanwaltskanzlei etwa sei ihnen wichtiger als ihre Arbeit in den Kursen. Sein Hauptvorwurf richtete sich freilich gegen die fehlende marxistische Fundierung ihres Unterrichts, was etwa dazu führe, daß den Lehrgangsteilnehmern „das Wesen des Staates nicht richtig"

[177] Wende, Der erste Richterlehrgang, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 16, S. 139.
[178] Bericht über den Beginn des dritten Volksrichter-Lehrgangs, ebenda, Dok. 19, S. 153.
[179] Das Internat wurde am 1. 9. 1948 in Gera-Roschütz eröffnet: vgl. Barth an DJV, 4. 10. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 3545.
[180] Das Internat in Sachsen-Anhalt wurde in Halle, das in Brandenburg im Schloß Potsdam-Babelsberg errichtet: vgl. Bericht über den Besuch des 4. Richterlehrgangs in Halle/S. am 23. und 24. 6. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6527, und Bericht über den Besuch des Richterlehrgangs in Babelsberg [am 27. 5. 1949], BAB, DP1 SE Nr. 3552. Der erste Brandenburger Richterlehrgang hatte 1946 in Berlin stattgefunden und war aufgrund eines Befehls der SMA in Brandenburg zum 1. 8. 1946 nach Potsdam verlegt worden, Vermerk o.V., o.D. [Juli 1946], BAB, DP1 VA Nr. 6782.
[181] Vgl. Wentker, Volksrichter, Dok. 16, S. 143, Dok. 18, S. 150.
[182] Anregungen zur Behebung einiger Mängel an den Richterschulen, von Benjamin am 12. 6. 1946 an Melsheimer übermittelt, BAB, DP1 VA Nr. 824, Bl. 12–15, hier 13.
[183] Niederschrift über die Besprechung vom 17. 8. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3556.
[184] Wende, Der erste Richterlehrgang, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 16, S. 138.

erklärt werde[185]. Der Mangel an marxistischen Lehrkräften kam jedoch den Bestrebungen Wendes und anderer Nicht-Kommunisten in der DJV entgegen, den Unterricht in den Volksrichterschulen weitgehend ideologiefrei zu halten.

Vollkommen andere Voraussetzungen herrschten auf den ersten Blick bei den potentiellen Schülern: Die „aktiven Antifaschisten", die über 25 Jahre alt waren und (mindestens) über Volksschulbildung verfügten, bildeten zweifellos ein sehr viel größeres Personalreservoir. Dennoch stellte die Auswahl hinreichend befähigter Schüler, die das Lehrgangsziel in der vorgeschriebenen knappen Zeit erreichten, ein Dauerproblem dar. Beim ersten Lehrgang besaßen die zugelassenen Parteien das Vorschlagsrecht; die endgültige Auswahl trafen die Landes- und Provinzialverwaltungen aufgrund von Einzelgesprächen mit den Kandidaten. Diesem Verfahren lag die Überlegung zugrunde, daß die Parteien vor allem für die „antifaschistisch-demokratische Haltung" garantieren und die Verwaltungen die Bewerber vornehmlich unter fachlichen Gesichtspunkten beurteilen sollten. Die Auswahlpraxis für den ersten Lehrgang stieß schon bald auf Kritik bei der SMAD-Rechtsabteilung und der KPD-Führung[186]. Karassjow und Nikolajew beanstandeten, daß bei einigen Schülern des Richterlehrgangs in Gera die „antifaschistische Einstellung nicht nachgeprüft sei"[187]. Die DJV überprüfte umgehend die personelle Zusammensetzung des Geraer Lehrgangs, wies die thüringische Landesjustizverwaltung zurecht[188], und verdeutlichte in einem Rundschreiben, daß die Vorschrift, nur „aktive Antifaschisten" zuzulassen, auch ehemalige HJ-Mitglieder und Wehrmachtsoffiziere von der Teilnahme ausschloß; des weiteren wurden politische Zuverlässigkeit, geistige Eignung, Charakterfestigkeit und persönliche Reife als Auswahlkriterien genannt[189].

Wende bemängelte an den für den ersten Lehrgang Ausgewählten vor allem dreierlei: zu geringes Allgemeinwissen, das zu hohe Alter einiger Personen sowie die oftmals falsche Einstellung zum künftigen Beruf. Eine Anzahl von Kandidaten hatte vornehmlich an eine politische Funktion gedacht und daher ihren Unmut über die intensive juristische Ausbildung geäußert. Wende, dem es primär auf die fachliche und persönliche Eignung ankam, unterbreitete daher Verbesserungsvorschläge für die Personalauswahl. Neben einer strikten Einhaltung der Altersgrenzen (25 Jahre Mindest- und 45 Jahre Höchstalter) setzte er vor allem auf eine stärkere Einbindung der Parteien in das Selektionsverfahren, indem die endgültige Entscheidung einem Ausschuß aus Vertretern der Parteien, der Landesverwaltung

[185] Niederschrift über die Besprechung vom 17. 8. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3556. Um dieses Defizit zu beheben, wollte Grünberg den Dozenten Themen und ausgearbeitete Thesen vorgeben. Auch Benjamin hatte in ihren „Anregungen zur Behebung einiger Mängel an den Richterschulen" gefordert, „ganz genaue Grundrisse für jedes einzelne Fach in der Deutschen Justizverwaltung" auszuarbeiten, BAB, DP1 VA Nr. 824, Bl. 13. Zur relativ geringen Politisierung der Lehrerschaft des 2. Richterlehrgangs in Bad Schandau vgl. Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 47f.

[186] Polak an DJV, 27. 3. 1946, DP1 SE Nr. 3545.

[187] Vermerk Wendes über eine Unterredung mit Karassjow und Nikolajew am 8. 4. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3478. Bei einer Überprüfung des Lehrgangs stellte Wende fest, daß 10 der 20 Teilnehmer bereits akademisch vorgebildet waren und sich unter ihnen ein ehemaliger Leutnant befand: Vermerk Wendes, 13. 4. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3545.

[188] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 25. 4. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3478. Zum weiteren Verlauf und den Ergebnissen des Lehrgangs Weber, Justiz und Diktatur, S. 46.

[189] DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 30. 4. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 10, Bl. 18.

und der DJV übertragen wurde. Dadurch sollten die Parteien genötigt werden, bei ihren Empfehlungen nicht nur auf die politische Zuverlässigkeit, sondern auch auf die anderen Eigenschaften ihrer Kandidaten zu achten. Um genügend Auswahlmöglichkeiten zu erhalten – und wahrscheinlich auch, um die Dominanz von Bewerbern aus einer einzigen Partei zu verhindern –, sollte zudem jede politische Gruppierung so viele Vorschläge unterbreiten, wie Plätze in einem Lehrgang vorhanden waren. Schließlich wollte er die mündliche Aufnahmeprüfung – die Aufschluß über das Motiv des Bewerbers und seine geistige Aufnahmefähigkeit geben sollte – durch eine schriftliche Aufsichtsarbeit ergänzen, um das Verfahren zu objektivieren[190].

Die SMAD-Rechtsabteilung lehnte diese Anregungen jedoch ab und hielt an dem bisherigen Verfahren fest[191]. Auch in den zweiten Lehrgang wurde daher eine Reihe ungeeigneter Kandidaten aufgenommen, die aufgrund „krimineller Belastung", „politischer Unzulänglichkeit", „empfindlicher Lücken der allgemeinen Bildung" oder aufgrund „unzureichende[r] Auffassungsgabe" vorzeitig ausscheiden mußte[192]. Dies lag indes nicht nur an den Prüfungsverfahren, sondern auch an den Parteien, die ihre fähigsten Mitglieder selbst benötigten und nicht für den Justizdienst freigeben wollten[193]. Erst als die SMAD-Rechtsabteilung im April 1947 das Entfernen nicht geeigneter Schüler von den Lehrgängen untersagte[194], billigte sie eine Reform des Auswahlverfahrens, wie sie Wende vorgeschlagen hatte: Alle Bewerber mußten nun auch eine schriftliche Arbeit anfertigen, und Vertreter der Parteien und Massenorganisationen konnten „mit beratender Stimme" am Zulassungsausschuß beteiligt werden[195]. Da somit die Aufnahme von Bewerbern mit unzureichenden orthographischen und sprachlichen Fähigkeiten verhindert werden konnte, gelang beim dritten Lehrgang eine bessere und sorgfältigere Auslese der Teilnehmer als zuvor[196]. Freilich bot die schriftliche Aufnahmeprüfung eine zusätzliche Möglichkeit, die politische Einstellung der Bewerber zu überprüfen – eine Möglichkeit, von der durchaus Gebrauch gemacht wurde[197].

Auch bei den Abschlußexamina ging es den maßgeblichen DJV-Mitarbeitern um die Sicherung größtmöglicher Qualität. Die Prüfung bestand, wie in der „Ordnung betreffend die Einrichtung von juristischen Fachschulen" festgelegt, aus je einer Aufsichtsarbeit im Zivilrecht und im Strafrecht sowie aus einer münd-

[190] Wende, Der erste Richterlehrgang, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 16, S. 140–142, und Vermerk Wendes für Schiffer, 19. 6. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6782, Bl. 46–48.

[191] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 2. 7. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 824, Bl. 20f. Zur Ablehnung siehe DJV an die SMAD-Rechtsabteilung 29. 4. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 3476. Einer Kontingentierung der Bewerbervorschläge wurde hingegen zugestimmt: vgl. dazu Schiffer an Landesverwaltung Sachsen, 5. 8. 1946, in: Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 43.

[192] Bericht über den 2. Lehrgang für Richter und Staatsanwälte, 19. 9. 1947, Wentker, Volksrichter, Dok. 18, S. 149.

[193] Siehe ebenda und Schiffers Äußerungen vor dem zentralen Blockausschuß am 21. 11. 1946, in: Suckut, Blockpolitik, S. 171f.

[194] Siehe dazu weiter unten, S. 153.

[195] DJV an die Landes- und Provinzialregierungen/Justizministerien, 29.4. und 27. 5. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 3478.

[196] So das übereinstimmende Urteil der Lehrgangsleiter: siehe Bericht über die Zusammenkunft der Leiter der Richterlehrgänge in Bad Schandau vom 10.–12. 12. 1947, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 20, S. 161.

[197] Siehe die Aufstellung von Aufsatzthemen für den 3. sächsischen Lehrgang bei Welsh, Revolutionärer Wandel, S. 152.

lichen Prüfung. Die Prüfungskommission sollte sich nach den Ausführungen von Major Solotajew von der SMAD-Rechtsabteilung vom August 1946 aus einem Vertreter der Landesverwaltung als Vorsitzendem, dem Lehrgangsleiter und einem Vertreter der Staatsanwaltschaften und der Gerichte zusammensetzen; die Dozenten der Prüfungsfächer waren hinzuzuziehen, und ein Mitglied der DJV konnte an der Kommission teilnehmen[198]. Trotz leichter Abweichungen von den Vorstellungen Wendes war damit gewährleistet, daß die DJV auf Einheitlichkeit und die Einhaltung von Mindeststandards bei den Examina achten konnte. Sie nutzte diese Möglichkeit der Qualitätssicherung, indem sie nicht nur ihre Vertreter zu den Abschlußprüfungen entsandte, sondern auch, indem sie die Klausuren zentral von Berlin für alle Lehrgänge stellte[199].

Aufgrund der kurzen Ausbildungsdauer fiel es Wende schwer, die Anforderungen an die Examenskandidaten festzulegen. Eines stand für ihn jedoch fest: Ziel der Prüfung durfte nicht die Feststellung sein, „ob der Prüfling weltanschaulich und nach seiner politischen und sozialen Gesinnung geeignet ist, die besonderen Aufgaben des mit dem Wort ‚Volksrichter' gekennzeichneten neuen Typs Richter und Staatsanwalt zu erfüllen", da dies bereits bei der Zulassung feststehen müsse. Die positive Bestimmung des Prüfungsziels, nämlich „die Feststellung, ob der Prüfling sich im Lehrgang das Maß an Wissen und Verständnis erworben hat, das von den nächsten ihm in der Praxis gestellten Aufgaben bestimmt wird", blieb jedoch ebenso allgemein wie die Hinweise, daß es bei den Absolventen auf Sachkenntnis, Denkvermögen und die Fähigkeit zur praktischen Anwendung des Gelernten ankomme. Die konkreten Richtlinien, etwa, daß man nicht mehr verlangen könne, „als zur Bewältigung eines erfahrungsgemäß häufiger zu erwartenden, durchschnittlich schwierigen Falles erforderlich" sei, daß man von einem praktischen Fall ausgehen und eher abseitige, spezielle Wissensgebiete vermeiden solle, waren hingegen als konkrete Hilfestellungen für die Prüfer vermutlich von größerem Nutzen[200].

Die Examensergebnisse fielen insgesamt zur Zufriedenheit der DJV aus: Hatten im ersten Lehrgang 97 von 122 Kandidaten (79,5 Prozent) die Prüfung bestanden, waren es im zweiten Lehrgang 128 von 155 (82,6 Prozent). Während Wende sich im Dezember 1946 noch mit dem Hinweis begnügt hatte, daß „Unterschiede in den Leistungen nach der Vorbildung oder dem Geschlecht" nicht hervorgetreten seien, hob Hartwig im Hinblick auf soziale Schichtung und schulische Vorbildung der Prüflinge des zweiten Lehrgangs hervor, „daß sich auch Arbeiter ohne gehobene Schulbildung unter den besten Absolventen der Lehrgänge befunden" hätten. Der Prüfungsverlauf habe erwiesen, „daß die Arbeiterklasse und die Schichten, denen lediglich Volksschulbildung zur Verfügung stehen, Männer und Frauen in der Lage zu stellen sind, die auf Grund ihrer Intelligenz und Lebenserfahrung zu brauchbaren und sogar überdurchschnittlichen Richtern und Staatsanwälten

[198] Niederschrift über die Besprechung vom 17. 8. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3556.
[199] Vgl. Wende, Der erste Richterlehrgang, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 16, S. 144.
[200] Vgl. die von der DJV am 2. 11. 1946 an die Landesjustizverwaltungen versandten, von Wende ausgearbeiteten Prüfungsrichtlinien, BAB, DP1 VA Nr. 824, Bl. 36f. Wie aus einem Entwurf der Richtlinien vom September 1946 hervorgeht, hatte Wende diese aufgrund von Beobachtungen der Prüfungen des ersten Lehrganges formuliert, BAB, DP1 VA Nr. 7320.

herangebildet werden können“[201]. Diese Formulierungen deuten darauf hin, daß Hartwig, im Unterschied zu Wende, durchaus bereit war, im Sinne der SED zu argumentieren und zu handeln.

Nicht die Ergebnisse waren Anlaß zur Beunruhigung, sondern die Tatsache, daß zu wenige der ursprünglich aufgenommenen Schüler bis zur Prüfung kamen: Im ersten Kurs traten nur 122 von 172 Schülern (70,9 Prozent) und im zweiten 155 von 223 (69,5 Prozent) zum Abschlußexamen an. Zieht man nun noch die durchgefallenen Prüflinge ab, so hatten beim ersten Lehrgang nur 56,4 Prozent der Kursteilnehmer und beim zweiten nur 57,3 Prozent das Ziel erreicht[202]. Der Ausschluß von nicht geeigneten Schülern stellte eine qualitätssichernde Maßnahme dar, die Eingang in mehrere Rundverfügungen gefunden hatte[203]. Trotz Beanstandung durch die SMAD-Rechtsabteilung im August 1946 hielten die Verantwortlichen mit Billigung der DJV an diesem Verfahren fest[204]. Beim zweiten Kurs zeigte sich Karlshorst deutlich weniger zurückhaltend. Auf sowjetische Anordnung hin hatte die DJV der Rechtsabteilung Ende März 1947 Listen mit den Namen der aus dem Lehrgang Ausgeschiedenen übersandt. Darin waren 47 Teilnehmer aufgeführt, von denen sich 28 den Anforderungen nicht gewachsen gefühlt oder zu schwache Leistungen gezeigt oder die Zwischenprüfung nicht bestanden hatten[205]. Die SMAD-Rechtsabteilung bezeichnete den Ausschluß eines großen Teils der Teilnehmer als „unbegründet“ und fuhr fort: „Es hat sich erwiesen, daß Personen ausgeschlossen worden sind, die als Vertreter der breiten Volksmassen zu gelten haben und deren Heranziehung in die Justizbehörden notwendig ist. Die Tendenz, sich der Vorbereitung von Vertretern des Volkes zum Justizdienst zu entziehen, muß als antidemokratischer Versuch gewertet werden.“ Fortan, so die Rechtsabteilung, durften keine weiteren Hörer „wegen Nichtfolgenkönnens“ mehr ausgeschlossen werden, und sie war über „jeden Austritt oder Ausschluß eines Hörers“ umgehend zu unterrichten[206]. Indem die DJV genötigt wurde, von ihrer bewährten Praxis abzurücken, mußte sie von dem angestrebten hohen fachlichen Niveau Abstriche machen. Die SMAD-Rechtsabteilung hatte zu erkennen gegeben, daß sie sich in der Volksrichterfrage nicht länger auf eine Zuschauerrolle beschränken wollte. Außerdem betrachtete sie die Lehrgänge offensichtlich nicht mehr nur als vorübergehende Maßnahme, um den Personalmangel im Justizwesen

[201] Vgl. Wende, Der erste Richterlehrgang, und Bericht über den 2. Richterlehrgang, in: Wentker, Dok. 16 und 18, S. 145 f., 151 f.

[202] Die Zahlen ebenda, Dok. 16, S. 145, und Dok. 18, S. 152; die Teilnehmerzahlen bei Beginn des zweiten Lehrgangs befinden sich in einer ersten Fassung des Berichts über den 2. Lehrgang für Richter und Staatsanwälte, BAB, DP1 SE Nr. 3478.

[203] Vgl. Ordnung betreffend die Einrichtung von juristischen Fachschulen, o.D., in: Wentker, Volksrichter, Dok. 8, S. 116, sowie DJV an Landes- bzw. Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 28. 12. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3561, 6. 4. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3478.

[204] Vgl. dazu Wendes Schreiben an die SMAD-Rechtsabteilung, 17. 8. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 824, Bl. 28.

[205] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 24.3., 31. 3. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7088.

[206] Chef der Rechtsabteilung der SMAD an Chef der DJV, o.D. [9. 4. 1947], ebenda. Auf der Länderkonferenz am 11. 4. 1947 wiederholte Jakupow diesen Vorwurf, BAB, DP1 VA Nr. 6958, Bl. 29 f. Vgl. auch Abendroth, Justizreform, S. 1544, der die Abschaffung der Zwischenprüfung auf Anweisung der SMAD erwähnt. Die DJV setzte die Anordnung am 19. 4. 1947 in eine Rundverfügung um, BAB, DP1 VA Nr. 7088.

zu beheben; sie steuerte vielmehr – ähnlich wie die SED – die „Demokratisierung" des Justizwesens durch einen umfassenden Personalwechsel an.

Auf einen im Vergleich zu 1945/46 größeren Gestaltungswillen der SMAD deutet auch Befehl Nr. 193 vom 6. August 1947 hin, der vor allem drei wesentliche Modifikationen gegenüber der bisherigen Praxis vorsah. Erstens befahl der Stellvertreter des Obersten Chefs der SMAD, Generalleutnant Dratwin, die Gesamtzahl der Teilnehmer auf 350 Personen zu erhöhen, von denen jeweils 80 in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, 60 in Brandenburg und 50 in Mecklenburg ausgebildet werden sollten. Zweitens wurde der Lehrgang auf ein Jahr verlängert, und drittens erfuhr die Rechtsstellung der Lehrgangsabsolventen durch Gleichstellung mit den Volljuristen eine verbindliche Regelung[207]. Im Unterschied zur Anordnung vom 17. Dezember 1945 hatte die SMAD diesen Befehl ohne nachweisbare Beratungen mit der DJV erlassen. Der Befehl hing möglicherweise mit den sowjetischen Bestrebungen zur Optimierung der juristischen Ausbildung im eigenen Lande zusammen. Die SMAD reagierte damit jedoch auch auf den nach wie vor bestehenden Mangel an Justizjuristen in der SBZ: Einer Aufstellung vom Herbst 1946 zufolge fehlten damals rund 400 Richter und 150 Staatsanwälte[208]. Mit der Verlängerung der Kurse auf ein Jahr kam die Militärverwaltung dem generellen Bedürfnis nach einer längeren Ausbildungszeit entgegen, ohne daß über diese Frage zuvor debattiert worden wäre.

Seit Abschluß des ersten Lehrgangs war außerdem deutlich geworden, daß die Rechtsstellung der Volksrichter normativ geregelt werden mußte. Denn Rechtsanwälte hatten, insbesondere in Sachsen, gegen Urteile von Volksrichtern wegen nicht ordnungsgemäßer Besetzung des Gerichts Revision eingelegt[209]. Daraufhin war die Frage, die auf „das besondere Interesse" der SMAD stieß[210], auf der Länderkonferenz vom 14. Dezember 1946 thematisiert worden. Grundlage der Diskussion bildete eine brandenburgische Verordnung über die Befähigung zum Richteramt vom 23. September 1946[211], als deren „Vater" sich Ministerialdirektor Hoeniger bezeichnete. Er habe die Verordnung, die die Gleichberechtigung der Volksrichter mit denen gemäß § 2 GVG ausgebildeten Richter und Staatsanwälte festlegte, nach Absprache mit Melsheimer in Gegenwart eines Vertreters der SMA in Potsdam bei der Amtseinführung der Absolventen des ersten Lehrgangs verkündet; den Volksrichtern sollte damit das Bewußtsein vermittelt werden, „nicht als Richter zweiter Klasse" zu gelten. Jakupow kritisierte vor allem den brandenburgischen Alleingang und forderte eine gesamtzonale Regelung[212]. Erst sechs Monate später unterbreitete die DJV der SMAD-Rechtsabteilung einen entsprechenden Verordnungsentwurf „über die Fähigkeit der Absolventen der Richter-

[207] Gedruckt in: ZVOBl. 1947, S. 165 f.
[208] Aufstellung in: BAB, DP1 VA Nr. 10, Bl. 10 f.
[209] So Fenner auf der Länderkonferenz vom 13. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6957, Bl. 227 f.; vgl. Feth, Volksrichter, S. 372.
[210] Vermerk über Besprechung in Karlshorst am 4. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6957, Bl. 174.
[211] Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, in: Verordnungsblatt der Provinzialregierung Mark Brandenburg 1946, S. 322.
[212] Stenographisches Protokoll der Länderkonferenz vom 13. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6957, Bl. 231 f., 238 f.

lehrgänge zum Richteramt"[213]. Die Rechtsabteilung wollte die DJV jedoch nicht, wie von Schiffer vorgeschlagen, zum Erlaß einer gesamtzonalen Verordnung ermächtigen, sondern ordnete am 4. Juli an, den Entwurf den Landtagen „zur Erörterung und Annahme" vorzulegen, da sie in der neuen Regelung „eine wesentliche Abänderung im GVG" erblickte[214]. Gegenüber diesem Vorgehen, mit dem der Anschein einer zentralisierten, besatzungsrechtlich legitimierten Regelung vermieden werden sollte, bedeutete die Regelung der Frage durch einen SMAD-Befehl eine Wendung um 180 Grad[215]. Auch daran wird deutlich, daß die Phase der Unsicherheit in der SMAD vorbei war: Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen mit den ersten Lehrgängen setzte sie nun verstärkt auf Volksrichterkurse, um die Frage des juristischen Nachwuchses zu lösen.

Jakupow und Nikolajew hatten Melsheimer bereits am 25. Juli über eine mögliche Verlängerung der Lehrgänge auf ein Jahr informiert und um ein Konzept für die dann erforderliche Umgestaltung des Lehrplans gebeten[216]. Hartwig setzte trotz seiner größeren Anpassungsbereitschaft an die SED-Linie von Anfang an darauf, die zusätzliche Zeit für die Erweiterung schon bestehender Vorlesungen und für die Einführung einiger zusätzlicher Vorlesungen zu nutzen, „nach denen ein starkes Bedürfnis" bestünde. Seine Vorstellungen wurden unverändert in die am 8. September 1947 an die Landesjustizministerien verschickten, verbindlichen Lehrpläne übernommen[217]. Das Begleitschreiben zu den Lehrprogrammen hob ausdrücklich hervor, daß die zusätzlichen Stunden der erweiterten Vorlesungen „für diejenigen Themen des 2. Volksrichterlehrgangs verwendet werden [sollten], die nach den Unterrichtserfahrungen den Schülern besonders schwer verständlich" seien. Das Stoffgebiet wurde vor allem in zweifacher Richtung erweitert: Es ging mit den Themen „Gesetzgebung der Besatzungsmächte" und „Wirtschaftsstrafrecht" einmal um die Aufnahme aktueller Stoffe, die ein Richter oder Staatsanwalt in der SBZ beherrschen mußte, und zweitens um eine eingehendere, enger an das traditionelle Jura-Studium angelehnte Grundlegung der Ausbildung durch eine dreißigstündige „Einführung in die Rechtswissenschaft" und einen auf zwanzig Stunden angelegten Abriß zur „rechtsgeschichtlichen Entwicklung in Deutschland" vom Frühmittelalter bis zur Gegenwart. Die Vorlesung „Rechtssoziologie", deren Gestaltung in den Händen der SED lag[218], blieb trotz der Lehr-

[213] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 3. 6. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7161, Bl. 48.

[214] Chef der SMAD-Rechtsabteilung an Chef der DJV, 4. 7. 1947, ebenda, Bl. 53. Mit Rundverfügung vom 18. 7. 1947 setzte die DJV die Weisung der SMAD-Rechtsabteilung um, ebenda, Bl. 54f.

[215] Obwohl nach Anfrage der DJV bei der SMAD am 19. 9. 1947 der Gesetzentwurf mit deren Billigung per Rundschreiben vom 4. 10. 1947 zurückgezogen wurde (ebenda, Bl. 63, 66), verkündeten Mecklenburg und Sachsen auch nach dem Erlaß von Befehl Nr. 193 noch Gesetze über die Rechtsstellung der Volksrichter: siehe Gesetz über die Befähigung der Absolventen der Richterlehrgänge zum Richteramt, 12. 9. 1947, in: Regierungsblatt für Mecklenburg 1947, S. 249; Gesetz über die Fähigkeit der Absolventen der Richterlehrgänge zum Richteramt, 25. 2. 1948, in: Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen 1948, S. 137.

[216] Vermerk Langes, 25. 7. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 115; Vermerk Hartwigs über eine Mitteilung Melsheimers, 25. 7. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 1050, Bl. 4.

[217] Dies ergibt ein Vergleich des vorläufigen Vorschlags für die Abänderung der Lehrpläne der Volksrichter-Lehrgänge vom Juli 1947 (BAB, DP1 VA Nr. 1050, Bl. 7, dort das Zitat) mit dem verbindlichen Lehrplan (in: Wentker, Volksrichter, Dok. 25, S. 190f.).

[218] Siehe dazu unten S 161f.

gangsverlängerung auf 24 Stunden beschränkt[219]. Insgesamt wurde die zeitliche Ausweitung der Kurse von der DJV für eine Intensivierung der fachlichen Ausbildung, nicht aber zu einer verstärkten Ideologisierung genutzt.

Die SMAD-Rechtsabteilung nahm Befehl Nr. 193 auch zum Anlaß, um auf die notwendige Weiterbildung der Dozenten hinzuweisen. Major Schur leitete aus dem Passus des Befehls, demzufolge die DJV „auf die Güte des Unterrichts zu achten" habe, auch deren Verpflichtung zur Schulung des Lehrpersonals ab und forderte die Übersendung eines Schulungsplanes[220]. Die daraufhin an Karlshorst übermittelte Themenaufstellung enthielt neben besonders für die Volksrichterausbildung relevanten Themen wie die „Lehre vom richtigen Strafmaß" und der „Methodik des Unterrichts, insbesondere der praktischen Übungen" vor allem aktuelle Rechtsgebiete wie „Gesetzgebung der Okkupationsmächte", „Bauernrecht" und „landeseigene Betriebe"[221]. Außerdem schlug die DJV zur Beseitigung von Mängeln in der Methodik des Unterrichts eine Tagung der Lehrgangsleiter in Bad Schandau vor, damit diese dort „dem Unterricht und den Übungen [beiwohnen] und in gegenseitiger Aussprache in die Probleme der Methodik eingeführt" werden könnten[222]. Zwar machte der Besuch des Unterrichts den wesentlichen Teil der vom 10. bis 12. Dezember stattfindenden Konferenz aus; diese wurde freilich auch zu einem allgemeinen Meinungsaustausch der Kursleiter genutzt. Es ging dabei um die Unterbringung, die Lehrgangsleitung – die, so die übereinstimmende Meinung, von einem hauptamtlichen Leiter wahrgenommen werden müsse –, die Betreuung der ehemaligen Absolventen und die Auswahl der Lehrgangsteilnehmer. Der Bericht über die Tagung vermittelt den Eindruck, daß die Lehrgangsleiter, die alle der SED angehörten, nicht an der Vermittlung von Ideologie, sondern an einer wissenschaftlich fundierten, möglichst effektiv zu gestaltenden juristischen Ausbildung interessiert waren. Sie scheuten sich in diesem Zusammenhang auch nicht, das brisante Problem der schlechten Schüler anzusprechen: Zwar wollten sie diese nach Kräften fördern, waren aber davon überzeugt, daß einige „hoffnungslose Fälle" ausgeschlossen werden müßten[223].

Die Tagung hatte ebenfalls die erheblichen Unterschiede in der Qualität der Ausbildungsstätten verdeutlicht. Bad Schandau war eindeutig die beste Einrichtung dieser Art: Sie war neben Schwerin-Zippendorf das einzige Volksrichterinternat, verfügte über „vorbildliche wirtschaftliche Einrichtungen", wandte Methoden an, die den anderen Kursen zur Nachahmung empfohlen wurden, und ihr Lehrgangsleiter hatte ein besonderes Betreuungssystem für ehemalige Absolventen entwickelt. Mit dieser Bewertung stimmte auch eine im SED-Parteiapparat entstandene Aufzeichnung vom 9. Januar 1948 überein, die freilich nicht nur die

[219] Hartwig konstatierte in: Die Ausbildung der Volksrichter, S. 158, mit dem neuen Lehrplan könne die Soziologie „eingehend" behandelt werden, verschwieg aber, daß sich an der Stundenzahl nichts geändert hatte.

[220] Vermerk Hartwigs, 26. 9. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 3561.

[221] Diese Themen wurden durch ein Referat zu „Bedeutung und Recht der Wirtschaftsplanung" ergänzt und auf einer Fortbildungstagung in der DJV am 23./24. 3. 1948 behandelt: siehe DJV an Rechtsabteilung der SMAD, Januar 1948, und 5. 4. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 3476.

[222] Chef der DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 9. 10. 1947, ebenda.

[223] Bericht über die Zusammenkunft der Leiter der Richterlehrgänge in Bad Schandau vom 10.–12. 12. 1947, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 20, S. 161.

fachlichen Qualitäten, sondern auch die politische Ausrichtung und das „politische Leben" der einzelnen Volksrichterschulen bewertete[224]. Auch in dieser Hinsicht nahm die sächsische Richterschule vor allem wegen der rührigen SED-Betriebsgruppe[225] den Spitzenplatz ein. An zweiter Stelle folgte Schwerin-Zippendorf, wo „Ansätze zur Entwicklung eines gleich guten Niveaus" wie in Bad Schandau bestünden. Als „Problemkinder" galten hingegen die Schulen in Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg, wo es nicht gelungen sei, „ein Internat zu schaffen und einen genügend gefestigten und unter politischen Gesichtspunkten befriedigenden Lehrkörper zu bilden". In dem SED-Papier kam der politischen Ausrichtung somit mindestens die gleiche Bedeutung wie den fachlichen Aspekten zu.

Damit geraten die Einwirkungsmöglichkeiten in den Blick, die von der KPD bzw. der SED in den Jahren 1946 bis 1948 in der Volksrichterausbildung genutzt wurden. Die Kommunisten machten ihren Einfluß vor allem bei der Kandidatenauswahl geltend. Sie konkurrierten hier mit den bürgerlichen Parteien, die – im Unterschied zur SPD[226] – sich aber eher desinteressiert zeigten[227]. Insbesondere auf seiten der CDU bestanden von Anfang an Bedenken im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit dieser Form der Juristenausbildung, die durch das wieder in Kraft gesetzte Gerichtsverfassungsgesetz von 1924 nicht gedeckt sei[228]. Noch 1947 waren weite Kreise in der Union aufgrund der aus ihrer Sicht unzureichenden gesetzlichen Grundlage skeptisch gegenüber der neuen Richterausbildung: Da man in der CDU von einer künftigen, an das GVG angelehnten gesamtdeutschen Regelung ausging und eine Benachteiligung, wenn nicht gar Entlassung der bis dahin tätigen Volksrichter befürchtete, äußerte der Reichsverband der Union noch im Februar 1947 seine Bedenken gegenüber dieser Form juristischer Ausbildung[229]. Erst später wurde von seiten einzelner CDU-Landesverbände darauf hingewiesen, daß Kandidaten aus der Partei nominiert werden müßten, um „Gesinnungsfreunde[.]" in die Justiz einzubauen[230]. Die LDP hingegen entfaltete – zumindest in Thüringen – größere Aktivitäten bei der Werbung von Kandidaten für die Lehrgänge. Der Landesverband richtete auf seiner Parteischule in Friedrichroda im Juni 1947 einen vierwöchigen Vorkurs für von der Partei vorgeschlagene Bewerber ein. Die Begründung verdeutlicht die pragmatischen Motive der

[224] Ausbildung der Volksrichter, 9. 1. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 10, Bl. 107 f.

[225] Vgl. Schulungsplan der Betriebsgruppe der Volksrichterschule in Bad Schandau in der Zeit vom 1. 11. 1948–28. 2. 1948, ebenda, Bl. 109. Dieser Schulungsplan bestand vornehmlich aus politisch-juristischen Vorträgen, die von zum Teil prominenten sächsischen SED-Mitgliedern gehalten wurden.

[226] Der SPD-Zentralausschuß wies bereits am 3. 12. 1945 alle Bezirksvorstände auf die Bewerbungsmodalitäten für die Volksrichterkurse hin, SAPMO, DY 30 IV 2/13/404. Diese schnelle Reaktion läßt sich wohl vor allem auf Kleikamp zurückführen, der auch sonst versuchte, den SPD-Einfluß – etwa durch Vermittlung von Dozenten aus der eigenen Partei – zu sichern: siehe Kleikamp an Hoeniger, 18. 1. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3561.

[227] So Wende in seinem autobiographischen Bericht: vgl. Welsh, Revolutionärer Wandel, S. 153.

[228] Siehe CDU-Bezirksverband Leipzig [Carl Günter Ruland] an Schiffer, 21. 11. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 3561.

[229] Die Stellungnahme des Reichsverbandes in: Welsh, Revolutionärer Wandel, S. 154. Vgl. auch die Äußerung von Lentz (CDU) in einer Dienstbesprechung am 16. 5. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7354.

[230] So der CDU-Landesvorsitzende Ernst Zborowski im Mai 1948, zit. nach Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 104.

Thüringer LDP bei diesem Schritt: „Unsere grundsätzliche Zurückhaltung gegenüber der Einrichtung für Volksrichter", so der Landesvorstand, „darf nicht dazu führen, in der Ausübung des uns zustehenden Vorschlagsrechts nachlässig zu verfahren und uns dadurch gegenüber den Volksrichtern aus den Reihen der anderen Parteien beiseite drängen zu lassen. Überdies bedeutet die Volksrichterlaufbahn in jedem Falle eine Gelegenheit, eine sichere und geachtete Lebensstellung zu erlangen."[231] Den Erfolg dieser Bemühungen bezeugte die Thüringische Landeszeitung mit einer Notiz vom 28. September 1947: Denn von den 128 Vorschlägen für den 3. Volksrichterlehrgang stammten 58 von der LDP (und 70 von der SED), während die Union keine Kandidaten stellte[232]. Insgesamt engagierten sich die bürgerlichen Parteien jedoch in dieser Hinsicht sehr viel weniger als KPD und SED.

Das KPD-Sekretariat betonte bereits im März 1946 die hohe Bedeutung der Richterschulen für die „Demokratisierung der Justiz" und bat die Bezirksleitungen vor allem um eine sorgfältige Auswahl der Kandidaten. Diese sollten nicht auf Bewerbungen warten, sondern „geeignete Genossen" ansprechen und für die Richterausbildung gewinnen[233]. Ein Rundschreiben des SED-Zentralsekretariats vom 12. Juli wiederholte diese Aufforderung und wies darüber hinaus darauf hin, daß „nur hochqualifizierte Bewerber" in Frage kämen, die nicht notwendigerweise Parteimitglieder sein müßten[234]. Am 30. Juli 1946 schließlich wurden die Landesvorstände aufgefordert, auf ausreichende Grammatik- und Orthographiekenntnisse zu achten und notfalls bei der Abfassung der Bewerbungsgesuche zu helfen, um zu verhindern, daß die eigenen Kandidaten bei dem Auswahlverfahren der Landesverwaltungen scheiterten. Wichtiger war indes die Anweisung, „doppelt soviel Vorschläge [sic] ein[zu]reichen wie Plätze für den neuen Kursus vorhanden sind, damit bei der endgültigen Auswahl vor den Behörden, wo mit einer Ausschaltung vieler Bewerber zu rechnen ist, von Seiten [sic] unserer Partei unbedingt stets genügend Vorschläge vorhanden sind"[235].

Wenngleich die DJV ihren Vorschlag, daß jede Partei gleich viele Anwärter nominieren sollte, bei der SMAD-Rechtsabteilung durchsetzen konnte[236], stellte die SED in den ersten drei Lehrgängen die überwältigende Mehrheit der Hörer. Dazu trug nicht nur die Zurückhaltung der bürgerlichen Parteien bei der Nominierung der Kandidaten bei, sondern auch, daß die SED-Mitglieder aufgrund einer entsprechenden parteipolitischen Zusammensetzung der Auswahlkommissionen oftmals die besseren Chancen besaßen. So befanden sich etwa unter den 220 Kandidaten für den dritten Lehrgang in Sachsen 103 LDP- und nur 86 SED-Mitglieder. Ausgewählt wurden insgesamt 85 Personen, von denen 57 der SED und nur

[231] Rundschreiben des LDP-Landesverbands an die Kreisgruppen, 5. 2. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 3145, Bl. 299.

[232] Schule der Volksrichter, in: Thüringische Landeszeitung, 28. 9. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 3545. Zum LDP-Vorbereitungskurs für Volksrichter siehe auch Weber, Justiz und Diktatur, S. 48.

[233] Rundschreiben vom 28. 3. 1946 in: Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung, Bd. 3, S. 467 f.

[234] Rundschreiben des SED-Zentralsekretariats, 12. 6. 1946, SAPMO, DY 30 IV 2/13/445. Am 16. 7. 1946 wurde in einem weiteren Rundschreiben u.a. diese Aufforderung wiederholt, ebenda.

[235] Rundschreiben des SED-Zentralsekretariats, 30. 7. 1946, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 15, S. 134. Dieser Satz ist auch zit. bei Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 43.

[236] Vgl. S. 151.

18 der LDP angehörten[237]. Für den dritten Kurs in Mecklenburg waren 70 Kandidaten nominiert worden, darunter 32 SED- und 20 CDU-Angehörige; von den 43 Teilnehmern, für die sich die Auswahlkommission am 15. August entschieden hatte, besaßen 29 das Parteibuch der SED, aber nur 7 das der CDU[238]. Insgesamt 74,3 Prozent aller Schüler des ersten Lehrgangs gehörten den beiden Arbeiterparteien bzw. der SED an[239]. Auch im zweiten Lehrgang konnte die SED ihre vorherrschende Stellung sichern, indem sie 150 von insgesamt 193 Teilnehmern (77,7 Prozent) in vier Kursen stellte[240]. Im dritten Lehrgang schließlich gehörten 158 von 220 Schülern (71,8 Prozent) in allen Ländern außer Thüringen der SED an. Diese einem Bericht vom 19. September 1947 beigefügten Zahlen zeigen indes auch, daß der genuine Arbeiteranteil in den vier Kursen insgesamt relativ gering war; die weitaus meisten Schüler waren vorher als Angestellte oder in freien Berufen tätig gewesen (142 von 220, also 64,5 Prozent). Nur wenn man ihre Herkunft, also die schichtenspezifische Zuordnung der Eltern zugrundelegte, konnte geltend gemacht werden, daß die Mehrheit aus dem Arbeiter-, Handwerker- oder Bauernmilieu stammte (141 von 220, also 64,1 Prozent)[241].

Trotz aller Bemühungen gelang es der SED nicht, genügend politisch und fachlich geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Auf den SED-Juristenkonferenzen im August 1946 und im März 1947 wurde zum Teil heftige Kritik an der Auswahl der Volksrichterschüler geübt. Das Versagen der Partei wurde dabei unter anderem von Karl Schultes aus Thüringen zum Teil auf das Desinteresse der Landesparteiorganisation zurückgeführt. Jedenfalls seien, so Benjamin, weder die politische Eignung und Bewährung der vorgeschlagenen Genossen noch deren Bildungsstand ausreichend gewesen; nicht nur von Hans Gerats (Halle) wurden in diesem Zusammenhang mangelnde Orthographiekenntnisse und unzureichende sprachliche Fähigkeiten genannt. Hinzu kamen die Probleme von SED-Mitgliedern mit den Richterkursen. So hatten nach dem Bericht des Leiters des sächsischen Lehrgangs Wilhelm Weiland eine Reihe von Genossen kritisiert, daß ihre Ausbildung viel zu wissenschaftlich und zu unpolitisch sei. Andere hatten Gerats zufolge sich nicht von ihren Vorurteilen im Hinblick auf die Justiz befreien können und betrachteten diese immer noch als Klassenjustiz[242]. Dabei war es insbesondere das Konkurrenzverhältnis zu CDU und LDP, das die Mehrzahl der versammelten SED-Juristen auf eine bessere Qualifizierung der von ihnen vorgeschlagenen

[237] Siehe Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 63. Insgesamt traten nur 77 Teilnehmer den Lehrgang in Bad Schandau an, von denen 56 der SED und nur noch 7 der LDP angehörten: vgl. ebenda und Bericht über den Beginn des 3. Volksrichter-Lehrgangs, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 19, S. 156.

[238] Vermerk, 15. 8. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 3554. Letztlich traten 44 Personen den Lehrgang an; von diesen waren 36 in der SED und nur 5 in der CDU: siehe Wentker, Volksrichter, Dok. 19, S. 154. Dies hängt wahrscheinlich damit zusammen, daß die laut Vermerk vom 15. 8. 1947 aufgenommenen 2 FDGB- und 4 VVN-Mitglieder ebenfalls der SED angehörten.

[239] Berechnet nach Amos, Justizverwaltung, S. 159, sowie (für Brandenburg) nach Referat Benjamins, o.D., in: Wentker, Volksrichter, Dok. 14, S. 129.

[240] Die Zahlenangaben in: DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 22. 11. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3478. Zu Sachsen-Anhalt liegen keine Zahlen vor.

[241] Bericht über den Beginn des 3. Volksrichter-Lehrgangs, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 19, S. 154–157.

[242] Stenographische Niederschrift über die Juristen-Konferenz am 3./4. 8. 1946, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/13, Bl. 48f., 71 und 79; Stenographische Niederschrift über die 1. Juristenkonferenz der SED in Berlin am 1./2. 3. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/37, Bl. 59f.

Kandidaten drängen ließ. Vor allem im März 1947 befürchteten die SED-Juristen, daß die bürgerlichen Parteien neue Schüler präsentieren würden: Die SED, so Benjamin, müsse daher mit erstklassigen Kandidaten aufwarten, die es mit diesen aufnehmen könnten[243]. Umgesetzt wurde diese Forderung in einem Beschluß des SED-Zentralsekretariats am 13. März 1947, demzufolge die Landesvorstände anzuweisen waren, „in Zukunft zu den Lehrgängen für Volksrichterschulen nur solche Kräfte vorzuschlagen, die für die Ausbildung als Volksrichter geeignet und befähigt" seien[244]. Das wahrscheinlich von Götz Berger verfaßte SED-Rundschreiben vom 29. März 1947 benannte als Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrgängen erstens die „klare Erkenntnis der politischen Notwendigkeit der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit", zweitens „geistige Aufnahmefähigkeit" sowie „die Fähigkeit sich in Wort und Schrift (Beherrschung der Orthographie) gewandt auszudrücken" und drittens „eine saubere politische und moralische Vergangenheit". Diese „erhöhten Anforderungen", so hieß es weiter, „dürfen aber nicht dazu führen, daß das bisher zu stellende Kontingent sich verringert."[245] Mit der Anweisung, den höheren Ansprüchen bei der Auswahl der Kandidaten gerecht zu werden, ohne deren Anzahl zu verringern, stellte das Zentralsekretariat die Landesvorstände jedoch vor ein kaum lösbares Problem, das sich zusätzlich verschärfte, als mit Befehl Nr. 193 die Anzahl der auszubildenden Volksrichter drastisch erhöht wurde.

Die Parteiorganisationen wurden ebenfalls angehalten, die Zentrale über die Verhältnisse an den Schulen zu unterrichten und sich, soweit sie dies konnten, um die Lehrgänge zu kümmern. Neben der Gewinnung neuer, geeigneter Lehrkräfte ging es vor allem um die politische Betreuung der Hörer[246]. Aber auch auf diesem Feld, so die führenden SED-Juristen, hatte die Partei versagt. Benjamin unterschied dabei zwischen einem theoretischen und einem organisatorischen Problem. So sei die Partei noch nicht in der Lage, „die Erscheinungen des Rechtslebens [...] restlos einzuordnen und in eine Synthese mit unserem marxistischen Wissen zu bringen". Dies führe oft dazu, daß beispielsweise Widersprüche zwischen juristischen und marxistischen Definitionen nicht aufgelöst werden könnten und daher bei den Teilnehmern das Gefühl aufkomme, man könne entweder juristisch oder marxistisch argumentieren. Zudem halte die SED keinen persönlichen Kontakt zu den Schülern. Bei manchen Genossen sei „Überradikalismus" die Folge gewesen, und sie hätten unter Berufung auf das eigene revolutionäre Bewußtsein das juristische Fachwissen als „Rechtsformalismus und Paragraphenreiterei" abgelehnt. Bei anderen wiederum sei „das politische Grundwissen [...] versackt", so daß diese sich ausschließlich um ihre juristische Fachausbildung gekümmert hätten[247].

[243] Ebenda, Bl. 46. Schon auf der Konferenz vom August 1946 hatte Weiland ähnliche Befürchtungen geäußert.

[244] Protokoll der Zentralsekretariatssitzung 13. 3. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/71, TOP 19c.

[245] Berger hatte auf der SED-Juristenkonferenz vom 1./2. 3. 1947 den Inhalt des Rundschreibens teilweise wörtlich vorweggenommen, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/37, Bl. 74f. Das Rundschreiben in: Wentker, Volksrichter, Dok. 17, S. 147.

[246] Vgl. dazu schon das Rundschreiben vom 28. 3. 1946 in: Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung, Bd. 3, S. 468.

[247] Stenographische Niederschrift über die Juristen-Konferenz am 3./4. 8. 1946, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/13, Bl. 50–52. Auch auf der Juristenkonferenz vom März 1947 erwähnte Benjamin Mängel „in der ideologischen Betreuung und Ausrichtung der Schüler"; ein Absolvent aus Sachsen-Anhalt

Die SED versuchte ebenfalls, auf die Gestaltung der Vorlesung „Rechtssoziologie" Einfluß zu nehmen. Wie Polak im August 1946 darlegte, war diese Vorlesung ursprünglich – wohl im Frühjahr 1946 – in der DJV ausgearbeitet, von der SMAD-Rechtsabteilung aber abgelehnt worden. Die wandte sich daraufhin an das SED-Zentralsekretariat, deren Justizabteilung einen Plan „nach marxistischem Gesichtspunkt" ausarbeitete und nach Karlshorst weiterleitete[248]. Dieser Plan, von dem Wende annahm, er sei in Karlshorst erstellt worden, erreichte am 12. Juni die DJV; die Lehrgangsleiter wurden bei der Besprechung vom 17. August 1946 gebeten, festzustellen, „wieweit die persönlichen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Veranstaltung bei den heutigen Lehrgängen gegeben" seien[249]. Da sich keine Dozenten fanden, entschloß sich die SED-Justizabteilung, im zweiten Lehrgang den Kursus in Potsdam von Mitarbeitern des zentralen Parteiapparates lesen und stenographieren zu lassen. Die überarbeiteten Stenogramme sollten nach Bestätigung durch Karlshorst ab Februar 1947 den Richterlehrgängen zur Verfügung stehen[250].

Zwar lagen die Vorlesungsmanuskripte bis Anfang März 1947 vor[251], aber das SED-Zentralsekretariat hatte keine Stenotypistin zur Verfügung gestellt, so daß der zweite Teil des Planes vorerst nicht verwirklicht werden konnte[252]. Lediglich den SED-Landesverbänden war jeweils ein Exemplar der Manuskripte zugegangen, so daß die DJV am 15. Juli über die Justizministerien der Länder die Lehrgangsleiter anwies, sich an die Landesvorstände der Partei wegen Überlassung der Texte zu wenden. Aus der Aufzählung der Themen in dem Rundschreiben geht hervor, daß in der rechtssoziologischen Vorlesung, die Götz Berger auf der SED-Juristenkonferenz vom März 1947 unverblümt „einen Kursus über dialektischen Materialismus" genannt hatte, die Geschichte im Geiste des Marxismus-Leninismus gedeutet wurde[253]. Erst am 10. November 1947 konnte die DJV der SMAD-Rechtsabteilung die Ausarbeitungen, die inzwischen auch den Lehrgängen zugegangen waren, zukommen lassen[254]. Die „rechtssoziologische Vorlesung" wurde

führte an, daß von den acht Genossen, die in Halle die Prüfung bestanden hätten, höchstens vier politisch aktiv seien: SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/37, Bl. 46, 50.

[248] Stenographische Niederschrift über die Juristen-Konferenz am 3./4. 8. 1946, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/13, Bl. 95.

[249] Vermerk Wendes vom 31. 7. 1946, SAPMO, DY 30 IV 2/13/445; Niederschrift über die Besprechung vom 17. 8. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3556.

[250] Vgl. neben den Äußerungen Polaks auf der SED-Juristenkonferenz auch Benjamin an Wende, 18. 12. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3552.

[251] Stenographische Niederschrift über die 1. Juristenkonferenz der SED in Berlin am 1./2. 3. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/37, Bl. 78 f. Aus dem Protokoll geht hervor, daß Benjamin nicht informiert worden war.

[252] Justizministerium Brandenburg an DJV, 3. 6. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 3552.

[253] DJV an Landes- und Provinzialregierungen/Justizministerien, 25. 6. 1947, ebenda. Darin wurden folgende Themen genannt: „Der antike Sklavenstaat", „Der Feudalstaat", „Zerfall des Feudalstaates und Entstehung des bürgerlichen Staates", „Rechts- und Staatslehre in der Epoche der englischen und französischen Revolution", „Die Oktoberrevolution in Rußland und die sowjetischen Verfassungen", „Die bürgerliche Revolution in Deutschland", „Die Weimarer Republik", „Das Hitler-Regime", „Unser Kampf gegen das Monopol-Kapital" und „Die jetzige Lage".

[254] Chef der DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 10. 11. 1947, ebenda. Zur Verzögerung hatte auch beigetragen, daß der DJV Ende September kein Papier zur Vervielfältigung der Manuskripte zur Verfügung gestanden hatte: Abteilung Justiz an Fechner und Ulbricht, 26. 9. 1947, SAPMO, NY 4182/1120, Bl. 121.

jedoch, wie etwa der Potsdamer Lehrgangsleiter mitteilte, von den Schülern oft nicht ernst genommen. Auf Benjamins Anregung erteilte die DJV daraufhin im Februar 1948 die Weisung, die soziologische Vorlesung sowohl in Übungen als auch im Rahmen der Abschlußprüfung zu berücksichtigen[255].

Insgesamt war in den Jahren bis 1948 der SED-Einfluß auf die Volksrichterkurse begrenzt. Es gelang der Partei zwar, die Lehrgänge mit ihren Mitgliedern zahlenmäßig zu dominieren, jedoch handelte es sich dabei oft weder um politisch noch fachlich besonders geeignete Kräfte. Wenngleich die SMAD-Rechtsabteilung die Gestaltung der rechtssoziologischen Vorlesung der SED überließ, konnten aufgrund von Organisationsmängeln die ausgearbeiteten Skripte erst dem dritten Volksrichterlehrgang zur Verfügung gestellt werden. Die Kurse waren folglich bis 1948 noch kaum ideologisiert. Die Abteilung VI der DJV, deren Leiter daran festhielten, daß auch der Unterricht an den Volksrichterschulen wissenschaftlich fundiert sein müsse, nutzte ihren Handlungsspielraum in diesen Jahren zu einer Optimierung der juristischen Ausbildung und wurde darin von den Lehrgangsleitern unterstützt. Dabei war es vor allem die SMAD-Rechtsabteilung, die diesen Bestrebungen Grenzen setzte, etwa indem sie anordnete, keine Schüler aufgrund von fachlichen Mängeln auszuschließen. Auch der Erlaß von Befehl Nr. 193, der zwar deutlich machte, daß die SMAD nunmehr verstärkt auf Volksrichterkurse setzte, um die Frage des juristischen Nachwuchses zu lösen, erlaubte der DJV eine Fortsetzung ihres bisherigen Kurses, der auf eine möglichst hochwertige juristische Qualifikation der Lehrgangsteilnehmer setzte.

Die Weiterbildung der Volksrichter (1946–1948)

Über die Notwendigkeit, das Justizpersonal und besonders die Volksrichter weiterzubilden, herrschte von Anfang an Einigkeit. Schiffers Zielsetzung, die Kluft zwischen Volk und Justiz zu überwinden, bildete den Hintergrund für eine Anweisung der DJV vom 6. April 1946, der zufolge die rein fachliche Weiterbildung der Richter und Staatsanwälte nicht ausreichte; um die Verbundenheit der Rechtsprechung „mit der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Volkes" zu erhalten, müßten auf den regelmäßig abzuhaltenden Fortbildungsveranstaltungen am Sitz der einzelnen Landgerichte neben fachwissenschaftlichen Vorträgen auch solche politischen Inhalts gehalten werden. Daß dabei „alle Auffassungen mit gleichem Recht zur Geltung kommen" und keine einseitigen parteipolitischen Einflußnahmen ermöglicht werden sollten, war für die Verantwortlichen in der DJV „selbstverständlich"[256]. Wenngleich von Karassjow ausdrücklich unterstützt[257], erwies sich die Umsetzung der Rundverfügung unter den Bedingungen der unmittelbaren Nachkriegszeit als schwierig; trotz einer erneuten Aufforderung gleichen Inhalts im Oktober 1946 ließ „die systematische und politi-

[255] Benjamin an Hartwig, 9. 2. 1948; DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 17. 2. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 3552.
[256] DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 6. 4. 1946 BAB, DP1 VA Nr. 6782.
[257] Chef der Rechtsabteilung der SMAD an Chef der DJV, 21. 5. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3548.

sche Fortbildung der Richter und Staatsanwälte" im Februar 1947 „vielfach noch zu wünschen übrig"[258].

Sehr viel wichtiger wurde die fachliche Fortbildung der Volksrichter, da sie mit ihrer kurzen Ausbildung den Anforderungen der Praxis nicht gerecht werden konnten[259]. Eine „weitere systematische Schulung" erschien daher nicht nur Wende und Benjamin, sondern auch den Lehrgangsabsolventen als „unerläßlich". Die Planung von Fortbildungsveranstaltungen mußte Wende zufolge zentral erfolgen, um zu verhindern, daß die Länder aufgrund anfallender Kosten und anderer damit verbundenen Schwierigkeiten ganz darauf verzichteten[260]. In einer Rundverfügung setzte er für das erste Jahr nach der Abschlußprüfung vier einwöchige Freizeiten zu diesem Zweck fest; wie viele weitere Veranstaltungen im zweiten Jahr folgen sollten, wollte er von den Ergebnissen der ersten Freizeiten und von der praktischen Arbeit der Absolventen abhängig machen. Des weiteren kündigte er für die selbständige Weiterbildung der Absolventen und Richter im Soforteinsatz sogenannte „Schulungsbriefe" der DJV an, in denen besonders wichtige und für Anfänger schwierige Fragen der Praxis knapp behandelt werden sollten[261]. Ab Ende 1946 wurden nachweislich derartige Fortbildungsveranstaltungen für Volksrichter in den Ländern abgehalten; nur waren sie meist kürzer als von Wende vorgesehen und fanden zu selten statt[262].

In Anbetracht der lückenhaften Ausbildung galt es darüber hinaus, die Weiterbildung der Absolventen zu systematisieren. Die DJV empfahl daher in Anlehnung an die Praxis einiger Länder am 9. Oktober 1946, einem „bestimmten Sachbearbeiter oder auch dem Leiter des Lehrgangs die ständige Betreuung der neuen Richter und Staatsanwälte" zu übertragen. Dieser wiederum hatte monatlich der DJV Bericht zu erstatten, damit, wie es in der Rundverfügung hieß, „aus dem Vergleich der in allen Ländern und Provinzen gemachten Erfahrungen für alle der größtmögliche Nutzen gezogen werden kann"[263]. Die Landesjustizabteilungen handelten entsprechend: In Sachsen beispielsweise wurde Kurt Ebert mit der Betreuung der Absolventen beauftragt[264]. Dieser forderte seine ehemaligen Schüler auf, ihm monatlich über Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit, über die Anzahl der erledigten Sachen, über die Unterstützung durch die bisherigen Berufsrichter und darüber zu berichten, „was an der Ausbildung auf Grund der jetzigen

[258] DJV an die Präsidenten der Landes- und Provinzialverwaltungen, 28. 10. 1946, ebenda; Hartwig an Abt. II, III und IV, 18. 2. 1947, ebenda.

[259] So im Rückblick Wende, Autobiographischer Bericht, BAK, Kl. Erw. Nr. 116, Bl. 23.

[260] Vermerk Wendes für Melsheimer, November 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 123 f. Darin stellte Wende fest, daß er mit der Auffassung Hilde Benjamins „zur Sache [...] übereinstimme".

[261] DJV an die Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, November 1946, Konzept, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 29, S. 204 f. Daß die Rundverfügung abgeschickt wurde, geht aus einem Schreiben Eberts an den SED-Landesvorstand in Dresden vom 19. 2. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 3561, hervor.

[262] Derartige Veranstaltungen fanden in Bad Schandau vom 28.–30. 12. 1946 und vom 5.–10. 5. 1947; in Halle am 27./28. 4. 1947 und in Schwerin vom 18.–28. 8. 1947 statt. Siehe dazu den Bericht Eberts an das sächsische Justizministerium, 6. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 1032, Bl. 7–10, sowie die Berichte über die Dienstreisen nach Bad Schandau, 5. 6. 1947, nach Halle, 2. 5. 1947, und nach Schwerin, 28. 8. 1947, alle in: BAB, DP1 SE Nr. 3561.

[263] DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 9. 10. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 121.

[264] Vizepräsident der Landesverwaltung Sachsen/Justiz an DJV, 31. 10. 1946, ebenda, Bl. 127.

Erfahrungen mangelhaft gewesen ist und einer Abänderung bedarf". Zudem plante er ein Treffen der Absolventen, das zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung genutzt werden sollte[265]. Im Laufe der Zeit erhielt Ebert auch Durchschriften von deren Entscheidungen, von Anklageschriften und Beschlüssen; er selbst wiederum fand sich bereit, Anfragen ehemaliger Schüler zu beantworten[266]. Während damals der enge Kontakt zwischen Betreuer und Absolventen also dazu dienen sollte, diese weiter zu qualifizieren und die Ausbildung in den Kursen zu optimieren, wurden damit auch Möglichkeiten zur Kontrolle und Überwachung des Justizpersonals geschaffen.

Die Notwendigkeit und allgemeine Akzeptanz der Weiterbildung ermöglichten auch deren Mißbrauch zur ideologischen Beeinflussung und Justizsteuerung. Dies verdeutlichen zwei Vorträge auf einer Tagung zur Fortbildung von 141 Richtern und Staatsanwälten in Schwerin am 21./22. April 1947, an der auch der dortige Richterlehrgang teilnahm. Aus Berlin war Melsheimer angereist, der im Rahmen seiner Ausführungen über „Richtertum und Politik" eine die „progressive Auffassung" der Richter widerspiegelnde Rechtsprechung forderte und die Gewaltenteilung als „eine überholte Angelegenheit" bezeichnete[267]. Der Schweriner Oberlandesgerichtspräsident Wolfgang Lange (SED) kritisierte in seinem Vortrag über „Die Fehlerquellen der bisherigen Rechtsprechung der Gerichte in Strafsachen und die Wege zu ihrer Abstellung" vor allem die zu milden Urteile bei Wirtschaftsverbrechen; als Gegenmaßnahmen schlug er unter anderem eine „verstärkte Leitung und Kontrolle der Gerichte" sowie die Angabe der Gründe für Abweichungen zwischen dem vom Staatsanwalt beantragten und dem vom Gericht verhängten Strafmaß vor. Den Volksrichtern riet er, sich bei jeder Strafsache zunächst zu überlegen, „ob eine strafwürdige Handlung vorliegt, und welche Strafe das Volk als Sühne verlangt", und erst dann über das für die Aburteilung in Frage kommende Gesetz nachzudenken und eventuell im Kommentar nachzuschlagen. Lange bezeichnete es zudem als deren Aufgabe, „im Wege der Auslegung des veralteten Gesetzes nach Möglichkeit dem Rechtsbewußtsein des Volkes Rechnung zu tragen", und scheute sich in diesem Zusammenhang nicht, „vom gesunden Menschenverstand oder dem gesunden Volksempfinden" zu sprechen[268]. Er wollte damit zwar nicht die im Dritten Reich möglichen, mit Kontrollratsproklamation Nr. 3 vom 20. Oktober 1945 jedoch verbotenen Verurteilungen aufgrund von „Analogie" und unter Rückgriff auf das „gesunde Volksempfinden" wieder einführen[269]; der Gebrauch des Begriffs verweist indes darauf, daß sowohl die NSDAP als auch die SED vorgaben, das Recht im Sinne des Volkes zu handhaben, obwohl sie letztlich nur die Indienstnahme des Rechts durch die Politik beabsichtigten.

[265] Zentralstelle der Ausbildungslehrgänge für Richter und Staatsanwälte in Sachsen, Rundschreiben Nr. 1, 4. 11. 1946, ebenda, Bl. 131.

[266] MdJ Sachsen, Ausbildungslehrgang für Richter und Staatsanwälte an DJV, 6. 11. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 3549.

[267] Vgl. Bericht Heinrichs an die DJV vom 5. 5. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7355; dort auch das Referat Melsheimers.

[268] Referat Langes in: BAB, DP1 SE Nr. 3550.

[269] Siehe Kontrollratsproklamation Nr. 3, II, Abs.3, in: Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 1, 29. 10. 1945, S. 22.

Auch die Militärverwaltung nutzte solche Zusammenküfte zur Einflußnahme auf Richter und Staatsanwälte. So initiierte die SMAD-Rechtsabteilung eine groß angelegte, von 200 Personen besuchte Fortbildungsveranstaltung vom 2. bis 4. August 1947 in Halle. Zur Teilnahme verpflichtet waren die Volksrichter, Volksstaatsanwälte und die Richter im Soforteinsatz; eingeladen wurden alle in Halle beschäftigten Volljuristen und Referendare sowie die Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte des Oberlandesgerichtsbezirks; auch der dortige Volksrichterlehrgang war anwesend[270]. Die Referate befaßten sich zum einen mit Rolle und Aufgaben des Richters, insbesondere des Volksrichters, und zum anderen mit juristischen Fachfragen[271]. Der stellvertretende Leiter der SMAD-Rechtsabteilung, Oberst Bukanow, nutzte die Gelegenheit zu heftiger Gerichtskritik. In deutlichen Worten bemängelte er eine Reihe seiner Meinung nach zu milder Urteile und gab vor diesem Hintergrund zwei allgemeine Anweisungen: Der Richter müsse „sich in die Forderungen der heutigen Zeit hineinfinden" und dürfe „nicht über dem Volk stehen", sondern müsse mit diesem zusammengehen. Seine Ausführungen gipfelten in dem Satz: „Er [der Richter] braucht nicht alle Gesetze zu kennen, aber die Forderungen der Zeit muß er kennen." Deutlicher konnte kaum ausgedrückt werden, daß die Richter sich weniger an abstrakte Normen, sondern an die Vorgaben der SMAD zu halten hatten, die festlegte, was unter den Gegenwartsforderungen zu verstehen war. Auf die unsicheren, noch unerfahrenen Lehrgangsabsolventen wie auf die Volksrichterschüler dürften diese Worte aus dem Mund eines der ranghöchsten Offiziere der SMAD-Rechtsabteilung ihre Wirkung nicht verfehlt haben.

Auf Veranlassung Bukanows wies die DJV am 11. September 1947 die Landesjustizministerien an, innerhalb der nächsten zwei Monate ähnlich angelegte Veranstaltungen durchzuführen, zu denen der gleiche Teilnehmerkreis einzuladen war[272]. So sollte sichergestellt werden, daß die Leitlinien der SMAD nicht nur die Volksrichter, sondern auch die berufstätigen Richter und Staatsanwälte sowie die Referendare erreichten. Entsprechende Fortbildungstagungen mit ähnlichen Inhalten und teilweise sogar den gleichen Referenten[273] wurden daraufhin in allen Ländern außer Sachsen durchgeführt[274]. Der Bericht Hartwigs über die Tagung in Potsdam zeigt, daß neben der SMAD-Rechtsabteilung auch die SED diese Veranstaltung nutzte, um ihre justizpolitischen Vorstellungen zu verbreiten. Oberstleutnant Jakupow beanstandete in Potsdam nicht nur die nachsichtige Urteilspraxis bei Wirtschaftsstrafverbrechen, insbesondere bei Nichterfüllung des Abgabe-

[270] Als Indiz für die sowjetische Initiative können die Anwesenheit von Vertretern der SMAD-Rechtsabteilung und der Sowjetischen Militäradministration in Sachsen-Anhalt sowie die Unterstützung der Sowjetischen Militärverwaltung bei der Beschaffung der Verpflegung angesehen werden: Vermerk über Fortbildungsveranstaltung in Halle, 8. 9. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 3548.

[271] Tagesordnung der Fortbildungstagung, ebenda.

[272] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 11. 9. 1947, ebenda.

[273] Auffällig ist die Anwesenheit Jakupows und Schäfermeyers sowohl auf der Tagung in Kühlungsborn am 1./2. 11. 1947 (Bericht Rosenthal-Pelldrams vom 8. 1. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 987, Bl. 51–55) als auch auf der Tagung in Potsdam am 22. 11. 1947 (Bericht Hartwigs vom 24. 11. 1947, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 30, S. 205–207).

[274] DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 20. 10. 1947, 12. 11. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 3476. Aus dem ersten Schreiben geht auch hervor, daß Bukanow die Anregung zur Rundverfügung vom 11. 9. 1947 gegeben hatte.

solls bei Bauern, sondern wandte sich, im Gegensatz zu Hoeniger, dagegen, „den Strafvollzug allzu human zu gestalten“[275]. Einem anderen Bericht zufolge kritisierte er auch die zu liberale Revisionspraxis der Landgerichte, die damit zusammenhänge, daß „die qualifizierten Richter des Landgerichts mit den Gesetzen mehr jonglier[t]en und sich nicht von den öffentlichen Interessen leiten ließen (wie die Volksrichter) und zu lebensfremd seien“[276]. Fraglich bleibt, welchen Wirkungsgrad diese Ausführungen besaßen. Denn von den zu Beginn der auf zwei Tage angesetzten Veranstaltung anwesenden 60 Teilnehmern war nach der Mittagspause des ersten Tages bereits die Hälfte verschwunden – ein Umstand, der sich zum Teil auf Defizite bei der Vorbereitung, aber auch darauf zurückführen läßt, daß für viele ein freies Wochenende wichtiger als eine Fortbildungstagung war[277].

Bei der seit Herbst 1947 intensivierten Weiterbildung der Volksrichter wird erstmals die Tendenz erkennbar, Qualifizierungsmaßnahmen zur Justizsteuerung zu nutzen. Dies entsprach nicht dem Kurs der DJV, die mit ihren Anweisungen vor allem die fachliche Unterrichtung der Absolventen im Auge hatte. Es war somit auch hier die SMAD, die diese Akzentverschiebung vornahm. Die SED spielte demgegenüber eine untergeordnete Rolle: Abgesehen von Vorträgen prominenter Einzelpersönlichkeiten wie Melsheimer oder Wolfgang Lange trat sie bei diesen Tagungen weniger hervor. Erst als auf sowjetische Anweisungen hin Großveranstaltungen organisiert wurden, nutzte auch die SED-Parteiorganisation diese Gelegenheit, um ihren Einfluß geltend zu machen.

Der Einsatz der Volksrichter (1946–1948)

Wie die Personalpolitik im Justizwesen insgesamt, fiel der Einsatz der Volksrichter in die Kompetenz der Länder. Aufgrund ihres Auftrags, „neue Kräfte aus den demokratischen Volksschichten zum Justizdienst“ heranzuziehen, und ihres Dienstaufsichtsrechts über den Personalbestand der Gerichte und Staatsanwaltschaften[278] sah sich die DJV jedoch befugt, allgemeine Anweisungen zur Verwendung der Lehrgangsabsolventen zu erteilen und entsprechende Berichte von den Ländern anzufordern. Hinzu kam, daß innerhalb der DJV die Zuständigkeit nicht bei der Ausbildungs-, sondern bei der Personalabteilung lag. Dort war die von Anfang an intensiv mit der Volksrichterfrage befaßte Hilde Benjamin tätig, die somit die Möglichkeit erhielt, auf den Einsatz der Lehrgangsabsolventen maßgeblichen Einfluß zu nehmen[279].

Nachdem Schiffers Vorhaben gescheitert war, Richter je nach ihren Vorkenntnissen auf den unterschiedlichen Stufen des Justizdiensts einzusetzen, bestand

[275] Bericht über die Sonderveranstaltung zur Fortbildung der Absolventen der Richterlehrgänge, der Referendare und Assessoren in Potsdam am 22. 11. 1947, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 30, S. 206f.

[276] Götz Berger, Bericht über die Juristentagung in Potsdam am 22. 11. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 13, Bl. 12–17, hier 15.

[277] Vgl. Wentker, Volksrichter, Dok. 30, S. 206.

[278] Vgl. Vorläufiges Statut der DJV, abgedruckt in: Amos, Justizverwaltung, S. 218–220, hier 218f.

[279] Benjamin hatte ihrem eigenen Bericht zufolge „stets eine Kartei auf [ihrem] Schreibtisch, die den Werdegang jedes Absolventen auswies“: Benjamin, Volksrichter, S. 736.

keine Alternative mehr zur Gleichbehandlung von Volksrichtern und Volljuristen. „Der Volksrichter", so Benjamin, „wird Vollrichter und soll voll berechtigt neben dem akademischen Richter stehen." Der Absolvent der Richterlehrgänge könne somit „grundsätzlich jede Stellung einnehmen [...] und sei es die eines Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht oder die eines Generalstaatsanwalts"[280]. Diese Perspektiven waren 1946 noch Zukunftsmusik für die kommunistischen Justizpolitiker; zunächst einmal kam es darauf an, die Absolventen des ersten Richterlehrgangs möglichst sinnvoll einzusetzen. Das Grundproblem bestand darin, daß sie sofort als Richter oder Staatsanwälte zu fungieren hatten, gleichzeitig aber nicht überfordert werden durften. Zudem war die DJV darauf bedacht, nicht durch den Einsatz unerfahrener Kräfte an den falschen Stellen die Funktionsfähigkeit der Justiz insgesamt zu beeinträchtigen. Auch die SMAD-Rechtsabteilung war sich des Problems bewußt. Auf ihre Weisung hin[281] ging in dieser Angelegenheit am 18. Juli eine von Abteilungsleiter Winkelmann formulierte Rundverfügung an die Justizabteilungen. Darin griff er ausdrücklich auf die Erfahrungen mit den Richtern im Soforteinsatz zurück und empfahl, die Lehrgangsabsolventen auf Staatsanwalts- und Amtsanwaltsstellen sowie als Beisitzer in Strafkammern und Zivilkammern erster Instanz, keinesfalls aber an kleinen Amtsgerichten einzusetzen, wo sie auf allen Rechtsgebieten tätig sein mußten und keine Gelegenheit hatten, sich beraten zu lassen. Gegebenenfalls sollten sogar Volljuristen auf Stellen versetzt werden, für die die Volksrichter sich noch nicht eigneten[282]. Insgesamt ging es darum, den Lehrgangsabsolventen die ersten Schritte in der Praxis zu erleichtern und ihnen nicht zu viel zuzumuten. Die Justizabteilungen der Landesverwaltungen teilten im wesentlichen die Auffassung der DJV und sagten einen entsprechenden Einsatz der Absolventen des ersten Richterlehrgangs zu[283].

Daß die noch völlig unerfahrenen Abgänger der Volksrichterkurse nach bestandener Prüfung nicht uneingeschränkt als Richter oder Staatsanwälte tätig sein konnten, wußte auch die SMAD-Rechtsabteilung. Im August 1946 wies Major Solotajew an, die Absolventen zu Beginn ihrer praktischen Tätigkeit eine dreimonatige Probezeit absolvieren zu lassen, von denen zwei Monate bei einem Amtsgericht oder einer Staatsanwaltschaft und die restliche Zeit bei einem Landgericht oder einer Amtsanwaltschaft verbracht werden mußten. Die Kandidaten sollten dabei unter Aufsicht „die volle Arbeit eines Richters oder Staatsanwalts ausführen" und auch ein entsprechendes Gehalt beziehen; am Ende der drei Monate hatte der vorgesetzte Richter oder Staatsanwalt ein Gutachten abzugeben, auf dessen Grundlage über „die endgültige Einsetzung" des Absolventen in eine selb-

[280] Referat Benjamins, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 14, S. 130. Vgl. auch Benjamin, Volksrichter in der Sowjetzone, S. 13.

[281] Vgl. Aktenvermerk v. Stackelbergs, 14. 6. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 256; Vermerk Winkelmanns, 17. 7. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 111.

[282] DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 18. 7. 1946, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 36, S. 219f.

[283] Vgl. Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Justiz an DJV, 30. 7. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 115; Landesverwaltung Sachsen, Abt. Justiz an DJV, 8. 8. 1946, ebenda, Bl. 117; Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Abt. Justiz an DJV, 9. 8. 1946, ebenda, Bl. 118. Das Landesamt für Justiz in Thüringen hatte die Rundverfügung der DJV an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Gera weitergeleitet (ebenda, Bl. 116), von dem jedoch ebensowenig eine Antwort vorliegt wie aus Sachsen-Anhalt.

ständige Stellung entschieden werden sollte[284]. Diese Anordnung wurde am 10. September in einer Rundverfügung weitergeleitet[285], so daß bereits die Absolventen der ersten Lehrgänge vor ihrem endgültigen Einsatz eine dreimonatige Probezeit absolvieren mußten.

Die Justizabteilungen sahen die Aufteilung der Einarbeitungsphase in einen Abschnitt bei einem Amtsgericht und einen weiteren bei einem Landgericht als unzweckmäßig an. Während der Leiter des sächsischen Lehrgangs Ebert aus Gesprächen mit ehemaligen Schülern den Eindruck gewann, daß die kurze Zeit an einem Landgericht nicht ausreichte, um „das notwendige Bild über Aufgaben und Verhandlungstechnik des Landgerichts" zu vermitteln[286], führte das Justizministerium in Halle an, daß die Volksrichter bei den Amtsgerichten dringend benötigt würden und ein Wechsel für diese ohne gründliche Einarbeitung unvorteilhaft sei[287]. Das brandenburgische Justizministerium schließlich hatte die Absolventen zunächst überwiegend den Landgerichten zugeteilt und nur in Ausnahmefällen an Amtsgerichte überwiesen[288]. Alle Lehrgangsleiter sprachen sich daher bei ihrer Zusammenkunft in Bad Schandau gegen eine Trennung der Probezeit aus und empfahlen, „die Absolventen entweder einem Landgericht als Beisitzer oder einem größeren Amtsgericht zuzuteilen, bei dem sie den juristischen Rat eines Volljuristen in Anspruch nehmen können"[289]. Da dies communis opinio aller auf deutscher Seite Verantwortlichen war und keine Einsprüche von seiten der SMAD-Rechtsabteilung bekannt sind, ist anzunehmen, daß in der Zeit danach die Probezeit ungeteilt absolviert wurde.

Inwieweit sich die Abgänger des ersten Kurses in ihren neuen Funktionen bewährten, läßt sich letztlich nur anhand von Gerichts- und Prozeßakten beurteilen, mit denen ihre Tätigkeit an den Gerichten und Staatsanwaltschaften rekonstruiert werden kann. Da eine derartige Analyse den Rahmen dieser Darlegungen sprengen würde, soll hier ein kurzer Blick auf die Berichte über die Tätigkeit der Volksrichter genügen. Den Absolventen attestierte man insgesamt regen Eifer und großes Interesse; auf ihren neuen Stellen waren sie indes von Anfang an stark überlastet, was nicht nur auf ihre mangelnde Erfahrung, sondern auch auf den großen Arbeitsanfall bei den Gerichten zurückgeführt wurde. Probleme hatten sie vor allem in der Prozeßführung, die in ihrer Ausbildung vernachlässigt worden war. Ein Bericht aus Sachsen-Anhalt kritisierte zudem, „daß die Volksrichter fast ausschließlich in der Strafrechtspflege" unterwiesen worden seien, was ihre Einsatzmöglichkeiten stark einschränke[290]. Trotz aller Lücken schienen sich die Volksrichter zumindest in Sachsen nach einem halben Jahr gut eingearbeitet zu haben.

[284] Niederschrift über die Besprechung vom 17. 8. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3556.
[285] DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 10. 9. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 119.
[286] Ebert an DJV, 15. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 1032, Bl. 6.
[287] Provinzialregierung Sachsen-Anhalt/Justizminister an DJV, 25. 1. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 3561.
[288] DJV, Abt. II an Abt. VI, 18. 2. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 1032, Bl. 5.
[289] Vermerk Hartwigs für Benjamin, 16. 12. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6526.
[290] Zentralstelle der Ausbildungslehrgänge für Richter und Staatsanwälte in Sachsen an DJV, 9. 11. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 130; Provinzialverwaltung Mark Brandenburg/Abt. Justiz an DJV, 23. 11. 1946, ebenda, Bl. 135; Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern/Abt. Justiz an DJV, 11. 11. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3561; Provinzialregierung Sachsen-Anhalt/Justizminister an DJV, 25. 1. 1947, ebenda (daraus das Zitat).

Zwar kritisierte Ebert, daß einige von ihnen zur Weiterbildung juristische Vorlesungen an den Universitäten und Repetitorien besuchten; alles in allem hätten sie aber „aus der Praxis inzwischen erhebliche Erfahrungen und Kenntnisse gesammelt, die sie von den bisherigen Berufsrichtern kaum noch unterscheiden"[291]. Zurückhaltender war die Berichterstattung aus Thüringen, wo man die Volksrichter lediglich bei den Staatsanwaltschaften als „volle Arbeitskräfte" betrachtete; den höheren Ansprüchen, die die Arbeit an den Gerichten stellte, waren die Volksrichter einem thüringischen Landgerichtspräsidenten zufolge noch nicht gewachsen[292]. Ganz anders Benjamin, die geradezu euphorisch bereits im Februar 1947 darauf verwies, „daß die Klagen über den Mangel an prozessualer und praktischer Vorbildung nach den ersten 10 Wochen der Beschäftigung in erheblichem Umfang bereits behoben" seien[293]. Wenn sich einige Volksrichter nicht so bewährt hätten, so Benjamin einen Monat später, liege das „wohl daran, daß man sie nicht an der richtigen Stelle eingesetzt habe"[294]. Die unterschiedlichen Beurteilungen verdeutlichen die Problematik der vorliegenden Berichte, die eben nicht immer um ein angemessenes Urteil bemüht waren, sondern auch eine negative oder positive Voreingenommenheit gegenüber den Volksrichtern erkennen lassen.

Sowohl die grundsätzliche Einstellung zur Volksrichterfrage als auch die Leistungen der neuen Richter und Staatsanwälte führten zu einer von Land zu Land unterschiedlichen Beförderungspraxis. Am schnellsten ging das sächsische Justizministerium vor, das auf Vorschlag Eberts[295] bereits zum 1. März 1947 die neun besten Absolventen des ersten Lehrgangs zu Amtsgerichtsräten ernannte[296]. Gegenüber der DJV bezeichnete er diese ehemaligen Schüler „als Kräfte, die in der Praxis sich außerordentlich gut bewährt haben und heute bereits als vollwertige Richter auf ihrem Gebiet angesehen werden können"[297]. Während das Potsdamer Justizressort entsprechende Ernennungen von sieben Absolventen für die nächste Zukunft in Aussicht stellte, teilte das thüringische Justizministerium lapidar mit, daß die im Justizdienst befindlichen neun Absolventen noch nicht in Planstellen eingewiesen seien, und gab nicht zu erkennen, daß sich an deren Status in absehbarer Zeit etwas ändern würde[298].

Ein beim Einsatz der Lehrgangsabsolventen in den ersten Jahren immer wieder auftretendes Problem betraf ihr Verhältnis zu den akademischen Richtern, auf deren Unterstützung sie angewiesen waren. Zwar gab es durchaus Beispiele für eine umfassende Hilfsbereitschaft und eine nachhaltige Förderung der Volksrich-

[291] Ebert an SED-Landesvorstand Sachsen, 19. 2. 1947, ebenda. Vgl. auch seine positive Einschätzung der Absolventen des ersten Lehrgangs in seinem Bericht vom 15. 4. 1947, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 37, S. 220f.

[292] Landesamt für Justiz, Thüringen, an DJV, 11. 4. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 3561.

[293] DJV, Abt. II an Abt. VI, 18. 2. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 1032, Bl. 5.

[294] Vermerk über die Dienstbesprechung vom 13. 3. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7354. Vgl. auch Benjamin, Die neuen Volksrichter, S. 117.

[295] Ebert an SED-Landesvorstand Sachsen, 19. 2. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 3561.

[296] Vgl. Wentker, Volksrichter, Dok. 37, S. 220f.

[297] Zentralstelle der Ausbildungslehrgänge für Richter und Staatsanwälte im Land Sachsen an DJV, 16. 4. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 6335, Bl. 149.

[298] Die Schreiben des thüringischen und brandenburgischen Justizministeriums vom 18. bzw. 17. 4. 1947, die, ebenso wie das Schreiben Eberts vom 16.4., Antworten auf eine Anfrage der DJV vom 1. 4. 1947 darstellen, ebenda, Bl. 146f.

ter durch die Volljuristen; andere Absolventen klagten jedoch darüber, daß man sie sich selbst überlassen und ihnen entweder untergeordnete Tätigkeiten zugewiesen oder zu viel zugemutet habe[299]. Die traditionell ausgebildeten Justizjuristen brachten ihren neuen Kollegen folglich nicht immer das nötige Verständnis entgegen, was Benjamin darauf zurückführte, daß die bereits tätigen Volljuristen nicht hinreichend auf ihre Aufgaben bei der Einarbeitung der Volksrichter vorbereitet worden waren[300]. Daher versandte die DJV rechtzeitig vor dem Eintritt der Absolventen des zweiten Richterlehrgangs in die Praxis ein Rundschreiben, in dem sie auf die besonderen Aufgaben verwies, „die den akademisch vorgebildeten Richtern bei der Einführung der neuen Volksrichter in die Praxis" oblagen. Bei den Landgerichten wurden besonders die Kammervorsitzenden und bei den Amtsgerichten die Amtsgerichtsdirektoren und Aufsichtsrichter ermahnt, „in taktvoller und kollegialer Weise den neuen Richter zu beraten, die von ihm abgesetzten Urteile zumindest in Stichproben zu überprüfen und auf diese Weise etwaige Fehler aufzuzeigen und Zweifelsfragen schnell zu klären"[301]. Inwieweit diese Anweisung befolgt wurde, läßt sich schwer nachprüfen. Die Kritik an der verständnislosen Aufnahme von Absolventen des dritten Lehrgangs an einigen sächsischen Gerichten Ende 1948[302] verweist jedoch darauf, daß das Verhältnis zwischen Volksrichtern und akademischen Richtern nie ganz spannungsfrei blieb.

Da die Volksrichter ohne ein Äquivalent des Referendariats in den Justizdienst eintraten, mußten sie durch die Praxis geschult werden. Wie unterschiedlich die Länder dabei mit den Abgängern des ersten Lehrgangs verfuhren, zeigt die Auswertung einer Befragung unter den Volksrichtern im Januar 1948. Dabei hatten diese anzugeben, wie oft sie in welchen Gebieten der Justiz tätig gewesen waren. In der von Benjamin gezogenen Bilanz schnitten Sachsen und Mecklenburg am besten ab, da man hier die Volksrichter zwar vielseitig eingesetzt (auf durchschnittlich 3,5 bzw. 2,9 Rechtsgebieten), sie aber nicht, wie in Brandenburg (Durchschnittsbeschäftigung auf 6,6 Rechtsgebieten) zu oft mit einer neuen Tätigkeit konfrontiert hatte. Sachsen-Anhalt und Thüringen hingegen hätten „die Möglichkeiten des Einsatzes der Volksrichter nicht ausgenutzt": In Thüringen hatte sich an der bereits 1947 festgestellten Haupttätigkeit der Absolventen bei den Staatsanwaltschaften nicht viel geändert. Dabei war für Benjamin eine möglichst umfassende Schulung der Volksrichter kein Selbstzweck. Indem sie zwischen der Vielfalt des Einsatzes und der Beförderung der Absolventen zu Behördenleitern und Kammervorsitzenden einen Zusammenhang herstellte, verdeut-

[299] Siehe dazu den Bericht Eberts über die Tagung der Teilnehmer am 1. Ausbildungslehrgang für Richter und Staatsanwälte in der Zeit vom 28.–30. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 1032, Bl. 7–10; und die Äußerungen der Volksrichter Zielinski, Wensierski, Junius und Rehse auf der SED-Volksrichtertagung in Potsdam am 7. 9. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 20, Bl. 5, 8, 12, 17. Vgl. auch Benjamin, Von nun an, S. 121.

[300] Abt. II an Abt. VI, 18. 2. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 1032, Bl. 5.

[301] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 2. 7. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 156.

[302] Siehe Bericht über den Verlauf der 1. Fortschulungstagung der Absolventen des 3. Ausbildungslehrganges vom 20.–23. 4. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 1046, Bl. 139, und die scharfe Reaktion der DJV in einem Schreiben an das sächsische Justizministerium, 27. 5. 1949, ebenda, Bl. 143.

lichte sie, daß es ihr vor allem darum ging, die Volksrichter möglichst rasch zu befähigen, leitende Stellungen im Justizwesen zu übernehmen[303].

Die Volksrichterausbildung diente zunächst primär der Behebung des Personalmangels unter den Justizjuristen. Sie war anfangs kaum politisiert und entsprach in den Jahren von 1945 bis 1948 nicht der Vorstellung der kommunistischen Justizpolitiker in DJV und SED. Dies war auf das Zusammenwirken von drei Faktoren zurückzuführen: Erstens gab die SMAD-Rechtsabteilung 1945 zwar die allgemeine Anweisung, „Richter aus dem Volke" in Kurzkursen auszubilden; ihr Verhalten in den ersten Jahren zeigt jedoch, daß sie nicht über ein geschlossenes Konzept zur Volksrichterausbildung verfügte. Zweitens waren die Kommunisten in der DJV und in den Landesjustizverwaltungen in der Minderheit, so daß sie ihre weitgehenden Vorstellungen gegenüber der zwar reformwilligen, aber keineswegs revolutionär gesinnten Mehrheit in den mit der Volksrichterausbildung betrauten Institutionen nicht durchsetzen konnten. Denn für diese Mehrheit der Juristen stand nicht die ideologisch-politische Schulung, sondern die fachliche Qualifizierung der angehenden Volksrichter im Vordergrund. Drittens trug eine Reihe von Sachzwängen, wie etwa der Mangel an kommunistischen Dozenten für die Volksrichterschulen, dazu bei, daß der Einfluß der SED auf die Gestaltung der Lehrgänge begrenzt blieb. Ein Wandel zeichnete sich erst 1947 ab, als die SMAD-Rechtsabteilung durch erste Eingriffe verdeutlichte, daß die Besatzungsmacht – unabhängig von der DJV – entschieden hatte, Richter und Staatsanwälte vor allem aus den Volksrichterkursen zu rekrutieren und deren Weiterbildung für Justizsteuerungszwecke zu benutzen. Damit wurde zwar der Handlungsspielraum der nicht-kommunistischen Mitarbeiter der DJV eingeengt, jedoch konnte noch bis 1948 eine Ideologisierung der Ausbildung verhindert werden.

Daneben bestand auch weiterhin die Möglichkeit, über ein juristisches Studium mit anschließendem Referendariat in den Justizdienst zu gelangen. Deren Inhalte waren aufgrund von Initiativen aus der DJV in reformerischer Absicht ergänzt, aber keineswegs revolutioniert worden. Reibungsverluste ergaben sich dabei vor allem durch Rivalitäten mit der für die Hochschulen zuständigen DVV, während sich die SMAD-Rechtsabteilung – noch stärker als bei der Volksrichterausbildung – mit Eingriffen und Empfehlungen in den Ausbildungsgang weitgehend zurückhielt. Gegenüber der Volksrichterausbildung fristete die akademische juristische Ausbildung jedoch ein Schattendasein. Abgesehen davon, daß diese weitaus länger dauerte, konnten die Universitäten aufgrund der entnazifizierten und daher stark ausgedünnten akademischen Lehrkörper nur eine begrenzte Anzahl von Studenten aufnehmen. Entscheidend war jedoch, daß viele von diesen das Referendariat nicht antraten und in andere Berufe abwanderten. Da die Anzahl der bis 1948 geprüften Assessoren verschwindend gering und „belasteten" Referendaren seit September 1947 durch eine sowjetische Anordnung zudem der Weg in den Justizdienst versperrt war, erhielten die Kommunisten in der DJV zusätzliche Argumente für die Stärkung der Volksrichterausbildung.

[303] Hilde Benjamin, Tätigkeit der Absolventen des 1. Lehrganges im ersten Jahr ihrer Tätigkeit, 13. 1. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 3561.

V. Sowjetische Eingriffe in das Normensystem und die Anfänge der Justizsteuerung durch die DJV (1945–1947)

1. Eingriffe in die Wirtschaftsstrafjustiz

Trotz allgemeiner Zurückhaltung der Besatzungsmacht bei Umwandlung des deutschen Normensystems in den Jahren 1945 bis 1947 aufgrund übergeordneter pragmatischer und deutschlandpolitischer Überlegungen lassen sich im Wirtschaftsstrafrecht wie in dem dazu gehörigen Prozeßrecht bereits seit 1945/46 sowjetische Interventionen ausmachen. Eingriffe auf diesem Gebiet lagen besonders nahe, ging es doch darum, die zerstörte deutsche Wirtschaft wieder in Gang zu setzen und Wirtschaftsverbrechen möglichst effektiv zu verfolgen. Auch in den Westzonen und in Berlin wiesen die Besatzungsmächte die deutschen Gerichte immer wieder zu strenger Bestrafung von Wirtschaftsstraftaten an[1], so daß rigorose Maßnahmen auf diesem Gebiet allein nicht als Ausdruck einer spezifisch sowjetischen Transformationstendenz zu bewerten sind. Jedoch lassen sich im Zusammenhang mit Befehl Nr. 160 vom 3. Dezember 1945, der auch im Gefolge dieses Befehls ergangenen Anweisung zur Abhaltung von Schauprozessen sowie durch die auf Verlangen der Besatzungsmacht erlassene Verordnung über das Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen vom 21. Oktober 1947 deutlich die Tendenz zur Einführung sowjetischer Rechtsbegriffe und Justizpraktiken sowie die Durchbrechung deutscher rechtsstaatlicher Grundsätze erkennen.

Auch nach 1945 blieben zunächst die im Zweiten Weltkrieg erlassenen Strafbestimmungen wie die Kriegswirtschaftsstrafverordnung, die Verbrauchsregelungsstrafverordnung und die Preisstrafverordnung zur Ahndung von Wirtschaftsstraftaten weiter in Kraft[2]. Jedoch schienen diese Regelungen der SMAD zur Aburteilung schwerer wirtschaftlicher Straftaten, bei denen die Täter „absichtlich dem Wiederaufbau Schwierigkeiten" bereitet hatten, nicht auszureichen[3]. Daher erließ sie am 3. Dezember 1945 Befehl Nr. 160 „über die Verantwortung für Sabotage- und Diversionsakte". Der Originaltext des Befehls wurde nie veröffentlicht, so daß die Fassungen in den deutschen Gesetzes- und Verordnungsblättern der

[1] Für Berlin siehe die Eintragungen in der Berliner Chronik, in: Berlin 1945–1946, S. 529 (13. 9. 1946), sowie in: Berlin 1946–1948, S. 174 (14. 3. 1947), S. 195 (8. 4. 1947).

[2] Vgl. u. a. Buchholz, Entwicklung, S. 602.

[3] Siehe Vermerk Kuenzers, 30. 11. 1945, über eine Mitteilung der SMAD-Rechtsabteilung, derzufolge auf der Insel Rügen „von offenbar volksfeindlichen Elementen" Maschinen abmontiert, zerlegt und anschließend versenkt worden seien. Die Täter seien zwar gefaßt, „mangels angeblich entscheidender Strafbestimmungen" jedoch nicht bestraft worden, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 114f.

einzelnen Länder und Provinzen voneinander abwichen[4]. Inhaltlich stimmten sie indes darin überein, daß im ersten Absatz der dem deutschen Strafrecht fremde Begriff der Diversion als Durchkreuzung von wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane oder der deutschen Verwaltungen und im zweiten Absatz Sabotage als Handlung bezeichnet wurde, die die Arbeit von Wirtschaftsbetrieben beeinträchtige bzw. zerstöre. Dabei handelte es sich Fritz Löwenthal zufolge, der über zwölf Jahre im sowjetischen Exil verbracht hatte, um eine Verwechslung dieser beiden Begriffe: Denn im Sowjetrecht sei Diversion „auf die Zerstörung wirtschaftlicher Werte oder die Vernichtung von Menschenleben", Sabotage hingegen auf die Behinderung des „normalen Ablauf[s] der Tätigkeit öffentlicher Einrichtungen oder des Wirtschaftslebens" bezogen[5]. Daß hier eine Begriffsverwirrung vorlag, zeigt auch die Definition in der Direktive der DJV vom 19. Dezember 1945: „Unter Diversionsakten ist zu verstehen: Vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung – sei es durch Sprengung, durch Brandstiftung oder auf irgend eine andere Weise – von Eisenbahnen und anderen Verbindungs- und Verkehrswegen und -mitteln, Wasserleitungen, Fabriken und ihren Einrichtungen, öffentlichen Lägern [sic] und anderen Einrichtungen, oder öffentlichen oder für die Öffentlichkeit wichtigen Vermögen. Unter Sabotage ist zu verstehen: Vorsätzliche Nichterfüllung bestimmter Pflichten oder bewußt nachlässige Erfüllung dieser Pflichten."[6] Auch die Äußerung von Oberstleutnant Lyssjak auf der Länderkonferenz vom 11. März 1946 stimmt nicht mit dem Befehlstext, sondern mit der zitierten Definition überein: „Vernichtung von landwirtschaftlichen Maschinen ist ein Diversionsakt."[7] Der Befehl schrieb sowohl bei Sabotage als auch bei Diversionsakten Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren und in besonders schweren Fällen sogar die Todesstrafe vor.

Auch bei der Durchführung von Befehl Nr. 160 fungierte die DJV als Hilfsorgan der SMAD. Denn sie wurde beauftragt, die zuständigen Gerichte zu benennen und die Kontrolle über die Durchführung des Befehls zu übernehmen[8]. In einer Direktive vom 19. Dezember 1945 übertrug sie den Strafkammern der Landgerichte die Zuständigkeit und forderte von den Generalstaatsanwälten Berichte über Einleitung der Verfahren, Anklageerhebungen und Ergebnisse der Prozesse[9]. Für die deutschen Justizbehörden wurde die DJV durch ihre im Befehlstext niedergelegte Funktion zum zentralen Ansprechpartner bei Verständnis- und Auslegungsfragen. Wie aus einer Anfrage der mecklenburgischen Justizverwaltung vom 18. Dezember hervorgeht, bereitete dort die sowjetische Begrifflichkeit erhebliche Schwierigkeiten, so daß um die authentische Übersetzung des Begriffs „Diversionshandlungen" gebeten wurde[10]. Die DJV antwortete zwar umgehend, ließ sich

[4] Siehe Schuller, Geschichte, S. 8–10.
[5] Löwenthal, Geist, S. 153.
[6] Chef der DJV an Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, 19. 12. 1945, in: Gesetze des Kontrollrats. Befehle der SMA, S. 45. Das Aktenexemplar der Direktive enthält diese Definition nicht (BAB, DP1 SE Nr. 2221, Bl. 73 f.)
[7] Protokoll der Länderkonferenz vom 11. 3. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 839, Bl. 207.
[8] Siehe Abs. 3 und 4 von Befehl Nr. 160, in: Gesetze des Kontrollrats. Befehle der SMA, S. 44 f.
[9] Chef der DJV an Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, 19. 12. 1945, ebenda, S. 45.
[10] Abt. Justiz Mecklenburg-Vorpommern an DJV, 18. 12. 1945, BAB, DP1 SE Nr. 2221, Bl. 75.

interessanterweise jedoch auch nicht auf eine Übersetzung des Begriffs ein, sondern beschränkte sich darauf, den nach Ziffer 1 und 2 des Befehls Nr. 160 unter Strafandrohung gestellten Tatbestand zu skizzieren[11]. Im übrigen ging es der DJV darum, die im Zusammenhang mit dem Befehl anfallenden Rechtsfragen zu klären, die sich auf die Geltungsdauer, die Zulässigkeit von Schnellverfahren und die Abgrenzung bzw. Vereinbarkeit mit anderen Strafnormen bezogen. Dabei verfügte die DJV über keinerlei eigenen Handlungspielraum. So konnte sie erst nach einer entsprechenden Mitteilung der SMAD-Rechtsabteilung am 15. Januar 1946 bekanntgeben, daß dem Befehl keine rückwirkende Kraft zukam[12]. Da sie auf die Anfrage bezüglich der Möglichkeit von Schnellverfahren[13] keine Antwort erhielt, blieben ihr hier die Hände gefesselt.

Die Frage, ob Befehl Nr. 160 ausschließliche Bedeutung zugesprochen werden müsse, stellte sich, da die Landesverwaltung Mecklenburg auf Anordnung der dortigen SMA am 30. November 1945 ebenfalls eine Verordnung zur Bestrafung von Sabotagehandlungen erlassen hatte[14], die, so Schiffer, „in mehreren Punkten über den Befehl Nr. 160 hinaus" ging. Gegenüber Karlshorst vertrat er die Auffassung, daß die Länder und Provinzen sich zwar strikt an den Befehl halten müßten, „daß aber gleichwohl der Erlaß ergänzender Strafbestimmungen im Rahmen des Notwendigen nicht ausgeschlossen" sei[15]. Die Frage wurde auf Antrag der DJV auf der Länderkonferenz vom 11. März 1946 beraten. Ihre Beantwortung erfolgte freilich nicht durch die Diskussion, sondern durch die autoritative Äußerung von Oberstleutnant Lyssjak, der kritisierte, daß der mecklenburgischen Verordnung ein falscher Sabotagebegriff zugrundegelegt worden sei. Weiterer Handlungsbedarf bestand jedoch nicht, da Ministerialdirektor Wilhelm Heinrich aus Schwerin berichtete, die Sabotageverordnung sei nach Erlaß von Befehl Nr. 160 aufgehoben worden.

Im Verlauf der Diskussion, in der der Tatbestand der Gerüchtemacherei[16] mit dem der Sabotage teilweise gemeinsam behandelt wurde, sahen sich die SMAD-Vertreter Lyssjak und Nikolajew zu einer klärenden Stellungnahme zu Befehl Nr. 160 veranlaßt. Zum einen stellten sie fest, daß Gerüchtemacherei keineswegs als Sabotage anzusehen sei, und zum anderen, daß sowohl Sabotage als auch Diversionsakte nur vorsätzlich begangen werden könnten und die Wirtschaft „reell" beeinträchtigen müßten. „Um einer falschen Auslegung des Befehls vorzubeugen", so Lyssjak, „sollte eine Instruktion ausgearbeitet werden, um die nötigen

[11] Chef der DJV an Präsident von Mecklenburg-Vorpommern/Abt. Justizverwaltung, 20. 12. 1945, ebenda, Bl. 76.

[12] SMAD-Rechtsabteilung an Chef der DJV, 11. 1. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 2221, Bl. 80; Weisung der DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen, 15. 1. 1946, ebenda, Bl. 78; gedruckt in: Gesetze des Kontrollrats. Befehle der SMA, S. 45.

[13] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 18. 4. 1946, ebenda, Bl. 109; vgl. auch Vemerk Winkelmanns, 27. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 5930.

[14] Verordnung Nr. 43, Bestrafung von Sabotagehandlungen, 30. 11. 1945, in: Faschismus. Falsche und echte Befreier, S. 219f. Auf Anfrage vom 19. 12. 1945 hatte die Justizverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern am 14. 1. 1946 die Verordnung, deren Erlaß und Fassung „auf Anordnung und Wünsche der hiesigen Sowjetischen Militär-Administration" zurückgehe, der DJV übersandt, BAB, DP1 SE Nr. 2221, Bl. 63f.

[15] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 23. 2. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6957, Bl. 4f.

[16] Siehe dazu Kap. A II.3.

Richtlinien und Klarheiten in dieser Frage zu schaffen."[17] Die DJV reichte daraufhin am 22. März in Karlshorst einen Instruktionsentwurf ein, in dem als erste Voraussetzung zur Anwendung des Befehls angeführt wurde, „daß der Täter gehandelt hat zu dem *Zwecke*, durch Sabotage- oder Diversionsakte den [...] Wiederaufbau zu schädigen". Falls also eine entsprechende Absicht vorliege, könnten Straftaten wie Schwarzschlachten, die sonst mit anderen Strafvorschriften bedroht seien, zu Verstößen gegen Befehl Nr. 160 werden[18]. Dieser Instruktionsentwurf, der die Anforderungen der SMAD-Rechtsabteilung erfüllte, wurde in Karlshorst zwar gebilligt; jedoch war man sich Anfang Mai 1946 dort noch unklar, ob eine eigene Instruktion erlassen oder die der DJV bestätigt werden sollte[19].

Warum eine Weisung ausblieb, läßt sich nicht klären und erscheint angesichts des großen Interesses der SMAD an der korrekten Durchführung des Befehls unverständlich. Denn die Rechtsabteilung revidierte die Justizbehörden in Mecklenburg im Hinblick auf die Durchführung von Befehl Nr. 160 und deckte nach ihren eigenen Worten dort „Fälle grober Verletzung des Befehls" auf. In 123 Fällen von 372 zwischen Januar und April 1946 verhandelten Strafsachen hätten die Gerichte befehlswidrig Geldstrafen verhängt. „Dieser Umstand zeigt", so Karassjow in einem Schreiben an Schiffer vom 15. Juni, „daß die Gerichte entweder bewußt gegen den Befehl Nr. 160 verstoßen, oder aber nach diesem Befehl solche Taten qualifizieren, welche wegen ihrer Geringfügigkeit nicht unter den Befehl fallen können, sondern nach anderen Gesetzesbestimmungen zu qualifizieren sind. Ich bitte, Maßnahmen zur Beseitigung von Fällen der Verletzung des Befehls Nr. 160 vom 3. Dezember 1945 seitens der Gerichte zu ergreifen."[20] Am selben Tag ordnete Jakupow an, einen Bericht über alle vom 1. Januar bis 1. Juni 1946 aufgrund von Befehl Nr. 160 gefällten Urteile anzufertigen[21]. Wie genau die Rechtsabteilung informiert werden wollte, zeigt die Weitergabe dieser Anweisung an die Ländervertreter: „Es käme insbesondere auch darauf an, ob die Strafanträge und die Urteile sich im wesentlichen entsprochen hätten, die *Strafhöhe* angemessen sei, und alle Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere durch *Heranziehung der Presse*, in Betracht gezogen seien. [...] Der SMA sei daran gelegen, festzustellen, ob einzelne Richter versagt hätten."[22] Mit derartigen Informationen sollten offensichtlich die Grundlagen für Anleitungsstrukturen im Justizwesen gelegt werden, die die richterliche Unabhängigkeit und damit die Rechtsstaatlichkeit beeinträchtigen konnten.

Da die SMAD-Rechtsabteilung sich nicht auf Berichte der DJV verließ, sondern auch weiterhin selbst die Gerichte revidierte, stellte sie, gerade im Hinblick auf die Durchführung von Befehl Nr. 160, auch weiterhin gravierende Mängel

[17] Protokoll der Länderkonferenz vom 11. 3. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 839, Bl. 207 f.
[18] Chef der DJV an Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 22. 3. 1946, und Entwurf einer „Instruktion über die Auslegung des Befehls Nr. 160", BAB, DP1 SE Nr. 2221, Bl. 102–104 (Hervorhebung im Original).
[19] Mitteilung Melsheimers in: Protokoll der Länderkonferenz vom 3. 5. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 22, Bl. 1.
[20] Chef der SMAD-Rechtsabteilung an Chef der DJV, 15. 6. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 2221, Bl. 114.
[21] Aktenvermerk über eine Rücksprache mit Jakupow am 15. 6. 1946, ebenda, Bl. 110.
[22] Protokoll der Länderkonferenz vom 14./15. Juni 1946, BAB, DP1 VA Nr. 22, Bl. 29, Hervorhebungen im Original.

fest. Nach einer zehntägigen Revision der Gerichte in Brandenburg im Juli 1946 hielt Jakupow fest, daß dort teilweise Strafsachen nach Befehl Nr. 160 von den Amtsgerichten – und nicht, wie es seit dem 19. Dezember 1945 vorgeschrieben war, von den Strafkammern der Landgerichte – abgeurteilt worden seien. Besonders kritisierte die sowjetische Seite, daß die Justizverwaltung davon Kenntnis gehabt habe, aber nicht eingeschritten sei[23]. Dabei waren die beanstandeten Fehler nicht durchweg auf Unzulänglichkeiten der deutschen Gerichte zurückzuführen, sondern auch auf örtliche sowjetische Kommandanten, die den Gerichten oftmals befahlen, in Fällen, die sie für Sabotage hielten, Verfahren nach Befehl Nr. 160 durchzuführen. Die sowjetischen Offiziere nahmen wenig Rücksicht auf die rechtliche Ausgestaltung des Befehls, indem sie etwa auf Aburteilungen „in Schauprozessen durch die Schöffengerichte" drängten. Ein Bericht der Potsdamer Justizverwaltung vom 19. Juli 1946 vermerkte in diesem Zusammenhang: „Anklagevertreter und Richter, die sich diesem Verlangen widersetzen, haben mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen."[24]

Vor dem Hintergrund der sowjetischen Beanstandungen[25] und der Berichterstattung an die DJV wurde die Instruktion zur Durchführung von Befehl Nr. 160 gegenüber der ursprünglich im März bei der SMAD-Rechtsabteilung eingereichten Fassung stark erweitert[26]. Die Rundverfügung vom 23. August 1946 unterschied zwischen dem äußeren und dem inneren Tatbestand[27]. Auf die sowjetische Weisung vom 15. Juni 1946 unmittelbar Bezug nehmend, ordnete sie an, bei der Beurteilung des äußeren Tatbestands zu beachten, daß nur dann nach Befehl Nr. 160 zu verfahren sei, wenn Verstöße gegen Verwaltungsanordnungen „den wirtschaftlichen Aufbau mehr als geringfügig beeinträchtigt" hätten. Auch das in diesem Zusammenhang angeführte ausdrückliche Verbot, Geldstrafen zu verhängen, war auf die Kritik der SMAD-Rechtsabteilung zurückzuführen. Der innere Tatbestand erforderte nach der Rundverfügung Böswilligkeit, was nicht nur vorsätzliches Handeln implizierte. Der „böse Wille" des Täters komme insbesondere dann zum Ausdruck, „wenn er durch feindselige Einstellung gegenüber dem demokratischen Aufbau, aber auch dann, wenn er durch Habgier, Trotz oder zur Förderung fremder Gewinnsucht zu seinem Verhalten bestimmt worden" sei. Damit hatte die Rundverfügung die ursprüngliche sowjetische Leitlinie vom März aufgegriffen, daß nur absichtsvolles Handeln zu bestrafen sei, war aber insofern über den Instruktionsentwurf der DJV hinausgegangen, als die Absicht sich nicht nur auf die Schädigung des Wiederaufbaus beziehen mußte. Dies hatte Jakupow bereits in einer Unterredung mit Schiffer, Melsheimer und Rosenthal-Pelldram

[23] Aktenvermerk über den Besuch Schiffers in Karlshorst am 31. 7. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 62 f.

[24] Zu den sowjetischen Eingriffen in die Gerichtstätigkeit nach Befehl Nr. 160 siehe Löwenthal, Geist, S. 155–160; das Zitat S. 156.

[25] Zur entsprechenden sowjetischen Gerichtskritik und Einflußnahme in Brandenburg und Thüringen vgl. Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 60 f. und Weber, Justiz und Diktatur, S. 80 f.

[26] Daß vor allem die sowjetische Kritik im Hintergrund der Rundverfügung vom 23. 8. 1946 stand, wird von Benjamin u. a., Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 246, nicht angeführt.

[27] DJV an Präsidenten der Landes- und Provinzialverwaltungen/Abteilung Justiz, 23. 8. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 323, Bl. 11–13; dazu auch Benjamin u. a., Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 246.

am 15. Juni 1946 verdeutlicht[28], so daß auch diese Weiterung auf eine sowjetische Anordnung zurückging. Schließlich wies die Rundverfügung darauf hin, daß auch andere Befehle der SMAD bei ihren Strafbestimmungen auf Befehl Nr. 160 Bezug nähmen[29].

Trotz dieser Anweisung blieb, wie aus einem Schreiben Bukanows an Schiffer vom 2. Oktober 1946 hervorgeht, die Rechtsprechung nach Befehl Nr. 160 nach Auffassung der SMAD-Rechtsabteilung unbefriedigend. Diese kritisierte erstens, daß die Richter und Staatsanwälte „in Unkenntnis der wirtschaftlich-politischen Zustände [...] in formal-bürokratischer Weise" Recht sprächen. Zweitens verbleibe die Gerichtspraxis trotz wiederholter Hinweise der SMAD-Rechtsabteilung, daß Sabotage und Diversion hart zu bestrafen seien, „äußerst liberal". Drittens würden Verstöße gegen die Befehle Nr. 71 (vom 6. März 1946), 163 (vom 27. Mai 1946) und 171 (17. Juni 1946), die sich auf die Pflichtablieferung von landwirtschaftlichen Produkten bezogen, trotz der in ihnen genannten Vorschrift nicht nach Befehl Nr. 160 bestraft. Viertens schließlich dauerten Voruntersuchungen und Hauptverhandlungen in Strafsachen nach Befehl Nr. 160 teilweise bis zu sechs Monaten, was zu lang sei. Darauf folgte eine Reihe von Forderungen für die „Verbesserung" der Rechtsprechung[30]. Sowohl aus dem Schreiben Bukanows als auch aus Darlegungen Jakupows auf der Länderkonferenz vom 1./2. November 1946 ging hervor, daß die SMAD-Rechtsabteilung insbesondere die Effektivität der Rechtsprechung nach Befehl Nr. 160 steigern wollte: „Mit *einem* Prozeß", so Jakupow, „müssen große Resultate erzielt werden." Dabei komme es darauf an, die Durchführung der wirtschaftlichen Maßnahmen in dem betreffenden Bezirk zu berücksichtigen und „die richtige Repression danach [zu] richten". Die Prozesse sollten nicht nur die Hauptverantwortlichen streng bestrafen, sondern auch zur Vorbeugung weiterer Sabotagefälle dienen. Dazu, so die schriftliche Anweisung, müßten sorgsam ausgewählte Fälle „in öffentlichen Gerichtssitzungen unter weiter Heranziehung der Bevölkerung und Beleuchtung in der Presse" – also in Schauprozessen – behandelt werden. Hauptziel war somit neben der Ahndung von Verbrechen auch die Erziehung und Abschreckung der Bevölkerung. Schließlich ordnete die SMAD-Rechtsabteilung an, die Voruntersuchung in den Sabotage- und Diversionssachen in zehn und die Gerichtsverhandlungen in fünf Tagen durchzuführen[31].

So engagiert die sowjetische Seite darin war, die Durchführung von Befehl Nr. 160 in ihrem Sinne voranzutreiben, so wenig entgegenkommend zeigte sie sich gegenüber den Wünschen der Vertreter der deutschen Justizverwaltungen. Diese meldeten keinen Widerspruch gegen die sowjetischen Forderungen an, sahen aber angesichts der steigenden Anzahl der Fälle – die SMA in Potsdam hatte nach dem Bericht von Hoeniger festgestellt, „daß ganze Dörfer unter Billigung ihrer Bürgermeister ihr Ablieferungssoll nicht erfüllt hätten" – keine Chance zur

[28] Aktenvermerk über eine Rücksprache mit Jakupow am 15. 6. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 2221, Bl. 110.

[29] Eine genaue Aufstellung dieser SMAD-Befehle, die sich alle auf Ablieferpflichten von landwirtschaftlichen Produkten beziehen, bei Ristow, Probleme, S. 126.

[30] SMAD-Rechtsabteilung an Chef der DJV, 2. 10. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 2221, Bl. 128 f.

[31] Ebenda und Protokoll der Länderkonferenz vom 1./2. 11. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 22, Bl. 84–86, Hervorhebung im Original.

Einhaltung der Fristen, wenn die Sachen nach Befehl Nr. 160 ausschließlich von den Landgerichten abgeurteilt werden durften. Schiffers Bitte, die leichteren Fälle an das Schöffengericht überweisen zu dürfen, entsprach Jakupow nicht. Er argumentierte streng juristisch und verwies auf die allgemeine Bestimmung, „daß Sabotagefälle von den Strafkammern abzuurteilen" seien; dem Amtsgericht – das Schöffengericht nannte er nicht – stehe es nicht zu, hohe Gefängnisstrafen und die Todesstrafe anzuwenden. Seine zentrale Aussage lautete jedoch: „Wir können nicht den Befehl des obersten Chefs abändern und müssen daher die Sache erst überdenken."[32] Das Verhalten der SMAD-Rechtsabteilung war somit widersprüchlich: Einerseits führte sie im Zusammenhang mit Befehl Nr. 160 sowjetische Rechtsbegriffe ein und versuchte, die Rechtsprechung in ihrem Sinne zu steuern, während sie andererseits an den Zuständigkeitsregelungen des deutschen Gerichtsverfassungsrechts festhielt.

Die DJV gab die Weisungen vom 2. Oktober am 3. Dezember 1946 zwar unverändert an die Landesjustizabteilungen weiter[33]; die Erfolge dieses ersten Versuchs, die Justiz in einem für die Besatzungsmacht offensichtlich zentralen Punkt zu lenken, blieben jedoch äußerst begrenzt. Denn Jakupow sah sich genötigt, auf einer Tagung der Generalstaatsanwälte am 25./26. April 1947 seine Kritik an der seines Erachtens mangelhaften Rechtsprechung und zu milden Bestrafung von Verbrechen nach Befehl Nr. 160 zu wiederholen[34]. Auch die überlieferten Zahlen sprechen eine deutliche Sprache. Einem Bericht vom 28. August 1948 zufolge wurden zwischen April und Dezember 1946 insgesamt 488 Personen gemäß Befehl Nr. 160 verurteilt, davon 119 zu Geldstrafen und 118 zu Gefängnisstrafen unter drei Monaten. Im Jahre 1947 waren es insgesamt 647 Personen, aber allen Anweisungen zum Trotz hatten die Gerichte 202 von ihnen zu Geldstrafen und 110 zu Gefängnisstrafen unter drei Monaten verurteilt[35].

Nicht nur die Umsetzung von Befehl Nr. 160 bereitete den Deutschen Schwierigkeiten, sondern auch die Durchführung von Strafprozessen vor erweiterter Öffentlichkeit. Diese Prozeßform, besser bekannt als Schauprozeß, war in der Sowjetunion ein gängiges Mittel, um eine abschreckende Wirkung unter den Zuschauern zu erzielen; in Deutschland hingegen war sie weitgehend unbekannt. Schauprozesse waren in der SBZ auf lokaler Ebene von den sowjetischen Kommandanten bereits eingeführt worden[36]. Sie dienten zwar nicht ausschließlich, jedoch zu einem großen Teil der Aburteilung von Wirtschaftsstraftaten und waren bis April 1947 bereits so etabliert, daß auch die Landesregierungen, die Generalstaatsanwälte oder einzelne Gerichte die Abhaltung von Schauprozessen anordneten[37]. Ihre Ergebnisse entsprachen freilich nicht immer den an sie gestellten Er-

[32] Ebenda, Bl. 83, 86.
[33] DJV an die Justizabteilungen in Schwerin, Dresden, Weimar, Potsdam, Halle, 3. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 323, Bl. 48f.
[34] Protokoll der Konferenz der Generalstaatsanwälte am 25./26. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 14, Bl. 77–80.
[35] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 28. 8. 1948, Betr.: Geschäftsentwicklung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften [vom 1. 1. 1946 bis 30. 6. 1948], BAB, DP1 VA Nr. 6196, Bl. 7.
[36] Vgl. Löwenthal, Geist, S. 174f.
[37] Vermerk Ackermanns, 11. 9. 1947, über die Erfahrungen mit der Durchführung größerer Schauprozesse, BAB, DP1 VA Nr. 347, Bl. 33f. Dem Vermerk nach handelte es sich bei 14 von 23 bis

wartungen. Insbesondere spielte das Publikum oft nicht die ihm zugedachte Rolle, sondern reagierte auf die Verhandlung und deren Ergebnis mit Unmutsbekundungen. Dies war unter anderem im Januar 1947 der Fall bei einem Schauprozeß in Magdeburg gegen Zwangsdienstverpflichtete, die ihre Arbeit – die Demontage einer Fabrik – verlassen hatten. Im Verlauf des Verfahrens beklagten diese sich über die Unterbringung in ungeheizten Scheunen, unzureichende Verpflegung und rücksichtslose Antreiberei. Als der vorsitzende Richter ihnen ins Wort fiel, entstand im Zuschauerraum erhebliche Unruhe, und die Verhandlung konnte nur mit Mühe zu Ende geführt werden. Die SMAD-Rechtsabteilung erfuhr davon und beauftragte am 3. April 1947 die DJV mit der Untersuchung des Falles. Dabei stellte sich heraus, daß der Kreiskommandant den Prozeß überstürzt angeordnet hatte[38]; die Verantwortung für das Verfahren lag somit nicht bei der deutschen, sondern bei der sowjetischen Seite. Kurz darauf, am 16. Mai, stellte der Leiter der Abteilung III, Fritz Löwenthal, auf einer Dienstbesprechung der DJV fest, daß Schauprozesse „bisweilen nicht unzweckmäßig" seien, sie jedoch oft – wie in Magdeburg – in ungeeigneter Form durchgeführt würden. Ebenfalls abzulehnen sei die Durchführung von Schauprozessen im Kino mit von der Staatsanwaltschaft vertriebenen Eintrittskarten. Schiffer pflichtete Löwenthal bei, indem er zwei Vorbedingungen für einen Schauprozeß nannte: Zum einen müsse das Ergebnis des Verfahrens feststehen und zum anderen „müsse der Vorsitzende ein besonders ausgesuchter Richter sein". „Schauprozesse", so fuhr er fort, „seien nicht zur Befriedigung des Sensationsbedürfnisses da. Auch die Unabhängigkeit der Rechtspflege könne dadurch beeinträchtigt werden"[39]. Mit der Auffassung der SMAD-Rechtsabteilung stimmten Schiffer und Löwenthal nur insoweit überein, daß derartige Verfahren nur bei guter Vorbereitung und mit feststehendem Ausgang sinnvoll seien[40]; im Unterschied zu den Sowjets waren diese und andere Vertreter rechtsstaatlichen Denkens mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten von Halle, Hans-Diedrich Schmidt, überwiegend der Meinung, „daß die Schauprozesse nicht der Würde des Gerichts entsprechen und nicht geeignet sind, das Ansehen der Justiz zu heben". Trotz aller Einwände und der Schlußfolgerung, „bei Anberaumung von Schauprozessen größte Zurückhaltung"[41] zu wahren, konnten die Vertreter der DJV jedoch letztlich den weiteren Einsatz dieser Prozeßform nicht verhindern.

Die sowjetischen Eingriffe in die Wirtschaftsstrafjustiz führten auch zu einer auf den ersten Blick geringfügigen, bei näherer Betrachtung jedoch nicht zu unterschätzenden Änderung des Strafprozeßrechts. Am 2. Oktober 1947 forderte Jakupow von der DJV die Ausarbeitung einer Anordnung, derzufolge Personen, „die wegen Nichterfüllung ihres Ablieferungssolls an landwirtschaftlichen Produkten

zum 1. 4. 1947 in Sachsen durchgeführten Schauprozessen um Wirtschaftsstrafverfahren; in Sachsen-Anhalt waren es neun von 21.

38 Die Schilderung des Falls bei Löwenthal, Geist, S. 176 f.; siehe auch den Vermerk über die Rücksprache von Jakupow mit Rosenthal-Pelldram am 3. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 110 f.

39 Vermerk über die Dienstbesprechung vom 16. 5. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7354.

40 Vgl. die Aussage von Jakupow am 3. 4. 1947, in: Vermerk über die Rücksprache von Jakupow mit Rosenthal-Pelldram am 3. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 110 f.

41 Vermerk Ackermanns, 11. 9. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 347, Bl. 34. Auch Arno Barth hegte große Vorbehalte gegen Schauprozesse: vgl. Weber, Justiz und Diktatur, S. 83.

zu Freiheitsstrafen verurteilt worden" seien, verhaftet werden müßten, unabhängig davon, ob das Urteil in Kraft getreten sei oder nicht. Er berief sich dabei auf den angeblichen Unmut in der Bevölkerung darüber, daß wegen ihrer Verstöße gegen die Ablieferpflichten verurteilte Personen bis zum Inkrafttreten des Urteils sich oftmals noch mehrere Monate in Freiheit befänden. Der kommissarische Leiter der Abteilung Gesetzgebung Guski machte dagegen „prozeßrechtliche Bedenken" geltend: „einerseits seien Strafurteile erst nach Inkrafttreten derselben zu vollstrecken, dem Erlaß eines Haftbefehls andererseits ständen aber meistenteils die Vorschriften des § 112 der Strafprozeßordnung entgegen". Trotz dieser Einwände bestand Jakupow auf dem Erlaß einer entsprechenden Anordnung, deren Formulierung er der DJV überließ[42].

Die DJV mußte somit auf sowjetischen Druck[43] eine Verordnung erlassen, die von den rechtsstaatlichen Gepflogenheiten abwich. Da die Ausführung einer sowjetischen Anweisung nicht verweigert werden durfte, entschloß man sich in der DJV, die Verordnung auf jene Urteile zu beschränken, „durch die wegen vorsätzlicher Nichterfüllung des Ablieferungssolls an landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten erkannt worden ist". Außerdem enthielt § 3 des Verordnungsentwurfs den Hinweis, daß Haftentschädigung gezahlt werde, wenn im Rechtsmittelverfahren das direkt vollstreckte Urteil aufgehoben bzw. zugunsten des Angeklagten geändert worden sei[44]. Sowohl die einschränkende Klausel als auch § 3 des Verordnungsentwurfs wurden auf Anordnung von Jakupow gestrichen; zusätzlich ordnete er an, „daß das in der Verordnung vorgesehene Verfahren auch auf Strafsachen Anwendung finden solle, in denen eine Bestrafung nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 50 erfolge" [45]. Nachdem die DJV mit ihren Versuchen, die Auswirkungen der Verordnung zu begrenzen, gescheitert war, blieb ihr nichts anderes übrig, als in einem neuen Entwurf den Anordnungen der Rechtsabteilung Rechnung zu tragen. Nachdem dieser am 21. Oktober von Jakupow gebilligt worden war, trat die Verordnung durch Verkündung im Zentralverordnungsblatt umgehend in Kraft[46]. Am 23. Oktober 1947 versandte die DJV dazu eine erläuternde Rundverfügung, in der nicht nur darauf hingewiesen wurde, „daß schwere Verstöße gegen die in Betracht kommenden Strafbestimmungen auch wirklich mit schweren und der Verwerflichkeit der Taten entsprechenden Strafen geahndet werden" müßten, sondern auch die unbedingte Einhaltung der Verordnung angemahnt wurde. In diesem Zusammenhang erging außerdem die Anordnung, daß Richter oder Staatsanwälte, die dieser Ver-

[42] Vermerk Walters über Besprechung mit Jakupow, 2. 10. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 124. § 112 StPO enthält die Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft.

[43] Siehe zwei Vermerke Walters, 4. 10. 1947, über einen Anruf Jakupows in dieser Angelegenheit, BAB, DP1 VA Nr. 7181. Schönfeldt, Entwicklung, S. 146, führt „eine Intervention Eugen Schiffers" gegen den Erlaß der Verordnung an, kann dies jedoch nicht belegen.

[44] Verordnungsentwurf, am 8. 10. 1947 der SMAD-Rechtsabteilung zur Genehmigung eingereicht, BAB, DP1 VA Nr. 7181.

[45] Vermerk von Weiß über Unterredung vom 10. 10. 1947, 15. 10. 1947, ebenda. Kontrollratsgesetz Nr. 50 vom 20. 3. 1947 (Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 14, 31. 3. 1947, S. 266) betraf die Bestrafung der Entwendung und des rechtswidrigen Gebrauchs von zwangsbewirtschafteten Nahrungsmitteln und Gütern und von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung bezogen.

[46] Vermerk über die Besprechung mit Jakupow, 21. 10. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7181; Verordnung über das Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen, 21. 10. 1947, in: ZVOBl. 1947, S. 268.

pflichtung nicht nachkämen, „wegen Verletzung ihrer Amtspflicht zur Verantwortung zu ziehen" seien[47]. Im Text der Rundverfügung hatte die SMAD-Rechtsabteilung bezeichnenderweise den Abschnitt gestrichen, in dem angemahnt wurde, bei geringfügigen Verstößen gegen die einschlägigen Strafbestimmungen keine Freiheitsstrafen zu verhängen, sondern sich in diesen Fälle mit Ordnungsstrafverfahren durch die Verwaltungsbehörden zu begnügen[48].

Widerspruch gegen die Verordnung vom 21. Oktober regte sich in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg. Während in Weimar Bedenken gegen deren Durchführung mit dem alleinigen Gesetzgebungsrecht der Länder begründet und um eine Ausfertigung des sowjetischen Textes gebeten wurde[49], brachte das Justizministerium in Halle sachliche Bedenken vor. Es verwies auf eine ähnliche, in einer Verordnung vom 13. März 1940 enthaltene Bestimmung, bei der es sich jedoch um eine „Kann-Bestimmung" gehandelt habe[50]. Außerdem würden weite Bevölkerungskreise nicht verstehen, daß in Fällen, in denen mit der Haftvollstrekkung begonnen worden sei, in zweiter Instanz ein Freispruch erfolge. Wirtschaftssaboteure sollten zwar nicht auf freien Fuß gesetzt, aber in Untersuchungshaft gehalten werden[51]. Dies kam, wie die DJV in einem Antwortschreiben darlegte, jedoch nicht in Frage, da nach Verkündigung des Urteils nicht mehr Untersuchungshaft, sondern nur noch Strafhaft verhängt werden könne. Am Ende des auch den anderen Justizministerien zur Kenntnisnahme übersandten Schreibens mahnte die DJV „die durch die Verordnung vom 21. Oktober 1947 angeordnete sofortige Vollstreckung des Urteils" an[52].

In Potsdam lehnten sowohl der christdemokratische Justizminister Ernst Stargardt als auch Ministerialdirektor Hoeniger, Ministerialrat Horst Schulze, Generalstaatsanwalt Ostmann sowie Friedrich Ebert und Ministerpräsident Steinhoff von der SED die Verordnung ab. Auch sie sprachen der DJV das Recht ab, derartige Verordnungen zu erlassen; zudem befürchteten sie, daß es wegen der Verordnung „zwischen der Bauernbevölkerung einerseits und der SED, der Besatzungsmacht, der Justiz und dem neuen Staat andererseits zu einer starken Entfremdung kommen" könne. Denn sie rechneten damit, daß viele erstinstanzliche Urteile bei Verstößen gegen die Ablieferpflichten „deshalb unrichtig und untragbar seien, weil sie auf einen Druck von Seiten [sic] des Kreiskommandanten oder einer örtlichen Parteistelle oder der Presse zustande" kämen und daher von der zweiten Instanz aufgehoben würden. Wenn es sich dadurch jedoch um ein bereits vollstrecktes Urteil handle, „so werde das Vertrauen zur Justiz und zum neuen Staat

[47] DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 23. 10. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7181.
[48] Vermerk über die Besprechung mit Jakupow, 21. 10. 1947, ebenda.
[49] MdJ Thüringen an DJV, 10. 11. 1947, ebenda. Über eine Reaktion auf dieses Schreiben ist nichts bekannt. Zum Konflikt mit Thüringen über die Gültigkeit von im Zentralverordnungsblatt abgedruckten Verordnungen siehe Kap. A.II.4.
[50] Gemeint war die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige Strafverfahrensrechtliche Vorschriften, in: RGBl. 1940, I, S. 489.
[51] MdJ Sachsen-Anhalt an DJV, 3. 12. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7187.
[52] Chef der DJV an Landesregierung Sachsen-Anhalt/Justizministerium, 19. 2. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 937.

außerordentlich erschüttert"[53]. Die Opposition der SED-Funktionäre in Brandenburg resultierte somit nicht aus ihrem überzeugten Festhalten an rechtsstaatlichen Prinzipien, sondern aus einem pragmatisch-machtpolitischen Kalkül. Als Melsheimer und Benjamin am 6. November über Götz Berger von der ablehnenden Haltung Hoenigers erfuhren, waren sie „sehr empört" und betonten, daß die DJV sehr wohl zum Erlaß der Verordnung ermächtigt sei und daß auch justizpolitisch keine Bedenken bestünden. Auch die Abteilung Justiz beim SED-Zentralsekretariat machte sich diesen Standpunkt zu eigen. Hoeniger, der ebenfalls zu der Besprechung hinzustieß, blieb zwar bei seiner ablehnenden Stellungnahme, sah aber ein, daß eine weitere Opposition gegen die Verordnung zwecklos war[54]. Wie dieser Vorfall zeigt, folgte die SED nicht durchweg in justizpolitischen Fragen den Vorgaben der SMAD; sowjetische Anordnungen konnten auch parteiintern umstritten sein[55]. Letztlich hatte Widerstand gegen eine SMAD-Anordnung von solcher Bedeutung jedoch keine Chance.

Angesichts der grassierenden Kriminalität und der Notwendigkeit, die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen, hielten alle Besatzungsmächte eine effektive Wirtschaftsstrafjustiz für erforderlich. Die sowjetische Besatzungsmacht glaubte freilich, Effektivität nur durch Einführung eigener Strafnormen und Prozeßformen sowie durch Außerkraftsetzung deutscher rechtsstaatlicher Grundsätze erreichen zu können. Dabei wurde die DJV zu einer reinen Befehlsübermittlungsstelle, die weder – wie bei Befehl Nr. 160 – selbständig Rechtsnormen auslegen, geschweige denn – wie bei der Verordnung über das Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen – unter Verweis auf das Prozeßrecht Rechtsstaatlichkeit einfordern durfte. Auffällig bleibt jedoch, daß die SMAD-Rechtsabteilung Befehl Nr. 160 nur bei vorsätzlich, ja böswillig begangenen Sabotage- und Diversionsakten angewandt sehen wollte. Die Gerichte sollten die neue Strafnorm folglich nicht massenhaft, sondern, nicht zuletzt um der erzieherischen und abschreckenden Wirkung willen, gezielt und konsequent anwenden. Dies wurde freilich weder von den lokalen sowjetischen Kommandanten noch von den deutschen Justizorganen verstanden, so daß die Rechtsabteilung mit der Umsetzung des Befehls stets unzufrieden blieb.

2. Die Einführung des Kassationsgesetzes

Einen weiteren Eingriff der Besatzungsmacht in das deutsche Normensystem bildete 1946/47 die Einführung eines Kassationsgesetzes. Wenngleich die Aufhebung rechtskräftiger Urteile durch Kassation nach wie vor in den romanischen Ländern weit verbreitet ist und somit keineswegs als sowjetische Besonderheit gelten

[53] Bericht, o.D., o.V. [vermutlich von Schäfermeyer], am 13. 11. 1947 von Schäfermeyer an Ulbricht übersandt, SAPMO, NY 4182/1120, Bl. 122, 123 f.

[54] Ebenda; Bericht Bergers über Besprechung mit Melsheimer und Benjamin, 8. 11. 1947, SAPMO DY 30 IV 2/13/407.

[55] Wie aus dem Schreiben Schäfermeyers an Ulbricht vom 13. 11. 1947 hervorgeht, waren auch die Zentralsekretariatsmitglieder nicht einer Meinung: Paul Merker, so Schäfermeyer, neige „zu dem Standpunkt Brandenburgs", SAPMO, NY 4182/1120, Bl. 122.

kann[56], so war die Einführung dieses Rechtsinstituts in der SBZ eindeutig auf eine Anweisung der SMAD zurückzuführen, die dabei die strafprozessuale Praxis in ihrer Heimat vor Augen hatte. Am 16. September 1946 teilte Nikolajew Schiffer mit, daß die Oberlandesgerichtspräsidenten zwar von allen Verwaltungsaufgaben zu befreien seien[57], aber nicht auf ihre Funktion als vorsitzende Richter der obersten Gerichte beschränkt werden dürften. „Sie müßten", so fuhr er fort, „unbedingt das Recht haben, die rein gerichtliche Tätigkeit der zu ihrem Bezirk gehörenden Gerichte auf ihre Gesetzlichkeit nachzuprüfen und gegen ungerechte und ungesetzliche Urteile zu protestieren, gegen die das gesetzliche Rechtsmittel wegen der Rechtskraft des Urteils nicht mehr gegeben sei. [...] Das Ziel sei, derartige der materiellen Gerechtigkeit widersprechenden Urteile zu kassieren." In diesem Zusammenhang verwies er darauf, „daß in Rußland die Kassationsmöglichkeit gegeben sei mit der Maßgabe, daß sogar in geeigneten Fällen an Stelle der Kassation des Urteils die Herabsetzung der Strafe ausgesprochen werden könne". Nikolajew war sich der Problematik dieses strafprozessualen Mittels angesichts der 1940 in das deutsche Recht eingeführten Nichtigkeitsbeschwerde und des außerordentlichen Einspruchs sehr wohl bewußt und bat daher um Schiffers Stellungnahme. Nach der anschließenden Beratung von Schiffer, Rosenthal-Pelldram und Nikolajew kam man jedoch zu dem Schluß, „daß diese außerordentliche Abänderungsmöglichkeit für rechtskräftige Urteile keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Richter bedeute". Schiffer sagte daher der Rechtsabteilung einen Verordnungsentwurf in dieser Angelegenheit zu[58].

Die Zurückhaltung der sowjetischen Seite geht wohl nicht so sehr auf ihr rechtsstaatliches Bewußtsein, sondern auf ihr Bedürfnis zurück, sich gegenüber den Westalliierten als konsequente Gegnerin des „Faschismus" zu präsentieren. Schiffer und seine nicht-kommunistischen Mitarbeiter sahen nach der Übertragung der Verwaltungsbefugnisse auf die Justizabteilungen in dem Kassationsrecht „ein gewisses Entgelt" für die Kompetenzeinbußen des Oberlandesgerichtspräsidenten[59]. Auch DJV-intern wurden der außerordentliche Einspruch und die Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Ergebnis überprüft, „daß beide Institute wegen ihres nazistischen Charakters nicht mehr anwendbar seien, daß es vielmehr erforderlich sei, ein neues Verfahren, das den gegenwärtigen Verhältnissen entspreche, einzuführen"[60]. Der Wunsch der SMAD-Rechtsabteilung nach einem Verfahren zur Aufhebung rechtskräftiger Urteile stieß somit bei der DJV trotz der damit verbundenen Einschränkung der Rechtssicherheit nicht auf prinzipielle Ablehnung. Gegen die ursprüngliche sowjetische Absicht, die Kassation per SMAD-Befehl einzuführen, regte sich sowohl in der DJV als auch in der SED Widerspruch, da man dort die Setzung von deutschem Recht durch die Besatzungsmächte vermeiden wollte. Die SMAD stimmte auch dem ihr vorgeschlagenen Verfahren zu, demzufolge zunächst die DJV das Gesetz entwerfen und die am 20. Oktober ge-

[56] Zur Verbreitung und zu den historischen Wurzeln der Kassation siehe Esch, Kassation, S. 8–16.
[57] Siehe dazu Kap A.II.2.
[58] Aktenvermerk über die Besprechung Schiffers mit Nikolajew am 19. 9. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 69f.
[59] So Winkelmann in: Vermerk über die Besprechung vom 16. 10. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7354.
[60] So Weiß in: Protokoll über die Länderkonferenz vom 1./2. 11. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 22, Bl. 67.

wählten Landtage es beraten und verabschieden sollten[61]. Dies konnte der Besatzungsmacht nur recht sein, ermöglichte es ihr doch, sich bei der Einführung dieses aus dem sowjetischen Justizwesen stammenden Rechtsinstituts im Hintergrund zu halten.

Der am 27. September 1946 eingereichte erste Gesetzesentwurf stieß jedoch nicht auf Zustimmung bei der SMAD-Rechtsabteilung. Nikolajew bestand – im Gegensatz zu den weiter gefaßten Bestimmungen des DJV-Entwurfs – darauf, eine Kassation nur dann zuzulassen, „wenn gesetzliche Revisionsgründe vorlägen". Außerdem hielt er einen neu zu errichtenden Kassationshof bei den Oberlandesgerichten für überflüssig und erklärte die Strafsenate für zuständig. Auf seine Anordnung[62] wurde der Länderkonferenz am 1./2. November 1946 ein nach sowjetischen Vorgaben umgearbeiteter Gesetzesentwurf vorgelegt[63]. Nach den Darlegungen von Wolfgang Weiß sollte sich die (damals noch so genannte) „außerordentliche Revision in Strafsachen" nur gegen ein rechtskräftiges Urteil richten, wenn dieses „auf einer Gesetzesverletzung im Sinne der Revisionsvorschriften der Strafprozeßordnung beruhe". Antragsberechtigt sei der Oberlandesgerichtspräsident; das Verfahren solle vor einem Senat des Oberlandesgerichts nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Revisionsverfahren geführt werden. Wie so oft, benutzte die SMAD-Rechtsabteilung die Länderkonferenz, um durch autoritative Äußerungen das „Gesetzgebungsverfahren" voranzubringen. Jakupow begründete die Notwendigkeit eines Kassationsgesetzes mit den bei Revisionen häufig festgestellten großen Fehlern in der Urteilsfindung. Dabei trat er der Auffassung von Wolfgang Lange (Schwerin) entgegen, der die richterliche Unabhängigkeit des Oberlandesgerichtspräsidenten als gefährdet ansah, wenn ihm die Entscheidung über die Einleitung eines Kassationsverfahrens überlassen würde. Richterliche Unabhängigkeit bedeutete demgegenüber für Jakupow, „daß der Richter sich bei der Entscheidung eines konkreten Falles nach den geltenden Gesetzen zu richten habe und daß hierbei niemandem das Recht gegeben sei, den Richter zu veranlassen, anders zu entscheiden, als es seiner Überzeugung entspreche". „Unabhängigkeit des Richters", so fuhr er fort, „heiße aber nicht, daß seine Tätigkeit jeder Kontrolle entzogen sei. Auch die Richter machten Fehler, und diese Fehler müßten beseitigt werden." Wie er bereits einige Tage zuvor Melsheimer mitgeteilt hatte[64], wollte er den Entwurf der DJV dadurch ergänzen, daß auch dem Generalstaatsanwalt die Entscheidung über die Einleitung eines Kassationsverfahrens übertragen werde, und zudem eine Kassation auch dann ermöglichen, wenn „die anerkannte Strafe zu schwer oder zu gering sei, oder [...] das Urteil aus anderen Gründen der Gerechtigkeit widerspreche"[65]. Indem die SMAD-Rechts-

[61] So Nathan in: Stenographische Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Rechtsfragen am 21./ 22. 6. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/51, Bl. 33 f.

[62] Aktenvermerk über von Stackelbergs Rücksprache mit Nikolajew am 3. 10. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 76. Der DJV-Entwurf lag dem Vf. nicht vor.

[63] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 21. 10. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6957, Bl. 99. Die Darstellung von Amos, Justizverwaltung, S. 194 f., die DJV sei von der SMAD-Rechtsabteilung im Januar/Februar 1947 mit der Ausarbeitung eines Kassationsgesetzentwurfs beauftragt worden, der dann im April 1947 auf einer Länderkonferenz beraten worden sei, ist unzutreffend.

[64] Aktenvermerk über die Besprechung von Melsheimer mit Jakupow und Schitomirsky am 29. 10. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 80.

[65] Protokoll der Länderkonferenz vom 1./2. 11. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 22, Bl. 66 f., 69–71.

abteilung die Kassation nicht nur bei einer formellen, sondern auch bei einer materiellen Rechtsverletzung zulassen wollte, wich sie, aus unbekannten Gründen, von ihrer bisherigen restriktiven Praxis ab. Mit der Erweiterung der Kassationsvoraussetzungen nahm sie jedoch Rechtskraftdurchbrechungen in Kauf, die notwendigerweise mit einem Verlust an Rechtsstaatlichkeit verbunden waren.

Aufgrund dieser Anweisung legte die DJV einen neuen Gesetzesentwurf vor, den die SMAD-Rechtsabteilung nochmals abänderte und daraufhin anordnete, ihn den Landesparlamenten zur Zustimmung zu übersenden[66]. Nun wurde auch die SED-Führung in das „Gesetzgebungsverfahren" einbezogen. Nachdem Polak nach eigener Darstellung eher zufällig in Karlshorst von dem Entwurf erfahren hatte, wurde die SED-Justizabteilung von der SMAD-Rechtsabteilung genauer informiert und billigte das Vorhaben[67]. Am 28. Februar 1947 übermittelte Melsheimer Polak den endgültigen Entwurf mit der Bitte, ihn den SED-Landtagsfraktionen mit der Maßgabe zu übersenden, keinen Widerspruch dagegen zu erheben. Ähnliche Schreiben wollte die DJV an die anderen Blockparteien richten[68]. Am 8. März übersandte Schiffer den Gesetzesentwurf den Justizministerien. Sein Begleitschreiben schloß mit den mahnenden Worten: „Da der beigefügte Entwurf die Billigung der Rechtsabteilung der SMAD gefunden hat und diese den auch von der Deutschen Justizverwaltung dringend befürworteten Wunsch hat, daß diese Frage in den Ländern und Provinzen der Zone nach Möglichkeit einheitlich geregelt wird, würde es begrüßt werden, wenn der Gesetzentwurf in der hiermit vorgelegten Form zum Gesetz erhoben würde."[69] Seit der Intervention der SMAD-Rechtsabteilung von Ende Oktober/Anfang November waren anscheinend keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen worden. Denn der Entwurf sprach das Antragsrecht sowohl dem Oberlandesgerichtspräsidenten als auch dem Generalstaatsanwalt zu und legte fest, daß ein Kassationsverfahren nur eingeleitet werden könne, wenn das Urteil auf einer Gesetzesverletzung im Sinne der Revisionsvorschriften der Strafprozeßordnung beruhe oder wenn es „wegen eines offenbaren Fehlers bei der Strafbemessung gröblich der Gerechtigkeit" widerspreche. Ein Kassationsantrag konnte innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Eintreten der Rechtskraft gestellt werden[70].

Trotz der Ermahnungen Schiffers und der SED-Parteiführung verabschiedete nur der Landtag von Sachsen-Anhalt ein Kassationsgesetz, das jedoch die Antragsfrist auf sechs Monate herabsetzte und die zweite Kassationsvoraussetzung durch die Streichung der Worte „wegen eines offenbaren Fehlers der Strafbemessung" änderte[71]. In den anderen Ländern scheiterte der Entwurf aus den unterschiedlichsten Gründen. Im Justizausschuß des Weimarer Landtages widersetzten

[66] Bericht Nathans in: Stenographische Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Rechtsfragen am 21./22. 6. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/51, Bl. 34. Vgl. auch Amos, Justizverwaltung, S. 196.

[67] So Polak in: Stenographische Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Rechtsfragen am 21./ 22. 6. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/51, Bl. 47 f.

[68] Melsheimer an Polak, 28.2. [1947], SAPMO, NY 4182/1120, Bl. 15.

[69] Chef der DJV an Landes- und Provinzialregierungen/Justizministerium, 8. 3. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 156.

[70] Entwurf eines Gesetzes über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen, ebenda, Bl. 157.

[71] Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen, in: Gesetzblatt der Provinz Sachsen-Anhalt I, 1947, S. 84.

sich die CDU- und LDP-Abgeordneten insbesondere mit dem Argument, daß das Gesetz einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Gerichte darstelle. In Schwerin war der Entwurf nach Auskunft von Hans Sieber (SED) bis Mitte Juni 1947 im Rechtsausschuß noch nicht behandelt worden. Jedoch wollten der SED-Landesvorstand und der Ministerrat das Antragsrecht nicht dem Oberlandesgerichtspräsidenten, sondern der Volksvertretung zusprechen; außerdem sollte ein besonderer, auch mit Laien zu besetzender Kassationsgerichtshof gebildet werden. Die Rechtsausschüsse der Landtage in Brandenburg und Sachsen wiederum wollten die umfangreichen Möglichkeiten aufrechterhalten, die die dort noch angewandte Nichtigkeitsbeschwerde[72] gegenüber dem Kassationsgesetz bot. So bemängelte der Rechtsausschuß in Potsdam, daß eine Nachprüfung der Beweiswürdigung nach dem Kassationsgesetz nicht mehr möglich sei und daß dieses sich nur auf Urteile, nicht aber, wie die Nichtigkeitsbeschwerde, auch auf Beschlüsse beziehe. Fritz Geyer (SED), der als Staatssekretär das Büro des sächsischen Ministerpräsidenten leitete[73], sprach sich aus taktischen Gründen für das Kassationsgesetz aus: Zwar handle es sich bei der Nichtigkeitsbeschwerde nicht um ein „ausgesprochen nazistisches Rechtsgut", aber sie stehe „mit der ganzen Nazigesetzgebung in Zusammenhang", so daß es besser sei, „solche Gesetze durch Neuformulierungen zu ersetzen". Der Rechtsausschuß des sächsischen Landtags sah vor diesem Hintergrund die Kassationsvoraussetzungen des Gesetzesentwurfs als zu eingeschränkt an: „gerade die Urteile, für die wir die Kassation brauchen, nämlich die politisch untragbaren", könne man damit nicht erfassen. Daher schlug er vor, die Worte „bei der Strafbemessung" zu streichen. Außerdem sollte nicht der Oberlandesgerichtspräsident, sondern der Generalstaatsanwalt antragsberechtigt sein. Dabei war für Geyer nicht maßgebend, daß dann derjenige, der den Kassationsantrag stelle, möglicherweise auch darüber entscheide, sondern daß der Oberlandesgerichtspräsident politisch unabhängig, der Generalstaatsanwalt jedoch politisch abhängig sei und den Weisungen der Justizverwaltung und der Regierung unterliege[74]. Es war somit keine Einheitsfront von Kämpfern für den Rechtsstaat, die die Einführung des Kassationsgesetzes im ersten Anlauf verhinderte, sondern der von der Besatzungsmacht wieder ins Leben gerufene deutsche Föderalismus, der sich damals noch nicht, wie dies der SMAD-Rechtsabteilung, der DJV und der SED-Führung vorschwebte, im Sinne der Zentralinstanzen instrumentalisieren ließ.

Es spricht für die wachsende Bedeutung der SED in der Justizpolitik, daß nun der SED-Zentrale in Berlin eine koordinierende Funktion zukam. Am 21./22. Juni 1947 befaßte sich der SED-Ausschuß für Rechtsfragen mit dem Gesetzes-

[72] Zu Sachsen: siehe Urteil des OLG Dresden vom 18. 12. 1946, in: NJW 1 (1947/48), S. 396. Zu Brandenburg siehe die Äußerung von Horst Schulze in: Stenographische Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Rechtsfragen am 21./ 22. 6. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/51, Bl. 38. In den Westzonen durfte sie nicht mehr angewandt werden, was in Juristenkreisen teilweise bedauert wurde: vgl. Full, Nichtigkeitsbeschwerde.

[73] Vgl. zur Person Richter/Schmeitzner, Einer von beiden, S. 25.

[74] Zur Behandlung des Kassationsgesetzentwurfs in den Landtagen siehe den Bericht Nathans sowie die Äußerungen von Schulze, Geyer, Schultes und Sieber in: Stenographische Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Rechtsfragen am 21./ 22. 6. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/51, Bl. 34 f., 37–47.

entwurf. Während Nathan von der DJV über den Stand der Angelegenheit berichtete, referierten die Repräsentanten aus den Ländern über die Behandlung der Gesetze in den Landesparlamenten. Im Unterschied zu den meisten SED-Juristen aus den Ländern trat Polak für den Gesetzesentwurf ein. Den Darlegungen der SMAD-Rechtsabteilung und der DJV folgend, bezeichnete er die Nichtigkeitsbeschwerde als „ein nazistisches Gesetz", das nicht mehr angewandt werden dürfe. Die Differenzen zwischen beiden strafprozessualen Mitteln seien zudem nicht gradueller, sondern prinzipieller Natur, da bei der Kassation „das Institut der Rechtskraft" seine Wirksamkeit behalte. Zudem verteidigte er das Antragsrecht des Oberlandesgerichtspräsidenten, der nach den Landesverfassungen eben kein unabhängiger Richter, sondern vom Landtag gewählt und diesem auch für die Rechtsprechung in seinem Gebiet verantwortlich sei. Umstritten war auch die Vorgehensweise bei der Einführung des Kassationsgesetzes. Nathan schilderte eindringlich die Zwangslage der DJV, die gleichzeitig mit SMAD-Vorgaben und den damit nicht zu vereinbarenden Änderungswünschen der Länder konfrontiert würde. Auch wenn der Entwurf Mängel aufweise, dürfe man nicht vergessen: „Wir haben nicht freie Hand, wir sind hier wirklich nur ausführendes Organ der SMA, die wünscht, daß der Entwurf in dieser Form Gesetz wird." Geyer wollte das nicht hinnehmen und forderte die DJV auf, die Beanstandungen aus den Landtagen der SMAD-Rechtsabteilung mit der Empfehlung zu übermitteln, sich „dieser Kritik zu fügen". Bei dem derzeitigen Entwicklungsstadium könne auch die SED „unserem Landtage nicht einfach sagen: Ihr müßt das schlucken, und wenn es vom deutschen Standpunkt aus noch so verkehrt ist." Notfalls solle die SMAD eben einen Befehl herausgeben. Geyer, weder ein überzeugter Föderalist noch ein Anhänger der Parlamentarismus, wollte damit zum einen über den Landtag den Einfluß der SED auf die Formulierung des Kassationsgesetzes sichern und zum anderen aus Gründen der Außenwirkung eine Instrumentalisierung der Landtage im Sinne von SMAD und DJV vermeiden. Angesichts der Uneinigkeit in der Sache und in der Vorgehensweise schlugen die Vertreter des zentralen SED-Apparats eine vermittelnde Linie ein. Schäfermeyer und Fechner sprachen sich dafür aus, den Gesetzesentwurf dem Zentralsekretariat vorzulegen; anschließend, so Fechner, wolle man gegebenenfalls die SMAD zum Einlenken bewegen[75].

Am 15. August stimmte das Zentralsekretariat einer von Fechner und Ulbricht unterzeichneten Vorlage zu, die den gegenüber März 1947 unveränderten Gesetzentwurf enthielt. In einem erläuternden Zusatz hieß es: „Dieser Gesetzentwurf ist durch die Zentralverwaltung für Justiz mit den Ländern vereinbart. Unterschiedlich ist die Auffassung in den einzelnen Ländern über die Frage, wer die Kassation beantragen kann. Der rechtspolitische Ausschuß wie auch die Abteilung Justiz beim Zentralsekretariat entschied [sic] sich in Übereinstimmung mit den Genossen von der Zentralverwaltung für Justiz für die im § 1 gefundene Formulierung."[76] Die mangelnde Berücksichtigung der Bedenken aus den Ländern wurde

[75] Die Äußerungen von Nathan, Polak, Geyer, Schäfermeyer und Fechner ebenda, Bl. 36, 48f., 42, 52, 54, 56. Zur Diskussion vgl. auch Amos, Justizverwaltung, S. 195–197.

[76] Protokoll der Zentralsekretariatssitzung am 15. 8. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/117, TOP 14, Anlage 2 (dort auch das Zitat). Nach § 1 stand dem Generalstaatsanwalt und dem Oberlandesge-

dabei ebenso verschwiegen wie die Tatsache, daß die SMAD-Rechtsabteilung den Entwurf bereits seit längerem bestätigt hatte. Ungeachtet der vollmundigen Aussage Fechners, derzufolge die Freundschaft zwischen SMAD und SED nicht einseitig sein dürfe[77], hatte das Zentralsekretariat die von Karlshorst genehmigte Fassung zu ihrer eigenen gemacht. In einem zweiten Anlauf verabschiedeten im September und Oktober 1947 die Landtage in Brandenburg, Sachsen, Mecklenburg und Thüringen nach einem erneuten, in anderem Zusammenhang vorgenommenen Appell des SED-Zentralsekretariats[78] und auf Druck der sowjetischen Militärverwaltung das Kassationsgesetz in der bestätigten Fassung[79].

Die Einführung der Kassation in der SBZ ging ebenso auf eine sowjetische Anordnung zurück[80] wie die Erweiterung der Kassationsvoraussetzungen, die nicht nur, wie die DJV es anstrebte, bei einer formellen, sondern auch bei einer materiellen Rechtsverletzung gegeben sein sollten. Die Überlegung, das Gesetz zentral auszuarbeiten, aber durch die Landtage verabschieden zu lassen, hatte indes in der DJV und in der SED-Führung ihren Ursprung. Jedoch erkannte auch die SMAD-Rechtsabteilung die für sie damit verbundenen Vorteile: Während sie sich im Hintergrund hielt, konnte ein den deutschen rechtsstaatlichen Traditionen widersprechendes Gesetz auf diese Weise demokratisch legitimiert werden. Die Landtage erwiesen sich dabei als Bremser – wenngleich die dort geäußerten Bedenken keineswegs nur die mangelnde Rechtsstaatlichkeit des Gesetzesentwurfs, sondern auch die gegenüber der Nichtigkeitsbeschwerde geringeren Eingriffsmöglichkeiten betrafen. Nachdem die DJV sich gegenüber den Landtagen nicht hatte durchsetzen können, versuchte die SED-Zentrale die Koordination zu übernehmen. Auch innerhalb der Partei prallten die unterschiedlichen Meinungen aufeinander; der für alle Parteigliederungen verbindliche Zentralsekretariatsbeschluß ging über diese Differenzen hinweg und vermied einen Konflikt mit der SMAD-Rechtsabteilung, indem er sich deren Position zu eigen machte. Mit der Herstellung dieses Gleichklangs zwischen SMAD-Rechtsabteilung und SED-Führung war eine wesentliche Hürde auf dem Weg zur Verabschiedung des Gesetzes in den Landtagen beseitigt, wenngleich auch in dieser Phase des „Gesetzgebungsverfahrens" die Einheitspartei auf sowjetische „Unterstützung" angewiesen war.

richtspräsidenten das Antragsrecht zu. Vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 197 f., die jedoch den Eindruck vermittelt, als wäre der Entwurf von den SED-Gremien noch verändert worden.

77 Stenographische Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Rechtsfragen am 21./22. 6. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/51, Bl. 56.

78 Rundschreiben des SED-Zentralsekretariats, 10. 9. 1947, Betr.: Durchführung des Befehls Nr. 201 über die Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 171.

79 Die Kassationsgesetze (in Brandenburg hieß es nach wie vor „Gesetz über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Strafurteile") in: Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Brandenburg 1947, S. 23 (11. 9. 1947); Gesetze, Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen veröffentlicht durch die Landesregierung Sachsen, 1947, S. 445 (3. 10. 1947); Regierungsblatt für Mecklenburg 1947, S. 255 f. (18. 9. 1947); Regierungsblatt für das Land Thüringen I, 1947, S. 81 (10. 10. 1947). Das brandenburgische Gesetz wich insofern leicht von der Vorlage ab, als es das Antragsrecht nur dem Generalstaatsanwalt zugestand.

80 Dies wird in der Darstellung von Benjamin u.a., Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 283, verschleiert.

3. Die Wiedereinführung und Einschränkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

„Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Prüfstein des Rechtsstaats."[81] Diesen Grundsatz hatten offensichtlich auch die Alliierten vor Augen, als sie mit Kontrollratsgesetz Nr. 36 am 10. Oktober 1946 die Wiedererrichtung von Verwaltungsgerichten dekretierten[82]. Es handelte sich dabei freilich um ein bloßes Rahmengesetz, das die Zonenbefehlshaber ermächtigte, Ausführungsbestimmungen über Organisation und Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu erlassen. Die sowjetische Besatzungsmacht stand diesem Zweig der Gerichtsbarkeit distanziert gegenüber. Denn auf die Ankündigung Schiffers vom 30. Oktober 1945, daß er unter anderem „die Fragen der Verwaltungsgerichtsbarkeit" überprüfen werde, antwortete Karassjow am 14. November: „Insbesondere beachten Sie, inwieweit die Wiedererrichtung von Verwaltungsgerichten wirklich zweckmäßig erscheint, und ob dies nicht zu einer Abschwächung der Verantwortung der Beamten gegenüber den von ihnen begangenen Rechtsverstößen führt."[83]

In einer daraufhin ausgearbeiteten, am 10. Dezember 1945 in Karlshorst eingereichten Denkschrift sprach sich Schiffer – wie bereits in seinem Werk „Die Deutsche Justiz"[84] – für die Aufhebung einer von der ordentlichen Gerichtsbarkeit getrennten Verwaltungsgerichtsbarkeit aus. Diese Trennung sei im 19. Jahrhundert aus personellen Erwägungen vorgenommen worden; die bei den Verwaltungsgerichten eingesetzten Ziviljuristen hätten sich jedoch „in der Praxis hervorragend bewährt". Außerdem hätten sich das Privatrecht und das öffentliche Recht mehr und mehr angenähert, so daß er dafür plädierte, „innerhalb der ordentlichen Gerichte besondere Abteilungen (Kammern, Senate) für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten" zu errichten. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit wollte er nicht durch das Enumerationsprinzip begründen, sondern durch eine weit gefaßte Generalklausel[85], „die nur ausnahmsweise durch Gesetz eingeengt werden könnte"[86]. Während sich die Rechtsabteilung zur Zuständigkeit nicht äußerte, betonte Karassjow wiederholt gegenüber Schiffer, daß er mit seiner Auffassung übereinstimme, derzufolge die Verwaltungsgerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten zu übertragen sei[87]. Schiffers Denkschrift wurde daher bei den Verhand-

[81] Stolleis, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 26.

[82] Gedruckt in: Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 11, 31. 10. 1946, S. 183.

[83] Chef der DJV an Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 30. 10. 1945, Chef der SMAD-Rechtsabteilung an Chef der DJV, 14. 11. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 96, 103.

[84] Schiffer, Deutsche Justiz, 1. Aufl., S. 281–284; 2. Aufl., S. 210–216.

[85] Nach dem Enumerationsprinzip können nur bestimmte, im Gesetz aufgeführte Verwaltungsakte, nach der Generalklausel können alle behördlichen Verfügungen, sofern sie die davon Betroffenen in ihren Rechten verletzen, gerichtlich angefochten werden.

[86] Eugen Schiffer, Frage der Wiedereinrichtung von Verwaltungsgerichten, 5. 12. 1945, SAPMO NY 4174/5, Bl. 134–136 (mit dem Vermerk: „eingereicht in Karlshorst am 10/12.45"). Die Denkschrift auch in: BAB, DP1 VA Nr. 6928 (so Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 68). Die Akte konnte vom Vf. trotz mehrmaliger Bestellung im Bundesarchiv nicht eingesehen werden; sie scheint verlorengegangen zu sein.

[87] Aktenvermerk über die Besprechung Schiffers mit Karassjow am 18. 3. 1946; Aktenvermerk über die Rücksprache Schiffers mit Karassjow am 17. 5. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 28, 40. Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 68, geht hingegen davon aus, daß die SMAD den Wiederaufbau einer gesonderten Verwaltungsgerichtsbarkeit angestrebt habe.

lungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Alliierten Kontrollrat von der sowjetischen Seite zur Stützung ihrer Position eingesetzt[88]; im März 1946 teilte Karassjow Schiffer jedoch mit, daß sich die westlichen Alliierten gegen die von ihm favorisierte Regelung aussprächen[89]. Letztlich setzten diese sich durch, und die Sowjetunion, die auch hier die Einheit der Siegermächte nicht gefährden wollte, trug die mit Kontrollratsgesetz Nr. 36 verkündete Entscheidung zur Wiedererrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit.

Um dieses Rahmengesetz für die eigene Zone auszufüllen, beauftragte die SMAD-Rechtsabteilung Anfang November 1946 die DJV damit, zwei unterschiedliche Vorschläge einzureichen[90]. Im Zuge dieser Arbeiten wurde auf Initiative der DJV am 28. November 1946 eine Besprechung mit den Spezialisten auf diesem Gebiet aus den Ländern einberufen[91], wo Schiffer und Kleikamp mit Nachdruck für die Generalklausel eintraten. Thüringen verfügte als einziges Land der SBZ seit Juni 1946 über ein Oberverwaltungsgericht, das bereits vor der Konferenz gegenüber der DJV die Generalklausel als „das Kernstück des Rechtsstaates und aller Verwaltungsgerichtsbarkeit" bezeichnet hatte[92]. Alle anderen Länder sprachen sich jedoch gegen die Generalklausel und für eine mindestens vorübergehende Zuständigkeitsregelung nach dem Enumerationsprinzip aus, da sie Beeinträchtigungen ihrer Verwaltungstätigkeit befürchteten. Brandenburg wollte darüber hinaus eine Kontrolle der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Landtage, um „reaktionären Tendenzen" der Verwaltungsrechtsprechung entgegenwirken zu können[93]. Ungeachtet ihrer mangelnden Unterstützung durch die Länder, befürworteten die von der DJV bei der SMAD-Rechtsabteilung eingereichten Verordnungsentwürfe eine „nahezu unbeschränkte[.] Generalklausel"[94].

Als die SED-Justizabteilung von den Vorbereitungen zur Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfuhr, schaltete sie sich umgehend in die Diskussion ein[95]. Wahrscheinlich ist die Initiative zur Stellungnahme vom 26. November Polak zuzuschreiben, der sich in der damaligen Verfassungsdiskussion nachdrücklich gegen eine Gewaltenteilung aussprach[96]. Die SED-Justizabteilung sah in der Verwaltungsgerichtsbarkeit einen Störfaktor beim Aufbau einer neuen Staats- und Gesellschaftsordnung. Dennoch sah sie sich aus vier Gründen nicht in der Lage, der Errichtung von Verwaltungsgerichten eine Absage zu erteilen. Er-

[88] Vgl. den Aktenvermerk Schiffers, 8. 1. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 4 f., demzufolge Nikolajew ihm mitgeteilt hatte, daß seine Denkschrift über die Verwaltungsgerichtsbarkeit beim Kontrollrat liege.

[89] Aktenvermerk über die Besprechung Schiffers mit Karassjow am 18. 3. 1946, ebenda, Bl. 40.

[90] Vgl. Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 66, Anm. 16.

[91] Siehe Aktenvermerk über die Besprechung Schiffers mit Karassjow am 13. 11. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 81; vgl. Loening, Kampf, S. 77.

[92] Ebenda, S. 76.

[93] Zum Verlauf der Konferenz Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 68 f.

[94] Ebenda, S. 68. Meyer, Entwicklung, S. 562, schreibt – wohl aus eigener Erinnerung –, daß die Entwürfe um die Jahreswende 1946/47 in der DJV entstanden seien. Meyer war damals Vortragender Rat in der damit befaßten Abteilung V.

[95] Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 169, meint unzutreffend, daß sich bei der SED erst „im März/April 1947 die zukünftige Linie in der bis dahin unentschiedenen Zuständigkeitsfrage" deutlich abgezeichnet habe.

[96] Siehe Polak, Wesen; Abteilung Justiz, Stellungnahme zu den Verwaltungsgerichten, 26. 11. 1946, SAPMO, NY 4182/1119, Bl. 50–61. Vgl. dazu auch Amos, Justizverwaltung, S. 189 f.

stens existierte ein entsprechendes Kontrollratsgesetz, auf dessen Durchführung die SMAD bestand. Zweitens wollte sich die Justizabteilung nicht dem Vorwurf aussetzen, „keine Rechtsgarantien gegenüber der Verwaltung zu schaffen". Drittens enthielt der SED-Verfassungsentwurf einen Artikel, demzufolge die Verwaltungsgerichtsbarkeit dem „Schutze der Bürger gegen widerrechtliche Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungen" diene[97], und viertens schien es allemal besser, besondere Verwaltungsgerichte einzurichten, als den ordentlichen Gerichten die Kontrolle über die Verwaltung zu überlassen. Als Lösung des Problems – das auch innerhalb der SED kontrovers diskutiert wurde[98] – schlug die Justizabteilung vor, die Verwaltungsgerichte in ihrer Unabhängigkeit und Wirksamkeit erheblich zu beschneiden, indem nur ein Verwaltungsgericht pro Land eingerichtet wurde, dessen Richter für eine bestimmte Frist vom Parlament zu wählen waren. Zudem trat sie für das Enumerationsprinzip und dafür ein, bestimmte legislative Akte von vornherein zu „Regierungsakten" zu erklären, die der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit entzogen waren. Um ihr Vorhaben zu realisieren, ging die SED-Zentrale zweigleisig vor. Am 20. Dezember 1946 brachte Polak in einer Beratung mit dem DVdI-Präsidenten Erich Reschke und den Innenministern von Sachsen, Mecklenburg, Brandenburg und der Provinz Sachsen die Problematik und das Ziel der SED auf die knappe Formel: „Es müssen Verwaltungsgerichte als besondere Gerichte geschaffen werden. Es ist der Plan, diese Gerichte möglichst ungefährlich zu machen." Dazu sollte das SED-Zentralsekretariat einen entsprechenden Gesetzesentwurf den Landesvorständen zustellen, der gegebenenfalls in den Landtagen eingebracht werden konnte[99]. Parallel dazu unterbreitete das Zentralsekretariat den Gesetzesentwurf der SMAD-Rechtsabteilung[100], bei der somit die Fäden in dieser Frage zusammenliefen.

Aufgrund der Vorlagen von SED und DJV erstellte die SMAD-Rechtsabteilung einen eigenen Entwurf, den sie nach einer entsprechenden Ankündigung[101] im April 1947 der DJV zukommen ließ. Sie hatte fast ausschließlich die SED-Vorschläge aufgegriffen. Dies galt vor allem für die Zuständigkeitsregelung: Statt der von der DJV empfohlenen Generalklausel sollte, in den Worten Schiffers, „das Enumerationsprinzip in schroffster Form gelten". Da dieser keine Möglichkeit mehr sah, die DJV-Vorschläge zu realisieren, schlug er der SMAD-Rechtsabteilung am 13. Mai vor, „die Wiedereinrichtung der Verwaltungsgerichte ‚bis zu ei-

[97] Siehe Art. 95 des Entwurfs einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik, verabschiedet vom SED-Parteivorstand am 14. 11. 1946, in: Dokumente der SED, Bd. 1, S. 134.

[98] Einige sächsische SED-Genossen traten für eine Verwaltungsgerichtsbarkeit „nur durch besondere Parlamentsausschüsse" ein; außerdem sprachen sie sich für das Enumerationsprinzip aus, während die Justizabteilung der thüringischen SED eine eingeschränkte Generalkausel befürwortete. Siehe Abteilung Justiz, Stellungnahme zu den Verwaltungsgerichten, 26. 11. 1946, SAPMO, NY 4182/1119, Bl. 55–57, und Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 69–71.

[99] Siehe Protokoll der Beratung der Genossen Fechner/Ulbricht mit den Genossen Fischer, Warnke, Bechler, Siewert und mit dem Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Inneres, 20. 12. 1946, SAPMO, NY 4182/1192, Bl. 188–194, hier 193f. Teildruck des Protokolls, nicht aber des Abschnitts über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in Amos, Justizverwaltung, S. 224–226.

[100] Siehe dazu Schäfermeyer in: Stenographische Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Rechtsfragen am 21./22. 6. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/51, Bl. 119. Ein Gesetzesentwurf aus der SED-Justizabteilung vom November 1946 in: SAPMO, NY 4182/1119, Bl. 62–69.

[101] Vermerk Langes über eine Unterredung von Melsheimer und Meyer mit Karassjow am 29. 3. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 107.

ner zu erhoffenden interalliierten Einigung über die Grundsätze für die Wiederherstellung der deutschen Wirtschaftseinheit' aufzuschieben, ‚um die Zäsur zwischen dem Rechtszustand hier und dem übrigen Deutschland nicht noch zu vertiefen'"[102]. Die SMAD-Rechtsabteilung gestand schließlich Schiffer eine stark eingeschränkte Generalklausel zu[103]; dieser blieb jedoch bei seiner ablehnenden Haltung.

Auf der in dieser Situation anberaumten Beratung im SED-Ausschuß für Rechtsfragen am 21./22. Juni 1947 ging es erneut um die Alternative Generalklausel oder Enumerationsprinzip. Melsheimer sah die Diskussion angesichts der sowjetischen Entscheidung für die Generalklausel zwar als überflüssig an; Polak und Fechner erklärten jedoch selbstbewußt, daß die SED aus diesem Grund nicht auf einen eigenen Standpunkt verzichten müsse. Die Frage war auch unter den SED-Juristen noch durchaus strittig: Wieder trat Fritz Geyer aus Sachsen für das Enumerationsprinzip und Karl Schultes aus Thüringen für die Generalklausel ein. Zur Diskussion stand wieder die Frage, wie trotz der Errichtung von Verwaltungsgerichten deren Wirksamkeit am effektivsten beschnitten werden könne. War für Geyer die Einführung des Enumerationsprinzips conditio sine qua non, um zu verhindern, „daß die Verwaltungsgerichte an unserem Aufbau herumknabbern", so sah Schultes keine Gefahr in einer stark eingeschränkten Generalklausel: „Wenn man gesetzlich dafür sorgt, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit keine üblen Sprünge macht, ist es praktisch keine Generalklausel mehr." Fechner favorisierte demgegenüber das Enumerationsprinzip – aus Gründen der besseren Kosmetik: Es sei „undemokratisch", bei einer Vielzahl von Legislativakten den Gang zum Verwaltungsgericht gesetzlich auszuschließen, da dadurch der Eindruck erweckt werde: „man will etwas verschweigen, die Rechte sollen wieder eingeengt werden usw." Gegen seinen Vorschlag, einen entsprechenden Zentralsekretariatsbeschluß herbeizuführen, erhob sich kein Widerspruch.

Die SMAD hatte jedoch, wie Melsheimer berichtete, Befehlsentwürfe vorbereitet, in denen die Generalklausel verankert war. Obwohl noch nicht endgültig klar war, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Befehlsweg oder über Landesgesetze eingeführt werden sollte, wollte Fechner sich umgehend „der Sache annehmen"[104]. Bereits zwei Tage nach der Sitzung, am 24. Juni, beschloß das Zentralsekretariat einer von Fechner vorgelegten Stellungnahme zuzustimmen, „die Generalklausel abzulehnen und bei weiteren Verhandlungen die Enummeration [sic] zugrundezulegen"[105]. Daß Fechner nun in Verhandlungen mit Karlshorst eintrat und dort mit seinem Anliegen auf offene Ohren stieß, ist zwar nicht belegt, aber sehr wahrscheinlich. Denn nur so ist die Bestürzung in der SED-Justizabteilung auf die telefonische Mitteilung der SMAD-Rechtsabteilung vom 1. Juli erklärbar, „daß offenbar seitens der höchsten Leitung in Karlshorst entschieden worden sei, die Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Landtage und nicht durch

[102] Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 171 f. Das Zitat S. 171.
[103] Mitteilung Melsheimers auf der Sitzung des Ausschusses für Rechtsfragen, 21./22. 6. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/51, Bl. 122.
[104] Ebenda, Bl. 119–123. Zu dieser Diskussion vgl. auch Amos, Justizverwaltung, S. 191. Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 169, geht nur knapp auf die Diskussion auf der Grundlage eines Kurzprotokolls ein (siehe: BAB, DP1 VA Nr. 14).
[105] Protokoll der Zentralsekretariatssitzung, 24. 6. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/104, TOP 6.

Zonenbefehl ergehen zu lassen". Polak und Schäfermeyer hielten dies „für außerordentlich ungünstig", da sie mit erheblichem Widerstand von CDU und LDP gegen das Enumerationsprinzip rechneten[106]. Es war dann auch nur ein scheinbarer Widerspruch zu dieser Ankündigung, daß am 8. Juli die SMAD doch einen Befehl über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erließ. Denn darin forderte sie die Ministerpräsidenten von Mecklenburg, Brandenburg, Sachsen und der Provinz Sachsen lediglich auf, den Entwurf eines Verwaltungsgerichtsgesetzes den Landtagen zur Beratung vorzulegen; ab dem 1. Oktober sollten die Gerichte tätig werden[107]. Damit hatte sich Karlshorst letztlich einer verbindlichen Anweisung entzogen, ermöglichte aber der SED über die Koordinierung des Gesetzgebungsverfahrens maßgeblichen Einfluß auf die Gestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu nehmen. Da die Militärverwaltungen in den einzelnen Ländern mit der Kontrolle über die Ausführung des Befehls betraut wurden, behielt die sowjetische Seite auch weiterhin die Möglichkeit eines korrigierenden Eingriffs, falls sich dabei das Blatt zugunsten der bürgerlichen Parteien wenden sollte.

In der SED-Zentrale nahm man diese Aufgabe umgehend in Angriff, indem Polak, Fechner und Anton Plenikowski je einen Vertreter der Landesinnenministerien und der SED-Fraktionen aus den Rechtsausschüssen der Landtage, einen Genossen vom Berliner SED-Landesvorstand und Melsheimer zu einer Unterredung am 26. Juli einluden. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Entwurf ausgearbeitet, der von den SED-Fraktionen in den Länderparlamenten eingebracht werden sollte[108]. Nachdem die Innenministerkonferenz diesem Verfahren am 11./12. August zugestimmt hatte[109], versandte das SED-Zentralsekretariat am 1. September den „Entwurf zur Ausführungsverordnung des Kontrollratsgesetzes Nr. 36" zusammen mit einer ausführlichen Erläuterung an die SED-Landesvorstände. Darin wurde nochmals in deutlichen Worten der SED-Standpunkt dargelegt: Da an der Errichtung von Verwaltungsgerichten kein Weg vorbeiführe, müsse vermieden werden, daß diese rechtlich „zu einer Waffe der Reaktion gegen die demokratischen Verwaltungsorgane" würden. Dazu wurden in den Verordnungsentwurf die bekannten Sicherungen – insbesondere Wahl und Absetzbarkeit der Verwaltungsrichter, Enumerationsprinzip und Ausschluß der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei sogenannten „Regierungsakten" – eingebaut, um Regierung und Verwaltung möglichst wenig zu beeinträchtigen[110]. Von einem ernsthaften Rechtsschutz konnte jedenfalls keine Rede mehr sein.

Im Potsdamer Landtag wurde der SED-Entwurf am 9. Oktober aufgrund sowjetischen Drucks ohne nennenswerte Diskussion angenommen[111]. In Schwerin brachte die CDU, in Dresden die LDP einen eigenen Gesetzesentwurf ein. In bei-

[106] Abteilung Justiz an Ulbricht/Fechner, 1. 7. 1947, SAPMO NY 4182/1120, Bl. 56. Vgl. auch Amos, Justizverwaltung, S. 191 f.
[107] Befehl Nr. 173 in: BAB, DX1, Sammlung SMAD-Befehle. Der Inhalt ist bereits korrekt wiedergegeben in: Meyer, Entwicklung, S. 562.
[108] Abteilung Landespolitik an Ulbricht/Fechner, Betr.: Tagesordnung für das Treffen am 11. und 12. 8. 1947, o.D., SAPMO DY 30 IV 2/13/109, Bl. 49.
[109] Protokoll der Innenminister-Konferenz am 11./12. 8. 1947, ebenda, Bl. 50–57, hier 55.
[110] SED-Zentralsekretariat an alle SED-Landesvorstände, 1. 9. 1947, SAPMO, NY 4182/1090, Bl. 43; Verordnungsentwurf Bl. 52–59; Erläuterung Bl. 60–65. Schreiben und Erläuterung auch in: Amos, Justizverwaltung, S. 276–281.
[111] Vgl. Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 54.

den Fällen konnte die SED jedoch die bürgerlichen Blockparteien dazu bewegen, der SED-Vorlage zuzustimmen, so daß das mecklenburgische Gesetz am 18. September und das sächsische am 30. Oktober 1947 verabschiedet wurden[112]. Da im Landtag in Halle „eine Einigung über Art und Umfang des Verwaltungsrechtsschutzes weder zwischen den Parteien noch in der SED-Fraktion erzielt werden konnte"[113], blieb Sachsen-Anhalt zunächst ohne ein Verwaltungsgerichtsgesetz. Verwaltungsgerichte wurden schließlich nur in Mecklenburg und, nach langem Hin und Her, in Brandenburg errichtet[114]. Der sächsische Landtag wählte lediglich Kurt Ebert im April 1948 zum Landesverwaltungsgerichtspräsidenten[115]. Im September 1949 und Mai 1950 – zwei Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes – erließ der Landtag zwar die für die Anwendbarkeit des Enumerationsprinzips notwendigen Ausführungsregelungen; ein Verwaltungsgericht wurde in Sachsen jedoch nicht tätig[116]. Der Landtag in Sachsen-Anhalt beschloß im Juni 1950 ein entsprechendes Gesetz; da jedoch die erforderliche Ausführungsverordnung ausblieb, kam es auch hier nicht zur Bildung eines Verwaltungsgerichts[117]. Thüringen war insofern ein Sonderfall, als es 1947 bereits über ein Verwaltungsgericht verfügte, so daß SMAD-Befehl Nr. 173 sich nicht an den Weimarer Ministerpräsidenten richtete. Dennoch wurde auf Betreiben der SED auch im thüringischen Landtag – freilich mit einjähriger Verzögerung – ein Verwaltungsgerichtsgesetz nach ihren Vorstellungen verabschiedet[118].

Im Unterschied zu den Westzonen[119] wurde in der SBZ nur eine äußerst rudimentäre Verwaltungsgerichtsbarkeit wiederhergestellt. Deren Wirksamkeit war, sieht man einmal von der Tätigkeit des Thüringer Oberverwaltungsgerichts[120] ab, äußerst begrenzt. Die 1947/48 ins Leben gerufenen Landesverwaltungsgerichte blieben zwar noch bis zur Auflösung der Länder im Jahre 1952 bestehen und konnten Bürger in Einzelfällen auch vor rechtswidrigen Verwaltungsakten schützen[121], stellten jedoch aufgrund ihrer stark eingeschränkten Zuständigkeit kein Hindernis beim „Aufbau des Sozialismus" dar. Im Zuge ihrer Wiedereinführung war verhindert worden, daß mit den Verwaltungsgerichten auch der vornationalsozialistische Rechtsschutz im vollen Umfang wiederhergestellt wurde. Denn die SMAD-Rechtsabteilung verwarf im April 1947 die Vorstellungen der DJV, die die

[112] Zur Diskussion in den Landtagen siehe Anders, Demokratisierung, S. 142–144. Die Gesetze in: Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Brandenburg 1947, S. 27–30 (12. 10. 1947); Regierungsblatt für Mecklenburg 1947, S. 250–252; Gesetze/Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen veröffentlicht durch die Landesregierung Sachsen, 1947, S. 509–511.

[113] So Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 174.

[114] Zu Brandenburg vgl. Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 54f.

[115] Vgl. Zieger/Zieger, Verfassungsentwicklung, S. 104; Lebenslauf Eberts, 15. 11. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 673. Im Mai 1950 trat Ebert von diesem Amt zurück.

[116] Vgl. Brunner, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 41–43.

[117] Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 175.

[118] Zu den Hintergründen für die verzögerte Übernahme in Thüringen ebenda, S. 175–177, 197–236; Weber, Justiz und Diktatur, S. 74–78; Loening, Kampf, passim; das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, 7. 10. 1948, in: Regierungsblatt für das Land Thüringen 1948 I, S. 103–105.

[119] Vgl. dazu Ule, Geschichtliche Entwicklung, S. 81–88.

[120] Aber auch Thüringen war bis 1948, im Gegensatz zur Auffassung Heils, keine „Oase der Verwaltungsgerichtsbarkeit", da alle Maßnahmen der SED zur Durchsetzung ihrer wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele der Verwaltungsrechtsprechung entzogen waren: vgl. Weber, Justiz und Diktatur, S. 59–70.

[121] Vgl. Janke, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 429f.

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte mit einer kaum beschränkten Generalklausel regeln wollte. Sie bevorzugte den ihr ebenfalls vorliegenden Gesetzesentwurf der SED-Justizabteilung, die sich in diesem Zusammenhang bereits sehr früh engagierte[122], und schaltete damit die DJV aus der Diskussion aus. Die SED-Führung und der Parteiapparat erhielten dadurch die Möglichkeit, maßgebenden Einfluß auf die Formulierung der Verwaltungsgerichtsgesetze zu nehmen. Zunächst rechnete die SED-Justizabteilung offensichtlich damit, daß die SMAD per Befehl das Enumerationsprinzip verankern würde; als der Befehl aus Karlshorst die Zuständigkeitsfrage offen ließ, nutzte die SED-Führung die Möglichkeit, über die Koordinierung des Gesetzgebungsverfahrens ihre Vorstellungen umzusetzen. Im Unterschied zur Einführung der Kassation war die SED bei der Beschneidung der Wirksamkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit somit nicht nur durchführendes Organ der SMAD, sondern auch mitgestaltende Kraft.

4. Die SMAD-Rechtsabteilung und die Kontrolle der Rechtsprechung durch die DJV

Neben Eingriffen in das Normensystem versuchte die SMAD-Rechtsabteilung über die DJV auch die Strafrechtsprechung zu kontrollieren und zu beeinflussen. Schiffer hielt es ebenfalls für eine Pflicht der DJV, die Gerichtstätigkeit sowohl durch Auswertung von statistischem Material als auch durch Revisionen vor Ort zu überwachen, und begründete dies vor allem mit dem Einsatz „neuer und unerfahrener Kräfte in der Rechtspflege". Des weiteren müsse die DJV „einheitliche Richtlinien für die Praxis der Gerichte" geben; dies beinhaltete freilich keine Maßnahmen, die die Unabhängigkeit der Gerichte berührten, sondern erstreckte sich lediglich auf die Vorgabe bestimmter Fristen für den Rechtsgang, die Beachtung gleicher Grundsätze im Strafvollzug und ein einheitliches Gnadenverfahren[123]. Dementsprechend allgemein waren die Aufgabenbeschreibungen der Abteilung III, derzufolge die Überwachung der Gerichtstätigkeit „unbeschadet der Unabhängigkeit der Gerichte" umfassend und „auf Sicherung und Verankerung des neuen demokratischen Staates" ausgerichtet sein müsse[124]. Dabei ging es Abteilungsleiter Corsing wohl vor allem darum, einen Rückfall in die Gerichtspraxis vor 1945 zu vermeiden.

Daß die SMAD-Rechtsabteilung ebenfalls großen Wert auf diese Aufgabe legte, zeigt ein Schreiben Karassjows vom November 1945: „Größte Bedeutung hat im gegenwärtigen Moment die Frage der Überprüfung der Tätigkeit der Gerichte. Wie verwirklichen die reorganisierten Gerichte in der Praxis die demokratischen Prinzipien der Rechtspflege?"[125] Diese Bemerkungen konnten von Schiffer, der sich dem Ziel eines demokratischen Rechtsstaats verpflichtet fühlte, als Bestäti-

[122] Siehe dazu neben den Interventionen in den „Gesetzgebungsprozeß" auch die Artikel von zwei Mitgliedern der SED-Justizabteilung: Berger, Verwaltungsgerichtsbarkeit, sowie Schäfermeyer, Sinn.

[123] Chef der DJV an Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 30. 10. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 94 f.

[124] Aufgabenkreis des Direktors Dr. Corsing, o.D. [Oktober 1945], BAB, DP1 VA Nr. 1043, Bl. 10.

[125] Chef der SMAD-Rechtsabteilung an Chef der DJV, 14. 11. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 103.

gung seines Kurses aufgefaßt werden. Die SMAD-Rechtsabteilung setzte bei ihren Mahnungen zur Intensivierung der Gerichtskontrolle[126] jedoch einen etwas anderen Akzent als die Justizverwaltung. Denn als Karassjow am 8. Juni 1946 forderte, „daß die Zentrale Justizverwaltung sich noch stärker als bisher der Führung der Rechtsprechung der neuen Gerichte annehmen müsse", gab er auch die Richtung vor, in die die DJV die Rechtsprechung lenken sollte: Die Richter müßten „sich dessen bewußt sein, daß sie nicht nur eine isolierte Funktion auszuüben hätten, [...] sondern daß auch sie nur einen Teil des großen Leitungs- und Führungsapparates der Gesellschaft darstellten [... und] mit ihrer Urteilstätigkeit an der Förderung der allgemeinen Gesellschaftszwecke mitzuwirken hätten". Die Justiz hatte folglich für die sowjetische Militärverwaltung vor allem einen instrumentellen Charakter. Daher ermahnte Karassjow die DJV, „sich insbesondere ein Bild davon zu machen, welche Richter und Gerichte in diesem Sinne gute Urteile sprechen, und welche Richter und Gerichte versagten"[127]. Mit anderen Worten: Die DJV sollte die Richter mittels positiver und negativer Beispiele zu einer ‚fortschrittlichen Rechtsprechung' erziehen. Über eine derartige, die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigende Anordnung der DJV ist freilich nichts bekannt.

Ihre Unzufriedenheit mit der Strafrechtspflege in der SBZ und deren mangelhafter Kontrolle durch die DJV bekundete die SMAD-Rechtsabteilung im Jahre 1946 mehrfach. Richtete sich die sowjetische Kritik im Mai gegen die Gestaltung der Quartalsberichte über die Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften – die Rechtsabteilung vermißte darin eine „Analyse der grundlegenden Fragen der richterlich-staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit und konkrete Maßnahmen für ihre Verbesserung"[128] – war es am 31. Juli eine große Anzahl von – nicht näher bezeichneten – Mißständen und falschen Urteilen in Brandenburg, die den Unwillen Karassjows hervorrief. Besonders verärgert war er darüber, daß einige beanstandete Gerichte von der DJV überprüft, aber nicht zur Abstellung der Mängel angewiesen worden seien. Er ermahnte Schiffer daher, die Revisionstätigkeit zu verstärken und „zur Beseitigung der Mißstände [...] die energischsten Maßnahmen" zu treffen[129]. Anscheinend trat daraufhin – zumindest nach Auffassung der SMAD – keine entscheidende Besserung ein, so daß anläßlich eines Vortrags der Leiter der DJV-Abteilungen III und IV in Karlshorst am 11. September 1946 die SMAD-Rechtsabteilung erneut die Kontrolltätigkeit der DJV scharf kritisierte[130]. Jetzt erst reagierte die DJV, indem sie am 19. September die Kritik an die Landesjustizabteilungen per Rundschreiben weitergab: Die Strafrechtsprechung der vergangenen zwölf Monate hätten „noch nicht den an sie zu stellenden Anforderungen genügt", und die Gerichte hätten in einigen Fällen – bei schweren Beleidigungen der

[126] Vgl. auch Aktenvermerk über Unterredung Schiffers mit Nikolajew am 8. 1. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 5.

[127] Kleikamp an Schiffer, 19. 6. 1946, betr.: Rücksprache in Karlshorst zwischen Kanger, Kleikamp, Karassjow und Lyssjak am 8. 6. 1946, ebenda, Bl. 53.

[128] Aktenvermerk über die Rücksprache Schiffers mit Karassjow am 17. 5. 1946, ebenda, Bl. 41; SMAD-Rechtsabteilung an Chef der DJV, 18. 5. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 227–230.

[129] Aktenvermerk über den Besuch Schiffers in Karlshorst am 31. 7. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 62.

[130] Siehe dazu den zusammenfassenden Bericht über die Revision der Gerichtsbehörden, insbesondere der Strafrechtspflege, 31. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 12, und Chef der DJV an Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 28. 9. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 320.

Besatzungsmacht und Waffenbesitz – so milde Urteile gefällt, daß der Abschreckungszweck der Strafe nicht erreicht worden sei. Zur besseren Kontrolle der Strafrechtspflege ordnete Schiffer daher eine Ausweitung der Berichtspflichten der Justizabteilungen an. Während diese bisher nur über Sabotagefälle, Preisstrafverfahren und Strafsachen, in denen auf Todesstrafe erkannt wurde, berichten mußten, kamen nun Verfahren mit politischem Einschlag, Verfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10[131]) und die Verfahren hinzu, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt hatten oder in der Presse kritisiert worden waren. Des weiteren kündigte er „eine eingehendere und häufigere Revision der Gerichte, insbesondere der Strafgerichte, und Staatsanwaltschaften" durch die DJV an und wies auch die Justizabteilungen an, Inspektionen durchzuführen, entdeckte Mängel durch Belehrungen abzustellen und „erforderlichenfalls" sogar ungeeignete Richter und Staatsanwälte zu entlassen[132].

Bei den geplanten Überprüfungen, so schrieb er am 28. September an Karassjow, werde es primär um die Prüfung der Frage gehen, „in welchem Geist die Aufgaben der Justiz gelöst" würden. „Dieser Geist", so Schiffer weiter, „muß frei sein von allen faschistischen und militaristischen Vorstellungen. Dieser Geist muß mit allen überkommenen Gedankengängen reaktionärer, formalistischer und bürokratischer Art brechen." Die Revisionen würden unter anderem eine Überprüfung sämtlicher Strafurteile eines bestimmten Zeitraums nach Straftat, Motiv, angewandtem Strafgesetz, Strafantrag, Strafmaß und Gründen für die Strafzumessung, die Feststellung der Verfahrensdauer und die Teilnahme an den Sitzungen umfassen. In einer ausführlichen Abschlußbesprechung werde nicht nur auf Fehler und Mängel, sondern auch „auf die nachdrückliche Bekämpfung besonders wichtiger Straftaten (Sabotage, Bandendiebstähle, Wirtschaftsvergehen, Jugendstrafsachen)", auf eine sorgfältige Statistik, auf die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit Polizei, Wirtschaftsbehörden und Jugendämtern und darauf hingewiesen, daß von der richterlichen Tätigkeit „die Entwicklung des demokratischen Gedankens in hohem Maße abhängt". Wenngleich sich damit Möglichkeiten der Einwirkung auf die richterliche Tätigkeit ergaben, war Schiffer von dem instrumentellen Rechtsverständnis der SMAD-Rechtsabteilung weit entfernt. Vielmehr wollte er auch durch Revisionen die Justizjuristen auf ihre „Verpflichtung zur Herstellung einer wahrhaft volkstümlichen Rechtspflege" hinweisen, um seinem Reformziel, der Überwindung der Kluft zwischen Volk und Recht, näherzukommen[133].

Einer verstärkten Überwachung der Gerichte – sei es unmittelbar durch die DJV, sei es mittelbar durch die Justizabteilungen – stand 1946/47 jedoch eine Reihe von Hindernissen entgegen. Aus Sicht der Zentralverwaltung hatten in diesem Zusammenhang die Landesjustizverwaltungen versagt[134]. Rosenthal-Pelldram stellte am 19. November 1946 fest, daß vor allem die Justizabteilungen in

[131] Kontrollratsgesetz Nr. 10, 20. 12. 1945, in: Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 3, 31. 1. 1946, S. 50–55. Dies war die einzige Rechtsgrundlage, auf der deutsche Gerichte damals NS-Verbrechen bestrafen konnten: siehe dazu Kap. B.VII.1.

[132] DJV an Landes- und Provinzialregierungen/Abteilung Justiz, 19. 9. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 318 f.

[133] Chef der DJV an Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 28. 9. 1946, ebenda, Bl. 320–323.

[134] So Rosenthal-Pelldram in der Dienstbesprechung vom 16. 10. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7354.

Weimar, Halle und Potsdam sich zu wenig um die Gerichte und Staatsanwaltschaften kümmerten, „und nicht umsonst würden gerade in diesen Teilen der sowjetischen Besatzungszone die Revisionen der Deutschen Justizverwaltung begrüßt". Auch Schiffer bezeichnete die Zusammenarbeit mit den Ländern und Provinzen, die nicht nur aus Personalmangel, sondern auch aus „einem Mangel an Verständnis" unzureichendes und lückenhaftes Material zur Verfügung stellten, als „nicht befriedigend"[135]. Im März 1947 bezeichnete der neue Leiter der Abteilung III, Löwenthal, die Mitarbeit der Landesjustizverwaltungen zwar als „nicht schlecht", aber keineswegs als optimal und kritisierte, daß die DJV nicht direkt mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten verkehren könne[136]. Des weiteren reichte das Personal der DJV für eine Intensivierung der Revisionstätigkeit bei weitem nicht aus. Im Oktober 1946 war der Leiter der zuständigen Abteilung, Corsing, aus der DJV ausgeschieden und der einzige Referent der Abteilung, Hartwig, vorläufig mit deren Leitung betraut worden[137]. Da ihn lediglich ein Sachbearbeiter und ein Registrator unterstützten, wurden auch andere Abteilungs- und Referatsleiter der DJV zu den Revisionen herangezogen[138]. Anfang 1947 verbesserte sich die Personalsituation in der Abteilung zwar durch die Zuteilung von zwei Referenten[139] und durch die Ernennung von Löwenthal zum Abteilungsleiter[140], dennoch beklagte sich dieser im Mai über die zu schwache Besetzung, die zwar für die Kontrolle der Justizbehörden, nicht aber auch noch für die Auswertung der Ergebnisse ausreiche[141]. Schließlich dürfen die technischen Schwierigkeiten nicht außer Acht gelassen werden: Die für Mitte Dezember 1946 vorgesehene Revision der Gerichtsbehörden in Zwickau etwa konnte aufgrund eines Achsenbruchs des Dienstwagens nicht durchgeführt werden. Zum schlechten Zustand der Kraftwagen kamen Benzinmangel, die winterliche Witterung und die Einschränkung des Eisenbahnverkehrs hinzu, so daß im Dezember 1946 und im Januar 1947 keine Inspektionsfahrten unternommen werden konnten[142].

Trotz der ungünstigen Umstände führte die DJV von Ende September bis Ende November 1946 Revisionen der Justizbehörden in insgesamt 14 Orten durch. Die Bilanz dieser Überprüfungen, die Hartwig in einem für die SMAD-Rechtsabteilung gedachten Bericht am 31. Dezember 1946 zog, zeigt, daß es damals weder um eine im sowjetischen Sinne „fortschrittliche oder „rückschrittliche" Rechtsprechung, noch um eine Justizreform im Sinne Schiffers gehen konnte, sondern schlichtweg darum, die Gerichtsbarkeit in ihren Grundfunktionen zu sichern. Die Masse der Beanstandungen war auf die ungünstigen Rahmenbedingungen zu-

[135] Vermerk über die Besprechung vom 19. 11. 1946, ebenda.
[136] Vermerk über die Dienstbesprechung vom 13. 3. 1947, ebenda.
[137] Siehe Kap. A.I.4.
[138] Laut Bericht vom 31. 12. 1946 waren die Revisionen neben Hartwig von Rosenthal-Pelldram, Hirschfeld, Benjamin, Weiß, Lentz, Winkelmann, und Meyer durchgeführt worden, BAB, DP1 VA Nr. 12.
[139] Hermann Hirschfeld und Bernhard Schreiber: siehe Verfügung Schiffers, 13. 1. 1947, BAB DP1 VA Nr. 5777.
[140] Siehe Kap. A.I.4.
[141] Vermerk über die Dienstbesprechung vom 16. 5. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7354.
[142] Siehe den zusammenfassenden Bericht über die Revision der Gerichtsbehörden, insbesondere der Strafrechtspflege, 31. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 12, und Vermerk über die Besprechung vom 22. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7354.

rückzuführen, unter denen die Justiz in der SBZ existierte. Erstens arbeite das Personal zwar „mit Eifer und Hingebung", reiche aber weder quantitativ noch qualitativ aus. Dabei gab es Hartwig zufolge auch unter den Volljuristen unzureichende Kräfte, die teilweise dem Richterberuf durch lange Untätigkeit entfremdet waren, teilweise aus anderen Rechtsgebieten wie dem Sudetenland kamen oder als Anwälte „nicht mehr die richtige Einstellung zum Richterberuf" fanden. Unter den – damals freilich kaum tätigen – Absolventen der Richterschulen seien demgegenüber einige, die „ihren Platz zur vollen Zufriedenheit" ausfüllten. Zweitens fielen „nicht unerhebliche Abweichungen hinsichtlich der Rechtsanwendung" zwischen den einzelnen Regionen ins Gewicht, die nicht nur auf einer unterschiedlichen Rechtsauslegung, sondern auch „auf der selbständigen Rechtsschöpfung der Länder und Provinzen" beruhten. Drittens waren zahlreiche Defizite in der Strafrechtspflege auf Probleme zurückzuführen, für die die Justiz letztlich nicht verantwortlich war: Hartwig nannte unter anderem den großen Mangel an Gerichtsgefängnissen, die häufige Beteiligung von Ausländern an Straftaten sowie die unzulängliche Ausbildung der Kriminalpolizei. An den Verfahren kritisierte er die zu lange Dauer der Untersuchungshaft und die zu häufige Anwendung des Schnellverfahrens. Die Durchsicht der Strafakten schließlich ergab neben der Feststellung technischer Fehler „vielfach eine ganz unzureichende Begründung des Strafmaßes: Es war zwar auf die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Milderungsgründe, wie wirtschaftliche Notlage, hingewiesen worden; man vermißte aber ein Eingehen auf die Volksschädlichkeit der begangenen Straftat und die Betonung der Notwendigkeit einer strengen Bestrafung im Interesse der Abschreckung"[143]. Mit dieser Feststellung stand Hartwig nicht allein; auch Rosenthal-Pelldram konstatierte bei anderer Gelegenheit die „Tendenz zur Milde bei den Gerichten zur Zeit der Wiedereinrichtung der Gerichtsbarkeit"[144].

Vertreter der SMAD-Rechtsabteilung bemängelten ebenfalls die generell zu milden Urteile der Strafrechtsprechung. Nikolajew etwa folgerte aus der geringen Beschäftigung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Strafrechts, „daß die Mehrzahl der Strafen zu milde sei; anderenfalls würden die Angeklagten in weit höherem Maße von der Möglichkeit eines Rechtsmittels Gebrauch machen"[145]. Auf der Länderkonferenz am 11. April 1947 rügte Jakupow, „daß die Straftätigkeit der Gerichte bei den am meisten verbreiteten Verbrechen sich durch eine übergroße Milde gegenüber den Verbrechern" ausweise und daß in der zweiten Instanz diese „liberalen Urteile" häufig nochmals gemildert würden. „Diese Gerichte unter der Maske der Unabhängigkeit des Gerichts [sic]", so führte er weiter aus, „bestärken bloß die Verbrecher durch ihre liberalen Urteile, aber helfen nicht der allgemeinen Sache des Kampfes gegen die Kriminalität."[146]

[143] Bericht über die Revision der Gerichtsbehörden, insbesondere der Strafrechtspflege, 31. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 12, und Vermerk über die Besprechung vom 19. 11. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7354.

[144] Protokoll der Konferenz der Generalstaatsanwälte am 25./26. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 14, Bl. 60.

[145] Aktenvermerk über die Rücksprache Nikolajews mit Melsheimer am 15. 3. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 105.

[146] Stenographisches Protokoll der Länderkonferenz vom 11. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6958, Bl. 33–35.

Wenngleich das Eintreten für harte Urteile nicht unbedingt als typisches Charakteristikum für die sowjetische Besatzungsherrschaft angesehen werden kann, ist doch auffällig, wie häufig und auf welch harsche Weise die SMAD-Rechtsabteilung die Rechtsprechung der deutschen Gerichte kritisierte und eine Abstellung der von ihr diagnostizierten Fehler verlangte. Trotz aller Bekundungen, die Unabhängigkeit der Justiz zu wahren, sah sie offensichtlich keine Probleme darin, die Zentralverwaltung zu einer eingehenderen Kontrolle der Gerichte und zu Anweisungen anzuhalten, die diese Unabhängigkeit beeinträchtigen mußten. Dahinter verbarg sich ein instrumentelles Rechtsverständnis, das von der DJV nicht geteilt wurde. Diese kam den Forderungen der SMAD-Rechtsabteilung entgegen, hoffte aber, die verstärkte Revisionstätigkeit im Sinne ihrer Reformvorstellungen nutzen zu können. Weder durch die intensivierten Kontrollen noch durch die Ausweitung der Berichtspflichten konnte freilich in der unmittelbaren Nachkriegszeit eine effektive, zentralisierte Justizsteuerung über die DJV in die Praxis umgesetzt werden. Die von der SMAD-Rechtsabteilung vorgegebene Richtung bot jedoch genügend Ansätze, an die man in einer Zeit, in der die Anfangsschwierigkeiten beim Wiederaufbau des Justizwesens überwunden und die Weichen deutlicher auf Zentralisierung gestellt wurden, anknüpfen konnte.

VI. Die Versuche zur Reform des Strafvollzugs durch die DJV (1945–1947/48)

1. Das Ziel der Strafvollzugsreform

Die Reformperspektive, unter der die DJV 1945 antrat, ist insbesondere im Strafvollzug und bei der Besetzung der dafür zuständigen Abteilung Strafvollzug mit Werner Gentz als Leiter und Harald Poelchau als seinem wichtigsten Mitarbeiter greifbar. Der 1884 geborene Gentz wurde nach Jura-Studium und Referendariat zunächst bei der Staatsanwaltschaft in Berlin tätig, meldete sich 1921 aber zur Ausbildung im Strafvollzug, weil ihn, wie er 1951 schrieb, „die Unbilligkeit quälte, mit welcher klassenmäßig benachteiligte und dadurch mit der Gesellschaftsordnung in Widerspruch geratene Menschen strafrechtlich verfolgt wurden". „Ich empfand es", so fuhr er fort, „als die größere Aufgabe, solchen Menschen zu helfen und sie für die Gesellschaft wiederzugewinnen."[1] 1922 wurde er Leiter des Strafvollzugsamtes in Kiel; an der dortigen Universität übernahm er zwei Jahre darauf zusätzlich eine Dozentur für Strafvollzugsrecht. 1928 als Ministerialrat in die Strafvollzugsabteilung des preußischen Justizministeriums berufen, arbeitete er auf seinem neuen Posten die preußische Verordnung zum Stufenstrafvollzug vom 7. Juni 1929[2] aus. 1933 entließen ihn die Nationalsozialisten aus dem Ministerium und entzogen ihm die 1928 übertragene Dozentur für Strafvollzugsrecht an der Berliner Universität. Nachdem er als Amtsrichter am Amtsgericht Berlin-Mitte das Dritte Reich überlebt hatte, wurde er im September 1945 Dirigent in der DJV und Leiter der Strafvollzugsabteilung[3].

Unmittelbar vor seiner Entlassung aus dem Justizministerium hatte Gentz noch die Anstellung des Theologen Harald Poelchau als Gefängnispfarrer in der Strafanstalt Tegel durchgesetzt[4], wo sich dieser insbesondere als Seelsorger für die vom Dritten Reich Verfolgten sowie die in- und ausländischen Widerstandskämpfer und Oppositionellen engagierte. Dabei schloß sich Poelchau dem „Kreisauer Kreis" um Helmuth James Graf von Moltke an und leistete seinen inhaftierten Gesinnungsgenossen unschätzbare Dienste[5]. Bereits 1928 war Poelchau als Geschäftsführer der „Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe" mit Albert Krebs zusammengetroffen, der als einer der führenden

[1] Lebenslauf von Gentz, 27. 1. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/172, Bl. 249.
[2] Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929, o.O., o.J. [Berlin 1929].
[3] Vgl. neben seinem Lebenslauf vom 27. 1. 1951 auch seinen Personalbogen vom 16. 9. 1950 in seiner Personalakte, BAB, DP1 VA Nr. 854.
[4] Poelchau, Ordnung, S. 33.
[5] Vgl. zu seinem Wirken im Dritten Reich und im Kreisauer Kreis Poelchau, Ordnung, S. 35–96; ders., Stunden; van Roon, Neuordnung, S. 163–166.

Strafvollzugsreformer der Weimarer Republik in diesem Jahr zum Leiter der thüringischen Landesstrafanstalt Untermaßfeld ernannt worden war und nun Mitarbeiter suchte. Auf Aufforderung von Krebs bewarb er sich nach seiner Promotion im Jahre 1931 um eine Stellung als Gefängnisfürsorger in Thüringen – dem einzigen Land, das eine derartige Tätigkeit in seinen Strafanstalten vorsah. Obwohl von Krebs positiv beurteilt, wurde seine Bewerbung abgelehnt, da die Justizverwaltung keinen Theologen als Fürsorger wollte. Dennoch erhielt er einen kurzen Einblick in die Verhältnisse der von Krebs geleiteten Strafanstalt Untermaßfeld durch ein Praktikum im Herbst 1931[6]. Nach Kriegsende war er als Mitarbeiter des Evangelischen Hilfswerks in Stuttgart tätig, blieb jedoch weiterhin an einer Verwendung im Strafvollzug interessiert, so daß er auf Anfrage von Gentz im Januar 1946 als Vortragender Rat in dessen Abteilung eintrat[7]. Von hier aus nahm Poelchau erneut Kontakt zu Krebs auf, der inzwischen zum Direktor des Gefängniswesens im hessischen Justizministerium ernannt worden war, so daß ein „besonders lebhafter Gedankenaustausch" über die Zonengrenzen hinweg über die Reform des Strafvollzugs entstand[8].

Im Mittelpunkt der von Gentz mitgetragenen Reformbestrebungen in der Weimarer Republik standen vor allem der Erlaß eines Reichsstrafvollzugsgesetzes (zu dem es bis 1933 nicht kam), die rechtsstaatliche Ausgestaltung des Strafvollzuges und die Verwirklichung eines Erziehungsstrafvollzugs[9]. Beim Strafvollzug sollte, so die grundsätzliche Überlegung, nicht die Vergeltungs- und Sicherungs-, sondern die Erziehungsfunktion im Mittelpunkt stehen, da nur so die Strafgefangenen resozialisiert werden könnten. Diese Neuausrichtung bedingte einen Abbau der Zwangsmaßnahmen gegenüber den Gefangenen, wofür Gentz bereits 1927 plädierte[10]. Damit verbunden waren Bemühungen, deren Rechtsstellung zu stärken, um den Rechtsstaatsgedanken auch im Strafvollzug zur Wirkung kommen zu lassen[11]. Dem Erziehungszweck glaubten die Reformer am ehesten durch einen Stufenstrafvollzug gerecht werden zu können, der in allen deutschen Ländern in den zwanziger Jahren eingeführt wurde. Die Gefangenen wurden dazu auf drei Stufen verteilt: die Beobachtungs- (Stufe I), die Behandlungs- (Stufe II) und die Bewährungsstufe (Stufe III). Jeder Häftling war zunächst der ersten Stufe zuzuteilen, damit das Anstaltspersonal ein Bild von seiner Persönlichkeit gewinnen konnte. Ergab sich daraus, daß er erzieherischer Einwirkung zugänglich sein würde, sollte er in die zweite Stufe aufrücken, was mit der Gewährung von Freiheiten und Erleichterungen verbunden war. Wenn das Gesamtverhalten des Gefangenen nahelegte, daß die Erziehung auf der zweiten Stufe erfolgreich verlaufen war, sollte er in der dritten Stufe weitere Freiheiten, aber auch ein größeres Maß an

[6] Zu diesen Vorgängen siehe Poelchau, Ordnung, S. 33; ders., Stunden, S. 7 f.; Krebs, Begegnungen, S. 67.

[7] Poelchau, Ordnung, S. 99 f., 103. Seinen Erinnerungen zufolge war er noch bis Frühjahr 1946 beim Evangelischen Hilfswerk (ebenda, S. 102); seine Beurteilung vom 20. 10. 1947 nennt als Datum seines Eintritts in die DJV den 15. 1. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 821, Bl. 105.

[8] Krebs, Begegnungen, S. 70; vgl. auch Oleschinski, Abteilung Strafvollzug, S. 84.

[9] Vgl. Müller-Dietz, Strafvollzug, S. 17. Eine Geschichte des Strafvollzugs in der Weimarer Zeit ist nach wie vor ein Desiderat der Forschung.

[10] Gentz, Praktische Ausgestaltung.

[11] Vgl. Grünhut, Rechtliche Garantien.

Verantwortung, etwa durch die Möglichkeit begrenzter Selbstverwaltung, erhalten; auch eine mögliche vorzeitige Entlassung war von dort aus vorzuschlagen oder zu befürworten. Ziel des Progressivsystems mit seinen sich stufenweise steigernden Milderungen war ein allmählicher Übergang des Häftlings in die Freiheit[12]. Da auf allen Stufen die Erziehung der Gefangenen im Mittelpunkt stehen sollte, bildete die Einstellung von hauptamtlichen Erziehungsbeamten eine weitere Forderung der Strafvollzugsreformer, die freilich nur in Thüringen verwirklicht wurde[13].

Gentz griff somit 1945 nicht auf die Vorschläge kommunistischer Abgeordneter aus der Weimarer Republik[14], sondern auf die Ergebnisse seiner eigenen Arbeit und die seiner Mitstreiter aus den zwanziger Jahren zurück. Bereits im Frühsommer 1945 erstellte er ein Exposé über die Reform des Strafvollzugs in Berlin, das in alle drei Besatzungssprachen übersetzt wurde[15]. Dies wies weitgehende Ähnlichkeiten mit seinem „Strafvollzugsprogramm" vom 24. Oktober 1945 auf, in dem er die Arbeitsperspektive der Abteilung IV A der DJV umriß[16]. Bis in einzelne Formulierungen hinein glichen sich seine Forderungen von 1945 mit denen aus den zwanziger Jahren. Dazu zählten die geforderte Abkehr von „allen Vergeltungs-, Rache- und Sühnegedanken"[17] im Strafvollzug, der primär auf die Erziehung des Häftlings ausgerichtet werden müsse, sowie sein Plädoyer für „ein pädagogisch aufgebautes Progressivsystem mit stufenweisem Strafvollzug", das er in einer neuen Dienst- und Vollzugsordnung unter Verwendung der preußischen Stufenstrafvollzugsverordnung von 1929 verwirklichen wollte[18].

Spätere Äußerungen von Gentz zeugen weniger von inhaltlichen Weiterentwicklungen seiner Reformkonzeption als von begrifflichen Präzisierungen. Sowohl vor der SED-Juristenkonferenz Anfang März 1947 als auch in den von Max Fechner 1948 herausgegebenen „Beiträge[n] zur Demokratisierung der Justiz" faßte er sein Reformprogramm in fünf Stichworten zusammen: Klassifizierung, Individualisierung, Vitalisierung, Kollektivierung und Humanisierung[19]. Da eine Zusammenfassung aller Gefangenen in einer Anstalt deren Erziehung unmöglich machen würde, galt es, die Gefangenen nach Typen zu klassifizieren und sie anschließend auf Sonderanstalten zu verteilen, die auch unterschiedlich ausgestaltet sein mußten. Er plädierte also für je nach Geschlecht, Alter, Schwere der Verbrechen und Rückfälligkeitsgefahr unterschiedliche Strafanstalten. Wie schon in den zwanziger Jahren sprach er sich jedoch gegen „eine Sonderung von Zuchthaus-

[12] Vgl. Frede, Strafvollzug in Stufen.
[13] Vgl. Krebs, Erziehungsbeamter; ders., Anfänge, S. 70.
[14] So Weber, Theorie und Praxis, S. 607 f. Vgl. auch die Kritik von Oleschinski, Abteilung Strafvollzug, Anm. 18, S. 89.
[15] Vgl. ebenda, S. 83 f.
[16] Das Strafvollzugsprogramm, 24. 10. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 1043, Bl. 16–21.
[17] Das Strafvollzugsprogramm, ebenda, Bl. 16; Gentz, Praktische Ausgestaltung, S. 58: „Die moderne Freiheitsstrafe hat den Vergeltungsgedanken im Prinzip aufgegeben."
[18] Das Strafvollzugsprogramm, Bl. 17; Praktische Maßnahmen der Abteilung IV A in der nächsten Zeit, 11. 2. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 159.
[19] Stenographische Niederschrift über die 1. Juristenkonferenz der SED in Berlin am 1./2. 3. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/37, hier Bl. 121–129; Gentz, Reform des Strafvollzuges, insbesondere S. 239–250 (daraus auch die folgenden Zitate).

und Gefängnisgefangenen"[20] und gegen die „Farce" aus, „die man Jugendstrafvollzug nennt". Als weitere Voraussetzung nannte er die Individualisierung der Häftlinge: Jeder von ihnen sei „ein individuelles Problem", so daß am Anfang der Behandlung der Gefangenen die Persönlichkeitsdiagnose stehen müsse, auf deren Grundlage ein individueller Erziehungsplan auszuarbeiten sei. Eine der wesentlichen Aufgaben des Strafvollzugs war für Gentz seine Vitalisierung, „seine Durchblutung mit Geist und Leben"[21]. Dabei ging es darum, der Monotonie und dem Stumpfsinn der Haftzeit entgegenzuwirken: Diesem Ziel diene die Idee des „progressiven Strafvollzuges", die Übertragung von Verantwortung auf die Gefangenen sowie eine Lockerung des Vollzugs bei den dafür in Frage kommenden Häftlingen. Durch die Kollektivierung der Häftlinge einer Strafanstalt sollten diese des weiteren von einer Schicksals- und Interessengemeinschaft zu einer „Verantwortungsgemeinschaft" zusammenwachsen. Dazu waren die Häftlinge zur Bildung einer Gefangenenvertretung anzuhalten und an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu beteiligen. Wichtigster Gegenstand „verantwortlicher Mitbeteiligung" sei die Gefangenenarbeit. Die Häftlinge müßten, anders als bisher, am Arbeitsertrag in Form eines gerechten Lohnes und an der Gestaltung des Arbeitsprozesses teilhaben. „Endziel solcher Entwicklung", so Gentz weiter, „ist das Arbeitskollektiv. Es ist eine Zwischenstufe zwischen Anstaltshaft und Freiheit, jedem Gefangenen zugänglich, der die soziale Reife dafür mitbringt oder in der Anstalt erwarb." Gerade in einem derartigen Arbeitskollektiv sah Gentz die Möglichkeit eines gleitenden Übergangs von der Haft in die Freiheit. Denn mit dem Ende der Strafzeit sollte dem ehemaligen Häftling auch die Wahl gelassen werden, „ob er dem Kollektiv aus freiem Entschluß weiter angehören oder es verlassen will". Diese Form selbstverwalteter und selbstgestalteter Gefangenenarbeit war ein neues Element in den Vorstellungen von Gentz. Unter Humanisierung des Strafvollzuges verstand er schließlich nicht „Vermenschlichung" in einem weiteren Sinne, sondern Kulturpflege. Die Gefangenen sollten auch nach getaner Arbeit nicht einfach vor sich hindämmern, sondern durch Unterricht in den verschiedensten Gebieten, durch Lektüre, Musik und Sport ihre Freizeit sinnvoll gestalten und auf diese Weise auch auf ein Leben in Freiheit vorbereitet werden. Ohne ein entsprechend qualifiziertes Personal war all dies freilich nicht zu verwirklichen. In dessen Auswahl und Ausbildung sah Gentz zu Recht das schwierigste Problem bei der Realisierung seiner Reformvorstellungen.

Wenngleich Schiffer 1945 den Strafvollzug in der DJV in anderen organisatorischen Zusammenhängen als Gentz behandelt sehen wollte, unterstützte er diesen in seinen Reformvorhaben. So setzte er nicht nur seine Unterschrift unter von Gentz ausgearbeitete Anordnungen[22], sondern griff auch gelegentlich dessen Gedankengänge auf. Am 13. März 1947 etwa bezeichnete er es als „unerwünscht, daß der Richter mit dem Spruch und seiner Begründung seine Tätigkeit in einer bestimmten Strafangelegenheit abschließe und sich um das, was nachher geschehe,

[20] Vgl. Gentz, Praktische Ausgestaltung, S. 64.

[21] Vgl. ebenda, S. 81: „Sehr wesentlich ist es, die Gefangenen vor dem Anstaltsstumpfsinn zu bewahren." Den Begriff der „Vitalisierung" benutzte Gentz damals jedoch noch nicht.

[22] Siehe etwa die Richtlinien für den Strafvollzug, 16. 10. 1945, in: Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg 1946, S. 83–85. Vgl. dazu Kap. A.VI.3.

nicht mehr kümmere“[23]. Diese Überlegung ging wohl auf Gentz zurück, der bei anderer Gelegenheit „ein ziemlich trostloses Aneinandervorbeiarbeiten von Gericht und Strafvollzug“ konstatiert hatte[24]. Auch Schiffers Zweifel an der Eignung der im deutschen Strafvollzug dominierenden Freiheitsstrafe als angemessene Sühne für die unterschiedlichsten Straftaten wurden von Gentz geteilt, der ebenfalls kritisierte, daß in Deutschland zu viele Haftstrafen verhängt würden[25]. Unterstützung erhielt Gentz jedoch nicht nur in der DJV, sondern auch von der SED. Dies hing zum Teil damit zusammen, daß er Polak noch als Hörer seiner Veranstaltungen an der Berliner Universität kannte und dieser Gentz so sehr schätzte, daß er ihn 1946 für das Amt des DJV-Vizepräsidenten vorschlug[26]. Darüber hinaus waren auch die Kommunisten in der Weimarer Republik für einen Erziehungsstrafvollzug eingetreten[27] und knüpften nach 1945 zunächst an diese Traditionen wieder an. So wurde in den SED-„Grundsätzen zur Erneuerung der Justiz“ unter der Überschrift „Neugestaltung von Strafrecht und Strafvollzug“ den „Feinden der Demokratie und Saboteuren unseres Aufbaus“ zwar ein entschiedener Kampf angedroht; anderen Rechtsbrechern hingegen sei die „Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu ermöglichen“. Im Strafvollzug, so hieß es darin weiter, solle „produktive Arbeit auf der Grundlage kollektiver Selbstverwaltung der wichtigste Faktor der Umerziehung des Rechtsbrechers sein“[28]. Vor diesem Hintergrund war Gentz nicht nur für die bürgerlichen Justizreformer in der DJV akzeptabel, sondern galt auch den SED-Juristen als geeigneter Strafvollzugsfachmann, dessen Vorstellungen als parteioffizielle Meinung mündlich und schriftlich verbreitet wurden.

2. Die Verhältnisse im Strafvollzug (1945–1948)

Über die Verhältnisse im Strafvollzug informierten sich Gentz und seine Mitarbeiter insbesondere über die Strafvollzugsreferenten der Landesjustizverwaltungen; sie nahmen aber auch selbst Revisionen der Strafanstalten vor[29]. Ihre Nachforschungen ergaben, daß zum 1. April 1946 in 19 selbständigen Strafanstalten und 126 Gerichtsgefängnissen lediglich 5195 Häftlinge einsaßen[30]. Im Zuge des deutschen Zusammenbruchs war zahlreichen Gefangenen die Flucht geglückt; zudem hatten sowjetische Truppen nach ihrem Einmarsch vielerorts die Strafan-

[23] Vermerk über die Dienstbesprechung vom 13. 3. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7345.
[24] Stenographische Niederschrift über die 1. Juristenkonferenz der SED in Berlin am 1./2. 3. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/37, Bl. 122.
[25] Vermerk über die Dienstbesprechung vom 13. 3. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7345; Gentz, Reform des Strafvollzuges, S. 237.
[26] Lebenslauf Werner Gentz, 27. 1. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/172, Bl. 250; Vermerk Polak, 23. 3. 1946, SAPMO, NY 4182/1185, Bl. 42, vgl. dazu Kap. A.I.4.
[27] Vgl. Weber, Theorie und Praxis, S. 607 f.
[28] Zit. nach Fechner, Beiträge, S. 326; zu den „Grundsätzen“ siehe Kap. A.I.1.
[29] Vgl. dazu Vermerk von Gentz über die Besprechung der Abteilung IVA in Karlshorst am 18. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7855; Bericht von Gentz über die Zustände im Strafvollzug im 1. Quartal 1946, 26. 4. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 152–154, hier 153 f.; Poelchau, Ordnung, S. 103.
[30] Bericht über den Strafvollzug, am 25. 9. 1948 an die SMAD-Rechtsabteilung übersandt, BAB, DP1 VA Nr. 7855. Die Zahl der Strafanstalten gibt den Stand vom 1. 1. 1946 wieder.

stalten wahllos für alle Insassen geöffnet[31]. Dennoch war bereits damals örtlich der Haftraum knapp, da eine ganze Reihe der Anstalten infolge der Kriegsereignisse zerstört war und die größten von der Besatzungsmacht für ihre Zwecke in Anspruch genommen wurden[32]. Auch stiegen die Häftlingszahlen rasch an: Am 1. Dezember 1946 wurden 11998 Häftlinge registriert, am 1. März 1948 waren es 19112[33]. Bereits Mitte Oktober 1946 teilte Gentz mit, daß die Kapazität der Gefängnisse „an ihrer äußersten Grenze angelangt sei", so daß oft Haftstrafen nicht unmittelbar nach der Verurteilung angetreten werden könnten bzw. Gefangene nach wenigen Tagen aufgrund der Raumknappheit wieder entlassen werden müßten[34]. Neben der grassierenden Nachkriegskriminalität war die Überforderung der Justiz dafür verantwortlich, daß unverhältnismäßig viele Untersuchungsgefangene einsaßen, die zudem mehrere Monate auf ihren Prozeß warteten[35]. Ein Rundschreiben vom 17. August 1946 ordnete an, monatlich alle länger als einen Monat einsitzenden Untersuchungshäftlinge zu melden, den Erlaß von Haftbefehlen auf die wirklich notwendigen Fälle zu beschränken und die Verfahren bei Haftstrafen zu beschleunigen[36]. Angesichts der desolaten Personallage der Nachkriegsjustiz hatten diese Anweisungen jedoch keinen Erfolg, so daß am 1. April 1947 47 Prozent aller Gefangenen Untersuchungshäftlinge waren[37].

Der Rückgriff auf Behelfsgefängnisse wie Barackenlager, nicht mehr benötigte Sammelunterkünfte von Vertriebenen und andere, als Haftanstalten völlig ungeeignete Gebäude[38] stellte jedoch nur eine Notlösung dar. Die Rückgabe einiger größerer Objekte durch die Militärverwaltung war zwar eine langwierige und komplizierte Prozedur, versprach aber größere Entlastung. So verkündete ein Mitarbeiter von Gentz auf einer Dienstbesprechung am 22. Januar 1947, daß der Haftraummangel durch die Freigabe der Zuchthäuser Waldheim und Bützow behoben sei[39]. Beide Anstalten waren indes, wie Gentz sieben Wochen später bekanntgab, „von der Besatzungsmacht vollständig ausgeräumt worden"[40]. Dabei handelte es sich offensichtlich nicht um einen Einzelfall: So waren in der Provinz Sachsen zwar bis Ende Januar 1947 vier Gerichtsgefängnisse freigegeben worden,

[31] Vgl. Beckmann/Kusch, Gott in Bautzen, S. 17; Löwenthal, Geist, S. 184.

[32] Bericht von Gentz über die Zustände im Strafvollzug im 1. Quartal 1946, 26. 4. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 152; Ausführungen von Gentz auf der Länderkonferenz vom 1./2. 11. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 22, Bl. 72.

[33] Siehe Vermerk über die Besprechung am 22. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7354; Bericht über den Strafvollzug, am 25. 9. 1948 an die SMAD-Rechtsabteilung übersandt, BAB, DP1 VA Nr. 7855.

[34] Siehe Vermerk über die Besprechung vom 16. 10. 1946, ebenda; vgl. auch die Ausführungen von Gentz auf der Länderkonferenz vom 1./2. 11. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 22, Bl. 72.

[35] Auf der Konferenz der Generalstaatsanwälte vom 25./26. 4. 1947 gab Gentz bekannt, daß in vier der fünf Länder 1838 Personen (35 %) weniger als einen Monat, 1120 (21 %) ein bis zwei Monate, 1339 (26 %) mehr als drei Monate und 8 % mehr als sechs Monate in Haft säßen: siehe Konferenzprotokoll, BAB, DP1 VA Nr. 14, Bl. 40.

[36] DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 17. 8. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 323, Bl. 28.

[37] So Gentz auf der Konferenz der Generalstaatsanwälte am 25./26. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 14, Bl. 40. In der Dienstbesprechung vom 16. 5. 1947 führte Gentz zum Vergleich an, daß in Preußen die Untersuchungsgefangenen nur 32 % aller Gefangenen ausgemacht hätten, BAB, DP1 VA Nr. 7354.

[38] Bericht von Gentz über die Zustände im Strafvollzug im 1. Quartal 1946, 26. 4. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 152; Löwenthal, Geist, S. 184.

[39] Vermerk über die Besprechung vom 22. 1. 1947, 23. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7354.

[40] Vermerk über die Besprechung vom 13. 3. 1947, 23. 3. 1947, ebenda.

jedoch fehlte fast das gesamte Inventar, und Türen und Fenster waren „zu einem großen Teil demoliert“[41]. Langfristig konnte der Haftraum durch Rückgabe von Haftanstalten durch die Besatzungsmacht und Instandsetzung der im Krieg beschädigten Gerichtsgefängnisse vermehrt werden, so daß am 1. Juli 1948 die deutschen Justizbehörden über 28 selbständige Anstalten, 191 Gerichtsgefängnisse und 28 Haftlager verfügten. Dies bedeutete zwar Haftraum für 22400 Personen; dennoch waren aufgrund der ungleichmäßigen regionalen Verteilung der Häftlinge und der notwendigen Differenzierung unter den Gefangenen Leerstand in den einen und Überbelegung in den anderen Anstalten nicht ausgeschlossen[42].

Zustand und Ausstattung der Haftanstalten ließen auch in den seit 1945 von der deutschen Justizverwaltung genutzten Objekten zu wünschen übrig. Die Gefängnisse verfügten über so gut wie kein Material zur Unterbringung und Versorgung der Gefangenen, da ihre Bestände teils von der Besatzungsmacht als Beutegut mitgenommen, teils von den 1945 entkommenen Häftlingen gestohlen und teils von der Bevölkerung geplündert worden waren[43]. Angesichts der allgemeinen Materialknappheit konnte dieser Notstand bis 1948 kaum behoben werden, so daß weiterhin Bett- und Leibwäsche, Anstaltskleidung, Schuhe und Glühbirnen fehlten. Das gleiche galt für Arbeitsgeräte und Werkstatteinrichtungen, die 1945 entfernt worden waren; „für eine wirtschaftlich produktive Leistung“ war die Ausstattung der Anstalten noch 1948 „völlig unzureichend“[44]. Zerstörungen und Mangel an Brennstoff führten außerdem dazu, daß es bei niedrigen Außentemperaturen zu Erfrierungen unter den Gefangenen kam. Um weitere Todesfälle zu vermeiden, wurden in den äußerst harten Nachkriegswintern 1946/47 und 1947/48 zahlreiche Gefangene beurlaubt oder entlassen[45]. Den Wachmannschaften fehlten nicht nur Uniformen, sondern auch Waffen. Denn die Besatzungsmacht zögerte aus nachvollziehbaren Gründen unmittelbar nach Nachkriegsende, deutsche Stellen mit Schußwaffen auszustatten. Dies erhöhte das Risiko von Entweichungen und behinderte Gefangenenarbeiten außerhalb der Anstalten erheblich. Nachdem einige wenige Gefängnisse im Frühjahr 1946 auf Vermittlung der lokalen Militärverwaltung hin Waffen erhalten hatten, machte die DJV eine entsprechende Eingabe bei der SMAD-Rechtsabteilung[46], die jedoch bis Januar 1947 unbeantwortet blieb[47]. Trotz allmählicher Besserung erfolgte auch danach keine grundlegende Änderung: Noch im September 1948 wurde die Bewaffnung des Aufsichtspersonals von der

[41] Vermerk über ein Gespräch mit Oberregierungsrat Zinke, 31. 1. 1947, BAB, DP1 HAS III/114.
[42] Bericht über den Strafvollzug, am 25. 9. 1948 an die SMAD-Rechtsabteilung übersandt, BAB, DP1 VA Nr. 7855.
[43] Vgl. Bericht von Gentz über die Zustände im Strafvollzug im 1. Quartal 1946, 26. 4. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 152; Beckmann/Kusch, Gott in Bautzen, S. 17; Löwenthal, Geist, S. 184.
[44] Bericht über den Strafvollzug, am 25. 9. 1948 an die SMAD-Rechtsabteilung übersandt, BAB, DP1 VA Nr. 7855.
[45] Löwenthal, Geist, S. 185; Vermerke über die Dienstbesprechungen vom 13.3. und 16. 5. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7354; Bericht über den Strafvollzug, am 25. 9. 1948 an die SMAD-Rechtsabteilung übersandt, BAB, DP1 VA Nr. 7855.
[46] Vgl. Bericht von Gentz über die Zustände im Strafvollzug im 1. Quartal 1946, 26. 4. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 153. Darin kündigte er die baldige Vorlage eines „zahlenmäßig genau umgrenzte[n] Antrag[s] auf Waffenbewilligung“ an.
[47] Vermerk über die Besprechung vom 22. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7354.

DJV als „unzureichend" bezeichnet und der Mangel an Pistolen und Karabinern in „einer größeren Zahl von Gefangenenanstalten" beklagt[48].

Da die Versorgung mit Lebensmitteln in der Nachkriegszeit generell unzureichend war[49], überrascht die katastrophale Ernährungssituation in den Strafanstalten der SBZ nicht[50]. Unterernährung und eine erhöhte Anfälligkeit für Krankheiten aller Art waren die Folge. Die Justizverwaltung mußte sich darauf beschränken, die zum Teil erheblichen Gewichtsabnahmen zu registrieren; bei einem Absinken des Sollgewichts unter zwei Drittel des Normalgewichts war die Haftfähigkeit zu überprüfen. Im Winter 1946/47 wurden daraufhin 934, von Dezember 1947 bis Mai 1948 1091 Gefangene wegen Haftunfähigkeit – meistens aufgrund von Unterernährung – entlassen[51]. Hinzu kamen in den Wintern 1946/47 und 1947/48 zahlreiche Todesfälle, die vorwiegend auf Unterernährung zurückzuführen waren. Wurden zwischen dem 1. November 1946 und dem 31. März 1947 insgesamt 95 Todesfälle registriert[52], war in einem Rundschreiben vom Mai 1948 von 176 gestorbenen Gefangenen in den Monaten November 1947 bis April 1948 die Rede[53]. Die Zentralverwaltung für Justiz versuchte zwar, in Verhandlungen mit der Zentralverwaltung für Handel und Versorgung die Ernährung für die Gefangenen zu verbessern, blieb dabei jedoch erfolglos[54]. Vom 1. Juli 1947 bis 30. Juni 1948 wurden insgesamt 289 Todesfälle (einschließlich der Selbstmorde) registriert; dies entsprach 0,24 Prozent der in dieser Zeit durch die Anstalten hindurchgegangenen 121 694 Gefangenen, „ein Prozentsatz, welcher mehr als zehnmal so hoch ist als derjenige, welchen die Statistik des Jahres 1929 für Preußen aufweist, die nur 0,02 % Todesfälle vermerkt"[55].

Hinzu kam die völlig unzureichende medizinische Versorgung der Häftlinge. Da die früheren hauptamtlichen Anstaltsärzte fast alle verschwunden waren, mußte man 1945/46 auf die ortsansässigen Privatärzte zurückgreifen[56]. Angesichts des Medizinermangels in der SBZ – 1946 kamen dort auf einen Arzt durchschnittlich fast 1400 Einwohner – und einer seit dieser Zeit kontinuierlichen Abwanderung von Medizinern in die Westzonen[57] war es so gut wie aussichtslos, neue Anstaltsärzte zu gewinnen. Die Privatärzte schenkten aber Gentz zufolge „der Frage der Haftfähigkeit keine genügende Aufmerksamkeit" und lehnten Gutachten

[48] Bericht über den Strafvollzug, am 25. 9. 1948 an die SMAD-Rechtsabteilung übersandt, BAB, DP1 VA Nr. 7855.

[49] Vgl. allgemein dazu Gries, Rationen-Gesellschaft; speziell zu den Rationen und den tatsächlich ausgegebenen Lebensmitteln in der SBZ in den Jahren 1945 bis 1947 S. 100–103.

[50] Vgl. Löwenthal, Geist, S. 185; vgl. Poelchau, Ordnung, S. 104.

[51] Bericht über den Strafvollzug, am 25. 9. 1948 an die SMAD-Rechtsabteilung übersandt, BAB, DP1 VA Nr. 7855.

[52] Protokoll der Konferenz der Generalstaatsanwälte am 25./26. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 14, Bl. 43.

[53] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 8. 5. 1948, BAB, DP1 HAS III/150, Bl. 78.

[54] Vgl. den von Gentz am 30. 5. 1947 an die Deutsche Verwaltung für Handel und Versorgung übersandten Nachtragsantrag, BAB, DP1 HAS III/114.

[55] Bericht über den Strafvollzug, am 25. 9. 1948 an die SMAD-Rechtsabteilung übersandt, BAB, DP1 VA Nr. 7855.

[56] Bericht von Gentz über die Zustände im Strafvollzug im 1. Quartal 1946, 26. 4. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 153.

[57] Vgl. Ernst, Prophylaxe, S. 55 f. In den Westzonen kamen demgegenüber 1946 auf einen Arzt 800 Patienten.

über die Haftfähigkeit ab[58]. Bis September 1948 hatte man nur für das Zuchthaus Waldheim einen hauptamtlichen Mediziner gewonnen; um dem allgemeinen Mangel abzuhelfen, regte die DJV bei den Landesjustizministerien im August 1948 an, „auch politisch minderbelastete Ärzte, soweit Gewähr für ihre demokratische Haltung gegeben ist und ihnen nicht eine leitende Position im Anstaltsbetrieb eingeräumt wird, für die Strafanstaltstätigkeit heranzuziehen". Über Krankenanstalten verfügten bis zu diesem Zeitpunkt erst die Zuchthäuser Waldheim und Bützow[59].

Ein wesentliches Problem, wenn nicht gar das Hauptproblem des Strafvollzugs in der SBZ, war der Mangel an geeignetem und ausreichend ausgebildetem Aufsichtspersonal[60]. Eine Ursache war die Entnazifizierung des Anstaltspersonals nach den strikten Vorschriften von Befehl Nr. 49. Zwischen 1945 und Ende 1948 wurden aus „parteilichen und politischen Gründen" 208 Strafvollzugsbedienstete entlassen[61]. Insgesamt war die Entnazifizierung im Strafvollzug so gründlich durchgeführt worden, daß von den im September 1947 im Strafvollzug beschäftigten 1732 Personen lediglich 58 der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört hatten[62]. Hinzu kam, daß die Besatzungsmacht zahlreiche Beamte verhaftet hatte und daß sehr viele andere nicht aus dem Krieg oder der Evakuierung zurückgekehrt waren[63]. Nach einem Bericht vom September 1948 standen 1945 „nicht mehr als 10% der alten Strafvollzugsangestellten zur Verfügung": Es handelte sich um eine ähnlich dramatische Personalsituation wie bei den Richtern und Staatsanwälten. Sehr zum Leidwesen der Strafvollzugsabteilung in der DJV wurde in den Ländern auf in der Regel ungeeignete Personen zurückgegriffen. Die selbständigen Anstalten erhielten teilweise Leiter, die – bis auf einen – noch nie eine derartige Stelle bekleidet hatten. Oft handelte es sich um ehemalige kriminelle Strafgefangene, die sich freilich nicht lange halten konnten: Elf der im Herbst 1945 ernannten 16 Anstaltsleiter waren bis 1948 „wegen Unfähigkeit oder wegen dienstlicher Verfehlungen" wieder entlassen. Auch ihre Nachfolger verfügten nicht über Fachkenntnisse und wurden offenbar vor allem aufgrund ihrer früheren KPD- oder SPD-Zugehörigkeit eingesetzt. Auch im mittleren und einfachen Dienst war bis 1948 fast die Hälfte der nach 1945 eingestellten Personen aufgrund mangelnder Eignung oder Korruption wieder entfernt worden[64]. Die Ausbildung des Anstaltspersonals, wofür die Abteilung Strafvollzug bereits im Anfang 1947 eine eigene „Beamtenfachschule" vorgesehen hatte[65], war damit zu einer dring-

[58] Vermerk über die Dienstbesprechung am 13. 3. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7354.
[59] Bericht über den Strafvollzug, am 25. 9. 1948 an die SMAD-Rechtsabteilung übersandt, BAB, DP1 VA Nr. 7855.
[60] Vgl. Poelchau, Ordnung, S. 105; Oleschinski, Abteilung Strafvollzug, S. 85.
[61] Ebenda.
[62] Aufstellung der bei den Justizbehörden tätigen Personen, BAB, DP1 VA Nr. 821, Bl. 83. Diese und andere Aufstellungen wurden am 20. 9. 1947 der SMAD-Rechtsabteilung übermittelt, ebenda, Bl. 78.
[63] Bericht von Gentz über die Zustände im Strafvollzug im 1. Quartal 1946, 26. 4. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 152.
[64] Bericht über den Strafvollzug, am 25. 9. 1948 an die SMAD-Rechtsabteilung übersandt, BAB, DP1 VA Nr. 7855; Oleschinski, Abteilung Strafvollzug, S. 85.
[65] Siehe Aufgabenbereich der Abteilung IV A, 29. 1. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 1043, Bl. 26 f.; Praktische Maßnahmen der Abteilung IV A in der nächsten Zeit, 11. 2. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 159–161, hier 161.

lichen Aufgabe avanciert. Die Landesjustizverwaltungen scheinen auf diesem Gebiet zwar tätig geworden zu sein; mit welchem Erfolg ist jedoch unklar[66]. Von seiten der DJV- Strafvollzugsabteilung wurde für März 1947 ein erster Kurs zur Ausbildung von Strafvollzugsangestellten in Berlin angekündigt[67]. Erst am 1. Oktober 1947 konnten jedoch „zwei erfahrene Vollzugskräfte als Lehrbeauftragte" von der DJV gewonnen werden, die in vierwöchigen Lehrgängen das Personal der besonderen Anstalten und seit Sommer 1948 in vierzehntägigen Kurzkursen auch die Aufsichtskräfte aus den Gerichtsgefängnissen „in den wichtigsten Verwaltungs- und Erziehungsaufgaben" unterrichteten. Eine Ausbildungsstätte war zwar weiterhin geplant, aber noch lange nicht in Sicht[68].

Insgesamt bot der Strafvollzug in der SBZ während der unmittelbaren Nachkriegsjahre ein erschreckendes Bild. Wie ein Blick auf die Strafanstalten der westlichen Besatzungszonen zeigt, war vieles davon typisch für die Verhältnisse des Strafvollzugs in der deutschen „Zusammenbruchgesellschaft"[69]. Auch die Amerikaner beanspruchten einzelne Strafanstalten für ihre Zwecke, und andere Strafvollzugseinrichtungen waren durch Kriegseinwirkungen beschädigt, so daß die verbliebenen Gefängnisse, wie in der SBZ, überbelegt waren. Infolge von Plünderungen und Gefangenenverlegungen fehlten auch in den Gefängnissen Hessens und Bremens notwendige Ausrüstungsgegenstände[70]. Insgesamt waren die Häftlinge jedoch zumindest in der amerikanischen Zone besser versorgt als in der SBZ und verhungerten oder erfroren dort nicht. In der äußeren und inneren Ordnung der Anstalten herrschten anfangs ähnlich chaotische Zustände wie in der sowjetischen Zone, da an die Stelle der entmachteten deutschen Beamten zeitweise Insassenräte traten. Die Belegungsziffern stiegen, so daß Haftraum, wie in Bremen, in den Jahren 1946 bis 1948 zunehmend knapp wurde[71]. Das Vollzugspersonal war auch im Westen Deutschlands weitgehend entlassen worden: In der Strafanstalt Butzbach (amerikanische Zone) durften von den alten Beamten nur zehn im Dienst verbleiben[72]. Die Ausbildung des Anstaltspersonals wurde zumindest in Hessen jedoch weitaus systematischer betrieben als in der SBZ, da die Justizverwaltung in Wiesbaden 1947 in der Jugendstrafanstalt Rockenberg eine Ausbildungsstätte errichtete[73]. Die Unterschiede zur SBZ lassen sich somit zum einen auf die bessere Versorgungslage in der amerikanischen Besatzungszone zurückführen, zum anderen aber auch darauf, daß dort die „Prison Officers" und die

[66] In einer einzigen Dienstbesprechung, am 16. 10. 1946, erwähnte Gentz bereits eingerichtete „Ausbildungs- und Fortbildungskurse für Strafanstaltsbeamte" (BAB, DP1 VA Nr. 7354); da die DJV erst 1947 in dieser Richtung aktiv wurde, muß es sich dabei um eine Länderangelegenheit gehandelt haben. Weitere Informationen liegen dazu jedoch nicht vor.

[67] Vermerk über die Besprechung vom 22. 1. 1947, ebenda.

[68] Bericht über den Strafvollzug, am 25. 9. 1948 an die SMAD-Rechtsabteilung übersandt, BAB, DP1 VA Nr. 7855.

[69] Der Begriff nach Kleßmann, Doppelte Staatsgründung, S. 39.

[70] Böttcher, Entwicklung, S. 182; Böhm, Entwicklung, S. 39f.

[71] Böttcher, Entwicklung, S. 184.

[72] Bäumer, Strafanstalt Butzbach, S. 5.

[73] Vgl. zu den Zuständen in den hessischen Strafvollzugsanstalten die Erinnerungen von Albert Krebs, in: Pongratz, Pädagogik, S. 186–189, sowie Böhm, Entwicklung, S. 39f.

deutschen Verantwortlichen für das Gefängniswesen die gleichen Reformziele anstrebten[74].

3. Die Durchführung des Reformprogramms: Voraussetzungen, Probleme und Teilerfolge

Am Ende seiner Ausführungen zu den katastrophalen Verhältnissen in den Haftanstalten der SBZ schrieb der ehemalige DJV-Abteilungsleiter Fritz Löwenthal im Jahre 1948: „Bei den menschenunwürdigen Zuständen in den Strafanstalten der Ostzone kann von bessernder oder erzieherischer Einwirkung des Strafvollzugs nicht die Rede sein."[75] War die von DJV und SED angestrebte Strafvollzugsreform, wie diese Aussage nahelegt, aufgrund der extremen Mangelsituation somit von vornherein zum Scheitern verurteilt? Eine eingehende Betrachtung der rechtlichen Grundlagen, der organisatorischen Voraussetzungen, der Haltung der SMAD sowie der erzielten Teilerfolge legen ein differenzierteres Urteil nahe.

Einen ersten Erfolg errang Gentz bereits im Oktober 1945, als seine „Richtlinien für den Strafvollzug" als Rundverfügung an die Landes- und Provinzialverwaltungen versandt wurden[76]. Darin verkündete der Chef der DJV seine Absicht, den Strafvollzug „im Anschluß an die bereits vor 1933 entwickelten Reformgedanken und unter Nutzbarmachung der in den demokratischen Ländern mit ihnen gewonnenen Erfahrungen zu fruchtbarer Arbeit an den ihm unterworfenen Personen umzugestalten"[77]. In 22 Abschnitten untergliedert, folgten darauf die „Leitgedanken" eines erzieherischen Strafvollzugs, wie sie Gentz bereits vor 1933 verbreitet hatte. Die Vorstellungen von Gentz waren damit offiziell zum Kurs der DJV geworden. In Brandenburg wurden die „Richtlinien" sogar – wahrscheinlich aufgrund einer Weisung des mit Gentz bekannten Justizabteilungsleiters Hoeniger[78] – im Verordnungsblatt abgedruckt[79]. Größere Verbindlichkeit als die Rundverfügung der DJV besaß Kontrollratsdirektive Nr. 19 vom 12. November 1945, die ebenfalls „Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser" enthielt[80]. Diese war mit den „Richtlinien" durchaus vereinbar, da sie im wesentlichen auf den amerikanischen Strafvollzugsreformer Myrl Alexander zurückging, der dazu auch deutsche Sachverständige – unter anderem Albert Krebs – herangezogen hatte[81]. Wie Krebs zutreffend bemerkte, knüpfte die Direktive Nr. 19 „an die Gefängnisreformbestrebungen aus den Jahren 1923–1933 fol-

[74] Vgl. Krebs, Durchführung, S. 19f.
[75] Löwenthal, Geist, S. 185.
[76] Daß Gentz Verfasser der „Richtlinien" war, kann Oleschinski, Abteilung Strafvollzug, S. 98, Anm. 8, nachweisen.
[77] Chef der DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen, 16. 10. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 73–75, hier 73.
[78] Vgl. Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 18, 68. Auch Hoeniger befürwortete einen modernen Strafvollzug.
[79] Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg 1946, S. 83–85.
[80] Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 2, 30. 11. 1945, S. 46f.
[81] Siehe Krebs, Begegnungen, S. 70.

gerichtig an“[82]. Somit wurde eine Strafvollzugsreform, die Erziehung und Resozialisation der Gefangenen in ihren Mittelpunkt stellte, zu einem offiziellen Ziel alliierter Politik. Für Gentz und seine Mitstreiter in der SBZ bedeutete dies eine wesentlich verbesserte Ausgangssituation bei der Umsetzung ihrer Reformvorhaben.

Ebenfalls von Bedeutung war dabei die Organisation des Strafvollzugs. Bei der Konstituierung der DJV gingen die deutschen Verantwortlichen davon aus, daß der Strafvollzug – in Anknüpfung an die Weimarer Tradition – bei der Justizverwaltung ressortieren sollte. Ein Telefonat mit Nikolajew am 22. Januar 1946 ergab jedoch, daß dies für die sowjetische Seite keineswegs selbstverständlich war. Dort zog man, in Anlehnung an die Kompetenzverteilung in der Sowjetunion, auch in Erwägung, „ob es nicht zweckmäßiger wäre, die mit der Verwaltung der Strafanstalten verbundenen Fragen von der Justiz zu trennen und den Behörden für innere Verwaltung zu übergeben.“ „Fürs erste“ sollten die Strafvollzugsangelegenheiten jedoch weiter in der Abteilung IVA der DJV bearbeitet werden[83]. Im Januar verlangte die SMAD zudem eine eingehende Stellungnahme „zur Frage der Eingliederung des Strafvollzugs in das Ressort der Justiz“. Sie wollte damit vor allem über die Organisation des Strafvollzugs vor 1933 unterrichtet werden, wahrscheinlich um sicherzustellen, daß die Deutschen sich auch an die damalige Kompetenzaufteilung hielten[84]. In seiner Ausarbeitung legte Gentz dar, daß nach 1918 der Strafvollzug in allen deutschen Ländern einheitlich dem Justizressort unterstellt worden sei. Den Verbleib des Strafvollzugs bei der Justizverwaltung begründete er damit, daß die Verhängung und der Vollzug von Strafen „ein einheitliches organisches Geschehen“ darstelle. Der Richter müsse bei der Verhängung der Haftstrafen das Strafziel im Auge behalten, die Gesellschaft so lange vor dem Täter zu schützen, wie es erforderlich sei, um diesen zu resozialisieren. Richterspruch und Strafvollzug müßten daher „in ständiger Wechselwirkung miteinander“ stehen und völlig aufeinander eingespielt sein. Voraussetzung dafür sei die Unterstellung des gesamten Verfahrens unter ein und dieselbe Verwaltung, „die überall da eingreifen kann und eingreift, wo sich im Einzelfall Dissonanzen ergeben“[85]. Für Gentz bildete somit die Unterstellung der Strafvollzugsangelegenheiten unter das Justizressort eine wesentliche Voraussetzung zur Realisierung seiner Reformvorhaben. Karassjow entsprach dem Anliegen von Gentz, als er am 17. Mai 1946 Schiffer zusicherte, daß „Leitung des Strafvollzuges und Kontrolle über die Strafanstalten [...] selbstverständlich bei der Justizverwaltung verbleiben“ würden[86].

[82] Krebs, Durchführung, S. 17.

[83] Vermerk über das Ferngespräch mit Nikolajew am 22. 1. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6410.

[84] Die mündlich übermittelte Aufforderung der SMAD-Rechtsabteilung kann nur indirekt aus den einleitenden Worten der Ausarbeitung von Gentz für die SMAD-Rechtsabteilung vom 1. 3. 1946, BAB, DO1/11 Nr. 1586, Bl. 5–9, hier Bl. 5, und dem Vermerk von Gentz für Schiffer vom 26. 2. 1946, ebenda, Bl. 10, erschlossen werden.

[85] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 1. 3. 1946, ebenda, Bl. 5–9.

[86] Aktenvermerk über die Rücksprache Schiffers mit Karassjow am 17. 5. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 40. Die Aussage von Arnold, Strafvollzug, S. 399, die Unterstellung des Strafvollzugs unter die DJV sei lediglich formeller Natur gewesen, da die SMAD den Strafvollzug überwacht habe, ist angesichts der Tatsache, daß jede staatliche Tätigkeit der sowjetischen Kontrolle unterlag, wenig hilfreich.

Trotz dieser Zusicherung gab es auch Haftanstalten, die der Polizei unterstanden. Dem Jahresbericht der sächsischen Polizei zufolge waren in ihren Gefängnissen 1946 21 251 Personen inhaftiert gewesen: ein Drittel davon aufgrund krimineller Delikte, ein weiteres Drittel aufgrund einer Anordnung der Besatzungsmacht, und das letzte Drittel aufgrund anderer Ursachen[87]. Die Inhaftierungen erfolgten entweder auf der Grundlage eines sowjetischen Befehls oder einer Verurteilung durch eine Kommission, die sich aus Vertretern der Parteien und Massenorganisationen und staatlicher Einrichtungen, etwa aus dem Bereich der Arbeit und Sozialfürsorge, zusammensetzten[88]. Dies änderte sich in Sachsen mit der – nicht im sächsischen Verordnungsblatt abgedruckten – „Anordnung über Haftlager" vom 27. Mai 1947, unterzeichnet von Innenminister Kurt Fischer und Justizminister Hermann Kastner. Nach dieser Weisung waren bei den Amtsgerichten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau „schöffengerichtliche Dezernate" einzurichten, „denen von dem Justizministerium zu bestimmende Richter vorstehen". Sie sollten bei Verstößen gegen Kontrollratsbefehl Nr. 3, der die Registrierung der arbeitsfähigen Bevölkerung bei den Arbeitsämtern betraf[89], gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten „sowie bei anderen Vergehen und Übertretungen, die vom Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern noch festgelegt werden", tätig werden. Der Vollzug der Strafen hatte „durch die Polizeipräsidien, Polizeidirektionen oder Kreispolizeiämter in von ihnen einzurichtenden und von ihnen zu verwaltenden der Dienstaufsicht des Ministeriums der Justiz unterliegenden Haftlagern" zu erfolgen, wo auch „auf Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörden Haftstrafen und Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr vollstreckt werden" konnten[90]. Die DJV wurde nicht über diese Angelegenheit in Kenntnis gesetzt. Erst aus dem „Tagesspiegel" vom 29. Juli 1947 erfuhr sie von der Existenz der „schöffengerichtlichen Dezernate" und erhielt auf Nachfrage die erforderlichen Unterlagen aus Dresden[91]. Gentz beschwerte sich daraufhin am 7. Oktober beim sächsischen Justizministerium über die „Anordnung über Haftlager", die „eine Übertragung des Strafvollzugs auf die Polizeiverwaltung" bedeute und „nicht im Einklang mit der Organisation der Justizverwaltung [stehe], wie sie auf Anordnung der SMAD für die sowjetische Besatzungszone getroffen worden ist". Um der SMAD-Rechtsabteilung Bericht erstatten zu können, bat er um weitere Details[92]. Über den Fortgang der Angelegenheit ist nichts bekannt. Die Haftlager existierten jedoch weiter, und die DJV mußte damit leben, daß der Justiz nicht alle Strafanstalten in der SBZ unterstellt waren.

Innerhalb der DJV wurde der Strafvollzug – ganz nach den Wünschen von

[87] Vgl. Schönefeld, Struktur, S. 811.
[88] Siehe Mehner, Aspekte, S. 93.
[89] Kontrollratsbefehl Nr. 3 vom 17. 1. 1946, in: Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 6, 30. 4. 1946, S. 131–133.
[90] Anordnung über Haftlager, 27. 5. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 346, Bl. 141 f. Nach Müller, Parteiministerien, S. 368 f., wußte auch das Zentralsekretariat nichts über diese Anordnung.
[91] Vgl. den Zeitungsausschnitt aus dem „Tagesspiegel" vom 29. 7. 1947 mit der Überschrift „Sachsen" und das Schreiben an das sächsische Justizministerium vom 4. 8. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 346, Bl. 136 f.
[92] DJV an Landesregierung Sachsen/Justizministerium, 7. 10. 1947, ebenda, Bl. 139.

Gentz – ab dem 28. September 1945 in einer selbständigen Abteilung bearbeitet[93]. Die Justizabteilungen wurden am 4. Oktober von dort aufgefordert, die im Dritten Reich eingeführte Unterstellung des Strafvollzuges unter die Staatsanwaltschaft aufzuheben und den Strafvollzug – wie in der Zentralverwaltung – in einer eigenen Abteilung zu behandeln. Überall außer in Thüringen, das die ressortmäßige Aufteilung aus der Zeit vor 1945 beibehielt, entsprach man dieser Aufforderung[94]. Somit war zwar die Organisation des Strafvollzuges weitgehend nach den Vorstellungen der DJV vereinheitlicht; die Zentralverwaltung strebte jedoch darüber hinaus zur Durchführung ihres Reformprogramms das Recht zur Ernennung, Versetzung und Entlassung der Strafanstaltsleiter an[95]. Karassjow, der bereits am 14. November der DJV ein generelles Weisungsrecht gegenüber den Landesverwaltungen verweigert hatte[96], lehnte dies jedoch am 27. Mai 1946 ab und ließ sich auch durch Schiffers Hinweis nicht umstimmen, „daß der Strafvollzug nach neuen demokratischen Gesichtspunkten ausgerichtet werden muß, und daß es daher unbedingt erforderlich sei, die leitenden Persönlichkeiten für die Strafanstalten nach diesen Gesichtspunkten heranzubilden und in die entsprechenden Stellen einzusetzen"[97]. Trotz eines erneuten Vorstoßes von Gentz gegenüber Bukanow[98] änderte sich nichts an dieser Entscheidung; ja, der DJV wurde sogar ein im Februar und Juni 1946 reklamiertes Mitbestimmungsrecht bei der Ernennung der Anstaltsleiter verweigert[99].

Dies lenkt den Blick auf die Haltung der SMAD zu Strafvollzug und Strafvollzugsreform insgesamt. Brigitte Oleschinski vertritt implizit die These, daß die SMAD mit ihrer einseitigen Konzentration auf die Sicherheit der Haftanstalten und der ständigen Kritik an der zu hohen Zahl der Entweichungen das Reformprogramm konterkariert habe[100]. Zumindest für die Jahre 1945 bis 1947 – die Oleschinski in diesem Zusammenhang nicht behandelt – stellt sich die sowjetische Haltung indes differenzierter dar. In mancher Hinsicht läßt sich sogar Sympathie und Unterstützung auf seiten der SMAD-Rechtsabteilung für die Reformvorhaben von Gentz feststellen. So sprach sich Karassjow am 12. Juni 1946 – ganz im Sinne des Differenzierungsgedankens – für eine Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen im Strafvollzug aus und konnte nur mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, daß in der ganzen SBZ noch keine Jugendstrafanstalt existierte. Auch sein Stellvertreter Bukanow stimmte sechs Monate später „dem Gedanken von Zonenspezialanstalten" zu; im einzelnen sprach er sich für die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen, für die Einrichtung von separaten Anstalten für Tuberkulosekranke, Frauen und politische Straftäter aus, wenngleich er nicht auf die Bitte von Gentz einging, für letztere die Anstalt in Brandenburg-Görden frei-

[93] Vgl. dazu Kap. A.I.3.
[94] Bericht über den Strafvollzug, am 25. 9. 1948 an die SMAD-Rechtsabteilung übersandt, BAB, DP1 VA Nr. 7855.
[95] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 1. 3. 1946, DO1/11 Nr. 1586, Bl. 5–9, hier 9.
[96] Siehe Kap. A.II.1.
[97] Aktenvermerk über die Rücksprache Schiffers mit Karassjow am 17. 5. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 40.
[98] Vermerk über die Besprechung der Abteilung IVA in Berlin-Karlshorst am 18. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7855.
[99] Bericht über den Strafvollzug, am 25. 9. 1948 an die SMAD-Rechtsabteilung übersandt, ebenda.
[100] Oleschinski, Abteilung Strafvollzug, S. 86 f.

zugeben. Bei demselben Gespräch bekundeten die Vertreter der SMAD-Rechtsabteilung zudem ihr Interesse für „die Anwendung von Erziehungs- und Bildungsmitteln in den Gefängnissen" und die „Einrichtung von Werkstätten" für die Gefangenenarbeit sowie die berufliche Ausbildung Jugendlicher[101]. Gentz mußte zwar zugeben, daß man aufgrund von Materialmangel noch in den Anfängen stecke; diese Anfragen bestärkten ihn jedoch vermutlich in seiner Hoffnung, die Strafvollzugsreform auch unter sowjetischer Besatzungsherrschaft durchführen zu können. Übereinstimmung schien vor allem in einigen grundsätzlichen Fragen zu dominieren: So vertrat Major Schur am 7. Januar 1947 die Auffassung, „daß es keine geborenen Verbrecher gäbe, deshalb erzieherische und soziale Arbeit sehr notwendig sei"[102]. Daß es der sowjetischen Seite mit diesen Bemerkungen ernst zu sein schien, konnte Gentz auch dem Wunsch von Bukanow nach „Ausarbeitung einer detaillierten Verordnung für den Strafvollzug unter Berücksichtigung der Direktive des Kontrollrats Nr. 19" entnehmen[103].

Daneben finden sich kritische Äußerungen von Vertretern der Besatzungsmacht, die zum Teil auf ähnliche Mißstände aufmerksam machten wie die Verantwortlichen in der DJV, zum Teil aber auch ein grundsätzliches Unverständnis für deren Anliegen bezeugten. Die Bitte von Karassjow am 12. Juni 1946, „mehr darauf zu achten, daß alle Gefangenen mit nutzbringender Arbeit beschäftigt würden", war durchaus berechtigt; ihr konnte aber aufgrund mangelnder Arbeitsmöglichkeiten in den Gefängnissen nicht entsprochen werden[104]. Das gleiche gilt für die wiederholt geäußerte Kritik an der zu langen Dauer der Untersuchungshaft und der großen Zahl der Untersuchungsgefangenen[105]. Einen Sonderfall stellte die Aufforderung der SMAD-Offiziere dar, Zuchthaus und Gefängnis unterscheidbar zu machen. Auf den Einwand von Gentz, „daß wir im praktischen Vollzug keine Möglichkeit einer nach außen hin sichtbaren Unterscheidung beider Strafarten haben und daß wir es für richtiger halten, nach charakterlichen und sozialen Gesichtspunkten zu klassifizieren und nicht nach Straftaten" wies Bukanow darauf hin, „daß, solange der Gesetzgeber eine Unterscheidung von Zuchthaus und Gefängnis vorsehe, eine solche auch organisatorisch erkennbar sein müsse". Im Gegensatz zu dem deutschen Strafvollzugsreformer, der „eine Sonderung von Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen" nicht für erforderlich und für überholt erachtete[106], orientierte sich die SMAD-Rechtsabteilung anscheinend gerade bei formellen Fragen eng an den Verhältnissen aus der Zeit vor 1933.

Die Sicherheit der Anstalten und die Flucht von Gefangenen wurden immer wieder von der SMAD-Rechtsabteilung thematisiert. Auf Karassjows Frage nach den Ursachen der zahlreichen Entweichungen antwortete Gentz am 12. Juni 1946,

[101] Vermerk über die Besprechung in Karlshorst am 12. 6. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 47–49, hier 47; Vermerk über die Besprechung der Abteilung IV A in Berlin-Karlshorst am 18. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7855.

[102] Betr.: Vortrag in Karlshorst über Gefangenenfürsorge am 7. 1. 1947, BAB, DP1 HAS III/114.

[103] Vermerk über die Besprechung der Abteilung IV A in Berlin-Karlshorst am 18. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7855.

[104] Vermerk über die Besprechung in Karlshorst am 12. 6. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 48.

[105] Vermerk über die Besprechung der Abteilung IV A in Berlin-Karlshorst am 18. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7855; Stenographisches Protokoll der Länderkonferenz vom 11. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6958, Bl. 38.

[106] Gentz, Reform, S. 241.

daß die Zahl, „auch gemessen an den früheren Verhältnissen, nicht auffällig hoch" sei; außerdem würden der Zustand der Anstalten, die Unerfahrenheit der Aufsichtskräfte und das Fehlen von Schußwaffen Ausbrüche begünstigen. Schließlich machte er sogar geltend, daß im Strafvollzug die Initiative der Strafgefangenen gefördert und ihnen Entfaltungsmöglichkeiten gegeben werden müßten, was eine allzu strikte Vollzugspraxis verbiete. Karassjow, so Gentz, ließ „diese Erwägungen offenbar gelten". Bukanow bezeichnete die Zahl der Entweichungen im Dezember 1946 zwar ebenfalls als „zu hoch", hielt sich aber sonst mit Kritik zurück und konzentrierte sich auf mögliche Vorbeugemaßnahmen, um weitere Ausbrüche zu verhindern[107]. Erst auf der Länderkonferenz vom 11. April 1947 griff Jakupow die Landesjustizministerien heftig an, da sie weder die nötigen Schlußfolgerungen aus den Ausbrüchen gezogen, noch die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Fluchtversuche unternommen hätten. Er ermahnte sie daher, „den Zuständen in den Gefängnissen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken und nicht zuzulassen, daß auch nur ein einziger Fall von Entweichungen vorkommt"[108]. Die sowjetische Seite zeigte in dieser Frage kein Verständnis mehr, so daß von nun an die Strafvollzugsreformer einen schwereren Stand als 1946 hatten.

Die SMAD-Rechtsabteilung brachte zudem nur ein begrenztes Verständnis für die Humanisierung des Strafvollzugs auf. Als Schiffer am 31. Juli 1946 auf der Grundlage der Reiseberichte seines Abteilungsleiters in Karlshorst über die unerträglichen Zustände in den Gefängnissen referierte, entgegnete Karassjow, „daß Herr Dr. Gentz übertreibe und auch in seiner Tendenz, aus den Strafanstalten Erziehungs- und Heilanstalten zu machen, etwas zu weit ginge"[109]. Insbesondere Klagen über die Überfüllung der Haftanstalten machten auf die SMAD wenig Eindruck. So berichtete Gentz im Zusammenhang mit Verhandlungen über die Freigabe von Gefangenenanstalten in Naumburg und Brandenburg, „die Sowjet-Militär-Verwaltung sei der Auffassung, man könne noch mehr Menschen in die Gefangenenanstalten hineinstopfen"[110]. Am wenigsten Verständnis brachte die SMAD-Rechtsabteilung indes für die Praxis der deutschen Justiz auf, kranke, haftunfähige Gefangene aufgrund fehlender Haftkrankenhäuser freizulassen. Als auf der Konferenz der Generalstaatsanwälte vom 25./26. April 1947 Gentz von 150 derartigen Fällen in Sachsen berichtete, warf Jakupow ein: „So kann man alle Verbrecher befreien. Es kann sich so auswirken, daß die Schwerverbrecher sich in diesen Zustand bringen, um dann zur Entlassung zu kommen und wieder Verbrechen zu begehen." Auf die Entgegnung, daß Schwerverbrecher selbstverständlich nicht aus Krankheitsgründen entlassen würden, man dies aber bei 90 Prozent der Gefangenen riskieren könne, antwortete Jakupow höchst befremdet: „Welch

[107] Vermerk über die Besprechung in Karlshorst am 12. 6. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 48; Vermerk über die Besprechung der Abteilung IV A in Berlin-Karlshorst am 18. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7855.

[108] Stenographisches Protokoll der Länderkonferenz vom 11. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6958, Bl. 38f.

[109] Aktenvermerk über den Besuch Schiffers in Karlshorst, 31. 7. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 64.

[110] Vermerk über die Dienstbesprechung am 16. 5. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7354. Gentz fügte hinzu, daß der Strafvollzug und die Justiz bei der SMAD von zwei verschiedenen Abteilungen verwaltet würden; wahrscheinlich kam die von ihm referierte barsche Antwort nicht von der Rechtsabteilung, sondern von der Innenverwaltung.

merkwürdige Methode des Strafvollzuges, einen Menschen aus diesem Grunde zu befreien."[111] Den sowjetischen Justizoffizieren, die aus ihrer Heimat einen sehr viel schonungsloseren Umgang mit Häftlingen gewohnt waren, ging die Tendenz von Gentz, den Strafvollzug menschenwürdig zu gestalten, letztlich zu weit. Die Haltung der SMAD-Rechtsabteilung zum Strafvollzug und seiner Reform war 1946/1947 somit ambivalent: Einerseits schien sie einen erzieherischen Strafvollzug zu befürworten, andererseits gingen ihr vor dem Hintergrund des sowjetischen Haftwesens die Bestrebungen zur Verbesserung der Verhältnisse in den Haftanstalten der SBZ zu weit.

In Anbetracht dieser Sachlage war die Realisierung einzelner Reformziele durch Gentz und seine Mitstreiter zwar mit Problemen verbunden, aber auch nicht unmöglich. Als Erfolg konnte er die gemeinsam mit der Zentralverwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge (DVAS) erlassenen „Richtlinien über die Arbeitsverwendung zu Freiheitsstrafen verurteilter Personen" vom 1. September 1947 verbuchen[112]. Vor allem der Abschnitt B war ein Kernstück der Strafvollzugsreform, da dort festgelegt wurde, daß Leichtbestrafte die Möglichkeit erhalten sollten, sich durch Bewährungsarbeit vor der eigentlichen Haftstrafe zu bewahren. Bereits auf der Länderkonferenz vom 1./2. November 1946 hatte Gentz das Thema „Ersatz kleiner Gefängnisstrafen durch Ableistung von Pflichtarbeit" behandelt. Sein Ziel war, nicht vorbestraften, zu einer Haftstrafe von wenigen Monaten Verurteilten die Scheu vor dem Gefängnis zu bewahren und nicht dem Gefängnismilieu auszusetzen. Die Arbeit sollte dabei durchaus ihren „Strafcharakter" behalten und etwa im Straßen- und Bahnbau oder im Steinbruch abgeleistet werden[113]. Die Vertreter der SMAD-Rechtsabteilung erhoben keine Einwände; möglicherweise sahen sie die durchaus vorhandenen Parallelen zur Sanktion der „Besserungsarbeit", die in der Sowjetunion in den dreißiger Jahren dominierte[114]. In Brandenburg zog man nach den Darlegungen Hoenigers seit Frühjahr 1946 zu Freiheitsstrafen verurteilte Personen zum Bewährungseinsatz heran, wobei der Kreis der Bewährungsarbeiter auf Erstbestrafte mit Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr begrenzt und diesen nach Ablauf der Hälfte der Strafzeit die ganze Strafe im Gnadenweg erlassen wurde. Hauptmotiv für die Einführung der Bewährungsarbeit waren die geringen Haftraumkapazitäten sowie die mangelhafte Ausstattung der brandenburgischen Gefängnisse, die auf diese Weise entlastet werden sollten. Freilich sah auch der Strafvollzugsreformer Hoeniger die brandenburgische Praxis unter dem Aspekt der Umerziehung und Besserung der Verurteilten. Hinzu kam, daß „Bewährungseinsatz statt Strafvollzug" auch ein Mittel darstellte, um den Mangel an Arbeitskräften – insbesondere der öffentlichen Hand – zu lindern[115], so daß Schiffer am Ende der Besprechung einen Konsens aller Beteiligten feststellen konnte[116].

[111] Protokoll der Konferenz der Generalstaatsanwälte am 25./26. 4. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 14, Bl. 45 f. Vgl. auch Löwenthal, Geist, S. 59.
[112] Gedruckt in: ZVOBl. 1947, S. 173–176. Vgl. dazu Poelchau, Arbeit.
[113] Protokoll der Länderkonferenz vom 1./2. 11. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 22, Bl. 53–88, hier 72–76.
[114] Vgl. Schittenhelm, Strafe und Sanktionssystem, S. 184 f.
[115] Vgl. neben den knappen Ausführungen Hoenigers auf der Konferenz vom 1./2. 11. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 22, Bl. 78, ders., Bewährungseinsatz, und die Wiedergabe seiner Äußerungen in dem Bericht Götz Bergers über die Juristentagung in Potsdam am 22. 11. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 13,

Somit waren es paradoxerweise gerade die Defizite der Haftanstalten, die eine Maßnahme voranbrachten, die, wenngleich nicht eine Reform des Strafvollzuges selbst, so doch eine wesentliche Maßnahme im Umfeld des Strafvollzuges darstellte, die ohne die Beeinflussung von Gentz und Hoeniger durch die Reformgedanken der zwanziger Jahre nicht denkbar gewesen wäre. Bis zur zonenweiten rechtlichen Grundlegung dieser Praxis vergingen jedoch noch weitere zehn Monate, da die Ausarbeitung der Richtlinien vom 1. September 1947 nur in enger Zusammenarbeit mit der DVAS erfolgen konnte[117]. Dabei wurde unter anderem geklärt, daß das Landesamt für Arbeit und Sozialfürsorge die Arbeitslenkung der „Bewährungsarbeiter" übernehmen, daß diese freien Arbeitern gleichgestellt werden und Anspruch auf den tariflichen Arbeitslohn haben sollten. In Brandenburg hatte die Bewährungsarbeit nach einem Referat Hoenigers vom 22. November 1947 „über Erwarten gute Resultate" gezeigt. Bis zu diesem Zeitpunkt seien 1500 „Bewährungsarbeiter" registriert worden, von denen sich nur 40 nicht gemeldet, 41 die Arbeit vorzeitig beendet und 22 schlecht gearbeitet hätten; nur 32 seien wieder straffällig geworden[118]. Dennoch übte Oberstleutnant Jakupow heftige Kritik an der Tendenz, „den Strafvollzug allzu human zu gestalten", und beanstandete die Gleichstellung der Verurteilten mit freien Arbeitern sowie den Ersatz von Gefängnisstrafen durch einen nur halb so langen Bewährungseinsatz[119]. Angesichts der kurz zuvor von der SMAD offensichtlich gebilligten „Richtlinien" vom 1. September deutet diese Äußerung Jakupows auf eine geänderte sowjetische Haltung hin, die eher eine Verschärfung als eine Reform des Strafvollzugs zu begünstigen schien.

Den zweiten Erfolg von Gentz bildete die am 9. Dezember 1947 ebenfalls in Kooperation mit der DVAS erlassene Verordnung über Strafentlassenen- und Straffälligenfürsorge[120]. Darin ging es um die Betreuung der entlassenen Strafgefangenen mit dem Ziel, ihnen Lebensbedingungen zu schaffen, die eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglichen und ein erneutes Abgleiten in die Kriminalität verhindern sollten. Derartige Forderungen von Gentz[121] und anderer Strafvollzugsreformer waren in der Weimarer Republik in Form der „Sozialen Gerichtshilfe" teilweise verwirklicht worden[122]. Nach dem Krieg griff Gentz unter anderem in seinem „Strafvollzugsprogramm" vom Oktober 1946 diesen Gedanken wieder auf[123]. Zu dessen Umsetzung nahm er im Herbst 1946 Kontakt

Bl. 13–15. Zur Praxis des Bewährungseinsatzes in Brandenburg vgl. Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 68–70.

116 Protokoll der Länderkonferenz vom 1./2. 11. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 22, Bl. 79.

117 Vgl. Notiz von Gentz über eine Besprechung mit Vertretern der DVAS vom 13. 2. 1947, BAB, DP1 HAS III/114.

118 Bericht Götz Bergers über die Juristentagung in Potsdam am 22. 11. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 13, Bl. 14.

119 Bericht über die Sonderveranstaltung in Potsdam, 22. 11. 1947, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 30, S. 207.

120 Gedruckt in: ZVOBl. 1948, S. 79f.; vgl. dazu Gentz, Straffälligen-, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge.

121 Gentz, Moderner Strafvollzug, S. 150f.

122 Vgl. Oleschinski, Abteilung Strafvollzug, S. 88.

123 Gentz, Das Strafvollzugsprogramm, 24. 10. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 1043, Bl. 19: „Die Entlassenenfürsorge soll dem Gefangenen nach seiner Entlassung Unterkunft und Arbeit vermitteln und ihm seine soziale Wiedereingliederung ermöglichen, das heißt ihm denjenigen Rückhalt in seinem

zur 1. Vizepräsidentin der DVAS, Jenny Matern, sowie zur Volkssolidarität und den Gewerkschaften auf[124]; in der zuständigen Zentralverwaltung wurde daraufhin ein erster Entwurf zur Schaffung einer Organisation für Gefangenenfürsorge ausgearbeitet und der Abteilung Arbeitskraft der SMAD vorgelegt. Auf Nachfrage von Major Schur von der SMAD-Rechtsabteilung konnte Gentz auch seine Sicht der Problematik erläutern und das Einverständnis des SMAD-Vertreters erzielen[125]. Ein weiterer, gemeinsam von der DJV und der juristischen Abteilung der DVAS ausgearbeiteter Entwurf wurde der SMAD im April 1947 vorgelegt[126], und am 9. Dezember konnte die einschlägige Verordnung von den Präsidenten beider Zentralverwaltungen unter ausdrücklicher Zustimmung der SMAD erlassen werden. Sie sah als „Organisationsmittelpunkt" der Entlassenenfürsorge die Sozialämter der Städte und Kreise vor, bei denen ein besonderer Referent für diese Aufgabe bestellt werden sollte. Die eigentliche Betreuung der Strafentlassenen kam den ebenfalls bei den Sozialämtern zu bildenden Ausschüssen zu, die sich aus Vertretern der Volkssolidarität, der Sozialfürsorge, der Justiz, des Gesundheitswesens, der Arbeits- und Jugendämter, des FDGB, des DFD und der FDJ zusammensetzen und ehrenamtlich arbeiten sollten[127]. Die Strafvollzugsabteilung der DJV setzte sich zwar zusammen mit den anderen beteiligten Institutionen und Organisationen für die weitere Ausgestaltung der Gefangenenfürsorge ein[128], inwieweit diese Maßnahmen verwirklicht wurden, bleibt freilich unklar.

Neben diesen beiden Verordnungen, die, wenngleich sie nicht direkt den Vollzug der Haftstrafen betrafen, eindeutig als Erfolge der Reformbestrebungen von Gentz und seinen Mitstreitern zu qualifizieren sind, bemühte man sich ebenfalls um die Umsetzung der anderen Elemente der Strafvollzugsreform. Auf eine ihrer wesentlichen Voraussetzungen, die Differenzierung der Gefangenen, wurden die Landesjustizverwaltungen mit Rundverfügung vom 1. Februar 1947 hingewiesen. Dennoch erfolgte bis 1948 in allen Ländern lediglich die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Trennung nach Geschlecht. Weitere Differenzierungen, etwa eine Zusammenfassung aller Schwerkriminellen, wurden von der DJV als „dringend notwendig" bezeichnet, waren aber noch nicht durchgeführt, da dies nur im Zonenmaßstab sinnvoll erschien. Eine weitere Aufgabe des Strafvollzugs – die Versorgung der Gefangenen mit sinnvoller und produktiver Arbeit – war bis September 1948 nur ansatzweise verwirklicht. Zwar waren dem DJV-Bericht vom September 1948 zufolge alle außenarbeitsfähigen Gefangenen „voll eingesetzt", die anderen, die wegen Fluchtgefahr in den Anstalten verbleiben mußten, wurden hingegen „nur zu 50 % und vielfach mit unproduktiver Arbeit, wie Strohflechten und Federnschleißen, beschäftigt". Da diesem Mißstand durch

sozialen Beziehungskreis verschaffen, dessen er bedarf, um sich straffrei halten zu können, und soll ihm für diesen Weg Mut machen."

[124] Siehe die Vermerke über die Dienstbesprechungen vom 16.10. und 19. 11. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7354.

[125] Betr.: Vortrag in Karlshorst über Gefangenenfürsorge am 7. 1. 1947, BAB, DP1 HAS III/114.

[126] Vermerk Poelchaus, 5. 5. 1947, ebenda.

[127] Siehe Absatz III der Verordnung für Strafentlassenen- und Straffälligenfürsorge, 9. 12. 1947, in: ZVOBl. 1948, S. 80, und Gentz, Reform, S. 252.

[128] Bericht über den Strafvollzug, am 25. 9. 1948 an die SMAD-Rechtsabteilung übersandt, BAB, DP1 VA Nr. 7855.

die Verlagerung von Maschinen und Material in die Haftanstalten im Zuge der Einführung des Zweijahrplanes abgeholfen werden sollte, kam damit indirekt zum Ausdruck, daß die mangelnde Ausstattung der Gefängnisse mit Werkstätten und anderen Arbeitsmöglichkeiten dafür verantwortlich war. Noch weiter im Rückstand waren die Haftanstalten mit der Durchführung von Gefangenenunterricht, da sie noch nicht über hauptamtliche Lehrkräfte verfügten. Man behalf sich daher zum Teil mit den ortsansässigen Lehrern, die vertraglich angestellt wurden, aber auch mit Vertretern der Massenorganisationen, die sich zu Vorträgen und Diskussionsstunden zur Verfügung stellten. Eine Gefangenenselbstverwaltung, wie sie Gentz und den anderen Strafvollzugsreformern seit den zwanziger Jahren vorgeschwebt hatte, existierte nur in einigen wenigen, „durch gute Leitung ausgezeichneten Anstalten"[129].

Die Chancen zur Realisierung eines modernen, auf Resozialisierung der Häftlinge ausgerichteten Strafvollzugs in der SBZ ließen sich unmittelbar nach 1945 schwer einschätzen. Auf der einen Seite waren die organisatorischen Voraussetzungen dafür gegeben, die Strafvollzugsreformer befanden sich in der deutschen Justizverwaltung in den entscheidenden Stellen, wurden von der SED unterstützt und verfolgten Ziele, wie sie auch die Alliierten proklamierten. Auf der anderen Seite standen vor allem die grauenvollen Zustände im Strafvollzug selbst, die angesichts der allgegenwärtigen Nachkriegsmängel auf absehbare Zeit nicht zu verbessern waren. Angesichts dieser widrigen Umstände entfalteten die Strafvollzugsreformer eine erstaunliche Tatkraft. In den Jahren bis 1948 wurden zwar – von den beiden genannten Verordnungen abgesehen – nur wenige der von Gentz anvisierten Reformen realisiert; grundsätzlich war 1947 jedoch noch nicht ausgemacht, daß die Reformpolitik scheitern würde. Die sowjetische Besatzungsmacht hatte durch ihre ambivalente Haltung die in Ansätzen erfolgreiche Strafvollzugsreform ermöglicht, ja teilweise, etwa durch die Genehmigung der Verordnung vom 9. Dezember 1947, sogar unterstützt. Die deutschen Justizbehörden erhielten jedoch keine materiellen Hilfen, so daß wesentliche Reformvorhaben nicht realisiert werden konnten. Entsprechende Äußerungen aus Karlshorst vermittelten den Mitarbeitern der DJV des weiteren schon frühzeitig den Eindruck, daß die sowjetische Militärverwaltung sehr viel weniger Wert auf die humanitäre Seite des Strafvollzuges legte als die deutsche Justizverwaltung. Erst Ende 1947 verstärkte und konkretisierte sich die sowjetische Kritik, als Jakupow wesentliche Elemente des den Strafvollzug ersetzenden Bewährungseinsatzes als zu weitgehend bezeichnete. Damit deutete sich eine Wende der sowjetischen Politik an, die einer Weiterführung der Reformvorhaben zuwiderlief.

[129] Ebenda.

B. Gleichschaltung, Zentralisierung und Sowjetisierung des Justizwesens (1947/48–1952/53)

I. Justizpolitische Weichenstellungen 1947/48

Sowohl im internationalen als auch im innerzonalen Kontext legen eine Anzahl von Beobachtungen es nahe, das Jahr 1948 als Zäsur zu begreifen. Im Rahmen der internationalen Beziehungen verschärften sich 1948 mit dem Kalten Krieg auch die inneralliierten Auseinandersetzungen über Deutschland: Das Ende der Kontrollratsarbeit und die Berlin-Blockade sind in diesem Zusammenhang die herausragenden Ereignisse. Gleichzeitig fielen damals für die innere Entwicklung der SBZ politische Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für die Folgezeit: Die Zentralisierung der Wirtschaftslenkung durch den aufgewerteten und umgebauten Apparat der „Deutschen Wirtschaftskommission" (DWK) ist hier ebenso zu nennen wie die Stalinisierung der SED als „Partei neuen Typus". Insgesamt verlagerten sich 1948 die politischen Machtzentren von den Ländern zur SED-Zentrale und zu den von ihr kontrollierten Apparaten, vor allem der DWK und der Deutschen Verwaltung des Innern (DVdI). Außerdem fielen in der Wirtschafts- und Finanzpolitik mit der Einführung des Zweijahresplans und der Durchführung einer eigenen Währungsreform Entscheidungen, die sich in den nachfolgenden Jahren als unumkehrbar erwiesen[1].

Betroffen war auch die Justizpolitik. Bis 1947 war hier, anders als in anderen Teilen des Herrschaftssystems, die Ausbildung diktatorischer Strukturen wenig hervorgetreten. In den Jahren seit dem Zusammenbruch hatte sich die Besatzungsmacht hier, abgesehen von der rigorosen Entnazifizierung des deutschen Justizpersonals, der Einführung der Volksrichterausbildung aus eher pragmatischen Motiven und vereinzelten Eingriffen in das deutsche Normensystem, weitgehend zurückgehalten. Seit Mitte 1947 angekündigt, wurde auf diesem Feld 1948 eine programmatische Wende vollzogen, die vor allem daran erkennbar ist, daß die nun eingeleiteten Maßnahmen im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren in ihrer Zielrichtung weniger ambivalent, sondern eindeutig auf Zentralisierung, Politisierung und Sowjetisierung ausgerichtet waren[2]. Die erstarkte SED ergriff nun die Initiative und verdeutlichte auch nach außen, daß sie die Zügel in der Justizpolitik in die Hand nehmen wollte. Als ihr justizpolitischer Sprecher wurde Max Fechner auserkoren, der im Oktober 1948 an die Stelle Schiffers als Präsident der DJV treten und mit der Gründung des ostdeutschen Teilstaates der erste Justizminister der DDR werden sollte.

[1] Vgl. Hoffmann/Wentker, Das letzte Jahr der SBZ.

[2] Eine etwas andere Gewichtung ergibt sich bei einer Betrachtung aus der Landesperspektive. So begreift Weber, Justiz und Diktatur, S. 142, 1948 als „eine Zäsur, aber keinen Wendepunkt in der Justizgeschichte Thüringens"; nach Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 209, machte sich die Radikalisierung der Justizpolitik in Brandenburg „erst in der zweiten Jahreshälfte 1949" bemerkbar.

Max Fechner

Im Unterschied zu Schiffer war Fechner weder durch seine Ausbildung noch durch seine Tätigkeit vor 1945 für eine herausgehobene Funktion in der Justiz qualifiziert. Geboren als Sohn eines Maurers im Jahre 1892 in Rixdorf bei Berlin, erlernte er nach dem Besuch der Volksschule den Beruf eines Werkzeugmachers. Aufgewachsen im sozialdemokratischen Milieu – sein Vater war Parteimitglied –, kam er über die Sozialistische Arbeiterjugend und die Arbeitersportbewegung zur SPD, der er 1911 beitrat. Von 1914 bis 1917 diente er im Heer, wurde aber im Januar 1917 aufgrund einer Verwundung aus dem Kriegsdienst entlassen. Als Mitglied der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der er seit ihrer Gründung im April 1917 angehörte, wurde er nach Ausbruch der Novemberrevolution von der Belegschaft seines Betriebes in den Arbeiterrat gewählt. Nachdem er im Januar 1920 eine Demonstration gegen das Betriebsrätegesetz in seiner Firma mit organisiert hatte, wurde er fristlos entlassen, erhielt jedoch im Frühsommer 1920 beim ZK der USPD eine Anstellung als Hauptkassierer. In dieser Position hielt er dieser Partei auch dann die Treue, als sich ihr linker Flügel im Oktober 1920 mit der KPD vereinigte; im September 1922 kehrte er mit dem verbliebenen Teil der USPD wieder zur SPD zurück, deren Parteivorstand ihn als Angestellten übernahm. Auf seinen Vorschlag hin wurde dort 1924 eine kommunalpolitische Zentralstelle gegründet, die er bis 1933 leitete; gleichzeitig war er verantwortlicher Redakteur der kommunalpolitischen sozialdemokratischen Zeitschrift „Die Gemeinde". Mit 29 Jahren wurde er Bezirksverordneter in Berlin-Neukölln und blieb bis 1929 in der Bezirksversammlung tätig; von 1924 bis 1929 war er Stadtverordneter, und von 1928 bis 1933 hatte er zudem ein Mandat im Preußischen Landtag inne. Nach eigenen Aussagen stand er als Parteifunktionär auf dem linken Flügel der SPD, da er deren Koalitionspolitik mit den bürgerlichen Parteien ablehnte. Während des Dritten Reiches blieb er seiner sozialdemokratischen Gesinnung treu und wurde im Juli 1933 von der Gestapo inhaftiert, die ihn im März 1934 wieder aus dem KZ Oranienburg entließ[3]. Auch danach hielt er Kontakt zu einer illegalen SPD-Gruppe um den ehemaligen Reichstagsabgeordneten Franz Künstler und wurde nach dem gescheiterten Hitler-Attentat vom 20. Juli 1944 erneut inhaftiert, kam vor der Jahreswende aber wieder frei[4].

Nach Kriegsende beteiligte sich Fechner an führender Stelle an der Wiederbegründung der SPD in Berlin. Er gehörte nicht nur zu den Mitunterzeichnern des Gründungsaufrufs vom 15. Juni 1945, sondern wurde neben Otto Grotewohl und Erich Gniffke zu einem der drei gleichberechtigten Vorsitzenden der Partei gewählt. Zuvor hatte er, wahrscheinlich Anfang Mai 1945, Ulbricht um ein Ge-

[3] In der Untersuchungshaft beschuldigte das MfS Fechner unter Berufung auf ein Schreiben des KZ Oranienburg, bei seiner Entlassung eine „Verpflichtungserklärung" gegenüber der Gestapo unterschrieben zu haben. Fechner räumte lediglich ein, sich möglicherweise zum Stillschweigen über die Vorgänge im KZ verpflichtet zu haben: siehe Vernehmungsprotokoll Fechner, 15. 6. 1954, BStU, MfS, AU 307/55, Bd. 2, Bl. 75 f.

[4] Dazu siehe u.a. Lebenslauf Fechners, 21. 6. 1964, in: SAPMO, SgY 30 1274, Bl. 3–8; Lebenslauf Fechners vom 19. 9. 1946, BAB, DP1 SE Nr. 3360, Bl. 551; Vernehmungsprotokoll Fechner o.D., BStU, MfS AU 307/55 (EV) Bd. 1, Bl. 27–34; Vernehmungsprotokoll Bruno Böttges, 1. 9. 1954, ebenda, Bl. 290; Abschrift des Lebenslaufes von Fechner, 15. 1. 1951, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 5b, Bl. 190 f.; Fricke, Justiz im Auftrag der Partei, S. 26.

spräch über die Schaffung einer „Einheitsorganisation der deutschen Arbeiterklasse" gebeten[5]; als dieser nicht reagierte, orientierte sich Fechner anderweitig, so daß man diesen Schritt nicht überbewerten sollte[6]. Als die Kommunisten in Abänderung ihrer bisherigen Taktik ab Herbst 1945 eine Vereinigung mit den Sozialdemokraten ansteuerten, wurde Fechner freilich einer der vehementesten Einheitsbefürworter, der unter anderem Wilhelm Pieck über die SPD-Konferenz in Wennigsen bei Hannover berichtete und dabei die Chancen einer damals noch gesamtdeutsch geplanten Vereinigung als „sehr günstig" darstellte[7]. Fechners Haltung läßt sich zum Teil auf die – von vielen Sozialdemokraten geteilte – Überzeugung zurückführen, daß nur eine vereinigte Arbeiterpartei den „Faschismus" wirksam verhindern könne; zum Teil waren dabei wohl auch materielle Interessen im Spiel, denen die sowjetische Besatzungsmacht entgegenkam[8].

Unmittelbar vor der Vereinigung fiel im SPD-Vorstand am 12. Februar 1946 auf Vorschlag von Gniffke die Entscheidung, daß bei der paritätischen Aufteilung der Ressorts im Zentralsekretariat Fechner gemeinsam mit Ulbricht für die Dezernate Wirtschaft, Landespolitik, Kommunalpolitik, Justiz und Allgemeines verantwortlich zeichnen sollte[9]. Im Verhältnis zwischen beiden Politikern, die erst auf dem zweiten SED-Parteitag im September 1947 zu stellvertretenden Parteivorsitzenden gewählt wurden, zeigte sich Ulbricht rasch als der überlegenere, und Fechner fiel es schwer, „überhaupt Schritt zu halten"[10]. Ulbricht wiederum ließ Fechner seine Überlegenheit spüren, so daß von gleichberechtigter Zusammenarbeit keine Rede sein konnte. Zudem wurde dieser von Anfang an über Entwicklungen in Wirtschaft und Polizei nicht informiert; bei der Aufteilung der Verantwortungsbereiche behielt sich Ulbricht die Leitung der Dezernate Wirtschaft und Landespolitik vor, während Fechner auf Kommunalpolitik und Justiz beschränkt wurde[11]. Dies bedeutete zwar, daß Fechner sich keine Kompetenzen in den Ulbricht zugesprochenen Politikfeldern anmaßte, dieser sich aber nicht scheute, auch in die Kommunal- und die Justizpolitik einzugreifen. In der Kommunalpolitik arbeitete Ulbricht auf eine Zentralisierung der Verwaltung hin; Fechner hingegen setzte auf sich selbst verwaltende Kommunen als Basis des Staats- und Gesellschaftsaufbaus[12]. Zwar räumte letzterer seine erstmals im Dezember 1947 angegriffene Stellung als führender Kommunalpolitiker im Zentralsekretariat nicht kampflos; bis Juli 1948 hatte er nach den Worten Erich Gniffkes jedoch „sein Mitspracherecht in allen Fragen des Verwaltungsaufbaus verlor[en]"[13].

[5] Fechner an Ulbricht, 28. 4. 1945, in: Keiderling, Gruppe Ulbricht, S. 287 f. Da Fechner erst am 2. Mai 1945 von der Anwesenheit Ulbrichts in Berlin erfahren hatte, ist das Datum des Briefes nicht korrekt: vgl. ebenda, S. 288, und Hurwitz, Anfänge, Teil 1, S. 84 f.

[6] So Hurwitz, ebenda, S. 87 f.

[7] Vgl. Bouvier/Schulz, SPD, S. 75; Notizen Piecks über ein Gespräch mit Fechner, 15. 10. 1945, in: Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung, Bd. 2, S. 598 f. (dort auch das Zitat).

[8] Vgl. Gniffke, Jahre, S. 109; Bouvier/Schulz, SPD, S. 81.

[9] Gniffke, Jahre, S. 148; Kaiser, Zentrale der Diktatur, S. 62; Amos, Justizverwaltung, S. 76.

[10] Bemerkungen Scheeles zur Arbeit im ZS kurz nach der Vereinigung, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 6, Bl. 214.

[11] Abschrift des Lebenslaufes von Fechner, 15. 1. 1951, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 5b, Bl. 191; Erinnerungen des Genossen Max Fechner, 30. 1. 1965, SAPMO, SgY 30 1274, Bl. 53 f. Zum Verhältnis Fechner-Ulbricht vgl. Gniffke, Jahre, S. 181 f.

[12] Ebenda, S. 294; Stern, Ulbricht, S. 142.

[13] Gniffke, Jahre, S. 294–296, 305 f., 327 (dort auch das Zitat).

Somit blieb für den Parteifunktionär Fechner mit dem Justizressort ein von der SED als nachgeordnet betrachteter Aufgabenbereich, für den er aufgrund seiner Erfahrung und Ausbildung am wenigsten qualifiziert war. Er wurde daher weitgehend von den Vorlagen der Justizabteilung beim Zentralsekretariat und damit von Karl Polak, dem „juristische[n] Mentor Ulbrichts"[14] abhängig. In dieser Situation erhielt Fechners persönlicher Referent, Günter Scheele, mit dem er seit 1928 eng verbunden war, für ihn eine besondere Bedeutung als Vertrauensperson und fachlicher Zuarbeiter. Geboren 1905, hatte Scheele im Anschluß an eine Lehrerausbildung das Abitur nachgeholt und parallel zu seiner Lehrtätigkeit ein Studium der Philosophie, Psychologie, Geschichte und Soziologie in Berlin absolviert, das er 1932 mit der Promotion abschloß[15]. Unmittelbar nach seinem SPD-Beitritt im Jahre 1928 kam er mit Fechner zusammen und unterstützte diesen besonders bei den Wahlen von 1930 und 1933[16]. Im Dritten Reich blieb er bis 1937 in lockerem Kontakt mit Fechner und Franz Künstler[17]. 1937 trat er in die NSDAP ein[18]. Als auf Beschluß des SPD-Zentralausschusses Fechner nach dem Krieg einen persönlichen Referenten zugesprochen bekam und Scheele auf seinen Wunsch diese Funktion übernahm, verständigten sich beide darauf, daß man Scheeles NSDAP-Mitgliedschaft zwar zugeben, gleichzeitig aber verbreiten solle, er sei angeblich auf Veranlassung von Fechner und Künstler in die Partei eingetreten, um für seine Auftraggeber bedeutsame Interna in Erfahrung zu bringen[19]. Diese Taktik ging auf, und Scheele wurde, nachdem er im Januar 1946 auf Betreiben Fechners vom geschäftsführenden Vorstand des SPD-Zentralausschusses rehabilitiert worden war, zunächst dessen Mitarbeiter im SPD-Vorstand und wechselte dann als dessen persönlicher Sekretär ins SED-Zentralsekretariat[20]. Damit gewann Fechner, wie Gniffke treffend bemerkte, „einen hochintelligenten Sekretär, der ihm nicht nur die schriftlichen Arbeiten abnahm und ihm die Vorträge ausarbeitete, sondern ihm auch sein Buch ‚Wie konnte es geschehen?'[21] schrieb"[22]. Scheele hatte Fechner zudem durch zwei Broschüren, in denen mit den Vereinigungsgegnern und Kurt

[14] So die zutreffende Bezeichnung von Markovits, Abwicklung, S. 155.

[15] Zu Scheele vgl. dessen Erinnerungen, SAPMO, SgY 30 1721; Lebenslauf Scheeles, 24. 4. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/177, Bl. 61–65, hier 61.

[16] Ebenda, Bl. 62.

[17] Vernehmungsprotokoll Fechner, 24. 7. 1953, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 1, Bl. 51.

[18] Laut NSDAP-Mitgliedskartei, BAB, wurde er am 1. 5. 1937 aufgenommen und erhielt die Mitgliedsnummer 4827162; vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 111 f.

[19] Vernehmungsprotokoll Fechner, 24. 7. 1953, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 1, Bl. 51 f.; Ergänzungen Scheeles zu seinem Bericht vom 20. 7. 1953 mit dem Titel: „Zu meiner Lüge vom illegalen Auftrag", ebenda, Bd. 6, Bl. 218–220.

[20] Vermerk betr. Verhalten Scheeles 1933–1945, 8. 8. 1946, gez. Gniffke, BStU, MfS AU Nr. 306/55, Bl. 16 f. Vgl. auch die Erklärung im „Neuen Deutschland" vom 24. 8. 1946; damit reagierte das SED-Zentralsekretariat auf ein SPD-Flugblatt, in dem das Gerücht verbreitet wurde, daß Fechners Privatsekretär NSDAP-Mitglied gewesen sei; vgl. BAB, DP1 VA Nr. 1009, Bl. 27, und Protokoll der Zentralsekretariatssitzung, 17. 8. 1946, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/24, TOP 13.

[21] Der genaue Titel lautet: Wie konnte es geschehen? Auszüge aus den Tagebüchern und Bekenntnissen eines Kriegsverbrechers, 6. Aufl., Berlin o.J. [1945/46]. Der „Kriegsverbrecher" war Joseph Goebbels, dessen Aussagen lediglich nachempfunden wurden: vgl. ebenda, S. 131. Tjulpanow ermunterte Fechner, sein Buch drucken zu lassen, und sicherte ihm Papier für eine Millionenauflage zu: vgl. Gniffke, Jahre, S. 109, und Anordnung Nr. 10 vom 1. 3. 1946 der SMAD-Propagandaabteilung, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 5b, Bl. 178. Vgl. insgesamt dazu Suckut, Als wir in den Hof, S. 176.

[22] Gniffke, Jahre, S. 69 f.

Schumacher abgerechnet wurde, „gleichsam nach oben geschrieben"[23]. Obgleich kein Jurist, arbeitete Scheele Fechner auch dessen justizpolitische Vorträge und Beiträge aus, in denen die „Demokratisierung der Justiz" im Sinne der SED gefordert wurde[24].

War Fechner somit als justizpolitischer Sprecher seiner Partei in mehrfacher Hinsicht eingeengt, kontrolliert und lenkbar – Ulbricht verzichtete nie auf seinen Anspruch, auch persönlich in Justizangelegenheiten einzugreifen –, so bedeutete für ihn die Ernennung zum Chef der DJV seine endgültige Verdrängung aus Macht und Einfluß. Für die SED-Führung stand spätestens mit ihrem Antrag vom Juli 1948 beim Obersten Chef der SMAD, Marschall Wassili Sokolowski[25], fest, daß Fechner Schiffers Nachfolger werden sollte. Es kostete indes einige Mühe, Fechner zur Übernahme des Präsidentenamtes zu bewegen. Scheele gegenüber sprach er in diesem Zusammenhang von einer „der schwersten Entscheidungen in seinem Leben". „Er empfand diesen Beschluß", so berichtete Scheele, „als ein Abschieben aus der Politik. Er sagte den beiden Vorsitzenden diese seine Meinung, sie könnten es leichter haben, er könnte gehen und in Schöneiche Bürgermeister machen. Gen[osse] W. Pieck erklärte ihm, daß es jetzt notwendig wird, daß leitende Funktionäre aus dem Apparat in die Verwaltung müßten, es wäre kein Abschieben. Sein Einwand, daß er kein Jurist sei, wurde mit dem Hinweis auch von seiten der Freunde dadurch entkräftet, daß gute Juristen in der Justizverwaltung seien, es käme auf eine gute politische Führung an." Dem Druck Piecks und der SMAD hielt Fechner nicht stand, machte nunmehr aber die Übernahme des Präsidentenamtes davon abhängig, daß Scheele als sein persönlicher Mitarbeiter ebenfalls in die DJV überwechselte[26]. Nachdem auch Pieck dies befürwortet hatte, faßte das Zentralsekretariat am 13. September 1948 einen entsprechenden Beschluß. Bereits eine Woche zuvor war entschieden worden, Fechner für das Präsidentenamt vorzuschlagen; gleichzeitig hatte das Zentralsekretariat – wohl um diesem nicht das Gefühl zu geben, ‚abgeschoben' zu werden – bekräftigt, „daß durch die Übernahme des Postens seine Funktionen im Zentralsekretariat nicht berührt werden"[27]. Mit SMAD-Befehl Nr. 158 wurde er schließlich am 2. Oktober zum DJV-Präsidenten ernannt[28]. Formell blieb Fechner zwar Mitglied des Zentralsekretariats; dem im Januar 1949 gebildeten Politbüro gehörte er freilich nicht mehr an. Damit war er endgültig entmachtet und auf ein Arbeitsgebiet festgelegt worden, auf dem er sich aufgrund seiner mangelnden Qualifikationen am wenigsten profilieren und am besten gelenkt werden konnte.

[23] So Suckut, Als wir in den Hof, S. 177.
[24] Bericht Scheeles, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 6, Bl. 170.
[25] Siehe Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 235. In der SMAD galt Fechner als „amorphe, nicht so militante Figur", wurde aber geschätzt, da er „viele sehr gute Dokumente zur Entlarvung Schumachers geliefert hat". Zit. nach Bordjugow, SMAD und SED, S. 288.
[26] Bericht Scheeles, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 6, Bl. 171f. Gegenüber dem MfS gab Fechner am 25. 7. 1953 zu: „Ich muß sagen, daß ich ohne Scheele meine Funktionen nicht hätte durchführen können." BStU, MfS, AU 307/55, Bd. 1, Bl. 53; vgl. Suckut, Als wir in den Hof, S. 177.
[27] Protokolle der Zentralsekretariatssitzungen vom 6.9. und 13. 9. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/228 und 229, TOP 18 und 8.
[28] Vgl. Inventar, S. 160.

Die justizpolitische Offensive der SED

Nach ersten Ankündigungen in der zweiten Jahreshälfte 1947 setzte im Januar 1948 eine justizpolitische Offensive der SED ein, die, unterstützt von der SMAD, das Rechtsleben in der SBZ und der späteren DDR nachhaltig verändern sollte[29]. Das erste Signal in diese Richtung setzte Fechner auf einer Justizkonferenz in Schwerin am 7. Juni 1947. Sein Vortrag unterschied sich von den bisherigen Äußerungen aus der SED vor allem durch das Eingeständnis, bisher die Justiz vernachlässigt zu haben, die im Vergleich zu dem „Erfolg des demokratischen Aufbaues auf den anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens" zurückgeblieben sei. Und er fuhr fort: „Das Zentralsekretariat hat der Justiz große Aufmerksamkeit zugewandt, und ich darf versichern, daß nunmehr nach der ersten Phase unseres demokratischen Aufbaues die Justiz stärker als bisher in den Mittelpunkt unserer Arbeit gestellt werden wird." Als die beiden dringendsten Zukunftsaufgaben nannte er den „Ausbau und die erfolgreiche Ausgestaltung der Volksrichterschulen" sowie die Koordinierung der laufenden Gesetzgebung der Länderparlamente[30].

Die Planungen zur Verwirklichung des zweiten Vorhabens waren bereits angelaufen. Denn am 23. Mai war nach einer Besprechung Fechners mit Melsheimer, Schäfermeyer und Polak festgelegt worden, zu diesem Thema am 21./22. Juni eine Sitzung des SED-Ausschusses für Rechtsfragen abzuhalten, an der je ein SED-Vertreter der Rechtsausschüsse der Landtage und je ein SED-Mitarbeiter aus den Landesjustizministerien teilnehmen sollten[31]. Diese Zusammenkunft ist nicht nur deshalb von Bedeutung, weil auf ihr zentrale laufende Gesetzgebungsvorhaben – wie etwa die Kassationsgesetze, die Gesetze zur Einrichtung der Verwaltungsgerichte oder die Wirtschaftsstrafverordnung – vorangebracht wurden, sondern auch weil Fechner hier erstmals verkündete, daß das SED-Zentralsekretariat sich in der SBZ als „politische Zentralinstanz" betrachte, die in Ermangelung einer staatlichen Zentrale die Aufgabe habe, durch Koordinierung der Gesetzesprojekte für „eine einheitliche politische Linie" zu sorgen. Streitig gemacht wurde Fechner dieser Anspruch von Melsheimer, der forderte, „daß die ZV [Zentralverwaltung] für Justiz in die Lage versetzt wird, die Zoneneinheit zu garantieren". Fechner machte demgegenüber jedoch unmißverständlich klar: „Über der ZV steht als höchste politische Instanz das ZS." Mit dieser Auffassung setzte er sich auf der Konferenz durch, die auf Antrag Nathans beschloß, das Zentralsekretariat möge „die Fraktion in den Landtagen [...] verpflichten, das ZS in Kenntnis zu setzen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben: 1. bevor von der betreffenden Fraktion ein Gesetz durch Initiativantrag eingebracht wird, 2. bevor von der Fraktion an anderen Vorlagen Änderungen vorgenommen werden"[32].

[29] Amos, Justizverwaltung, S. 58, verlegt die „parteipolitische Offensive der SED im Rechtsleben der Sowjetischen Besatzungszone" ins Frühjahr 1947, übersieht dabei aber, daß die von ihr geschilderten Maßnahmen – abgesehen von den Beschlüssen zur Volksrichterausbildung – alle dem Aufbau und der Konsolidierung des SED-Justizapparats dienten.

[30] Referat auf der Justizkonferenz am 7. 6. 1947 in Schwerin, BAB, DP1 VA Nr. 6992.

[31] Abteilung Justiz an Ulbricht/Fechner, 23. 5. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 153.

[32] Stenographische Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Rechtsfragen am 21. und 22. 6. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/51, Bl. 4f., 9f., 13, 130f., 134.

Auf dem zweiten SED-Parteitag (20.–24. September 1947) widmete Ulbricht im Rahmen seines ausführlichen Referates „Der demokratische Neuaufbau in Wirtschaft und Verwaltung" zwar auch der Justizreform einige Bemerkungen, beschränkte sich dabei jedoch im wesentlichen auf eine Bilanz des bisher Erreichten und einige bereits mehrfach zuvor von der SED geäußerte Allgemeinplätze: Die Justiz solle „unabhängig sein, jedoch nur im Rahmen der demokratischen Gesetzgebung"; den Absolventen der Volksrichterlehrgänge sei „der Aufstieg in die höchsten Justizfunktionen" zu gewährleisten; der „Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter" könne nicht erneuert werden. Auch seine „Erwartung [...], daß die Justiz demokratisch und volksverbunden wird, daß sie die Bestimmungen unserer Verfassungen im demokratischen Geiste anwendet und an der Entwicklung eines fortschrittlichen demokratischen Rechtes mitarbeitet", ging nicht über das hinaus, was bereits seit längerem von den SED-Juristen gefordert wurde[33]. Der zweite Parteitag im allgemeinen und die justizpolitischen Äußerungen Ulbrichts im besonderen können somit keineswegs als „das entscheidende Signal" für einen unmittelbar bevorstehenden „schonungslosen Ausbau des Parteieinflusses auf die Justiz" gelten[34].

Die SED beschränkte sich vielmehr im Herbst 1947 auf eine weitere Effektivierung ihres Justizapparats[35] und auf parteiinterne Vorschläge. Polak und Schäfermeyer etwa kritisierten im November in einer Vorlage für das Zentralsekretariat, daß die DJV „in ihrem derzeitigen Bestande nicht in der Lage ist, den anwachsenden Aufgaben, die die Demokratisierung der Justiz erfordert, gerecht zu werden". Dies führten sie ausschließlich auf das Vorherrschen bürgerlicher Politiker an der Spitze der DJV und der Landesjustizministerien sowie auf die weiterhin bestehende Dominanz von „Juristen alter bürgerlicher Schule" in der Justiz insgesamt zurück. „Es ergibt sich das Bild", so formulierten sie in Anlehnung an Fechner, „daß die Justiz der allgemeinen Entwicklung hinterherhinkt." Daher müsse die DJV die Schulung des gesamten Justizpersonals systematisieren und politisieren sowie die Kontrolle der Rechtsprechung verstärken, um gegebenenfalls „regulierend eingreifen zu können". Für diese Aufgaben müßten neben Melsheimer zwei weitere Vizepräsidenten von der SED eingestellt werden: der damalige 2. Berliner Bürgermeister Heinrich Acker und der Leipziger Oberbürgermeister Erich Zeigner, „der zugleich die geeignete Person im Falle des Ablebens von Schiffer wäre"[36]. Sehr weit kamen sie mit diesem Vorschlag jedoch nicht: Das Zentralsekretariat sah am 1. Dezember nur noch einen weiteren Vizepräsidenten für die DJV vor – Staatssekretär Fritz Geyer aus Dresden[37]. Aber auch dieser blieb in Sachsen, so daß sich am Parteieinfluß auf die DJV vorerst nichts änderte.

Der innerparteiliche Diskussionsprozeß wurde erst mit der dritten Tagung des SED-Ausschusses für Rechtsfragen am 3./4. Januar 1948 zu einem vorläufigen

[33] Protokoll des 2. SED-Parteitages, S. 340–342.
[34] So Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 178.
[35] Siehe Arbeitsplan für die Abt. Justiz, Oktober-Dezember 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 126–137.
[36] Abteilung Justiz an Ulbricht/Fechner, 8. 11. 1947, sowie der beigefügte Entwurf einer Vorlage betr.: Zentralverwaltung für Justiz, ebenda, Bl. 113–115.
[37] Protokoll der Zentralsekretariatssitzung vom 1. 12. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/151.

Abschluß gebracht. Seit Oktober 1947 von der Justizabteilung geplant[38] und im Dezember vom Zentralsekretariat gebilligt[39], diente diese Konferenz der Vorbereitung einer umfassenden Behandlung der Justizfragen auf der Parteivorstandssitzung am 14./15. Januar. Bereits die Tagesordnung zeigt, daß die SED ihren Einfluß nicht nur allgemein im Justizwesen, sondern vor allem in zwei stark politisierten Aufgabenfeldern der Justiz, der Aburteilung von NS-Verbrechen nach Befehl Nr. 201 und der Einführung eines neuen Wirtschaftsstrafrechts, verstärken wollte. Voraussetzung für die „weitere Demokratisierung der Justiz" war, wie Fechner darlegte, ein verstärktes Engagement der Partei, die „der Motor zur demokratischen Umgestaltung" werden solle. Seine allgemein gehaltene Einleitung wurde durch eher theoretische Ausführungen Schäfermeyers und praktische Darlegungen Hilde Neumanns zur Intensivierung der Parteiarbeit bei der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, der Personalpolitik und der Schöffenschulung ergänzt. Am deutlichsten wurde Ulbricht, der insbesondere vier unmittelbar bevorstehende Aufgaben konkret benannte: erstens, die „reaktionären Kräfte" mit Hilfe von Befehl Nr. 204[40] „aus der Justiz hinauswerfen", zweitens, den im Gesetzgebungsverfahren „bei uns eingerissen[en]" Föderalismus beseitigen, drittens, die Justizverwaltung zentralisieren, was jedoch, viertens, voraussetze, daß in der DJV „Ordnung" geschaffen werde durch die Verstärkung der kommunistischen und die gleichzeitige Schwächung der bürgerlichen Kräfte. Hauptträger dieser Aktionen sollte Ulbricht zufolge vor allem die Parteiorganisation sein. Ausdrücklich begrüßt wurden Ulbrichts und Fechners Beiträge von Melsheimer, der daraus zu Recht entnahm, „daß die Partei und das Zentralsekretariat in den Fragen der Justiz von jetzt ab einen neuen Kurs gehen". Er betonte seinerseits den engen Zusammenhang der geplanten staatlichen und gesellschaftlichen Umgestaltung mit der neuen Justizpolitik: „Man soll beherzigen, daß es ein alter revolutionärer und demokratischer Grundsatz ist, daß man einen Staat dann umwandelt, wenn man zwei Dinge in der Hand hat: die Polizei und die Justiz. Die Polizei hat man in der Hand, die Justiz noch nicht. Daß wir sie in die Hand bekommen, sollte unser Ziel sein!"[41]

In Vorbereitung der Parteivorstandssitzung verabschiedete das Zentralsekretariat als die maßgebliche Zentralinstanz der SED am 8. Januar eine Reihe weitreichender Beschlüsse zur Umsetzung der Vorgaben des Ausschusses. Erstens wollte die SED personalpolitisch in die Offensive gehen: 50 geeignete Genossen sollten als Richter oder Staatsanwälte bestimmt, weitere 50 bereits in der Justiz tätige SED-Mitglieder auf einem Speziallehrgang der Deutschen Verwaltungsakademie für leitende Stellen in der Justiz vorbereitet und als weitere DJV-Vizepräsidenten Geyer und Benjamin vorgeschlagen werden. Zweitens billigte das Zentralsekreta-

[38] Siehe Arbeitsplan für die Abt. Justiz, Oktober-Dezember 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 126.

[39] Siehe die Protokolle der Zentralsekretariatssitzungen vom 4. und 22. 12. 1947, SAPMO, DY 30 IV, 2/2.1/153, 159.

[40] SMAD-Befehl Nr. 204 vom 23. 8. 1947 schloß ehemalige Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen vom Richter- und Staatsanwaltschaftsberuf aus: siehe dazu Kap. B.IV.4.

[41] Stenographische Niederschrift über die 3. Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED, 3./4. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 5–12, 152–158, 158–168, 197–206, 231–233. Das Zitat aus Melsheimers Beitrag (Bl. 233) auch in: Im Namen des Volkes? Katalog, S. 15.

riat einen Plan zur Justizreform: Darin ging es vornehmlich um die Entlastung der Justiz – etwa durch die Übertragung von Vormundschafts- und Grundbuchangelegenheiten auf die Verwaltung und Maßnahmen zur Verkürzung und Vereinfachung von Strafprozessen –, aber auch um eine Stärkung der Staatsanwaltschaft gegenüber anderen staatlichen Institutionen und eine Stärkung des Gerichts gegenüber der Verteidigung und dem Angeklagten im Strafprozeß. Drittens stimmte das Zentralsekretariat einer Stellungnahme des Rechtsausschusses zur Durchführung von Befehl Nr. 201 zu, und viertens wurden zwei den innerparteilichen Justizapparat betreffende Maßnahmen ins Auge gefaßt: die Bildung von Arbeitsgemeinschaften „aller mit Justizarbeit betrauten Genossen" und die Herausgabe eines juristischen Informationsblattes für SED-Juristen. Das wichtigste Ergebnis stellte jedoch die Billigung der justizpolitischen Resolution des Rechtsausschusses dar, die „der innerorganisatorischen Verwendung" dienen sollte. Damit wurde die Forderung, „daß sich unsere Partei mit den Justizproblemen ebenso intensiv beschäftigt wie mit allen anderen politisch wichtigen Fragen", zur offiziellen Leitlinie der Partei. Daraus ergaben sich als Hauptaufgaben für die SED-Gremien, die Justiz stärker in der Parteiarbeit zu thematisieren, und für die SED-Juristen, „in laufender Schulungsarbeit die akuten Probleme unseres demokratischen Aufbaus durch[zu]arbeiten" sowie eine Optimierung der Personalpolitik, vor allem bei der Kandidatenauswahl für die Volksrichterlehrgänge[42].

Vor dem Parteivorstand, der sich am 14./15. Januar 1948 zum ersten Mal mit Fragen der Justiz befaßte, hielt Fechner erneut sein Referat über die „Demokratisierung der Justiz", das mit seinen Ausführungen vom 3./4. Januar weitgehend übereinstimmte[43]. Wie es den bereits damals üblichen Gepflogenheiten entsprach[44], bestätigte der Parteivorstand die Resolution des Zentralsekretariats ohne Gegenstimmen[45], so daß nunmehr die justizpolitische Leitlinie der Partei auch offiziell festlag. Zwar wollte die SED-Führung die Resolution nicht veröffentlichen; im Anschluß an einen Antrag, Fechners Referat drucken zu lassen, erteilte das Zentralsekretariat in der Sitzung vom 20. Januar diesem aber den Auftrag, „alle bedeutsamen Publikationen der Mitarbeiter der Justizabteilung über die Frage ‚Demokratisierung der Justiz' zu einem Handbuch zusammenzustellen"[46]. Mit dem noch im selben Jahr erschienenen „Handbuch"[47], das neben einem einleitenden Artikel Fechners („Volk und Justiz") nur Beiträge von SED-Juristen enthielt, machte die SED somit auch öffentlich ihren Führungsanspruch bei der Transfor-

[42] Protokoll der Zentralsekretariatssitzung, 8. 1. 1948 mit Anlagen 1–3, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/162. Die Resolution des rechtspolitischen Beirats in: Amos, Justizverwaltung, S. 231–233.

[43] Stenographisches Protokoll der Parteivorstandstagung am 14./15. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1/38, Bl. 104–125. Die Rede enthielt unter anderem die programmatische Aussage: „Wir haben bisher die Justiz links oder besser gesagt rechts liegengelassen. Das können wir uns jetzt aber nicht mehr erlauben. Die Partei muß ihre ganze Kraft jetzt mit dafür einsetzen, daß die undemokratische und volksfremde Formaljustiz endgültig liquidiert wird und die fortschrittlichen Kräfte offensiv werden gegen die Bestrebungen, das alte Recht wieder herzustellen." (Bl. 106).

[44] Vgl. Friedrich u. a., Entscheidungen der SED, S. 18 f.

[45] Stenographisches Protokoll der Parteivorstandstagung, 14./15. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1/38, Bl. 144.

[46] Ebenda und Protokoll der Zentralsekretariatssitzung, 20. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/167, TOP 10 (dort das Zitat).

[47] Fechner, Beiträge.

mation des Justizwesens deutlich. Es ist sicher kein Zufall, daß die Entscheidung der SED, der Justiz nunmehr ihre eigene Prägung aufzudrücken und sich verstärkt im Justizwesen zu engagieren, im unmittelbaren Vorfeld ihrer Umwandlung zu einer „Partei neuen Typus" fiel. Denn damit verbunden war der Führungsanspruch der SED auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens sowie die Verpflichtung aller Parteileitungen, sich die entsprechende Kompetenz anzueignen[48].

Die Justizpolitik der SMAD 1947/48

Im Unterschied zu den Jahren 1945/46 trat Ende 1947/Anfang 1948 die SMAD-Rechtsabteilung hinter der SED-Führung als maßgeblicher justizpolitischer Akteur zurück. Denn sie gestand bei wichtigen Gesetzgebungsvorhaben wie dem Kassationsgesetz und der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit dem SED-Zentralsekretariat eine Koordinierungsfunktion zu und verzichtete weitgehend auf direkte Einflußnahmen auf zentraler Ebene[49]. Dabei war die SMAD – wie der Erlaß von Befehl Nr. 201 am 16. August 1947 zeigt – damals an Justizfragen weder uninteressiert noch inaktiv. Mit dessen Durchführung wurde freilich nicht nur die DJV, sondern auch die DVdI beauftragt, und die Polizeiorgane gewannen dabei maßgebliche Kompetenzen[50]. Es ist daher zu vermuten, daß auch innerhalb der SMAD die Innenverwaltung – und nicht die Rechtsabteilung – für die Ausgestaltung des Befehls verantwortlich zeichnete. Zudem wurde von einem namentlich nicht bekannten SMAD-Offizier Ende August/Anfang September 1947 im Rahmen einer allgemeinen Kritik am Stand der „Demokratisierung" in der SBZ auch den Gerichten „eine versteckte Sabotage" vorgeworfen und Innenverwaltung und SMAD-Rechtsabteilung dazu aufgefordert, „die richtige Durchführung des Befehls Nr. 201 [zu] sichern und auch [zu] berücksichtigen, daß wir in der Justiz offensichtliche Unordnung haben, daß in der Landesjustizverwaltung und in den örtlichen Organen sehr viele reaktionäre Elemente sitzen"[51]. Auch Major Pjotr Semjonowitsch Ljulka von der SMAD-Informationsverwaltung bekundete gegenüber Schäfermeyer am 28. November 1947 die Unzufriedenheit der Abteilung „über die allgemeine Lage in der Justiz, insbesondere die Kaderfrage" und bezeichnete – ähnlich wie die SED – die Justiz „als ein vernachlässigtes Gebiet". „Es sei", so fuhr er fort, „das richtige Bewußtsein über die Bedeutung der Justiz und ihre Behandlung als zentrale Frage des künftigen Staatsaufbaus noch nicht vorhanden, was insbesondere dadurch zum Ausdruck käme, daß die Kaderfrage nicht zentral genug gestellt würde." Ljulka verband diese heftigen Vorwürfe mit einer deutlichen Kritik an der SMAD-Rechtsabteilung, die „noch zu schwach besetzt

[48] So Franz Dahlem auf der Parteivorstandstagung am 12./13. 5. 1948, in: Friedrich u. a., Entscheidungen der SED, S. 81; zum Gesamtprozeß der Umwandlung der SED siehe Malycha, Partei von Stalins Gnaden.

[49] Siehe dazu Kap. A.V.2 und 3.

[50] Siehe dazu Kap. B.VI.

[51] Undatiertes Redemanuskript (Ende August/Anfang September 1947), in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 161–172, hier 170. Auch der MGB-Bevollmächtigte Kowaltschuk kritisierte im Juni 1948 die deutschen Justizorgane, die die „demokratischen Umwälzungen" nicht unterstützten: vgl. Petrov, Apparate des NKVD/MVD, S. 153.

sei und sich zu sehr in Einzelfragen verliere"[52]. Auch die Kaderabteilung des ZK der KPdSU stimmte in diese Klagen ein, als sie 1947 Karassjow vorwarf, die Justizreform nicht ernsthaft zu betreiben und das Justizwesen nicht entschlossen genug von Nazis und Reaktionären zu säubern[53]. Die innersowjetische Kritik an Karassjow verstärkte sich 1948[54]. All dies deutet darauf hin, daß auch in der Militärverwaltung seit dem zweiten Halbjahr 1947 ein Umdenken im Hinblick auf das Justizwesen in der SBZ eingesetzt hatte. Gleichzeitig stand die SMAD-Rechtsabteilung unter Rechtfertigungszwang nach innen und trat zu Beginn des Jahres 1948 kaum nach außen auf. Bei der Tagung des SED-Ausschusses für Rechtsfragen vom 3./4. Januar beschränkte sie sich weitgehend auf eine Zuschauerrolle: Ihre anwesenden Vertreter hielten sich bei den zentralen Fragen über das verstärkte justizpolitische Engagement der SED auffallend zurück und meldeten sich nur bei einem weitaus weniger wichtigen Thema zu Wort[55].

Erst am 4. März 1948 zitierte die SMAD-Rechtsabteilung die DJV-Spitze und zwei Dolmetscher für den nächsten Tag zu einer Besprechung nach Karlshorst über „weitere Maßnahmen zur Demokratisierung der deutschen Justizorgane". Neben Schiffer und Melsheimer mußten mit Benjamin, Winkelmann, Gentz und Hartwig die Leiter der Abteilungen II, III, IV und VI sowie die beiden kommunistischen Referenten der Abteilung V, Weiß und Nathan, nicht aber die sozialdemokratischen Leiter der Abteilungen I und V, Rosenthal-Pelldram und Karl Guski, teilnehmen. Bereits damit setzte die Rechtsabteilung ein Signal, daß die SPD-Genossen, die nach der Zwangsvereinigung nicht zur SED gewechselt waren, von nun an einen schweren Stand in der DJV haben würden[56]. Auf sowjetischer Seite waren nicht nur Karassjow und sein Stellvertreter Bukanow, sondern mit Jakupow, Dozenko, Jeroma und Nikolajew noch vier weitere Offiziere der Rechtsabteilung zugegen. Während Dozenko lediglich eine „durchgreifende Entnazifizierung der deutschen Gesetze", insbesondere des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung und einzelner Wirtschaftsgesetze anmahnte, legte Jakupow mit vernichtender Kritik die angeblichen Mängel des Justizwesens offen, die insbesondere durch ein verstärktes Engagement der DJV behoben werden sollten. Dabei führte er als erstes die Notwendigkeit an, die „reaktionäre Gesinnung [in der Justiz] vollständig auszumerzen", um dann im einzelnen auf die noch in Kraft befindlichen NS-Gesetze, auf die „Neue Justiz", Auswahl, Ausbildung und Einsatz der Volksrichterschüler, die juristischen Fakultäten, die zu milde Rechtsprechung im Zusammenhang mit Befehl Nr. 201, die Verfolgung der Wirtschaftsdelikte sowie die mangelhafte Nutzung des Statuts durch die DJV gegenüber den Länderregierungen tadelnd einzugehen. Wenngleich nicht alle Mängel

[52] Abteilung Justiz an Fechner/Ulbricht, 1. 12. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 108.

[53] Vgl. Naimark, Russians in Germany, S. 35. Für die Hilfe bei der Datierung dieser zitierten Äußerung danke ich Dr. Jan Foitzik.

[54] Vgl. Bordjugov, Rechtsabteilung, S. 64 f.

[55] Deren Anwesenheit geht aus der Begrüßung Schäfermeyers hervor; die Äußerungen Jakupows bezogen sich auf das gerichtliche Vorgehen gegen Verstöße gegen die Ablieferungspflicht: siehe Stenographische Niederschrift über die 3. Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED, 3./4. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 3, 35–37.

[56] Vermerk über ein Telefonat Jakupows, 4. 3. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 129. Keines der SPD-Mitglieder in der DJV war nach der Gründung der SED aus seiner Partei ausgetreten: siehe Kap. A.I.4.

von der DJV zu verantworten waren – Schiffer wies in seiner Entgegnung unter anderem darauf hin, daß das Statut der DJV zur Klärung des Verhältnisses zu den Länderregierungen nicht ausreiche –, war deutlich geworden, daß die justizpolitischen Ziele und Mittel der SMAD-Rechtsabteilung und der SED-Führung in einem hohen Maße übereinstimmten[57].

Vor diesem Hintergrund ergab sich 1948 nachweisbar eine enge Kooperation zwischen SMAD-Rechtsabteilung und der SED-Führung in der Justizpolitik. Als Jakupow am 19. Mai 1948 die Abhaltung einer Konferenz in der DJV zum 11./12. Juni anordnete, betraute er den justizpolitischen Sprecher der SED mit dem Hauptreferat, „Aufgaben der weiteren Demokratisierung der Justiz", das, wie alle anderen Vorträge auch, vorab in Karlshorst einzureichen war[58]. Fechner erhielt somit die Möglichkeit, seine Thesen vor einem knapp hundertköpfigen Publikum zu verbreiten, das sich aus zahlreichen prominenten Vertretern der Länderjustiz, der politischen Parteien, der DWK, der DVdI, der DJV und der SMAD-Rechtsabteilung zusammensetzte[59]. Die drei anderen Referenten der DJV, Melsheimer, Weiß und Hirschfeld, behandelten die Durchführung von Befehl Nr. 201 und wirtschaftsstrafrechtliche Fragen. Schiffer, der bereits im April mit seinem Vorschlag zur Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes an dem Widerspruch der SED-Justizabteilung und der SMAD-Rechtsabteilung gescheitert war[60], kam auf dieser Tagung lediglich eine Statistenrolle zu; damit wurde unübersehbar, daß seine Zeit als aktiver, die Justizentwicklung maßgeblich beeinflussender DJV-Präsident zu Ende ging. Die SED-Justizabteilung sah damals indes noch nicht den Zeitpunkt gekommen, um ihn endgültig zu entfernen. Sie war vielmehr bestrebt, dessen „Opposition" und „Mißtrauen" im Hinblick auf die Konferenz vom Juni zu beseitigen, indem ihm gegenüber hervorgehoben wurde, daß die „Justizlinie der SED [...] vor allem in der Wiederherstellung und Schaffung aller Rechtsgarantien und dem Ausbau der Autorität der Staatsanwaltschaft und Gerichte" liege[61].

Dementsprechend enthielten Fechners Ausführungen vom 11. Juni – im Unterschied zu seinen vorangegangenen Reden vor SED-Gremien – keine unverblümten Aussagen zum verstärkten Eingreifen der Partei in die Justiz; ohne die SED zu nennen, vertrat er indes deren Positionen zur Unabhängigkeit der Justiz, zum Verhältnis von Richter und Politik, zur Volksrichterfrage, zum Strafvollzug und zum Wirtschaftsstrafrecht[62]. Jakupow, der ebenfalls in die Debatte eingriff, argumentierte in eine ähnliche Richtung, als er sich unter anderem für „ein zielbewußteres Zuziehen der Vertreter des Volkes zur Rechtspflege" mittels der Volksrichter und gegen die Ansicht aussprach, „daß der Richter unpolitisch sein müsse". Vor dem Schlußwort Schiffers wies Karassjow nochmals auf die Bedeutung von Fech-

[57] Bericht über die Besprechung bei der Rechtsabteilung in Karlshorst am 5. 3. 1948, ebenda, Bl. 130–135. Auch auf Landesebene versuchte die SMA „seit 1948 die Zügel in der Justizpolitik enger zu ziehen": vgl. Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 96.

[58] Aktenvermerk über den Besuch Jakupows in der DJV am 19. 5. 1948, in: Amos, Justizverwaltung, S. 234f.

[59] Siehe die Anwesenheitsliste in: Protokoll über die Juristenkonferenz der DJV vom 11./12. 6. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 264, Bl. 1–4; vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 64.

[60] Siehe dazu Kap B.IX.3.

[61] Abt. Justiz an Fechner, 27. 4. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 12.

[62] Das Referat Fechners ist gedruckt in: NJ 2 (1948), S. 121–126.

ners Vortrag hin und mahnte zu mehr Kritik und Selbstkritik in der Justiz[63]. Nach dem Willen der SMAD-Rechtsabteilung schloß sich im Juli und August 1948 eine Serie ähnlicher Konferenzen mit der gleichen Tagesordnung in den einzelnen Ländern an, die von denselben Referenten bestritten wurden und fast alle Angehörigen der Justiz erreichten[64]. Den Abschluß bildeten jedes Mal fast durchweg einstimmig angenommene, weitgehend identische Resolutionen, die die justizpolitischen Ziele der SED bekräftigten[65].

Damit war der Tagungsreigen immer noch nicht beendet, da nun überprüft werden mußte, ob die mit den Landesjustizkonferenzen gestellten Aufgaben auch in Angriff genommen wurden. Dabei ergriff nicht die DJV, sondern das SED-Zentralsekretariat die Initiative. Denn bereits am 18./19. August gingen von Fechner unterzeichnete Schreiben an die Landesvorsitzenden, in denen unter Bezugnahme auf die Landeskonferenzen die justizpolitischen Aufgaben der nächsten Zeit skizziert und eine zweite zentrale Justiztagung der DJV im Herbst angekündigt wurde, „auf der die Vertreter der Länder über das bisher Durchgeführte zu berichten haben"[66]. Erst am 20. September trat die DJV in derselben Angelegenheit an die Landesjustizministerien heran. Die Rundverfügung konkretisierte, in Anlehnung an Fechners Ausführungen vom Juni, die Aufgaben der Justizverwaltungen im Hinblick auf die Aus- und Weiterbildung des Justizpersonals, die Personalpolitik, die stärkere Beteiligung der Laien in der Justiz, die Zusammenarbeit der Justiz mit der Verwaltung, den Strafvollzug sowie die Durchführung von Befehl Nr. 201 und wirtschaftsstrafrechtliche Fragen[67]. Wenngleich ohne erkennbare Beteiligung der SMAD-Rechtsabteilung initiiert, war diese von der Tagung bereits unterrichtet, als die DJV ihr am 22. Oktober die Tagesordnung übermittelte. Neben der Berichterstattung der Ländervertreter waren Referate über „Zweijahresplan und Justiz" (Heinrich Rau), die Wirtschaftsstrafverordnung (Wolfgang Weiß), die Kontrollkommissionen (Fritz Lange) und die besonderen Aufgaben der Justiz bei der Unterstützung der Arbeiten der Kontrollkommissionen (Hildegard Heinze) vorgesehen[68]. Da die Rechtsabteilung die Referate zu den Kontrollkommissionen gestrichen sehen wollte – wahrscheinlich in dem Bestreben, deren

[63] Die Redebeiträge Jakupows und Karassjows in: Protokoll über die Juristenkonferenz der DJV vom 11./12. 6. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 264, Bl. 19–22, 27–29.

[64] Vgl. die mündliche Anordnung Karassjows am 12. 6. 1948, ebenda, Bl. 29, und den Aktenvermerk über den Besuch Jakupows in der DJV am 19. 5. 1948, in: Amos, Justizverwaltung, S. 235. Die sowjetische Anordnung wurde umgesetzt in einer Rundverfügung der DJV vom 18. 6. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6899. Für die Verbreitung der Ergebnisse der Konferenz sorgte auch der Abdruck der Referate und eine Zusammenfassung der Diskussion in der Neuen Justiz: siehe Juristenkonferenzen.

[65] Siehe Mitteilungen der Abteilungen Justiz des Zentralsekretariats der SED, August 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/13/407. Die als erste verabschiedete Weimarer Resolution wurde von den anderen Länderkonferenzen nur um einen Schlußteil ergänzt. Dies geht aus dem Druck in: NJ 2 (1948), S. 139f., nicht eindeutig hervor.

[66] An die Vorsitzenden der Landesleitung der SED Sachsen, 18. 8. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 261, Bl. 2–6, hier 5. An die Vorsitzenden der Landesleitung der SED Mecklenburg, 19. 8. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 20, Bl. 26–30, hier 29. Die Schreiben sind textidentisch.

[67] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 20. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6335; Teildruck in: Wentker, Volksrichter, Dok. 39, S. 224–226.

[68] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 22. 10. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6589. Daß diesem Schreiben bereits ein Diskussionsprozeß vorangegangen war, zeigt die Bezugnahme auf „mündliche und telefonische Rücksprache mit Herrn Nikolajew".

keineswegs rechtsstaatskonformes Wirken möglichst geheim zu halten –, referierte statt dessen Nathan über das Thema „Rechtsschutz für die Errungenschaften des demokratischen Aufbaus (zivilrechtliche Fragen)"[69].

Der 74-köpfige Teilnehmerkreis der zweiten Justizkonferenz vom 25./26.November war gegenüber der Juni-Veranstaltung um den Vorsitzenden der Zentralen Kontrollkommission, Fritz Lange, und um Vertreter des bei der DWK angesiedelten Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums erweitert worden: zwei im Mai 1948 neu gegründeten Einrichtungen, die vor allem in Wirtschaftsstrafsachen auf Kosten der Justiz erhebliche Kompetenzen erhalten sollten. Auch die SMAD-Rechtsabteilung war präsent. In seiner einzige Wortmeldung erklärte Jakupow ganz allgemein die „Demokratisierung der Justiz" zur Hauptaufgabe, trat sonst in der Diskussion aber nicht weiter hervor. Bemerkenswert war vielmehr, mit welcher Offenheit Fechner verkündete, daß man „nicht mehr vom subjektiven Recht des einzelnen ausgehen" könne, sondern daß „die vordringliche und erstrangige Aufgabe der Justiz" im Schutz des Wirtschaftsplans und des Volkseigentums bestehe. Damit propagierte er – nicht mehr als Parteipolitiker, sondern als DJV-Präsident – vor den Landesjustizministern das instrumentelle Justizverständnis der SED. Die Konferenz war nur noch bedingt ein Forum des freien Austauschs, jedenfalls nicht in ihrem ersten Teil, in dem die Justizminister über den Stand der „Demokratisierung der Justiz" Bericht erstatten und sich kritische Hinweise Melsheimers und Benjamins gefallen lassen mußten. In die gleiche Richtung wie deren Beanstandungen gingen schließlich die Entschließungen, die neben Benjamin und Weiß auch von je einem Ländervertreter ausgearbeitet worden waren, aber dennoch eindeutig die Handschrift der DJV-Spitze trugen[70]. Indem in den Resolutionen zur Personalpolitik, zur Aus- und Weiterbildung, zum Themenkomplex Justiz und Öffentlichkeit, zu den Verfahren nach Befehl Nr. 201 sowie zu den einzelnen Referaten – insbesondere zum Wirtschaftsstrafrecht – weitere Aufgaben gestellt wurden, sollte die seit Jahresbeginn angestoßene Mobilisierung in der Justiz der SBZ in Gang gehalten werden, um, wie es in dem offiziösen Bericht in der Neuen Justiz hieß, „dadurch den Prozeß der durchgreifenden Demokratisierung der Justiz in der sowjetischen Besatzungszone weiter voranzutreiben und zu vollenden"[71].

Bei der programmatischen Wende im Justizwesen, die 1947 vorbereitet und 1948 vollzogen wurde, handelte es sich um einen vornehmlich von der SED getragenen Prozeß, die damit zum ersten Mal seit 1946 auch auf diesem Terrain als richtungweisende Kraft auftrat. Dabei stand ihr justizpolitisches Engagement in engem Zusammenhang mit ihrem im Vorfeld der ersten Parteikonferenz im Januar 1949 immer stärker betonten gesamtgesellschaftlichen Führungsanspruch. Wenngleich die SED-Führung dabei die treibende Kraft war, wurde sie in ihrem Vorhaben, die SBZ zur „Volksdemokratie" umzuwandeln, von der Besatzungsmacht weitgehend – wenn auch nicht bis zur letzten Konsequenz – unterstützt[72]. Die

[69] Vermerk über Telefonat mit Jakupow, 2. 11. 1948, ebenda; Vermerk, 3. 11. 1948, ebenda.
[70] Protokoll über die 2. Juristenkonferenz in Berlin am 25./26. 11. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 839, Bl. 2–19, insbesondere Bl. 5 (Zitat Fechner), 12f. (Melsheimer), 17 (Benjamin), 15f. (Jakupow).
[71] Zweite Juristenkonferenz, S. 265; die Resolutionen ebenda, S. 266f.
[72] Vgl. Staritz, SED, Stalin und der Aufbau des Sozialismus.

SMAD-Rechtsabteilung trat gegenüber der SED zwar als Motor der Veränderungen im Justizwesen um die Jahreswende 1947/48 zurück, handelte jedoch ab März 1948 in Übereinstimmung und Kooperation mit der Führung der Einheitspartei. Dies bildete die unerläßliche Voraussetzung für die intensivierte, nunmehr eindeutig erkennbare Transformation des Justizwesens in der SBZ.

II. Von der DJV zum MdJ: Personelle und strukturelle Veränderungen (1948–1953)

1. Das Ausmaß der Abhängigkeit von SMAD/SKK und SED

Die SMAD-Rechtsabteilung blieb auch nach der Zäsur von 1948 als die für die DJV zuständige Fachabteilung der Militärverwaltung bestehen, und ohne ihre Eingriffe und ihre Rückendeckung wären die weitgehenden Umstellungen im Justizwesen nicht denkbar gewesen. Ihr Leiter Karassjow geriet seit 1947 jedoch zunehmend unter Beschuß. Anfang 1948 strebten Semjonow und Andrej Andrejewitsch Smirnow vom sowjetischen Außenministerium die Entlassung des Abteilungsleiters an, dem sie geringe fachliche und politische Fähigkeiten attestierten. Im Juni 1948 wurde ihm im Zuge einer Kaderüberprüfung zudem Führungsschwäche und Prinzipienlosigkeit vorgeworfen[1]. Trotz Bemühungen des Justizministeriums, ihn zu ersetzen, wurde erst Anfang 1949 ein Nachfolger ernannt, der im Juli in Berlin-Karlshorst eintraf. An Karassjows Stelle trat der 34jährige Oberstleutnant Fjodor Dmitrijewitsch Titow, der seit 1943 im sowjetischen Justizministerium gearbeitet hatte und 1946 zum Abteilungsleiter befördert worden war[2]. Eine institutionelle Änderung ergab sich aus der Gründung der DDR im Oktober 1949. Denn mit der Gewährung begrenzter Souveränität an den neuen deutschen Teilstaat war die Aufrechterhaltung einer Militärverwaltung nicht mehr vereinbar. Der Oberste Chef der SMAD, General Tschujkow, verkündete am 10. Oktober 1949 Ministerpräsident Otto Grotewohl und Volkskammerpräsident Johannes Dieckmann die Entscheidung der sowjetischen Regierung, der Provisorischen Regierung der DDR „die Verwaltungsfunktionen zu übergeben, die bisher der Sowjetischen Militärverwaltung zustanden"[3]. Wie von Tschujkow damals bereits angekündigt, trat an die Stelle der SMAD mit Regierungsbeschluß vom 5. November 1949 die Sowjetische Kontrollkommission in Deutschland (SKK)[4]. Ihre gegenüber der SMAD eingeschränkten Funktionen führten zu einem erheblichen Personalabbau und einer Straffung der inneren Organisation. Justizfragen wurden nun in der Abteilung für Verwaltungsfragen behandelt. Diese verfügte über 73 Stellen und war aus dem Zusammenschluß der SMAD-Verwaltung für Innere Angelegenheiten und den Abteilungen für Gesundheitswesen, für Rechtswesen sowie für Zivilverwaltung hervorgegangen. Sie unterstand zunächst dem

[1] Vgl. Bordjugov, Rechtsabteilung, S. 64f., der aber irrtümlicherweise behauptet, Karassjow sei bis Oktober 1949 Leiter der Rechtsabteilung geblieben.
[2] Vgl. Titow, Sowjetische Juristen. Noch am 5. 7. 1949 hatte Fechner ein Schreiben an Karassjow übersandt, BAB, DP1 SE Nr. 3360, Bl. 603.
[3] Zit. nach DzD II/2, S. 178.
[4] Siehe Scherstjanoi, Einleitung, in: SKK-Statut, S. 11.

ehemaligen stellvertretenden SMAD-Chef für Zivilverwaltung, Oberst Alexandr Fjodorowitsch Kabanow, und bestand aus den Unterabteilungen für Polizei, Justiz, Arbeit, Gesundheitswesen und leitendes Personal im Staatsapparat. Weitgehende personelle Kontinuitäten zur SMAD lassen sich nicht nur an der Spitze und bei den Abteilungsleitern feststellen, sondern – im Falle der Unterabteilung Justiz – auch auf einer Ebene darunter[5]. Oberstleutnant (seit 1951 Oberst) Titow als der zuständige Leiter verkörperte diese Kontinuität ebenso wie seine Mitarbeiter Jakupow und Korobow[6]. Nach dem Bericht eines Flüchtlings aus dem DDR-Justizministerium für das SPD-Ostbüro war Jakupow kommissarischer Leiter der Unterabteilung, Korobow für die Gesetzgebung und ein nicht weiter bekannter Major Iwanow für Rechtsprechung und Kontrolle zuständig, während Basmanow als Adjutant von Titow fungierte. Alle waren, ungeachtet ihrer militärischen Ränge, nach dem Wissen des Ostbüro-Informanten „durchweg ausgezeichnete Juristen", die 1953 ihre Funktionen bereits mehrere Jahre bekleidet hatten[7]. Letzteres gilt auch für Titow, der im Unterschied zu seinen Vorgesetzten, den Leitern der Verwaltungsabteilung, bis 1953 durchgehend im Amt blieb[8]. Er wurde zunächst noch Leiter der Rechtsabteilung bei der Sowjetischen Hohen Kommission, die ab Juni 1953 an die Stelle der SKK trat; ab Ende August/Anfang September 1953 ist deren Leitung von dem zum Oberst beförderten Jakupow nachweisbar[9].

Mit der Schaffung der SKK wurde de jure auch ein neues Verhältnis zwischen den zentralen DDR-Organen und den sowjetischen Besatzern begründet. Denn beim Regierungsapparat der DDR handelte es sich nicht mehr um die Auftragsverwaltung einer Militäradministration, sondern um Einrichtungen eines teilweise souveränen Staatswesens. Das tatsächliche Ausmaß der Abhängigkeit der DDR-Regierungsinstanzen von der SKK läßt sich zwar nur am Einzelfall klären und bedarf zudem einer genauen zeitlichen Differenzierung; generell kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die SKK Ende 1949/Anfang 1950 versuchte, „sich von rigiden besatzungsdiktatorischen Methoden dort zu verabschieden, wo Sicherheitsinteressen im engeren Sinn des Wortes und Wiedergutmachung nicht tangiert waren". Da die SED als Staatspartei seit 1948/49 relativ fest etabliert war, mußte die SKK in die Transformationsprozesse nicht mehr so oft eingreifen, wie dies noch die SMAD getan hatte. Sie besaß freilich zahlreiche Möglichkeiten der Intervention und behielt sich prinzipiell das letzte Wort vor[10].

Die Justiz spielte für die sowjetischen Herrschaftsträger gegenüber anderen Bereichen des öffentlichen Lebens eine eher untergeordnete Rolle. Denn in der SKK wurde die Justiz nur noch in einer Unterabteilung bearbeitet. Der Gesamtentwurf für das SKK-Statut vom Dezember 1949 führte zudem lediglich eine einzige ju-

[5] Ebenda, S. 16 f., 19, 21 f. Trotz Unterstellung unter die Verwaltungsabteilung firmierte die Unterabteilung für Justiz im Schriftverkehr als Justizabteilung der SKK.

[6] Titow selbst nennt diese Mitarbeiter in seinem Artikel, Sowjetische Juristen, S. 186, neben G. P. Schischow, J. M. Glaschkin, M. I. Basmanow und E. N. Rudakow.

[7] Bericht, 19. 11. 1953, AdsD, Ostbüro Nr. 0048a. Berichterstatter war der am 24. 10. 1953 geflohene Abteilungsleiter Rudolf Reinartz.

[8] Zum Wechsel der Leiter der Verwaltungsabteilung vgl. Scherstjanoi, Einleitung, in: SKK-Statut, S. 57, 59 f., 86.

[9] Vgl. dazu Benjamin an Grotewohl, 16. 9. 1953, BAB, DP1 SE Nr. 3321.

[10] Vgl. Scherstjanoi, Einleitung, in: SKK-Statut, S. 43 (Zitat), 50.

stizrelevante Aufgabe der Abteilung für Verwaltungsfragen an: „Kontrolle über die Erfüllung der Potsdamer und der anderen gemeinsamen Beschlüsse der vier Mächte zur Reorganisation des deutschen Gerichtswesens gemäß den Prinzipien der Demokratie, zur Aufhebung der nazistischen Gesetzgebung sowie zur Heranziehung der Kriegs- und Naziverbrecher zur gerichtlichen Verantwortung". Die Aufgaben anderer Abteilungen, etwa der für Wirtschaftsfragen, wurden hingegen sehr viel ausführlicher und genauer umschrieben. Außerdem sollten nach dem Statutenentwurf nicht die Justizorgane der DDR, sondern die „Organe der staatlichen Kontrolle" – also die ZKK und die ihr unterstellten Landeskontrollkommissionen – „zur Stärkung der demokratischen Gesetzlichkeit" vervollkommnet werden[11].

Die Umsetzung dieser Vorgaben – die in der sehr viel knapperen, im April oder Mai 1950 vom sowjetischen Ministerrat schließlich verabschiedeten Fassung des SKK-Statuts nicht mehr enthalten waren – wurde weitgehend der Praxis überlassen. Das DDR-Justizministerium wollte in den Wochen nach der Staatsgründung die Berichtspflichten gegenüber der SKK deutlich einschränken[12], war aber durchaus bereit, den sowjetischen Interventionsansprüchen Rechnung zu tragen. Denn in einer Unterredung mit Titow am 29. November 1949 erklärte Fechner von sich aus, „daß ihm vorschwebe, in Zukunft die Rohentwürfe der zu erlassenden Gesetze der Rechtsabteilung [der SKK] zuzuleiten", um dieser Gelegenheit zu geben, sich bis zur Fertigstellung der endgültigen Entwürfe dazu zu äußern[13]. Dieses Verfahren, das bei Titow auf Zustimmung stieß, ermöglichte einerseits sowjetische Eingriffe, diente jedoch andererseits dazu, den Anschein von Souveränität aufrechtzuerhalten.

Welche Rechte die SKK tatsächlich im Hinblick auf das Justizwesen für sich beanspruchte, läßt sich anhand der deutschen Überlieferung nur ansatzweise bestimmen. Vielfach belegt ist ein umfassendes Berichtswesen an die SKK-Justizabteilung, deren Leiter sich bereits bei der Unterredung vom 29. November 1949 nach „periodische[n] Rechenschaftsberichte[n] und statistische[n] Unterlagen" von seiten des MdJ erkundigt hatte. Zahlreiche Berichte existieren sowohl zur „Kaderlage" unter den Richtern und Staatsanwälten insgesamt als auch zur Besetzung des Justizministeriums[14]. Zudem erhielt die SKK Beurteilungen der Angestellten des MdJ, der Richter des Obersten Gerichts[15] und vermutlich auch der Staatsanwälte der Obersten Staatsanwaltschaft. Im Zuge der Neuorganisation des Gerichtswesens 1952 wurde der SKK sogar „vereinbarungsgemäß" die Liste der zu ernennenden Bezirksgerichtspräsidenten einschließlich der Personalunterlagen

[11] SKK-Statut, S. 122.

[12] Vermerk Brandts über eine Besprechung bei Fechner am 18. 10. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6220.

[13] Vermerk über eine Unterredung Fechners mit Titow am 29. 11. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 166f. Vgl. dazu auch, mit etwas abweichender Interpretation, Scherstjanoi, Einleitung, in: SKK-Statut, S. 43.

[14] Vgl. u. a. MdJ an SKK, 20. 7. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3560, sowie die Listen und Berichte aus den Jahren 1950, 1952 und 1953 in russischer Sprache in: BAB, DP1 VA Nr. 7621.

[15] Siehe u. a. die Beurteilungen vom September 1950 in den Personalakten von Julie Ganske, Erich Liss, Fritz Niethammer, Kurt Pauli, BAB, DP1 SE Nr. 74, und Werner Gentz, BAB, DP1 VA Nr. 854. Hilde Benjamin übersandte am 22. 5. 1950 eine Charakteristik der Richter des Obersten Gerichts an die SKK, BAB, DP1 VA Nr. 7939.

übersandt[16]. Darüber hinaus informierte das MdJ die SKK über die Schulung der Justizangestellten[17], über Untersuchungshaft[18] und Strafvollzug, über Gesetzgebungsvorhaben und über die politische Strafjustiz. Hierzu existiert einer der wenigen erhaltenen Berichtsaufträge der SKK, die in einer Besprechung am 16. Januar 1951 verlangt hatte: „Ab sofort muß von jeder politisch bedeutsamen Strafsache in jedem einzelnen Falle die SKK, Oberst Titow, unterrichtet werden"[19].

Die Mitarbeiter der SKK-Justizabteilung, die MdJ-intern auch als „übergeordnete Dienststelle in K[arlshorst]" bezeichnet wurde[20], konnten sich auch durch Teilnahme an zentralen Besprechungen[21] sowie durch persönliche Revisionen über die für sie relevanten Vorgänge im DDR-Justizwesen informieren. Hinzu kamen anscheinend sehr enge Kontakte zwischen den zuständigen SKK-Offizieren und den Hauptabteilungen für Gesetzgebung sowie für Rechtsprechung und Kontrolle im Justizministerium, so daß Korobow und Iwanow „praktisch die Anleitung" für die jeweilige Hauptabteilung übernahmen[22]. Derartige „Anleitungen" sind nur selten in den deutschen Akten überliefert. Eine Ausnahme bildeten die Vorbereitungen zu den Neukodifikationen der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Strafgesetzbuches von 1952, bei denen eine enge Fühlungnahme einschließlich schriftlicher Stellungnahmen mit der Unterabteilung Justiz der SKK nachweisbar ist[23]. Diese Vorhaben, die in weiten Teilen auf eine Angleichung der deutschen an die sowjetischen Normen hinausliefen, wurden für so wichtig erachtet, daß – wie im Falle des Gerichtsverfassungsgesetzes überliefert – der Gesetzentwurf nicht nur der SKK-Leitung vorgetragen, sondern sogar dem damaligen Außenminister Andrej Wyschinski übermittelt wurde[24]. Sowjetische Eingriffe in das DDR-Justizwesen konnten darüber hinaus die Form von sogenannten „Merkblättern" oder „Memoranden" erhalten, deren Bedeutung allein daran erkennbar ist, daß sie vom SKK-Chef in der Regel an Ministerpräsident Grotewohl übermittelt wurden[25]. Der enge Zusammenhang von zwei dieser Ausarbeitungen mit dem „Justizbeschluß" des Politbüros vom Dezember 1951[26] zeigt, welch weitreichende Wirkungen derartige Anweisungen der SKK besaßen. Neben einem weiteren „Merkblatt" vom Mai 1953, das sich äußerst kritisch mit dem Entwurf des neuen Strafgesetzbuches auseinandersetzte und wohl letztlich

[16] Fechner an Titow, 30. 7. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 7842.
[17] Siehe Dok. 24 in: Wentker, Volksrichter, S. 186–189.
[18] Fechner an Titow, 7. 4. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6584, Bl. 330.
[19] Auszug aus der Aktennotiz über die Besprechung bei der SKK am 16. 1. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 820, Bl. 1. Das MdJ hatte bereits zuvor über politisch bedeutsame Verfahren aus den Ländern berichtet, ebenda, Bl. 2–36.
[20] Vermerk des Leiters der Personalabteilung, 25. 9. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 7621.
[21] So nahm etwa an der Besprechung des Studienplanes für die Zentrale Richterschule vom 31. 3. 1950 Glaschkin von der SKK teil: Siehe Teilnehmerliste und Besprechungsprotokoll, BAB, DP1 VA Nr. 986, Bl. 119; DP1 SE Nr. 3556.
[22] Bericht, 19. 11. 1953, AdsD, Ostbüro Nr. 0048a.
[23] Siehe dazu Kap. B.IX.2.
[24] So die Darstellung Benjamins gegenüber Spank, 13. 8. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 8070.
[25] Vgl. Scherstjanoi, Einleitung, in: SKK-Statut, S. 68–70.
[26] Es handelt sich um die Memoranden vom November 1951, SAPMO, NY 4090/301, Bl. 76 f. (russisches Original), Bl. 73 f. (Übersetzung), und vom Mai 1952, NY 4090/440, Bl. 217 f. (russisches Original), Bl. 211 f. (Übersetzung).

dazu führte, daß dieses nie in Kraft trat[27], handelt es sich um die einzigen überlieferten justizrelevanten schriftlichen Anweisungen dieser Art von der SKK. Deren Nachfolger, die Sowjetische Hohe Kommission, ließ der DDR-Führung im August 1953 vier derartige „Empfehlungen" zukommen, die der Umsetzung des auf Anordnung von Moskau verkündeten „Neuen Kurses" in der Justiz dienen sollten[28]. „Merkblätter" oder „Memoranden", so die Schlußfolgerung aus diesen Fällen, wurden in Justizbelangen nur äußerst selten eingesetzt, berührten auch für die sowjetische Seite zentrale Vorhaben und waren daher von ihren Empfängern in der DDR umgehend umzusetzen.

Der Übergang von der SMAD zur SKK bedeutete für die sowjetischen Informations- und Interventionsmöglichkeiten im Hinblick auf das DDR-Justizwesen keinen grundsätzlichen Bruch. Im Vergleich zur Frühphase der Besatzungsherrschaft gingen die offenen justizrelevanten Anordnungen und Anweisungen von sowjetischer Seite jedoch zurück. Damit wurde eine bereits im Verlauf des Jahres 1947 erkennbare Tendenz verstärkt: Ungeachtet der tatsächlichen sowjetischen Eingriffe waren sowohl die SKK als auch die deutschen Justizorgane bestrebt, diese nach außen hin soweit wie möglich zu kaschieren. Von daher könnte sich auch erklären, warum so wenige Begegnungen zwischen SKK-Angehörigen und Vertretern der Ost-Berliner Justizbürokratie ihren Niederschlag in den Akten gefunden haben[29]. Dies erschwert eine Aussage über das Ausmaß der sowjetischen Einflußnahme auf die Tätigkeit der zentralen Justizorgane der DDR erheblich. Die schriftliche Hinterlassenschaft legt den Schluß nahe, daß die SKK vor allem dann eingriff, wenn es um zentrale Weichenstellungen im Justizwesen ging; unklar bleibt jedoch, welche mündlichen „Anleitungen" auf einer unteren Ebene der zuständige SKK-Mitarbeiter seinem Gegenüber im DDR-Justizministerium gab.

Neben der Besatzungsmacht machte auch die SED nach 1948 ihren Einfluß gegenüber den Zentralinstanzen in Ost-Berlin in zunehmendem Maße geltend. Die zuständige Fachabteilung im zentralen Parteiapparat war zunächst noch die Abteilung Justiz. Im Vorfeld der DDR-Staatsgründung beschloß das Kleine Sekretariat, eine Kommission zu bilden, die diese Abteilung überprüfen und einen Vorschlag „für die Verbesserung der Arbeit der Abteilung" ausarbeiten sollte. Dieser gehörten neben den SED-Juristinnen Hilde Neumann und Hilde Benjamin auch Walter Ulbricht, Paul Wessel und Anton Plenikowski an[30]. Am Ende der Kommissionstätigkeit entschied das Kleine Sekretariat am 17. Oktober 1949, die Abteilung Justiz als eine Unterabteilung der von Plenikowski geleiteten Abteilung Staatliche Verwaltung einzugliedern[31]. Wie bei der SKK wird dadurch der relative

[27] Merkblatt vom Mai 1953, SAPMO, NY 4090/444, Bl. 6–8 (russisches Original), Bl. 3–5 (Übersetzung); siehe dazu Kap. B.IX.3.

[28] Die Merkblätter beinhalteten Vorschläge zur Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes, zur Anwendung des Handelsschutzgesetzes, zur Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung und Maßnahmen zur Regelung der Herausgabe von Gesetzen und Verordnungen mit strafrechtlichen Sanktionen. Sie wurden am 18. 8. 1953 von Ulbricht an Benjamin übersandt, BAB, DP1 SE Nr. 3321.

[29] Vgl. insgesamt dazu Scherstjanoi, Einleitung, in: SKK-Statut, S. 66.

[30] Protokoll der Sitzung des Kleinen Sekretariats, 2. 9. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/49, TOP 9.

[31] Protokoll der Sitzung des Kleinen Sekretariats, 17. 10. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/57, TOP 24. Ein direkter Zusammenhang mit dem Beschluß vom 2. 9. 1949 ist nicht nachweisbar, jedoch sehr wahrscheinlich.

Bedeutungsverlust der Justiz auch für die SED deutlich; das Diktum Max Fechners vom Januar 1948, demzufolge „die Justiz [...], richtig verstanden, auch nur ein Verwaltungszweig“[32] sei, fand in diesem Beschluß seinen sinnfälligen Ausdruck.

Diese Umstrukturierung bedeutete gleichzeitig eine Veränderung der Aufgaben des Justizressorts bei der SED. Mit den wegweisenden Beschlüssen vom Januar 1948 hatte die zentrale SED-Justizabteilung zunächst ihre innerparteiliche Aktivität verstärkt, die auf eine Effektivierung der Justizarbeit der Landesvorstände sowie eine Mobilisierung der in der SED organisierten Juristen hinauslief[33]. Aufgrund der föderalistischen Justizorganisation konnte die SED-Justizabteilung nur indirekt über die Landesvorstände versuchen, Einfluß zu nehmen, wie etwa mit einem Rundschreiben vom 18. August 1948. Darin machte Fechner auf eine Reihe politischer und organisatorischer Mängel der justizpolitischen Arbeit auf Landesebene aufmerksam: Unter anderem sei die Verbindung zwischen den SED-Genossen und den Landesjustizministerien sehr schlecht, die besondere Bedeutung der Justizkonferenzen von Juli und August sei verkannt worden, und den meisten Genossen aus der Justiz fehle es „ganz allgemein noch am geistigen Niveau und an Klarheit des politischen Denkens“. Da der SED-Zentrale direkte Verbindungen zur Landesjustiz fehlten, konnte Fechner mit seinen Anweisungen an die Landesvorstände lediglich indirekt auf die Justizpolitik einwirken. In der Personalpolitik etwa forderte Fechner, die SED-Genossen der Landesverbände anzuhalten, „alle Wahrnehmungen über reaktionäre Äußerungen sowie über rückschrittliches Verhalten“ von Richtern oder Staatsanwälten an die Landesleitungen zu melden, die dann „in Zusammenarbeit mit den Genossen im Justizministerium“ die Vorfälle aufklären und daraus „die notwendigen Schlüsse“ ziehen sollten. Vor diesem Hintergrund war es nur konsequent, eine minimale Besetzung der Justizreferate bei den Landesverbänden mit zwei Genossen anzuordnen[34].

Die Abteilung Justiz mußte des weiteren die SED-Genossen unter den Juristen in einem stärkeren Maße als bisher an die Partei binden und für ihre Zwecke einsetzen. Dazu waren den Justizbeschlüssen vom Januar 1948 zufolge Arbeitsgemeinschaften an den Sitzen der Landgerichte zu bilden, die die SED-Richter, -Staatsanwälte und -Rechtsanwälte zusammenfassen sollten[35]. Als wesentlichen Zweck der Arbeitsgemeinschaften nannte Schäfermeyer „die marxistische Durcharbeitung der Probleme des deutschen bürgerlichen Rechts“. Denn es galt zu verhindern, daß die in den Volksrichterschulen nur unzureichend ideologisch geschulten Genossen „nun ihrerseits ‚Fachbeamte‘ und ‚Formaljuristen‘“ wurden[36].

[32] Stenographische Niederschrift über die 3. Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED, 3./4. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 12; zit. auch bei Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 300.

[33] Resolution des rechtspolitischen Beirats des SED-Zentralsekretariats, in: Amos, Justizverwaltung, S. 233.

[34] An die Vorsitzenden der Landesleitung der SED-Mecklenburg, 19. 8. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 20, Bl. 26–30; an die Vorsitzenden der Landesleitung der SED-Sachsen, BAB, DP1 VA Nr. 261, Bl. 2–6. Zur Kontrolle dieser Anordnungen vgl. den Bericht von Hilde Neumann über eine Besprechung in Halle am 25. 8. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 41–44.

[35] Resolution des rechtspolitischen Beirats des SED-Zentralsekretariats, in: Amos, Justizverwaltung, S. 233.

[36] Memorandum für die Notwendigkeit der Gründung der Arbeitsgemeinschaft der Juristen der

Die Anleitung der Arbeitsgemeinschaften sollte durch die Justizabteilung beim Zentralsekretariat erfolgen, die zu diesem Zweck ein eigenes Nachrichtenblatt herausgeben wollte. Während die Idee der Arbeitsgemeinschaften anscheinend nicht realisiert wurde[37], erschien das Mitteilungsblatt der Justizabteilung zum ersten Mal im August 1948[38]. In unregelmäßiger Folge gingen drei weitere Nummern der hektographierten Zeitschrift im Oktober und Dezember 1948 sowie – wohl zum letzten Mal – im Mai 1949 an die SED-Genossen in der Justiz[39]. Sie enthielt Informationen unter anderem zur Justizpolitik, zu im Sinne der SED vorbildlicher Rechtsprechung sowie Hinweise auf einschlägige Veröffentlichungen. Inwieweit sie ihr Ziel einer stärkeren Mobilisierung der SED-Juristen erreichte, muß jedoch offen bleiben.

Wenngleich nie ausdrücklich als Aufgabe der Justizabteilung formuliert, versuchte diese auch, Einfluß auf die Arbeit in der DJV auszuüben. Einer Mitteilung vom 4. März 1948 zufolge fanden alle zwei Wochen Besprechungen mit der SED-Betriebsgruppe in der DJV statt[40]: ein Kontakt, der sich nach der Berufung Fechners zum DJV-Präsidenten zunächst vermutlich intensivierte[41]. Die SED-Justizabteilung konnte außerdem in zunehmendem Maße ihr nicht genehme Projekte der DJV verhindern – wie etwa das Vorhaben Schiffers zur Neuorganisation des deutschen Gerichtswesens[42] – oder andere mitgestalten – wie etwa den neuen Lehrplan für die Volksrichterschulen für 1949[43]. Mit der Eingliederung der Unterabteilung Justiz in die Abteilung Staatliche Verwaltung erhielt die Funktion, die zentrale Justizbürokratie anzuleiten, Priorität gegenüber den parteiinternen Aufgaben. Denn gleichzeitig wurde mit Sekretariatsbeschluß vom 17. Oktober 1949 der Staatsapparat dem Parteiapparat eindeutig untergeordnet, da Regierungsbeschlüsse oder Volkskammerabstimmungen über wichtige Gesetze vom Politbüro oder Sekretariat abgesegnet werden mußten; vor dem Erlaß anderer bedeutsamer Anordnungen war die Zustimmung der zuständigen Abteilung beim Parteivorstand einzuholen. Für die obersten Justizorgane wurde die Abteilung Staatliche Verwaltung verantwortlich gemacht[44]. Mit dieser zu Recht als „heimliche Verfas-

SED, sowie über Funktionen und Aufgaben dieser Arbeitsgemeinschaften, 11. 3. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/5/201, Bl. 59–61.

37 Am 1. 4. 1948 entwarf die Organisationsabteilung beim ZS „Richtlinien zur Schaffung von Arbeitsgemeinschaften der Juristen der SED", die Schäfermeyer am 24. 4. 1948 kritisierte, ebenda, Bl. 62–64. Am 16. 8. 1948 stand die „Bildung von Arbeitsgemeinschaften für Justiz" auf der Tagesordnung der Zentralsekretariatssitzung, Dahlem und Fechner wurden aber lediglich beauftragt, „die vorgelegten Grundsätze zu überprüfen" (SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/223, TOP 20). Anschließend tauchen die Arbeitsgemeinschaften nie mehr auf. Dies wird von Amos, Justizverwaltung, S. 95 f. nicht beachtet.

38 Mitteilungen der Abteilung Justiz des Zentralsekretariats der SED, August 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/13/407.

39 Überliefert in: BAB, DQ2, Nr. 1221. Diesen Hinweis verdanke ich Dr. Dierk Hoffmann.

40 Abt. Justiz an Fechner/Ulbricht, 4. 3. 1948, SAPMO, NY 4182/1086, Bl. 11. Amos, Justizverwaltung, S. 95, gilt diese Aussage als Beleg dafür, daß seit 1946 derartige Besprechungen durchgeführt wurden, obwohl in der Mitteilung davon nicht die Rede ist.

41 Vgl. u. a. die Tagesordnung einer Besprechung am 29. 12. 1948, 16 Uhr, in der Lothringer Str. 1 [also der SED-Zentrale] – Zimmer des Gen. Fechner. Im Verteiler waren Fechner, Melsheimer, Benjamin, Nathan, Weiß, Schäfermeyer, Neumann und Berger aufgeführt, BAB DP1 SE Nr. 3145.

42 Siehe die Stellungnahme vom 30. 4. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7844, Bl. 20–24.

43 Vgl. Wentker, Volksrichter, S. 56.

44 Richtlinien über die Fertigstellung von Regierungsvorlagen zur Entscheidung durch die zuständi-

sung der DDR"[45] bezeichneten Festlegung wurde der Sektor Justiz zur wichtigsten anleitenden Parteiinstanz des Justizministeriums, des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft. Unmittelbar nach Gründung der DDR wurde der Parteiapparat formell somit in die Lage versetzt, den Staatsapparat zu lenken und zu kontrollieren; demgegenüber traten die mobilisierenden Parteiaufgaben in den Hintergrund. Dies wird auch in der Aufgabenbeschreibung des Justizsektors deutlich, die am 14. August 1950 die Zustimmung des Sekretariats fand: „Vorbereitung von Beschlüssen, Gesetzesvorlagen usw. für das Gebiet der Justiz und die Kontrolle ihrer Durchführung; Kontrolle der Rechtsprechung, der Struktur und der Arbeitsmethoden des Justizapparates; Auswertung der Kontrolle und Ausarbeitung konkreter Vorschläge zur Verbesserung der justizpolitischen Arbeit."[46]

Das für diese Aufgaben zur Verfügung stehende Personal wechselte zwischen 1948 und 1952 häufig und erfüllte oft nicht die Erwartungen der SED-Führung. Ein schmerzlicher Verlust aus deren Sicht bildete der Weggang des Abteilungsleiters Polak im Frühjahr 1948. Polak strebte spätestens seit November 1947, als ihm Sonderurlaub für die Anfertigung einer Habilitationsschrift gewährt worden war, eine wissenschaftliche Karriere an und wollte die administrative Arbeit im Parteiapparat, die er als „leer und quälend empfand"[47], aufgeben. Die Parteispitze wollte ihn zunächst nicht gehen lassen[48]; erst nach einem Gespräch mit seinem Gönner Ulbricht und mit Fechner konnte er die Entbindung von seinem Posten erreichen[49]. Der entsprechende Zentralsekretariatsbeschluß vom 12. April 1948 befreite Polak zwar von seinen Verpflichtungen als Abteilungsleiter; er mußte aber für den Parteivorstand tätig bleiben und wurde nur für seine Lehrveranstaltungen freigestellt[50]. Noch über ein Jahr verblieb er als den beiden Vorsitzenden direkt unterstellter Mitarbeiter[51] in der Parteizentrale, bis er laut Sekretariatsbeschluß vom 16. Mai 1949 zum Monatsende endgültig ausschied[52]. Auch dieser Beschluß wurde indes nur unter der Voraussetzung gefaßt, daß er sich auch weiterhin „auf jeweiligen besonderen Abruf der Partei für die Erfüllung von Sonderaufgaben, soweit sie auf staatsrechtlichem Gebiete liegen", zur Verfügung stellte[53].

Sowohl im Hinblick auf politische Zuverlässigkeit als auch auf fachliche Kompetenz war ein gleichwertiger Ersatz für Polak nur schwer zu finden. Zunächst wurde dessen bisheriger Stellvertreter, Reinhold Schäfermeyer, zum Abteilungsleiter ernannt[54]. Mitte 1949 stellte sich jedoch heraus, daß er in seinem Personalbogen seine Mitgliedschaft in verschiedenen NS-Organisationen verschwiegen

gen Organe des Parteivorstandes, in: DzD II/2, S. 687–689. Vgl. dazu auch Kaiser, Zentrale der Diktatur, S. 78–80.

45 So Jessen, Partei, S. 77.

46 Protokoll der Sekretariatssitzung, 14. 8. 1950, SAPMO, DY 30 JIV 2/3/130, TOP 7, Anlage Nr. 6.

47 Polak an Friedrich Behrens, 31. 3. 1948, ebenda, Bl. 68.

48 Vgl. dazu Polak an Pieck und Grotewohl, 13. 3. 1948, 31. 1. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 65 f., 86.

49 Polak an Pieck und Grotewohl, 31. 3. 1948, ebenda, Bl. 69.

50 Protokoll der Zentralsekretariatssitzung, 12. 4. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/189, TOP 12.

51 Hausmitteilung Grotewohls an Geschäftsabteilung, SAPMO, NY 4090/303, Bl. 141.

52 Protokoll der Sitzung des Kleinen Sekretariats, 16. 5. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/27, TOP 14.

53 Grotewohl an Polak, 16. 5. 1949, SAPMO, NY 4090/303, Bl. 144.

54 Protokoll der Zentralsekretariatssitzung, 12. 4. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/189, TOP 14. Die Gleichstellung mit Polak war schon vorher erreicht: vgl. Fechner an Gehaltskommission, 23. 12. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6956, Bl. 104.

hatte. Auf Vorschlag der Zentralen Parteikontrollkommission vom 21. Oktober beschloß das Politbüro vier Tage später, ihn aus der SED auszuschließen[55]. Mit der Leitung der neu gebildeten Unterabteilung Justiz wurde nun deren langjähriger Mitarbeiter Götz Berger betraut[56], der aber nur bis August 1950 blieb, als er der Deutschen Verwaltungsakademie als Dozent und Prodekan zur Verfügung gestellt wurde[57]. Der Sektor Justiz wurde in den folgenden zwei Jahren mit Personal besetzt, das durchweg keine Erfahrung im Parteiapparat besaß und zudem weniger qualifiziert war als Polak und seine Mitarbeiter. Zunächst trat Dr. Willy Kulaszewski an die Stelle von Berger, ein Volljurist, der jedoch offensichtlich der NSDAP angehört hatte[58] und im Juli 1951 „wegen seiner Tätigkeit als Staatsanwalt zwischen 1933 und 1945" entlassen wurde[59]. Als neue Leiterin des Sektors bestätigte das Sekretariat am 6. August 1951 Gertrud Finke[60], die erste Volksrichterin auf diesem Posten. Nach Besuch des Richterlehrgangs in Bad Schandau 1948/49 hatte sie nach gut einjähriger Tätigkeit am Amtsgericht Mittweida seit Mai 1950 als Landgerichtspräsidentin zunächst in Plauen und dann in Zwickau Karriere gemacht[61]. Kritik an der Arbeit des Justizsektors im Herbst 1951 und der Beschluß, die Parteiarbeit in der Justiz zu verbessern, bildeten den Hintergrund für die Versetzung Finkes innerhalb der Abteilung Staatliche Verwaltung im Januar auf eine untergeordnete Funktion[62]. Neuer Leiter des Justizsektors wurde Richard Spank, ebenfalls Absolvent eines Richterlehrganges, der nach seiner Ausbildung als Staatsanwalt in Bautzen und unmittelbar vor seiner Berufung in die Abteilung Staatliche Verwaltung als Oberstaatsanwalt und stellvertretender Landestaatsanwalt in Mecklenburg tätig gewesen war. Seine besondere „Qualifikation" bestand darin, daß er als Staatsanwalt an den Waldheimer Prozessen teilgenommen hatte[63]. Spank blieb Leiter des Sektors nachweislich bis Ende August 1953[64]; im September wurde er von Josef Streit abgelöst, der bis 1962 diesen Posten inne hatte[65]. Die Justizabteilung bzw. der Sektor Justiz verfügte bis 1953 nur

[55] Vgl. Dreier u.a., Rechtswissenschaft, S. 37, Anm. 7; Protokoll der Politbürositzung, 25. 10. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/53, TOP 10. Später floh Schäfermeyer in die Bundesrepublik: siehe SBZ-Handbuch, S. 1013.

[56] Protokoll der Sitzung des Kleinen Sekretariats, 17. 10. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/57, TOP 24.

[57] Protokoll der Sekretariatssitzung, 14. 8. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/130, TOP 7. Berger blieb dort bis April 1951, ging dann bis Ende 1955 ans Landgericht Berlin, war von 1956 bis Anfang 1958 hauptamtlicher Sekretär der VDJ und wechselte am 1. 2. 1958 zur Anwaltschaft. Am 30. 1. 1958 wurde er als GI für das MfS angeworben, ohne eine Verpflichtungerklärung zu unterschreiben; die Zusammenarbeit mit ihm wurde am 20. 4. 1961 eingestellt: siehe BStU, MfS AIM 2528/61, T.I. Wegen seiner Verteidigung von Robert Havemann wurde ihm 1976 seine Zulassung als Rechtsanwalt entzogen; er starb am 6. 3. 1996 im sogenannten „Havemann-Verfahren" im Gerichtssaal: vgl. Fricke, Opposition und Widerstand in der DDR-Strafjustiz, S. 39, Vollnhals, Fall Havemann, S. 59f., Rottleuthner, Havemann-Verfahren, S. 73.

[58] Bericht von GI „Spree" (Rothschild) o.D., BStU, MfS AP 2257/55, Bl. 3.

[59] Protokoll der Sekretariatssitzung, 2. 7. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/210, TOP 41.

[60] Protokoll der Sekretariatssitzung, 6. 8. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/221, TOP 19.

[61] Siehe die biographische Angabe in: BAB, DP1 SE Nr. A3.

[62] Zur Kritik an der Justizarbeit der SED und zum Justizbeschluß siehe Kap. B.IX.1. Finke wurde zum Instrukteur im Sektor Kader degradiert: Protokoll der Sekretariatssitzung, 17. 1. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/262, TOP 24.

[63] Ebenda und Finn, Politische Häftlinge, S. 86.

[64] Vgl. Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 140, Anm. 189.

[65] Zu Streit, der ebenfalls eine Volksrichterschule besucht hatte, siehe Barth u.a., Wer war wer in der

über sehr wenige Stellen, die oft nicht vollständig besetzt waren. Waren im Oktober 1947 neben zwei Sekretärinnen und zwei Stenotypistinnen dort vier Personen tätig (Polak und Schäfermeyer als Abteilungsleiter, Berger und Neumann als Hauptreferenten)[66], waren es nach dem Ausscheiden Polaks und Neumanns[67] zunächst nur noch zwei; im April 1949 wurde ein nicht näher bekannter Fritz Krüger als Referent eingestellt[68]; wie lange er blieb, ist unbekannt. Nach der Umstrukturierung vom Oktober 1949 kamen zwar zwei weitere Referenten hinzu[69]; nur einer von ihnen, Walter Kampfrad, war dort noch im August 1950 tätig, obwohl der Sektor über insgesamt drei Instrukteursstellen verfügte[70]. Die beiden freien Stellen wurden erst im Oktober 1950 bzw. im Januar 1951 mit Martha Fuchs und Erwin Reisler besetzt[71]; Kampfrad schied zum 30. Juni 1951 wieder aus dem Parteiapparat aus[72]. Aufgrund einer Parteistrafe durfte Reisler ab April 1952 für ein Jahr keine Parteifunktion mehr ausüben und konnte somit auch nicht weiter im Justizsektor beschäftigt werden; Martha Fuchs wurde im August 1953 abberufen[73]. Die Lücken wurden nur unvollständig geschlossen; das Sekretariat ernannte im Januar 1952 mit Herbert Kern lediglich einen weiteren Instrukteur[74].

Über die Instrukteure im Justizsektor ist meist nur wenig bekannt. Während es sich bei dem im Dezember 1949 eingestellten Dr. Arved Schulz wohl um einen Juristen mit akademischem Abschluß handelte, hatten Reisler, Kampfrad und Kern alle Volksrichterlehrgänge absolviert. Reisler war nach Besuch eines Richterlehrgangs 1946 in der brandenburgischen Justizverwaltung und seit der ersten Jahreshälfte 1949 in der DJV bzw. im MdJ als Oberreferent tätig gewesen[75]; zudem hatte er bei den Waldheimer Prozessen als stellvertretender Chefinstrukteur mitgewirkt[76]. Die ständig steigende Anzahl von linientreuen, zum Teil in „Sonderaufgaben" bewährten Volksrichtern legt den Schluß nahe, daß bei der Besetzung des Sektors zu Beginn der fünfziger Jahre primär auf die politische und erst in zweiter Linie auf die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter geachtet wurde. Bemerkenswert ist darüber hinaus die ab 1948 gegenüber den vorangegangenen Jahren stark

DDR, S. 721 f. und die Vermerke der MfS-Hauptabteilung V vom 26. und 27. 9. 1961, BStU, MfS HA XX Nr. 2944, Bl. 737–742.

66 Arbeitsplan für die Abteilung Justiz, 8. 10. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 126–137, hier 137.

67 Neumann wurde am 10. 2. 1949 Landgerichtspräsidentin in Berlin: siehe Protokoll der Sitzung des Kleinen Sekretariats, 7. 2. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/3, TOP 17, und Begründung zum Antrag auf Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens an die Genossin Hilde Neumann zum 7. Oktober 1958, BAB, DP1 VA Nr. 6699.

68 Protokoll der Sekretariatssitzung, 14. 4. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/21, TOP1 f.

69 Dr. Arved Schulz und Walter Kampfrad: Protokolle der Sekretariatssitzungen, 12. 12. 1949 und 16. 1. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/72, TOP 29, und 2/3/79, TOP 13.

70 Protokoll der Sekretariatssitzung, 14. 8. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/130, Anlage Nr. 6.

71 Protokolle der Sekretariatssitzungen, 2. 10. 1950 und 15. 1. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/142, TOP 45, und 2/3/167, TOP 21.

72 Protokoll der Sekretariatssitzung, 2. 7. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/210, TOP 40. Nach seinem Ausscheiden leitete Kampfrad kommissarisch die Staatsanwaltschaft Leipzig: siehe Beurteilung des Ersten Staatsanwalts Kampfrad, 21. 12. 1951, BStU, MfS AS 24/55, Bl. 53; vgl. auch Lebenslauf Kampfrads, ebenda, Bl. 51 f.

73 Protokolle der Sekretariatssitzungen, 10. 4. 1952 und 3. 8. 1953, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/282, TOP 24, und 2/3/393, TOP 21.

74 Protokoll der Sekretariatssitzung, 17. 1. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/262, TOP 24.

75 Personalbogen Reislers, in: BStU, MfS AP 11333/56, Bl. 8 f.; Bericht über die Entwicklung der Justiz in der SBZ im ersten Halbjahr 1949, BAB, DP1 VA Nr. 145.

76 Vgl. Finn, Politische Häftlinge, S. 86.

erhöhte Personalfluktuation, deren Ursachen nur in Einzelfällen bekannt sind. Insgesamt dürften die unzureichende Besetzung, die mangelnde Qualifikation der Mitarbeiter und die häufigen Personalwechsel den Sektor Justiz in seiner Tätigkeit in den Jahren bis 1953 erheblich beeinträchtigt haben. Innerhalb des Parteiführung erklärten das Sekretariat Paul Wessel und das Politbüro Helmut Lehmann als für die Justiz zuständig[77]; sie übten jedoch keinen erkennbaren Einfluß auf die Politik in ihren Arbeitsgebieten aus. Es war daher nur konsequent und entsprach sehr viel eher den realen Machtverhältnissen in der SED-Führung, daß Ulbricht als zuständiger Sekretär für die Abteilung Staatliche Verwaltung mit deren Reorganisation auch für Justizfragen verantwortlich wurde[78]. Freilich mußte die Anleitung der Obersten Justizorgane auch ohne die Herbeiführung von Beschlüssen in den Führungsgremien der Partei, über direkte Anweisungen des Justizsektors möglich sein. Derartige „Arbeitskontakte" wurden zwischen Justizministerium und Parteiapparat durchaus gepflegt, sie verliefen jedoch keineswegs so, wie Fechner sich dies vorstellte. Seiner Meinung nach war er als ZK-Mitglied ranghöher als die Mitarbeiter der Abteilung Staatliche Verwaltung, die nur Angestellte des Zentralkomitees seien[79]. Er „sei die Partei im MdJ, da er als verantwortlicher politischer Funktionär dahin gestellt worden sei"[80]. Die Kontakte zum Justizsektor hatten daher ausschließlich über ihn zu laufen[81]. Dabei spielten sowohl seine persönliche Eitelkeit als auch die durch seine Inkompetenz hervorgerufene Unsicherheit eine Rolle. Da er sich von den Mitarbeitern des ZK kontrolliert fühlte, reagierte er äußerst heftig, wenn er erfuhr, daß die MdJ-Abteilungsleiter hinter seinem Rücken die zuständige Abteilung des Parteiapparats konsultierten[82]. Durch das berechtigte Mißtrauen des Ministers gegenüber seinen ‚Kontrolleuren' ergab sich somit ein gestörtes Verhältnis zwischen MdJ und Justizsektor. Der konnte zwar „über eine Abteilung oder einen Genossen" seine Anweisungen an das Justizministerium weitergeben[83], war sich indes nie sicher, ob diese nicht von Fechner konterkariert würden. Trotz Besetzung des Justizressorts mit einem Minister, dessen einzige Qualifikation seine Parteizugehörigkeit darstellte, ergaben sich aufgrund persönlicher Eitelkeiten und fachlicher Inkompetenz Probleme zwischen Partei- und Staatsapparat, die die Umsetzung der politischen Konzeption der SED-Führung beeinträchtigten.

[77] Protokolle der Sitzungen des Kleinen Sekretariats, 31. 1. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/1, und des Politbüros, 15. 2. 1949, 2/2/3, TOP 2. Vgl. Kaiser, Zentrale der Diktatur, S. 47.

[78] Lehmann schied im Juli 1950, Wessel im Februar 1950 aus. Für die Zuständigkeit Ulbrichts siehe Protokoll der Sekretariatssitzung, 26. 7. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/127, TOP 7.

[79] Zitat aus Aussagen Fechners in: Betr.: Fechner, BStU, MfS AU 307/55 (HA/GA) Bd 1., Bl. 33.

[80] So Fechner nach einer Aussage Scheeles, in: Bericht betr.: Aufhebung der Internierung von Scheele, 3. 8. 1953, BStU, MfS AU 307/55 Bd. 4, Bl. 76.

[81] Vgl. Bericht Kulaszewskis vom 15. 12. 1950, SAPMO, DY 30 IV 2/11/V1386, Bl. 115.

[82] So führte Fechner nach einem anonymen Bericht in seiner Personalakte in einer Besprechung im MdJ vom 21. 11. 1950 als Beispiel „eine Sache an, die die Gen. Heinze an den Gen. Hentschel [stellvertretender Leiter der Abteilung Staatliche Verwaltung] gegeben hätte und für die er dann von dem Gen. Grotewohl eine ‚dicke Zigarre' erhalten habe. Als die Gen. Heinze fragte, ob sie gehen könne, sagte der Gen. Fechner, daß das, ‚was hier behandelt würde, wohl wichtiger sei, als wenn sie stundenlang in in der Staatlichen Verwaltung sitze'". (Vermerk, 28. 11. 1950, ebenda, Bl. 50).

[83] Bericht Scheeles, in: BStU, MfS, AU 307/55 Bd. 6, Bl. 173.

2. Personalaustausch und Strukturwandel in der DJV 1948/49

Neue Abteilungsleiter und ein neuer DJV-Präsident

Der Kurswechsel von 1948 hatte, wie vor allem am Personalaustausch in der DJV[84] deutlich wird, unmittelbare politische Konsequenzen. Dabei ging die Initiative eindeutig von der SED aus, die ihr Gewicht in der Zentralverwaltung durch die Besetzung weiterer Abteilungsleiterposten mit zuverlässigen Genossen erhöhen wollte. So schlugen Fechner und Ulbricht am 28. April 1948 im Rückgriff auf die seit Herbst 1947 angestellten Erwägungen zur „Verstärkung der Zentralverwaltung für Justiz" vor, Hildegard Heinze in die DJV einzuberufen und „nach Rücksprache mit den Genossen der DJV und der SMAD als Leiterin der Abteilung für Kontrolle [...] einzubauen"[85].

Bei Hildegard Heinze handelte es sich um eine der wenigen kommunistischen „Kader", die eine volle juristische Ausbildung absolviert hatten. Geboren 1910 als Tochter des Kaufmanns Fehlig, seit 1921 Direktor der Thyssen AG in Leipzig, wuchs sie in einem großbürgerlichen Umfeld auf, geriet aber schon frühzeitig in Gegensatz zu den deutschnationalen, später nationalsozialistischen Ansichten ihres Vaters. Nach dem juristischen Studium, das sie in ihrem Drang nach Unabhängigkeit vom Elternhaus von 1930 bis 1934 absolvierte, begegnete sie während des Referendariats 1936 ihrem späteren Mann, Wolfgang Heinze, der nach ihrer eigenen Aussage „ein klarer Marxist-Leninist war, über große theoretische Kenntnisse und praktische und politische Erfahrungen verfügte"[86]. Ähnlich wie Hilde Benjamin kam sie erst aufgrund ihrer persönlichen Beziehung zu Heinze zum Kommunismus. Nach Großer Staatsprüfung (1938) und Hochzeit (1939) wurde sie beim Arbeitsamt Leipzig angestellt, während ihr Mann als Syndikus in der Leitung der Köllmann-Werke arbeitete[87]. Für den kommunistischen Widerstand in der sogenannten „Georg-Schumann-Gruppe" aktiv, wurden beide verhaftet, als die Gruppe 1944 aufflog. Während Wolfgang Heinze vom Volksgerichtshof am 24. November 1944 wegen Hochverrats zum Tode verurteilt und am 12. Januar 1945 hingerichtet wurde[88], erhielt seine Frau, die erfolglos versucht hatte, ihn von seiner Tätigkeit abzubringen, wegen „Nichtanzeige eines hoch- und landesverräterischen Vorhabens" und Rundfunkverbrechens eine zweijährige Zuchthausstrafe[89]. Ein späterer Vorwurf aus dem Jahre 1951, Hildegard Heinze habe der NSDAP angehört, ist unzutreffend[90]; sie war nur dem NSRB, der NSV und der

[84] Auf die unzutreffenden Darlegungen dieser Vorgänge von Anders, Demokratisierung, in: Jahrbuch für Geschichte, S. 433, ist bereits von Lorenz, Zentralverwaltung, S. 141, und Amos, Justizverwaltung, S. 97, hingewiesen worden.

[85] Fechner/Ulbricht an Dahlem und Gniffke, 28. 4. 1948, Eilt!, BAB, DP1 VA Nr. 1, Bl. 290.

[86] Lebenslauf von Heinze, 14. 2. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/173, Bl. 61.

[87] Personalien von Heinze, 20. 6. 1951, BStU, MfS AP 2257/55, Bl. 7; zu Wolfgang Heinze siehe Weiß, Vom Tagebuch, S. 155.

[88] Zur Verhandlung vor dem Volksgerichtshof, zur Urteilsbegründung und zum Todesurteil von Wolfgang Heinze ausführlich ebenda, S. 198–225, 273–276.

[89] Urteil vom 24. 11. 1944 in: Widerstand als Hochverrat, Fiche 0456; eine unvollständige Urteilsabschrift in: BStU, MfS AP 2257/55, Bl. 74–76, hier 75.

[90] So die Beschuldigung in einem anonymen Schreiben an Ulbricht vom 1. 8. 1951, ebenda, Bl. 68 f. Im Urteil vom 24. 11. 1944 heißt es hingegen explizit: „Parteigenossin ist sie nicht".

DAF beigetreten[91]. Bei Kriegsende aus der Haft befreit, trat sie am 1. Juli 1945 der KPD bei und wurde wieder im Arbeitsamt Leipzig tätig, diesmal jedoch im Rang eines Regierungsrats. Im September 1945 wechselte sie zum sächsischen Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, wo sie 1947 zum Ministerialdirektor befördert wurde und die Hauptabteilung Arbeit leitete[92]. Wie Hildegard Heinze, deren Biographie Parallelen zu der Hilde Benjamins aufweist und die sich zu einer ähnlich „furchtbaren Juristin" entwickeln sollte, 1948 von der SED-Spitze ‚entdeckt' wurde, ist nicht ganz klar. Möglicherweise hatte Wolfgang Weiß ihren Namen ins Spiel gebracht, der mit Wolfgang Heinze seit dem Studium eng befreundet gewesen war und dessen Verteidigung vor dem Volksgerichtshof übernommen hatte[93]. Die Initiative von Ende April 1948 erwies sich nur als Vorstufe eines sehr viel umfassenderen Reorganisationsentwurfs für die DJV-Spitze. Denn am 5. Juni unterbreitete die Abteilung Justiz Fechner den Vorschlag, neben Melsheimer Benjamin als 2. Vizepräsidenten einzuberufen. Mit einer genauen Kompetenzaufteilung zwischen beiden Vizepräsidenten wollte die Justizabteilung vor allem verhindern, „daß sich Dr. Schiffer dazwischen schaltet". Benjamin sollte auch weiterhin, unterstützt von einem noch einzustellenden „befähigte[n] Volksrichter", die Ausbildungsabteilung leiten. Für die Leitung der Abteilung III war Heinze vorgesehen, während Nathan zum Direktor befördert und die Abteilung V übernehmen sollte. Wolfgang Weiß schließlich war unter Beförderung zum Ministerialdirigenten ebenfalls in der Abteilung V einzusetzen. Fechner fügte, bevor er die Vorlage dem Zentralsekretariat zur Beschlußfassung unterbreitete, noch hinzu: „Bei dieser Gelegenheit erfolgt durch die Umstellung zugleich eine Bereinigung des obersten Apparates durch Versetzungen und Freistellungen."[94] Die Realisierung dieses Vorschlages, dem das Zentralsekretariat am 21. Juni zustimmte[95], hätte eine faktische Machtübernahme durch die SED in der DJV bedeutet, bei der Schiffer zu einer bürgerlichen Galionsfigur degradiert worden wäre.

Die Umsetzung des Beschlusses setzte die Kooperation mit der SMAD-Rechtsabteilung voraus, die vor den Neubesetzungen die amtierenden Abteilungsleiter entlassen mußte. Zuerst traf es den Leiter der Abteilung I, Rosenthal-Pelldram (SPD), der am 16. Juni 1948 auf Anordnung des Chefs der SMAD-Rechtsabteilung gezwungen war, die DJV zu verlassen[96]. Am 24. Juni wurde als Begründung nachgeschoben, die Entlassung sei aufgrund von SMAD-Befehl Nr. 204 vom 23. August 1947 erfolgt. Das war jedoch ein Vorwand, da Rosenthal-Pelldram zwar während des Dritten Reiches im Justizdienst verblieben, er aber nicht zu den Personen zu zählen war, die, wie der Befehl ausführte, „an den Strafmethoden des Hitlerregimes unmittelbaren Anteil" gehabt hatten[97]. Durch Verfügung Schiffers

[91] Personal-Fragebogen von Hildegard Heinze, 4. 9. 1948, BStU, MfS AIM 401/53, Bl. 2–4, hier 3.
[92] Ebenda und Personalien von Heinze, 20. 6. 1951, BStU, MfS AP 2257/55, Bl. 7.
[93] Vgl. Weiß, Vom Tagebuch, passim. Hildegard Heinze wird von Weiß nur am Rande erwähnt.
[94] Abteilung Justiz an Fechner, 5. 6. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 1, Bl. 291. Dort auch die Korrekturen und der Zusatz Fechners. Vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 100.
[95] Protokoll der Zentralsekretariatssitzung, 21. 6. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/209, TOP 8.
[96] Verfügung Schiffers, 16. 6. 1948, in: Personalakte Rosenthal-Pelldram, BAB, DP1 SE Nr. 59; vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 99.
[97] Chef der DJV an Rosenthal-Pelldram, 24. 6. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 59; der Befehlstext in: ZVOBl. 1947, S. 191.

vom 19. Juni 1948 trat der bisherige Leiter der Abteilung III, Winkelmann, „bis auf weiteres" an die Stelle Rosenthal-Pelldrams, so daß der von der SED für Heinze reklamierte Posten vakant wurde[98]. Danach nahm die SED den Leiter der Abteilung V, den ebenfalls der SPD angehörenden Karl Guski, ins Visier. Mitte Juli wurde ihm von seiten eines Genossen vorgeworfen, daß er einen Gesetzentwurf zur Reform des Unehelichenrechts für den Sozialpolitischen Ausschuß der SPD angefertigt und er bei der Bearbeitung von Handelsregistereintragungen eine Auslegungsmethode angewandt habe, durch die „einerseits fortschrittliche Maßnahmen gebremst, andererseits im Interesse der enteigneten Unternehmer liegende Methoden begünstigt worden" seien. Außerdem habe er gegenüber Weiß und Nathan erklärt, daß er sich an dem vom 2. Volkskongreß beschlossenen „Volksbegehren für Einheit und gerechten Frieden"[99] nicht beteiligen werde, „da er der Parteidisziplin der SPD unterstehe"[100]. Zur selben Zeit ergab sich zudem die – von der SED-Führung nicht einkalkulierte – Chance, sich eines weiteren nicht-kommunistischen Abteilungsleiters zu entledigen. Denn Baptist Lentz (CDU) hatte sich, unter Verlängerung seines Urlaubs, zu einer Kur nach Bad Nauheim in die amerikanische Zone begeben. Schiffers Zweifel an der Absicht von Lentz, „seinen Dienst bei der DJV fortzusetzen"[101], erwiesen sich als berechtigt: Am 1. August 1948 bat dieser schriftlich um seine Entlassung aufgrund seines Gesundheitszustands[102].

Die SED-Justizabteilung legte daraufhin – während des Urlaubs von Schiffer – Fechner und Ulbricht nahe, Guski und Lentz aus der DJV zu entfernen, „damit die Genossin Heinze und der Genosse Nathan die politisch wichtigen Funktionen in der Deutschen Justizverwaltung übernehmen können". Die beigefügten Entlassungsgründe wirkten wie nachgeschoben: Guski wurde vorgeworfen, daß er „die ihm im Rahmen der Justizverwaltung zugänglichen Informationen benutzt, um sie der SPD zuzuleiten und gleichzeitig seine Schumacher-Politik in der Deutschen Justizverwaltung durchzuführen", und Lentz kreidete man seine – seit 1945 bekannte – Tätigkeit als Referent beim Reichskommissar zur Verwaltung feindlichen Vermögens während des Zweiten Weltkrieges an, und daß er seine Reise in den Westen „mit einem Flugzeug und mit Interzonenpaß der amerikanischen Regierung" durchgeführt habe[103]. Die SED-Justizabteilung, der offensichtlich das Abschiedsgesuch von Lentz nicht bekannt war, wollte folglich die Gunst der Stunde nutzen, um eine noch stärkere Bereinigung der DJV-Führungsspitze vorzunehmen, als der Zentralsekretariatsbeschluß vom 21. Juni vorgesehen hatte. Die Zusammenarbeit mit der SMAD-Rechtsabteilung funktionierte reibungslos. Nach der entsprechenden mündlichen Anweisung Jakupows vom 13. August

[98] Verfügung Schiffers, 19. 6. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 1044, Bl. 146.

[99] Das am 18.3. beschlossene Volksbegehren wurde vom 23.5. bis zum 13. 6. 1948 durchgeführt: siehe SBZ von 1945 bis 1954, S. 71, 77.

[100] Betrifft: Guski – Deutsche Justizverwaltung, 14. 7. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 165. Der oder die Verfasser des Vermerks sind nicht bekannt. Vgl. dazu Amos, Justizverwaltung, S. 98.

[101] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 22. 7. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 166 f.; am 21. 7. 1948 hatte er bei Lentz angefragt, ob dieser in die DJV zurückkehren wolle, Personalakte Lentz, BAB, DP1 SE Nr. 91, Bl. 619.

[102] Lentz an Schiffer, 1. 8. 1948, ebenda, Bl. 622.

[103] Abteilung Justiz an Fechner/Ulbricht, 5. 8. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 1, Bl. 294. Vgl. dazu Amos, Justizverwaltung, S. 97 f.

wurde Lentz tags darauf „wegen eigenmächtigen Verlassens des Dienstes" suspendiert[104]. Am 14. August ordnete Jakupow an, die Abteilungsleiterstellen neu zu besetzen und gleichzeitig Guski „wegen Mangels einer Stelle im Stellenplan zu entlassen"[105]. Da Guski trotz Besetzung der Abteilungsleiterstelle nie zum Direktor befördert worden, sondern stets Dirigent geblieben war, traf dies nicht zu, was Jakupow umgehend mitgeteilt wurde. Wie zweitrangig solche Begründungen waren, zeigt die daraufhin gegebene Anweisung, Guski lediglich unter dem Hinweis zu entlassen, „daß dies auf Anordnung der SMAD geschehe"[106]. Noch am selben Tag führte Melsheimer die Order Jakupows aus[107].

Am 14. August übermittelte Jakupow ebenfalls die Weisung der SMAD-Rechtsabteilung, die vakanten Abteilungsleiterstellen neu zu besetzen: Während Heinze die Abteilung III zu übernehmen hatte, waren Weiß zum Leiter der Abteilung V und Nathan zum Leiter der Abteilung VII zu ernennen. Winkelmann, Benjamin, Gentz und Hartwig wurden gleichzeitig als Leiter der Abteilungen I, II, IV und VI bestätigt[108]. Die SMAD-Rechtsabteilung handelte damit ganz im Einvernehmen mit den zuständigen SED-Genossen. Denn es ging der SED-Justizabteilung sowie Melsheimer und Benjamin darum, Nathan in Abwesenheit von Schiffer „zunächst einmal zum Direktor zu machen"; danach, so das Kalkül, könne er auch unter der Ägide Schiffers sehr viel leichter „in die Leitung der Gesetzgebungsabteilung hinüberrutschen"[109]. Obgleich die SED-Spitze bereits im Juli bei Sokolowski Fechner als DJV-Präsidenten vorgeschlagen hatte[110], rechneten die führenden SED-Juristen anscheinend noch mit Eugen Schiffer als Kontrahenten und wollten die Auseinandersetzung aus einer möglichst günstigen Ausgangsposition heraus führen.

Der DJV-Präsident, der in der ersten Augusthälfte in Urlaub war, wurde bei den Personalentscheidungen vom 14. August bewußt übergangen: Denn die SMAD-Rechtsabteilung ließ der DJV übermitteln, daß ihr Befehl zur Neubesetzung der Abteilungsleiterstellen „sofort auszuführen und nach seiner Ausführung Herrn Dr. Schiffer mitzuteilen" sei[111]. Auch als der beauftragte Dolmetscher der DJV auf die Anweisung Schiffers hinwies, „ihn vor jeder Personalveränderung davon in Kenntnis zu setzen", bekräftigte Jakupow die Entscheidung der Rechtsabteilung und fügte hinzu: „Dr. Melsheimer ist ja jetzt der Leiter der Deutschen Justizverwaltung."[112] Schiffer blieb nichts anderes übrig, als nachträglich die Gesprächsvermerke abzuzeichnen und zur Kenntnis zu nehmen. Damit stand für ihn eindeutig fest, daß die Rechtsabteilung ihm das Vertrauen entzogen hatte, und er reichte seinen Rücktritt ein[113]. Bereits zuvor, im April 1948, war Schiffer mit sei-

[104] Vermerk über Unterredung Jakupows mit Melsheimer, 13. 8. 1948; Chef der DJV an Lentz, 14. 8. 1948, Personalakte Lentz, BAB, DP1 SE Nr. 91, Bl. 627, 629.
[105] Vermerk über ein Telefonat mit Jakupow, 14. 8. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 931.
[106] Vermerk über Unterredung mit Jakupow, 14. 8. 1948, ebenda, Bl. 932.
[107] Chef der DJV an Guski, 14. 8. 1948, Personalakte Guski, BAB, DP1 SE Nr. 13, Bl. 87.
[108] Vermerk über ein Telefonat mit Jakupow, 14. 8. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 931.
[109] Nathan, Aus der Geschichte der Zentralen Justizverwaltung, BAB, DP1 VA Nr. 6832, Bl. 12f.
[110] Siehe Kap. B.I.
[111] Vermerk über ein Telefonat mit Jakupow, 14. 8. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 931.
[112] Vermerk über Unterredung mit Jakupow, 14. 8. 1948, ebenda, Bl. 932.
[113] Darin ist die wichtigste Rücktrittsursache zu sehen: ähnlich Lorenz, Zentralverwaltung, S. 140, und Bordjugov, Rechtsabteilung, S. 79. Schiffer selbst äußerte sich auf einer Zusammenkunft der

nem Projekt zur Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes – einem Kernpunkt seiner Reformbestrebungen – am Widerstand von SMAD-Rechtsabteilung und SED gescheitert[114]. Möglicherweise trug auch die Verhaftung von Hermann Becker, des Vorsitzenden der LDP-Landtagsfraktion in Thüringen, am 23. Juli 1948 zu Schiffers Abschied bei. Denn der DJV-Präsident und weitere LDP-Vorstandsmitglieder hatten Becker Mitte Juli noch beschworen, in der SBZ zu bleiben, und speziell Schiffer hatte ihm zugesichert, ihn gegebenenfalls aus der Haft zu befreien, was sich jedoch angesichts der Verschleppung des LDP-Politikers durch die sowjetische Geheimpolizei als illusorisch erwies[115]. Aufgrund des Abschiedsgesuchs, das in den Akten nicht auffindbar ist, entließ Sokolowski den DJV-Präsidenten am 23. August mit Befehl Nr. 146[116], der Schiffer von Karassjow zwei Tage darauf in den Räumen der Zentralverwaltung eröffnet wurde. Es war zwar ein ehrenvoller Abschied – Schiffer wurde eine Pension von 80 Prozent seines Grundgehaltes gewährt –, aber Karassjow verlor bei dieser Gelegenheit kein Wort des Bedauerns[117]. Obgleich damit das „Stück gemeinsamen Weges" zu Ende war, wollte die neue Führung den Kontakt zu Schiffer nicht ganz abreißen lassen und bot ihm bei der Staatsgründung sogar an, Präsident des Obersten Gerichts zu werden[118]. Schiffer ließ sich zwar nicht erneut einspannen, nahm aber die Ehrungen der DDR-Regierung zu seinem 90. und 91. Geburtstag dankend entgegen: Persönliche Eitelkeit und die illusionäre Hoffnung, auf diese Weise zur Aufrechterhaltung der deutschen Einheit beitragen zu können, mögen ihn zu diesem Verhalten bewogen haben[119].

Ob in der SMAD, wie die Äußerung Jakupows vom 14. August nahelegt, erwogen wurde, Melsheimer zum Nachfolger Schiffers zu ernennen, läßt sich nicht klären. Am 2. Oktober hatte sie sich jedenfalls anders entschieden und ernannte mit Befehl Nr. 158 Fechner zum Präsidenten der DJV[120]. Zwar befand sich nunmehr die Leitung der Zentralverwaltung fest in den Händen der SED; dennoch waren die „Genossen Juristen" in der DJV, wie sich Scheele 1953 erinnerte, alles andere als erfreut, einen Nicht-Juristen vorgesetzt zu bekommen. Außerdem hatte Melsheimer „wohl damit gerechnet, selbst Präsident zu werden". Die Begründung Fechners für die Wahl seiner Person, „daß ein Politiker die Leitung übernehmen solle", konnte Melsheimer, der sich ebenfalls als politischen Menschen betrachtete, nicht akzeptieren[121]. Wenngleich die DJV-Spitze nunmehr politisch homogen war, herrschten von Anfang an Spannungen unter den führenden Genossen[122], die

stellvertretenden LDP-Vorsitzenden und Vertretern der Landesverbände am 6. 9. 1948 sehr zurückhaltend: Sein Ausscheiden sei „in vollem Einvernehmen mit allen zuständigen Stellen aus rein sachlichen Meinungsverschiedenheiten erfolgt", ADL, LDPD, L4, Nr. 367.

[114] Vgl. dazu Kap. B.IX.2.

[115] Vgl. Louis, Liberal-Demokratische Partei in Thüringen, S. 144, 146.

[116] Vgl. Inventar, S. 159. Der Befehl zit. bei Amos, S. 105 f.

[117] Vermerk über Besuch Karassjows bei Schiffer, BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 934.

[118] Siehe dazu Kap. B.VII.2.

[119] Zum 90. Geburtstag veranstaltete die DDR-Regierung einen Festakt zu Ehren Schiffers: siehe NJ 4 (1950), S. 33. Schiffers Dankesschreiben an Melsheimer vom 25. 2. 1950, in: BAB, DP1 SE Nr. 3596, Bl. 1246; das Glückwunschschreiben Ulbrichts zum 91. Geburtstag vom 14.2. und Schiffers Antwort vom 19. 2. 1951 in: Eberle, Mit sozialistischem Gruß, S. 110 f.

[120] Siehe Kap. B.I.

[121] Darlegungen Scheeles, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 6, Bl. 172.

[122] Fechner wollte anläßlich einer Abteilungsleitersitzung sogar „die Genossin Benjamin aus dem

das Betriebsklima sowohl in der Zentralverwaltung als auch im Justizministerium in der Ära Fechner stark beeinträchtigten.

Personalaustausch im höheren Dienst der DJV 1948/49

Der Austausch der Abteilungsleiter war 1948 noch nicht abgeschlossen. Bereits bei Jahresende stand fest, daß Winkelmann, dessen Stelle im Geschäftsverteilungsplan für 1949 ohnehin nicht mehr vorgesehen war, ebenfalls ausscheiden würde; dies geschah am 15. Januar 1949 „im gegenseitigen Einverständnis"[123]. Der Leiter des Zentralbüros, Wilhelm Eickhoff (LDP), verließ die DJV zum 31. März 1949, da er, wie es in den Akten heißt, „politisch nicht mehr mit[wollte]"[124]. Beide Männer waren offensichtlich nicht mehr bereit, auf der Leitungsebene einer Zentralverwaltung mitzuarbeiten, in der sie, die nicht der SED angehörten, eine absolute Minderheit darstellten. Nur der angepaßte Otto Hartwig (CDU) blieb als einziger nicht-kommunistischer Abteilungsleiter in der DJV und wechselte sogar noch mit hinüber ins MdJ.

Das Personalkarussell erfaßte 1948/49 die gesamte Zentralverwaltung. Auf allen Ebenen schieden in zunehmendem Maße diejenigen aus, die unter der Hegemonie der SED nicht mehr weiterarbeiten wollten oder durften. So ordnete die SMAD-Rechtsabteilung am 21. September 1948 an, die noch verbliebenen acht SPD-Mitglieder mit sofortiger Wirkung aus der DJV zu entlassen[125]. Einer genaueren Betrachtung bedürfen die dem höheren Dienst zuzurechnenden Vortragenden Räte und Oberjustizräte. Insgesamt schieden damals 14 Mitglieder des höheren Dienstes aus, davon zwei zum 31. März 1948. Diese beiden, der parteilose, aber mit der Linken sympathisierende Wolfgang Abendroth und Wilhelm Kolbe (LDP), verließen die DJV noch bevor dort das große Revirement einsetzte: Während Abendroth einem Ruf auf das völkerrechtliche Extraordinariat der Universität Leipzig folgte[126], wechselte Kolbe auf eigenen Wunsch zur Zentralverwaltung für Umsiedler, wo er zum 1. April 1948 als Referent eingestellt wurde[127]. Somit bleiben zwölf Vortragende Räte und Oberjustizräte, die die DJV nach den weitreichenden personellen Veränderungen auf der Leitungsebene verließen. Von diesen gehörten zwei der SED und drei der CDU an, während es sich bei den restlichen sieben um Parteilose handelte. Von den beiden SED-Mitgliedern, die erst 1948 eingestellt worden waren, erwies sich der eine, der Volksrichter Hellmuth

Amt werfen": siehe Aktenvermerk über Unterredung mit Weiß, 12. 2. 1954, BStU MfS AU 307/55, Bd. 2, Bl. 52.

[123] Verzeichnis der seit 1945 ausgeschiedenen Angehörigen der DJV, BAB, DP1 VA Nr. 1009, Bl. 71.

[124] Ebenda, Bl. 67.

[125] Verfügung Melsheimers, 22. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 1, Bl. 296. Diese sowjetische Anordnung betraf ausschließlich Angehörige des gehobenen, mittleren und einfachen Justizdienstes und nicht, wie Lorenz, Zentralverwaltung, S. 141, Anm. 27 nahelegt, leitende Angestellte der DJV.

[126] Vgl. Sterzel, Abendroth, S. 479. Dort auch Angaben zu seinem weiteren Lebensweg, der ihn 1951 an die Universität Marburg führte.

[127] Vgl. Kolbe an Chef der DJV, 25. 2. 1948, Personalakte Kolbe, BAB, DP1 SE Nr. 90, Bl. 26. Die Information zur weiteren Verwendung Kolbes verdanke ich Dr. Michael Schwartz.

Rehse[128], als unfähig, während der andere, Horst Schulze, wegen Krankheit die DJV verließ[129].

Die Ursachen für das Ausscheiden der übrigen zehn sind vielfältig; die Quellen enthalten so gut wie nie einen Hinweis auf politische Hintergründe. So wurden Krankheit[130], Unfähigkeit[131] und der Wunsch nach einem anderen Arbeitsgebiet[132] angegeben; nur der Vermerk „Westen" hinter den Namen der zwei ausgeschiedenen CDU-Mitglieder Wilhelm Casser und Josef Marx[133] deutet auf eine möglicherweise politisch motivierte Flucht in die Westzonen hin. Damit ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß politische Gründe den Ausschlag für das Ausscheiden aus der DJV gaben; bei Harald Poelchau ist dies aus seinen Erinnerungen sogar belegt[134]. Zudem ist auffällig, daß sechs Vortragende Räte und Oberjustizräte aus der Kontrollabteilung und der Gesetzgebungsabteilung innerhalb weniger Monate nach dem Abteilungsleiterwechsel die DJV verließen. Mit ziemlicher Sicherheit ist deshalb davon auszugehen, daß diese Mitarbeiter auch deshalb ausschieden, weil sie nicht „mehr mitkonnten oder mitwollten"[135]. Nur die zwei parteilosen altgedienten Vortragenden Räte Ernst Meyer und Hermann Hirschfeld vollzogen den Wechsel ins DDR-Justizministerium, schieden jedoch zum 31. Dezember 1949 bzw. zum 30. April 1950 aus[136]. Lediglich Anton Vössing, der als Justizrat im September 1945 in der DJV begonnen hatte und zwischenzeitlich zum Oberjustizrat befördert worden war, wechselte als Hauptreferent[137] ins MdJ und verblieb dort bis zum 31. Januar 1954[138].

Als Ersatz für die ausgeschiedenen Angehörigen des höheren Dienstes wurden in den Jahren 1948/49 durchweg SED-Genossen eingestellt. Unter den elf Perso-

[128] Vgl. Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 8. 4. 1949, in: Personalakte Richter, BAB, DP1 SE Nr. 59.

[129] Verzeichnis der seit 1945 ausgeschiedenen Angehörigen der DJV, BAB, DP1 VA Nr. 1009, Bl. 71.

[130] Bei Martin Fenner, Else Koffka (beide parteilos) und Bernhard Schreiber (CDU): ebenda, Bl. 67 f., Personalakte Fenner, BAB, DP1 SE Nr. 13, Bl. 131–135, Personalakte Schreiber, BAB, DP1 SE Nr. 61, Bl. 461.

[131] So die Angaben zu Irmela Ackermann und Joachim Seibt (beide parteilos), in: Verzeichnis der seit 1945 ausgeschiedenen Angehörigen der DJV, BAB, DP1 VA Nr. 1009, Bl. 66, 71.

[132] So die Vermerke zu Harald Poelchau, Josef Weist, Kurt Zimmereimer (alle parteilos), ebenda, Bl. 70 f., Personalakte Weist, BAB, DP1 SE Nr. 2492. Weist und Zimmereimer wollten als Rechtsanwälte tätig werden.

[133] Verzeichnis der seit 1945 ausgeschiedenen Angehörigen der DJV, BAB, DP1 VA Nr. 1009, Bl. 66, 69.

[134] Vgl. zu dieser Problematik auch Amos, Justizverwaltung, S. 91 f.; zu Poelchaus Ausscheiden siehe Kap. B.V.2.

[135] Seibt, Ackermann und Schreiber verließen die Abteilung III zum 31. 12. 1948, 15. 1. 1949 und 30. 6. 1949; Zimmereimer, Fenner und Weist schieden zum 31. 12. 1948, 30. 4. 1949 und 31. 8. 1949 aus der Abteilung V aus. Das Zitat aus Benjamin, Bericht über die Entwicklung der Justiz in der SBZ im ersten Halbjahr 1949, BAB, DP1 VA Nr. 145, teilweise zit. bei Lorenz, Zentralverwaltung, S. 140 f.

[136] Siehe Personalakte Meyer, BAB, DP1 SE Nr. 14. Hirschfeld wurde gekündigt, da er seinen Wohnsitz im Westsektor Berlins besaß: siehe MdJ an MdI, 17. 5. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 448.

[137] Nach dem ersten Quartal 1949 wurden in der DJV die Bezeichnungen Hauptabteilungsleiter für Direktor, Abteilungsleiter für Dirigent, Hauptreferent für Vortragender Rat, Oberreferent für Oberjustizrat und Referent für Justizrat eingeführt: vgl. Brather, Zonale Einrichtungen, S. 89. Diese Bezeichnungen wurden auch im MdJ beibehalten.

[138] Vermerk 14. 1. 1954, BAB, DP1 SE Nr. 74. Vössing war Informant des UfJ; nach seiner Entlassung ging er nach West-Berlin: Vernehmungsprotokoll Reinartz, 11. 3. 1955, BStU, MfS AU386/55, Bd. 1, Bl. 146; Eidesstattliche Erklärung Vössings, 18. 10. 1954, ebenda, Bd. 2, Bl. 213 f.

nen befanden sich mit Hellmuth Rehse und Dorothea Stolzenburg erstmals auch zwei Absolventen von Volksrichterschulen[139]. Hinzu kamen zwei weitere, die nicht über eine akademische Juristenausbildung, aber über Erfahrungen im Justizdienst verfügten. Julie Ganske hatte vor 1933 als Bürovorsteherin bei einem Rechtsanwalt gearbeitet, wollte sich nach 1945 für die gehobene Justizlaufbahn ausbilden lassen, wurde aber 1946 aufgrund der Juristenknappheit zum Amtsanwalt und ein Jahr später zum Staatsanwalt ernannt. Ende Oktober 1948 als Vortragender Rat in die Abteilung III einberufen, bewährte sie sich dort und holte, ohne den Lehrgang selbst besucht zu haben, im März 1950 die Abschlußprüfung für Volksrichter in Berlin nach[140]. Kurt Richter, der im April 1949 als Hauptreferent in die Personalabteilung eingestellt wurde, war ebenfalls bei einem Rechtsanwalt tätig gewesen, bevor er nach einer entsprechenden Ausbildung 1923 im gehobenen Justizdienst angestellt worden war[141]. Sechs der verbleibenden sieben Personen hatten die traditionelle Juristenausbildung absolviert[142]; Karl Kroll war vor dem Krieg Sportlehrer gewesen[143]. Zusammen mit den Abteilungsleitern bildeten die Volljuristen nach wie vor die deutliche Mehrheit im höheren Dienst; unter kommunistischer Hegemonie war jedoch das „Volljuristenmonopol" gelockert worden. Denn nur so konnten offensichtlich genügend Mitarbeiter rekrutiert werden, die neben einer fachlichen auch die erforderliche politische Qualifikation mitbrachten.

Die Mitglieder des höheren Dienstes wiesen zudem nicht mehr – wie noch vor 1948 – durchweg eine bürgerliche Herkunft auf[144]. Kommunistische kaderpolitische Prinzipien machten sich nun auch in der DJV bemerkbar, was einen deutlichen Bruch zu den Verhältnissen vor 1948 darstellte. Das Dritte Reich hatten einige der Hauptreferenten und späteren Abteilungsleiter im MdJ nur mit Karrierebrüchen oder zumindest beruflichen Benachteiligungen überstanden. So war das langjährige SPD-Mitglied Kurt Richter 1933 aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem Justizdienst entlassen, wegen illegaler Tätigkeit für die SPD 1935 verhaftet und zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden[145]. Weniger hart traf es den im Februar 1949 einberufenen Heinrich Reuter, dem im Dritten Reich aufgrund einer jüdischen Großmutter zwar die Zulassung als Rechtsanwalt entzogen wurde, der aber als Teilhaber in die Stahlgroßhandlung seines Vaters eintreten konnte[146]. Benachteiligungen hatte auch Hans-Joachim Schoeps zu ertragen, dessen Vater seit 1926 SPD-Provinzial-

[139] Rehse hatte den ersten brandenburgischen, Stolzenburg den ersten mecklenburgischen Richterlehrgang absolviert: siehe Einsatz der Absolventen der 1.–3. Richterlehrgänge bei den Gerichten der Länder, 1950, BAB, DP1 VA Nr. 874, Bl. 4, 1.

[140] Lebenslauf Ganskes, 1. 3. 1950, Personalakte Ganske, BAB, DP1 SE Nr. 74.

[141] Auszug aus den Personalakten des Ministerialrats Kurt Richter, in: Personalakte Richter, BAB, DP1 SE Nr. 59. Vgl. auch Lebenslauf Richter, 30. 7. 1952, BStU, Drdn AIM 1229/67, Bl. 23 f.

[142] Werner Artzt, Rudolf Reinartz, Heinrich Reuter, Carlota Schindowski, Hans-Joachim Schoeps und Horst Schulze.

[143] Vernehmungsprotokoll Fechner, 11. 8. 1953, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 1, Bl. 101 f.

[144] Dies traf nur auf Artzt, Reuter, Schindowski und Schoeps zu; Ganske, Rehse, Reinartz und Richter entstammten Arbeiterfamilien; über die drei anderen liegen keine Angaben vor.

[145] Auszug aus den Personalakten des Ministerialrats Kurt Richter, in: Personalakte Richter, BAB, DP1 SE Nr. 59; Lebenslauf Richter, 30. 7. 1952, BStU, Drdn AIM 1229/67, Bl. 23 f.

[146] Lebenslauf Heinrich Reuter, in: Personalakte Reuter, BAB, DP1 SE Nr. 59.

landtagsabgeordneter in Breslau gewesen war. Schoeps, vor 1933 politisch nicht organisiert, trat trotz entsprechenden Drucks während seines Referendariats nicht in die NSDAP ein; 1935 wurde ihm die Stundung der Examensgebühren verweigert und vom Berliner Kammergerichtspräsidenten die Aussichtslosigkeit seiner juristischen Laufbahn verdeutlicht, so daß er ohne zweites Staatsexamen aus dem Justizdienst ausschied. Dies holte er erst 1946 als einer der ersten Prüfungskandidaten vor dem Prüfungsamt der DJV nach[147]. Der Ende 1949 ins MdJ einberufene, schwer kriegsversehrte Hauptreferent Rudolf Reinartz schließlich gab 1951 an, während seines Kriegsdienstes in der Wehrmacht „als Gegner der faschistischen Partei und des faschistischen Staates bekannt" gewesen zu sein. Daher sei er – im Unterschied zu anderen – nicht zu seinem Ersatztruppenteil zurückversetzt und an der Front durch einen Bombentreffer schwer verwundet worden[148]. Dabei handelte es sich freilich um eine „Reinterpretation" mit der er offensichtlich verdecken wollte, daß er – was erst 1955 zutage gefördert wurde – von 1937 bis 1945 der NSDAP angehört hatte[149]. Als einziger der neu eingestellten Mitglieder des höheren Dienstes gab Werner Artzt eine Kompromittierung mit dem NS-Regime zu. 1933 war er kurz vor Abschluß seines Referendariats einem „Lehrsturm" der SA als Anwärter beigetreten, um der Forderung nach Eintritt in eine NS-Organisation Genüge zu tun. Nachdem er sein Assessorexamen 1933 bestanden hatte, sei er dem SA-Dienst jedoch ferngeblieben und 1934 wieder ausgeschlossen worden. Als ‚Pluspunkt' in seinem Lebenslauf galt den Kommunisten dagegen vermutlich seine Teilnahme an Lehrgängen auf sowjetischen „Antifa-Schulen" während seiner Kriegsgefangenschaft[150]. Einen solchen Vorzug konnte Karl Kroll, immerhin ein ehemaliger Wehrmachtsoffizier, nicht aufweisen. Er war als Bekannter Scheeles eingestellt worden, ohne daß dieser Aspekt seiner Vergangenheit thematisiert worden war[151]. Insgesamt handelte es sich bei den 1948/49 in den höheren Dienst Eingestellten daher in aller Regel nicht um Helden des „antifaschistischen Widerstands"; ihm gehörten mit Scheele und Reinartz jedoch nur zwei ehemalige NSDAP-Mitglieder an.

Bei der Rekrutierung der neuen leitenden Angestellten der DJV gab es nach wie vor Probleme mit den Landesjustizministerien, die sich noch im Frühjahr 1948 auf den Standpunkt stellten, daß sie „berechtigt seien, die Überlassung von juristischen Kräften an die Deutsche Justizverwaltung nicht mehr durchzuführen"[152]. Solche Konflikte sind noch bis 1949 nachweisbar. Besonders heftig gestaltete sich die Auseinandersetzung um die Einberufung von Schoeps aus dem brandenburgischen Justizministerium in die DJV. Aufgrund von Protesten von Innenminister Bechler gegen den Abzug von Schoeps wurde sogar die Personalabteilung des Zentralsekretariats eingeschaltet, bevor dieser zum 20. Juni seinen Dienst bei der

[147] Lebenslauf Hans-Joachim Schoeps, in: Personalakte Schoeps, BAB, DP1 SE Nr. 61, Bl. 250 f.
[148] Lebenslauf Rudolf Reinartz, 14. 1. 1950, SAPMO, DY 30 IV 2/11/176, Bl. 209–211, hier 210; Lebenslauf vom 28. 11. 1952, BStU, MfS AU 386/55, Bd. 1, Bl. 75 f.
[149] Vernehmungsprotokoll Reinartz, 3. 2. 1955, ebenda, Bl. 140.
[150] Lebenslauf Werner Artzt, 24. 4. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/171, Bl. 51–54, hier 52 f.
[151] Vernehmungsprotokoll Fechner, 11. 8. 1953, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 1, Bl. 101 f.
[152] So Schiffer gegenüber Karassjow, in: Nachtrag zum Vermerk vom 20.4. über die Unterredung Schiffers mit Karassjow, 24. 4. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 139. Karassjow wies die Auffassung der Länder zurück.

DJV aufnahm[153]. Die DJV wiederum schaltete die SMAD-Rechtsabteilung ein und verbesserte unter den gegenüber den Jahren 1945 bis 1947 stärker zentralisierten Bedingungen ihre Position erheblich, so daß diese Konflikte nunmehr kaum noch zugunsten der betroffenen Länder ausgingen[154]. Die Zentralverwaltung konnte in dieser Zeit daher nicht nur Richter und Staatsanwälte, sondern auch Personal rekrutieren, das, wie Hans-Joachim Schoeps, Horst Schulze, Kurt Richter und Carlota Schindowski, durch seine Tätigkeit in einem Landesjustizministerium[155] auch Erfahrungen in der Justizverwaltung gesammelt hatte.

Der Übergang zu einer neuen Struktur und einer neuen Arbeitsweise in der DJV 1948/49

Die DJV erfuhr 1948/49 nicht nur eine weitgehende personelle, sondern auch eine strukturelle Veränderung. Bereits im Februar 1948 überprüfte eine auf SMAD-Befehl eingesetzte Personalbestandskommission bei der Zentralen Finanzverwaltung auftragsgemäß den Struktur- und Stellenplan der DJV und wies diese an, sowohl die Abteilungen VI und II als auch das Zentralbüro und die Abteilung VII miteinander zu vereinigen[156]. Schiffer, der Anfang 1948 noch ein gewisses Maß an Eigenständigkeit gegenüber SED und SMAD wahrte, führte diese Anweisung, die vor allem eine Ausweitung von Benjamins Kompetenzen bedeutet hätte, nicht aus[157]. Als im Herbst 1948 die Deutsche Wirtschaftskommission, in der die Zentrale Finanzverwaltung inzwischen aufgegangen war, auf Weisung der SMAD eine Kürzung der Personalmittel um 20 Prozent des gesamten Verwaltungsapparats und einen entsprechenden Abbau von Planstellen anordnete, machte die DJV darauf aufmerksam, daß eine Verminderung ihrer Kräfte, „selbst wenn die Aufgaben nicht anwachsen, sondern nur die gleichen bleiben, nicht möglich [sei], wenn die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung und der einzelnen Mitarbeiter erhalten bleiben soll"[158]. Nach einer weiteren Aufforderung der DWK-Personalbestandskommission an die DJV, nochmals ihre Struktur und die Zahl ihrer Angestellten auf Einsparungsmöglichkeiten zu überprüfen[159], signalisierte diese jedoch Entgegenkommen. Nach den DJV-Vorstellungen sollten an die Stelle der sieben Abteilungen und des Zentralbüros eine Verwaltungsabteilung und drei Hauptabteilungen tre-

[153] Vermerk Benjamins, 17. 6. 1949, BAB, DP1 SE Nr. 3145, Bl. 271.

[154] So weigerte sich etwa das sächsische Justizministerium, am 21. 12. 1948, Reuter für die DJV freizugeben (BAB, DP1 VA Nr. 1025, Bl. 146), hatte damit jedoch keinen Erfolg; das thüringische Justizministerium konnte mit seinem Protest vom 24. 12. 1948 (ebenda, Bl. 148) die Einberufung von Witold Deutsch in die DJV verhindern. Fechner hatte beides gegenüber Jakupow vorgebracht: siehe Vermerk über die Besprechung Fechners mit Jakupow am 5. 1. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 159.

[155] Schulze und Schoeps kamen aus der Justizverwaltung in Potsdam, während Richter und Schindowski in den Justizministerien in Dresden bzw. in Halle gearbeitet hatten.

[156] Personalbestandskommission der DZFV an Chef der DJV, BAB, DP1 VA Nr. 7346. Dort auch SMAD-Befehl Nr. 23 vom 6. 2. 1948, auf dessen Grundlage die Kommission eingesetzt worden und in Aktion getreten war.

[157] Benjamin an SED-Justizabteilung, 11. 10. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 1, Bl. 300.

[158] Darstellung der Personallage in der Justiz, 9. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 168–170, hier 170.

[159] Das Schreiben der DWK-Bestandskommission vom 21. 9. 1948 ist nicht erhalten; seine Existenz und sein Inhalt lassen sich jedoch aus dem Antwortschreiben der DJV vom 9. 10. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7852, erschließen.

ten. In Hauptabteilung I (Leitung: Benjamin) wurde die ehemalige Personal- und die Ausbildungsabteilung zusammengefaßt. Hauptabteilung II (Leitung: Heinze) umfaßte die ehemalige Kontrollabteilung sowie die Strafvollzugsabteilung, während Hauptabteilung III (Leitung: Nathan) für Gesetzgebung zuständig war. Die ehemaligen Abteilungen I und VII wurden gestrichen; bestehen blieb lediglich eine Verwaltungsabteilung, die dem Leiter des Zentralbüros, Eickhoff, unterstellt werden sollte. Neben dem jeweiligen Hauptabteilungsleiter wurde jeder Hauptabteilung ein Abteilungsleiter zugeteilt, der ein geschlossenes Arbeitsgebiet zu bearbeiten hatte: In Hauptabteilung I war dies Hartwig (zuständig für Ausbildung), in Hauptabteilung II Gentz (zuständig für Strafvollzug) und in Hauptabteilung III Weiß (zuständig für Strafrecht)[160].

Die Hintergründe für den Sinneswandel sind einmal darin zu suchen, daß man die Anordnungen der DWK – im Unterschied zur Zentralen Finanzverwaltung – nicht mehr einfach ignorieren konnten. So wurde in dem Schreiben an die DWK-Personalbestandskommission darauf hingewiesen, daß mit dieser Neuorganisation der DJV immerhin sieben Stellen eingespart werden könnten[161]. Zweitens betonte die neue DJV-Spitze, daß die Reorganisation auch zu einer Optimierung des Verwaltungsaufbaus führe, bei der Abteilungen entstünden, „die alles Zusammengehörige konzentrieren"[162]. Dies traf zweifellos auf die Arbeitsgebiete Personalverwaltung und Ausbildung zu, da nicht nur Entlassungen und Neueinstellungen, sondern auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen eng miteinander koordiniert werden mußten, um den Personalaustausch im Justizwesen zu effektivieren. Die Zusammenlegung der Kontroll- und der Strafvollzugsabteilung erscheint hingegen wenig sinnvoll, da die Kontrolle der Gerichte und die Überwachung der Strafvollzugseinrichtungen zwei deutlich voneinander getrennte Aufgabenbereiche darstellten. Schließlich – und darin liegt wohl die entscheidende Ursache für die Unterbreitung dieses Vorschlags – konnte mit Hilfe dieser Organisation die Hegemonie der SED-Juristen in der DJV noch weiter ausgebaut und abgesichert werden. Denn der einzige noch verbleibende nicht-kommunistische Abteilungsleiter, Hartwig, wurde nun auch formell Benjamin unterstellt, und für den Leiter der ehemaligen Abteilung I, Winkelmann, war keine entsprechende Stellung mehr vorgesehen.

Der neue Strukturplan, den Melsheimer bei der Amtseinführung von Fechner als Präsident der DJV am 8. Oktober 1948 Jakupow vortrug[163], wurde von der SMAD-Rechtsabteilung in seinen Grundzügen genehmigt und trat zum 1. Januar 1949 mit einigen leichten Modifikationen in Kraft[164]. Die drei Hauptabteilungen firmierten nun als Hauptarbeitsgebiete, was einen etwas lockereren Zusammenhang innerhalb der Struktureinheit implizierte. Dieser Eindruck wird durch die Arbeitsaufteilung in einzelne Abteilungen verstärkt: So wurden im Hauptarbeits-

[160] Siehe ebenda und DJV an Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 9. 10. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 183.
[161] Chef der DJV an DWK-Personalbestandskommission, 9. 10. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7852.
[162] So Benjamin an SED-Justizabteilung, 11. 10. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 1, Bl. 300.
[163] Siehe ebenda und Mitteilung Fechners vom 8. 10. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 177, daß er „mit dem heutigen Tage" sein Amt angetreten habe.
[164] Siehe Chef der DJV an DWK-Personalbestandskommission, 17. 12. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 1, Bl. 304–309; Verfügung Fechners, 28. 12. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6213.

gebiet I die Abteilungen 1 (Personal) und 2 (Schulung), im Hauptarbeitsgebiet II die Abteilungen 3 (Kontrolle und Statistik) und 4 (Strafvollzug) und im Hauptarbeitsgebiet 3 die Abteilungen 5 (Zivilrecht, öffentliches Recht) und 6 (Strafrecht, Zeitschrift) getrennt ausgewiesen. Die drei Hauptarbeitsgebiete unterstanden zwar, wie im Oktober in Aussicht genommen, jeweils einem Hauptabteilungsleiter; jedoch war dessen Kompetenz gegenüber dem damaligen Vorschlag eingeengt worden. „Die 6 Abteilungen der Hauptarbeitsgebiete I-III", so hieß es in einem erläuternden Zusatz, „arbeiten auf den ihnen zugewiesenen Spezialgebieten selbständig und sind direkt dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten verantwortlich. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Mitwirkung des Leiters des Hauptarbeitsgebietes." Somit waren die Hauptabteilungsleiter primär für die ihnen unmittelbar zugeordneten Abteilungen – also Benjamin für Abteilung I/1 (Personal), Heinze für Abteilung II/3 (Kontrolle und Statistik) und Nathan für Abteilung III/5 (Zivilrecht, öffentliches Recht) – zuständig und nicht befugt, in die Angelegenheiten des jeweils anderen Abteilungsleiters einzugreifen. Wenngleich die Grundstruktur des SED-Konzepts beibehalten worden war, bildete nun wieder die Abteilung – und nicht die Hauptabteilung – das konstitutive Strukturelement der DJV. Die SMAD-Rechtsabteilung wollte anscheinend bei der Umstrukturierung der DJV weniger radikal vorgehen als die SED-Juristen.

Eine weitere strukturelle und personelle Änderung war einem persönlichen Wunsch Fechners geschuldet. So setzte er sich gegenüber der SMAD-Rechtsabteilung Anfang November dafür ein, daß sein Vertrauter Scheele in der DJV nicht nur als sein persönlicher Referent, sondern zugleich als Leiter der allgemeinen Verwaltungsabteilung eingestellt werden sollte, „die dann als Hauptabteilung neben die drei anderen Abteilungen zu stellen" sei[165]. Sein Antrag wurde, wie aus dem für 1949 genehmigten Strukturplan hervorgeht, bewilligt, so daß Eickhoff – entgegen der ursprünglichen Planung – nicht mehr die Abteilung leitete, sondern nur noch als Referatsleiter innerhalb dieses Hauptarbeitsgebiets fungierte. Damit war für Scheele nicht zuletzt eine erhebliche materielle Besserstellung verbunden[166].

Anfang 1949 wurden darüber hinaus, ebenfalls in Zusammenarbeit mit Karlshorst, die Voraussetzungen zur Umsetzung des justizpolitischen Programms der SED geschaffen. Seit der Justizkonferenz von Ende November 1948 wurde es bei weiteren Anlässen – sogar auf der Parteikonferenz vom Januar 1949[167] – von Fechner vorgetragen[168] und dessen Realisierung durch einzelne Maßnahmen, etwa in der Personalpolitik[169], befördert. Dies genügte der SMAD-Rechtsabteilung nicht, die für Februar eine Besprechung mit der DJV-Spitze in Karlshorst ansetzte, um einen „perspektivische[n] Plan" über konkrete Maßnahmen der Zentralverwaltung im Jahre 1949 zu besprechen; dazu hatte die Rechtsabteilung bereits Vorar-

[165] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 5. 11. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 1, Bl. 298.

[166] Im Zentralsekretariat hatte er 1100,– Reichsmark verdient; in der DJV waren es 1583,–: siehe Protokoll der Zentralsekretariatssitzung, 24. 6. 1947, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/104, TOP 14, und Amos, Justizverwaltung, S. 119.

[167] Protokoll der Ersten Parteikonferenz, S. 246–251.

[168] Siehe auch die Erklärung Fechners auf einer Arbeitstagung der leitenden Juristen der SBZ am 15. 1. 1949, in: Für die Festigung der demokratischen Rechtsordnung, in: NJ 3 (1949), S. 1–3.

[169] Vgl. etwa Dok. 40 in: Wentker, Volksrichter, S. 227.

beiten geleistet[170]. Ende Januar/Anfang Februar 1949 erstellten auch alle DJV-Abteilungen einen Halbjahresplan für ihre Sachgebiete[171], der am 9. Februar in einer ganztägigen Sitzung in Karlshorst besprochen wurde[172]. In seinen einleitenden Ausführungen definierte Fechner – unter Rückgriff auf erprobte Floskeln – die Aufgaben der Justiz mit Blick auf die Sicherung der „demokratischen Errungenschaften" und des im Zeichen des Zweijahrplans stehenden wirtschaftlichen Wiederaufbaus. Zum Schutz des „demokratischen Aufbaues" und vor allem des Volkseigentums „gegen Saboteure" müsse die Justiz hart und konsequent vorgehen. Zentrale Lenkungsinstanz war für ihn die DJV, deren Zuständigkeit daher gegenüber den Landesjustizministerien „zu stärken und auszubauen" sei[173]. Unter diesen Voraussetzungen wurden in einem sehr viel stärkeren Maße als bisher die justizpolitischen Vorgaben der SED, wie sie in den Resolutionen der Justizkonferenz vom November formuliert worden waren, auch für die Arbeit der einzelnen Abteilungen relevant. Die sowjetische Mitwirkung an der Formulierung des Halbjahrplans ist vor allem für die Kontrollabteilung, die in besonderem Maße für die Durchführung des Zweijahrplans verantwortlich gemacht wurde, nachweisbar: Denn Nikolajew gab insbesondere Schwerpunkte sowie Bewertungsmaßstäbe für die Steuerung der Rechtsprechung vor[174]. Die Formulierung von Arbeitsplänen und die Überprüfung im Hinblick auf die Planerfüllung trugen indes nicht nur zur inhaltlichen Umsetzung der SED-Vorstellungen bei; auch äußerlich versuchte die Justizverwaltung dadurch zu signalisieren, daß sie nun nicht mehr der Wirtschaft und der Verwaltung „hinterherhinkte", sondern aufgeholt hatte[175].

Die Ernennung von Helmut Brandt zum 2. Vizepräsidenten

Angesichts der systematischen Verdrängung der Nicht-Kommunisten aus der Führungsetage der DJV in den Jahren 1948/49 überrascht die Ernennung des damals in der Berliner Landespolitik hervorgetretenen CDU-Politikers Helmut Brandt zum 2. Vizepräsidenten im April 1949. Sie widersprach insbesondere der Zielsetzung des SED-Zentralsekretariats, das ja am 21. Juni 1948 noch beschlossen hatte, Benjamin zur 2. Vizepräsidentin vorzuschlagen: eine Entscheidung, die zeigt, daß die SED-Führung damals nicht mehr gewillt war, bei der Besetzung von Stellen den durch die Blockpolitik vorgegebenen Parteienproporz zu berücksichtigen[176].

[170] Vermerk über Unterredung zwischen Fechner und Nikolajew am 18. 1. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 160.
[171] Siehe die Arbeitspläne der einzelnen Abteilungen in: BAB, DP1 VA Nr. 6214.
[172] Verfügung Fechners, 7. 2. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 289, Bl. 19.
[173] Disposition für den Vortrag in Karlshorst am 9. 2. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 207–216, hier 208, 210.
[174] Siehe dazu Kap. B.VIII.1.
[175] Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Veröffentlichungen von Scheele, Auch die Justiz, sowie von Heinze, Kritisches zum ersten Arbeitsplan.
[176] Daher ist die Erklärung von Amos, Justizverwaltung, S. 112f., die Auswahl von Brandt für die Vizepräsidentenstelle sei „dem Parteienproporz geschuldet" gewesen, unzutreffend. Dies schließt nicht aus, daß er, einmal im Amt, durchaus als blockpolitisches ‚Feigenblatt' vorgezeigt werden konnte.

Geboren 1911 als Sohn eines Polizeibeamten in Berlin-Spandau, besuchte Brandt zuerst ein Lehrerseminar, wechselte jedoch 1920 zur Oberrealschule und 1923 zum Gymnasium, wo er 1929 die Reifeprüfung ablegte. Nachdem er bereits gegen Ende seiner Schulzeit Vorlesungen an der Hochschule für Politik gehört hatte, schrieb er sich dort 1929 ein, studierte aber gleichzeitig an der Berliner Universität Rechtswissenschaft und Nationalökonomie. Nebenbei belegte er russische und japanische Sprachkurse. Nach seinem Studium legte er in Politik und Volkswirtschaft die Diplomprüfungen ab (1931 und 1932), bestand das erste und zweite juristische Staatsexamen (1933 und 1937) und wurde zudem noch „summa cum laude" zum Dr. rer. pol. und zum Dr. iur. promoviert (1933 und 1936)[177]. Parallel zu seinem Referendariat war er als Volontär bei der Deutschen Bank tätig. Im Anschluß an seine Studien wurde Brandt 1937 Referent für internationales Wirtschaftsrecht an dem renommierten Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin und verschaffte sich zudem ein zweites berufliches Standbein, indem er nebenher seit 1938 als Anwaltsassessor in der Rechtsanwaltspraxis von Karl von Lewinski arbeitete. 1940 erhielt er eine eigene Zulassung als Rechtsanwalt. Brandt wurde im September 1939 eingezogen und nahm sowohl am Westfeldzug als auch am Krieg gegen die Sowjetunion teil. Ab Oktober 1942 war er im Wirtschafts- und Rüstungsamt des OKW tätig; nach dessen Zerschlagung arbeitete er von Juli bis November 1943 im Rüstungsministerium[178]. Anschließend erneut an die Ostfront abkommandiert, geriet er wenige Tage nach der deutschen Kapitulation in britische Gefangenschaft. Sechs Wochen danach an die Amerikaner übergeben, ließen ihn diese im Juni frei, so daß er bereits im Juli 1945 wieder nach Berlin zurückkehren konnte[179].

Politisch hatte sich Brandt aufgrund einer Begegnung mit Stresemann seit 1929 in der DVP betätigt und war nach 1931 Volontär der DVP-Fraktion im Reichstag geworden. Brandt konnte während des Dritten Reiches zwar einen Beitritt zur NSDAP vermeiden und wurde lediglich Mitglied des NSRB, zählte eigenem Bekunden zufolge dort jedoch „zu den Personen, die als politisch nicht einwandfrei galten"[180]. Dem NS-Regime stand er distanziert gegenüber. Dies zeigt unter anderem seine Bekanntschaft mit dem Berliner Völkerrechtler Erich Kaufmann, dem die Nationalsozialisten die Lehrbefugnis entzogen hatten. Brandt nahm an den in dessen Privathaus stattfindenden Treffen teil, wo „gegen Hitler diskutiert [wurde], ohne jedoch etwas gegen ihn zu unternehmen"[181]. Nach seiner Rückkehr nach Berlin im Juli 1945 arbeitete er zunächst als Syndikus beim Bezirksamt Spandau und wurde im Frühsommer 1946 sogar zum 2. Bürgermeister von Spandau gewählt; da er von der britischen Besatzungsmacht jedoch nicht bestätigt wurde,

[177] Ebenda und Vernehmung Brandts, 19. 9. 1950, BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 218 f.; Personalfragebogen Brandts, 12. 4. 1949, ebd., Bl. 65; Lebenslauf Brandt, 14. 12. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 855, Bl. 4.

[178] Die Tätigkeit beim OKW und im Rüstungsministerium hatte Brandt von 1945 bis 1951 aus Furcht vor Karrierebeeinträchtigungen verschwiegen: siehe Vernehmungsprotokoll, 12. 5. 1951, BStU, MfS AU 449/54, Bd. 14, Bl. 86 f.

[179] Vernehmung Brandts, 19. 9. 1950, BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 220–223.

[180] Ebenda, Bl. 219.

[181] Vernehmung Brandts, 1. 12. 1958, BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 384 (Zitat); Aussage Brandts im Prozeßbericht, BStU, MfS AU 449/54, Bd. 23, Bl. 95.

konzentrierte er sich nun wieder auf seine Anwaltspraxis, die er seit 1945 wiederaufgebaut hatte. Trotz fortbestehender wissenschaftlicher Interessen – seit 1946 war er als Lehrbeauftragter für internationales und öffentliches Recht an der Berliner Universität tätig – war ihm die berufliche Absicherung durch seine Berliner Anwaltspraxis anscheinend wichtiger als eine wissenschaftliche Laufbahn im Westen, die er auch hätte einschlagen können[182]. Politisch engagierte er sich seit seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft im August 1945 in der CDU. In deren Hauptgeschäftsstelle in Berlin wurde er 1946 Referent für Verfassungsfragen, Verwaltungsaufbau und Kommunalpolitik[183]. Außerdem hatte er seit Herbst 1946 ein Mandat für die CDU in der Berliner Stadtverordnetenversammlung inne[184].

Brandt verzieh dem im Dezember 1947 von der SMAD abgesetzten CDU-Vorsitzenden Jakob Kaiser nie, die Ost-CDU verlassen zu haben. Er selbst ließ sich am 18. März 1948 – angeblich im Auftrag von CDU-Generalsekretär Georg Dertinger – von dem am selben Tag zusammengetretenen 2. Volkskongreß in den Deutschen Volksrat wählen, wo er im Justiz- und Verfassungsausschuß wirkte[185]. Er setzte auf eine unabhängige, aber keine antisowjetische CDU in der SBZ und Berlin und übernahm den Vorsitz des am 24. April 1948 von der SMAD ins Leben gerufenen (CDU-)„Arbeitskreises Groß-Berlin", der dem westlich ausgerichteten Berliner Landesverband Konkurrenz machte. Wenngleich er dort nicht zu den radikalen, der sowjetischen Besatzungsmacht treu ergebenen Kräften zählte, diente er dem Arbeitskreis doch als „bürgerliches Aushängeschild", das zudem im Westen der Stadt beruflich tätig war[186]. Mit Hilfe des Arbeitskreises, der vom CDU-Hauptvorstand schon bald als neuer Berliner Landesverband anerkannt wurde, gelang schließlich die Spaltung der Berliner CDU; Brandt hatte durchaus dazu beigetragen. Ein zweites Mal wollte er sich jedoch nicht als „repräsentatives Ausstellungsstück mißbrauchen lassen". Als er nach der Spaltung des Berliner Senats zum Oberbürgermeister im Ostteil der Stadt gewählt werden sollte, lehnte er ab; auf den Rat des Ost-CDU-Vorsitzenden Otto Nuschke fand er sich aber bereit, formell Friedrich Ebert von der SED zu nominieren[187].

Die Besatzungsmacht protegierte Brandt auch in der Ausübung seines Anwaltsberufs. Als dieser im April 1948 bei der DJV beantragte, ihm eine Genehmigung zum Auftreten als Strafverteidiger in der SBZ zu erteilen, lehnte die Zentralverwaltung dies zunächst unter Berufung auf eine Anweisung der SMAD-Rechtsabteilung ab[188]. Am 29. April teilte Nikolajew jedoch mit, „daß die Rechtsabtei-

[182] Vernehmung Brandts, 17. 10. 1950, BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 234.

[183] Vgl. Struktur und Besetzung der Reichsgeschäftsstelle am 31. 12. 1945 sowie im 1. Halbjahr 1946, in: Wilde, SBZ-CDU, S. 531–533.

[184] Vernehmungsprotokoll, 16. 7. 1951, BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 248 f.

[185] Ebenda, Bl. 251 f.; Braas, Verfassungsgebung, S. 375. Brandt wurde wegen seiner Teilnahme am Volkskongreß von der CDU-Stadtverordnetenfraktion am 15. 4. 1948 ausgeschlossen: vgl. Schlegelmilch, Hauptstadt, S. 315.

[186] Vgl. Richter, Ost-CDU, S. 139 f. Brandt argumentierte gegenüber dem MfS, er sei in dem Arbeitskreis nur aktiv geworden, um die dort tätigen „fortschrittlichen" Kräfte zu isolieren (Vernehmungsprotokoll, 16. 7. 1951, BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 253 f.). Möglicherweise wurde Brandt diese Lesart vom MfS in den Mund gelegt. Er benutzte dasselbe Argument nach seiner Haftentlassung, Brandt an Dufhues, 15. 5. 1965, ACDP I-296.

[187] Vgl. ebenda (Zitat) und Richter, Ost-CDU, S. 151 f.

[188] Brandt an DJV, 10. 4. 1948, DJV an Brandt, April 1948, BAB, DP1 SE Nr. 3536.

lung der SMAD keine Einwendungen gegen die generelle Zulassung des Rechtsanwalts Brandt bei den Gerichten der SBZ habe"[189]. Brandt beantragte – wohl auf sowjetische Veranlassung – am 24. Juli erneut seine Zulassung vor den Gerichten der SBZ. Noch bevor Brandt den Antrag gestellt hatte, erteilte die SMAD-Rechtsabteilung ihr Plazet, so daß die DJV am 2. August Brandt eine entsprechende Bescheinigung über seine Zulassung vor allen Gerichten der SBZ übersandte[190]. Auf Nachfrage der DJV in Berlin-Karlshorst erhielt sie von dort die Auskunft, daß es sich dabei um einen „Ausnahmefall" handle: „es bestehe nicht die Absicht, dieselben Rechte einem anderen Rechtsanwalt zu gewähren."[191] Die Auftrittsgenehmigung vor den Gerichten in der SBZ war offensichtlich eine Gegenleistung der sowjetischen Besatzungsmacht gegenüber dem West-Berliner Anwalt, der sich bereit gefunden hatte, an die Spitze des „Arbeitskreises Groß-Berlin" zu treten.

Die Ernennung Brandts zum 2. Vizepräsidenten der DJV ist zweifellos auch auf die sowjetische Besatzungsmacht zurückzuführen. Im Hintergrund stand die zunehmende Verdrängung Brandts aus dem Vorstand des Ost-Berliner CDU-Verbands durch offen prosowjetische Kräfte um Arnold Gohr. Die SMAD wollte jedoch Brandt nicht fallen lassen, und nahm ihn aus der Schußlinie, indem sie ihn zum DJV-Vizepräsidenten „beförderte[.]"[192]. Warum besaß die Besatzungsmacht aber ein solches Interesse an dem CDU-Politiker? Der Schlüssel zu diesem Problem liegt wohl in der sowjetischen Deutschlandpolitik. Einer nachträglichen Aussage Brandts zufolge teilte der Ost-CDU-Vorsitzende ihm im Frühjahr 1949 mit, daß die Sowjetunion im Zusammenhang mit den nach Beendigung der Berlin-Krise wieder aufzunehmenden Viermächte-Verhandlungen möglicherweise beide, Nuschke und Brandt, für Funktionen in einer gesamtdeutschen Regierung vorschlagen wolle. „Zur Vorbereitung einer solchen Tätigkeit" habe die SMAD den Eintritt Brandts als Vizepräsident in die DJV vorgesehen[193]. Angesichts anderer Indizien, die auf die Wiederbelebung der gesamtdeutschen sowjetischen Zielsetzung in dieser Zeit hindeuten[194], spricht einiges für diese Begründung.

Die weiteren Schritte waren rasch vollzogen. Nachdem das Kleine Sekretariat des SED-Politbüros am 4. März sein Plazet gegeben hatte[195], wurde tags darauf in einer Besprechung mit Brandt in der DJV vereinbart, daß er sich vor allem um Angelegenheiten des Strafvollzugs, die Bibliothek und die Herausgabe von Gesetzestexten kümmern solle; sein Wunsch, sich mit verfassungs- und völkerrechtlichen Fragen beschäftigen zu dürfen, wurde ebenfalls erfüllt. Außerdem bestand „Übereinstimmung darüber, daß der Vizepräsident Dr. Melsheimer den Chef in dessen Abwesenheit oder in seinem Auftrage in bisher üblicher Weise vertritt"[196]. Sowohl

[189] Vermerk über Telefonat mit Nikolajew, 29. 4. 1948, ebenda.
[190] Brandt an DJV, 24. 7. 1948; Vermerk über Telefonat mit Nikolajew, 20. 7. 1948; DJV an Brandt, 2. 8. 1948, ebenda.
[191] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 4. 8. 1948; Vermerk Walter, 13. 8. 1948, ebenda.
[192] So Richter, Ost-CDU, S. 153, der darin die Hauptursache von Brandts Wechsel zur DJV sieht. „Der Abend" meldete bereits am 19. 2. 1949 die bevorstehende Ernennung Brandts zum Vizepräsidenten („Zum Präsidenten hinausbefördert").
[193] Vernehmungsprotokoll, 17. 9./26. 9. 1958, BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 135f.; vgl. auch Vernehmungsprotokoll, 10./10./27. 10. 1958, ebenda, Bl. 223.
[194] Vgl. Keiderling, Vehikel-Funktion, S. 54.
[195] Protokoll der Sitzung des Kleinen Sekretariats, 4. 3. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/10, TOP 29.
[196] Vermerk über die Besprechung mit Brandt am 5. 3. 1949, 7. 3. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 855. Ver-

mit der Beschränkung von Brandt auf Arbeitsgebiete von untergeordneter Bedeutung als auch durch die eindeutige Klärung der Vertretungsfrage war sichergestellt, daß dieser aus seiner Ernennung zum Vizepräsidenten, die schließlich am 11. April 1949 erfolgte, keinen Führungsanspruch ableitete. Brandt nahm dies alles anscheinend nur deshalb hin, weil er, wie er rückblickend darlegte, seine Tätigkeit in der Justizverwaltung „nur als vorübergehend" betrachtete[197].

3. Das Justizministerium in der Ära Fechner: Struktur, Personalpolitik und Besetzung

Die Struktur des MdJ zwischen Kontinuität und Wandel

Die DJV gehörte zu den Zentralbehörden, die laut Gesetz „mit ihren Aufgaben in die entsprechenden Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik eingegliedert"[198] wurden. De facto wechselte die Zentralverwaltung mit der DDR-Gründung lediglich den Namen in „Ministerium der Justiz". Der ab dem 1. November 1949 gültige Strukturplan des MdJ[199] wies jedoch – trotz erkennbarer Kontinuitäten – eine Reihe von Unterschieden gegenüber dem der DJV vom Januar desselben Jahres auf. Am auffälligsten ist der weitgehende Wegfall der jeweils zwei Abteilungen umfassenden „Hauptarbeitsgebiete", so daß Ausbildungs- und Personalangelegenheiten wieder in zwei voneinander getrennten Abteilungen („Schulung" und „Personal") bearbeitet wurden. Auch zur Behandlung der Verwaltungsangelegenheiten mußte fortan eine Abteilung genügen. Neben diesen drei Abteilungen wies der neue Strukturplan drei Hauptabteilungen auf: Gesetzgebung (Hauptabteilung I), Rechtsprechung, Revision und Statistik (Hauptabteilung II) und Strafvollzug (Hauptabteilung III). Das „Hauptarbeitsgebiet" Gesetzgebung hatte lediglich eine andere Bezeichnung erhalten; innerhalb der Hauptabteilung blieben die beiden Abteilungen für Bürgerliches Recht, Zivilprozeß und öffentliches Recht sowie für Strafrecht und Strafverfahren bestehen. Das Hauptarbeitsgebiet II (Kontrolle, Statistik und Strafvollzug) war in zwei Hauptabteilungen aufgegliedert worden. Dies entsprach zum einen der gesteigerten Bedeutung der Justizsteuerung als Aufgabe des MdJ; zum anderen wurden mit der Schaffung einer Hauptabteilung Strafvollzug Planungen zum Ausbau der Abteilung konsequent umgesetzt[200]. Es handelte sich bei diesen Änderungen zwar nicht um eine grundlegende Neuordnung, jedoch auch nicht um eine einfache Übernahme der DJV-Struktur ins MdJ[201].

Vor der Genehmigung des detaillierten Struktur- und Stellenplans fand am 2. November 1949 eine Unterredung zwischen hochgestellten Vertretern des Ju-

mutlich war Benjamin seine Gesprächspartnerin. Vgl. auch Verfügung Fechners, 19. 4. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 250.

[197] Vernehmungsprotokoll, 17.9./26. 9. 1958, BStU, MfS AU 335/59 UV, Bd. 1, Bl. 136.

[198] Gesetz zur Überleitung der Verwaltung, 12. 10. 1949, in: GBl. 1949, S. 17.

[199] Vgl. Bekanntmachung über den Strukturplan der Provisorischen Regierung der DDR vom 1. 11. 1949, in: Ministerialblatt 1949, S. 2–4, hier 4.

[200] Siehe Kap. B.V.2.

[201] Dies im Gegensatz zu Künzel, Ministerium der Justiz, S. 170.

stizministeriums sowie des Innen- und des Finanzministeriums statt. Dabei blieben vor allem zwei Stellenwünsche des MdJ auf der Strecke: Weder die Hauptabteilung II noch die Hauptabteilung III erhielt die angestrebten Abteilungsleiterstellen. Gebilligt wurde jedoch, daß der persönliche Referent des Ministers weiterhin in Personalunion mit der Leitung der – nunmehr sehr viel niedriger eingestuften – Verwaltungsabteilung betraut wurde und dafür ein Hauptabteilungsleitergehalt bezog: Scheele sollte sich schließlich durch den Wechsel von der DJV zum MdJ nicht verschlechtern[202]!

Die SKK übte heftige Kritik an dem Strukturplan. Der Leiter der Verwaltungsabteilung Kabanow monierte in einem Schreiben an Ulbricht, daß die von Fechner vorgeschlagene und von der DDR-Regierung akzeptierte Struktur nur ein Personalreferat vorsehe, während in der DJV eine mit sehr weitgehenden Kompetenzen ausgestattete Personalabteilung existiert habe. Die „Liquidierung der Personalabteilung und die Bildung eines rechtlosen Personalreferates an deren Stelle [sei] das Ergebnis von Fechners Bemühungen, sich von einem speziellen Organ zu befreien, das die Arbeit mit Kadern kontrolliert und leitet und sich freie Hand in der Durchführung seiner eigenen Kaderpolitik zu lassen". Fechners Kaderpolitik sei aber, wie an dessen ungerechtfertigten Anträgen auf Ausnahmeregelungen bei der Anwendung des Befehls Nr. 204 ersichtlich, zu liberal. Daher forderte Kabanow abschließend „die Änderung der Struktur des Justizministeriums der DDR zwecks Bildung einer Personalabteilung"[203]. Während das Anliegen, die Personalarbeit von Fechner fernzuhalten und in die Hände eines „erfahrenen und parteitreuen Parteifunktionär[s]" zu legen, nachvollziehbar ist, entbehrt der Vorwurf gegen den Justizminister, ein Personalreferat und nicht eine Personalabteilung eingerichtet zu haben, jeder Grundlage[204]. Denn in dem im Ministerialblatt abgedruckten Organisationsschema, auf das sich Kabanow offensichtlich bezog[205], wird eine Personalabteilung aufgeführt. Es handelte sich somit um ein Mißverständnis auf seiten der SKK, das möglicherweise darauf zurückgeführt werden kann, daß, wie aus den Strukturplanentwürfen vom 6. und 25. Oktober hervorgeht, die drei Abteilungen des MdJ dem Minister „unmittelbar unterstellt" waren[206]. Außerdem wurde die Personalabteilung nach Benjamins Ausscheiden zunächst nicht von einem hauptamtlichen Abteilungsleiter, sondern lediglich von einem Hauptreferenten, dem ehemaligen Sozialdemokraten und Fechner-Protegé Richter, kommissarisch geleitet. Welche Konsequenzen aus dem Brief gezogen wurden, ist nicht bekannt: An der Behandlung der Personalfragen innerhalb einer Personalabteilung änderte sich jedenfalls nichts. Die SKK blieb jedoch weiterhin

[202] Vgl. Strukturplan des MdJ, 25. 10. 1949, und Niederschrift über die Besprechung des Struktur- und Stellenplanes des Ministeriums der Justiz (früher Deutsche Justizverwaltung), 2. 11. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 5577, Bl. 24–27, 35 f.

[203] Kabanow an Ulbricht, 17. 1. 1950, in: Amos, Justizverwaltung, S. 257 f.

[204] Dies im Gegensatz zu Amos, Justizverwaltung, S. 120, die den Vorwurf Kabanows als gerechtfertigt ansieht.

[205] Der einleitende Satz des Schreibens lautet: „Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat am 10. November 1949 die von Minister Max Fechner vorgeschlagene Struktur des Justizministeriums der DDR angenommen." Die Bekanntmachung über die Regierungsstruktur im Ministerialblatt datiert zwar vom 1. 11. 1949, die Ausgabe des Ministerialblatts jedoch vom 10. 11. 1949.

[206] Beide in: BAB, DP1 VA Nr. 5577, Bl. 2–6, 24–27.

an der Aufwertung der „Kaderarbeit" interessiert und wies Fechner im Sommer 1950 an, „alle Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um eine Hauptabteilung Personal und Schulung [...] unter der Leitung eines Hauptabteilungsleiters bestätigt zu erhalten"[207]. Deutlich wird an diesen Vorstößen nicht nur, daß die SKK ein sehr weitgehendes Mitspracherecht für sich beanspruchte, sondern auch in Fechner nicht mehr als eine Galionsfigur sah, die zentrale Fragen der Justizpolitik den politisch dafür geeigneten „Kadern" überlassen sollte.

Die 1949 festgelegte Struktur des MdJ hatte Bestand bis Ende 1952, sieht man einmal davon ab, daß mit dem endgültigen Übergang der letzten Haftanstalten an das Innenministerium die seit Anfang 1951 als „Hauptabteilung Justizhaftanstalten" firmierende Hauptabteilung III zum 30. Juni 1952 aufgelöst wurde[208]. Erst Anfang 1953 erfolgten weitere Änderungen, die vor allem auf die Übernahme des sowjetischen Modells nach der Reise einer Juristendelegation aus der DDR in die Sowjetunion im Juni 1952 zurückzuführen sind[209]. Dazu zählten die – jetzt durchgeführte – Zusammenlegung der Personal- und der Schulungsabteilung zu einer Abteilung Kader (Februar 1953)[210], die Einrichtung der „Abteilung Notariat und Rechtsanwaltschaft" im März 1953[211] und die Bildung des Kollegiums des Ministeriums der Justiz im Juli 1952, das, wie in allen anderen Ministerien auch, dem Minister als Beratungsgremium dienen und die Kollektivität der Führung gewährleisten sollte[212]. In der Ära Fechner setzte es sich aus dem Minister, seinem persönlichen Referenten, dem Staatssekretär sowie den Hauptabteilungs- und Abteilungsleitern zusammen und war im Grunde nicht mehr als eine Abteilungsleiterrunde[213]. Arbeitsweise und Effektivität des Kollegiums wurden nach Fechners Ablösung heftig kritisiert: Die oft überfrachteten Tagesordnungen seien nicht vom Minister, sondern von den Hauptabteilungsleitern festgelegt worden, die Unterlagen befänden sich „in großer Unordnung", Fechner habe die Sitzungen durch die Besprechung von Nebensächlichkeiten in die Länge gezogen[214]. Bei aller Kritik darf jedoch nicht vergessen werden, daß die wöchentlich stattfindenden Kollegiumssitzungen zu einem formalisierteren Anleitungsverfahren von seiten des MdJ führten; außerdem stellte es ein Gremium dar, in dem zentrale Vorhaben des Ministeriums beraten und beschlossen werden konnten[215].

[207] Zit. nach: Fechner an Ministerium der Finanzen, 30. 8. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6478. Fechner drang damit vorerst jedoch nicht durch.

[208] Siehe u. a. Personalabteilung des MdJ, Arbeitsbericht für das Jahr 1952, 3. 1. 1953, BAB, DP1 SE Nr. 1328.

[209] Siehe dazu Kap. B.IX.2. Auswertung der Ergebnisse [der Studiendelegation], BAB, DP1 VA Nr. 175.

[210] Vermerk von Toeplitz über Unterredung mit einer Vertreterin der Staatlichen Stellenplankommission, 11. 2. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 6176, Bl. 44–47; Struktur- und Stellenplan des MdJ, 16. 2. 1953, ebenda, Bl. 14–22, hier 15f. Vgl. Künzel, Ministerium der Justiz, S. 184.

[211] Siehe Strukturplan des Ministeriums der Justiz, März 1953, ebenda, S. 248.

[212] Mit Verordnung vom 17. 7. 1952 (Ministerialblatt 1952, S. 109f.) mußten in allen Ministerien und Staatssekretariaten Kollegien gebildet werden.

[213] Am 11. 8. 1952 wurden Scheele, Artzt, Böhme, Klühsendorf, Grube und Reinartz zu Kollegiumsmitgliedern ernannt, was Grotewohl am 23.8. bestätigte: Fechner an Grotewohl, 11. 8. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 136; Geyer an Fechner, 23. 8. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 1232, Bl. 1.

[214] Vgl. Bericht der ZKK, 29. 9. 1953, SAPMO, NY 4090/408, Bl. 16–51, hier 56f.; Vermerk Muths über Unterredung mit Böhme am 22. 1. 1954, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 2, Bl. 17f.

[215] Vgl. Kap. B.IX.3 und Künzel, Ministerium der Justiz, S. 186–191.

Befugnisse und Einflüsse von SED und MdI auf die Personalpolitik im MdJ

Der umfassende Lenkungs- und Kontrollanspruch der SED-Führung gegenüber dem Staatsapparat machte sich vor allem bei der Besetzung der Spitzenpositionen in den Zentralverwaltungen und in den DDR-Ministerien bemerkbar. Anfang 1949 kam es der SED offensichtlich darauf an, das Verfahren bei derartigen Personalentscheidungen zu formalisieren, um die Parteiherrschaft im Staatsapparat dauerhaft zu verankern. Erste Ansätze dazu bildeten die nach der Ersten Parteikonferenz gefaßten Beschlüsse vom März 1949, denen zufolge das Politbüro unter anderem über die „Präsidenten und Vizepräsidenten der Deutschen Verwaltung für Inneres, für Justiz und Volksbildung" und das Kleine Sekretariat über die Hauptabteilungsleiter in diesen Zentralverwaltungen entscheiden sollten, sofern es sich um SED-Funktionäre handelte[216]. Damit wurden in der SBZ wesentliche Elemente des Kadernomenklatursystems eingeführt, das – wie in der Sowjetunion – je nach Nomenklaturstufe die Parteiinstanz festlegte, die die Besetzung bestimmter Führungspositionen vorzunehmen hatte[217]. Mit der DDR-Gründung wurde dieses System ausgebaut und verfeinert: Ab Oktober 1949 mußte über alle „Kaderfragen", die Leitungspositionen in den Ministerien betrafen, vor der Besprechung im Politbüro oder im Kleinen Sekretariat mit dem Leiter der Abteilung Staatliche Verwaltung ein Konsens erzielt werden[218]. Im Mai 1951 legte das SED-Sekretariat schließlich fest, daß Minister und Staatssekretäre erst nach einem Politbüro-, Hauptabteilungsleiter und Personalleiter erst nach einem Sekretariatsbeschluß zu ernennen und Abteilungsleiter sowie persönliche Referenten der Minister und Staatssekretäre durch Vereinbarung der zuständigen Fach- und Kaderabteilung und Gegenzeichnung des zuständigen Sekretariatsmitglieds zu bestätigen waren[219]. Da hier nicht mehr ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurde, daß diese Regelung nur für SED-Mitglieder galt, ist davon auszugehen, daß auch Parteilose und Angehörige anderer Parteien in die Nomenklatur der SED-Führung fielen[220].

Ein Blick auf das Justizministerium zeigt, daß bei der Regierungsbildung im Oktober 1949 diese Regelungen durchaus Beachtung fanden: So wurde der Besetzung der Hauptabteilungen des MdJ mit Nathan, Heinze und Gentz zunächst vom Sekretariat und am 25. Oktober 1949 auch vom Politbüro zugestimmt[221]. Auch der Einstellung von Franz Genrich als Leiter der Personalabteilung stimmte das Sekretariat am 1. September 1950 noch zu[222]. Von den zahlreichen Neubesetzungen bis 1953 wurden jedoch nur drei durch formale Entscheidungen dieses SED-Führungsgremiums abgesegnet: die Ernennung von Rudolf Reinartz zum

[216] Protokoll der Sitzung des Kleinen Sekretariats, 1. 3. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/9, TOP 1, Anlage Nr. 1; Protokoll der Politbürositzung, 9. 3. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/9, TOP 1.

[217] Vgl. dazu Glaeßner, Herrschaft, sowie jüngst Wagner, Gerüst der Macht.

[218] Protokoll der Sitzung des Kleinen Sekretariats, 6. 10. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/55, TOP 2.

[219] Protokoll der Sekretariatssitzung, 28. 5. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/199, TOP 28, Anlage Nr. 19.

[220] Zu den entsprechenden Regelungen des Jahres 1953 siehe Amos, Justizverwaltung, S. 125 f.; speziell bezüglich des MdJ Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 34 f.

[221] Protokoll der Sekretariatssitzung, 17. 10. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/57, TOP 20; Protokoll der Politbürositzung, 25. 10. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/53, TOP 12.

[222] Protokoll der Sekretariatssitzung, 1. 9. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/135, TOP 21.

Abteilungsleiter am 28. August 1952 sowie die von Martin Spranger zum Abteilungsleiter und von Helmut Ostmann zum Hauptabteilungsleiter am 16. September 1953[223]. Dies zeigt, daß der SED-Apparat, trotz prinzipieller Aufrechterhaltung seines Entscheidungsanspruches bei der Besetzung von Spitzenposten im Staatsapparat, möglicherweise aufgrund von Überbeanspruchung nicht immer so funktionierte, wie er es selbst festgelegt hatte. Daraus abzuleiten, die Personalentscheidungen des MdJ seien ohne den Parteiapparat getroffen worden, erscheint jedoch verfehlt, da nicht schriftlich fixierte Absprachen sehr wahrscheinlich sind.

Die SED-Führung hatte zudem die systematische Kontrolle über den Personalbestand des Staatsapparats an die DVdI und, nach der DDR-Gründung, an das MdI delegiert. Das Innenressort, seit 1945 fest in kommunistischer Hand, bekam auf Länderebene bereits mit der Festlegung der Innenministerkonferenz vom 20. Dezember 1946 weitgehende Kompetenzen zugewiesen: Seine Personalabteilung sollte fortan „für alle Einstellungen und Entlassungen, die im Regierungsapparat erfolgen", verantwortlich zeichnen[224]. Im Zuge der Verwaltungszentralisierung in der SBZ erhielt die DVdI – spätestens seit der staatspolitischen Konferenz von Werder im Juli 1948 – auf zentraler Ebene die Aufgabe, „eine einheitliche Personalpolitik in der Verwaltung zu sichern"[225], was Kontrollen der ihr untergeordneten Innenministerien ebenso wie der ihr nebengeordneten anderen Zentralverwaltungen mit einschloß. Auch das DVdI-Statut verankerte deren übergeordnete personalpolitische Kompetenz. Denn dort wurde zum einen „die Kontrolle der Personalpolitik aller Verwaltungen im Zonen- und Landesmaßstab" (§ 4) als zentrale Aufgabe der Hauptabteilung Personal aufgeführt und zum anderen die Weisungsbefugnis des DVdI-Präsidenten „auf dem Gebiete der Personalpolitik und Personalkontrolle" festgeschrieben (§ 5)[226].

Mit Gründung der DDR gingen diese Befugnisse an das Innenministerium in Ost-Berlin über, wobei dessen Kontrollrecht im Hinblick auf das Personal in den Ministerien präzisiert wurde. Die am 20. Oktober 1949 verabschiedete Geschäftsordnung der DDR-Regierung und die im Politbüro am 15. November 1949 beschlossenen (ausführlicheren) „Richtlinien für die Personalarbeit der staatlichen Verwaltung" legten die Zustimmungspflicht des Innenministeriums bei Einstellung und Entlassung aller Regierungsangestellten vom Hauptreferenten aufwärts fest; bei Einstellung und Entlassung der übrigen Angestellten bestand Informationspflicht gegenüber dem MdI, dessen Einspruch in jedem Fall entsprochen werden mußte[227]. Dadurch wurde das MdI für Personalfragen, die Angestellte vom

[223] Protokolle der Sekretariatssitzungen, 28. 8. 1952, 16. 9. 1953, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/320, TOP 27, 399, TOP 14, 16.

[224] Zit. nach Müller, Parteiministerien, S. 357.

[225] Siehe den in Werder gefaßten Beschluß: Stellung der SED zur Personalpolitik in der Verwaltung, in: Die neuen Aufgaben, S. 97, sowie Mielkes Referat, Die Personalpolitik in der Verwaltung, ebenda, S. 67. Vgl. dazu Boyer, Kader, S. 18 f., 21 f.

[226] Entwurf des DVdI-Statuts, DO1/7, Nr. 6, Bl. 122–126. Der Entwurf wurde in der polizeilichen Beratung der DVdI am 5. 11. 1948 verlesen und „mit geringfügigen Änderungen angenommen", ebenda, Bl. 96. Das Politbüro stimmte dem Statut am 29. 3. 1949 zu, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/13, TOP 5.

[227] Die Geschäftsordnung der DDR-Regierung wurde am 18. 10. 1949 im Politbüro (SAPMO, DY 30 J IV 2/2/51, TOP 6, Anlage Nr. 3) und in der Regierungssitzung vom 20. 10. 1949 verabschiedet (Auszug aus dem Sitzungsprotokoll in: DzD II/2, S. 698). Die Bestimmungen in § 13 beziehen sich

Hauptreferenten ‚abwärts' betrafen, zum verlängerten Arm der SED im Staatsapparat. Bei Personalentscheidungen hinsichtlich der höhergestellten Mitarbeiter war eine doppelte Sicherung eingebaut: Während für die formale Überprüfung der kaderpolitischen Grundsätze das MdI zuständig war, konnten die SED-Führungsgremien bei der von ihnen zu treffenden Entscheidung auch andere Gesichtspunkte geltend machen.

Wie sich diese personalpolitische Kompetenz des MdI im MdJ geltend machte, läßt sich nur punktuell anhand einiger Personalakten nachvollziehen. Daraus geht hervor, daß die Personalabteilung des Justizministeriums sich insofern an die „Richtlinien für die Personalarbeit" hielt, als sie die Hauptabteilung Personal des MdI pflichtgemäß um Genehmigung entsprechender personalpolitischer Entscheidungen bat. Da keine grundlegenden Divergenzen zwischen beiden Personalressorts bestanden, kam es kaum zu Konflikten. Nur bei der Einstellung des Staatsanwalts Erich Liss in die Hauptabteilung Gesetzgebung im Juni 1950 widersetzte sich das Justizministerium dem Innenministerium. Dieser gehörte zwar der LDP an, galt aber als überdurchschnittlich begabter Jurist, der zudem die Deutsche Verwaltungsakademie (DVA) „Walter Ulbricht" besucht und eine positive Beurteilung erhalten hatte[228]. Obwohl das Innenministerium – vermutlich aufgrund der LDP-Mitgliedschaft von Liss – Einspruch erhob[229], machte das Justizministerium seine Einstellung nicht rückgängig, da es im MdJ an fähigen Juristen mangelte, diese aber in der Hauptabteilung Gesetzgebung dringend benötigt wurden[230]. Schließlich gestand das MdI dem MdJ zu, Liss „vorläufig" weiter zu beschäftigen, ohne aber die Angelegenheit nochmals zu thematisieren[231]. Das Justizministerium war somit, ohne die Unterordnung unter das MdI in der Personalpolitik grundsätzlich in Frage zu stellen, durchaus in der Lage, bisweilen dessen starre Regeln zu unterlaufen.

Das Grundproblem des MdJ: Personal- und Stellenmangel bei erweiterten Aufgaben

Die Umstände der Einstellung von Erich Liss werfen ein bezeichnendes Licht auf die Personallage des MdJ im ersten Jahr seiner Existenz. Die unzureichende Besetzung der Planstellen hatte schon der DJV zu schaffen gemacht; das Problem verschärfte sich indes durch die „Säuberungen" in DJV und MdJ während der Jahre 1948/49, so daß Anfang Oktober 1949 nur noch 85 Personen dort beschäftigt waren. Auch nach der DDR-Staatsgründung schieden weitere Mitarbeiter aus: Die prominentesten unter ihnen waren Ernst Melsheimer, der Generalstaatsanwalt der DDR wurde, Hilde Benjamin, die als Vizepräsidentin an das Oberste Gericht wechselte, und Hildegard Heinze, die im September 1950 zur Obersten Staats-

nur auf Einstellung und Ernennung der Regierungsangestellten. Die „Richtlinien für die Personalarbeit" betrafen auch deren Entlassung: siehe Protokoll der Politbürositzung, 15. 11. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/56, Anlage Nr. 8.

228 MdJ an MdI, 6. 6. 1950, Personalakte Liss, BAB, DP1 SE Nr. 90, Bl. 176.

229 MdI an MdJ, 27. 6. 1950, ebenda, Bl. 182.

230 Nathan machte zudem die staatstragende Einstellung von Liss geltend: Siehe Charakteristik Nathans, 5. 7. 1950, ebenda, Bl. 183–185.

231 Vermerk der Personalabteilung [im MdJ], 13. 7. 1950, ebenda, Bl. 186.

anwaltschaft abgestellt wurde[232]. Insgesamt schieden bis Ende September 1950 49 Angestellte aus, „so daß die Personalabteilung vor der schwierigen Aufgabe stand, die fehlenden Arbeitskräfte heranzuschaffen, um den Personalbestand auf die festgesetzte Sollstärke von 111 Angestellten zu bringen". Diese Bemühungen wurden durch das geringe Angebot an qualifizierten Kräften, „die selbstverständlich bewußt fortschrittlich sein mußten", erheblich erschwert[233]. Hatte vor 1948 die alleinige Schwierigkeit darin bestanden, im Sinne der strikten Entnazifizierungsbestimmungen „unbelastete" Juristen zu finden, mußten nun für die freigewordenen Stellen sowohl politisch zuverlässige als auch fachlich geeignete Personen gefunden werden. Zwar konnten zwischen Anfang Oktober 1949 und Ende September 1950 insgesamt 71 Mitarbeiter neu eingestellt werden, so daß das MdJ insgesamt über 107 Angestellte verfügte[234]; in der Hauptabteilung Gesetzgebung blieben indes bis Ende 1950 drei Hauptreferentenstellen unbesetzt[235].

In den anderen Abteilungen konnten die Stellen zwar weitgehend besetzt werden; die zunehmende Zentralisierung des Justizwesens und neu hinzukommende Steuerungsaufgaben erhöhten aber den Arbeitsanfall, insbesondere in der Abteilung Schulung und in der Hauptabteilung II[236]. Die Abteilungsleiter entwarfen daher stark erweiterte Stellenpläne für ihre Arbeitsbereiche, so daß der für das ganze Ministerium 1951 beantragte neue Struktur- und Stellenplan statt der bisherigen 111 insgesamt 154 Stellen vorsah[237]. Von den 33 neu beantragten Stellen sollten immerhin eine von einem Hauptabteilungsleiter, zwei von Abteilungsleitern, vier von Hauptreferenten und 5 von Oberreferenten besetzt werden. Eine derartige Steigerung war nicht auf einmal durchzusetzen, und das MdJ mußte sich im Januar 1951 mit 133 Stellen begnügen[238]. Bis zum 31. Dezember 1951 ließ sich diese Zahl aber auf 153 und bis zum 1. März 1952 sogar auf 167 steigern[239]. Zwar stieg auch die Zahl der Einstellungen kontinuierlich von 130 (Ende Juni 1951) auf 143 am 31. März 1952[240]; alle Stellen konnten jedoch nicht besetzt werden, so daß bis ins Frühjahr 1952 hinein im Justizministerium Personalmangel herrschte. Das Mißverhältnis zwischen Stellen- und Angestelltenzahlen wurde erst im Mai 1952 ausgeglichen, freilich nicht durch vermehrte Einstellungen, sondern durch die Kürzung der Stellenzahl auf 129[241]. Nur auf diese Weise war es möglich, in der

[232] Zu Heinze siehe Kap. B.VII.3.
[233] Jahresbericht der Abteilung 1, 22. 9. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3560.
[234] Ebenda.
[235] 2. Halbjahresbericht 1950, 1. Personal, BAB, DP1 SE Nr. 3560. Vgl. auch die Arbeitsberichte der Personalabteilung für das zweite und dritte Quartal 1950, BAB, DP1 VA Nr. 1009, Bl. 136f., 155.
[236] Vgl. die Arbeitsberichte der Personalabteilung für das erste und zweite Quartal 1950, ebenda, Bl. 117f., 137.
[237] Entwurf eines Struktur- und Stellenplanes der Abt. Schulung des MdJ, 21. 7. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3551; Entwurf des Strukturplans für die HA II mit Begründung, BAB, DP1 VA Nr. 5572; Fechner an Ministerium der Finanzen, 30. 8. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 6478; vgl. auch Arbeitsbericht der Personalabteilung für das dritte Quartal 1950, BAB, DP1 VA Nr. 1009, Bl. 156.
[238] Siehe den Struktur- und Stellenplan des MdJ vom Januar 1951, BAB, DP1 VA Nr. 5577, Bl. 57–76.
[239] Arbeitsbericht der Personalabteilung für das Jahr 1952, 3. 1. 1953, BAB, DP1 SE Nr. 1328.
[240] Siehe die Arbeitsberichte der Personalabteilung für das zweite, dritte und vierte Quartal 1951 und für das erste Quartal 1952, BAB, DP1 SE Nr. 755.
[241] Arbeitsbericht der Personalabteilung für das Jahr 1952, 3. 1. 1953, BAB, DP1 SE Nr. 1328.

zweiten Jahreshälfte 1952 und Anfang 1953 so gut wie alle Stellen im Justizministerium zu besetzen[242].

Die Schwierigkeiten, geeignete Mitarbeiter für das MdJ zu rekrutieren, nahmen zwischen 1949 und 1952/53 mit der Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung der Justizjuristen in der DDR und mit der zunehmenden Zentralisierung der Justizverwaltung tendenziell ab. Inwieweit die Stellenreduzierung angesichts der dem MdJ gestellten Aufgaben von diesem verkraftet werden konnte, ist nicht eindeutig zu beantworten. Es scheint jedoch, daß einerseits das Zusammenspiel von MdJ und den direkt von ihm abhängigen Justizverwaltungsstellen in den Bezirken zu einer Effektivierung und Rationalisierung der Arbeitsabläufe beitrugen. Andererseits verlor das Justizministerium bis 1952/53 gegenüber dem Obersten Gericht und der Obersten Staatsanwaltschaft Kompetenzen, so daß tendenziell weniger Arbeit anfiel, für deren Bewältigung auch weniger Personal notwendig war.

Personalpolitik im MdJ 1949–1952/53

Der Übergang des Personals von der DJV zum MdJ verlief ohne Probleme, da die wesentlichen personellen Umstrukturierungen bereits vor der DDR-Gründung erfolgt waren. Das Ausscheiden der letzten aus der DJV übernommenen nichtkommunistischen Angestellten des höheren Dienstes Meyer, Hirschfeld und Hartwig Ende 1949/Anfang 1950 bildete nur noch einen Ausläufer der 1948 in Gang gesetzten „Säuberungen" und war im Falle von Hartwig eindeutig und ausschließlich altersbedingt[243]. Die Führungsebene des MdJ (Hauptabteilungleiter und Abteilungsleiter) setzte sich ausschließlich aus SED-Genossen zusammen, und auch bei den Hauptreferenten waren in der Ära Fechner insgesamt nur vier Nicht-Kommunisten beschäftigt[244].

Nur Staatssekretär Helmut Brandt gehörte der CDU an. Für seine Übernahme ins MdJ waren blockpolitische Rücksichtnahmen der SED bei der Regierungsbildung ausschlaggebend. Denn aus der Einbeziehung der Blockparteien in die DDR-Regierung ergab sich, daß diese auch mit Minister- und Staatssekretärsposten versorgt werden mußten, um so den Charakter der DDR als Diktatur der SED verschleiern und die Führungen der anderen Parteien bei der Stange zu halten. Spätestens am 3. Oktober 1949 stand die Nominierung Brandts zum Staatssekretär für die SED- und die CDU-Führung fest[245]; am 14. Oktober wurde er von der Regierung ernannt[246]. Diskussionen gab es um seine Person und seine Stellung nicht: Denn er war als DJV-Vizepräsident nicht weiter aufgefallen, die CDU hielt

[242] So waren Ende September 1952 124 Angestellte im MdJ beschäftigt: siehe Arbeitsbericht der Personalabteilung für das dritte Quartal 1952, BAB, DP1 SE Nr. 755. Nach einer Aufstellung vom 16. 1. 1953 waren 132 Angestellte im MdJ tätig, BAB, DP1 VA Nr. 7621; der Struktur- und Stellenplan des MdJ vom 16. 2. 1953 war auf 120 Stellen ausgelegt, BAB, DP1 VA Nr. 6176.

[243] Hartwig schied auf eigenen Wunsch am 31. 12. 1949 aus, war aber 1950 noch ehrenamtlich als Chef des Prüfungsamtes tätig. Auf Fechners Antrag hin wurde ihm eine Ehrenpension gewährt. Siehe Personalakte Hartwig, BAB, DP1 VA Nr. 7638; Fechner an Grotewohl, 23. 12. 1949, SAPMO, NY 4090/440, Bl. 3 f.; Fechner an Hartwig, 31. 12. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 5805.

[244] Erich Liss (LDP) und die parteilosen Anton Vössing, Wolfgang Koch und Wolfgang Vogel.

[245] Vgl. Dertinger an Grotewohl, 3. 10. 1949, in: DzD II/2, S. 509.

[246] Siehe Staatssekretär der Provisorischen Regierung der DDR an MdJ, 15. 10. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 855; DzD II/2, S. 191, Anm. 6.

an ihm fest, und das Staatssekretärsamt im MdJ wurde als zu unbedeutend angesehen, als daß seine Besetzung längere Auseinandersetzungen herausgefordert hätte[247]. Seine Stellung im MdJ brachte ihm – wie zuvor das Vizepräsidentenamt – kaum reale Einflußmöglichkeiten auf die Justizpolitik. Seine Versuche, den personalpolitischen Einfluß der CDU im MdJ und am Obersten Gericht zu verstärken – er wollte Hildegard Heinze und Hilde Benjamin durch CDU-Juristen ersetzen – waren zum Scheitern verurteilt[248]. Daher sind auch an seiner nachträglichen Selbsteinschätzung, er habe im MdJ als „Repräsentant der CDU Kontrollrechte für seine Partei ausgeübt", erhebliche Zweifel angebracht[249]. Er war nach wie vor lediglich für Belange des Strafvollzugs zuständig und besuchte auch als Staatssekretär zahlreiche Haftanstalten[250]. Aufgrund seiner Zugehörigkeit zur CDU wurde Brandt, der auch nach der Gründung der DDR seine Anwaltspraxis aufrechterhielt, oftmals von Parteifreunden und anderen um Rat und Hilfe für inhaftierte Angehörige gebeten[251]; außerdem blieben Mitarbeiter seiner Anwaltskanzlei vor DDR-Gerichten tätig. Dies war der SED-Führung, die unter anderem über die ZKK davon erfuhr[252], ein Dorn im Auge, und Anfang Juni 1950 mußte Brandt sich bereit erklären, sich von seiner Anwaltspraxis zu trennen[253].

Das Ende von Brandts Karriere im Justizministerium wurde schließlich durch sein Engagement im Zusammenhang mit den Waldheimer Prozessen herbeigeführt. Er hatte zufällig Ende April 1950 vom sächsischen Justizminister Dieckmann davon erfahren, stattete daraufhin dem Ort des Geschehens zwei Besuche ab, und auf Brandts Anregung hin forderte Nuschke im Ministerrat am 10. August 1950, die in Waldheim ausgesprochenen Urteile für ungültig zu erklären und sämtliche Prozesse neu zu verhandeln[254]. Weder dieser Antrag noch ein am 18. August an Fechner übersandter Vorschlag Nuschkes zur Einsetzung eines Prüfungsausschusses in dieser Angelegenheit[255] führten zu einem positiven Ergebnis. Denn am 31. August ließ Grotewohl unvermittelt in der Regierungssitzung über Nuschkes Antrag abstimmen; dieser und die CDU-Minister beharrten

[247] Vgl. Aktennotiz über die Besprechung zwischen Brandt, Dertinger und Grotewohl, 6. 10. 1949, ebenda, S. 608. Schiffer hatte erfahren, daß die CDU „die größten Bedenken" gegen Brandt habe und wollte statt seiner am 6.10. auf der LDP-Vorstandssitzung von Stoltzenberg (LDP) ins Spiel bringen, ebenda, S. 600. Solche „Bedenken" hegten nur Gohr und seine Weggefährten, die im Oktober 1949 in Kooperation mit SED und SMAD Brandts Ernennung zum Staatssekretär zu verhindern suchten: siehe Ernst Hoffmann an Ulbricht, 6.10., und an Grotewohl, 11. 10. 1949, BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 33, 31 f.

[248] Aufzeichnung Brandts zur eigenen Person, o.D. [vermutlich 1953], ebenda, Bl. 305.

[249] Aussage Brandts, zit. nach Frank, Justizministerium, S. 89.

[250] Vernehmung Brandts, 17. 10. 1950, BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 245 f.

[251] Siehe die Akte BAB, DP1 VA Nr. 6223, die zahlreiche diesbezügliche Schreiben an Brandt enthält.

[252] Vgl. den zusammenfassenden Bericht der ZKK, 7. 9. 1950, BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 81–86.

[253] Vgl. Fechner an Sekretariat Grotewohl, 6. 6. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 5805. Vorangegangen waren ein umfangreicher Briefwechsel sowie eine Besprechung zwischen Grotewohl und Fechner am 19. 5. 1950: Fechner an Grotewohl, 6. 4. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 266, Bl. 128 f., Fechner an Grotewohl, 16. 5. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 5805, Aktenvermerk über Besprechung Grotewohls mit Fechner, 19. 5. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 7311, Bl. 348, Tzschorn an Fechner, 31. 5. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 5805. Brandt unterhielt seine Anwaltspraxis jedoch auch nach diesem Zeitpunkt: siehe Vernehmungsprotokoll vom 16. 6. 1951, BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 250.

[254] Vgl. Brandt, Hinter den Kulissen, S. 5–9. Zur Datierung Wentker, Helmut Brandt (Manuskript), S. 24.

[255] Exposé vom 17. 8. 1950, in: Wendel, Ulbricht als Richter, S. 61–64; vgl. auch Klonovsky/Flocken, Stalins Lager, S. 220 f.

zwar auf ihrer Auffassung, wurden aber überstimmt[256]. Während Nuschke in Amt und Würden blieb, wurde Brandt am 6. September 1950 durch das MfS verhaftet[257] und nach drei Jahren und neun Monaten als angebliches Mitglied der „Verschwörergruppe Dertinger" am 4. Juni 1954 zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Zwei Tage nach seiner (vorzeitigen) Entlassung am 7. September 1958 bei seinem Versuch, sich nach West-Berlin zu begeben, erneut festgenommen, erfolgte am 19. März 1959 die zweite Verurteilung Brandts zu zehn Jahren Zuchthaus. Erst am 18. August 1964 erlangte er nach Freikauf durch die Bundesregierung seine Freiheit und konnte in den Westen ausreisen[258].

Als Nachfolger Brandts wurde am 18. November 1950 der ebenfalls der CDU angehörende Heinrich Toeplitz zum Staatssekretär ernannt[259]. Im Unterschied zur Regierungsbildung von 1949 traf Nuschke angesichts der Erfahrungen der SED mit Brandt nun auf starke Widerstände bei dem Versuch, der CDU die Staatssekretärsstelle im MdJ zu erhalten[260]. Geboren 1914 als Sohn eines Juristen, studierte Toeplitz nach dem Besuch des Gymnasiums Rechtswissenschaften an den Universitäten Leipzig und Breslau. 1936 absolvierte er die erste juristische Staatsprüfung, im Jahr darauf wurde er in Breslau zum Dr. jur. promoviert, aber aufgrund seiner teils jüdischen Abstammung nicht in den Vorbereitungsdienst übernommen. Nach Berufstätigkeit in der Wirtschaft und im Ausland leistete er ab Kriegsbeginn Militärdienst, wurde aber – da er als „Halbjude" galt – 1940 aus der Wehrmacht entlassen und aus „rassischen" Gründen verfolgt. Er wurde nun Angehöriger der Organisation Todt und leistete 1944/45 Zwangsarbeit in Frankreich und den Niederlanden. Nach Rückkehr aus der Gefangenschaft 1945 als Hilfsrichter in Berlin eingesetzt, absolvierte er gleichzeitig sein Referendariat und legte 1947 seine 2. Staatsprüfung ab. Im Anschluß daran arbeitete Toeplitz, der 1949 der CDU beitrat, bis 1950 als Hauptreferent beim Stadtrat für Justiz im Ost-Berliner Magistrat. In der Partei machte er rasch Karriere: Nachdem er 1950 vorübergehend Leiter der Hauptabteilung Politik im CDU-Parteivorstand gewesen war, avancierte er 1952 zum Mitglied des Politischen Ausschusses bzw. des Präsidiums des CDU-Hauptvorstands[261]. In dieser Funktion unterstützte er Generalsekretär Götting bei der Umwandlung der Union in eine der SED gefügige Blockpartei[262]. Die Befürchtungen der SED-Führung im Hinblick auf Toeplitz erwiesen sich daher als unbegründet. Die SED-Betriebsparteiorganisation des MdJ bescheinigte ihm im Oktober 1952 nicht nur umfangreiche fachwissenschaftliche Kenntnisse, sondern erkannte ebenfalls an, „daß Dr. T. bemüht ist, die primäre Rolle der

[256] Brandt, Hinter den Kulissen, S. 9. Im Protokoll der Regierungssitzung, BAB, DC 20 I/3 Nr. 28, TOP 19, ist lediglich vermerkt, daß Heinze gegen die Stimmen der CDU-Minister zur Staatsanwältin bei der Obersten Staatsanwaltschaft ernannt wurde.

[257] Vgl. zu den genaueren Umständen Bericht betr.: Festnahme des Dr. Helmut Brandt, 6. 9. 1950, BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 154.

[258] Vgl. dazu u. a. Beckert, Instanz, S. 144, 150–153; Fricke, Geschichte und Legende, S. 1182 f.; Höfer, Vierzehn Jahre; Wentker, Helmut Brandt (Manuskript), S. 28–37. Brandt wurde Gutachter im Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages; er starb am 31. 10. 1998, ebenda, S. 38–40.

[259] Siehe Beurteilung von Toeplitz durch die SED-BPO im MdJ, 15. 10. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6699.

[260] Vgl. Richter, Ost-CDU, S. 298.

[261] Vgl. Buch, Namen und Daten, S. 325 f.; Schneider, Der deutsche Einheitsjurist, S. 250.

[262] Vgl. Kiefer, Lenkungs- und Kontrollstrukturen, S. 146; vgl. Rißmann, Kaderschulung, S. 145, 147.

Arbeiterklasse zu begreifen und sich damit vertraut macht, daß auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft der Marxismus-Leninismus die Grundwissenschaft bildet"[263]. Freilich wurden dem Staatssekretär aus Mißtrauen gegen die Ost-CDU keine seinem Ehrgeiz und seinen Fähigkeiten entsprechenden Aufgaben zugewiesen, und er mußte sich damit begnügen, das MdJ bei der Leitung von Konferenzen und Schulungen zu repräsentieren. Als die Parteileitung im MdJ im November 1952 feststellte, daß Toeplitz sich veranlaßt gesehen habe, „sich mit Angelegenheiten zu befassen, die ihn im Grunde genommen nichts angehen", faßte sie den Entschluß, ihn zur Mitarbeit im Redaktionskollegium der „Neuen Justiz", im Rechtswissenschaftlichen Institut und am Mitteilungsblatt des MdJ heranzuziehen, um „ihn fachlich mehr zu binden und zum anderen bei ihm den Eindruck [zu] verwischen, daß er bei uns isoliert wäre"[264]. Insgesamt erwies sich Toeplitz als so linientreu, daß er 1954 sogar die Verantwortung für die Hauptabteilung Gesetzgebung und für die Abteilungen Haushalt und Allgemeine Verwaltung innehatte[265]. Toeplitz behielt seine Stellung bis zum April 1960, als er eine weitere Sprosse auf der Karriereleiter erklomm und Präsident des Obersten Gerichts wurde.

Die Leiter der Abteilungen und Hauptabteilungen gehörten Ende 1949/Anfang 1950 alle der SED an, jedoch blieb keiner von ihnen bis zum Ende der Ära Fechner auf seinem Posten. Die Abteilung 1 (Personal) wurde nach dem Weggang von Benjamin zum Obersten Gericht bis zum 30. September 1950 kommissarisch von Hauptreferent Richter geleitet; zum 1. Oktober 1950 wurde Franz Genrich als Abteilungsleiter einberufen. „Kaderpolitisch" brachte er die notwendigen Voraussetzungen mit: Sohn eines Ofenarbeiters, gelernter Dreher, 1933 aus dem öffentlichen Dienst aufgrund seiner Zugehörigkeit zur KPD entlassen, Absolvent des vierten Richterlehrgangs in Mecklenburg, seit November 1949 Amtsrichter am Amtsgericht Hagenow, war er zusätzlich „qualifiziert" durch seine Teilnahme an den Waldheimer Prozessen[266]. Er erwies sich jedoch seinen Aufgaben als Personalleiter nicht gewachsen[267] und wurde daher am 18. Februar 1952 durch Helmuth Klühsendorf ersetzt[268]. Klühsendorf, ehemaliger Friseur, hatte noch nicht einmal eine Volksrichterausbildung, sammelte aber nach 1945 als Amtsanwalt im Spreewald einige Erfahrungen im Justizdienst. Dort wurde er von Plenikowski entdeckt und gefördert, absolvierte dann den ersten Fortbildungslehrgang für Juristen in Kienbaum (vom 1. November 1951 bis 15. Februar 1952), um anschließend zum Leiter der Personalabteilung ernannt zu werden[269].

[263] Beurteilung von Toeplitz durch die SED-BPO im MdJ, 15. 10. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6699.
[264] Protokoll über die außerordentliche Parteileitungssitzung am 4. 11. 1952, ebenda.
[265] Beurteilung von Toeplitz, o.D. [1954], ebenda.
[266] Lebenslauf Genrich, 4. 2. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/172, Bl. 241–244; Kurzbiographie Genrich, 22. 9. 1960, BStU, MfS AIM 3246/69, Bl. 21 f. In der Beurteilung seiner Waldheimer Richtertätigkeit heißt es: „Fiel durch seine Härte und politische Konsequenz angenehm auf." Zit. nach Mollnau, Sozialistische Gesetzlichkeit, S. 100 f.
[267] Abschlußeinschätzung der Sonderkommission, 25. 8. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/167, Bl. 149; vgl. auch Zeugnis für Genrich, 8. 8. 1952, BAB, DP1 SE Nr. 74.
[268] Genrich ging am 31. 7. 1952 an das Berliner Stadtgericht, wo er vom 28. 12. 1961 bis 27. 2. 1969 als GI für das MfS tätig war: BStU, MfS AIM 3246/69, Bl. 33–35, 45, 66.
[269] Siehe Karteikarte Klühsendorf, BAB, DP1 SE Nr. 74; Besetzungsliste MdJ, o.D. [1. Halbjahr

Die Abteilung 2 (Schulung) wurde, nachdem Hartwig in den Ruhestand getreten war, von dem Volljuristen Hans-Joachim Schoeps geleitet, der dort bereits seit Juli 1949 tätig gewesen war. Der ehemalige Sozialdemokrat[270] zählte im MdJ zu dem engeren Kreis um Fechner[271]; die SED-Betriebsgruppe bezichtigte ihn ‚versöhnlerischer' Neigungen, „da er klaren Entscheidungen, welche im Interesse des Klassenkampfes liegen, aus dem Weg geht"[272]. Seiner bevorstehenden Entlassung, die von der SED-Sonderkommission im April 1951 empfohlen worden war, kam er im September 1951 durch Flucht in den Westen zuvor[273]. Nachfolger von Schoeps wurde Max Weigel, der die „kaderpolitischen" Voraussetzungen der SED voll und ganz erfüllte: Proletarischer Herkunft, gelernter Handschuhzuschneider, seit 1930 KPD, im Dritten Reich wegen illegaler Tätigkeit für die KPD über vier Jahre im Zuchthaus, wurde er nach 1945 hauptamtlicher Parteifunktionär zunächst in der KPD und anschließend in der SED[274]. Ohne juristische Vorbildung arbeitete er seit dem 1. Juni 1950 als Dozent für Gesellschaftswissenschaft an der Zentralen Richterschule. In Ermangelung eines anderen Kandidaten stellte das MdJ Weigel am 14. Februar 1952 ein. Bereits zum 1. August 1952 wurde er jedoch – wahrscheinlich aufgrund seiner positiven Beurteilung – zum Innenministerium versetzt[275]. An seine Stelle trat am 1. September 1952 Gerda Grube, Lehrgangsabsolventin und als KPD-Mitglied „Aktivistin der ersten Stunde". Nach Verwendungen als Jugendrichterin in Leipzig und Vorsitzende einer Strafkammer nach SMAD-Befehl Nr. 201 am dortigen Landgericht wurde sie 1949 Leiterin des Amtsgerichts Oelsnitz[276]. Zum 1. Mai 1950 als Oberreferentin in die Schulungsabteilung des MdJ eingestellt, wurde sie am 1. Oktober 1950 zur Hauptreferentin, und, nach einem Qualifizierungslehrgang an der DVA, am 1. September 1952 zur Abteilungsleiterin befördert[277]. Von Reinartz als „beste Bolschewistin im Justiz-Ministerium" bezeichnet, hielt sie engen Kontakt zum Sektor Justiz des ZK, was zu „heftigsten Kämpfen zwischen ihr und Fechner" führte[278].

Der bewährte Leiter der Hauptabteilung I (Gesetzgebung), Nathan, schied aus dem MdJ aus, um am 1. April 1952 hauptamtlicher Chefredakteur der „Neuen Ju-

1952], BAB, DP1 SE Nr. 992; Bericht, 19. 11. 1953, AdsD, Ostbüro Nr. 0048a; vgl. Lehrplan für den 1. Fortbildungslehrgang für Juristen, BAB, DP1 SE Nr. 2741, Bl. 209–213.

[270] Er war im September 1945 der SPD beigetreten: Personalakte Schoeps, BAB, DP1 SE Nr. 61, Bl. 250.

[271] Vgl. den Bericht von Weiß, 27. 6. 1951, an das MfS, BStU, MfS AIM 6279/57, T.II, Bl. 9f.

[272] Charakteristik von Schoeps durch die SED-Betriebsgruppe, 22. 2. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 6699. Vgl. auch die ähnliche Charakterisierung durch die SED-Sonderkommission, 25. 4. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/177, Bl. 175.

[273] Ebenda; Aktenvermerk Genrichs über Unterredung mit Reisler und Burkhardt, 10. 10. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 741; Genrich an Schoeps, 2. 10. 1951, Präsidium der Volkspolizei Berlin an MdJ, 11. 12. 1951, Personalakte Schoeps, BAB, DP1 SE Nr. 61, Bl. 291, 295.

[274] Personalbogen und Lebenslauf Weigels, 3. 10. 1950, in: Personalakte Weigel, BAB, DP1 SE Nr. 2492.

[275] Vermerk 17. 1. 1952, ebenda; Beurteilung von Weigel, 25. 4. 1952, MdJ an MdI, 29. 7. 1952, BAB, DP1 SE Nr. 74.

[276] Vgl. den Nachruf Benjamins auf Grube, in: NJ 21 (1967), S. 39. Benjamin bezeichnete sie als „Kind einer bewußten Arbeiterfamilie"; nach Auskunft von Reinartz war sie „ausgesprochen kleinbürgerlicher Herkunft": Bericht, 19. 11. 1953, AdsD, Ostbüro Nr. 0048a. Während des Richterlehrgangs heiratete sie Otto Grube, später Staatsanwalt bei der Obersten Staatsanwaltschaft.

[277] Karteikarte Gerda Grube, BAB, DP1 SE A6; Personen, die im 2. Halbjahr gefördert worden sind, 8. 1. 1953, BAB, DP1 SE Nr. 1328.

[278] Bericht, 19. 11. 1953, AdsD, Ostbüro Nr. 0048a.

stiz" zu werden, die seit Januar 1951 von den drei obersten Justizorganen gemeinsam herausgegeben wurde[279]. Seit dem 1. Oktober 1952 zusätzlich als Professor mit vollem Lehrauftrag für die Gebiete Zivil-, Familien- und Zivilprozeßrecht an die Humboldt-Universität berufen, wurde er nun vornehmlich auf wissenschaftlichem Gebiet tätig[280]. Seit Fechners Ernennung zum DJV-Präsidenten waren dessen Beziehungen zu Nathan sehr gespannt[281]. Fechner versuchte sogar noch im März 1953, Nathan gegenüber der ZPKK anzuschwärzen, um dessen Abberufung von seinem Posten als Chefredakteur der „Neuen Justiz" zu erreichen[282]. Es kam dem Justizminister jedenfalls sehr gelegen, daß die SED-Sonderkommission im August 1951 aufgrund von Nathans familiären Bindungen nach West-Berlin, England und den Vereinigten Staaten dessen Entlassung forderte[283]. Aktuelle „Westkontakte" waren dann auch wohl die Ursache für seine Entfernung aus dem MdJ[284]. Nachfolger Nathans wurde am 1. April 1952 dessen Mitarbeiter Werner Artzt. Als Volljurist bürgerlicher Herkunft entsprach er zwar nicht dem kommunistischen „Kaderideal", aber in der Gesetzgebungsabteilung des MdJ war primär juristischer Sachverstand gefragt, der ihm auch mehrfach bescheinigt wurde[285].

Innerhalb der Hauptabteilung I leitete seit dem 1. Februar 1950 Fritz Niethammer die Abteilung Zivil- und öffentliches Recht. 1900 geboren, stammte auch er aus bürgerlichem Hause, hatte in Prag studiert, anschließend in der Wirtschaft gearbeitet und eine Ausbildung zum Rechtsanwalt absolviert, die er 1931 mit einer Prüfung abschloß. Trotz Engagements in der Deutschen Demokratischen Partei und Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge blieb er – nach kurzzeitigen Schwierigkeiten nach der deutschen Annexion des Sudetenlandes – bis 1941 als Anwalt tätig. Nach anschließendem Kriegsdienst und sowjetischer Kriegsgefangenschaft kehrte er im August 1945 in die Tschechoslowakei zurück, schloß sich aber noch im Oktober einem größeren Transport in die SBZ an. Nach einer Zwischenstation beim Landratsamt Sangerhausen ging er Anfang März 1946 zur provinzsächsischen Justizverwaltung, wo er bis zum Leiter der Rechtsprechungsabteilung aufstieg. Aus dieser Position wechselte der erfolgreiche SED-Jurist am 1. Februar 1950 schließlich ins DDR-Justizministerium[286]. Fachlich zwar sehr gut beurteilt[287], ordnete die SED-Sonderkommission die Entfernung Niethammers von seinem Posten an, da er einer Freimaurerloge angehört hatte und Verwandtschaft in Westdeutschland und England besaß[288]. Zunächst verblieb er jedoch noch im

[279] Beurteilung Nathans durch Klühsendorf, 11. 7. 1952, BAB, DP1 SE Nr. 74.
[280] Vgl. Göhring, Nathan, S. 6f.
[281] Bericht Scheeles, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 6, Bl. 172; Bericht von Weiß an das MfS, 27. 6. 1951, BStU, MfS AIM 6279/57, T.II, Bl. 9f.
[282] Fechner an ZPKK, 4. 3. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 8056, Bl. 195f.; vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 131.
[283] Abschlußeinschätzung der Sonderkommission, 25. 8. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/167, Bl. 152.
[284] Vgl. Schneider, Der deutsche Einheitsjurist, S. 248.
[285] Charakteristik von Artzt durch die SED-Betriebsgruppe, 29. 3. 1959, BAB, DP1 VA Nr. 6699; Beurteilung von Artzt durch Genrich, 6. 7. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 2840.
[286] Personalbogen und Lebenslauf von Niethammer, 29. 6. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 446, Lebenslauf Niethammers, April 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/175, Bl. 629–631.
[287] Siehe Charakteristik von Niethammer durch Nathan, 18. 4. 1950, Beurteilung von Niethammer durch Klühsendorf, 25. 4. 1952, BAB, DP1 SE Nr. 74. Klühsendorf bemängelte jedoch seine „z.T. objektivistischen Ansichten" und daß er „nicht frei von kleinbürgerlichen Erwägungen" sei.
[288] Abschlußeinschätzung der Sonderkommission, 25. 8. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/167, Bl. 152.

MdJ und ging erst am 8. September 1952 – angeblich auf eigenen Wunsch – als Oberrichter an das Bezirksgericht Potsdam[289]. Seine Stelle im Justizministerium blieb aufgrund des Mangels an kommunistischen Volljuristen vakant.

Wolfgang Weiß leitete innerhalb der Gesetzgebungsabteilung die Abteilung Strafrecht. Seine Nachkriegslaufbahn erlebte einen Knick, als die SED-Sonderkommission im April 1951 aufdeckte, daß er sich 1945/46 mit dem ihm aus der gemeinsamen Zeit in der „roten Studentengruppe" bekannten Fritz Opel dreimal getroffen hatte[290]. Opel hatte 1933/34 der KPO angehört, war über mehrere Stationen in die USA gelangt und als amerikanischer Soldat nach Deutschland zurückgekehrt[291]. Die SED-Untersuchungskommission, die Opel als „Trotzkisten und USA-Agenten" bezeichnete, gab dies umgehend an die ZPKK weiter; Weiß wurde „als parteifremdes Element" aus der Partei ausgeschlossen[292] und infolgedessen am 17. August 1951 vom Dienst im MdJ beurlaubt[293]. Interessanterweise sah das MfS, das Weiß am 18. Juni 1951 als GI mit Decknamen „Blanko" zur Berichterstattung über das MdJ angeworben hatte[294], darin keinen Anlaß, die Verbindung zu ihm abzubrechen. Sein Führungsoffizier Josef Sobeck kam vielmehr mit Plenikowski überein, Weiß weiter zu verwenden[295]. Auch in seiner neuen Position als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft, die er seit Anfang März 1952 bekleidete, war GI „Blanko" weiter für das MfS tätig[296]. Trotz aller Bemühungen von Hauptabteilungsleiter Artzt blieb die Stelle von Weiß im MdJ unbesetzt. Erst im August 1952 wurde Hauptreferent Rudolf Reinartz, der seit dem Ausscheiden von Weiß die Abteilung Strafrecht kommissarisch geleitet hatte, zu deren Leiter ernannt[297].

Die Leiterin der Hauptabteilung II (Rechtsprechung), Hildegard Heinze, die bereits von Mai bis Juli 1950 durch ihre Tätigkeit bei der Lenkung der Waldheimer Prozesse[298] für ihre Arbeit im Justizministerium ausgefallen war, wurde ab September 1950 zur Obersten Staatsanwaltschaft abgestellt, so daß die in ihrer Hauptabteilung tätige Hauptreferentin Julie Ganske sie vertrat[299]. Erst mit ihrem endgültigen Wechsel zur Obersten Staatsanwaltschaft zum 1. Januar 1951 wurde

[289] Siehe die Liste von Personen, die im 2. Halbjahr aus dem MdJ ausgeschieden sind, BAB, DP1 SE Nr. 1328. Nach einem Jahr ging er zum Deutschen Institut für Rechtswissenschaft und zur Akademie für Staat und Recht, wo er eine akademische Karriere machte: vgl. Breithaupt, Rechtswissenschaftliche Biographie, S. 402 f.

[290] Protokoll der Sonderkommission, 25. 4. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/177, Bl. 610 f.

[291] Vgl. Foitzik, Zwischen den Fronten, S. 306.

[292] Notiz betr. Weiß, o.D., SAPMO, DY 30 IV 2/11/177, Bl. 612. Nach Angabe des MfS wurde Weiß im August 1951 aus der SED ausgeschlossen: Beurteilung von Weiß, 17. 11. 1951, BStU, MfS AIM 6279/57 T.I, Bl. 19.

[293] Notiz der Personalabteilung, 18. 8. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 2840.

[294] Siehe seine Verpflichtungserklärung, BStU, MfS AIM 6279/57 T.I, Bl. 16.

[295] Aktenvermerk Sobecks über Unterredung mit Weiß, 7. 9. 1951, BStU, MfS AIM 6279/57 T.II, Bl. 23.

[296] Vermerk Sobecks, 21. 3. 1952, ebenda, Bl. 32; die Berichte von Weiß in derselben Akte. 1957 stellte das MfS die Arbeit mit ihm ein. Da ihm die Herausgabe der „Festschrift zum 40. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution" den Vorwurf des Revisionismus einbrachte, mußte er sein Institut verlassen; er starb am 22. 4. 1990: siehe Ehrendoktorwürde für Wolfgang Weiß sowie die Todesanzeige in: NJ 44 (1990), S. 143, 258.

[297] Protokoll der Sekretariatssitzung, 28. 8. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/320, TOP 27.

[298] Vgl. Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 183.

[299] Vgl. Beurteilung von Ganske durch Genrich, 13. 3. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 74.

sie von Fritz Böhme ersetzt. 1909 als Sohn eines Zimmermanns geboren, wurde er nach einer entsprechenden Lehre kaufmännischer Angestellter. Aus einem sozialdemokratischen Elternhaus stammend, kam er über die Sozialistische Arbeiterjugend zur SPD, der er 1929 beitrat. 1931 trat er der gerade neu gegründeten Sozialistischen Arbeiterpartei[300] bei, weil er damals angeblich überzeugt war, „daß die SAP die einzige Arbeiterpartei sei, die die Einheit der Arbeiterklasse herstellen könnte und würde"[301]. Bis 1934 war Böhme für die SAP – nach 1933 in der Illegalität – in Dortmund tätig. Nach Teilnahme am Krieg ging er im Juni 1945 nach Dresden, trat am 1. Juli 1945 der KPD bei und erhielt zunächst bei der Polizei und anschließend bei der Kommunalverwaltung eine Anstellung. Dem Ruf der Partei folgend, absolvierte er vom 1. Februar bis 30. November 1946 den ersten sächsischen Richterlehrgang, wurde anschließend – gefördert von Hilde Benjamin – Amtsgerichtsdirektor in Bautzen und, ab Dezember 1948, Hauptabteilungsleiter im Justizministerium in Halle[302]. Im Frühjahr 1951 hielt ihn die SED-Sonderkommission aufgrund zahlreicher – sowohl ideologischer als auch persönlicher – Mängel für ungeeignet, seine Funktion auszufüllen[303]. Dennoch blieb er bis 1958 im Justizministerium, wahrscheinlich weil ihn die sowjetische Geheimpolizei, für die er seit 1948 als Geheimer Mitarbeiter tätig war, halten wollte. Zunächst zur Aufklärung der ehemaligen SAP vorgesehen, wurde er von 1951 bis 1954 „zur Aufdeckung und Bearbeitung feindlicher Elemente unter den Angestellten der Justiz in der DDR eingesetzt"[304]. Da seiner Hauptabteilung die Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung in der gesamten DDR oblag, besaß die sowjetische Geheimpolizei in Böhme eine wichtige Quelle, die sie nicht preisgeben wollte. Böhme unterstellt war seit Mitte 1952 ein Abteilungsleiter, der neben seinen Leitungsaufgaben für die Gerichtskontrolle bei zivilrechtlichen Prozessen zuständig war[305]. Besetzt war der Posten mit dem Volljuristen Rudolf Pätzold, der am 1. Februar 1950 als Hauptreferent im MdJ eingestellt worden war[306]. Seit 1932 KPD-Mitglied, war er 1943 der NSDAP beigetreten, was er nach dem Krieg verschwieg, um weiterhin im Justizdienst verbleiben zu können. Nach 1945 zunächst in der SPD und ab Mai 1946 in der SED, wurde er Amtsrichter in Bitterfeld (1946), Amtsgerichtsdirektor in Delitzsch (1947), und kam 1949 zum Justizministerium nach Halle. Als Hauptreferent im MdJ trat er in Verbindung zum Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen (UfJ), dem er 1952 eine Reihe von Berichten lieferte und für den er Flugblätter verbreitete. Nachdem dies im Frühjahr 1953 aufgedeckt worden war, wurde er umgehend verhaftet und am 23. April 1953 vom Bezirksgericht Chemnitz zu lebenslänglicher Haft verurteilt[307].

[300] Zur SAP siehe Drechsler, Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands.
[301] Lebenslauf Böhme, 25. 4. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/171, Bl. 256–259, hier 257.
[302] Zu seiner Karriere ebenda und Lebenslauf Böhme, 13. 4. 1950, BStU, MfS AOP 23094/62, Bl. 25 f.
[303] Abschlußeinschätzung der SED-Sonderkommission, 25. 8. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/167, Bl. 152.
[304] Bericht betr. Böhme, 5. 1. 1959, übersetzt aus dem Russischen, Streng vertraulich, BStU, MfS AOP 23094/62, Bl. 131–135.
[305] Vgl. Struktur- und Stellenplan des MdJ, 16. 2. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 6176, Bl. 23.
[306] Beurteilung über Pätzold, o.D., BAB, DP1 VA Nr. 6699.
[307] Siehe seine unvollständige Personalakte in: BAB, DP1 SE Nr. 518, Bl. 272–275; ferner das Urteil in: BStU, MfS ASt I/1 325/53, Bl. 7–14, und den Schlußbericht in: BStU, Chemnitz ASt I/1 109/53, Bl. 2–7. Pätzold wurde am 1. 9. 1964 aus der Haft entlassen.

Nur der Leiter der Hauptabteilung III (Strafvollzug bzw. Justizhaftanstalten) blieb in Amt und Würden. Freilich wurde die Stellung von Gentz angesichts der Auseinandersetzungen um die Übertragung des Strafvollzugs auf das Innenministerium immer prekärer[308]. Hinzu kam, daß die SED-Sonderkommission aufdeckte, daß er 1919 fünf Monate lang der DNVP angehört hatte und ihm eine angeblich extreme Anpassungsfähigkeit vorwarf: Denn er sei „in der Monarchie, in der Weimarer Republik, im Hitlerreich und auch jetzt ununterbrochen in leitender Stellung tätig" gewesen und besäße „keinerlei Verbundenheit zur Arbeiterklasse, geschweige denn zur Partei". Am schwersten wog freilich seine Verbindung zu dem im Dezember 1950 in den Westen geflohenen thüringischen SED-Juristen Karl Schultes, der Gentz bei seinen Aufenthalten in Berlin oft besucht habe. Daß Gentz Schultes als „anständigen" Menschen bezeichnete, den Namen der Familie, bei der er ihn kennengelernt hatte, nicht preisgeben wollte und leugnete, von dessen Fluchtplänen informiert worden zu sein, verstärkte den negativen Eindruck des SED-Sonderkommission[309]. Die bei diesen „Verfehlungen" übliche Entscheidung, der Parteiausschluß, wurde zwar von der Kommission empfohlen, aber offensichtlich nicht getroffen[310]. Gentz blieb vielmehr noch ein knappes Jahr im MdJ und schied erst zum 15. Juli 1952 aus, als die Hauptabteilung III nach der endgültigen Übertragung aller Haftanstalten an das Innenministerium aufgelöst wurde[311].

Auffällig beim Wechsel bzw. Ausscheiden der Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter bis Mitte 1953 ist der relativ häufige Zusammenhang mit der Überprüfung durch eine SED-Sonderkommission im Frühjahr 1951. Vorausgegangen war am 27. Oktober 1950 ein Beschluß des ZK zur generellen Überprüfung der Parteimitglieder und zum Umtausch der Mitgliedsbücher[312]; für die SED-Genossen im Regierungsapparat wurden auf Anordnung des Politbüros gebildete Sonderkommissionen für zuständig erklärt[313]. Im Justizministerium entsprachen von den insgesamt sieben überprüften Hauptabteilungs- und Abteilungsleitern[314] nur zwei den kaderpolitischen Vorstellungen, während fünf nach Auffassung der Sonderkommission auszuscheiden hatten. Die Reichweite dieser Beschlüsse war indes äußerst unterschiedlich: Nur der Parteiausschluß von Weiß führte zu seinem sofortigen Ausscheiden aus dem Justizministerium. Keine Folgen hatte die Empfehlung der Sonderkommission für Gentz, und Böhme konnte sich trotz massiver Kritik aufgrund mächtigerer Freunde halten. Bei Schoeps, Nathan und Nietham-

[308] Siehe dazu Kap. B.V.4.
[309] Protokoll der Sonderkommission, 25. 4. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/172, Bl. 245–248.
[310] Siehe ebenda, Bl. 247; vgl. auch Abschlußeinschätzung der Sonderkommission, 25. 8. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/167, Bl. 80.
[311] Siehe MdJ an MdI, 5. 7. 1952, Personalakte Gentz, BAB, DP1 VA Nr. 854, Bl. 19. Anschließend wurde er Vorsitzender einer Kommission des staatlichen Vertragsgerichts: Bericht, 19. 11. 1953, AdsD Ostbüro 0048a.
[312] Der Beschluß in: Dokumente der SED, Bd. III, S. 239–242.
[313] Siehe Richtlinien über die organisatorische Durchführung der Überprüfung der Parteimitglieder und Kandidaten sowie den Umtausch der Parteimitgliedsbücher und Kandidatenkarten, SAPMO, DY 30 IV 2/11/160, Bl. 27–31.
[314] Als einziger Hauptreferent wurde Reinartz überprüft, der fälschlicherweise als Abteilungsleiter bezeichnet wurde: Protokoll der Sonderkommission, 27. 4. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/176, Bl. 208.

mer zeitigte der entsprechende Beschluß der SED-Sonderkommission seine Folgen erst mit Zeitverzögerung; dies und die teilweise längere Vakanz bei der Besetzung der Führungspositionen im MdJ zeigen erneut, wie dünn die Personaldecke gerade bei den weiterhin benötigten Volljuristen war.

Dabei hatte man das „Volljuristenmonopol" bereits erheblich gelockert. Von den hier vorgestellten 14 Hauptabteilungs- und Abteilungsleitern waren fünf Nicht-Akademiker. Bei den Hauptreferenten wurde sehr viel ungenierter auf Nicht-Juristen und Volksrichter zurückgegriffen, wenngleich hier sorgfältig zwischen den einzelnen Abteilungen unterschieden werden muß. So befand sich in der Personalabteilung nach Benjamins Weggang kein einziger Volljurist mehr. Die Abteilung Schulung wies mit Abteilungsleiter Schoeps und Hauptreferentin Carlota Schindowski, die am 31. Januar 1951 angeblich aus „innerbetrieblichen Gründen" ausschied[315], noch zwei akademische Juristen auf; mindestens drei der dort tätigen Hauptreferenten waren Volksrichter[316]. In der Hauptabteilung Gesetzgebung hingegen waren demgegenüber fast ausschließlich Volljuristen tätig[317]; dabei wurden, wie die parteilosen Wolfgang Koch[318] und Wolfgang Vogel[319] sowie Erich Liss (LDP)[320] zeigen, sogar Abstriche vom Dogma der SED-Zugehörigkeit gemacht. In der Hauptabteilung Rechtsprechung waren wiederum unter den sieben Hauptreferenten mit Rudolf Pätzold und Heinrich Reuter nur zwei Volljuristen zu finden, während drei einen Volksrichterlehrgang absolviert hatten[321], eine weitere (Ganske) nach langjähriger Praxis die Volksrichterprüfung abgelegt hatte, und ein letzter (Vössing) aus dem gehobenen Justizdienst stammte. Die Hauptreferenten der Hauptabteilung III schließlich hatten weder einen Volksrichterlehrgang noch eine Universität besucht, was jedoch angesichts ihres Aufgabenfeldes auch nicht erforderlich war. Die Tendenz der Jahre 1948/49, bei der Rekrutierung der leitenden Mitarbeiter des MdJ auch auf Nicht-Volljuristen zu setzen, hatte sich somit in den Abteilungen Personal, Schulung und Rechtsprechung weiter verstärkt.

Die relativ hohe Fluktuation unter dem Führungspersonal des MdJ in der Ära Fechner war – soweit Ursachen überhaupt feststellbar sind – vor allem auf vier Tatbestände zurückzuführen. Erstens mußte das Justizministerium im Zuge des Ausbaus des Justizwesens eine Reihe von geeigneten ‚Kadern' abgeben: Neben Benjamin, Melsheimer und Heinze trifft dies auch auf Kurt Schmidt, der nach sei-

[315] Siehe Beurteilung (Zeugnis) für Schindowski, 9. 10. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 60; ein politischer Hintergrund ist nicht auszuschließen, denn ursprünglich sollte sie „mit Ablauf des 30. 12. 50 wegen personalpolitischer Maßnahmen" aus dem MdJ ausscheiden: siehe Karteikarte Schindowski, ebenda.

[316] Gerda Grube, Wolfgang Mai und Kurt Schmidt.

[317] Ausnahmen waren Herbert Burkhardt und Genrich, der nach seinem Ausscheiden aus der Personalabteilung im Februar 1952 bis zum 31. 7. 1952 in der Hauptabteilung I blieb.

[318] Koch hatte von Mai 1946 bis Sommer 1951 der LDP angehört; im MdJ war er seit dem 1. 6. 1952: vgl. Kaderspiegel Kochs, BStU, MfS AP 11666/56, Bl. 89.

[319] Vogel war seit dem 1. 8. 1952 im MdJ tätig; er gehörte von 1945 bis 1951 der LDP an; im März 1951 wollte er zur SED überzuwechseln, was allerdings so schnell nicht gelang: siehe Beurteilung über Vogel, 6. 1. 1954, Lebenslauf Vogels, o.D., BAB, DP1 SE Nr. 74. Vgl. auch Whitney, Advocatus Diaboli, S. 29.

[320] Weitere Hauptreferenten in dieser Hauptabteilung waren Werner Artzt, Witold Deutsch, Rudolf Reinartz, Wolfgang Vogel, Gerhard Häusler, Kurt Görner und Gerhard Dillhöfer.

[321] Dorothea (Belz-)Stolzenburg, Arthur Pannier und Erna Naumann.

ner Tätigkeit in der Abteilung Schulung als stellvertretender Direktor an die Deutsche Hochschule der Justiz wechselte[322], und auf Karl Kroll zu, der die Hauptabteilung III im März 1951 verließ, um Verwaltungsdirektor an der Zentralen Richterschule zu werden[323]. Zweitens mußten Abteilungsleiter Genrich sowie die Hauptreferentinnen Agnes Busch von der Personalabteilung[324] und Dorothea Belz-Stolzenburg aus der Hauptabteilung II[325] nachweislich aufgrund mangelnder fachlicher Eignung ausscheiden: Als Absolventen von Volksrichterschulen waren sie offensichtlich doch weniger qualifiziert als andere. Drei Volljuristen schieden – drittens – infolge von Flucht in die Bundesrepublik und nach West-Berlin aus: Neben Hans-Joachim Schoeps waren dies die Hauptreferenten Deutsch[326] und Liss[327] aus der Hauptabteilung I. Inwiefern genuin politische Gründe für ihre Flucht vorlagen, läßt sich nicht mehr feststellen. Die Karrieren von Helmut Brandt und Rudolf Pätzold schließlich endeten abrupt aufgrund von Prozessen vor DDR-Gerichten. Die häufigen Personalwechsel in den Führungsetagen des MdJ in der Ära Fechner stehen folglich in engem Zusammenhang mit der Aufbau- und Umbruchsituation dieser Jahre, in der zwar großer Bedarf an politisch und fachlich qualifizierten ‚Kadern' herrschte, die neuen Kräfte jedoch teilweise ungeeignet waren und die alten sich entweder als politisch untragbar erwiesen oder die Chance zur Flucht in den Westen nutzten.

Fechner als Justizminister und seine Personalpolitik im MdJ

Obgleich er sich nicht besonders für seinen Posten eignete, blieb Fechner zwischen 1948 und 1953 in Amt und Würden. Gegen ihn sprachen seine mangelnde fachliche Kompetenz und seine Mißbilligung der rigorosen Strafpraxis, die in den fünfziger Jahren vor allem die politischen Strafverfahren der DDR prägte. So berief sich der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden, Fritz Pogorschelsky, im September 1949 auf den DJV-Präsidenten, als er sich für die Aufhebung der Todesurteile im Glauchau-Meerane-Prozeß aussprach[328]. Auch bei einer Reihe von Urteilen in Verfahren nach Befehl Nr. 201 im Herbst 1949 war Fechner der Auffassung, daß die Justiz „über das zulässige Strafmaß hinausgegangen sei und man deshalb die Dinge noch einmal überprüfen müsse"[329]. Des weiteren kritisierte er

[322] Schmidt war vom 1. 4. 1951 bis 29. 2. 1952 im MdJ: Beurteilung von Schmidt, 24. 11. 1952, BAB, DP1 SE Nr. 74.

[323] Siehe Protokoll der Sekretariatssitzung, 9. 3. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/178, TOP 42.

[324] Siehe Beurteilungen über Agnes Busch, 11. 7. 1952, 16. 4. 1953, BAB, DP1 SE Nr. 74. Busch war vom 1. 4. 1951 bis zum 25. 5. 1952 im MdJ tätig.

[325] Siehe Böhme an Klühsendorf, 12. 3. 1953, BAB, DP1 SE Nr. 448; nach dem für sie ausgestellten Zeugnis vom 15. 4. 1953 schied sie „auf eigenen Wunsch" aus, BAB, DP1 SE Nr. 74. Sie war vom 7. 11. 1949 bis zum 30. 4. 1953 im MdJ tätig.

[326] Mitteilung des MdJ an SKK, ZK, MdI und Herrn Böhm, 27. 12. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 7621. Deutsch, seit dem 1. 4. 1951 im MdJ tätig, hatte sich am 27. 11. 1951 nach West-Berlin begeben.

[327] Liss floh Ende April/Anfang Mai 1952: siehe Artzt an Fechner, 9. 5. 1952, Vermerk, 14. 5. 1952, in: Personalakte Liss, BAB, DP1 SE Nr. 90, Bl. 203 f., 220.

[328] Berger an Plenikowski, 17. 1. 1950, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 5b, Bl. 61. Beim Prozeß von Glauchau-Meerane waren am 29. 11. 1948 sechs der elf Angeklagten zum Tode verurteilt, aber auf Vorschlag des DDR-Justizministers am 19. 11. 1949 zu lebenslanger Haft begnadigt worden: siehe Klawitter, Rolle der ZKK, S. 35 f.

[329] Aktenvermerk betr.: Justizminister Max Fechner, 19. 12. 1949, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 7, Bl. 316.

MdJ-intern im Februar 1951, daß bei der kurz zuvor erfolgten Verurteilung des Oberschülers Josef Flade[330] aller Wahrscheinlichkeit nach „ein Druck auf das Gericht ausgeübt worden ist"; gleichzeitig wandte er sich gegen die Tendenz der Richter in der DDR, sich mit ihren Urteilen gegen die Zeugen Jehovas an den vom Obersten Gericht verhängten hohen Haftstrafen[331] zu orientieren[332]. Darüber hinaus ist überliefert, daß er bei dem Prozeß gegen den Konsumverband Brandenburg im Frühsommer 1952 sogar versuchte, die Verteidigung der Angeklagten zu unterstützen[333]. Schließlich nutzte er einmal seine Position als Justizminister, um der Politisierung der Richter und Staatsanwälte in der Fortbildung entgegenzuarbeiten, indem er einen Dozenten im November 1951 mahnte: „Macht mir meine Richter nicht zu scharf."[334]

Seinen mitunter kritischen Worten ließ er freilich keine Taten folgen. Eine wesentliche Ursache dafür waren die ihm mehrfach attestierten mangelhaften Fachkenntnisse[335]. Da er, wie er selbst zugab, nichts tat, um sich juristisch weiterzubilden[336], war er seinen Mitarbeitern völlig ausgeliefert. Seine Reden und Referate wurden ihm von Scheele oder dem zuständigen Hauptabteilungsleiter – oftmals Böhme – ausgearbeitet; als er sie dann hielt, wurde den fachlich vorgebildeten Zuhörern klar, daß er nichts von dem verstand, was er sagte[337]. Der auch im Westen vorherrschende, durchaus zutreffende Eindruck, Fechner mache „zwar alles mit, was von ihm verlangt wird, ohne aber selbst Böses zu ersinnen"[338], war des weiteren auf seine Eitelkeit und sein starkes Geltungsbedürfnis zurückzuführen. Dies äußerte sich zunächst in einem fast krankhaften Streben nach öffentlicher Anerkennung, das wohl einem Minderwertigkeitsgefühl gegenüber den SED-Juristen sowie den Benachteiligungen entsprang, denen er als ehemaliger Sozialdemokrat ausgesetzt war. Mehrfach versuchte er, von einer der juristischen Fakultäten die Ehrendoktorwürde verliehen zu bekommen, war dabei jedoch aufgrund von Widerständen in der SED-Führung nie erfolgreich[339]. Auch sein Vorhaben, die Zen-

[330] Flade wurde am 10. 1. 1951 vom Landgericht Dresden zum Tode verurteilt; auf seine Revision hin wurde das Urteil in eine fünfzehnjährige Zuchthausstrafe umgewandelt: siehe Unrecht als System I, S. 58 f.

[331] Am 4. 10. 1950 waren vom Obersten Gericht in einem Prozeß gegen neun Mitglieder der Zeugen Jehovas folgende Urteile verkündet worden: zweimal lebenslänglich, dreimal 15 Jahre, einmal 12 Jahre, zweimal zehn Jahre und einmal acht Jahre Zuchthaus. Vgl. Beckert, Instanz, S. 226.

[332] Vermerk Böhmes für Kulaszewski, 24. 2. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/V1386, Bl. 49.

[333] Vgl. Braun, Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle, S. 20.

[334] Anonymes Dokument über Fechner, o.D., vermutlich von Gerda Grube, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 7, Bl. 290.

[335] Vgl. u.a. Aktenvermerk betr.: Rücksprache von Blumenstein mit Böhme und Grube, 28. 7. 1953, BStU, MfS AU 307/55 (EV), Bd. 1, Bl. 57 f.

[336] Vernehmungsprotokoll, 30. 7. 1953, ebenda, Bl. 63.

[337] Bericht, 19. 11. 1953, AdsD, Ostbüro Nr. 0048a.

[338] Vgl. SED-Juristen unter sich, in: Informationsbrief des UfJ, 1. 3. 1952, S. 199.

[339] Fechner strebte 1949 die Ehrendoktorwürde der Universität Halle an; nachdem das Politbüro davon erfahren hatte, gab Fechner vor, ihm sei „an der ganzen Sache gar nichts gelegen"; nach einer Unterredung mit Grotewohl lehnte er am 20. 5. 1949 ab: Vermerk betr. Anruf von Benjamin, 3. 5. 1949, Kling an Dahlem, 3. 5. 1949, SAPMO, DY 30 IV 2/11/V1386, Bl. 126 f.; Protokoll der Politbürositzungen am 10. und 25. 5. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/22 und 24, TOP 8, TOP 6; Fechner an Grotewohl, 20. 5. 1949, SAPMO, DY 30 IV 2/11/V1386, Bl. 123. Am 24. 2. 1950 lehnte das Sekretariat die Verleihung des Ehrendoktortitels an Fechner durch die Universität Jena ab, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/87, TOP 17. Am 16. 7. 1951 erörterte das Sekretariat die Ernennung Fechners zum Ehrendoktor der Universität Berlin und entschied: „Fechner ist zu überzeugen, daß

trale Richterschule mit seinem Namen zu versehen, scheiterte. Denn der angeblich auf die Schüler des Teillehrgangs Halle, tatsächlich aber auf Fechner zurückgehende Vorschlag wurde von der Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZK in einem Telegramm zurückgewiesen, das den Justizminister während der Eröffnung der Richterschule am 5. Juni 1950 erreichte. Fechner fühlte sich zutiefst gekränkt und äußerte anschließend gegenüber Götz Berger, „daß eine derartige Maßnahme ihn als früheren Angehörigen der SPD getroffen habe“[340]. Sein Verweis auf Ulbricht als Namensgeber der „Deutschen Verwaltungsakademie“ zeigt, daß er dem anderen stellvertretenden SED-Vorsitzenden nicht nachstehen wollte. Er erreichte lediglich, daß die am 1. September 1951 eröffnete Zentrale Rechtspflegerschule in Halle (ab 1952 in Weimar-Ettersburg) seinen Namen trug[341]. Auch innerhalb des Ministerrats und in der Volkskammer wollte Fechner sich profilieren, da er „den allergrößten Wert darauf legte“, neue Justizgesetze, an deren Erarbeitung er keinerlei Anteil gehabt hatte, dort zu begründen[342].

Seine mangelnde fachliche Qualifizierung und sein Geltungsbedürfnis prägten auch Fechners Verhalten im Justizministerium. Einerseits konnte er, da er die Arbeit des Ministeriums inhaltlich kaum zu beurteilen vermochte, keine fachliche Anleitung geben und überließ die Dinge „dem Selbstlauf“, was zu einer familiärgemütlichen, zum Schlendrian neigenden Arbeitsatmosphäre führte[343]. Andererseits beharrte er – wohl auch aufgrund seiner Unsicherheit – auf seiner formalen Autorität als Minister, etwa im Umgang mit der ZK-Abteilung oder mit dem Obersten Gericht, und bestand darauf, daß er für die Kontakte des Ministeriums ‚nach außen‘ zuständig war[344]. Auch Fechners Engagement in Schulungsangelegenheiten diente insbesondere der Vermehrung seines Ansehens. Richterlehrgänge waren „sein großes Propagandaobjekt“, bei denen er mit Eröffnungs- oder Abschlußreden glänzen wollte und sich bei spektakulären Vorkommnissen einschaltete[345]. Angesichts der Schwierigkeiten Fechners in seinem Ministerium, der zahlreichen Düpierungen und seiner Benachteiligungen innerhalb der SED griff er zunehmend zur Flasche, und sein Alkoholkonsum wurde, insbesondere auf Abendveranstaltungen, zu einem Problem für die DDR-Führung[346]. Trotz Ausfällen bei solchen Gelegenheiten und deutlicher Kritik an der Arbeit des Justizministeriums Ende 1951/Anfang 1952 blieb Fechner im Amt und war, wie zwei aus-

er eine solche Ehrung erst zu seinem 60. Geburtstag entgegennimmt.“ Arbeitsprotokoll der Sekretariatssitzung, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/A199, TOP 22.

[340] Siehe Bericht Paul Kienbergs betr. Fechner, 15. 6. 1950, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 7, Bl. 311; Notiz Bergers, 8. 6. 1950, SAPMO, DY 30 IV 2/11/V1386, Bl. 117.

[341] Siehe dazu Erinnerungen Max Fechners, 30. 1. 1965, SAPMO, SgY 30 1274, Bl. 55 f.

[342] Anonymes Dokument über Fechner, o.D., vermutlich von Gerda Grube, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 7, Bl. 288.

[343] Vernehmungsprotokoll, 30. 7. 1953, BStU, MfS AU 307/55 (EV), Bd. 1, Bl. 63; Betr. Fechner, o.D., BStU, MfS AU 307/55 (HA/GA), Bd. 1, Bl. 36. Vgl. Brentzel, Machtfrau, S. 245; Feth, Benjamin, S. 132.

[344] Siehe oben, S. 251 und Kap. B.VIII.3.

[345] Anonymes Dokument über Fechner, o.D., vermutlich von Gerda Grube, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 7, Bl. 287 f. Siehe Kap. B.IV.2.

[346] Fechner galt bereits vor 1949 als Trinker: vgl. Bouvier/Schulz, SPD, S. 79. Zur Zeit danach vgl. die Berichte von Hilde Neumann, 5. 9. 1951, von Willy Kulaszewski, 15. 12. 1950, SAPMO, DY 30 IV 2/11/V1386, Bl. 111, 112–115, und von Weiß, 29. 7. 1951, BStU, MfS AIM 6279/57 T.II, Bl. 13.

gesprochen schmeichlerische Schreiben an Ulbricht aus dem Jahre 1951 zeigen[347], sehr darauf bedacht, es sich mit dem starken Mann in der SED-Führung nicht zu verderben, von dem sein politisches Überleben maßgeblich abhing. Mindestens genauso wichtig war ihm ein gutes Verhältnis zur SKK, das er, wie zwei Quellen unabhängig voneinander berichten, stets aufrechtzuerhalten trachtete. Ja, er setzte anscheinend auf die Unterstützung Semjonows und, ab April 1953, Pawel Judins, die ihm angeblich erklärten, daß ihm „im Rahmen der Deutschlandpolitik große Aufgaben übertragen würden (vor allem Verbindung zur SPD und zu den Gewerkschaften) und daß bald der Zeitpunkt käme, in dem Benjamin abgesetzt würde"[348]. Inwiefern dies der Realität entspricht, muß offenbleiben; sicher scheint jedoch, daß Fechner gerade in der Krisensituation von 1953 mit den „Freunden" rechnete.

Die Behauptung, Fechner sei „in seiner ganzen Denk- und Handlungsweise durch und durch Sozialdemokrat geblieben"[349], läßt sich vor allem auf seine Personalpolitik im MdJ beziehen, die darauf hinauslief, ehemalige Sozialdemokraten zu fördern und zu beschützen[350], Kommunisten hingegen zu behindern und, wenn möglich, zu verdrängen[351]. Die für Fechner ungünstige Ausgangssituation verbesserte sich schlagartig, als mit der Errichtung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft Benjamin und Melsheimer ausschieden. Seit Herbst 1950 verließen dann nicht nur Heinze und Weiß das MdJ, sondern auch die eindeutig als Fechner-Gegner einzuschätzenden Erwin Reisler und Josef Streit[352], so daß Anfang 1952 nur noch Nathan übrig blieb. Als auch dieser zum 30. März 1952 aus dem Justizministerium ausschied, war keiner der ursprünglichen Gegenspieler Fechners mehr im Amt[353]. Die Verbesserung seiner Position im MdJ durch die Heranziehung ihm ergebener Mitarbeiter gelang ihm jedoch nur teilweise. Eines seiner ersten Vorhaben, den ehemaligen Sozialdemokraten Kurt Richter zum Leiter der Personalabteilung zu befördern[354], scheiterte, und er mußte den Kommunisten Franz Genrich akzeptieren. Demgegenüber konnte er durch die Heranziehung von Kurt Pauli zum Leiter der Verwaltungsabteilung und durch die Beförderung von Schoeps zum Leiter der Abteilung Schulung wenigstens zwei Posten in der Leitungsebene mit Männern seines Vertrauens besetzen[355]. Nach dem Ausscheiden Heinzes nutzte Fechner die Situation, um den ehemaligen Sozialdemokraten Fritz Böhme, der später zu seinen engen Vertrauten zählte, mit der Leitung

[347] Siehe Fechner an Ulbricht, 3.2., 3. 5. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 3360, Bl. 573, DP1 VA Nr. 5806.

[348] Vgl. Darlegungen Scheeles, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 6, Bl. 173 f.; Bericht, 19. 11. 1953, AdsD, Ostbüro Nr. 0048a (dort das Zitat).

[349] Ebenda.

[350] Fechner bewahrte sogar einen ehemaligen Sozialdemokraten in seinem Ministerium, Kirchhoff, vor dem Parteiausschluß: Vernehmungsprotokoll Fechner, 10. 8. 1953, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 1, Bl. 97 f.; Vermerk für Pleni[kowski], 14. 11. 1951, ebenda, Bd. 5b, Bl. 142–146.

[351] Vernehmungsprotokoll Brandt, 23. 6. 1952, BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 270. Brandt zitiert Fechners Worte: „Die [Kommunisten] kriege ich schon raus."

[352] Siehe ebenda; Reisler wechselte zum Jahreswechsel 1950/51 zum ZK der SED, Streit am 30. 4. 1951 zur Obersten Staatsanwaltschaft.

[353] Vgl. die Auflistung im Bericht von Weiß über das Justizministerium, BStU, MfS AIM 6279/57 T.II, Bl. 9.

[354] Vernehmungsprotokoll Brandt, 23. 6. 1952, BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 270; Bericht, 19. 11. 1953, AdsD, Ostbüro Nr. 0048a.

[355] Vernehmungsprotokoll Brandt, 23. 6. 1952, BStU, MfS AU 449/54, Bd. 3, Bl. 270 f.

der Hauptabteilung II zu betrauen[356]. Im Verlauf der Zeit vermochte er es zudem, auch andere, nicht-sozialdemokratisch vorgeprägte Personen sich zu verpflichten: Zu diesem Kreis zählten der 1951 noch als schwankend geltende Rudolf Reinartz[357], die ehrgeizige Julie Ganske und Heinrich Reuter (alle aus der Hauptabteilung II) sowie Gerhard Häusler aus der Hauptabteilung I[358]. Trotz des Ausbaus seiner Position bestand bis zum Ende von Fechners Amtszeit eine unter der Führung Gerda Grubes stehende gegnerische Gruppierung fort, die vor allem zum Sektor Justiz beim ZK sowie zu seiner Rivalin Hilde Benjamin enge Beziehungen unterhielt.

Das Ende der Ära Fechner wurde nach dem Aufstand vom 17. Juni 1953 durch ein Interview des Justizministers mit dem „Neuen Deutschland" am 30. Juni eingeleitet, in dem er das Streikrecht als „verfassungsmäßig garantiert" bezeichnete und den Streikführern Straffreiheit zusagte. Aufgrund dieser Äußerungen wurde er am 15. Juli verhaftet, seines Amtes enthoben und vom Obersten Gericht am 24. Mai 1955 zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt[359]. Die Spaltung des MdJ in zwei sich einander befehdende Gruppierungen hatte zur Folge, daß der Amtsantritt seiner Nachfolgerin Hilde Benjamin am 17. Juli von einem Teil der Mitarbeiter freudig begrüßt wurde, einem anderen Teil aber „die Schweißperlen auf der Stirn [standen]"[360]. Dies war durchaus gerechtfertigt, denn Benjamin bereitete nicht nur dem Arbeitsstil der vergangenen Jahre[361], sondern auch den von Fechner wesentlich mit herbeigeführten personellen Verhältnissen im Justizministerium ein rasches Ende. Daß sein persönlicher Referent Scheele, der ebenfalls verhaftet und vom MfS verhört wurde, das MdJ verlassen mußte, verstand sich von selbst[362]. Des weiteren standen der bei der Gruppenbildung im Ministerium nicht weiter aufgefallene Hauptabteilungsleiter Artzt sowie Reinartz auf der ‚Abschußliste' von Hilde Benjamin. Artzt entkam ihrer Verfolgung, da Grotewohl und dessen Staatssekretär Fritz Geyer ihn zum 30. September als Hauptabteilungsleiter in die Regierungskanzlei holten[363]. Reinartz, dem vorgeworfen wurde, zu Unrecht Honorare für den Abdruck von Referaten in der „Neuen Justiz" kassiert zu haben,

[356] Siehe ebenda und Aktenvermerk über Unterredung mit Klühsendorf, 26. 2. 1954, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 2, Bl. 59. Böhme zählte somit zu den wenigen Personen, die zu Benjamin und zu Fechner gleichermaßen gute Beziehungen unterhielten.

[357] Bericht von Weiß über Reinartz, 9. 11. 1951, BStU, MfS AIM 6279/57 T.II, Bl. 26f.

[358] So die Auflistung von Klühsendorf, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 2, Bl. 60. Zu Reuters Zugehörigkeit zur „Fechner-Gruppierung" siehe Bericht, 19. 11. 1953, AdsD, Ostbüro Nr. 0048a.

[359] Vgl. dazu Amos, Justizverwaltung, S. 131–137, Beckert, Instanz, S. 153–175, und Suckut, Als wir in den Hof.

[360] Benjamin an Titow, 22. 7. 1953, BAB, DP1 SE Nr. 1217; zur Nervosität Reuters und Emil Sommers siehe die Berichte Glücks, 16.7., 20. 7. 1953, BStU, MfS AIM 6725/89c, T.II, Bl. 53f., 58f.

[361] Vgl. dazu u.a. Brentzel, Machtfrau, S. 245f.; ein MdJ-Angestellter fühlte sich an den Ton „beim Kommiß" erinnert: Bericht Glücks, 17. 7. 1953, BStU, MfS AIM 6725/89c, T.II, Bl. 39.

[362] Er machte in seiner Haft ausführliche Angaben über Fechner und wurde am 7. 8. 1953 entlassen: Marginal Mielkes auf dem MfS-Bericht über die Aufhebung der Internierung von Scheele, 3. 8. 1953, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 6, Bl. 73. Anschließend war er als Dozent für Marxismus-Leninismus am Institut für Lehrerbildung in Köpenick, von 1955 bis 1970 als Direktor der Sektion für Marxismus-Leninismus an der PH Potsdam tätig: siehe SAPMO, SgY 30 1721, Bl. 36.

[363] Siehe Bericht, 19. 11. 1953, AdsD, Ostbüro Nr. 0048a; Protokoll der Sekretariatssitzung, 16. 9. 1953, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/399, TOP 15. Artzt ging von dort am 1. 6. 1954 zur Deutschen Akademie für Staat und Recht, wo er am 1. 10. 1954 Direktor des Instituts für Zivilrecht wurde: siehe DASR an MdJ, 6. 7. 1954, BAB, DP1 SE Nr. 74, Breithaupt, Rechtswissenschaftliche Biographie, S. 178.

entzog sich einer für den 26. Oktober angesetzten Parteileitungssitzung im MdJ, auf der sein Fall zur Sprache kommen sollte, durch Flucht nach West-Berlin in der Nacht vom 24. auf den 25. Oktober[364]. Auch die beiden Fechner-Anhänger unter den Hauptreferenten aus der Hauptabteilung Rechtsprechung mußten das MdJ verlassen. Während Ganske zum 12. August an das Bezirksgericht Halle versetzt wurde[365], ging Reuter zum 12. Oktober an das Bezirksgericht Suhl. Wenngleich er sich dort als Oberrichter im Sinne des Regimes bewährte, verließ er – wohl aus privaten Gründen – Ende August 1954 die DDR in Richtung Westen[366]. Der Leiter der Personalabteilung, Klühsendorf, der nicht der Fechner-Gruppierung zugerechnet wurde, mußte dennoch zum 31. Dezember 1953 aus dem MdJ ausscheiden, da er angeblich „für die Leitung einer Personalabteilung in keiner Weise ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten" besaß, und ging als Bezirksstaatsanwalt nach Frankfurt an der Oder[367]. Benjamin, die seit ihrer Betätigung in der DJV hohe Ansprüche an die „Kaderpolitik" stellte, wollte offensichtlich die in diesem Bereich unter Fechner eingerissenen Nachlässigkeiten beseitigen und hier eine Person ihres Vertrauens einsetzen. Die einzigen im MdJ verbleibenden Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter waren Gerda Grube, Fritz Böhme und der erst im März 1953 ernannte Leiter der Abteilung Notariat und Rechtsanwaltschaft Rolf Helm[368]. Der CDU-Staatssekretär Heinrich Toeplitz, dem ein gutes Verhältnis zu Fechner nachgesagt wurde[369], erwies sich als äußerst anpassungsfähig und konnte daher ebenfalls in seinem Amt bleiben.

Die Umwandlung der DJV zum MdJ bedurfte erheblicher Anstrengungen. Am Ende dieses Prozesses war die Struktur des MdJ gegenüber der auf das preußische Justizministerium zurückgehenden Organisation der DJV grundlegend verändert worden. Als Motor des strukturellen und personellen Wandels hatte zunächst die SED gedient, die ihre Ziele nur in enger Kooperation mit der SMAD-Rechtsabteilung erreichte. Während die Sowjetische Kontrollkommission mit ihrer Justizabteilung nach 1949 zwar weiterhin eingriffsberechtigt blieb, war ihre nachweisbare Einflußnahme insbesondere auf die Personalpolitik und den Strukturwandel im MdJ gering. Demgegenüber wurde die prinzipielle Überordnung des SED-Apparats über das MdJ – insbesondere im Hinblick auf die Zusammensetzung des Per-

[364] Bericht über Reinartz, 7.10. [sic, wohl 11.] 1953, BStU, MfS AU 386/55, Bd. 1, Bl. 66 f.; vgl. Whitney, Advocatus Diaboli, S. 35, und Fricke/Engelmann, Konzentrierte Schläge, S. 149 f. Reinartz, der u. a. dem UfJ und dem SPD-Ostbüro Interna aus dem DDR-Justizwesen mitteilte, kehrte am 4. 2. 1955 nach Ost-Berlin zurück, da er im Westen nicht als politischer Flüchtling anerkannt wurde: Horst Schumann an Ulbricht, 12. 12. 1954, BStU, MfS AU 386/55, Bd. 1, Bl. 106. Er wurde umgehend verhaftet und am 22. 8. 1955 vom Bezirksgericht Rostock zu lebenslanger Haft verurteilt. Am 17. 9. 1965 freigekauft, begab er sich in die Bundesrepublik, wo er im Dezember 1972 Selbstmord beging: Fricke/Engelmann, Konzentrierte Schläge, S. 150, 157–159.

[365] Benjamin an Ganske, 12. 8. 1953, Personalakte Ganske, BAB, DP1 SE Nr. 74.

[366] Siehe Beurteilung von Reuter durch die Kaderabteilung der Justizverwaltungsstelle Suhl, 28. 7. 1954; Reuter an MdJ, 3. 3. 1954, Antrag auf Abberufung Reuters, 26. 8. 1954, Personalakte Reuter, BAB, DP1 SE Nr. 169.

[367] MdJ an Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, 1. 12. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 5599; siehe auch MdJ-Kaderabteilung an Rechtsabteilung des Hohen Kommissars, 19. 11. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 7621; Hilde Benjamin, Arbeitsbericht für das Jahr 1953, BAB, DP1 SE Nr. 3145, Bl. 807; Aktenvermerk über Unterredung mit Klühsendorf, 26. 2. 1954, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 2, Bl. 57.

[368] Siehe Helm, Anwalt des Volkes, S. 207.

[369] Bericht Scheeles, BStU, MfS AU 307/55 Bd. 6, Bl. 174.

sonals – festgeschrieben und formalisiert; von ihrer Kontroll- und Weisungsbefugnis machten SED-Führung und MdI indes nur selten Gebrauch, wenn man einmal von der allgemeinen Parteiüberprüfung und dem „Justizbeschluß" im Jahre 1951 absieht. Dies führte dazu, daß nach dem Übergang des – bereits kommunistisch dominierten – Führungspersonals der DJV zum MdJ die Stellenbesetzungen innerhalb des Ministeriums sehr viel mehr von Sachzwängen diktiert wurden als von SED- oder MdI-Entscheidungen und daß, solange er sich an die Vorgabe hielt, die leitenden Positionen fast ausschließlich mit SED-Genossen zu besetzen, Fechner ein gewisses Maß an Handlungsfreiheit besaß. Die Personalveränderungen in der Führungsebene von DJV und MdJ sind mithin nur in ihrer ersten Phase (1948/49) auf die Durchsetzung des kommunistischen Führungsanspruchs ausgerichtet. In der zweiten, in den Jahren 1949/50 verlaufenden Phase ging es um den personellen Aus- und Umbau im Zeichen der DDR-Gründung, während die dritte Phase des Personalaustauschs (1950–1952) sowohl unter dem Gesichtspunkt der Konsolidierung als auch unter dem Aspekt der persönlichen Einflußnahme Fechners zu sehen ist.

III. Von der Gleichschaltung zur Ausschaltung der Landesjustizministerien: Die Zentralisierung der Justizverwaltung (1948–1952)

1. Die Revision des Justizministeriums in Halle als Auftakt

Der in den ersten Jahren sowjetischer Besatzung errichtete Föderalismus wurde vor allem durch die Einführung der sozialistischen Planwirtschaft in Frage gestellt. Dabei kam der Gründung der Deutschen Wirtschaftskommission (DWK) am 4. Juni 1947 mit SMAD-Befehl Nr. 138 noch keine grundlegende Bedeutung zu, da sie anfangs nur zur Koordinierung einiger wirtschaftlicher Zentralverwaltungen und der Länder gedacht war und „zunächst über kaum mehr Autorität als die Zentralverwaltungen" verfügte[1]. Erst mit dem von SMAD und SED im Juli bzw. September 1947 angestoßenen Übergang zur zentralen Wirtschaftsplanung erhielt die DWK als zentrale Lenkungseinrichtung durch die förmliche Eingliederung der wirtschaftlichen Zentralverwaltungen mit SMAD-Befehl Nr. 32 vom 12. Februar 1948 eine neue Struktur und am 20. April zudem die Kompetenz, verbindliche Weisungen zu erlassen[2]. Aus der Einführung der Planwirtschaft ergab sich geradezu zwangsläufig die Transformation der Länder, da zur Durchsetzung des Planes alle Verwaltungsstufen in einen einheitlichen Befehlszug eingegliedert werden mußten. Der SED-Spitze diente dies gleichzeitig dazu, die aus ihrer Sicht auch aus politischen Gründen erforderliche Vereinheitlichung und Zentralisierung der Verwaltung in der SBZ ideologisch zu legitimieren[3].

Wenngleich die DJV neben der DVdI und der DVV zu den wenigen Zentralverwaltungen gehörte, die selbständig blieben, wurde auch die Justizverwaltung vereinheitlicht und zentralisiert. Dazu mußte die SMAD-Rechtsabteilung, die in den Jahren zuvor zwischen Föderalismus und Zentralismus geschwankt hatte, uneingeschränkt die Zentralverwaltung gegen die Landejustizministerien unterstützen. Eine erste Ankündigung der geänderten sowjetischen Haltung war die Kritik Jakupows vom 5. März 1948, daß die DJV gegenüber den Länderregierungen „die

[1] Zum Gründungsprozeß der DWK siehe Zank, Wirtschaftliche Zentralverwaltungen, S. 260–264, Zitat S. 263. SMAD-Befehl Nr. 138 in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 467f.

[2] SMAD-Befehl Nr. 32 und Mitteilung der DWK vom 20. 4. 1948 ebenda, S. 585f., 623f. Die besatzungshoheitlichen Vorbehalte der SMAD bestanden freilich weiter fort, so daß „kaum legislative Kompetenzen von der SMAD an die DWK delegiert" wurden: vgl. Foitzik, Sowjetische Militäradministration in Deutschland, S. 388f. Dennoch markiert er im Verhältnis zwischen den deutschen Zentral- und den Länderverwaltungen in der SBZ einen deutlichen Einschnitt.

[3] Vgl. Mielke, Auflösung, S. 47f.

durch das Statut gegebenen Möglichkeiten nicht genügend" ausnutze[4]. Während diese Äußerung damals von der DJV-Spitze allenfalls als wenig fundierte, allgemeine sowjetische Unmutsbekundung bewertet werden konnte, war die am 15. Mai 1948 Schiffer verkündete Anordnung der SMAD-Rechtsabteilung, das Justizministerium in Halle zu revidieren, ein sehr viel deutlicheres Signal für einen grundlegenden Sinneswandel. Denn die Revision eines Landesjustizministeriums durch die DJV bildete nicht nur einen bis dahin unbekannten Präzedenzfall in den Beziehungen zu den Landesjustizverwaltungen, sondern war nach den Worten Nikolajews zudem „als der erste Schritt auf dem von dem Herrn Amtschef gewünschten Wege der Stärkung der Stellung der Deutschen Justizverwaltung aufzufassen". Der gleichzeitigen Ankündigung, daß Mitarbeiter der Rechtsabteilung „zur Überwindung etwaiger Widerstände" an der Revision teilnehmen würden, begegnete Schiffer mit Skepsis, da sich die DJV damit auch nach außen lediglich als Erfüllungsgehilfe der SMAD zu erkennen gebe, was keineswegs zu ihrer Stärkung beitragen würde. Ihm blieb aber letztlich nichts anderes übrig, als der gemeinsamen, äußerst kurzfristig angesetzten einwöchigen Revision zuzustimmen, die Ministerpräsident Hübener – der gleichzeitig das Justizressort in Sachsen-Anhalt inne hatte – am 18. Mai telefonisch angekündigt werden und bereits am folgenden Tag beginnen sollte[5].

In Sachsen-Anhalt waren bis 1948 sowjetische justizpolitische Vorgaben nur zögernd und unvollständig umgesetzt worden. Dies betraf erstens die Entnazifizierung der Justiz, die von Halle aus sehr viel weniger konsequent als von den Justizverwaltungen anderer Länder betrieben worden war[6]. Zweitens hatte Sachsen-Anhalt die sowjetische Anweisung vom 16. August 1946, derzufolge die Personalien aller Justizangestellten von der Justizverwaltung zu bearbeiten seien, noch immer nicht umgesetzt: Die Zuständigkeit für Personalfragen war vielmehr nach wie vor zwischen dem Justizministerium, dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Generalstaatsanwalt geteilt[7]. Drittens kamen in Sachsen-Anhalt die Gerichtsverfahren nach SMAD-Befehl Nr. 201 am langsamsten voran. So monierte Jakupow auf der Länderkonferenz vom 14./15. November 1947, daß dort in den drei Monaten nach Erlaß des Befehls noch „nicht ein Einziger verurteilt" sei und bezeichnete dies als „besonders unzufriedenstellend"[8]. Als die Rechtsabteilung die Revision des Justizministeriums in Halle anordnete, erwartete sie folglich, dort erhebliche Mängel aufzudecken, wodurch ex post nicht nur das außergewöhnliche Vorgehen in diesem Einzelfall, sondern auch die generelle Beschneidung der Kompetenzen der Landesjustizministerien legitimiert werden konnte.

[4] Bericht über die Besprechung bei der Rechtsabteilung in Karlshorst am 5. 3. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 132. Vgl. dazu Kap. B.I.

[5] Vgl. Aktennotiz Schiffers, 15. 5. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 140; Vermerk Walters, 15. 5. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 329.

[6] Siehe Kap. A.III.

[7] Die Weisung erging auf der Länderkonferenz vom 16. 8. 1946: siehe Kap. A.II.2. Daß Sachsen-Anhalt sich nicht daran hielt, zeigt Schiffers Schreiben an das Justizministerium in Halle vom 14. 10. 1947, BAB, DP1 SE Nr. 935, Bl. 83.

[8] Protokoll über die Konferenz mit den Vertretern der Justizministerien der Landesregierungen am 14./15. 11. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6332.

Die aus Hartwig, Benjamin, Gentz, Hirschfeld und dem Dolmetscher Walter bestehende Revisionskommission traf, wie geplant, am 19. Mai in Halle ein. In der Vorbesprechung mit Nikolajew und Jeroma zeigte sich, daß diese sich keineswegs zurückhalten und, wie ursprünglich zugesagt, der DJV „die ganze Federführung bei der Revision" überlassen wollten. Denn nachdem Hartwig dargelegt hatte, man werde den Geschäftsbetrieb des Justizministeriums, die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts und die Aus- und Fortbildung der Juristen, insbesondere den Volksrichterlehrgang, überprüfen, gab Nikolajew eine Reihe detaillierter Anweisungen, aus denen die der Justizverwaltung von der SMAD zugeschriebene Rolle deutlich wird. Diese hatte die anderen Justizbehörden zu führen, insbesondere in Fragen der Rechtsprechung, sollte die Aus- und Weiterbildung organisieren, vor allem im Hinblick auf politisch-ideologische Schulung, und war schließlich für den ‚richtigen' Einsatz des Justizpersonals, allen voran der Volksrichter zuständig, die besonders zu fördern und zu befördern waren. So gut wie kein Wert wurde auf die Überprüfung der Gesetzgebungsabteilung gelegt, so daß bereits hier für den aufmerksamen Beobachter deutlich wurde, auf welche Abteilungen sich die Landesjustizministerien in Zukunft beschränken sollten. Um die Revisionskommission der DJV am kurzen Zügel führen zu können, ordnete Nikolajew zusätzlich an, daß die Revisoren der Zentralverwaltung an jedem Nachmittag gegen 17 Uhr den Kontrolleuren der Rechtsabteilung Bericht erstatten mußten[9].

Die Revision wurde am 28. Mai mit einer Abschlußbesprechung in Halle beendet, an der die DJV-Kommission, die beiden SMAD-Offiziere und Vertreter der Justiz aus Sachsen-Anhalt teilnahmen. Mit ihrer heftigen Kritik an den vorgefundenen Zuständen stießen die DJV- und die SMAD-Vertreter kaum auf Widerspruch. Eine Ausnahme bildete Hübener, der in Auseinandersetzung mit Vorwürfen Benjamins auf seinen Kompetenzen als Justizminister beharrte: „Die Entnazifizierung muß ein Mittel sein, die Justiz zu säubern, Selbstzweck darf sie nicht sein. Solange ich Justizminister bin, vielleicht bin ich es nur noch für Stunden, steht oben das Bestreben, die Justiz im Laufen zu halten. Zwischen beiden Gesichtspunkten muß es einen Ausgleich geben. Ob in dem einen oder anderen Falle dieser Ausgleich ausschlaggebend ist, ist eine Ermessensfrage, und dieses Recht des Ermessens habe ich für mich in Anspruch genommen, und solange ich Justizminister bin, werde ich dieses Recht in Anspruch nehmen." Ein völlig anderes Justizverständnis offenbarte Nikolajew in seiner vernichtenden Kritik an der Arbeit des Justizministeriums: Ihm ging es keineswegs an erster Stelle darum, „die Justiz im Laufen zu halten", sondern um deren Indienststellung in den wirtschaftlichen und politischen Neuaufbau[10]. Diese Kritik floß auch in den Abschlußbericht der Revisionskommission ein, der die festgestellten Mängel auf Organisationsfehler und das „Fehlen einer zielbewußten vorausschauenden Leitung" zurückführte. Zusammenfassend war dort vermerkt, daß das Justizministerium in Halle „zu formalistisch und bürokratisch, auch zu langsam gearbeitet" habe, „auf dem Wege der Säuberung der Justiz von nazistischen Elementen nicht energisch genug vorangegangen" sei, zwar die Ausbildung von Volksrichtern gefördert, „aber der

[9] Vermerk, o.V., 20. 5. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 1002.
[10] Protokoll der Schlußbesprechung (unvollständig), ebenda.

Ausbildung und Erziehung der übrigen Richter und Staatsanwälte nicht die genügende Aufmerksamkeit gewidmet" und die „Lenkung der Rechtsprechung im fortschrittlich demokratischen Sinne", insbesondere bei Wirtschaftsstrafsachen und bei „Sachen mit politischem Einschlag", weitgehend vernachlässigt habe. Vor allem habe es den Richtern und Staatsanwälten nicht vermittelt, „daß bei der Entscheidung jeder Sache von zwei grundlegenden Gesichtspunkten auszugehen ist: Demokratisierung und Förderung des wirtschaftlichen Aufbaues"[11].

Daß „infolge dieser Revision" nun „eine einheitliche Musterstruktur für die Justizministerien in der SBZ" ausgearbeitet worden sei, ist nicht zutreffend[12]. Zwar liegt es nahe, hier einen Zusammenhang zu konstruieren, jedoch ist dieser nicht nachweisbar. Insofern bleibt als einzige, freilich nicht zu unterschätzende Wirkung dieser Aktion das Signal an die beteiligten deutschen Instanzen, daß sich die Handlungsspielräume der Landesjustizministerien angesichts der engen Kooperation von SMAD-Rechtsabteilung und DJV verringern würden. Nur insofern ist darin der Auftakt zur nun einsetzenden Vereinheitlichung und Zentralisierung der Justizverwaltung zu sehen.

2. Die Gleichschaltung der Landesjustizministerien (1948–1949)

Als das Justizressort in Sachsen-Anhalt revidiert wurde, hatte die DVdI bereits erste Schritte zur Zentralisierung der Verwaltung in der SBZ unternommen. Die Deutsche Verwaltung des Innern verfügte aufgrund ihres – freilich nicht unumschränkten – Weisungsrechts gegenüber den Chefs der Landespolizeibehörden seit 1947 über eine sehr viel stärkere Stellung gegenüber den Ländern als andere Zentralverwaltungen[13]. Daß diese Stellung ausgebaut werden sollte, zeigte der Beschluß der Innenministerkonferenz in Altenstein vom 31. Januar/1. Februar 1948, einen einheitlichen Rahmenstrukturplan für den gesamten Bereich der Innenressorts einzuführen[14]. Dabei handelten sie im Einklang mit Walter Ulbricht, der auf der gleichen Konferenz angesichts des „Kampf[es], den der Gegner mit aller Härte" führe, die Notwendigkeit einer einheitlichen Leitung des Staatsapparats unter weitgehender Ausschaltung der Landtage hervorhob[15]. DVdI und SED-Zentralsekretariat trieben nun die Vereinheitlichung der Innenministerien gemeinsam voran. Nach der Kritik des sächsischen Innenministers Fischer vom April, daß der im Januar vorgelegte Strukturplan angesichts einer mangelnden verbindlichen Anweisung an die Länder nicht umgesetzt werden könne, wurde unter Mitwirkung des SED-Zentralsekretariats eine Kommission zur Überprü-

[11] Bericht über die Überprüfung der Justizverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 19. bis 28. 5. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 12. Vgl. dazu auch Anders, Demokratisierung, S. 178f.

[12] So Lorenz, Zentralverwaltung, S. 149.

[13] Vgl. Besprechung zwischen Lapenkow, Smirnow, Reschke, Wagner und Mielke, 12. 6. 1946, und Vereinbarung über die Zuständigkeit der DVdI, 26. 6. 1947, in: Glaser, Reorganisation, S. 83–85, 86f. Vgl. auch Laufer, Ursprünge, S. 155–157.

[14] Siehe Müller, Parteiministerien, S. 380f.

[15] Siehe Protokoll der Innenministerkonferenz am 31.1./1. 2. 1948 (Auszug), in: Glaser, Reorganisation, S. 108.

fung der Landesinnenministerien gebildet, die von Ende Mai bis Anfang Juli ihren Auftrag durchführte[16]. Am 7. Juli kam Alfred Malz von der DVdI, der an allen Überprüfungen teilgenommen hatte und die neu zu bildende „Hauptabteilung Verwaltung" leiten sollte[17], zu dem – wenig überraschenden – Schluß, „daß es dringend notwendig ist, eine Einheitlichkeit des Strukturplans herbeizuführen". Im Zuge der Besprechungen war der Entwurf der DVdI aufgrund der Kritik aus den Innenministerien zwar leicht geändert, nicht aber grundsätzlich in Frage gestellt worden[18].

Parallel – und in gewisser Konkurrenz zur DVdI – hatte die DWK zur Vereinheitlichung und Zentralisierung der Verwaltung am 9. Juni eine Umstrukturierung der Wirtschaftsverwaltungen der Länder angeordnet. Daher richteten die Länder zum 1. Juli acht wirtschaftliche Hauptabteilungen ein, von denen vier nicht den Fachministerien, sondern direkt den Ministerpräsidenten unterstellt wurden und den Anweisungen der DWK unmittelbar Folge zu leisten hatten[19]. Die Federführung bei der Fortführung dieses Prozesses übernahm indes nicht die Wirtschaftskommission, sondern die Deutsche Verwaltung des Innern. Auf der Innenministerkonferenz vom 9./10. Juli 1948 in Hiddensee begründete der mittlerweile zum DVdI-Präsidenten ernannte Kurt Fischer[20] die Angleichung der Verwaltungsstruktur der Länderregierungen an die der DWK mit dem Übergang vom Halbjahresplan zum Zweijahresplan; da das Innenressort zum „Ministerium für politische Koordinierung und Ausübung der Staatsgewalt" werden sollte, lag es seiner Auffassung nach bei der DVdI, diesen Prozeß zu planen und zu gestalten. In Hiddensee wurden, in Anknüpfung an die Überprüfung der Innenministerien, zwei weitere Kommissionen gebildet, von denen sich die eine weiterhin mit der Struktur der Innenressorts, die andere aber mit der Vereinheitlichung der Landesverwaltungen insgesamt zu befassen hatte[21].

Die Kommissionen mußten schnell arbeiten, da sie bereits knapp zwei Wochen später, auf der staatspolitischen Konferenz der SED in Werder, ein erstes Ergebnis vorzulegen hatten. Der Leiter des DWK-Sekretariatsbüros, Erwin Lampka, referierte dort über „Die Einheit der demokratischen Verwaltung und die Erfahrungen der Verwaltungsarbeit der DWK, der Landes- und Kreisverwaltungen". Während die Überlegungen zu den Innen- und Wirtschaftsverwaltungen weit fortge-

[16] Zur Kritik Fischers auf der Innenministerkonferenz in Werder am 21./22. 4. 1948 vgl. Müller, Parteiministerien, S. 387 f. Ursprünglich sollte die Kommission die „Verwaltungen aller Ministerien" überprüfen (so Seifert an Malz, 10. 5. 1948, BAB, DO1/7 Nr. 14, Bl. 40), auf Weisung von Plenikowski dann jedoch nur die Innenministerien (Aktennotiz Malz für Seifert, 15. 5. 1948, ebenda, Bl. 67). Die Prüfungsberichte ebenda, Bl. 41–47, 65 f.

[17] Siehe Protokoll der DVdI-Präsidiumssitzung, 13. 7. 1948, BAB, DO1/7 Nr. 6, Bl. 1, TOP 2.

[18] Schlußfolgerungen, die sich aus der Prüfung des strukturellen Aufbaus der Innenministerien der Länder ergeben, 7. 7. 1948, BAB, DO1/7 Nr. 14, Bl. 57–64.

[19] Vgl. Zank, Wirtschaftliche Zentralverwaltungen, S. 268; Fait, Landesregierungen, S. 77; Mielke, Auflösung, S. 50.

[20] Dies geschah am 3. 7. 1948 mit SMAD-Befehl Nr. 117: siehe Inventar, S. 157; zur Person vgl. Richter/Schmeitzner, Einer von beiden, S. 66–79.

[21] Vgl. Müller, Parteiministerien, S. 389–391, Zitat S. 390. Malz führte in den „Schlußfolgerungen" vom 7. 7. 1948 aus: „Die Führung der Geschäfte der gesamten Verwaltung gibt dem Ministerium des Innern den Charakter eines koordinierenden Ministeriums. Das bedingt, daß das MdI in der Durchführung der Aufgabe der Ausübung der Staatsgewalt Einfluß auf die gesamte Gesetzgebung haben muß." (BAB, DO1/7 Nr. 14, Bl. 57–64).

schritten waren, bezeichnete er den Strukturplan für das Justizministerium „nur als vorläufig [...], da die notwendigen Besprechungen noch nicht abgeschlossen" seien[22]. Der Plan sah neben dem Ministerbüro eine Verwaltungsabteilung mit einer Personal- und Haushaltsstelle, eine Hauptabteilung für öffentliches Recht, Sozialrecht und Bürgerliches Recht sowie eine weitere Hauptabteilung für Strafrechtspflege vor[23]. Indem er nahelegte, daß die Justizministerien sich vornehmlich mit der Ausarbeitung von Gesetzen zu befassen hatten, stand er in diametralem Gegensatz zu den Vorstellungen der ebenfalls in Werder anwesenden Hilde Benjamin. Die Hauptaufgabe der Justizministerien, so die Personalchefin der DJV, „müßte vielmehr gerade in der Ausführung der personellen Aufgaben liegen [...], müßte in der sorgfältigen Ausführung der Ausbildungsfragen liegen, insbesondere aber auch in einer eigenen Kontrolle und Revisionstätigkeit der Gerichte"[24]. Die von der DVdI gebildete Kommission besaß zwar die Vollmacht, Strukturpläne für eine vereinheitlichte Justizverwaltung aufzustellen, jedoch anscheinend nicht die Fähigkeit, diese nach den Erfordernissen der SED-Juristen und der SMAD-Rechtsabteilung zu gestalten. Dennoch blieb die Federführung bei der Umsetzung des auf der Konferenz von Werder förmlich gefaßten Beschlusses über die „Vereinheitlichung der Struktur der gesamten Verwaltung und die Anwendung neuer Arbeitsmethoden"[25] bei der DVdI, die wiederum die Hauptabteilung Verwaltung damit beauftragte. Denn laut DVdI-Statut war sie „für die Vereinheitlichung der Struktur der ganzen Verwaltung in der Sowjetischen Besatzungszone, für die Entwicklung besserer Organisationsformen und neuer demokratischer Arbeitsmethoden in den Verwaltungen" zuständig[26]. Der sogenannte „Normal-Strukturplan", der im August den Landesinnenministerien übersandt wurde, war, was die Justizministerien betraf, offensichtlich unter dem Eindruck der Kritik Benjamins geändert worden. Denn nunmehr waren nur noch eine Hauptabteilung – für Kontrolle und Revision – und drei weitere Abteilungen vorgesehen: neben der Haushalts- und Wirtschaftsabteilung eine für Personal und Schulung und eine weitere, die Rechtsgutachten und Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen (anderer Ministerien) zu erstellen hatte (genannt: „Rechtsstelle"). Eine Abteilung, die Gesetze in den einzelnen Rechtsgebieten zu erarbeiten hatte, war nicht mehr aufgeführt[27]. Die DVdI schien ihren Entwurf als endgültig anzusehen, da sie nicht um eine Stellungnahme bat, sondern lediglich einen anhand des Strukturplans erarbeiteten Stellenplanentwurf einforderte[28].

[22] Zit. nach: Die neuen Aufgaben, S. 55.

[23] Siehe Normal-Strukturplan für die Länderregierungen, SAPMO, DY 30 IV 2/13/227.

[24] Protokoll der Tagung für aktuelle Staatsverwaltung und Koordinierung der Landespolitik in Werder/Havel am 23./24. 7. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/13/110, Bl. 139.

[25] Entschließung: Demokratische Festigung der staatlichen Verwaltung, in: Die neuen Aufgaben, S. 89.

[26] Statut der DVdI, § 4, BAB, DO1/7 Nr. 6, Bl. 122–126, hier 124; in § 5 (Bl. 125) wurde der Präsident der DVdI verpflichtet, seine Maßnahmen bei der Vereinheitlichung der Verwaltung gegebenenfalls mit dem Vorsitzenden der DWK sowie den Präsidenten der DVV und der DJV „zu koordinieren". Vgl. auch Kap. B.II.3.

[27] Auszugsweise Abschrift aus dem Normal-Strukturplan für die Länderregierungen, am 12. 8. 1948 von der DVdI an das sächsischen Innenministerium übersandt, BAB, DP1 VA Nr. 1054, Bl. 67f.

[28] Die Stellenpläne waren bis zum 22. 8. 1948 einzureichen; das sächsische Innenministerium bat am 19.8. um eine Verlängerung bis zum 28.8., ebenda, Bl. 67.

Die DJV – und vermutlich auch die anderen Zentralverwaltungen – wurden anscheinend erst wieder hinzugezogen, als die DVdI auf der Grundlage der vorliegenden Struktur- und Stellenpläne am 2. September 1948 zu einer Beratung einlud. Bei dieser Gelegenheit erhielt Benjamin noch einmal die Chance, ihre Vorstellungen zur Struktur der Landesjustizministerien zu erläutern. Sie beharrte vor allem darauf, daß, „um die Einheitlichkeit der Arbeit zu garantieren, nur ein Ministerialdirektor vorhanden sein" dürfe, der gleichzeitig als Vertreter des Ministers fungieren und für alle Abteilungen gleichermaßen zuständig sein müsse. Wahrscheinlich spielte dabei auch eine Rolle, daß in keinem der fünf Länder das Justizressort von einem SED-Politiker, sondern nur von LDP- und CDU-Ministern geleitet wurde[29], denen ein zuverlässiger Genosse als einziger Stellvertreter und eigentlicher Leiter des Ministeriums zur Seite gestellt werden mußte. Darüber hinaus betonte Benjamin, daß die Personalabteilung sich aufgrund der weiterhin im Vordergrund stehenden Aufgabe, neue Kräfte heranzuziehen, „insbesondere mit Fragen der Ausbildung und Fortbildung zu befassen" habe. Die DJV-Spitze plädierte daher dafür, in den Justizministerien neben dem Ministerbüro und einer kleinen Rechtsstelle zwei Hauptabteilungen zu bilden, von denen die eine für Personal, Schulung und Verwaltung, die andere für Kontrolle und Revision zuständig sein sollte. Innerhalb der ersten Hauptabteilung waren einzelne Abteilungen für Personal, Ausbildung und Fortbildung sowie Verwaltungsangelegenheiten, in der zweiten Abteilungen für Kontrolle der Rechtsprechung in Zivilsachen, für Kontrolle der Rechtsprechung in Strafsachen und für Strafvollzug vorgesehen[30].

Gegen den Strukturplan der DVdI regte sich von Anfang an Widerstand in Sachsen, wo seit April 1948 Johannes Dieckmann[31] das Justizministerium leitete. Gegenüber dem Ministerpräsidenten betonte er: „Eine Notwendigkeit zu einem strukturellen Umbau des Ministeriums der Justiz liegt nicht vor, da das Ministerium im Rahmen seiner bisherigen Organisation und Struktur seine Aufgaben zu erfüllen wohl in der Lage war." Dieckmann wehrte sich vor allem gegen den Entzug der Gesetzgebungsaufgaben, die er zudem nach wie vor gemeinsam mit den Kontrollaufgaben in einer Hauptabteilung für Zivilrechtspflege und einer zweiten Hauptabteilung für Strafrechtspflege bearbeitet sehen wollte. Denn nur eine derartige Aufteilung werde dem mittlerweile in der Rechtspflege eingetretenen Spezialisierungsgrad gerecht[32]. Auch gegenüber Benjamin, die am 23. September in Dresden weilte, vertrat er diesen Standpunkt und regte an, „eine Konferenz der Justizminister der Länder zur Aufstellung des neuen Strukturplanes einzuberufen"[33]. Angesichts der Einigkeit zwischen DVdI und DJV konnte sich Dieckmann mit diesem Gegenvorschlag nicht durchsetzen. Auch die SMAD-Rechtsabteilung

[29] In Sachsen amtierte seit April 1948 Johannes Dieckmann (LDP), in Sachsen-Anhalt seit Juni 1948 Erich Damerow (LDP), in Thüringen seit Juli 1948 Hans Loch (LDP) und in Brandenburg seit 1946 Ernst Stargardt (CDU); Mecklenburg verfügte nicht über ein Justizministerium, sondern nur über eine seit Dezember 1945 von Ministerialdirektor Wilhelm Heinrich (CDU) geleitete, dem Ministerpräsidenten unterstellte Justizabteilung.

[30] Chef der DJV an DVdI, 4. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 1054, Bl. 42. Melsheimer faßte darin die von Benjamin auf der Besprechung vom 2. 9. 1948 vertretenen Auffassungen nochmals zusammen.

[31] Zur Person siehe Zeidler, Justiz und Politik, und Frölich, Dieckmann.

[32] MdJ Sachsen an Büro des Ministerpräsidenten, 31. 8. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 1054, Bl. 65 f.

[33] MdJ Sachsen an DJV, 25. 9. 1948, Dieckmann an Melsheimer, 29. 9. 1948 (daraus das Zitat), ebenda, Bl. 64, 69 f.

unterstützte die Vereinheitlichungsbestrebungen ohne Vorbehalt, jedoch herrschte dort offensichtlich noch keine Klarheit darüber, daß nicht die DJV, sondern die DVdI bei diesem Prozeß die Regie führte[34]. Die Vorschläge der DJV-Spitze von Anfang September wurden jedenfalls bereits in der ersten Septemberhälfte von der DVdI – ohne vorherige Einberufung einer Konferenz der Landesjustizminister – im wesentlichen gebilligt[35], so daß am 30. September die DJV Karlshorst mitteilen konnte, daß in Zukunft jedes Landesjustizministerium über eine allgemeine Abteilung, eine Haushaltsstelle, eine Rechtsstelle, eine Abteilung für Personal und Schulung sowie eine weitere für Kontrolle und Revision verfügen würde. Die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen war den Justizministerien entzogen und für die Koordinierung der Arbeiten bei der Fachgesetzgebung waren die Landesinnenministerien für zuständig erklärt worden, während die Justizgesetzgebung einheitlich bei der DJV liegen sollte[36].

Die Berliner Zentralverwaltung erwies sich im Hinblick auf die Struktur der Landesjustizministerien als intransigent. Denn sie wies bei einer Beratung mit Vertretern der Landesjustizressorts am 15. Oktober 1948 erneut die von dem sächsischen Repräsentanten erhobenen Einwände zurück. Der Widerstand gegen die Neuaufteilung der Geschäftsbereiche kam, sieht man einmal von kleineren Abweichungen im Geschäftsverteilungsplan des Justizministeriums in Halle ab, ausschließlich aus Sachsen[37]. Die Länder, so kann daraus gefolgert werden, waren in dieser Frage – vermutlich aufgrund der mittlerweile sich allmählich durchsetzenden Vorherrschaft der SED in den Justizministerien – im großen und ganzen durchaus bereit, föderale Prinzipien preiszugeben. Sehr viel schwerer fiel ihnen hingegen die Hinnahme einer Kürzung der Stellen um 20 Prozent[38]. Bis auf Mecklenburg, das sich mit den für die Justizabteilung in Schwerin vorgesehenen 50 Stellen zufrieden gab, wollte keines der Justizministerien die von der DVdI angesetzten Stellenpläne akzeptieren, und wurde darin von der DJV, die eine entsprechende Stellenkürzung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie für die Zentralverwaltung ebenfalls ablehnte, unterstützt. Dabei griff die DJV einen Vorschlag aus Brandenburg auf, auch die bisher in der Regel bei den Oberlandesgerichten angesiedelten Rechnungsämter in die Justizministerien zu integrieren. Diese Maßnahme, die auf eine weitere Zentralisierung der Justizverwaltung in den Ländern hinauslief, bedeutete eine Steigerung der von der DVdI aufgestellten Stellenpläne um rund 33 Prozent[39].

[34] Vermerk über eine Mitteilung Jakupows, 23. 9. 1948, ebenda, Bl. 71.

[35] Dies geht daraus hervor, daß die Hauptabteilung Verwaltung der DVdI der DJV am 10. 9. 1948 eine Durchschrift des Struktur- und Stellenplanes für das Justizministerium zukommen ließ, ebenda, unpaginiert (vor Bl. 43).

[36] Siehe DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 30. 9. 1948, ebenda, Bl. 72; vgl. auch Benjamins Ausführungen auf der Dienstbesprechung vom 15. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7354.

[37] Siehe Chef der DJV an DVdI, Hauptabteilung Verwaltung, 20. 10. 1945, Chef der DJV an Justizministerium Sachsen-Anhalt und an Justizministerium Sachsen, 20. 10. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7852.

[38] Die DWK hatte im September 1948 auf Anordnung der SMAD eine 20-prozentige Kürzung der Personalausgaben angeordnet. Vgl. dazu die Darstellung der Personallage in der Justiz, 9. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 168–170, Chef der DJV an Personalbestandskommission bei der DWK, 9. 10. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7852.

[39] Chef der DJV an DVdI, Hauptabteilung Verwaltung, 20. 10. 1945, BAB, DP1 VA Nr. 7852.

Obwohl die DJV die DVdI zweimal aufforderte, vor einer endgültigen Entscheidung über die Stellenpläne nochmals mit ihr in Verbindung zu treten[40], war dies bis zum 23. November 1948 nicht geschehen, als die Zentralverwaltung aus Potsdam erfuhr, die Innenverwaltung habe nach wie vor nur 50 Stellen für das brandenburgische, 81 Stellen für das sächsische, 42 Stellen für das mecklenburgische und zwischen 40 und 50 Stellen jeweils für das thüringische und sachsen-anhaltinische Justizministerium festgesetzt[41]. Die DVdI hielt es offensichtlich nicht für nötig, sich in dieser Angelegenheit mit der DJV abzustimmen. Die fühlte sich zu Recht übergangen und wandte sich am 24. November an die DVdI mit der Bitte, ihr die festgesetzten Pläne für die Länder zugänglich zu machen, um „die organisatorisch notwendigen Maßnahmen anzuregen", und an den Chef der SMAD-Rechtsabteilung, dem sie über das Vorgefallene eingehend berichtete[42]. Erst infolge dieser Proteste bezog die DVdI die Justizministerien und die DJV wieder in den Diskussionsprozeß ein. Denn die mit der Vereinheitlichung der Verwaltung beauftragte „Kommission Malz" legte nun, am 28. Dezember 1948, einen neuen Stellenplanentwurf vor, der auf Angaben der Länder und Feststellungen der Kommission vor Ort beruhte[43]. Einen Tag später besprach Malz diesen Entwurf mit Hilde Benjamin, die nochmals erhebliche Änderungen vornahm, vor allem um das Rechnungswesen einheitlich in die Justizministerien zu verlegen. Bis auf eine spätere Abstimmung mit der DVdI über die Zahl der Registratur- und Kanzleikräfte waren damit die für die Justizministerien verbindlichen Stellenpläne, die am 1. Januar 1949 in Kraft traten[44], fertiggestellt[45].

Damit war eine wichtige Etappe im Vereinheitlichungsprozeß abgeschlossen. Von allen drei beteiligten Instanzen wurden die am meisten betroffenen – die Justizministerien – am wenigsten konsultiert; die Struktur- und Stellenpläne wurden ihnen vielmehr aufoktroyiert. Die Federführung lag eindeutig bei der DVdI, die dazu neigte, einsame Entscheidungen zu fällen, ohne die DJV vorher zu konsultieren. Die DJV, die diesen Vorgängen ein elementares Interesse entgegenbrachte, ergriff jedoch immer wieder von sich aus die Initiative und konnte nur so ihre Vorstellungen über Organisation und Besetzung der Justizministerien gegenüber der DVdI durchsetzen. Dies war aus ihrer Perspektive auch unabdingbar, denn auf lange Sicht sollten die Justizministerien in den Ländern zu Vollstreckern ihres Willens werden. Dazu mußten diese, wie Hildegard Heinze es im Hinblick auf die Kontrollabteilungen ausdrückte, mit der DJV „gleichgeschaltet werden"[46]. Die „Gleichschaltung" der Justizministerien zielte zwar – genau wie im Dritten Reich

[40] Ebenda und DJV an DVdI, 8. 11. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7852, Nr. 1054, Bl. 123.
[41] Chef der DJV an DVdI, 24. 11. 1948, und an SMAD-Rechtsabteilung, 24. 11. 1948, ebenda, Bl. 150f.
[42] Ebenda.
[43] Siehe Stellenplan des Ministeriums der Justiz, 28. 12. 1948, ebenda, Bl. 159–161.
[44] So Heinze auf der Arbeitstagung der Justizministerien, 25./26. 3. 1949, siehe: Arbeitstagung, S. 90.
[45] Vermerk Benjamins, 30. 12. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 1054, Bl. 158. Aufgrund der Unterredung mit Malz waren nach dem geänderten Stellenplan für Sachsen 84, für Brandenburg 61, für Mecklenburg 42, für Thüringen 51 und für Sachsen-Anhalt 65 Stellen im Justizministerium vorgesehen. Diese Zahlen wichen nur noch geringfügig von den endgültigen ab: Sachsen 80, Brandenburg 63, Mecklenburg 45, Thüringen 55, Sachsen-Anhalt 64 (nach: DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 26. 8. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 311–321, hier 313).
[46] So Heinze in der Dienstbesprechung vom 26. 10. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7354.

– auf die Abschaffung des Föderalismus und die Errichtung einer zentral gelenkten Diktatur; der Begriff impliziert in diesem Zusammenhang jedoch lediglich, daß die Landesjustizministerien genauso strukturiert sein mußten wie die DJV, um Anweisungen effizienter ‚durchstellen' zu können[47].

Nach Inkraftsetzung des Struktur- und Stellenplans durch die DVdI Anfang 1949 war freilich immer noch nicht klar, ob sich die einzelnen Justizministerien an ihn halten würden. Das mußte die DJV überprüfen und die gefaßten Beschlüsse notfalls gegen den Willen des betreffenden Ministers durchsetzen. Dabei kam ihr Anfang Januar die SMAD-Rechtsabteilung zu Hilfe, die anordnete, im März 1949 eine Länderkonferenz einzuberufen, auf der die Tätigkeit der obersten Justizorgane eines Landes – Justizministerium, Oberlandesgericht und Generalstaatsanwaltschaft – detailliert besprochen werden sollte[48]. Bei einer Begegnung Jakupows mit Fechner am 5. Januar wurde diese Weisung aufgrund vorangegangener Überlegungen in der DJV erweitert und präzisiert: Zunächst sollten die Justizorgane eines Landes durch die Zentralverwaltung eingehend überprüft werden, damit auf der für den 25./26. März angesetzten Konferenz dem Vortrag des Landesjustizministers ein auf den Revisionsergebnissen basierendes Referat eines DJV-Angehörigen gegenübergestellt werden konnte. Durch die Wahl von Sachsen zum Demonstrationsobjekt wurde deutlich, was die Zentralverwaltung beabsichtigte: die „Vorführung" des bisher aufsässigsten Justizministeriums vor der Versammlung prominenter Vertreter der Landesjustiz, um dessen Unterordnung zu erzwingen und gleichzeitig die anderen zu disziplinieren[49].

Wie beschlossen, revidierten Heinze, Benjamin, Nathan und Gentz im Februar 1949 das sächsische Justizministerium[50]. Die Konzentration auf das Ministerium unter Vernachlässigung der Generalstaatsanwaltschaft und des Oberlandesgerichts hing wahrscheinlich damit zusammen, daß sich Dieckmann im Vorfeld der Revision immer noch dagegen wehrte, den zentralen Strukturplan in seinem Hause umzusetzen und weiterhin auf jeweils einer Abteilung für Zivilrechtspflege und für Strafrechtspflege bestand, die sowohl Kontrollaufgaben als auch die Aufgaben der Rechtsstelle wahrnehmen sollten[51]. Per Fernschreiben vom 16. Februar bestand der Chef der DJV „mit aller Entschiedenheit auf der Durchführung des von der Innenverwaltung aufgestellten Strukturplans"[52], war damit jedoch, wie der Revisionsbericht zeigt, zunächst noch genauso erfolglos wie zuvor.

Auch die Konferenz selbst thematisierte am ersten Tag nicht die Tätigkeit aller zentralen Landesjustizorgane, sondern nur noch die „Arbeit der Justizministerien". Obwohl es Fechner in seinen einleitenden Bemerkungen unverblümt als

[47] Vgl. Bericht über die Entwicklung der Justiz im 1. Halbjahr 1949: „Die Paralellschaltung [sic] der Abteilungen der Justizministerien der Ländern [sic] mit den Abteilungen der Deutschen Justizverwaltung führt zu einer engeren Zusammenarbeit." (BAB, DP1 VA Nr. 145).

[48] Vermerk über Telefonat mit Jakupow, 4. 1. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6289.

[49] Vermerk über Besprechung Fechners mit Jakupow am 5. 1. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 161; vgl. Lorenz, Zentralverwaltung, S. 152. Auf sowjetischen Wunsch wurde als zweiter Punkt die Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung auf die Tagesordnung gesetzt.

[50] Siehe den Bericht über die Überprüfung des Justizministeriums des Landes Sachsen in der Zeit vom 11. bis 17. und vom 24. bis 25. Februar, BAB, DP1 VA Nr. 440.

[51] Dieckmann an DJV, 20. 1. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 834, Bl. 18f.

[52] Chef der DJV an MdJ Sachsen, 16. 2. 1949, ebenda.

Ziel der Tagung bezeichnete, „die leitende und lenkende Funktion der Deutschen Justizverwaltung zu steigern", bekannte sich Dieckmann nachdrücklich zur Eigenständigkeit der Landesjustizministerien, die er vor allem in der Personalpolitik zu erhalten suchte. Der Justizminister müsse „den bestimmenden, ausschlaggebenden Einfluß auf die Personalpolitik seines Geschäftsbereiches" behalten und sowohl gegenüber dem Landesinnenministerium als auch gegenüber der DJV behaupten. Dieckmann wehrte sich somit zum einen gegen die übergeordnete personalpolitische Kompetenz der Landesinnenministerien und zum anderen gegen nicht mit den Landesjustizministern abgesprochene Eingriffe der DJV in den Personalbestand der Länder. Zudem verteidigte er die Berechtigung der Landesjustizministerien, „rechtsgestaltende gesetzgeberische Arbeit" zu leisten, und berief sich dabei im wesentlichen auf die Landesverfassungen, die unter anderem die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber dem Landtag festlege. Da der Landtag die Landesregierung mit der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen beauftragen könne, dürfe diese Kompetenz den Justizministerien nicht entzogen werden. Schließlich erkannte er zwar an, „daß die Durchführung der Kontrolle und Revision das heute vordringlichste Arbeitsgebiet der Justizministerien darstellt", bestand aber auch hier darauf, selbst zu entscheiden, wie diese durchgeführt werden solle. Seiner Meinung nach war die Kontrolle der Gerichte im wesentlichen an das Oberlandesgericht und die der Staatsanwaltschaften an den Generalstaatsanwalt zu delegieren, während das Justizministerium nur in bestimmten Teilgebieten eine direkte Kontrolle ausüben solle, offenbar um die Unabhängigkeit der Gerichte nicht zu gefährden. Letztlich läßt sich Dieckmanns Plädoyer für die Eigenständigkeit der Landesjustizministerien darauf zurückführen, daß er Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines föderalen Staatsaufbaus auf parlamentarischer Grundlage erhalten wollte. Die unübersehbaren Zentralisierungsbestrebungen standen dem freilich entgegen; denn nach Dieckmann drohten die Landesjustizministerien zu „Filialen rein verwaltungsmäßiger Art der Deutschen Justizverwaltung in Berlin" degradiert zu werden.

Wenngleich sie dies vehement bestritten, bestand genau darin das Ziel der kommunistischen Justizpolitiker in der DJV. Hildegard Heinze und Ernst Melsheimer bekannten sich – im Gegensatz zu Dieckmann – offen zu einem instrumentellen Justiz- und einem dynamischen Verfassungsverständnis. Denn nach Heinze hatte die Rechtsprechung „vor allem die Aufgabe, die demokratische Gesetzlichkeit zu festigen und damit den Aufbau einer Friedenswirtschaft zu sichern". Daraus ergab sich für sie als zentrale Aufgabe eines Justizministeriums „die Gesamtleitung der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit dem Ziele, eine richtige Rechtspflege herbeizuführen". Melsheimer wandte gegen die Berufung Dieckmanns auf die Landesverfassung ein, daß nun andere Verhältnisse herrschten als 1945. Denn der sächsische Justizminister gehe „von der grundsätzlich falschen Voraussetzung aus, als ob den inzwischen mit dynamischer Kraft in der Zone vorgenommenen Veränderungen der gesamten ökonomischen und gesellschaftlichen Struktur im Rahmen der Auslegung der Verfassungen und im Rahmen der Anwendung der Gesetze nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse". Mit anderen Worten: Nicht die in der Verfassung niedergelegten Grundsätze waren für den Staatsaufbau entscheidend, sondern die Veränderungen im

Staatsaufbau hatten sich in Verfassungsauslegung und Rechtsanwendung widerzuspiegeln.

Vor diesem Hintergrund wurden der Arbeit des sächsischen Justizministeriums fast durchweg mangelhafte Leistungen bescheinigt. Dessen Strukturmängel hätten zu einem „schleppende[n] und langsame[n] Geschäftsgang" geführt, was vor allem an der Behandlung der Rundverfügungen der DJV deutlich werde. Im Rahmen der Personalpolitik seien die Volksrichter zu wenig gefördert worden; außerdem existiere kein eigenständiges Schulungsreferat, so daß es an einer regelmäßigen Fortbildung aller Richter mangele. Wohl am schärfsten fiel die Kritik an der Kontroll- und Revisionstätigkeit des Dresdener Justizministeriums aus: Beanstandet wurden die Übertragung von Kontrollaufgaben an das Oberlandesgericht und den Generalstaatsanwalt, der zu geringe Umfang der Revisionstätigkeit sowie die Tatsache, daß dabei fast ausschließlich der Geschäftsgang und nicht die sachliche Richtigkeit der Urteile überprüft worden sei. Ohne „ausreichende Kenntnis der Rechtsprechung auf den wichtigsten Sachgebieten" und „in Verkennung des Grundsatzes von der Unabhängigkeit der Richter" habe das Justizministerium „seine besondere Aufgabe, die Tätigkeit der Gerichte zu leiten und Einfluß auf die Entwicklung der Rechtsprechung zu nehmen", nicht wahrgenommen, sondern diese zentrale Aufgabe zugunsten seiner – gänzlich unnötigen – gesetzgeberischen Tätigkeit vernachlässigt[53].

Das Kalkül der DJV-Spitze, mit dieser Veranstaltung den Führungsanspruch der Zentralverwaltung sowie die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Justizministerien zu unterstreichen, ging auf. Die anwesenden Vertreter der SMAD-Rechtsabteilung mischten sich an keiner Stelle in die Auseinandersetzungen ein, so daß die Autorität der DJV von dieser Seite nicht beeinträchtigt wurde. Von den leitenden Justizpolitikern aus den Ländern fand nur Minister Damerow (Halle) den Mut, sich ebenfalls für die Beibehaltung der Unabhängigkeit der Justizministerien auszusprechen; er plädierte gleichwohl für einvernehmliche Lösungen in Fragen der Personalpolitik, beharrte nicht auf einer eigenen Gesetzgebungsabteilung und unterstrich, daß sein Ministerium die Kontroll- und Revisionstätigkeit stark intensiviert habe. Da die anderen Ländervertreter den Auffassungen Heinzes im wesentlichen beitraten, war Sachsen mit seiner Oppositionshaltung so gut wie isoliert.

Dennoch zog Dieckmann aus der vernichtenden Kritik an der Arbeit des sächsischen Justizministeriums nicht die Konsequenz, unmittelbar nach der Konferenz die neue Struktur dort einzuführen. Gegenüber Benjamin gab er am 23. April in einer Sitzung zu, daß das Justizministerium nach wie vor über eine Hauptabteilung für Strafrecht und eine für Zivilrecht verfüge. Erst als diese kategorisch auf der Einführung einer einzigen, Strafrecht und Zivilrecht gleichermaßen umfassenden Kontroll- und Revisionsabteilung bestand, gab Dieckmann nach. Auf einem Zettel, den er ihr nach einer Sitzungsunterbrechung zuschob, vermerkte er: „*Wir kapitulieren*. Ihre Entschlossenheit ist ein roche de bronce [sic]. Aber wir kapitulieren unter Vorbehalt, d.h. wir wollen es *versuchen*, mit der einheitlichen Abtei-

[53] Siehe Stenographische Niederschrift über die Arbeitstagung der Justizministerien am 25. und 26. 3. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6331. Vgl. auch Weiß, Arbeitstagung.

lung Kontrolle und Revision zu arbeiten. Führt dies nach einiger Zeit zu erheblichen objektiven Nachteilen, so muß dies eben – dann hoffentlich und sicherlich mit Ihrer Hilfe – wieder geändert werden."[54] Auch nach dieser „bedingten" Kapitulation dauerte es noch acht Wochen, bis das sächsische Justizministerium zum 16. Juni seine neue Struktur einführte[55].

3. Der Weg zur Ausschaltung der Landesjustizministerien (1949–1952)

Auch nach der „Gleichschaltung" der Justizverwaltung in den Ländern nahmen die DJV und das DDR-Justizministerium weitere Eingriffe in die Struktur der Landesjustizministerien vor, um die Justizverwaltung weiter zu vereinheitlichen. Bereits im August 1949 hielt die Zentralverwaltung die Zentralisierung der von Land zu Land verschiedenen Ordnungen des Gerichtskassenwesens „nach einheitlichen Grundsätzen" für erforderlich. Nachdem die zuständigen Referenten der Landesjustizministerien in einer Besprechung am 24. August 1949 zugestimmt hatten, wurden nach dem Willen der DJV die Gerichtskassen zum 1. Januar 1950 aufgelöst. Deren Aufgaben bekam – unter Erhöhung der Stellenzahl – das jeweilige Landesjustizministerium übertragen, das von nun an sowohl „eine arbeitsfähige Zentralbuchhaltung" einrichten mußte als auch für die Berechnung der einzelnen Gehaltsbeträge für zuständig erklärt wurde[56]. Der Vorgang zeigt, daß die DJV nicht nur die einzelnen Landesjustizministerien vereinheitlicht sehen, sondern auch innerhalb der einzelnen Länder einheitliche – und damit von Berlin aus besser kontrollierbare – Verhältnisse einführen wollte.

Während diese Aktion lediglich zu einer Erhöhung der Stellenzahl in den Justizministerien führte, sollte im Frühjahr 1950 auf Veranlassung der Zentrale eine erneute Umstellung der Strukturpläne erfolgen. Ähnlich wie 1948/49 ging es um die „Gleichschaltung" der Strukturen des DDR-Justizministeriums mit denen in den Ländern. Denn mit dem Übergang von der DJV zum MdJ war zum 1. November 1949 auch ein neuer Strukturplan für das DDR-Justizministerium in Kraft getreten[57]. Dabei war unter anderem die Abteilung Strafvollzug aus dem Hauptarbeitsgebiet Revision und Kontrolle herausgelöst und in eine selbständige Hauptabteilung umgewandelt worden. Gentz plädierte im April 1950 für ein analoges Vorgehen hinsichtlich der Landesjustizministerien, weil seiner Meinung nach die Gründe, die zu dieser Umstellung in Ost-Berlin geführt hatten, auch für die Strafvollzugsreferate in den Ländern galten[58]. Da jedoch auch die anderen Arbeitsgebiete umstrukturiert werden mußten, wurde zu diesem Zweck am 11. Mai

[54] Vermerk Benjamins betr. Struktur des Justizministeriums in Dresden, 25. 4. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 834, Bl. 30f. (Hervorhebung im Original).

[55] Siehe den Strukturplan vom 16. 6. 1949, ebenda, Bl. 53f.; vgl. Lorenz, Zentralverwaltung, S. 152f. Laut Protokoll der Personalreferententagung vom 1. 6. 1949 arbeiteten alle anderen Landesministerien bis zu diesem Zeitpunkt bereits nach dem neuen Strukturplan, BAB, DP1 SE Nr. 3557.

[56] Ebenda, Bl. 314–316.

[57] Siehe dazu Kap. B II.3.

[58] Vermerk der HA III betr.: Strukturplan der Abteilung Strafvollzug in den Länderministerien, 5. 4. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 1023, Bl. 224.

eine Arbeitstagung im MdJ veranstaltet, auf der die Landesjustizministerien ebenso wie das Innen- und das Finanzministerium der DDR vertreten waren. Die Landesjustizministerien sollten eine dem MdJ völlig angeglichene Struktur erhalten, die neben einem Sekretariat des Ministers Abteilungen für Personal, Schulung, Verwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug, aber keine Rechtsstelle mehr aufwies[59]. Diese Pläne scheiterten jedoch am Widerstand der Hauptabteilung Staatliche Verwaltung des MdI sowie des Finanzministeriums, das anscheinend nicht die nötigen Mittel für einen derartigen Ausbau der Länderministerien bereitstellen wollte[60]. Auch nach Gründung der DDR blieb das Justizministerium in Ost-Berlin in dieser Frage von mächtigeren Instanzen abhängig.

Die Justizministerien sollten jedoch ohnehin nur noch kurze Zeit bestehen bleiben. Denn nach den Landtagswahlen vom 15. Oktober 1950 wurden – offensichtlich ohne Beteiligung des MdJ[61] – im Zuge der Neubildung der Landesregierungen im November die Justizministerien in allen Ländern außer in Thüringen in Hauptabteilungen Justiz bei den Ministerpräsidenten umgewandelt. Wenngleich Thüringen als einziges Land einen Justizminister – Ralph Liebler (LDP) – behielt, so war das dortige Ministerium doch genauso aufgebaut wie die Hauptabteilungen in den anderen Ländern. Sie umfaßten eine Abteilung für Personal und eine weitere für Kontrolle, Revision und Statistik sowie jeweils ein Referat für Schulung und Strafvollzug[62]. Auch wenn dieser Vorgang für die Arbeit der Justizverwaltung in den Ländern kaum Konsequenzen besaß[63], spiegelt er doch den Niedergang des Föderalismus in der DDR wider, der auch auf anderen Gebieten zu beobachten ist[64].

Die neuen Strukturen der Landesjustizministerien wurden von der DJV seit 1949 insofern genutzt, als von den einzelnen Abteilungen mit ihren Pendants in den Ländern in zunehmendem Maße Arbeitsbesprechungen durchgeführt wurden, auf denen Anordnungen der Zentrale unter Umgehung der Minister direkt an die zuständigen Abteilungsleiter und Referenten weitergegeben werden konnten[65]. Wenngleich zweifelhaft ist, ob der angestrebte vierteljährliche Turnus der Besprechungen eingehalten wurde, so ist doch nachweisbar, daß mehrmals in einem Jahr derartige Treffen stattfanden[66]. Die Justizministerien der Länder waren somit durchaus auf dem Wege, „Filialen" der Ost-Berliner Zentrale zu werden.

[59] Vermerk Ganskes betr.: Strukturplan der Justizministerien der Länder, BAB, DP1 VA Nr. 530, Bl. 24; siehe auch Gentz an Richter, 12. 5. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 1023, Bl. 274.

[60] Bericht über die Tätigkeit des MdJ und der Ministerien der Länder im 1. Halbjahr 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3361.

[61] In den Akten des MdJ fehlen jegliche Hinweise auf eine bevorstehende Änderung des Status der Landesjustizministerien. Das MdJ wandte sich erst im nachhinein, am 3. 2. 1951, an die vier Hauptabteilungen Justiz und das Justizministerium in Erfurt, „um eine Übersicht über den Struktur- und Stellenplan eines jeden Landes zu erhalten", was auf eine mangelnde Beteiligung des MdJ hindeutet (BAB, DP1 VA Nr. 1023, Bl. 311).

[62] Siehe 2. Halbjahresbericht des MdJ 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3560; vgl. Benjamin u. a., Zur Geschichte der Rechtspflege 1949–1961, S. 71.

[63] Benjamins Darstellung, ebenda, erweckt den falschen Eindruck, als sei die Gesetzgebungsabteilung auf Landesebene erst bei dieser Umstrukturierung weggefallen; so auch Künzel, Ministerium der Justiz, S. 172, der sich auf Benjamin stützt.

[64] So wurde den Ländern 1950 ebenfalls die Finanzhoheit entzogen: siehe Mielke, Auflösung, S. 54f., und Hajna, Länder, S. 78.

[65] Siehe Bericht über die Entwicklung der Justiz im 1. Halbjahr 1949, BAB, DP1 VA Nr. 145.

[66] Für die Personalabteilung ließen sich für 1950 etwa nur drei Besprechungen mit den Ländern

Ohne Einflußnahme auch auf die Personalbesetzung der Justizministerien war dieses Ziel jedoch nicht erreichbar. Daß die DJV mit Einführung der neuen Struktur hier mehr als ein Mitspracherecht beanspruchte, wurde auf der Personalreferententagung am 1. Juni 1949 deutlich, auf der die Zentralverwaltung das Potsdamer Justizministerium aufforderte, einen neuen Bericht über die tatsächliche Besetzung seiner Kontroll- und Revisionsabteilung einzureichen und das Ausscheiden von zwei namentlich genannten Mitarbeitern aus der Personalabteilung in Thüringen anordnete[67]. Johannes Dieckmann widersetzte sich jedoch den Versuchen aus Ost-Berlin, auf die Besetzung seines Ministeriums Einfluß zu nehmen. 1949 strebte er für den ehemaligen Leiter der Hauptabteilung Zivilrecht, Ernst Mannsfeld (LDP), eine – vom neuen Strukturplan nicht vorgesehene – Dirigentenstelle an. Denn mit dem Scheitern seines Vorhabens, die beiden Hauptabteilungen seines Ministeriums zu erhalten, war unklar geworden, wie Mannsfeld eingesetzt werden sollte[68]. Benjamin, die diese Bestrebungen äußerst mißtrauisch beobachtete, veranlaßte Fechner, am 30. Juli dem sächsischen Ministerpräsidenten Max Seydewitz zu verdeutlichen, daß er zwar mit der Ernennung von Mannsfeld zum Dirigenten einverstanden sei, dieser aber nur als „besser bezahlter Abteilungsleiter" eingesetzt werden und nicht „als ein schlecht besoldeter Ministerialdirektor in die Kompetenz des Ministerialdirektors Genossen Dr. Grafe" eingreifen dürfe. Auf keinen Fall dürfe ihm als LDP-Mitglied die Leitung der Abteilung Personal und Schulung übertragen werden[69]. Wenngleich die DVdI dem sächsischen Justizministerium die Dirigentenstelle ablehnte[70], hielt Dieckmann weiter an Mannsfeld fest; in der DJV wurde angenommen, der sächsische Justizminister zögere bewußt die endgültige Besetzung der Abteilung Kontrolle und Revision hinaus, um seinen Parteifreund zum Leiter dieser Abteilung zu machen[71]. Nun wollte die DJV Mannsfeld offenbar völlig aus dem Ministerium entfernt haben, so daß Fechner bei Dieckmann am 2. September darauf drängte, die Abteilungsleiterstelle mit dem dafür vorgesehenen Volksrichter Herbert Klar zu besetzen und diesen nicht, wie von Dieckmann vorgeschlagen, zum Landgerichtsdirektor zu ernennen[72]. Diesem offenen Einmischungsversuch in die Personalbesetzung seines Ministeriums widersetzte sich Dieckmann unter Berufung auf die Landesverfassung und die Beschlüsse der DWK: „Ich sehe mich deshalb nicht in der Lage", so entgegnete er Fechner, „eine unmittelbare Einflußnahme des Chefs der Deutschen Justizverwaltung auf personalpolitische Entschließungen des mir vom Volke anvertrauten Geschäftsbereichs anerkennen zu können, und würde es ablehnen müssen, hierzu Anweisungen oder weisungsähnliche Meinungsäußerungen der Deutschen Justizverwaltung entgegenzunehmen."[73] Ungeachtet weiterer Versuche der DJV,

nachweisen, die am 9.6., am 19.10. und 28.11. stattfanden: siehe Vermerk Ganskes betr.: Strukturplan der Justizministerien der Länder, BAB, DP1 VA Nr. 530, Bl. 24, und 2. Halbjahresbericht des MdJ 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3560.

67 Das Protokoll der Personalreferententagung in: BAB, DP1 SE Nr. 3557.

68 Die einzige Hauptabteilungsleiterstelle war von Herbert Grafe (SED) besetzt.

69 Chef der DJV an Ministerpräsident des Landes Sachsen, 30. 7. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 834, Bl. 71.

70 Siehe Fischer an Rau, 10. 8. 1949, ebenda, Bl. 89.

71 Vermerk, 31. 8. 1949, ebenda, Bl. 77.

72 Fechner an Dieckmann, 2. 9. 1949, ebenda, Bl. 79.

73 Dieckmann an Fechner, 9. 9. 1949, ebenda, Bl. 80–84, hier 80f.

Mannsfeld zu verdrängen, blieb Dieckmann hartnäckig: Noch im Dezember 1949 wollte er seinen Parteifreund als Dirigenten einsetzen und hielt – nachweisbar bis März 1950 – trotz Interventionen aus Ost-Berlin und der sächsischen SED-Führung die endgültige Besetzung der Kontrollabteilung offen[74]. Wenngleich der Ausgang dieser Auseinandersetzung unbekannt ist, verdeutlicht sie, daß auch nach Durchsetzung des Strukturplans im Januar bzw. – im Falle Sachsens – im Juni 1949 die Zentralverwaltung bei weitergehenden Einmischungsversuchen auf hartnäckige Widerstände stoßen konnte.

Trotz „Gleichschaltung" der Justizverwaltung waren den Landesjustizministerien noch einige Kompetenzen, insbesondere bei der Ernennung und Entlassung von Richtern und Staatsanwälten, geblieben. Dieckmann nutzte auch diese Möglichkeiten, um sich Maßnahmen der Zentrale zu widersetzen. Während das DDR-Justizministerium auf die Entlassung aller nicht-regimekonformen Justizjuristen hinarbeitete, machte der sächsische Justizminister am 3. Februar 1950 mit einem Rundschreiben unter Hinweis auf Artikel 132 der DDR-Verfassung darauf aufmerksam, daß „eine Abberufung von Richtern nur erfolgen könne, wenn der Richter gegen Verfassung und Gesetz verstößt, oder seine Pflicht als Richter gröblich verletzt". Außerdem müsse eine „Genehmigung des Justizausschusses des Landtages" vorliegen. Auch Damerow, der zuvor der Entlassung von Richtern „bedenkenlos zugestimmt" hatte, weigerte sich nun „unter Berufung auf Art. 132 der Verfassung, Richter ohne Einschaltung des Justizausschusses zu entlassen"[75]. Durch Berufung auf die Verfassung versuchte Dieckmann offensichtlich, der weiteren „Säuberung" der Richterschaft Grenzen zu setzen oder sie zumindest in rechtsförmigen Bahnen verlaufen zu lassen[76]. Der Sektor Justiz beim ZK forderte daraufhin das MdJ auf, „mit aller Entschiedenheit den gekennzeichneten liberalistischen Tendenzen der bürgerlichen Kräfte" entgegenzutreten. Richter, so argumentierte die SED-Instanz, seien Angestellte des öffentlichen Dienstes, so daß ihnen problemlos gekündigt werden könne[77]. Zwar wurde nicht der vom MdJ anvisierte Weg beschritten, die Landesjustizministerien mittels Rundverfügungen von ihrer Meinung abzubringen, sondern aufgrund eines Sekretariatsbeschlusses die Angelegenheit über die Parteischiene geregelt[78]; die Zentrale setzte sich freilich durch, und auch Sachsen erwies sich in den folgenden Monaten in dieser Frage als kooperativ, indem es dem MdJ eine Liste mit angeblich untragbaren und daher zu entlassenden Richtern anstandslos zur Verfügung stellte[79].

[74] Aktenvermerk Benjamins, 24. 12. 1949, ebenda, Bl. 102 f.; Bericht des SED-Justizreferats des Landesverbands Sachsen vom 10. 3. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 7847, Bl. 7.

[75] Undatiertes Papier, ohne Unterschrift, BAB, DP1 VA Nr. 7161, Bl. 93. Es stammt eindeutig aus dem Sektor Justiz in der Abteilung Staatliche Verwaltung. Das Papier wurde am 27. 5. 1950 von Fechner Nathan „nachgereicht", ebenda, Bl. 92.

[76] Einen Beleg für das von Dieckmann propagierte Vorgehen liefert Leissner, Verwaltung, S. 36, der sein eigenes Entlassungsschreiben ohne Namensnennung abdruckt.

[77] Undatiertes Papier, ohne Unterschrift, BAB, DP1 VA Nr. 7161, Bl. 93 f.

[78] Siehe Protokoll der Sekretariatssitzung, 16. 6. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/115, TOP 3.

[79] Siehe HA Justiz Dresden an MdJ, Abteilung Personal, 6. 12. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 838, Bl. 67. Dieckmann war am 29. 11. 1950 im Zuge der Umstrukturierung der Landesregierungen als Justizminister verabschiedet worden. Die Landes-SED bescheinigte ihm, die sächsische Justiz während seiner Amtszeit „in ihrer fortschrittlichen Entwicklung auch auf dem Gebiete der Personalpolitik gehemmt [zu haben], wo er nur konnte" (Bericht des SED-Justizreferats des Landesverbands

Wenngleich die Hauptabteilungen Justiz der Länder nicht mehr ihre Position nutzten, um personalpolitischen Maßnahmen der Zentrale entgegenzuarbeiten, stellten sie auch weiterhin – allein durch ihre Kompetenzen auf diesem Gebiet – ein Hindernis auf dem Weg zu einer völlig zentralisierten Personalpolitik dar. Dies wurde auch von seiten des MdJ und der SKK-Justizabteilung registriert, so daß Glaschkin (SKK) im April 1951 Genrich beauftragte, bei den Ländervertretern darauf hinzuwirken, daß diese die Zustimmung der Personalabteilung des MdJ vor Einstellungen, Entlassungen und Versetzungen von Richtern und Staatsanwälten einzuholen hatten[80]. Durchgesetzt wurde dies trotz der eindeutigen Absichtserklärung Glaschkins zunächst nicht. Erst nach einer heftigen Justizkritik im Sommer und Herbst 1951 wurde im Vorfeld des Justizbeschlusses des Politbüros vom Dezember 1951 auf Drängen der SED von der DDR-Regierung in diesem Zusammenhang festgelegt: „Es dürfen Einstellungen von Richtern und Rechtspflegern, sowie ihre Entlassung, Versetzung und Beförderung in eine höhere Funktion nicht mehr ohne Zustimmung des Ministers der Justiz der DDR vorgenommen werden."[81] War damit die zentrale personalpolitische Kompetenz des MdJ festgeschrieben, so bedeutete die Einführung des Nomenklatursystems eine Möglichkeit, diesen Anspruch auch durchzusetzen. Denn in einer Besprechung mit den Personalleitern der Landesjustizabteilungen am 6. Mai 1952 wurde beschlossen, daß alle Präsidenten und Richter der Oberlandesgerichte, die Landgerichtspräsidenten, die Vorsitzenden und Beisitzer der an den Landgerichten angesiedelten Strafkammern I (für politische Angelegenheiten), die Aufsichtsrichter und Oberrichter der Nomenklatur des MdJ in Berlin unterlagen[82]. Die personalpolitische Zuständigkeit der Hauptabteilungen Justiz war damit weitgehend Makulatur geworden.

Mit der Einrichtung der Justizverwaltungsstellen ab August 1952 wurden schließlich die letzten föderalen Restbestände der Justizverwaltung beseitigt. Den Anstoß dazu gaben zwei eng miteinander zusammenhängende, im Frühjahr 1952 einsetzende Entwicklungen. Auf der einen Seite ging es dabei um die seit April vorbereitete faktische Auflösung der Länder und die Einführung der 14 Bezirke mit dem „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik" vom 23. Juli 1952[83]. Mit der Überleitung der Landes- in Bezirksstrukturen wurden auch die Hauptabteilungen Justiz bei den Ministerpräsidenten beseitigt. Auf der anderen Seite ist im Justizwesen dieser Zeit, insbesondere nach ei-

Sachsen vom 10. 3. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 7847, Bl. 7). Dieckmann hatte sich somit nicht darauf beschränkt, „bei krassen Fehlurteilen moderierend einzugreifen" (so Frölich, Dieckmann, S. 62).

80 Aufzeichnung über eine Unterredung am 14. 4. 1951 in Karlshorst zwischen Glaschkin, Grube und Genrich, BAB, DP1 VA Nr. 7621. Glaschkin vertrat bei dieser Gelegenheit die Ansicht, „daß der Einsatz der Richter und Staatsanwälte einzig und allein von Berlin aus zentral gelenkt werden muß unter Berücksichtigung der Länderinteressen".

81 Das Zitat entstammt den Vorschlägen des MdJ über die sachliche und persönliche Qualifizierung der Arbeit der Justiz (Ziffer II.1.a), die von der Regierung in ihrer Sitzung am 25. 10. 1951 gebilligt wurden: siehe BAB, DC 20 I/3, Nr. 74, TOP 7, Bl. 3b, 76–78, hier 77. Zum Gesamtzusammenhang siehe Kap. B.IX.1.

82 Arbeitsbericht der Personalabteilung des MdJ für das II. Quartal 1952, 5. 7. 1952, BAB, DP1 SE Nr. 755.

83 Vgl. dazu Mielke, Auflösung, S. 68–88, 129–143.

ner Reise führender ‚Justizkader' in die Sowjetunion im Juni 1952[84], ein verstärkter Sowjetisierungsschub zu verzeichnen. Die Sowjetunion verfügte, so ein Ergebnis dieser Informationsreise, bei den Gebietsverwaltungen über Justizverwaltungen, die „gleichsam den verlängerten Arm des Justizministeriums" darstellten und in dessen Auftrag die Gerichte anleiteten und kontrollierten[85]. Diese seit 1938 zur Entlastung der Gerichte von der Verwaltungsarbeit geschaffenen, sowohl dem Justizministerium als auch dem Gebietssowjet unterstellten Einrichtungen hätten sich bewährt, so daß die mit der Auswertung der Reise beauftragten SED-Genossen „die Errichtung von Justizverwaltungen bei den in Aussicht genommenen Gebietsverwaltungen" in der DDR vorschlugen[86].

Daraufhin wurden, parallel zur Auflösung der bisherigen Hauptabteilungen Justiz, ab Ende Juli 1952 in allen Bezirken Justizverwaltungsstellen des MdJ errichtet. Im Unterschied zu ihren sowjetischen Vorbildern und entgegen des Vorschlags von Benjamin, Artzt und Gerats[87] waren diese nicht „doppelt", sondern nur dem MdJ unterstellt. Sie verfügten über jeweils eine Abteilung für Recht, für Kader sowie für Haushalt und Verwaltung. Die Leiter der Justizverwaltungsstellen standen gleichzeitig den Abteilungen Recht vor und wurden, wie die Leiter der Abteilungen Kader, vom MdJ ernannt und abberufen. Hauptaufgabe der Justizverwaltungsstelle, die vor allem von der Abteilung Recht wahrgenommen wurde, war die Anleitung und Kontrolle der Kreisgerichte; die Abteilung Kader bearbeitete die Personalakten des gesamten richterlichen und nichtrichterlichen Personals des jeweiligen Bezirks – abgesehen von denen des Bezirksgerichtspräsidenten – und wurde mit der Organisation der Schulung betraut[88]. Beim Aufbau der Justizverwaltungsstellen ernannte das MdJ anscheinend zuerst die Leiter der Abteilungen Kader, so daß diese bereits zum 24. Juli zu einer Tagung einberufen werden konnten[89]. Im Monat darauf folgte die Ernennung der Justizverwaltungsstellenleiter, die zum 30. August zu einer Arbeitsbesprechung nach Berlin einbestellt wurden[90]. Die Justizverwaltungstellen verfügten gegen Ende des Jahres über 432 Stellen, von denen 29 nicht besetzt waren[91]. Nach einer Aufstellung vom Dezember 1952 gehörten fast alle leitenden Angestellten der SED an; sämtliche Leiter hatten Richterlehrgänge absolviert, und auch unter den Oberinspekteuren wa-

[84] Vgl. dazu Kap. B.IX.2.

[85] Vgl. Benjamin, Deutsche Juristen, S. 347 (Zitat); Vorläufiger Bericht der Studiendelegation der Juristen, BAB, DP1 VA Nr. 175.

[86] Auswertung der Ergebnisse, ebenda.

[87] Ebenda.

[88] Die Aufgaben der Justizverwaltungsstellen nach einem der ersten Entwürfe der Instruktionen für die Justizverwaltungen der Bezirke, 7. 11. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6875, und nach der Arbeitsordnung über Organisation und Tätigkeit der dem Ministerium der Justiz unterstellten Organe der Justizverwaltung (künftig: Arbeitsordnung), 15. 2. 1954, in: Verfügungen und Mitteilungen des MdJ, Sondernummer, 10. 3. 1954.

[89] Arbeitsbericht der Personalabteilung für das III. Quartal 1952, BAB, DP1 SE Nr. 755.

[90] Siehe Arbeitsbesprechung mit den Leitern der Bezirksjustizverwaltungen am 30. 8. 1952 im MdJ, BAB, DP1 VA Nr. 6231.

[91] Stand der Kader in der Justiz und Vorschläge für ihre Entwicklung, 15. 12. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 258. Laut den Stellenplänen für die Justizverwaltungsstellen vom 11. 4. 1953 war deren Stellenzahl erheblich reduziert worden: Frankfurt/Oder, Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Cottbus, Gera und Suhl erhielten jeweils 20, Potsdam, Erfurt und Magdeburg jeweils 24, Halle, Dresden und Chemnitz jeweils 26 Stellen zugewiesen, so daß diese insgesamt mit 290 Stellen auskommen mußten (BAB, DP1 SE Nr. 775).

ren 12 von 14 Volksrichter[92]. Unter diesen Bedingungen war eine auch nur begrenzte Eigenständigkeit der Justizverwaltungsstellen ausgeschlossen.

Obwohl mit der Errichtung der Justizverwaltungsstellen bereits Ende Juli 1952 begonnen wurde, lag bis Februar 1954 keine rechtlich verbindliche Grundlage für deren Arbeit vor. Dies hing wesentlich damit zusammen, daß angesichts der Vielzahl der Umstellungen im Justizwesen und in der Verwaltungsstruktur im Jahre 1952 andere Arbeiten für die DDR-Führung und die Justizpolitiker Vorrang besaßen. Dennoch kam es in der Frage, ob die Arbeit der Justizverwaltungsstellen durch eine Dienstanweisung oder ein Statut zu regeln sei, zu Auseinandersetzungen zwischen SKK, MdJ und SED. Zeitgleich mit dem Aufbau der neuen Justizverwaltungseinheiten in den Bezirken wurden im MdJ erste Entwürfe erarbeitet, die alle eine Verordnung sowie ein dazugehöriges Statut mit einer genauen Aufgabenbeschreibung vorsahen[93]. Während jedoch bereits Ende September 1952 im MdJ und im Sektor Justiz beim ZK Stimmen laut wurden, anstelle des Statuts lediglich eine „Dienstanweisung" zu entwerfen[94], bestand Archanikow von der SKK auf dem Erlaß eines Statuts, da er der Auffassung war, „daß die Justizverwaltungsstellen neue Organe der Verwaltung darstellen, die formal errichtet werden müssen"[95]. Obwohl ihn Artzt auf die gegenteilige Meinung des SED-Justizsektors hinwies, beharrte Archanikow darauf, „daß ein besonderes Statut errichtet werden müßte und daß dieses Statut durch eine Verordnung einzuführen sei"[96]. Der SKK-Vertreter wollte – in enger Anlehnung an die sowjetischen Verhältnisse – eine möglichst verbindliche Festschreibung des Aufbaus und der Kompetenzen der neuen Justizverwaltungsstellen. Aufgrund seiner Anweisung wurde daher in diesem Sinne weitergearbeitet, so daß am 5. Dezember 1952 ein neuer Verordnungs- und Statutsentwurf vorlag[97]. Dennoch blieb der Leiter des Justizsektors, Herbert Kern, bei seiner Auffassung, und auch im MdJ setzte sich dessen Linie durch. Denn das Kollegium des Justizministeriums vertrat am 21. November ebenfalls die Meinung, daß die „Ausarbeitung eines besonderen Statuts für die Justizverwaltungen nicht in Betracht" komme. Hintergrund war, daß nunmehr das Justizministerium auch vor der Aufgabe stand, ein Statut für das MdJ auszuarbeiten, und damit für die Kollegiumsmitglieder die Notwendigkeit eines Statuts für die Justizverwaltungsstellen entfiel[98]. Mit dieser Argumentation setzten sich MdJ und SED-Justizabteilung anscheinend gegen den SKK-Vertreter durch, so daß im Mai 1953 die Hauptabteilung Gesetzgebung des MdJ daran ging, auf der Grundlage des Entwurfs vom 5. Dezember 1952, „eine Instruktion über die Aufgaben

[92] Ebenda; von den beiden anderen Oberinspekteuren war nur ein einziger ein Akademiker, während der andere aus dem „Soforteinsatz" kam; zwei der Kaderleiter waren Absolventen und die 12 anderen Richter im Soforteinsatz.

[93] Siehe den ersten und zweiten Entwurf einer Justizverwaltungsordnung vom 8.8. und 26. 9. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 118, Bl. 4–24, 25–34; Fechner an ZK der SED, Abt. Staatliche Verwaltung, 3. 9. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6700, Bl. 20.

[94] Vermerk von Reinartz über Rücksprache mit Fechner betr. Entwurf einer Justizverwaltungsordnung, BAB, DP1 VA Nr. 118, Bl. 68.

[95] Vermerk von Artzt, 11. 11. 1952, ebenda, Bl. 89.

[96] So Artzt in einem Schreiben an Kern, 11. 12. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6700, Bl. 29.

[97] Entwurf: Verordnung über Errichtung und Aufgaben der Justizverwaltungsstellen, 5. 12. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6875.

[98] Vermerk der Hauptabteilung Gesetzgebung, 25. 11. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 185, Bl. 112.

der Justizverwaltungsstellen des Ministeriums der Justiz vorzubereiten"[99]. Nach längeren MdJ-internen Beratungen und einer abschließenden Besprechung mit allen Leitern der Justizverwaltungsstellen Ende Dezember 1953[100] wurde schließlich am 15. Februar 1954 die „Arbeitsordnung über die Organisation und Tätigkeit der dem Ministerium der Justiz unterstellten Organe der Justizverwaltung" erlassen[101]. Dabei plädierte der Leiter der Hauptabteilung Gesetzgebung dafür, diese nicht im Ministerialblatt, sondern lediglich im Nachrichtenblatt des MdJ zu veröffentlichen[102].

Trotz grundsätzlicher Übernahme des sowjetischen Modells waren die Entscheidungsträger in der DDR in zweierlei Hinsicht von der Vorlage abgewichen: einmal dadurch, daß sie die Justizverwaltungsstellen nicht doppelt, sondern allein dem DDR-Justizministerium unterstellten, und zweitens durch die Zuwiderhandlung gegen die Weisung, als deren Rechtsgrundlage ein Statut zu erarbeiten. Beides zeigt, daß bei diesem Fall von Sowjetisierung den DDR-Organen noch ein gewisses Maß an Handlungsspielraum zur Verfügung stand, der freilich auch auf die untergeordnete Bedeutung der zur Debatte stehenden Frage zurückzuführen ist. Auffällig ist, daß SED-Justizsektor und MdJ durchgehend für die weniger rechtsverbindliche Regelung plädierten. Im Unterschied zu einer Verordnung und einem Statut war eine Veröffentlichung der schließlich erlassenen Arbeitsordnung im Gesetz- oder Ministerialblatt nicht erforderlich. Da das amtliche Nachrichtenblatt des MdJ nicht allgemein, sondern nur den Juristen zugänglich war, konnte die durch die Justizverwaltungsstellen ermöglichte Intensität der Justizsteuerung weitgehend verschleiert werden.

Bei der Zentralisierung der Justizverwaltung, die mit der Ausschaltung der föderalen Justizressorts und der Gründung der Justizverwaltungsstellen ihren Abschluß fand, handelte es sich seit 1948 um einen weitgehend geradlinigen Prozeß, der nicht nur die Justiz, sondern die Verwaltung insgesamt erfaßte. Zwar spielte die SMAD-Rechtsabteilung dabei insofern eine andere Rolle als noch vor 1948, als sie sich nun eindeutig auf die Seite der DJV stellte und mit den von Karlshorst angesetzten Revisionen der Justizministerien in Sachsen-Anhalt und Sachsen der Führungsanspruch der Zentralverwaltung untermauert und durchgesetzt wurde. Dennoch war nicht die DJV, sondern die DVdI der Hauptakteur bei diesem Prozeß, die damit auch die Position der Zentralverwaltung und, ab 1949, des MdJ im Machtgefüge der sich herausbildenden DDR relativierte. In den Ländern regte sich kaum Widerstand gegen die Zentralisierungs- und Gleichschaltungsbemühungen. Eine Ausnahme bildete der sächsische Justizminister Dieckmann, der weder den Entzug der Gesetzgebungsabteilung noch eine Einmischung in die Personalpolitik seines Ministeriums hinnehmen wollte; angesichts der im Vergleich zu den Jahren 1945 bis 1947 grundlegend veränderten Konstellation konnte er die Durchsetzung der Ost-Berliner Vorhaben jedoch allenfalls verzögern. Bei

[99] Hauptabteilung Gesetzgebung an Abt. 1, 2, 4 und Hauptabteilung II, 4. 5. 1953, ebenda, Bl. 120.
[100] Siehe dazu die Vermerke und Entwürfe in der Akte BAB, DP1 VA Nr. 118; Protokoll der Besprechung mit den Leitern der Justizverwaltungsstellen am 22. 12. 1953 ebenda, Bl. 195–201.
[101] Siehe Arbeitsordnung, in: Verfügungen und Mitteilungen des MdJ, Sondernummer, 10. 3. 1954; vgl. dazu Künzel, Ministerium der Justiz, S. 206–208.
[102] Vermerk der Hauptabteilung Gesetzgebung, 11. 1. 1954, BAB, DP1 VA Nr. 118, Bl. 205.

dem Zentralisierungs- und Vereinheitlichungsprozeß blieb nicht nur der Föderalismus, sondern auch die Unabhängigkeit der Justiz auf der Strecke. Denn die regionalen Justizverwaltungen wurden zu Schaltstellen des MdJ umgebaut, deren wesentliche Aufgabe darin bestand, die Justiz auf ihrer Ebene nach den Vorgaben der Zentrale zu steuern.

IV. Die Weiterentwicklung des Ausbildungswesens und der Personalpolitik (1948–1952/53)

1. Die Gleichschaltung der Volksrichterausbildung

Auf den Justizkonferenzen des Jahres 1948 und bei der zentralen Besprechung der DJV-Spitze mit der SMAD-Rechtsabteilung im März 1948 hatte das Volksrichter-Thema einen zentralen Platz eingenommen[1]. Nun ging es jedoch nicht mehr primär darum, die Personallücken im Justizapparat möglichst rasch zu schließen. Mit Hilfe der Volksrichter, die Fechner als „unsere schlagkräftigste Waffe gegen den alten Justizapparat" bezeichnete, sollte vielmehr die „reaktionäre Gesinnung" in der Justiz vollständig beseitigt werden[2]. Mit anderen Worten: Die seit 1946 von Benjamin verfolgte Strategie, das Justizwesen durch neue, der Partei treu ergebene Justizfunktionäre zu transformieren, hatte sich durchgesetzt.

Die Abteilung Ausbildung in der DJV unter Otto Hartwig trug den veränderten Kurs voll und ganz mit. Dies traf auch auf die Referenten in seiner Abteilung zu. Nur Wolfgang Abendroth, der Ende März 1948 die DJV verließ, um eine Universitätslaufbahn einzuschlagen, sah nach seinem Ausscheiden in den erkennbaren Versuchen der SED, die Volksrichter eng an die Partei zu binden, erste Tendenzen zur Aushöhlung der Unabhängigkeit der Justiz[3]. Sein Nachfolger Horst Schulze hatte vor seinem Eintritt in die DJV zum 1. April als Ministerialrat im Potsdamer Justizministerium die Oberaufsicht über die brandenburgischen Richterlehrgänge geführt[4]. Hans-Joachim Schoeps, der im Juni 1949 an Schulzes Stelle trat, hatte bereits im Februar 1949 in einem persönlichen Brief an Fechner die seines Erachtens zu theoretische Ausbildung der Volksrichter kritisiert; anstatt den Richterschülern etwa „alle Finessen des Zivilrechts" einzutrichtern, komme es vielmehr darauf an, „den Absolventen das tägliche Handwerkszeug des praktischen Juristen in die Hand zu geben"[5]. Mit seiner Profilierung als Reformer der Volksrichterausbildung beförderte er zweifellos seine spätere Verwendung in der DJV.

[1] Siehe Kap. B.I.
[2] Fechners Aussage im Protokoll der 6. (20.) Tagung des SED-Parteivorstands, 14./15. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1/38, Bl. 108; das zweite Zitat im Bericht über die Besprechung bei der Rechtsabteilung in Karlshorst am 5. 3. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 130.
[3] Abendroth, Justizreform, S. 1545.
[4] Für diesen Hinweis danke ich Dr. Dieter Pohl.
[5] Schoeps an Fechner, 18. 2. 1949, BAB, DP1 SE Nr. 3360, Bl. 814–817.

Wandlungen des Einjahreslehrgangs 1948/49

Während die SED sehr viel stärker bei der „Reform" der Volksrichterausbildung hervortrat als in den Jahren zuvor, beschränkte sich die SMAD-Rechtsabteilung auf eher punktuelle Eingriffe. So befahl sie im Januar 1949 der DJV die Abhaltung einer Konferenz aller Volksrichterlehrgangsleiter in Berlin, auf der die bisherigen Entwicklungen kritisch bewertet und Zukunftsperspektiven aufgezeigt wurden. Am 31. August 1948 ordnete Karassjow an, die Zahl der Lehrgangsteilnehmer auf insgesamt 500 zu erhöhen, und begründete dies mit dem weiterhin bestehenden Personalmangel in den Justizbehörden, der „durch natürlichen Abgang eher noch gewachsen" sei[6]. Die Landesjustizministerien wurden bereits am 3. September aufgefordert, sofort Kontakt zu den Parteien und Massenorganisationen aufzunehmen, „um von ihnen weitere geeignete Vorschläge für Teilnehmer an den Lehrgängen zu erhalten"[7]. Hartwig hielt diese Aufgabe jedoch nur für „schwer lösbar"[8]. Seine Zweifel waren berechtigt, da sich schon bald herausstellte, daß die Soll-Zahlen nicht erreicht werden konnten[9]. Nach Beginn des vierten Lehrgangs mußte die DJV daher die SMAD-Rechtsabteilung bitten, nicht auf den für Sachsen und Mecklenburg vorgeschriebenen Zahlen zu bestehen. Dabei war nicht der Kandidatenmangel für das Defizit verantwortlich: Von den rund 800 Bewerbern hatten die Parteien und Massenorganisationen in Sachsen 306 in die engere Wahl gezogen. Freilich erwies sich „nur ein knappes Drittel davon als fachlich und namentlich politisch geeignet"[10]. Das sowjetische Bestreben, zur „Demokratisierung der Justiz" fast ausschließlich auf Volksrichter zu setzen, fand daher seine natürlichen Grenzen in dem Mangel an geeigneten Bewerbern. Gleichwohl ordnete die SMAD-Rechtsabteilung am 24. März 1949 an, die Zahl der in Sachsen auszubildenden Lehrgangsteilnehmer von 150 auf 200 zu erhöhen, so daß von diesem Zeitpunkt an insgesamt von einem „Soll" von 550 Teilnehmern auszugehen ist[11].

Die Rekrutierung geeigneter Kandidaten bildete zwar auch 1948/49 ein zentrales Problem, auf das Jakupow bereits am 5. März 1948 hingewiesen hatte[12]; da die SED in der Zentrale und in den Ländern in den entscheidenden Instanzen die Hegemonie errungen hatte, verlief die Diskussion jedoch in anderen Bahnen als in den Jahren zuvor. Die Forderung der SED, „bestqualifizierte Genossen" für die Lehrgänge zu gewinnen[13] ergab sich daraus, daß sie nun die Besetzung von Schlüsselpositionen im Justizwesen anstrebte. Fechner begründete seine Auffas-

[6] Vermerk über eine Unterredung zwischen Karassjow und Melsheimer am 31. 8. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 153. Der sowjetischen Anweisung zufolge sollte die Teilnehmerzahl ab dem vierten Lehrgang in Sachsen 150, in Sachsen-Anhalt 100, in Thüringen 90, in Brandenburg 100 und in Mecklenburg 60 betragen.

[7] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 3. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6527.

[8] Vermerk über eine Dienstbesprechung [in der DJV] vom 15. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7354.

[9] Vgl. Niederschrift über die Dienstbesprechung der Deutschen Justizverwaltung vom 26. 10. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7345.

[10] Chef der DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 20. 12. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6527.

[11] Für diese Anordnung siehe DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 10. 6. 1949, BAB, DP1 SE Nr. 3476.

[12] Vermerk über die Besprechung am 5. 3. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 130.

[13] Resolution des Rechtspolitischen Beirats des Zentralsekretariats der SED vom 3./4. 1. 1948, Anlage 2 zum Protokoll der Zentralsekretariatssitzung am 8. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/162, Bl. 11. Der „Rechtspolitische Beirat" des SED-Zentralsekretariats ist mit dem „Ausschuß für Rechtsfragen beim SED-Zentralsekretariat" identisch.

sung, daß nur „die besten Genossen in diesen Beruf" gehörten, mit den Worten: „Jeder Volksrichter, der intellektuell und charakterlich diesem Beruf nicht gewachsen ist, wird von der reaktionären Meute [d.h. den älteren Juristen mit akademischer Ausbildung] gegen die neue demokratische Institution der Volksrichter ausgenutzt."[14]

Die nicht befriedigende Anzahl an geeigneten Bewerbern führte der mecklenburgische Lehrgangsleiter Franz Unikower darauf zurück, daß die Laufbahn in der Justiz in finanzieller Hinsicht zu unattraktiv sei und zudem eine vergleichsweise lange und komplizierte Ausbildung erfordere. Als besondere Problemgruppen nannte er auf der Konferenz der Lehrgangsleiter am 20./21. Mai 1949 Frauen (insbesondere Kriegerwitwen und Geschiedene), „Umsiedler" (d.h. Vertriebene) und Spätheimkehrer, deren gemeinsames Ziel die Begründung einer neuen Existenz sei. Während die Frauen, die als ehemalige Hausfrauen und Mütter nicht über hinreichende politische Erfahrungen verfügten, dazu tendierten, sich ihren neuen Kollegen im Beruf anzupassen, seien die „Umsiedler" und Spätheimkehrer zu wenig mit den neuen Strukturen in der SBZ vertraut und könnten zudem im Hinblick auf die Angaben zu ihrer politischen Vergangenheit nicht überprüft werden. Vertreter aus Sachsen-Anhalt kritisierten vor allem die Dominanz der Angestellten, insbesondere aus kaufmännischen Berufen, die zwar hinsichtlich ihrer Intelligenz die besten Voraussetzungen mitbrächten, in der Praxis jedoch „sehr oft ins Fahrwasser der alten Beamtenjuristen" gerieten[15].

Im Unterschied zu den vorangegangenen Jahren war die SED nun eher in der Lage, diese Mängel wirksam zu beheben. Sie setzte dabei zum einen darauf, bewährte Genossen aus anderen Bereichen für die Volksrichterausbildung zu gewinnen. Auf der Tagung des Rechtspolitischen Ausschusses Anfang Januar hatte Hilde Neumann in dieser Richtung argumentiert, und Fechner griff diesen Gedanken auf der darauf folgenden Parteivorstandssitzung auf[16]. Dem stand jedoch die mangelnde Bereitschaft entgegen, auf bereits eingearbeitete, zuverlässige „Kader", die überall knapp waren, zu verzichten. Auch die begehrten „Antifa-Heimkehrer", also jene Kriegsgefangenen, die in der Sowjetunion Antifa-Schulen durchlaufen hatten, gelangten kaum in die Richterlehrgänge, da sie – zumindest in Sachsen-Anhalt – für die Polizei vorgesehen waren[17]. Zum anderen sollten verstärkt Arbeiter in die Volksrichterlehrgänge aufgenommen werden. Benjamin verfolgte dieses Ziel seit 1946[18], doch erst jetzt ergab sich die Gelegenheit, es zu ver-

[14] Protokoll der 6. (20.) Tagung des SED-Parteivorstands, 14./15. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1/38, Bl. 111. Vgl. auch die Äußerung Polaks auf der Tagung des SED-Ausschusses für Rechtsfragen, 3./4. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 173: Auf einer Justizkonferenz in Weimar habe er bei den Thüringer Volksrichtern „den Eindruck von Wanzen [gehabt], die an die Wand gequetscht worden sind von den Herren akademischen Richtern bis zu den Herren Justizministern".

[15] Referat Unikowers und die Diskussionsbeiträge von Ebert, Gerats und Schindowski (beide aus Halle) im Konferenzprotokoll, BAB, DP1 VA Nr. 6587 (dort das Zitat von Schindowski).

[16] Protokoll der Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED, 3./4. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 161; Protokoll der 6. (20.) Tagung des SED-Parteivorstands, 14./15. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1/38, Bl. 111.

[17] Vgl. Abteilung Justiz an Fechner, Dahlem, Gniffke, 13. 5. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 49.

[18] Vgl. Benjamin, Wer soll Volksrichter werden?, S. 29f. Auch Fechner forderte, alle „Schichten des werktätigen Volkes" heranzuziehen, um die Richterschaft zu „demokratisieren", wollte damit aber, ähnlich wie Schiffer, vor allem die „Volksfremdheit der Justiz" überwinden: vgl. Fechner, Aufgabe, S. 6.

wirklichen. Ihre Anfang Januar 1948 vor dem Rechtspolitischen Ausschuß vorgebrachte Forderung, in die Betriebe zu gehen und von dort den geeigneten Nachwuchs zu rekrutieren, wurde auf der großen Justizkonferenz vom November 1948 nicht nur von Melsheimer, sondern auch von Dieckmann aufgegriffen und fand Eingang in eine der Entschließungen[19]. Wenngleich die DJV daraufhin die Justizministerien aufforderte, den FDGB zu einer „rege[n] Werbetätigkeit" in den Betrieben zu bewegen und auch selbst dort aktiv zu werden, erhöhte sich der Arbeiteranteil unter den Lehrgangsteilnehmern zunächst nicht. Auf der Lehrgangsleiterkonferenz im Mai 1949 wurde erneut gefordert, die Passivität der Massen durch Aufklärung in den Betrieben zu überwinden[20]. Wie in den auf dieser Tagung verabschiedeten „Grundsätzen zur Auswahl der Teilnehmer an Richterlehrgängen" formuliert, waren für derartige Aktionen auch Lehrgangsabsolventen und -teilnehmer heranzuziehen: eine Maßnahme, die zumindest in Sachsen-Anhalt zum Erfolg führte[21].

Das Ansteigen des Arbeiteranteils unter den neuen Lehrgangsteilnehmern war vor allem darauf zurückzuführen, daß die Verwaltungen nach den entsprechenden Aufforderungen der DJV die Rekrutierung neuer „Kader" in zunehmendem Maße in die eigene Hand nahmen. Die Justizministerien warben zum Teil selbst für die Lehrgänge, auf ihre Anordnung gingen Absolventen und Teilnehmer in die Betriebe, sie initiierten eine Werbekampagne in Presse und Rundfunk und wiesen in der Justiz tätige Absolventen an, sich in ihrem Gerichtsbezirk nach geeignetem Nachwuchs umzusehen[22]. Auf diese Weise, so die nachträgliche Bewertung Hartwigs, konnte die Anzahl der Fehlgriffe bei der Auswahl reduziert und der Anteil der „Werktätigen" unter den Schülern gesteigert werden[23]. Die Verdrängung der Parteien aus der Kandidatenauswahl wäre in den Jahren zuvor von seiten der SED nie gebilligt worden, hätte sie sich damit doch einer ihrer wichtigsten Einflußmöglichkeiten auf die Lehrgänge beraubt. Erst nachdem sie 1948/49 ihre Position in der Justizverwaltung ausgebaut hatte, wurde diese Kompetenzverlagerung von der SED forciert, um das Rekrutierungssystem in ihrem Sinne effizienter zu gestalten.

Eine weitere Modifizierung betraf das 1946 mit Nachdruck vertretene Prinzip, HJ-Angehörige nicht in die Kurse aufzunehmen – ein Grundsatz, der mit den Befehlen Nr. 193 und 204 vom 6. bzw. 23. August 1947 nochmals eine Bestätigung erfahren hatte[24]. Auf der Lehrgangsleiterkonferenz vom Mai 1949 verdeutlichte

[19] Protokoll der Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED, 3./4. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 191; Protokoll der 2. Juristenkonferenz, 25./26. 1. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 839, Bl. 12 (Melsheimer), Bl. 9 (Dieckmann); die Entschließung in: Die zweite Juristenkonferenz, S. 266.

[20] Stenographische Niederschrift über die Tagung der Leiter der Richterlehrgänge und der Ausbildungsreferenten der Justizministerien, 20./21. 5. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6578: vgl. die Äußerungen von Schoeps, Gerats, Benjamin und das Schlußwort von Hartwig. Vgl. dazu auch Benjamin, Heranbildung, S. 130.

[21] Grundsätze zur Auswahl der Teilnehmer an Richterlehrgängen, 23. 5. 1949, BAB, DP1 SE Nr. 3476; die Ferien-Werbeaktion des Lehrgangs in Halle wurde mit Rundverfügung vom 11. 7. 1949 zur Nachahmung empfohlen, BAB, DP1 SE Nr. 3478.

[22] DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 12. 8. 1949, ebenda.

[23] Die Ausbildung der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik, 28. 2. 1950, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 21, S. 164.

[24] Vgl. dazu u.a. Welsh, Revolutionärer Wandel, S. 138.

Benjamin jedoch, daß eine HJ-Mitgliedschaft nicht länger ein unüberwindbares Hindernis für die Aufnahme in einen Richterkurs darstellte. Entscheidend wurde nun, daß der Betreffende „durch seine Beteiligung an der Aufbauarbeit gezeigt [hatte], daß er voll in unsere Zeit hineingewachsen" war. Beim Nachweis einer entsprechenden Betätigung bestand Benjamin zufolge „jederzeit die Möglichkeit, [...] eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken"[25]. Damit einher ging eine deutliche Akzentverschiebung bei den Aufnahmekriterien, die an erster Stelle ein „klares politisches Bekenntnis zur antifaschistisch-demokratischen Ordnung", dann „praktische Erfahrung in der Vielfalt des Lebens" und erst an dritter Stelle „die Fähigkeit, noch einen umfangreichen Lernstoff aufzunehmen", nannten. Beibehalten wurde die Aufteilung der Aufnahmeprüfung in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil, der, wie die Themenstellungen zeigen, auch der Überprüfung der politischen Einstellung diente. Wie sehr sich die Maßstäbe verschoben hatten, verdeutlichen die letzten Sätze des Merkblatts zur Kandidatenauswahl: „Grobe Fehler in der Rechtschreibung und mangelnde Ausdrucksfähigkeit können die Ablehnung rechtfertigen. Es ist jedoch vor einer Überbewertung der formalen Bildung zu warnen; sie führt dazu, daß die Angestellten gegenüber den Arbeitern bevorzugt werden."[26]

Die neue justizpolitische Linie hatte auch ihre Rückwirkungen auf den Umgang mit den Dozenten der Richterlehrgänge. Auf der Lehrgangsleiterkonferenz vom 20./21. Mai 1949 kritisierten Dozenko und Hartwig, daß es bei einer ganzen Anzahl von Lehrkräften an fachlichen Qualifikationen, pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten, aber auch an der ‚richtigen' politischen Einstellung mangelte. Die Anordnung Hartwigs, diese Dozenten umgehend zu entlassen[27], ließ sich jedoch nicht umsetzen. So spielten an der sächsischen Richterschule zwar politische Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Dozenten nun eine größere Rolle als zuvor; der Anteil der SED-Genossen im Lehrkörper erhöhte sich dort im vierten und fünften Lehrgang jedoch nicht[28]. Das Problem des Dozentenmangels war folglich nicht behoben, sondern durch die Vergrößerung der Kurse verschärft worden[29]. Durchgeführt wurde hingegen ein dreiwöchiger Lehrgang an der Deutschen Verwaltungsakademie (DVA) im November 1949, mit dessen Hilfe der ebenfalls beklagte Mangel an gesellschaftskundlichem Wissen der Dozenten ausgeglichen werden sollte[30].

Die vor Beginn des vierten Lehrgangs versandten Hinweise zur Gestaltung der Kurse wiesen zwar noch weitgehende Gemeinsamkeiten mit ähnlichen Rundverfügungen aus den vergangenen Jahren auf: Es ging unter anderem um Methodik

[25] Äußerungen Benjamins auf der Tagung der Leiter der Richterlehrgänge und der Ausbildungsreferenten der Justizministerien, 20./21. 5. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6578.

[26] Grundsätze zur Auswahl der Teilnehmer an Richterlehrgängen, 23. 5. 1949, BAB, DP1 SE Nr. 3476; Unikower hatte auf der Lehrgangsleitertagung folgende „bewährte" Themen genannt: „Was ist ein volkseigener Betrieb?", „Die Besatzungsmacht und wir", „Volkskongreß, Verfassung" und „Was habe ich bisher an öffentlicher Arbeit geleistet?".

[27] BAB, DP1 VA Nr. 6578.

[28] Vgl. Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 104, 123, 126.

[29] Hartwigs Aussage in der Dienstbesprechung vom 26. 10. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7354.

[30] Der Lehrgang, der vom 10.–30. 11. 1949 an der DVA stattfand, sollte den Dozenten helfen, „das zusammenhanglose Nebeneinander positiven Rechtswissens und der soziologischen Betrachtungsweise" zu überwinden: DJV an DVA, 15. 8. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 1004.

und Didaktik in Vorlesungen und Übungen, um Arbeitsgemeinschaften, Prüfungen und Klausuren. Neuerungen fallen vor allem in dreierlei Hinsicht auf: Erstens war mehr Wert als bisher auf die Praxis zu legen[31], wozu nicht nur eine Modifizierung der Abschlußprüfung, sondern auch der Besuch von Gerichtssitzungen, einer Strafanstalt, von Industriebetrieben oder landwirtschaftlichen Musterbetrieben dienen sollten. Zweitens wurde ein stärkerer Gegenwartsbezug bei den Klausurthemen und beim Unterrichtsstoff angemahnt, in dessen Rahmen mehr als bisher auf das Wirtschaftsstrafrecht und die „Lehre von der gerechten Strafzumessung" eingegangen werden sollte. Der Verweis auf die Referate der ersten Justizkonferenz vom Juni 1948, in denen die zu milde Rechtsprechung bei der Verurteilung von NS-Verbrechern sowie bei Wirtschaftsstraftaten kritisiert wurde, verdeutlicht, was unter „gerechter Strafzumessung" zu verstehen war. Drittens sollte die Vorlesung zur Rechtssoziologie nicht länger zu Beginn des Lehrgangs zusammengefaßt, sondern „in der Diskussion durch die Lehrgangsteilnehmer" vertieft werden und insbesondere den Zweijahresplan behandeln[32].

Dieser letzte Punkt lenkt den Blick auf die wohl einschneidendste Veränderung an der Volksrichterausbildung: die tiefgreifende Umgestaltung des Lehrplans. Die Eingriffe des Jahres 1948 beschränkten sich auf die Aufnahme bzw. Erweiterung von Rechtsgebieten, die insbesondere aufgrund der forcierten Entwicklung auf wirtschaftlichem Gebiet erforderlich schienen. So wurden die Justizministerien der Länder mit Rundverfügung vom 15. April angehalten, im Rahmen von Staats- und Verwaltungsrecht, Sachen- und Handelsrecht auch auf Landesverfassungsrecht, Bauernrecht und das Recht der volkseigenen Betriebe einzugehen[33]. Am 22. April folgte eine Anweisung, die für das Wirtschaftsstrafrecht vorgesehene Stundenzahl auf Kosten der Vorlesung „Strafrechtliche Bestimmungen außerhalb des StGB" von zehn auf fünfzehn zu erhöhen[34]. Dies reichte aber nicht aus, um Fechners Forderung zu erfüllen, den Volksrichterschülern einen „umfassendere[n] Einblick" in die Veränderungen der wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der SBZ zu geben[35]. Erst die Justizkonferenz vom November beschloß, daß der Lehrplan „der grundsätzlichen Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Rechtsordnung Rechnung tragen" müsse: „Es muß deshalb nicht nur der Gesellschaftswissenschaft ein wesentlich breiterer Raum in dem Lehrplan gewährt, sondern auch der Wandel der gesellschaftlichen Struktur und der Rechtstatsachen, auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, berücksichtigt werden."[36] Aufgrund dieser Entschließung arbeitete die DJV unter

[31] Dozenko hatte am 5. 3. 1948 gegenüber Vertretern der DJV u. a. kritisiert, daß „auch die praktische Ausbildung der Absolventen ungenügend sei": BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 130.

[32] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 9. 10. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6527. Einige dieser Vorschläge hatte die SED-Betriebsgruppe des 3. Volksrichterlehrgangs in Halle am 5. 7. 1948 Benjamin unterbreitet, BAB, DP1 VA Nr. 827, Bl. 18.

[33] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 15. 4. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 1050, Bl. 40. Hintergrund dieser Rundverfügung war die Fortbildungstagung von Lehrgangsdozenten in der DJV am 23./24. 3. 1948: vgl. Kap. A.IV.2.

[34] DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 22. 4. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6527.

[35] So Fechner vor der 1. Justizkonferenz im Juni 1948: Die Juristenkonferenzen, S. 124.

[36] Die zweite Juristenkonferenz, S. 266. Melsheimer, aber auch der thüringische Justizminister Hans Loch forderten dort, den gesellschaftskundlichen Unterricht stärker zu betonen, BAB, DP1 VA Nr. 839, Bl. 10, 12.

Beteiligung der SED-Justizabteilung[37] einen neuen Lehrplan aus, der am 31. Januar 1949 den Landesjustizministerien zuging. Dieser ergänzte den Lehrplan vom September 1947 um die Fächer Bodenreform, Bodenrecht, Wirtschaftsplanung und volkseigene Betriebe und verdoppelte die für das Wirtschaftsstrafrecht vorgesehene Stundenzahl von 15 auf 30. Für traditionelle Bereiche des Bürgerlichen Rechts, insbesondere das Sachen-, Handels- und Erbrecht, standen hingegen sehr viel weniger Stunden zur Verfügung als zuvor. Zudem wurden Vorlesungen umbenannt, wobei man im Falle der Änderung der Bezeichnung „Rechtsetzung der Okkupationsmächte" in „Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher" einem Vorschlag der SED-Justizabteilung gefolgt war[38]. Die bedeutendste Änderung aber bestand in einer Steigerung der für „Gesellschaftskunde"[39] vorgesehenen Stundenzahl von 24 auf 153, von denen 59 für die Vorlesung, 48 für das Selbststudium und 46 für die Vertiefung im Seminar vorgesehen waren. Das Lehrprogramm für dieses Fach konnte daher im Vergleich zu 1947 sehr viel ausführlicher ausfallen. Nach einer allgemeinen Einführung in die „Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung und die Bedeutung des Rechts" waren die Geschichte von der „Urgesellschaft" bis zur Revolution von 1848, Sozialismus und Marxismus, die Epochen vom Zeitalter des Imperialismus bis 1945 sowie die Probleme der Gegenwart aus marxistisch-leninistischer Sicht zu behandeln[40].

Damit war die Entschließung der SED-Justizkonferenz aber noch nicht vollständig umgesetzt worden. Dazu bedurfte es einer weiteren Anweisung an die Landesjustizministerien zur Umgestaltung des Unterrichts im Bürgerlichen Recht und Handelsrecht. Anläßlich der Übersendung der neuen Lehrprogramme, die „unter Entfernung manchen überflüssigen Ballasts den Fortschritten der Rechtsentwicklung Rechnung zu tragen" suchten, wurde verdeutlicht, daß dabei vor allem vermittelt werden müsse, „wie auch hier die Entwicklung rastlos vorwärts schreitet". Dies implizierte, daß die neuen Auslegungen einzelner Gesetzesbestimmungen und Rechtsgrundsätze sowie die durch die Gesetzgebung geänderten Abschnitte des BGB besonders zu berücksichtigen waren. Zudem forderte die DJV dazu auf, „die Schüler zu einer ihr Verständnis fördernden Kritik an dem geltenden Gesetz zu erziehen". Die Richtung, in die die Kritik gehen sollte, war freilich vorgegeben. Indem man den Schülern zeigte, „warum viele Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß [seien] und nach welcher Richtung sie der Änderung [bedurften]", so das dahinter stehende Kalkül, würde man in ihnen ein Gespür dafür entwickeln, bestimmte Gesetze nicht mehr anzuwenden[41]. Diese Vorgaben trugen keineswegs zur Erleichterung des Unterrichts in diesen Fächern bei, da man trotz Kritik an bestimmten Rechtsvorschriften diese weiterhin vermitteln mußte: In-

[37] Vgl. dazu die Vorgänge in: BAB, DP1 VA Nr. 975, Bl. 50–52, 95 f.

[38] Siehe Abteilung Justiz an Benjamin, 18. 1. 1949, ebenda, Bl. 96.

[39] Auch diese Bezeichnung ging auf eine Empfehlung der SED-Justizabteilung zurück: ebenda.

[40] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 31. 1. 1949, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 26, S. 192–196. Allgemein zum neuen Lehrplan vgl. auch Hartwig, Weitere Ausgestaltung, S. 13. Amos, Justizverwaltung, S. 167, argumentiert, daß auch nach diesem Lehrplan der Anteil der Gesellschaftskunde am Gesamtunterricht nur 6,4 % ausgemacht habe; sie übersieht aber, daß die SED damit den „Einstieg" in eine ideologisierte Richterausbildung erreicht hatte, die in den Zweijahreslehrgängen Wirklichkeit wurde.

[41] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 23. 2. 1949, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 27, S. 197–199.

wieweit dies ohne Motivationsverlust und Verwirrung auf seiten der Schüler geschehen konnte, bleibt zweifelhaft[42].

Modifiziert wurde schließlich auch die Abschlußprüfung. Nach der Lehrplanänderung vom Januar 1949 kam vom fünften Lehrgang an zu den beiden Klausuren im Straf- und Zivilrecht eine gesellschaftskundliche Klausur hinzu, um sicherzustellen, daß die Lehrgangsteilnehmer sich den Lehrstoff dieses Faches auch aneigneten[43]. Des weiteren änderte sich mit Rundschreiben vom 19. Januar 1949 die Zusammensetzung der Prüfungskommission, der fortan zwei bereits tätige Absolventen angehören sollten, da diese besonders gut beurteilen könnten, „welche Anforderungen an die Prüflinge billigerweise gestellt werden können, aber im Hinblick auf die Bedürfnisse der Praxis auch gestellt werden müssen". Zugleich hatte sie ein Gegengewicht gegen die allzu theoretische Gestaltung der Prüfung durch manche Volljuristen zu bilden[44]. Damit wurde ein Element der Qualitätssicherung aus der Volksrichterausbildung entfernt, über das Wende noch streng gewacht hatte. Zwei Wochen später dekretierte die DJV zudem, daß aufgrund der hohen Zahl der in der Prüfung des dritten Lehrganges Gescheiterten (67 von 300 Prüflingen, also 22 Prozent), bei der Abschlußprüfung stärker differenziert werden müsse. Zwischen den beiden Extremen „uneingeschränkt bestanden" und „nicht bestanden" waren Zwischenstufen einzurichten für jene, die sich lediglich zum Amtsanwalt eigneten, dann für solche, die für sechs Monate einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft als „Richter oder Staatsanwalt kr[aft] A[uftrags]" zugewiesen werden sollten, um sich dort zu bewähren, und schließlich für die, die den Lehrgang teilweise zu wiederholen hatten[45]. Dies verweist nicht nur auf den nach wie vor großen Personalbedarf, sondern auch darauf, daß man Abstriche an der Qualität der Volksrichter bereitwillig hinnahm.

Die Zahl der auszubildenden Volksrichter erhöhte sich seit 1949 durch die Einrichtung einer Richterschule für Berlin im Gebäude der DJV. Den Hintergrund bildete die Justizspaltung der ehemaligen Reichshauptstadt zu Beginn des Jahres, die in der Verlegung des Kammergerichts in den britischen Sektor durch dessen Präsidenten Georg Strucksberg am 5. Februar ihren sichtbaren Ausdruck fand. Im Zuge dieser Ereignisse wanderten zahlreiche Justizjuristen in die Westsektoren ab, so daß die Personallage in Ost-Berlin, insbesondere beim Kammergericht und beim Landgericht, äußerst ernst wurde. Aufgrund des Personalmangels und der Justizspaltung ergab sich für die Entscheidungsträger im Osten der Stadt nicht nur die Notwendigkeit, sondern auch die Möglichkeit, Volksrichter dort auszubilden und einzusetzen. In den Jahren zuvor hatten Amerikaner und Briten diesbezügliche sowjetische Vorstöße stets zurückgewiesen[46]. Die Planungen für eine Berliner Richterschule liefen bereits Ende Januar 1949 an[47]; am 4. Februar unter-

[42] Vgl. dazu Hartwig auf der Lehrgangsleiterkonferenz vom 20./21. 5. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6587.
[43] Die Ausbildung der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 21, S. 167; Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 110.
[44] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 19. 1. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 5777.
[45] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 3. 2. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 824, Bl. 105–108.
[46] Vgl. Scholz, Berlin, S. 112–128, 96.
[47] Vgl. DJV an SMAD-Finanzabteilung, 26. 1. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6577. Der Antrag auf zusätz-

breitete Fechner den zuständigen sowjetischen Stellen sowie der SED-Führung das Vorhaben, 70 Volksrichter in einem sechsmonatigen Lehrgang in den Räumen der DJV auszubilden[48]. Der Kurs konnte freilich erst beginnen, nachdem mit Befehl Nr. 16 vom 17. Februar 1949 der Berliner Stadtkommandant Generalmajor Kotikow die rechtliche Voraussetzung dazu geschaffen hatte[49]. Der erste Lehrgang unter der Leitung von Rechtsanwalt Walther Schmeißer fand von April bis Oktober 1949 statt[50]. Der Lehrplan lehnte sich an den in der SBZ gültigen an, mußte die Stundenzahl für jedes einzelne Fach aufgrund der kurzen Lehrgangsdauer jedoch erheblich reduzieren. Der Unterricht wurde zu einem großen Teil von den Mitgliedern der DJV übernommen, was jedoch zumindest in der Kontrollabteilung „zu erheblichen Störungen im Dienstbetrieb" führte[51]. Im Anschluß daran folgten ein weiterer Sechs-Monats-Lehrgang und, ab April 1950, ein einjähriger Lehrgang, der im März 1951 beendet wurde[52]. Obwohl noch im Oktober 1950 zwischen dem MdJ und dem Berliner Magistrat Einvernehmen über die Abhaltung eines weiteren Jahreslehrgangs hergestellt worden war, kam es nicht dazu, da sich im Dezember herausstellte, daß „maßgebliche Stellen [...] das Weiterlaufen der Jahreslehrgänge für nicht ratsam" hielten[53]. Somit endete mit dem dritten Lehrgang die kurze Geschichte der Berliner Volksrichterausbildung.

Die Zweijahreslehrgänge

Die Entscheidung, die Schule in der Hauptstadt zu schließen, fiel vor dem Hintergrund des seit Juni 1950 laufenden ersten zentralen Zweijahreslehrgangs. Bereits im November 1948 gab es erste Anzeichen, daß der SMAD-Rechtsabteilung die einjährige Ausbildung nicht mehr ausreichte[54]. Die Planungen wurden offensichtlich von der Besatzungsmacht angestoßen, auf deutscher Seite unter maßgeblicher Beteiligung Fechners vorangetrieben und von der DJV bzw. dem DDR-Justizministerium umgesetzt. Fechner und Ulbricht schlugen am 17. Februar 1949 dem Politbüro vor, eine „zentrale Justizschule" für 400 bis 500 Hörer durch die DJV

liche Mittel wurde am selben Tag vom SED-Zentralsekretariat unterstützt, ebenda. Vgl. auch Vermerk Hartwigs über eine entsprechende Mitteilung Fechners, 31. 1. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 1069.

48 Vorschlag Fechners, 4. 2. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6577.

49 Gedruckt in: Verordnungsblatt für Groß-Berlin, Teil I, 1949, S. 60.

50 Die Eröffnung der Berliner Richterschule erfolgte am 1. 4. 1949, der Abschluß des ersten Lehrgangs am 15. 10. 1949: siehe Berliner Chronik in: Berlin. Ringen um Einheit, S. 183, 449. Fechners Eröffnungsansprache in: BAB, DP1 VA Nr. 6995. Schmeißer war ein ehemaliger Sozialdemokrat, den Kleikamp bereits für die Volksrichterlehrgänge rekrutiert hatte.

51 Siehe Vermerk Hartwigs, 2. 2. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6577; Vermerke vom 23.2. und 14. 3. 1949, Heinze an Schmeißer, 24. 9. 1949 (daraus das Zitat), BAB, DP1 VA Nr. 1069.

52 Dazu liegt kaum Material vor. Nach einer Intervention Fechners vom 18. 9. 1950 (ebenda) hinsichtlich der Lehrplangestaltung gab Schmeißer die Lehrgangsleitung auf, die fortan in den Händen von Hilde Neumann lag: siehe Kofler an Verwaltung der Berliner Richterschule, 27. 10. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 6660.

53 Vermerk Neumanns, 20. 10. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 1069 (darauf der zitierte Vermerk von Schoeps vom 1. 12. 1950; höchstwahrscheinlich handelte es sich um eine sowjetische Anweisung).

54 Vermerk Hartwigs, 1. 12. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 1032, Bl. 64. Darin berichtet er über eine Unterredung mit Oberstleutnant Jeroma am 30.11. u.a. folgendes: „Es schweben zur Zeit bei der SMAD Erwägungen, ob die Dauer der Richterlehrgänge im Laufe des nächsten Jahres verlängert werden soll (auf 2 Jahre?)."

errichten zu lassen. Die Lehrzeit sollte zwei Jahre betragen[55]. Wie Fechner sich später erinnerte, faßte das Politbüro – „nach Vorbesprechung und unter Zustimmung der Freunde" – auch einen entsprechenden Beschluß[56], der jedoch in den Politbüroprotokollen nicht nachweisbar ist. Der Widerspruch ist nicht auflösbar; fest steht indes, daß Fechner sich durch die Beratungen in der Parteispitze und mit Karlshorst ermutigt fühlte, am 21. Februar Pieck, Grotewohl, Ulbricht und Dahlem über das Vorhaben zu unterrichten, das ihm angeblich bereits vor seiner Ernennung zum DJV-Präsidenten vorgeschwebt habe. Eine erste Chance zu dessen Realisierung sah er mit der Einrichtung der Berliner Richterschule gekommen, die er „zu einer Hochschule [...] entwickeln" wollte. Anläßlich einer ersten, von der SMAD-Rechtsabteilung veranlaßten Besichtigung von Schloß Babelsberg, das zur Unterbringung des brandenburgischen Richterlehrgangs gedacht war, kam er indes zur Überzeugung, hier „eine Richterschule für etwa 400 Richteranwärter einzurichten". Sein Ziel war, jedes Jahr einen Lehrgang mit 200 Teilnehmern beginnen zu lassen, der zwei Jahre dauern sollte, um auf diese Weise jährlich 200 ausgebildete, einsatzfähige Justizjuristen zur Verfügung zu haben. „Damit", so Fechner, „würden sich wahrscheinlich die Richterschulen in den einzelnen Ländern erübrigen und die Lehrerschaft qualifizierter zusammengesetzt werden können."[57] Nach Abfassung des Briefes versicherte sich Fechner nochmals der Zustimmung Karassjows, so daß nunmehr von dieser Seite den konkreten Planungen nichts mehr im Wege stand[58].

Erst am 13. Juli 1949 bekundete das Kleine Sekretariat seinen Willen, die Parteiinstanzen an den Planungen zu beteiligen, und befürwortete den „raschen Ausbau" von Schloß Babelsberg zur Unterbringung der zentralen Richterschule[59]. Die SMAD-Rechtsabteilung und die Justizabteilung der SKK wurden zwar weiter auf dem laufenden gehalten; mit Eingriffen scheinen sich die sowjetischen „Freunde" nun jedoch zurückgehalten zu haben[60]. Nachdem sie die erforderlichen Mittel bewilligt hatten[61] und die Bauplanungen abgeschlossen waren, begannen am 15. Februar die Bauarbeiten[62]. Wegen des langsamen Baufortschritts wurde der erste Zweijahreslehrgang ab Juni 1950 zunächst auf zwei Teillehrgänge in Halle und Bad Schandau aufgeteilt, die erst im April 1951 in Babelsberg vereinigt werden konnten. Da die Gebäude immer noch nicht fertig waren, wurde der zweite Zweijahreslehrgang, der im Juli 1951 begann, in Bad Schandau durchge-

[55] Vorlage für das Politbüro, 17. 2. 1949 (Abschrift), BAB, DP1 SE Nr. 3360.
[56] Fechner an Karl Gaile, 12. 2. 1951, ebenda, Bl. 347. Demzufolge trug das Original „den Vermerk vom Genossen Walter Ulbricht ‚Beschlossen'".
[57] Schreiben vom 21. 2. 1949 mit dem Titel: „Betrifft: Vorbereitung von Kadern für den Justizapparat. Vorlage des kleinen Sekretariats an das Politbüro". Abschrift ebenda, Bl. 352f., und in: BAB, DP1 SE Nr. 3321.
[58] Vermerk Walters, 25. 2. 1949, Chef der DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 28. 2. 1949, BAB, DP1 SE Nr. 455.
[59] Protokoll der Sitzung des Kleinen Sekretariats, 13. 7. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/40, TOP 11.
[60] Vgl. das Protokoll der Arbeitsbesprechung über den Studienplan der Zweijahresschule am 31. 3. 1950, an der ein Vertreter der SKK zwar teilnahm, sich aber nicht zu Wort meldete, BAB, DP1 SE Nr. 3556.
[61] Vgl. Vermerk Walters, 9. 8. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 164.
[62] Bericht über die bauliche Entwicklung der Deutschen Hochschule für Justiz in Potsdam-Babelsberg, 5. 6. 1952, BAB, DP1 SE Nr. 408.

führt; erst ab dem dritten Lehrgang konnte die Ausbildung ganz nach Babelsberg verlagert werden[63].

Trotz Beginn des ersten Zweijahreslehrgangs blieben die Länderschulen noch bestehen, da sich aufgrund des im Juli 1950 errechneten Bedarfs an Richtern und Staatsanwälten ergab, daß vorerst nicht auf die Einjahreslehrgänge verzichtet werden konnte[64]. Das DDR-Justizministerium ordnete daher an, in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Einjahreslehrgänge mit jeweils 100 Teilnehmern weiterlaufen zu lassen. Damit einher ging ein Kompetenzverlust der Länder: Denn die Lehrgänge wurden – wie die Zentrale Richterschule auch – unmittelbar dem DDR-Justizministerium unterstellt und von diesem auch finanziert[65]. Um die Jahreswende 1950/51 wurde nach Absprache mit der SKK offensichtlich der Gedanke aufgegeben, in Bad Schandau einen weiteren Jahreslehrgang abzuhalten; in der Rundverfügung vom 12. Februar 1951 jedenfalls wies der Justizminister lediglich auf den Beginn von zwei Jahreslehrgängen in Halle und Ettersburg hin[66]. Aufgrund des Dozenten- und Teilnehmermangels[67] fiel im Juni 1951 die Entscheidung, nur den Lehrgang in Ettersburg abzuhalten, der von Juni 1951 bis Juli 1952 stattfand[68]. Mit Bildung der Deutschen Hochschule der Justiz im Mai 1952 war das Kontingent der auszubildenden Richter und Staatsanwälte erhöht worden, so daß das Justizministerium keinen Anlaß mehr sah, die Einjahreslehrgänge fortzuführen[69].

Die Zweijahreslehrgänge sollten vor allem eine Erweiterung des Unterrichts in Gesellschaftskunde und deren Verknüpfung mit den juristischen Fächern ermöglichen. Hans Gerats, ehemaliger Volksrichterschüler und nunmehr Leiter des Lehrgangs in Halle, beklagte vor den versammelten Lehrgangsleitern im Mai 1949, daß trotz Erhöhung der Stundenzahl in Gesellschaftskunde die aufgeführten Themen immer noch nicht angemessen behandelt werden könnten. Hinzu kam die mangelnde Verknüpfung von Gesellschaftskunde und den juristischen Fächern. Dies, so Gerats, führe zu einer „Zweispurigkeit des Denkens": Im Rahmen der Rechtswissenschaft würden „Gesetzeskenntnisse und Gesetzestechnik" ganz im Sinne der „formalen Jurisprudenz" vermittelt, während mit Hilfe der Gesellschaftskunde „ein fortschrittliches demokratisches Bewußtsein" erzeugt werden solle. An der sächsischen Richterschule sei ihm daher auf die Frage nach dem Wesen des Staates geantwortet worden: „Soziologisch gesehen ist der Staat ein Herrschaftsinstrument der herrschenden Klassen; juristisch gesehen ist der Staat

[63] Dies geht aus dem Bericht an die SKK vom 14. 1. 1953 hervor: siehe Wentker, Volksrichter, Dok. 24, S. 188.

[64] Ausarbeitung zur Entscheidung der Frage, ob es erforderlich ist, im Jahre 1951 neben den zentralen 2 Jahreslehrgängen [sic] noch Länderlehrgänge von einjähriger Dauer anzuordnen, 21. 7. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3478.

[65] Rundverfügung 111/50, 28. 8. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 408.

[66] Vermerk betr. Besuch bei Herrn Glaschkin von der SKK Karlshorst am 6. 12. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3556; Rundverfügung 27/51, 12. 2. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 408. Die thüringische Richterschule war Anfang Januar 1950 nach Weimar-Ettersburg verlegt worden.

[67] Dies hing auch mit den verschärften Kriterien zusammen: Mitte Juni 1951 wurden 112 Bewerber abgelehnt, da sie der HJ angehört und gleichzeitig über den 31. 12. 1945 hinaus in westlicher Kriegsgefangenschaft gewesen waren: siehe Stellungnahme zum Bericht über die Auswahl der Bewerber für die Richterschulen, 25. 7. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 456.

[68] Vermerk, 22. 5. 1951; Vermerk o.D. [Juni 1951], BAB, DP1 SE Nr. 408.

[69] MdJ an SKK, 14. 1. 1953, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 24, S. 187.

eine abstrakte Gebietskörperschaft." Zur Überwindung dieses Dualismus müsse die Gesellschaftswissenschaft „wie ein roter Faden durch den ganzen Lehrgang gehen". Ein neues Rechtsbewußtsein, so die Überlegung, konnte nur vermittelt werden, wenn Gesellschafts- und Rechtswissenschaften von einer gemeinsamen Prämisse ausgingen: der marxistisch-leninistischen Ideologie. Wenngleich die Anwesenden in dieser Zielvorstellung übereinstimmten, machte Benjamin darauf aufmerksam, daß man weiterhin nicht über die dazu geeigneten Lehrer verfüge und auch die Marxisten theoretisch noch nicht in der Lage seien, eine Synthese von Rechts- und Gesellschaftswissenschaften zu finden[70].

Nach einer Reihe von DJV- bzw. MdJ-internen Beratungen im Herbst 1949 arbeitete der neue Leiter der Abteilung Ausbildung, Hans-Joachim Schoeps, um die Jahreswende 1949/50 den ersten Entwurf eines Studienplanes aus, bei dem er „die Erfahrungen der Verwaltungsakademie Forst-Zinna" für den gesellschaftswissenschaftlichen Teil berücksichtigte[71]. Der Entwurf ging am 24. Februar 1950 mit der Bitte um eingehende Diskussion an die Landesjustizministerien[72]. Am 31. März wurde der Studienplan auf einer Arbeitstagung besprochen, bei der neben den Ländern und dem Justizministerium die DVA, das Volksbildungsministerium, das Innenministerium, der SED-Justizsektor und die SKK vertreten waren[73]. Aufgrund dieser Tagung und den anschließenden Beratungen einer dort gebildeten Lehrplankommission wurde die für den gesellschaftskundlichen Unterricht ursprünglich vorgesehene Stundenzahl nochmals erhöht[74]. In dem endgültigen Lehrplan waren schließlich 1062 Stunden für die Gesellschaftskunde angesetzt, während die Gesamtstundenzahl 4029 betrug. Unter „Gesellschaftskunde" fielen Veranstaltungen mit den Themen: „Theorie und Geschichte der Gesellschaft, des Staates und des Rechts" (274 Stunden), „Politische Ökonomie" (198 Stunden), „Überblick über die Geschichte" (232 Stunden), „Philosophie" (84 Stunden), „Staat, Verfassung und Verwaltung der DDR" (193 Stunden) und „Wirtschaftspolitik" (81 Stunden). Während die meisten dieser Themen den ersten Monaten des Lehrgangs (der sog. „Grundausbildung") vorbehalten blieben, waren die beiden letztgenannten „in Verbindung mit dem sogenannten Fachunterricht, und zwar an je einem Tag der Woche zu lesen"[75], um den Dualismus zwischen fachlichem und gesellschaftskundlichem Unterricht zu vermeiden. Während der Fachausbildung schließlich ging es, wie in den Einjahreslehrgängen auch, vornehmlich um „das geltende Recht"; 104 Stunden blieben der „Entwicklung der

[70] Protokoll der Lehrgangsleiterkonferenz vom 20./21. 5. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6587.

[71] Nachweislich fanden am 26.9. und am 24. 10. 1949 Besprechungen statt: Vermerke vom 27.9. und 25. 10. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 7854. Das Begleitschreiben von Schoeps zum Entwurf eines Studienplans für die Zweijahreslehrgänge der Zentralen Richterschule, 4. 1. 1950, in: BAB, DP1 VA Nr. 986, Bl. 78–82.

[72] Rundverfügung Nr. 24/50, 24. 2. 1950, ebenda, Bl. 111–113.

[73] Liste der geladenen und anwesenden Teilnehmer bei der Arbeitstagung am 31. 3. 1950, ebenda, Bl. 119; das Protokoll der Tagung in: BAB, DP1 SE Nr. 3556.

[74] Ergebnisse der Kommissionssitzung vom 20./21. 4. 1950 betr. den Lehrplan der Zentralen Richterschule, BAB, DP1 VA Nr. 986, Bl. 212; Überleitung vom 1. Entwurf für die Zweijahreslehrgänge der Zentralen Richterschule vom 1. 1. 1950 auf den 2. Entwurf vom 5. 5. 1950, ebenda, Bl. 219; Überleitung vom 2. Entwurf des Studienplanes für die Zweijahreslehrgänge der Zentralen Richterschule vom 5. 5. 1950 auf den 3. Entwurf vom 10. 6. 1950, ebenda, Bl. 223 f.

[75] Ebenda, Bl. 224.

Gesetzgebung und der Rechtsprechung während des Lehrganges" vorbehalten, um so den Neuerungen auf diesen Feldern Rechnung tragen zu können[76]. Jetzt nahm das MdJ auch im Lehrplan für die Einjahreslehrgänge Veränderungen vor, die freilich erst im Juli 1951 in Kraft gesetzt wurden. Dadurch erhöhte sich hier die Zahl der für den gesellschaftskundlichen Unterricht vorgesehenen Stunden von 153 auf 754 (von 2408 Stunden insgesamt)[77]. Daß die Verantwortlichen bereits 1950 sehr viel mehr Wert auf diesen Teil der Ausbildung legten, bekam vor allem Kurt Ebert zu spüren, der aufgrund des Vorwurfs, er habe im sechsten sächsischen Richterlehrgang die Gesellschaftskunde zugunsten der juristischen Fachausbildung vernachlässigt, von seinem Posten als Lehrgangsleiter abberufen wurde[78].

Zur Auswahl der Lehrgangsteilnehmer für den Zweijahreslehrgang griff das MdJ in seiner Anweisung an die Landesjustizministerien auf die seit 1949 gemachten Erfahrungen bei der Rekrutierung der Kandidaten für die Einjahreslehrgänge zurück. In Sachsen und Sachsen-Anhalt waren die Lehrgangsabsolventen anzuhalten, jeweils mindestens einen geeigneten Anwärter zu werben; als bevorzugtes Rekrutierungsfeld wurden erneut die Betriebe angegeben[79]. Neu an dem Auswahlverfahren war vor allem die maßgebliche Beteiligung der Innenministerien, deren Vertreter die Aufnahmeprüfungen in Sachsen und Sachsen-Anhalt leiteten. Die übergeordnete personalpolitische Zuständigkeit der Innenministerien machte sich somit auch bei den Volksrichterschülern bemerkbar. Von den zunächst 209 aufgenommenen Schülern gehörten 173 (83 Prozent) der SED an, und 131 (63 Prozent) konnten eine proletarische Herkunft vorweisen: eine Zusammensetzung, die das MdJ offensichtlich zufriedenstellte[80]. Ihre Zahl nahm im Verlauf des Lehrgangs indes ab: Nach dem Bericht des Schulleiters vom 29. Dezember 1952 traten von den 205 Anfängern[81] lediglich 174 zur Abschlußprüfung im Mai 1952 an[82]. Dabei hatten nur in Ausnahmefällen politische Gründe zum Ausscheiden einzelner Teilnehmer geführt; sehr viel häufigere Ursachen waren Krankheit, Vorstrafen und moralisch-sittliches Fehlverhalten[83]. Das Auswahlverfahren für den zweiten Lehrgang verlief ähnlich, wenngleich die Aufnahmekriterien verschärft

[76] Studienplan für die Zweijahreslehrgänge der Zentralen Richterschule der Deutschen Demokratischen Republik, Stand 1. 6. 1950, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 28. Der Studienplan wurde am 14. 6. 1950 an die SKK übersandt, BAB, DP1 VA Nr. 986, Bl. 222. Vgl. dazu auch Scheele, Eröffnung, S. 183–185. Seine Zahlenangaben sind freilich unzutreffend.

[77] Studienplan für die Einjahreslehrgänge der Richterschulen, am 3. 7. 1951 an die Zentrale Richterschule übersandt, BAB, DP1 VA Nr. 1050, Bl. 152 f.

[78] Abteilung Schulung: Bericht für das 1. Halbjahr 1950, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 22, S. 176. Vgl. Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 124, sowie den kritischen Vermerk von Gerats, 22. 5. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3545. Ebert schied im Mai als Lehrgangsleiter und legte sein Amt als Präsident des Landesverwaltungsgerichts nieder: Lebenslauf Eberts, 15. 11. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 673.

[79] Rundverfügung Nr. 14, 10. 11. 1949, BAB, DP1 SE Nr. 408. Freilich bestanden auch Anfang der fünfziger Jahre Probleme, Arbeiter zu gewinnen: vgl. Hoefs, Kaderpolitik im MdJ, S. 164 f.

[80] Bericht der Abteilung Schulung für das 1. Halbjahr 1950, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 22, S. 175.

[81] Analyse des 1. Ausbildungslehrganges der Zentralen Richterschule der Deutschen Demokratischen Republik, jetzt Deutschen Hochschule der Justiz, 29. 12. 1952, ebenda, Dok. 23, S. 178.

[82] Schibor, Abschluß. Der Versuch des MdJ, schwache, aber proletarische Elemente zu halten, schlug im Herbst 1951 fehl: vgl. Hoefs, Kaderpolitik im MdJ, S. 160 f.

[83] Vgl. die Personalia einiger ausgeschiedener Richterschüler in: BAB, DP1 SE Nr. 456, sowie die Quartalsberichte über die Tätigkeit der Zentralen Richterschule vom 3.2. und 8. 4. 1952, BAB, DP1 SE Nr. 408.

wurden[84]. Auffällig ist jedoch, daß der Lehrgang, der im Juli 1951 mit ca. 180 Schülern begonnen hatte, im Januar 1953 nur noch 143 Teilnehmer aufwies. Das MdJ berichtete der SKK, daß sich „ein großer Teil reaktionärer Elemente" unter den Ausgeschiedenen befunden habe, die „politisch als Richter in unserem Staate nicht tragbar" seien[85]. Dies war wohl vornehmlich darauf zurückzuführen, daß die ideologischen Anforderungen an die angehenden Richter und Staatsanwälte nach der 2. SED-Parteikonferenz im Juli 1952 gestiegen waren.

Mit der endgültigen Abschaffung des Föderalismus in der DDR wurde auch das Aufnahmeverfahren für die Zweijahreslehrgänge grundsätzlich umgestaltet und, unter weitgehender Ausschaltung der Parteien, mit Hilfe der Justizverwaltungsstellen zentralisiert. Nach den Richtlinien vom 23. Oktober 1952 sollten Kandidaten durch Werbung „in Produktionsbetrieben der Industrie und Landwirtschaft und auf Versammlungen der Nationalen Front sowie der Parteien und Massenorganisationen", durch „Hinweise in dafür geeignete[n] Justizverwaltungen" und durch „die unmittelbar eingehenden Bewerbungen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik" gewonnen werden. Als Voraussetzungen wurden unter anderem eine abgeschlossene Volksschulbildung und „ernsthaftes aktives Hervortreten des Bewerbers seit 1945 und zwar in der Produktion, in Parteien oder Massenorganisationen oder in anderen Funktionen" verlangt. Die Verantwortung für Werbung und Bearbeitung der Bewerbungen lag bei den Kaderabteilungen der Justizverwaltungsstellen, die eine Vorentscheidung über die Zulassung des Bewerbers zur Aufnahmeprüfung trafen. Eine aus Mitarbeitern des MdJ und der jeweiligen Justizverwaltungsstelle zusammengesetzte Prüfungskommission nahm in jedem Bezirk eine Aufnahmeprüfung ab; über die endgültige Zulassung entschied das MdJ „unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Zusammensetzung des Lehrganges"[86].

Das Auswahlsystem wurde im Verlauf der nächsten Jahre mit dem Ziel perfektioniert, nur noch politisch und sozial dem Regime genehme Bewerber zuzulassen. Zu diesem Zweck versandte das MdJ im Februar 1954 „Kaderpolitische Richtlinien", die elf negative Punkte nannten, die bei der Bewerbung zu berücksichtigen waren:

„1. Soziale Herkunft: Kleinbürgertum
2. Überwiegende Tätigkeit: Angestellte
3. Berufssoldaten
4. Letzter Dienstgrad im letzten Weltkrieg z. B. Feldwebel und Offizier – wann und welche Waffengattung
5. Gefangenschaft in kap[italistischen] Ländern (Gefangenschaft bis Ende 1945 bzw. bis Februar 1946 kann noch berücksichtigt werden)
6. Mitglied einer bürgerlichen Partei
7. Verwandte 1. u[nd] 2. Grades (Eltern u[nd] Geschwister) in Westdeutschland, Westberlin u[nd] kap[italistischem] Ausland

[84] Vgl. Anm. 68.
[85] Abt. Schulung an SKK, 14. 1. 1953, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 24, S. 188.
[86] Richtlinien für die Auswahl von Hörern für Ausbildungslehrgänge an der Deutschen Hochschule für Justiz, mit Schreiben vom 23. 10. 1952 an die Justizverwaltungsstellen versandt, BAB, DP1 SE Nr. 458.

8. Parteistrafen bzw. schwebende Parteiverfahren
9. Übertritt von einer Partei zur anderen (z.B. SED zur CDU oder NDPD usw.)
10. Nichtlesen der Tagespresse
11. Lebenswandel: ungeordnete Familienverhältnisse, Alkoholmißbrauch, moralisches Verhalten zum anderen Geschlecht, Tendenzen amerikanischer Lebensweise".

Trafen mehr als drei dieser Punkte bei einem Kandidaten zusammen, so war „von der Bewerbung Abstand zu nehmen"[87]. Wenngleich nicht feststellbar ist, inwieweit diese Richtlinien eingehalten wurden, zeigen sie doch, welche Bedeutung ideologischen Gesichtspunkten bei der Kandidatenauswahl nunmehr zukam.

Auch in der Zusammensetzung des Lehrpersonals der Zentralen Richterschule machte sich bemerkbar, wie sehr sich die Verhältnisse seit 1946 gewandelt hatten. Nach einem Vermerk vom April 1951 waren alle Lehrer nicht nur Mitglieder der SED, sondern auch „grundsätzlich brauchbar und entwicklungsfähig, jung und aufgeschlossen". Der Lehrkörper bestand ausschließlich aus Volksrichtern sowie aus Referendaren und entstammte zur Hälfte der Arbeiterklasse. Ein Problem bildete indes der häufige Wechsel unter den Lehrkräften sowie der generelle Personalmangel: Drei der insgesamt sechs Dozentenstellen (zwei Strafrechtler, zwei Zivilrechtler und zwei Gesellschaftswissenschaftler) waren ebensowenig besetzt wie eine von sechs Klassenlehrer- und drei von fünf Assistentenstellen[88]. Der Lehrermangel ließ den Dozenten zudem keine Zeit für Weiterbildung; ob der ab Mai 1951 vorgesehene Fortbildungszirkel, der sich u.a. mit Stalins Werk „Über den Marxismus in der Sprachwissenschaft" befassen sollte[89], zustande kam, geht aus den Quellen nicht hervor. Der Lehrkörper des zweiten Lehrgangs wurde sehr viel besser betreut, insbesondere durch eine einwöchige vorbereitende Schulung im Justizministerium. Dabei ging es um Pädagogik und Methodik der Ausbildung sowie um juristische Themen wie „Die Anwendung und Auslegung der Gesetze", „Der Staat und das Strafrecht" und „Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts und ihre Bedeutung für die Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit". Außerdem sollte den Lehrern das sowjetische Vorbild im Justizwesen vor Augen geführt werden, indem Vertreter der SKK Vorträge über „Gericht und Staatsanwaltschaft in der Sowjetunion" und „Die Grundzüge des sowjetischen Strafrechts" hielten[90]. Zwar räumte die Abteilung Schulung des MdJ in einem Bericht vom Januar 1953 ein, „daß sich die Lehrer große Mühe geben und von ihrer Aufgabe durchdrungen sind"; die politische und wissenschaftliche Qualität einiger Lehrer erschien ihr jedoch nach wie vor ungenügend[91]. Dabei ist zu berücksichtigen, daß

[87] Diese Richtlinien wurden mit Schreiben vom 16. 2. 1954 an die Justizverwaltungsstellen versandt, BAB, DP1 SE Nr. 459. Vgl. dazu Gräf, Rekrutierung, S. 403.

[88] Vermerk über einen Besuch in der Zentralen Richterschule, Babelsberg, am 20. 4. 1951, zwecks Fertigung eines Berichts über Zustand und Arbeit der Zentralen Richterschule an die SKK, BAB, DP1 SE Nr. 3556. Die Situation verbesserte sich erst gegen Ende des Lehrgangs: siehe Bericht über die Tätigkeit der Zentralen Richterschule im 1. Vierteljahr 1952, 8. 4. 1952, BAB, DP1 SE Nr. 408.

[89] Vgl. Anm. 88. Zur Bedeutung dieses Werks von Stalin für die marxistische Rechtstheorie siehe Böckenförde, Rechtsauffassung, S. 27–30.

[90] MdJ an Rechtsabteilung der SKK, 4. 5. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 3556; der von 17 Teilnehmern besuchte Lehrgang wurde von der zweiten Maihälfte auf die Zeit vom 8.–14. 6. 1951 verschoben: siehe MdJ an SKK, 16. 5. 1951, ebenda, und die Teilnehmerliste des Lehrgangs, DP1 SE Nr. 744.

[91] Abt. Schulung an SKK, 14. 1. 1953, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 24, S. 189.

sich Anfang 1953 die Maßstäbe für eine solche Bewertung seit Ende der vierziger Jahre verschoben hatten. Jetzt genügten nicht mehr SED-Mitgliedschaft und Fachkompetenz in den traditionellen Rechtsgebieten; gefragt war nunmehr der politisch überzeugte Genosse, der zudem die sich ständig verändernden Rechtsnormen beherrschte.

Nach den Planungen gliederte sich der erste Zweijahreslehrgang in vier Etappen. Zunächst war, nach einer einmonatigen Vorpraxis bei einem Gericht[92] (die keinen Teil des eigentlichen Lehrgangs bildete), eine fünfmonatige Grundausbildung zur Behandlung der Gesellschaftskunde, des Allgemeinen Teils des Strafrechts und des Bürgerlichen Rechts vorgesehen. Darauf folgte – unter Fortsetzung der gesellschaftskundlichen Ausbildung – eine elfmonatige Fachausbildung in den juristischen Gebieten. Danach war ein dreimonatiges Gerichtspraktikum zu absolvieren, und am Ende des Lehrgangs stand ein dreimonatiges Repetitorium auf dem Programm[93]. Bei der Durchführung des Lehrgangs, über den dessen Leiter Rolf Helm im Dezember 1952 berichtete, erwies sich zunächst die Trennung der Schüler als problematisch, da darunter vor allem „die moralische und politische einheitliche Erziehung" gelitten habe. Diese Feststellung darf nicht unterbewertet werden: Denn der Lehrgang sollte nicht nur eine möglichst umfassende Ausbildung bieten, sondern verfolgte ebenfalls das Ziel „eine[r] größtmögliche[n] Charakterbildung und Festigung des politischen und gesellschaftlichen Bewußtseins der einzelnen Teilnehmer". Hinzu kam, daß aufgrund des Dozentenmangels Gesellschaftskunde nicht, wie geplant durchgehend unterrichtet werden konnte; auch die inhaltliche Verknüpfung mit der Fachwissenschaft war, wie Helms Bemerkungen zum Unterricht im Zivilrecht zeigen, noch nicht erfolgt. Ein Sonderproblem stellte die Fachrichtung Staats- und Verwaltungsrecht dar, die bis zum Ende des Jahres 1951 praktisch noch nicht existierte, da eine neue Staats- und Rechtstheorie erst 1950/51 erarbeitet wurde. Schließlich waren auch die Veränderungen bzw. neuen Schwerpunkte der Rechtsprechung, insbesondere im Strafrecht, noch nicht berücksichtigt worden. So kritisierte Helm etwa, daß „auf die Kampfmethoden des Klassenfeindes [...] zu wenig eingegangen" worden sei, und forderte: „Wegfall und Kürzung der abstrakten wissenschaftlichen Einleitung bei jeder Vorlesung, dafür stärkerer Hinweis auf die Praxis des Klassenkampfes."[94]

Der weitgehenden Politisierung der Ausbildung entsprach auch das Ziel der Abschlußprüfung, die feststellen sollte, „ob die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings in politischer und fachlicher Hinsicht den Anforderungen entsprechen, die der antifaschistisch-demokratische Staat an seine Richter und Staatsanwälte stellt". Sie umfaßte ein mündliches Examen vor einem vierköpfigen Prüfungsausschuß und einen schriftlichen Teil mit je einer fünfstündigen Klausur aus den Gebieten „Grundlagen des Marxismus-Leninismus", „Straf- und Strafprozeßrecht" sowie „Zivil- und Zivilprozeßrecht". Bei ungenügenden Kenntnissen in Gesellschaftswissenschaft war „die Prüfung als nicht bestanden zu erklären". Waren die

[92] Eine mindestens einmonatige Vorpraxis war 1947 von einigen Ländern eingeführt worden und wurde mit Rundverfügung vom 6. 2. 1948 für verbindlich erklärt: siehe BAB, DP1 VA Nr. 7094.

[93] Hinzu kamen zwei Monate, die für Urlaub bestimmt waren; vgl. zu dem geplanten Ablauf Wentker, Volksrichter, Dok. 21, S. 170.

[94] Bericht Helms über den 1. Zweijahreslehrgang, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 23, S. 183.

Kenntnisse im Straf- und Zivilrecht knapp ungenügend, konnte „die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung für eine Dauer von 6 Monaten ausgesetzt werden, während denen der Prüfling Gelegenheit [erhielt], sich als Richter oder Staatsanwalt kr[aft] A[uftrags] zu bewähren“[95]. Das unter diesen Bedingungen erzielte Prüfungsergebnis war ambivalent. Einerseits stellte die Prüfungskommission Mängel bei Rechtschreibung, Ausdruck und Satzbau sowie zu geringe Kenntnisse in Gesellschaftswissenschaft, Zivil- und Prozeßrecht fest[96]. Andererseits bestanden 163 der zur Prüfung zugelassenen 174 Kandidaten; bei weiteren acht Schülern wurde die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung auf sechs Monate ausgesetzt, in denen diese sich bei sieben Kreisgerichten und einer Kreisstaatsanwaltschaft zu bewähren hatten[97].

Die Zweijahreslehrgänge brachten nicht nur eine Zentralisierung und eine weitere Ideologisierung der Volksrichterausbildung mit sich, sondern auch eine Annäherung an die akademische juristische Ausbildung, die ihrerseits nach dem Vorbild der Richterkurse umgestaltet worden war[98]. Damit war folglich keine Rückkehr zur traditionellen Universitätsausbildung impliziert: Bei der Umgestaltung des Studiums und der Erweiterung der Volksrichterlehrgänge auf zwei Jahre handelte es sich vielmehr um parallele Prozesse, die zwar von diametral entgegengesetzten Punkten ausgingen, aber dasselbe Ziel ansteuerten[99]. Die Zentrale Richterschule wurde folgerichtig aufgrund des Justizbeschlusses des Politbüros vom 10. Dezember 1951 in eine „Hochschule für Justiz“ umgewandelt[100], und damit, in den Worten Plenikowskis, „als ein wissenschaftliches Zentrum der Justizarbeit anerkannt“[101]. Mit Verordnung vom 2. Mai 1952 dekretierte der Ministerrat die Errichtung der Deutschen Hochschule der Justiz als „Stätte der Lehre und der Forschung auf dem Gebiete des Rechts“. Auch die neue Bezeichnung änderte jedoch nichts an deren zentraler Aufgabe, „besonders Werktätige aus allen Teilen der Bevölkerung zu hochqualifizierten demokratischen Juristen wissenschaftlich auszubilden und zu erziehen“[102]; für Forschungsaufgaben war das mit Anordnung vom 27. März gegründete Deutsche Institut für Rechtswissenschaft zuständig[103]. Die Lehraufgaben der neuen Hochschule waren im Vergleich zur Zentralen Richterschule erweitert worden: Neben Zweijahreskursen hatte sie für jährlich 200 Richter und Staatsanwälte zwei- bis dreimonatige Fortbildungslehrgänge in den Gesellschaftswissenschaften und auf einigen Rechtsgebieten durchzuführen; zudem sollte die Schülerzahl von jährlich 400 auf 600 erhöht werden[104].

[95] Prüfungsrichtlinien vom 21. 3. 1952, BAB, DP1 SE Nr. 451.
[96] Niederschrift der bei der Prüfung des Richterlehrganges gesammelten Erfahrungen, am 11. 6. 1952 von Helene Kleine dem MdJ übersandt, DP1 SE Nr. 745.
[97] Schibor, Abschluß.
[98] Siehe dazu den nächsten Abschnitt dieses Kapitels.
[99] Vgl. Entwurf eines Studienplanes für die Zweijahreslehrgänge der Zentralen Richterschule, 4. 1. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 986, Bl. 81.
[100] Vgl. dazu Kap. B.IX.1.
[101] Plenikowski, Aufgaben, S. 26.
[102] GBl. 1952, S. 361.
[103] Ebenda, S. 274.
[104] Plenikowski, Aufgaben, S. 27f. Dies bedeutete, daß in den Zweijahreslehrgängen von nun an nicht mehr 200, sondern 300 Schüler ausgebildet werden sollten. Diese Zahlen wurden zunächst nicht erreicht: Der 3. Zweijahreslehrgang begann mit 242 Schülern (siehe Wentker, Volksrichter, Dok.

Der Deutschen Hochschule für Justiz war nur ein kurzes Leben beschieden: Bereits zur Jahresmitte 1952 stellten Ulbricht und Plenikowski unter Hinzuziehung von zwei sowjetischen Professoren Überlegungen an, die DVA und die Deutsche Hochschule für Justiz zu vereinigen[105]. Nach einem entsprechenden Sekretariatsbeschluß vom 11. September und einem Ministerratsbeschluß vom 11. Dezember erfolgte die formelle Übergabe der Deutschen Hochschule für Justiz am 15. Januar 1953 an die inzwischen von Forst Zinna nach Potsdam-Babelsberg übergesiedelte Verwaltungsakademie[106], die in „Deutsche Akademie für Staat und Recht ‚Walter Ulbricht'" umbenannt wurde. Im Rahmen der dortigen juristischen Fakultät führte man zunächst die Zweijahreskurse weiter, bis zum 1. September 1954 die Ausbildung auf drei Jahre verlängert wurde. Damit war die Volksrichterausbildung beendet, wenngleich die endgültige Angleichung an das Universitätsstudium erst mit der Einführung der vierjährigen, mit einem Staatsexamen abschließenden Kurse im Herbst 1955 erreicht war[107]. Die Akademie für Staat und Recht galt fortan neben den rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Berlin, Leipzig, Halle und Jena als fünfte juristische Fakultät in der DDR[108], die in den fünfziger Jahren freilich weitaus mehr Juristen ausbildete als die vier Universitäten[109].

Trotz der „Reakademisierung" der Juristenausbildung wurden zu Beginn der fünfziger Jahre noch mehrmals Kurzlehrgänge durchgeführt, um Personalengpässe kurzfristig zu beheben. Den ersten Anlaß bildete die Verstärkung der Rolle der Staatsanwaltschaft innerhalb des Justizwesens durch das Staatsanwaltschaftsgesetz vom 23. Mai 1952. Sekretariat und Politbüro hielten im Anschluß daran „die sofortige kurzfristige Ausbildung von 220 Arbeitern zu Staatsanwälten" in einem dreimonatigen Sonderlehrgang für erforderlich; dabei war jedoch in erster Linie auf bereits im Staatsapparat tätige Angestellte, auf Mitarbeiter der Kreiskontrollkommissionen und auf Schüler der Zentralen Richterschule zurückzugreifen[110]. Durchgeführt wurden sogar zwei Dreimonatslehrgänge sowie ein weiterer Sechsmonatskursus ab dem 1. Juni 1953[111]. „Zur schnellen Beschaffung zuverlässiger Kader für die Justiz aus der Arbeiterklasse und werktätigen Bauern" sollte ab dem 1. November 1953 zudem ein Halbjahreslehrgang mit 150 Teilnehmern zur Ausbildung von Richtern stattfinden[112]. Unter Einschaltung des SED-Justizsek-

24, S. 189), der 4. Ausbildungslehrgang sollte 250 Teilnehmer umfassen (Abt. Schulung an Sekretariat des Ministers, 13. 2. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 2321).

[105] Plenikowski an Ulbricht, 21. 6. 1952, in: Dreier u. a., Rechtswissenschaft, S. 57–60.

[106] Vgl. ebenda, S. 61, Anm. 35 (dort auch ein Auszug aus der Festrede Ulbrichts vom 20. 2. 1952); Ministerialblatt 1952, S. 223; Bernhardt, Deutsche Akademie, S. 17.

[107] Vgl. u. a. Geschichte der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, Teil II, S. 23, 26. Zur Angleichung der Akademie an die juristischen Fakultäten ab 1954 vgl. Bernhardt, Deutsche Akademie, S. 92f.

[108] Vgl. Schwarzenbach, Kaderpolitik, S. 110.

[109] An der Akademie absolvierten ab 1957 jährlich 200–350 Personen das Studium, in Berlin 70–80 und in Jena nur 30–40: siehe Bernhardt, Deutsche Akademie, S. 99.

[110] Protokoll der Sekretariatssitzung, 5. 5. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/287, TOP15; Protokoll der Politbürositzung, 13. 5. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/211, TOP 9.

[111] Vermerk Abt. Schulung betr. Durchführung von Lehrgängen an der Deutschen Hochschule der Justiz, 13. 8. 1952, BAB, DP1 SE Nr. 455; Klühsendorf an Benjamin, 24. 7. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 2323.

[112] Siehe Anlage Nr. 8 zum Sekretariatsprotokoll vom 20. 4. 1953, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/377, TOP.35.

tors und der SKK-Justizabteilung wurde der Beginn des Kurses jedoch auf den 1. Juni vorgezogen und dessen Dauer auf acht Monate verlängert[113]. Freilich kamen aufgrund der kurzen Vorbereitungszeit und der gleichzeitig benötigten Kandidaten für die Staatsanwaltschaftslehrgänge statt der erwarteten 150 Teilnehmer nur 102, von denen während des Lehrganges 34 ausschieden; da fünf weitere die Prüfung nicht bestanden, konnten nur 63 als Richter eingesetzt werden[114]. Zwar waren Kurzlehrgänge nun nicht mehr die Regel bei der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten; die durch eine hohe Fluktuation unter den Justizjuristen sowie verschärfte „kaderpolitische" Vorgaben und neue Aufgaben hervorgerufenen Personalengpässe ließen die Verantwortlichen jedoch auf Mittel zurückgreifen, die in ähnlichen Situationen in den späten vierziger Jahren erprobt worden waren.

2. Die Umwandlung der akademischen Juristenausbildung

Erste Anzeichen des bevorstehenden Wandels 1948/49

Trotz des Ausbaus der Volksrichterlehrgänge wurden nach 1948 weiterhin Juristen auch auf traditionelle Weise ausgebildet. Daß die Besatzungsmacht die Universitäten nicht aus dem Auge verloren hatte, zeigt ein allgemeiner Hinweis Jakupows auf die von ehemaligen HJ-Mitgliedern dominierten, angeblich reaktionär eingestellten juristischen Fakultäten am 5. März 1948[115]. Die Rechtsabteilung beschränkte sich indes nicht auf den allgemeinen Hinweis an die DJV, sich stärker mit den juristischen Fakultäten zu befassen, sondern griff erstmals von sich aus ein Thema auf, das die Zentralverwaltung seit geraumer Zeit beschäftigte: die Vereinheitlichung der Lehrpläne für das juristische Studium. Am 9. April 1948 bezeichnete Jakupow die von Universität zu Universität unterschiedlichen Lehrpläne als „Anarchie" und wies Hartwig und Benjamin an, in Zusammenarbeit mit der DVV beschleunigt einheitliche, für alle juristische Fakultäten verbindliche Lehrpläne aufzustellen, für jede darin vorgesehene Vorlesung „ein eingehendes, allgemein gültiges Lehrprogramm aufzustellen" und – in Anknüpfung an bisherige Planungen – für die Lehre „geeignete Praktiker in einem weiten Umfange" heranzuziehen. Auf die Bemerkung seiner Gesprächspartner, daß die Fakultäten sich mit diesen Vorgaben wohl nicht ohne weiteres abfinden würden, entgegnete Jakupow kategorisch: „Widerstand ist zu brechen."[116] Die Rechtsabteilung setzte damit eindeutig auf Homogenisierung, Verschulung und eine zentrale Organisation des juristischen Studiums, was einen klaren Bruch mit der deutschen akademischen

[113] Siehe MdJ an SKK, Major Bolschokow, 29. 4. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 7621; Vermerk Kaderabteilung betr. 8-Monate-Lehrgang, 24. 6. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 2323.

[114] Siehe Zahlenmaterial über den 8-Monate-Lehrgang, 23. 1. 1954, ebenda, und Auswahl und Einsatz neuer Kader in der Justiz im Jahre 1953, BAB, DP1 VA Nr. 7621.

[115] Bericht über die Besprechung bei der Rechtsabteilung in Karlshorst am 5. 3. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 130.

[116] Aufzeichnung über die Unterredung mit Jakupow am 9. 4. 1948 betr. den Unterricht in den juristischen Fakultäten, 10. 4. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 3553. Die Bezeichnung „Anarchie" und das letzte Zitat aus den stenographischen Notizen über die Unterredung zwischen Jakupow, Benjamin, Hartwig und Lange am 9. 4. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 3475.

Tradition darstellte. Auch die Zusammensetzung der akademischen Lehrkörper wollte sie in ihrem Sinne umgestalten: Denn neben der Anordnung, verstärkt Praktiker heranzuziehen, erging am 22. April die Aufforderung an die DJV, 15 Kandidaten für den wissenschaftlichen Nachwuchs „mit abgeschlossenem juristischem Studium und pädagogischer Eignung aus der Zahl der aktiven Antifaschisten auszuwählen", um diese nach zweijähriger Sonderausbildung als Universitätslehrer einsetzen zu können[117].

Wenngleich diese Weisungen eindeutig auf die Absicht zu nachhaltigen Veränderungen im juristischen Studium hindeuten, waren deren Wirkungen vorerst noch äußerst begrenzt. Für die Ausbildung des Dozentennachwuchses wurden von der DJV nach zweimaliger Rücksprache mit der DVV schließlich nur zwei Kandidaten vorgeschlagen[118]. Zwar kamen im Sommer 1948 auch die zuständigen SED-Funktionäre im zentralen Parteiapparat und in der DVV überein, „alles jetzt irgend mögliche" zu unternehmen, um über eine entsprechende Auswahl und Förderung des akademischen Nachwuchses „die Umgestaltung des Lehrkörpers im fortschrittlichen Sinne" zu forcieren. Konkretisiert wurde diese Absicht jedoch erst im Dezember 1949, als sich im Volksbildungsministerium eine „juristische Arbeitsgemeinschaft im wissenschaftlichen Nachwuchs" mit rund einem Dutzend Doktoranden konstituierte[119]. Bei der Vereinheitlichung des Lehrplanes konnten Hartwig und Horst Schulze auf den Studienplan vom 23. September 1947 zurückgreifen, der jedoch von der Volksbildungsabteilung der SMAD noch nicht bestätigt worden war[120]. Ein in der DJV nach den Vorgaben Jakupows ausgearbeiteter Plan wurde in einer Besprechung mit zwei Vertretern der DVV am 30. April 1948 im wesentlichen angenommen[121]. Die einzigen Änderungen gegenüber dem Studienplan vom September 1947 betrafen den Studienaufbau und bestanden in einer genauen Zuordnung der Vorlesungen und Übungen zu den einzelnen Studiensemestern, in der Einführung einer Zwischenprüfung nach dem dritten Semester und in dem Angebot (fakultativer) Repetitorien vor der Zwischen- und Abschlußprüfung. DVV und DJV reichten unabhängig voneinander im Juni 1948 den Lehrplan bei den für sie zuständigen SMAD-Abteilungen ein[122], warteten jedoch – aus bisher unbekannten Gründen – vergeblich auf eine Bestätigung. Da die Ausarbeitung den Wünschen der SMAD-Rechtsabteilung entsprach, ist anzunehmen, daß Einwände der Volksbildungsabteilung das Vorhaben zunächst stoppten.

[117] Vermerk über Mitteilung Jakupows, 22. 4. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 3553.

[118] Siehe die Vermerke Schulzes über die Besprechungen mit Peter Steiniger und Ernst Hoffmann, Mai 1948, und mit Glücksmann von der DVV am 19. 6. 1948, sowie DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 26. 10. 1948, ebenda. Von den beiden Kandidaten, den Lehrgangsabsolventen Gerats und Bernhard Milkereit, absolvierte nur der erste das Sonderprogramm und machte eine Hochschulkarriere: siehe Breithaupt, Rechtswissenschaftliche Biographie, S. 251 f.

[119] Siehe Jessen, Kämpfer der Arbeiterklasse, S. 82 f.

[120] Siehe Kap. A.IV.1; Aufzeichnung über die Unterredung mit Jakupow am 9. 4. 1948 betr. den Unterricht in den juristischen Fakultäten, 10. 4. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 3553.

[121] Vermerk Schulzes für Hartwig, 14. 4. 1948, mit beigefügtem Lehrplanentwurf, ebenda; Vermerk Hartwigs dazu, 17. 4. 1948, ebenda; Vermerk über die Besprechung vom 30. 4. 1948, ebenda.

[122] DVV-Präsident Wandel überreichte selbständig den Lehrplan der SMAD-Volksbildungsabteilung. Nachdem die DJV davon am 10. 6. 1948 erfahren hatte, übersandte sie der Rechtsabteilung den Entwurf am 23. 6. 1948, ebenda. Warum die Zentralverwaltungen sich nicht besser abstimmten, ist unklar.

In der weiteren Diskussion ging die Initiative von der DJV auf die DVV über. Da die Zustimmung zum eingereichten Studienplan ausblieb, stellten in einer DVV-internen Besprechung Wandel, Rompe und Glücksmann von der Abteilung Hochschulen und Wissenschaft am 17. August fest, daß „aus praktischen Gründen" das juristische Studium erst zum Herbst 1949 umgestaltet werden könne, da die Zeit bis zum Semesterbeginn am 1. Oktober 1948 zu knapp sei. Wandel wollte das Studium um zwei Semester verlängern und eine Zwischenprüfung einführen; die Neuorganisation sollte von den juristischen Fakultäten ausgehen und schrittweise vorgenommen werden, „um keine großen Kämpfe mit bestehenden Fakultäten und Landesregierungen hervorzurufen"[123]. Dieser Konzeption folgend, fand noch im selben Monat eine Unterredung bei Professor Hans Peters in Berlin statt, an der neben Glücksmann die Jura-Professoren der Berliner Universität, Richard Lange von der Universität Jena, Vertreter des Berliner Justizwesens und Otto Hartwig von der DJV teilnahmen. Angesichts der schlechten Allgemeinbildung der Studenten einigte man sich unter anderem darauf, „die erste Hälfte des Studiums wesentlich auszubauen durch Grundlagen und allgemeinbildende Vorlesungen" und das Studium „in einen allgemeinbildenden Teil im Anfang und einen mehr dem Praktischen gewidmeten Teil danach" aufzuteilen. Was im ersten Teil des Studiums behandelt werden mußte, ließ der Vertreter der DVV offensichtlich bewußt im unklaren, um sein Ziel, die Zustimmung der als „neutral bis feindlich" eingeschätzten Wissenschaftler, zu erreichen[124]. Die Idee, nur in Zusammenarbeit mit den juristischen Fakultäten den Studienplan umzugestalten, ließ die DVV indes Anfang 1949 fallen[125] und bat die SED-Justizabteilung, sich an einer Studienplankommission zu beteiligen, die sich außerdem aus den kommunistischen Universitätsdozenten Polak und Steiniger, aus Vertretern der DVV-Abteilung Hochschulen und Wissenschaft und der DJV zusammensetzen und „den verschiedentlich diskutierten Vorschlägen in bezug auf das juristische Studium festere Gestalt [...] geben" sollte[126]. Die Einbeziehung der zuständigen SED-Abteilung und die Beschränkung der akademischen Berater auf Polak und Steiniger deuten darauf hin, daß es um eine grundlegende Umgestaltung des Jura-Studiums im kommunistischen Sinne gehen sollte.

Die DJV, die an den Planungen beteiligt werden wollte[127], begrüßte die Initiative Wandels[128]. Am 28. März 1949 einigten sich Fechner, Melsheimer und die für die Kommission auserkorenen Delegierten der Justizverwaltung – Benjamin, Hartwig und Scheele – über ein Konzept für die Studienreform. Als wichtigstes Ergebnis der Besprechung hielt Hartwig fest: „Die jetzige Art der Universitätsausbildung der Studierenden der Rechtswissenschaft befriedigt in keiner Weise. Sie wird nach Maßgabe der Erfahrungen, die bei den Richterlehrgängen gemacht worden sind, umzugestalten sein." Das bedeutete im einzelnen: nur allgemeinbil-

[123] Aktennotiz Glücksmanns über eine Unterredung bei Wandel, 17. 8. 1948, BAB, DR2 Nr. 639, Bl. 11.
[124] Aktennotiz Glücksmanns, 28. 8. 1948, ebenda, Bl. 8.
[125] Die Gründe sind unklar und aus der lückenhaften Überlieferung der DVV nicht zu ersehen.
[126] Wandel an SED-Justizabteilung, 11. 1. 1949, BAB, DP1 SE Nr. 3553. Ein Durchschlag des Schreibens ging an die DJV.
[127] DJV an DVV, 18. 10. 1948, ebenda.
[128] Chef der DJV an Präsident der DVV, 3. 2. 1949, ebenda.

dende Vorlesungen im ersten Semester (Gesellschaftswissenschaft, Rechtsphilosophie, allgemeine Philosophie, Wirtschaftskunde, Geschichte), vom zweiten bis zum vierten Semester „eine Grundfachausbildung […], die ähnlich den Lehrplänen der Richterschulen zu gestalten sein wird", während dieser drei Semester ein zweimonatiges Praktikum bei einem Gericht, Zwischenprüfung nach dem vierten Semester, danach zwei weitere Fachsemester und Abschluß des Studiums mit der Referendarprüfung[129]. Festgehalten wurde von der neuen DJV-Spitze somit nur noch an der auf sechs Semester angesetzten Gesamtdauer des Studiums und an dem bereits in der Referendarprüfungsordnung von 1946 vorgeschriebenen zweimonatigen Praktikum. In Parallele zum Lehrplan für die Volksrichterschulen vom Januar 1949 sollte das Studium aber auf eine ‚gesellschaftskundliche' Grundlage gestellt und verschult werden.

Bei aller Rivalität zwischen DJV und DVV waren sie sich doch darüber einig, daß das Jura-Studium, wie es Polak in der ersten Kommissionssitzung am 24. April 1949 formulierte, „von der Seite der gesellschaftlichen Struktur neu aufgebaut werden" mußte. Auseinandersetzungen gab es lediglich in Detailfragen, über die man sich indes einigen konnte[130]. In drei weiteren Sitzungen erstellte die Studienplankommission einen neuen Lehrplan, der am 14. Juni 1949 gebilligt wurde und nach dem Willen der Planer zum Wintersemester 1949/50 eingeführt werden sollte[131]. Oberstleutnant Dozenko, dem das Ergebnis der Beratungen am 9. Juli vorgelegt wurde, erklärte sich offensichtlich einverstanden und regte einige nbensächliche Neuerungen an[132]. Daß SMAD-intern die Frage des juristischen Hochschulstudiums damals kontrovers diskutiert wurde und die Rechtsabteilung hier einen äußerst radikalen Standpunkt vertrat, legen die Erinnerungen des Sektorleiters für Hochschulen und Wissenschaften in der Volksbildungsabteilung, Pjotr Nikitin, nahe. Nach seiner Darstellung schlug die Rechtsabteilung im Juni 1949 an Semjonow vor, „die juristischen Fakultäten an den Hochschulen der sowjetischen Besatzungszone mit Ausnahme Berlins aufzulösen und an ihrer Stelle eine Rechtsakademie mit einer Ausbildungsdauer von zwei Jahren einzurichten". Da die Planungen für eine zentralisierte, auf zwei Jahre verlängerte Volksrichterausbildung in Schloß Babelsberg damals in vollem Gange waren, ist es durchaus möglich, daß in der Rechtsabteilung, die ihren Vorschlag mit der großen Anzahl ehemaliger HJ-Mitglieder unter den Studenten und der konservativen Haltung der Professoren begründete, ein derartiger Schritt erwogen wurde. Die Volksbildungsabteilung hingegen machte sich gegenüber Semjonow für die Beibehaltung der juristischen Fakultäten stark, deren Zerstörung vor allem „‚eine uner-

[129] Vermerk Hartwigs betr.: Neuordnung des juristischen Studiums an den Universitäten, 28. 3. 1949, ebenda.

[130] Siehe Protokoll über die am 21. 4. 1949 stattgefundene Sitzung betreffend Neuordnung des juristischen Studiums, ebenda.

[131] Siehe Protokoll der Sitzung der Studienplankommission am 14. 6. 1949, ebenda. Die vorangegangenen Sitzungen hatten am 28.4., 5.5. und 24.5. stattgefunden.

[132] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 9. 7. 1949; Vermerk über Unterredung in Karlshorst am 15. 7. 1949, ebenda. Dozenko wollte die Vorlesungen „Die Entwicklung der Gesellschaft" und „Geschichte der Philosophie unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsphilosophie" durch die Vorlesungen „Philosophie des Rechts" und „Dialektischer Materialismus" ersetzen sowie eine Vorlesung zu Staat und Recht in der Sowjetunion einführen. Seine Anregungen wurden nicht aufgegriffen.

wünschte Resonanz über die Zerschlagung der juristischen Ausbildung in der sowjetischen Besatzungszone' heraufbeschwören könne"[133]. Daß sie sich durchsetzen konnte, hing wahrscheinlich auch damit zusammen, daß in dieser Zeit die grundlegende Umgestaltung des juristischen Studiums in vollem Gange war.

Der Studienplan stieß auf weitgehende Ablehnung der Dekane der juristischen Fakultäten, die sich zwar „grundsätzlich zur Mitarbeit" bereit erklärten, aber „zum Teil einschneidende Abänderungsvorschläge" machten. Da sie die im engeren Sinne juristische Ausbildung nicht zu kurz kommen lassen wollten, plädierten sie dafür, entweder die Studienzeit auf acht Semester zu erhöhen oder den gesellschaftswissenschaftlichen Teil des Studiums zu verkürzen[134]. Beides lehnte die DJV ab. Fechner forderte Wandel am 16. August auf, die Änderungswünsche der juristischen Fakultäten nicht zu berücksichtigen und die Dekane umgehend anzuweisen, den Studienplan mit Beginn des Semesters am 1. September einzuführen[135]. Als „vorläufiger Studienplan" trat er schließlich in einer gegenüber Juli 1949 unveränderten Fassung zum Wintersemester 1949/50 in Kraft – vorläufig deswegen, weil er zunächst nur für die wenigen Studenten eingeführt wurde, die damals ihr Studium aufnehmen durften[136], und, wie Otto Halle es ausdrückte, „nach den örtlichen und personellen Verhältnissen Abänderungen unterliegen müsse"[137].

Der „vorläufige Studienplan" vom 22. August 1949[138] sah für das erste Semester keinerlei rechtswissenschaftliche Veranstaltungen, sondern nur Vorlesungen und Übungen über politische und soziale Probleme der Gegenwart, die Entwicklung der Gesellschaft, Geschichte der Philosophie, insbesondere der Rechtsphilosophie, und eine Einführung in die Volkswirtschaft vor; im zweiten und dritten Semester folgten weitere im weitesten Sinne „gesellschaftskundliche", einige einführende rechtswissenschaftliche und rechtshistorische sowie zwei Vorlesungen zum Strafrecht und Bürgerlichen Recht. Im Anschluß an die Zwischenprüfung nach dem dritten Semester wurden die klassischen Rechtsgebiete vertieft; vorgeschrieben waren aber auch weiterhin gesellschaftswissenschaftliche Veranstaltungen wie zum Beispiel „Seminarische Übungen über die gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Schuld- und Sachenrechts sowie des Strafrechts". Ebenfalls vorgesehen waren von Anfang an vorlesungsbegleitende Kolloquien, um den vermittelten Stoff zu vertiefen[139]. Das Studium war damit nach dem Vorbild der Richterlehrgänge weitgehend ideologisiert und verschult worden.

[133] Nikitin, Zwischen Dogma, S. 49; vgl. dazu auch Nikitin, Sowjetische Militäradministration und die Justiz (Manuskript), S. 11, demzufolge die Rechtsabteilung nur drei der fünf Fakultäten schließen wollte.

[134] Vermerk Schindowskis betr. Neuordnung des juristischen Studiums, 5. 8. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 3553.

[135] Fechner an Wandel, 16. 8. 1949, ebenda.

[136] Hauptabteilungsleiter Otto Halle von der DVV berichtete Titow, daß nur jeweils 40 Jura-Studenten in Leipzig und Berlin neu zugelassen werden sollten. Dies entsprach den Planungen der Studienplankommission, die nur diese beiden Fakultäten mit geeigneten Dozenten für die Vorlesungen der ersten drei Semester ausgestattet sahen: siehe Protokoll der Sitzung der Studienplankommission am 14. 6. 1949, ebenda.

[137] Vermerk Hartwigs über Unterredung mit Halle und Titow am 9. 9. 1949, ebenda.

[138] Dieses Datum ist in dem Artikel Kaisers, Einige Erfahrungen, S. 391, überliefert. Möglicherweise wies die DVV an diesem Tag die juristischen Fakultäten an, den neuen Studienplan einzuführen.

[139] Vgl. den am 9. 7. 1948 der SMAD übermittelten Studienplan, BAB, DP1 SE Nr. 3553, und Schindowski, Neuregelung.

Ähnlich radikale Akzentverschiebungen lassen sich auch bei den Zulassungsbedingungen zum Referendariat feststellen. Die DJV, die sich die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für „belastete" Referendare vor dem Antritt ihres Referendardienstes vorbehielt[140], teilte dem sächsischen Justizministerium im Juni 1948 mit, daß es sich bei der Vorlage dieser Fälle nicht auf die Angaben des Kandidaten und das polizeiliche Führungszeugnis beschränken dürfe, sondern „entscheidendes Gewicht" darauf legen müsse, „wie die Bewerber während ihres Studiums ihre Einstellung zum demokratischen Neuaufbau zum Ausdruck gebracht haben"[141]. Benjamin, die dieses Schreiben verfaßt hatte, überlegte sich gleichzeitig, daß ab April 1949 bei einfachen HJ-Mitgliedern, die mindestens vier Semester an einer Hochschule der SBZ studiert hätten, auf die Ausnahmegenehmigung der DJV verzichtet werden könne, bei der Überprüfung der anderen jedoch „mehr und mehr neben der Beurteilung ihres Verhaltens in der Nazizeit [...] ihr Verhalten nach 1945" hinzutreten müsse[142]. Dies bedeutete zwar keine Aufhebung der Entnazifizierungsvorschriften – Ausnahmen sollten, wie bisher, nur für HJ-Mitglieder gelten; die ‚Verdienste' der Kandidaten in der Gegenwart konnten jedoch deren ‚Fehltritte' in der Vergangenheit durchaus aufwiegen. Einen qualitativen Sprung gegenüber dieser Praxis stellt die Rundverfügung vom 26. März 1949 dar. Nun ging es nicht mehr nur um die „politisch belasteten Rechtskandidaten", deren Überprüfung die DJV nach den bereits geschilderten Grundsätzen vornehme, sondern auch um die Referendare, „die formal unbelastet" seien: Die Justizministerien hatten „auch hier die Haltung des Bewerbers in den 4 Jahren nach dem Zusammenbruch sorgfältig zu überprüfen" und die Bewerber, „die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Justiz zu erkennen gegeben haben, daß sie der heutigen Entwicklung in der sowjetischen Besatzungszone feindlich gegenüberstehen", nicht zum Vorbereitungsdienst zuzulassen[143]. Eine solche Überprüfung hatte nichts mehr mit der Feststellung von ‚Belastungen' aus dem Dritten Reich zu tun und sollte ausschließlich dazu dienen, einen systemkonformen Rechtsstab zu schaffen.

Die Konsequenzen der Überprüfung der Examenskandidaten im Sommer 1949

Mit der seit Anfang 1949 intensivierten Diskussion um das juristische Studium rückten auch die angehenden Absolventen der juristischen Fakultäten ins Blickfeld. Dabei ging es um die Frage, inwieweit die Examenskandidaten vier Jahre nach dem deutschen Zusammenbruch den neuen Ansprüchen der SED-dominierten Führung genügten, und um sich daraus ergebende Schlußfolgerungen für weitergehende Veränderungen der juristischen Ausbildung. Nachdem das Kleine Sekretariat der SED am 12. Juli 1949 eine „Klarstellung über die Verwendung der

[140] Siehe dazu Kap. A.III.
[141] DJV an Landesregierung Sachsen/Justizministerium, 15. 6. 1948, (gez. i.A. Benjamin), BAB, DP1 SE Nr. 3547.
[142] Hilde Benjamin, Zur Frage des Nachwuchses an Referendaren, o.D. [Juli 1948], BAB, DP1 VA Nr. 6533.
[143] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 26. 3. 1949, BAB, DP1 SE Nr. 408.

Absolventen der juristischen Fakultäten" verlangt hatte, überprüfte in der zweiten Julihälfte eine Kommission die Examenskandidaten der juristischen Fakultäten in Leipzig, Halle, Rostock und Jena[144]. Im Zentrum der Gespräche, die mit jedem einzelnen der 96 erschienenen Kandidaten geführt wurden, standen keine wissenschaftlichen Fragen, sondern dessen Lebenslauf, dessen Berufsvorstellungen und dessen Kenntnisse und Ansichten „über weltanschauliche oder allgemein politische Tagesfragen".

Schoeps bezeichnete das Ergebnis der Überprüfungen in seinem Abschlußbericht vom 5. August „als recht traurig"[145]. Denn von den erschienenen Studenten waren nur 32 so linientreu, daß sie für Justiz und Verwaltung „vorbehaltlos geeignet" waren; acht galten als „mit Bedenken geeignet"; bei weiteren 14 wurde der Besuch einer SED-Parteischule für notwendig erachtet; die übrigen kamen nur für untergeordnete Tätigkeiten in Verwaltung und Wirtschaft oder gar nicht in Frage. Schoeps führte dies zum einen auf die Auswahl der Studenten zurück, die vor allem darunter gelitten habe, daß zu viele „durch eine aktive Tätigkeit für den Nationalsozialismus belastete Personen zum Studium zugelassen wurden, ohne daß aus ihrem Verhalten nach 1945 Entlastungsmomente zu ersehen gewesen wären" – lediglich 12 der 96 Kandidaten hatten nicht der HJ angehört. Hinzu kämen Schwächen hinsichtlich der „soziologische[n] Auswahl": Lediglich bei 4 Prozent handelte es sich um Arbeiterkinder[146], während 58 Prozent von Beamten oder Freiberuflern (Ärzte, Anwälte, Kaufleute) abstammten. Einmal zugelassen, seien keine weiteren personalpolitischen Überprüfungen durchgeführt worden, auch nicht vor dem Referendarexamen. Die Vorsitzenden der Referendar-Prüfungskommissionen erklärten gegenüber der Kommission, „daß sie sich nicht für befugt hielten, Studenten aus personalpolitischen Gründen zurückzuweisen". Auf diese Weise, so der Bericht, konnten „selbst Gegner unserer Ordnung das Studium beenden und zum Examen zugelassen werden". Erst die DJV habe bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für das Referendariat im Durchschnitt 40 Prozent der Kandidaten als für die Justiz untragbar eingestuft und aus der weiteren Justizlaufbahn entfernt[147]. Zum anderen ergab die Überprüfung „der allgemein politischen und soziologischen Kenntnisse" der 96 Kandidaten „ein geradezu erschütterndes Bild". Sie wüßten nichts über den Marxismus-Leninismus, über die Unterschiede zwischen der politischen Ordnung in der SBZ, in den „Volksdemokratien" und der Sowjetunion, über den Verfassungsentwurf des Deutschen Volksrates und die „Nationale Front". Die Studenten gaben an, daß ihnen von den Professoren geraten worden sei, „von der Beschäftigung mit politi-

[144] Protokoll der Sitzung des Kleinen Sekretariats, 13. 7. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/40, TOP 11. Die Kommission setzte sich aus jeweils einem Vertreter der DJV (Schoeps oder Benjamin), der DVV, des Landesjustizministeriums, der betroffenen Fakultät und des Fakultätsrates zusammen.

[145] Ergebnis der Überprüfung der Examens-Kandidaten der juristischen Fakultäten der Zone sowie Untersuchung über das Referendar-Ausbildungswesen der Zone, 5. 8. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 1072, Bl. 6–16. Das Kürzel „Schoe/Iw" auf der ersten Seite des Berichts läßt auf Schoeps als Verfasser schließen. Alle folgenden Zitate entstammen, wenn nicht anders gekennzeichnet, diesem Bericht.

[146] 10 der 96 Studenten (=11 %) galten zwar als Arbeiterkinder; da jedoch 6 Kinder von Werkmeistern seien, betrage der Anteil der „eigentlichen Arbeiter" 4 %.

[147] Die persönliche Überprüfung der Studenten durch die Kommission ergab, daß sogar 44 % der angehenden Bewerber für das Referendariat abzulehnen waren.

schen Fragen abzusehen und sich konzentriert dem Fachstudium zu widmen, ‚da im Referendar-Examen nur Fachwissen geprüft wird'". Eine ähnliche Tendenz der Universitätsjuristen zeige sich schließlich bei der Auswahl des wissenschaftlichen Nachwuchses, „bei der sie sich offenbar ausschließlich von der fachlichen Qualifikation leiten [ließen], ohne daß nach der fortschrittlichen Weltanschauung der Kandidaten und ihren Kenntnissen auf dem Gebiet der Soziologie gefragt wird".

Dieses Ergebnis konnte angesichts der Praxis, die juristische Universitätsausbildung im wesentlichen unverändert zu lassen – aber aus ihr so gut wie keinen Nachwuchs für die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu rekrutieren – nicht verwundern. Da nun aber auch die Universitäten zur Ausbildung von systemkonformen Nachwuchsjuristen herangezogen werden sollten, schlug der Bericht ein ganzes Bündel von Gegenmaßnahmen vor. Die Auswahlkommissionen sollten bei der Aufnahme von Studenten ähnlich verfahren wie DVdI und DJV bei Personaleinstellungen und spätestens bei der Zwischenprüfung die „Frage der Tragbarkeit von Nachwuchs-Juristen für Justiz und Verwaltung" entscheiden; der Vorsitz der Referendar-Prüfungskommissionen dürfe ausschließlich von dem (fast durchgehend der SED angehörenden) Hauptabteilungsleiter des jeweiligen Landesjustizministeriums oder dem Leiter der dortigen Personalabteilung eingenommen werden, der wiederum „die vollständigen Personalunterlagen der Examenskandidaten durchzusehen und personalpolitisch untragbaren Studenten die Zulassung zu verweigern habe"; der wissenschaftliche Nachwuchs sei „nur im Einvernehmen mit den Parteien" auszuwählen; die Mängel bei den „allgemein politischen und soziologischen Kenntnissen" schließlich lieferten den Beweis dafür, daß man die Gestaltung des Lehrplans nicht den Fakultäten überlassen durfte, sondern im Sinne der zentralen Studienplankommission beeinflussen mußte. Der Bericht wurde dem Kleinen Sekretariat am 12. September vorgelegt, das beschloß, eine Kommission aus Fechner, Wandel, Paul Wessel und Götz Berger mit der Ausarbeitung einer „Vorlage für das Politbüro über die Änderung der Zusammensetzung der juristischen Fakultäten und die Überprüfung des Studien-Programmes" zu beauftragen[148].

Durch den Bericht vom 5. August und diesen Beschluß konnten sich die Verfasser des „vorläufigen Studienplanes" bestätigt fühlen. Einschneidende Änderungen nahm die neu ernannte Kommission dann auch nicht vor. Der vom Sekretariat am 23. Januar 1950 verabschiedete Studienplan[149] zeichnete sich gegenüber seinem Vorläufer vor allem durch die Verlängerung des Studiums auf sieben Semester aus. Auf den ersten Blick war man damit den Dekanen der juristischen Fakultäten entgegengekommen; die Verlängerung des Studiums wurde jedoch vor allem für eine Ausweitung der nicht-juristischen Vorlesungen und der Repetitorien im letzten Semester genutzt. Außerdem wurde der Praxisbezug auf nicht-juristische Tätigkeiten ausgeweitet: Zu dem obligatorischen Praktikum nach dem vierten Semester bei einem Amtsgericht kam ein weiteres nach dem zweiten Semester bei dem Kul-

[148] Protokoll der Sitzung des Kleinen Sekretariats, 12. 9. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/52, TOP 12.
[149] Protokoll der Sekretariatssitzung, 23. 1. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/80, TOP 10. Der Studienplan in: Amos, Justizverwaltung, S. 272–275.

turdirektor eines Volkseigenen Betriebes oder einer Maschinen-Ausleih-Station und bei einer unteren Verwaltungsbehörde hinzu. Schließlich enthielt der Studienplan keine fakultativen Vorlesungen mehr, so daß keine Möglichkeit mehr bestand, das Studium weitgehend autonom zu gestalten. Mit der Anweisung Nr. 3 des Ministeriums für Volksbildung (MfV) vom 1. Februar 1950 wurde der Studienplan zum Sommersemester 1950 in Kraft gesetzt[150].

Mit dem Lehrplan für das juristische Studium mußte sich notwendigerweise auch die Referendarprüfung ändern. Bereits am 7. September 1949 ordnete die DJV – ganz im Einklang mit den Empfehlungen des Berichts vom 5. August – an, daß der Vorsitz des Prüfungsamtes „grundsätzlich von dem Hauptabteilungsleiter des Justizministeriums oder dem Abteilungsleiter Personal und Schulung" zu übernehmen sei. Bei den Prüfungen müsse „weit mehr Wert auf die Feststellung gelegt werden [...], ob die Kandidaten mit der neuzeitlichen Entwicklung auf wirtschaftlichem, gesellschaftlichem und politischem Gebiete vertraut sind und sich Gedanken über die überall bestehenden Zusammenhänge zwischen dieser Entwicklung und dem Recht gemacht haben". Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen mußte daher überprüft und gegebenenfalls geändert werden[151]. Das genügte jedoch angesichts der tiefgreifenden Veränderungen des Studienplans vom Januar 1950 nicht. Am 11. Dezember 1950 wurde mit der „Verordnung zur Neuregelung der Referendarprüfung" eine neue, von der Schulungsabteilung des MdJ ausgearbeitete und mit dem Volksbildungsministerium abgestimmte[152], politisierte Prüfungsordnung erlassen[153]. Dies kam nicht nur in der Zweckbestimmung der Referendarpüfung zum Ausdruck, sondern vor allem in den Vorschriften zur Zusammensetzung des Prüfungsamtes – die ausgewählten Personen sollten „die Gewähr dafür bieten, daß die Prüfung auf der Grundlage der antifaschistisch-demokratischen Ordnung durchgeführt wird" - und zu den schriftlichen wie mündlichen Prüfungen selbst. Von den drei Klausuren mußte eine aus der Gesellschaftswissenschaft entnommen werden; auch eine der beiden Hausarbeiten hatte ein Thema aus diesem Gebiet zu behandeln, und dem Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung mußte ebenfalls ein Vertreter dieses Fachs angehören. Bei ungenügenden gesellschaftswissenschaftlichen Kenntnissen galt die Prüfung als nicht bestanden.

Wenngleich Studienplan und Prüfungsordnung von 1950 durchaus ihren Zweck erfüllten, wurden sie 1951 erneut geändert. Den Hintergrund bildete das vom ZK der SED am 19. Januar 1951 beschlossene Hochschulprogramm, das zu Recht als entscheidender Schritt hin zu einer Sowjetisierung des DDR-Hochschulwesens gilt[154]. Für alle Fächer berief das ebenfalls aufgrund dieser Entschließung begründete Staatssekretariat für Hochschulwesen Studienplankommissio-

[150] Die Anweisung des Volksbildungsministeriums vom 1.2. sowie die Rundverfügung Nr. 47/50 des MdJ vom 28. 3. 1950 zur Erläuterung des Studienplans in: BAB, DP1 SE Nr. 3551. Zum neuen Studienplan siehe auch Kaiser, Einige Erfahrungen.

[151] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 7. 9. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 7854.

[152] Vgl. Notiz der Hauptabteilung Gesetzgebung, 15. 11. 1950, MdJ an Regierungskanzlei, 11. 12. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 7165.

[153] GBl. 1950, S. 1229–1232. Vgl. Neidhard, Politisierung der Referendarprüfung.

[154] Die Entschließung in: Baske/Engelbert, Zwei Jahrzehnte Bildungspolitik, Teil I, S. 174–180; vgl. Richert, Sozialistische Universität, S. 84.

nen ein; die für das juristische Studium tagte erstmalig am 28. März 1951[155]. Mit dem neuen, zum Wintersemester 1951/52 in Kraft tretenden Studienplan wurde – wie in den anderen Fächern auch – die in der Sowjetunion übliche Einteilung in zehnmonatige Studienjahre eingeführt. Die Verlängerung des juristischen Studiums auf vier Jahre brachte vor allem eine zeitliche Ausdehnung der studienbegleitenden Praktika auf neun Monate mit sich: Davon sollten sechs Wochen nach dem ersten Studienjahr in der Kreisverwaltung, weitere sechs Wochen nach dem zweiten Studienjahr am Gericht und sechs Monate im dritten Studienjahr abgeleistet werden, um in dieser Zeit die bisher im Referendariat üblichen Ausbildungsstationen zu absolvieren. Ebenfalls ausgeweitet wurde die sogenannte „Grundlagenausbildung", die 34 Prozent der Gesamtvorlesungszeit und 20 Prozent des für das Selbststudium verplanten Zeitraumes ausmachte. Außerdem waren nun drei Zwischenprüfungen (jeweils nach dem ersten, zweiten und dritten Studienjahr) abzulegen[156]. Schließlich wurden die FDJ-Studiengruppen institutionalisiert, die die Studenten nicht nur personell erfaßten, sondern auch Kontrollfunktionen im Hinblick auf das fachliche und gesellschaftswissenschaftliche Studium erhielten[157]. Die erneute Studienplanreform brachte somit die völlige Abkehr von der traditionellen deutschen Juristenausbildung mit sich: An die Stelle eines akademischen Studiums trat ein „geradezu sture[r] Lernbetrieb"[158], durch die Erweiterung der Praktika sollte das Referendariat ersetzt werden, und die Politisierung des Lehrbetriebs hatte ein bislang nicht gekanntes Ausmaß erreicht.

Für eine grundlegende Umgestaltung des Studiums mußte zusätzlich die personelle Zusammensetzung der Fakultäten und die ideologische Ausrichtung der Rechtswissenschaft nach den Vorstellungen der SED und ihrer führenden Repräsentanten geändert werden[159]. Zu einer besonders drastischen Konsequenz führte die Unzufriedenheit der Staats- und Parteiführung mit der juristischen Fakultät der Universität Rostock, der aufgrund der politischen Ausrichtung ihres Lehrkörpers ab dem Wintersemester 1948/49 keine Studienanfänger zugewiesen wurden[160]. Sowohl die konservative Professorenschaft als auch die als unzuverlässig eingestufte Studentenschaft – erinnert sei nur an die Verhaftung des Jura-Studenten Arno Esch im Oktober 1949 durch die Besatzungsmacht[161] – bildeten den Hintergrund für den Beschluß des SED-Sekretariats vom 26. Juni 1950, die Fakul-

[155] Vgl. Harig an Benjamin, 9. 3. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 1199; Vermerk über die erste Sitzung der Studienplankommission am 28. 3. 1951, ebenda.

[156] Zum Zehn-Monate-Studienjahr vgl. Haferkamp/Wudtke, Richterausbildung (dort in Anhang III auch der Studienplan), Liwinska, Juristische Ausbildung, S. 75–82; zeitgenössisch Graefrath, Juristisches Studium; zu den Zwischenprüfungen Nowack/Rudolph, Erste Zwischenprüfungen.

[157] Vgl. Brandt, Mehr und besser lernen; Fakultätsgruppenleitung der FDJ, Arbeit der FDJ-Studiengruppen.

[158] So Richert, Sozialistische Universität, S. 95.

[159] So beklagte Benjamin in einem Aufsatz 1950 das Fehlen einer vom Marxismus-Leninismus ausgehenden Rechtswissenschaft: siehe Benjamin, Fragen, S. 389.

[160] Vgl. Hans Strasser an MfV, 25. 6. 1950, BAB, DR2, Nr. 1371, Bl. 92–95, hier 92. Strasser zufolge hatte Halle im August 1949 behauptet: „Die Professoren wären zum Teil konservativ und die Studenten schwämmen in ihrem Fahrwasser." Siehe auch Drawz, Schließung, S. 37.

[161] Zum Fall Esch siehe Köpke/Wiese, Mein Vaterland ist die Freiheit, insbesondere S. 111–150 (Verhaftung und Prozesse). Esch wurde vom SMT in Schwerin zum Tode verurteilt und am 24. 7. 1951 in Moskau hingerichtet.

tät „mit Ende des Sommersemesters" zu schließen[162]. Zum Wintersemester 1948/49 wurde auch der Universität Jena jede Neuimmatrikulation verweigert und das Erstsemesterkontingent der Hallenser Fakultät ebenfalls erheblich reduziert. Hinzu kam, daß ab 1950 die Berliner Zentrale massiv gegen die bürgerlichen Jura-Professoren vorging und die juristischen Fakultäten aufgrund von Personalmangel ihre Lehrtätigkeit kaum aufrechterhalten konnten. Da der Lösungsansatz des SED-Sekretariats vom Januar 1950, die der SED angehörenden Lehrkräfte „parteimäßig" zu verpflichten, „die in ihr Arbeitsgebiet fallenden Vorlesungen zu übernehmen und sich an den Referendarprüfungen zu beteiligen"[163], sich als untauglich erwies, wurde im MfV daher erwogen, ab Herbst 1951 auch die Fakultäten in Jena und Halle zu schließen[164].

Die Hochschulreform von 1951 ließ die juristischen Fakultäten zwar bestehen, zog aber einen ersten entscheidenden Schritt hin zu ihrer Neubesetzung mit marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaftlern nach sich. Um den pünktlichen Beginn des ersten Zehn-Monats-Studienjahres zu gewährleisten, erwog der künftige Staatssekretär für Hochschulwesen, Gerhard Harig, am 22. Januar die Organisation eines Sonderkurses für den wissenschaftlichen Nachwuchs, der „in kollektiver Arbeit aufgrund der sowjetischen Materialien Vorlesungsprogramme aus[zu]arbeiten" hatte[165]. Auf diese Weise sollten gleichzeitig „politisch qualifizierte, fest auf dem Boden des Marxismus-Leninismus stehende Erzieher" ausgebildet werden. Von den 20 Teilnehmern des am 15. März 1951 an der Verwaltungsakademie in Forst Zinna beginnenden Lehrgangs war nur einer promoviert; es handelte sich jedoch durchgehend um „wissenschaftliche Aspiranten", die der SED angehörten und teilweise aus der im Dezember 1949 begründeten „Juristischen Arbeitsgemeinschaft" kamen. Sie wurden in vier Zirkel aufgeteilt, die unter der Betreuung von jeweils zwei renommierten SED-Juristen je eine Vorlesung über Theorie und Geschichte des Staates und des Rechts, Verwaltungsrecht, Zivilrecht und Strafrecht erarbeiten mußten[166]. Da die Betreuer[167] jedoch lediglich einmal pro Woche die Zirkel in Forst Zinna besuchten, arbeiteten diese weitgehend autodidaktisch. Als Grundlagen dienten, wie Karl-Heinz Schöneburg und andere Teilnehmer rückblickend erläuterten, die „Klassiker des Marxismus-Leninismus" einschließlich der Werke Stalins, „die Beschlüsse der SED in ihrer staats- und rechtswissenschaftlichen Relevanz" sowie sowjetische rechtswissenschaftliche Werke[168]. Ungeachtet aller früheren Ansätze, nahm die Sowjetisierung der DDR-

[162] Protokoll der Sekretariatssitzung, 26. 6. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/117, TOP 7. Das MfV teilte die Auflösung der Fakultät dem Universitätsrektor erst am 31. 8. 1950 mit: siehe dazu Drawz, Schließung, S. 41 f., 45.

[163] Protokoll der Sekretariatssitzung, 23. 1. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/80, TOP 10.

[164] Vgl. Jessen, Kämpfer der Arbeiterklasse, S. 83.

[165] Harig: Entwurf: Sonderlehrgang für Dozenten der Staats- und Rechtswissenschaft, 22. 1. 1951, BAB, DR3 Nr. 5721.

[166] Bericht über den Dozentenlehrgang für Juristen an der DVA „Walter Ulbricht" in Forst Zinna, 15. 8. 1951, ebenda. Nachträglich wurde noch ein einzelner Teilnehmer, Rudolf Schneider, mit der Ausarbeitung einer Vorlesung zum Arbeitsrecht betraut.

[167] Peter Steiniger und Karl Polak (Theorie und Geschichte des Staates und des Rechts), Herbert Kröger (Verwaltungsrecht), Heinz Such und Hans Nathan (Zivilrecht) sowie Hilde Benjamin und Hans Gerats (Strafrecht).

[168] Von den Anfängen der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft, S. 352.

Rechtswissenschaft somit von diesem Sonderkurs ihren Ausgang. Am Ende des Lehrgangs standen am 13./14. und 28./29. August Abschlußprüfungen, zu denen 16 der 20 Teilnehmer antraten. Von den 14 Kandidaten, die diese mit Erfolg absolvierten, wurden, wie vorgesehen, 13 ab dem 1. Oktober an den vier DDR-Universitäten eingesetzt und lasen dort die in Forst Zinna konzipierten Vorlesungen[169]. Für sie bildete der Lehrgang des Jahres 1951 den Grundstein einer meist überaus erfolgreichen akademischen Karriere[170].

Die Umwandlung des juristischen Studiums nach 1948 erfolgte somit stufenweise. Der Studienplan war – nach entsprechenden Vorarbeiten – bereits zum Wintersemester 1949/50 nach dem Vorbild der Richterlehrgänge weitgehend politisiert und verschult worden. Nachdem man damit im Hinblick auf Inhalt und Organisation des Studiums einen Bruch mit den deutschen akademischen Traditionen vollzogen hatte, brachten die Pläne von 1950 und 1951 keine weiteren qualitativen Veränderungen mehr. Die Zäsur im Hinblick auf das Lehrpersonal und die juristischen Vorlesungen ist jedoch mit der Hochschulreform von 1951 anzusetzen, so daß erst vom Wintersemester 1951/52 an auch die Voraussetzungen für die Umsetzung der Lehrpläne in die Praxis gegeben waren.

Von der Reform zur Abschaffung des Referendariats und der Assessorprüfung

Im Sommer 1949 hatte die DJV nicht nur die Examenskandidaten der juristischen Fakultäten, sondern auch die Referendarausbildung in der SBZ eingehend überprüft. Die Ergebnisse gaben ihr aus drei Gründen allen Anlaß zu Besorgnis. Erstens war die NS-Belastung der Referendare immer noch relativ hoch: Nur 39 Prozent waren nach den – wohl zu Recht bezweifelten – eigenen Angaben politisch unbelastet, während die restlichen 61 Prozent der NSDAP oder ihren Gliederungen, meist der HJ, angehört hatten. Zweitens hatte nur eine äußerst geringe Anzahl der examinierten Referendare den Weg in den Justizdienst gefunden: Von den 47 Referendaren, die seit 1946 das Assessorexamen abgelegt hatten, seien nur sieben als Richter und Staatsanwälte tätig und acht weitere in den Justizverwaltungen beschäftigt. Nach einer Modellrechnung bestanden von 100 zum Studium zugelassenen Studenten lediglich 15 das Zweite Staatsexamen, von denen wiederum nur drei an den Gerichten und Staatsanwaltschaften und vier in der Justizverwaltung unterkamen. Drittens beklagte der Bericht die Unkenntnis der Referendare „auf weltanschaulichem und allgemein politischem Gebiet". Zur Behebung dieser Mängel wurde ein viermonatiger Lehrgang an der DVA, Änderungen in der Organisation des Vorbereitungsdienstes und eine stärkere Bewertung der gesellschaftswissenschaftlichen Kenntnisse bei den Assessorprüfungen vorgeschlagen: „Ohne grundlegende Kenntnisse auf diesem Gebiet darf auch der beste Fachjurist nicht in die Praxis entlassen werden."[171]

[169] Ergebnisse der Abschlußprüfungen im Sonderlehrgang zur Ausbildung von Dozenten zur Rechtswissenschaft, o.D., BAB, DR3 Nr. 5721. Ausführlich zu dem Lehrgang Jessen, Kämpfer der Arbeiterklasse.

[170] Vgl. ders., Diktatorischer Elitewechsel, S. 50: Der Juristenkurs war unter den insgesamt acht durchgeführten Dozentenkursen „besonders erfolgreich", da aus ihm ein Dutzend späterer Rechtsprofessoren hervorging.

[171] Ergebnis der Überprüfung der Examens-Kandidaten der juristischen Fakultäten der Zone sowie

Um die Beachtung der „kaderpolitischen Grundsätze" bei der Zulassung zum Referendariat zu gewährleisten, wurde die Entscheidung darüber ab 1950 den Ländern entzogen und einer aus Mitgliedern des MdJ und des MdI zusammengesetzten Berufslenkungskommission übertragen. Bei der Überprüfung der Examenskandidaten stellte die HJ- oder BDM-Vergangenheit in der Regel kein Hindernis bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst dar; nur die Angabe, der HJ nicht angehört zu haben, wollte die Kommission in der Regel nicht unüberprüft stehen lassen. Sehr viel wichtiger waren hingegen die „gesellschaftswissenschaftlichen Kenntnisse" und das politische Engagement des Kandidaten in einer Partei oder Massenorganisation. Aufgrund dieser Maßstäbe erhielten von den 36 im Juni 1950 in Leipzig überprüften Examenskandidaten – die nicht alle das Referendariat anstrebten – zehn keine Ausnahmebewilligung, und fünf weitere wurden als „für die Justiz nicht tragbar" bezeichnet, wobei in keinem dieser fünfzehn Fälle die tatsächlich festgestellte NS-Belastung den Ausschlußgrund darstellte[172]. Insgesamt wurden bis zum 22. September 1950 ca. 60 Prozent der Anträge auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst abgelehnt, „weil bei diesen Bewerbern die Gewähr nicht vorhanden war, aktive Mitarbeiter beim Aufbau einer demokratischen Justiz zu werden"[173].

Es ging jedoch nicht nur um die „richtige" Auswahl der Referendare, sondern oftmals auch darum, diese zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes überhaupt zu bewegen. Der Bericht vom August 1948 hatte „eine starke Tendenz" konstatiert, „besser bezahlte Posten in Verwaltung bzw. Wirtschaft anzunehmen"[174]. Denn während einem Referendar nur ein Grundgehalt von 200,– DM zustand, erhielten Juristen mit dem ersten Staatsexamen in der Verwaltung Stellungen, die mit einem Gehalt von 700,– bis 800,– DM dotiert waren. Außerdem gingen einige ans (West-)Berliner Kammergericht, weil dort die Ausbildungszeit nur noch zwei Jahre betrug[175]. Um dieser „Tendenz zur Flucht aus der Justiz" entgegenzuwirken, lud Götz Berger Vertreter der DWK, der DVdI, der Abteilung Staatliche Verwaltung und der DJV zu einer Besprechung am 4. Oktober 1949 ins SED-Zentralsekretariat ein[176]. Die Vorschläge, auf die sich diese Runde einigte, waren wenig praktikabel und wurden ebensowenig umgesetzt wie die Absicht, das Referendariat auf zwei Jahre zu kürzen[177].

Untersuchung über das Referendar-Ausbildungswesen der Zone, 5. 8. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 1072, Bl. 12–13, 16.

[172] Vgl. die Aufstellung der Absolventen der Juristischen Fakultät Leipzig, Februar 1950, Protokoll der von der Berufslenkungskommission durchgeführten Überprüfung der Examenskandidaten am 15./16. 6. 1950 in Leipzig, 27. 6. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 998; Berichte über die am 21./22.8. 1950 in Halle und am 11./12. 9. 1950 in Rostock durchgeführten Prüfungen der Berufslenkungskommission für die Studenten der juristischen Fakultät, BAB, DP1 VA Nr. 7341. Das schlechteste Ergebnis wurde in Rostock verzeichnet: Dort wurden 23 Studenten überprüft, die alle der HJ bzw. dem Jungvolk angehört hatten; nur in 7 Fällen wurden Ausnahmebewilligungen erteilt.

[173] Jahresbericht der Abteilung 1, 22. 9. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3560.

[174] Ergebnis der Überprüfung der Examens-Kandidaten der juristischen Fakultäten der Zone sowie Untersuchung über das Referendar-Ausbildungswesen der Zone, 5. 8. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 1072, Bl. 13.

[175] Berger an Halle, 23. 9. 1949, BAB, DR2 Nr. 1371, Bl. 172.

[176] Berger an Halle, 28. 9. 1949, ebenda, Bl. 173; Vermerk über die Besprechung bei der Abteilung Justiz am 4. 10. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 5792.

[177] Vgl. dazu Vermerk Hartwigs, 7. 10. 1949, ebenda.

Die meiste Aktivität entfaltete die DJV im Zusammenhang mit der Politisierung der Referendarausbildung. Dabei wurde der im Bericht vom August enthaltene Vorschlag eines viermonatigen Lehrgangs bei der DVA aufgegriffen und umgesetzt. Thematisch eng an den Stoffplan des dort seit Oktober 1948 erprobten Juristenlehrgangs angelehnt[178], vermittelte der Sonderkurs fast ausschließlich ideologisch-politische Kenntnisse[179]. Unter den Referendaren im zweiten und dritten Ausbildungsjahr wählte die DJV selbst die Kandidaten aus, die dann aufgrund ihrer Anordnung nach Forst Zinna delegiert werden mußten[180]. Von den 52 Teilnehmern, die im April 1950 mit dem Kurs begannen, waren bei den Abschlußprüfungen am 9./10. August noch 48 übrig. Nach Auffassung von Schoeps hatte der Lehrgang zwar sein Ziel erreicht; 15 Referendare bezeichnete er jedoch „auf Grund einer allgemeinen Beurteilung [...] als für die Justiz nicht geeignet"[181]. Diese „allgemeine Beurteilung", die sich ausschließlich auf „gesellschaftliche Entwicklung" sowie politische Kenntnisse und Ansichten bezog, führte letztlich dazu, daß die Betroffenen auf Anordnung des MdJ ihr Referendariat abbrechen mußten[182]. Der DVA-Lehrgang besaß somit auch die Funktion eines Siebes, das nur die „kaderpolitisch" geeigneten Referendare passierten. Der Sonderkurs blieb freilich eine Einzelerscheinung. Das MdJ war der Meinung, die Referendare sollten statt dessen an den allgemeinen Juristenlehrgängen der DVA teilnehmen, was sich jedoch als schwer durchführbar erwies, da die meisten von ihnen bereits bei der Aufnahmeprüfung dort abgelehnt wurden. Daß die daraufhin im Herbst 1951 angestellte Überlegung, die Referendare an die Verwaltungsschulen in den Ländern zu schicken, realisiert wurde, ist angesichts der damals bereits absehbaren Abschaffung des Vorbereitungsdienstes unwahrscheinlich[183].

Auch die Reorganisation des Vorbereitungsdienstes diente seiner Politisierung. Die Vorschläge des Berichts vom August 1949 aufgreifend, wies die DJV im September die Landesjustizministerien an, die Ausbildung der Referendare den Oberlandesgerichten zu entziehen und selbst in die Hand zu nehmen. Die Abteilungen Personal und Schulung der einzelnen Ministerien müßten „sich ständig über jeden einzelnen Referendar auf dem Laufenden halten", dafür sorgen, daß er nur fortschrittlichen Richtern und Staatsanwälten zur Ausbildung zugeteilt werde und zudem besonderen Wert auf dessen „gesellschaftskundliche und weltan-

[178] Aktennotiz betr. Referendarlehrgang in Forst Zinna, 12. 10. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 1006.

[179] Der Themenplan für den 2. Viermonatskursus für Juristen untergliederte sich in: Gesellschafts-, Staats- und Verfassungslehre, Verwaltungslehre, Wirtschaftslehre, Grundzüge der demokratischen Rechtsordnung, Wirtschaftslehre, Geschichte und Philosophie (BAB, DP1 VA Nr. 1003).

[180] MdJ an Landesregierungen/Justizministerium, 10. 12. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 1006; gleichlautende Schreiben mit Auflistung der Teilnehmer an die Landesregierungen/Justizministerium vom 31. 1. 1950, ebenda.

[181] DVA an DJV, 26. 4. 1950, ebenda; Vermerk von Schoeps über die Teilnahme an den Abschlußprüfungen des Sonderlehrganges für Referendare, 15. 8. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 1294. Hoefs, Kaderpolitik im MdJ, S. 155, geht irrtümlicherweise davon aus, daß ein Drittel der Teilnehmer den Lehrgang abbrach. Nach Auffassung des UfJ stellte der Lehrgang „ein Experiment dar, das als nicht gelungen zu bezeichnen ist": Informationsbrief des UfJ, Nr. 3, 15. 8. 1950, S. 22.

[182] Vgl. u.a. die Beurteilung des Referendars Georg Steinmann, 21. 8. 1950, und die entsprechende Anweisung des MdJ an das Justizministerium Sachsen-Anhalt, 3. 11. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 6525.

[183] MdJ an DVA, 3. 8. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 744; Vermerke von Schoeps, 2.8., 12. 9. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 997.

schauliche Fortbildung" legen. Dazu empfahl die DJV, die Referendare an den monatlichen Schulungsveranstaltungen der Volksrichter teilnehmen zu lassen[184]. Im Assessorexamen waren abschließend die gesellschaftswissenschaftlichen Kenntnisse schriftlich und mündlich zu überprüfen, wobei ein Versagen in diesem Teil der Prüfung grundsätzlich nicht durch überdurchschnittliche fachliche Leistungen ausgeglichen werden konnte[185].

Trotz der Neigung zahlreicher Juristen, vor oder während des Referendariats den Justizdienst zu verlassen, legten im Jahre 1949 immerhin 44 Kandidaten das Zweite Staatsexamen ab, von denen fünf nicht bestanden. Dies bedeutete gegenüber 1947 und 1948 mit nur 17 bzw. 12 Assessorprüfungen eine erhebliche Steigerung. Hartwig konstatierte auch eine Verbesserung der Prüfungsleistungen in Gesellschaftskunde, wenngleich er bemängelte, daß dieses Wissen vielfach nur angelernt sei[186]. Im Jahr darauf traten 49 Kandidaten an, von denen wieder nur fünf nicht bestanden[187]. Auch die im Hinblick auf die Gesellschaftswissenschaften verschärften Anforderungen hatten für die meisten Referendare offensichtlich kein Hindernis dargestellt. Studium und Referendariat brachten somit in zunehmendem Maße auch politisch geeignete „Volljuristen" hervor, wenngleich es sich dabei im Vergleich zu den Absolventen der Volksrichterschulen um niedrige Zahlen handelte.

Das DDR-Justizministerium plante im Herbst 1950, diese Einzelanweisungen zur Referendarausbildung mit der seit 1946 gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Einklang zu bringen und den dreijährigen Vorbereitungsdienst auf zwei Jahre zu verkürzen[188]. Hilde Benjamin trat gegenüber dem Leiter des SED-Justizsektors, Willy Kulaszewski, zur gleichen Zeit erstmals dafür ein, das Referendariat ganz abzuschaffen, statt dessen die praktische Ausbildung in das Studium zu integrieren und dieses auf acht bis zehn Semester zu verlängern. Dies schaffe „ein wesentlich klareres Verhältnis der akademischen Ausbildung zur Ausbildung auf der Richterschule", da in beiden Fällen nur ein Ausbildungsgang erforderlich sein würde, um als Richter tätig zu werden. Außerdem würde dadurch dem in nur zwei Jahren ausgebildeten Volksrichter die Möglichkeit gegeben, „seine Ausbildung noch wissenschaftlich zu vertiefen" und ohne zusätzliche Prüfungen ein Universitätsstudium nachzuholen[189]. Die Bedürfnisse der Volksrichter besaßen somit für Benjamin auch in diesem Zusammenhang Vorrang; zusätzlich bot eine derartige Regelung den Vorteil, die akademische Juristenausbildung erheblich abzukürzen.

Benjamins Überlegungen wurden bald danach auch von der MdJ-Schulungsab-

[184] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 7.9., 16. 9. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 7854, Nr. 7094.
[185] Vermerk Hartwigs betr. Assessorprüfung, 15. 8. 1949, BAB, DP1 SE Nr. 3560; Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 18. 8. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 7854; Merkblatt für die Assessorprüfung, 5. 11. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 1030.
[186] Bericht Hartwigs über die Assessorprüfugen im Jahre 1949, 13. 1. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 1010.
[187] Errechnet nach den Angaben zu den Assessorprüfungen im Jahre 1950, ebenda.
[188] Vgl. den Entwurf der Referendar-Ausbildungsordnung vom 1. 9. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 997, sowie vom 29. 9. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3556. Dieser wurde am 1. 11. 1950 auch der SKK übersandt, ebenda.
[189] Benjamin an ZK der SED, z.H. Kulaszewski, 25. 10. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 1199.

teilung aufgegriffen[190]. Die Chance zu ihrer Umsetzung kam bereits 1951 mit der Einführung des Zehn-Monate-Studienjahres. Das ab Wintersemester 1951/52 eingeführte vierjährige Jura-Studium, das eine neunmonatige praktische Ausbildung einschloß, beseitigte dann auch die Zweiteilung der akademischen Juristenausbildung in einen universitären und einen praktischen Teil[191]. Mit dem nach wie vor so genannten „Staatsexamen" am Ende des Studiums – bestehend aus einer vierwöchigen Hausarbeit, drei Klausuren und einer fünfstündigen mündlichen Prüfung[192] – erwarb der Kandidat die Voraussetzung zur Anstellung als Richter oder Staatsanwalt. Für diejenigen, die entweder in ihrem Studium so weit fortgeschritten waren, daß eine Umstellung auf den neuen Studienplan nicht mehr möglich war, und für die bereits examinierten Studenten galt dies jedoch nicht. Für diese wurde mit einer Verordnung vom 1. Juli 1952 eine Übergangsregelung geschaffen, die das Referendariat auf zwei Jahre verkürzte und nach den bereits im Herbst 1950 ausgearbeiteten Entwürfen sowohl den Vorbereitungsdienst als auch das zweite Staatsexamen politisierte[193].

Die Verordnung war schon bald nach ihrem Inkrafttreten nicht mehr buchstabengetreu anwendbar, da mit Abschaffung der Länder nicht länger die Hauptabteilung Justiz der Landesregierung die Referendarausbildung leiten konnte und die Oberlandesgerichte als Ausbildungsstationen entfielen. Rudolf Los, seit dem 1. September 1952 hauptamtlicher Leiter des MdJ-Prüfungsamtes, oblag die Aufsicht über die Referendarausbildung und die Durchführung der Assessorprüfungen[194]. Rasch verschaffte er sich einen Überblick über die Anzahl der Referendare, machte sich Gedanken über Ausbildungsmodalitäten, den Einsatz der geprüften Kandidaten und mögliche Prüfer[195]. Während Los sich dabei jedoch an der Verordnung vom 1. Juli orientierte und davon ausging, daß erst 1954 die letzten Referendarprüfungen anstanden, gab es angesichts der Umstrukturierungen im Justizwesen des Jahres 1952, insbesondere der neuen Gerichtsverfassung vom 2. Oktober, Überlegungen, den Referendardienst und die 2. Staatsprüfung noch früher zu beseitigen[196].

[190] Vgl. Niederschrift über die Besprechung mit den Schulungsreferenten der Länder am 28. 10. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3556.

[191] Vgl. Bericht des MdJ der DDR, 9. 5. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6578; Graefrath, Juristisches Studium, S. 292.

[192] Themen der Klausuren waren: dialektischer und historischer Materialismus, Strafrecht und Zivilrecht. Mündlich wurden außerdem noch Zivil- und Strafprozeßrecht, Arbeitsrecht oder Völkerrecht geprüft: vgl. Haferkamp/Wudtke, Richterausbildung, Anm. 119, 120. Das sogenannte Staatsexamen wurde von den Fakultäten abgenommen und vorbereitet; der Einfluß des MdJ auf die Prüfungsinhalte blieb indes erhalten: ebenda.

[193] Verordnung über den juristischen Vorbereitungsdienst, 1. 7. 1952, in: Ministerialblatt der DDR 1952, S. 97–100. Nach § 26 galt diese Verordnung nur für Studenten, die am 3. 9. 1951 ihr 6. oder 7. Fachsemester begonnen hatten, und für alle im Vorbereitungsdienst befindlichen Referendare.

[194] Los, Jahrgang 1911, war ein sudetendeutscher Jurist, der aus „rassischen" und politischen Gründen nach 1938 erheblich benachteiligt worden war; 1946 siedelte er im Rahmen eines „Schukow-Transports" nach Thüringen über und war zunächst als Richter, ab 1949 als Leiter der dortigen Richterschule tätig. Siehe Lebenslauf von Los, BAB, DP1 SE Nr. 74. Seine Vorgänger im MdJ, Hartwig und Nathan, hatten das Prüfungsamt nur nebenamtlich geleitet.

[195] Bericht von Los über das Justizprüfungsamt, 15. 9. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6553.

[196] Siehe Klühsendorf an Grube, 25. 11. 1952, mit der Bitte um Verabschiedung der „Direktive über die vereinfachte Durchführung der II. Staatsprüfung, um den z. Zt. bestehenden Richtermangel durch einige qualifizierte Kräfte unter den Referendaren zu beseitigen", ebenda.

Los war erst knapp drei Monate im Amt, als das Sekretariat des ZK am 27. November beschloß, den juristischen Vorbereitungsdienst abzuschaffen[197]. Am 11. Dezember stimmte das Kollegium des MdJ einer entsprechenden Anordnung zu, die die Beendigung des Vorbereitungsdienstes für alle Gerichtsreferendare unabhängig von ihrem Ausbildungsstand spätestens zum 31. März 1953 festlegte. Die Abschlußprüfung, die nicht mehr juristische Kenntnisse, sondern nur noch die bedingungslose Loyalität des Kandidaten zur DDR und dessen gesellschaftliche und fachliche Befähigung feststellen sollte, „eine verantwortliche Funktion zu versehen", bestand aus einem fünfstündigen schriftlichen und einem mündlichen Teil[198]. In der Klausur hatten alle Kandidaten „Die Lehren aus dem Slansky-Prozeß und deren Bedeutung für die Rechtswissenschaft und für die Rechtsprechung der Deutschen Demokratischen Republik" zu behandeln[199]. Die mündliche Prüfung war, wie vorab in einer Besprechung mit dem Leiter des Justizsektors Spank vereinbart, „keine Prüfung im Sinne des früheren 2. Examens". Die Prüfungskommission habe vielmehr „die Aufgaben einer Berufslenkungskommission"[200]. Überprüft werden sollten vor allem die Herkunft und der berufliche Werdegang des Kandidaten, sein Engagement in Parteien und Massenorganisationen sowie seine politisch-ideologischen Kenntnisse und Ansichten[201]. Da das Referendariat und die Assessorprüfung sobald wie möglich abzuschaffen waren, wurden sie kurzerhand durch eine Gesinnungsprüfung ersetzt, auf deren Grundlage die Kommission über den beruflichen Einsatz der 330 noch in der Ausbildung befindlichen Referendare entschied. Während 35 kein Zeugnis erhielten, wurden 83 als Richter und 12 als Staatsanwälte übernommen; weitere 38 kamen an anderen Stellen im Staatsapparat unter, und 172 blieben vorerst ohne Beschäftigung[202].

3. Systematisierung, Politisierung und Zentralisierung der Weiterbildung

Die juristische Weiterbildung, zunächst fast ausschließlich für Volksrichter gedacht, wurde nach 1948 in zunehmendem Maße auch für Referendare und Volljuristen verpflichtend. Hinzu kamen Anstrengungen zur Intensivierung der Fortbildung, wie die auf sowjetische Anweisungen hin im Herbst 1947 durchgeführten Großveranstaltungen. Dabei handelte es sich freilich um eher sporadische, von Land zu Land unterschiedlich intensiv betriebene Qualifizierungsmaßnahmen.

[197] Protokoll der Sekretariatssitzung, 27. 11. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/343, TOP 13.

[198] Protokoll der Kollegiumssitzung, 11. 12. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 1232, Bl. 144–147, TOP 6. Die Anordnung über den juristischen Vorbereitungsdienst und das zweite juristische Staatsexamen in: Ministerialblatt 1952, S. 226.

[199] Vgl. Liwinska, Juristische Ausbildung, S. 83. Bei dem Verfahren gegen Rudolf Slansky und andere vom November 1952 handelte es sich um einen Schauprozeß gegen 14 führende tschechische Kommunisten in Prag: vgl. Hodos, Schauprozesse, S. 136–140.

[200] Vermerk von Los über eine Besprechung bei Spank am 2. 1. 1953, 3. 1. 1953, BAB, DP1 SE Nr. 461. Das Zitat auch bei Frank, Juristenausbildung, S. 406.

[201] Siehe Richtlinien über die Durchführung der Prüfung, 30. 1. 1953, BAB, DP1 SE Nr. 448; vgl. Liwinska, Juristische Ausbildung, S. 83 f.

[202] Zum Prüfungsergebnis ebenda, S. 84 und Frank, Juristenausbildung, S. 407.

Im Jahr darauf unternahm die DJV den Versuch, neben der Volksrichterausbildung auch die Weiterbildung zu systematisieren und zu ideologisieren. Dabei griff sie im wesentlichen auf Überlegungen zurück, die auf der Zusammenkunft der Lehrgangsleiter in Bad Schandau im Dezember 1947 entstanden waren[203]. Die Weiterbildung der Volksrichter war mit Rundverfügung vom 29. Juli 1948[204] auf drei Ebenen zu betreiben. Erstens wurde dem Lehrgangsleiter die „allgemeine Leitung der Weiterbildung" übertragen. Wie in Bad Schandau von Anfang an praktiziert[205], sollte dieser engen Kontakt zu den Lehrgangsabsolventen halten und ihnen die Unterrichtsbriefe der DJV zukommen lassen. Im Gegenzug mußten die Absolventen alle zwei Monate über ihre Arbeit schriftlich berichten. Zweitens waren alle in einem Landgerichtsbezirk tätigen Volksrichter unter der Leitung eines „fortschrittlichen" Richters oder Staatsanwalts zusammenzufassen[206], um nicht nur neue Gesetze und Verordnungen sowie Fragen der Praxis regelmäßig zu besprechen, sondern auch um „ihre Berufsauffassung zu festigen, den fortschrittlichen Geist wachzuhalten und sie immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Arbeit nicht mit der Erledigung der vorliegenden Akten beendet ist, sondern daß die Absolventen sich am öffentlichen Leben weitgehend beteiligen [...] müssen". Drittens sah die Rundverfügung mehrere Fortbildungstagungen pro Jahr für alle Absolventen eines Oberlandesgerichtsbezirks vor, bei denen insbesondere „wichtige und gegenwartsnahe Fragen" auf dem Programm stehen sollten.

Ganz im Sinne dieser Anweisung fand vom 18. bis 21. August 1948 für die Absolventen des ersten und zweiten sächsischen Richterlehrgangs in Bad Schandau eine von Hilde Benjamin besuchte Fortbildungsveranstaltung statt. Ihrer Einschätzung zufolge hatten sich diese Richter und Staatsanwälte so weit entwickelt, daß es für sie keine „besonderen Volksrichterprobleme" mehr gab[207]. Die Schlußfolgerungen Benjamins aus dieser und einer ähnlichen Tagung in Thüringen[208] fanden unmittelbar Eingang in eine weitere Rundverfügung, die das Fortbildungssystem nochmals modifizierte[209]. Die Justizministerien wurden darin angewiesen, sauber zu trennen zwischen den unerfahrenen Lehrgangsabsolventen, die zusammen mit älteren Referendaren sowie jungen Assessoren und Richtern ohne größere praktische Erfahrung an Fortbildungslehrgängen teilnehmen sollten, und den bereits seit anderthalb bis zwei Jahren tätigen Volksrichtern, die zusammen mit anderen jüngeren Richtern und Staatsanwälten zu Weiterqualifizierungsveranstaltungen zusammenzufassen waren. In den Worten Benjamins bekam Weiterbildung damit auch die Funktion der „Verschmelzung der verschiedenartigen

[203] Siehe Wentker, Volksrichter, Dok. 20, S. 159f.
[204] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 29. 7. 1948, ebenda, Dok. 31, S. 209–211. Vgl. auch Hartwig, Fortbildung, S. 79.
[205] Über eine erste Tagung der Teilnehmer des 1. Ausbildungslehrgangs vom 28. bis 30. 12. 1946 berichtete Ebert dem MdJ Dresden am 6. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 1032, Bl. 7–10.
[206] Für eine ähnliche Forderung siehe bereits das SED-Rundschreiben vom 30. 7. 1948, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 15, S. 134.
[207] Bericht über die Fortbildungstagung der Absolventen des 1. und 2. Richter-Lehrgangs in Bad Schandau vom 18.–21. August 1948, ebenda, Dok. 32, S. 210.
[208] Bericht über die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung der Absolventen der Lehrgänge in Finsterbergen vom 2.–14. 8. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6335.
[209] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 8. 11. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 3548.

Schichten der Justizfunktionäre"[210]. Bei der Ausgestaltung der Fortbildungsveranstaltungen waren den Teilnehmern die juristischen Themen „auch in ihrer soziologischen und rechtspolitischen Bedeutung" nahe zu bringen; außerdem wurden rein soziologische Vorträge „zur Vertiefung" angeregt. Fortbildung diente ebenfalls der Behandlung von „aktuellen Rechtsfragen": Im Zusammenhang mit dem Zweijahresplan wurde empfohlen, insbesondere das neue Wirtschaftsstrafrecht zu behandeln. Freilich sollte nicht vorschnell von derartigen Anweisungen auf die tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen geschlossen werden. Jedoch reagierte das MdJ umgehend, wenn es erfuhr, daß Fortbildungsschulungen aus seiner Sicht ungeeignete Themen behandelten[211].

Um nach Einführung des Zweijahresplans einen „entschiedenen Kampf gegen die Saboteure"[212] mit den Mitteln der Justiz führen zu können, sollten nach einer Entschließung der zweiten Justizkonferenz vom November 1948 „Staatsanwälte, Richter und Schöffen eingesetzt werden, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiete des Wirtschaftsstrafrechts und über allgemeine wirtschaftliche Erfahrungen" verfügten. Um die notwendigen Qualifikationen für eine derartige Tätigkeit erwerben zu können, hatten sich diese „einer besonderen kurzfristigen Ausbildung zu unterziehen"[213]. Zur Umsetzung dieser Entschließung entwarf eine Arbeitsgruppe in der DJV unter Hinzuziehung von Götz Berger von der SED-Justizabteilung[214] eine am 24. Dezember verschickte Rundverfügung, die zweiwöchige Sonderkurse für etwa 30 Teilnehmer in jedem Land vorsah. Die Hörer sollten mit den neuen, in Entstehung begriffenen Wirtschaftsstrukturen, mit dem wirtschaftsstrafrechtlichen Instrumentarium und mit dessen „richtiger" Handhabung vertraut gemacht werden[215]. Die DJV behielt sich nicht nur die Bestätigung der Lehrer der Sonderkurse vor, sondern verschickte Anfang Januar auch noch Dispositionen zu den juristischen Themen. Auch die Zusammensetzung der Kurse war ihr nicht gleichgültig: Das brandenburgische Justizministerium etwa wurde angewiesen, von einem ursprünglich vorgesehenen Teilnehmer abzusehen, da dieser aufgrund seiner „wenig fortschrittlich[en]" und „überspitzten ‚rechtsstaatlichen' Einstellung" für Wirtschaftsstrafsachen als ungeeignet erschien[216]. Diese in allen Ländern außer Brandenburg mit 20 bis 30 Teilnehmern durchgeführten Kurzkurse, die Anfang 1950 wiederholt wurden[217], ermöglichten somit

[210] Benjamin, Stete Sorge, S. 564.

[211] MdJ an Landesregierung Sachsen/Justizministerium, 18. 11. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 987, Bl. 303. Das MdJ empfahl Themen wie: die Bedeutung der DDR-Verfassung für die Anwendung des geltenden Zivilrechts, neue wirtschaftsstrafrechtliche Probleme und Rechtsfragen, die mit dem Volkseigentum zusammenhängen.

[212] So Ulbricht auf der 11. (25.) Tagung des Parteivorstandes der SED, 29./30. 6. 1948, in: Friedrich u. a., Entscheidungen der SED 1948, S. 125.

[213] Die zweite Juristenkonferenz, S. 266 f.

[214] Vermerk betr. Sonderkurse zur wirtschaftlichen Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten, 22. 12. 1948, DP1 SE Nr. 3548.

[215] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 24. 12. 1948, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 33, S. 212 f.

[216] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 6. 1. 1949, mit Zusatz für Brandenburg, DP1 VA Nr. 7844.

[217] Vgl. Vermerk Hartwigs, 21. 10. 1949, BAB, DP1 SE Nr. 377; Protokoll über die Arbeitsbesprechung vom 21. 10. 1949 im MdJ, ebenda; MdJ an Landesregierungen/Justizministerium, 24. 11. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 7844.

eine sehr viel gezieltere Justizsteuerung als etwa die von sowjetischer Seite angeordneten Großveranstaltungen vom Herbst 1947. Voraussetzung für die Perfektionierung des Systems war auch hier das immer engmaschiger werdende Netz von SED-Anhängern im Justizwesen auf zentraler und regionaler Ebene.

1949 wurde das 1948 eingeführte Fortbildungssystem in einigen wesentlichen Details modifiziert. Nach der Umstrukturierung der Landesjustizministerien zu Beginn des Jahres 1949[218] ging die allgemeine Verantwortung für die Weiterbildung der Lehrgangsabsolventen von dem jeweiligen Lehrgangsleiter auf die Abteilung Personal und Schulung des Ministeriums über[219]. Die „wesentliche Aufgabe" der Abteilung lag dabei „in der ständigen Überwachung der fachlichen und ideologischen Weiterentwicklung jedes einzelnen". Der enge Kontakt zu den Lehrgangsabsolventen, ursprünglich dazu gedacht, um eine gezieltere Fortbildung zu ermöglichen, sollte nunmehr auch zur Kontrolle genutzt werden, wozu sich insbesondere die periodisch abzuliefernden Tätigkeitsberichte bestens eigneten. Wie weit der Überwachungsauftrag reichte, geht allein daraus hervor, daß in den Berichten aufzuführen war, welche Literatur der einzelne zu seiner Weiterbildung durchgearbeitet hatte. Des weiteren sollten auch bei den monatlichen Schulungen im Landgerichtsmaßstab die Unterschiede zwischen Lehrgangsabsolventen und Volljuristen verwischt werden: Denn die Abteilung Personal und Schulung konnte einzelne Absolventen nach längerer Bewährung von der monatlichen Schulung im Landgerichtsbezirk befreien, wurde jedoch angehalten, gegebenenfalls akademisch vorgebildete Richter zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu verpflichten.

Nach Gründung der DDR schwanden die Unterschiede zwischen der Fortbildung der Lehrgangsabsolventen und der im Justizdienst tätigen Volljuristen mehr und mehr. Monatliche Schulungen speziell für Lehrgangsabsolventen gab es im Juli 1950 nur noch in Sachsen, Thüringen und Mecklenburg[220]. Weitaus größere Bedeutung kam den für alle Richter und Staatsanwälte eines Landgerichtsbezirks durchzuführenden monatlichen Fortbildungsveranstaltungen zu. Das MdJ registrierte jedoch, daß diese auf wenige Stunden zusammengedrängt wurden, zu niedrige Teilnehmerzahlen aufwiesen, und von vielen Richtern und Staatsanwälten als Zeitverschwendung angesehen wurden. Daher verfügte das MdJ am 17. August 1950, daß die monatlichen Fortbildungsveranstaltungen „zu einem festen Bestandteil der Justizschulung" zu entwickeln waren, an der alle Justizjuristen teilzunehmen hatten. Das MdJ empfahl für jede Veranstaltung jeweils ein politisches oder wirtschaftspolitisches und ein fachliches Thema, das „von der Abteilung Schulung in engster Zusammenarbeit mit der Abteilung Rechtsprechung des Landesjustizministeriums" benannt werden sollte[221]. Mittels eingehender Berichterstattung[222] und stichprobenartigen Besuchen wollte das DDR-Justizministerium die Durchführung dieser Maßnahmen von Ost-Berlin aus kontrollieren.

[218] Vgl. Kap. B.III.2.
[219] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 26. 9. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 7094.
[220] Protokoll von der Abteilungsleiterbesprechung im MdJ am 7. 7. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 6212, Bl. 5–9.
[221] Rundverfügung Nr. 101/50, 17. 8. 1950, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 34, S. 213–215.
[222] Vgl. ebenda und die Rundverfügung Nr. 116/50, 7. 9. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 408, in der die Justizministerien aufgefordert wurden, über sämtliche Schulungsveranstaltungen monatlich zu be-

Im Zuge des Abbaus der Länderkompetenzen im Justizwesen durch die Errichtung von Hauptabteilungen für Justiz bei den Ministerpräsidenten im November 1950[223], erweiterte das DDR-Justizministerium seine Kompetenzen auch im Bereich der Weiterbildung. Wollte es sich im August 1950 noch auf „Anregungen für die Themenstellung" sowie die Kontrolle der Monatsschulungen beschränken, ging es nun dazu über, die periodische Fortbildung im Landgerichtsmaßstab zentral für das gesamte kommende Jahr zu regeln. Nun war es nicht mehr mit einer monatlichen Schulung getan; jeder Samstag – die Sommerpause ausgenommen – war für Fortbildungsveranstaltungen zu reservieren[224]. Dabei sollten abwechselnd Schulungen im Landgerichtsmaßstab und an den örtlichen Gerichten stattfinden, wo neben Fragen des eigenen Gerichts die „Auswertung der Erfahrungen der Landgerichtsschulung" auf dem Plan stand. Für die Schulung im Landgerichtsbezirk waren eine dreistündige gesellschaftswissenschaftliche Vorlesung am Vormittag sowie „fachliche Weiterbildung" anhand von Urteilen, bedeutenden Fällen und neuen Gesetzen am Nachmittag vorgesehen. Der Plan für die gesellschaftswissenschaftliche Vorlesung, den die Abteilungsleiter im MdJ am 10. November 1950 billigten[225], beinhaltete eine systematische Unterrichtung der Richter und Staatsanwälte im dialektischen und historischen Materialismus, in sozialistischer Staats- und Gesellschaftslehre sowie in deutscher und russischer Geschichte von 1848 bis 1945. Hinzu kamen im eigentlichen Sinne nicht zu den „Gesellschaftswissenschaften" zählende Vorlesungen zu den „großen Prozessen gegen Spione, Saboteure und Agenten in der Sowjetunion und in den Volksdemokratien" sowie zur „Agententätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik". Die Inhalte der fachlichen Schulung wurden ab 1951 ebenfalls weitgehend zentral vorgegeben. Dabei zeigen Themen wie „Der Moog-Prozeß" (Januar 1951), „Das Gesetz zum Schutze des Friedens" (Februar 1951), „Der Solvay-Prozeß" (März 1951) und „Die Aufgabe des Strafrechts in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung" (Mai/Juni 1951), welch eine Bedeutung das MdJ der politischen Strafjustiz damals beimaß[226].

Neben dieser kontinuierlichen Schulung erfüllte Fortbildung nach wie vor den Zweck, die amtierenden Justizjuristen mit Neuerungen im Rechtswesen und bei der Rechtsanwendung vertraut zu machen. Dazu dienten vor allem ein- bis zweiwöchige Kurzlehrgänge[227] wie auch andere punktuell angesetzte Veranstaltungen. Ein Beispiel bietet eine von Generalstaatsanwalt Melsheimer und Justizminister Fechner für Ende August 1951 angesetzte Reihe eintägiger Konferenzen zum Ge-

richten und über die geplanten Schulungsmaßnahmen zu unterrichten. Aus den Ländern ist überliefert, daß viele Richter gar nicht zur Fortbildung gingen: vgl. Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 110.

223 Siehe Kap. B.III.3.

224 Durchführung der Fortbildung für Richter und Staatsanwälte, 11. 11. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3548.

225 Protokoll von der Abteilungsleiterbesprechung am 10. 11. 1950, ebenda.

226 Siehe die entsprechenden Anordnungen für die Landesregierungen in der Akte BAB, DP1 SE Nr. 3548.

227 Vgl. die Rundverfügung Nr. 65/51, 21. 4. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 408.

setz zum Schutz des innerdeutschen Handels – eine jener Wirtschaftsstrafnormen, die eindeutig zum politischen Strafrecht zu zählen sind[228].

Ein Bericht über die Länderkonferenzen[229], in deren Mittelpunkt ein richtungweisendes Referat des Staatsanwalts Otto Grube von der Obersten Staatsanwaltschaft stand, verdeutlicht die Probleme, die bei der Anwendung des Handelsschutzgesetzes auftraten und derartige Veranstaltungen erforderlich machten. Die Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs hatte zur Verwirrung beigetragen, da darin festgelegt war, daß die Strafverfolgung in Fällen, auf die das Handelsschutzgesetz anzuwenden war, nicht mehr, wie bisher, ausschließlich vom Amt für Kontrolle des Warenverkehrs, sondern nun auch von einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung und von der Staatsanwaltschaft beantragt werden konnte[230]. Des weiteren war bürgerlich-rechtsstaatliches Denken unter dem Zuhörerkreis offensichtlich noch weit verbreitet. So spielte die Unschuldsvermutung sowie der Grundsatz „in dubio pro reo" für eine Reihe der Richter anscheinend eine wesentliche Rolle. Ein weiterer Richter hatte Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs, die lediglich von der Regierung erlassen worden sei und daher nicht das von der Volkskammer beschlossene Handelsschutzgesetz ändern könne. Auch der Grundsatz „ne bis in idem" war in einigen Köpfen wohl noch präsent: Denn nur so läßt sich die „längere Diskussion über die Möglichkeit der ‚doppelten' Bestrafung" in Sachsen-Anhalt erklären. Schließlich gingen „fast alle Richter und Staatsanwälte" bei der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafverbrechen nicht von der „Gefährdung der Wirtschaftsplanung", sondern von dem einzelnen Angeklagten, häufig einem Arbeiter, aus. Ein Strafkammervorsitzender – selbst ehemaliger Arbeiter und Absolvent der Thüringer Richterschule – rechtfertigte seine milden Urteile daher mit Solidarität gegenüber den angeklagten Werktätigen und mit dem marxistischen Argument, „daß die Wurzeln des Verbrechens in den gesellschaftlichen Verhältnissen" lägen. Die Berichterstatterin Gerda Grube folgerte daraus, daß diese und andere Absolventen „durch die Richterschule und die Praxis einen wesentlichen Teil ihres Bewußtseins verloren" hätten; daher dürfe man sich bei der Fortbildung nicht auf die „Popularisierung" der behandelten Vorschriften beschränken, sondern müsse bei den Richtern und Staatsanwälten durch „eine gründliche Schulung" zur „Hebung ihres politischen Bewußtseins" beitragen[231]. Politisch-ideologische Schulung und fachliche Weiterbildung hingen folglich aus der Sicht der Verantwortlichen oftmals eng zusammen.

Deutlich von diesen Formen der Weiterbildung zu unterscheiden waren jene Fortbildungslehrgänge, deren Teilnehmer aufgrund ihrer dort erworbenen Qualifikationen auf Führungsposten im Justizwesen befördert werden konnten. Solche

[228] Rundverfügung vom 31. 7. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 3548. Zum Handelsschutzgesetz und seiner Handhabung siehe Kap. B.VIII.3.

[229] Bericht über die gemeinsamen Länderkonferenzen der Generalstaatsanwaltschaften mit den Länderjustizverwaltungen über das Thema „Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels", 31. 8. 1951, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 35, S. 216–219.

[230] Siehe Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels, 21. 4. 1950, GBl. 1950, S. 327, § 2, Abs.1; Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs, 26. 7. 1951, GBl. 1951, S. 705 f., § 2, Abs.2.

[231] Wentker, Volksrichter, Dok. 35, S. 216–219.

Kurse fanden zunächst an der DVA statt, die primär für die Ausbildung von Führungskräften in der Verwaltung gedacht war[232]. Dort wurden zwischen Oktober 1948 und Februar 1950 drei viermonatige Lehrgänge für Juristen – vorwiegend für Volksrichter[233] – durchgeführt[234]. Juristische Fragen wurden dabei eher am Rande und unter dem Gesichtspunkt der „Demokratisierung" von Recht und Rechtsprechung behandelt; im Zentrum standen Gesellschafts-, Staats-, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftslehre sowie Geschichte und Philosophie[235]. Seit November 1951 ließ das Justizministerium, das auf die Justizkritik der ZKK vom Sommer desselben Jahres vor allem mit einer Neuorganisation des Schulungssystems reagierte[236], vier weitere Fortbildungslehrgänge durchführen[237], die das Ziel verfolgten, „die Richter und Staatsanwälte zu qualifizieren und ihr demokratisches Bewußtsein zu heben"[238]. Diese Lehrgänge, die ab Mai 1952 an der Deutschen Hochschule für Justiz stattfanden, beinhalteten neben dem obligaten gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudium auch genuin juristische Vorlesungen[239]: möglicherweise ein Indiz dafür, daß man erkannt hatte, daß für höhere Positionen im Justizdienst das ‚richtige' politische Bewußtsein zwar notwendig, nicht aber ausreichend war.

Während durch diese Form der Weiterbildung zwar eine ganze Anzahl von Volksrichtern höchste Positionen in der DDR-Justiz erreichte, so war sie doch nicht für diese reserviert. Auch das Fernstudium an der DVA stand grundsätzlich allen im Justizdienst Tätigen offen. Davon zu unterscheiden ist das drei- bis fünfjährige Fernstudium an der Deutschen Akademie für Staat und Recht, das ab September 1954 den Absolventen der Volksrichterlehrgänge und den Richtern im Soforteinsatz die Gelegenheit geben sollte, bis 1960 das juristische Staatsexamen abzulegen. Nach einer Rechnung vom Sommer 1954 betraf dies 1855 Richter und Staatsanwälte[240]. Wenngleich seit Frühjahr 1953 geplant[241], wurden die diesbezüglichen Festlegungen erst am 12. Oktober 1953 im ZK der SED in Absprache mit Vertretern des Parteiapparats, des MdJ und der DASR getroffen[242]; am 16. Okto-

[232] Vgl. Schwarzenbach, Kaderpolitik, S. 79.

[233] So kamen von 18 Teilnehmern des ersten Lehrgangs 13 von Volksrichterschulen: Siehe Teilnehmerliste der Absolventen des 1. Lehrganges der DVA, 28. 12. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 1005.

[234] Siehe die Akten BAB, DP1 VA Nr. 1003 und 1005.

[235] Siehe Deutsche Verwaltungs-Akademie Forst Zinna, Themen-Plan für Justiz, 1. 9. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/13/461; Themenplan für den 2. Viermonatskursus für Juristen, BAB, DP1 VA Nr. 1003.

[236] Siehe dazu Kap. B.IX.1.

[237] Vgl. Abt. Schulung an das Sekretariat des Ministers, 13. 2. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 2321; Bericht über die im Jahr 1952 durchgeführten Fortbildungslehrgänge, 28. 1. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 2324.

[238] Abteilung Schulung an Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin, 26. 8. 1952, ebenda.

[239] Vgl. Deutsche Hochschule der Justiz an Justizministerium, Abt. Schulung, 11. 12. 1952; Vorlage Nr. 27 für das Kollegium des Ministeriums der Justiz, 16. 12. 1952: Betr. Lehrplan für den 4. Fortbildungslehrgang an der Deutschen Hochschule der Justiz, ebenda. Zwischen beiden Lehrprogrammen bestehen erhebliche Differenzen: das erste ging von insgesamt 935 Stunden (und 517 Stunden Gesellschaftswissenschaft) und das zweite von 848 Stunden (und 488 Stunden Gesellschaftswissenschaft) aus.

[240] MdJ an Leiter der Justizverwaltungsstellen, 29. 5. 1954, Kaderabteilung an Minister, 1. 7. 1954, BAB, DP1 SE Nr. 3113. Anders als von der DDR-Literatur behauptet, nahmen jedoch nicht alle Volksrichter an dem Fernstudium teil: vgl. Backhaus, Volksrichterkarrieren, S. 162f.

[241] Siehe Anlage Nr. 8 zum Sekretariatsprotokoll vom 20. 4. 1953, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/377, TOP.35 (Maßnahmen zur Heranbildung der erforderlichen Justizkader).

[242] Vermerk von Wolter, 13. 10. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 5599.

ber faßte das Kollegium des MdJ einen entsprechenden Beschluß[243]. Die Hintergründe für diese Entscheidung sind noch nicht geklärt; wahrscheinlich geht sie auf eine Orientierung am sowjetischen Vorbild zurück[244]. Jedoch selbst wenn die Erkenntnis über die mangelnde Qualifikation der Volksrichter im Hintergrund gestanden haben sollte, bedeutet dies nicht, wie Hans Hattenhauer behauptet[245], ein Scheitern der Volksrichterkonzeption, da Weiterbildung von Anfang an einen integralen Bestandteil dieser neuartigen Form der Juristenausbildung darstellte.

4. Weitere Entlassungen und der Einsatz neuer Justizjuristen

Personalpolitik zwischen Entnazifizierung und Volksrichterförderung 1948/49

Unter den neuen Rahmenbedingungen änderten sich seit 1948 auch die zentral vorgegebenen Ziele der Personalpolitik im Justizwesen der SBZ. „Die Personalpolitik in der Justiz der Zone", so hieß es in einer Rundverfügung der DJV vom 20. September 1948, „muß von dem Grundsatz geleitet sein, daß nur solche Richter und Staatsanwälte für die weitere Arbeit in der Zone tragbar sind, die die demokratischen Errungenschaften, die in der sowjetischen Besatzungszone erreicht worden sind, bejahen und sich zu ihnen bekennen." Damit war klargestellt, daß von nun an der Nachweis, weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen angehört zu haben, nicht mehr genügte, um im Justizdienst tätig zu sein. Entscheidend wurde die Einstellung zur „antifaschistisch-demokratischen Ordnung", die sich freilich auch in Taten manifestieren mußte. Denn bei Stellenbesetzungen und Beförderungen waren von nun an nicht die fachlich besonders qualifizierten, sondern „in erster Linie" die Richter und Staatsanwälte zu berücksichtigen, die sich „bei der Bekämpfung der Naziverbrecher, der Saboteure des Wirtschaftsplanes, der Schädiger des Volkseigentums [und] der Bauern, die ihre Ablieferungspflicht verletzen", hervorgetan hatten[246].

Sollten jedoch im Sinne der SED zuverlässige „Justizkader" eingestellt werden, waren weitere „Säuberungen" des Justizapparats unabdingbar. Die massenhaften Personalentlassungen im Zeichen der Entnazifizierung hatten zwar ihren Höhepunkt längst überschritten, wurden indes auch 1948 noch fortgeführt. Zwar waren generell die Entnazifizierungsbestimmungen mit Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947 gelockert worden; um zu verhindern, daß die Justiz erneut „renazifiziert" wurde, erließ die SMAD jeodch am 23. August Befehl Nr. 204, der festlegte, „keine ehemaligen Mitglieder der Nazipartei oder ihrer Gliederungen zur Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt zuzulassen, desgleichen auch keine Personen,

[243] Protokoll der Kollegiumssitzung am 16. 10. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 1233, Bl. 419–422, hier 422. Vgl. dazu auch Krutzsch, Für ein hohes fachliches Niveau, S. 761; Benjamin u. a., Zur Geschichte der Rechtspflege 1949–1961, S. 160f.

[244] Benjamin, Deutsche Juristen, S. 347.

[245] Hattenhauer, Volksrichterkarrieren, S. 31.

[246] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 20. 9. 1948, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 39, S. 226. Die Rundverfügung bezog sich auf die erste Justizkonferenz vom Juni 1948 und die Folgekonferenzen in den Ländern.

die an den Strafmethoden des Hitlerregimes unmittelbaren Anteil hatten"[247]. Da die Entnazifizierungsvorschrift von Befehl Nr. 49 aufgehoben wurde, bedeutete auch Befehl Nr. 204 eine Lockerung der Entlassungsbestimmungen im Justizwesen insgesamt: Betroffen von weiteren zwangsläufigen „Säuberungen" waren nun nur noch Richter und Staatsanwälte, während nominelle Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen im gehobenen, mittleren und einfachen Dienst in ihren Stellungen verbleiben konnten[248]. Ulbrichts Forderung vom Januar 1948, „die reaktionären Kräfte, die Harzburger Leute usw." zu isolieren, zu schlagen und „mit Hilfe des Befehls 204 aus der Justiz hinaus[zu]werfen"[249], trug zweifellos dazu bei, daß bis zum Jahresende 36 Richter und zwölf Staatsanwälte entlassen wurden[250]. Dem standen freilich im selben Zeitraum 32 von der SMAD-Rechtsabteilung erteilte Ausnahmegenehmigungen gegenüber: zwölf für vorwiegend jüngere Volljuristen und sechzehn für Absolventen der Volksrichterschulen[251]. Diese Praxis zeigt somit, daß nunmehr eine „leichtere" Belastung – insbesondere durch HJ-Mitgliedschaft – trotz Befehl Nr. 204 keinen automatischen Hinderungsgrund für die Einstellung eines Richters oder Staatsanwalts mehr darstellte[252]. Die Entnazifizierung der Justiz war folglich um die Jahreswende 1948/49 so gut wie beendet. Danach wurden Richter oder Staatsanwälte aufgrund von NS-Belastung fast nur noch dann entlassen, wenn sich herausstellte, daß sie im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer Parteigliederung falsche Angaben gemacht hatten[253]. Sehr viel wichtiger wurde ab der zweiten Justizkonferenz vom November 1948 die „Säuberung" der Justiz von nicht-systemkonformen Personen. Nach den Worten Jakupows und Benjamins ging es nicht mehr „nur um die Reinigung der Justiz von Nazielementen", sondern um die „wesentlich schwierigere Aufgabe der Reinigung von verbrecherischen und reaktionären Elementen"[254]. Die Absicht, die Ulbricht Anfang 1948 SED-intern bekundet hatte, wurde elf Monate später vor den nach Berlin einberufenen Landesjustizpolitikern als offizielle Leitlinie der Justizpolitik verkündet und ging in die Entschließungen der Justizkonferenz an prominenter Stelle ein[255].

[247] Gedruckt in: ZVOBl. 1947, S. 191.

[248] Siehe Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 8. 9. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7480.

[249] Stenographische Niederschrift über die 3. Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED, 3./4. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 298.

[250] Bis zum September 1948 waren 24 Richter und 10 Staatsanwälte entfernt worden, und bis zum 31. 12. 1948 kamen weitere 8 Richter und 2 Staatsanwälte hinzu: siehe Chef der DJV an Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 6. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 821, Bl. 185, Notiz DJV, 15. 7. 1949 , BAB, DP1 VA Nr. 7676, Bl. 156.

[251] Siehe Übersicht über Richter und Staatsanwälte, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, BAB, DP1 VA Nr. 985, Bl. 364–367. Die Übersicht wurde am 12. 12. 1949 der SKK-Justizabteilung übersandt und umfaßte 34 Personen; lediglich zwei Ausnahmen wurden indes 1949 erteilt.

[252] Dies ist Hoefs, Kaderpolitik im MdJ, S. 153 f., relativierend entgegenzuhalten: Eine HJ-Mitgliedschaft verhinderte eine Karriere in der Justiz nur unter bestimmten Umständen.

[253] Bericht über die Entwicklung der Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone im ersten Halbjahr 1949, BAB, DP1 VA Nr. 145.

[254] Protokoll über die 2. Juristenkonferenz für die SBZ am 25./26. 11. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 839, Bl. 17 (Benjamin). Jakupow hatte allgemein die „Bereinigung von nazistischen, reaktionären und verbrecherischen Elementen" gefordert, ebenda, Bl. 16. Vgl. auch Nikitin, Sowjetische Militäradministration und die Justiz (Manuskript), S. 8.

[255] Es handelte sich um die erste Entschließung in: NJ 2 (1948), S. 266.

Da Befehl Nr. 204 sich als unbrauchbare Rechtsgrundlage für die Entlassung mißliebiger Justizjuristen erwiesen hatte, bedurfte es eines anderen Instrumentariums. Dazu bot sich das zu Beginn des Jahres 1949 grundsätzlich reformierte Dienstrecht für Angestellte des öffentlichen Dienstes an. Da das Berufsbeamtentum offiziell bereits mit SMAD-Befehl Nr. 66 vom 17. September 1945 in der SBZ abgeschafft worden war, verloren auch Richter und Staatsanwälte ihren Beamtenstatus. Das Beamtenrecht wurde jedoch in Ermangelung einer anderen Regelung weiter angewandt, bis auf Anordnung der DWK am 1. Februar 1949 ein neuer Tarifvertrag für die gesamte Zone in Kraft trat. Dieser sah unter anderem eine Neuregelung der Kündigungsfrist vor, die für alle Beschäftigten sechs Wochen zum Quartalsende betrug. Gab es am politischen Verhalten eines Angestellten etwas auszusetzen, insbesondere bei „antidemokratische[r] Betätigung", konnte dieser entlassen werden[256]. Da Richter und Staatsanwälte auf Anordnung der DJV dem Tarifvertrag mit dessen Inkrafttreten ebenfalls unterworfen wurden[257], erhielten die Justizministerien damit eine einfache und effektive Möglichkeit, diese bei Bedarf zu entfernen. Eine weitere Rechtsgrundlage bot nach dem 7. Oktober 1949 die DDR-Verfassung, die in Artikel 132, Absatz 4 und 5 vorsah, daß die von den Landesregierungen ernannten Richter nach Einholung eines Gutachtens des Justizausschusses vom Landtag oder von der Landesregierung abberufen werden konnten[258]. Damit war einer von SED-Juristen wie Karl Schultes erhobenen Forderung nach einer einheitlichen Regelung zur Absetzbarkeit von Richtern durch demokratisch legitimierte Organe weitgehend entsprochen worden[259]. Obwohl durch die Besetzung der Justizausschüsse dafür gesorgt war, daß die Handlungsfreiheit der Landesregierungen in dieser Hinsicht nicht eingeschränkt wurde, beharrte der Sektor Justiz beim ZK Mitte 1950 darauf, Richter nicht aufgrund von Artikel 132, sondern aufgrund der im Tarifrecht gegebenen Kündigungsvorschrift zu entlassen[260] – ein deutliches Indiz dafür, daß in der SED-Führung befürchtet wurde, man könne mit Hilfe der DDR-Verfassung die zentral vorgegebene Leitlinie zur „Säuberung" des Justizpersonals unterlaufen.

Wenngleich die Ende 1948 ausgegebenen Richtlinien zur „Personalsäuberung" erst in den folgenden Jahren umgesetzt wurden und die Justiz bereits weitgehend entnazifiziert war, blieb die Anzahl der aus dem Justizdienst ausscheidenden Richter und Staatsanwälte unverändert hoch. Allein im zweiten Halbjahr 1948 schieden in der SBZ insgesamt 74 Richter und 28 Staatsanwälte aus dem Dienst aus, davon insgesamt nur 21 aufgrund von NS-Belastung. Andere Entlassungsgründe wie Alter, Krankheit, kriminelle und sonstige Vergehen und Westflucht überwogen[261]. Diese Tendenz setzte sich im nächsten Halbjahr fort, so daß zwi-

[256] Vgl. dazu insgesamt, Garner, Schlußfolgerungen aus der Vergangenheit, hier insbesondere S. 656–658.
[257] Vgl. Schultes, Politisch-juristische Entwicklung, S. 189.
[258] Siehe Text der DDR-Verfassung vom 7. 10. 1949 in: Roggemann, DDR-Verfassungen, S. 477f.
[259] Vgl. Schultes, Aufbau der Länderverfassungen, S. 28. Schultes wollte jedoch allein den Landtag mit der Befugnis zur Absetzung von Richtern betrauen.
[260] Das dazu vorhandene, undatierte Papier ist bereits in anderem Zusammenhang behandelt worden: siehe Kap. B.III.3, S. 308.
[261] Vgl. Zahl der im 2. Halbjahr 1948 entlassenen Richter und Staatsanwälte, BAB, DP1 VA Nr. 821, Bl. 220.

schen dem 1. Juli 1948 und dem 30. Juni 1949 insgesamt 218 Richter und Staatsanwälte den Dienst verließen[262]. Die Ursachen lagen Benjamin zufolge in der „allgemeinen politischen Entwicklung, die sich in einer besonderen Abwanderung nach Westen zeigt, sowie in dem verhältnismäßig starken Ausfall durch Alter und Krankheit sowie dem Ausscheiden aufgrund strafbarer Handlungen"[263]. Es handelte sich mithin nicht um eine zentral gesteuerte Entlassungswelle, sondern um eine Entwicklung, die einerseits auf das hohe Alter der nach 1945 reaktivierten, unbelasteten Juristen und andererseits auf das seit 1948 gewandelte politische Klima in der SBZ zurückzuführen war. Dies kam der SED- und DJV-Führung entgegen, benötigten sie doch Stellen für die Volksrichter, die ab dem vierten Lehrgang aufgrund der stärkeren Politisierung des Unterrichts sehr viel eher dem Bild des zuverlässigen Justizfunktionärs entsprachen als in den Jahren zuvor. Außerdem konnte die DJV im Februar 1949 gegenüber der DWK eine leichte Erhöhung des Personalbestandes in der mecklenburgischen, sächsischen und brandenburgischen Justiz durchsetzen. Denn die Sollzahl für Richter und Staatsanwälte mußte so hoch sein, daß alle Absolventen der Richterschulen ohne Probleme aufgenommen werden konnten[264].

Die Schaffung von Stellen bildete freilich nur die eine Seite der seit 1948 verfolgten Personalpolitik. Auch bei den Einsatzgrundsätzen für die Volksrichter mußten neue Schwerpunkte gesetzt werden. Vor dem SED-Parteivorstand kritisierte Fechner im Januar 1948, daß von den 226 in der SBZ mittlerweile eingestellten Volksrichtern und Volksstaatsanwälten nur ein einziger den Sprung zum Oberlandesgerichtsrat geschafft habe; die anderen seien fast ausnahmslos „nur in der untersten Instanz oder als Beisitzer in der Berufungsinstanz tätig"[265]. Unter den neuen politischen Vorzeichen ging es also nicht länger nur um Förderung der Lehrgangsabsolventen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften, sondern um deren Beförderung auf gehobene Positionen im Justizwesen. Vor diesem Hintergrund bekam eine Dienstreise Benjamins nach Thüringen im Januar 1948 besondere Bedeutung. Dabei sprach sie nicht nur mit elf Lehrgangsabsolventen, sondern auch mit Oberlandesgerichtspräsident Barth, Justizminister Külz und dem Leiter der Rechtsabteilung der SMA in Weimar, Oberstleutnant Schur. Ihr Eindruck war, gemessen an den Zielvorstellungen der SED, verheerend: Keiner der Volksrichter war in eine Planstelle eingewiesen, von den 23 Absolventen des zweiten Lehrgangs hatte die thüringische Justizverwaltung 15 bei der Staatsanwaltschaft und nur 8 bei den Gerichten eingesetzt, und bei Gericht waren diese ausschließlich als Beisitzer in Strafkammern und Berufungszivilkammern tätig. Selbständig durften sie nur in Ehesachen entscheiden. Ihre Beobachtungen zusam-

[262] Siehe Rechnung zur Ermittlung des Bedarfs der Zone an Juristen, 24. 9. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 1072.

[263] Bericht über die Entwicklung der Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone im ersten Halbjahr 1949, BAB, DP1 VA Nr. 145.

[264] Siehe Chef der DJV an DWK, Hauptverwaltung Finanzen, 22. 1. 1949, 24. 1. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 1023, Bl. 9–11, 13 f.; DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 5. 2. 1948, ebenda, Bl. 22, 23–26; DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 8. 3. 1949, ebenda, Bl. 35–36.

[265] Protokoll der 6. (20.) Tagung des SED-Parteivorstands, 14./15. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1/38, Bl. 108 f. Diese Aussage beruhte auf einer undatierten Aufzeichnung mit dem Titel „Justizaufbau", BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 139 ff.

menfassend und gleichzeitig ihre Absichten offenbarend, stellte Benjamin fest, daß „Thüringen es nicht verstanden hat und bisher vielleicht auch nicht hat verstehen wollen, die Absolventen der Lehrgänge so bei den Gerichten einzusetzen, daß sie einmal als belebendes und fortschrittliches Element sich auswirken können und daß sie andererseits durch vielseitige Beanspruchung möglichst gut weitergebildet werden". Um zu verdeutlichen, daß nicht die mangelnde Qualifikation der Lehrgangsabsolventen, sondern die thüringische Justizverwaltung für diese Einsatzfehler verantwortlich war, betonte sie, daß der aufgrund von persönlichen Gesprächen und Akteneinsicht gewonnene Eindruck dieser Richter und Staatsanwälte „durchaus positiv" sei[266].

Oberstleutnant Jakupow las Benjamins Bericht „mit Interesse" und forderte Informationen über die Verwendung der Volksrichter in den anderen Ländern an[267]. Der daraufhin am 2. März 1948 übersandte Bericht verdeutlichte, daß die Lehrgangsabsolventen dort „weitgehend in allen Stellen der Justizbehörden Verwendung gefunden haben". In Brandenburg, Mecklenburg und Sachsen waren fünf bereits als Leiter von Amtsgerichten bzw. einer Staatsanwaltschaft eingesetzt; ein weiterer war zum Oberlandesgerichtsrat befördert worden. Der Bericht zeigt zudem, daß die anderen Volksrichter mehrheitlich nicht mehr als Beisitzer von Landgerichten, sondern als Amtsrichter bei größeren Amtsgerichten, als einzige Richter ihres Amtsgerichts oder als Kammervorsitzende tätig waren. Hinzu kamen 48 weitere, die als Richter und Staatsanwälte in Verfahren nach Befehl Nr. 201 Verwendung fanden: Davon wiederum waren mindestens 20 als Kammervorsitzende und neun als aufsichtsführende Staatsanwälte eingesetzt[268]. Bemerkenswert ist, daß von den insgesamt 226 Volksrichtern in der SBZ bereits insgesamt 21 Prozent im Rahmen dieser Sonderverfahren tätig waren. Da SED und SMAD dabei auf strenge Urteile großen Wert legten, ergab sich hier folglich eine besondere Gelegenheit für die Lehrgangsabsolventen, sich im Sinne des Regimes zu „bewähren".

Vor dem Hintergrund der sowjetischen Anweisung vom 5. März, „dem entsprechenden Einsatz der neuen Richter und Staatsanwälte mehr Aufmerksamkeit zu widmen"[269], wurden die Länder 1948 wiederholt darauf hingewiesen, die Absolventen sinnvoller als bisher einzusetzen. Hinzu kam, daß die DJV den Eindruck gewann, daß die Lehrgangsabsolventen überwiegend als Strafrichter beschäftigt wurden, da die Bearbeitung von Strafsachen den Anfängern am leichtesten fiel. In einer Rundverfügung vom 7. April 1948 verurteilte sie diese Praxis: Da die Absolventen der Richterschulen sich zu vollwertigen Richtern entwickeln sollten, müsse ihnen Gelegenheit gegeben werden, auf allen Rechtsgebieten Erfahrungen zu sammeln[270]. Freilich sollten die Absolventen, wie eine weitere Anwei-

[266] Hilde Benjamin, Bericht über die Dienstreise nach Thüringen vom 15. bis 17. Januar 1948, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 38, S. 222–224.
[267] Vermerk Langes über eine Unterredung mit Jakupow, 16. 2. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 162.
[268] DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 2. 3. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 163f. Zum SMAD-Befehl Nr. 201 siehe insgesamt Kap. B.VI.
[269] Bericht über die Besprechung bei der Rechtsabteilung in Karlshorst am 5. 3. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 130, 134.
[270] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 7. 4. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6335,

sung vom Juli 1948 darlegte, „ihre Dienststelle und ihre Tätigkeit nicht zu häufig wechseln", um sich in Ruhe einarbeiten zu können. Die Justizministerien hatten ebenfalls darauf zu achten, daß die Volksrichter Kammervorsitzenden zugeteilt wurden, die sie zwar förderten und berieten, aber letztlich selbständig handeln ließen. Die Rundverfügung verdeutlichte auch, daß die Einweisung der Volksrichter in Planstellen und deren Beförderung nicht nur Ziele, sondern auch Mittel der Personalpolitik waren, um diese zu besseren Leistungen anzuspornen[271].

Ging es bis dahin noch weitgehend um die Optimierung des Einsatzes der Volksrichter und nur in zweiter Linie um deren Beförderung, änderte sich dies mit der Anweisung vom 20. September 1948[272]. Wieder spielte Benjamin die entscheidende Rolle, indem sie Wolfgang Weiß am 16. September bat, eine Reihe von ihr wichtigen Punkten in die Rundverfügung aufzunehmen[273], die generell eine Wende in der Personalpolitik proklamierte. Dazu zählte auch die Beförderung der Absolventen der ersten beiden Richterlehrgänge, die sich bei der Durchführung von Verfahren nach Befehl Nr. 201 – auch als Kammervorsitzende und als aufsichtsführende Staatsanwälte – durchaus im Sinne der SED-Führung bewährt hatten. Die Tätigkeit in diesen Strafkammern sollte jedoch zeitlich begrenzt sein, um möglichst vielen Volksrichtern diese besondere „Qualifizierungsmöglichkeit" zu geben. Die hier erstmals erhobene Forderung, Volksrichter auch als Vorsitzende von Berufungskammern der Landgerichte einzusetzen, war auf die Klage mehrerer Absolventen zurückzuführen, daß ihre erstinstanzlichen, „fortschrittlichen Urteile" vor den mit „überalterten Richtern besetzten Berufungskammern" keinen Bestand gehabt hätten[274].

Am 22. Oktober forderte Benjamin die Landesjustizministerien auf, über die Durchführung der Anweisung detailliert zu berichten[275]. Wie aus den noch rechtzeitig vor der zweiten Justizkonferenz eingegangenen Antworten[276] hervorgeht, blieben Anzahl und Art der Beförderungen weit hinter den Vorgaben zurück. Von den beförderten Volksrichtern waren insgesamt 34 als Aufsichtsrichter an Amtsgerichten tätig; verbreitet war nach wie vor der Einsatz in Strafkammern nach Befehl Nr. 201; die Justizministerien hatten ebenfalls einige Beförderungen bei den Staatsanwälten vorgenommen. Als Vorsitzende von zweitinstanzlichen Kammern der Landgerichte war nur eine Richterin tätig; den Sprung zum Landgerichtsdirektor und zum Oberlandesgerichtsrat hatte jeweils nur ein Absolvent geschafft. Eine Entschließung der Justizkonferenz vom November 1948 kritisierte dieses Verhalten heftig: „Die Absolventen der Lehrgänge sind, obwohl das in der Weimarer Entschließung gefordert worden war, bei der Besetzung verantwortlicher

Bl. 166. Fechner wiederholte diese Forderung auf der Justizkonferenz vom Juni 1948: Die Juristenkonferenzen, S. 124.

[271] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 29. 7. 1948, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 31, S. 207–209.

[272] Ebenda, Dok. 39, S. 226.

[273] Benjamin an Weiß, 16. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 170.

[274] Bericht über die Fortbildungsveranstaltung in Bad Schandau vom 18.–21. 8. 1948, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 32, S. 211.

[275] DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 22. 10. 1948, ebenda, Bl. 188.

[276] Die Antworten aus Thüringen vom 3.11., aus Brandenburg vom 10.11., aus Sachsen-Anhalt vom 15.11., aus Mecklenburg vom 16.11. und aus Sachsen vom 18. 11. 1948 ebenda, Bl. 190f., 196, 198–200, 201f., 204.

Stellen noch nicht in dem Maße gefördert worden, wie es ihrer Bedeutung für die Demokratisierung der Justiz entspricht."[277] Sehr viel deutlicher wurde die DJV mit ihren Beanstandungen vom 23. Dezember, daß die Beförderungen sich in fast 50 Prozent der Fälle auf die Bestellung zum Aufsichtsrichter beschränkten, daß die Volksrichter nach wie vor nicht als Vorsitzende von Berufungskammern eingesetzt und daß die in gehobenen Stellungen tätigen Absolventen noch nicht in die entsprechenden Planstellen eingewiesen seien. Dies sei „kein befriedigendes Ergebnis", da die Personallage in der Justiz „insbesondere auch bezüglich der Besetzung der Stellen der Landgerichtspräsidenten und Landgerichtsdirektoren gebieterisch [verlange], daß auf die Kräfte aus den Lehrgängen zurückgegriffen wird"[278].

Es war mithin vor allem auf die weiterhin bestehende Zuständigkeit der Länder für Personalangelegenheiten zurückzuführen, daß die Absolventen der Richterschulen erst allmählich in die gehobenen Stellungen des Justizwesens vordrangen, die die DJV für sie anstrebte. Immerhin wurden am 1. April und am 1. Juni 1949 zwei Lehrgangsabsolventen in Mecklenburg und Sachsen zu Landgerichtspräsidenten befördert[279]. Langfristig kam es jedoch zu einem Beförderungsschub für die Lehrgangsabsolventen. Aus einer Aufstellung zum Einsatz der insgesamt 425 Absolventen der ersten drei Richterlehrgänge aus dem Jahr 1950 ergibt sich, daß 24 zu Aufsichtsrichtern, zwei zu Vorsitzenden von Zivilkammern, einer zum Vorsitzender einer großen Strafkammer, drei zu Vorsitzenden von ersten Kammern, zwei zu Landgerichtsdirektoren, 13 zu Vorsitzenden von kleinen Strafkammern nach Befehl Nr. 201 und neun zu aufsichtsführenden Staatsanwälten in Verfahren nach Befehl Nr. 201 befördert worden waren; zusammen mit zwei in führenden Stellungen in Richterlehrgängen tätigen Absolventen waren dies 56 Richter und Staatsanwälte mit gehobenen Positionen im Justizwesen[280].

Die Anzahl der Lehrgangsabsolventen im Justizwesen stieg ebenfalls stark an. Waren zu Beginn des Jahres 1948 noch 226 Absolventen tätig gewesen, waren es im Februar 1949 bereits 425[281]. Der Anteil der Absolventen an der Zahl der in der SBZ tätigen Richter und Staatsanwälte erhöhte sich jedoch sehr viel schneller: Er stieg im Jahre 1948 von 17 Prozent auf über 30 Prozent. Denn trotz der Neuzugänge aus den Richterschulen erhöhte sich die absolute Zahl der Richter und Staatsanwälte aufgrund der hohen Anzahl ausscheidender Justizjuristen nur geringfügig. Der Personalpolitik der DJV kam dies entgegen, da auf diese Weise „eine sehr entscheidende strukturelle Wandlung" in der Zusammensetzung des Justizpersonals zugunsten der Volksrichter erreicht werden konnte[282]. Bis zum 1. Oktober 1949 waren bereits 312 ehemalige Absolventen als Richter und 122 als

[277] Die zweite Juristenkonferenz der Deutschen Justizverwaltung, in: NJ 2 (1948), S. 266.
[278] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 23. 12. 1948, in: Wentker, Volksrichter, Dok. 40, S. 227.
[279] Absolventen der Richterlehrgänge als Landgerichtspräsidenten, o.D., BAB, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 233.
[280] Einsatz der Absolventen der 1.–3. Richterlehrgänge bei den Gerichten der Länder, 1950, BAB, DP1 VA Nr. 874, Bl. 1–22.
[281] DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 24. 2. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 206.
[282] Bericht über die Entwicklung der Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone im ersten Halbjahr 1949, BAB, DP1 VA Nr. 145.

Staatsanwälte tätig; hinzu kamen 16 in den Landesjustizministerien und zwei in der DJV bzw. dem DDR-Justizministerium. Bei einer Gesamtzahl von 903 Richtern und 210 Staatsanwälten in der SBZ bedeutete dies, daß bei der Gründung der DDR immerhin 34,5 Prozent der Richter und 58 Prozent der Staatsanwälte aus den Lehrgängen kamen[283].

Die planmäßige „Säuberung" der Justizjuristen und der Durchbruch der Volksrichter (1950–1952)

Das Ausscheiden der akademisch ausgebildeten Justizjuristen in den Jahren 1948/49 war weniger das Ergebnis zielgerichteter Maßnahmen, sondern eher ein Nebeneffekt der allgemeinen politischen Entwicklung in der SBZ. Dies änderte sich nach der DDR-Gründung. Die zentralisierten Strukturen nutzend, wurde das Thema auf den Zusammenkünften der Leiter der Personalabteilungen aus den Landesjustizministerien und dem DDR-Justizministerium aufgegriffen, um die „Säuberung der Justiz von reaktionären Kräften" planmäßig voranzutreiben. Dazu sollte, so der kommissarische Leiter der Personalabteilung im MdJ, Richter, „von jedem Land festgestellt werden, wer als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt usw. nicht mehr tragbar" sei. Nachdem die Ländervertreter, die entsprechend präpariert nach Berlin gereist waren, einige Zahlen vorgelegt hatten – insgesamt handelte es sich um rund 280 Personen –, mußte vor allem geklärt werden, wie und auf welcher Grundlage die „Säuberungen" vor sich gehen sollten. Der ebenfalls anwesende Instrukteur des Sektors Kader der Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZK, Dieter Burkhardt, regte an, bei den Volljuristen insbesondere auf deren „Urteilssprechung acht[zu]geben und auf die Zusammenarbeit der Akademiker mit den Volksrichtern". Außerdem solle man erstere zu öffentlichen Referaten oder Äußerungen im Rahmen von Justizausspracheabenden bewegen, in der Hoffnung auf „eine Entlarvung durch die breiten Massen". Bei den Juristen alter Schule sollte geradezu nach Entlassungsgründen gesucht werden, während die Lehrgangsabsolventen wenn möglich zu halten waren. Denn auch bei mangelnder Eignung sollte bei Volksrichtern aus Arbeiterkreisen „versucht werden, sie noch zu brauchbaren Menschen bzw. Richtern, durch Verschickung an Schulen usw. zu erziehen"[284]. Deutlich wird an diesen Anweisungen, wie die allgemeinen „kaderpolitischen" Vorgaben sich mit den Prioritäten der Personalpolitik in der Justiz verschränkten: Vermeintlich „reaktionäre" Juristen alter Schule mußten gehen, da diese sowohl aufgrund ihrer bürgerlichen Herkunft als auch aufgrund ihrer politischen Einstellung als potentiell illoyal galten, während Volksrichtern, vor allem wenn sie aus der Arbeiterschaft stammten, ein sehr viel höheres Maß an Systemkonformität unterstellt wurde.

Die Steuerung der zwischen 1950 und 1952 erfolgenden „Säuberungen" des Justizpersonals von Ost-Berlin aus läßt sich aufgrund der Überlieferung zwar nicht detailliert rekonstruieren; die Besprechungen der Personalleiter im MdJ, die große

[283] Siehe die Übersicht über die Entwicklung der Absolventen der Richterlehrgänge bis zum 1. 10. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 7614, und die Aufstellung: Personalbestand am 1. 10. 1949 in der DDR [sic], BAB, DP1 VA Nr. 1072.

[284] Protokoll über die Personalleitertagung am 19. 10. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 755.

Anzahl der – wohl auf zentrale Anordnung – nach Berlin übersandten Listen zu entlassender Richter und Staatsanwälte, die von den Landesjustizministerien erstellten Übersichten über die noch angestellten Justizjuristen sowie über deren Flucht in den Westen lassen jedoch auf eine sehr viel intensivere Einflußnahme der Zentrale schließen. Denn das MdJ erhielt durch die fortschreitende Zentralisierung der Justiz die Möglichkeit, Anweisungen zu erteilen und deren Durchführung zu überwachen. Diese Maßnahmen waren im großen und ganzen erfolgreich, wenngleich das genaue Ausmaß der „Säuberungen" nicht immer leicht zu bestimmen ist. Bereits zu den Personalveränderungen des Jahres 1950 liegen zwei unterschiedliche Dokumente vor. Es handelt es sich dabei um einen Bericht, der am 23. Januar 1951 der SKK-Justizabteilung übersandt wurde, und um eine „Analyse zu den Entlassungen der Richter und Staatsanwälte aus Justiz der DDR", die am 7. Juni 1951 nach Karlshorst ging[285]. Der Bericht vom Januar ging von insgesamt 242 ausgeschiedenen Richtern und Staatsanwälten aus, während es in der Analyse vom Juni nur 197 waren. Aufstellungen aus den Ländern bestätigen indes die „Analyse" vom Juni, so daß diese Berechnung wohl eher zutrifft. Unter den 197 befanden sich 120 Volljuristen, die in diesem Jahr den Dienst quittierten[286]. Da im Zuge der Verselbständigung der Staatsanwaltschaft im Jahre 1951 die Staatsanwälte nicht mehr vom MdJ, sondern von der Obersten Staatsanwaltschaft erfaßt wurden, liegen ab 1951 nur noch die Zahlen der ausgeschiedenen Richter vor[287]. 1951 wurden insgesamt 185 Richter entlassen, darunter 89 Volljuristen[288].

Die Einführung einer neuen Gerichtsverfassung im Jahre 1952 nutzte das DDR-Justizministerium für einen weiteren Entlassungsschub. Bereits vor der Inkraftsetzung des neuen GVG am 2. Oktober sollten 104 Richter „aus Anlaß der Strukturveränderung" zur Entlassung kommen, was in 98 Fällen zum 31. August 1952 nachweislich geschah[289]. Darunter befanden sich 72 Akademiker, 15 Richter im Soforteinsatz und acht Volksrichter: ein deutlicher Hinweis darauf, daß es dabei primär um die Beseitigung der Volljuristen alter Schule ging. Da die neuen Richter laut § 14, Abs.2 GVG vom Minister der Justiz auf drei Jahre ernannt werden mußten, ergab sich auch noch nach dem 2. Oktober die Möglichkeit, weiteren 28 Richtern durch „Nichternennung" zu kündigen[290]. Im ersten Halbjahr 1952 schieden 49, im zweiten Halbjahr 134 Richter aus, also insgesamt 183. Da von diesen wiederum vier Todesfälle, 54 Volksrichter und 17 Richter im Soforteinsatz und 11 Versetzungen auf Führungspositionen in der DDR abgezogen werden

[285] Beide in BAB, DP1 VA Nr. 7621.

[286] Siehe die Aufstellungen nach Ländern für das Jahr 1950 in: BAB, DP1 SE Nr. 678.

[287] In der Überlieferung der Obersten Staatsanwaltschaft waren keine diesbezüglichen Materialien enthalten.

[288] Die Gesamtzahlen wurden aus den Quartalsaufstellungen ausgeschiedener Richter im Jahre 1951 berechnet: siehe BAB, DP1 SE Nr. 678; vgl. Hoefs, Kaderpolitik im MdJ, S. 161.

[289] Vgl. die Liste mit dem Titel: Folgende Richter der Länder kommen ab 1. September 1952 aus Anlaß der Strukturveränderung zur Entlassung, BAB, DP1 VA Nr. 258. Nach den beiden Karteien in: BAB, DP1 SE A3 und A4 wurden jedoch nur 98 nachweislich aus dem Justizdienst entfernt; von diesen wiederum sind nur 88 auf der Liste mit den 104 Namen genannt.

[290] Siehe die Aufstellung: Richter, denen infolge Nichternennung gekündigt worden ist, BAB, DP1 SE Nr. 1295. Die Liste läßt sich auf den November 1952 datieren: siehe die russische Übersetzung mit einer Paraphe Klühsendorfs und dem handschriftlichen Datum 14.11., ebenda. Die Aufstellung enthält zwei Namen, die auch auf der Liste in BAB, DP1 VA Nr. 258 erscheinen.

müssen, wurden 1952 insgesamt 97 Volljuristen entlassen[291]. Auch wenn die Anzahl der entlassenen Volljuristen kleiner ist als die Gesamtzahl der jährlich ausgeschiedenen Richter zunächst suggeriert, erreichte die „Kaderpolitik" des MdJ insgesamt ihr Ziel: Die akademischen Juristen alter Schule waren bis auf einige wenige, deren Loyalität zur DDR außer Frage stand, Ende 1952 nicht mehr im Dienst.

Demgegenüber nahm die Anzahl der im Justizdienst tätigen Volksrichter ständig zu. Am 1. Januar 1950 kamen von insgesamt 1002 Richtern und 260 Staatsanwälten jeweils 427 und 162 (also 42,6 bzw. 62,3 Prozent) aus den Lehrgängen. Zum Jahresende waren es bereits 606 von 1047 Richtern (57,8 Prozent) und 199 von 272 Staatsanwälten (73,1 Prozent). Die letzte Statistik, die die Anzahl der Volksrichter aufführt, stammt vom 30. Juni 1951: Damals hatten 757 der 1157 Richter (65,4 Prozent) und 224 von 294 Staatsanwälten (76,2 Prozent) eine Volksrichterausbildung absolviert[292]. Da die auch weiterhin ausscheidenden akademischen Juristen kaum ersetzt wurden, die Zahl der Volksrichter jedoch von Jahr zu Jahr anstieg, ist davon auszugehen, daß sich dieser Trend der zunehmenden Verdrängung der Volljuristen durch Lehrgangsabsolventen kontinuierlich bis zur Beendigung der Volksrichterausbildung fortsetzte. Die Volksrichter stellten seit Anfang der fünfziger Jahre nicht nur eine ständig wachsende Mehrheit unter den Justizjuristen, sondern gelangten auch rasch in führende Positionen des DDR-Justizwesens. So waren Ende 1952 nicht nur alle 14 Leiter der Justizverwaltungsstellen Lehrgangsabsolventen, sondern auch 12 der 14 Bezirksgerichtsdirektoren und 232 der 261 tätigen Kreisgerichtsdirektoren[293]. Auch dem Obersten Gericht gehörten damals 12 Volksrichter an, der Obersten Staatsanwaltschaft 31 und dem MdJ sechs[294].

Der umfassende Personalaustausch im Justizwesen war in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre beendet worden. Dieser Übergang von der traditionellen deutschen Justizelite zu einer von Volksrichtern dominierten Juristenschaft in der frühen DDR hatte auch erhebliche Rückwirkungen auf deren Sozialstruktur. Mit der bewußten Öffnung der Lehrgänge für die weniger privilegierten Schichten und der forcierten Heranziehung vor allem von Arbeitern erhöhte sich deren Anteil unter den Richtern erheblich. Zwar sind DDR-Statistiken gerade im Hinblick auf sozialstrukturelle Daten mit Vorsicht zu genießen; sie deuten jedoch bei der Zusammensetzung der Juristen auf Zusammenhänge, die eine hohe Plausibilität besitzen. Am 1. September 1950 stammten von 1072 Richtern 313 aus Arbeiterkreisen (29,1 Prozent). Dieser Anteil stieg zum 1. Januar 1952 auf 479 von 1039 (46,1 Prozent) und zum 15. Dezember 1952 auf 499 von 884 (56,4 Prozent)[295]. Neben

[291] Siehe die Aufstellung mit dem Titel: In der Zeit vom 1. 1. 1952 bis 30. 6. 1952 entlassene Richter, BAB, DP1 SE Nr. 678, und die Analyse über die Entlassungen im 2. Halbjahr 1952, 13. 1. 1953, BAB, DP1 SE Nr. 1328. Hoefs, Kaderpolitik im MdJ, S. 165, geht von 269 entlassenen Richtern aus.

[292] Zahlen nach der am 20. 7. 1950 der SKK übersandten Aufstellung mit dem Titel „Fluktuation 1. 1. 1950–1.6.1950", BAB, DP1 SE Nr. 3560, und nach der „Analyse der Richter und Staatsanwälte, o.D., BAB, DP1 VA Nr. 7676. Zu den Zahlen vom 31. 12. 1950 vgl. auch Feth, Volksrichter, S. 368.

[293] Stand der Kader in der Justiz und Vorschläge zu ihrer Entwicklung, 15. 12. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 258.

[294] Benjamin, Volksrichter, S. 745.

[295] Die Zahlen nach Personalstatistik des Justizdienstes der DDR (Richter) Stand am 1. 9. 1950, BAB,

den Arbeitern waren mit der Volksrichterausbildung auch Mitglieder anderer, vor 1945 weniger privilegierter Schichten Karrierechancen eröffnet worden, sofern sie das Parteibuch der SED besaßen. Das neue Regime konnte somit hoffen, eine entsprechende Loyalität unter den neuen „Kadern" zu erzeugen.

Obgleich diese Hoffnung sich weitgehend erfüllte und Entlassungen von Volksrichtern aus politischen Gründen kaum vorkamen, stellt sich die Frage, ob sie sich als Richter und Staatsanwälte auch sonst bewährten. Die Lehrgänge brachten, wie neuere Forschungen verdeutlicht haben, keineswegs die makellosen sozialistischen Justizfunktionäre hervor, deren Bild die DDR in leuchtenden Farben malte[296]. Vielmehr genügten zahlreiche Volksrichter den an sie gestellten Ansprüchen in der Praxis nicht, baten um ihre Entlassung, flohen zum Teil in den Westen oder mußten den Dienst aufgrund strafrechtlich oder moralisch relevanten Fehlverhaltens quittieren. Daraus läßt sich jedoch nur dann die Schlußfolgerung ziehen, daß das Volksrichterexperiment „erstaunlich schnell gescheitert" sei[297], wenn gezeigt werden kann, wie viele Lehrgangsabsolventen ihre juristische Karriere in der DDR abbrachen. Aus den Akten lassen sich einige Zahlen entnehmen, die auf den ersten Blick die These des fehlgeschlagenenen Experiments zu stützen scheinen. Bis zum 1. Oktober 1949 waren von den ursprünglich 527 in den Ländern eingesetzten Absolventen 75 ausgeschieden, von denen 22 jedoch nach der Berliner Justizspaltung in Ost-Berlin oder als Seminarleiter einer Richterschule tätig geworden waren. 53 aber waren „aus sonstigen Gründen" gegangen[298]. Auch nach Gründung der DDR hielt diese Tendenz an und verstärkte sich sogar: 1950 verließen insgesamt 53 Absolventen die DDR-Justiz (davon 37 Richter und 22 Staatsanwälte). 1951 und 1952 schieden jeweils 58 und 54 Volksrichter aus[299]; hinzu kommt noch eine nicht zu ermittelnde Zahl von Volksstaatsanwälten. Oftmals fühlten sich die Volksrichter ihrer Aufgabe nicht gewachsen und verließen den Justizdienst auf eigenen Wunsch – dies traf allein im Jahre 1950 auf 26 der 53 ausgeschiedenen Volksrichter zu. Die Anzahl der in den Westen geflohenen Volksrichter ist demgegenüber geringer: 1950 waren es sieben, 1951 elf und 1952 vier Absolventen, die sich auf diese Weise dem DDR-Justizsystem entzogen. Die Entlassungen erfolgten meist aufgrund strafbarer Handlungen, Vergehen im Amt und unmoralischen Lebenswandels. Nur in den seltensten Fällen bildete „undemokratisches Verhalten" den Entlassungsgrund. Die Ursachen für diese Ausfälle sind in den unzureichenden Auswahlmethoden für die Richterkurse und in den unsicheren Verhältnissen der unmittelbaren Nachkriegszeit zu suchen, in der zahlreiche Menschen aufgrund existentieller Notlagen ein Auskommen suchten. Für die Zeit nach 1952 hat Backhaus auf der Grundlage von 754 ausgewerteten

DP1 VA Nr. 258; Bericht über den Personalbestand im 2. Halbjahr 1951, BAB, DP1 VA Nr. 7621; Bericht über den Personalbestand im 2. Halbjahr 1952, BAB, DP1 SE Nr. 1328.

[296] Backhaus, Volksrichterkarrieren; Hattenhauer, Volksrichterkarrieren.

[297] Ebenda, S. 31.

[298] Übersicht über die Entwicklung der Absolventen der Richterlehrgänge bis zum 1. 10. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 7614.

[299] Die Zahlen nach den Länderaufstellungen für 1950, den Quartalsaufstellungen ausgeschiedener Richter im Jahre 1951, die Aufstellung mit dem Titel: In der Zeit vom 1. 1. 1952 bis 30. 6. 1952 entlassene Richter, BAB, DP1 SE Nr. 678, und die Analyse über die Entlassungen im 2. Halbjahr 1952, 13. 1. 1953, BAB, DP1 SE Nr. 1328.

Personalakten ausgeschiedener Volksrichter festgestellt, daß auch weiterhin zahlreiche Lehrgangsabsolventen den Dienst teils freiwillig, teils zwangsweise quittierten: Von den 754 Richtern waren es 1953 64, 1954 62 und 1955 59, in den Jahren 1956 bis 1959 insgesamt 82, und in den Jahren 1960 bis 1963 25[300]. Die relativ hohen absoluten Zahlen sollten jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß der prozentuale Anteil der ausgeschiedenen Volksrichter an der Anzahl der insgesamt tätigen Justizjuristen der DDR relativ gering war. Geht man von 1027 Richtern aus, die zum 30. Juni 1950 in der DDR tätig waren, so stellen die 37 ausgeschiedenen Volksrichter lediglich 3,6 Prozent dar; 1951 waren es 58 von 1157 Richtern, also 5,0 Prozent; 1952 waren es 54 von 1032 Richtern, also 5,2 Prozent[301]. Aufgrund der Zahlen von Backhaus läßt sich der Prozentsatz der danach jährlich ausgeschiedenen Volksrichter nicht ermitteln. Die Ausfälle bedeuteten zweifellos eine Belastung des Justizsystems, wenngleich angesichts der relativ geringen Prozentzahlen angezweifelt werden muß, ob dessen Funktionsfähigkeit dadurch ernsthaft beeinträchtigt wurde. Die bis 1959 anhaltende Fluktuation war jedoch der Preis, der für einen insgesamt schnell durchgeführten, tiefgreifenden und im Sinne der SED erfolgreichen Personalaustausch entrichtet werden mußte.

Rekrutierung und Ausbildung des Juristen-Nachwuchses in der SBZ/DDR wurden in den Jahren 1948 bis 1952/53 auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Dies bezieht sich zunächst auf die Auswahl der angehenden „Justizkader", die seit 1949 unter Federführung der Gerichte und Justizverwaltung für die Volksrichterkurse vorgeschlagen wurden. Das Selektionsverfahren wurde in den nächsten Jahrzehnten zwar zunehmend verfeinert; an der maßgeblichen Rolle der Kreis- und Bezirksgerichte bzw. der Kreis- und Bezirksstaatsanwaltschaften änderte sich jedoch nichts[302]. Die durchgängige Politisierung der Ausbildung einschließlich der „Neukonstituierung der universitären Rechtswissenschaft"[303] seit 1951 bedeuteten einen tiefgreifenden Wandel bei den vermittelten Inhalten. In der Ausbildungsform, so scheint es auf den ersten Blick, war die „Volksrichter-Phase" nur eine kurze Episode, da ab 1953/54 die Justizjuristen der DDR wieder ein akademisches Studium absolvieren mußten. Dabei wird freilich übersehen, daß das Universitätsstudium nach den Erfahrungen mit den Volksrichterschulen grundlegend umgestaltet worden war und mit der Praxis in der Bundesrepublik, die sehr viel stärker in der Kontinuität deutscher juristischer Ausbildung verwurzelt blieb, kaum noch etwas gemein hatte. Vor dem Hintergrund der unvollkommenen Kenntnisse der Volksrichter entwickelte die DDR zudem ein Weiterbildungs- und Schulungssystem für Juristen, das sich für justizsteuerunde Zwecke bestens eignete. Schließlich wurde mit Hilfe der Volksrichter ein umfassender Personalaustausch im Justizwesen durchgeführt, der einen im Sinne der SED funktionsfähigen Justizapparat hervorbrachte. Insgesamt kann die Bedeutung der Volksrichterausbildung für die Transformation des DDR-Justizwesens daher kaum überschätzt werden.

[300] Backhaus, Volksrichterkarrieren, S. 140, 143, 153, 156.
[301] Zugrundegelegt wurden jeweils die Zahlen der Richter zur Jahresmitte.
[302] Vgl. Lochen, Nachwuchskader, S. 128 f.; Schröder, Juristenausbidlung in der DDR, S. 451 f.
[303] Vgl. Jessen, Kämpfer der Arbeiterklasse, S. 75.

V. Der Strafvollzug im Übergang von der Justiz- zur Innenverwaltung (1948–1952)

1. Vorboten der Wende im Strafvollzugswesen 1948

Wie in den anderen Aufgabengebieten des Justizwesens, kündigten sich 1948 auch im Strafvollzug einschneidende, auf neue sowjetische Vorgaben zurückgehende Veränderungen an, die dessen Unterstellungsverhältnis und dessen Reformorientierung betrafen. Infolge von SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947 wurde die Zuständigkeit der Justizverwaltung für den Strafvollzug von der Innenverwaltung in Frage gestellt. Denn die nach Ausführungsbestimmung Nr. 3 des Befehls in Untersuchungshaft zu nehmenden Hauptverbrecher mußten in Einzelhaft gehalten und in Polizeigefängnisse – und nicht, wie in Deutschland üblich, in Gerichtsgefängnisse – eingewiesen werden[1]. Polizeiangestellte wurden mit der Bewachung dieser Untersuchungshäftlinge auch in einzelnen Strafanstalten betraut, die auf Antrag gemäß Befehl Nr. 201 Festgenommene unterzubringen hatten[2]. Kompetenzüberschneidungen und Reibungsflächen zwischen Justiz und Polizei waren daher unvermeidlich. Erheblich größere Probleme traten jedoch auf, als die Innenministerkonferenz am 29./30. November 1947 – an der neben den Innenministern der Länder und der Spitze der DVdI auch Ulbricht, Plenikowski und Karl Maron teilnahmen – beschloß, daß die „Strafvollstreckung" gemäß Befehl Nr. 201 „den Polizeiorganen der Länder [...] unter der Kontrolle der Deutschen Verwaltung für Inneres" übertragen werden sollte. Als Einrichtungen für den Strafvollzug waren Lager mit Arbeitsmöglichkeiten in Bergwerken, Mooren und Steinbrüchen vorgesehen[3]. Dieser Versuch, die sowjetischen Bestimmungen über die Untersuchungshaft auch auf den Strafvollzug auszudehnen, traf jedoch auf den Widerstand der DJV. Melsheimer wandte sich am 9. Februar 1948 in der DVdI aus Gründen der Außenwirkung gegen diese Entscheidung: „Dadurch könne in der Westzone und im Ausland böswilligen Unterstellungen Raum gegeben werden, als werde diesen Verurteilten gegenüber nicht Gerechtigkeit geübt und als seien sie einer durch die Justiz nicht kontrollierbaren Verfolgung ausgesetzt." Mielke hingegen verteidigte den Polizeivollzug mit der etwas fadenscheinigen Begründung,

[1] Ausführungsbestimmung Nr. 3 zum Befehl Nr. 201 vom 16. 8. 1947, Ziffer 7, 8, in: ZVOBl. 1947, S. 188 f.; DJV: Erlaß zur Durchführung des Befehls Nr. 201 der SMAD vom 16. 8. 1947, Ziffer III.3, ebenda, S. 192; DVdI: Ausführungsbestimmungen über die Regelung der Feststellung und Registrierung von Hauptverbrechern, Verbrechern und Minderbelasteten, § 5, Abs. 4, BAB, DO1/7, Nr. 69, Bl. 34.

[2] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 6. 2. 1948, BAB, DP1 HAS III/150, Bl. 36. Die Rundverfügung ist von Melsheimer und Mielke unterzeichnet.

[3] Protokoll der Innenminister-Konferenz am 29./30. 11. 1947 in Schierke, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 215.

daß man die Verurteilten auf diese Weise „besser zu besonderen Wiedergutmachungsarbeiten heranziehen" könne. Eine Entscheidung fiel damals nicht; DVdI-Präsident Reschke wollte sich zuvor nochmals mit den „Referenten seines Amtes" und „eventuell" auch mit Karlshorst beraten[4]. Gentz bewog bei dieser Gelegenheit Reschke dazu, sich bei der Besatzungsmacht für die Freigabe der Strafanstalt Brandenburg-Görden für die nach Befehl Nr. 201 Verurteilten einzusetzen. Melsheimer wandte sich schriftlich an die SMAD-Rechtsabteilung, die den Antrag zur „Einrichtung besonderer Strafanstalten" – Brandenburg-Görden wurde nicht explizit genannt – unterstützte[5]. Auch die DVdI, die Anfang März einen „Strukturplan für die Errichtung und den Betrieb von Häftlingslagern gemäß Befehl Nr. 201"[6] ausarbeitete und der SMAD zur Genehmigung unterbreitete, wollte nun neben einzelnen Arbeitslagern in der SBZ eine „Stammanstalt in Brandenburg/Havel" einrichten. Nachdem die Militärverwaltung einen Teil der Strafanstalt Brandenburg-Görden an den Chef der Landespolizeibehörde in Potsdam, Richard Staimer, durch die Militärverwaltung im März übergeben hatte[7], brachte eine Mitteilung Jakupows vom 7. Juni endgültige Klarheit. Er informierte über einen Beschluß der SMAD, „den Strafvollzug an den aus Befehl 201 Verurteilten den Organen der Inneren Verwaltung zu übertragen" und diese in Brandenburg-Görden zusammenzuziehen. Auf die erneut vorgebrachten Einwände, daß dadurch „ein falsches Bild entstehe, welches zu Propagandazwecken ausgenutzt werden wird, erwiderte Oberstleutnant Jakupow, daß eine evtl. propagandistische Wirkung bei der Lösung dieser Frage nicht maßgebend gewesen sei"[8]. Für die DJV bedeutete diese Entscheidung, die nicht in der SMAD-Rechtsabteilung gefallen war, eine erste Niederlage in der Auseinandersetzung um die Verfügungsgewalt über den Strafvollzug. Kurt Fischer, der am 3. Juli 1948 an Stelle von Reschke zum DVdI-Präsidenten ernannt worden war, machte auf der Innenministerkonferenz am 9./10. Juli deutlich, daß dies für ihn nur einen Etappensieg darstellte: „Die Justiz", so Fischer, „müßte zum Gegenstand eingehender Untersuchung gemacht werden. Eine gründliche Justizreform ist dringend. Auf jeden Fall sollte der Strafvollzug dem Innenministerium (Polizei) übergeben werden."[9] Die sowjetisch-kommunistische Prägung Fischers, der neben Ulbricht als „der einflußreichste, geschickteste und energischste Repräsentant des russischen Kurses" galt[10], ist wohl auch für seine Bestrebungen auf diesem Gebiet verantwortlich zu machen.

Eine vollständige Übertragung der Geschäfte des Strafvollzugs auf die Innenverwaltung – was eine Anpassung an die Verhältnisse in der Sowjetunion bedeutet hätte –, kam damals für die Besatzungsmacht jedoch noch nicht in Frage. Auch die

[4] Vermerk von Gentz, 17. 2. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6204, Bl. 108. Auch Ulbricht wurde von dieser Unterredung unterrichtet: siehe Plenikowski an Ulbricht, 12. 2. 1948, SAPMO, NY 4182/1197, Bl. 232.

[5] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 17. 2. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6204, Bl. 110; Äußerung Jakupows in: Bericht über die Besprechung bei der Rechtsabteilung in Karlshorst, 5. 3. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 131.

[6] Strukturplan in Abschrift vom 11. 3. 1948, SAPMO, NY 4182/1197, Bl. 228 f.

[7] Dies teilte Plenikowski Ulbricht am 9. 3. 1948 mit, ebenda, Bl. 227.

[8] Vermerk über Unterredung mit Jakupow, 7. 6. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 141.

[9] Referat Fischers auf der Tagung der Innenminister am 9./10. 7. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/13/109, Bl. 326–330, hier 330. Vgl. Müller, Parteiministerien, S. 389.

[10] So der Telegraf am 7. 11. 1948, zit. nach Richter/Schmeitzner, Einer von beiden, S. 77.

Entscheidung, den Strafvollzug an den nach Befehl Nr. 201 Verurteilten der Polizei zu übertragen, wurde – aus bisher nicht bekannten Gründen – rückgängig gemacht[11]. Denn am 27. September übergab die Polizei auf Weisung der brandenburgischen SMA die für die Zusammenlegung der „201er" vorgesehene Strafanstalt Brandenburg-Görden dem Strafvollzugsamt des Potsdamer Justizministeriums[12]. Nachdem am 27. Oktober Nikolajew mitgeteilt hatte, daß über den vorgesehenen Verwendungszweck der Anstalt endgültig im Sinne der DJV entschieden worden sei[13], trat diese in Verhandlungen mit allen beteiligten Instanzen, um den Betrieb möglichst bald aufnehmen zu können[14]. Die Strafanstalt wurde zwar im Februar 1949 direkt der DJV unterstellt; aufgrund von Renovierungsarbeiten konnten jedoch erst im Mai 1949 300 Gefangene übernommen werden[15].

Die DJV registrierte 1948/49 zudem deutliche sowjetische Akzentverschiebungen bei den Themen Gefangenenarbeit und Sicherheit der Strafanstalten. So machte Karassjow am 31. August 1948 Melsheimer darauf aufmerksam, daß die ca. 7000 Strafgefangenen in der SBZ „ein großes Reservoir an Arbeitskraft [seien], welches zur Erfüllung des Planes für 1948 und des Zweijahresplanes herangezogen werden müsse"[16]. In der nächsten DJV-Dienstbesprechung am 15. September nannte Melsheimer daraufhin „die Nutzbarmachung der Gefangenen für den Zweijahresplan" neben der „Frage der Entweichungen" als eine der beiden von der SMAD-Rechtsabteilung als „vordringlich" bezeichneten Aufgaben des Strafvollzugs[17]. Um den sowjetischen Wünschen gerecht zu werden, rückte die DJV die Gefangenenarbeit zunehmend in den Vordergrund[18]. Diese avancierte vom Mittel des Strafvollzugs zu dessen Hauptaufgabe, so daß auch bei dessen Zielsetzung die Prioritäten verschoben wurden: Stand unmittelbar nach 1945 die Resozialisierung der Gefangenen im Mittelpunkt, ging es nun primär darum, die ökonomischen Vorgaben der Wirtschaftsplaner zu erfüllen[19]. Freilich hatte für Gentz „die Nutzbarmachung des Arbeitspotentials der Strafanstalten" nicht nur eine ökonomische, sondern auch eine erzieherische Bedeutung: „Pädagogisch gesehen muß die Mitarbeit am Zweijahresplan zur zentralen Triebfeder für die Resozialisierung der Gefangenen gemacht werden; ihnen muß die Idee des Zweijahresplanes zum Motiv des persönlichen Arbeitseinsatzes werden; sie müssen zur Mitverantwortung herangezogen werden und damit das Bewußtsein gewinnen, daß sie Mitgestalter des Arbeitsplanes und damit ihres eigenen Geschickes sind. [...] Die Gefangenen dürfen nicht nur die Arbeitsinstrumente zur Erzielung von ökono-

[11] Dies wird von Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 326 f., übersehen.
[12] MdJ Brandenburg an Chef der DJV, 18. 10. 1948, BAB, DO1/11 Nr. 1589, Bl. 1; vgl. auch Vermerk Gentz, o.D., ebenda, Bl. 3, über eine entsprechende Mitteilung der DVdI vom 16. 10. 1948.
[13] Vermerk Walters, 27. 10. 1948, ebenda, Bl. 2.
[14] Siehe dazu Vermerke von Gentz vom 2. und 22. 11. 1948 über Besprechungen am 2. und 16. 11. 1948, BAB, DO1/11, Nr. 1589, Bl. 4–6, 9–15.
[15] Halbjahresbericht Strafvollzug, 13. 7. 1949, BAB, DP1 HAS III/145.
[16] Vermerk über eine Unterredung zwischen Karassjow und Melsheimer, 31. 8. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 153.
[17] Vermerk über die Dienstbesprechung vom 15. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7354.
[18] Vgl. u.a. die Disposition für den Vortrag Fechners in Karlshorst am 9. 2. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 207–216, hier 216; Arbeitsplan für die Abteilung II/4 [für das 1. Halbjahr 1949], BAB, DP1 VA Nr. 6214.
[19] Vgl. auch Oleschinski, Abteilung Strafvollzug, S. 88, die jedoch nicht zeitlich differenziert.

mischen Leistungen sein, sondern müssen dazu gebracht werden, im Rahmen eines Arbeitskollektives an der Arbeitsplanung und Leistungssteigerung selbsttätig Anteil zu nehmen."[20] Gentz hielt also auch unter den geänderten Vorgaben an seiner Konzeption eines erzieherischen Strafvollzugs fest.

Vorerst blieb die Einbeziehung der Gefangenenarbeit in den Zweijahresplan jedoch mehr Wunsch als Realität. Im November 1948 vereinbarten die DJV und die Hauptverwaltung Arbeit und Sozialfürsorge in der DWK, unter der Federführung der Wirtschaftsplanungsstellen Länderkommissionen zu bilden, „die die Möglichkeit des Einsatzes von Strafgefangenen in den Strafanstalten selbst oder in Kolonnenarbeit in den Betrieben prüfen sollten"[21]. Die Hauptverwaltung Arbeit und Sozialfürsorge (HVAS) und die DJV erkannten im folgenden Jahr, daß die Ergebnisse dieser Maßnahmen insgesamt dürftig waren. Im März 1949 gaben Vertreter der beiden Verwaltungen zu, „daß der Zeitpunkt für eine umfassende Einplanung der arbeitsfähigen Insassen von Strafanstalten in den Zweijahrplan noch nicht geeignet" sei[22]. Die Berichte der DJV bestätigten, daß weniger als 50 Prozent aller Strafgefangenen im produktiven Arbeitseinsatz waren[23]. Beide Verwaltungen machten vor allem die schlechte Arbeitsmarktlage dafür verantwortlich. Die HVAS hob zudem die mangelhafte Ausstattung der Strafanstalten mit Rohstoffen und Maschinen hervor[24]. Die DJV wiederum sah 1948 eine wesentliche Ursache darin, daß die Gefangenenarbeit nicht zentral geplant, sondern den einzelnen Strafanstaltsdirektoren überlassen wurde, die mit dieser Aufgabe überfordert waren[25], und kritisierte im Jahr darauf den mangelnden Einsatz der einzelnen Wirtschaftsplanungsstellen und Landesarbeitsämter sowie die dezentrale Organisation der Arbeitsbeschaffung. Schließlich machte sie auch die regionalen Militärverwaltungen für eine Erschwerung der Gefangenenarbeit verantwortlich, die in Mecklenburg und Thüringen die Beschäftigung von Gefangenen bei Außenarbeiten eingeschränkt hatten, um die Zahl der Entweichungen zu reduzieren[26]. Da die sowjetische Besatzungsmacht ab 1948 ebensoviel Wert auf Sicherheit wie auf Gefangenenarbeit legte, kam es hier anscheinend zu Zielkonflikten, die eher zugunsten der Sicherheit der Verwahrung als der möglichst umfassenden Arbeitsbeschaffung entschieden wurden.

Die Sicherheit der Anstalten zu erhöhen und Ausbrüche zu verhindern, war das zweite wesentliche sowjetische Interesse am Strafvollzug in den Jahren 1948/49. Die SMAD-Rechtsabteilung forderte nun vermehrt Berichte über den Strafvoll-

[20] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 27. 12. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 839, Bl. 42–44, hier 42f. Gentz hatte die Rundverfügung entworfen.

[21] Vgl. dazu Rundverfügung der DJV, 18. 8. 1949, und HVAS an SMAD, Abt. „Die Arbeitskraft", 6. 8. 1949, BAB, DQ2, Nr. 2022. Den Hinweis auf diese Archivalien verdanke ich Dr. Dierk Hoffmann.

[22] HVAS an SMAD, Abt. „Die Arbeitskraft", 6. 8. 1949, ebenda.

[23] Nach dem Bericht zur Lage des Strafvollzuges in der Sowjetischen Besatzungszone vom Mai 1949 (BAB, DP1 HAS III/114) waren nur 50% der Strafgefangenen überhaupt im Arbeitseinsatz. Im „produktiven Arbeitseinsatz" im engeren Sinne waren laut Halbjahresbericht vom 13. 7. 1949 nur 35 bis 40%, BAB, DP1 HAS III/145.

[24] HVAS an SMAD, Abt. „Die Arbeitskraft", 16. 8. 1949, BAB, DQ2 Nr. 2022.

[25] Bericht von Gentz über die Dienstreise nach Untermaßfeld, Eisenach, Gräfentonna, Ichtershausen, Naumburg und Coswig vom 10.–13. 8. 1948, BAB, DP1 HAS III/150, Bl. 137–141, hier 140.

[26] Zur Lage des Strafvollzuges in der Sowjetischen Besatzungszone, Mai 1949, BAB, DP1 HAS III/114; Halbjahresbericht Strafvollzug, 13. 7. 1949, BAB, DP1 HAS III/145.

zug und insbesondere die Anzahl der Fluchtfälle[27]. Die daraufhin angefertigten Ausarbeitungen zeigen indes, daß die Entweichungszahlen insgesamt eine rückläufige Tendenz aufwiesen. Waren in den Monaten Januar bis Oktober 1947 insgesamt 1918 Gefangene ausgebrochen, so waren es im gleichen Zeitraum des Jahres 1948 nur noch 1626[28]; im ersten Halbjahr 1949 entkamen insgesamt 426 Gefangene, während im zweiten Halbjahr 1948 die Zahl bei 953 gelegen hatte. Auch die monatlichen Entweichungsziffern sanken von August 1948 bis Juni 1949 sowohl in absoluten als auch in Prozentzahlen kontinuierlich[29]. Vor allem die bessere Bewaffnung des Personals, dessen eingehende Unterrichtung über seine Dienstpflichten und die energische Verfolgung von Nachlässigkeiten bei der Gefangenenbewachung trugen zu diesen Erfolgen bei[30]. Dennoch bezeichnete die DJV, um weiteren sowjetischen Beanstandungen und dem Vorwurf der Untätigkeit zu entgehen, am 22. Dezember 1948 gegenüber den Landesjustizministerien die Zahl der Ausbrüche als „noch immer sehr erheblich" und übersandte gleichzeitig ein Merkblatt für die Strafanstalten mit einer Reihe von Richtlinien, „bei deren sorgfältiger Beachtung viele Entweichungen verhindert werden können"[31].

Die DJV erwog außerdem seit März 1948 – möglicherweise auf sowjetische Anregung hin – „die Selbstbefreiung Gefangener unter eine besondere Strafandrohung zu stellen"[32]. Gentz traf damit auf der Länderkonferenz am 12./13. März auf wenig Gegenliebe: Abgesehen vom brandenburgischen Justizminister Stargardt, sprachen sich alle Ländervertreter vor allem aus Zweckmäßigkeitsgründen dagegen aus. Unterstützt wurde Gentz nur von Schiffer und – im Namen der SMAD-Rechtsabteilung – von Major Nikolajew. Ein „endgültiger Beschluß" sollte jedoch auch nach dessen Bekundungen nicht gefaßt werden[33]. Im Herbst 1948, als das verstärkte sowjetische Interesse an der Sicherheit der Anstalten unübersehbar geworden war, arbeitete die Strafvollzugsabteilung einen Gesetzesentwurf aus, „nach welchem Gefangene, die entweichen, mit Zusatzgefängnisstrafe bis zu 2 Jahren bestraft werden können"[34]. Obwohl die SMAD-Rechtsabteilung dem am 6. Dezember eingereichten Entwurf[35] inhaltlich zustimmte, verzögerte sich dessen Umsetzung. Zunächst lehnte sie eine Verordnung ab, da sie angeblich nicht ermächtigt sei, „eine Strafbestimmung enthaltende VO von sich aus zu bestätigen", und bat um einen Befehlsentwurf[36], den die DJV am 8. Januar 1949 ein-

[27] Vgl. die Berichtsaufträge Jakupows vom 20. 8. 1948 und Karassjows vom 11. 12. 1948 in den Berichten vom 25. 9. 1948 und 21. 12. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7855, DP1 HAS III/145.

[28] Ebenda.

[29] Halbjahresbericht Strafvollzug, 13. 7. 1949, BAB, DP1 HAS III/145: Im August 1948 waren von 16618 Gefangenen 208 entflohen; im Juni 1949 waren von 21856 63 ausgebrochen.

[30] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 21. 12. 1948, BAB, DP1 HAS III/145.

[31] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 22. 12. 1948, BAB, DP1 HAS III/150, Bl. 164. Das Merkblatt war dem Aktenexemplar der Rundverfügung nicht beigefügt; vgl. Oleschinski, Abteilung Strafvollzug, S. 86.

[32] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 1. 3. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6958, Bl. 119–121.

[33] Protokoll der Länderkonferenz vom 12. 3. 1948 [unvollständig], ebenda, Bl. 139–144, hier 142–145. Vgl. auch den Bericht über die Länderkonferenz von einem DVdI-Vertreter vom 16. 3. 1948, BStU, MfS AS 230/66, Bl. 49–55, hier 52–54.

[34] DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 25. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7855.

[35] Siehe DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 21. 12. 1948, BAB, DP1 HAS III/145.

[36] Vermerk über eine Unterredung von Dozenko, Gentz, Meyer, Lange am 20. 12. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 156.

reichte[37]. Nun wurde jedoch in Karlshorst entschieden, die Bestrafung von Gefangenenentweichungen per Landesgesetz zu regeln. Obwohl die Rechtsabteilung am 4. März 1949 versicherte, sie werde „von sich aus auf die zuständigen Stellen der SMA in den Ländern einwirken, um zu erreichen, daß die Gesetze beschleunigt und einheitlich erlassen werden"[38], blieb es – aus ungeklärten Gründen – bei dieser Ankündigung, und ein Rechtsakt zur Bestrafung von Gefangenentweichungen wurde in keinem der fünf Länder verabschiedet[39].

2. Zwischen Strafvollzugsreform und Übernahmeversuchen durch die Innenverwaltung: Der Strafvollzug im Jahre 1949

Die weitere Entwicklung im letzten Jahr der SBZ war geprägt von den Bestrebungen der DJV, den Strafvollzug bei der Justiz zu behalten, um das Reformprogramm in eigener Regie fortführen zu können. So bezeichnete Fechner am 9. Februar 1949 in Karlshorst den Strafvollzug als „noch völlig ungenügend". Als vordringliche Aufgaben nannte er neben der Einbeziehung der Gefangenen in die Arbeiten des Zweijahresplanes deren Differenzierung, die Schaffung von Gefangenen-Arbeitskollektiven, die Bildung von Strafvollzugsausschüssen und den Ausbau des Bewährungseinsatzes. Dies waren Vorhaben, die Gentz seit längerer Zeit verfolgte, die nun jedoch durch einen Ausbau der Strafvollzugsabteilung und durch eine stärkere Zentralisierung realisiert werden sollten[40]. Fechner begründete das stärkere Engagement der DJV gegenüber der Rechtsabteilung mit der mangelnden Initiative der Länder und kündigte an, die Strafvollzugsabteilung „zu einer Abteilung für Strafvollzug und Gefängnisbetreuung mit dem Ziele straffer, zentraler Leitung und Überwachung des Gefängniswesens" zu erweitern. Dazu wollte er innerhalb der Abteilung fünf Referate einrichten, die jeweils für den Strafvollzug im allgemeinen, für die Gefangenenarbeit, für Schulung und Soziales, für technische Angelegenheiten und für die Strafanstalt Brandenburg-Görden zuständig sein sollten[41]. Bei der SMAD-Rechtsabteilung traf er damit auf Verständnis, und Korobow erklärte sich am 13. April mit der Stellenvermehrung der Abteilung „um ein Arbeits- und Schulungsreferat" einverstanden[42]. Angesichts der Bestrebungen der SMAD-Innenverwaltung seit Mai 1949, die Zuständigkeit der Justizverwaltung für den Strafvollzug in Frage zu stellen, rückten in der SMAD-Rechtsabteilung und in der DJV Strafvollzugsangelegenheiten mehr in den Mittelpunkt: In der DJV fanden vermehrt Dienstbesprechungen zu dieser Thematik statt, von denen eine sogar auf Veranlassung der SMAD-Rechtsabteilung abgehalten wurde[43]. Fechner wies bei dieser Gelegenheit Vizepräsident

[37] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 8. 1. 1949, BAB, DP1 HAS III/145.
[38] Vermerk über eine Unterredung mit Nikolajew und Korobow am 4. 3. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 161.
[39] Dies ergab eine Durchsicht der Gesetz- und Verordnungsblätter der Länder.
[40] Disposition für den Vortrag Fechners in Karlshorst am 9. 2. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 215f.
[41] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 17. 2. 1949, BAB, DP1 HAS III/145.
[42] Vermerk über eine Unterredung Korobows mit Gentz am 13. 4. 1949, 14. 4. 1949, BAB, DP1 HAS III/114.
[43] Chef der DJV an Ljulka, 29. 7. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 3, Bl. 300.

Brandt scharf wegen Vernachlässigung des ihm zugewiesenen Aufgabengebiets zurecht und betonte sein persönliches Engagement für den Strafvollzug, dem „bis zu seinem Dienstantritt bedauerlicherweise nicht die gebührende Beachtung geschenkt worden" sei[44].

Angesichts des persönlichen Einsatzes von Gentz und Poelchau, der zum 31. März 1949 aus der DJV ausgeschieden war[45], traf diese Behauptung in keiner Weise zu. Die widrigen Umstände der unmittelbaren Nachkriegszeit hatten jedoch die Strafvollzugsreform stark behindert. Ein von sowjetischer Seite angeforderter Bericht „Zur Lage des Strafvollzugs in der Sowjetischen Besatzungszone" vom Mai 1949 zeigt, daß sich diese Bedingungen trotz aller Anstrengungen auch 1949 noch nicht grundlegend gewandelt hatten. Darin kamen unter anderem die Überfüllung der Anstalten, die schlechte Ausstattung der Gefangenen mit Kleidung und Bettwäsche, die katastrophalen Ernährungslage, die mangelnden Arbeitsmöglichkeiten, die ungenügende Ausbildung des Anstaltspersonals und das niedrige kulturellen Niveau der Anstalten zur Sprache. Die meisten Vorschläge von Gentz zur Behebung dieser Mängel krankten daran, daß sie essentiell von der Kooperation anderer Einrichtungen auf Landes- und Zonenebene abhingen. Gleichzeitig nutzte er die Gelegenheit, um darauf hinzuweisen, daß die DJV jeweils einen Referenten für Arbeitsplanung und Schulung benötige, um die Gefangenenarbeit effektiv organisieren und eine Schulungsstätte errichten und betreuen zu können[46]. Die Bemühungen um Erweiterung des Stellenplans für die Strafvollzugsabteilung hielten bis zum September an[47]; bemerkenswert dabei ist, daß die SMAD-Rechtsabteilung damit – wie auch mit der geplanten Ausgliederung der Abteilung Strafvollzug aus der Hauptabteilung „Kontrolle" und deren Aufwertung zu einer eigenen Hauptabteilung – grundsätzlich einverstanden war[48], aber anscheinend nichts tat, um die Realisierung dieser Vorhaben zu beschleunigen. Erst im Zuge des Übergangs der DJV zum MdJ erfolgte die Bildung einer selbständigen Hauptabteilung Strafvollzug und eine Stellenvermehrung: Dem genehmigten Strukturplan des MdJ vom 26. November 1949 zufolge wies die Hauptabteilung drei Hauptreferenten- und drei Oberreferentenstellen auf, von denen jedoch nur jeweils eine besetzt war[49].

[44] Protokoll über die Dienstbesprechung bei Fechner am 18. 7. 1949 mit dem Thema: „Der Strafvollzug und seine vordringlichen Aufgaben", ebenda, Bl. 301–303. Darin sind auch die anderen Besprechungen zur selben Thematik vom 11. 5. und 13. 7. 1949 erwähnt.

[45] Siehe Verzeichnis der seit 1945 ausgeschiedenen Angehörigen der DJV, BAB, DP1 VA Nr. 1009, Bl. 70. Poelchau schied aus, weil er sich „von der Übernahme des Strafvollzuges aus der Justiz in die Polizei keine Möglichkeit eines Erziehungsstrafvollzugs versprach": siehe Poelchau, Ordnung, S. 110.

[46] Der Berichtsauftrag Korobows in: Vermerk Langes, 5. 5. 1949, BAB, DP1 HAS III/114; der Bericht zur Lage des Strafvollzugs in der Sowjetischen Besatzungszone, Mai 1949, ebenda. Vgl. auch den Halbjahresbericht Strafvollzug, 13. 7. 1949, BAB, DP1 HAS III/145.

[47] Am 14. 7. 1948 wurde bei der DWK die Erweiterung der Abteilung Strafvollzug unter anderem um 2 Haupt- und 2 Oberreferenten beantragt; am 22. September wurde beantragt, eine der drei Hauptreferentenstellen in eine Abteilungsleiterstelle umzuwandeln, BAB, DP1 VA Nr. 7855.

[48] Vermerk über eine Besprechung zwischen Dozenko, Korobow und Brandt am 2. 9. 1949, BAB, DP1 HAS III/145.

[49] Strukturplan des MdJ, 26. 11. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 1, Bl. 342–347, hier 347. In Entwürfen des MdJ vom 6. und 25. 10. 1949 war unter dem Hauptabteilungsleiter noch ein Abteilungsleiter vorgesehen; nach einer Besprechung am 2. 11. mit dem Finanz- und dem Innenministerium wurde die Stelle gestrichen: BAB, DP1 VA Nr. 5577, Bl. 2–6, 24–27, 35 f.

Verzögert wurden auch die Arbeiten an einer Strafvollzugsordnung. 1949 galt grundsätzlich noch die Strafvollzugsordnung aus dem Jahre 1940[50], die jedoch von allen nationalsozialistischen Bestimmungen gereinigt worden war[51]. Die SMAD-Rechtsabteilung hatte zwar im Dezember 1946 die Ausarbeitung einer neuen Strafvollzugsordnung unter Berücksichtigung von Kontrollratsdirektive Nr. 19 gefordert[52]; weder die Rechtsabteilung noch Gentz hatten dies jedoch forciert, wobei Gentz vermutlich einen Alleingang der SBZ vermeiden wollte und eine gesamtdeutsche Lösung anstrebte[53]. Am 18. Juni 1949 bat Dozenko – ganz im Einklang mit dem damals vorherrschenden Drang zur Vereinheitlichung und Zentralisierung der Justiz –, die Ausarbeitung einer neuen Vollzugsordnung zu beschleunigen. Mitte September 1949 reichte Brandt den Entwurf einer neuen Strafvollzugsordnung in Karlshorst ein, deren Durchsicht bis zum 25. September zugesichert wurde, damit sie, wie von der DJV geplant, am 1. Oktober in Kraft gesetzt werden könne[54]. Trotz dieser genau terminierten Zusage und des offensichtlichen Interesses der Rechtsabteilung an einer Strafvollzugsordnung blieb eine Antwort aus – möglicherweise ein Indiz dafür, daß der Entwurf einer anderen Stelle innerhalb der SMAD nicht behagte. Erst bei einer Unterredung am 29. Dezember teilte Korobow mit, daß „unter den veränderten Verhältnissen" – also nach Gründung der DDR und der Bildung der SKK als Nachfolgeorganisation der SMAD – eine solche Genehmigung nicht mehr erforderlich und der Erlaß einer Strafvollzugsordnung „eine rein innere Angelegenheit der Deutschen Republik [sic]" sei[55]. Gentz plante auch den Erlaß eines Rahmengesetzes für den Strafvollzug, um der Vollzugsordnung „die rechtliche Grundlage zu geben". Dies hielt Korobow „von seinem Standpunkt als Jurist" zwar für richtig und erklärte sich „zu konsultativer Beratung" bereit; erforderlich sei eine sowjetische Mitwirkung jedoch nicht. Der SKK-Vertreter schob anscheinend die formell reduzierte Zuständigkeit der sowjetischen Kontrollbehörde gegenüber der SMAD vor, um sich in der zwischen Innenverwaltung und Justizverwaltung kontroversen Frage des Strafvollzugs nicht festlegen zu müssen.

Mit dem um die Jahreswende 1949/50 ausgearbeiteten Strafvollzugsgesetz wollte Gentz sowohl die Strafvollzugsreform – der Entwurf enthielt Bestimmungen zur Ausbildung der Strafvollzugsangestellten, zur Gefangenenarbeit, zur „Kulturpflege" in den Anstalten und zur Schaffung von Strafvollzugsausschüssen – als auch den Verbleib des Strafvollzugs im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums gesetzlich verankern[56]. Am 6. Januar 1950 entschied Fechner jedoch, davon abzusehen, da ein solches Gesetz für eine Anweisung für den Strafvollzug

[50] Vgl. dazu Möhler, Strafvollzug, S. 49f.
[51] So Gentz am 5. 5. 1949, zit. nach Oleschinski, Abteilung Strafvollzug, S. 87.
[52] Vermerk über die Besprechung der Abteilung IV A der DJV in Berlin-Karlshorst am 18. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 7855.
[53] Vgl. Oleschinski, Abteilung Strafvollzug, S. 87.
[54] Vgl. ebenda, S. 88, und Vermerk über eine Besprechung mit Titow und Korobow am 13. 9. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6220.
[55] Vermerk über die Besprechung mit Korobow am 29. 12. 1949, 29. 12. 1949, ebenda; vgl. Oleschinski, Abteilung Strafvollzug, S. 88.
[56] Entwurf des Strafvollzugsgesetzes, BAB, DP1 VA Nr. 7204, Bl. 5–8.

nicht erforderlich sei[57]. Fechner war anscheinend nicht bereit, den offenen Widerspruch des Innenministeriums zu riskieren; außerdem hatte er sich im August 1949 bereits gegenüber Fischer und einem Vertreter der Besatzungsmacht auf eine andere Linie hinsichtlich des endgültigen Verbleibs des Strafvollzugs festgelegt[58]. Die Initiative von Gentz wurde somit durch taktische Überlegungen seines Ministers erfolgreich konterkariert. Damit teilte sie das Schicksal der Strafvollzugsordnung, die am 15. Februar von Korobow nochmals angemahnt, dann aber doch nicht mehr erlassen wurde[59].

Die Bemühungen der Justizverwaltung zur Fortführung der Strafvollzugsreform in eigener Regie richteten sich nicht zuletzt gegen die Versuche der Innenverwaltung zur Übernahme des Strafvollzugs. Das Jahr 1949 läutete eine weitere Runde in der Auseinandersetzung zwischen DJV und DVdI ein. Ansatzpunkt war diesmal die von sowjetischer Seite monierte mangelhafte Sicherheit der Gefängnisse. Karassjow regte daher am 5. Mai gegenüber Brandt an, die Außenposten der Anstalten mit Polizisten zu besetzen, was dieser jedoch unter Verweis auf daraus resultierende Kompetenzstreitigkeiten zwischen Innen- und Außenbewachung zurückwies[60]. Dieser Vorschlag ging, wie Korobow tags darauf Gentz mitteilte, auf die SMAD-Innenverwaltung zurück. Die Rechtsabteilung erklärte sich prinzipiell einverstanden, ordnete aber an, „jegliche Einmischung der Polizei in den inneren Dienstbetrieb der Anstalt, in die Erziehung der Gefangenen, in die Arbeit der Gefangenen" zu vermeiden. Auch Gentz erklärte sich zwar einverstanden, wollte aber die Kompetenzen der Polizei auf die nächtliche Außenkontrolle der Anstalten, die Übernahme von Gefangenentransporten und die Bewachung von größeren Gefangenenkolonnen bei Außenarbeiten beschränken. Korobow stimmte zu und betonte nochmals, „daß den Polizeikräften keine Einmischung in den Strafvollzug selbst gestattet werden solle". Sowohl Gentz als auch Korobow waren offensichtlich redlich darum bemüht, die Auswirkungen dieser Initiative der SMAD-Innenverwaltung auf den Strafvollzug eng zu begrenzen. Korobow nahm sogar in Aussicht, daß nach Rücksprache mit der SMAD-Innenverwaltung eine gemeinsame Instruktion über die Aufgabenverteilung von Polizei und Justiz unter dem Vorsitz Fechners in der DJV ausgearbeitet werden sollte, „damit die Interessen der Justizverwaltung in jedem Sinne gewahrt würden". Fechner sprach sich ebenfalls dafür aus und hob abschließend hervor, „daß er aus politischen Gründen es für richtig halte, daß der Strafvollzug nicht der Verwaltung des Innern unterstellt werde, sondern bei der Justiz verbleibe"[61].

Im Monat darauf wurden in Karlshorst offensichtlich noch sehr viel weitergehende Überlegungen angestellt. Denn in einer Dienstbesprechung am 23. Juni, an der neben Brandt, Scheele, Gentz und zwei seiner Mitarbeiter auch DVdI-Präsident Fischer teilnahm, gab Fechner bekannt, daß die SMAD die Strafvollzugsent-

[57] Vermerk von Weiß über eine Besprechung bei Fechner am 6. 1. 1950, 7. 1. 1950, ebenda, Bl. 3. Diese Entscheidung teilte er am 10. 1. 1950 der SKK mit, die über den Entwurf des Strafvollzugsgesetzes informiert werden wollte, BAB, DP1 HAS III/145.

[58] Siehe unten, S. 379.

[59] Vermerk über die Rücksprache in Karlshorst am 15. 2. 1950 mit Herrn Korobow, ebenda.

[60] Vermerk Brandts über Besprechung mit Karassjow am 5. 5. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6220.

[61] Niederschrift über die Besprechung mit Korobow am 6. 5. 1949, BAB, DP1 HAS III/145.

wicklung als äußerst unbefriedigend einschätze, und berichtete „über die erwogene Übernahme des Strafvollzugs in die Verwaltung des Innern, seinen einstweiligen Verbleib bei der Justizverwaltung und stellt[e] als seine vordringlichsten Aufgaben 1. die Arbeitsbeschaffung für die Gefangenen und 2. die Erziehung der Gefangenen in den Vordergrund, wobei er betont[e], daß der zu stark ausgeprägte humane Strafvollzug im Augenblick erst in zweiter Linie in Erscheinung zu treten habe". Wieder hatte es anscheinend sowohl innerhalb der SMAD als auch zwischen den beiden Zentralverwaltungspräsidenten Auseinandersetzungen um den Strafvollzug gegeben, die indes noch einmal zugunsten der Justizverwaltung ausgegangen waren. Die Justiz konnte nun jedoch nicht mehr mit ihrem Kurs so fortfahren, als wäre nichts geschehen. Im Gegenteil: Da Fechner bereit war, alles zu tun, „um den Verbleib des Strafvollzugs bei der Justiz zu rechtfertigen", mußte er den Vorwürfen der Innenverwaltung den Wind aus den Segeln nehmen. Daher gab er sich vor dem DVdI-Präsidenten als Verfechter einer harten Linie: Die Humanisierung des Strafvollzugs werde nun dessen „vordringlichsten Aufgaben" untergeordnet und die Sicherheit der Anstalten „durch eine gut funktionierende Bewachung bez. Erhöhung des Aufsichtspersonals" verstärkt[62]. Da die DVdI die Strafvollzugspraxis kritisch beobachtete und ihr aufgefallene Mängel an Karlshorst weitermeldete[63], mußte Fechner diesen Worten Taten folgen lassen, wenn der Strafvollzug auch weiterhin bei der Justiz ressortieren sollte.

Die Innenverwaltung blieb hartnäckig. Ein weiterer Versuch, den Einfluß der Polizei auch auf den Strafvollzug auszudehnen, erfolgte über das Kleine Sekretariat des Politbüros. Ganz im Sinne der DVdI beschloß es am 12. August 1949 angesichts der angeblichen Unfähigkeit der Justizorgane, „die Flucht und die unzulässige Freilassung von Gefangenen zu verhindern", der SMAD vorzuschlagen, in jeder Strafanstalt als stellvertretenden Direktor einen Angestellten der Volkspolizei einzusetzen. Ohne dessen Gegenzeichnung sollten in Zukunft keine Untersuchungsgefangenen entlassen werden. Der Vorschlag der DJV, das Strafanstaltspersonal der Polizei gleichzustellen, war nur dann durchzuführen, „wenn die Gefängnisangestellten in die Polizei eingegliedert werden"[64]. Dieser Beschluß zeigt zum einen, daß die Innenverwaltung aufgrund ihrer engen Verbindung zur SED-Führung unter Ulbricht am längeren Hebel saß, und zum anderen, daß die Interessen der Justiz im Kleinen Sekretariat nicht wahrgenommen wurden. Fechner reagierte am 23. August mit einer ausführlichen Stellungnahme, die er offensichtlich auch der SMAD-Rechtsabteilung zukommen ließ[65]. Darin führte er zunächst

[62] Niederschrift über die Dienstbesprechung über Strafvollzugsangelegenheiten vom 23. 6. 1949, BAB, DP1 HAS III/150, Bl. 176–178. Vgl. dazu auch Fechners Äußerung von Ende Januar 1950: „Den Begriff ‚humaner Strafvollzug' haben wir gestrichen, weil er zu verschieden ausgelegt wird." (in: Staatliche Kontrolle – Volkskontrolle, S. 138).

[63] Die DVdI hatte beispielsweise der SMAD am 30. 3. 1949 Beanstandungen über den Strafvollzug an „201ern" und an einer „Wirtschaftsverbrecherin" gemeldet, was Korobow veranlaßte, die DJV um Abstellung der Mängel zu bitten: siehe Vermerk über eine Unterredung Korobows mit Gentz am 13. 4. 1949, BAB, DP1 HAS III/114. Fischer bat die Landesbehörden der VP am 28. 6. 1949 um Berichte über ungesetzliche Beurlaubungen, Entweichungen usw.: vgl. Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 127.

[64] Protokoll der Sitzung des Kleinen Sekretariats, 12. 8. 1949, SAPMO, DY 30 IV J 2/3/46.

[65] Fechner an Zentralsekretariat der SED, Abt. Justiz, 23. 8. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 262, Bl. 96; die Stellungnahme in deutscher Sprache und in russischer Übersetzung ebenda, Bl. 97–102, 142–147.

an, daß die Entweichungen sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozentzahlen seit Sommer 1948 ständig bis auf einen Tiefststand von 0,2 Prozent gesunken seien. Auch die Polizei biete keine zuverlässige Garantie gegen Ausbrüche: Denn im ersten Quartal 1948 seien trotz ungleich besserer Bewachung aus den sächsischen Polizeihaftlagern prozentual zehnmal so viele Gefangene wie aus den Justizgefängnissen geflohen; außerdem erfolgten die meisten Entweichungen bei Außenarbeiten und bei von der Polizei durchgeführten Transporten. Zweitens mußte Fechner zufolge die Aufteilung der Leitungsbefugnisse auf zwei Direktoren aus unterschiedlichen Verwaltungen zwangsläufig zu Kompetenzgerangel führen, was dem Strafvollzug eher schade als nütze. Drittens wies er die Beschuldigung zurück, daß die Justizorgane nicht in der Lage seien, „die unzulässige Freilassung von Gefangenen zu verhindern", und machte darauf aufmerksam, daß die Forderung nach Gegenzeichnung bei der Entlassung von Untersuchungsgefangenen der Strafprozeßordnung widerspreche; dafür sei allein der Untersuchungsrichter zuständig. Von der Änderung der noch in ganz Deutschland gültigen Strafprozeßordnung riet er aus deutschlandpolitischen Gründen ab, empfahl aber eine informelle Regelung, derzufolge der Richter einen Untersuchungsgefangenen erst nach Zustimmung der Volkspolizei entlassen solle. Viertens verteidigte er seinen Antrag auf Gleichstellung der Strafvollzugsangestellten mit den Volkspolizisten, da nur so „qualifizierte Kader für den Strafvollzug zu gewinnen" seien. Ungeachtet dieser gewichtigen Argumente gegen den Sekretariatsbeschluß machte Fechner jedoch keine prinzipiellen, sondern lediglich taktische Gründe für den weiteren Verbleib des Strafvollzugs bei der Justiz geltend. Denn abschließend vertrat er – wie bereits in einer vorangegangenen Besprechung mit Fischer und Oberst Kabanow – die Auffassung, die DVdI könne am besten gewährleisten, „daß der Strafvollzug im Sinne der Sicherung unserer demokratischen Ordnung durchgeführt wird", und sprach sich dafür aus, „daß zur gegebenen Zeit der Strafvollzug als Ganzes der Deutschen Verwaltung des Innern eingegliedert wird". „Aus politischen Gründen" hielt er eine Übertragung zum damaligen Zeitpunkt jedoch für unzweckmäßig, da verhindert werden sollte, daß im Westen der Eindruck eines der justitiellen Kontrolle entzogenen Gefängniswesens entstand. Der DJV-Präsident, der noch im Juni 1949 ohne Wenn und Aber für die Beibehaltung des Strafvollzugs bei der Justiz eingetreten war, sah sich angesichts der Entschlossenheit seiner Kontrahenten in der Innenverwaltung, in der SED-Spitze und in der SMAD nicht länger in der Lage, seine Position rückhaltlos zu verteidigen, und verlegte sich daher aufs Taktieren. Daß der Sekretariatsbeschluß nicht umgesetzt wurde, konnte er als Erfolg seines Vorgehens im unmittelbaren Vorfeld der Staatsgründung der DDR verbuchen, als die führenden Politiker in der SBZ sich gegenüber dem Westen so wenige Blößen wie möglich geben wollten. Damit war die nach wie vor kontroverse Frage jedoch keineswegs endgültig entschieden.

3. Die schrittweise Übertragung des Strafvollzugs an das Innenministerium im Jahre 1950

Als die SED-Führung im Zuge ihrer Beratungen in Moskau zur Vorbereitung der Gründung der DDR mit ihrem Schreiben vom 19. September 1949 unter anderem vorschlug, die Speziallager in der SBZ aufzulösen[66], dachte sie dabei nicht an die Kompetenzerweiterung der deutschen Innenverwaltung; sie wollte vielmehr den zu gründenden ostdeutschen Staat nicht von vornherein mit einer zu schweren Hypothek belasten. Die sowjetische Seite erteilte am 27. September zwar ihre prinzipielle Zustimmung; während die SED-Führung jedoch empfohlen hatte, „die von den Sowjetorganen abgeurteilten Verbrecher nach der Sowjetunion zu transportieren und die übrigen den deutschen Organen zu übergeben", wollte die Führung in Moskau aber einen Teil der Gefangenen entlassen und die verbliebenen den deutschen Behörden überstellen[67]. Nachdem am 28. September im Politbüro der KPdSU eine entprechende Entscheidung gefallen war[68], wurde in den ersten Oktobertagen der Innenverwaltung in Ost-Berlin „durch das Vertrauen der Besatzungsmacht die Durchführung des Strafvollzugs an den in den Lagern der Besatzungsmacht befindlichen Gefangenen übertragen"[69]. Ob die Übergabe der Gefangenen an die Justiz eine Alternative für Moskau darstellte, ist zweifelhaft. Denn die dem MWD unterstellten Lager waren für ehemalige Nationalsozialisten und andere Personen, insbesondere politische Gegner, bestimmt gewesen, die aus Sicht der Besatzungsmacht ein Sicherheitsrisiko darstellten. Der gleichsam ‚natürliche' Ansprechpartner der sowjetischen Seite in dieser Frage war daher das Innenministerium.

Erste organisatorische Maßnahmen zur Übernahme des „gesamten Strafvollzug[s] der sowjetischen Militärverwaltung" mit dem Ziel der Bildung einer Hauptabteilung Strafvollzug wurden am 31. Oktober 1949 in einer Besprechung beim neuen Chef der Deutschen Volkspolizei Kurt Fischer gefordert. Da jedoch über zentrale Fragen – wie etwa die Anzahl der Häftlinge und die Übernahme von Haftanstalten – noch keine Klarheit herrschte, konnten noch keine genauen Festlegungen getroffen werden[70]. Über genauere Informationen verfügte Staatssekretär Hans Warnke am 11. November, als er Chefinspekteur Gustav Röbelen, den künftigen Leiter der Hauptabteilung Haftsachen/Strafvollzug Karl Gertich, sowie Werner Gentz und seinen Mitarbeiter Karl Kroll zu einer weiteren Besprechung einlud. Warnke gab an, daß schätzungsweise 15–20000 Gefangene übernommen

[66] Brief an Stalin, 19. 9. 1949, in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 297; vgl. dazu Staritz, SED, Stalin und Gründung der DDR.

[67] Die sowjetische Antwort geht indirekt aus den Vorschlägen des Politbüros an den Parteivorstand zur Bildung einer Provisorischen Regierung der DDR hervor: siehe Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 305.

[68] Gedruckt in: Sowjetische Speziallager in Deutschland, Bd. 2, S. 354f. Siehe dort auch den Entwurf eines weiteren Politbürobeschlusses vom 19. 10. 1949, in dem erstmals das MdI als Ansprechpartner genannt wird (S. 355f.).

[69] Bericht der Hauptabteilung Strafvollzug, 10. 1. 1951, in: Buddrus, „im Allgemeinen", S. 26.

[70] Bericht vom 24. 11. 1949, BAB, DO1/11 Nr. 1508, Bl. 97–100; vgl. Eisert, Waldheimer Prozesse, S. 16f.

werden müßten, darunter ca. 2000, die noch nicht verurteilt worden seien[71]. Da „die bestehenden Lager möglichst schnell zu liquidieren" waren, mußten bisher der Justiz unterstellte Strafanstalten an das Innenministerium übergeben werden. Gentz kam zwar seinem Auftrag, Warnke eine Aufstellung über die Anzahl der Strafanstalten, ihre Fassungskapazität und ihre Belegungsfähigkeit zu übersenden, umgehend nach[72]. Das MdI verfügte jedoch erst nach weiteren vier Wochen über genauere Häftlingszahlen: Am 7. Dezember teilte Ulbricht Warnke mit, daß 10200 von Sowjetischen Militärtribunalen verurteilte sowie 3300 nicht verurteilte Gefangene übergeben und Buchenwald und Sachsenhausen als Haftlager aufgelöst würden[73]. Das einzige Lager, das das Innenministerium von der Besatzungsmacht übernehmen sollte, war Bautzen[74]. Nun stellte sich die Frage, welche Anstalten das Justizministerium zur Verfügung zu stellen hatte. Das MdI, dem die Angaben von Gentz nicht genügten, entschloß sich, selbst eine Inspektion der zehn größten Anstalten vorzunehmen. Als Gertich mit Gentz in dieser Angelegenheit Kontakt aufnahm, als Zweck der bevorstehenden Inspektionsreise aber lediglich angab, Informationen über den internen Betrieb der Anstalten zu erhalten, wurde dieser mißtrauisch und fragte, „ob seitens der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei die Absicht besteht, den gesamten Strafvollzug zu übernehmen". Fechner reagierte ähnlich wie Gentz und wiederholte gegenüber Gertich seine Auffassung, daß er den Zeitpunkt der Übernahme „für verfrüht halte"; außerdem hätte er „von dieser Frage die Übernahme des Justizministeriums mit abhängig gemacht"[75]. Erst auf seine Versicherung, „daß der Zweck der Informationen nichts mit dieser Angelegenheit zu tun" habe, erhielt Gertich schließlich die Ermächtigung zur Besichtigung der Haftanstalten.

Eine Übernahme des gesamten Strafvollzugs lag um die Jahreswende 1949/50 noch nicht in der Absicht des Innenministeriums. Daß es sehr viel weniger zimperlich mit den Gefangenen umzugehen beabsichtigte als die Justiz, war damals bereits klar. Ein MdI-Mitarbeiter plädierte dafür, die Häftlinge so zu beschäftigen, „daß sie sich nicht nur selbst erhalten, sondern auch die Verwaltungskosten durch nutzbringende Arbeit für die Gesellschaft abdecken können". Und er fuhr fort: „Die bisherigen Methoden der Justiz können hier nicht automatisch übernommen werden, weil sie überaltet [sic] sind und nicht an das Ziel der Schaffung von brauchbaren und wertvollen Gliedern der Gesellschaft heranreichen. Es müssen deshalb vollkommen neue Wege beschritten werden." Für das MdI stand die Ausbeutung der Arbeitskraft der Gefangenen im Mittelpunkt; daß Gefangenenarbeit ein Mittel zur Resozialisierung der Häftlinge darstellte, ging hingegen fast völlig

[71] Diese Gefangenen, deren Anzahl sich auf 3442 belief, wurden in den sog. Waldheimer Prozessen verurteilt: siehe dazu u.a. Eisert, Waldheimer Prozesse; Werkentin, Scheinjustiz; Otto, Waldheimer Prozesse.

[72] Vermerk Gertichs über die Besprechung im Innenministerium bei Warnke am 11. 11. 1949, BAB, DO1/11, Nr. 1586; vgl. Eisert, Waldheimer Prozesse, S. 17–19; Buddrus, „im Allgemeinen", S. 10.

[73] Ebenda, S. 13.

[74] Dies geschah am 15. 2. 1950: vgl. Finn, Politische Häftlinge, S. 162.

[75] Vermerk über die Besprechung im Justizministerium zwecks Erteilung einer Ermächtigung zum Besuch bestimmter Strafanstalten, 20. 12. 1949, BAB, DO1/11, Nr. 1586, Bl. 21; vgl. Wunschik, Strafvollzug, S. 78.

unter[76]. Der Bericht über die Besichtigung der zehn größten Strafanstalten im Dezember zeigt zudem, daß die Bedürfnisse der Häftlinge den Interessen des Innenministeriums rücksichtlos untergeordnet wurden. Da die vom Justizministerium gemeldeten Belegungskapazitäten nicht ausreichend erschienen, „erfanden" die MdI-Mitarbeiter die Kategorie der „höchstmöglichen Belegungsfähigkeit": Konnten die zehn Anstalten nach den Vorstellungen der Justiz mit 8232 Personen belegt werden, so glaubte das MdI, 17200 Gefangene dort einpferchen zu können[77].

Nach dieser Informationsreise legte Staatssekretär Warnke am 11. Januar von sich aus vier für seine Zwecke geeignete Strafanstalten fest. Gentz wehrte sich jedoch gegen diese selbstherrliche Vorgehensweise, mit der das Justizministerium vor vollendete Tatsachen gestellt werden sollte, so daß nun über die Anstalten doch noch verhandelt werden mußte. Dabei gelang es den Vertretern des MdJ, die Übergabe der Strafanstalt Brandenburg-Görden zu verhindern; das Zuchthaus Waldheim mußten sie indes räumen, nicht zuletzt aufgrund rückhaltloser sowjetischer Unterstützung für das MdI[78]. Die Räumung der fünf Anstalten in Torgau, Luckau, Hoheneck, Untermaßfeld und Waldheim stellte die Strafvollzugsabteilung vor erhebliche Probleme: Zum einen wurde damit die Durchführung des Arbeitsplans stark beeinträchtigt[79], und zum anderen bestand die Gefahr der Überbelegung der verbliebenen Anstalten. Da das Justizministerium dies vermeiden wollte, wurden auf Vorschlag von Gentz die Strafgefangenen, die zu nicht mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt waren und keinen höheren Strafrest als fünf Monate hatten, ab Mai 1950 entlassen[80]; außerdem bemühte sich Fechner um die Freigabe weiterer, noch in sowjetischer Hand befindlicher Gefängnisse[81]. Für das MdI hatten sich die Ausgangsbedingungen in dem Kompetenzgerangel um den Strafvollzug entscheidend verbessert: Denn nun verfügte die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei über sechs Haftanstalten mit insgesamt gut 14000 Häftlingen[82], die seit dem 15. Februar[83] von der Hauptabteilung Haftsachen/Strafvollzug (HS) unter der Leitung von VP-Oberrat Karl Gertich verwaltet wurden[84].

[76] Bericht vom 24. 11. 1949, BAB, DO1/11 Nr. 1508, Bl. 99f.

[77] Vgl. Buddrus, „im Allgemeinen", S. 14.

[78] Vermerk Gertichs, 18. 1. 1950, BAB, DO1/11, Nr. 1587, Bl. 12f. Vgl. auch Eisert, Waldheimer Prozesse, S. 26f.; Buddrus, „im Allgemeinen", S. 18, und Kobuch, Zur Rechtsprechung, S. 510f., über die Probleme im Fall Waldheim.

[79] So Gentz gegenüber Korobow am 15. 2. 1950, BAB, DP1 HAS III/145.

[80] Siehe Vermerk von Gentz für Fechner, 20. 1. 1950; Fechner an das Kleine Sekretariat und an Abt. Staatliche Verwaltung, 25. 1. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 5808; Rundverfügung Nr. 59/50 vom 28. 4. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 6414.

[81] So etwa um die Freigabe des Landgerichtsgefängnisses in Dresden: siehe Fechner an Zentralsekretariat der SED, 13. 3. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 262, Bl. 90.

[82] Bericht der Hauptabteilung Strafvollzug, 10. 1. 1951, in: Buddrus, „im Allgemeinen", S. 26.

[83] Datum nach dem Bericht der HVDVP für Kabanow, 26. 8. 1950, BAB, DO1/11, Nr. 1586, Bl. 45–53, hier 45.

[84] Siehe Buddrus, „im Allgemeinen", S. 15. Zu Gertich, der selbst im Dritten Reich aus politischen Gründen inhaftiert worden war, siehe Otto, Waldheimer Prozesse, S. 536, Anm. 17, und Fricke, Strafvollzug in Bautzen, S. 126. Er blieb nur bis Juli 1951 Hauptabteilungsleiter, als er aufgrund von Zugehörigkeit zu einer „trotzkistischen Gruppe" verhaftet wurde. Im August 1952 zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt, wurde er 1956 entlassen. Anfang 1957 floh er nach West-Berlin.

Daß die zwischen MdI und MdJ geteilte Zuständigkeit für den Strafvollzug keine Dauerlösung war, zeigte sich bereits im Frühjahr 1950. Denn zum 6. April wurde vom Leiter des SED-Justizsektors Berger eine Besprechung „in Fragen des Strafvollzugs" mit den zuständigen Vertretern des Justiz- und des Innenministeriums anberaumt, in der es „zum allgemeinen Erstaunen" der Teilnehmer um die kontroverse Frage der Unterstellung des Strafvollzugs gehen sollte. Die Besprechung war indes schlecht vorbereitet: Berger befand sich in Urlaub, und sein Vertreter Kampfrad erwies sich als uninformiert. Die Teilnehmer wollten außerdem vor einer Entscheidung ihre Minister hinzuziehen. Danach setzte sich Gertich mit Plenikowski in Verbindung, der die Besprechung absetzte, aber die Ausarbeitung einer Vorlage zu dieser Frage „durch das Referat Strafvollzug im ZS"[85] anordnete. Über das Politbüro sollte die Vorlage Warnke, Fischer und Fechner zugestellt werden, um diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit dann „etwa notwendige Besprechungen durchgeführt werden können"[86].

Fischer ergriff daraufhin die Initiative und versuchte, am 11. April durch eine Intervention bei Ulbricht eine Entscheidung in seinem Sinne herbeizuführen. In einer seinem Schreiben beigefügten Politbürovorlage verwies er auf die „gewaltige Überbelegung" der sechs Haftanstalten der Volkspolizei[87], woraus sich für Fischer Sicherheitsprobleme und untragbare hygienische Verhältnisse ergaben. Wenngleich dies alles zutraf, so ist doch auffällig, daß nun nicht mehr von der „höchstmöglichen Belegungsfähigkeit" die Rede war; denn unter Zugrundelegung dieses Maßstabs hätte Fischer eine „gewaltige Überbelegung" nicht geltend machen können. Seine Darlegungen bildeten somit nicht mehr als einen Vorwand, um die Strafvollzugsanstalten der Justiz zu erhalten, in denen angeblich „kein derartiger Raummangel" bestehe[88] und die sich zudem „durch vorzeitige Entlassung aller zu kurzen Freiheitsstrafen Verurteilten weiter bedeutend entlasten" ließen. Des weiteren bezeichnete er den „nebeneinander bestehenden Strafvollzug" von Justiz und Polizei unter wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten als unzweckmäßig und schlug dem Politbüro daher vor, zum 1. Juni 1950 den gesamten Strafvollzug unter der Leitung der HVDVP zu vereinigen[89]. Wie Fischer am folgenden Tag Steinhoff mitteilte, hatte er diesen Antrag „im Einvernehmen mit unseren Freunden", also mit Zustimmung der SKK-Innenverwaltung, gestellt[90].

Fischers Vorlage bildete dann auch die Grundlage für die Beratung des SED-Sekretariats am 15. Mai 1950 über die „Vereinheitlichung des Strafvollzuges". Das Sekretariat beschloß vorerst nur die Unterstellung des „Strafvollzug[s] an den nach Befehl 201 verurteilten Personen [...] mit allen Einrichtungen, mit ihren Stellenplänen und Haushaltsmitteln" unter die HVDVP[91]. Nach der Übergabe der Haftanstalten durch das MdJ im Januar/Februar bedeutete dies einen weiteren Schritt hin zu einem Polizeivollzug. Wie Paul Locherer, der Leiter der betroffenen

[85] Ein solches Referat existierte nicht; es muß sich um ein Mißverständnis Gertichs handeln.
[86] Aktenvermerk Gertichs betr. Besprechung im Zentralsekretariat am 5. 4. 1950 [sic], BAB, DO1/11, Nr. 1586, Bl. 27 f.
[87] Die auf 5834 Personen ausgelegten Anstalten waren Fischer zufolge mit 14621 Häftlingen belegt.
[88] Dies traf, wie das MdJ am 17. 5. 1950 der SKK mitteilte, nicht zu, BAB, DP1 HAS III/145.
[89] Fischer an Ulbricht, 11. 4. 1950, Entwurf eines Politbürovorschlags, BAB, DO1/7 Nr. 49, Bl. 144 f.
[90] Fischer an Steinhoff, 12. 4. 1950, ebenda, Bl. 147 f.
[91] Protokoll der Sekretariatssitzung, 15. 5. 1950, TOP 2, SAPMO, DY 30 IV J 2/3/107.

Strafanstalt Brandenburg-Görden, am 2. Juni Gertich berichtete, hatte Gentz ihm Ende Mai zwar mitgeteilt, daß die „201-Gefangenen" nunmehr in den Strafvollzug der Volkspolizei übergehen müßten, daß aber „mit der Übergabe der Gefangenen noch nicht die Übergabe der Anstalt verbunden zu sein braucht". Von Locherer darauf hingewiesen, „daß es falsch wäre, sich gegen die Entwicklung zu stellen, die im Zuge der Zeit läge", und daß er „auf einem Ast sitze, der abgesägt werde", entgegnete Gentz, „man müsse ausharren, bis die anderen beim Sägen müde würden". Der Leiter der Strafvollzugsabteilung hoffte also, den Zug der Zeit zunächst noch aufhalten und dann in eine andere Richtung lenken zu können: Angesichts der verschlechterten Position des Justizministeriums in dem Kompetenzstreit mit dem Innenministerium und der nachgiebigen Haltung Fechners war dabei freilich der Wunsch Vater des Gedankens[92]. Dies zeigte sich auch bei der Besprechung der Angelegenheit mit Fechner, der der Übergabe der „201er" einschließlich der Haftanstalten an die Polizei zustimmte[93]. In ihrem Bestreben, möglichst viel Haftraum, aber möglichst wenige Gefangene zu erhalten, wollte die HVDVP nur die „201er" übernehmen, deren Strafrest noch mehr als vier Jahre betrug. Da dies jedoch eine weitere Belastung der bei der Justiz verbleibenden Strafanstalten bedeutet hätte, bestand Fechner am 7. Juni auf der buchstabengetreuen Ausführung des Sekretariatsbeschlusses[94]. Im Unterschied zu Gentz wollte er zwar den Sekretariatsbeschluß nicht unterlaufen; zu einem darüber hinausgehenden Entgegenkommen gegenüber der Polizei war jedoch auch er nicht bereit.

Noch vor Übergabe des Zuchthauses Brandenburg-Görden am 1. Juli 1950 erfolgte der nächste Schritt auf dem Weg zu einem Polizeivollzug. Als Anlaß bot sich die spektakuläre Flucht von zwei im Glauchauer Prozeß im Dezember 1948 verurteilten „Wirtschaftsverbrechern" aus dem Zuchthaus Zwickau mit Hilfe des Anstaltswerkmeisters und einer Justizwachtmeisterin. Auf der Sekretariatssitzung vom 12. Juni wurde der Bericht der „staatlichen Organe" über diesen Vorgang – es handelte sich, wie ein ND-Artikel vom 18. Juni nahelegt, um einen ZKK-Bericht[95] – zum Anlaß für den weitreichenden Beschluß genommen, „eine Kommission einzusetzen, mit der Aufgabe zu vereinbaren, daß der Strafvollzug in die Hände der Volkspolizei übergeht". Bei der Besetzung der Kommission – mit Fechner (Vorsitzender), Polizeichef Fischer, Inspektor Röbelen und dem stellvertretenden Leiter der Abteilung Staatliche Verwaltung, Paul Hentschel – war die Justiz deutlich unterrepräsentiert[96].

Angesichts dieser Entscheidung blieb Fechner nichts anderes übrig, als gute Miene zum bösen Spiel zu machen. Möglicherweise hoffte er, den Prozeß noch etwas hinauszögern zu können, wobei ihm Fischers Tod am 22. Juni zu Hilfe kam. Die Polizeiführung hielt freilich an dem Ziel, den Strafvollzug vollständig zu übernehmen, fest. Sorgfältig registrierte sie jede Flucht aus dem Justiz-Strafvoll-

[92] Vgl. auch Wunschik, Strafvollzug, S. 78, der Gentz als „zweckoptimistisch" bezeichnet.
[93] Aktenvermerk Gertichs, 2. 6. 1950, BAB, DO1/11, Nr. 1586, Bl. 29.
[94] Aktenvermerk Gertichs, 7. 6. 1950, ebenda, Bl. 33.
[95] Warum zwei Glauchau-Meeraner Wirtschaftsverbrecher flüchten konnten, in: Neues Deutschland, 18. 6. 1950, S. 7. Der Artikel prangerte die Mißstände im Zuchthaus und den „humanen Strafvollzug" an und forderte abschließend Garantien dafür, daß im Strafvollzug „streng nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik verfahren wird".
[96] Protokoll der Sekretariatssitzung, 12. 6. 1950, SAPMO, DY 30 IV J 2/3/114, TOP 16.

zug, um am 4. August Fechner das Ergebnis ihrer Beobachtungen mitzuteilen und darauf hinzuweisen, „daß die Strafvollzugs-Organe der Justiz ihre Aufgaben nicht mit genügendem Ernst durchführen, um Entweichungen von Strafgefangenen von vornherein auszuschalten"[97]. Aber Fechner hatte bereits vorher zu erkennen gegeben, daß er die Entwicklung nicht länger aufhalten wollte. Ausgehend von dem Zwickauer Ausbruchsfall referierte er am 17. Juli über „Probleme des Strafvollzugs". Nachdem er Verdienste und Mängel des Gefängniswesens seit 1945 dargelegt hatte, erläuterte er abschließend, wie man die Flucht von Schwerverbrechern am besten verhindern könne: „Die ohne Zweifel unbefriedigende Bezahlung und sonstige materielle Lage der Wachmannschaften sind kein Ansporn. Es ist bekannt, daß vor 1918 und auch noch in der Weimarer Republik die großen Strafanstalten der Verwaltung des Innern unterstanden. Die heute über besser disziplinierte, besser ausgebildete und besser ausgerüstete Kader verfügende Verwaltung muß eingeschaltet werden. Und hier beginnt die Lösung des Problems."[98]

Die Übertragung des Strafvollzugs auf das Innenministerium bedurfte freilich noch einer rechtlichen Grundlage. Die am 12. Juni 1950 eingesetzte Kommission kam zu dem Ergebnis, dies in einer Verordnung zu regeln[99], da bei einem Gesetzgebungsverfahren die Gefahr kontroverser Diskussionen mit den bürgerlichen Blockparteien in der Volkskammer oder in ihren Ausschüssen bestand, die man vermutlich vermeiden wollte. Mit der Ausarbeitung beauftragten Fechner und Warnke am 8. August Abteilungsleiter Nathan und Chefinspekteur Lust, die am selben Tag die Entwürfe einer entsprechenden Verordnung und von Durchführungsbestimmungen vorlegten[100]. Das Sekretariat stimmte am 16., das Politbüro am 22. August den gegenüber der Fassung vom 8. August nur geringfügig veränderten Entwürfen zu[101]. Damit billigten die Parteigremien eine Verordnung, die, wie Nathan am 8. August dargelegt hatte, der DDR-Verfassung widersprach. Denn Artikel 115 zufolge war die Ausführung von Republikgesetzen – also die Verwaltung – grundsätzlich Ländersache; dies galt bis zu diesem Zeitpunkt auch für den Strafvollzug. Nun sollte aber eine eigene Strafvollzugsverwaltung im Innenministerium errichtet werden. Da Artikel 115 für die Errichtung eigener Verwaltungen der Republik ausdrücklich ein Gesetz vorsah, war die Neuregelung des Gefängniswesens in einer Verordnung verfassungswidrig[102]. Mit dem Politbürobeschluß vom 22. August war die Entscheidung über die Übertragung des Strafvollzugs an das MdI endgültig gefallen. Der Regierungsbeschluß vom 16. November 1950 war demgegenüber nur noch eine Formalität, die an der Formulierung der Verordnung nichts änderte[103]. Da wesentliche Details der Übertragung jedoch

[97] Seifert (Kommissarischer Chef der DVP) an Fechner, 4. 8. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 5803.
[98] Fechner, Probleme des Strafvollzuges. Kritik, Selbstkritik, praktische Lösung, 17. 7. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 6997.
[99] Vermerk Nathans, 8. 8. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 7204, Bl. 20f. Darin schreibt er: „Dem Hauptentwurf ist entsprechend der erteilten Anweisung die Form einer Verordnung gegeben worden."
[100] Ebenda, Bl. 22, 23f.
[101] Protokoll der Sekretariatssitzung, 16. 8. 1950, SAPMO, DY 30 IV J 2/3/131, TOP 2, Anlagen Nr. 1 und 2; Protokoll der Politbürositzung, 22. 8. 1950, SAPMO, DY 30 IV J 2/2/105, TOP 7, Anlagen Nr. 3 und 4. Als Datum der Übernahme wurde in beiden Beschlüssen der 1. 11. 1950 genannt.
[102] Vermerk Nathans, 8. 8. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 7204, Bl. 20f.
[103] Protokoll der Regierungssitzung, 16. 11. 1950, BAB, DC 20 I/3 Nr. 36, Bl. 24; Gbl. 1950, S. 1165f.

im Herbst 1950 noch umstritten waren, konnte erst am 23. Dezember die erste Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung von MdJ und MdI erlassen werden[104]. Dabei stand die Frage, ob der HVDVP alle Haftanstalten oder lediglich die Vollzugseinrichtungen zu übergeben waren, im Mittelpunkt der Diskussion.

Die Polizei ging am 12. August noch davon aus, daß bei Übernahme des Strafvollzugs „sämtliche Untersuchungs- und Vollzugsanstalten einschließlich aller Haftlager, Haftkrankenhäuser und ähnlichen Anstalten in die unmittelbare Verwaltung der Hauptabteilung HS übergehen"[105]. Die SKK hielt es Mitte September jedoch für zweckmäßig, „wenn die HVDVP tatsächlich nur den Strafvollzug übernimmt, nicht aber auch noch die Verwaltung sämtlicher Untersuchungsanstalten"[106]. Wie deren Vertreter, Oberstleutnant Wlassow, später mitteilte, sah sie „die Übernahme der Vielzahl der kleinen Gerichtsgefängnisse als eine unnötige Belastung für die Volkspolizei an, da damit ein größerer Verwaltungsapparat verbunden wäre, der für die Häuser mit einem Fassungsvermögen von 15–100 Plätzen auch etatmäßig nicht tragbar wäre". Die SKK meldete sich somit erst nach den Entscheidungen der SED-Gremien zu Wort und betonte dabei, daß dies „keine Anweisung" sei, sondern die Entscheidung allein „bei den Organen der deutschen Regierung" liege[107]. Wenngleich bei der HVDVP die Planungen für den Eventualfall der Übernahme aller Hafteinrichtungen weitergingen[108], machten sich die Verantwortlichen in der Hauptabteilung HS die Auffassung der SKK zu eigen und schlugen nun vor, „nur die größeren Strafanstalten zu übernehmen und dort den Strafvollzug wahrzunehmen", die Untersuchungshaftanstalten und Gerichtsgefängnisse aber weiterhin bei der Justiz zu belassen. Auf diese Weise hofften sie, die Einrichtung zusätzlicher Verwaltungsinstanzen für den Strafvollzug auf Länderebene vermeiden und die Kosten so gering wie möglich halten zu können[109].

Dies kam Gentz entgegen, der auch nach dem Politbürobeschluß die Hoffnung nicht aufgab, zumindest einen Teil des Strafvollzugs nach seinen Vorstellungen durchführen zu können. Am 11. November verdeutlichte er Gertich, daß die Justiz für die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaftanstalten eine Reihe von Kurzbestraften für Kalfaktorendienste benötige und zudem die bestehenden Haftlager aufgrund baulicher Mängel sehr schwer zu sichern und daher nur für Leichtbestrafte geeignet seien. „Der Sicherheitsfaktor für die Justiz", so führte er in diesem Zusammenhang aus, „ist die Auswahl von kurzbestraften Gefangenen, die durch Familie oder Besitz in der Deutschen Demokratischen Republik so verankert sind, daß sie eine Flucht und die damit verbundene Fahndung nicht riskieren." Gentz' Kalkül, daß die Polizei sich auf eine derartige „Sicherung" nicht ein-

[104] In: Ministerialblatt, 1950, S. 215 f.
[105] Hauptabteilung HS an Seifert, 12. 8. 1950, BAB, DO1/11 Nr. 1586, Bl. 64 f.
[106] Hausmitteilung HVDVP HS-Org. an Chef der DVP, 14. 9. 1950, BAB, DO1/11, Nr. 1586, Bl. 191. Die zitierte Äußerung stammte vom Leiter der SKK-Verwaltungsabteilung Kabanow.
[107] Aktenvermerk Gertichs über eine Besprechung bei Wlassow am 12. 10. 1950, BAB, DO1/11 Nr. 1577, Bl. 1 f.; vgl. Wunschik, Strafvollzug, S. 78 f.
[108] Siehe den Vorschlag Gertichs vom 24. 10. 1950, BAB, DO1/11 Nr. 1586, Bl. 99–104. Daß es sich um die Eventualplanung handelte, geht aus dem ersten Satz hervor.
[109] Entwurf betr.: Vorschlag zur Übernahme des Strafvollzuges in den Aufgabenbereich der HVDVP, 18. 10. 1950; Betr.: Übernahme des Strafvollzuges durch die Deutsche Volkspolizei, 9. 11. 1950, ebenda, Bl. 197–201, 113–116; das Zitat Bl. 114.

lassen und vor den durch bauliche Maßnahmen oder personalintensive Bewachung entstehenden Kosten zurückschrecken würde, ging auf[110]. Am 16. November einigten sich Gentz und Gertich auf die Übernahme von lediglich neun Vollzugsanstalten und drei Haftkrankenhäusern durch die Volkspolizei, die in Zukunft für die Verurteilten mit einer über zweijährigen Strafdauer sowie für die Strafgefangenen mit einem hohen Ausbruchsrisiko zuständig sein sollte. Die Justizverwaltung wollte hingegen die Untersuchungsgefangenen, die zu Jugendgefängnis Verurteilten und alle leichter bestraften, für einen gelockerten Strafvollzug in Haftlagern geeigneten Häftlinge in den ihr verbliebenen Einrichtungen unterbringen[111].

Gentz handelte dabei freilich nicht im Einvernehmen mit Fechner, der sich nach den Entscheidungen vom August 1950 möglichst umgehend aller Haftanstalten und Häftlinge entledigen wollte[112]. Fechner konnte auch Ulbricht davon überzeugen, der Ende November dem Justizministerium mitteilte: „Die Hauptverwaltung Deutsche Vokspolizei soll alle der bisher dem Ministerium der Justiz unterstellten Vollzugsanstalten, Haftanstalten, Jugendanstalten und Haftlager übernehmen." Mit dieser am 30. November von Gentz verkündeten Entscheidung war die Absprache vom 16. November hinfällig geworden[113], was diesen interessanterweise nicht davon abhielt, bei der nächsten Zusammenkunft mit Vertretern der Hauptabteilung HS am 6. Dezember auch weiterhin auf der Grundlage der Vereinbarung vom 16. November zu verhandeln[114]. Bei einer zwei Tage später angesetzten weiteren Besprechung, an der auch Fechner und Toeplitz teilnahmen, hielt sich Gentz indes an die Linie seines Ministers und verkündete, „daß der Ministerrat beschlossen habe, daß der gesamte Strafvollzug einschließlich aller Lager und Haftanstalten an die Hauptabteilung Volkspolizei [sic] übergehen soll". Fechner bestand auf einem frühen Übernahmetermin, insbesondere bei den Untersuchungshaftanstalten[115]. Gegenüber Polizeichef Maron legte er später dar, warum er so auf das Tempo drückte: Zum einen sah der Strukturplan seines Ministeriums infolge des Regierungsbeschlusses vom 16. November ab Januar 1951 keine Strafvollzugsabteilung mehr vor, und zum anderen war das Aufsichtspersonal durch die bevorstehende Umstrukturierung in Unruhe versetzt worden, da es sich berechtigte Sorgen um seine Zukunft machte. Es kam zu Kündigungen, für die kein Ersatz beschafft werden konnte, und der Diensteifer der Strafvollzugsangstellten ließ nach, so daß die Sicherheit der Anstalten „erheblich beeinträchtigt" wurde[116].

[110] Vermerk Gertichs betr. Übernahme des Strafvollzuges durch die Deutsche Volkspolizei, 13. 11. 1950, ebenda, Bl. 125–133.

[111] Niederschrift über die Besprechung zwischen Gertich und Gentz, 16. 11. 1950, ebenda, Bl. 150 f.; vgl. Wunschik, Strafvollzug, S. 79.

[112] Vgl. dazu Röbelen an Ulbricht, 24. 10. 1950, SAPMO, NY 4182/1096, Bl. 7.

[113] Aktenvermerk Mehners über eine Besprechung im MdJ, 30. 11. 1950, BAB, DO1/11 Nr. 1586, Bl. 181. Wie Wunschik, Strafvollzug, S. 79, in der Entscheidung Ulbrichts eine Bekräftigung der vorangegangenen Empfehlung der SKK sehen kann, ist unverständlich, hatte diese doch für eine Belassung der Untersuchungshäftlinge bei der Justiz plädiert.

[114] Aktenvermerk Mehners über eine Besprechung im MdJ, 6. 12. 1950, BAB, DO1/11 Nr. 1586, Bl. 267.

[115] Protokoll über die Sitzung im Justizministerium der DDR am 8. 12. 1950, 9. 12. 1950, ebenda, Bl. 277–280.

[116] Fechner an Maron, 9. 12. 1950, ebenda, Bl. 271–273. Vorangegangen war ein Schreiben Fechners an das MdI vom 5. 12. 1950 (ebenda, Bl. 314), in dem er um die sofortige Übernahme von fünf Haft-

Der Polizeichef legte die Verordnung keineswegs so weit aus wie Fechner, und machte dagegen geltend: „In diesem Beschluß ist weder von Untersuchungsanstalten die Rede, sondern nur vom Strafvollzug und Strafvollzugsanstalten, noch ist ein Termin genannt, bis zu welchem die Übergabe zu erfolgen hat." Außerdem wies er etwas süffisant darauf hin, daß es „nicht als Schuld der HVDVP bezeichnet werden" könne, wenn die Struktur des MdJ ab dem 1. Januar 1951 keine Strafvollzugsabteilung mehr vorsehe[117]. Maron blieb folglich bei der der Volkspolizei von der SKK nahegelegten, kostengünstigsten Option, nur die größeren Anstalten, nicht aber die Untersuchungshaftanstalten und Gerichtsgefängnisse zu übernehmen[118].

Der Konflikt konnte nur dadurch gelöst werden, daß die Entscheidung, die Strafvollzugsabteilung im MdJ zum Jahresende 1950 aufzulösen, rückgängig gemacht wurde. Als Mitte Dezember, nach Verhandlungen mit dem Innenministerium, das Weiterbestehen der Hauptabteilung III im MdJ sichergestellt war[119], erklärte sich auch Fechner „damit einverstanden, daß die Untersuchungshaftanstalten bis auf weiteres bei der Justizverwaltung bleiben". Für die „Differenzen" in der Auslegung des Regierungsbeschlusses machte der Staatssekretär im Justizministerium die Stellungnahme Ulbrichts verantwortlich, verschwieg dabei jedoch, daß es Fechner gewesen war, der diesen von seiner Auffassung überzeugt hatte[120]. Unter diesen Bedingungen einigten sich die beiden Ministerien, daß neben den Untersuchungshäftlingen alle Strafgefangenen mit einem Strafrest von weniger als neun Monaten beim MdJ verbleiben, während die übrigen Strafgefangenen dem MdI unterstellt werden sollten[121]. In der Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember legten die beiden Ministerien daraufhin fest, daß zum 1. Januar 1951 die Verwaltung der Vollzugsanstalten Cottbus, Bützow-Dreibergen, Zwickau I, Bautzen, Coswig, Magdeburg-Sudenburg, Ichtershausen und Gräfentonna, der Haftkrankenhäuser Cottbus, Klein-Meusdorf und Schkeuditz sowie der Haftlager Rüdersdorf, Erlabrunn, Cranzahl-Sosa, Aue und Volkstedt auf das MdI übertragen wurde[122]. Im April 1951 einigten sich die beiden Ministerien auf die Übergabe weiterer acht Haftlager (Wittmannsdorf, Heidekrug, Pirna, Neschwitz, Bitterfeld, Krumpa, Pfännerhall, Maxhütte) und einer Vollzugsanstalt (Hohenleuben) in der Zeit vom 1. bis 15. Mai 1951[123]. Trotz erheblicher Einbußen hatte Gentz vorerst noch die Fortexistenz seiner Abteilung, die ab 1951 die Bezeichnung „Justizhaftanstalten" trug, gesichert.

lagern gebeten hatte, und die ablehnende Antwort Marons vom 7. 12. 1950, BAB, DO1/11 Nr. 56, Bl. 1 f.

[117] Maron an Fechner, 11. 12. 1950, ebenda, Bl. 3–6; vgl. Wunschik, Strafvollzug, S. 79 f.

[118] In der Frage der fünf von Fechner genannten Haftlager zeigte er sich jedoch entgegenkommend und versprach, deren Übernahme „so sehr als möglich zu beschleunigen" (ebenda, Bl. 3–6).

[119] Siehe dazu Gentz an Maron, 14. 12. 1950, BAB, DO1/11 Nr. 1588, Bl. 291.

[120] Toeplitz an Maron, 23. 12. 1950, BAB, DO1/11 Nr. 1586, Bl. 315–317.

[121] Dies geht aus dem Brief Marons an Steinhoff vom 6. 7. 1951, BAB, DO1/11 Nr. 1588, Bl. 173–175, hervor.

[122] Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzugs auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik, 23. 12. 1950, in: Ministerialblatt 1950, S. 215 f.

[123] Die Verhandlungen begannen am 18. 1. 1951: siehe die Vermerke vom 25. 1. 1951 sowie vom 20. 1. 1951, BAB, DO1/11 Nr. 1588, Bl. 153, 233–237. Die Einigung erfolgte auf einer Konferenz am 10. 4. 1951: siehe das Konferenzprotokoll vom 13. 4. 1951, ebenda, Bl. 218–222.

4. Die Arbeit der Hauptabteilung für das Anstaltswesen im MdJ bis zum Ende ihres Bestehens (1950–1952)

Trotz aller Diskussionen um die Übernahme des Strafvollzugs durch die Volkspolizei setzte die Hauptabteilung III im MdJ ihre auf eine Strafvollzugsreform ausgerichtete Arbeit fort. Zur Förderung der Gefangenenarbeit wurde zum 1. März 1950 Paul Hussock eingestellt, der bis zum 1. Dezember 1950 als Hauptreferent in der Hauptabteilung Strafvollzug für das Referat „Arbeitsbeschaffung für Gefangene und Bewährungsarbeit für gestrauchelte Menschen" zuständig war. Der ehemalige Leiter des Kreisarbeitsamtes Teltow war ein äußerst befähigter Fachmann auf diesem Gebiet[124], dem es gelang, „binnen Jahresfrist mehrere Tausend Gefangene im Produktionsarbeitseinsatz unterzubringen"[125]. Insgesamt konnte im ersten Halbjahr 1950 der Arbeitseinsatz von Strafgefangenen bedeutend gesteigert werden. Leisteten 1949 nur etwa 30 Prozent der Gefangenen produktive Arbeit, so waren im zweiten Halbjahr 1950 „fast 70% in volkswirtschaftlich wichtigen Produktionszweigen tätig". Dies war vornehmlich auf die Ausweitung der Außenarbeit zurückzuführen; bei der Arbeitsbeschaffung für zu längerfristigen Strafen Verurteilte, die Arbeit innerhalb der Gefängnismauern benötigten, existierten nach wie vor Probleme[126]. Die Frage der Häftlingsarbeit kam auch auf einer größeren, von der Hauptabteilung Strafvollzug ins MdJ einberufenen Konferenz zur Sprache, die erneut verdeutlichte, daß Gentz die Gefangenenarbeit in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung sah. Er plädierte nicht nur für eine Ausweitung der Außenarbeit, sondern auch für die Verlagerung von Abteilungen volkseigener Betriebe in die Vollzugsanstalten und die Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Gefängniswerkstätten[127]. Wenngleich der Vertreter des Ministeriums für Industrie sich wenig kooperativ zeigte[128], war doch deutlich geworden, daß Gentz und seine Mitarbeiter auf diesem Gebiet eine beachtliche Aktivität entfalteten. Dazu zählte auch die Ausarbeitung einer Verordnung „über die Einplanung des Arbeitspotentials der Vollzugsanstalten", die nach Absegnung durch das Sekretariat[129] im April 1952 verabschiedet wurde. Sie knüpfte vor allem dadurch an die Strafvollzugsreform an, daß für jeweils zwei geleistete Arbeitstage drei Tage der Strafzeit als verbüßt galten; zudem konnte dem Strafgefangenen, der seine Arbeit „ständig bedeutend übererfüllt[e]", ein Strafrest bis zu einem Jahr erlassen werden. Darüber hinaus regelte sie arbeitsrechtliche Fragen betreffend Entlohnung, Schutz der Arbeitskraft und Arbeitsruhe[130].

[124] Lebenslauf Hussock, 11. 2. 1950; Beurteilung Hussocks von Gentz, 24. 5. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 74.

[125] Beurteilung des Hauptreferenten Hussock von Gentz, 1. 2. 1951, ebenda.

[126] Hussock, Arbeitseinsatz, S. 300f. Zu den Zahlen vgl. auch Kern, Erziehung, S. 94. Seinen Aussagen zufolge stieg die Zahl der mit produktiver Arbeit beschäftigten Strafgefangenen Ende 1956 auf etwa 100 Prozent.

[127] Niederschrift über die Arbeitsplanungskonferenz der Hauptabteilung Strafvollzug und Anstaltsverwaltung des MdJ am 9. 6. 1950, BAB, DP1 HAS III/114.

[128] Vermerk über die Arbeitsbesprechung im MdJ am 9. 6. 1950, SAPMO, NY 4090/440, Bl. 58f.

[129] Protokoll der Sekretariatssitzung, 28. 2. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/272, TOP 11. Das Sekretariat folgte damit dem Justizbeschluß vom 11. 12. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/182, TOP 6, Anlage 3, Punkt III.10.

[130] Verordnung über die Beschäftigung von Gefangenen, 3. 4. 1952, GBl. 1952, S. 275f. In der Begrün-

Neben diesen späten Erfolgen bei der Arbeitsbeschaffung für die Häftlinge konnte die Hauptabteilung III Ende April 1951 die baldige Eröffnung einer „zentralen Ausbildungsstätte für Angestellte der Justizhaftanstalten" in Naumburg ankündigen. Zunächst waren achttägige Kurzlehrgänge für alle Aufsichtsangestellten, ab 1952 Vierteljahreslehrgänge für Gefängnisleiter und neueingestelltes Personal vorgesehen[131]. Zwar bedeutete für Gentz die Eröffnung der Schule am 9. Juli 1951[132] die Verwirklichung eines lange erstrebten Zieles, aber sie kam zu spät. Außerdem sollte der Unterricht das Aufsichtspersonal primär zur kompetenten Sicherung der Strafanstalten befähigen. Erst in zweiter Linie sollten den Hörern „gesellschaftliche Kenntnisse vermittelt werden, die sie befähigen, selbst zu erkennen, wie sie sich den einzelnen Gefangenen gegenüber zu verhalten haben und welche wichtige gesellschaftliche Funktion sie als Aufsichtsangestellte ausüben"[133]. Die jahrelangen Angriffe gegen die Justizverwaltung, sie vernachlässige die Sicherheit der Anstalten, hatte insofern Früchte getragen, als nunmehr das MdJ selbst, um keinen weiteren Kompetenzeinbußen Vorschub zu leisten, ebenfalls der Verhinderung von Entweichungen die erste Priorität zuschrieb[134]. Dennoch wurde, wie die Hauptabteilung Strafvollzug der HVDVP nach der Übernahme auch der Justizhaftanstalten negativ vermerkte, in der Naumburger Schulungsstätte „das Prinzip des psychologischen Eingehens auf die Persönlichkeit der einsitzenden Inhaftierten besonders hervorgehoben"[135] und somit kein vollständiger Bruch mit den Ideen einer Strafvollzugsreform vollzogen.

Gentz, der 1951 im Zuge der Parteiüberprüfung in Bedrängnis geriet und fast aus der SED ausgeschlossen worden wäre[136], hielt beharrlich an seinen Vorstellungen zur Strafvollzugsreform fest und geriet damit, auch im MdJ, immer mehr ins Abseits. In einer Beurteilung vom 20. September 1950 für die SKK hieß es: „Auf seinem speziellen Arbeitsgebiet des Strafvollzuges ist er zwar weltberühmt, jedoch sind seine sonst anerkannten Theorien in der gegenwärtigen Situation schwer zu verwenden."[137] Achtzehn Monate später bezeichnete der Leiter der Personalabteilung seine Arbeit zwar als „befriedigend"; einschränkend bemerkte

dung zur Verordnung (in: Protokoll der Regierungssitzung vom 3. 4. 1952, BAB, DC 20 I/3 Nr. 101, Bl. 68 f.) wurde nicht auf die Vorarbeiten von Gentz eingegangen, sondern auf eine Vereinbarung vom Januar 1951 zwischen dem Minister für Schwerindustrie, dem MdJ und dem MdI über die Verwendung von Strafgefangenen als Bergarbeiter als Ursprung der Verordnung hingewiesen. Nunmehr habe der Chef der VP vorgeschlagen, „eine grundsätzliche Regelung zu treffen und auch andere Arbeiten einzubeziehen".

131 Rundverfügung Nr. 61/1951, 23. 4. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 7311, Bl. 72–74.

132 Vgl. Ansprache des Ministers bei der Eröffnung der Schule für die Angestellten der Justizhaftanstalten der DDR am 9. 7. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6999.

133 Vgl. ebenda und Rundverfügung Nr. 61/1951, BAB, DP1 VA Nr. 7311, Bl. 72.

134 Dies geht auch daraus hervor, daß von Februar bis Mai 1951 nicht weniger als fünf Rundverfügungen des MdJ sich mit Gefangenenentweichungen befaßten: siehe Rundverfügung Nr. 23/1951, 5. 2. 1951; Nr. 57/1951, 21. 4. 1951; Nr. 58/51, 21. 4. 1951; Nr. 85/1951, 31. 5. 1951, alle in: BAB, DP1 VA Nr. 7311, Bl. 26, 68, 69, 107, sowie Rundverfügung Nr. 62/1951, 23. 5. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6284, Bl. 80.

135 Bericht über die Durchführung der Übernahme der Untersuchungshaftanstalten, Haftkrankenhäuser und Jugendhäuser der Justizverwaltung am 1. 7. 1952, BAB, DO1/11 Nr. 1587, Bl. 162–171, hier 166.

136 Siehe Kap. B.II.3.

137 Beurteilung von Gentz, 20. 9. 1950, in: BAB, DP1 VA Nr. 854, Bl. 10; in russischer Übersetzung ebenda, Bl. 4.

er aber, daß Gentz „die Probleme des Strafvollzuges auf Grund unserer ökonomischen Verhältnisse nicht immer richtig zu lösen versteht"[138]. Gerade auf dem Gebiet, auf dem er jahrzehntelang Erfahrungen gesammelt und Anerkennung erworben hatte, wurde ihm nunmehr Inkompetenz vorgeworfen. Zwar konnte sich Gentz – wahrscheinlich mit Fechners Rückendeckung – noch bis Juni 1952 im MdJ halten; der Übergang auch der Justizhaftanstalten an die Polizei war jedoch nicht mehr zu verhindern[139].

Hintergrund dieses letzten Aktes im Drama um die Verfügungsgewalt über die Hafteinrichtungen war der Mangel an Haftraum, der sich sowohl in den Justizhaftanstalten als auch in den Strafvollzugsanstalten bemerkbar machte. Aufgrund der stetig ansteigenden Belegung der Justizhaftanstalten mit Untersuchungsgefangenen – im März und April 1951 waren jeweils 500 neu eingeliefert worden – wollte das MdJ die eigenen Anstalten möglichst entlasten. Fechner bat daher Innenminister Steinhoff am 15. Mai, ca. 4000 noch in den Justizhaftanstalten einsitzende Strafgefangene zu übernehmen. Denn zur Zeit säßen dort neben 7412 Untersuchungshäftlingen 5501 verurteilte Gefangene ein; zur „Aufrechterhaltung des technischen Dienstes" in den Anstalten seien jedoch 1500 Strafgefangene ausreichend. Falls die Volkspolizei diese nicht übernehmen könne, solle sie sich einverstanden erklären, „daß die Justizverwaltung in Abweichung von der Regierungsverordnung vom 16.11.50 für die Ausnutzung dieser Arbeitskräfte wieder Strafvollzugslager errichtet"[140]. Diesen Vorschlag wies der Innenminister umgehend zurück, hätte er doch die Aufgabe der alleinigen Zuständigkeit für die Strafvollzugseinrichtungen in der DDR bedeutet. Er bat Maron um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit, insbesondere aber um eine Überprüfung, „inwieweit noch Strafanstalten von der HVDVP übernommen werden können"[141]. Dessen Antwort war eine implizite Aufforderung, zur Lösung des Problems alle Strafanstalten zu übernehmen. Zum einen ging er davon aus, daß das MdJ bei der Vereinbarung vom Dezember 1950 unaufrichtig gewesen sei. Denn es verfüge, wie die Anfrage Fechners zeige, mit den Strafgefangenen mit einem Strafrest unter neun Monaten über weitaus mehr verurteilte Häftlinge, als für Kalfaktorendienste notwendig waren. Maron unterstellte daher dem MdJ, „daß von vornherein die Beibehaltung von Arbeitslagern zur Verstärkung der Haushaltsmittel der Justizverwaltung beabsichtigt war". Damit komme man aber „zu einem zweigeteilten Strafvollzug", was einen Verstoß gegen die Verordnung vom 16. November 1950

[138] Beurteilung von Gentz, 25. 4. 1952, ebenda, Bl. 2. Vgl. auch die Einschätzung zu Gentz im Bericht zur Überprüfung der Mitglieder und Kandidaten der SED vom Juli 1951, zit. bei Schöneburg, Freiheitsstrafen, S. 19: „Der Leiter, Gen. Gentz, ist ein bekannter Vertreter des humanistischen Strafvollzugs – und er hat nach diesen Erkenntnissen die HA personell aufgebaut. Er und seine Mitarbeiter gehen nicht vom Klassenstandpunkt heran. Sie können heute noch nicht verstehen, weshalb der Strafvollzug im Ministerium der Justiz der VP übertragen wurde, und haben deshalb für ihre Arbeit auch keine Konsequenzen gezogen."

[139] Seine Bedenken („insbesondere politischer und justiztechnischer Art") gegen die Übertragung trug Gentz am 14. 11. 1951 Major Schirajew von der SKK vor: siehe Vermerk Gentz, 15. 11. 1951, BAB, DP1 HAS III/145.

[140] Fechner an Steinhoff, 15. 5. 1951, BAB, DO1/11 Nr. 1588, Bl. 186f.; vgl. Wunschik, Strafvollzug, S. 81.

[141] Thomas (persönlicher Referent Steinhoffs) an Chef der DVP, 24. 5. 1951, BAB, DO1/11 Nr. 1588, Bl. 183.

bedeute. Zum anderen konstatierte er, daß die Haftanstalten des MdI in einem weit höheren Maße überbelegt seien als die des MdJ: Man verfüge über Haftraum für 17265 Gefangene, der Gefangenenstand belaufe sich aber auf 27192. „Diese Überbelegung", so abschließend Maron, „wurde in sehr starkem Maße dadurch beeinflußt, daß von der HV Deutsche Volkspolizei wohl die Aufgaben des Strafvollzuges übernommen worden sind, aber nicht alle die Vollzugsanstalten, die für die Aufgaben des Strafvollzuges unter der Justizverwaltung verwandt wurden. Es konnte festgestellt werden, daß seitens der Justizverwaltung frühere Vollzugsanstalten als U-Haftanstalten benutzt werden."[142] Sowohl die Überbelegung der eigenen Anstalten als auch die Verhinderung eines „zweigeteilten Strafvollzugs" legten eine Übernahme auch der Justizhaftanstalten durch die Volkspolizei nahe.

Die polizeiinterne Entscheidung darüber fiel wahrscheinlich in der ersten Augusthälfte. Denn am 23. August legte Volkspolizeikommandeur Jauch in einem Papier der Hauptabteilung Strafvollzug die „Richtpunkte" nieder, „die bei der Übernahme der restlichen noch in den Händen der Justizverwaltung befindlichen Vollzugsanstalten und Gerichtsgefängnissen zu beachten sind". Jauch gab zu bedenken, daß dies den Ausbau der Verwaltungsinstanzen für den Strafvollzug auf Länderebene bedeute[143]; dies wurde jedoch anscheinend ohne Widerspruch zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus verdeutlichte er, daß die Hauptabteilung Strafvollzug im Gegensatz zu ihrer früheren Auffassung auch für die Übernahme des Jugendstrafvollzugs eintrete – ein weiterer Hinweis darauf, daß es keine geteilte Zuständigkeit für das Gefängniswesen mehr geben sollte[144]. Wenngleich auch außerhalb des MdI über die Übernahme der Justizhaftanstalten durch die Volkspolizei diskutiert wurde[145], fiel eine Entscheidung erst im Rahmen des sogenannten „Justizbeschlusses" des Politbüros am 11. Dezember 1951[146]. Am 20. Februar kamen schließlich ein Polizeivertreter und Gentz zu einer Besprechung „wegen der Übernahme der Justizhaftanstalten zum 1. Juli 1952" zusammen[147]. Die zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 16. November 1950, die den Übergang der „Verwaltung aller Justizhaftanstalten, Justizjugendhäuser und Haftkrankenhäuser" mit Wirkung vom 1. Juli 1952 auf das MdI festlegte, wurde sogar erst am 5. Mai 1952 erlassen[148]. Dies bildete freilich nur noch die rechtliche Fixierung einer seit langem feststehenden Entscheidung.

[142] Maron an Steinhoff, 6. 7. 1951, ebenda, Bl. 173–175; die Belegungszahlen in dem Konzept vom 23. 6. 1951 aus der Feder von VP-Kommandeur Jauch ebenda, Bl. 180f. Vgl. Wunschik, Strafvollzug, S. 81.

[143] Zum 1. 1. 1951 waren bei den Landesbehörden der Volkspolizei Abteilungen Strafvollzug eingerichtet worden; da die damals übergebenen Einrichtungen jedoch zentral verwaltet werden konnten, fristeten diese bis zur Jahresmitte 1952 nur ein Schattendasein: siehe ebenda, S. 80f.

[144] Jauch, Richtpunkte, 23. 8. 1951, BAB, DO1/11 Nr. 1587, Bl. 63f.

[145] Noch am 14. 11. 1952 beklagte Gentz gegenüber Schirajew, daß dies „seit längerem erörtert, aber keine Entscheidung [...] getroffen wird": siehe Vermerk Gentz, 15. 11. 1951, BAB, DP1 HAS III/145.

[146] Protokoll der Politbürositzung, 11. 12. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/182, TOP 6, Anlage 3, Punkt IV.10. Zum „Justizbeschluß" siehe Kap. B.IX.1.

[147] Aktenvermerk betr. Übernahme der Justizhaftanstalten, 21. 2. 1952, BAB, DO1/11 Nr. 1590, Bl. 321f.

[148] Ministerialblatt 1952, S. 47f.

5. Der Strafvollzug als Polizeivollzug

Nachdem die Volkspolizei sämtliche Haftanstalten übernommen hatte, stellte sie im Hinblick auf deren Sicherheit „erhebliche Mängel" fest. Dies hing nicht nur mit dem immer noch deplorablen baulichen Zustand, sondern nach Auffassung eines Berichterstatters der Hauptabteilung Strafvollzug auch damit zusammen, daß „die Justizverwaltung der Sicherheit weit weniger Aufmerksamkeit gewidmet [hatte], als der ‚Persönlichkeit' der Gefangenen"[149]. Dies sollte nun anders werden. Fortan kam der Sicherheit des Vollzugs absolute Priorität zu[150], wenngleich gerade Anfang der fünfziger Jahre dieser Anspruch nicht immer eingelöst werden konnte. Denn auch die Polizei beklagte Gefangenenentweichungen, gegen die sie unter anderem mit entsprechenden Aufrufen und Artikeln in ihrer Zeitschrift „Die Volkspolizei" vorzugehen suchte[151]. Aufgrund der neuen Prioritätensetzung strebte die Volkspolizei einen möglichst weitgehenden Austausch des Anstaltspersonals an, was sich jedoch nur schrittweise realisieren ließ. Bei der ersten Übernahmewelle Anfang 1951 gelang es zwar, die alten Anstaltsleiter „praktisch ohne Ausnahmen" durch neue zu ersetzen; zahlreiche Strafvollzugsangestellte auf der mittleren und unteren Ebene blieben vorerst freilich im Dienst. Erst im Laufe der Zeit wurden auch diese weitgehend ersetzt, so daß nur 5 Prozent des ursprünglichen Personals der 1950/51 übernommenen Anstalten im Vollzugsdienst verblieben. Etwas anders verhielt es sich 1952. Der Austausch der in den Justizhaftanstalten und Gerichtsgefängnissen beschäftigten Angestellten überstieg die Ressourcen der Volkspolizei, so daß bis auf 107 Personen zunächst alle übernommen wurden[152].

Freilich mußten die aus der Justiz kommenden Mitarbeiter eine umfassende Schulung über sich ergehen lassen, und 1956 urteilte die Verwaltung Strafvollzug rückblickend: „Es war eine harte Arbeit, die Ideologie der aus der Justiz kommenden Mitarbeiter zu verändern."[153] Als völlig überholt galt dabei den neuen Herren im Strafvollzug die Auffassung, daß der Häftling ein gestrauchelter Mensch sei, der durch Erziehung wieder in die Gesellschaft integriert werden müsse. Nunmehr wurde eine völlig andere Einstellung des Wachpersonals gegenüber den Häftlingen gefordert, was Ende 1950 der neue Leiter des Zuchthauses Brandenburg-Görden, VP-Inspekteur Heinz Marquardt verdeutlichte: „Wir müssen lernen, die Gefangenen zu hassen. Wir wollen wieder aus diesem Haus ein Zuchthaus machen und kein Sanatorium."[154] Marquardt befand sich damit im Einklang mit dem auch für den Strafvollzug zuständigen SED-Funktionär, Anton Plenikowski, der auf einer Arbeitstagung am 3. Mai 1952 klarstellte, daß in der DDR

[149] Bericht über die Durchführung der Übernahme der Untersuchungshaftanstalten, Haftkrankenhäuser und Jugendhäuser der Justizverwaltung am 1. 7. 1952, BAB, DO1/11 Nr. 1587, Bl. 162–171, hier 166.
[150] Vgl. Oleschinski, Nur für den Dienstgebrauch, S. 10.
[151] Vgl. u. a. Weber, Beseitigt die Mängel im Haftanstalts- und Gefangenentransportwesen, und Boje, Gefangenenbewachung muß noch besser werden.
[152] Zum Personalaustausch in den Strafanstalten vgl. Wunschik, Strafvollzug, S. 80 f.
[153] Zit. ebenda, S. 80.
[154] Zit. nach Finn, Politische Häftlinge, S. 170.

„nicht arme bedauernswerte Menschen in Haft sitzen. Darum müsse mit der Humanitätsduselei Schluß gemacht werden."[155]

Unter dem Polizeiregime wurden daher wesentliche Errungenschaften der Strafvollzugsreform rückgängig gemacht. Daß Häftlinge „Blumenvasen, sonstige Galanteriewaren, eigene Schüsseln, Netze, Taschen usw." besaßen, hielten die Volkspolizisten für ebenso unnötig wie die Tätigkeit von Gefangenenräten und die Gewährung von Hafturlaub[156]. Hinzu kam, daß der Vollzug zu Beginn der fünfziger Jahre in zunehmendem Maße militarisiert und brutalisiert wurde. Der Volkspolizei erschien bei Übernahme der Anstalten „das Verhalten der Justizangestellten gegenüber ihren Vorgesetzten [...] lasch und durchaus nicht dazu angetan, erzieherisch auf die Gefangenen zu wirken". Mangelnde Disziplin herrschte aus der Sicht des neuen Vollzugsorgans auch unter den Gefangenen, denen „das Erstatten von Meldungen über Belegungsstärke, das Erheben von Sitzplätzen beim Eintritt von Aufsichtskräften [...] größtenteils vollkommen unbekannt" gewesen sei[157]. Nun wurden wieder Umgangsformen in das Gefängniswesen eingeführt, die in ihrer militärischen Ausrichtung stark an die Zeit vor 1918 und vor 1945 erinnerten[158]. Daß der Vollzug unter der Ägide der Volkspolizei wieder brutaler wurde, registrierten selbst SKK-Mitglieder, die beobachtet hatten, wie ein alter Mann gefesselt durch die Straßen geführt worden war. Major Schirajew, der Gentz um Aufklärung über die einschlägigen Vorschriften bat, mißbilligte deutlich die „wahllose[.] Fesselung der Gefangenen"[159]. Derartige Maßnahmen widersprachen zwar den bisherigen Gepflogenheiten, ließen sich aber mit dem Verlangen nach größtmöglicher Sicherheit rechtfertigen. Dies traf zweifellos nicht auf die zunehmenden Schikanen in den Anstalten selber zu, wo Anfang der fünfziger Jahre oftmals aus nichtigen Anlässen Karzerstrafen erteilt und Häftlinge zum Teil schwer mißhandelt wurden[160]. Ein besonders grausames Regime herrschte anscheinend in der Vollzugsanstalt Torgau, wo 1950 „wie in keiner anderen DDR-Anstalt der Gummiknüppel" regierte[161]. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die rücksichtslose Niederschlagung der Unruhen vom 31. März 1950 in der Strafanstalt Bautzen, bei der Häftlinge Knochenbrüche, Gehirnerschütterungen und andere schwere Verletzungen davontrugen[162].

Angesichts dieser Zustände war die Kontrolle des Strafvollzugs durch die Öffentlichkeit nicht länger erwünscht. 1948 hatte die SED eine völlig entgegengesetzte Auffassung vertreten und in ihrem weitreichenden Justizbeschluß vom Januar den „Aufbau der demokratischen Kontrolle des Strafvollzugs" durch den

[155] Protokoll der Arbeitstagung am 3. 5. 1952 zur Vorbereitung der Übergabe der Justizhaftanstalten an das MdI, 6. 5. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 295, Bl. 18–21, hier 20.

[156] Wunschik, Strafvollzug, S. 81; Bericht über die Durchführung der Übernahme der Untersuchungshaftanstalten, Haftkrankenhäuser und Jugendhäuser der Justizverwaltung am 1. 7. 1952, BAB, DO1/11 Nr. 1587, Bl. 169.

[157] Ebenda, Bl. 168.

[158] Oleschinski, Strafvollzug in Deutschland, S. 65. Zur zunehmenden Militarisierung des Strafvollzugs siehe auch die Erlebnisberichte der Bautzen-Häftlinge, in: Gelbes Elend, S. 132f., 166, 172.

[159] Vermerk von Gentz über die Rücksprache in Karlshorst am 14. 11. 1951 mit Schirajew, 15. 11. 1951, BAB, DP1 HAS III/145.

[160] Vgl. Finn, Politischer Strafvollzug, S. 108.

[161] Finn, Hinter dem Eisernen Vorhang, S. 218.

[162] Siehe dazu Fricke, Strafvollzug in Bautzen, S. 134–136.

Strafvollzugsausschuß des Landtags und Ausschüsse an den Orten der Strafanstalten als „wichtige rechtspolitische Aufgabe" bezeichnet[163]. Dementsprechend wurde sogar das Plädoyer Erich Zeigners im sächsischen Landtag zur Bildung eines Strafvollzugsausschusses in der „Neuen Justiz" abgedruckt[164]. Zwei Vorgänge aus den Jahren 1951/52 verdeutlichen, daß die Staats- und Parteiführung nach dem Übergang des Strafvollzugs an das Innenministerium diese Ausschüsse nicht mehr förderte, sondern vielmehr massiv behinderte und sogar auflösen wollte.

Anfang Juli 1951 hatte eine Abordnung des Kreisstrafvollzugsausschusses Bautzen die seit dem 1. Januar der Volkspolizei unterstellte Haftanstalt Bautzen II[165] besichtigt und festgestellt, welche haarsträubenden Verhältnisse – vor allem im Hinblick auf Ernährung und Hygiene – dort herrschten. Ein von einem LDP-Vertreter angefertigter Bericht[166] gelangte über die Vorsitzende des Strafvollzugsausschusses im sächsischen Landtag, Gertrud Thürmer (ebenfalls LDP) und Landtagspräsident Otto Buchwitz an Ministerpräsident Grotewohl[167]. Mit der Überprüfung der Haftanstalt beauftragte dieser die Hauptabteilung Strafvollzug bei der HVDVP, deren Untersuchungskommission erwartungsgemäß feststellte, daß der Bericht vom Juli 1951 nicht den Tatsachen entsprach[168]. Grotewohl gab sich damit zufrieden und übersandte das gesamte Material an Buchwitz mit einem geharnischten Begleitbrief. Darin hob er nicht nur hervor, „in welch verantwortungsloser Weise Kreise der LDP sich hier zum Fürsprecher unserer politischen Feinde gemacht haben", sondern auch, „welche unverantwortlichen Wirkungen aus der Arbeit solcher Ausschüsse entstehen können". Er könne sich daher dem Vorschlag von Staatssekretär Warnke „nicht verschließen, daß es ratsam ist, die Tätigkeit solcher Kontrollausschüsse für den Strafvollzug sofort einzustellen"[169]. Damit war die Sache erledigt, und Buchwitz blieb nur noch, das Ergebnis der Überprüfung dem Kreisstrafvollzugsausschuß am 25. Februar 1952 mitzuteilen; die Empfehlung, daß die Strafvollzugsausschüsse ihre Tätigkeit einstellen sollten, gab er jedoch nicht weiter[170].

Der zweite Vorstoß in diesem Zusammenhang kam ebenfalls aus Sachsen. Der Strafvollzugsausschuß des sächsischen Landtags wandte sich im Januar 1951 angesichts der Zentralisierung des Strafvollzugs durch die Verordnung vom 16. November 1950 an den Landtagspräsidenten mit der Bitte, der Volkskammer vorzuschlagen, dort ebenfalls einen Strafvollzugsausschuß ins Leben zu rufen. Buchwitz leitete am 29. Januar den Antrag des Strafvollzugsausschusses an Volkskam-

[163] Gedruckt in: Amos, Justizverwaltung, S. 232; vgl. auch Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 27. 12. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 839, Bl. 42–44, hier 43 f.

[164] Vgl. Zeigner, Bildung. Der Antrag wurde am 10. 12. 1948 eingereicht und wenig später verabschiedet: ebenda, Anm. 1.

[165] Nicht zu verwechseln mit der Strafvollzugsanstalt Bautzen I, die im Februar 1950 von der Besatzungsmacht der Volkspolizei übergeben wurde.

[166] E. Weber, Bautzen, an LDP-Landesvorstand Sachsen, z.H. Frau Thürmer, 13. 7. 1951, SAPMO, NY 4090/440, Bl. 113 f. Der Schlußsatz des Schreibens lautete: „Aus diesem Bericht ist zu ersehen, wie nötig es ist, daß dem Kontrollausschuß auch die der Volkspolizei unterstehenden Haftanstalten zugänglich gemacht werden."

[167] Buchwitz an Grotewohl, 5. 9. 1951, ebenda, Bl. 112.

[168] Stellungnahme der Hauptabteilung Strafvollzug zum Schreiben des Präsidenten des Sächsischen Landtags vom 5. 9. 1951, ebenda, Bl. 93–97.

[169] Grotewohl an Buchwitz, o.D. [Oktober 1951], ebenda, Bl. 109.

[170] Siehe Buchwitz an Grotewohl, 17. 3. 1952, ebenda, Bl. 92.

merpräsident Dieckmann weiter[171]. Am 9. März diskutierte das Präsidium der Volkskammer über den Antrag, und der „streitbare[.] und häufig eigensinnige[.]" Dieckmann[172], der die Notwendigkeit „eines demokratischen Strafvollzuges" mehrfach betonte, unterstützte das Vorhaben[173]. Ein der SED angehörender Sitzungsteilnehmer vermutete wohl zu Recht einen Zusammenhang mit einem vergeblichen Versuch Dieckmanns vom 27. Februar, die Kompetenzen des Gnadenausschusses der Volkskammer auf „allgemeine Fragen der Gnadenausschüsse" auszuweiten und Kontakte zu den Gnaden- und Strafvollstreckungsausschüssen der Landtage aufzunehmen[174]. Auch Sekretariat und Politbüro befaßten sich am 2. und 3. April mit dem LDP-Vorstoß, lehnten die Bildung eines Strafvollzugsausschusses aber ab[175]. Damit war auch die Entscheidung des Ministerrats präjudiziert, der in seiner Sitzung am 23. August 1951 den Antrag formell zurückwies[176]. Angesichts des Bedürfnisses der Staatsführung, die Verhältnisse im Strafvollzug den Augen der Öffentlichkeit zu entziehen, hatte eine derartige Initiative daher keine Chance.

Die Strafvollzugsausschüsse der Landtage mußten dennoch nicht verboten werden, da die föderalen Parlamente nur noch bis zur Auflösung der Länder im Sommer 1952 existierten. Als Kontrollorgan für den Strafvollzug fungierte zudem seit dem 27. März 1952, dem sowjetischen Vorbild entsprechend, der Generalstaatsanwalt, dem mit einem Ministerratsbeschluß unter anderem „die Aufsicht über alle Haft- und Strafvollzugsanstalten übertragen" wurde[177]. Der Konkretisierung diente eine Rundverfügung vom 31. März, die am 29. Februar Gegenstand einer Aussprache zwischen einem Vertreter der Obersten Staatsanwaltschaft und zwei VP-Offizieren gewesen war. In ihrem Bestreben, die Eingriffsrechte der Staatsanwälte möglichst eng zu begrenzen, wandten sich letztere gegen einen Passus des Entwurfs, demzufolge der kontrollierende Staatsanwalt die Abstellung festgestellter Mängel zu überwachen habe, da dies eine unmittelbare Anordnungsbefugnis des Staatsanwalts in den Gefängnissen impliziere. Außerdem wollte die Volkspolizei die der HVDVP unmittelbar unterstehenden Anstalten – in der die politischen Gefangenen einsaßen – von der Kontrollbefugnis der Staatsanwaltschaft ausschließen[178]. Die Volkspolizei konnte sich zwar mit ihrem ersten, nicht

[171] Buchwitz an Dieckmann, 29. 1. 1951, BAB, DC 20 I/3 Nr. 65, Bl. 125.

[172] So die zutreffende Charakterisierung von Sommer, Liberal-Demokratische Partei Deutschlands, S. 158.

[173] Vermerk über die Sitzung des Präsidiums der Volkskammer vom 3. 3. 1951, BAB, DC 20 I/3 Nr. 65, Bl. 126.

[174] Vermerk über die Sitzung der Gnadenausschusses der Volkskammer vom 27. 2. 1951, ebenda, Bl. 127; Niederschrift über die 2. Sitzung des Gnadenausschusses am 27. 2. 1951, ebenda, Bl. 128–131. Hintergrund dieser Initiative bildeten wohl Dieckmanns Erfahrungen mit den Waldheimer Prozessen. Gemeinsam mit seinem Parteifreund und Schwager Walter Thürmer hatte er sich im sächsischen Gesamtministerium am 31. 8. 1950 der Aufforderung des Berliner Justizministeriums widersetzt, die Gnadengesuche der in Waldheim zum Tode Verurteilten abzulehnen: siehe Kobuch, Zur Rechtsprechung, S. 518f.

[175] Protokolle der Sekretariatssitzung, 2. 4. 1951, und der Politbürositzung, 3. 4. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/183, TOP 57, und DY 30 J IV 2/2/141, TOP 6.

[176] Protokoll der Regierungssitzung, 23. 8. 1951, BAB, DC 20 I/3 Nr. 65, Bl. 120. Bei gleicher Gelegenheit wurde auch eine Ausweitung der Kompetenzen des Gnadenausschusses abgelehnt.

[177] Gedruckt in: Ministerialblatt 1952, S. 35. Vgl. Kap.B.VII.6.

[178] Maron an Melsheimer, 5. 3. 1952, BAB, DO1/11 Nr. 1589, Bl. 46f.

aber mit dem zweiten Änderungsvorschlag durchsetzen[179]. Daß diese Kontrollen sich auf die Haftbedingungen positiv auswirkten, erscheint jedoch zweifelhaft. Ein Bericht der Obersten Staatsanwaltschaft aus dem zweiten Halbjahr 1954, demzufolge „der überprüfende Staatsanwalt [...] für die U[ntersuchungs]- und Strafgefangenen schon der anerkannte Helfer geworden" sei, so daß die Häftlinge bei dessen periodischen Besuchen um eine Vorführung bäten[180], klingt nicht nur äußerst schönfärberisch; er widerspricht auch dem Befund, daß „die jahrelang beobachteten schweren Verletzungen elementarer Bestimmungen im Strafvollzug" nicht verhindert wurden und daß „es politischen Häftlingen in der Praxis häufig überhaupt verwehrt wurde, zum aufsichtführenden Staatsanwalt vorzudringen oder schriftliche Beschwerden an ihn zu richten"[181]. Die Kontrolle durch ein parlamentarisches Gremium war eben nicht durch die eines Staatsorgans zu ersetzen, das sich primär für die Effizienz des Strafvollzugs, aber kaum für die Achtung der Menschenrechte der Gefangenen interessierte.

Nachdem seit 1948 der Verbleib der Haftanstalten bei der Justiz in Frage gestellt worden war, gab es immer wieder Vorstöße der Innenverwaltung, diese Kompetenz an sich zu ziehen. Vorerst konnte Fechner sich jedoch diesen Bestrebungen – nicht zuletzt unter Verweis auf den fatalen Eindruck, den ein solcher Schritt im Westen erwecken würde – erfolgreich widersetzen. Mit der 1950 im wesentlichen erfolgten Übertragung des Strafvollzugs auf das MdI war zwar eine Angleichung an die Kompetenzverteilung in der Sowjetunion erfolgt; es handelte sich dabei jedoch keineswegs um die simple Ausführung einer sowjetischen Anordnung, sondern um einen komplexen Entscheidungsprozeß, an dem deutsche Stellen anscheinend in einem höheren Maße beteiligt waren als sowjetische. Die Sowjetunion hatte mit der Übergabe eines Teils der Insassen der Speziallager an die Volkspolizei zwar die Ausgangsposition des MdI in der Auseinandersetzung um den Strafvollzug gegenüber dem MdJ gestärkt; die Initiative, die letztlich zum Erfolg führte, ging hingegen von Polizeichef Fischer aus, der sich freilich mit den „Freunden" abstimmte. Der Empfehlung der SKK an die HVDVP vom Herbst 1950, lediglich die größeren Anstalten zu übernehmen, kam keineswegs die Bedeutung zu, die ihr jüngst attestiert worden ist[182]. Entscheidend war vielmehr die enge Koalition zwischen Ulbricht, dem SED-Apparat und der Leitung der Volkspolizei, gegen die das MdJ allein nicht ankam. Auch daß zum Jahresende nicht das gesamte Gefängniswesen, sondern nur die Strafvollzugsanstalten, einige Haftlager sowie die Haftkrankenhäuser in die Verfügungsgewalt des MdI übergingen, läßt sich nicht primär auf den sowjetischen Ratschlag, sondern auf das Gewicht dieser machtvollen Verbindung zurückführen. Solange Ulbricht für eine sofortige Übertragung des gesamten Strafvollzugs eintrat – und damit gemeinsam mit Fechner den Vorstellungen der Polizeiführung widersprach – war diese Koalition hand-

[179] Siehe Rundverfügung Nr. 10/52, 31. 3. 1952, BAB, DP3 III Nr. 121.
[180] Die Aufsicht über die Haftanstalten, o.D., o.V. [Oberste Staatsanwaltschaft, 2. Jahreshälfte 1954], ebenda.
[181] Finn, Politischer Strafvollzug, S. 28.
[182] Wunschik, Abteilung Strafvollzug, S. 78, führt die Verordnung vom 16. 11. 1950 auf diese Empfehlung zurück, berücksichtigt dabei jedoch nicht die vorangegangenen Beschlüsse des Sekretariats und des Politbüros, die ohne erkennbare sowjetische Einflußnahme gefaßt worden waren.

lungsunfähig. Daß die Konfrontation zwischen Fechner und Maron schließlich im Sinne der Volkspolizei gelöst wurde, verweist darauf, daß das „bewährte" Bündnis wiederhergestellt worden war.

Die Übertragung des Gefängniswesens auf das Innenministerium hatte weitreichende Folgen für die Ausgestaltung des Strafvollzugs. Dies kündigte sich bereits 1948/49 an, als die Justizverwaltung unter dem Druck der Innenverwaltung mehr und mehr die Sicherheit der Anstalten in den Vordergrund rückte und der Humanisierung des Strafvollzugs demgegenüber einen deutlich geringeren Stellenwert zusprach. Solange die Haftanstalten jedoch der Justiz unterstellt blieben, konnte dort ein Mindeststandard menschenwürdiger Verhältnisse aufrechterhalten werden, nicht zuletzt dank Werner Gentz, der bis zu seinem Ausscheiden aus dem MdJ an der Verwirklichung seiner Reformideen arbeitete. Mit dem Übergang des Strafvollzugs an das Innenministerium, das nicht mehr die Resozialisierung der Gefangenen, sondern deren sichere Verwahrung und eine möglichst optimale Ausnutzung von deren Arbeitskraft in den Mittelpunkt seiner Bemühungen stellte, wurden diese Reformbestrebungen jedoch endgültig zunichte gemacht.

VI. SMAD-Befehl Nr. 201: Weichenstellung für ein neues Strafprozeßrecht, Justizsteuerung und die politische Strafjustiz (1947–1950)

1. Vorgeschichte und Entstehung von Befehl Nr. 201

SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947 führte zu ähnlich weitreichenden Veränderungen im Justizwesen der SBZ wie die Zentralisierung der Justizverwaltung, der Personalaustausch und die grundlegend umstrukturierte Juristenausbildung. Dies gilt nicht nur für den Strafvollzug, sondern auch für das Strafprozeßrecht, die Steuerung der Justiz und die in deutsche Hände übergehende politische Strafjustiz. Dabei ging es in Befehl Nr. 201 prima facie lediglich um die Umsetzung der die Entnazifizierung betreffende Kontrollratsdirektive Nr. 24 sowie der sich primär auf die Bestrafung von Nationalsozialisten beziehende Direktive Nr. 38 in einen gültigen Rechtsakt. Bis zum Erlaß von Befehl Nr. 201 fiel die Bestrafung von NS-Verbrechen[1] in der SBZ grundsätzlich in die Kompetenz der Besatzungsmacht. Zuständig waren die Militärtribunale, wenngleich sie sich seit Mitte 1946 hauptsächlich gegen politische Oppositionelle sowie Unangepaßte und nur in sehr wenigen Fällen gegen NS-Verbrecher richteten. Die „Terror-Elite" des Dritten Reiches war aufgrund von NKWD-Befehl Nr. 0016 vom 11. Januar 1945 weitgehend verhaftet und in Kriegsgefangenenlager in der Sowjetunion abtransportiert worden[2]. In der sowjetischen Zone hatten sich zur Bestrafung von NS-Verbrechern 1945 zudem sogenannte „Volksgerichte" insbesondere in Sachsen und Brandenburg konstituiert, die auch vereinzelte Urteile aussprachen, ihre Tätigkeit im Zuge der Vereinheitlichung der Gerichtsverfassung aufgrund von SMAD-Befehl Nr. 49 jedoch bald wieder einstellen mußten[3].

Die einzige Rechtsgrundlage für die Verurteilung von NS-Verbrechen durch deutsche Gerichte in allen Besatzungszonen bot Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom

[1] In Anlehnung an die überzeugenden Darlegungen von Artzt, Zur Abgrenzung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen, wird hier durchgehend von NS-Verbrechen und nicht von „Nazi- und Kriegsverbrechen" – so die übliche Bezeichung in DDR-Publikationen – die Rede sein.

[2] Vgl. Possekel, Einleitung: Sowjetische Lagerpolitik, in: Sowjetische Speziallager, Bd. 2, S. 65; Befehl Nr. 0016, ebenda, Bd. 2, S. 142–146.

[3] Rechtsgrundlage für die Einsetzung eines Volksgerichts in Sachsen war eine Landesverordnung vom 22. 9. 1945; in Brandenburg gab der Landrat von Bernau eine entsprechende Anweisung: siehe Vermerk Kleikamps betr.: Volksgerichte, BAB, DP1 VA Nr. 2, Bl. 48, und Landrat in Bernau an die Amtsgerichte Bernau, Rüdersdorf, Oranienburg, 6. 9. 1945, ebenda, Bl. 17–18; vgl. Benjamin u.a., Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 213f., Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 24–28; Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 14f.

20. Dezember 1945, das in Artikel III den Satz enthielt: „Für die Aburteilung von Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose begangen haben, können die Besatzungsbehörden deutsche Gerichte für zuständig erklären."[4] Obwohl die sowjetische Besatzungsmacht eine Reihe teilweise aufsehenerregender Prozesse wie etwa die Ahndung der Euthanasie-Verbrechen in den sächsischen Heilanstalten durch die deutsche Justiz vornehmen ließ[5], war sie damals – im Unterschied etwa zu den Briten – nicht bereit, alle Verfahren, die von Deutschen an Deutschen verübte NS-Verbrechen betrafen, an deutsche Gerichte abzugeben. Zwar blieben in der SBZ die vor allem in den Westzonen weit verbreiteten Schwierigkeiten aufgrund der Durchbrechung des Grundsatzes „nulla poena sine lege" bei diesen Verfahren aus[6]. Die Anwendung von Kontrollratsgesetz Nr. 10 differierte jedoch nicht nur von Land zu Land, sondern teilweise auch innerhalb der einzelnen Länder. So wurden in Brandenburg die Verfahren zunächst vor den Schöffengerichten und erst ab Frühjahr 1947 vor den Strafkammern der Landgerichte oder den Schwurgerichten verhandelt; in Sachsen führten durchweg Schwurgerichte die KRG-10-Verfahren durch; in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg wurden die schweren Fälle vor die Schwurgerichte, die schwierigeren, in denen weder mit einer hohen Freiheitsstrafe noch mit der Todesstrafe zu rechnen war, vor die Strafkammer und die leichteren vor das Schöffengericht gebracht. Einen Sonderfall bildete Thüringen, wo die Delikte nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 immer in Verbindung mit dem betreffenden Straftatbestand des Strafgesetzbuches angeklagt wurden, so daß die Zuständigkeit sich aus den Festlegungen des StGB ergab[7]. Insgesamt wurden in der SBZ nach offiziellen Angaben 1945 und 1946 zehn Personen aufgrund von KRG Nr. 10 zum Tode und 119 zu Haftstrafen verurteilt; im Jahre 1947 kamen bis zum Erlaß von Befehl Nr. 201 399 Verurteilungen hinzu[8]. Auch danach bildete dieses Gesetz eine Grundlage zur Bestrafung von NS-Verbrechern – das Verfahren wurde jedoch mit dem der 201-Prozesse vereinheitlicht[9]. Zwar gab die Militärverwaltung in einzelnen Verfahren wie dem Dresdner „Ärzteprozeß" Anweisungen an die deutschen Gerichte; weder sie noch die DJV versuchten indes, die Verfahren nach KRG 10 systematisch zu steuern[10]. Dies sollte sich mit der generellen Übertragung der Ahndung von NS-Verbrechen auf die deutschen Gerichte mit Befehl Nr. 201 grundsätzlich ändern.

[4] Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 3, 31. 1. 1946, S. 52. Zur Entstehung des Gesetzes Broszat, Siegerjustiz, S. 484–486.

[5] Vgl. dazu Hohmann, Euthanasie-Prozeß.

[6] Vgl. Broszat, Siegerjustiz, S. 493, 522–530. In der SBZ sprach sich nur Richard Lange, Universität Jena, gegen die Einführung der rückwirkenden Strafnorm des KRG Nr. 10 aus, ebenda, S. 491 f.

[7] Siehe Protokoll der Länderkonferenz vom 29. 8. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 19, Bl. 33–40.

[8] Die offiziellen Zahlen für 1945 und 1946 nach der Gesamtstatistik in: Haltung der beiden deutschen Staaten, S. 32. Für die Zahlen bis zum 16. 8. 1947 siehe Benjamin u. a., Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 215.

[9] Vgl. SMAD-Rechtsabteilung an die Chefs der DJV und der DVdI, 27. 10. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7132, Bl. 50 f. Zur Überleitung der Strafsachen nach KRG Nr. 10 in das Verfahren nach Befehl Nr. 201 siehe Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 211–214. Wieland, Beitrag der deutschen Justiz, S. 363, erweckt den unzutreffenden Eindruck, als seien nach Erlaß des Befehls Nr. 201 keine Urteile auf Grundlage von KRG Nr. 10 mehr erfolgt.

[10] Vgl. Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 49, 65.

Die Entstehungsgeschichte von SMAD-Befehl Nr. 201 ist eng mit den interalliierten Verhandlungen über die Entnazifizierung und die Bestrafung der NS-Verbrecher verknüpft. Als in der SBZ ab Dezember 1946 die weitere Entnazifizierung auf Grundlage der Kontrollratsdirektive Nr. 24 vom 12. Januar desselben Jahres durchgeführt wurde, war dies mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das sowjetische Bedürfnis zurückzuführen, sich auf der für Frühjahr 1947 vorgesehenen Außenministerkonferenz in Moskau mit einer vorbildlichen Verwirklichung dieses alliierten Beschlusses zu profilieren und gleichzeitig die Westalliierten auf die Säuberungsdefizite in ihren Zonen hinzuweisen[11]. Auch der erste Anlauf zur Umsetzung der auf der Grundlage des amerikanischen „Befreiungsgesetzes" vom 5. März 1946[12] vom Alliierten Kontrollrat am 12. Oktober verabschiedeten Direktive Nr. 38 über die „Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung von möglicherweise gefährlichen Deutschen"[13] stand in diesem Zusammenhang. Kontrollratsdirektive Nr. 38 war indes, im Unterschied zu Kontrollratsgesetz Nr. 10, nicht zur Ahndung krimineller Handlungen, sondern eher zur politischen Bewertung und Sühne für Fehlverhalten im Dritten Reich gedacht[14]. Daher machten die Amerikaner auch nicht die ordentlichen Gerichte, sondern Spruchkammern dafür verantwortlich. Die Sowjetunion verfolgte eine andere Linie, indem sie Gerichtsverfahren zur Durchführung der Direktive anstrebte. Bereits im Spätherbst 1946 sprach sich der Leiter der SMAD-Rechtsabteilung gegenüber Polak und Melsheimer dafür aus, vor dem Hintergrund der „schlecht, uneinheitlich und schleppend" arbeitenden Spruchkammern in der amerikanischen Zone die Durchführung der Direktive in der SBZ den ordentlichen Gerichten zu übertragen. Dabei war Karassjow bestrebt, einerseits „von der westlichen Regelung nicht auffallend abzuweichen, andererseits [...] Garantien für ein ordnungsgemäßes, antifaschistisches Funktionieren der Gerichte zu schaffen". Die Diskussionspartner einigten sich darauf, „daß als erste Instanz die kleine Strafkammer der Landgerichte, als zweite Instanz ein Strafsenat des O[ber]L[andes]-Gerichts tätig werden sollten", wobei Karassjow jedoch mahnte, bei der Besetzung der Kammern „besondere Sorgfalt obwalten zu lassen". In einer zweiten Unterredung erklärte sich auch Schiffer am 20. Dezember 1946 mit diesem Verfahren einverstanden. Karassjow erteilte ihm daraufhin den Auftrag, sobald wie möglich einen Verordnungsentwurf zur Durchführung der Kontrollratsdirektive auszuarbeiten. Seine einzige Vorgabe bestand darin, daß die Verfahren den kleinen Strafkammern der Landgerichte „im Bestande eines Richters und zweier Schöffen" übertragen werden sollten[15].

Ein Entwurf Guskis, der mit Schiffer gründlich beraten wurde, ging am 3. Januar 1947 an die SMAD-Rechtsabteilung. Er sah vor, daß die unterschiedlichen

[11] Vgl. Welsh, Revolutionärer Wandel, S. 67f., Wille, Entnazifizierung, S. 135.
[12] Ebenda; das Befreiungsgesetz ist auszugsweise abgedruckt in: Vollnhals, Entnazifizierung, S. 262–272.
[13] Gedruckt in: Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 11, 31. 10. 1946, S. 184–194 (mit Anhang 195–211).
[14] Vgl. Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 158.
[15] Papier ohne Titel, 3. 1. 1947, mit den Vermerken „f. Gen. Ulbricht" und „dikt. von Melsheimer", SAPMO, NY 4182/1119, Bl. 75–77; Aktenvermerk über Besprechung Schiffers mit Karassjow, Bukanow und Jakupow am 20. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 89; vgl. Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 162f.

Fälle je nach Schwere ihrer Belastung im Urteilsverfahren (bei Hauptschuldigen und Belasteten), im Beschlußverfahren (bei Minderbelasteten und Mitläufern) und im vereinfachten Verfahren (bei Mitläufern) behandelt werden sollten. Das Gericht entschied mithin, zu welcher Gruppe der Betroffene gehörte, und legte die Sühnemaßnahmen fest. Für die Beschlußverfahren wurden die kleinen Strafkammern des Landgerichts in der von Karassjow angeordneten Besetzung für zuständig erklärt; bei Urteilsverfahren gegen Hauptschuldige waren ein weiterer Richter und ein weiterer Schöffe hinzuzuziehen. Möglich waren sowohl ein Abwesenheitsverfahren als auch die Einziehung von Vermögen gegen Abwesende und Tote. Als Rechtsmittel sah die DJV die Berufung vor dem Strafsenat des Oberlandesgerichts unter Hinzuziehung von zwei Schöffen vor[16]. Der Entwurf stellte somit den Versuch dar, eine Kontrollratsdirektive unter weitgehender Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze in eine Verordnung für die SBZ umzusetzen. Jakupow bestand am 20. Januar darauf, die Berufung durch die der deutschen Strafprozeßordnung gemäße Revision zu ersetzen, erklärte aber, daß in fünf bis sechs Tagen ein der Instruktion entsprechender Befehl erteilt werde[17]. Auch die SED erfuhr von diesen Bestrebungen, informierte am 31. Januar die Landesvorstände kurz von dem geplanten Verfahren und kündigte den Erlaß der „näheren Verfahrensbestimmungen" durch die DJV an[18].

Die DJV wartete jedoch vergebens auf ein Signal aus Karlshorst. Es scheint, als wollte die sowjetische Seite vor der nun unmittelbar bevorstehenden Moskauer Außenministerkonferenz angesichts der bereits auf zahlreichen Feldern absehbaren Unvereinbarkeit ihrer Standpunkte mit denen der Westalliierten diese nicht auch im Hinblick auf die Bestrafung der Nationalsozialisten vor vollendete Tatsachen stellen. Die Entnazifizierung bildete dann auch trotz der sowjetischen Kritik an deren Handhabung im Westen einen der wenigen Punkte, über die in Moskau Übereinstimmung erzielt wurde: Sie war im Sinne der Kontrollratsdirektiven Nr. 24 und 38 durch die Zonenkommandeure fortzusetzen, wobei diese auf eine „einheitliche Handhabung" verpflichtet wurden[19]. Die Konferenz beauftragte daraufhin den Alliierten Kontrollrat am 23. April, die Möglichkeit eines Abschlußtermins für die Entnazifizierung zu überprüfen, die Aburteilung von NS-Verbrechern zu beschleunigen und die deutschen Behörden zum Erlaß entsprechender Gesetze zur Umsetzung der Direktiven Nr. 24 und 38 zu veranlassen[20].

Die Sowjetunion erweckte im Kontrollrat zwar noch bis in den August hinein den Eindruck, an dieser gemeinsamen Linie festhalten zu wollen[21], bereitete jedoch gleichzeitig einen eigenen Befehl zur Durchführung der beiden Direktiven vor. Der wurde am 28. Juli 1947 im Politbüro der KPdSU gebilligt, einen Tag darauf vom stellvertretenden Außenminister Wyschinski an Marschall Sokolowski

[16] Vermerk Guskis, 3. 1. 1947; Entwurf einer Instruktion zur Direktive Nr. 38 des Kontrollrats vom 12. 10. 1946; Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 3. 1. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 7817.
[17] Vermerk Guskis über Besprechung mit Jakupow, 21. 1. 1947, ebenda.
[18] Rundschreiben des SED-Zentralsekretariats an die Landesvorstände, 31. 1. 1947, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 126.
[19] Vgl. zur Moskauer Außenministerkonferenz Mai, Alliierter Kontrollrat, S. 400–415, hier 410, Anm. 35.
[20] Direktive gedruckt in: Germany 1947–1949, S. 109.
[21] Vgl. Welsh, Revolutionärer Wandel, S. 75.

übersandt und in leicht veränderter Form als SMAD-Befehl Nr. 201 zur Überraschung der westlichen Alliierten am 16. August 1947 erlassen[22]. Weniger überrascht war die SED-Führung. Angesichts der seit Dezember 1946 intensivierten Entnazifizierung aufgrund von Kontrollratsdirektive Nr. 24 drängten sowohl die bürgerlichen Parteien als auch die SED auf ein differenzierteres Vorgehen. Pieck trat im Februar 1947 im „Neuen Deutschland" dafür ein, „alle wirklich Schuldigen ausfindig zu machen und ihre Verbrechen festzustellen, damit sie von den deutschen Gerichten ihre gerechte Strafe erhalten", die große Masse der nominellen Parteimitglieder aber durch weitergehende Integrationsmaßnahmen „in den Kampf für die Ausrottung des Hitlerfaschismus und für den Aufbau eines demokratischen Deutschlands" einzubeziehen[23]. Dieser Doppelstrategie, mit deren Hilfe vor allem die sich seit Winter 1946/47 zuspitzenden innenpolitischen Spannungen abgebaut werden sollten, entsprach auch Befehl Nr. 201, der insofern den Zielen der SED entgegenkam. Daß die SED-Führung, wie bisweilen behauptet, an der Erarbeitung des Befehls beteiligt gewesen sei[24], läßt sich aufgrund der vorliegenden Quellen zwar nicht belegen; es scheint aber, daß sie über dessen Vorbereitung informiert wurde. Denn bereits am 21./22. Mai 1947 äußerte Pieck auf einer SED-Vorstandssitzung Zweifel darüber, ob für ganz Deutschland einheitliche Richtlinien zur Entnazifizierung gemäß der Direktiven Nr. 24 und 38 gefunden werden könnten, und hielt eine zoneninterne Regelung für wahrscheinlicher[25]. Deutlicher wurde Ulbricht, als er am 1. Juni 1947 auf der Innenministerkonferenz, unter Bezugnahme auf Kontrollratsdirektive Nr. 38 zu bedenken gab: „Es wird also der Zeitpunkt kommen, wo deutsche Gerichte beauftragt werden, Kriegsverbrecher und Verbrecher, die gegen das deutsche Volk gehandelt haben, durch deutsche Gerichte zu bestrafen. Deshalb ist es notwendig, daß unmittelbar die Frage der Säuberung der Gerichte aktiver betrieben wird und man sich dafür interessiert, wer sind die Schöffen? Denn in diesen Gerichten haben die Schöffen die Mehrheit." Die Konferenz beschloß umgehend eine Überprüfung und Schulung der Schöffen, die von der Justiz „unmittelbar und ohne Verzögerung" eingeleitet werden müßte[26]. Mit Befehl Nr. 201 gab die sowjetische Besatzungsmacht dem Ziel einer inneren Konsolidierung der SBZ Vorrang vor der Aufrechterhaltung der Einigkeit unter den Alliierten in der Entnazifizierungsfrage. Nicht nur bei den „Säuberungen", sondern auch bei der Bestrafung der NS-Verbrechen durch deutsche Gerichte wollte sie fortan eigene Wege gehen.

[22] Rohfassung des Befehls und Begleitschreiben Wyschinskis in: Sowjetische Speziallager, Bd. 2, S. 298–301.
[23] Piecks Artikel vom 21. 2. 1947 in: Pieck, Reden und Aufsätze, Bd. 2, S. 123–127.
[24] So etwa Benser, Zum Prozeß und zu den Wirkungen, S. 706.
[25] Auszug aus Piecks Rede in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 138 f.
[26] Gedruckt ebenda, S. 145 f., 142.

2. Die Ausführungsbestimmungen von Befehl Nr. 201 für Polizei und Justiz

Befehl Nr. 201 enthielt kaum Festlegungen zu dem hier ausschließlich interessierenden justitiellen Vorgehen gegen NS-Verbrecher. Nach Absatz 3 waren nur „Kriegsverbrecher, Mitglieder der verbrecherischen Naziorganisationen und führende[.] Persönlichkeiten des Hitlerregimes" von deutschen Gerichten abzuurteilen, nicht aber die „nominellen, nicht aktiven Mitglieder der Nazipartei". Der Befehl legte des weiteren fest, daß Schuldfeststellung und Bestrafung unter Anwendung der Vorschriften von Kontrollratsdirektive Nr. 38 vorzunehmen seien, die Zuständigkeit des Gerichts sich nach dem Aufenthaltsort des Beschuldigten zu richten habe und die Zentralverwaltungen für Inneres und für Justiz sowie die Länderregierungen die Verantwortung für die Durchführung des Befehls trügen. Ohne säuberliche Abgrenzung der Kompetenzen der Gerichte und der Ermittlungsorgane wurde darin schließlich angeordnet, alle Verbrechensfälle „den deutschen Untersuchungsbehörden zur Bearbeitung zu übergeben"[27].

Als sehr viel informativer erwies sich Ausführungsbestimmung Nr. 3 des Befehls, die am 21. August von der SMAD erlassen wurde[28]. Inwieweit bei deren Ausarbeitung auch deutsche Instanzen beteiligt wurden, ist nicht ganz klar[29]; Polak war die Bestimmung bis zu diesem Datum offenbar unbekannt[30]. Sie fixierte erstmals entscheidende Abweichungen vom deutschen Strafprozeßrecht und war somit geeignet, die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren nach Befehl Nr. 201 erheblich zu beeinträchtigen. Die „Organe der Innenministerien der Länder" leiteten danach von sich aus die Untersuchung ein, faßten bei Hauptverbrechern einen Beschluß über die Untersuchungshaft und erstellten die Anklageschrift. Eine gerichtliche Voruntersuchung fand nicht statt; das Untersuchungsverfahren lag im wesentlichen in den Händen der Untersuchungsorgane. Die Aufsicht über das Untersuchungsverfahren hatte der Staatsanwalt, dem über dessen Einleitung zu berichten war und der den Haftbeschluß sowie die Anklageschrift zu bestätigen hatte. Wie verfahren werden sollte, wenn der Staatsanwalt die Bestätigung verweigerte, war in der Ausführungsbestimmung nicht festgelegt. Nur für das Gerichtsverfahren selbst galt das deutsche Strafprozeßrecht. Der Befehl legte jedoch – in Abweichung vom GVG – fest, daß die Verhandlungen vor besonderen Strafkammern der Landgerichte durchzuführen waren: Bei Hauptverbrechern mußten diese mit zwei Berufsrichtern und drei Schöffen, bei den anderen zur Anklage kommenden Kategorien mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt werden (später wurden diese als große bzw. kleine Strafkammern bezeichnet). Die Schöffen sollten nicht, wie im GVG vorgesehen, durch das Los bestimmt, sondern

[27] Druck in: ZVOBl. 1947, S. 185 f., hier Absatz 3, 7, 8, 9.
[28] Druck ebenda, S. 188–191.
[29] Wille, Entnazifizierung, S. 167, geht, ohne dies belegen zu können, von einer Beteiligung der DVdI aus. Vorsichtiger ist Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 170. Dagegen spricht, daß ein DVdI-Vertreter erst am 23. 8. 1947 im ZS von dem Befehl erfuhr: siehe Bericht Mielkes vom 30. 10. 1947, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 196, und Vermerk betr.: Vorschläge zum Befehl Nr. 201 im Sekretariat Ulbricht-Fechner am 23. 8. 1947, SAPMO, NY 4182/1197, Bl. 145.
[30] Polak an Ulbricht, 21. 8. 1947, ebenda, Bl. 146.

„von den demokratischen Parteien und Organisationen benannt und von den Landesregierungen bestätigt" werden; als Berufsrichter und Schöffen waren nur Personen zuzulassen, „die nicht der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört haben und die gemäß ihrer politischen und moralischen Qualitäten geeignet erscheinen, eine demokratische Rechtsprechung zu verwirklichen" – eine Formulierung, die unmißverständlich auf ein im Sinne des Regimes loyales und verläßliches Personal hindeutete. Rechtsstaatlichen Gepflogenheiten entsprach die Möglichkeit, gegen ein Urteil Revision beim Oberlandesgericht einzulegen, wo der Strafsenat „in der üblichen Besetzung" zu entscheiden hatte. Der Angeklagte erhielt das Recht, einen Verteidiger zur Gerichtsverhandlung hinzuzuziehen; im Ermittlungsverfahren konnten jedoch keine Anwälte eingeschaltet werden, da einer späteren sowjetischen Anweisung zufolge die Akten dem Verteidiger erst mit Eröffnung der Hauptverhandlung zugänglich zu machen waren[31]. Da im Zusammenhang mit Befehl Nr. 201 auch der Ausbau des zuständigen Ermittlungsorgans, der Abteilungen K 5 der Volkspolizei, unter sowjetischer Anleitung erfolgte[32], ist zu vermuten, daß auch dessen Befugnisse in Richtung derjenigen des MGB in politischen Verfahren erweitert wurden. Auch die formelle Machtfülle der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren ist eindeutig dem sowjetischen Rechtssystem entnommen[33]. Da gleichzeitig wesentliche Elemente des deutschen Prozeßrechts erhalten blieben, ist dem damaligen thüringischen Generalstaatsanwalt Friedrich Kuschnitzky bei seiner Bezeichnung des Verfahrens als einer „Synthese zwischen deutscher und russischer Rechtsauffassung"[34] durchaus zuzustimmen.

Auf deutscher Seite wurde als erstes nicht die DJV, sondern am 21. August Polak über Befehl Nr. 201 und dessen Bedeutung für die Justiz informiert – ein Hinweis darauf, daß die SMAD dessen Umsetzung vor allem über die SED bewerkstelligen wollte[35]. Die SED-Spitze berief zwei Tage später eine erste kleinere Vorbesprechung ins Büro von Ulbricht und Fechner mit jeweils einem Genossen aus der DVdI und aus der DJV ein. Danach wurde als erstes am 25. August eine Konferenz der Innenminister abgehalten, an der für die SMAD Jakupow teilnahm. In diesen Tagen ernannte das DVdI-Präsidium Vizepräsident Erich Mielke zum Hauptverantwortlichen für die Durchführung von Befehl Nr. 201[36]. Erst nachdem die Organe der Inneren Verwaltung informiert worden waren und erste Schritte zur Umsetzung des Befehls unternommen hatten, wurden die Landesjustizminister, die Generalstaatsanwälte und die Oberlandesgerichtspräsidenten am 29. August zu einer Konferenz in die DJV eingeladen. Auch diesmal äußerte sich Jakupow zu den Fragen der „Gerichtspraxis" in den Verfahren nach Befehl Nr. 201 und wiederholte dabei im wesentlichen die Einzelheiten der Ausführungsbestimmung Nr. 3. Hinzu kamen einige Präzisierungen, die im wesentlichen

[31] So Jakupow bei der Länderkonferenz am 14./15. 11. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6332.
[32] Vgl. dazu das nächste Unterkapitel.
[33] Vgl. Hellbeck, Staatsanwaltschaft, S. 77; Karew, Sowjetische Justiz, S. 121, 123.
[34] Kuschnitzkys Äußerung in: Protokoll über die Konferenz mit den Vertretern der Justizministerien am 14./15. 11. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6332.
[35] Polak an Ulbricht, 21. 8. 1947, SAPMO, NY 4182/1197, Bl. 146.
[36] Bericht Mielkes vom 30. 10. 1947, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 196; Vermerk betr.: Vorschläge zum Befehl Nr. 201 im Sekretariat Ulbricht-Fechner am 23. 8. 1947, SAPMO, NY 4182/1197, Bl. 145.

die Aufgaben und Befugnisse des Staatsanwalts gegenüber den Untersuchungsorganen betrafen. So stellte er klar, daß die „Aufsicht" des Staatsanwalts sich nur auf Einleitung und Kontrolle des jeweils anstehenden Untersuchungsvorgangs bezog, nicht aber ein allgemeines Kontroll- und Eingriffsrecht in die Angelegenheiten der inneren Verwaltung umfasse. Die Bestätigung des Haftbeschlusses durch den Staatsanwalt war nach Jakupows Ausführungen weitgehend eine Formalität, da Hauptverbrecher ohnehin verhaftet werden mußten und bei den anderen Verbrechern das Ermessen der Ermittlungsorgane entscheidend war. Im Hinblick auf die von den Untersuchungsorganen anzufertigende Anklageschrift räumte er dem Staatsanwalt das Recht ein, diese „im einen oder anderen Falle" nicht zu bestätigen. Bei der Feststellung einer mangelhaften Untersuchung oder unvollständiger Unterlagen solle der Staatsanwalt die Sache zur Ergänzung zurückgeben; eine trotz einwandfreier Untersuchung mangelhafte Anklageschrift könne dieser neu zusammenstellen. Schließlich sei der Staatsanwalt auch befugt, die Frist für die Untersuchung festzusetzen, für die in Ausführungsbestimmung Nr. 3 keine präzise Bestimmung existierte[37]. Jakupow schrieb mit seinen Anweisungen somit die eingeschränkten Befugnisse des Staatsanwalts gegenüber den Untersuchungsorganen fest.

Die Vorrangstellung der DVdI bei der Durchführung von Befehl Nr. 201 wird auch daran deutlich, daß im ersten Abschnitt von Ausführungsbestimmung Nr. 3 ihr die Aufgabe übertragen worden war, eine weitere Durchführungsvorschrift zu erlassen[38]. Jakupow forderte am 29. August die DJV zwar dazu auf, an deren Herausgabe mitzuarbeiten[39]; die DVdI jedoch ließ ihren Entwurf, ohne die DJV zu konsultieren, bereits am selben Tag der Innenverwaltung und Rechtsabteilung in Karlshorst zukommen, was Schiffer erst im nachhinein erfuhr[40]. Da nun die Chance einer Kooperation vertan war, unterbreitete die DJV ihren Entwurf der SMAD-Rechtsabteilung am 9. September, freilich nicht ohne tags zuvor der DVdI ein Exemplar zukommen zu lassen. Bei der Vorlage des auf den Äußerungen Jakupows basierenden DJV-Entwurfs in Karlshorst durch Winkelmann ging es wieder um die Rechte des Staatsanwalts gegenüber den Untersuchungsorganen. Jakupow revidierte dabei seine Aussage vom 29. August, daß dieser die Fristen für die Untersuchung setze; es sei vielmehr „beabsichtigt, der Untersuchungsbehörde allgemeine Fristen zu setzen"[41]. Winkelmann akzeptierte dies zwar, wollte aber die Eingriffsrechte des Staatsanwalts erweitern und fragte, ob dieser „notfalls auch in die Vernehmungen oder durch Teilnahme an den Vernehmungen in die Untersuchung eingreifen dürfe"[42]. Bei der folgenden Unterredung am 13. September wurde klar, daß die DJV mit diesen Bestrebungen nicht durchkam. Denn anstelle des ursprünglichen Textes, demzufolge der Staatsanwalt „zur Erteilung bindender Weisungen an die Untersuchungsbehörden" befugt sei, wies Nikolajew an, den

[37] Protokoll der Konferenz vom 29. 8. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 19, Bl. 10–13.
[38] Siehe die Anmerkung zu Absatz 1 der Ausführungsbestimmung Nr. 3, in: ZVOBl. 1947, S. 188.
[39] Protokoll der Konferenz vom 29. 8. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 19, Bl. 7.
[40] Bericht Mielkes vom 30. 10. 1947, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 197; Chef der DJV an DVdI, 8. 9. 1947, BAB, DO1/7 Nr. 424, Bl. 30.
[41] Die Frist wurde in den Ausführungsbestimmungen der DVdI vom 12. 9. 1947 auf 2 Monate festgesetzt: vgl. Winkelmann, Aufgaben der Staatsanwälte, S. 169.
[42] Vermerk Winkelmanns, 9. 9. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6203, Bl. 63.

Passus folgendermaßen zu formulieren: „Er ist zur Erteilung von Weisungen an die Untersuchungsbehörde in der einzelnen Ermittlungssache befugt."[43] Dies schloß eine generelle Unterstellung der Kriminalpolizei unter die Staatsanwaltschaft aus und erlaubte der K 5, weitgehend unabhängig von der Justiz zu agieren. Die DJV mußte sich mit dieser und einer Reihe anderer Umformulierungen einverstanden erklären[44], bevor Schiffer den Erlaß über die „Aufgaben der Gerichte und Staatsanwälte"[45] am 18. September unterzeichnen konnte. Auffällig ist, daß Kritikpunkte aus der DVdI[46] an dem ursprünglichen DJV-Entwurf in der Endfassung des Erlasses fast alle berücksichtigt worden waren – ein Indiz dafür, daß der Innenverwaltung in dieser Frage ein weitaus größeres Gewicht zukam als der Justizverwaltung.

Während die DVdI durch die rechtzeitige Information Schiffers die Chance erhielt, auf den DJV-Erlaß Einfluß zu nehmen, bekam die Justizverwaltung den Entwurf der Durchführungsvorschrift trotz Nachfrage bei der SMAD-Rechtsabteilung nicht zu sehen[47]. Innenverwaltung und Rechtsabteilung der SMAD genehmigten die am 29. August von der DVdI eingereichten „Ausführungsbestimmungen über die Regelung der Feststellung und Registrierung von Hauptverbrechern, Verbrechern und Minderbelasteten", die am 12. September in Kraft traten[48]. Darin war unter anderem – auf Wunsch der SMAD-Rechtsabteilung – festgelegt worden, daß der Präsident des Landgerichts nach erfolgtem Urteil der DVdI, dem Landesinnenminister und der untersuchungsführenden Polizeidienststelle zu berichten hatte[49]. Um möglichst weitgehende Einblicke in die Tätigkeit der Gerichte zu bekommen, forderte Mielke am 30. September außerdem, daß die aufsichtsführenden Staatsanwälte bei Abänderung oder Neufassung der Anklageschriften die untersuchungsführende Polizeidienststelle von den vorgenommenen Veränderungen in Kenntnis setzen sollten. Darüber hinaus schlug er vor, eine Kommission aus DVdI- und DJV-Vertretern zu bilden, „um die reibungslose Zusammenarbeit zwischen aufsichtsführenden Staatsanwälten und Polizeidienststellen zu gewährleisten", und bat um Mitteilung der Namen der bei den zu errichtenden Strafkammern nach Befehl Nr. 201 eingesetzten Richtern und Staatsanwälten. Die DJV-Spitze entsprach allen Forderungen; man kam lediglich überein, nicht die Namen aller Richter und Staatsanwälte, sondern nur die der Gerichtsvorsitzenden mitzuteilen[50].

Sowohl die Ausführungsbestimmungen der SMAD als auch die ebenfalls unter strikter sowjetischer Aufsicht angefertigten Durchführungsvorschriften der DVdI und der DJV schwächten die Justiz in den Verfahren nach Befehl Nr. 201

[43] Vermerk Winkelmanns, 15. 9. 1947, ebenda, Bl. 53.
[44] Siehe Vermerk über Unterredung mit Jakupow am 15. 9. 1947 mit Anlage Nr. 2, ebenda, Bl. 54, 52.
[45] Gedruckt in: ZVOBl. 1947, S. 191–194.
[46] Abteilung P, Referat P7, an Mielke, 13. 9. 1947, BAB, DO1/7 Nr. 424, Bl. 32.
[47] Vermerk Winkelmanns, 9. 9. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6203, Bl. 63.
[48] Ausführungsbestimmungen in: BAB, DO1/7 Nr. 69, Bl. 34 f., o.D.; zum Datum siehe Vermerk über Unterredung mit Jakupow am 15. 9. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6203, Bl. 53.
[49] Ebenda.
[50] Vermerk Winkelmanns, 3. 10. 1947, ebenda, Bl. 29; das Schreiben Reschkes vom 25. 9. 1947 ebenda, Bl. 37. Infolge der Besprechung verschickte die DJV am 3. 10. 1947 eine Rundverfügung, der die Ausführungsbestimmungen der DVdI vom 12. 9. 1947 für die Richter und Staatsanwälte beigefügt waren, BAB, DO1/7 Nr. 69, Bl. 89–92.

erheblich. Die Entstehungsbedingungen zeigen, daß die DJV angesichts der sowjetischen Vorgaben und der übermächtigen Stellung der DVdI keine Chance besaß, etwa durch eine großzügige Auslegung der Rechte des Staatsanwalts, die Justizorgane am Untersuchungsverfahren stärker zu beteiligen. Sie mußte vielmehr hinnehmen, daß die Innenverwaltung durch ihre eingehenden Informationen über die Tätigkeit der Staatsanwälte und der Gerichte letztlich auch die Möglichkeit erhielt, diese zu beeinflussen.

3. Akteure und Methoden der Justizsteuerung in den Verfahren nach Befehl Nr. 201

Mit Befehl Nr. 201 übergab die sowjetische Besatzungsmacht die Rechtsprechung auf einem für ihre Nachkriegspolitik zentralen Gebiet der deutschen Gerichtsbarkeit. Jedoch ergab sich nicht nur daraus das nachhaltige sowjetische Interesse an der Durchführung dieser Prozesse. Wie der Vortrag eines SMAD-Offiziers von Ende August/Anfang September 1947 zeigt, hatte man den Befehl auch erlassen, „um die Gerichte schwimmen zu lassen und in der Praxis festzustellen, was sie für Schwimmer sind". Anhand der Rechtsprechung in diesen Prozessen wollte Karlshorst also auch überprüfen, inwieweit die deutschen Gerichte inzwischen in der Lage waren, NS-Straftäter nach sowjetischen Vorstellungen abzuurteilen. Dies implizierte eine enge Überwachung der deutschen Justiz auf diesem Gebiet, „damit es dabei keine Fehler und keine Schädlichkeitsakte, die gegen die Interessen der Demokratisierung Deutschlands gerichtet sind, gibt". „Die Rechtsabteilung und die Abteilung für Inneres", so der sowjetische Offizier weiter, „müssen die richtige Durchführung des Befehls Nr. 201 sichern und auch berücksichtigen, daß wir in der Justiz offensichtlich Unordnung haben, daß in der Landesjustizverwaltung und in den örtlichen Justizorganen sehr viele reaktionäre Elemente sitzen".[51] Die deutschen Gerichte waren zwar mit den 201-Verfahren auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls als „reaktionär" zu entlarven; sie bedurften jedoch, um ungewollte Entscheidungen zu vermeiden, der engen Beaufsichtigung und Kontrolle durch die zuständigen SMAD-Abteilungen und ihre deutschen Hilfsorgane. Dem Steuerungswillen der SMAD-Rechtsabteilung kam dabei entgegen, daß sie für die authentische Auslegung des Befehls zuständig war und bei Zweifelsfällen von den deutschen Instanzen konsultiert wurde.

Auf deutscher Seite nahm die SED-Führung, die sich anschickte, die Justiz „in die Hand [zu] bekommen"[52], die sowjetische Herausforderung an und stellte sie in einen engen Zusammenhang mit ihrem justizpolitischen Konzept. „Der Befehl 201", so Fechner auf der Parteivorstandstagung am 14./15. Januar 1948, „ist ein Prüfstein für den bisher erreichten Grad der Demokratisierung der Justiz."[53] Be-

[51] Undatiertes Redemanuskript unbekannter sowjetischer Herkunft, in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 170.

[52] So Melsheimer vor dem Ausschuß für Rechtsfragen beim ZS der SED, 3./4. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 233.

[53] Protokoll der Tagung des SED-Parteivorstands am 14./15. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1/38, Bl. 121. Vgl. auch die Äußerung Benjamins auf der Justizkonferenz vom 11./12. 6. 1948, BAB,

fehl Nr. 201 bot damit der Parteiführung nicht nur die Möglichkeit, die Konformität der Justiz mit ihrer Politik zu überprüfen, sondern auch eine weitere Legitimation für die Durchsetzung ihrer politischen Zielsetzungen im Hinblick auf den Rechtsstab und die Rechtsprechung. Es war daher nur konsequent, wenn die SED-Spitze nach Erlaß des Befehls den Parteiapparat und ihre herausgehobene Stellung als politisches Koordinationszentrum in der SBZ für justizsteuernde Maßnahmen nutzte. Sowohl von der SED-Führung als auch von der SMAD-Innenverwaltung angeleitet, erwies sich die DVdI als weitere in diesem Zusammenhang interessierte Steuerungsinstanz. Erich Mielke sah in dem Befehl ebenfalls einen „Prüfstein dafür, inwieweit die deutschen Organe in der Lage sind, diese Aufgabe [der Bestrafung der NS-Verbrecher] durchzuführen, ferner dafür, inwieweit die Bevölkerung den neuen demokratischen Aufbau, der besonders von der Sozialistischen Einheitspartei gefördert wird, als richtig anerkennt und somit auch von der Richtigkeit überzeugt ist, auch den letzten aktiven Faschisten seiner gerechten Strafe zuzuführen". Befehl Nr. 201 bildete für Mielke somit „eine Teilfrage des Kampfes um die Festigung der demokratischen Macht"[54]. Unter dieser Voraussetzung betrachtete er die Gerichte lediglich als Ausführungsorgane der Polizei: „Es muß erreicht werden", so formulierte er auf einer Tagung der DVdI, „daß die Justizorgane ebenfalls spuren."[55] Die DJV war als Steuerungsinstanz abhängig von der zuständigen SMAD-Abteilung, der SED-Führung und der DVdI aber eindeutig nachgeordnet. Obgleich sie als die im engeren Sinne zuständige Zentralverwaltung angesehen werden muß, kam ihr bei der Steuerung der Rechtsprechung eher die Rolle eines Transmissionsriemens der Militärverwaltung zu. Ihr Handlungsspielraum war vor allem dadurch begrenzt, daß die SMAD-Rechtsabteilung sie in dieser Frage am kurzen Zügel führte; hinzu kam ab Mitte 1948, daß die kommunistischen Führungskräfte in der DJV den Kurs der Zentralverwaltung bestimmten und sich als treue Vollstrecker der SED-Politik erwiesen.

Die Übermittlung zentraler Vorgaben bei der Lenkung der Justiz in den Verfahren nach Befehl Nr. 201 erfolgte über bereits erprobte Kommunikationsschienen. Die SED versuchte, über Rundschreiben an die Landesvorstände Einfluß zu nehmen, und setzte darauf, daß die Stellungnahme ihres rechtspolitischen Beirats zur Durchführung der Verfahren vom 4. Januar 1948 über dessen Mitglieder verbreitet und beachtet wurde[56]. Mielke wies auf der Innenministerkonferenz vom 29./30. November 1947 darauf hin, daß die zuständigen Vertreter in den Innenministerien und Justizministerien eines jeden Landes dem SED-Landessekretariat über die Durchführung des Befehls zu berichten hatten, woraus sich nicht nur ein entsprechender Informationsstand, sondern auch Einflußmöglichkeiten ergaben[57]. Die DVdI konnte die Untersuchungsorgane aufgrund der zentralisierten Struktur

DP1 VA Nr. 264, Bl. 19: „Die Durchführung von Befehl 201 sei eine Probe für die Demokratisierung von Polizei und Justiz."

54 Bericht Mielkes vom 30. 10. 1947, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 205.

55 Protokoll der Tagung über den Befehl 201 am 22. 12. 1947 bei der DVdI, ebenda, S. 239.

56 Siehe u. a. Rundschreiben des Zentralsekretariats Nr. 21/47, 10. 9. 1947, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 168–172. Das ZS stimmte am 8. 1. 1948 der Stellungnahme des rechtspolitischen Beirats zu, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/162, TOP 4, Anlage Nr. 3.

57 Aus dem Protokoll der Innenministerkonferenz am 29./30. 11. 1947, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 213.

der Polizei von Berlin aus lenken und behandelte das Thema darüber hinaus auf zahlreichen Besprechungen mit den Innenministern oder mit den für die Durchführung des Befehls zuständigen Polizeifunktionären[58]. Außerdem nutzte Mielke seine Anwesenheit bei den zentralen Konferenzen der DJV von August und November 1947 und bei der Justizkonferenz vom Juni 1948, um auch auf die Zusammensetzung der Gerichte und die Rechtsprechung Einfluß zu nehmen.

Zur Justizsteuerung nutzte die SMAD-Rechtsabteilung 1947/48 Konferenzen auf zonaler und auf Landesebene sowie Rundverfügungen der DJV an die Landesjustizministerien. Unmittelbar nach Erlaß des Befehls fand eine Vielzahl von Tagungen statt, die die Justiz nicht nur mit den neuen Vorschriften bekannt machen sollten. So kritisierte Jakupow etwa auf der Konferenz vom 29. August 1947, daß die deutschen Gerichte in den Verfahren nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 in der Regel zu milde geurteilt hätten, und verlangte verklausuliert eine härtere Bestrafung in den Prozessen nach Befehl Nr. 201. In Zukunft müßten „die Justizministerien der Länder den Gerichten Hinweise geben und kontrollieren, daß die Direktive Nr. 38 richtig durchgeführt wird"[59]. Eine erste Gelegenheit, diese Anweisung weiterzugeben, ergab sich auf den daraufhin im September durchgeführten Landeskonferenzen zu Befehl Nr. 201. Inwieweit den Anordnungen Folge geleistet worden war, konnten DJV und SMAD-Rechtsabteilung auf der Länderkonferenz am 14./15. November überprüfen, auf der die Besetzung der Strafkammern, die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Untersuchungsorganen und Zweifelsfragen bei der Anwendung der Rechtsvorschriften im Vordergrund standen. Wieder hatte Jakupow Gelegenheit zu kritischen Äußerungen, deren justizsteuernde Absicht unverkennbar war[60]. Auf der zentralen Justizkonferenz vom Juni 1948 schließlich stand das Referat Melsheimers über den „Kampf der deutschen Justiz gegen die Naziverbrecher" im Vordergrund. Die Wirkungen seiner Äußerungen etwa über die durchweg als zu gering kritisierte Strafzumessung sind dabei um so höher zu veranschlagen, als er seinen Vortrag – der im übrigen auch in der „Neuen Justiz" abgedruckt wurde – auf den nachfolgenden Länderkonferenzen wiederholte und damit fast alle Justizjuristen in der SBZ erreichte[61]. Der Kontrolle der Rechtsprechung nach Befehl Nr. 201 diente die Berichterstattung der Länder an die DJV. Die wiederum mußte nicht nur die SMAD-Rechtsabteilung, sondern auch den „sowjetischen Verbindungsoffizier" im Hause – also die sowjetische Geheimpolizei – und zeitweise auch das „Informationsbüro" der SMAD[62] in Berlin-Lichtenberg unterrichten. Anfangs waren Wochenmeldungen anzufertigen und an den Verbindungsoffizier weiterzugeben[63]; nachdem in der SMAD-Rechtsabteilung registriert worden war, daß der ausufernde Papierkrieg die Arbeit der

[58] Siehe vor allem die Protokolle dieser Besprechungen ebenda, S. 191–195, 212–217, 221–243.
[59] Protokoll der Konferenz vom 29. 8. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 19, Bl. 15f.
[60] Protokoll der Länderkonferenz am 14./15. 11. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6332.
[61] Referat Melsheimers in: Die Juristenkonferenzen, S. 126–131. Vor dem Hintergrund der weiten Verbreitung von Melsheimers Äußerungen ist es m.E. verfehlt, diese als „unverbindliche Form der Anleitung" abzutun (so Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 205).
[62] Vermerk Benjamins, 18. 11. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6204, Bl. 146.
[63] Vermerk Benjamins, 17. 11. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 580, Bl. 73.

Justiz beeinträchtigte, ließ man es ab Januar 1948 bei monatlichen Berichten bewenden[64].

Eines der wichtigsten justizsteuernden Mittel in den 201-Prozessen stellte von Anfang an die ‚richtige' Besetzung der Strafkammern dar. Um dies sicherzustellen, legte Jakupow am 29. August fest, daß die Richter und Staatsanwälte von den Justizministerien und Oberlandesgerichtspräsidenten nach der Vorgabe von Ausführungsbestimmung Nr. 3 auszuwählen, aber nur „im Einvernehmen mit den SMA's der einzelnen Länder" zu bestellen seien[65]. Auch die Vorauswahl sollte aber nicht allein der Justiz überlassen werden. Am 21. August, unmittelbar nach seiner Unterredung über Befehl Nr. 201 mit Bukanow und Jakupow hielt Polak fest: „Auch die ordentlichen Richter der Kammern werden namentlich ernannt. Es ist eine Vorarbeit der Personalpolitischen Abteilung [der SED] erforderlich bei der Durchführung dieser Benennungen. Man wies darauf hin, daß man sehr auf die Unterstützung der antifaschistischen Parteien dort rechnet."[66] Während die Kooperation mit CDU und LDP allenfalls bei der Benennung der Schöffen erwünscht war, blieb die Vorauswahl der Berufsrichter insbesondere der SED vorbehalten, die in der Besetzung der Strafkammern mit SED-konformen Justizjuristen eine wesentliche Voraussetzung für das Bestehen der „Bewährungsprobe" in Gestalt von Befehl Nr. 201 sah. Die Berufsrichter waren daher entweder aus den eigenen Reihen oder aus den Absolventen der Richterschulen zu rekrutieren[67]. Die SED-Landesvorstände wurden in diesem Rundschreiben angehalten, auf eine entsprechende Besetzung der Gerichte zu achten; „für die Auswahl und Bestätigung dieser Richter" waren nicht nur die Justizminister, sondern auch die Innenminister verantwortlich[68]. Das Ziel dieser weniger von der Justiz, sondern mehr von anderen Instanzen vorgenommenen Einflußnahmen wurde am offensten von Erich Mielke formuliert: „Es muß erreicht werden im Zusammenhang mit den anderen zuständigen Stellen, daß die Zusammensetzung so erfolgt, daß zum mindesten nach vorherigen [sic] Ermessen eine richtige Schuldfeststellung sichergestellt wird."[69]

Da nicht genügend Justizjuristen mit einem SED-Parteibuch zur Verfügung standen, ließ sich das Ziel, die Strafkammern nach Befehl Nr. 201 fast ausschließlich mit Richtern und Staatsanwälten aus der eigenen Partei zu besetzen, in den ersten Monaten nach Erlaß des Befehls nicht verwirklichen. Freilich gehörten bereits im November 1947 51 von 86 Richtern und 31 von 44 Staatsanwälten in den Strafkammern und Berufungsinstanzen der SED an; im Februar 1948 waren 55 der 98 Richter und 46 der 50 Staatsanwälte SED-Mitglieder, so daß die Einheitspartei insgesamt 68 Prozent der Berufsjuristen in diesen Verfahren stellte[70]. Bis

[64] Mitteilung an den sowjetischen Verbindungsoffizier, 7. 1. 1948, ebenda, Bl. 83.
[65] Protokoll der Konferenz vom 29. 8. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 19, Bl. 7 f.
[66] Polak an Ulbricht, 21. 8. 1947, SAPMO, NY 4182/1197, Bl. 146.
[67] Betr.: Vorschläge zum Befehl Nr. 201 bei der Besprechung im Sekretariat Ulbricht-Fechner am 23. 8. 1947, 25. 8. 1947, ebenda, Bl. 145.
[68] Rundschreiben Nr. 21/4 des Zentralsekretariats, 10. 9. 1947, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 169.
[69] Stenographische Niederschrift über die Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS, 3. 1./4. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 109.
[70] Zahlen errechnet nach den Aufstellungen in: BAB, DP1 VA Nr. 6204, Bl. 148, und Vermerk, 8. 2.

zum Januar 1948 waren Benjamin zufolge in allen Ländern außer Thüringen zwei Drittel bis drei Viertel aller Kammervorsitzenden und fast alle aufsichtsführende Staatsanwälte SED-Genossen[71]. In Einzelfällen besetzten jedoch auch LDP- und CDU-Angehörige leitende Positionen der Strafkammern, was die DVdI in einem internen Schreiben beklagte[72]. Die Anzahl der Volksrichter lag mangels Masse anfangs weitaus niedriger als die der SED-Juristen: Nach einer Aufstellung vom 10. September 1947 hatten lediglich 26 von 100 mit der Durchführung der Prozesse nach Befehl Nr. 201 betraute Richter und Staatsanwälte einen Richterlehrgang absolviert[73]. Wenngleich diese Zahlenangaben unvollständig waren und sich der Anteil der Volksrichter innerhalb der nächsten Monate erhöht haben dürfte, erscheint Hilde Neumanns Aussage von Ende Oktober, in diesen Verfahren seien „zu über 50%" Volksrichter eingesetzt, als übertrieben[74]. Der SED gelang es zwar nicht im ersten Anlauf, die 201-Kammern fast ausschließlich mit Personen ihres Vertrauens zu besetzen; im Verlauf des Jahres 1948, vor allem nach Beendigung des dritten Volksrichterlehrgangs im September, rückten fast ausschließlich Lehrgangsabsolventen in die Strafkammern nach, die aufgrund von Weisungen der DJV in zunehmendem Maße auch als Kammervorsitzende eingesetzt wurden[75].

Größere Einflußmöglichkeiten besaß die SED im Hinblick auf die Auswahl der Laienrichter, da laut Ausführungsbestimmung Nr. 3 die Parteien und Massenorganisationen die Schöffen benannten, die dann von der Landesregierung zu bestätigen waren. Der Bedeutung der Schöffen, die sowohl in den großen als auch in den kleinen Strafkammern die Mehrheit stellten, war sich die SED von Anfang an bewußt. Die Benennung der Kandidaten erfolgte aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Landesblockausschuß und den Vertretern der Massenorganisationen, so daß ein Mitspracherecht der SED auch bei den Kandidaten der anderen Parteien gesichert war. Kandidaten aus den eigenen Reihen waren von dafür gebildeten Landeskommissionen zu benennen, die sich aus je einem Vertreter der Landespersonalabteilung, des Innenministeriums und des für das Landgericht zuständigen Kreissekretariats zusammensetzen sollten. Um eine SED-Mehrheit unter den Laienrichtern zu sichern, gab das Zentralsekretariat zudem die Anweisung festzustellen, „wieviel [sic] Schöffen gebraucht werden, und daß dann die doppelte Anzahl gestellt wird"[76]. Auch die SMAD versuchte, die Zusammensetzung

1948, BAB, DP1 VA Nr. 819, Bl. 21. Nach der Aufstellung von Wille, Entnazifizierung, S. 188, gehörten von 102 Richtern und Staatsanwälten 64 der SED an.

71 Stenographische Niederschrift über die Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS, 3. 1./4. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 127.

72 Vgl. Wille, Entnazifizierung, S. 188f.

73 Zahlen nach DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 10. 9. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 840/1, Bl. 70–77. Diese Angaben sind unvollständig, da der DJV weder die Besetzungslisten von allen Berufungssenaten bei den Oberlandesgerichten noch die Namen aller beisitzenden Richter vorlagen.

74 Besprechung über den Befehl 201, 30. 10. 1947, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 193.

75 Siehe die von der DJV der SMAD-Rechtsabteilung seit September 1948 übermittelten Veränderungsmeldungen in: BAB, DP1 VA Nr. 840/2. Nach den Vergleichszahlen für Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Mecklenburg waren dort insgesamt bis zum 26. 1. 1949 10 Volksrichter Vorsitzende von kleinen oder großen Strafkammern nach Befehl Nr. 201, BAB, DP1 SE Nr. 3475. Ein signifikantes Übergewicht in den 201-Kammern hatten sie erst 1951/52: In einer Akte mit Personalunterlagen eines Teils der Richter in diesen Strafkammern waren 35 von 49 Volksrichter (BAB, DP1 SE Nr. 445).

76 Rundschreiben Nr. 21/4 des Zentralsekretariats, 10. 9. 1947, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 169f.

der Schöffen zu beeinflussen. Wie der brandenburgische Innenminister Bernhard Bechler dem Landesblockausschuß in Potsdam mitteilte, seien vor dem Hintergrund der „aufgrund der Einwirkung der Schöffen" zu milden Urteile nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 „auf besonderen Wunsch des Vertreters der SMAD Karlshorst" diese nun vornehmlich aus dem Kreis der „Opfer des Faschismus" zu rekrutieren, „da nur sie das notwendige Maß an innerer Einstellung haben, um wirklich scharf gegen diese Verbrecher vorgehen zu können"[77]. Zur Anleitung der Schöffen fügte die SED-Zentrale ihrem Rundschreiben vom 10. September 1947 eine Anlage bei, in der nicht nur über die Besonderheiten der Verfahren nach Ausführungsbestimmung Nr. 3 informiert, sondern unter anderem auch darauf hingewiesen wurde, daß bei diesen Verfahren kein individueller Schuldnachweis zur Verurteilung erforderlich sei[78]. Eine Steuerungsfunktion kam auch der Schöffenschulung zu, die nach dem Willen der SED in viertägigen Kursen unter Verantwortlichkeit des Innenministers und des Justizministers durchgeführt werden sollte[79].

Die Bemühungen der SED im Hinblick auf die parteipolitische Zusammensetzung der Laienrichter waren erfolgreich. In jedem Land der SBZ brachten es die SED-Schöffen auf die absolute Mehrheit; im November 1947 gehörten von den für die 201-Prozesse gemeldeten 250 Schöffen 157 der SED, 45 der LDP, 39 der CDU und 9 keiner Partei an[80]. Die SED-Mehrheit läßt sich dabei nicht nur auf das Engagement der Einheitspartei, sondern auch darauf zurückführen, daß die anderen Parteien teilweise sogar auf die Benennung von Laienrichtern verzichteten, da sie nicht als bürgerliches ‚Feigenblatt' dienen wollten. Hinzu kam, daß die Schöffen aus den bürgerlichen Parteien oft über die Art der Prozeßführung empört waren, aus den Strafkammern ausschieden und Platz für Nachrücker aus der SED machten[81]. Die Schöffenschulung war hingegen nicht durchgehend von Erfolg gekrönt. So stellte Generalstaatsanwalt Werner Fischl aus Halle Ende November 1947 der SED in diesem Zusammenhang ein denkbar schlechtes Zeugnis aus. Trotz Aufforderung des Landesvorstands durch Fischl, zur ersten Schöffenversammlung der drei Parteien einen guten Redner zu benennen, sei – mit erheblicher Verspätung – „so ein Würstchen geschickt [worden], das 7 Minuten lang Käse geredet hat. Die CDU hingegen schickte ihren besten Mann auf dem Gebiet der Justiz [...], der sehr geschickt die Frage der Schöffenschulung mit der Frage des Rechtsstaates verknüpfte und in Anspielungen gegen die SED und ihre Justizmoral Stellung nahm"[82].

Die Richter und Schöffen erfüllten ihre Funktion als Vollstrecker des Polizei- und Parteiwillens zunächst jedoch mehr schlecht als recht. Insbesondere aus Thü-

[77] Sitzungsprotokoll Landesblockausschuß, 1. 9. 1947, in: Protokolle des Landesblockausschusses Brandenburg, S. 161.

[78] Ergänzungsmaterial zum Rundschreiben betr. Entnazifizierung vom 10. 9. 1947 über die Anordnung des Befehls Nr. 201 durch die Schöffen, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 173–181. Zum Problem der Kollektivschuld siehe unten, S 419–421.

[79] Rundschreiben Nr. 21/4 des Zentralsekretariats, 10. 9. 1947, ebenda, S. 170.

[80] Zahlen nach Wille, Entnazifizierung, S. 189f. Etwas andere Zahlen enthält die nicht datierte Tabelle (S. 190), derzufolge von den 352 Schöffen 221 SED-, jeweils 51 CDU- und LDP-Mitglied und 29 parteilos waren.

[81] Ebenda, S. 190.

[82] Sonderbericht über eine Aussprache mit Fischl am 26. 11. 1947, BAB, DO1/7 Nr. 424, Bl. 94.

ringen und Sachsen wurde berichtet, daß sich in den ersten Monaten nach Erlaß des Befehls zahlreiche für die Sonderstrafkammern vorgesehene Richter krank gemeldet hatten; in Thüringen sprach man in diesem Zusammenhang von der „201er-Krankheit"[83]. Zudem arbeiteten die Volksrichter nicht immer so, wie es sich die SED gedacht hatte: Vor dem SED-Ausschuß für Rechtsfragen beklagte sich jedenfalls ein sächsischer Vertreter über den zu großen „Formalismus" mancher Absolventen bei den anlaufenden 201-Verfahren[84]. Auch die Schöffen spielten nicht die Rolle eines parteilichen Korrektivs gegenüber den vermeintlich konservativen Juristen. Im Gegenteil – Hilde Neumann kritisierte die „reaktionäre Einstellung" mancher selbst der SED angehörenden Schöffen, die überdies dem Gerücht aufsäßen, es handle „sich hier um ein politisches Strafrecht, um ein Gesinnungsstrafrecht"[85]. Melsheimer klagte Anfang Januar 1948 über Fälle, in denen „die Schöffen nicht so gestimmt haben, wie sie hätten stimmen sollen", so daß harte Urteile abgemildert worden seien. Im Gegensatz zu Mielke, der sich dafür ausgesprochen hatte, in den 201-Verfahren in Abweichung von der Strafprozeßordnung bei der Abstimmung über das Urteil von der Zwei-Drittel-Mehrheit abzugehen, damit die Berufsrichter nicht „das Selbstbestimmungsrecht der Schöffen völlig" ausschalteten, wollte er aufgrund dieser Erfahrungen die bisherige Regelung jedoch beibehalten[86]. Im SED-Ausschuß für Rechtsfragen konnte Melsheimer sich vorerst nicht gegen Mielke durchsetzen[87]; erst Anfang November 1948 entschied Jakupow die Angelegenheit, der ganz im Sinne des DJV-Vizepräsidenten auf der uneingeschränkten Geltung der deutschen Strafprozeßordnung vor Gericht beharrte[88].

Insgesamt fiel die Bilanz der SED-Juristen am 3./4. Januar 1948 negativ aus. Polak und andere hielten die Darlegungen über die Durchführung von Befehl Nr. 201 für „geradezu alarmierend", da sie zeigten, daß man die sich selbst gestellte Bewährungsprobe nicht bestanden habe[89]. In diesen Chor der Kritiker einzustimmen und insgesamt zu konstatieren, der SED sei der Zugriff auf die Rechtsprechung nach Befehl Nr. 201 mißlungen[90], geht indes zu weit. Vielmehr muß berücksichtigt werden, daß die Prozesse damals, wie Hans Nathan es ausdrückte, „erst im Anlaufen" waren[91]. Eine SED-konforme Rechtsprechung war mit dem

[83] Vgl. Weber, Rechtsstaat Thüringen?, S. 123.

[84] Stenographische Niederschrift über die Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS, 3. 1./4. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 103, 111 f.

[85] Ebenda, Bl. 132 f. (diese Stelle ausführlich zit. bei Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 198); Besprechung über den Befehl 201 und die damit verbundenen Aufgaben der Partei vom 30. 10. 1947, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 193.

[86] Stenographische Niederschrift über die Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS, 3. 1./4. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 125, 110; Protokoll der Tagung über den Befehl 201 am 22. 12. 1947, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 241 f. (dort auch das Zitat).

[87] Vgl. die Stellungnahme des rechtspolitischen Beirats zur Durchführung der Verfahren nach Befehl 201, Punkt 6, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/162, Anlage Nr. 3.

[88] Vermerk Gertichs über Besprechung bei Rechtsabteilung und Abteilung Inneres der SMAD, 2. 11. 1948, BAB, DO1/7 Nr. 436, Bl. 78. Vgl. insgesamt Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 251 f.

[89] Stenographische Niederschrift über die Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS, 3. 1./4. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 135.

[90] So Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, passim, insbesondere S. 346 f.

[91] Stenographische Niederschrift über die Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS, 3. 1./4. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 142.

zur Verfügung stehenden Justizapparat nicht über Nacht zu erreichen. Die SED setzte sich jedoch, wie bereits im Zusammenhang mit der Besetzung der 201-Strafkammern gezeigt, 1948/49 in mehrfacher Hinsicht durch, so daß die Bedeutung von Befehl Nr. 201 für die Transformation des Justizwesens im Sinne der Einheitspartei gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Während die SED vor allem über den Personaleinsatz die Prozesse zu steuern suchte, wollte die DVdI insbesondere über die von den Untersuchungsorganen verfaßten Anklageschriften deren Ausgang präjudizieren. Als Untersuchungsorgan fungierte eine seit dem Spätsommer 1945 zunächst in Sachsen, ab 1946 auch in den anderen Ländern aufgebaute Abteilung der Kriminalpolizei, die seit Januar 1947 als K 5 bezeichnet wurde. Von Anfang an als politische Polizei konzipiert, stand an ihrer Spitze das Referat K 5 in der Abteilung Kriminalpolizei der DVdI; in den Landeskriminalämtern wurden entsprechende Dezernate, in den Kriminalaußenstellen entsprechende Kommissariate ins Leben gerufen. Unter enger Anleitung des MWD/MGB aufgebaut, unterstützten sie die Besatzungsmacht in ihrem Kampf gegen vermeintliche Saboteure und politische Gegner[92]. Als die K 5 mit den Aufgaben des Untersuchungsorgans in den 201-Verfahren betraut wurde, bedeutete dies eine enorme Ausweitung ihres Tätigkeitsfeldes; infolgedessen erfuhr sie nach den Angaben Mielkes im Herbst 1947 in allen Ländern eine Verstärkung um 875 aus der Schutzpolizei stammenden Kräfte; im Juni 1949 verfügte sie über knapp 1600 Mitarbeiter[93]. Das Aufgabenspektrum der K 5 hatte somit zwar einen neuen Schwerpunkt erhalten; mit ihrer Verstärkung ging jedoch auch eine Diversifizierung der Aufgaben einher. Ab Januar 1948 war die K 5 in vier Sektionen untergliedert: Die erste befaßte sich mit Verstößen gegen SMAD-Befehle, die zweite mit Verstößen gegen Kontrollratsanordnungen (unter anderem KRD 38, bzw. Befehl Nr. 201), die dritte mit gegen den demokratischen Neuaufbau gerichteten Sabotageakten und die vierte mit sonstigen antidemokratischen Aktivitäten[94].

Zwar trat die K 5 mit dem Anspruch auf, die Gerichtsverfahren nach Befehl Nr. 201 zu dominieren; die neuen, in aller Regel juristisch völlig unbedarften Kräfte, bei deren Einstellung hauptsächlich auf politische Zuverlässigkeit geachtet worden war[95], erwiesen sich jedoch oft als unfähig, die Ermittlungen korrekt durchzuführen und Anklageschriften zu verfassen, die allen inhaltlichen und formalen Erfordernissen entsprachen und somit vor Gericht Bestand hatten. So kritisierte der thüringische Generalstaatsanwalt Kuschnitzky, daß die Vernehmungen durch die K 5 „vielfach zur Klärung des Sachverhaltes nicht ausreichend" seien, der Beschuldigte oft nicht gehört werde, Aussagen Dritter als glaubhaft bezeichnet würden, ohne diese zu vernehmen, und Entlastungszeugen in den Vorgängen kaum vorkämen[96]. Um derartigen Mißständen abzuhelfen, sollten ab dem

[92] Vgl. insgesamt Naimark, Russians in Germany, S. 360f.; Gieseke, Ministerium für Staatssicherheit, S. 373f.; Nollau, Amt, S. 95f.

[93] Bericht Mielkes vom 30. 10. 1947, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 208; Gieseke, Ministerium für Staatssicherheit, S. 374.

[94] Vgl. Naimark, Russians in Germany, S. 362; Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 117.

[95] So der zutreffende Vorwurf Fischls in der Länderkonferenz vom 14./15. 11. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6332.

[96] Ebenda. Für Thüringen vgl. Weber, Justiz und Diktatur, S. 111.

3. November 1947 in der Höheren Polizeischule in Berlin sechs dreitägige Lehrgänge für K 5-Mitglieder durchgeführt werden, in denen diese über die politische Bedeutung von Befehl Nr. 201, die entstehenden administrativen Aufgaben der Kriminalpolizei, die strafrechtlichen Bestimmungen und Auslegungen sowie „die Beibringung ‚sachlicher Beweise'" in diesen Verfahren zu unterrichten waren[97]. Schulungen der Kriminalpolizisten fanden außerdem ‚vor Ort' statt: Am 4./5. Dezember 1947 wurden beispielsweise unter Anleitung des aufsichtsführenden Staatsanwalts Julie Ganske 40 Kriminalpolizisten am Landgericht Dessau mit den juristischen Feinheiten der 201-Verfahren vertraut gemacht[98].

Mit derartigen Schulungen konnten die Schwächen in der Vernehmungstaktik, in der Beweisführung und in der Anklageschrift jedoch nicht behoben werden[99]. So wurde im Februar 1948 kritisiert, daß die Beweismittel vielfach zu schwach und fehlerhaft zusammengetragen, die Anklageschriften unvollständig und die Angeklagten unkorrekt in die Kategorien des Anhangs A von Direktive 38 eingestuft seien. Die Untersuchungsorgane verstießen des weiteren gegen die Ausführungsbestimmung Nr. 3, insbesondere durch die Inhaftierung von Personen, bei denen kein genügender Anlaß vorhanden war, und indem sie es versäumten, ihren Haftbefehl vom Staatsanwalt bestätigen zu lassen oder diesen zu spät von einem Untersuchungsvorgang in Kenntnis setzten[100]. Das ohnehin nur schwach ausgeprägte Kontrollrecht des Staatsanwalts wurde auf diese Weise weiter ausgehöhlt. Das in einem weitgehend rechtsfreien Raum stattfindende Untersuchungsverfahren bedingte schließlich äußerst rüde Vernehmungsmethoden. Der Beschuldigte besaß weder die Möglichkeit einer Haftbeschwerde, noch konnte er im Untersuchungsverfahren einen Anwalt hinzuziehen[101]; nach einer Anweisung der Abteilung Kriminalpolizei der DVdI war ihm sogar – außer in Sterbefällen – „seelsorgerische Fürsorge zu versagen"[102]. Die Vorgehensweise der Vernehmer erinnerte daher teilweise, wie das Untersuchungsorgan aus Mecklenburg am 22. Dezember berichtete, „an die Methoden der Gestapo". Mielke empfahl zwar, die Verhaftungen einzuschränken und damit sicherzustellen, „daß in Zukunft keine Gestapo-Methoden mehr angewandt werden", machte aber unmißverständlich klar: „Das heißt aber nicht, daß man nun die Untersuchungen ohne die notwendige Härte führt."[103] Vor diesem Hintergrund verbreitete die K 5 nicht nur in den ersten Monaten nach Erlaß von Befehl Nr. 201[104] Angst und Schrecken. Dem gab Bischof Dibelius in seinem Pfingsthirtenbrief vom 1. Juni 1949 allgemeinen Aus-

[97] Bericht Mielkes vom 30. 10. 1947, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 209; Vermerk Abteilung K, 1. 11. 1947, BAB, DO1/7 Nr. 421, Bl. 55.
[98] Ganske an DJV, 8. 12. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6204, Bl. 47.
[99] Vgl. Vermerk für die Chef-Besprechung, 10. 2. 1948, BAB, DO1/7 Nr. 421, Bl. 108.
[100] Für diese Vorwürfe siehe: DVdI, Referat K 5, an Chefs der LBDVP, Betr.: Weitere Durchführung des Befehls Nr. 201, 14. 6. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6200, Bl. 21 f.
[101] So Jakupow bei der Länderkonferenz vom 14./15. 11. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6223; vgl. auch den Hinweis Mielkes in einer Besprechung vom November 1947, BAB, DO1/7 Nr. 421, Bl. 65.
[102] DVdI, Abteilung K, an Leiter der Landeskriminalämter, 20. 1. 1948, ebenda, Bl. 103.
[103] Protokoll der Tagung über den Befehl 201 am 22. 12. 1947, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 226, 239. Von „Gestapomethoden" der K 5 war auch in Brandenburg die Rede: vgl. Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 143 f.
[104] So mißverständlich Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 241.

druck, in dem es hieß: „In der Abteilung K 5 der sogenannten Volkspolizei ist die Gestapo unseligen Angedenkens wieder erstanden."[105]

Das mangelhafte und rechtsstaatswidrige Vorgehen der Untersuchungsorgane hatte vor der Justiz oft keinen Bestand. Die aufsichtsführenden Staatsanwälte ließen nicht jede Anklage passieren. Bis zum 25. Dezember 1948 bestätigten sie von den insgesamt erhaltenen 14539 Anklagen 10190 und gaben 2418 entweder zur Vervollständigung an die Untersuchungsorgane zurück oder lehnten sie endgültig ab (1931 Fälle waren von den Staatsanwaltschaften noch nicht erledigt)[106]. Dabei bestanden von Land zu Land jedoch erhebliche Unterschiede. Während etwa in Brandenburg bis Jahresende 1947 die Staatsanwaltschaft nur acht Anklageschriften zurückwies, wurden allein in Dessau im September 1948 von 24 Anklageschriften 18 zurückgereicht[107]. Allem Anschein nach waren es weniger die weitgehend regimetreuen Staatsanwälte als die Gerichte, die vorerst nicht so funktionierten, wie sich die Untersuchungsorgane dies vorstellten. Ein Indiz dafür ist die ständige Kritik der DVdI an den zu milden Urteilen, den Freisprüchen und Verfahrenseinstellungen: Derartige gerichtliche Entscheidungen, so Mielke am 10. Mai 1948, entsprächen nicht den Untersuchungsergebnissen[108]. Ein wesentlicher Grund für diese Diskrepanz bestand darin, daß die Vernehmungen im Gerichtssaal ein völlig anderes Bild als die polizeiliche Untersuchung ergaben. „Oft", so der thüringische Generalstaatsanwalt im Juni 1948, „würden polizeiliche Aussagen mit der Behauptung widerrufen, die Angaben seien unter Druck gemacht worden oder der vernehmende Polizeibeamte habe trotz Einwendungen des Vernommenen Protokolländerungen abgelehnt."[109] Richter gingen mitunter sogar so weit wie Landgerichtspräsident Leopold Friedensburg (CDU) aus Meiningen, der bei der Eröffnung der gerichtlichen Hauptverhandlung die Angeklagten bat, „sich nunmehr frei und ohne Hemmungen zu äußern, denn sie ständen nicht mehr vor den Untersuchungsorganen"[110]. Daß unter diesen Bedingungen Anklagen zusammenbrachen, die auf fragwürdigen Beweisen und erzwungenen Geständnissen beruhten, ist nicht weiter verwunderlich. Die DVdI versuchte dem entgegenzusteuern, indem sie die Landespolizeibehörden auf die von seiten der Justiz genannten Mängel hinwies und vor allem die Einhaltung der Ausführungsbestimmungen von Befehl Nr. 201 anmahnte[111]. Es ist indes nicht anzunehmen, daß sich dadurch die Praktiken der Untersuchungsbehörden wesentlich änderten. Was sich demgenüber sehr wohl auf die Dauer änderte, war die Besetzung der Strafkammern. So wurden etwa in Thüringen Friedensburg und zwei andere Richter „wegen Versagens in 201-Verfahren" entlassen. Auch Kuschnitzky, der immer

[105] Zit. nach Kirchliches Jahrbuch 1949, S. 233.

[106] DJV an Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 12. 1. 1949, Bericht über die Geschäftsentwicklung der Justizbehörden im 2. Halbjahr 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6469.

[107] Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 148; Zusammenstellung einiger Schwierigkeiten der Untersuchungsorgane in Zusammenarbeit mit SMA- und Justizdienststellen, 1. 10. 1948, BAB, DO1/7 Nr. 424, Bl. 274.

[108] Vermerk Mielkes, 10. 5. 1948, DO1/7 Nr. 436, Bl. 35. Der Vermerk ging sowohl an die Landeskriminalämter als auch an die SMAD-Innenverwaltung und Rechtsabteilung.

[109] Protokoll der Juristenkonferenz vom 11./12. 6. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 264, Bl. 18.

[110] DVdI, Referat K 5, an SMAD-Rechtsabteilung, 2. 7. 1948, BAB, DO1/7 Nr. 436, Bl. 66.

[111] DVdI, Referat K 5, an Chefs der LBDVP, Betr.: Weitere Durchführung des Befehls Nr. 201, 14. 6. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6200, Bl. 21 f.

wieder auf die Einhaltung von rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen gedrängt hatte, mußte im September 1948 aus dem Justizdienst ausscheiden[112].

Während dafür die sowjetischen Militärverwaltungen der Länder zuständig waren, beschränkte sich die DJV im wesentlichen darauf, die Rechtsprechung zunächst über Artikel in der Neuen Justiz[113] und Rundverfügungen zu steuern. Melsheimer hatte auf der Länderkonferenz vom 14./15. November 1947 angekündigt, bei Zweifelsfragen in Zusammenarbeit mit der SMAD-Rechtsabteilung entsprechende „Instruktionen" zu erlassen[114]. Eine entsprechende ausführliche Rundverfügung war seit Februar 1948 in Arbeit; der endgültige, von Melsheimer am 25. März abgezeichnete Entwurf[115] traf auf Bedenken der SMAD-Rechtsabteilung, und Jakupow beauftragte Weiß, die Rundverfügung zu überarbeiten und erheblich zu kürzen[116]. Nach den Ausführungen Melsheimers auf der Justizkonferenz vom Juni 1948 sah Karlshorst anscheinend nicht mehr die Notwendigkeit einer solchen Rundverfügung, so daß der Entwurf unbestätigt blieb[117].

Die DJV mußte sich daher auf Einzelanweisungen beschränken. Auch dabei war sie oft nicht Urheberin, sondern lediglich Übermittlerin von Anweisungen anderer Instanzen. Dies wird unter anderem an der Frage deutlich, ob die 201-Strafkammern auf Internierung als Strafe erkennen konnten. Kontrollratsdirektive Nr. 38 sah diese Strafart für Hauptschuldige und Belastete ausdrücklich vor, und Weiß hatte dies auf der Länderkonferenz vom 14./15. November bekräftigt, jedoch dabei auf den Sicherungscharakter der Internierungsstrafe aufmerksam gemacht, die somit nur dann anzuwenden sei, wenn es gelte, „die Gesellschaft vor einem politisch gefährlichen Menschen zu sichern"[118]. Erst nachdem aufgrund der Kritik der Innenverwaltung die Unzulässigkeit dieser Art der Bestrafung festgestellt worden war, wies die DJV am 9. Februar 1948 die Justizministerien in einem entsprechenden Sinne an[119]. Auch bei der ab Sommer 1948 aufgrund der Entlassung von über 27000 Personen aus den Speziallagern[120] aktuell gewordenen Frage, ob Internierung in diesen Lagern auf eine Haftstrafe anzurechnen sei, änderte sich die Auffassung der DJV. Ging Schiffer am 30. Juli noch davon aus, daß diese Frage zu bejahen sei, antwortete die DJV am 5. November auf eine entsprechende An-

[112] Vgl. Weber, Rechtsstaat Thüringen?, S. 123f. Daraus geht auch hervor, daß mehr Richter abberufen wurden, als von Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 194f., aufgeführt.

[113] Vgl. Benjamin, Zum SMAD-Befehl Nr. 201; Guski, Rechtsfragen zum Befehl Nr. 201; Winkelmann, Aufgaben der Staatsanwälte und Gerichte. Diese Artikel waren jedoch „eher Erläuterung als Anweisung": siehe Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 202.

[114] Protokoll der Länderkonferenz am 14./15. 11. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6332.

[115] Der Entwurf der Rundverfügung datiert vom April 1948, BAB,DP1 VA Nr. 6200, Bl. 52–61.

[116] Vermerk Weiß über Unterredung mit Jakupow am 4. 5. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7132, Bl. 97.

[117] Vgl. zur Entstehung und Ablehnung der DJV-Rundverfügung auch Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 201–205. Für seine Behauptung, diese sei aufgrund des Einspruchs der SED abgelehnt worden, fehlt jeder Hinweis ebenso wie für die These, die Rundverfügung habe einen Konflikt zwischen den zuständigen Referenten, Hirschfeld und Weiß, hervorgerufen.

[118] Protokoll über die Konferenz mit den Vertretern der Justizministerien der Landesregierungen am 14./15. 11. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6332.

[119] Die DVdI hatte kritisiert, daß Internierung von einigen Kammern als „eine neben der Gefängnisstrafe stehende mildere Strafart" verhängt werde: Mielke an DJV, 21. 2. 1948, BAB, DO1/7 Nr. 424, Bl. 183. Als Beispiel einer entsprechenden Anweisung DJV an Justizministerium Sachsen-Anhalt, 20. 2. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6204, Bl. 98.

[120] Eine sowjetische Kommission schlug 27749 Personen zur Entlassung vor: siehe Petrov, Apparate des NKVD/MVD, S. 150f.

frage des thüringischen Justizministeriums: „Vorbeugende Haft – verhängt von einer Besatzungsmacht gegen gefährliche oder möglicherweise gefährliche Personen – kann von deutschen Gerichten nicht auf eine Entlassung aus dieser Haft verhängte Strafe angerechnet werden."[121] Zwar ist bei dieser auf eine Besprechung bei Melsheimer zurückgehende Entscheidung[122] weder eine vorherige Anweisung der SMAD-Rechtsabteilung noch eine Absprache mit der DVdI nachweisbar; jedoch hatte sich der Leiter der SMA-Rechtsabteilung in Thüringen, Schur, bereits gegen die Anrechnung von Internierungshaft ausgesprochen[123]. Diese Antwort war anscheinend nicht mit der SMAD-Rechtsabteilung in Karlshorst abgestimmt; die DJV hatte sich aber vorsorglich die Auffassung eines anderen führenden sowjetischen Justizvertreters zu eigen gemacht. Die noch von Schiffer vertretene Meinung entsprach der in der britischen Zone üblichen Praxis; das von der DJV im November 1948 unter einem neuen Präsidenten angeordnete und mit Rundverfügung vom 30. September 1949 bekräftigte Anrechnungsverbot[124] widersprach einem grundsätzlichen Gerechtigkeitsgebot und zeigt, daß sich nun auch die Zentrale Justizverwaltung von rechtsstaatlichen Grundsätzen mehr und mehr entfernte[125].

Sehr viel wichtiger für die Staatsanwaltschaften und Gerichte war das Problem, inwieweit Befehl Nr. 201 den Strafkammern die Möglichkeit einräumte, Angeklagte allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer NS-Organisation zu verurteilen. Diese Möglichkeit war aufgrund Direktive Nr. 38 gegeben bei sogenannten Hauptschuldigen, also bei denen, die sich in führender Stellung in der NSDAP, in einer ihrer Gliederungen oder in der Regierung des Reichs, der Länder oder der besetzten Gebiete engagiert hatten. In dieser Auffassung stimmten sowohl die Kommunistin Benjamin als auch der Sozialdemokrat Guski überein[126]; strittig war, ob allein die Zugehörigkeit zu einer in Anhang A I aufgeführten Gruppierung die Strafbarkeit begründete, da dieser auch Personengruppen umfaßte, die keine leitenden Stellungen eingenommen hatten. Da die meisten Regierungsbeamten und höheren NS-Funktionäre jedoch entweder bereits von der sowjetischen Besatzungsmacht festgenommen worden waren oder sich in die Westzonen abgesetzt hatten, fielen kaum Angeklagte in diese Kategorie[127]. Die einfachen SS-, SD- und Gestapo-Mitglieder konnten nach Direktive Nr. 38 nur dann aufgrund ihrer Organisationszugehörigkeit verurteilt werden, wenn sie sich dort aktiv betätigt hatten[128]. Diese Ausnahmeregel wurde jedoch in der SBZ von Anfang an nicht beachtet. Die SED legte in ihrem Schulungsmaterial für die Schöffen vom September 1947 ausführlich dar, daß bei den Mitgliedern von in Nürnberg für verbrecherisch erklärten Organisationen kein individueller Schuldnachweis für eine Verurteilung

[121] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 30. 7. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7132, Bl. 116 f.; Land Thüringen, Ministerium für Justiz, an DJV, 22. 9. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6201, Bl. 1; DJV an Landesregierung Thüringen, 5. 11. 1948, ebenda, Bl. 6.

[122] Dies geht aus einer Notiz Reislers vom 14. 6. 1949, ebenda, Bl. 14, hervor.

[123] Land Thüringen, Ministerium für Justiz, an DJV, 22. 9. 1949, ebenda, Bl. 1.

[124] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 30. 9. 1949, ebenda, Bl. 21.

[125] Vgl. auch Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 323–325, mit einer ähnlichen Bewertung.

[126] Siehe Benjamin, Zum SMAD-Befehl Nr. 201, S. 151; Guski, Rechtsfragen zum Befehl Nr. 201, S. 173.

[127] Vgl. insgesamt dazu Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 264–267.

[128] Vgl. ebenda, S. 274.

erforderlich sei, und auch Mielke betonte ohne jede Differenzierung, „daß eine allgemeine Schuld genügen müsse und daß für den Prozeß ein Nachweis der *persönlichen* Schuld im Einzelfall zu fordern, falsch sei“[129]. Demgegenüber war die DJV in ihrem Rundverfügungsentwurf vom April 1948 weitaus vorsichtiger. Sie nahm zwar auch keinen Bezug auf die Einschränkungen des Nürnberger Tribunals, legte aber dar, daß nur bei nachgewiesener Betätigung in führender Stellung „Einstufung und Verurteilung des Angeklagten nicht an den Nachweis verbrecherischer Einzelhandlungen gebunden ist“. Die anderen Einstufungen seien jedoch vom „beweisbaren Sachverhalt“ abhängig[130]. Auf der Justizkonferenz im Juni 1948 gab Melsheimer indes deutlich zu verstehen, daß der wesentliche Sinn von Befehl Nr. 201 darin bestehe, „die verbrecherische Gesinnung des Täters innerhalb des Verbrecherkollektivs der Nazibande zu erfassen und den Täter wegen seiner Mitwirkung im Rahmen des an Deutschland und der Welt begangenen Massenverbrechens zu bestrafen“[131]. Nun änderte sich auch die Haltung der DJV in dieser Frage. Bei einer Unterredung mit zwei Angehörigen des Referats K 5 teilten Melsheimer und Guski die Auffassung, daß SS-Angehörige bestraft werden konnten, wenn diese einem Verband angehört hatten, der an verbrecherischen Aktionen beteiligt gewesen war. „Eine ‚persönliche Schuld‘“, so hielt der Leiter der Rechtsstelle im K 5-Referat fest, „braucht in diesem Falle nicht nachgewiesen werden, es genügt hier die ‚Kollektiv-Schuld‘.“[132] Zwar stimmte die DJV in der Sache damit überein; nur den Begriff wollten ihre Vertreter auch weiterhin vermeiden, da er „Mißverständnisse hervorrufen“ könne[133]. Am 17. Juli forderte Melsheimer, daß zur bloßen Zugehörigkeit zur SS „schon etwas Positives hinzukommen [müsse], z. B. daß durch dauerndes Tragen der SS-Uniform ein offenes Bekenntnis zur nationalsozialistischen Gewaltherrschaft abgelegt wurde, oder daß die betreffende Formation, der das Mitglied angehört, bei besonderen Einsätzen, z. B. in Polen als KZ-Wachmannschaft oder dergleichen teilgenommen hat“. Eine individuelle strafbare Handlung müsse jedoch nicht nachgewiesen werden[134]. Daher konnte die DJV auch dem Muster einer Anklageschrift „gegen einen sonst nicht weiter belasteten SS-Mann“ zustimmen, das die DVdI im April den Untersuchungsorganen zur Verfügung gestellt hatte, und beschränkte sich auf einige wenige kosmetische Korrekturvorschläge[135]. Die DJV bejahte somit auch die

[129] Ergänzungsmaterial zum Rundschreiben betr. Entnazifizierung vom 10. 9. 1947, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 177 f. Mielke äußerte sich vor der Justizkonferenz am 11./12. 6. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 264, Bl. 15 f.

[130] Rundverfügungsentwurf, BAB, DP1 VA Nr. 6200, Bl. 54.

[131] Referat Melsheimers in: Die Juristenkonferenzen, S. 129.

[132] Vermerk über Unterredung mit Melsheimer und Guski am 21. 6. 1948, 22. 6. 1948, BAB, DO1/7 Nr. 424, Bl. 235.

[133] DJV an DVdI, 11. 8. 1948, ebenda, Bl. 262.

[134] Chef der DJV an DVdI, 17. 7. 1948, ebenda, Bl. 251. Damit reagierte Melsheimer auf das auch der DJV zugesandte Schreiben Mielkes an die Chefs der LBDVP vom 14. 6. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6200, Bl. 22, in dem es hieß: „Eine allgemeine Schuld dürfte bei dem Charakter dieser Organisation mit wenigen Ausnahmen immer nachzuweisen sein, denn die Tatbestandsmerkmale der Direktive 38 sind fast immer bei SS-Leuten gegeben.“

[135] Muster einer Anklageschrift, ebenda, Bl. 26; dazu DJV an DVdI, 11. 8. 1948, DO1/7 Nr. 424, Bl. 262. Die Korrekturvorschläge müssen nicht, wie Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 276 f., behauptet, auf starke Spannungen zwischen DVdI und DJV hindeuten; wahrscheinlicher ist, daß die DJV ein Scheitern der Untersuchungsbehörden mit ihrer Anklageschrift an den Staatsanwälten oder Gerichten verhindern wollte.

Bestrafung nach Kontrollratsdirektive allein aufgrund eines Organisationsdelikts. Aufgrund dieser Vorgabe verurteilten die Gerichte bis zum Oktober 1949 insgesamt 3037 Personen, von denen 1055 der SS, jeweils 41 der Gestapo oder dem SD angehört, 737 sich als politische Leiter der NSDAP und 1163 als SA-Führer betätigt hatten. Bei einer Gesamtzahl von 7470 zum damaligen Zeitpunkt in den 201-Prozessen Verurteilten handelte es sich somit um 40 Prozent, bei denen eine Kollektivschuld geltend gemacht wurde[136].

Während bei der Verurteilungsgrundlage offensichtlich die Steuerungsmechanismen funktionierten, galt dies nicht durchgehend für das verhängte Strafmaß. Trotz aller Ermahnungen zu harten Urteilen blieb der Anteil der leichten Freiheitsstrafen relativ konstant. Nach einer Übersicht über die Anzahl der Verurteilten vom Inkrafttreten des Befehls Nr. 201 bis zum 30. Juni 1948 waren 564 Personen zu Gefängnisstrafen oder Internierung unter einem Jahr verurteilt worden. Das entsprach bei insgesamt 3144 Verurteilten einem Anteil von 17,9 Prozent. Zu ein bis drei Jahren Gefängnis oder Internierung waren 1171 Personen (also 37,2 Prozent) verurteilt worden[137]. Vor allem letztere Zahl blieb ziemlich konstant: In einem Vermerk vom 26. Oktober 1949 notierte der Berichterstatter, daß auch von den damals 7470 Verurteilten 40 Prozent Freiheitsstrafen zwischen ein und drei Jahren erhalten hatte[138]. Die Freiheitsstrafen unter einem Jahr unterlagen hingegen einer signifikanten Schwankung. Aufgrund der mit SMAD-Befehl Nr. 43 ausgesprochenen Amnestie vom 18. März 1948, die gegen den Willen der führenden SED-Mitglieder in der DJV auch die nach Befehl Nr. 201 Verurteilten betraf[139], waren nicht nur alle zu Freiheitstrafen von bis zu einem Jahr verurteilten Personen zu entlassen, sondern auch die Verfahren einzustellen, die vor Erlaß des Befehls eingeleitet worden waren, bei denen aber eine Strafe unter einem Jahr erwartet wurde[140]. Dies führte in den Monaten April bis Mai zu einer erheblichen Absenkung der Quote der Verurteilungen unter einem Jahr von 16,8 Prozent im Monat vor der Amnestie (26. Februar bis 25. März) auf 10 Prozent. Denn nach der Verkündung der Amnestie tendierten die Gerichte dazu, 13 oder 14 Monate Freiheitsstrafe zu verhängen, wo sie zuvor, um eine völlige Freistellung von der Strafe zu vermeiden, auf Strafen knapp unter einem Jahr erkannt hatten. Ab dem Juni 1948 pendelte sich dieser Prozentsatz wieder bei 15 ein[141]. Das Verhältnis von Freisprüchen und Verfahrenseinstellungen auf der einen und Verurteilungen auf der anderen Seite veränderte sich sogar leicht zugunsten der ersteren: So stieg die Zahl der Verurteilten von 3144 am 30. Juni 1948 auf 5147 am 25. Dezember 1948 und 8321 Ende 1950 weniger stark an als die Zahl der Freisprüche und Verfahrenseinstellungen, die sich im gleichen Zeitraum von 450 und 1050 auf 826 und 2042

[136] Vermerk Reislers, Betr.: Ergebnisse der bisherigen 201-Rechtsprechung, 26. 10. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6229; vgl. Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 277 f. Dort auch Beispiele aus der Verurteilungspraxis.

[137] Übersicht in: BAB, DP1 VA Nr. 580, Bl. 249.

[138] Vermerk Reislers, Betr.: Ergebnisse der bisherigen 201-Rechtsprechung, 26. 10. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6229.

[139] Vgl. dazu Melsheimer, Benjamin, Weiß an Fechner, 31. 3. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 62–64; Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, 214–219.

[140] Abgedruckt in: Neues Deutschland, 18. 3. 1948.

[141] Vgl. Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 227.

und auf 1500 und 3100 erhöhten. Urteile mit Höchststrafen wurden hingegen sehr viel häufiger ausgesprochen: Während bis zum 30. Juni 1948 lediglich sechs Mal die Todestrafe, fünf Mal lebenslänglich und 18 Mal Zuchthaus zwischen 10 und 15 Jahren verhängt worden war, hatten sich diese Zahlen im Oktober 1949 auf 23[142], 36 und 87 gesteigert. Dies bedeutete unter Zugrundelegung der Gesamtzahl aller Verurteilten auch eine erhebliche prozentuale Erhöhung[143]. Insgesamt waren die Gerichte trotz aller Einwirkungsversuche insgesamt bei vergleichsweise milden Strafen geblieben und hatten sich auch nicht gescheut, einen erheblichen Anteil der Angeklagten straffrei ausgehen zu lassen; es hat jedoch den Anschein, als ob die Hemmschwelle bei der Verhängung der Höchststrafen herabgesetzt wurde.

Während die Entnazifizierungskommissionen aufgrund von SMAD-Befehl Nr. 35 vom 26. Februar 1948 zum 10. März ihre Tätigkeit einstellten[144], war damals ein Ende der 201-Verfahren noch nicht abzusehen. Im Herbst 1948 drängte die DJV zwar wiederholt auf deren möglichst rasche Beendigung[145]. Nachdem die Anzahl der Prozesse im Herbst 1948 tatsächlich auch etwas zurückgegangen war, stieg sie jedoch wieder an, nachdem DJV und DVdI mit einer gemeinsamen Rundverfügung bekanntgegeben hatten, daß die Wirkung der Amnestie in den 201-Verfahren sich lediglich auf die Haft- und Geldstrafen, nicht aber auf die verhängten Sühnemaßnahmen – wie z. B. die Vermögenseinziehung – beziehe[146]. Während in der DVdI diese Entwicklung eher mit Gleichmut betrachtet wurde[147], plädierte der in der DJV bzw. im MdJ zuständige Referent, Erwin Reisler, im Oktober 1949 dafür, durch eine Ausweitung der Amnestie – die nun bei Haftstrafen bis zu zwei Jahren greifen sollte – die Verfahren „in einer absehbaren Zeit (geplant ist möglichst noch bis Jahresende) in der Mehrzahl abzuschließen". Denn zu Recht sah er in der durch Befehl Nr. 201 begründeten Verpflichtung, auch weniger schwere NS-Verbrechen zu sühnen, eine Hypothek für die gerade erst gegründete DDR. Nun kam es Reisler zufolge darauf an, die Integration der ‚kleinen Nazis' in den neuen Staat nicht durch die Fortführung der 201-Prozesse zu gefährden, zumal es sich bei den Tätern „leider zum größten Teil um Angehörige der Arbeiterklasse handelt", die man aber keineswegs als Gegner der „antifaschistisch-demokrati-

[142] Nach Werkentin, Souverän, S. 181, sprachen bis 1949 deutsche Gerichte in der SBZ 43 Todesurteile wegen NS-Verbrechen aus, von denen 25 nachweislich vollstreckt wurden; dazu zählen jedoch auch 10 KRG-10-Urteile von 1946 und 1947.

[143] Für die Zahlen siehe: Übersicht über die nach Direktive 38 in Durchführung des Befehls Nr. 201 verurteilten Personen vom Inkrafttreten des Befehls bis 30. 6. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 580, Bl. 249; Bericht über die Geschäftsentwicklung der Justizbehörden im 2. Halbjahr 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6469; Vermerk Reislers, Betr.: Ergebnisse der bisherigen 201-Rechtsprechung, 26. 10. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6229; Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 231 (Zahlen Ende 1950).

[144] Gedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 588–590.

[145] DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 20. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6803; Melsheimer auf der Justizkonferenz vom 25./26. 11. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 839, Bl. 13. Nach einer Rundverfügung vom 28. 10. 1948 rechnete die DJV mit einem Abschluß der meisten 201-Verfahren bis Jahresende, BAB, DP1 VA Nr. 580, Bl. 264.

[146] Chefs der DJV und der DVdI an Landesregierungen/Justizministerium und Innenministerium, 29. 9. 1948, BAB, DO1/7 Nr. 424, Bl. 268.

[147] Vermerk Reislers, Betr.: Maßnahmen zur baldigen Beendigung der Verfahren nach Befehl 201, 22. 6. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6229.

schen Ordnung" betrachten könne[148]. Im Anschluß an die Regierungserklärung Grotewohls vom 12. Oktober, die die Reintegration der Masse der NSDAP-Mitglieder und Wehrmachtsoffiziere in Staat und Gesellschaft zu einem Teil des Regierungsprogramms erhoben hatte[149], witterte auch die NDPD-Führung Morgenluft. Sie forderte den Ministerpräsidenten auf, neue Verfahren zur Ahndung von NS-Verbrechen nur noch aufgrund von KRG Nr. 10 einzuleiten, aber alle laufenden Strafverfahren nach Befehl Nr. 201 „gegen solche Beschuldigte oder Angeklagte, die sich keines Kriegsverbrechens oder Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben und die nicht in den durch das Nürnberger Urteil für verbrecherisch erklärten Nazi-Organisationen in führender Stellung tätig gewesen sind", einzustellen[150]. Keiner dieser Wünsche ging jedoch in Erfüllung, da dies die im Antifaschismus wurzelnde Staatslegitimation der DDR in Frage gestellt hätte. Nach dem aufgrund eines Regierungsbeschlusses vom 27. Oktober gemeinsam vom Innen- und Justizministerium ausgearbeiteten, am 11. November von der Volkskammer verabschiedeten einschlägigen Gesetz erhielten NSDAP-Mitglieder und Offiziere lediglich das aktive und passive Wahlrecht zurück und durften sich in den freien Berufen, nicht aber in der Verwaltung und im Justizdienst, wieder betätigen[151].

Die 201-Prozesse wurden gleichwohl fortgeführt, obwohl die Anzahl der Verfahren zur Ahndung von NS-Straftaten zurückging. Inzwischen waren auch die Untersuchungsorgane umstrukturiert worden. Aufgrund einer Anordnung Stalins vom Dezember 1948 wurde im Zuge der Vorbereitung für die Gründung eines deutschen Geheimdienstes in der SBZ die Kriminalpolizei neu organisiert; an die Stelle der K 5 trat im Herbst 1949 innerhalb der Hauptabteilung Kriminalpolizei die Abteilung C, die für die Verfolgung von NS-Straftaten das Dezernat C 10 begründete[152]. Zwar waren mit Weisung der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei vom 17. Februar 1950 „die Bearbeitung der Vorgänge bezüglich des Befehls 201 [...] bis zum 15. März endgültig zum Abschluß zu bringen" und die Untersuchungsorgane aufzulösen. Dies bedeutete jedoch lediglich eine Änderung des Verfahrensrechts bei den 201-Prozessen, da nun nicht länger die Polizei, sondern wieder der Staatsanwalt die Anklageschrift zu verfassen hatte[153]. Letztlich verfuhren die Gerichte bis 1955 bei NS-Verfahren nach Befehl Nr. 201, wobei jedoch seit 1950 die Anzahl der Prozesse und der Verurteilungen sehr stark zurückging[154].

[148] Vermerk Reislers, Betr.: Ergebnisse der bisherigen 201-Rechtsprechung, 26. 10. 1949, ebenda. Vgl. auch dessen Vermerk vom 4. 10. 1949, ebenda.

[149] Auszug aus der Regierungserklärung Grotewohls, in: DzD II/2 (1949), S. 197.

[150] Vincenz Müller und Heinrich Homann an Grotewohl, 19. 10. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 7150.

[151] Gesetz über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht, in: GBl. 1949, S. 59f. Zur Vorbereitung des Gesetzes siehe Vermerk Weiß, 2. 11. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 7150.

[152] Vgl. Tantzscher, In der Ostzone, S. 48f., 52; Erler, Zur Sicherheitspolitik der KPD/SED, S. 87, gibt Oktober 1949 als Datum der Auflösung der K 5 an; Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 119, geht von September aus; nach Der Staatssicherheitsdienst, S. 17, wurde die K 5 bereits im August 1949 aufgelöst.

[153] MdI, HVDVP, Dienstanweisung Nr. 13/50, 17. 2. 1950, und Richtlinien zur Dienstanweisung 13/50 vom 17. 2. 1950, 27. 2. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 818, Bl. 2, 4 (das zweite Dokument auch in: BStU, MfS AS 607/66, Bl. 16). Vgl. Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 229f.

[154] Zahlen in: Die Haltung der beiden deutschen Staaten, S. 32. Dabei müssen jedoch von den 4092

4. Befehl Nr. 201 und die Anfänge der politischen Strafjustiz[155]

Befehl Nr. 201 bildete nicht nur die Grundlage zur Ahndung von NS-Straftaten, sondern schuf darüber hinaus die Möglichkeit für deutsche Gerichte in der SBZ, in politischen Strafverfahren tätig zu werden. Bis zum 16. August 1947 verfügte die deutsche Justiz aufgrund der Beseitigung der Staatsschutzbestimmungen des Strafgesetzbuches durch den Kontrollrat nicht über ein entsprechendes strafrechtliches Instrumentarium. Die Besatzungsmacht behielt sich die Verfolgung politisch motivierter Straftaten selbst vor: Das Politbüro der KPdSU legte am 20. August 1946 fest, daß in politischen Fällen Verhaftungen in der SBZ allein von den Organen des sowjetischen Staatssicherheitsdienstes (MGB) vorgenommen werden sollten[156]; die Verhafteten wurden – wenn es überhaupt zu einem Prozeß kam – von einem Sowjetischen Militärtribunal verurteilt. Dies änderte sich mit Befehl Nr. 201. Denn indem die Vorschriften von Kontrollratsdirektive Nr. 38 den Charakter eines Strafgesetzes bekamen, wurde auch Artikel III A III im zweiten Abschnitt der Direktive justitiabel: „Aktivist ist auch", so hieß es dort, „wer nach dem 8. Mai 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet oder möglicherweise noch gefährdet."[157] Ursprünglich zur Bekämpfung von NS-Propaganda gedacht, wurde dieser Artikel mit seinen weitgefaßten Straftatbeständen zu einer der wichtigsten Grundlagen der politischen Strafjustiz in der frühen DDR.

Daß die 201-Kammern nicht nur NS-Straftäter, sondern auch „Aktivisten" nach Artikel III A III aburteilen sollten, verdeutlichte Jakupow bereits auf der Länderkonferenz vom 14./15. November 1947 und kritisierte gleichzeitig, daß man „in der Praxis dieser Frage noch keinerlei Beachtung geschenkt" habe[158]. Daraufhin brachte auch Melsheimer diesem Komplex größeres Interesse entgegen. Seine Nachfrage auf der SED-Juristenkonferenz vom Januar 1948, ob in einzelnen Fällen bereits Anklage aufgrund dieses Artikels erhoben worden sei, stieß jedoch auf kein großes Echo: Ein mecklenburgischer Delegierter verneinte die Frage, und der Potsdamer Generalstaatsanwalt Ostmann gab an, lediglich über zwei derartige Fälle unterrichtet zu sein. Ostmann war sich der besonderen Bedeutung dieser Verfahren durchaus bewußt und betonte, „daß mit der Direktive [38] auch die Bekämpfung gegenwärtiger politischer Widerstände bezweckt

Verurteilten aus dem Jahre 1950 3324 Verurteilte der Waldheimer Prozese abgezogen werden, so daß 1950 noch 784 rechtskräftige Urteile verbleiben. Dann ist die Liste jedoch zutreffend, da sie keine Urteile nach Artikel III A III der Direktive Nr. 38 enthält: vgl. Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 231, Anm. 991.

[155] Befehl Nr. 201 wurde nicht nur für die politische Strafjustiz, sondern auch zur kalten Enteignung von Unternehmern mißbraucht, indem diese zu NS-Verbrechern erklärt wurden. Zu diesem hier weniger interessierenden Aspekt der 201-Prozesse vgl. vor allem Weber, Justiz und Diktatur, S. 121–132.

[156] Bonwetsch, Einleitung, in: Bonwetsch/Bordjugow/Naimark, Sowjetische Politik in der SBZ, S. LIV.

[157] In: Amtsblatt des Kontrollrats, 31. 10. 1946, S. 188.

[158] Protokoll der Länderkonferenz am 14./15. 11. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6332.

ist"[159]. Nach diesem mageren Ergebnis hielt die Resolution des rechtspolitischen Beirats mahnend fest: „Die Möglichkeit, die der Befehl 201 zur Bestrafung von faschistischer und militaristischer Propaganda nach Mai 1945 gibt, ist bisher in keiner Weise ausgeschöpft. Es liegen hierzu nur ganz vereinzelte Urteile mit sehr milder Strafe vor."[160]

Trotz dieser eindeutigen Willensbekundung wurde auch in den nächsten Monaten diese Möglichkeit kaum genutzt, so daß Melsheimer sich genötigt sah, auf der Justizkonferenz im Juni 1948 erneut auf die „angesichts der fraglos immer noch vorhandenen und ihr Unwesen nach wie vor treibenden Anhänger des Nazismus" zu geringe Zahl der Verfahren nach Artikel III A III hinzuweisen. Fortan strebte die DJV-Führung einen Funktionswandel der 201-Prozesse an: Während sie einerseits erkennen ließ, daß sie an einem möglichst baldigen Ende der NS-Verfahren interessiert war, ordnete sie andererseits an, nunmehr „entscheidendes Gewicht [...] auf die Verfolgung der Personen zu legen, die nach Art. III A III der Direktive 38 als Aktivisten zur Rechenschaft zu ziehen sind"[161]. Durch Abdruck von zwei Urteilen und einen Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden in der „Neuen Justiz" hoffte die DJV offensichtlich, die Gerichte zu einer möglichst weit gefaßten Auslegung des Artikels zu bewegen. In einem dieser Fälle waren antikommunistische Auslassungen bei einer Auseinandersetzung über die schlechte Ernährungssituation in der SBZ „als Propaganda für den Nationalsozialismus" gewertet worden, während in einem Gerichtsbeschluß aufgrund einer Äußerung, derzufolge „die jetzige Polizei ‚schlimmer sei als die vorhergehende'" auf eine „Bejahung der nationalsozialistischen Polizei" geschlossen und daraus flugs ein Tatbestand nach Artikel III A III konstruiert wurde[162]. Auch diese Maßnahmen fruchteten nichts, so daß Melsheimer auf der Justizkonferenz vom 25./26. November 1948 feststellte, daß zu den III-A-III-Prozessen nur Sachsen „Gutes" berichtet habe[163].

Hatte man sich 1948 noch auf allgemeine Hinweise und darauf beschränkt, all diese Verfahren für berichtspflichtig zu erklären[164], gingen DVdI und DJV 1949 dazu über, konkrete Anweisungen zu geben. Vorreiter war wieder die Abteilung K 5[165] der Innenverwaltung, die am 21. Februar 1949 der DJV mitteilte, die Krimi-

[159] Stenographische Niederschrift über die Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS, 3./4. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 94, 115, 91 f. (hier auch das Zitat).

[160] Stellungnahme des rechtspolitischen Beirates des Zentralsekretariats der SED am 3./4. 1. 1948 zur Durchführung der Verfahren nach Befehl 201, SAPMO, DY 30 IV 2/2.1/162, TOP 4, Anlage Nr. 3.

[161] Melsheimers Referat in: Die Juristenkonferenzen, S. 130; Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 20. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6403 (die Rundverfügung war von Melsheimer unterzeichnet).

[162] Urteil des OLG Dresden, 1. 7. 1948 – 21 ERKs 130/48, in: NJ 2 (1948), S. 169–171; Beschluß des OLG Dresden, 12. 3. 1948 – 21 WS 8/48, ebenda, S. 198. Im Urteil vom 4. 5. 1948 – ERKs 109/48, ebenda, S. 197 f. hieß es: „In gleicher Weise wie gegen die Reste des Faschismus muß der Kampf geführt werden gegen jene Kräfte, die der Entfaltung der neuen Demokratie Hindernisse zu bereiten suchen durch die Äußerung und Verbreitung von Mißtrauen gegen die Ziele der neuen Demokratie und gegen ihre Organe."

[163] Protokoll über die 2. Juristenkonferenz in Berlin am 25./26. 11. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 839, Bl. 13.

[164] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 22. 11. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 937. Die Rundverfügung führte zu einer grundsätzlichen Neuregelung der Berichtspflichten.

[165] Mit der Reorganisation der DVdI im Herbst 1948 wurde die Abteilung K zur Hauptabteilung und

nalpolizei angewiesen zu haben, Personen, die aus den Westzonen stammende Zeitungen und Zeitschriften „kriegshetzerischen und antidemokratischen" Inhalts verbreiteten, „wegen ihrer damit verbundenen Propaganda für den Krieg und die Verbreitung tendenziöser Gerüchte" nach Artikel III A III anzuklagen. Der Aufforderung an die DJV, ihrerseits eine entsprechende Anweisung an die Landesjustizministerien zu geben, wollten sich Weiß und Hirschfeld nicht verschließen; eine Rundverfügung wurde jedoch aus Gründen der deutschlandpolitischen Taktik unter Verweis auf die Pariser Außenministerkonferenz (23. Mai bis 20. Juni) zurückgestellt[166]. Während in diesem Fall unklar bleibt, ob die DJV tatsächlich mit einer Rundverfügung nachzog, ist dies für den nächsten Fall eindeutig erwiesen. Ende Mai 1949 ging es darum, gegen die im Zuge der Wahlen zum 3. Volkskongreß vom 15./16. Mai – die erstmals nach Einheitslisten durchgeführt worden waren – festgenommenen Personen gerichtlich vorzugehen. Die Abteilung K 5 der DVdI wies am 30. Mai alle Dezernate K 5 an, gegen Personen, „die durch Erfindung oder Verbreitung tendenziöser Gerüchte in Wort oder Schrift" die Wahl hatten stören wollen, nach Artikel III A III Anklage zu erheben. Während dadurch zwar die Verbreitung westdeutscher antikommunistischer Flugblätter zu einem nach diesem Artikel zu verurteilenden Straftatbestand wurde, sollten Personen, die Wahlplakate abgerissen oder beschädigt hatten, lediglich „wegen groben Unfugs" angezeigt und gegen diejenigen, die geäußert hatten, mit „Nein" stimmen zu wollen, nicht weiter vorgegangen werden. Trotz einer großzügigen Haltung „gegenüber den politisch unbewußten Tätern" stand „eine energische und zielbewußte Strafverfolgung der politisch bewußten Gegner unserer Entwicklung" im Mittelpunkt der Anweisung[167]. Dies hatte nichts mehr mit der Bekämpfung von NS-Propaganda zu tun. Nach einer telefonischen Rücksprache zwischen Weiß und dem K-5-Abteilungsleiter Erich Jamin übersandte auch die DJV die DVdI-Anweisung am 3. Juni an die Justizministerien und Generalstaatsanwälte der Länder[168]. Inwieweit diese Anweisungen befolgt wurden, ist auf zentraler Ebene nicht überliefert; aus Brandenburg sind zwölf Fälle im Zusammenhang mit den Volkskongreßwahlen bekannt, die mit Geldstrafen endeten[169]. Die genaue Anzahl der nach Artikel III A III vor der DDR-Gründung verurteilten Personen läßt sich anhand der MdJ-Akten nicht ermitteln; auch der zuständige Referent im Justizministerium, Reisler, verwies am 19. Oktober nur pauschal auf „einige Hundert Verfahren", in denen fast ausschließlich Einzeltäter zu Haftstrafen zwischen ein bis drei Jahren Gefängnis verurteilt worden waren[170].

Die politische Bedeutung der Prozesse nach Artikel III A III nach 1949 geht vor allem daraus hervor, daß das Ministerium für Staatsicherheit (MfS) unmittelbar nach seiner offiziellen Gründung mit Weisung vom 27. Februar 1950 dabei die

das Referat K 5 zur Abteilung K 5: vgl. Vorläufiger Geschäftsverteilungsplan der DVdI, 22. 10. 1948, BAB, DO1/7 Nr. 6, Bl. 35–39.

166 DVdI, K 5, an DJV, 21. 2. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6202, Bl. 1, mit handschriftlichen Vermerken von Hirschfeld (5. 3.), Weiß (4. 4.) und Reisler (10. 6).

167 DVdI, Abt. K 5, an alle Dezernate K 5 der SBZ, 30. 5. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 1110, Bl. 7.

168 DVdI, Abt. K 5, an DJV, z.H. Weiß, 31. 5. 1949 und Vermerk Weiß, 3. 6. 1949, ebenda, Bl. 6, 8.

169 Siehe Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 172.

170 Vermerk Reislers, 19. 10. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6229.

Untersuchungen zu führen hatte[171]. Wenngleich das MfS, das für diese Zwecke die Abteilung IX (seit Dezember 1953 Hauptabteilung IX[172]) bildete, in die Fußstapfen der K 5 trat, bedeutete dies nicht, daß deren Mitarbeiter weitgehend vom Staatssicherheitsdienst übernommen wurden[173]. Aufgrund intensiver Überprüfungen durch den MGB kamen nur etwa 10 Prozent der K 5-Mitarbeiter für den Staatssicherheitsdienst in Frage[174]. Die Abteilung IX, die sich in den Jahren 1950 bis 1952 hauptsächlich aus dem Personal anderer Polizeiabteilungen rekrutierte[175], unterstand von 1950 bis 1956 Alfred Scholz, der sich nach seiner Gefangennahme in der Sowjetunion durch AntifaSchule, Mitarbeit im Nationalkomitee Freies Deutschland und Partisaneneinsatz für die Rote Armee bewährt und nach 1945 rasch Karriere bei der Polizei gemacht hatte[176]. Über wie viele Mitarbeiter die Abteilung in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre verfügte, ist unbekannt; erst für August 1954 existieren Angaben über die Größe der Hauptabteilung IX, die damals über 297 Mitarbeiter verfügte[177].

Die gerichtliche Zuständigkeit für III-A-III-Verfahren blieb von diesen Umstellungen unberührt. Als das Justizministerium in Halle im Juli 1950 auf einmal Zweifel an der Zuständigkeit der 201-Kammern in diesen Fällen hegte, wurde es vom DDR-Justizministerium eines besseren belehrt[178]. In der zweiten Hälfte des Jahres 1950 kristallisierte sich auch heraus, daß Strafsachen nach dem jetzt erstmals Anwendung findenden Artikel 6 der Verfassung ebenfalls von den 201-Strafkammern der Landgerichte verhandelt werden sollten. Bereits am 27. Juli 1950 hatte Weiß die Auffassung des sächsischen Justizministeriums zurückgewiesen, „daß in allen Fällen des Verstoßes gegen Artikel 6 der Verfassung das Schwurgericht zuständig sei". In den meisten Fällen, so Weiß, werde bei einem Verstoß gegen Artikel 6 „auch der Artikel III A III der Direktive Nr. 38 verletzt sein", und in diesen Fällen sei Anklage vor den 201-Strafkammern zu erheben[179]. Nachdem Weiß diese Auffassung auf einer Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte am 29. September dahingehend präzisiert hatte, daß „bei schweren Verstößen gegen III A III, die zugleich Art. 6 der Verfassung verletzen, die Zuständigkeit der Großen Strafkammern" gegeben sei, legte Hildegard Heinze auf der folgenden Zusammenkunft am 16. November fest, daß in Verfahren nach Artikel 6 der Verfassung und Artikel III A III immer Anklage vor den 201-Strafkammern zu erheben sei[180]. Auch im MdJ wurde danach eine entsprechende Rundverfügung diesen Inhalts vorbereitet, die die Zuständigkeit dieser Strafkammern begründete und dar-

[171] HVDVP, Abt. K, Richtlinien zur Dienstanweisung Nr. 13/50 vom 17. 2. 1950, 27. 2. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 818, Bl. 4.
[172] Vgl. Engelmann, Staatssicherheitsjustiz, S. 134.
[173] So Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 230.
[174] Vgl. Gieseke, Ministerium für Staatssicherheit, S. 374.
[175] Siehe die unvollständige Aufstellung der zwischen 1950 und 1952 in der Abteilung IX der MfS-Zentrale eingesetzten Mitarbeiter von 1986 in: BStU, MfS HA IX 13866, Bl. 118–148.
[176] Gieseke, Wer war wer im MfS, S. 64.
[177] Vollnhals, Schein der Normalität, S. 216.
[178] Landesregierung Sachsen-Anhalt/Justizministerium an MdJ, 11. 7. 1950, MdJ an Landesregierung Sachsen-Anhalt/Justizministerium, 27. 10. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 6204, Bl. 2, 8.
[179] MdJ an Landesregierung Sachsen, Justizministerium, 27. 7. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 6200, Bl. 98.
[180] Auszug aus dem Protokoll der Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR am 25.[sic, gemeint war 29.] 9. 1950, Arbeitstagung am 16. 11. 1950, BAB, DP3, Nr. 25, Bl. 57, 93.

über hinaus festhielt, daß Artikel 6 der Verfassung lediglich bei schweren Fällen anzuwenden sei[181]. Eine solche Regelung bot sich vor allem deshalb an, weil die Richter und Schöffen dieser Kammern einer besonderen Bestätigung bedurften. Da sich die SKK als Nachfolgeeinrichtung der Sowjetischen Militärverwaltung jedoch nicht mehr darum kümmerte[182], nahm das DDR-Justizministerium dieses Recht für sich in Anspruch, während bei den Schöffen die Landesjustizverwaltungen für zuständig erklärt wurden[183].

Die Strafkammern nach Befehl Nr. 201, die ab Januar 1951 nur noch als „1. große bzw. kleine Strafkammern" firmierten[184], wurden somit zu den für politische Strafsachen zuständigen Senaten, die nach der Gerichtsverfassung von 1952 bei den Bezirksgerichten angesiedelt waren. Ab 1951 waren neben Strafsachen nach Artikel 6 der Verfassung und Artikel III A III noch Verstöße gegen § 113 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) und Kontrollratsbefehl Nr. 2 (unerlaubter Waffenbesitz) vor den ersten Strafkammern zu verhandeln, obgleich es Anfang 1952 noch vorkam, daß solche Delikte „durch Strafbefehl erledigt oder vor dem Schöffengericht verhandelt" wurden[185]. 1951 stellten zudem aufgrund der rapide zurückgehenden NS-Prozesse die für die Aburteilung von „Verbrechern" und „Verbrechern 2. Stufe" zuständigen kleinen Strafkammern weitgehend ihre Tätigkeit ein; im Frühjahr 1952 besaßen sie endgültig keine Existenzberechtigung mehr[186]. Auf die ersten großen Strafkammern konnte die DDR indes nie verzichten, boten sie doch aufgrund ihrer Besetzung und prozessualen Besonderheiten eine äußerst probate Möglichkeit zur Aburteilung politischer Straftaten.

Ein Charakteristikum der vor den ersten Strafkammern verhandelten Strafverfahren stellten insbesondere die auf den Vollmachten der K 5 aufbauenden Befugnisse des MfS im Untersuchungsverfahren dar, die nur teilweise rechtlich abgesichert waren. Ähnlich wie bei den 201-Verfahren verhafteten die Organe des MfS in eigener Regie. Bei dem anschließend beizubringenden Haftbefehl eines Haftrichters[187] handelte es sich jedoch um eine Formalität. Denn die schon bei der K 5 beklagten, zahlreichen grundlosen Verhaftungen waren auch in den ersten Jahren des MfS gang und gäbe. Zwischen Januar und September 1951 etwa mußten monatlich zwischen 35 und 77 Personen wegen Mangel an Beweisen aus der Untersuchungshaft des MfS entlassen werden, so daß Staatssicherheitsminister Zaisser eine gründlichere Überprüfung des Belastungsmaterials durch die Leiter der Landesverwaltungen befahl[188]. Ebenfalls seit den 201-Verfahren beibehalten wurde die Praxis, unkontrolliert vom Staatsanwalt das Untersuchungsverfahren durchzuführen. „Das Aufsichtsrecht des Staatsanwalts", so die MfS-Dienstanweisung

[181] Vermerk Ganske, 28. 11. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 7815.
[182] So Heinze auf der Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte am 28. 11. 1950, BAB, DP3 Nr. 25, Bl. 93.
[183] Rundverfügung Nr. 8/51, 26. 1. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6284, Bl. 14.
[184] Ebenda.
[185] Siehe MdJ an SKK, 9. 8. 1951, Analyse der Rechtsprechung in Strafsachen, die sich gegen die antifaschistisch-demokratische Ordnung richten (1. Halbjahr 1951), BAB, DP1 VA Nr. 293, Bl. 1–19, insbesondere die Statistik Bl. 3.; Bericht über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften Abt. I, 2. 4. 1952, BStU, MfS AS 24/55, Bl. 214.
[186] So das Ergebnis der vom Politbüro eingesetzten Überprüfungskommission, ebenda.
[187] MfS-Dienstanweisung Nr. 1/52, 15. 5. 1952, BStU, MfS DSt 100034.
[188] MfS-Befehl Nr. 57/51, 6. 11. 1951, BStU, MfS DSt 100013.

Nr. 1/52 vom 15. Mai 1952, „beginnt mit dem Zeitpunkt der Festnahme. Es erstreckt sich nicht auf Ermittlungshandlungen, die von den operativen Abteilungen vor der Festnahme durchgeführt wurden."[189] Jedoch wurden nicht nur die geheimdienstlichen, unter den Bedingungen der Konspiration durchgeführten Ermittlungen einer justitiellen Überprüfung entzogen, sondern auch das Untersuchungsverfahren selbst. Denn die nach Abschluß der Ermittlungen dem Staatsanwalt zu übergebenden Unterlagen durften keine Hinweise „über die Arbeitsmethoden des Ministeriums für Staatssicherheit" enthalten[190]. Ein in den Westen geflohener Vernehmungsoffizier des MfS gab an, daß in dieser Zeit „weisungsgemäß auch alle Protokolle über die Vernehmungen des Beschuldigten entfernt [wurden], in denen dieser seine Schuld an den ihm vorgeworfenen strafbaren Handlungen bestritten hatte"[191]. Die Rechte des Beschuldigten im Untersuchungsverfahren unterlagen daher denselben Einschränkungen wie zu Zeiten der K 5: keine Sprech- und Schreiberlaubnis, kein Zugang zu einem Verteidiger, keine Möglichkeit, sich gegen die äußerst brutalen Vernehmungsmethoden zur Wehr zu setzen. Menschenrechtsverletzungen während der Ermittlungen des MfS waren unter diesen Bedingungen an der Tagesordnung; manche Häftlinge überlebten die Untersuchungshaft nicht[192]. Unter diesen Umständen war es nicht weiter verwunderlich, daß, wie das MfS nachträglich festhielt, die Bürger „das MfS mit der Gestapo und dem SD verglichen. Das Mißtrauen, welches dem Machtapparat des Faschismus entgegengebracht wurde, übertrug man auch auf das MfS. "[193]

Beim Gerichtsverfahren waren die formalen Befugnisse des MfS gegenüber der K 5 in entscheidender Hinsicht verringert worden: Das MfS erstellte nicht mehr die Anklageschrift, sondern überließ dies dem aufsichtsführenden Staatsanwalt. Die sich daraus ergebenden ‚Risiken' waren jedoch dadurch reduziert, daß der Generalstaatsanwalt der DDR diese Staatsanwälte nur „im Einvernehmen mit dem Ministerium für Staatssicherheit" bestellen durfte[194]. Außerdem war die Praxis, den Schlußbericht des MfS unverändert als Anklageschrift zu übernehmen, weit verbreitet: „Was von den E[rmittlungs]B[ehörden] kommt", so ein thüringischer Staatsanwalt, „wird unterschrieben."[195] Auch wenn von der Überprüfungskommission 1952 kritisiert wurde, daß der Staatsanwalt seiner Aufgabe damit nicht gerecht wurde, änderte sich daran offensichtlich nichts. Denn auch Melsheimer forderte in der kurzen Zeit des politischen ‚Tauwetters' öffentlich: „Man muß daher endlich wegkommen von der üblen Angewohnheit der Vergangenheit, daß der Staatsanwalt den Schlußbericht des Untersuchungsorgans unbesehen zur An-

[189] MfS-Dienstanweisung Nr. 1/52, 15. 5. 1952, BStU, MfS DSt 100034.
[190] MfS-Dienstanweisung, 20. 3. 1952, in: Steuerung der Justiz im SED-Staat, S. 80–84; vgl. dazu auch Fricke/Engelmann, Konzentrierte Schläge, S. 111.
[191] Aussage des Flüchtlings Bruno Krüger, 2. 12. 1953, in: Der Staatssicherheitsdienst, S. 217.
[192] Siehe dazu die zahlreichen zeitgenössischen Zeugenberichte, u.a. ebenda, S. 134f., 199f., 200–212. Der Bericht über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften Abt. I vom 2. 4. 1952 führte neun derartige Todesfälle für den Oktober 1951 allein in Mecklenburg auf (BStU, MfS AS 24/55, Bl. 223).
[193] Zit. nach Herbstritt, Verhältnis von Volkspolizei und MfS, S. 237.
[194] MfS-Dienstanweisung Nr. 1/52, 15. 5. 1952, BStU, MfS DSt 100034; vgl. Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 29.
[195] Bericht über die Abteilung I beim Landesstaatsanwalt Thüringen, 4. 3. 1952, BStU MfS AS 24/55, Bl. 9.

klage verdichtet und daß das Gericht seinen Eröffnungsbeschluß aus der Anklageschrift inseriert."[196]

Das MfS konnte seine Einflußmöglichkeiten auch auf die Gerichtsverfahren selbst noch erweitern. Schauprozesse, „in denen vom Ministerium für Staatssicherheit bearbeitete Vorgänge zur Verhandlung kommen", durften nur mit Genehmigung des Ministers oder des Staatssekretärs für Staatssicherheit stattfinden[197]. Nach Verabschiedung des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes am 2. Oktober 1952, das grundsätzlich die Öffentlichkeit aller Verhandlungen vorschrieb, sollten die zuständigen MfS-Organe gegebenenfalls auf den Ausschluß der Öffentlichkeit beim Staatsanwalt hinwirken[198]. Zwar lag die Entscheidung darüber beim Gericht; aufgrund der handverlesenen Richter und Staatsanwälte dürfte es jedoch in dieser Frage kaum zu Konflikten gekommen sein. Inwieweit Staatsanwälte und Richter sich in ihrer Rechtsprechung vom MfS lenken ließen, kann im Rahmen dieser die zentralen Institutionen und Weichenstellungen thematisierenden Arbeit nicht geklärt werden. Einen Hinweis darauf, daß die Lenkung der politischen Rechtsprechung über das MfS bereits 1952 recht gut funktionierte, enthält der Überprüfungsbericht vom April 1952, der kaum Abweichungen der Gerichte von den – durch den MfS-Untersuchungsbericht weitgehend präjudizierten – Anklagen der Staatsanwälte feststellte. Abweichungen „nach unten", wie sie bei den Landgerichten Leipzig, Chemnitz und Zwickau vorgekommen waren, führte die Kommission dann auch „auf die Tendenz des sogenannten unabhängigen Richters" zurück[199].

Einen letzten Strang der Kontinuität zwischen den 201-Verfahren und den politischen Strafverfahren der DDR bildete die von Anfang an bestehende Neigung zur Verschleierung der politischen Dimension der Tätigkeit der 201-Kammern. Unmittelbar nach ihrer Begründung im Herbst 1947 wurden sie in der Bevölkerung, aber auch in der Justiz als „politische Strafkammern" bezeichnet. Mielke kritisierte diese Begrifflichkeit mehrfach, unterstellte, „daß diese Benennung in Thüringen kein Zufall ist", und forderte die SED-Richter und -Staatsanwälte dazu auf, dem entgegenzuwirken[200]. Melsheimer formulierte sehr offen auf der SED-Juristenkonferenz vom Januar 1948: „Natürlich besteht kein Zweifel daran, daß [die] Strafsachen in der Wurzel politische Sachen sind. Aber diese Bezeichnung ‚politische Strafkammer' ist ein Fehler."[201] Zwar ging es damals noch nicht primär um die Verurteilung politischer Strafsachen aus der Nachkriegszeit, sondern um die strafrechtliche Bewertung politischen Verhaltens vor 1945; vor dem Hintergrund der politischen Instrumentalisierbarkeit der Verfahren und dem Bedürfnis, sich von der NS-Sondergerichtsbarkeit eindeutig abzugrenzen, bestanden die

[196] Bericht über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften Abt. I, 2. 4. 1952, ebenda, Bl. 201; Melsheimer, Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren, S. 294.
[197] MfS Berlin an Bezirksverwaltungen, 23. 9. 1952, BStU, MfS DSt 101161.
[198] Dienstanweisung Nr. 38/53, 1. 12. 1953, BStU, MfS DSt 100880.
[199] Bericht über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften Abt. I, 2. 4. 1952, BStU, MfS AS 24/55, Bl. 205, 211 (hier das Zitat).
[200] So Mielke auf der Länderkonferenz vom 14./15. 11. 1947, BAB, DP1 VA Nr. 6332, und auf der 3. Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS, 3./4. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 109 (hier das Zitat).
[201] Ebenda, Bl. 126.

SED-Juristen jedoch auf der Bezeichnung: „Strafkammern nach Befehl Nr. 201". Auch die DJV arbeitete, ohne daß es einer Aufforderung der DVdI bedurfte, nur mit dieser Begrifflichkeit[202]. Als ab dem Januar 1951 per Rundverfügung des MdJ auch noch der Zusatz „gemäß Befehl 201" gestrichen wurde und nur noch von der „1. großen bzw. kleinen Strafkammer"[203] die Rede sein durfte, war es nur noch ein kleiner Schritt zu der Weisung vom 5. September, derzufolge die Bezeichnung „Politische Häftlinge" unstatthaft sei, da in der DDR „niemand seiner Gesinnung wegen inhaftiert" werde[204]. Zur politischen Strafjustiz in der SBZ/DDR gehörte mithin seit ihren Anfängen eine an George Orwells „Newspeak" erinnernde sprachliche Verharmlosung ihrer Zweckbestimmung.

Insgesamt kann die Bedeutung von SMAD-Befehl Nr. 201 für die Transformation des Justizwesens in der SBZ/DDR gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Denn mit der sowjetischen Entscheidung, in der Entnazifizierungsfrage die gemeinsame Linie der Alliierten zu verlassen und in der SBZ einen eigenen Weg einzuschlagen, wurden erstmals in nachhaltiger Weise sowjetische Praktiken auf Polizei und Justiz übertragen. Ungeachtet früherer Ansätze markiert Befehl Nr. 201 somit den Beginn der Sowjetisierung der Verhältnisse in der politischen Strafjustiz. Die Besatzungsmacht sah zudem in der Durchführung des Befehls durch die deutschen Justizorgane einen Testfall, der zeigen sollte, ob sich diese als ebenso getreue Vollstrecker ihres Willens erweisen würden wie die Polizei. Für die SED, die damals begann, ihren Führungsanspruch im Justizwesen zu reklamieren, war dies eine willkommene Gelegenheit, um zu demonstrieren, daß die SMAD sich bei der Bestrafung von NS-Straftätern auf sie verlassen konnte. Um sich entsprechend profilieren zu können, mußte sie sich erstmals auch in der Justizsteuerung engagieren. Sowohl für die sowjetische Besatzungsmacht als auch für die Einheitspartei erwies sich dabei die Innenverwaltung als weitaus wichtiger als die Justizverwaltung, die erhebliche Kompetenzeinbußen hinnehmen mußte. Dies galt für die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen genauso wie für die Lenkung der Rechtsprechung: Im letzteren Fall fungierte sie ausschließlich als Übermittlerin von Anweisungen der SMAD oder der Innenverwaltung. Im Zuge dieses Prozesses ließ die DJV, in der 1948 die Führungebene mit SED-Genossen besetzt wurde, die Aushöhlung von rechtsstaatlichen Grundsätzen mehr und mehr zu. Die Versuche der SED, die Justiz über die Parteischiene zu steuern, beschränkten sich im wesentlichen auf die Jahreswende 1947/48 und waren in dieser Zeit, als die Prozesse gerade anliefen, noch wenig erfolgreich. Dies änderte sich im Verlauf des Jahres 1948, als sie stärker durch den Justizapparat wirken konnte und nach dem Abschluß des dritten Volksrichterlehrgangs sehr viel mehr SED-Richter und -Staatsanwälte zur Verfügung standen. Auch wenn die Gerichte in den 201-Prozessen den Anweisungen zu harten Bestrafungen nicht durchgehend Folge leiste-

[202] Vermerk Winkelmann, 13. 2. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6204, Bl. 99; DJV an DVdI, 30. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6200, Bl. 65. Vorangegangen war einen Aufforderung der DVdI vom 24. 8. 1948, alle Gerichte davon in Kenntnis zu setzen, daß die Bezeichnung „Große Politische Strafkammer" unstatthaft sei, ebenda, Bl. 63.

[203] Rundverfügung Nr. 8/51, 26. 1. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6284, Bl. 14.

[204] Rundverfügung Nr. 125/51, 5. 9. 1951, in: Unrecht als System, Bd. 1, S. 34.

ten, wurden in den Jahren 1948/49 doch erstmals eine Reihe von Steuerungsmechanismen erprobt, auf die auch später zurückgegriffen werden sollte.

Für die politische Strafjustiz der frühen DDR waren die Verfahren nach Befehl Nr. 201 in dreierlei Hinsicht von großer Bedeutung: erstens durch die unpräzise Bestimmung des Artikels III A III der Kontrollratsdirektive Nr. 38, die eine der DDR-typischen Blankettstraftatbestände lieferte, zweitens durch die weit gefaßten Kompetenzen der politischen Polizei, die de facto auf das MfS übergingen, und drittens durch die Sonderstrafkammern, die zur Aburteilung vermeintlicher oder tatsächlicher politischer Gegner des Regimes beibehalten wurden und deren Existenz dem auch in der DDR-Verfassung niedergelegten Verbot von Sondergerichten widersprach. Das MdJ schließlich trat im Hinblick auf seine untergeordnete Rolle bei der Steuerung der politischen Strafjustiz in die Fußstapfen der DJV bei der Lenkung der 201-Verfahren: Es fungierte nie als Initiator, sondern höchstens als Übermittler anderer Steuerungszentren bei entsprechenden Justizkampagnen und mußte zudem hinnehmen, daß es sehr viel weniger effektiv als andere Instanzen die Prozesse vor Ort beeinflussen konnte.

VII. Das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft: Entstehung, Entwicklung und Justizsteuerung (1949–1952/53)

1. Die Gründung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft

Im Vorfeld der Gründung der DDR war die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes einschließlich einer Anklagebehörde unter den Parteien unstrittig gewesen[1]. Die Verfassung der DDR legte in Artikel 126 fest, daß die ordentliche Gerichtsbarkeit „durch den Obersten Gerichtshof der Republik und durch die Gerichte der Länder ausgeübt" werde; Artikel 131 begründete die Wahl der Richter des Obersten Gerichts und des Obersten Staatsanwalts durch die Volkskammer, und Artikel 132 regelte in Absatz 1 bis 3 die Modalitäten von deren Abberufung. Welche Funktion und welche Stellung diesen Justizorganen innerhalb des Justizwesens zukommen sollten, ließ die Verfassung offen. Es war sowohl dem Bedürfnis nach einer Normalität suggerierenden Außenwirkung als auch der Notwendigkeit geschuldet, den Gerichtsaufbau an seiner Spitze zu vervollständigen, wenn sich die Verantwortlichen schon bald an die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR machten. Dabei wollten sie freilich jeden Anschein von Kontinuität zum Reichsgericht vermeiden[2].

Der Gesetzentwurf der DDR-Regierung wurde im Justizministerium unter Kooperation mit der Unterabteilung Justiz des SED-Parteiapparats ausgearbeitet und am 25. Oktober 1949 zusammen mit einer ausführlichen Begründung an Grotewohl übersandt[3]. Nachdem das Politbüro am 1. November zugestimmt hatte[4], beschloß die Regierung am 3. November „nach kurzer Beratung", diesen Entwurf als Gesetzesvorlage bei der Volkskammer einzubringen. Da das knappe Sitzungsprotokoll lediglich „Übereinstimmung über die Grundprinzipien dieser

[1] Im Verfassungsausschuß des Deutschen Volksrats herrschte darüber offensichtlich Konsens; im Hinblick auf die Rechtspflege wurde vor allem über das Richteramt und das Abberufungsverfahren für Richter kontrovers debattiert: vgl. Travers, Entwicklung, S. 245–251.

[2] Vgl. Benjamin, Die Tätigkeit des Obersten Gerichts von 1949–1952, o.D. [1965], BAB, DP1 VA Nr. 6656: „An allem Anfang stand die Erkenntnis und der feste Wille: Das Oberste Gericht der DDR darf kein neues ‚Reichsgericht' werden."

[3] MdJ an Ministerpräsident, 25. 10. 1949, Abteilung Justiz [sic] an Nathan, 11. 11. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 7165.

[4] Protokoll der Politbürositzung, 1. 11. 1949, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/54, TOP 3; vgl. Mollnau, Staatsanwaltschaftliche Gesetzlichkeitsaufsicht, S. 255.

Gesetzesvorlage" feststellte, ist es durchaus möglich, daß die CDU- und LDP-Minister Einwände vorbrachten. Die Frage der personellen Besetzung beider Institutionen wurde zurückgestellt; zuerst sollte Klarheit über die Anzahl der zu schaffenden Stellen in beiden Behörden gewonnen werden[5]. Das Gesetz konnte jedoch nicht direkt verabschiedet werden, da bei dessen Einbringung in die Volkskammer am 9. November 1949 nicht nur der Regierungsentwurf, sondern auch ein vom Vorsitzenden der LDP-Fraktion, Ralph Liebler, unterzeichneter Gegenentwurf vorlag[6]. Die personelle Präsenz der LDP in der Regierung hatte die Partei nicht davon abgehalten, von ihrem verfassungsmäßig gesicherten Recht Gebrauch zu machen und ein Gesetz einzubringen, das in wesentlichen Aspekten von der Regierungsvorlage abwich. Der entscheidende Unterschied zwischen beiden Texten bestand in der Festlegung der Zuständigkeit des höchsten DDR-Gerichts. Nach § 4, Abs. 1a des Regierungsentwurfs hatte das Oberste Gericht in Strafsachen von „überragende[r] Bedeutung" in erster und letzter Instanz Recht zu sprechen und ansonsten als Kassationsgerichtshof zu fungieren[7]. Während die alleinige Zuständigkeit in Kassationssachen – die Oberlandesgerichte sollten demnach diese Aufgabe verlieren – der Vereinheitlichung der Rechtsprechung dienen sollte, wurde die erstinstanzliche Zuständigkeit mit der Notwendigkeit begründet, solche Verbrechen aburteilen zu müssen, „die unmittelbar an den Bestand des Staates rühren". Eine in dem Gesetz vorzunehmende Abgrenzung dieser Sachen nach bestimmten Straftatbeständen hielt das MdJ für unzweckmäßig, „da Angriffe von überragender Bedeutung gegen die staatliche Ordnung unter den verschiedensten strafrechtlichen Gesichtspunkten erfolgen können"; dabei dachte man dort „in erster Linie [...] an besonders schwerwiegende Wirtschaftsverbrechen und an die in Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung aufgezählten Straftaten, soweit sie besonders schwerer Natur sind"[8]. Wie Fechner in der Volkskammer darlegte, war dieses Gesetz „nur ein Anfang" im Rahmen der Neuorganisation des Justizwesens; damit war indirekt impliziert, daß die Zuständigkeit des Obersten Gerichts im Rahmen einer Änderung der Gerichtsverfassung erweitert werden konnte[9].

Nach dem LDP-Entwurf hingegen war der Oberste Gerichtshof ausschließlich ein Revisions- und Kassationsgerichtshof, wobei genau festgelegt wurde, in welchen Fällen Revision eingelegt bzw. Kassationsverfahren durchgeführt werden konnten[10]. In der beigefügten Begründung hieß es sogar: „Tätigkeit in erster Instanz ist dem Obersten Gerichtshof durch Kontrollratsgesetz Nr. 4 verboten."[11] Dies traf zwar im engeren Sinne nicht zu, da KRG 4 nur die Wiedererrichtung der Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte vorgesehen hatte. Da es den

[5] Protokoll der Sitzung der Provisorischen Regierung, 3. 11. 1949, BAB, DC 20 I/3, Nr. 1, Bl. 37.
[6] Darauf hat erstmals Gerd Janke hingewiesen: siehe ders., Zur Gründung des Obersten Gerichts, S. 564.
[7] Der Regierungsentwurf vom 4. 11. 1949 als Drucksache Nr. 14 in: Provisorische Volkskammer, Drucksachen, S. 7f.
[8] Begründung des Regierungsentwurfs, BAB, DP1 VA Nr. 7165.
[9] Provisorische Volkskammer, Sitzungen, S. 71.
[10] Der LDP-Entwurf vom 4. 11. 1949 als Drucksache Nr. 17 in: Provisorische Volkskammer, Drucksachen, S. 9–11.
[11] Die Begründung ebenda, S. 11f., hier 12.

1945 eingerichteten obersten Gerichten der Länder eine erstinstanzliche Tätigkeit untersagte, entsprach diese Auslegung jedoch in einem weiteren Sinne durchaus der mit KRG 4 verbundenen Absicht, bei jedem Gerichtsurteil die Möglichkeit einer Anfechtung durch ein Rechtsmittelverfahren zu gewährleisten[12]. Nach dem LDP-Entwurf sollte das Oberste Gericht vor allem als Revisionsinstanz bei Schwurgerichts- und Todesurteilen, aber auch bei Einziehung des gesamten Betriebs- oder sonstigen Vermögens, bei treuhänderischer Betriebsverwaltung oder höheren Geldstrafen fungieren. Wollte die SED mithin über das Oberste Gericht (unter anderem) eine Verschärfung der Rechtsprechung in der Wirtschaftsstrafjustiz erreichen, verband die LDP mit ihrem Konzept hingegen die Absicht, „die Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung in vernünftige Bahnen zu lenken, um ungerechtfertigte ‚gerichtliche Enteignungen' von privaten Unternehmern, Gewerbetreibenden und Großbauern zu verhindern"[13]. Des weiteren sollten nach dem LDP-Vorschlag nicht nur, wie es die Regierung vorsah, der Oberste Staatsanwalt, sondern auch die Angeklagten und Privatkläger berechtigt sein, die Kassation eines Urteils zu beantragen, was eine Stärkung der Rechte des Angeklagten bedeutet hätte. Insgesamt wird bei dem LDP-Entwurf das Bemühen deutlich, den Handlungsrahmen des Obersten Gerichts möglichst präzise festzulegen, um dadurch ein möglichst hohes Maß an Rechtsstaatlichkeit zu sichern; der sehr viel knappere Regierungsentwurf hingegen ließ vieles bewußt im Unklaren, um das Oberste Gericht möglichst effektiv im Sinne der SED-Politik instrumentalisieren zu können[14].

Der Obersten Staatsanwaltschaft war im Regierungsentwurf ein eigener Abschnitt gewidmet, in dem nicht nur deren Recht zur Kassationsbeantragung, sondern auch das Weisungsrecht des Generalstaatsanwalts gegenüber allen anderen Staatsanwälten sowie dessen Befugnis festgeschrieben wurde, „jedes bei den Staatsanwaltschaften der Länder schwebende Strafverfahren an sich [zu] ziehen". In seiner Begründung des Gesetzes vor der Volkskammer verdeutlichte Fechner zudem die weitergehenden Absichten der Regierung: Die Staatsanwaltschaft sollte, wie in der Sowjetunion auch, „im Zuge unserer staatlichen Entwicklung [...] in steigendem Maße allgemein zur Hüterin der demokratischen Gesetzlichkeit" werden[15]. Im LDP-Entwurf hingegen fehlte der Obersten Staatsanwaltschaft die Gleichrangigkeit mit dem Obersten Gericht und ein Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwälten der Länder; sie war lediglich die Institution, der „die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof" oblagen. Dem Obersten Staatsanwalt war es auch nicht gestattet, die ihm beigeordneten Staatsanwälte zu ernennen, da dies nach den Vorstellungen der LDP dem Justizministerium zukam.

[12] KRG 4 vom 30. 10. 1945 in: Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 2, 30. 11. 1945, S. 26 f., hier Art. II.

[13] So zutreffend Janke, Zur Gründung des Obersten Gerichts, S. 567.

[14] So ließ etwa der Regierungsentwurf die Anzahl der Zivil- und Strafsenate des Obersten Gerichts offen, der LDP-Entwurf legte sich auf mindestens einen Strafsenat und zwei Zivilsenate fest. Dieser beinhaltete zudem genaue Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Richter des Obersten Gerichts ihr Amt verloren, schrieb Anwaltszwang und die Einrichtung eines Großen Senats vor, der bei voneinander abweichenden Urteilen unterschiedlicher Senate in Aktion treten sollte; über all diese Punkte schwieg der Regierungsentwurf sich aus.

[15] Provisorische Volkskammer, Sitzungen, S. 71.

Als beide Gesetzentwürfe am 9. November in die Volkskammer eingebracht wurden, ging Justizminister Fechner lediglich auf den Regierungsantrag ein, wobei er unter anderem den Unterschied zwischen dem Obersten Gericht und dem ehemaligen Reichsgericht betonte. Die Auffassung der LDP, daß nicht nur der Generalstaatsanwalt, sondern auch der Angeklagte das Recht zur Kassationsbeantragung erhalten sollte, wurde von ihm verworfen. Die LDP-Fraktion begründete den eigenen Gesetzentwurf nicht weiter, so daß beide Drucksachen im Anschluß an Fechners Auftritt ohne weitere Diskussion an den Rechtsausschuß verwiesen wurden[16]. Von den 15 erst am Ende der Volkskammersitzung gewählten Mitgliedern des Ausschusses gehörten lediglich vier (Rudolf Agricola, Hilde Benjamin, Rudolf Helm und Kurt Fischer) der SED-Fraktion an. Mit jeweils zwei Abgeordneten waren LDP, CDU, FDGB und Kulturbund vertreten; jeweils einen stellten DBD, NDPD und die in Opposition zur SPD Schumachers stehende SPD-Fraktion der Volkskammer. Diese Zusammensetzung suggerierte zwar parteipolitischen Pluralismus, verschleierte aber lediglich die Dominanz der SED. Denn die beiden Mitglieder des Kulturbundes, Käthe Kern und Peter A. Steiniger, waren ebenfalls in der SED; auch die FDGB-Mitglieder des Ausschusses, August Heiden und Richard Zänkner, gehörten vermutlich der SED an. Zudem handelte es sich bei den DBD- und NDPD-Vertretern Ernst Goldenbaum und Siegfried Dallmann um ebenso sichere ‚Verbündete' der SED wie beim Sozialdemokraten Paul Gräber. Nur von den Liberaldemokraten Erich Damerow und Wilhelm von Stoltzenberg sowie von den Christdemokraten Carl Ruland und Georg Knabe war möglicherweise mit Opposition zu rechnen, die aber aufgrund der Mehrheitsverhältnisse leicht überstimmt werden konnte[17].

Noch bevor der Rechtsausschuß zusammentrat, wurden die Gesetzentwürfe der zuständigen Abteilung in Karlshorst übersandt[18]; Rückmeldungen an das MdJ kamen von dort offensichtlich nicht. Die Unterabteilung Justiz der SED gab am 11. November in einer Stellungnahme zum Regierungsantrag einen von dritter Seite – möglicherweise der SKK – erhaltenen Hinweis weiter, daß das Oberste Gericht in die Lage versetzt werden solle, nicht nur Urteile, sondern auch andere Entscheidungen zu kassieren. Außerdem war man sich in der Parteizentrale anscheinend noch unsicher, wie weit man den bürgerlichen Parteien entgegenkommen mußte. Wenn man „auf das Drängen der Bürgerlichen hin" dem Angeklagten das Recht zur Kassationsbeantragung zugestand, schlug Berger vor, daß in einem solchen Falle die Möglichkeit gegeben sein müsse, „den Kassationsantrag als ‚offensichtlich aussichtslos' durch Beschluß zu verwerfen"[19].

Der Rechtsausschuß behandelte die beiden Gesetzentwürfe in seiner konstituierenden Sitzung am 29. November[20]. Zusätzlich zu den Ausschußmitgliedern

[16] Ebenda, S. 70f.; Begründung des Regierungsentwurfs, BAB, DP1 VA Nr. 7165.
[17] Provisorische Volkskammer, Sitzungen, S. 73; vgl. Janke, Zur Gründung des Obersten Gerichts, S. 566.
[18] Am 11. 11. 1949 wurde der Regierungsentwurf, am 18. 11. der LDP-Entwurf übersandt, BAB, DP1 VA Nr. 7165.
[19] Abteilung Justiz [sic] an Nathan, 11. 11. 1949, gez. Berger, ebenda.
[20] Siehe Niederschrift der 1. (konstituierenden) Sitzung des Rechtsausschusses der Provisorischen Volkskammer am 29. 11. 1949, BAB, DA1 Nr. 937, Bl. 39–49. Dort auch alle folgenden Zitate, wenn nicht anders gekennzeichnet. Die Hervorhebung auf S. 437 im Original.

waren für die Regierungsseite Justizminister Fechner, Hans Nathan, Staatssekretär Fritz Geyer und Hans Schaul von der Regierungskanzlei anwesend. Die Öffentlichkeit war zwar nicht, wie zwei West-Berliner Zeitungen am 30. November meldeten, ausgeschlossen worden, aber man hatte die Presse auch nicht unterrichtet[21]. Nachdem auf Antrag Nathans der Regierungsentwurf dahingehend geändert worden war, daß sich die Kassation nicht nur auf Urteile, sondern ganz allgemein auf „Entscheidungen" beziehen sollte, trat der Ausschuß in die Generaldebatte „über die allgemeinen rechtspolitischen Grundsätze der beiden vorliegenden Entwürfe" ein. Die SED kam dabei der LDP in einigen untergeordneten Punkten entgegen – so wurde unter anderem der Errichtung eines Großen Senats zugestimmt und die Geschäftsverteilung für ein Jahr im voraus dem Präsidium des Obersten Gerichts überantwortet, dem der Präsident, der Vizepräsident und die Oberrichter angehören mußten[22]. Außerdem kündigte Fechner an, die Zuständigkeit des Obersten Gerichts im Zuge der Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes auch auf Revisionsangelegenheiten auszuweiten. Die SED nahm damit in gewisser Weise der LDP den Wind aus den Segeln; jedenfalls stellte von Stoltzenberg am Ende der Generaldebatte fest, „daß er in keinem grundsätzlichen Widerspruch zu den rechtspolitischen Grundsätzen des Regierungsentwurfes stehe". Der LDP-Entwurf wurde nun nur noch ergänzend bei der Spezialdebatte über die einzelnen Paragraphen des Regierungsentwurfes hinzugezogen.

Von Stoltzenberg beantragte jedoch direkt zu Beginn der Spezialdebatte die Streichung von § 4, Abs. 1a. Auch Ruland lehnte für die CDU-Fraktion die vorliegende Fassung des umstrittenen Absatzes „als nicht vereinbar mit Art. 134[23] der Verfassung" ab. Seine Mißbilligung der erstinstanzlichen Zuständigkeit war zwar nicht, wie bei der LDP, prinzipieller Natur; er wollte aber die diesen Verfahren zugrunde gelegten Verbrechenstatbestände durch ein Gesetz spezifiziert sehen. Die Regierungsseite wies die Einwände kategorisch zurück. Fechner erklärte, „daß die Regierung auf die Beibehaltung gerade dieses Absatzes besonderen Wert lege und daß die Regierung diesen Absatz seinerzeit erst *nach eingehender Beratung einstimmig angenommen habe*". Die LDP- und CDU-Abgeordneten ließen sich dadurch zwar nicht beeindrucken[24], erlitten bei der Abstimmung jedoch die durch die Sitzverteilung voraussehbare Niederlage: Zehn Ausschußmitglieder stimmten für die Beibehaltung des Absatzes in seiner ursprünglichen Form, die beiden CDU-Vertreter stimmten dagegen, und die Liberaldemokraten enthielten sich,

[21] Siehe die Zitate aus dem „Kurier" und der „Neuen Zeitung", vorgetragen von Helm in der Volkskammersitzung am 7. 12. 1949, in: Provisorische Volkskammer, Sitzungen, S. 82 f. Das Sekretariat der Volkskammer hatte am 19. 11. 1949 das Verwaltungsbüro angewiesen: „Presse nicht einladen." BAB, DA1, Nr. 937, Bl. 142.

[22] Der Regierungsentwurf äußerte sich nicht zur Geschäftsverteilung; der LDP-Entwurf sah vor, daß die Regierung die Verteilung der Geschäfte auf die Senate vornehmen sollte. Der Vorschlag Steinigers stellte somit einen Kompromiß dar.

[23] Art. 134 lautete: „Kein Bürger darf seinen gesetzlichen Richtern entzogen werden. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Gerichte für besondere Sachgebiete können vom Gesetzgeber nur errichtet werden, wenn sie für im voraus und allgemein bezeichnete Personengruppen oder Streitgegenstände zuständig sein sollen."

[24] Vgl. dazu auch Damerow vor dem LDP-Zentralvorstand am 2. 12. 1949, in: DzD II/2, S. 833: „Im Rechtsausschuß hat man uns bei der Diskussion über das Gesetz zum Obersten Gerichtshof erklärt, daß eine Diskussion überflüssig sei, da unsere drei Minister diesem Entwurf vorbehaltlos zugestimmt hätten."

freilich nicht ohne den Hinweis von Stoltzenbergs, daß die LDP sich vorbehalte, „den Antrag auf Streichung im Plenum vorzubringen". Trotz dieses Eklats setzte der Ausschuß die Diskussion fort, um weitere unbedeutende Änderungen an dem Regierungsentwurf vorzunehmen. Am Ende der Sitzung einigte man sich bei der Schlußabstimmung im Ausschuß, CDU und LDP Gelegenheit zu geben, „nach Rücksprache mit ihren Fraktionen" ihre schriftliche Zustimmungserklärung bis zum Vorabend der für den 7. Dezember vorgesehenen Schlußdebatte in der Volkskammer beim Ausschußvorsitzenden abzugeben[25].

Als am 7. Dezember Helm die geänderte Gesetzesvorlage[26] in die Volkskammer einbrachte, betonte er, daß aus den beiden ursprünglichen Entwürfen im Rechtsausschuß „eine vollständige Übereinstimmung zustande gekommen" sei. Er ging zwar kritisch auf den ursprünglichen LDP-Entwurf ein, erwähnte den Konflikt mit von Stoltzenberg jedoch mit keinem Wort. Auch die Bedenken der CDU führte er an, wies sie aber als substanzlos zurück. Unmittelbar nach dem Beitrag Helms, in dem er im übrigen alle gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf vorgenommenen Änderungen erwähnte, wurde das Gesetz ohne Aussprache einstimmig angenommen[27]. Bereits am nächsten Tag vom Volkskammerpräsidenten ausgefertigt, wurde es von Präsident Pieck am 15. Dezember verkündet und trat damit in Kraft[28].

Was die bürgerlichen Parteien bewog, schließlich nachzugeben, läßt sich nicht mehr eindeutig klären. Entscheidend war wohl der Grad ihrer Gleichschaltung, die einerseits nicht so weit ging, daß LDP und CDU von vornherein auf den Versuch verzichteten, das ihnen mit dem Parlament und seinen Ausschüssen gegebene Instrumentarium zu nutzen, um rechtsstaatlichen Grundsätzen zum Durchbruch zu verhelfen. Andererseits waren mit dem Übergang von Kaiser zu Nuschke in der CDU und von Külz zu Kastner in der LDP in beiden Parteien 1948 diejenigen in die Führungsetagen gelangt, die nicht auf Konflikt, sondern auf Kooperation mit der SED und der Besatzungsmacht setzten. Außerdem war den CDU- und LDP-Vertretern im Rechtsausschuß deutlich vor Augen geführt worden, daß sie sich mit ihrer Auffassung deutlich in der Minderheit befanden; eine derartige Blamage wollten sie anscheinend vor der Volkskammer nicht noch einmal riskieren. Die SED wiederum hätte am liebsten einen Konflikt vermieden, da sie unmittelbar nach der DDR-Gründung unter dem kritischen Auge der westlichen Öffentlichkeit die parlamentarische Fassade aufrechterhalten wollte. Daher zeigte sie Entgegenkommen in untergeordneten Fragen und verbannte die Auseinandersetzung in den Rechtsausschuß. In der Sache selbst blieb sie freilich hart, so daß das schließlich angenommene Gesetz im Kern ihren Forderungen und nicht denen der bürgerlichen Parteien entsprach.

[25] Ob diese Erklärungen bei Dallmann eingingen, war nicht festzustellen; die zweite Sitzung fand nicht, wie von Käthe Kern vorgeschlagen, vor der Volkskammersitzung am 7. 12. 1949, sondern erst am 22. 3. 1950 statt.

[26] Als Drucksache Nr. 26 in: Provisorische Volkskammer, Drucksachen, S. 18 f.

[27] Provisorische Volkskammer, Sitzungen, S. 82–84. Beckert, Instanz, S. 49 f., irrt, wenn er die Verabschiedung des Gesetzes auf den 8. 12. 1949 datiert.

[28] GBl. 1949, S. 111 f.

2. Die personelle Besetzung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft 1949/50

Wie sehr die Verfassung bereits 1949 dazu diente, die Machtausübung der SED-Führung zu verschleiern, wird an den Modalitäten der personellen Besetzung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft deutlich. Laut Gesetz mußten die Mitglieder des Obersten Gerichts sowie der Generalstaatsanwalt von der Volkskammer gewählt werden; alle anderen Staatsanwälte der Obersten Staatsanwaltschaft waren auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts von der Regierung zu ernennen. Rein formal wurde dem Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß die Volkskammer am 7. Dezember den Präsidenten, den Vizepräsidenten, drei Oberrichter des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt wählte; am 9. Februar 1950 folgte die Wahl weiterer acht Richter des Obersten Gerichts, und die Regierung ernannte am selben Tag zwei weitere Staatsanwälte der Obersten Staatsanwaltschaft[29]. Damit wurde jedoch letztlich nur legitimiert, was teils mit den anderen Parteien ausgehandelt, teils von der SED im Alleingang festgelegt worden war.

Spätestens seit der SED-Parteivorstandssitzung vom 4. Oktober 1949 stand fest, daß Hilde Benjamin Vizepräsident – und damit die eigentliche Leiterin des Obersten Gerichts – werden sollte[30]. Denn für das Präsidentenamt sahen die SED-Spitze und die sowjetische Führung aus Proporzgründen Eugen Schiffer vor[31]. Angesichts der Verdrängung Schiffers aus der DJV ist es zwar höchst unwahrscheinlich, daß ihm dabei mehr als eine Statistenrolle zugestanden werden sollte; die Außenwirkung einer solchen Besetzung wäre jedoch nicht zu unterschätzen gewesen. Den LDP-Vorsitzenden Kastner und Hamann wurde dies noch am 4. Oktober mitgeteilt; sie waren aber anscheinend nicht sicher, ob Schiffer auf das Angebot eingehen würde und brachten als mögliche Alternative auch von Stoltzenberg ins Gespräch[32]. Schiffer selbst äußerte sich bei dieser Gelegenheit nicht zu seiner Kandidatur, muß aber noch am selben Tag abgelehnt haben, da in den Verhandlungen zwischen den Mitgliedern des CDU-Hauptvorstands und Grotewohl am 6. Oktober für den Präsidentenposten ein NDP-Mitglied vorgesehen wurde[33]. Seine Ablehnung[34] verweist trotz Schiffers zurückliegender Erfahrungen freilich nicht auf einen völligen Bruch mit der SED und der Blockpolitik. Er gab sich vielmehr noch im Dezember 1949 der Illusion hin, daß seine Partei mit der Volkskam-

[29] Siehe Provisorische Volkskammer, Sitzungen, S. 85, 217; Protokoll der 15. Sitzung der Provisorischen Regierung, 9. 2. 1950, BAB, DC 20 I/3, Nr. 12, Bl. 4.

[30] Stenographische Niederschrift über die Parteivorstandssitzung, 4. 10. 1949, in: Suckut, Entscheidung zur Gründung der DDR, S. 156.

[31] Ebenda, S. 155, und Vorschläge des Politbüros an den Parteivorstand der SED zur Bildung einer provisorischen Regierung der DDR, in: DzD II/2, S. 479.

[32] Notizen Piecks über die Besprechung mit Hamann und Kastner, 4. 10. 1949, ebenda, S. 544 f. Hamann favorisierte freilich Schiffer: vgl. Protokoll der LDP-Zentralvorstandssitzung (Auszug), 6. 10. 1949, ebenda, S. 600.

[33] Aktennotiz über die Besprechung zwischen Brandt, Dertinger und Grotewohl, 6. 10. 1950, ebenda, S. 608. Die Ablehnung des Präsidentenamtes durch Schiffer ist seit längerem bekannt, nur wird sie irrtümlich auf die Zeit vor seinem Amtsantritt bei der DJV datiert: vgl. Ramm, Schiffer und die Reform, S. 175, Amos, Justizverwaltung, S. 101; Kosch, Biographisches Staatshandbuch, S. 1072, datiert die Absage auf 1948.

[34] Nach Suckut lehnte Schiffer aus Altersgründen ab: ders., Entscheidung zur Gründung der DDR, S. 155, Anm. 21.

mer die Möglichkeit erhalten habe, „große Politik zu treiben, ohne daß wir gehängt werden können". Zwar sah er auch die Gefahr, daß diese zu einem „Scheinparlament" gemacht werden könne, wollte dies aber nach Kräften verhindern. Nach wie vor stellte er sich auf den „Standpunkt der Blockpolitik" und umschrieb die Rolle der LDP im Parlament als „loyale Opposition"[35].

Bereits vor der SED-Parteivorstandssitzung am 9. Oktober 1949 stand fest, daß Kurt Schumann von der NDPD als Präsident des Obersten Gerichts vorgesehen war[36]. Schumann, damals als Landgerichtspräsident in Erfurt tätig, konnte nicht auf jene lupenreine antifaschistische Vergangenheit zurückblicken, die die SED von derartig hochrangigen Mitgliedern des Staatsapparats erwartete. Geboren 1908 in Eisenach als Beamtensohn, studierte er nach seiner Schulzeit von 1927 bis 1931 in Jena und Göttingen Jura und legte 1935 sein zweites juristisches Staatsexamen ab. Nach kurzzeitiger Tätigkeit bei zwei Rechtsanwälten trat er noch im selben Jahr in den Heeresjustizdienst ein und wurde Wehrmachtsrichter. Seit dem 1. Mai 1937 NSDAP-Mitglied, versah er auch 1939 seinen Dienst als Kriegsgerichtsrat an einem Gericht des Feldheeres, bis er 1942 bei Stalingrad in sowjetische Kriegsgefangenschaft geriet. Dort wurde er Mitglied des Nationalkomitees Freies Deutschland und des Bundes Deutscher Offiziere und besuchte eine Antifa-Schule. Diese Biographie prädestinierte ihn geradezu zu einem Engagement in der im Frühjahr und Sommer 1948 auf sowjetische Weisung begründeten NDPD. Unmittelbar nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft im September 1948 beteiligte er sich dann auch maßgeblich am Aufbau des Kreisverbands der Nationaldemokratischen Partei in Altenburg, wo er am Landgericht sein Auskommen fand[37]. Anscheinend hatte er bei der NDPD und bei den thüringischen Justizbehörden zwar seine Tätigkeit als Kriegsgerichtsrat, nicht aber seine Mitgliedschaft in der NSDAP angegeben. Die konnte er bis 1958 weitgehend geheim halten, als er in einer Broschüre des Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen enttarnt wurde[38]. 1948/49 machte er jedenfalls Karriere: Vom Landgerichtsrat stieg er noch 1948 zum Landgerichtspräsidenten auf und wechselte nach Erfurt, wo er in der gleichen Position auch Vorsitzender einer Großen Strafkammer nach Befehl Nr. 201 wurde. Einen Höhepunkt erreichte seine Laufbahn im Dezember 1949, als er zum Präsidenten des Obersten Gerichts gewählt wurde. Warum die SED-Führung ausgerechnet auf ihn kam, ist nicht klar; vermutlich war die Zahl der vermeintlich unbelasteten Juristen in der als Auffangbecken für ehemalige NS-Anhänger gedachten Partei nicht sehr groß. Schumann erwies sich aus Sicht der SED als eine gute Wahl. Benjamin, die möglicherweise die Vergangenheit Schumanns kannte[39], charakterisierte ihn mit den Worten: „Gewisses Geltungsbedürfnis, aber sich anpassend und lenkbar."[40] An anderer Stelle schrieb sie: „Seine

[35] Aus dem Protokoll der LDP-Zentralvorstandssitzung, 2. 12. 1949, in: DzD II/2, S. 831 f.
[36] Aus der erweiterten Sitzung des SED-Parteivorstandes, 9. 10. 1949, ebenda, S. 656.
[37] Zu Schumann vgl. Barth u. a., Wer war wer in der DDR, S. 673; SBZ-Biographie, S. 319; BStU, MfS AS 24/55; nach BAB, NSDAP-Mitgliedskartei, erhielt er die Mitgliedsnummer 5777794.
[38] Vgl. Bericht der HA V/5 des MfS, 2. 10. 1958, BStU, MfS AP 59/61, Bl. 35; Auszug aus der UfJ-Broschüre ebenda, Bl. 36.
[39] So ihr Sohn Michael Benjamin in einem Interview mit Andrea Feth: siehe Feth, Benjamin, S. 80, Anm. 313.
[40] Anlage zum Schreiben Benjamins an SKK-Justizabteilung, 22. 5. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 7939.

Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten und den übrigen Mitgliedern der SED ist offensichtlich. Für ihm gegebene Winke ist er stets aufgeschlossen und kommt allen Anregungen bereitwillig nach."[41] Gerade weil Schumann um seine Gefährdung als ehemaliges NSDAP-Mitglied wußte, war er anscheinend darauf bedacht, sich als treuer Diener der Staatspartei zu zeigen. Das Kalkül der SED, den Präsidentenposten des Obersten Gerichts mit einem loyalen Mitglied einer anderen Blockpartei zu besetzen, selbst aber über die Vizepräsidentin die Zügel fest in der Hand zu behalten[42], ging auf.

Die verbleibenden drei Oberrichterstellen sollten nach dem Willen der SED-Führung von Mitgliedern der anderen Parteien besetzt werden. Deren Vorschlagsrecht war dabei freilich stark eingeschränkt, was aus Piecks verräterischer Formulierung vom 4. Oktober 1949 hervorgeht: „Als Beisitzer des Obersten Gerichthofes wird von uns Hilde Benjamin vorgeschlagen; die anderen Parteien haben ihre Vertreter noch nicht benannt. Wir haben in Aussicht genommen, von der CDU [Carl Günter] Ruland vorzuschlagen; die beiden anderen Parteien werden morgen ihre Vorschläge machen, nachdem wir ihnen das nahegelegt haben."[43] Aufgrund der Bedeutung des Obersten Gerichts für die Herrschaftssicherung beanspruchte die SED offensichtlich nicht nur ein Mitspracherecht, sondern sogar die Vorauswahl. Ruland, seit Mai 1948 Oberlandesgerichtspräsident in Dresden, zählte für die Einheitspartei „zu den fortschrittlichen bürgerlichen Juristen" und wurde wie folgt charakterisiert: „Er verschließt sich nie den Notwendigkeiten der Zeit und geht laufend mit der Entwicklung mit. Für die in Aussicht genommenene Stellung beim Obersten Gericht scheint Ruland nach meiner Ansicht durchaus geeignet."[44] Als sich bei den Beratungen über das Gesetz zur Errichtung des Obersten Gerichtes und der Obersten Staatsanwaltschaft jedoch herausstellte, daß Ruland zu den heftigsten Kritikern des SED-Entwurfs gehörte, schied er als Kandidat für einen Oberrichterposten umgehend aus. An seiner Stelle griff man auf Wilhelm Heinrich zurück, der seit Dezember 1945 als Ministerialdirektor der mecklenburgischen Justizverwaltung vorgestanden hatte. Als Rechtsanwalt und Notar hatte er das Dritte Reich in Stettin miterlebt, ohne sich im Widerstand zu engagieren. 1945 trat das ehemalige DDP-Mitglied der CDU bei. Weder in der mecklenburgischen Union noch in der Justizverwaltung gehörte er zu denen, die sich der zunehmenden Gleichschaltung seit 1948 widersetzten[45]. Daher erschien er der SED hinreichend loyal, um im Dezember 1949 als Oberrichter gewählt zu werden. Auch in Heinrich hatte sich die Einheitspartei nicht getäuscht: Bis 1964 blieb er als Oberrichter am Obersten Gericht, ohne jemals oppositionell hervorzutreten[46].

[41] Beurteilung Schumanns, o.D., gez. Benjamin und Ziegler, BStU, MfS AP 59/61, Bl. 3.
[42] Der Spiegel 12/1959, S. 30, zitierte folgende Aussage Benjamins: „Ich bin über jeden seiner [Schumanns] Schritte informiert, denn ich habe den Mann meiner Wirtschafterin Sophie als Fahrer bei ihm eingesetzt; er berichtet mir alles, was Schumann tut."
[43] Stenographische Niederschrift über die Parteivorstandssitzung, 4. 10. 1949, in: Suckut, Entscheidung zur Gründung der DDR, S. 156.
[44] Beurteilung über Ruland, o.D. [vermutlich Oktober 1949], BAB, DP1 VA Nr. 7939.
[45] Vgl. Heinrich, Politische Erinnerungen und Erkenntnisse, insbesondere S. 78, 90f., 96–100, 110; SBZ-Handbuch, S. 925; Bartusel, Politisierung der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern, S. 31f.
[46] Siehe die Charakteristik Heinrichs von Benjamin vom 22. 5. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 7939; vgl.

Für die DBD kandidierte Maximilian Stegmann. Geboren 1920 als Sohn eines Taxifahrers, hatte er 1938 eine Banklehre begonnen und trat nach 1945 in den gehobenen Justizdienst beim Amtsgericht Zwickau ein, bevor er 1946 den ersten sächsischen Richterlehrgang besuchte. Anschließend am Amtsgericht Auerbach und am Landgericht Zwickau eingesetzt – unter anderem in einer 201-Strafkammer –, besuchte er von April bis Juni 1949 einen Dreimonatslehrgang für Juristen an der DVA. Parteipolitisch engagierte sich Stegmann 1945 zunächst in der SPD und, nach 1946, in der SED. Erst im November 1949 trat er auf Weisung der SED-Führung in die DBD ein, damit diese ihn als Kandidaten für die Richterwahl in der Volkskammer präsentieren konnte. Ein Parteisoldat, der sich so ergeben erwies, daß er im Parteiauftrag sogar die Partei wechselte, war dazu prädestiniert, der SED keine Schwierigkeiten zu bereiten. Auch die in ihn gesetzten Hoffnungen erfüllten sich; die SED-Richter des Obersten Gerichts behandelten ihn „wegen seines politischen Auftretens stets wie einen Genossen"[47].

Der einzige aus Sicht der SED potentiell unsichere Kandidat war Kurt Cohn (LDP). Als jüdischer Kaufmannssohn 1899 geboren, studierte er von 1918 bis 1922 Jura und war nach Referendariat und Promotion 1925 an den Amtsgerichten Plauen und Leipzig und von 1929 bis 1933 am Landgericht Chemnitz als Landgerichtsrat tätig. 1933 wurde der Jurist, der der DDP und dem Republikanischen Richterbund angehört hatte, aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" aus dem Justizdienst entlassen; hauptberuflich war er seit 1934 als geschäftsführender Vorsitzender des Landesverbands Mitteldeutschland des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens tätig. Nach dem Novemberpogrom von 1938 bis 1939 im KZ Buchenwald inhaftiert, emigrierte er anschließend nach England, wo er – unterbrochen durch einen Aufenthalt in einem Internierungslager in Australien – bis 1947 blieb. Unmittelbar nach seiner Rückkehr nach Chemnitz im April 1947 wurde er erneut als Landgerichtsrat eingesetzt, im August zum Landgerichtsdirektor befördert und zum 1. Januar 1948 von Kastner als Ministerialrat ins sächsische Justizministerium einberufen. Nachdem Kastner zum 1. April 1948 an die DWK gewechselt war, zog er Anfang 1949 auch Cohn in die Berliner Behörde[48]. Cohn, der der SED-Justizabteilung als „Rechtsstaatler westlicher Prägung" und „hemmender, schwieriger und rückschrittlicher Formaljurist" erschien[49], trat am 1. April 1949 der LDP bei und wurde ab September 1949 Vorsitzender des Rechtsausschusses seiner Partei. Trotz der Vorbehalte Benjamins gegen seine Person[50] wurde Cohn von der SED akzeptiert, möglicherweise deshalb, weil man die LDP nicht unnötig vor den Kopf stoßen wollte und angesichts der Loyalität der anderen Oberrichter glaubte, diesen

auch den Treffbericht des MfS mit GI „Spree" (Rothschild) vom 17. 3. 1955, BStU, MfS AIM 19222/63, T.II, Bl. 132.

[47] Zu Stegmann, den das MfS am 3. 3. 1958 als GI „Lutz" verpflichtete, siehe den Vorschlag zur Kontaktaufnahme, 18. 12. 1957, BStU, MfS AIM 9759/84, Bd. 1, Bl. 68–72 (das Zitat Bl. 70), sowie die Beurteilungen der DVA vom 28. 6. 1949, und Benjamins vom 22. 5. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 7939. Im April 1957 schied er aus dem Obersten Gericht aus, um Rechtsanwalt zu werden.

[48] Zum Lebenslauf von Cohn siehe Auszug aus der Personalakte des Dr. Cohn, 2. 9. 1952; Kurzbiographie, o.D., BStU, MfS AKK 3020/79, Bl. 3, 44 f.; Biographisches Handbuch, S. 115.

[49] Beurteilung über Cohn, o.D. [vermutlich Frühjahr 1949], BAB, DP1 VA Nr. 7939.

[50] Vgl. Beckert, Instanz, S. 46, 322, Anm. 56.

ausgeprochen bürgerlichen Juristen einbinden zu können. „Wider Erwarten", so Benjamin, gelang dies: Er wurde zwar mißtrauisch beobachtet, unternahm vor allem in der Anfangszeit des Obersten Gerichts vereinzelte Vorstöße gegen SED-Richter und „die fortschrittliche Linie in der Rechtsprechung", fügte sich dann aber doch in das ‚Kollektiv' ein und blieb dort bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1974[51].

Mit der einstimmigen Wahl Schumanns, Benjamins, Heinrichs, Stegmanns und Cohns durch die Volkskammer am 7. Dezember 1949 standen erst Präsident und Vizepräsident sowie die Senatsvorsitzenden fest, die laut Gesetz Oberrichter sein mußten. Da Hilde Benjamin sich frühzeitig entschloß, den für erstinstanzliche Sachen zuständigen ersten Senat zu leiten, ergab sich bereits aus der Wahl die Bildung von insgesamt vier Senaten, die jeweils drei Mitglieder aufweisen mußten. Es fehlten also noch acht Richter, die möglichst rasch zu bestimmen waren. Die Vorauswahl nahm Benjamin in Absprache mit der SED-Unterabteilung Justiz vor und übersandte die Liste dem Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, Fritz Lange[52], der ebenfalls sein Plazet geben mußte. Bevor die Aufstellung der Regierung vorgelegt wurde, gab am 23. Januar 1950 das SED-Sekretariat seine Zustimmung[53]. Regierung und Volkskammer traten erst am Ende des Nominierungsverfahrens in Aktion: Formell auf Antrag von Regierungsstaatssekretär Geyer wurden am 9. Februar die acht Richter der Volkskammer zur Wahl vorgeschlagen, die noch am selben Tag einstimmig erfolgte[54]. Anders als bei der Besetzung der Spitzenpositionen des Obersten Gerichts wurde bei der Auswahl der Beisitzer nicht mehr auf eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Parteien geachtet: Von den acht Richtern gehörten jeweils einer der CDU (Wolfgang Melz) und der LDP (Alfred Trapp) an; die verbleibenden sechs waren SED-Mitglieder.

Bemerkenswert war, daß sich unter den insgesamt 13 Richtern des Obersten Gerichts mit Maximilian Stegmann, Alfred Trapp, Helene Drechsler und Elfriede Göldner vier Volksrichter befanden. Dies läßt sich auf den maßgeblichen Einfluß Benjamins zurückführen, die freilich auch versucht hatte, nur äußerst qualifizierte Personen zu gewinnen. Trapp, geboren 1915, Absolvent des zweiten sächsischen Richterlehrgangs, war am 1. Juli 1949 zum Präsidenten des Landgerichts Plauen ernannt worden und wurde auch von Benjamin wegen seinen herausragenden fachlichen Kenntnisse geschätzt. Helene Drechsler (Jahrgang 1908) vom zweiten brandenburgischen Lehrgang, zum Zeitpunkt ihrer Wahl Oberrichterin am Landgericht Eberswalde, wurde vom Potsdamer Justizministerium als „eine der besten Richterkräfte des Landes bezeichnet". Elfriede Göldner (geboren 1915), die Ben-

[51] Charakteristik Cohns von Benjamin, 22. 5. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 7939; Aktennotiz betr. Cohn, 18. 3. 1955, BStU, MfS AKK 3020/79, Bl. 17.

[52] Benjamin an Lange, 28. 12. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 7939; die von ihr übersandte Liste trug die Überschrift: „Mit der Abteilung Justizdienst [sic] des Zentralsekretariats vorgeschlagene Besetzung der Senate". Bis zum Sekretariatsbeschluß vom 23. Januar wurden noch einige Umstellungen vorgenommen und die ursprünglich vorgesehenen Fritz Pogorschelsky, Helmut Ostmann und Ernst Hegewisch gestrichen.

[53] Protokoll der Sekretariatssitzung, 23. 1. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/80, TOP 35.

[54] Protokoll der 15. Sitzung der Provisorischen Regierung, 9. 2. 1950, DC 20 I/3, Nr. 12, Bl. 4, und Geyer an Ministerrat, 4. 2. 1950, ebenda, Bl. 58; Provisorische Volkskammer, Sitzungen, S. 217.

jamin persönlich seit dem Krieg kannte und von dieser zum Besuch des ersten brandenburgischen Richterlehrgangs veranlaßt worden war, leitete seit Februar 1949 das Amtsgericht in Berlin-Pankow. Alle drei waren außerdem an 201-Strafkammern, teilweise als Vorsitzende, tätig gewesen; Drechsler und Göldner erwarben sich durch den Besuch eines DVA-Juristenlehrgangs eine gern gesehene Zusatzqualifikation[55].

Die fachliche Qualifikation der fünf gewählten Richter mit akademischer Juristenausbildung stand außer Frage. Hans Rothschild (SED), Jahrgang 1895, hatte in Prag Jura studiert, war 1921 promoviert worden, und hatte nach dem Äquivalent des deutschen Referendariats die Advokatenprüfung abgelegt. Ende 1945 mit einem der Antifa-Transporte in die SBZ umgesiedelt, war er nach einem sechswöchigen Lehrgang auf der Landesparteischule zunächst bei der Staatsanwaltschaft, dann bei der Generalstaatsanwaltschaft in Dresden eingesetzt worden, wo er in erster Linie Revisionssachen bearbeitet hatte[56]. Heinrich Löwenthal (SED), geboren 1913, hatte in Berlin und Bern ein juristisches Universitätsstudium absolviert, war aber nicht zum Referendariat zugelassen worden; seit dem 15. Februar 1949 war er als Oberstaatsanwalt am Ost-Berliner Kammergericht tätig[57]. Der Volljurist Kurt Paschke (SED), Jahrgang 1880, war seit September 1945 als Senatspräsident am Oberlandesgericht Gera angestellt und nach dem Tode von Arno Barth sogar mit der Führung der Geschäfte des Oberlandesgerichtspräsidenten beauftragt worden[58]. Walter Ziegler (SED), geboren 1912, hatte während des Dritten Reiches seine juristische Ausbildung absolviert und war nach 1945 in den Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt eingetreten, wo er im Oktober 1949 zum Landgerichtspräsidenten in Halle ernannt wurde[59]. Auch Wolfang Melz (CDU), Jahrgang 1907, konnte eine akademische Juristenausbildung vorweisen und hatte zuletzt dem Amtsgericht Görlitz als Direktor vorgestanden[60].

Bei der Auswahl dieser acht Richter wurden an den kommunistischen kaderpolitischen Prinzipien Abstriche vorgenommen. Lediglich zwei von ihnen entstammten nachweislich Arbeiterfamilien[61], und nur drei hatten vor 1933 der Kommunistischen Partei angehört[62]. Vier der acht Männer und Frauen hatten das Dritte Reich nicht unbeschadet überstanden. Da Rothschild als Anwalt in Teplitz seit 1930 insbesondere proletarische Organisationen vertreten hatte, floh er nach dem Münchner Abkommen zunächst aus dem Sudetenland nach Prag und emigrierte nach der „Zerschlagung der Rest-Tschechei" im März 1939 nach Eng-

[55] Vgl. die biographischen Angaben zu Trapp, Drechsler und Göldner in DC 20 I/3, Nr. 12, Bl. 59f.; Charakteristik Trapps von Benjamin, 22. 5. 1950, Stellungnahme des Potsdamer Justizministeriums zu Drechsler, o.D., BAB, DP1 VA Nr. 7939; Erinnerungen Elfriede Göldners, SAPMO, SgY 30 Nr. 2077.

[56] Lebenslauf Rothschild, 13. 2. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/176, Bl. 378, 380; Lebenslauf Rothschild, 17. 3. 1950, BStU, MfS, AIM 19222/63, T.I, Bl. 15.

[57] Lebenslauf Löwenthal, 14. 2. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/175, Bl. 222–225, 230.

[58] Lebenslauf Paschke, o.D. [Februar 1951], SAPMO, DY 30 IV 2/11/176, Bl. 26f.

[59] Lebenslauf Ziegler, 14. 2. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/177, Bl. 760–762; Bericht betr. Ziegler, 30. 5. 1959, BStU, MfS AKK 4628/80, unpaginiert.

[60] Auszug aus der Personalakte von Melz, BStU, MfS AP 6926/71, Bl. 8.

[61] Elfriede Göldner, geborene Röblitz, und Walter Ziegler; Helene Drechslers Herkunft war nicht festzustellen.

[62] Rothschild (Kommunistische Partei der Tschechoslowakei), Ziegler und Drechsler.

land[63]. Elfriede Göldner hatte zwar nicht der KPD angehört, sich aber in den Anfangsjahren des Dritten Reiches an der Herstellung und Verbreitung regimekritischer Flugblätter des kommunistischen Jugendverbands beteiligt; infolgedessen war sie 1937 verhaftet und zu zwei Jahren und drei Monaten Gefängnis verurteilt worden[64]. Heinrich Löwenthal war als sogenannter „Mischling" – sein Vater entstammte einer jüdischen Arztfamilie – und als Mitglied der „Deutschen Liga für Menschenrechte" bedroht und entzog sich möglichen Repressionen im März 1933 durch Flucht nach Bern, wo er von April 1934 bis Januar 1936 sein juristisches Studium fortsetzte. Er kehrte nach Berlin zurück, fand jedoch aufgrund seiner jüdischen Herkunft nur Arbeit bei jüdischen Anwälten[65]. Paschke, seit 1930 SPD-Mitglied, war 1933 für drei Monate in „Schutzhaft" genommen worden, verlor aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" seine Stellung im Justizdienst als Oberlandesgerichtsrat in Breslau und erhielt erst 1940 wieder eine Anstellung als Bankangestellter[66]. Die anderen hingegen hatten das Dritte Reich relativ unbeschadet überstanden. Trapp, Jahrgang 1915, hatte eine kaufmännische Lehre absolviert und war bis zur Einziehung zur Wehrmacht bei Kriegsausbruch bei AEG tätig gewesen[67]. Melz hatte zwar von 1930 bis 1933 dem Zentrum angehört, blieb aber ohne Karriereknick im Justizdienst beschäftigt, wozu wahrscheinlich seine Mitgliedschaft im NSRB und in der NSV beitrug[68]. Ziegler war 1931 der KPD beigetreten, hatte in der Partei jedoch keine Funktionen übernommen. 1933 brach er die Verbindungen zur KPD ab und konnte sein 1932 begonnenes Studium fortsetzen. Nach seinem ersten Examen im Jahre 1937 trat er dem NSRB bei, um im Referendariat einen Unterhaltszuschuß zu bekommen. Ein weiterer aus Sicht der SED ‚dunkler Fleck' in seiner Karriere war, daß er 1945 nicht in die KPD, sondern in die SPD eingetreten war und erst mit der Vereinigung der beiden Arbeiterparteien SED-Mitglied wurde. Seine Karriere behinderte dies jedoch nicht: Mit dem Wechsel Benjamins zum Justizministerium im Juli 1953 wurde er Vizepräsident des Obersten Gerichts[69].

Bei der Einstellung der Richter des Obersten Gerichts 1949/50 war neben der eingeschränkten Beachtung des parteipolitischen Proporzes die fachliche Eignung ausschlaggebend. Demgegenüber trat die Bedeutung der allgemeinen kaderpolitischen Grundsätze der SED deutlich zurück. An der ‚Mindestanforderung' – keine Belastung durch NSDAP-Mitgliedschaft – hielt man zwar, abgesehen von dem Sonderfall Schumann, fest; die Herkunft aus bürgerlichen Verhältnissen, Zugehörigkeit zu einer anderen als der kommunistischen Partei vor 1933 und zum NSRB und zur NSV nach 1933 wurden jedoch angesichts des Mangels an gut qualifizierten kommunistischen Fachjuristen akzeptiert, wenn von einer insgesamt DDR-

[63] Lebenslauf Rothschild, 13. 2. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/176, Bl. 378–380; Lebenslauf Rothschild, 17. 3. 1950, BStU, MfS, AIM 19222/63, T.I, Bl. 15.
[64] Erinnerungen Elfriede Göldners, SAPMO, SgY 30 Nr. 2077; Betr.: Göldner, 19. 3. 1960, BStU, MfS AKK 7460/79, Bl. 37.
[65] Lebenslauf Löwenthal, 14. 2. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/175, Bl. 222–226.
[66] Lebenslauf Paschke, o.D. [Februar 1951], SAPMO, DY 30 IV 2/11/176, Bl. 26f.
[67] Bericht betr. Trapp, 28. 8. 1952, BStU, MfS AP 6949/71, Bl. 5.
[68] Auszug aus der Personalakte von Melz, BStU, MfS AP 6926/71, Bl. 8.
[69] Lebenslauf Ziegler, 14. 2. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/177, Bl. 760f.; Bericht betr. Ziegler, 30. 5. 1959, BStU, MfS AKK 4628/80, unpaginiert; Barth u.a., Wer war wer in der DDR, S. 824.

loyalen Haltung ausgegangen werden konnte. Hilde Benjamin als der für die Personalentscheidungen Verantwortlichen war klar, daß bei Kassationsentscheidungen juristischem Sachverstand eine sehr viel größere Bedeutung zukam als einer lupenreinen proletarisch-politischen Vergangenheit.

Während das Oberste Gericht mit seinen insgesamt 13 Richtern im Februar 1950 arbeitsfähig war, dauerte dies bei der Obersten Staatsanwaltschaft bis zum September 1950. Vor der DDR-Gründung hatten KPdSU- und SED-Führung sich auf Ernst Melsheimer als Generalstaatsanwalt der DDR geeinigt[70]. In der Regierungssitzung vom 1. Dezember 1949 vorgeschlagen, wählte ihn die Volkskammer zusammen mit der Spitze des Obersten Gerichts am 7. Dezember in sein neues Amt[71]. Die übrigen Staatsanwälte der Obersten Staatsanwaltschaft wurden, wie vom Gesetz vorgesehen, auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts von der Regierung ernannt. Da keine Beteiligung der Volkskammer an dem Verfahren vorgesehen war, fiel es der DDR-Führung offensichtlich leichter, bei der Besetzung dieser Posten auf die Berücksichtigung von Blockprinzipien zu verzichten und ausschließlich SED-Mitglieder zu berufen. Vor der Einschaltung der Regierung wurde jedoch auch in diesen Fällen meistens eine Entscheidung des SED-Sekretariats herbeigeführt.

Dies galt auch für Otto Grube und Karl Kohn, deren Einsatz bei der Obersten Staatsanwaltschaft vom Sekretariat am 23. Januar 1950 beschlossen wurde. Ihre Ernennung durch die Regierung am 9. Februar war demgegenüber reine Formsache[72]. Kohn war ein 1904 geborener sudetendeutscher Volljurist jüdischer Abstammung, der seine juristische Ausbildung von 1923 bis 1933 in Prag absolviert hatte, bevor er sich 1933 in Teplitz-Schönau als Rechtsanwalt selbständig machte[73]. Seit 1936 Mitglied der Deutschen Sozialdemokratischen Partei der Tschechoslowakei, arbeitete er als Anwalt für die „Rote Hilfe" und leistete politischen Flüchtlingen aus Deutschland meist unentgeltlichen Rechtsbeistand. Nach dem Münchener Abkommen zunächst nach Prag geflohen, emigrierte Kohn 1939 nach England, wo er sich seit 1940 als Buchhalter bei verschiedenen Firmen durchschlug und 1942 der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei beitrat. Ende Oktober 1945 aus eigenem Entschluß zurückgekehrt, um „am Aufbau einer sozialistischen CSR mitzuwirken", schlug ihm auch bei den Kommunisten eine „chauvinistische[.] Grundstimmung" entgegen, so daß er auf Rat der Partei Anfang 1946 mit einem Antifa-Transport nach Sachsen auswanderte. Dort trat er unverzüglich der KPD bei und wurde zunächst als Staatsanwalt in Leipzig eingesetzt, bevor ihn Generalstaatsanwalt Schroeder im Mai 1946 zu seinem Stellvertreter berief. Kohn engagierte sich 1946/47 auch als Dozent an der sächsischen

[70] Vorschläge des Politbüros zur Bildung einer provisorischen Regierung der DDR, in: DzD II/2, S. 479; Stenographische Niederschrift über die Parteivorstandssitzung, 4. 10. 1949, in: Suckut, Entscheidung zur Gründung der DDR, S. 155.

[71] Protokoll der 8. Sitzung der Provisorischen Regierung, 1. 12. 1949, Bl. 139; Provisorische Volkskammer, Sitzungen, S. 85.

[72] Protokoll der Sekretariatssitzung, 23. 1. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/80, TOP 38; Protokoll der 15. Sitzung der Provisorischen Regierung, 9. 2. 1950, DC 20 I/3, Nr. 12, Bl. 4; Geyer an Ministerrat, 4. 2. 1950, ebenda, Bl. 61.

[73] Vgl. Lebenslauf Kohn, 29. 1. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/174, Bl. 233–235; Lebenslauf Kohn, 26. 11. 1952, BStU, MfS AP 3860/82, Bl. 3–6.

Volksrichterschule, wo er sich – allerdings vergebens – für eine subsidiär anzuwendende Generalklausel aussprach, „nach der alle Handlungen strafbar sein sollten, die vorsätzlich die Interessen der antifaschistischen Demokratie beeinträchtigten“[74]. Seine Bewährungsprobe bestand er 1948 bei dem ersten großangelegten, von der ZKK vorbereiteten Prozeß gegen Textilfabrikanten in Glauchau-Meerane, in dem er die Anklage vertrat[75].

Otto Grube (Jahrgang 1913), der seit 1931 dem KJVD angehört hatte, betätigte sich auch nach 1933 für den kommunistischen Jugendverband, wurde 1935 verhaftet und im Jahr darauf zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Anschluß an seine Strafverbüßung nach Buchenwald überführt, kam er erst mit der Befreiung des Konzentrationslagers nach fast zehnjähriger Haft wieder frei. Unmittelbar nach der Wiedergründung der KPD in Dresden im Juni 1945 trat er der Partei bei, die ihn zunächst zur Kriminalpolizei, dann zum Jugendausschuß, zum 1. März 1946 aber zum Richterlehrgang in Bad Schandau schickte. Seit Oktober 1946 war er als Staatsanwalt tätig, zunächst in Leipzig, dann, im Anschluß an einen Kurzlehrgang für Juristen an der DVA, ab Februar 1949 unter Beförderung zum Oberstaatsanwalt in Plauen[76]. Schon bald nach seinem Eintritt in die Oberste Staatsanwaltschaft verpflichtete er sich im Juni 1950 dem MfS und wurde unter dem Decknamen „Paul“ als Geheimer Informant registriert[77].

Verstärkung erhielt die Oberste Staatsanwaltschaft mit der Ernennung von Gustav Rieger am 30. März 1950[78]. Geboren 1908, kam er, wie Kohn und Rothschild, aus dem Sudetenland. Nach Wehrdienst, Studium und Promotion an der Universität Prag war er 1935 von der Anwaltskanzlei von Rothschild und Beckmann eingestellt worden; 1946 gab er an, damals in die Kommunistische Partei eingetreten zu sein. Im Zuge der Besetzung des Sudetenlandes durch die Deutschen verhaftet, kam er im April 1939 nach Dachau und wurde im August nach Mauthausen verlegt. Ende 1942 freigelassen, schlug er sich mit verschiedenen Tätigkeiten durch; 1945 gelang es ihm, nach Reichenberg zurückzukehren. 1946 siedelte er mit einem der letzten Antifa-Transporte in die SBZ über und wurde dem Generalstaatsanwalt von Sachsen-Anhalt als Staatsanwalt zugewiesen. Nachdem er sich als aufsichtsführender Staatsanwalt nach Befehl Nr. 201 beim Landgericht Halle bewährt hatte, wurde er Weihnachten 1949 zum Oberstaatsanwalt beim Landgericht Magdeburg berufen[79].

Daß als Staatsanwälte ausschließlich ideologisch zuverlässige SED-Mitglieder in Frage kamen, zeigt auch die Ernennung der als Stellvertreterin Melsheimers vorgesehenen Hildegard Heinze, die sich bereits als Leiterin der Kontrollabtei-

[74] Lebenslauf Kohn, 18. 3. 1970, ebenda, Bl. 12 f. Vgl. dazu auch Kohn, Der Beginn einer neuen Justiz nach 1945, 14. 11. 1974, SAPMO, SgY 30 Nr. 1730, Bl. 10–16.

[75] Lebenslauf Kohn, 18. 3. 1970, BStU, MfS AP 3860/82, Bl. 12. Der ZKK-Vorsitzende Lange hatte „einen besonders tüchtigen, energischen und einwandfreien Staatsanwalt“ angefordert, zit. nach Klawitter, Rolle der ZKK, S. 31.

[76] Lebenslauf Grube, 30. 1. 1950, SAPMO, DY 30 IV 2/11/172, Bl. 403–405; Lebenslauf Grube, o.D., BStU, MfS AIM 1287/89, T.I, Bl. 48.

[77] Aktenvermerk, 28. 4. 1954, ebenda, Bl. 52, demzufolge Grube am 29. 6. 1950 als GI registriert wurde.

[78] Protokoll der Sekretariatssitzung am 3. 3. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/89, TOP 8; Protokoll der 21. Sitzung der Provisorischen Regierung, 30. 3. 1950, BAB, DC 20 I/3, Nr. 15, Bl. 78.

[79] Lebenslauf Rieger, 13. 2. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/176, Bl. 300–305.

lung in DJV und MdJ bewährt hatte. Außerdem wurde sie an der Durchführung der Waldheimer Prozesse beteiligt. Bereits am 6. April nahm sie an der Beratung über die Einrichtung der Sonderstrafkammern teil; Anfang Mai wurde sie in die Kommission berufen, die die Arbeit des Untersuchungsorgans und der Strafkammern in der Strafanstalt Waldheim koordinierte und lenkte[80]. Danach sollte sie vom MdJ zur Obersten Staatsanwaltschaft wechseln, wohl um dort den Aufbau der Behörde voranzutreiben. Melsheimer schlug jedenfalls vor, Heinze mit Wirkung vom 17. Juli zum Staatsanwalt bei der Obersten Staatsanwaltschaft zu ernennen. Dies traf innerhalb der Regierung am 10. August auf den heftigen Widerspruch Otto Nuschkes, der auf Veranlassung seines Parteifreundes Helmut Brandt eine Überprüfung der Waldheim-Urteile anstrebte und den Aufstieg Heinzes in die Oberste Staatsanwaltschaft verhindern wollte[81]. Nachdem ihm in der Regierungssitzung vom 17. August eine nochmalige Verschiebung der Ernennung gelungen war, ließ Grotewohl am 31. August sowohl über den Antrag zur Überprüfung der Waldheim-Urteile als auch über die Ernennung von Hildegard Heinze abstimmen. In beiden Fällen wurden Nuschke und die anwesenden CDU-Minister Georg Dertinger und Friedrich Burmeister überstimmt, und Heinze konnte nun endlich zur Obersten Staatsanwaltschaft wechseln[82].

Bis Anfang September 1950 war damit die Oberste Staatsanwaltschaft mit insgesamt fünf Personen besetzt, die nicht nur der SED angehörten, sondern auch die Gewähr für absolute Loyalität zu bieten schienen. Bis auf Melsheimer und Heinze waren sie zuvor als Staatsanwälte tätig gewesen und verfügten somit auch über die erforderliche Erfahrung. Auffällig ist schließlich, daß zwei von ihnen aus dem Sudetenland kamen und zu jenen Antifa-Kadern gehörten, die zur Unterstützung der KPD/SED von der Tschechoslowakei 1945/46 in die SBZ transferiert wurden[83]. Zusammen mit dem Sudetendeutschen Hans Rothschild vom Obersten Gericht gehörten sie zu den wenigen Personen, die sowohl eine kommunistische Vergangenheit als auch ein juristisches Studium aufwiesen und von daher für den Aufstieg in die obersten Justizorgane geradezu prädestiniert waren.

3. Die strukturelle und personelle Entwicklung des Obersten Gerichts (1950–1952)

Bevor das Oberste Gericht in Aktion treten konnte, mußten eine Reihe struktureller Entscheidungen getroffen werden. Dabei hielt sich Benjamin eng an die Gesetzesgrundlage, die freilich einiges offengelassen hatte. So galt es zunächst, Anzahl, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Senate festzulegen. Die Regie-

[80] Vgl. Eisert, Waldheimer Prozesse, S. 57, 107.

[81] Protokoll der 36. Sitzung der Provisorischen Regierung, 10. 8. 1950, BAB, DC 20 I/3, Bl. 6; beigefügt war der Antrag an den Ministerrat, auf Melsheimers Vorschlag Heinze mit Wirkung vom 17. 7. 1950 zum Staatsanwalt zu ernennen, ebenda, Bl. 213. Zu Nuschkes Absichten vgl. Brandt, Hinter den Kulissen, S. 9.

[82] Protokolle der 37. und 39. Sitzung der Provisorischen Regierung, 17. 8., 31. 8. 1950, BAB, DC 20 I/3, Nr. 27, Bl. 7, Nr. 28, Bl. 100; Brandt, Hinter den Kulissen, S. 9.

[83] Vgl. dazu Foitzik, Kadertransfer.

rung legte auf Vorschlag Schumanns am 9. Februar 1950 fest, daß, wie durch die Wahl der obersten Richter präjudiziert, vier Senate zu bilden seien[84]. Daß es dabei nicht bleiben würde, war zu diesem Zeitpunkt schon klar: Denn Benjamin führte in der ersten Sitzung des Präsidiums des Obersten Gerichts am 13. Februar aus, daß in dem Strukturplan für ihre Behörde von 69 Stellen und sechs Senaten ausgegangen worden sei[85]. Schumann hatte der Regierung nur mitgeteilt, daß ein Senat für erstinstanzliche Strafsachen, ein weiterer für Kassationen in Zivilsachen und zwei für Kassationen in Strafsachen angestrebt seien. Am 21. Februar wurde dies vom Präsidium des Obersten Gerichts präzisiert, das den ersten Senat für erstinstanzliche Strafsachen, den zweiten für die Kassationen in Wirtschaftsstrafverbrechen, den dritten für Kassationen in Strafsachen nach Befehl Nr. 201 und in allgemeinen Strafsachen und den vierten für Kassationen in Zivilsachen für zuständig erklärte. Auf Vorschlag von Schumann und Benjamin faßte das Präsidium ebenfalls einen einstimmigen Beschluß über die Besetzung der Senate und regelte die Vertretungen. Dabei wurden die insgesamt vier LDP- und CDU-Richter gleichmäßig auf alle Senate verteilt, so daß sie von den jeweils zwei SED-Richtern (zu denen auch das DBD-Mitglied Stegmann gezählt werden muß), überstimmt werden konnten[86]. Dem ersten Senat gehörten Benjamin, Rothschild und Trapp, dem zweiten Stegmann, Melz und Drechsler, dem dritten Cohn, Löwenthal und Göldner und dem vierten Heinrich, Paschke und Ziegler an[87].

Weitere Festlegungen beinhaltete die vom Präsidium gebilligte „Vorläufige Geschäftsordnung", die die Regierung am 16. März bestätigte[88]. Sie ging im ersten Teil auf die „Organe" des Obersten Gerichts ein, wozu sie den Präsidenten und den Vizepräsidenten, das Präsidium, den Großen Senat und die Senate zählte; der zweite Teil enthielt ergänzende Verfahrensbestimmungen etwa über Urteile, Beschlüsse und Entscheidungsammlungen. Eine Reihe dieser Ausführungen blieben tote Buchstaben: So trat der Große Senat, der entscheiden mußte, wenn ein Senat in einer grundlegenden Rechtsfrage von einem anderen Senat abweichen wollte, nie zusammen, da dies am Obersten Gericht der DDR aus naheliegenden Gründen nie vorkam[89]. Die Geschäftsordnung enthielt des weiteren die wichtige Aussage, daß dem Vizepräsidenten unter anderem „alle Angelegenheiten des Perso-

[84] Protokoll der 15. Sitzung der Provisorischen Regierung, 9. 2. 1950, BAB, DC 20 I/3, Nr. 12, Bl. 4, TOP 6. Der Vorschlag Schumanns in: Geyer an Ministerrat, 4. 2. 1950, ebenda, Bl. 58.

[85] Protokoll der 1. Präsidiumssitzung, 13. 2. 1950, BAB, DP2, Nr. 339, TOP 1. Dem Präsidium gehörten der Präsident, der Vizepräsident und die Oberichter an.

[86] Vgl. die Aussage Trapps in einem Rundfunkinterview vom 24. 9. 1952, daß Benjamin auf die bürgerlichen Richter am Obersten Gericht keinen Druck ausüben mußte, weil die Senate jeweils so zusammengesetzt waren, „daß einem sog. bürgerlichen Koll[egen] jeweils zwei SED-Richter gegenüberstanden, so daß in jedem Falle durch entsprechenden Mehrheitsbeschluß das gewünschte Ergebnis zusammen kommen mußte", BStU, MfS AP 6949/71, Bl. 16.

[87] Protokoll der 2. Präsidiumssitzung, 21. 2. 1950, BAB, DP2 Nr. 339, TOP 2. Die Aussage von Debes und Weinke, Aufklärung von DDR-Justizunrecht, S. 1025, Anm. 64, daß während der Amtszeit von Benjamin am OG kein offizieller Geschäftsverteilungsplan existierte, ist daher so nicht zutreffend.

[88] Protokoll der 1. Präsidiumssitzung, 13. 2. 1950, ebenda, TOP 2; Protokoll der 19. Sitzung der Provisorischen Regierung, 16. 3. 1950, Bl. 4.

[89] Vgl. Sarge u.a., Oberstes Gericht, S. 22.

nals und der Schulung" oblagen, und bildete somit das einzige regierungsamtliche Dokument, in dem diese maßgebliche Kompetenz Benjamins festgehalten war[90].

Eine Regelung über das Auftreten von Rechtsanwälten enthielt das am 7. Dezember 1949 angenommene Gesetz – im Unterschied zu dem verworfenen LDP-Entwurf – nicht. Es war daher sicher kein Zufall, daß ausgerechnet Kurt Cohn von der LDP in der ersten Präsidiumssitzung die Frage aufwarf, welche Rechtsanwälte vor dem Obersten Gericht zugelassen werden sollten. Der daraufhin gefaßte Beschluß, demzufolge „jeder bei einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwalt" dort auftreten könne[91], war bei seiner Veröffentlichung am 23. Mai 1950 im Ministerialblatt[92], schon stark relativiert worden. Abgesehen davon, daß Berliner Anwälte mit dieser Regelung ausgeschlossen werden konnten[93], machte Benjamin am 22. Mai vor dem Präsidium deutlich, daß das Oberste Gericht – im Gegensatz zu seinem Beschluß vom 13. Februar – in Kassationsverfahren keineswegs jeden in der DDR zugelassenen Anwalt zum Verteidiger bestellen könne. Vielmehr müsse das Präsidium über jeden einzelnen Fall entscheiden, um zu verhindern, daß etwa „ein politischer Feind der demokratischen Ordnung" oder einer, „der an seinem Wohnsitz als Begünstigter von Wirtschaftsverbrechen gelte", durch seine Zulassung vor dem Obersten Gericht „einen moralischen und politischen Vertrauensbeweis" erhalte. Außerdem bestehe „nach den bisherigen Erfahrungen keine Notwendigkeit [...], im Kassationsverfahren Verteidiger zu bestellen"[94].

In den ersten beiden Jahren seines Bestehens änderte sich die Struktur des Obersten Gerichts mehrfach. Zu Beginn des Jahres 1951 stand eine Erweiterung um zwei Senate an. Nachdem das Präsidium am 10. Januar auf Vorschlag Schumanns beschlossen hatte, einen „1a Strafsenat" und einen „1a Zivilsenat" zu bilden, unterrichtete dieser den Chef der Regierungskanzlei darüber, vertrat aber die Auffassung, daß es für die Neubildung dieser beiden Parallelsenate keines Regierungsbeschlusses bedürfe, da dafür keine zusätzlichen Richter benötigt würden und sich diese Maßnahme „lediglich als eine andere Form der internen Geschäftsverteilung" darstelle. Die Regierung war anderer Meinung und beschloß in ihrer Sitzung am 25. Januar, „die Zahl der zu bildenden Senate beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik von vier auf sechs zu erhöhen"[95]. Der 1a Zivilsenat wurde besonders für familienrechtliche Sachen errichtet. Die Besetzung entsprach der des 1. Zivilsenats bis auf den Austausch des ersten Beisitzers: An die Stelle von Paschke trat Elfriede Göldner. Nur so konnte man nach Schumanns Darlegungen der in der Öffentlichkeit vorgebrachten Forderung nach Teil-

[90] Vorläufige Geschäftsordnung in: BAB, DP1 VA Nr. 5595. Schumann bezeichnete sie als „vorläufig", da eine endgültige „sich erst nach längerer Praxis und weiterer Entwicklung der Aufgaben des Obersten Gerichts ergeben" werde, Protokoll der 1. Präsidiumssitzung, 13. 2. 1950, BAB, DP2 Nr. 339, TOP 2.

[91] Ebenda.

[92] Ministerialblatt 1950, S. 43.

[93] In der 3. Präsidiumssitzung am 16. 3. 1950 (TOP 4) wurde ausdrücklich festgelegt, daß über die Zulassung eines Berliner Anwalts in jedem Fall ein Präsidiumsentschluß herbeigeführt werden müsse, BAB, DP2 Nr. 339.

[94] Protokoll der 7. Präsidiumssitzung, 22. 5. 1950, ebenda, einziger TOP.

[95] Protokoll der 18. Präsidiumssitzung, 10. 1. 1951, ebenda; Protokoll der 9. Regierungssitzung, 25. 1. 1951, BAB, DC 20 I/3 Nr. 42, Bl. 6, Schumann an Geyer, 12. 1. 1951, ebenda, Bl. 182.

nahme einer Richterin an familienrechtlichen Streitigkeiten gerecht werden. Der 1a Strafsenat sollte für alle Kassationsverfahren aus dem im Dezember 1950 verabschiedeten Friedensschutzgesetz, Befehl Nr. 201, Artikel III A III von Kontrollratsdirektive Nr. 38 und Artikel 6 der DDR-Verfassung zuständig sein. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des ersten Senats und des 1a Strafsenats wollte man dadurch gewährleisten, daß mindestens ein Richter in beiden Senaten zugleich tätig war. Durch diese Erweiterung und Neuaufteilung der Kompetenzen innerhalb des Obersten Gerichts erreichte man schließlich – und darin ist wohl das entscheidende Motiv zu sehen – eine Anpassung an die im Januar 1951 gleichfalls verordnete Geschäftsverteilung der Gerichte, derzufolge die ersten Strafkammern für politische Strafverfahren, die zweiten für Wirtschaftsstrafverfahren und die dritten für sonstige Strafverfahren für zuständig erklärt wurden[96].

Die mit Verordnung vom 20. Dezember 1951 von der Regierung beschlossene Erweiterung des Obersten Gerichts um einen Senat zur Kassation von Arbeitsgerichtsurteilen besaß eine lange Vorgeschichte. Bereits am 23. März 1950 hatte Nathan die Abteilung Staatliche Verwaltung auf dieses Defizit aufmerksam gemacht. Trotz wiederholter Nachfragen Nathans dauerte es bis zum Sommer 1951[97], bevor eine Entscheidung vorbereitet wurde. Am 28. September unterbreitete Arbeitsminister Roman Chwalek Grotewohl offiziell einen entsprechenden Vorschlag. Darin verwies er auf den durch die Verfassung gegebenen Auftrag zur Errichtung einer einheitlichen Arbeitsgerichtsbarkeit[98] und darauf, daß in diesem Zusammenhang über die Errichtung eines obersten Arbeitsgerichts diskutiert werde. Dies lehnte Chwalek zwar ab, machte aber gleichwohl darauf aufmerksam, daß keine Stelle existiere, „die in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte wegweisend in prinzipiellen Fragen Entscheidungen trifft". Er trat daher für die Errichtung eines arbeitsrechtlichen Kassationssenats beim Obersten Gericht ein, dessen Beisitzer vom FDGB vorgeschlagen werden könnten[99]. Schumann entsprach der Forderung Chwaleks durch Ausarbeitung einer entsprechenden knappen Verordnung, die von der Regierung am 20. Dezember 1951 verabschiedet wurde[100]. Obwohl die Verordnung am Tage ihrer Verkündung in Kraft trat und das Oberste Gericht 1952 deren Umsetzung plante[101], dauerte es – wahrscheinlich weil das geeignete Personal fehlte[102] – noch bis zum 25. Oktober 1952, als mit Verfügung Benjamins ein dritter, ausschließlich für Kassationen in Arbeitssachen zuständiger Zivilsenat eingerichtet wurde[103].

[96] Rundverfügung Nr. 8/51 vom 26. 1. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6284, Bl. 14.

[97] Nathan an Abteilung Staatliche Verwaltung, 20. 7. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 1199. In dem auch an Benjamin übersandten Schreiben verwies er auch auf seine Bemühungen in dieser Sache seit März 1950.

[98] Art. 18, Abs. 1 der Verfassung lautete: „Die Republik schafft unter maßgeblicher Mitbestimmung der Werktätigen ein einheitliches Arbeitsrecht, eine einheitliche Arbeitsgerichtsbarkeit und einen einheitlichen Arbeitsschutz."

[99] Chwalek an Grotewohl, 28. 9. 1951, BAB, DC 20 I/3, Nr. 86, Bl. 187f. Die Meinung Chwaleks war Nathan bei der Abfassung seines Schreibens vom 20. 7. 1951 bekannt.

[100] Schumann an Geyer, 28. 11. 1951, ebenda, Bl. 190f.; Protokoll der 60. Regierungssitzung, 20. 12. 1951, ebenda, Bl. 7; GBl. 1951, S. 1179.

[101] Vgl. die Arbeitspläne für das 1. und 2. Quartal 1952 in: DP2 Nr. 374.

[102] Darauf deutet ein Schreiben Schumanns an Staatssekretär Geyer vom 13. 10. 1952 hin, BAB, DP1 VA Nr. 5597.

[103] Verfügung Benjamins, 25. 10. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6799.

Unmittelbar nach der Moskau-Reise führender DDR-Juristen im Frühsommer 1952 beschloß das Präsidium des Obersten Gerichts am 23. Juni zudem, die Organe des Obersten Gerichts nach sowjetischem Vorbild[104] um ein aus allen Richtern bestehendes Plenum zu erweitern, das vor allem „zum Erlaß von allgemein geltenden Richtlinien über die Auslegung und Anwendung der Gesetze der Republik" zuständig sein sollte[105]. Eine endgültige Neustrukturierung des Obersten Gerichts ergab sich dann durch das am 2. Oktober 1952 beschlossene Gerichtsverfassungsgesetz, das die Kompetenzen des Plenums stark erweiterte. Es war nicht nur zum Erlaß von Richtlinien, sondern auch zur Entscheidung in Fällen, in denen zuvor der – nie zusammengetretene – Große Senat zuständig gewesen war, und zur Kassation von Entscheidungen des Obersten Gerichts befugt. Damit entfiel die Möglichkeit, einen Großen Senat einzusetzen; sehr viel weiterreichende Wirkungen hatte aber die Tatsache, daß auch das Präsidium seine Tätigkeit einstellte, als die Verabschiedung des neuen GVG absehbar wurde[106]. Es gab fortan kein Organ mehr, das die Geschäftsverteilung des Obersten Gerichts festlegte, so daß nun auch die letzte formale Schranke fiel, die die Willkür Benjamins und ihres Nachfolgers bei den Entscheidungen über Zuständigkeit und Besetzung der Senate noch eingeengt hatte.

Im Zuge der dem Obersten Gericht mit dem GVG von 1952 neu zugewachsenen Aufgabe, Verhandlungen auch in zweiter Instanz zu führen – die sinnvoller Weise den Kassationssenaten auferlegt wurde –, legte Benjamin auch die Zuständigkeiten innerhalb des höchsten Gerichtshofs neu fest. Mit Verfügung vom 25. Oktober blieben lediglich die Kompetenzen des 1. und 1a Strafsenats erhalten. Die anderen Senate wurden unter Aufhebung der fachlichen Trennung für alle Strafsachen außer den politischen zuständig, wobei der zweite Strafsenat für die Berufungen und Kassationen aus den Bezirken Leipzig, Gera, Erfurt, Suhl, Halle, Magdeburg und Schwerin und der dritte für die Bezirke Chemnitz, Dresden, Frankfurt, Cottbus, Potsdam, Rostock und Neubrandenburg verantwortlich gemacht wurde. Auch zur Abgrenzung der Zuständigkeiten der ersten beiden Zivilsenate wurde die gleiche, aus der Sowjetunion übernommene territoriale Aufteilung vorgenommen; der dritte Zivilsenat war als Kassationssenat für Arbeitsrechtssachen vorgesehen[107]. Eine weitere Differenzierung nahm Benjamin noch einmal zum Jahresbeginn 1953 vor, als auch für die politischen Strafsachen zwei Kassations- und Rechtsmittelsenate eingerichtet wurden[108] – ein Ergebnis des rapiden Anstiegs der politischen Strafsachen im Zeichen des verstärkten „Aufbaus des Sozialismus" nach der 2. SED-Parteikonferenz vom Juli 1952.

Ein Problem bestand für das Oberste Gericht darin, daß die ohnehin knapp bemessene Anzahl der Richter nicht in dem Maße wuchs, wie es die vermehrten Aufgaben erfordert hätten. Es verfügte seit der Wahl von Irmgard Eisermann im

[104] Vorläufiger Bericht der Studiendelegation der Juristen, o.D., und die Auswertung der Ergebnisse, BAB, DP1 VA Nr. 176.
[105] Protokoll der 43. Präsidiumssitzung, 23. 6. 1952, BAB, DP2 Nr. 339.
[106] Dessen letzte Sitzung fand am 1. 9. 1952 statt, ebenda.
[107] Verfügung Benjamins, 25. 10. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6799.
[108] Analyse und zusammenfassender Bericht über die Tätigkeit des Obersten Gerichts im 1. Halbjahr 1953, BAB, DP1 VA Nr. 176, Bl. 9. Auch die Errichtung eines dritten Senats für politische Strafsachen wurde darin nicht ausgeschlossen, ebenda, Bl. 7.

September 1950 neben dem Präsidenten vorübergehend über 13 Richter, wobei jedoch Elfriede Göldner krankheitsbedingt des öfteren ausfiel[109]. Im August 1951 wechselte Helene Drechsler, der von der SED-Sonderkommission besonderes Klassenbewußtsein attestiert worden war, auf eine Hauptabteilungsleiterstelle in der Regierungskanzlei[110]. Mit der Erhöhung der Anzahl der Senate auf sechs im Januar 1951 wurde auch die Belastung der Richter erhöht: Rothschild, Göldner, Cohn, Heinrich und Ziegler wurden nicht mehr, wie bisher nur in jeweils einem, sondern in jeweils zwei Senaten eingesetzt[111]. Zur Personalknappheit kam im Laufe der Zeit noch hinzu, daß gerade die älteren Richter häufiger krank geschrieben und andere für Sonderaufgaben eingesetzt wurden. Aufgrund derartiger Ausfälle kam es Anfang Mai 1952 kurzfristig dazu, daß vorübergehend Eisermann und Ziegler insgesamt fünf Senaten zugeteilt wurden[112].

Die dringend erforderlichen Neueinstellungen ließen freilich auf sich warten. Obwohl das Sekretariat am 14. Februar 1952 zur „Verstärkung des Obersten Gerichts" die SED-Genossen Karl-Heinz Hintze, Max Möbius, Fritz Etzold und Helene Kleine als Richter bestätigte und der entsprechende Regierungsbeschluß am 6. März folgte, wählte die Volkskammer sie – aus unbekannten Gründen – erst am 23. Mai[113]. Mit Hermann Ziegler kam Anfang Oktober 1952 ein weiterer regulär gewählter Richter ans Oberste Gericht[114]; die durch das Ausscheiden von Trapp und Melz im September bedingten Personalausfälle wurden damit jedoch nur teilweise ausgeglichen. Ende des Jahres ernannte die DDR-Regierung nach einem entsprechenden Sekretariatsbeschluß am 19. Dezember Herbert Klar, Irene Rechner, Willy Seidel und Horst Schilde für die Dauer des Jahres 1953 zu Hilfsrichtern[115]. Dabei handelte es sich um ein nach dem neuen GVG ermöglichtes Verfahren, das die Wahl der Richter unnötig machte und vermutlich eingeführt worden war, um die Personalengpässe am Obersten Gericht schneller als bisher beheben zu können. Die „Neuen" des Jahres 1952 waren, soweit sich deren Parteizugehörigkeit und Werdegang feststellen ließ, SED-Mitglieder und Absolven-

[109] Zur Vorgeschichte der Wahl von Eisermann am 8. 9. 1950 als Ersatz für die aus Gesundheitsgründen ausgefallene Elfriede Göldner: Protokoll der Sekretariatssitzung, 1. 9. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/135, TOP 21; Protokoll der 40. Sitzung der Provisorischen Regierung, 7. 9. 1950, DC 20 I/3 Nr. 30, Bl. 7; Schumann an Grotewohl, 2. 9. 1950, ebenda, Bl. 93; Provisorische Volkskammer, Sitzungen, S. 502. Eisermann hatte nach ihrer Volksrichterausbildung am Landgericht Güstrow, am Amtsgericht Rostock und nach einem Lehrgang an der DVA seit August 1949 am Oberlandesgericht Schwerin Karriere gemacht; Lebenslauf Eisermann, 13. 2. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/171, Bl. 476–480. Sie war an den Waldheimer Prozessen beteiligt: siehe Bericht, 15. 4. 1957, BStU, MfS AKK 4628/80, und Beurteilung Eisermanns in: Mollnau, Sozialistische Gesetzlichkeit, S. 100f.

[110] Protokoll der Sekretariatssitzung, 6. 8. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/221, TOP 20; Abschlußeinschätzung der Sonderkommission, 25. 8. 1951, Anlage Nr. 10, SAPMO, DY 30 IV 2/11/167, Bl. 305.

[111] Protokoll der 18. Präsidiumssitzung, 10. 1. 1951, BAB, DP1 Nr. 339.

[112] Präsident des Obersten Gerichts an die Mitglieder des Präsidiums, 6. 5. 1952, ebenda.

[113] Protokoll der Sekretariatssitzung, 14. 2. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/269, TOP 18; Protokoll der 72. Regierungssitzung, 6. 3. 1952, BAB, DC 20 I/3, Nr. 95, Bl. 105; Volkskammer, Sitzungen, S. 623f.

[114] Protokoll der 100. Regierungssitzung, 11. 9. 1952, BAB, DC 20 I/3, Nr. 131, Bl. 15; Volkskammer, Sitzungen, S. 748. Ein Sekretariatsbeschluß wurde vorher nicht gefaßt.

[115] Protokoll der Sekretariatssitzung, 11. 12. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/347, TOP 29; Protokoll der 109. Regierungssitzung, 19. 12. 1952, BAB, DC 20 I/3 Nr. 161, Bl. 16.

ten der Volksrichterlehrgänge[116]. Eine Reihe von ihnen hatte bereits vor 1952 Karriere gemacht und sich, wie etwa Max Möbius, Helene Kleine und Herbert Klar, im Sinne des Regimes profiliert[117]; es scheint jedoch, daß deren fachliche Qualifikation nicht an die der 1949/50 eingestellten Richter heranreichte[118]. Das Verhältnis zwischen Volljuristen und Volksrichtern verschob sich bis Ende 1952 zusehends zugunsten der letzteren: Hatten im Februar 1950 noch neun der insgesamt dreizehn Richter eine akademische Juristenausbildung und nur vier einen Lehrgang absolviert, waren von den 20 Richtern des Obersten Gerichts Ende 1952 acht Volljuristen und zehn Volksrichter.

Die Personallage am Obersten Gericht wurde 1952 zusätzlich dadurch verschärft, daß zwei Richter Ende August in den Westen flohen. Es handelte sich dabei mit Alfred Trapp und Wolfgang Melz um zwei Angehörige der bürgerlichen Parteien[119]. Trapp hatte als Beisitzer des ersten Senats unter anderem an den Strafverfahren gegen Burianek und andere sowie gegen Mitglieder der Zeugen Jehovas mitgewirkt, die mit Todesstrafen und langjährigen Haftstrafen endeten. Seine nachträglichen Aussagen, dabei für mildere Strafen eingetreten, aber überstimmt worden zu sein[120], werden durch zeitgenössische Beurteilungen des MfS[121] und Benjamins bestätigt. Die Vizepräsidentin beurteilte ihn vor seiner Flucht folgendermaßen: „Er hat ausgesprochen bürgerliche Vorstellungen von persönlicher Freiheit, deshalb versagt er auch am 1. Strafsenat in Fällen, bei denen eine harte Verurteilung notwendig ist. Insbesondere hat er bisher in allen Fällen seine Zustimmung zu Urteilen versagt und sich überstimmen lassen, wenn es sich um eine Verurteilung zu lebenslänglicher Haft (3 Prozesse vor dem 1. Strafsenat) handelte."[122] Über die genaueren Umstände der Flucht von Melz ist nichts bekannt;

[116] Zu Hermann Ziegler und Willy Seidel ließen sich keine Angaben über Herkunft und Werdegang ermitteln.

[117] Möbius hatte Richterstellen am Landgericht Dessau und am Oberlandesgericht Halle bekleidet: siehe Rottleuthner, Steuerung der Justiz, S. 563. Kleine war vom 1. 3. 1948 bis 31. 1. 1949 als Beisitzerin in der großen 201-Strafkammer beim Landgericht Magdeburg und anschließend beim Oberlandesgericht Halle eingesetzt gewesen. Mit ihrer 201-Rechtsprechung gewann sie „das Wohlwollen und die Schätzung der Gen. Benjamin": siehe Lebenslauf Kleine, 27. 2. 1952, Bericht von GI „Spree", 20. 10. 1955, BStU, MfS AKK 7479/79, Bl. 10, 33. Klar war als einer der ersten sächsischen Volksrichter am 1. 10. 1949 zum Präsidenten des Landgerichts Zwickau befördert worden: siehe Sächsische Absolventen der Richterlehrgänge in leitende Stellungen der Justiz aufgerückt, 19. 10. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 249.

[118] Etzold etwa hatte nur ausreichende fachliche Kenntnisse und kaum Berufserfahrung: siehe Beurteilung Etzolds, 1. 3. 1952, Lebenslauf Etzold, 26. 2. 1952, BStU, MfS AIM 373/58 T.I, Bl. 27, 25 f. Möbius wurde 1953 als „alter linientreuer Kommunist aus der Zeit vor 1933, [aber] fachlich unqualifiziert" bezeichnet: Bericht, 19. 11. 1953, AdsD, Ostbüro 0048a.

[119] Trapp war am 25. 8. 1952 nach einem Wochenende nicht zur Arbeit erschienen: siehe Aktenvermerk Kienbergs, 26. 8. 1952, BStU, MfS AP 6949/71, Bl. 10. Der Fluchttermin von Melz ließ sich nicht ermitteln; am 29. 8. 1952 sammelte das MfS Angaben zu seiner Person: siehe BStU, MfS AP 6936/71, Bl. 8. In seiner 44. Sitzung am 1. 9. 1952 änderte das Präsidium des OG die Geschäftsverteilung, da Trapp und Melz geflohen waren, BAB, DP2 Nr. 339.

[120] Vgl. Hoher Volksrichter floh in den Westen, in: Der Telegraf, 19. 11. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 5596.

[121] Bericht betr. Trapp, 28. 8. 1952, BStU, MfS AP 6949/71, Bl. 5–7.

[122] Beurteilung Trapps von Benjamin, o.D., ebenda, Bl. 9. Vgl. auch die Aussage von Werner Barfus, Trapp habe sich gegen die Todesstrafe für Burianek ausgesprochen und seine Meinung in einem Sondervotum niedergelegt: siehe Feth, Benjamin, S. 104. Trapp hatte im Westen aufgrund seiner Tätigkeit im 1. Senat des obersten Gerichts zunächst Probleme, als politischer Flüchtling anerkannt zu werden; im August 1995 wurde er wegen seines Verhaltens im Prozeß gegen die Zeugen

da er aber offensichtlich zur selben Zeit wie sein Freund Trapp Ost-Berlin verließ, ist eine gemeinsame Flucht aufgrund ähnlicher Motive wahrscheinlich. Obwohl damit zwei qualifizierte Richter verloren gingen, hatte das Ausscheiden der beiden den willkommenen Nebeneffekt, daß nunmehr nur noch zwei – völlig konforme – Mitglieder von CDU und LDP am Obersten Gericht verblieben[123]. Das Oberste Gericht wurde zwar, wie alle Regierungsbehörden, vom MfS überwacht[124]; da die bürgerliche Rechtskultur in der DDR im Verlauf der Zeit jedoch verkümmerte und in zunehmenden Maße nur noch angepaßte SED-Kader als Richter akzeptiert wurden, konnte auch das MfS kein abweichendes Verhalten bei den Mitgliedern des höchsten DDR-Gerichts mehr feststellen.

4. Die strukturelle und personelle Entwicklung der Obersten Staatsanwaltschaft (1950–1952)

Die Oberste Staatsanwaltschaft, die sehr viel mehr Zeit für ihren Aufbau benötigte als das Oberste Gericht, war anfangs anscheinend noch ziemlich unstrukturiert. Wahrscheinlich war der Rundverfügung vom 14. September 1950, die unter anderem die Generalstaatsanwälte der Länder anwies, „ein besonderes Dezernat" für politische Strafverfahren zu bilden[125], eine entsprechende Gliederung der Obersten Staatsanwaltschaft vorangegangen. Erst im ersten Halbjahr 1951 wurde, ausgehend von den beiden Hauptaufgaben der Obersten Staatsanwaltschaft – Kassationstätigkeit und Beobachtung wichtiger Prozesse in den Ländern –, eine Aufteilung der Arbeit in zwei große Bereiche vorgenommen: Für die sogenannte „operative" Tätigkeit, die Beobachtung, Anleitung und Kontrolle der Strafverfahren in den Ländern sowie die Anklagevertretung in erstinstanzlichen Prozessen vor dem obersten Gericht umfaßte, wurde die Hauptabteilung I verantwortlich gemacht, während die Hauptabteilung II ausschließlich für Kassationen zuständig wurde[126]. In beiden Hauptabteilungen richtete die Oberste Staatsanwaltschaft Abteilungen ein, von denen die erste politische Strafsachen, die zweite Wirtschaftsstrafsachen und die dritte sonstige Strafsachen bearbeitete[127]; in der Haupt-

Jehovas vor dem Berliner Landgericht wegen Rechtsbeugung angeklagt, das Verfahren wurde jedoch am 17. 8. 1995 wegen Verjährung eingestellt: siehe Verfahren gegen DDR-Richter eingestellt, in: Berliner Zeitung, 18. 8. 1995; DDR-Richter bat um Verzeihung, in: Die Welt, 18. 8. 1995; Richter leistet späte Abbitte, in: Frankfurter Rundschau, 9. 8. 1995. Vgl. auch Fricke, Opposition und Widerstand in der DDR-Strafjustiz, S. 32.

123 Vgl. zu Cohn und Heinrich Treffbericht vom 21. 11. 1955 und Bericht zu den in Zivilsachen tätigen Richtern, 27. 7. 1955, BStU, MfS AIM 19222/63, T.II, Bl. 159. 140.

124 Für den Untersuchungszeitraum konnte nur Rothschild als GI ermittelt werden, der sich am 17. 7. 1951 als GI „Spree" verpflichtete, BStU, MfS AIM 19222/63, T.I, Bl. 17. Etzold verpflichtete sich als GI „Peter" erst am 21. 8. 1956, BStU, MfS AIM 373/58, T.I, Bl. 16. Für die spätere Zeit Vollnhals, Nomenklatur und Kaderpolitik, S. 232–234.

125 Gemeinschaftliche Rundverfügung des MdJ und GStA der DDR, Nr. 121/50, 14. 9. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 1199.

126 Vgl. „Chronik der Abt. III" von Jahnke, o.D., BAB, DP3 III Nr. 121, und Bericht Melsheimers auf der Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte der Länder, 21. 9. 1951, BAB, DP3 Nr. 25, Bl. 306 f.; zur Systematik siehe auch den Bericht über die Tätigkeit der Obersten Staatsanwaltschaft im 2. Halbjahr 1952, BAB, DP3 I Nr. 133.

127 Rundverfügung Nr. 19 des GStA der DDR, 9. 5. 1951, BAB, DP3 Nr. 19, Bl. 68 f.

abteilung II existierte zusätzlich eine Abteilung II/4, die für Kassationen von Zivilsachen verantwortlich war[128]. Zweck dieser Gliederung, die in den Ländern ihre Entsprechung hatte, war eine Angleichung der Strukturen von Gericht und Staatsanwaltschaft, um eine effektivere Justizsteuerung zu ermöglichen.

In der nächsten Zeit blieb diese Grundstruktur erhalten, sie wurde lediglich ergänzt und ausgeweitet. Dabei zog die „Verordnung über Maßnahmen zur Vereinfachung der Justiz" vom 27. September 1951[129], mit der die Staatsanwaltschaft zentralisiert und die Personalpolitik beim Generalstaatsanwalt der DDR zusammengefaßt wurde, wahrscheinlich einen Ausbau der Verwaltungs- und Personalabteilung der Obersten Staatsanwaltschaft nach sich. Eine Erweiterung der Hauptabteilung I ergab sich durch den Ministerratsbeschluß vom 27. März 1952, mit dem der Staatsanwaltschaft unter anderem die Aufsicht über die Haftanstalten übertragen wurde. Daher errichtete die Oberste Staatsanwaltschaft eine Abteilung Haftaufsicht (I/4), die für die der HVDVP direkt unterstehenden Anstalten und für die Überwachung der entsprechenden Tätigkeit der Landesstaatsanwälte zuständig war[130]. Den stärksten Ausbau der Obersten Staatsanwaltschaft bewirkte freilich das Staatsanwaltschaftsgesetz vom 23. Mai 1952. Die darin nach sowjetischem Vorbild eingeführte, als besonders wichtig erachtete Aufgabe, „die höchste Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik zu führen"[131] machte die Bildung einer neuen Hauptabteilung erforderlich. Man hatte jedoch das sowjetische Vorbild zu schnell kopiert und war sich „über das Wesen und den Inhalt der Allgemeinen Aufsicht [und] über die bei ihrer Ausübung anzuwendenden Arbeitsmethoden" noch gar nicht im klaren, so daß der Aufbau dieser Hauptabteilung nur sehr schleppend in Gang kam. Nachdem im Juli und August die dabei anfallenden Aufgaben vom Sekretariat der Obersten Staatsanwaltschaft erledigt worden waren, machte sich erst Ende August ein Staatsanwalt an den Aufbau der Hauptabteilung, deren Stellenplan einen Leiter und sieben Staatsanwälte vorsah. Auch im Oktober 1952 war die Hauptabteilung III erst mit zwei Staatsanwälten besetzt[132].

Der Aufgabenzuwachs bedingte auch einen personellen Ausbau. Die völlige Verselbständigung der Staatsanwaltschaft, ihre Zentralisierung und ihr erhöhtes Gewicht bei der Justizsteuerung führten jedoch dazu, daß ihr Stellenplan weitaus schneller wuchs als der des Obersten Gerichts: Sah dieser Anfang 1951 neben dem Generalstaatsanwalt und seinem Vertreter nur fünf weitere Staatsanwälte vor, waren es im August 1952 bereits 50[133]. Die Personalbewegungen lassen sich bei wei-

[128] Bericht über die Entwicklung der Abteilung Zivilrecht bei der Obersten Staatsanwaltschaft seit 1949, 17. 8. 1954, BAB, DP3 III, Nr. 121.

[129] In: GBl. 1951, S. 877.

[130] Beschluß über die Maßnahmen zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit, 27. 3. 1952, in: Ministerialblatt 1952, S. 35; Die Aufsicht über die Haftanstalten, o.D., BAB, DP3 III Nr. 121; Rundverfügung Nr. 10/52 des GStA der DDR, 31. 3. 1952, ebenda.

[131] Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, § 1.

[132] Die Entwicklung der Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft, BAB, DP3 III Nr. 121 (dort auch das Zitat); Bericht über die Durchführung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft in der DDR, August 1952, ebenda.

[133] Struktur der Obersten Staatsanwaltschaft, 1951, BAB, DP1 VA Nr. 5577, Bl. 68; Bericht über die Durchführung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft in der DDR, August 1952, BAB, DP3 III Nr. 121.

tem nicht so detailliert verfolgen wie beim Obersten Gericht, da weder die formellen noch die informellen Regeln bei den Stellenbesetzungen eingehalten wurden. Im Widerspruch zu der gesetzlichen Vorschrift erfolgten Ernennung und Abberufung der Staatsanwälte keineswegs immer durch einen Regierungsbeschluß; außerdem traten vielfach Staatsanwälte ohne vorherige Befragung des Sekretariats ihren Dienst an[134]. Die Tatsache, daß die Personalentscheidungen nicht durch die Volkskammer ‚abgesegnet' werden mußten, förderte anscheinend eine gewisse Laxheit im Umgang mit den selbst gesetzten Regeln.

Nachdem die Staatsanwaltsstellen 1949/50 nur sehr schleppend besetzt worden waren, wurden nach Dienstantritt von Hildegard Heinze vermehrt Einstellungen vorgenommen. Als erster ihrer Kandidaten kam nach den entsprechenden Sekretariats- und Regierungsbeschlüssen zum 1. Oktober 1950 Karl Kennecke zur Obersten Staatsanwaltschaft[135]; am 1. Januar 1951 folgte – ohne eine vorherige Beschlußfassung in Sekretariat oder Regierung – auch auf Heinzes Initiative hin die Einberufung von Ilse Kühne als Staatsanwältin[136]. Ebenfalls als Heinzes Mann galt Josef Streit, der zum 1. Mai 1951 aus dem Justizministerium ausschied und in die Oberste Staatsanwaltschaft eintrat[137]. Alle drei stammten aus Arbeiterkreisen, waren im Dritten Reich tatsächlich oder angeblich Verfolgungen ausgesetzt gewesen[138] und hatten sich durch Volksrichterlehrgänge die notwendige juristische Qualifikation erworben. Kennecke war anschließend als Richter am Amtsgericht Königswusterhausen und ab Februar 1949 in der Berliner Justiz, zuletzt als Oberstaatsanwalt beim Ost-Berliner Kammergericht tätig gewesen, bevor er an den Waldheimer Prozessen teilnahm. Kühne wurde nach Abschluß des sächsischen Richterlehrgangs im November 1949 als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Dresden eingesetzt und im Frühjahr 1950 nach Waldheim abgeordnet, wo sie als Vorsitzende einer Großen Strafkammer fungierte. Heinze hatte die beiden dort offensichtlich als zuverlässige Genossen kennengelernt und daraufhin für die Oberste Staatsanwaltschaft rekrutiert. Streit kannte sie aus dem Justizministerium, wo er als Pressereferent tätig gewesen war und – wie Heinze – der gegen Fechner eingestellten Gruppierung angehört hatte.

[134] Die Regelung, daß vor Ernennung der Mitglieder der Obersten Staatsanwaltschaft die höchsten Parteigremien entscheiden mußten, war mit Sekretariatsbeschluß vom 28. 5. 1951 über die Funktionsnomenklatur bestätigt worden. Das Politbüro mußte den Generalstaatsanwalt und die Oberstaatsanwälte, das Sekretariat die Staatsanwälte bestätigen: SAPMO, DY 30 J IV 2/3/199, TOP 28, Anlage 19.

[135] Protokoll der Sekretariatssitzung, 1. 9. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/135, TOP 21; Protokoll der 43. Sitzung der Provisorischen Regierung, 28. 9. 1950, BAB, DC 20 I/3 Nr. 32, Bl. 6. Zum Verhältnis Heinze-Kennecke siehe Bericht von GI „Spree", 22. 6. 1951, und Zur Lage bei der Staatsanwaltschaft, o.D., BStU, MfS AP 2257/55, Bl. 11, 31.

[136] Ebenda, Bl. 12, 33; Lebenslauf Kühne, 13. 2. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/174, Bl. 402.

[137] Zur Lage bei der Staatsanwaltschaft, o.D., BStU, MfS AP 2257/55, Bl. 34; Notiz Fechners, 9. 5. 1951, in: Personalakte Streit, BAB, DP1 SE Nr. 2488.

[138] Kennecke gab an, als Sanitätssoldat falsche Tauglichkeitsatteste ausgestellt zu haben und daraufhin wegen Wehrkraftzersetzung verhaftet worden zu sein, Lebenslauf Kennecke, 14. 2. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/11/174, Bl. 77 f.; Kühne hatte illegal für die KPD gearbeitet und war 1935 wegen Hochverrat zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden, Lebenslauf Kühne, 13. 2. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/174, Bl. 400; Streit war als sudetendeutscher Kommunist 1938 von der Gestapo verhaftet worden und bis 1945 in den KZs Dachau und Mauthausen inhaftiert gewesen, Lebenslauf Streit, 15. 1. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/177, Bl. 365.

Heinze nahm vor allem aufgrund ihrer engen Kontakte zur Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZK, insbesondere zu Paul Hentschel und Erwin Reisler, zwischen Herbst 1950 und Frühjahr 1952 eine Schlüsselstellung in der Obersten Staatsanwaltschaft ein[139]. Während sie Reisler aus ihrer Abteilung in der DJV kannte und nach Waldheim mitgenommen hatte, war sie mit Hentschel in der Koordinierungskommission bei den Waldheimer Prozessen zusammengetroffen. Diese Verbindungen nutzte Heinze offensichtlich dazu, um an der Obersten Staatsanwaltschaft unter Ausschaltung des Personalleiters die Personalpolitik zu gestalten[140]. Ihr Wirken als Vertreterin des Generalstaatsanwalts stieß jedoch auf Widerstand. Nach den Berichten Rothschilds an das MfS war vor allem Karl Kohn, dem der Stellvertreterposten in Aussicht gestellt worden war, keineswegs damit einverstanden, daß Heinze seit September 1951 diese Stellung einnahm. Da auch Melsheimer offensichtlich mehr zu Heinze tendierte als zu Kohn und diese ebenfalls Otto Grube auf ihre Seite bringen konnte, konnte Kohn zunächst von ihr und ihren Anhängern weitgehend isoliert werden[141]. Problematisch wurde dies erst, als im Zuge der Parteiüberprüfung auch der Obersten Staatsanwaltschaft im Februar aufgedeckt wurde, daß Kennecke 1950 über mehrere Monate hinweg mit seinen Mitgliedsbeiträgen für den FDGB und die SED im Rückstand geblieben war. Außerdem stellte sich heraus, daß er nicht, wie er in seinem Lebenslauf angegeben hatte, in ein Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung verwickelt gewesen war und eine Vorstrafe aus dem Jahr 1936 verschwiegen hatte. Kennecke wurde daraufhin im Frühjahr in den Kandidatenstand zurückversetzt und aus der Obersten Staatsanwaltschaft entlassen[142]. Dennoch konnte sich Heinze, die Kennecke ja gefördert hatte, aufgrund ihres guten Verhältnisses zum Generalstaatsanwalt und ihrer Verbindungen zum ZK halten; hinzu kam offensichtlich, daß sie aufgrund ihres Organisationstalents – das der als „Schreibtischmensch" charakterisierte Melsheimer offensichtlich nicht in dem Maße besaß – an der Obersten Staatsanwaltschaft gebraucht wurde[143]. Erst nach einer weiteren Überprüfung der Obersten Staatsanwaltschaft im Februar 1952 – an der auch das MfS beteiligt war – wendete sich für sie das Blatt, zumal auch Reisler im April aufgrund einer Parteistrafe aus dem Justizsektor ausschied, so daß Heinze im Frühjahr diese Justizbehörde wieder verließ und ab Mai 1952 beim Ministerium für Arbeit tätig wurde[144].

[139] Reisler soll durch Heinze sogar zum ZK gekommen sein: Berichte von GI „Spree", 22. 6. 1951, 24. 7. 1951, BStU, MfS AP 2257/55, Bl. 11 f., 16.

[140] Bericht über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, 2. 4. 1952, BStU, MfS AS 24/55, Bl. 204.

[141] Protokoll der Sonderkommission, SAPMO, DY 30 IV 2/11/174, Bl. 232; Einschätzung des Genossen Dr. Karl Kohn [von Rothschild], 24. 7. 1951, Zur Lage bei der Staatsanwaltschaft, BStU, MfS AP 2257/55, Bl. 24 f., 32 f. Rothschild kannte freilich Kohn seit längerem und bezeichnete sich offen als seinen Freund.

[142] Protokoll der Sonderkommission, 15. 2. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/11/174, Bl. 76; Auskunftsbericht über Kennecke, BStU, MfS SdM 996, Bl. 117 f.; Bericht von GI „Spree", 22. 6. 1951, BStU, MfS AP 2257/55, Bl. 11. Kennecke wurde dennoch weiter im Staatsapparat (im Minsterium für Land- und Forstwirtschaft) beschäftigt: siehe Aktennotiz betr. Kennecke, o.D., BStU, MfS Vorl. AIM 20559/80, Bl. 22 f.

[143] Zur Lage bei der Staatsanwaltschaft, BStU, MfS AP 2257/55, Bl. 34.

[144] In einem Bericht darüber hieß es: „Für die Oberste Staatsanwaltschaft hat sich insbesondere schädlich ausgewirkt die Arbeit des Gen. Reisler. Durch seine enge Bindung mit der Genossin Heinze, die zum Teil auch den Genossen bekannt war, beeinflußten diese beiden die fachliche und politische Arbeit bei der Obersten Staatsanwaltschaft in nicht immer förderndem Sinne."

Insgesamt war der Personalbestand bis zu diesem Zeitpunkt deutlich gewachsen. Nachweislich wurden 1951 neben Kühne und Streit noch Hermann Rodewald, Ernst Pustalla, Louis Schaudt, Herbert Geyer, Käthe Veit und der ehemalige brandenburgische Generalstaatsanwalt Helmut Ostmann eingestellt; im Februar 1952 folgten Helmut Seidemann und der ehemalige thüringische Generalstaatsanwalt Kurt Schmuhl, der als Stellvertreter Melsheimers zu Heinzes Nachfolger avancierte. Unter diesen Staatsanwälten, die alle der SED angehörten, befanden sich ein Volljurist (Ostmann), ein Staatsanwalt im Soforteinsatz (Schaudt) und sieben Volksrichter[145]. Auch in den verbleibenden Monaten des Jahres 1952 wurden – parallel zu den wachsenden Aufgaben der Behörde – zahlreiche Neueinstellungen vorgenommen; allein das Sekretariat bestätigte am 3. April elf, am 24. April vier und am 18. August zwei weitere Staatsanwälte der Obersten Staatsanwaltschaft[146], über die in den meisten Fällen außer den Namen jedoch nichts bekannt ist. Der Trend, fast ausschließlich Volksrichter an die Oberste Staatsanwaltschaft zu holen, setzte sich jedenfalls fort. Nach späteren Angaben Benjamins waren zum Jahresende 1952 allein 31 Staatsanwälte bei der Obersten Staatsanwaltschaft Absolventen der Lehrgänge[147]. Dazu kamen mit Melsheimer und Ostmann nur zwei akademische Juristen, so daß man insgesamt wohl von 33 Staatsanwälten ausgehen muß. Eine beträchtliche Anzahl von ihnen war fachlich ungeeignet, was Melsheimer intern heftig beklagt haben soll. Insbesondere durch Sonderlehrgänge weiterqualifizierte Volksrichter lehnten er und Benjamin nach Aussage eines ehemaligen ‚Insiders' ab[148]: Trotz aller Wertschätzung der Volksrichter als Garanten einer systemkonformen Rechtsprechung erwiesen sie sich auch aus der Sicht ihrer Förderer für Führungspositionen im DDR-Justizwesen oftmals als ungeeignet.

Die recht hohe Personalfluktuation war jedoch nicht nur auf fachliche Mängel zurückzuführen. Dies zeigt nicht nur der Fall Kennecke, sondern auch die Entlassung Gustav Riegers nach der Parteiüberprüfung im Frühjahr 1951 am 5. April, bei der sich herausstellte, daß er nach dem Krieg fälschlicherweise angegeben hatte, der tschechoslowakischen KP angehört zu haben. Er wurde daraufhin aus der Partei ausgeschlossen und unmittelbar danach aus der Obersten Staatsanwalt-

(SAPMO, DY 30 IV 2/13/419). Der UfJ meldete in seinem „Informationsbrief" am 1. 4. 1952, S. 210, Heinzes Absetzung beruhe auf Vorwürfen, „sich während ihrer Haftzeit im Dritten Reich unkameradschaftlich zu anderen Häftlingen verhalten zu haben"; die Ursache seien aber „Machtkämpfe innerhalb der SED-Führungsclique". Zum Übergang Heinzes zum Arbeitsministerium siehe Protokoll der Regierungssitzung, 27. 11. 1952, BAB, DC 20 I/3 Nr. 155, TOP 32, und Ministerium für Arbeit an MdJ, 26. 12. 1954, BAB, DP1 SE Nr. 74.

[145] Lebenslauf Rodewald, 14. 2. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/176, Bl. 332–334; tabellarische Lebensläufe von Schaudt, Pustalla und Seidemann in: Bericht über die Überprüfung bei der Obersten Staatsanwaltschaft, SAPMO, DY 30 IV 2/13/419; Lebensläufe von Veit, Geyer, Ostmann, Schmuhl in: BStU, MfS AS 24/44, Bl. 244, 246, 254, 252. Der Ausbildungsgang von Geyer ließ sich nicht ermitteln.

[146] Siehe die Protokolle der Sekretariatssitzungen am 3. 4., 24. 4., 18. 8. 1952, SAPMO, DY 30 IV J 2/3/280, TOP 11, 285, TOP 14, 317, TOP 41. Am 3. 4. wurden Rudolf Wunsch, Alfred Wagenbreth, Rudolf Purkert, Walter Piehl, Kurt Fleming, Heinz Gold, Ernst Leim, Max Haberkorn, Hilde Weiße, Helmuth Löser und Max Junius, am 24. 4. Louis Schaudt, Ernst Pustolla [sic, wohl Pustalla], Karl Venediger und Otto Szerwon und am 18. 8. Walter Schulze [sic, wohl Schultz] und Irma Thorn bestätigt.

[147] Benjamin, Volksrichter, S. 745.

[148] Bericht, 19. 11. 1953, AdsD, Ostbüro 0048a.

schaft abberufen[149]. Der Fall des Staatsanwalts Rodewald zeigte, daß man unter bestimmten Umständen bereit war, über fachliche und andere Mängel längere Zeit hinwegzusehen. Obwohl Rodewald den Volksrichterlehrgang „nur mit Milde ausreichend" bestanden hatte und sein Hang zu übermäßigem Alkoholgenuß sowie sein unsteter Lebenswandel bekannt waren, hatte dies seinen Einsatz bei der Obersten Staatsanwaltschaft nicht behindert, da er als ehemaliger Vertrauensmann des MWD/MGB in Thüringen von der Besatzungsmacht protegiert wurde. Noch bei der Parteiüberprüfung am 1. März 1951 war er als „ideologisch klarer, klassenbewußter und parteiverbundener Genosse" charakterisiert worden, der „beste Voraussetzungen zum Staatsanwalt" besitze. Erst im Frühjahr 1952 mußte er nach der Überprüfung der Obersten Staatsanwaltschaft ausscheiden[150]. Schließlich verließen im Frühjahr 1952 auch Kohn und Grube die Oberste Staatsanwaltschaft: Während Kohn am 31. März vom Sekretariat als stellvertretender Vorsitzender des Staatlichen Vertragsgerichts eingesetzt wurde, ging Grube zum 26. Mai als Generalstaatsanwalt zur Berliner Justiz[151]. Die Hintergründe dieser Entscheidungen, die immerhin die beiden dienstältesten Staatsanwälte betrafen, sind unklar; möglicherweise sollte mit Heinzes Abgang ein grundsätzliches personelles Revirement herbeigeführt werden. Die große Fluktuation verschärfte indes das Problem der Personalknappheit. Von 50 vorgesehenen Planstellen für Staatsanwälte waren einem Bericht Melsheimers zufolge im August 1952 lediglich 28 besetzt[152]. Während politische Loyalität und Zuverlässigkeit der Obersten Staatsanwaltschaft außer Frage standen, stellten sowohl die mangelnde Eignung zahlreicher Staatsanwälte als auch der eklatante Personalmangel ein erhebliches Problem dar, das nicht ohne Auswirkungen auf deren Funktionsfähigkeit bleiben konnte.

5. Justizsteuerung durch das Oberste Gericht

Das höchste Gericht der DDR war unmittelbar nach seiner Gründung nicht in den Instanzenzug eingebunden, so daß ihm die Anleitung der unteren Gerichte über diesen Weg versagt war. Daß es alle anderen Möglichkeiten der Anleitung ausschöpfen mußte, stand jedoch für Hilde Benjamin außer Frage. Auf einer Arbeitstagung der Richter des Obersten Gerichts am 18. Oktober 1952 begründete sie die Notwendigkeit von direkten Weisungen an die unteren Gerichte interes-

[149] Protokoll der Sonderkommission, 1. 3. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/176, Bl. 298 f.; Protokoll der 19. Regierungssitzung, 5. 4. 1951, BAB, DC 20 I/3, Nr. 49, Bl. 5. Er wurde anschließend Verwaltungsdirektor bei der Akademie der Wissenschaften; durch Sekretariatsbeschluß vom 28. 8. 1952 wurde er erneut als Staatsanwalt bei der Obersten Staatsanwaltschaft bestätigt, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/320, TOP 26.

[150] Charakteristik Rodewalds, gez. Benjamin und Fechner, 24. 3. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 7297; Protokoll der Sonderkommission, 1. 3. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/176, Bl. 331; Bericht über die durchgeführte Überprüfung bei der Obersten Staatsanwaltschaft, DY 30 IV 2/13/419; Bericht über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, 2. 4. 1952, BStU, MfS AS 24/55, Bl. 207; Weber, Justiz und Diktatur, S. 148 f.

[151] Protokolle der Sekretariatssitzungen, 31. 1., 26. 5. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/150, TOP 12, 293, TOP 9.

[152] Bericht über die Durchführung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der DDR, August 1952, BAB, DP3 III Nr. 121.

santerweise mit Blick auf die Verhältnisse in der Sowjetunion. Dort, so Benjamin, sei das „sozialistische Rechtsbewußtsein" der Richter so weit entwickelt, daß die Achtung vor dem höheren Gericht die Befolgung von dessen Ansichten garantiere; in der DDR hingegen müsse man „von dem geringeren Bewußtseinsstand unserer Richter ausgehen und von dem Recht der Weisungen Gebrauch machen". Dabei sollten sich die Weisungen nicht „auf reine Rechtsfragen beschränken", sondern vielmehr auch im Hinblick auf die Beweiswürdigung ergehen[153].

Dabei war „sozialistisches Rechtsbewußtsein" nicht einfach mit politischer Zuverlässigkeit gleichzusetzen; es ging vielmehr darum, daß die Richter sich neue „sozialistische" Rechtsbegriffe aneigneten und danach urteilten. Die Richter des Obersten Gerichts verfügten nicht über solche Kenntnisse, weil eine „sozialistische" Rechtswissenschaft 1949/50 noch nicht existierte. Auch für die Lenkung der unteren Gerichte mußte diesen daher das ‚richtige' Rechtsbewußtsein vermittelt werden. Dies hatte Benjamin wohl im Auge, als sie am 4. März 1950 verfügte, jeden Samstag „zur Vertiefung der wissenschaftlichen Arbeit des Obersten Gerichts" zu nutzen, um „gemeinsam wichtige Rechtsfragen zu klären"[154]. Von Anfang an war für diese Sitzungen, an denen immer einige Staatsanwälte der Obersten Staatsanwaltschaft und bisweilen Angehörige des MdJ teilnahmen, die Auswertung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte vorgesehen; einen wesentlichen Bestandteil bildeten zudem „Referate über grundsätzliche Themen" und Informationen über neue Gesetze[155]. Während man sich zunächst vor allem über das Kassationsprinzip und dessen Handhabung klar werden wollte, stand zwischen Oktober 1950 und April 1951 eine vom Dekan der juristischen Fakultät der DVA, Herbert Kröger, gehaltene Vorlesung über das „Wesen des Staates und des Rechts" auf dem Programm[156]. Von sehr viel größerer Relevanz für die Rechtsprechung des Obersten Gerichts waren die strafrechtlichen Referate, die zwischen Oktober 1951 und Juni 1952 von Hans Gerats, Joachim Renneberg und John Lekschas gehalten wurden[157]. Renneberg und Lekschas hatten dem von Benjamin und Gerats betreuten Strafrechtszirkel im Rahmen des Dozentenkurses an der DVA angehört[158]. Unmittelbar nach Beendigung des Lehrgangs wurden alle drei herangezogen, um ihre von sowjetischen Lehrbüchern weitgehend übernommenen Erkenntnisse den Mitgliedern des Obersten Gerichts, der Obersten Staatsanwaltschaft und des MdJ nahezubringen. Hinzu kamen im ersten Halbjahr 1952 Vorträge von Richtern des Obersten Gerichts über einzelne Aspekte der 1951 in deutscher Übersetzung erschienenen Gerichtsreden Wyschinskis. So referierte Göldner beispielsweise über „Fragen der Strafzumesung", Kleine über „Die Funktion

[153] Niederschrift über Arbeitsbesprechung der Richter des OG und der Staatsanwälte der OStA am 18. 10. 1952, BAB, DP2 Nr. 347; auch zit. bei Gängel, Das Oberste Gericht, S. 261.

[154] Verfügung Benjamins, 4. 3. 1950, BAB, DP2 Nr. 343.

[155] Vgl. dazu auch Benjamins Äußerung auf der Arbeitstagung der Richter des OG und der Staatsanwälte der OStA am 24. 6. 1950, ebenda.

[156] Siehe die Niederschriften über Arbeitstagungen der Richter des OG und der Staatsanwälte der OStA am 21. 10. 1950, 11. 11. 1950, 20. 1. 1951, 28. 2. 1951, 7. 4. 1951, ebenda und BAB, DP2 Nr. 344.

[157] Es handelte sich um insgesamt 10 Referate, die am 13. 10. 1951, 10. 11. 1951, 1. 12. 1951, 19. 1. 1952, 26. 1. 1952, 9. 2. 1952, 1. 4. 1952, 22. 4. 1952, 3. 5. 1952, 7. 6. 1952 gehalten wurden: siehe die entsprechenden Niederschriften der Arbeitstagungen, ebenda und BAB, DP2 Nr. 347.

[158] Vgl. Jessen, Kämpfer der Arbeiterklasse, S. 85.

des Gerichts im Staat" und Eisermann über „Verantwortlichkeit"[159]. Einen weiteren Schub erlebte die Rezeption sowjetischer Rechtswissenschaft nach der Reise einer SED-Juristendelegation in die Sowjetunion, so daß ab Ende August 1952 etwa das sowjetische Lehrbuch zum Arbeitsrecht und einzelne Aufsätze sowjetischer Rechtswissenschaftler in den Arbeitstagungen des Obersten Gerichts behandelt wurden[160].

Betrachtet man vor diesem Hintergrund die Justizsteuerung des höchsten DDR-Gerichts zwischen 1950 und 1952/53, so ist neben den Kassationen auch die erstinstanzliche Rechtsprechung jener Jahre zu erwähnen. Die in den bekannten Prozessen gefällten erstinstanzlichen Urteile des Obersten Gerichts[161] verfolgten zwar primär das Ziel, echte oder vermeintliche Gegner der DDR unschädlich zu machen, waren aber zudem fast immer darauf angelegt, erzieherisch und abschreckend zu wirken und die Gerichte zur Nachahmung anzuregen. Dies wurde freilich nicht dem Zufall überlassen, sondern auf Anweisung des Justizministeriums durch Schulungen entsprechend gefördert[162]. In einigen Fällen fungierten diese Verfahren zudem als Musterprozesse, nach denen – wie etwa im Fall der Zeugen Jehovas – die unteren Gerichte „auf Grund der Urteile des Obersten Gerichts" weitere Beschuldigte aus demselben Personenkreis aburteilten[163].

Mit dem Druck seiner Urteile versuchte das Oberste Gericht – wie die höchsten Gerichte anderer Staaten auch –, präjudizierend auf die Rechtsprechung insgesamt zu wirken. Der Unterschied zu Rechtsstaaten westlicher Prägung bestand dabei jedoch im politischen Inhalt und in dem Verbindlichkeitsgrad, den das Oberste Gericht für seine Entscheidungen beanspruchte. Als die „Neue Justiz" im Juni 1950 damit begann, kommentierte Urteile des Obersten Gerichts abzudrucken, wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß diese höchstrichterlichen Entscheidungen „die formelle Geltung für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben, zugleich aber den sachlichen Anspruch erheben, zur Richtschnur für eine fortschrittliche demokratische Rechtsprechung in ganz Deutschland zu werden"[164]. Handelte es sich um ein Kassationsurteil, so war dieses für das betroffene untere Gericht bindend: „Wer gegen die in einem Urteil des Obersten Gerichts der Republik ausgesprochenen Weisungen verstößt", so Benjamin, „verstößt damit gegen eine entscheidende Grundlage unserer Rechtsordnung."[165] Das Oberste Gericht erwartete darüber hinaus, daß alle anderen Gerichte sich eben-

[159] Vgl. Analyse und Zusammenfassung der Gerichtstätigkeit des OG, 1. Halbjahr 1952, BAB, DP1 VA Nr. 7939.

[160] Siehe die Niederschriften der Arbeitstagungen am 30. 8., 6. 9., 13. 9., 20. 9., 18. 10., 1. 11., 8. 11. und 6. 12. 1952, BAB, DP2 Nr. 347.

[161] Vgl. dazu u. a. Fricke, Zur politischen Strafrechtsprechung des Obersten Gerichts; Beckert, Instanz; Werkentin, Politische Strafjustiz; Wendel, Ulbricht als Richter und Henker.

[162] Vgl. etwa die MdJ-Rundverfügungen Nr. 80/50 vom 24. 6. 1950, Betr.: Dessauer Prozeß, und Nr. 26/51 vom 12. 2. 1951, Betr.: Entscheidungen des Obersten Gerichts, BAB, DP1 VA Nr. 5576, DP1 SE Nr. 1199.

[163] Vgl. Analyse und Zusammenfassung der Gerichtstätigkeit des OG, 1. Halbjahr 1952, BAB, DP1 VA Nr. 7939. Hier ist das Verfahren „Freies Parlament" genannt.

[164] Kommentar der NJ-Redaktion in: NJ 4 (1950), S. 211; vgl. Gängel, Das Oberste Gericht, S. 256.

[165] Kommentar zu einem OG-Urteil, in: NJ 4 (1950), S. 216.

falls ohne Einschränkung an die in der „Neuen Justiz" und in den ab 1951 erschienenen Entscheidungssammlungen[166] veröffentlichten Urteile hielten[167].

Die Kassation war seit 1947 zwar als Rechtsinstitut bekannt, ihre Funktion wandelte sich indes nach der Gründung des Obersten Gerichts. Zwischen 1947 und 1949 handelte es sich im wesentlichen um ein den Generalstaatsanwälten und Oberlandesgerichtspräsidenten vorbehaltenes Mittel zur Urteilskorrektur, das – im Unterschied zur Revision – auch bei fehlerhafter Strafzumessung angewandt werden konnte[168], und eher zurückhaltend eingesetzt worden war: Einschließlich des ersten Halbjahres 1949 waren seit Inkrafttreten der jeweiligen Landesgesetze insgesamt 545 Kassationsanträge gestellt worden, von denen 353 bis zum 1. Juli 1949 zur Urteilskassation geführt hatten[169]. Im zweiten Halbjahr 1949 stellten die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte bereits 736 entsprechende Anträge, von denen 534 durch Aufhebung des angegriffenen Urteils erledigt wurden[170].

Obgleich den Richtern des Obersten Gerichts die Ähnlichkeit zwischen der Kassation und der im Dritten Reich eingesetzten Nichtigkeitsbeschwerde sehr wohl bewußt war, lag ihnen sehr daran, den Unterschied zwischen beiden Rechtsinstituten hervorzuheben. Für Walter Ziegler ergab sich dieser aus dem Ursprung der Nichtigkeitsbeschwerde und ihrem Zweck: Diese sei „aus rein politisch-nazistischen Gründen geschaffen" worden und hätte ausschließlich das Ziel verfolgt, „politische Gegner des Naziregimes unschädlich zu machen, wenn die unteren Instanzen nicht mit der erwünschten Schärfe vorgegangen waren"[171]. Schumann wies darauf hin, daß sich die aus dem österreichischen Recht stammende Nichtigkeitsbeschwerde durchaus „als brauchbarer Prozeßbehelf" hätte verwenden lassen, aber durch die Gerichtspraxis im Dritten Reich mißbraucht worden sei und daher zu Rechtsunsicherheit geführt habe. Ein derartiger Mißbrauch der Kassation sei in der DDR nicht zu befürchten, da die Richter und Staatsanwälte sie „im demokratischen Sinne anwenden" würden[172]. In Wirklichkeit verhielt es sich freilich genau anders als Ziegler und Schumann dargelegt hatten. Sowohl die Nichtigkeitsbeschwerde als auch die Kassation kamen (und kommen) auch in Rechtsstaaten zur Anwendung und stellen nicht per se eine Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit dar. Entscheidend ist vielmehr, welches Gewicht diesen Rechtsinstituten von

[166] Siehe Entscheidungen des Obersten Gerichts. Die Veröffentlichung der OG-Entscheidungen wurde 1978 eingestellt: zu den Hintergründen siehe Gängel, Das Oberste Gericht, S. 257, Anm. 21.

[167] Diese Erwartungen wurden 1950/51 oft nicht erfüllt: siehe die Referate Schumanns auf den Arbeitstagungen des OG mit den Oberlandesgerichtspräsidenten und Richtern der Oberlandesgerichte am 2./3. 3. 1951 und am 23./24. 11. 1951, BAB, DP2 Nr. 345, 346.

[168] Vgl. dazu Kap. A.V.2.

[169] Bericht zur Kassationspraxis, 19. 12. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 279, Bl. 1–3.

[170] Referat Rothschilds auf der Arbeitstagung der Richter des OG und der Staatsanwälte der OStA am 18. 3. 1950, BAB, DP2 Nr. 343. Eine Zunahme der Kassationstätigkeit war bereits im 1. Halbjahr 1949 verzeichnet worden: siehe vorangehende Anmerkung.

[171] Referat Zieglers auf der Arbeitstagung der Richter des OG und der Staatsanwälte der OStA am 11. 3. 1950, BAB, DP2 Nr. 343.

[172] Schumann, Das Oberste Gericht als Kassationsgericht, S. 242. Vgl. auch Diestelkamp, Zur Rolle der Rechtswissenschaft, S. 100: „Die makabre Parallele [zwischen Nichtigkeitsbeschwerde und Kassation] war bekannt, wurde aber als rein formal abgetan, gewissermaßen mit dem Versprechen, daß eine demokratische Justiz zur Rechtsperversion strukturell nicht fähig sei."

staatlicher Seite beigemessen wird. So bildet die Nichtigkeitsbeschwerde in der österreichischen Strafprozeßordnung nicht ein ordentliches Rechtsmittel, sondern lediglich einen Rechtsbehelf im weiteren Sinne, dessen Anwendung im Regelfall ohne negative Auswirkung auf den betroffenen Bürger bleibt[173]. Im Dritten Reich und der DDR hingegen wurden beide Rechtsinstitute als probate Mittel genutzt, um die Rechtskraft von Urteilen dann außer Kraft zu setzen, wenn dies aus Gründen der Herrschaftssicherung notwendig erschien. Insofern lagen die Parallelen zwischen Kassation und Nichtigkeitsbeschwerde genau da, wo Schumann ihre Existenz am entschiedensten verneinte.

Mit Errichtung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft erhielt die Kassation eine sehr viel stärker unter dem Vorbehalt des Politischen stehende Funktion. Die Kassation wurde zu einem Steuerungsinstrument, das vor allem die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in der DDR garantieren sollte. Daher wurde die Kassationsbefugnis den Oberlandesgerichten entzogen und allein dem Obersten Gericht zugesprochen. Zudem konnten seit dieser Zeit auch Urteile in Zivilsachen kassiert werden[174]. Die Kassation dürfe somit nicht mehr, wie Melsheimer vor den Generalstaatsanwälten der Länder am 16. November 1950 ausführte, als ein Rechtsmittel angesehen werden, „durch das in allen Fällen eine neue Instanz eröffnet werden kann". Kassationen, so fuhr er fort, sollten vielmehr „grundsätzlich nur in Dingen eingereicht und durchgeführt werden, die von einer gewissen allgemeinen Bedeutung sind. Dabei kommt es keineswegs auf die Höhe des Objekts an, sondern auf das Urteil, das angegriffen wird." Die Entscheidung über die „allgemeine Bedeutung" einer Sache war freilich von politischen Vorgaben abhängig, die somit für die Kassationsrechtsprechung oft maßgeblich wurden[175].

Kassationen wurden beim Obersten Gericht zwar allein vom Generalstaatsanwalt der DDR beantragt; sie konnten aber von anderen Justizbehörden bei diesem angeregt werden. Aufgrund ihrer schwachen Besetzung war die Oberste Staatsanwaltschaft auf solche Anregungen geradezu angewiesen. In diesem Zusammenhang erwies sich auch die in den samstäglichen Besprechungen des Obersten Gerichts durchgeführte Auswertung der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung als nützlich. Das Oberste Gericht regte somit oftmals selbst Kassationsentscheidungen an[176], wenngleich derartige Vorschläge nicht immer das Ergebnis kollektiver Beratungen sein mußten[177]. Die Besprechungen über die Urteile der Oberlandesgerichte ergaben jedoch durchaus auch Entscheidungen unterhalb eines Kassationsvorschlags. Da das Oberste Gericht Kassationen gezielt nur zur Aufhebung von Entscheidungen übergeordneter Bedeutung einsetzen wollte, beschränkte es sich bei weniger wichtigen Sachen auf andere Maßnahmen wie Mitteilung an den

[173] Vgl. Esch, Kassation, S. 20.

[174] Vgl. dazu Reich, Kassation in Zivilsachen.

[175] Auszug aus dem Protokoll über die Arbeitstagung bei der Obersten Staatsanwaltschaft, 16. 11. 1950, Referat Melsheimer, BAB, DP3 Nr. 25, Bl. 99f.

[176] Im ersten Halbahr 1952 etwa wurde „ein wesentlicher Teil der ergangenen Kassationsentscheidungen" vom Obersten Gericht selbst angeregt: siehe Analyse und Zusammenfassung der Gerichtstätigkeit des OG, 1. Halbjahr 1952, BAB, DP1 VA Nr. 7939.

[177] Eine Kassation konnte etwa auch aufgrund einer Konsultation zwischen Benjamin und Schumann angeregt werden: vgl. Benjamin an Schumann, 3. 3. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 5578.

betreffenden Oberlandesgerichtspräsidenten, Kritik an einer Urteilsbegründung, Übersendung eines fehlerhaften Urteils an die Kontrollabteilung des Justizministeriums und Besprechung eines Urteils in der „Neuen Justiz"[178].

Obwohl das Oberste Gericht die Entscheidung jedes anderen Gerichts kassieren konnte, konzentrierte es sich bei seiner Beobachtung und Auswertung der Rechtsprechung auf die Oberlandesgerichte. Dies lag unmittelbar nach seiner Gründung auch nahe, ging es doch darum, seinen Vorrang gegenüber den höchsten Gerichtshöfen der Länder durchzusetzen. Nachdem dies – wie noch zu zeigen sein wird – Anfang 1952 weitgehend erreicht war, stellte die oberlandesgerichtliche Rechtsprechung keine befriedigende Grundlage der Kassationsrechtsprechung mehr dar, da auf diese Weise „nur unverhältnismäßig wenige und vielleicht auch nicht immer die bedeutsamsten Entscheidungen" erfaßt werden konnten[179]. Auf einer Arbeitstagung bei der Obersten Staatsanwaltschaft am 15. Mai 1952 bemängelte Ostmann, daß bisher „keine planmäßige systematische Auswahl der Kassationsfälle vorgenommen worden" sei, und Benjamin forderte „eine systematische Kontrolle zumindest der Strafurteile", um eine „fortschrittliche Rechtsprechung" zu entwickeln[180]. Eine umfassende Überprüfung der Rechtsprechung konnte nach der – wohl zutreffenden – Auffassung des Obersten Gerichts von der Staatsanwaltschaft „aus personellen Gründen" nicht geleistet werden; statt dessen sollten „die Leiter der übergeordneten Gerichte sich mit einer intensiven systematischen Kontrolle der Rechtsprechung der ihnen untergeordneten Gerichte befassen"[181]. Dieser Wunsch blieb jedoch vorerst Zukunftsmusik, und das MdJ verhinderte zunächst noch eine derartig umfassende Urteilskontrolle[182]. Ein erster Ansatz in dieser Richtung bildete die auf der Arbeitstagung am 24. September 1952 besprochene Kontrolle der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen im Bezirk des Landgerichts Chemnitz. Eine systematische Auswertung von Gerichtsurteilen erfolgte durch die einzelnen Senate des Obersten Gerichts erst seit Anfang 1953[183]. Diese Entwicklung ging Hand in Hand mit einer im Oktober 1952 eingeleiteten Neuregelung der Senatszuständigkeiten, die nun nicht mehr nur nach Deliktsgruppen, sondern auch nach Bezirken vorgenommen wurde[184].

Wenngleich das Oberste Gericht bis 1952 noch nicht zu einer umfassenden Steuerung der Gerichte in der Lage war, versuchte es, durch gezielte Kassationen in wirtschaftsstrafrechtlichen Sachen die Rechtsprechung zu verschärfen. Dabei ging es zunächst um die Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948, die in § 1, Absatz 1 über eine weit dehnbare Blankettvorschrift verfügte, derzufolge

[178] Vgl. Arbeitstagung der Richter des OG und der Staatsanwälte der OStA am 3. 6. 1950, BAB, DP2 Nr. 343; vgl. auch Gängel, Das Oberste Gericht, S. 256.

[179] So die Analyse und Zusammenfassung der Gerichtstätigkeit des OG, 1. Halbjahr 1952, BAB, DP1 VA Nr. 7939.

[180] Protokoll über die Arbeitstagung der Obersten Staatsanwaltschaft, 15. 5. 1952, BAB, DP3 Nr. 25a, Bl. 86f., 88.

[181] So die Analyse und Zusammenfassung der Gerichtstätigkeit des OG, 1. Halbjahr 1952, BAB, DP1 VA Nr. 7939.

[182] Siehe dazu Kap. B.VIII.3.

[183] Siehe Gesamtarbeitsplan des OG für das I. Quartal 1953; BAB, DP1 VA Nr. 6799; Urteilsauswertung des 1a Strafsenats des OG im 1. Quartal 1953, und 3. Strafsenat, Bericht über die Urteile des Bezirksgerichts Dresden, ebenda.

[184] Siehe oben, S. 452.

die Gefährdung „der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung" mit Zuchthaus und mit Vermögenseinziehung zu bestrafen war. Absatz 2 lautete: „Liegt ein minderschwerer Fall vor oder ist die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis und Geldstrafe oder auf eine dieser beiden Strafen zu erkennen."[185] Das Oberste Gericht beriet am 15. Juli 1950 über die Frage, ob bei der Bewertung eines Falles als „minderschwer" auch subjektive, also in der inneren Einstellung des Täters liegende Momente geltend gemacht werden könnten. Während Melz und Cohn zu dieser Auffassung tendierten, waren alle anderen Anwesenden, allen voran Schumann und Benjamin, der Auffassung, daß subjektive Momente dabei keinerlei Rolle spielen dürften, sondern ausschließlich der Grad der Gefährdung des Wirtschaftsplans oder der Versorgung zum Kriterium gemacht werden müßten. Hintergrund dieser Diskussion war, wie Schumann darlegte, „daß in vielen Fällen die Richter versuchen, einen Ausweg zu finden, um an der Vermögenseinziehung vorbei zu kommen". Nachdem am Ende der Beratung weitgehende Übereinstimmung auf der Linie des Präsidenten und des Vizepräsidenten erzielt worden war, gab Schumann die Anweisung, der zweite Strafsenat solle „die Frage grundsätzlich in einem Urteil beantworten, um den unteren Gerichten den Weg zu zeigen und ihnen die Möglichkeit zu nehmen, der Vermögenseinziehung auszuweichen"[186]. Bereits am 20. Juli gelangte dieser zu einem entsprechenden Urteil, in dessen Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß „ausschließlich in der Person des Täters liegende Umstände [...] bei der Entscheidung, ob ein minderschwerer Fall vorliegt, außer Betracht bleiben" müßten[187].

Ähnlich ging das Oberste Gericht im Zusammenhang mit dem Handelsschutzgesetz vor, das den Warenverkehr von der DDR nach West-Berlin genehmigungspflichtig machte und in § 2, Absatz 1 das Zuwiderhandeln mit einer mindestens dreijährigen Gefängnisstrafe bedrohte; in „besonders schweren Fällen", so Absatz 2, müsse eine mindestens fünfjährige Zuchthausstrafe und Vermögenseinziehung verhängt werden. Als besonders schwer galt ein Fall unter anderem dann, „wenn die Tat gewerbsmäßig begangen" wurde[188]. Das Oberste Gericht stellte nun fest, daß die Gerichte vor der Anwendung des § 2, Absatz 2 zurückschreckten, wobei offensichtlich vor allem die Frage der Gewerbsmäßigkeit meistens negativ entschieden wurde. Nach einem Referat und einer längeren Diskussion über dieses Spezialproblem auf der Arbeitstagung mit den Oberlandesgerichtspräsidenten am 23./24. November 1951[189] fällte das Oberste Gericht am 7. Februar 1952 ein Urteil, in dem es hieß: „Auch ein einziger, nicht in Wiederholungsabsicht unternommener ungenehmigter Warentransport, durch den der Täter einen erheblichen Gewinn erzielen will, kann die Annahme einer gewerblichen Handlung rechtfertigen."[190] Die Richtung des Urteils war eindeutig: Durch die weite Auslegung des Begriffs „Gewerbsmäßigkeit" mußten die Gerichte von sehr viel mehr „besonders

[185] Gedruckt in: ZVOBl. 1948, S. 431.
[186] Niederschrift über Arbeitstagung der Oberrichter, Richter und Staatsanwälte des OG und der OStA am 15. 7. 1950, BAB, DP2 Nr. 343.
[187] Gedruckt in: NJ 4 (1950), S. 405f.
[188] Gedruckt in: GBl. 1950, S. 327.
[189] 2. Arbeitstagung der Richter des OG mit den OLG-Präsidenten und den Richtern der OLG am 23./24. 11. 1951, Referat Melz und anschließende Diskussion, BAB, DP2 Nr. 346.
[190] Gedruckt in: NJ 6 (1952), S. 127.

schweren Fällen" als bisher ausgehen, härtere Strafen verhängen und mehr Vermögen einziehen. Beide Urteile standen somit eindeutig im Dienst einer Wirtschaftsstrafrechtsprechung, die nicht nur strafverschärfend wirken, sondern auch Unternehmern und Gewerbetreibenden ihre Existenzgrundlage nehmen und den „volkseigenen" Sektor in der Wirtschaft stärken sollte.

Solche Urteile fanden damals noch nicht direkt Eingang in die allgemeine Rechtsprechung. Trotz der höchstrichterlichen Auslegung des „minderschweren Falles" nach § 1, Absatz 2 der Wirtschaftsstrafverordnung mußte das Oberste Gericht auch im zweiten Halbjahr 1950 eine ähnlich hohe Anzahl von in dieser Hinsicht fehlerhaften Entscheidungen kassieren wie im ersten Halbjahr. Denn „immer wieder", so Schumann im März 1951, werde „direkt oder indirekt der Versuch gemacht, subjektive Momente für die Begründung des minderschweren Falles heranzuziehen"[191]. Auch im November 1951 behandelte Stegmann auf der Arbeitstagung mit den Oberlandesgerichtspräsidenten deren „Ausweichen vor der Anwendung des Normalfalles nach § 1 Abs. 1 WStVO", wobei wieder hauptsächlich eine Überbetonung subjektiver Momente dafür verantwortlich gemacht wurde[192]. Erst ab 1952, als derartige Mängel nicht mehr erwähnt wurden, scheint sich die Rechtsprechung der unteren Gerichte an diesen Rechtsgrundsatz des Obersten Gerichts gehalten zu haben. Dessen Durchsetzungsvermögen war 1951 folglich noch begrenzt, wenngleich die zunehmende Ausschaltung einer eigenständigen oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung sich zusehends bemerkbar machte.

Das Verhältnis des Obersten Gerichts zu den Oberlandesgerichten war nach Gründung der DDR noch ungeklärt, da ersteres nicht in den traditionellen Gerichtsaufbau eingebunden wurde. Es geriet daher in Konkurrenz zu den Oberlandesgerichten, die lediglich ihre Kassationsbefugnis einbüßten, im übrigen aber auch weiterhin in der Lage waren, durch Revisionsurteile und Veröffentlichung ihrer Grundsatzurteile auf traditionelle Weise die Rechtsprechung der unteren Gerichte anzuleiten. Nachdem das Oberste Gericht über ein Jahr lang die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ausgewertet hatte, berief es zum 2./3. März 1951 deren Präsidenten und Richter zu einer Arbeitstagung nach Berlin ein, um seinen Führungsanspruch möglichst wirkungsvoll zu reklamieren. Schumann packte in seinem Grundsatzreferat den Stier bei den Hörnern, indem er ohne viele Umschweife die „föderalistischen Tendenzen in der Rechtsprechung" als „ein wesentliches Hemmnis in der Entwicklung einer einheitlichen Rechtsprechung" bezeichnete. Nach der Auflösung fast aller Landesjustizministerien versuchten einzelne Oberlandesgerichte „die geschwächte Position der Justizhoheit in noch stärkerem Maße als bisher zu verteidigen". Ungeachtet der Stichhaltigkeit dieses Vorwurfs eignete er sich bestens, um die nun folgende harsche Kritik an den Oberlandesgerichten zu rechtfertigen. Ihre veröffentlichten Entscheidungen hätten meistens „keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus", trügen daher nur wenig zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung in den einzelnen Ländern bei und ver-

[191] Arbeitstagung der Richter des OG mit den OLG-Präsidenten und den Richtern der OLG am 2./3. 3. 1951, Referat Schumann, BAB, DP2 Nr. 345.

[192] 2. Arbeitstagung der Richter des OG mit den OLG-Präsidenten und den Richter der OLG am 23./24. 11. 1951, Referat Stegmann, BAB, DP2 Nr. 346.

stießen außerdem mehrfach gegen das zentrale Ziel, „die Einheit der Rechtsprechung in der Republik zu schaffen". Zudem widersprächen sich die Oberlandesgerichte oft in ihrer eigenen Rechtsprechung und stifteten somit bei den unteren Gerichten eine solche Verwirrung, daß sich diese weigerten, den Revisionsgerichten zu folgen. Die Oberlandesgerichte hatten Schumann zufolge also wenig effizient und effektiv gearbeitet. Sehr viel schwerer wog jedoch der Vorwurf, sie hätten in Revisionsverfahren „unter Berufung auf die frühere Kassationsbefugnis" nicht nur Rechtsverletzungen, sondern auch Strafzumessungsgründe nachgeprüft und damit in die Kompetenzen des Obersten Gerichts eingegriffen[193]. Schließlich monierte Schumann, daß auch die Oberlandesgerichte die Entscheidungen des Obersten Gerichts „über den Rahmen des Einzelfalles hinaus nicht beachteten oder vielleicht sogar völlig ignorierten"[194].

Diese Ausführungen verfehlten ihre Wirkung auf die Zuhörer nicht. Die Oberlandesgerichte stellten zwar seit ihrer Konstituierung im Jahre 1945 die höchsten Gerichtsinstanzen in der SBZ/DDR dar; sie setzten sich aber 1951 bereits weitgehend aus loyalen Dienern des Systems zusammen und erwiesen sich als durchaus bereit, Urteilskorrekturen im Sinne des Regimes vorzunehmen[195]. Die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Mehrzahl der ihnen unterstellten Richter verstanden sich daher keineswegs als Anwälte eines föderal gegliederten rechtsstaatlichen Justizwesens und unterwarfen sich bereitwillig dem deutlich verkündeten Führungsanspruch des Obersten Gerichts. Daher konnte Schumann auf der zweiten Arbeitstagung am 23./24. November 1951 eine aus seiner Sicht positive Bilanz der vorangegangenen Monate ziehen. So hätten die Oberlandesgerichte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine Versuche mehr unternommen, „eine selbständige Rechtsprechung in den einzelnen Ländern zu finden", und darauf verzichtet, ihre eigene Grundsatzrechtsprechung zu veröffentlichen[196]. Auch würden sie nicht mehr „das Recht der Nachprüfung der Urteile im Revisionsverfahren nach Grundsätzen der Kassation für sich in Anspruch nehmen", und schließlich bemühten sie sich, in ihrer Rechtsprechung die vom Obersten Gericht veröffentlichten Rechtsgrundsätze zu beachten, was jedoch nicht ausschloß, „daß eine nicht geringe Zahl unterer Richter nach wie vor an den Veröffentlichungen in der ‚Neuen Justiz' vorbeigeht"[197].

Die Zusammenkünfte mit den Oberlandesgerichtspräsidenten in Berlin eigneten sich darüber hinaus, um die Rechtsprechung der unteren Gerichte auf anderem Wege als durch Kassationen zu beeinflussen. Dabei lassen sich vor allem drei unterschiedliche Möglichkeiten unterscheiden. Erstens konnten dort allgemeine

[193] Dies war auch in der Arbeitstagung des Obersten Gerichts vom 16. 2. 1951 im Hinblick auf ein Urteil des OLG Erfurt thematisiert worden: siehe Niederschrift der Arbeitstagung, BAB, DP2 Nr. 344.

[194] Arbeitstagung der Richter des OG mit den OLG-Präsidenten und den Richter der OLG am 2./3. 3. 1951, Referat Schumann, BAB, DP2 Nr. 345. Vgl. auch Bericht über die 1. Arbeitstagung, S. 156f.

[195] Vgl. die Aussage des Thüringer Oberlandesgerichtspräsidenten Großmann, in: Arbeitstagung der Richter des OG mit den OLG-Präsidenten und den Richter der OLG am 2./3. 3. 1951, BAB, DP2 Nr. 345.

[196] Dies war am 9./10. 3. 1951 vom MdJ festgelegt worden: siehe Arbeitstagung des MdJ, S. 166.

[197] 2. Arbeitstagung der Richter des OG mit den OLG-Präsidenten und den Richter der Oberlandesgerichte am 23./24. 11. 1951, Referat Schumann, BAB, DP2 Nr. 346.

Grundsätze verkündet werden. Dies gilt vor allem für Benjamins Referat auf der ersten Tagung, in dem sie unter dem Stichwort „demokratische Gesetzlichkeit" erläuterte, „daß die Richter einerseits an die geltenden Gesetze gebunden sind, andererseits aber diese im Sinne unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung anzuwenden haben". Sehr viel deutlicher war ihre Ermahnung, daß die Gerichte „keine Weichheit und keine Schwäche gegenüber den Gegnern unserer Ordnung zeigen dürfen, und daß harte Strafen auch richtige Strafen sind", wobei sie jedoch auch ein ausreichendes politisches Verständnis der obersten Gerichte forderte, um zu erkennen, wann eine weniger harte Strafe angebracht sei. Zweitens konnten bei solchen Tagungen spezielle Hinweise gegeben werden, die etwa eine Durchbrechung strafprozessualer Grundsätze bedeuteten. Angesichts einer Strafrechtsprechung, die mangels Beweisen Beschuldigte unter Berufung auf den Grundsatz „in dubio pro reo" laufen ließ, sah die Vizepräsidentin des Obersten Gerichts beispielsweise keine Notwendigkeit mehr, nur in einem richterlichen Protokoll ein zulässiges Beweismittel zu sehen: Die „Staatsstruktur" der DDR gebiete vielmehr, den Protokollen der ZKK und des MfS „den gleichen Beweiswert zu[zu]erkennen wie sog. richterlichen Protokollen"[198]. Drittens nutzte das Oberste Gericht vor allem die zweite Arbeitstagung, um anhand seiner Auswertung der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung die Gesetzesanwendung der unteren Gerichte in seinem Sinne zu beeinflussen: Dies betraf etwa die Rechtsprechung auf Grundlage der Wirtschaftsstrafverordnung, des Handelsschutzgesetzes und von Artikel 6 der DDR-Verfassung[199]. Obwohl Schumann anläßlich der ersten Arbeitstagung vollmundig verkündet hatte, die Besprechung mit den Oberlandesgerichtspräsidenten solle „eine ständige Einrichtung werden", blieb es bei den beiden Veranstaltungen vom März und November 1951. Daher können nach wie vor bestehende, vom Obersten Gericht festgestellte ‚Mängel' in der Rechtsprechung, wie etwa die Tendenz, durch Verurteilungen nach Artikel III A III von Kontrollratsdirektive Nr. 38 die Verhängung der sehr viel härteren Strafen nach Artikel 6 der Verfassung zu umgehen[200], auch auf die mangelnde Intensität dieser Art der Beeinflussung zurückgeführt werden.

Mit dem neuen Gerichtsverfassungsgesetz und der neuen Strafprozeßordnung vom Oktober 1952 änderten sich die Stellung und die Justizsteuerungsmöglichkeiten des Obersten Gerichts grundlegend. Denn nunmehr wurde das Oberste Gericht in den Instanzenzug integriert, indem es die Kompetenz erhielt, über die Rechtsmittel des Protests, der Berufung[201] und der Beschwerde gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Bezirksgerichte vorzugehen. Daneben behielt es seine Funktion als Kassationsgericht, war jedoch nicht mehr auf einen Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts angewiesen, da auch der Präsident des Obersten Gerichts antragsberechtigt wurde. Da über zweitinstanzliche Verfahren eine direkte

198 Benjamin, Grundsätzliches zur Methode und zum Inhalt der Rechtsprechung, S. 154 f.

199 Siehe die Referate von Stegmann, Melz und Rothschild auf der 2. Arbeitstagung der Richter des OG mit den OLG-Präsidenten und den Richter der Oberlandesgerichte am 23./24. 11. 1951, BAB, DP2 Nr. 346.

200 Vgl. Analyse und Zusammenfassung der Gerichtstätigkeit des OG, 1. Halbjahr 1952, BAB, DP1 VA Nr. 7939.

201 Diese traten an die Stelle der Revision: Protest konnte vom Staatsanwalt, Berufung vom Angeklagten eingelegt werden. Vgl. § 274, Abs. 1 StPO.

Einwirkungsmöglichkeit auf die Gerichte gegeben war – die Schumann zu nutzen gedachte[202] –, trat bereits im ersten Halbjahr 1953 die Kassationstätigkeit des höchsten Gerichts gegenüber seiner Tätigkeit als Rechtsmittelgericht stark in den Hintergrund[203].

Das Oberste Gericht erhielt zudem mit § 58 GVG das Recht, auf Antrag seines Präsidenten, des Generalstaatsanwalts oder des Justizministers „Richtlinien mit bindender Wirkung für alle Gerichte zu erlassen". Ebenso wie die neuen Möglichkeiten hinsichtlich der zweitinstanzlichen und Kassationsrechtsprechung war diese Kompetenz nach der bereits erwähnten Moskaureise einer DDR-Juristendelegation aus dem sowjetischen Gerichtsverfassungsgesetz übernommen worden[204]. Von dieser Möglichkeit der Rechtsetzung „im Interesse einer einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze" machte das Oberste Gericht bereits 1953 vier Mal Gebrauch, wobei drei der erlassenen Richtlinien die politisierte Strafrechtsprechung betrafen. War die erste Richtlinie vom 29. April noch dazu gedacht, Gerichte daran zu hindern, die harten Mindeststrafen der Wirtschaftsstrafgesetze durch eine bedingte Strafaussetzung de facto zu mildern, zielten Richtlinien Nr. 3 und 4 im Zuge des „Neuen Kurses" darauf ab, der harten Strafrechtsprechung nach dem Volkseigentumsschutzgesetz und dem Handelsschutzgesetz entgegenzuwirken, indem ihre Anwendung nur noch für die schweren Verstöße vorbehalten blieb[205]. Die letzten beiden Richtlinien gingen direkt auf eine Weisung der Sowjetischen Hohen Kommission zurück. Während Benjamin Ende Juli/Anfang August 1953 gegenüber Oberst Titow noch dafür eingetreten war, das Volkseigentumsschutzgesetz durch die Volkskammer abändern zu lassen, bestand dieser auf einer Richtlinie des Obersten Gerichts[206]. Am 10. August folgte ein entsprechendes „Merkblatt"; ein weiteres galt der Anwendung des Handelsschutzgesetzes[207]. Vor diesem Hintergrund betraute Benjamin Abteilungsleiter Reinartz mit der Ausarbeitung der beiden Richtlinien, die das Oberste Gericht dann formell auf Antrag des Justizministeriums am 28. und 30. Oktober 1953 erließ[208]. Die Verabschiedung dieser Richtlinien kann somit nicht als Ausdruck eigenständiger Rechtsetzungskompetenz des Obersten Gerichts bewertet werden; die Beteiligung anderer Instanzen an der Ausarbeitung auch der ersten zwei Richtlinien des Jahres 1953 läßt sich freilich nicht nachweisen, so daß bei generellen Aussagen über deren Ursprung Vorsicht geboten erscheint[209]. Insgesamt wurde von der

[202] Vgl. Niederschrift über die Arbeitstagung der Richter des OG und der OStA am 4. 10. 1952, BAB, DP2 Nr. 347; vgl. Gängel, Das Oberste Gericht, S. 260.

[203] Analyse und zusammenfassender Bericht über die Tätigkeit des OG im 1. Halbjahr 1953, BAB, DP1 VA Nr. 176, Bl. 4.

[204] Vgl. Vorläufiger Bericht der Studiendelegation der Juristen und Auswertung der Ergebnisse, o.D., BAB, DP1 VA Nr. 175; Müller-Römer, Zur Rechtsnatur der Richtlinien, S. 152.

[205] Vgl. ebenda, S. 153; Richtlinie Nr. 2 vom 20. 5. 1953 betraf die Bemessung der Frist zur Einlegung und Begründung der Berufung im arbeitsgerichtlichen Verfahren.

[206] Benjamin an Titow, 29. 7. 1953 (mit Bezug auf eine Unterredung am 28. 7.), Benjamin an Grotewohl, 1. 8. 1953, BAB, DP1 SE Nr. 3321.

[207] Die beiden „Merkblätter" vom 10. 8. 1953, ebenda.

[208] Bericht, 19. 11. 1953, AdsD, Ostbüro 0048a.

[209] Dies gegen Frank, Justizministerium, S. 92, der aufgrund der Aussage eines geflohenen MdJ-Mitarbeiters davon ausgeht, daß die „Richtlinien zumindest in der Zeit vor 1953 [sic] nicht beim Obersten Gericht, sondern in der Gesetzgebungsabteilung des Justizministeriums erarbeitet wurden". Ähnlich Gängel, Das Oberste Gericht, S. 262.

Möglichkeit, Richtlinien zu erlassen, spärlich Gebrauch gemacht; bis 1958 waren es lediglich elf, bis 1988 34[210].

Die neue Strafprozeßordnung führte mit der sogenannten „Gerichtskritik" und der Möglichkeit der Erteilung von Weisungen mit bindender Kraft weitere Methoden der Justizsteuerung ein, die generell von zweitinstanzlichen Gerichten – also auch vom Obersten Gericht – genutzt werden konnten. Gerichtskritik nach § 4, Absatz 1 StPO konnte nur geübt werden, wenn das übergeordnete Gericht eine Gesetzesverletzung eines unteren Gerichts bei Durchführung eines Strafverfahrens feststellte. Dies kam zumindest im ersten Halbjahr 1953 nur selten vor[211]. Nach § 293, Absatz 3 StPO wurde dem Gericht zweiter Instanz die Möglichkeit eingeräumt, bei Zurückverweisung eines Urteils im Rechtsmittelverfahren „Weisungen mit bindender Kraft" zu erteilen. Zwar wurden diese Weisungen „in der Regel beachtet"[212], sie konnten aber auch 1953 noch zu Konflikten führen. Beispielsweise hatte das Oberste Gericht ein Urteil des Bezirksgerichts Suhl vom 17. Februar 1953 aufgehoben und mit der Weisung höherer Strafe zurückverwiesen; in seinem neuen Urteil vom 26. März war das Bezirksgericht der Weisung jedoch nicht gefolgt und begründete seine Auffassung damit, „daß eine Weisung des höheren Gerichts nicht die Überzeugung des einzelnen Richters ersetzen kann und der Richter mit seiner Unterschrift unter das Urteil die Verantwortung trägt und sich nicht auf die Weisung des höheren Gerichts berufen kann"[213].

Das Oberste Gericht, das nach GVG als Gericht zweiter Instanz und als Kassationsgericht auch „die Aufsicht über die Rechtsprechung der unteren Gerichte ausübt", beteiligte sich ebenfalls mit den eigenen Richtern an den bis zu diesem Zeitpunkt dem MdJ vorbehaltenen Gerichtsrevisionen[214]. Freilich wollte es nicht bei der Feststellung von Mängeln stehen bleiben, sondern erteilte auch Hinweise an die Bezirksgerichte. Benjamin ordnete in einer Arbeitstagung am 1. November 1952 nach dem Bericht Heinrich Löwenthals über die Revision des Bezirksgerichts Dresden an, diese Hinweise in Abschrift dem MdJ zu übersenden und zu sammeln, „um feststellen zu können, inwieweit das Oberste Gericht zur Entwicklung der Rechtspraxis beigetragen hat"[215]. Das Oberste Gericht wollte also unter Nutzung der ihm 1952 eingeräumten Möglichkeiten sehr viel stärker als bisher der Rechtsprechung seine eigene Prägung aufdrücken und versuchte dabei auch, seinen direkten Kontakt zu den Gerichten zu intensivieren.

[210] Siehe die Liste der Richtlinien ebenda, S. 284–286.

[211] Analyse und zusammenfassender Bericht über die Tätigkeit des OG im 1. Halbjahr 1953, BAB, DP1 VA Nr. 176, Bl. 104.

[212] Dies gilt zumindest für das 1. Halbjahr 1953: vgl. ebenda, Bl. 109.

[213] Siehe dazu Böhme an Fechner, 23. 5. 1953, Benjamin an Fechner, 24. 4. 1953, Urteilsabschrift des BG Suhl, BAB, DP1 SE Nr. 3145, Bl. 153–162 (Zitat Bl. 162). Nach Böhmes Auffassung war das Oberste Gericht nur hinsichtlich der rechtlichen Würdigung, nicht aber hinsichtlich der Beweiswürdigung zu Weisungen mit bindender Kraft befugt. Der Ausgang der Angelegenheit ist nicht überliefert.

[214] Im ersten Halbjahr 1953 nahmen Richter des OG an der Revision der Bezirksgerichte in Frankfurt/Oder, Rostock, Schwerin, Potsdam, Leipzig und Magdeburg teil: Analyse und zusammenfassender Bericht über die Tätigkeit des OG im 1. Halbjahr 1953, BAB, DP1 VA Nr. 176, Bl. 108.

[215] Niederschrift der Arbeitstagung der Richter des OG und der Staatsanwälte der OStA am 1. 11. 1952, BAB, DP2 Nr. 347.

Insgesamt konnte es bis 1952/53 seine Position bei der Anleitung der Justiz erheblich ausbauen. Dies bezog sich zum einen auf seine Stellung gegenüber den Oberlandesgerichten, die sich dem höchsten Gericht trotz dessen mangelnder Einbindung in den Instanzenzug nach den Arbeitstagungen vom März und November 1951 fast vorbehaltlos unterordneten. Dazu hatte eine gezielte Kassationsrechtsprechung beigetragen, deren Anspruch auf allgemeine Beachtung und Verbindlichkeit in zunehmendem Maße auch eingelöst wurde. Erste Ansätze zu einer systematischen Anleitung der Gerichte durch Kassationen wurden 1952/53 verwirklicht; freilich kam das Oberste Gericht auch in den folgenden Jahren damit nicht recht weiter[216]. Ohne die seit langem geplante, aber erst 1952 unter weitgehender Anlehnung an das sowjetische Vorbild durchgeführte Umgestaltung des GVG wäre das Oberste Gericht jedoch nie in die Lage versetzt worden, ein Steuerungszentrum zu werden, das dem Justizministerium ernsthaft Konkurrenz machen konnte.

6. Die Oberste Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft in der DDR: Zentralisierung, Aufgabenerweiterung und Justizsteuerung

Die Staatsanwaltschaft in der DDR entwickelte sich zwischen 1949 und 1952 von einer bei den Gerichten angesiedelten und der Dienstaufsicht und Leitung des jeweils zuständigen Landesjustizministers unterstehenden Behörde zu einem nach sowjetischem Vorbild konstruierten, selbständigen und streng zentralistisch organisierten Justizorgan. Schon im Februar 1949 nahm Nathan nach Absprache mit dem Chef der SMAD-Rechtsabteilung den „Entwurf eines Staatsanwaltschaftsgesetzes" in den Arbeitsplan seiner Abteilung auf[217]. Die am 17. März übersandten „Grundsätze für die Aufstellung des Entwurfs eines Staatsanwaltschaftsgesetzes" ließen bereits eine erste Annäherung an sowjetische Verhältnisse erkennen. Allein die Aufgabenbestimmung – „der Schutz der demokratischen Rechtsordnung und die Aufsicht über die Einhaltung ihrer Gesetze" – erinnerte an Artikel 113 der Stalinschen Verfassung der UdSSR über die „allgemeine Aufsicht" über die Durchführung der Gesetze und die Einhaltung der Gesetzlichkeit als Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Bei deren Konkretisierung stellte sich freilich heraus, daß diese in der SBZ weiterhin primär als Strafverfolgungsbehörde fungieren sollte. Indem Grundsatz Nr. 4 festhielt, daß die „Organe der Staatsanwaltschaft [...] nur dem Generalstaatsanwalt der Republik unterstellt und [...] in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig" sein sollten, entfernte man sich jedoch erheblich von den deutschen Organisationsprinzipien[218].

[216] Vgl. Gängel, Das Oberste Gericht, S. 262, mit den entsprechenden Zitaten aus den OG-Tätigkeitsberichten von 1955, 1956 und 1957.

[217] Arbeitsplan der Abteilung III/5 für das 1. Halbjahr 1949, 4. 2. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6214. Am 3. 2. 1949 hatte eine Besprechung zwischen Nathan und Karassjow stattgefunden: siehe Chef der DJV an Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 17. 3. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 7158.

[218] Ebenda. Siehe auch Punkt 14: „Die unteren staatsanwaltschaftlichen Behörden haben den dienstlichen Anweisungen der jeweils oberen Behörde nachzukommen."

Obwohl mit Blick auf die DDR-Gründung vorbereitet, kamen die „Grundsätze" nur teilweise im Gesetz über die Gründung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft zur Anwendung. Es begründete zwar die Oberste Staatsanwaltschaft als selbständige Behörde und das Weisungsrecht des DDR-Generalstaatsanwalts gegenüber den anderen Staatsanwaltschaften[219], ließ aber deren anderweitige Unterstellung unter die Landesjustizminister unberührt. Daß es sich bei dieser Organisationsform nur um ein Provisorium handelte, war den führenden Justizpolitikern durchaus bewußt. 1950 jedenfalls wurden die Planungen für ein Staatsanwaltschaftsgesetz unter Einbeziehung der SKK fortgesetzt[220]. Zeitweise erwog Melsheimer, bereits im Vorfeld eine Ausführungsverordnung zum Gesetz über das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft zu erlassen, derzufolge die Anweisungen des DDR-Generalstaatsanwalts auf personelle und organisatorische Angelegenheiten sowie auf „die Behandlung von Strafsachen im Allgemeinen und im Einzelfall" ausgeweitet werden sollten; verwirklicht wurde diese Überlegung jedoch nicht[221]. Im Herbst 1950 beklagte sich Heinze auf Arbeitstagungen der Obersten Staatsanwaltschaft, daß die Generalstaatsanwälte der Länder ihre Behörden nicht richtig anleiteten und noch nicht einmal deren Stellenpläne kannten, da die Landesjustizministerien diese nicht zur Verfügung stellten[222]. Die Oberste Staatsanwaltschaft, die in zunehmendem Maße in die Lenkung der Justiz einbezogen wurde, sah offensichtlich in der mangelnden Zentralisierung der Staatsanwaltschaft auf Landesebene ein erhebliches organisatorisches Defizit, das baldmöglichst zu beseitigen war.

Vor diesem Hintergrund erfolgte im ersten Halbjahr 1951 eine Reorganisation und Vereinheitlichung der staatsanwaltschaftlichen Strukturen, die nach den Ausführungen Heinzes eine bessere Übersicht und eine „bessere Entwicklung der Kader" ermöglichen würde[223]. Mit Rundverfügung vom 9. Mai 1951 mußten bei allen Staatsanwaltschaften einschließlich der Behörden der Generalstaatsanwälte Abteilungen eingerichtet werden, von denen die erste für Strafverfahren nach Befehl Nr. 201 – also politische Strafverfahren –, die zweite für Wirtschaftsstrafsachen und die dritte für sonstige Strafsachen zuständig war[224]. Dies bedeutete insofern eine Neuregelung, als bis zu diesem Zeitpunkt eine Aufteilung der Staatsanwaltschaften in Abteilungen unüblich war; auch die nur in Mecklenburg existierenden, nicht einem Gericht zugeordneten Kreisstaatsanwaltschaften wurden im Zuge dieser Neuorganisation abgeschafft, durch die, wie Melsheimer schrieb, „eine einheitliche Anklagepolitik und eine einheitliche Rechtspolitik gefördert" werde[225]. Zusammen mit der Umstrukturierung der Obersten Staatsanwaltschaft

[219] Vgl. §§ 8 und 10 des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft. Für Nathan ergab sich das Weisungsrecht des Generalstaatsanwalts aus dessen Befugnis, gegebenenfalls schwebende Strafverfahren an sich zu ziehen.

[220] Die Vorschläge sind nicht alle erhalten; Fechner übersandte am 12. 12. 1950 den 4. Entwurf eines Staatsanwaltschaftsgesetzes an die SKK-Justizabteilung, BAB, DP1 VA Nr. 7158.

[221] Der Entwurf Melsheimers wurde am 19. 6. 1950 mit Begleitschreiben Nathans Fechner vorgelegt, ebenda.

[222] Protokolle der Arbeitstagungen vom 29. 9.und 16. 11. 1950, BAB, DP3 Nr. 25, Bl. 54, 82.

[223] So Heinze auf der Arbeitstagung vom 31. 3. 1951, ebenda, Bl. 188.

[224] Rundverfügung Nr. 19, 9. 5. 1951, BAB, DP3 Nr. 19, Bl. 68 f.

[225] Verfügung des Generalstaatsanwalts, 4. 7. 1951, mit Begründung, BAB, DP1 VA Nr. 612, Bl. 29–31 (Zitat Bl. 31).

waren nun die Voraussetzungen geschaffen, um Weisungen sehr viel effektiver von Berlin über die Länder zu den Oberstaatsanwaltschaften ‚durchstellen' zu können. Ebenfalls im ersten Halbjahr 1951 hatte die Oberste Staatsanwaltschaft „im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz im wesentlichen die Leitung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit in der Republik übernommen". Dies schloß lediglich den größten Teil der Statistiken, einen Teil des Berichtswesens und die Bearbeitung der Personalangelegenheiten aus, die vorerst bei der Justizverwaltung verblieben[226]. Dieser Zustand war jedoch nicht von langer Dauer. Bereits am 24. Juli 1951 vereinbarten Melsheimer und Fechner, daß die Staatsanwaltschaft ein völlig eigenständiges „Organ der Justiz" werden sollte[227]. Nachdem das Sekretariat des ZK am 16. August zugestimmt hatte[228], konnte die in der Obersten Staatsanwaltschaft ausgearbeitete „Verordnung über Maßnahmen zur Vereinfachung der Justiz" am 27. September von der Regierung erlassen werden[229]. Dieser äußerst knapp gehaltene Rechtsakt besiegelte die Selbständigkeit der Staatsanwaltschaft, ihren zentralistischen Aufbau und vor allem die alleinige Entscheidungsgewalt des DDR-Generalstaatsanwalts in Personalangelegenheiten.

Die mit Regierungsverordnung vom 27. März 1952 und dem Gesetz vom 23. Mai 1952 festgelegte Ausweitung der staatsanwaltschaftlichen Befugnisse geht auf eine sowjetische Weisung zurück, die im „Justizbeschluß" des Politbüros vom 11. Dezember 1951 aufgegriffen und anschließend umgesetzt wurde. Ausgangspunkt bildete ein „Memorandum" der SKK vom November 1951, in dem diese unter anderem die Untersuchungsorgane, die Justiz und die Staatsanwaltschaft heftig kritisierte[230] und anwies, die Mängel unter anderem dadurch abzustellen, daß die Staatsanwaltschaft „mit der Überwachung der Untersuchung und der Hafträume zu beauftragen" sei. Außerdem sollten „in nächster Zeit" die Arbeit an einer Reihe von Kodifikationen, unter anderem an der „Verordnung über die Staatsanwaltschaft" beendet werden[231]. Beide Anweisungen wurden im SED-Justizbeschluß aufgegriffen und präzisiert. Der Ministerrat sollte bis zum 31. März 1952 beschließen, daß der Staatsanwaltschaft die Aufsicht über alle Strafanstalten und „über alle Untersuchungen [...], die von den einzelnen Untersuchungsorganen (Polizei, Staatssicherheit, Staatl. Kontrolle, Amt für Kontrolle des Warenverkehrs) durchgeführt werden", übertragen wurde[232]. Es war vor allem auf das Drängen der SKK zurückzuführen[233], daß dieser Zeitplan eingehalten und die Regierung am 27. März 1952 den „Beschluß über die Maßnahmen zur weiteren

[226] Referat Melsheimers auf der Arbeitstagung am 21. 9. 1951, BAB, DP3 Nr. 25, Bl. 306.
[227] Vgl. dazu eine Notiz der Hauptabteilung Gesetzgebung im MdJ vom 8. 9. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 7158.
[228] Protokoll der Sekretariatssitzung, 16. 8. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/224.
[229] Melsheimer übersandte den Entwurf „wunschgemäß" am 31. 8. 1951 mit einer Begründung dem MdJ, BAB, DP1 VA Nr. 7158. Zum Erlaß der Verordnung siehe Protokoll der 43. Regierungssitzung, BAB, DC 20 I/3, Nr. 69, Bl. 3. Die Verordnung in: GBl. 1951, S. 877.
[230] Vgl. dazu im Zusammenhang Kap. B.IX.1.
[231] Dokument ohne Titel in russischer Sprache, o.D., SAPMO, NY 4090/301, Bl. 75 f.; die deutsche Übersetzung ebenda, Bl. 73 f., mit handschriftlicher Datierung „Nov. 51".
[232] Protokoll der Politbürositzung, 11. 12. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/182, Anlage Nr. 3, Bl. 30.
[233] Siehe Vermerk über eine Besprechung am 5. 2. 1952 mit Melsheimer, Plenikowski, Fuchs, Mielke, Ruh, Ernst Lange, Fechner, SAPMO, DY 30 IV 2/13/408.

Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit" faßte[234]. Wie die Präambel verkündete, sollten damit nicht nur „die demokratische Gesetzlichkeit und die Rechtsordnung weiterhin" gefestigt, sondern auch „die Unantastbarkeit der Persönlichkeit und die demokratischen Rechte der Bürger" gesichert werden: Die sowjetische Vorstellung, daß mehr Rechtssicherheit vor allem durch die Ausweitung staatsanwaltschaftlicher Aufsichtsrechte zu erreichen war, wurde somit auch in das Rechtsleben der DDR übernommen. Außerdem sollte durch das Recht des Staatsanwalts, Fristen zu setzen, eine straffere Arbeitsweise der Untersuchungs- und Justizorgane erreicht werden. Der Generalstaatsanwalt konkretisierte am 31. März in den Rundverfügungen Nr. 7 bis 10[235] über Verhaftung und vorläufige Festnahme, über die Aufsicht über die Untersuchungsorgane in Strafsachen, über die Festsetzung von Fristen für die Bearbeitung von Strafsachen und über die Aufsicht über die Haft- und Vollzugsanstalten die sehr allgemeinen Vorgaben der Verordnung[236]. Die Rundverfügungen Nr. 11 und 12 vom selben Tag – über die Melsheimer nicht öffentlich informierte[237] – betrafen die „Aufsicht über die Untersuchungen in Strafsachen der Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit" und die „Aufsicht über die Haftanstalten der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit"[238]. Die staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsrechte gegenüber dem MfS als Untersuchungsorgan waren auch auf dem Papier sehr viel stärker eingeschränkt als gegenüber den anderen Untersuchungsorganen: Der aufsichtsführende Staatsanwalt hatte zwar das Recht, jederzeit in die Untersuchungsakten des MfS Einsicht zu nehmen und sich an den Vernehmungen zu beteiligen, durfte jedoch nicht, wie etwa gegenüber der Polizei, konkrete Anweisungen im Einzelfall erteilen oder gar die Untersuchung an sich ziehen. Bei festgestellten Verletzungen der Gesetzlichkeit mußte sich der Staatsanwalt sowohl gegenüber dem MfS als auch gegenüber den anderen Untersuchungsorganen darauf beschränken, ‚auf dem Dienstweg', also vor allem über die Benachrichtigung der Vorgesetzten der untersuchungführenden Personen, zur Abstellung dieser Mängel zu sorgen; die Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Ermittlungsorgane selbst war nicht vorgesehen. Mehr Rechtssicherheit für den Beschuldigten war auf diese Weise gewiß nicht zu erreichen.

Die Ausarbeitung des Staatsanwaltschaftsgesetzes, das laut SED-Justizbeschluß zusammen mit den Neufassungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches vorbereitet werden sollte[239], war insofern eine Besonderheit, als eine derartige Kodifikation noch nicht existierte. Die dafür zuständige Unterkommission der Gesetzgebungskommission konnte dabei unter anderem auf die Verordnung vom November 1951 zurückgreifen; außerdem zog

[234] Gedruckt in: Ministerialblatt 1952, S. 35.

[235] Melsheimer legte am 6. 3. 1952 Plenikowski Entwürfe des Ministerratsbeschlusses und der Rundverfügungen Nr. 7 bis 10 vor. Ruh, Fritz Lange und Fechner hatten bereits vorher zugestimmt: siehe SAPMO, DY 30 IV 2/13/408.

[236] Rundverfügungen Nr. 7/52 bis 10/52 des Generalstaatsanwalts der DDR, in: BAB, DP3 III, Nr. 121.

[237] Melsheimer informierte in seinem Artikel „Über die Arbeit der Staatsanwaltschaft" auf S. 206–208 nur über den Beschluß vom 27. 3. 1952 und die Rundverfügungen Nr. 7/52 bis 10/52.

[238] Rundverfügungen Nr. 11/52 und 12/52 in: BAB, DP3 III, Nr. 121.

[239] Protokoll der Politbürositzung, 11. 12. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/182, Anlage Nr. 3, Bl. 31 f.

sie die entsprechenden Gesetze aus der RSFSR aus dem Jahre 1922, aus Polen und aus Bulgarien heran[240]. Nach den Beratungen der Unterkommission im März und April lag ein Gesetzentwurf vor, in den noch Anregungen von Jakupow und der SED-Abteilung Staatliche Verwaltung eingingen[241], bevor er am 5. Mai 1952 vom Sekretariat, am 13. Mai vom Politbüro und zwei Tage darauf vom Ministerrat beschlossen wurde[242]. Das von Ministerpräsident Grotewohl am 23. Mai 1952 in der Volkskammer persönlich begründete und einstimmig angenommene Gesetz[243] wurde nicht zuletzt aufgrund des besonderen Interesses der SKK an diesem Justizorgan sehr viel früher verabschiedet als die anderen Justizgesetze. Die entscheidende Neuerung, die mit dem Staatsanwaltschaftsgesetz in der DDR durchgesetzt wurde, bildete die nach sowjetischem Vorbild eingeführte „Aufsicht über die Gesetzlichkeit": Der Staatsanwalt stand nun nicht mehr primär im Dienst der Verbrechensbekämpfung, sondern hatte, wie Grotewohl es ausdrückte, „über die Einhaltung der Gesetze durch alle Organe unseres demokratischen Staates und alle Bürger zu wachen"[244]. Dies bezog die Staatsverwaltung mit ein, so daß die Staatsanwaltschaft in gewisser Weise an die Stelle der Verwaltungsgerichtsbarkeit trat; die Gesetzlichkeitsaufsicht beschränkte sich freilich nicht auf die Verwaltung, sondern war prinzipiell auf alle staatlichen Tätigkeitsbereiche bezogen. Die Staatsanwaltschaften mußten also auf allen Ebenen zusätzlich eine Abteilung über die Einhaltung der Gesetzlichkeit und zur Bearbeitung von Beschwerden einrichten[245]: eine Aufgabenausweitung, die eine drastische und rasche Erhöhung der Anzahl der Staatsanwälte erforderte, so daß Sekretariat und Politbüro gemeinsam mit dem Staatsanwaltschaftsgesetz die „sofortige und kurzfristige Ausbildung von 220 Arbeitern zu Staatsanwälten" in einem dreimonatigen Sonderlehrgang beschlossen[246]. Insgesamt klaffte bei diesem Aufgabenfeld der Staatsanwaltschaften jedoch eine erhebliche Lücke zwischen Ziel und Wirklichkeit. „Wir streben auch hier", so Melsheimer im August 1952, „dem Vorbild der Sowjetunion nach, wo die Arbeit der Staatsanwaltschaft zu 80% in der Ausübung dieser ‚Allgemeinen Aufsicht' besteht und wo die Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren nur 20% seiner Arbeitsleistung ausmacht, wobei wiederum 80% dieser Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren sich auf die Tätigkeit im Zivilprozeßverfahren bezieht"[247]. De facto

[240] Siehe Protokoll der 1. Sitzung der Grundkommission zur Überprüfung strafrechtlicher Gesetze, 1. 3. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 7785; Protokoll der Sitzung der Unterkommission für die Ausarbeitung des Staatsanwaltschaftsgesetzes, 8. 3. 1952, BAB, DP1 SE Nr. 412.

[241] Zur Tätigkeit der Unterkommission siehe ebenda und BAB, DP3 III, Nr. 121; zur Beteiligung Jakupows und der SED-Abteilung Staatliche Verwaltung siehe Melsheimer an Plenikowski, 22. 4. 1952, BAB, DP1 SE Nr. 412.

[242] Protokoll der Sekretariatssitzung, 5. 5. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/287, TOP 16; Protokoll der Politbürositzung, 13. 5. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/211, TOP 9; Protokoll der Regierungssitzung, 15. 5. 1952, DC 20 I/3, Nr. 107, TOP 17.

[243] Volkskammer, Sitzungen 1952, S. 601–606.

[244] Ebenda, S. 601; vgl. dazu nach wie vor Hellbeck, Staatsanwaltschaft, S. 28–37.

[245] Es handelte sich um die Abteilung V (die Abteilung IV war seit dem Regierungsbeschluß vom 27. März 1952 für die Aufsicht über die Haftanstalten zuständig): vgl. Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in der DDR im 2. Halbjahr 1952, BAB, DP3 I Nr. 133.

[246] Protokoll der Sekretariatssitzung, 5. 5. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/287, TOP 16; Protokoll der Politbürositzung, 13. 5. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/211, TOP 9.

[247] Bericht über die Durchführung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der DDR, August 1952, BAB, DP3 III, Nr. 121.

blieb die Gesetzlichkeitsaufsicht jedoch stets eine gegenüber den anderen Funktionen der Staatsanwaltschaft untergeordnete Aufgabe[248].

Die zentralistische Struktur der DDR-Staatsanwaltschaft ermöglichte im Vergleich zur Gerichtsbarkeit sehr viel intensivere Anleitungsformen von ‚oben' nach ‚unten'. Die Steuerung der Justiz war somit über die Oberste Staatsanwaltschaft auf sehr viel direkterem Wege möglich als über das Oberste Gericht. Dabei spielten Arbeitstagungen mit den Generalstaatsanwälten der Länder eine wesentliche Rolle. Während das Oberste Gericht bis 1952 lediglich zwei große Konferenzen mit den Oberlandesgerichtspräsidenten veranstaltete, kamen die Generalstaatsanwälte bzw. die Bezirksstaatsanwälte zwischen September 1950 und Oktober 1952 21 Mal in der Obersten Staatsanwaltschaft zusammen. Bei den Treffen waren meistens auch das Oberste Gericht, das Justizministerium, die Volkspolizei, das MfS, die ZKK und die SKK-Justizabteilung vertreten, so daß diese ebenfalls informiert wurden und gegebenenfalls Einfluß nehmen konnten. Anfänglich sollte die Wirkung dieser Arbeitstagungen zusätzlich noch dadurch erhöht werden, daß nach den Sitzungen den Generalstaatsanwälten Protokollauszüge mit den wesentlichen Inhalten der Besprechungen zugingen[249]. In dem Bestreben, diese Kommunikationsstrukturen auf die Staatsanwaltschaft insgesamt zu übertragen, ordnete die Oberste Staatsanwaltschaft am 9. Januar 1951 sowohl bei den Generalstaatsanwälten als auch bei den Oberstaatsanwälten regelmäßige Dienstbesprechungen an: alle 14 Tage beim Generalstaatsanwalt behördenintern und einmal im Monat mit den Oberstaatsanwälten des Landes, die sich ebenfalls vierzehntägig mit den Staats- und Amtsanwälten ihres Bezirks treffen sollten. Termine und Tagesordnung der Besprechungen waren dem Generalstaatsanwalt der DDR so rechtzeitig bekanntzugeben, daß einer seiner Mitarbeiter teilnehmen konnte[250]. Die Dienstbesprechungen bei den Generalstaatsanwälten fanden, so Melsheimers Eindruck im September 1951, regelmäßig statt, waren aber anscheinend oft ungenügend vorbereitet. An eine Teilnahme von Vertretern der Obersten Staatsanwaltschaft war aufgrund des Personalmangels nicht zu denken[251].

Genauso wichtig wie die mündlichen waren die schriftlichen Kommunikationsstrukturen innerhalb der Staatsanwaltschaft. Dabei spielte das Berichtswesen eine ungleich wichtigere Rolle als die Rundverfügungen des DDR-Generalstaatsanwalts, die oft gemeinsam mit dem MdJ an die Landesjustizministerien und an die Generalstaatsanwälte verschickt wurden und generelle Hinweise enthielten. Durch das Berichtswesen wurde die Zentrale nicht nur über bedeutsame Verfahren informiert, sondern auch befähigt, diese gegebenenfalls im Einzelfall zu leiten, zu kontrollieren und sogar an sich zu ziehen[252]. Daher wurde diese Thematik in Rundverfügungen und Arbeitstagungen vor allem im ersten Jahr der sogenannten

[248] Vgl. Grasemann, Der sozialistische Staatsanwalt, S. 62; Behlert, Generalstaatsanwaltschaft, S. 327f.; Mollnau, Staatsanwaltschaftliche Gesetzlichkeitsaufsicht, S. 268–270.

[249] Siehe die Protokolle und Protokollauszüge in: BAB, DP3 Nr. 25, 25a.

[250] Rundverfügung Nr. 17, 9. 1. 1951, BAB, DP3 Nr. 19, Bl. 59f. Auf der Arbeitstagung vom 8. Juni 1951 wurden die Generalstaatsanwälte angewiesen, ihre Dienstbesprechungen in der zweiten Monatshälfte durchzuführen, da die Arbeitstagungen in Berlin in der ersten Monatshälfte abgehalten würden: siehe GStA der DDR an Generalstaatsanwälte der Länder, BAB, DP3 Nr. 25, Bl. 253.

[251] Referat Melsheimers auf der Arbeitstagung am 21. 9. 1951, ebenda, Bl. 330f.

[252] Vgl. ebenda., Bl. 333.

‚operativen' Tätigkeit der Obersten Staatsanwaltschaft wiederholt behandelt, wobei diese regelmäßig die ungenügenden Informationen bemängelte[253]. Am 31. März 1951 legte Heinze erstmals fest, daß die Oberste Staatsanwaltschaft immer rechtzeitig zu unterrichten sei, wenn in einem Prozeß 15 oder mehr Jahre Zuchthaus, lebenslänglich oder die Todesstrafe beantragt werde[254]. Vor allem die rechtzeitige Berichterstattung über beabsichtigte hohe Strafen bei Kapitalverbrechen blieb mangelhaft, so daß etwa im September 1951 ein Oberstaatsanwalt die Todesstrafe beantragte, obwohl die Oberste Staatsanwaltschaft dies nicht für angemessen hielt[255]. Am 10. Oktober 1951 erfolgte eine grundlegende Neuregelung und eine bis dahin nicht übliche Präzisierung des Berichtswesens nach der Verordnung über Maßnahmen zur Vereinfachung der Justiz vom 27. September. Zunächst ergab sich aus der Verordnung, daß die Berichte nur an den Generalstaatsanwalt der DDR, aber nicht länger an die Justizverwaltung zu richten waren. Die Rundverfügung ordnete des weiteren an, über alle Verfahren zu berichten, in denen eine mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe beantragt werden sollte[256], sowie über alle sonstige Verfahren von besonderer Bedeutung und zählte diese im folgenden auch auf: Im Rahmen der Abteilung I waren dies Straftaten „faschistischer Gruppen" und „im Auftrage imperialistischer Agentenzentralen" tätiger Personen und solche, die „die Interessen der bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vertretenen Staaten" – also im wesentlichen der Sowjetunion – berührten; im Rahmen der Abteilung II vor allem Verbrechen, die nach SMAD-Befehl Nr. 160 und nach dem Handelsschutzgesetz strafbar waren, und im Rahmen der Abteilung III insbesondere Mordsachen[257].

Die Anweisungen aus Berlin beschränkten sich nicht nur auf die Genehmigung oder Ablehnung einer hohen Strafe, sondern konnten im Ermittlungsverfahren, bei der Anfertigung der Anklageschrift oder beim Hauptverhandlungstermin erfolgen. Die Einwände der Generalstaatsanwälte von Brandenburg und Sachsen-Anhalt, daß mit der Erteilung von Einzelweisungen die „Verantwortungsfreudigkeit" herabgemindert und die „Eigeninitiative" gelähmt würde, ließ Melsheimer aber nicht gelten: Mit solchen Weisungen würden lediglich „dem sachbearbeitenden Staatsanwalt die Gesichtspunkte gezeigt, nach denen im betreffenden Verfahren zu arbeiten ist"[258]. Konkrete Angaben zur Intensität der Überwachung und Anleitung einzelner Verfahren durch die Oberste Staatsanwaltschaft existieren erst für das 2. Halbjahr 1952. So wurden damals für 426 Verfahren der Abteilung 1 Berichtsvorgänge angelegt, die „laufend überwacht und z.T. mit dem zuständigen Staatsanwalt besprochen" wurden, wobei die Berliner Zentrale auch hinsichtlich der Strafanträge Weisungen erteilte. In der Abteilung 2 waren 382 Verfahren bei der Obersten Staatsanwaltschaft bekannt; auch dabei wurden in einigen „beson-

[253] Rundverfügungen Nr. 4/145/50 vom 3. 6. 1950 (fälschlich mit Datum 3. 6. 1951), Nr. 9/145/50 vom 12. 9. 1950, Nr. 12/125/50 vom 20. 10. 1950, BAB, DP3 Nr. 19, Bl. 70, 9f., 32f.

[254] Protokoll der Arbeitstagung, 31. 3. 1951, BAB, DP3 Nr. 25, Bl. 192–194. Bis zu diesem Zeitpunkt war auf jeder Arbeitstagung die Berichterstattung thematisiert worden.

[255] Referat Melsheimers auf der Arbeitstagung am 21. 9. 1951, ebenda, Bl. 328.

[256] Die Verkürzung von 15 auf 10 Jahre war nach dem Prozeß gegen die Werdauer Oberschüler vom Sekretariat festgelegt worden: siehe dazu Kap. B.VIII.3.

[257] Rundverfügung Nr. 32 vom 10. 10. 1950, BAB, DP3 Nr. 19, Bl. 135–137.

[258] Referat Melsheimers auf der Arbeitstagung am 21. 9. 1951, BAB, DP3 Nr. 25, Bl. 307f., 334f.

ders bedeutungsvolle[n] Verfahren" konkrete Hinweise und Anweisungen gegeben. Trotz der vermehrten Einstellung von Staatsanwälten bei der Obersten Staatsanwaltschaft im Jahre 1952 reichte das Personal dem Bericht zufolge nicht für eine effektive „operative" anleitende Tätigkeit aus[259].

Neben den Rundverfügungen waren für eine längerfristige, zielgerichtete Justizsteuerung nach Auffassung der Obersten Staatsanwaltschaft Absprachen über aufzustellende Arbeitspläne erforderlich. Bereits im November 1950 kritisierte Heinze auf einer Arbeitstagung die von den Generalstaatsanwälten eingereichten Arbeitspläne für das kommende Quartal und machte im Anschluß daran eine Reihe von Vorgaben, um auf diese Weise eine gewisse Koordinierung zu erreichen[260]. Zentrale Vorgaben in Form eines Rahmenarbeitsplanes machte die Oberste Staatsanwaltschaft erst für das 2. Halbjahr 1951: Als Schwerpunkte benannte sie dabei die Durchführung des Handelsschutzgesetzes, Straftaten, die der staatlichen Handelsorganisation (HO) und den Konsumgenossenschaften schadeten, sowie die Durchführung von Vermögensbeschlagnahmungen und Vermögenseinziehungen. Die Generalstaatsanwälte hatten in ihren Arbeitsplänen – die auf der Arbeitstagung vom 25. Juni 1951 besprochen wurden – diese Schwerpunktaufgaben für ihre Länder zu konkretisieren und weitere landesspezifische Aufgaben hinzuzufügen[261].

Um die Durchführung der zentral gegebenen Weisungen zu überprüfen, stand der Obersten Staatsanwaltschaft das Mittel der Revision zur Verfügung. Angesichts des Personalmangels bei dieser zentralen Behörde war eine flächendeckende Überprüfung ausgeschlossen; die wenigen Revisionen, die etwa 1951 durchgeführt wurden, konzentrierten sich auf die Abteilungen I der Generalstaatsanwälte der Länder und einiger Oberstaatsanwälte. Dabei zeigte sich, daß Anweisungen oft nur sehr unvollkommen umgesetzt wurden: Bei der Magdeburger Staatsanwaltschaft etwa fiel anläßlich einer Überprüfung im ersten Halbjahr auf, daß zahlreiche Vorgänge unbearbeitet waren, daß zu viele Verfahren eingestellt wurden und daß die Anklageschriften nur in ganz wenigen Fällen die gesellschaftliche, berufliche und politische Entwicklung der Angeklagten berücksichtigten. Auf ähnliche Mängel stießen die Revisoren der Obersten Staatsanwaltschaft bei der Abteilung I des Oberstaatsanwalts in Dresden[262]. Insgesamt war das ganze Kontrollsystem in den frühen fünfziger Jahren trotz der zentralistischen Struktur der Staatsanwaltschaft unzureichend. Dies hing, wie bei einer Kontrolle der Abteilungen I der Gerichte und Staatsanwaltschaften durch eine Sonderkommission festgestellt wurde, nicht nur mit dem allenthalben beklagten Personalmangel, sondern auch mit der schlechten Arbeit der Staatsanwälte Rodewald und Pustalla in der Berliner Zentrale zusammen, die sich widersprechende Anweisungen gegeben und die we-

[259] Bericht über die Tätigkeit der Obersten Staatsanwaltschaft im 2. Halbjahr 1952, BAB, DP3 I Nr. 133.

[260] Protokoll der Arbeitstagung vom 16. 11. 1950, BAB, DP3 Nr. 25, Bl. 109–112; Mitteilung an die Generalstaatsanwälte, 19. 1. 1951, ebenda, Bl. 165; Referat Melsheimers auf der Arbeitstagung am 21. 9. 1951, ebenda, Bl. 329.

[261] Mitteilung an die Generalstaatsanwälte, 9. 6. 1951, ebenda, Bl. 253f.; Entwurf eines Rahmenarbeitsplanes für die Staatsanwaltschaften im 2. Halbjahr 1951, BAB, DP1 VA Nr. 1139, Bl. 168f.; Niederschrift über die Besprechung beim Generalstaatsanwalt, 15. 6. 1951, ebenda, Bl. 167.

[262] Referat Melsheimers auf der Arbeitstagung am 21. 9. 1951, BAB, DP3 Nr. 25, Bl. 318–321.

nigen durchgeführten Revisionen nicht ausgewertet hätten. Die Abteilungen I bei den Landesstaatsanwälten[263], die ja im wesentlichen auf Landesebene kontrollieren mußten, beschränkten sich weitgehend auf „bürokratische Schreibtischarbeit"[264]. Zwar bezieht sich dieser Bericht vom April 1952 ausschließlich auf die Abteilungen I; angesichts der Bedeutung der politischen Strafsachen ist jedoch zu vermuten, daß die Lage bei den anderen Abteilungen noch weniger den Vorstellungen der Zentrale entsprach. Insgesamt scheint die Oberste Staatsanwaltschaft ihre ‚operative Tätigkeit' in der zweiten Jahreshälfte verstärkt zu haben: In einem einschlägigen Bericht werden jedenfalls zahlreiche Aktivitäten von Staatsanwälten der Abteilungen I/1 und I/2 der Obersten Staatsanwaltschaft in den Bezirken aufgeführt, die eigenständige Untersuchungstätigkeit, politische und gleichzeitig justizrelevante Referate, Revisionen von Bezirksstaatsanwaltschaften und Kreisstaatsanwaltschaften umfaßten[265].

Die Oberste Staatsanwaltschaft war bis 1952/53 in zweierlei Hinsicht anleitend tätig: Zum einen gab sie generelle Hinweise, um aufgefallene Mängel in der Arbeit der Staatsanwaltschaften abzustellen, und zum anderen legte sie – in der Regel gemeinsam mit den anderen leitenden Justizinstanzen – die Schwerpunkte der staatsanwaltschaftlichen Arbeit fest und beteiligte sich an bestimmten Kampagnen. Ihre Hinweise betrafen in zahlreichen Fällen die Arbeitsweise der Staatsanwälte, insbesondere die zu lange Bearbeitungsdauer der Strafverfahren und die Überschreitung von vorgegebenen Fristen. Daneben war die Praxis vieler Staatsanwälte, bei der Abfassung der Anklageschrift einfach den Schlußbericht der Ermittlungsorgane zu übernehmen, ein Mißstand, auf den die Oberste Staatsanwaltschaft mehrfach auf den Arbeitstagungen hinwies[266]. Die gemeinsam mit dem MdJ herausgegebenen Rundverfügungen betrafen entweder die Auslegung und Anwendung bestimmter strafrechtlicher Vorschriften oder strafprozessuale Praktiken: Genannt seien hier nur die am 26. September 1950 erteilten Richtlinien über die „Bestrafung des ungesetzlichen Überschreitens der Staatsgrenzen und der Demarkationslinie"[267] sowie Hinweise zu „Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit" vom 3. Januar 1952[268]. Im letzteren Fall ging es vor allem darum, Pannen bei Schauprozessen zu vermeiden, indem man unter anderem dem Staatsanwalt vorschrieb, einen Antrag auf Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit nur dann zu

[263] Nach Erlaß der Verordnung vom 27. 9. 1951 wurden die Generalstaatsanwälte der Länder als Landesstaatsanwälte bezeichnet.

[264] Bericht über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften Abt. I gemäß Politbürobeschluß vom 11. 12. 1951, 2. 4. 1952, BStU, MfS AS 24/55, Bl. 201 f. Zur Entstehung des Berichts siehe Kap. B.IX.3.

[265] Bericht über die Tätigkeit der Obersten Statsanwaltschaft im 2. Halbjahr 1952, BAB, DP3 I Nr. 133. Einschränkend wird darin auch erwähnt, daß die Revisionstätigkeit der Hauptabteilung I aufgrund des Übergangs von der Landes- auf die Bezirksstruktur nicht planmäßig durchgeführt werden konnte.

[266] Siehe die Protokolle der Arbeitstagungen vom 31. 3., 16. 11. und 4. 12. 1951, BAB, DP3 Nr. 25, Bl. 202, 364, 424.

[267] Gemeinsame Rundverfügung Nr. 126/50 (MdJ) bzw. 11/50 (OStA), 26. 9. 1950, BAB, DP3 Nr. 19, Bl. 25–28.

[268] Gemeinsame Rundverfügung Nr. 25/52 (MdJ) bzw. 1/52 (OStA), 3. 1. 1952, in: ANBl. des MdJ 1952, S. 37–40.

stellen, „wenn er dazu vorher die Genehmigung des Landesstaatsanwalts eingeholt hat“[269].

Die erste justizsteuernde Kampagne der Obersten Staatsanwaltschaft, die zugleich den Beginn ihrer ‚operativen‘ Tätigkeit markiert, stand im Zusammenhang mit den Volkskammerwahlen am 15. Oktober 1950. Da die SED-Führung angesichts der Wahlen nach Einheitsliste Störversuche und Unruhen befürchtete, galt es, diese auch durch die Justiz abzusichern. Ulbricht hatte am 7. September Pieck einen Plan zukommen lassen, der in einem Abschnitt über die „Verteidigung der demokratischen Ordnung und Gesetze in der Deutschen Demokratischen Republik“ zum einen Prozesse „gegen die Agenten des angloamerikanischen Geheimdienstes, die Wahlen und den friedlichen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik verhindern wollen“, insbesondere gegen CDU- und LDP-Mitglieder vorsah; zum anderen sollten Untersuchungen und Strafzumessungen bei feindlicher Tätigkeit durch Staatsanwaltschaft, Gerichte und Kriminalpolizei besser als bisher kontrolliert werden[270]. Bereits sieben Tage später ordneten MdJ und Oberste Staatsanwaltschaft in einer Rundverfügung an, „den Gegnern unserer demokratischen Entwicklung mit der größtmöglichen Entschlossenheit entgegenzutreten und ihnen zu beweisen, daß unser junger Staat mächtig genug ist, die Feinde der Republik zu vernichten“. Die Staatsanwaltschaft wurde insofern aufgewertet, als dieser Erlaß ebenfalls verfügte, daß für das Ermittlungsverfahren und die weitere Überwachung der politischen Strafverfahren ein besonderes Dezernat bei den Generalstaatsanwaltschaften der Länder zu bilden sei[271]. Damals schwamm die Oberste Staatsanwaltschaft jedoch noch im Fahrwasser des Justizministeriums. Denn nicht Melsheimer, sondern Fechner lud Vertreter der Landesjustizministerien und der Staatsanwaltschaften zu einer ersten Besprechung über diese Rundverfügung am 16. September 1950 nach Berlin ein, wo die MdJ-Vertreter die entscheidenden Weisungen erteilten[272]. Zur Berichterstattung über die Rundverfügung berief Melsheimer am 29. September die erste Tagung mit den Generalstaatsanwälten der Länder in die Oberste Staatsanwaltschaft ein, auf der er nicht nur die bisherigen mangelhaften Berichte kritisierte, sondern auch für „weit höhere Strafen“ und dafür plädierte, daß Gerichtsurteile und Anträge der Staatsanwälte übereinstimmen sollten[273].

Hatte sich die Oberste Staatsanwaltschaft im Herbst 1950 damit zufrieden gegeben, an einer im wesentlichen vom Justizministerium getragenen Aktion mitzuwirken, trat sie zu Beginn des Jahres 1951 mit gewachsenem Selbstbewußtsein auf. Nun ging es um die Verfahren nach dem Handelsschutzgesetz. Wie Otto Grube in der Arbeitstagung am 9. Januar feststellte, hatte bis zu diesem Zeitpunkt das MdJ

[269] Die Rundverfügung war – wie so viele Maßnahmen dieser Zeit – Ergebnis des SED-Justizbeschlusses vom 11. 12. 1951: siehe Protokoll der Politbürositzung, 11. 12. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/182, Anlage Nr. 3, Bl. 28.

[270] Information Ulbrichts an Pieck über einen Plan September-Oktober 1950 vom 7. 9. 1950, in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 356–360, hier 359.

[271] Rundverfügung Nr. 121/50, 14. 9. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 1199; zu dieser Rundverfügung auch Scheele, Die Justiz muß wachsamer, schneller und entschlossener den Kampf führen.

[272] Vermerk betreffend Einladung zur Besprechung, 15. 9. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 5573; Protokoll von der Sitzung mit den Generalstaatsanwälten am 16. 9. 1950, ebenda.

[273] Protokoll der Arbeitstagung vom 29. 9. 1950, BAB, DP3 Nr. 25, Bl. 7.

diese Strafverfahren auf der Grundlage einer Rundverfügung gelenkt[274]; nunmehr, so Grube, müsse „diese Funktion von unserer Behörde übernommen werden". Heinze sekundierte dem Oberstaatsanwalt und verlangte, in allen Ländern die Durchführung des Handelsschutzgesetzes „als besondere[n] Schwerpunkt zu behandeln"[275]. Daß dies keine leere Ankündigung blieb, zeigen mehrere einschlägige Aktivitäten der Obersten Staatsanwaltschaft: Die Verfahren nach dem Handelsschutzgesetz wurden an prominenter Stelle in den Arbeitsplan für das zweite Halbjahr aufgenommen, auf einer Dienstbesprechung am 8. Juni 1951 hielt Ilse Kühne ein Referat über die typischen Fehler von Staatsanwälten und Gerichten bei diesen Gerichtsverfahren, und die Oberste Staatsanwaltschaft trat als Organisatorin einer zentralen Konferenz zu der Thematik am 27. Juli 1951 hervor[276].

Als letzte derartige Kampagne sei das justitielle Vorgehen gegen sogenannte „Großbauern" angeführt, insbesondere nach einem von Ulbricht persönlich im Politbüro am 31. Oktober 1952 aufgebauschten Zwischenfall anläßlich einer LPG-Gründung in Friedrichsaue, Kreis Seelow[277]. Nach weiteren Ausführungen auf der 10. ZK-Tagung am 20. November schickte die Oberste Staatsanwaltschaft Staatsanwälte in die ländlichen Gebiete, wo sie vor den Kreis- und Bezirksstaatsanwälten Referate über die „Lehren" aus diesen Äußerungen für die Justiz hielten. Außerdem wurden am 20. und 21. November 1952 die Kreisstaatsanwaltschaften in Perleberg, Bützow, Gadebusch, Hagenow, Ludwigslust, Güstrow, Parchim und Lübz – also ausschließlich in den ländlichen Gebieten Mecklenburgs – kontrolliert: Diesmal ging es eindeutig darum, Bauern, die nicht in die LPGs eintreten wollten, entsprechend hart zu verurteilen, wobei deren Enteignung das eigentliche Ziel der Aktion war. Dennoch, so der Bericht der Obersten Staatsanwaltschaft, kamen auch nach den Referaten „immer noch Fälle vor, in denen gegen offensichtliche Feinde des Aufbaus des Sozialismus nicht die erforderlichen harten Strafen beantragt und verhängt wurden"[278].

Mit dem Aufbau des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft erwuchsen dem DDR-Justizministerium Konkurrenten an der Spitze des Justizsystems. Beide Behörden steckten 1950/51 freilich erst in den Kinderschuhen und mußten eine Reihe von Anfangsschwierigkeiten bewältigen, bevor sie sich endgültig als justizanleitende Instanzen von einigem Gewicht etabliert hatten. Dabei waren sie von Anfang an als Instrumente der SED-Führung konzipiert, was sowohl an ihrer gesetzlichen Grundlage als auch an ihrer Besetzung deutlich wird. Der

[274] Rundverfügung Nr. 122/50, 21. 9. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 1199.

[275] Protokoll der Arbeitstagung am 9. 1. 1951, BAB, DP3 Nr. 25, Bl. 155.

[276] Protokoll der Arbeitstagung am 8. 6. 1951, ebenda, Bl. 257–260; Niederschrift Böhmes über die Arbeitstagung, BAB, DP1 VA Nr. 1139, Bl. 170f.; Entwurf eines Rahmenarbeitsplanes für die Staatsanwaltschaften im 2. Halbjahr 1951, 23. 6. 1951, ebenda, Bl. 168f.; Niederschrift über die Arbeitstagung beim Generalstaatsanwalt am 13. 7. 1951, ebenda, Bl. 163f.; Niederschrift über die Konferenz beim Generalstaatsanwalt am 27. 7. 1951, ebenda, Bl. 160–162.

[277] Protokoll der außerordentlichen Politbürositzung, 31. 10. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/242, TOP 3. Hintergrund bildete eine Besprechung bei Pieck am 20. 10. 1952: siehe Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 407. Zur Überprüfung der Durchführung des Beschlusses vgl. Mitter, Am 17. 6. 1953, S. 86.

[278] Bericht über die Tätigkeit der Obersten Staatsanwaltschaft im 2. Halbjahr 1952, BAB, DP3 I Nr. 133. Zu dem justitiellen Vorgehen gegen die Bauern in dieser Zeit siehe auch Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 81f.

Kontrast zwischen dem gescheiterten LDP-Entwurf und dem weitgehend realisierten Regierungsentwurf des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft verweist auf den grundsätzlichen Unterschied im Rechtsverständnis und in den Rechtstraditionen, aus denen beide Vorlagen hervorgingen: Während der LDP-Entwurf in den deutschen rechtsstaatlichen Traditionen der Zeit vor dem Dritten Reich wurzelte, war der Regierungsentwurf eher am sowjetischen Vorbild orientiert und vor allem auf seine Handhabbarkeit durch die SED hin konzipiert. Auch die Personalbesetzung lag de facto ausschließlich in der Hand der SED, auch wenn de jure die Richter von der Volkskammer gewählt werden mußten. Das „Blockprinzip", das bei der Besetzung des Obersten Gerichts 1949/50 noch befolgt wurde, diente dabei, wie in anderen Bereichen auch, lediglich der Verschleierung der SED-Dominanz.

Die Besetzung der beiden neuen zentralen Justizorgane mit dem geeigneten Personal stellte in den Anfangsjahren eines der größten Probleme dar, kam es doch darauf an, daß die Mitglieder des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft gleichermaßen Professionalität und Loyalität zur DDR aufwiesen. Bei der Rekrutierung der Richter für das Oberste Gericht konnte Benjamin aufgrund ihrer Personalkenntnisse zumindest im Jahre 1950 nicht nur weitgehend politisch loyale, sondern auch fachlich qualifizierte Richter für ihre Behörde gewinnen; erst mit der Erweiterung des Obersten Gerichts mußte sie Abstriche von der Professionalität hinnehmen und auch minderqualifizierte Volksrichter einstellen. Die Oberste Staatsanwaltschaft hingegen griff seit ihrer Gründung fast ausschließlich auf Volksrichter zurück, deren politische Loyalität außer Frage stand, so daß dort – im Unterschied zum Obersten Gericht – Fluchtfälle nicht vorkamen. Freilich wurde das Funktionieren der Obersten Staatsanwaltschaft in höherem Maße als das des Obersten Gerichts durch behördeninterne Spannungen und Intrigen, Fluktuation aufgrund moralischen Fehlverhaltens und mangelnde Qualifikation seiner Angehörigen beeinträchtigt. Personalprobleme hingen freilich eng mit den spezifischen Strukturproblemen dieser im Aufbau befindlichen Behörden zusammen: Durch Erweiterung und Ausdifferenzierung benötigten beide, vor allem aber die Oberste Staatsanwaltschaft, sehr viel mehr qualifiziertes Personal, als in der DDR damals vorhanden war. Die Aufblähung des Apparats der Obersten Staatsanwaltschaft – und zum Teil des Obersten Gerichts – war vor allem auf die in beiden Fällen wirksamen Zentralisierungsprozesse und das damit einhergehende Bedürfnis nach einer lückenlosen Steuerung nicht nur der Justiz zurückzuführen.

Von beiden zentralen Justizorganen war zweifellos die Oberste Staatsanwaltschaft mit den umfassendsten Rechten ausgestattet und besaß allein aufgrund der gesetzlichen Grundlagen erhebliche Vorteile gegenüber dem Obersten Gericht, das sich als zentrales Anleitungsorgan für die Rechtsprechung vor Erlaß des GVG vom 2. Oktober 1952 gegenüber den Oberlandesgerichten erst einmal durchsetzen mußte. Während ihm dies bis zum November 1951 gelang, und sich seine Stellung im Gerichtssystem mit dem GVG festigte, blieb sein Verhältnis zum Justizministerium – worauf im nächsten Kapitel noch einzugehen sein wird – auch nach dem Oktober 1952 noch ungeklärt. Sehr viel einfacher hatte es da die Oberste Staatsanwaltschaft, die von 1949 an in ihrer engen Anlehnung an das sowjetische

Modell die volle Unterstützung der SKK genoß. Ihre Verselbständigung und Zentralisierung war jedoch im Hinblick auf die Stellung der Staatsanwaltschaft im System der Justizsteuerung zweischneidig. Sie verschaffte ihr zwar die Unabhängigkeit vom Justizministerium und ein bis dahin in Deutschland nie gekanntes Maß an Zentralisierung sowie zahlreiche Kompetenzen; die neuen Befugnisse bedeuteten jedoch, sowohl was die Anleitungsfunktionen als auch die immer umfassender werdenden Kontrollfunktionen betrifft, eine erhebliche Belastung. Die Oberste Staatsanwaltschaft vermittelt daher insgesamt für die Jahre 1950 bis 1952 den Eindruck einer überforderten Behörde, die aufgrund des Mangels an hinreichend qualifiziertem Personal ihren sich ständig ausweitenden Aufgaben nur mit Mühe nachkommen konnte und sich dabei auf bestimmte Wirkungsbereiche konzentrieren mußte. Den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bildete die politische und die Wirtschaftsstrafjustiz, und auf diesem Arbeitsfeld trug sie – wie auch das Oberste Gericht mit seinen oft strafverschärfenden Kassationen – durchaus zur Konformität der Rechtsprechung bei.

VIII. DJV und MdJ in der Justizsteuerung (1949–1951)

1. Voraussetzungen und Anfänge (1949/50)

Im Gegensatz zum Obersten Gericht und zur Obersten Staatsanwaltschaft, die sich erst in den Jahren zwischen 1949 und 1952 als justizsteuernde Instanzen etablieren konnten, besaß die DJV 1949 weitaus bessere Voraussetzungen, um die Rechtsprechung von Berlin aus lenken zu können. Denn ihr wurde im Zuge der Gleichschaltung der Landesjustizverwaltungen der Zugang zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften erheblich erleichtert, und zudem waren diese schon seit 1945 an Anweisungen aus der Zentralverwaltung gewöhnt. Die Rundverfügungen der DJV hatten indes die richterliche Unabhängigkeit nur dann beeinträchtigt, wenn dies – wie im Zusammenhang mit Befehl Nr. 160 – von der SMAD verlangt worden war. Damalige Versuche, mittels eines rudimentären Berichtswesens und vereinzelter Revisionen sowie mündlicher oder schriftlicher Anweisungen die Rechtsprechung von der DJV aus zu steuern, waren weitgehend erfolglos geblieben. Eine Systematisierung erfuhr die justizsteuernde Tätigkeit der DJV erst nach deren Reorganisation zum 1. Januar 1949, die die Erstellung von Halbjahresplänen der einzelnen Abteilungen nach sich zog.

Die Kontrollabteilung entwarf ihren Arbeitsplan unter Rückgriff auf eine Entschließung der Justizkonferenz vom November 1948, die Kontrolltätigkeit der Justizverwaltung vor allem im Hinblick auf die Wirtschaftsstrafverfahren „schnellstens" zu erweitern und zu systematisieren[1]. Dazu sollten vor allem die Kontrollabteilungen der Landesjustizministerien überprüft, eine Reihe von Gerichten insbesondere auf Wirtschaftsstrafsachen hin revidiert und den Justizbehörden „allgemeine Hinweise" zur Verbesserung der diesbezüglichen Rechtsprechung gegeben werden[2]. Der Plan wurde von der SMAD-Rechtsabteilung gebilligt; gleichzeitig gab Nikolajew drei grundsätzliche „Hinweise", die der DJV die Richtung der Kontrolle – und damit implizit auch der Anleitung – vorgaben. Erstens war „die Gerichtspraxis (Rechtsprechung) auf bestimmten Gebieten zusammenzufassen": Konkret benannt wurden die Behandlung des Volkseigentums in der Zivilrechtsprechung und in der Strafrechtsprechung der Widerstand gegen die Staatsgewalt sowie Verstöße gegen die Wirtschaftsstrafverordnung. Zweitens sollte die Kontrollabteilung sich nicht in Einzelfragen verlieren, „sondern sich auf grundsätzliche Gesichtspunkte konzentrieren" und vor allem einzelne Gruppen

[1] Die zweite Juristenkonferenz, S. 267. Die Resolution ist indirekt auf den Prozeß von Glauchau-Meerane zurückzuführen. Siehe dazu Abschnitt 4 dieses Kapitels.
[2] Arbeitsplan der Abteilung II/3, gez. Heinze, BAB, DP1 VA Nr. 6214.

von Verbrechen – „Sabotage, Brandstiftung, Widerstand gegen die Staatsgewalt" – analysieren, „wobei vor allen Dingen eine klassenmäßige Betrachtung erfolgen muß". „Diese Analyse muß dazu führen", so Nikolajew weiter, „daß man bestimmte typische Gründe ermittelt, die zur Begehung von Verbrechen geführt haben, mit dem Ziel, die Verbrechen zu verhüten und rechtzeitig zu verhindern." Drittens habe die Abteilung II/3 – im Unterschied zur bisherigen Praxis – die Aktivitäten der Kontrollabteilungen in den Landesjustizministerien zur Abstellung von bei Gerichtsrevisionen festgestellten Mängeln zu überwachen[3]. Neben einer Intensivierung der Justizsteuerung zielte die Unterredung also auch auf die Übernahme der sowjetischen Vorstellung, daß Verbrechen vor allem klassenbedingt seien. Eine ähnliche Richtung gab eine von Nikolajew am 19. Mai 1949 übergebene „Disposition für einen Halbjahresbericht" vor. Unter der Rubrik „Arbeit der Gerichte" war auch deren „Kampf gegen besonders gefährliche Verbrechen" darzustellen und zu analysieren[4]. Die ‚Anregungen' wurden bereits mit dem Arbeitsplan der Abteilung II/3 für das zweite Halbjahr 1949 umgesetzt, der – bereits im typischen DDR-Jargon – auf „eine weitere Verstärkung der Kontrolle der Rechtsprechung insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen einschließlich Unfallstraf- und Brandsachen" abzielte[5].

Da die DJV nicht über einen ‚direkten Draht' zu den Staatsanwaltschaften und Gerichten verfügte, war eine systematische Anleitung der Rechtsprechung nur über die Landesjustizministerien möglich. Die Vereinheitlichung der Justizressorts bezweckte unter anderem eine Verstärkung der Kontrollabteilungen, „um eine wirksame Kontrolle der Rechtspflege durchzuführen". Eine Vereinheitlichung war nach Ansicht der DJV auch innerhalb der Kontrollabteilungen nötig, so daß sie die Justizministerien anwies, diese nach dem Muster der Berliner Zentralverwaltung aufzubauen[6]. Die Organisationsangleichung sollte die Kommunikation hinsichtlich der Kontrolle und der Anleitung der Rechtsprechung für die Zentrale erleichtern; die DJV strebte nun auch eine Parallelisierung der Arbeitsweise von Zentralverwaltung und Landesministerien an. Am sinnfälligsten kommt dies in der Anweisung an die Landesjustizressorts zum Ausdruck, eine Liste mit den wichtigsten Wirtschaftsstrafsachen in jeder Kontrollabteilung anzulegen, „aus der jederzeit der Stand des Verfahrens ersichtlich ist"; auch die Kontrollabteilung der DJV wollte eine entsprechende Liste erstellen, die durch Mitteilungen aus den Ländern jeweils auf den neuesten Stand zu bringen war[7].

[3] Heinze an Referenten der Abt. II/3, 2. 3. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 575, Bl. 1.

[4] Vermerk Heinzes, 19. 5. 1949, mit Anlage, BAB, DP1 VA Nr. 5572. Unter der Überschrift „Kampf gegen besonders gefährliche Verbrechen" führte die Disposition auf: Befehl 201 und [Kontrollrats]Gesetz 10, Befehl 160, Wirtschaftsstrafverordnung, Diebstahl von Volkseigentum und Angriffe auf volkseigene Betriebe, Befehl 161, Spekulationsverbrechen und Angriffe gegen Vertreter „demokratischer Einrichtungen".

[5] Arbeitsplan der Abteilung II/3 für das 2. Halbjahr 1949, 12. 8. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 656, Bl. 20.

[6] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 31. 12. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6403. Die Gliederung der Kontrollabteilung umfaßte: I. Statistik, Berichterstattung, Gerichtsorganisation; II. Kontrolle: 1. Kontrollangelegenheiten im allgemeinen, 2. Zivilsachen und öffentliches Recht, Revisionen der Justizbehörden, 3. Strafsachen und Revisionen der Justizbehörden, 4. Wirtschaftsstrafsachen und Revisionen der Justizbehörden.

[7] DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 24. 8. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 7582.

Um zu überprüfen, ob die Kontrollabteilungen auch die Weisungen der DJV einhielten, führte Heinze Anfang Juni 1949 Revisionen in Sachsen und Sachsen-Anhalt durch – beides Justizministerien, bei denen die DJV im Frühjahr 1948 bzw. Anfang 1949 erhebliche Mängel festgestellt hatte[8]. Dabei hatte es jedoch anscheinend sein Bewenden, so daß die Justizressorts in den anderen Ländern wohl unüberprüft blieben: ein Hinweis darauf, daß der Wille und die Fähigkeit zu einer allgemeinen Kontrolle sich nicht deckten. Einer intensiveren Anleitung diente auch die Abstimmung der Arbeitspläne zwischen der Zentrale und den Kontrollabteilungen der Landesministerien, die am 6. Dezember vorgenommen wurde[9]. Derartige Treffen in Berlin fanden jedoch noch recht selten statt, und deren Frequenz konnte im Verlauf des Jahres 1950 kaum gesteigert werden[10].

Zur Kontrolle der Rechtsprechung waren DJV und MdJ auf ein funktionierendes Berichtswesen angewiesen. Die DJV hatte seit 1946 aufgrund von sowjetischen Anweisungen in einer ganzen Reihe von Strafsachen die Übersendung von Abschriften aller Anklagen und Gerichtsurteile verlangt und damit die Fundamente für die spätere Berichterstattung der Landesjustizministerien gelegt. Im Herbst 1948 kam die Abteilung Rechtsprechung der DJV zu dem Schluß, daß das Berichtswesen völlig neu organisiert werden müsse. Denn einerseits wurde sie – wie beim „Fall Glauchau-Meerane“[11] – „immer noch unvollständig und in fast allen wirklich wichtigen Fällen entweder überhaupt nicht oder zu spät informiert“[12]. Andererseits konnte die Kontrollabteilung angesichts der umfassenden Berichtsaufträge, etwa in Verfahren nach Kontrollratsgesetz Nr. 50 und den SMAD-Befehlen Nr. 160 und 201, kaum die Übersicht behalten. Daher wurde zum 22. November 1948 eine grundsätzliche Neuordnung der Berichtspflichten angeordnet. Nun waren nur noch in wichtigen Strafsachen Abschriften der Urteile und Anklagen bei der DJV einzureichen. Neben eher unbestimmten Kriterien für die Wichtigkeit („Schädigung der Interessen des Volkes“, besonderes Interesse der Bevölkerung, grundlegende Bedeutung „in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht“) nannte die Rundverfügung folgende Fälle, in denen immer zu berichten war: „1. Sachen, in denen die Todesstrafe verhängt wird, 2. Wirtschaftsverbrechen, die durch die Landeskontrollkommissionen oder Zentrale Kontrollkommission eingeleitet wurden [sic], 3. alle Verfahren gemäß Direktive 38 III A III, 4. Strafverfahren, die auf Veranlassung der Besatzungsmacht eingeleitet werden, 5. Angriffe gegen die Besatzungsmacht und SAG's und schwere Angriffe gegen das Volkseigentum“. Darüber hatten die Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten die DJV direkt zu informieren; die Berichtspflichten der Justizministerien wurden hingegen verringert[13]. Trotz ihrer herausragenden Bedeutung für die Justizsteuerung blieb die Art und Weise der Berichterstattung für DJV und MdJ

[8] Protokoll über die Referentenbesprechung der Abt. II/3, 11. 6. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6968.
[9] Protokoll der Arbeitsbesprechung im MdJ am 6. 12. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 656, Bl. 29–31.
[10] Solche Arbeitsbesprechungen fanden im MdJ nachweislich am 21. 10. 1949, 28. 3. 1950 und 24. 8. 1950 statt: BAB, DP1 VA Nr. 17, Bl. 56–59; Reuter, Brandstifter; Vermerk Ganske, 28. 8. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 332, Bl. 12.
[11] Siehe dazu Abschnitt 4 dieses Kapitels.
[12] So Hermann Hirschfeld in einem Vermerk vom 25. 10. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 516, Bl. 6.
[13] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 22. 11. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 516, Bl. 13 f.

stets unbefriedigend; dazu trugen wahrscheinlich auch die zahlreichen inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen der Berichtspflichten bei[14], bis diese ab dem 23. Oktober 1950 wieder eine grundsätzliche Neuregelung erfuhren, mit der man neuen Strafnormen bzw. neu festgelegten „Schwerpunkten" der Strafrechtsprechung Rechnung trug[15]. Insgesamt läßt sich daher auch an den Festlegungen für die Berichterstattung ablesen, welche politischen und Wirtschaftsstrafsachen im Zentrum des allgemeinen Interesses und damit der Bemühungen um Justizsteuerung standen.

Die einzige Möglichkeit, die Rechtsprechung der Gerichte genau zu überprüfen, bildeten Revisionen der Landesjustizministerien und der Berliner Zentrale. Dabei unterlagen die Revisionen der Landesjustizministerien ab 1949 in verstärktem Maße der Kontrolle und Anleitung durch DJV und MdJ, was sich in einer vermehrten Kritik an deren Quantität und Qualität äußerte: Im ersten Halbjahr 1950 etwa seien diese „zu schematisch" und nur formal durchgeführt worden, ohne sich „auf das Wesentliche [zu] konzentrieren und insbesondere die Schnelligkeit und Güte der Rechtsprechung" zu beachten[16]. Die DJV selbst hatte seit 1946 Gerichte und Staatsanwaltschaften revidiert und, sofern es sich um Gesamtrevisionen handelte, versucht, zu einer möglichst umfassenden Beurteilung der jeweiligen Behörde zu gelangen. Die Revisionsberichte enthalten daher Aussagen unter anderem zur Unterbringung, zur Besetzung, zum Arbeitsanfall und zur Rechtsprechung, wobei letztere jedoch nur bei eindeutigen Verstößen gegen Gesetze und Verfahrensbestimmungen kritisiert wurde. Eine erste Abweichung von dieser Linie bildete ein Revisionsbericht vom 19. Januar 1949 über die Landgerichte Weimar und Eisenach und die Staatsanwaltschaft Jena, in dem Julie Ganske immer wieder die zu milden Urteile bemängelte[17]. Die „Güte der Rechtsprechung" wurde somit ab Anfang 1949 nicht nur an der Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen, sondern auch an der Höhe des Strafmaßes festgemacht. Zudem erhielten die Referenten der Kontrollabteilung eine von Heinze verfaßte „Übersicht über die Revisionen von Gerichten in der Sowjetunion" mit der Maßgabe, diese Zusammenstellung „bei der zu erlassenden ‚Rundverfügung über Richtlinien zur Durchführung von Revisionen' zu berücksichtigen"[18] – ein weiterer Hinweis auf die geplante Ausrichtung der Revisionen in der DDR. Inwieweit die seit 1949 geplante Ausweitung der Revisionstätigkeit der Abteilung II/3[19] rea-

[14] Siehe u. a. die Rundverfügungen vom 2. 4., 16. 6., 22. 12. 1949, ebenda, Bl. 28, 32, 40f.

[15] Rundverfügung Nr. 137/50, 23. 10. 1950, ebenda, Bl. 58–62. Damit wurden frühere Einzelregelungen zusammengefaßt; angefordert wurden Berichte zu: Strafverfahren, in denen ein Todesurteil ergangen, aber noch nicht vollstreckt war, Strafverfahren aufgrund von Artikel 6 der DDR-Verfassung und Artikel III A III von KRD 38, Strafverfahren aufgrund von Finanzverbrechen, Strafverfahren aufgrund des Handelsschutzgesetzes, Strafverfahren wegen Sabotage- und Agententätigkeit und aus anderen wirtschaftspolitischen Gründen, Strafverfahren wegen Brandstrafsachen.

[16] Bericht über die Tätigkeit des Ministeriums der Justiz und der Ministerien der Länder im 1. Halbjahr 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3361.

[17] Revisionsbericht betr. die Landgerichte Weimar und Eisenach und die Staatsanwaltschaft Jena (6.–11. 12. 1948), BAB, DP1 SE Nr. 624, Bl. 153–171, hier Bl. 158ff., 164. In dieser Akte auch andere Revisionsberichte der DJV aus den Jahren 1946 bis 1949.

[18] Protokoll über die Referentenbesprechung der Hauptabteilung II vom 13. 4. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 652.

[19] Siehe den Arbeitsplan der Abteilung II/3 vom Januar 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6214, und den Arbeitsplan der Abteilung II/3 für das 2. Halbjahr 1949, 12. 8. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 656, Bl. 20.

lisiert wurde, läßt sich nur punktuell feststellen. So führte die Hauptabteilung Rechtsprechung im ersten Halbjahr 1950 lediglich eine Gesamtrevision am großen Amtsgericht Leipzig durch[20], da sie offensichtlich über zu wenig Personal verfügte, um die Justizbehörden systematisch überprüfen zu können.

Hinzu kam, daß sie zusätzlich mit einer Aufgabe belastet wurde, die nicht unmittelbar der Steuerung der Rechtsprechung diente: der Anleitung von Justizveranstaltungen. Dabei handelte es sich um öffentliche Aussprachen über aktuelle Rechtsfragen, Deliktbekämpfung und allgemeine Justizprobleme, bei denen Richter und Staatsanwälte gegenüber der Bevölkerung Rede und Antwort standen. Als Maßnahme, die nicht nur die Justiz, sondern auch die Bevölkerung mobilisierte und die im Zusammenhang mit den Justizkonferenzen von 1948 initiiert wurde[21], sollten derartige Veranstaltungen Justizfragen popularisieren, neue Gesetze und Verordnungen propagieren und damit abschreckend und vorbeugend wirken. Die Bevölkerung erhoffte sich davon insbesondere Rechtsauskünfte. Ob Justizaussprachеabende darüber hinaus auch als „ein subtiles Mittel der Einflußnahme auf die Justiz" genutzt wurden, da bei diesen Gelegenheiten gezielter öffentlicher Druck auf Richter und Staatsanwälte ausgeübt werden konnte, ist angesichts der in den frühen fünfziger Jahren noch kaum von der SED gelenkten Öffentlichkeit hingegen zu bezweifeln[22]. Nach dem Willen der DJV sollte mit Hilfe eines Wettbewerbs die mobilisierende Wirkung solcher Veranstaltungen gesteigert werden[23]. Zuständig war die Kontrollabteilung, die entsprechende Berichte anforderte und registrierte[24]. Den aufwendigen Wettbewerb führte sie dann zwischen dem 15. November 1949 und dem 15. April 1950 durch. Eine öffentliche Preisverleihung anläßlich einer eigens dazu einberufenen Konferenz im DDR-Justizministerium am 6. Mai 1950 schloß die Aktion ab[25]. Fechner und Heinze sprachen von einem großen Erfolg: Insgesamt seien in diesen fünf Monaten 2011 Veranstaltungen mit über 250000 Teilnehmern durchgeführt worden. Selbst wenn diese Zahlen zutreffen sollten, so ist doch fraglich, ob die mit dem Wettbewerb verbundenen Ziele erreicht wurden. Selbst Ganske mußte zugeben, „daß die Diskussionen in vielen Fällen auch zur Rechtsberatung einzelner Zuhörer mißbraucht wurden"[26]. Bezeichnend ist jedenfalls, daß eine derartige Aktion nicht wiederholt wurde.

[20] Bericht über die Tätigkeit des Ministeriums der Justiz und der Ministerien der Länder im 1. Halbjahr 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3361; vgl. auch Bericht über das Ergebnis der Revision des Amtsgerichts Leipzig vom 5. 6. bis 10. 6. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 688. Der Halbjahresbericht des MdJ nannte zudem einige Spezialrevisionen, die vor allem Statistik, Ehe- und Grundbuchsachen sowie Handelsregistereintragungen betrafen.

[21] Siehe die Entschließung der Weimarer Justizkonferenz, in: NJ 2 (1948), S. 139, und die Entschließungen der 2. Juristenkonferenz vom November 1948, ebenda, S. 266. Die Entschließungen wurden konkretisiert in: Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 22. 7. 1948, 27. 12. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 10, Bl. 126, DP1 VA Nr. 6403.

[22] So Künzel, Ministerium der Justiz, S. 175.

[23] Siehe die Entschließung der 2. Justizkonferenz, in: NJ 2 (1948), S. 266, und Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 27. 12. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 6403.

[24] Sie registrierte vom 27. 12. 1948 bis zum 10. 9. 1949 295 Justizveranstaltungen mit 29391 Teilnehmern: siehe die Zusammenstellung in: BAB, DP1 VA Nr. 17, Bl. 32.

[25] Siehe dazu das Protokoll über die Arbeitsbesprechungen vom 21. und 27. 10. 1949, sowie die Richtlinien für die Durchführung des Wettbewerbs und die Hinweise für die Durchführung von Justizveranstaltungen, 1. 11. 1949, ebenda, Bl. 56–59, 67, 69–72, 74–78. Die Referate der Justiztagung vom 6. 5. 1950 gedruckt in: Auf dem Wege zur Volksjustiz; vgl. auch Die dritte Justiztagung.

[26] Auf dem Wege zur Volksjustiz, S. 14, 29, 31.

Zwar blieben die Gerichte und Staatsanwaltschaften angehalten, alle zwei bis drei Monate Justizveranstaltungen allgemeiner Art durchzuführen[27], das MdJ ging jedoch mehr und mehr dazu über, diese gezielt im Rahmen von Justizkampagnen anzuordnen[28]; ja, ab 1952 gab das MdJ die Themen der Justizaussprachеabende alle zwei Monate zentral vor und stellte Rededispositionen zur Verfügung[29]. Die Veranstaltungen mögen durch ihre Informationen über drohende drakonische Strafen in Einzelfällen abschreckend gewirkt haben; die Akzeptanz der Strafjustiz in der Bevölkerung haben sie jedenfalls nicht befördert.

2. Justizsteuerung durch das MdJ 1950–1951: Methoden, Probleme, Effektivität

Die Arbeit der Hauptabteilung Rechtsprechung litt 1950 nicht zuletzt darunter, daß deren Leiterin durch die Waldheimer Prozesse in Anspruch genommen und anschließend zur Obersten Staatsanwaltschaft abgestellt wurde. Nach einer längeren Vakanz trat Fritz Böhme im Januar 1951 an ihre Stelle[30]. Hinzu kam, daß trotz bereits bestehender Überlastung der Abteilung deren Kontrolltätigkeit Fechner zufolge auf Kosten der Landesjustizministerien ausgeweitet werden sollte[31]. Von den für 1951 neu beantragten Stellen für die Hauptabteilung – darunter auf der gehobenen Ebene zwei Abteilungsleiter und zwei Oberreferenten[32] – wurden jedoch nur wenige bewilligt, so daß zu Beginn des Jahres lediglich eine Oberreferentin und zur Jahresmitte ein weiterer Hauptreferent dort ihren Dienst aufnahmen[33].

1950/51 versuchte das MdJ die Rechtsprechung vor allem über Rundverfügungen zu steuern. Diese Kommunikationsform hatte die DJV seit 1945 im Umgang mit den Landesjustizverwaltungen erprobt; neu war die nun einsetzende massive Nutzung von Rundverfügungen zu justizsteuernden Zwecken. Diese stellten freilich nur eine indirekte Verbindung zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften dar, da bis Ende 1951 die Landesjustizverwaltungen zwischengeschaltet waren. Da die MdJ-Anweisungen in den Justizministerien vervielfältigt und erst dann ihren eigentlichen Adressaten zugeschickt werden mußten, kam es dabei häufig zu Verzögerungen. Daher sah sich das Justizministerium in Berlin veranlaßt, die

[27] Rundverfügung Nr. 31/50, 15. 3. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 6283, Bl. 57 f. Daß die Justizaussprachen auf geringe Resonanz stießen, konstatiert auch Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 199 f.

[28] Siehe u. a. die Rundverfügungen Nr. 108/50, 21. 8. 1950, Betr.: Durchführung von Justizveranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wahlvorbereitung, BAB, DP1 VA Nr. 620; Nr. 118/51, 23. 8. 1951, [über die Bestimmungen des Handelsschutzgesetzes], BAB, DP1 VA Nr. 6284, Bl. 144.

[29] RVV Nr. 5/52, 24. 3. 1952, gab als Thema vor: Pflichtablieferung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahr 1952, BAB, DP1 VA Nr. 619; RVV Nr. 10/52, 29. 5. 1952, gab als Thema vor: Die Bekämpfung von Brandstiftungen, BAB, DP1 VA Nr. 7586; RVV Nr. 16/52, 30. 7. 1952, gab als Thema vor: Schutz der Arbeitskraft, ebenda.

[30] Siehe Kapitel B.II.3.

[31] Vermerk Pätzolds für Heinze, 14. 7. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 6966.

[32] Protokoll der Abteilungsleiterbesprechung am 4. 8. 1950, ebenda; vgl. auch Protokoll über die erweiterte Referentenbesprechung der Hauptabteilung II am 24. 11. 1950 unter Teilnahme Fechners, BAB, DP1 VA Nr. 6968.

[33] Erna Naumann und Arthur Pannier.

Justizressorts der Länder aus dem Übermittlungsprozeß auszuschalten: Wie von Nathan am 27. Oktober 1951 in Aussicht gestellt[34], versandte das MdJ ab Dezember 1951 keine Instruktionen mehr auf dem herkömmlichen Wege, sondern nahm sie in das „Amtliche Nachrichtenblatt des Ministeriums der Justiz" auf, das am 2. Januar 1952 erstmals erschien. Durch den Druck der Rundverfügungen erfuhren diese jedoch auch eine weitere Verbreitung, so daß für vertrauliche Anweisungen die Form der „RVV" („Rundverfügung vertraulich") gefunden wurde, die das MdJ nicht druckte, sondern den Gerichten und Justizverwaltungen hektographiert zukommen ließ[35]. Im Zuge dieser Umstellung erfolgte auch eine weitere Beschneidung der Kompetenzen der Landesjustizressorts. Nach einer Anweisung vom 26. November 1951 durften Rundverfügungen „grundsätzlicher Natur", die alle Gerichte betreffen konnten, nur noch vom MdJ in Ost-Berlin erlassen werden; falls es um eine grundsätzliche Anweisung in einer landesspezifischen Sache ging, so war diese im Entwurf dem MdJ zuzusenden, das dann entschied, ob es selbst tätig werden oder die Angelegenheit dem Land überlassen wollte; die Landesjustizverwaltungen blieben nur für Rundverfügungen zuständig, „deren Inhalt nicht grundsätzlicher Natur ist und die zweifelsfrei nur von lokaler Bedeutung sind". Die sollten dann aber als „Rundschreiben" bezeichnet und dem MdJ zur Information übersandt werden[36]. Der Versuch, die Justizsteuerung zu zentralisieren, führte somit dazu, daß die Justizressorts der Länder nur noch als ausführende Organe des DDR-Justizministeriums benötigt wurden.

Idealtypisch dienten die justizsteuernden Rundverfügungen des MdJ dazu, die bei der Kontrolle der Rechtsprechung aufgetretenen Mängel zu beseitigen. Dies war jedoch nur selten der Fall. Ein Beispiel bildet die Rundverfügung Nr. 69/50 vom 12. Juni 1950 über „Typische Mängel in Strafurteilen und Anklageschriften", die vor allem ständig wiederkehrende formale Fehler monierte und auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften drängte. Die beigefügten Hinweise enthielten jedoch manches, was über die Abstellung von Formfehlern hinausging: so etwa die Anweisung, daß bei Annahme eines „minderschweren Falls" nach Wirtschaftsstrafverordnung dies von dem Gericht „im Urteil eingehend [zu] begründen" sei[37]. Daß solche auf der Überprüfung der Rechtsprechung basierende Instruktionen strafverschärfend wirken konnten, zeigt beispielsweise Rundverfügung Nr. 40/51 vom 10. März 1951, die die Praxis kritisierte, bei Verurteilungen nach Kontrollratsdirektive Nr. 38, Artikel III A III, Angeklagte gemäß Artikel X der Direktive als Minderbelastete einzustufen und dann lediglich eine Bewährungsstrafe zu verhängen. Dies sei nur möglich bei den Tatbeständen, die sich auf das Verhalten der früheren Nationalsozialisten bezögen; die Vorschrift des Artikel III A III sei jedoch ein „Sondertatbestand", bei dem eine Einstufung in die von der Direktive Nr. 38 aufgelisteten sonstigen Kategorien „nicht angebracht" sei[38].

[34] Protokoll über die Arbeitstagung des MdJ am 27. 10. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 265, Bl. 80–86, hier 86.

[35] Hauptabteilung Gesetzgebung an alle Hauptabteilungen und Abteilungen, 11. 12. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 5610; ANBl. 1952, Nr. 1, S. 1.

[36] Dies war bereits auf der Arbeitstagung des MdJ am 27. 10. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 265, Bl. 86, beschlossen worden; die Rundverfügung des MdJ vom 26. 11. 1951 in: BAB, DP1 VA Nr. 5610.

[37] Rundverfügung Nr. 69/50, 12. 6. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 6283, Bl. 118f.

[38] Rundverfügung Nr. 40/51, 10. 3. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6284, Bl. 52. Vgl. dazu auch Analyse der

Diese Anweisung bedeutete letztlich, daß bei politischen Straftaten Bewährungsstrafen nicht verhängt werden durften.

Die Rundverfügungen dieser Jahre verfolgten ebenfalls das Ziel, zur Selbststeuerung der Justizbehörden im Sinne einer größtmöglichen Homogenität der Rechtsprechung beizutragen. Ein Mittel dazu waren die erstmals am 20. November 1950 angeordneten, mindestens alle zwei Wochen abzuhaltenden, regelmäßigen Dienstbesprechungen. Auf diese Weise sollte die „kommunikative Einbindung"[39] der Richter in ihre Gerichte gefördert und deren Rechtsprechung vereinheitlicht werden[40]. Eine zweite Anweisung erging in dieser Angelegenheit am 20. März 1951, da im MdJ festgestellt worden war, daß „noch immer – selbst von Richtern eines Gerichts – völlig entgegengesetzte Entscheidungen bei gleichem Sachverhalt getroffen wurden". Um dies in Zukunft zu verhindern, sollten in den Besprechungen unter anderem alle Entscheidungen des Gerichts „in formeller und materieller Hinsicht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts und der Oberlandesgerichte" und laufende Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung thematisiert werden. Letztlich untergrub eine solche „kommunikative Einbindung" die Unabhängigkeit der Richter, obwohl in der Rundverfügung explizit das Gegenteil behauptet wurde[41].

In solche Besprechungen wollte Heinze auch die Staatsanwälte einbeziehen, angeblich weil „die werktätige Bevölkerung es nicht verstehe, wenn vom Richter und Staatsanwalt, die beide dazu da sind, die antifaschistisch-demokratische Ordnung zu schützen, unterschiedliche Auffassungen vertreten werden"[42]. Zur Beseitigung der Differenzen zwischen den Anträgen der Staatsanwälte und der Gerichtsurteile erließ das MdJ mehrere Anweisungen, deren erste dazu aufforderte, die Strafanträge der Staatsanwaltschaft „in jedem Fall in das Urteil aufzunehmen". „Bei erheblichen Abweichungen des Urteils von den Anträgen der Staatsanwaltschaft", so hieß es dort weiter, „soll das Gericht sich mit den Anträgen auseinandersetzen, damit zu erkennen ist, welche Gründe zu der Abweichung geführt haben."[43] Das MdJ entnahm demzufolge nicht nur den Maßstab für die Strafzumessung prinzipiell dem Antrag des Staatsanwalts, sondern setzte auch darauf, daß die Gerichte eine aufwendige Begründung für eine mögliche Abweichung scheuen und sich an das beantragte Strafmaß halten würden. Da die beabsichtigte Wirkung jedoch nicht eintrat, erließ das Justizministerium am 10. August 1950 eine weitere Rundverfügung, in der es es offen kritisierte, „daß ein großer Teil der Richter bei der Strafzumessung von dem Grundsatz ausgeht, stets unter dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu bleiben". Dies sei der gegenwärtigen Entwicklung nicht mehr angemessen, da bereits der Staatsanwalt die für den Angeklagten sprechenden Umstände berücksichtige, wenngleich er „dabei stets den Interessen der

Rechtsprechung, die sich gegen die antifaschistisch-demokratische Grundordnung richtet, 9. 8. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 293, Bl. 19.

[39] Der Begriff von Rottleuthner, Zur Steuerung der Justiz, S. 30.

[40] Rundverfügung Nr. 148/50, 20. 11. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 1199.

[41] Rundverfügung Nr. 47/51, 20. 3. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6284, Bl. 57f. Mit Rundverfügung Nr. 9/52, 20. 12. 1951, in: ANBl. 1952, S. 14–16, wurde angeordnet, die Dienstbesprechungen wöchentlich abzuhalten.

[42] So Heinze auf der Arbeitstagung des MdJ am 9./10. 3. 1951, in: Arbeitstagung des MdJ, S. 164.

[43] Siehe Anlage A zur Rundverfügung Nr. 69/50, 12. 6. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 6283, Bl. 119.

Gesellschaft und des Staates den Vorrang" gebe. Wenn auch das Gericht „den Schutz der staatlichen Interessen bei der Strafzumessung konsequent in den Vordergrund stellt, so werden diese Fälle [in denen Antrag und Urteil voneinander abweichen] nicht wie bisher die Regel darstellen"[44]. Mit dieser Anweisung war das in der DDR so genannte „UnA"-Verfahren („Urteil nach Antrag") geboren, das in politischen Strafverfahren indirekt dem MfS enorme Steuerungsmöglichkeiten einräumte, da das Untersuchungsorgan mit seinem Abschlußbericht die Anklageschrift weitgehend präjudizierte[45]. Die Verantwortlichen im MdJ behielten dabei jedoch anscheinend ein schlechtes Gewissen: So war in der Rundverfügung eingeräumt worden, daß es „selbstverständlich immer einzelne Fälle geben [werde], in denen der Staatsanwalt es unterläßt, die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Tatsachen ausreichend zu berücksichtigen oder in denen die Auffassungen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft aus anderen Gründen nicht übereinstimmen". Jedenfalls wollte Wolfgang Weiß als Mitunterzeichner der Rundverfügung nicht den Verdacht erwecken, „es solle über die Staatsanwaltschaften, die an Weisungen gebunden sind, die Bindung der Gerichte erreicht werden"[46]. Im Oktober 1951 fühlte Hauptabteilungsleiter Böhme sich gar genötigt, der Ansicht entgegenzutreten, „daß das Ministerium der Justiz der DDR angeblich angeordnet habe, daß die Richter nicht von den Anträgen der Staatsanwaltschaft abweichen sollen". „Der Richter", so fuhr er fort, „soll lediglich bei erheblichen Abweichungen von den Anträgen seine andere Ansicht in den Urteilsgründen zum Ausdruck bringen."[47] Dies entsprach der letzten aktuellen Rundverfügung zu diesem Thema, die nochmals daran erinnerte, daß die Richter bei Abweichungen vom Antrag des Staatsanwalts in ihren Urteilen dies zu begründen hätten, und bei Zuwiderhandlung mit Disziplinarmaßnahmen drohte[48].

Inwieweit sich eine derartige Selbststeuerung von Gerichten und Staatsanwaltschaften durchsetzte, läßt sich nur ansatzweise bestimmen. Anfang 1951 jedenfalls stellte die sächsische Hauptabteilung Justiz fest, daß nur bei rund 50 Prozent aller Strafsachen das Strafmaß dem Strafantrag entspreche, und forderte dazu auf, nach den Gründen für die erheblichen Abweichungen zu forschen[49]. Eine Überprüfung der für die politischen Delikte zuständigen Abteilungen bei den Staatsanwaltschaften und Landgerichten im Februar und März 1952 ergab bereits eine weitgehende Übereinstimmung von Strafantrag und Urteil – die bei den Landgerichten Leipzig, Chemnitz und Zwickau festgestellten Abweichungen wurden teils „auf die Tendenz des sogenannten ‚unabhängigen Richters' [...] und teils auf die Schöffen" zurückgeführt[50]. Daß in politischen Strafsachen die Differenzen zwischen Anträgen und Urteilen tendenziell abnahmen, legt eine Äußerung Benjamins vom

[44] Rundverfügung Nr. 105/50, 10. 8. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 515, Bl. 1. Diese Rundverfügung wurde auch im Westen bekannt: siehe Unrecht als System I, S. 78 f.

[45] Vgl. Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 313–316.

[46] Weiß an Heinze, 7. 8. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 515, Bl. 2.

[47] Protokoll über die Arbeitstagung am 27. 10. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 265, Bl. 81.

[48] Rundverfügung Nr. 30/51, 21. 2. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6284, Bl. 38.

[49] Rundschreiben Nr. 5/51, 14. 1. 1951, der sächsischen Hauptabteilung Justiz, in: Unrecht als System I, S. 79.

[50] Schlußbericht der Kommission aus Sachsen, 17. 3. 1952, BStU, MfS AS 24/55, Bl. 40 (dort das Zitat); siehe auch den Gesamtbericht über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften Abt. I gemäß Politbürobeschluß vom 11. 12. 1951, 2. 4. 1952, ebenda, Bl. 211.

August 1952 nahe, die lediglich „geringe[.] Abweichungen" feststellte, was sie einerseits auf die „moralisch-politische Einheit zwischen Richtern und Staatsanwälten" und andererseits auf die bessere Vorbereitung der Prozesse zurückführte[51]. Dennoch forderte sie, auch weiterhin den Unterschieden zwischen Antrag und Urteil nachzugehen, wobei ein Abweichen nicht zu rechtfertigen sei, „wenn dies ein Zurückweichen vor der Anwendung der ganzen Härte unserer Strafgesetze bedeutet"[52]. In der politischen Strafjustiz war es nicht zuletzt wegen der zunehmenden Konformität des Rechtsstabes durchaus möglich, dieser die richterliche Unabhängigkeit elementar beschädigenden Anordnung Geltung zu verschaffen.

Sehr viel problematischer sind Aussagen über die Effektivität der zahlreichen anderen justizsteuernden Rundverfügungen, die oftmals Kampagnen im Zusammenhang mit sogenannten „Schwerpunktaufgaben" der Strafjustiz begleiteten. Bei Erlaß einer entsprechenden Anweisung ergriff das MdJ vielfach die Initiative nicht selbst, sondern war eher ausführendes Organ anderer Stellen. Dies trifft beispielsweise auf die Rundverfügungen Nr. 20/50 vom 11. Februar und 46/50 vom 22. März 1950 zu. Die erste, die zu „Mehr Wachsamkeit in der Justiz" aufforderte, bezog sich ausdrücklich auf die Regierungssitzungen, die der Gründung des MfS vorangegangen waren, und warnte vor Fehlern, die „Sabotagetätigkeit" in den Justizbehörden begünstigte. Ja, sie empfahl den Richtern und Staatsanwälten ausdrücklich, „bei allen zweifelhaften Entscheidungen, die möglicherweise zu einer Beeinträchtigung des Aufbaues in der DDR führen könnten, mit den Sicherheits- und Kontrollorganen [...] vorher Fühlung aufzunehmen"[53]. Die zweite, zur „Verstärkung des Kampfes gegen Sabotage und Agententätigkeit" erlassene Instruktion[54] diente zwar formal nur der Verbreitung einer Erklärung Fechners auf einer Arbeitstagung des MdJ[55], ist aber gleichwohl zumindest indirekt auf den sowjetischen Hinweis zurückzuführen, daß der Klassenkampf in der damaligen Situation durch „unsere Erfolge" und die entsprechenden Gegenanstrengungen der Amerikaner und der „Ausbeuter" verschärft worden sei[56]. Auch die gemeinsam mit dem Generalstaatsanwalt im Zusammenhang mit den Wahlen vom Oktober erlassene Rundverfügung vom 14. September 1950 wurde von dem Fechner-Vertrauten Scheele „unter Verwendung von Hinweisen der Freunde" verfaßt[57]: ein weiteres Indiz dafür, daß das MdJ, wie auch bei den 1950/51 in Einzelschwerpunkten der Strafjustiz durchgeführten Kampagnen[58] nur in den seltensten Fällen autonom agierte.

Von den schriftlichen Anweisungen unterschieden die Justizverwaltungen die im wesentlichen der Kontrolle dienende „operative Tätigkeit". Die bestand ein-

[51] So auch der Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in der DDR im 1. Halbjahr 1952, SAPMO, DY 30 IV 2/13/408. Vgl. auch Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 250.
[52] Protokoll der Tagung der Bezirksstaatsanwälte und ihrer 1. Vertreter, 22. 8. 1952, BAB, DP3 Nr. 25a, Bl. 141.
[53] Rundverfügung Nr. 20/50, 11. 2. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 5576.
[54] Rundverfügung Nr. 46/50, 22. 3. 1950, ebenda.
[55] Es handelte sich um die Arbeitstagung vom 17. 3. 1950; die Erklärung auch in: NJ 4 (1950), S. 103.
[56] Besprechung Piecks mit Semjonow am 14. 2. 1950, in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 334.
[57] Siehe Kapitel B.VII.6; Bericht Scheeles, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 6, Bl. 172.
[58] Siehe dazu weiter unten, S. 497–500.

mal in der Teilnahme an wichtigen Gerichtsverhandlungen. In einem Bericht über die Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung in den ersten drei Quartalen 1951 bezeichnete das MdJ seine eigene Arbeit in dieser Hinsicht selbstkritisch als „ungenügend", verwies jedoch gleichzeitig auf verspätete Mitteilungen aus den Landesjustizverwaltungen, deren Vertreter häufiger an den Gerichtsverhandlungen teilnähmen[59]. Sehr viel wichtiger war die bereits 1949/50 im Mittelpunkt stehende Revisionstätigkeit, die ab 1951 verstärkt werden sollte[60]. Dies entsprach nicht zuletzt dem großen Interesse der SKK, die Anfang Januar 1951 über die durchgeführten Gerichtsrevisionen einschließlich der daraufhin veranlaßten Anweisungen und Maßnahmen unterrichtet werden wollte[61]. Ein Bericht vom April 1952 suggeriert, daß die Anzahl der von der Hauptabteilung II daraufhin durchgeführten Revisionen auf zwei pro Monat gesteigert wurde; dies erscheint eher unwahrscheinlich[62]. Wie bereits 1949/50 kritisierte die Hauptabteilung Rechtsprechung zwar wiederholt die mangelnde „operative Tätigkeit" der Landesjustizressorts[63], stattete diesen selbst aber kaum Kontrollbesuche ab[64]. Im Dezember 1950 übersandte das MdJ erstmals den Landesjustizverwaltungen detaillierte Richtlinien für die Durchführung von Revisionen[65]. Außerdem nutzte es eine Arbeitsbesprechung am 22. Juni 1951, um eingehend mit den Leitern der Landeskontrollabteilungen über Durchführung und Auswertung von Gerichtskontrollen sowie über die Abfassung von Revisionsberichten zu sprechen und um einen weiteren „Merkzettel" für die Revisoren zu überreichen[66]. Diese Anleitungen hatten vor allem die Systematisierung und die Vereinheitlichung der Kontrolltätigkeit im Blick, wobei die Überprüfung der Rechtsprechung auf Einhaltung der zentralen Vorschriften im Vordergrund stand. Sehr viel mehr Wert als bisher legte man zudem auf die aus den Überprüfungen zu ziehenden Konsequenzen: Bei Revisionen des MdJ wurden die Ergebnisse den Hauptabteilungen Justiz mitgeteilt, die wiederum die dem Gericht aufgegebenen Maßnahmen zu kontrollieren hatten[67]. Daß auch dieses System nicht so funktionierte, wie es sich das MdJ in Berlin vorstellte, illustriert folgender Fall: Das MdJ revidierte im April 1951 die Zivilkammern des

[59] MdJ an SKK-Justizabteilung, 10. 11. 1951, Betr.: Analyse der Kriminalität, der gerichtlichen Praxis und die der entsprechenden Verwaltungsorgane bei der Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung, BAB, DP1 VA Nr. 376, Bl. 307.

[60] Siehe Schwerpunktaufgaben der Hauptabteilung II für das Jahr 1951, BAB, DP1 VA Nr. 656, Bl. 87.

[61] Protokoll über die Referentenbesprechung, 11. 1. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6968.

[62] So der Bericht Böhmes, 5. 4. 1952, BStU, MfS AP 11667/56, Bl. 122; angesichts der Schwierigkeiten, 1952 die Anzahl der Revisionen auf eine pro Monat zu steigern (siehe Kap. B.IX.3), muß diese Aussage jedoch bezweifelt werden.

[63] Vgl. etwa MdJ an SKK-Justizabteilung, 9. 8. 1951, Betr.: Analyse der Rechtsprechung in Strafsachen, die sich gegen die antifaschistisch-demokratische Ordnung richten, BAB, DP1 VA Nr. 293, Bl. 16; MdJ an SKK-Justizabteilung, 30. 10. 1951, Betr.: Analyse der Kriminalität und der gerichtlichen Praxis in Sachen, die gegen den Befehl 160 der SMAD vom 31. 12. 1945 verstoßen, BAB, DP1 VA Nr. 376, Bl. 421.

[64] Bericht über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften Abt. I gemäß Politbürobeschluß vom 11. 12. 1951, 2. 4. 1952, BStU, MfS AS 24/55, Bl. 212, 214; Bericht Böhmes vom 5. 4. 1952, BStU, MfS AP 11667/56, Bl. 122.

[65] Rundverfügung Nr. 155/50, 11. 12. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 6283, Bl. 238–242.

[66] Niederschrift über die Arbeitsbesprechung im MdJ der DDR mit den Leitern der Abteilung Rechtsprechung der Länder am 22. 6. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6597.

[67] Vgl. MdJ an SKK-Justizabteilung, 9. 8. 1951, Betr.: Analyse der Rechtsprechung in Strafsachen, die sich gegen die antifaschistisch-demokratische Ordnung richten, BAB, DP1 VA Nr. 293, Bl. 16.

Landgerichts Eberswalde und übersandte am 4. Mai dem Landgerichtspräsidenten einen Bericht über die Revision zu. Bei der Nachkontrolle am 4. Juli stellte die Hauptabteilung II fest, daß weder die vom Landgerichtspräsidenten eingeforderte Stellungnahme zu dem Bericht abgegangen war, noch die Richter des Landgerichts über den Revisionsbericht des MdJ in Kenntnis gesetzt, noch die Direktiven der Schlußbesprechungen – insbesondere hinsichtlich der Besetzung einiger Kammern – realisiert worden waren. Mit einer eingehenden Schilderung des Falles in einer Rundverfügung wollte das MdJ derartigen Nachlässigkeiten entgegenwirken[68], obwohl dies wenig erfolgversprechend war. Jedenfalls genügte das Revisionswesen in seiner damaligen Gestalt den Verantwortlichen im MdJ ab September 1951 nicht mehr[69].

Auf der Grundlage schriftlicher Berichterstattung und Revisionen erfolgte die Lenkung der Rechtsprechung auch über Zusammenkünfte mit Vertretern der Landesjustizverwaltungen im MdJ. So erklärte Böhme auf einer Arbeitstagung am 9./10. März 1951, daß „Wirtschaftsverbrechen [...] zum überwiegenden Teil als Angriffe gegen unsere antifaschistisch-demokratische Ordnung gewertet werden müssen" und daß es eine Hauptaufgabe der Justiz sei, „die Feinde unseres Aufbaus, wie immer sie sich auch tarnen mögen, erbarmungslos zu vernichten"[70]. Zwei weitere Tagungen des Jahres 1951 mit den Leitern der Rechtsprechungsabteilungen der Landesjustizressorts dienten unter anderem zur Abstimmung der Arbeitspläne für das dritte und vierte Quartal[71]. Zur Urteilskorrektur nutzte das MdJ die Möglichkeit, eine Kassation anzuregen. Dabei einigte man sich in der Hauptabteilung II, „die Kassationsanregungen über das Landesjustizministerium dem Generalstaatsanwalt des Landes zur Weitergabe an den Generalstaatsanwalt der DDR" zuzuleiten, um auf diese Weise die Landesjustizressorts so früh wie möglich zu informieren[72]. Sehr viel wichtiger und effektiver waren Justizsteuerungsmaßnahmen, die dem MdJ aufgrund seiner Stellung als Dienstvorgesetzter des gesamten Justizpersonals in der DDR zustanden. Es konnte in die ‚Erziehung' einzelner Justizfunktionäre eingreifen und beispielsweise das Amtsgericht Bautzen anweisen, das „in Tatbestand und Gründen völlig unzureichend[e]" Urteil eines Richters in einer Dienstbesprechung kritisch zu behandeln, oder es bat den Landgerichtsdirektor in Potsdam, „in kollegialer Weise" einen Amtsrichter auf gravierende Mängel in einem Urteil hinzuweisen und ihn „für die nächste Zeit durch einen Kollegen betreuen zu lassen"[73]. Das MdJ scheute auch nicht davor zurück, nach der Feststellung unzureichender Urteile in die Geschäftsordnung der Gerichte einzugreifen, Strafkammern umzubesetzen und Richter notfalls

[68] Rundverfügung Nr. 119/51, 23. 8. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 7311, Bl. 143–145.
[69] Papier o.D. [Anfang September 1951], wohl von Böhme, BAB, DP1 VA Nr. 575, Bl. 102; vgl. Bericht Böhmes, 5. 4. 1952, BStU, MfS AP 11667/56, Bl. 119.
[70] Arbeitstagung des MdJ, S. 163.
[71] Niederschrift über die Arbeitsbesprechungen im MdJ der DDR mit den Leitern der Abteilung Rechtsprechung der Länder am 22. 6. und 30. 8. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6597; siehe auch Protokoll der Arbeitsbesprechung am 30. 8. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6231.
[72] Protokoll über die Referentenbesprechung der Hauptabteilung II, 22. 9. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 652.
[73] MdJ an Amtsgericht Bautzen, 31. 3. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 2740, Bl. 198; MdJ an Landgerichtspräsidenten von Potsdam, 23. 4. 1951, ebenda, ohne Paginierung.

ihres Amtes zu entheben[74]. Wenn daraufhin auf ‚bewährte' Richter zurückgegriffen wurde, konnte das Justizministerium bei späteren Kontrollen ein deutliches Absinken der etwa vorher beanstandeten Freisprüche feststellen[75]. Ja, im Falle des Oberrichters Hans Hoffmann vom Landgericht Rudolstadt leitete das Justizministerium nach Rücksprache mit dem DDR-Generalstaatsanwalt sogar eine gerichtliche Untersuchung ein, „die den dringenden Verdacht der vorsätzlichen Rechtsbeugung ergab". Der Oberrichter wurde daraufhin verhaftet und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen[76]. Wenngleich nicht so hoch aufgehängt und spektakulär wie der Strafprozeß gegen den 1. Staatsanwalt Erhard Formann beim sächsischen Generalstaatsanwalt – bei dem Ilse Kühne und Melsheimer als Anklagevertreter fungierten und 89 Staatsanwälte und 75 Richter als Zuschauer anwesend waren[77] –, dürfte auch die abschreckende Wirkung des Verfahrens in Thüringen beträchtlich gewesen sein.

Neben diesen Versuchen einer allgemeinen Steuerung der Strafjustiz beteiligte sich das MdJ in den Jahren 1950/51 an mehreren gezielten Kampagnen zur Bekämpfung angeblicher Wirtschaftsverbrechen. Charakteristisch für diese Justizeinsätze war zum einen, daß die Initiativen dazu nie vom DDR-Justizministerium ausgingen, und zum anderen die massierte Anwendung aller gängigen justizlenkenden Methoden. Zunächst handelte es sich dabei um Diebstahl und Schmuggel von sogenannten Buntmetallen – also allen unedlen Metallen außer Eisen und Stahl – in den Westen. Wenn etwa Telefonkabelstücke nach West-Berlin verbracht wurden, um dort den darin enthaltenen Kupferdraht einem Altmetallhändler zu verkaufen, wurde dies zu einem Verbrechen hochstilisiert. Die polizeilichen und justitiellen Maßnahmen gegen diese im Nachkriegsdeutschland üblichen Geschäfte wurden im Herbst 1949 von der SKK in Brandenburg angeordnet[78], so daß der dortige Generalstaatsanwalt Ostmann am 3. November 1949 erstmals die Staats- und Amtsanwälte anwies, Buntmetalldiebstähle „schärfstens zu verfolgen" und die Verfahren „nicht etwa wegen Geringfügigkeit einzustellen". Während bis Jahresende vor allem der Polizei-, Staats- und Justizapparat in Brandenburg aktiviert wurde[79], schaltete sich das MdJ erstmals am 4. Januar 1950 ein, nachdem Ostmann ihm ein Exemplar seines Runderlasses vom 17. Dezember 1949 übermittelt hatte. Das MdJ gab diesen zunächst an die anderen Länder weiter und be-

[74] So wurde beispielsweise nach einem nach Auffassung des MdJ ungerechtfertigten Freispruch eines Angeklagten in einer Anklage nach Artikel 6 der Vorsitzende der 1. großen Strafkammer seines Amtes enthoben; die 1. Strafkammern des Landgerichts Erfurt, die in III-A-III-Verfahren lediglich Urteile knapp über der Mindeststrafe von einem Jahr auswarfen, wurden nach einer Revision durch das MdJ umbesetzt: siehe dazu MdJ an SKK-Justizabteilung, 9. 8. 1951, Betr.: Analyse der Rechtsprechung in Strafsachen, die sich gegen die antifaschistisch-demokratische Ordnung richten, BAB, DP1 VA Nr. 293, Bl. 4, 18.

[75] Dies stellte das MdJ nach den Eingriffen in Magdeburg und Erfurt fest: siehe MdJ an SKK-Justizabteilung, 10. 7. 1952, Betr.: Analyse der Rechtsprechung in Strafsachen, die sich gegen die antifaschistisch-demokratische Ordnung richten, ebenda, Bl. 24.

[76] MdJ an SKK-Justizabteilung, 10. 11. 1951, Betr.: Analyse der Kriminalität, der gerichtlichen Praxis und die der entsprechenden Verwaltungsorgane bei der Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung, BAB, DP1 VA Nr. 376, Bl. 308. Vgl. Weber, Justiz und Diktatur, S. 274.

[77] Das Verfahren wurde freilich nicht vom MdJ, sondern von der Partei gelenkt: vgl. dazu Wendel, Ulbricht als Richter und Henker, S. 129–132; Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 322.

[78] Vgl. Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 182f.

[79] Vgl. ebenda und Bericht betr. Buntmetalldiebstähle, 31. 1. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 449.

stärkte einige Tage darauf Hauptabteilungsleiter Hoeniger im Potsdamer Justizministerium darin, „mit großer Schärfe den überhandnehmenden Buntmetalldiebstählen und -schiebungen im Lande Brandenburg entgegenzutreten“[80].

Erst am 18. Januar 1950 wandte sich das DDR-Justizministerium in einer grundlegenden Rundverfügung über die „Bekämpfung von Buntmetalldiebstählen“ nicht nur an die Landesjustizministerien, sondern direkt an alle Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte. Es forderte schnelle Verfahren und harte Bestrafungen und wies im Zusammenhang mit den anzuwenden Strafbestimmungen insbesondere auf § 1 der Wirtschaftsstrafverordnung hin. Daneben müsse in jedem Fall auch geprüft werden, „ob nicht die Tat als Sabotagehandlung nach Befehl 160 der SMAD zu werten ist auch dann, wenn eine *unmittelbare* Sabotageabsicht nicht nachgewiesen werden kann“. Außerdem ordnete es vorbeugende Maßnahmen an und verlangte Berichte über alle seit dem 1. November 1949 ergangenen Urteile gegen Buntmetalldiebe[81]. Der Schwerpunkt der Aktivitäten gegen die Buntmetallaktionen lag zwar nach wie vor in Brandenburg und wurde dort von den zuständigen Instanzen gesteuert; dem MdJ fiel die Aufgabe zu, die ursprünglich lokal begrenzte Justizkampagne auf die gesamte DDR auszuweiten. Das MdJ, auf dessen Antrag die Angelegenheit am 21. Januar auch im Ministerrat behandelt wurde[82], verschaffte seinem Lenkungsanspruch propagandistisch durch eine Pressekonferenz am 19. Januar, faktisch durch Besprechungen mit den zuständigen Sachbearbeitern der Landesjustizministerien und die laufende Kontrolle der Urteile Geltung. Fielen diese zu niedrig aus, veranlaßte es entweder die Einlegung von Rechtsmitteln oder regte über den Generalstaatsanwalt des Landes Kassationen an. Darüber hinaus wurde der Generalstaatsanwalt von Mecklenburg angewiesen, „auch in personeller Hinsicht die notwendigen Konsequenzen zu treffen“; Fechner selbst ordnete die Versetzung einer Amtsrichterin aus Merseburg an, die durch ihr Versäumnis, Haftbefehl zu erlassen, die Flucht von zwei Beschuldigten ermöglicht hatte[83].

Aufgrund der im Januar auch weiterhin festgestellten, aus Sicht des MdJ zu niedrigen Strafen, erließ es am 8. Februar eine weitere Rundverfügung, in der die bei den Buntmetallsachen zu beachtenden Grundsätze ergänzt und präzisiert wurden: Es sei grundsätzlich Haftbefehl zu erlassen, und die Verfahren dürften nicht eingestellt, sondern müßten beschleunigt und möglichst vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt werden. Ausdrücklich hieß es darin: „Harte Strafen müssen auch bei geringen Mengen erfolgen, da durch die Häufung derartiger Diebstähle sich jede einzelne Tat schädigend auswirkt.“[84] Darüber hinaus wurden die fünf Generalstaatsanwälte telefonisch angewiesen, „noch im Laufe des Monats März“ einige spektakuläre Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit durchzuführen und hohe Strafen zu beantragen[85]. Insgesamt war die schwerpunktmäßig bis

[80] Ebenda; Auszug aus dem Vermerk über die Dienstreise am 10. 1. 1950 nach Potsdam (Zitat), ebenda, zit. auch bei Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 183.
[81] Rundverfügung Nr. 10/50, 18. 1. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 449; Hervorhebung im Original.
[82] So die Darlegung in der Rundverfügung Nr. 16/50, 8. 2. 1950, ebenda.
[83] Siehe das Papier „Buntmetalldiebstähle“, 2. 2. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 7311, Bl. 398–405, hier 399f.
[84] Rundverfügung Nr. 16/50, 8. 2. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 449.
[85] Vermerk über ein Ferngespräch mit allen fünf Generalstaatsanwälten, o.D., ebenda.

Frühjahr betriebene Aktion erfolgreich. Die von den Staatsanwaltschaften verzeichneten Neueingänge bei Buntmetallsachen gingen ab April spürbar zurück, und das verhängte Strafmaß lag weit über dem generell üblichen[86]. In als besonders schwer erachteten Fällen belief es sich auf neun, zehn und zwölf Jahren Zuchthaus[87], so daß in der Referentenbesprechung der Hauptabteilung II zufrieden konstatiert wurde, „daß Richter und Staatsanwälte sich der Gefährlichkeit der Buntmetalldiebstähle bewußt geworden sind"[88].

Ähnliche Aktivitäten entfaltete das Justizministerium bei der Strafverfolgung von Brandstiftungen. Obwohl die DJV bereits im Februar 1949 eine Rundverfügung in dieser Sache erlassen hatte und das MdJ im Dezember 1949 begann, eine umfassende Analyse aller Urteile in Brandsachen zu erstellen[89], setzte die gezielte Justizkampagne gegen Brandstiftungen erst mit einer Regierungssitzung am 26. Januar 1950 ein. Dabei berichteten Fritz Lange (ZKK), Erich Mielke (Hauptverwaltung zum Schutz der Volkswirtschaft) und August Mayer (Deutsche Volkspolizei) über eine angeblich verstärkte Agenten-, Spionage- und Diversionstätigkeit in der DDR, um die unmittelbar bevorstehende Gründung des MfS zu legitimieren[90]. Der daraufhin gefaßte Regierungsbeschluß „über die Abwehr von Sabotageakten" stellte dann auch fest, daß „der Feind" zur Zeit alles daran setze, „um durch Sabotage, Brandstiftung usw. die Durchführung des Wirtschaftsplanes und der sonstigen Maßnahmen zu stören". Und weiter hieß es darin: „Organisierte Brandstiftungen, die im erschreckenden Maße im ganzen Bereich der Republik festgestellt sind, sind nicht genügend untersucht; zum Teil hat man Fahrlässigkeit als Brandursache angegeben."[91] Die Strategie war durchsichtig: Brandfälle sollten nun vermehrt zu Brandstiftungen erklärt und als vom Westen betriebene Sabotageakte von Polizei und Justiz verfolgt werden, um gegenüber der eigenen Bevölkerung den Aufbau eines staatlichen Repressionsorgans zu rechtfertigen[92].

Das MdJ stellte unmittelbar danach fest, daß die Anzahl der von den Staatsanwaltschaften verfolgten Brandsachen zwar von 4924 im Jahre 1948 auf 7522 im Jahre 1949 gestiegen sei; Gerichtsverfahren seien jedoch kaum durchgeführt worden. Außerdem sei die „Zahl der nachgewiesenen vorsätzlichen Brandstiftungen [...] im Laufe der Monate gleichmäßig niedrig geblieben", was jedoch nach dem Regierungsbeschluß im wesentlichen auf eine „ungenügende[.] Ermittlungs- und Aufklärungstätigkeit" zurückgeführt wurde. Mitten in der Kampagne gegen Buntmetalldiebstähle beschränkte sich das MdJ noch auf die Forderung, die Er-

[86] Die Zahl der Neueingänge, die im Januar 663, im Februar 921 und im März 785 betragen hatte, ging im April auf 386 zurück. Von 1954 bis zum 30. 4. 1950 abgeurteilten Personen erhielten 510 (28,3%) Gefängnisstrafen von über einem Jahr und Zuchthausstrafen; bei allgemeiner Kriminalität wurden damals lediglich in 10,7% der Fälle derart hohe Strafen verhängt: siehe Gesamtergebnisse in Buntmetallstrafsachen, Stand 30. 4. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 6208.

[87] MdJ an SKK-Justizabteilung, z.H. Schichow [sic, wohl Schischow], 11. 4. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 449.

[88] Protokoll der Referentenbesprechung der Hauptabteilung II, 13. 4. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 652.

[89] Vgl. die Ausarbeitung „Brandstiftungen", 2. 2. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 7311, Bl. 406.

[90] Vgl. Tantzscher, In der Ostzone, S. 54.

[91] Beschluß der Provisorischen Regierung der DDR über die Abwehr von Sabotageakten, in: DzD II/3, S. 560. Weber, Justiz und Diktatur, S. 237, vermutet, daß auch diese Justizkampagne von sowjetischer Seite angestoßen wurde.

[92] Vgl. dazu auch die Artikel von Mielke, Lange und Mayer in der „Täglichen Rundschau" und im „Neuen Deutschland", vgl. Tantzscher, In der Ostzone, S. 55.

mittlungstätigkeit zu verbessern[93]. Als diese jedoch ihren Höhepunkt überschritten hatte, veranstaltete es am 28. März eine groß angelegte Arbeitstagung, bei der nicht nur die Leiter der Kontrollabteilungen der Justizministerien, sondern auch der Generalstaatsanwalt der DDR, die Generalstaatsanwälte der Länder sowie Vertreter der HVDVP und der ZKK anwesend waren. Dort forderte der zuständige Hauptreferent Reuter dazu auf, den Urteilen nicht nur die einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches, sondern auch die Wirtschaftsstrafverordnung zugrunde zu legen: „Das Strafmaß muß den Charakter der Wirtschaftsschädigung durch die Brandstiftung mehr in den Vordergrund stellen. Der generalpräventive Gedanke ist sowohl bei grobfahrlässigen Handlungen mit geringem Schaden als auch bei geringfahrlässigen Handlungen mit großem Schaden stärker hervorzukehren." Entscheidend für das Strafmaß sollte nicht die Gefährdungsabsicht, sondern das Ausmaß der Wirtschaftsschädigung sein, um auf diese Weise möglichst harte Strafen zu rechtfertigen[94].

Mit dieser Tagung war der Startschuß für eine mit der Bekämpfung der Buntmetalldiebstähle vergleichbare Kampagne gefallen. Nun fanden auf Anordnung des MdJ auch in den Ländern entsprechende Schulungen statt, denen das in der „Neuen Justiz" veröffentlichte Referat Reuters zugrunde gelegt wurde. Eine im Justizministerium gebildete Kommission für Brandsachen trat im Juni zusammen und entwarf im Einvernehmen mit dem DDR-Generalstaatsanwalt eine Rundverfügung, derzufolge besondere Brandstaatsanwälte zu bestellen und Staatsanwälte und Gerichte im Rahmen von Schulungen auf die gesetzlichen Grundlagen und die Notwendigkeit härterer Strafen hinzuweisen waren[95]. Trotz weiterer, gemeinsam mit der Volkspolizei durchgeführter Tagungen zeitigte dieses massive Vorgehen nur begrenzte Erfolge. Zwar sanken die Brandsachen im Verlauf des Jahres 1950, die Anzahl der verurteilten Personen stieg von 538 im ersten auf 817 im zweiten Halbjahr, und die Gerichte warfen in zunehmendem Maße anstelle von Geldstrafen Freiheitsstrafen aus. Jedoch wurde nach wie vor der prozentuale Anteil der Freisprüche als zu hoch erachtet, und die Brandstiftungsdelikte gingen keineswegs in demselben Maße zurück wie die allgemeine Kriminalität[96]. Daher sah es das MdJ auch im Juni 1951 als erforderlich an, eine erneute Rundverfügung dem Thema „Brandstiftung" zu widmen[97]. Der Mißerfolg dieser Kampagne läßt sich wahrscheinlich damit erklären, daß die Aufklärung von Brandsachen schwieriger war als von anderen Straftaten; außerdem kamen 1950 weitere Justizschwerpunkte hinzu – Verfahren wegen Verstoßes gegen das Handelsschutzgesetz[98] und Verfahren im Zusammenhang mit den Wahlen –, die im Zweifelsfall als wichtiger erachtet wurden.

[93] Brandstiftungen, 2. 2. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 7311, Bl. 406–408.
[94] Reuter, Brandstifter, S. 118.
[95] Bericht über die Tätigkeit des MdJ und der Justizministerien der Länder im 1. Halbjahr 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3361; Rundverfügung Nr. 83/50, 23. 6. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 6283,Bl. 135–137.
[96] Bericht des MdJ über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte im 2. Halbjahr 1950, BAB, DP3 I Nr. 133.
[97] Rundverfügung Nr. 88/51, 11. 6. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6284, Bl. 111 f.
[98] Vgl. dazu Abschnitt 3 dieses Kapitels.

Die Justizsteuerung wurde 1950/51 zwar intensiviert; ihrer Wirksamkeit waren aber vor allem durch die lückenhafte Berichterstattung Grenzen gesetzt. Wie der Fall der „Werdauer Oberschüler" vom Oktober 1951 zeigt, wurde das MdJ auch über politische Strafprozesse oftmals erst im nachhinein unterrichtet, so daß justizsteuernde Eingriffe vor der Urteilsverkündung von seiner Seite aus so gut wie unmöglich waren[99]. Hinzu kam, daß auch das Berichtswesen teilweise fremdgesteuert war. Die SKK-Justizabteilung erhielt Berichte über die politisch relevante Rechtsprechung nicht nur automatisch zugeschickt; sie erteilte auch regelrechte Berichtsaufträge, die teils laufend, teils periodisch und teils ad hoc zu erledigen waren. Zwar hatte der Umfang des Schriftverkehrs zwischen der Rechtsprechungsabteilung und Karlshorst gegenüber der Zeit vor 1949 abgenommen, aber noch immer band die Erstellung von Berichten für die sowjetische Kontrollbehörde Arbeitskräfte, die bei den anleitenden Tätigkeiten fehlten. Umgekehrt wurde über derartige Berichtsaufträge auch die Richtung der Justizsteuerung vorgegeben. Dies scheint vor allem bei der Rechtsprechung im Hinblick auf das Volkseigentum der Fall gewesen zu sein. Denn Titow forderte am 16. Januar 1951 einen diesbezüglichen knappen Bericht für einen Vortrag bei General Tschujkow, der von Böhme sieben Tage später überreicht wurde[100]. Korobow war trotz der aus Sicht des MdJ unerfreulichen Ergebnisse damit zufrieden, erteilte jedoch gleichzeitig weitere Überprüfungsaufträge[101]. Das sowjetische Interesse an diesem Gebiet der Rechtsprechung war so groß, daß Titow am 14. Mai 1951 nach einem weiteren entsprechenden Bericht verlangte, den das MdJ am 14. Juni bzw. 13. August auch lieferte[102]. Vor diesem Hintergrund wurde in der SKK auch darüber nachgedacht, der Justiz mit einem Gesetz zum Schutz des Volkseigentums ein effektiveres Mittel als bisher zur Bekämpfung von Straftaten zur Verfügung zu stellen. Jedenfalls wollte Karlshorst vom MdJ wissen, ob man dort ein derartiges Gesetz für notwendig erachte[103]. Lediglich Hauptreferent Reuter hielt die bisherigen Bestimmungen (insbesondere die Wirtschaftsstrafverordnung und SMAD-Befehl Nr. 160) für völlig ausreichend; Böhme und Weiß jedoch sprachen sich ausdrücklich für ein solches Gesetz aus. Freilich sollte es noch bis zum 2. Oktober 1952 dauern, bis das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums verabschiedet wurde. Für diese Verzögerung, die auch andere Arbeiten bei der Justizgesetzgebung betraf, war Weiß zufolge vor allem das sowjetische Bedürfnis verantwortlich, „das Deut-

[99] Dies war ein politischer Prozeß gegen 19 Jugendliche aus Werdau, die am 3. Oktober 1951 vom Landgericht Zwickau zu Zuchthausstrafen zwischen 2 und 15 Jahren verurteilt wurden: Siehe dazu das folgende Unterkapitel.

[100] Auszug aus der Aktennotiz über die Besprechung bei der SKK am 16. 1. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 332, Bl. 177; Auszug aus der Niederschrift über die Rücksprache bei der SKK am 23. 1. 1951, ebenda, Bl. 178.

[101] Ebenda, und MdJ an SKK-Justizabteilung, 22. 1. 1951, ebenda, Bl. 159–166, hier 165.

[102] Zwei Vermerke Böhmes, 24. 5. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 390; die Berichte vom 14. 6. und 13. 8. 1951 ebenda.

[103] Auszug aus der Niederschrift über die Rücksprache bei der SKK am 23. 1. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 322, Bl. 178; vgl. auch Vermerk Böhmes, 24. 5. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 390: „Herr Oberst Titow fügte noch hinzu: Ihn interessiert auch die entsprechende Gesetzgebung in den Ländern, auch möchte er wissen, was nach unserer Meinung zum Schutze des Volkseigentums in der Gesetzgebung noch fehlt, ob wir neue Gesetze für notwendig halten, ob sich aus der Praxis deren Notwendigkeit ergeben hat usw.".

sche Gespräch [sic] nicht zu stören"[104]. Trotz des Abbaus sowjetischer Interventionen in Justizangelegenheiten zeigt diese Episode, daß das Justizministerium sowohl im Hinblick auf die Kontrolle der Justiz als auch auf die damit eng verbundene Justizgesetzgebung nach wie vor elementar von Karlshorst abhängig blieb.

3. Die Rolle des MdJ bei der Justizsteuerung: Kooperation und Konkurrenz mit dem Obersten Gericht und der Obersten Staatsanwaltschaft

Mit der personellen und institutionellen Etablierung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft im Verlauf des Jahres 1950 verlor das Justizministerium seine exklusive Rolle als justizsteuernde Zentralinstanz. Die Zusammenarbeit der drei zentralen Justizorgane war jedoch weder normativ noch durch interne verbindliche Absprachen geregelt. Selbst Benjamin schrieb rückblickend, daß „das Gleichgewicht zwischen den bis dahin [November 1950] bestehenden drei zentralen Justizorganen gestört und eine neue Ordnung nicht recht gefunden wurde"[105]. Wenn Andreas Gängel deren anfängliches Zusammenwirken als „Experiment" bezeichnet, das das Ziel verfolgt habe, „Erfahrungen zur Vervollkommnung der zentralen Leitung in der Justiz zu sammeln"[106], so suggeriert dies eine bewußte Versuchsanordnung auf seiten der Verantwortlichen. Davon kann jedoch zwischen 1950 und 1953 keine Rede sein. Das Verhältnis war vielmehr sowohl von persönlichen Zu- und Abneigungen sowie Kompetenzkonflikten als auch vom Zwang zur Kooperation geprägt.

Zwischen Oberstem Gericht und Oberster Staatsanwaltschaft bestanden seit ihrer Gründung aufgrund des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Benjamin und Melsheimer und wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Kooperation in erstinstanzlichen und Kassationsverfahren enge Arbeitskontakte. Bis März 1951 existierte für beide Justizorgane sogar eine gemeinsame Parteiorganisation[107]. Demgegenüber beeinträchtigten die wechselseitigen Animositäten zwischen Fechner auf der einen und Benjamin und Melsheimer auf der anderen Seite auch die Beziehungen ihrer Zentralbehörden zum Justizministerium erheblich. Wenngleich Melsheimer seit der Einsetzung Fechners als DJV-Präsident alles andere als freundschaftliche Gefühle gegenüber diesem empfand[108], war er mit der Verselbständigung der Staatsanwaltschaft sehr viel weniger auf Kooperation mit dem MdJ angewiesen als das Oberste Gericht. Trotz Spannungen zwischen Oberster Staats-

[104] Siehe Auszug aus der Niederschrift über die Rücksprache bei der SKK am 23. 1. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 322, Bl. 178 (Böhme); Vermerk Reuters, 19. 4. 1951, ebenda, Bl. 179; Vermerk Weiß, 21. 4. 1951, ebenda, Bl. 181. Für das Volkseigentumsschutzgesetz siehe GBl. 1952, S. 982.

[105] Benjamin, Zur Leitung der Rechtsprechung, S. 48.

[106] Gängel, Das Oberste Gericht, S. 258. Er bezieht sich auf Benjamin, Zur Leitung der Rechtsprechung, S. 50f.

[107] Vgl. Benjamin, Aus den ersten Jahren, S. 387. Benjamin übergeht freilich die Trennung der Parteiorganisation im April 1951: vgl. Abschlußbericht der Überprüfung der SED-Grundorganisation der OStA, Juni 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/13/419.

[108] Siehe Kap. B.II.2.

anwaltschaft und Justizministerium wurden daher die heftigsten Konflikte zwischen Fechner und Benjamin ausgetragen.

Deren wechselseitige Antipathie ging auf die Jahre 1948/49 zurück, als der ehemalige sozialdemokratische Parteifunktionär in der DJV auf die radikale Kommunistin getroffen war. Weitere Gegensätze kamen hinzu: Benjamin hatte sich als eine der wenigen kommunistischen Juristen seit 1945 intensiv um die Umwandlung des Justizwesens bemüht, Kommunisten gefördert und entsprechend hart gearbeitet; Fechner hingegen war als Nicht-Jurist von der SED-Führung und der Besatzungsmacht in die Rolle des DJV-Präsidenten gedrängt worden, hatte vor allem ehemalige Sozialdemokraten herangezogen und die fachliche Arbeit weitgehend anderen überlassen. Fechner muß sich intellektuell und fachlich seiner damaligen Abteilungsleiterin unterlegen gefühlt haben; zudem stieß ihn deren Radikalität ab, so daß er sie bereits 1948/49 aus seiner Behörde entfernen wollte[109]. Wolfgang Weiß zufolge verfolgte Fechner Hilde Benjamin „mit besonderem Haß" und versuchte, „ihre manchmal etwas schroffe Art" zum Anlaß zu nehmen, um sie in einer Abteilungsleiterbesprechung zu diskreditieren[110]. Ein wesentlicher Aspekt von Fechners internen Angriffen gegen Benjamin nach 1949 waren ihre überaus harten Urteile: So bezeichnete er das de facto unter ihrer Leitung stehende Oberste Gericht als „Scharfmacher", und nach Verkündung des „Neuen Kurses" führte er die „Überspitzungen" der vorangegangenen Zeit auf die „Anklagepolitik der Staatsanwaltschaft" und die „Urteile[.] des Obersten Gerichts" zurück[111]. Vor diesem Hintergrund verfolgte er nach 1949 das Ziel, seine Rivalin vollständig aus der Justiz zu verdrängen: „Die Benjamin", so hoffte er, „wird bald ausgespielt haben."[112] Worauf sich derartige Hoffnungen gründeten, bleibt angesichts der realen Machtverteilung unklar.

Die persönlichen Animositäten zwischen Fechner auf der einen und Benjamin sowie Melsheimer auf der anderen Seite erfaßten auch deren Behörden und führten zu einem teilweise heftigen Schlagabtausch. So übersandte Schumann am 27. Juni 1950 dem MdJ die Abschrift einer Entscheidung gegen einen Volkspolizisten, der wegen Gefangenenbefreiung verurteilt worden war. „Im Hinblick auf die häufigen Entweichungen von Gefangenen und die schwerwiegenden strafrechtlichen Folgen für das Aufsichtspersonal", so der Präsident des Obersten Gerichts in seinem Begleitschreiben, „wird angenommen, daß diese Entscheidung für Belehrungszwecke des Personals der Strafvollzugsanstalten von Interesse ist."[113] In

[109] Vernehmungsprotokoll des Zeugen Werner Fischl, 1. 4. 1954, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 2, Bl. 63 f.

[110] Bericht von Weiß, 11. 2. 1954, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 5a, Bl. 309. Vgl. auch Aktenvermerk über Unterredung mit Weiß am 11. 2. 1954, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 2, Bl. 52.

[111] Vermerk betr. Fechner, o.D., o.V., BStU, MfS AU 307/55, HA/GA Bd. 1, Bl. 33; Bericht Scheeles, o.D., BStU, MfS AU 307/55, Bd. 6, Bl. 189. Schumann berichtete, daß Fechner im Zusammenhang mit einem Verfahren des Obersten Gerichts gegen einen Teilnehmer am Aufstand vom 17. Juni geäußert habe: „Ihr werdet zu scharf." Siehe Aktenvermerk über eine Unterredung mit Schumann am 26. 1. 1954, ebenda, Bd. 2, Bl. 22.

[112] Vermerk betr. Fechner, o.D., o.V., BStU, MfS AU 307/55, HA/GA Bd. 1, Bl. 35. Dort wird Fechner auch mit den Worten zitiert: „Sie [Benjamin] ist zwar keine Jüdin, aber man könnte bequem 3 aus ihr machen." Vgl. auch Brentzel, Machtfrau, S. 235, die sich für die Fechner-Äußerung über das baldige Ausscheiden Benjamins auf eine Unterredung mit Götz Berger beruft.

[113] Schumann an MdJ, 27. 6. 1950, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 5a, Bl. 290.

der damaligen Auseinandersetzung um die Unterstellung des Strafvollzugs[114] wies Fechner den Vorwurf, die Haftanstalten unzureichend gesichert zu haben, nicht nur „energisch" zurück, sondern fügte auch noch hinzu: „Ich kann mir nur denken, daß Sie zu der Formulierung eines solchen Satzes kommen, weil Sie die Ihnen von uns übersandten Berichte nicht genügend studiert haben. Ich muß es mir verbitten, daß Sie, ohne Studium der Unterlagen, eine solche Behauptung aufstellen."[115] Schumann zeigte sich von der Form dieses Schreibens „befremdet" und verteidigte seinen Schritt vom 27. Juni, den er „angesichts der noch immer vorkommenden Entweichungen schwerer Wirtschaftsverbrecher" unternommen habe[116]. Zwar lenkte Fechner am 8. Juli schließlich ein; seine erste Überreaktion deutet jedoch darauf hin, daß er von der Vorstellung beherrscht war, das Oberste Gericht arbeite gegen das MdJ[117]. Schumann versuchte sogar, aus diesem kleinlichen Konflikt für sich Kapital zu schlagen, indem er den Schriftwechsel der SKK-Justizabteilung übersandte[118].

Daß auch das Verhältnis zwischen MdJ und Oberster Staatsanwaltschaft gestört war, zeigt eine nicht minder heftige Kontroverse vom Herbst 1951. Nachdem Melsheimer gegenüber Fechner im März 1951 die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an einem vom MdJ vorgeschlagenen Wettbewerb der Gerichte zur Reduzierung der Anzahl der liegengebliebenen Strafsachen abgelehnt hatte[119], befürwortete er auf der Arbeitstagung der Obersten Staatsanwaltschaft am 21. September einen solchen Wettbewerb. Gleichzeitig sprach er sich gegen Wettkämpfe wie den vom Frühjahr aus, bei denen angeblich „die Zahl der Todesurteile oder die Zahl der auf Zuchthaus lautenden Urteile bewertet würden"[120]. Warum Melsheimer diesen unzutreffenden Vorwurf gegenüber dem Justizministerium erhob, ist nicht ganz klar; er erreichte damit jedenfalls, daß Fechner sich echauffiert an Anton Plenikowski wandte, um sich über die Äußerung Melsheimers zu beschweren, die er zu Recht als „eine Herabsetzung unserer Arbeit" bezeichnete[121]. Wieder sah sich Fechner der Attacke eines Gegenspielers ausgesetzt, die er diesmal mit Hilfe eines mächtigeren Verbündeten abwehren wollte.

Fechner schränkte außerdem von sich aus die Kommunikation seiner Mitarbeiter mit den beiden anderen zentralen Justizorganen ein. In der Dienstbesprechung vom 3. August 1951 verbot er Angestellten des MdJ, insbesondere Abteilungs- und Hauptabteilungsleitern, ohne seine Genehmigung an Konferenzen „bei anderen Ministerien oder Behörden" – gemeint waren das Oberste Gericht und die

[114] Siehe dazu Kap. B.V.3.
[115] Fechner an Schumann, 3. 7. 1950, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 5a, Bl. 291; auch in: DP1 VA Nr. 5805.
[116] Schumann an Fechner, 5. 7. 1950, ebenda.
[117] Fechner an Schumann, 8. 7. 1950, ebenda.
[118] Schumann an Titow, 15. 7. 1950, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 5a, Bl. 289. Zwar übersandte Schumann den Briefwechsel auf die Bitte Titows hin; dieser kann von der Angelegenheit jedoch nur von Schumann zuvor erfahren haben.
[119] Melsheimer an Fechner, 5. 3. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6578.
[120] Vermerk von Reinartz, 3. 10. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 3321; vgl. auch den Vermerk Reuters, 2. 10. 1951, ebenda.
[121] Fechner an Plenikowski, 5. 10. 1951, ebenda. Er fügte die Vermerke von Reinartz und Reuter als Belege bei. Über die Reaktion Plenikowskis ist nichts bekannt.

Oberste Staatsanwaltschaft – teilzunehmen[122]. Böhme berichtete sogar, daß Fechner die Verbindung zum Obersten Gericht insgesamt „sabotiert" und sogar Telefongespräche nach dort untersagt habe[123]. Offensichtlich war sein Verbot nicht sehr wirkungsvoll: Denn zumindest die Fechner-Gegner gingen auch gegen den Willen ihres Ministers zu den entsprechenden Tagungen, soweit sie davon wußten. Der Justizminister wiederum sorgte bereits oft im Vorfeld solcher Besprechungen durch die Unterdrückung und Geheimhaltung der Einladungen dafür, daß die MdJ-Angestellten nicht teilnehmen konnten[124]. Das Unterbinden derartiger Arbeitskontakte zeigt erneut Fechners Unterlegenheitsgefühl angesichts der größeren Fachkompetenz Melsheimers und Benjamins und deren engeren Verbindung zum ZK der SED. Durch die Abschottung seines Ministeriums wollte er vor allem verhindern, daß Interna nach außen drangen und ihn diskreditierten – ein angesichts der MfS-Spitzel im MdJ von vornherein aussichtsloses Unterfangen. Das Mißtrauen des Justizministers gegenüber Melsheimer und Benjamin war berechtigt: Wie diese nach dessen Verhaftung angaben, hatten sie sowohl dem ZK als auch der SKK zwischen 1950 und 1953 Mitteilungen über Fechner und das MdJ zukommen lassen[125].

Auch auf die schriftliche Einladung Schumanns zur Arbeitstagung der Oberlandesgerichtspräsidenten im November 1951 reagierte der Justizminister äußerst pikiert: „Ich bin der Meinung", so Fechner am 13. November, „daß Sie in Zukunft, wenn Sie die Absicht haben, die mir unterstellten Richter einzuladen, mich mit genauerer Information versehen möchten." Denn anders als ihm ursprünglich mitgeteilt, erstrecke sich die Konferenz auf zwei Tage, was einen dreitägigen Arbeitsausfall für die Richter bedeute, die bereits zwei andere Tagungen im November besuchen müßten. Das Thema – „Rechtsprechung und Überbau" – sei zwar außerordentlich wichtig, aber er halte eine kleinere Teilnehmerzahl für sinnvoller[126]. Durch diese – von Schumann entschieden zurückgewiesenen[127] – Vorwürfe verdeutlichte Fechner, daß er in der direkten Einladung der Mitglieder der höchsten Landesgerichte eine Einmischung in seinen Zuständigkeitsbereich als Dienstvorgesetzter des Gerichtspersonals sah. Und darauf reagierte Fechner allergisch. Zur Schlichtung dieses Streits wurde die Abteilung Staatliche Verwaltung hinzugezogen, die damals noch in Fechners Sinne entschied[128]. Nach seiner Auffassung

[122] Bericht von Weiß über die Abteilungsleitersitzung am 3. 8. 1951, BStU, MfS AIM 6279/57, TII, Bl. 19; vgl. auch Protokoll der Abteilungsleitersitzung am 3. 8. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 1117, Bl. 1, und das Vernehmungsprotokoll Fechners, 19. 8. 1953, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 1, Bl. 124.

[123] Aktenvermerk, Betr.: Rücksprache des Gen. Blumenstein mit Böhme und Grube, 28. 7. 1953, ebenda, Bl. 58.

[124] Aktenvermerk über eine Unterredung mit Schumann am 26. 1. 1954, 27. 1. 1954, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 2, Bl. 22; Ausarbeitung o.D., o.V. [vermutlich Ausführungen Grubes], ebenda, Bd. 7, Bl. 289f.

[125] Zwei Aktennotizen, Betr.: Rücksprache Oberst Scholz mit Melsheimer und Benjamin am 20. 7. 1953, 21. 7. 1953, ebenda, Bd. 1, Bl. 36, 38.

[126] Schumann an Fechner, 6. 11. 1951, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 5a, Bl. 303; Fechner an Schumann, 13. 11. 1951, ebenda, Bl. 302, und in: BAB, DP1 VA Nr. 5806.

[127] Schumann an Fechner, 22. 11. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6584, Bl. 188.

[128] Vgl. Vernehmungsprotokoll Fechners, 19. 8. 1953, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 1, Bl. 124. Siehe auch Benjamin, Die Tätigkeit des Obersten Gerichts von 1949 bis 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6656. Darin berichtet sie, daß die Abteilung Staatliche Verwaltung das Oberste Gericht in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen habe, „daß wir mit einer solchen Arbeitsmethode doch in die

hatte das Oberste Gericht „allein auf dem Wege der Rechtsprechung die Arbeit der Gerichte mit zu beeinflussen"; alles andere betrachtete er als Übergriff in seinen Amtsbereich[129].

Als nach dem 17. Juni 1953 Fechner die Auffassung des CDU-Hauptvorstands mitgeteilt wurde, daß das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft wieder dem Justizminister unterstellt werden sollten, befürwortete er dies zwar unter Verweis auf das sowjetische Vorbild nicht, wollte aber den Vorrang des Justizministeriums festschreiben. Als Alternative war nach den Ausführungen Scheeles für Fechner eine Koordinierungstelle für die drei Justizorgane denkbar, die er gerne leiten wollte[130]. Auch wenn man berücksichtigen muß, daß Scheele in diesem Bericht für die Staatssicherheit darauf bedacht war, seinen ehemaligen Förderer in ein nicht allzu schlechtes Licht zu rücken, so erscheinen diese Aussagen doch vor dem Hintergrund von Fechners Bestrebungen und Aktivitäten plausibel: Zwar wollte er keine der institutionellen Übernahmen aus der Sowjetunion rückgängig machen, sich aber – unter Ausschaltung von Benjamin, Schumann und Melsheimer – einen maßgeblichen Einfluß an der Spitze des Justizwesens sichern.

Trotz all dieser Auseinandersetzungen waren die drei zentralen Justizorgane zur Kooperation gezwungen, wenn sie ihre Steuerungsfunktionen erfüllen wollten. So waren bei fast allen größeren Tagungen und Besprechungen des Obersten Gerichts, der Obersten Staatsanwaltschaft und des MdJ Vertreter der jeweils anderen Behörden anwesend; selbst an der zwischen Fechner und Schumann so umstrittenen Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten im November 1951 nahmen sechs Vertreter des Justizministeriums teil, und nicht, wie Fechner ursprünglich angekündigt hatte, nur ein Mitglied der Schulungsabteilung[131]. Neben wechselseitigen Tagungsbesuchen gaben ab Januar 1951 das Justizministerium, das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft das juristische ‚Zentralorgan' der DDR, die „Neue Justiz", gemeinsam heraus[132]. Am 22. Dezember 1950 hatte das Justizministerium dem Präsidenten des Obersten Gerichts und dem Generalstaatsanwalt einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet: angesichts der Etablierung der beiden zentralen Justizorgane „als selbständige Instanzen neben dem Ministerium der Justiz" und der Veröffentlichung von Entscheidungen des höchsten DDR-Gerichts in der „Neuen Justiz" war für Fechner deren Beteiligung an der Herausgabe der Zeitschrift nur eine logische Schlußfolgerung[133]. Schumann und Melsheimer stimmten zu, so daß am 12. Januar 1951 eine erste gemeinsame Be-

Zuständigkeit des Justizministeriums eingriffen und daß es Sache des Ministeriums wäre, derartige Veranstaltungen durchzuführen".

[129] Bericht Scheeles, BStU, MfS AU 306/55, Bd. 6, Bl. 175 f.

[130] Ebenda, Bl. 176 f.

[131] Schumann an Fechner, 22. 11. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 6584; Fechner an Schumann, 13. 11. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 5806.

[132] Siehe die Notiz „Die Herausgeber der ‚Neuen Justiz'" in: NJ 5 (1951), S. 4. Die „Neue Justiz" wurde seit 1947 von der DJV herausgegeben; die Besetzung des Redaktionsausschusses der NJ war anfangs zwischen SMAD und SED auf der einen und Schiffer auf der anderen Seite umstritten; obwohl sich die SED mit Hilfe der SMAD durchsetzen konnte, wurde sie erst nach und nach zu einem Organ, das eine entsprechende parteipolitische Ausrichtung aufwies.

[133] Fechner an Schumann und Melsheimer, 22. 12. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3356. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß Weiß am 4. 1. 1951 Benjamin eine Abschrift des Briefes vom 22. 12. 1950 übersandte (ebenda): Möglicherweise hatte Weiß den Brief für Fechner auf Benjamins Anregung hin konzipiert.

sprechung über die Zeitschrift stattfinden konnte[134]. Dabei wurde unter anderem festgelegt, eine aus Fechner, Schumann, Benjamin, Melsheimer und Weiß bestehende Redaktionskommission zu bilden, die sich monatlich treffen sollte, um den Inhalt jeder einzelnen Nummer zu besprechen. Fechner benannte Scheele als seinen Vertreter, so daß er selbst an den Sitzungen kaum teilnahm. Unter den anderen Festlegungen ist besonders die Entscheidung hervorzuheben, Artikeln und Gesetzen aus der Sowjetunion und den anderen Volksdemokratien mehr Raum zu widmen. Mit der Erweiterung des Herausgebergremiums und der gemeinsamen Steuerung der Justiz über die Zeitschrift war somit auch eine verstärkte Sowjetisierung verbunden.

Seit September 1950 erließen MdJ und Oberste Staatsanwaltschaft zudem eine Reihe gemeinsamer Rundverfügungen, die Gerichte und Staatsanwaltschaften gleichermaßen betrafen. Den Anfang machte Rundverfügung Nr. 121/50 vom 14. September, die im Zusammenhang mit den Wahlen erging und die politische Strafrechtsprechung verschärfte; in kurzem Abstand folgten die gemeinsamen Rundverfügungen vom 21. September über Verfahren nach dem Handelsschutzgesetz und vom 26. September über die Bestrafung des ungesetzlichen Überschreitens der Staatsgrenzen und der Demarkationslinie[135]. Auch nach der völligen Herauslösung der Staatsanwaltschaft aus der Justizverwaltung mit der Verordnung vom 27. September 1951 wurde die Praxis gemeinsamer Rundverfügungen weiter beibehalten[136]. Die Notwendigkeit praktischer Kooperation war somit auch bei dieser Anleitungsform sehr viel größer als eventuelle Rivalitäten an der Spitze der jeweiligen Behörde.

Auch in wichtigen juristischen Einzelfragen, die insbesondere im Zusammenhang mit der Kassationsrechtsprechung auftauchten, waren enge Abstimmungen zwischen dem Obersten Gericht, dem MdJ und der Obersten Staatsanwaltschaft unumgänglich. So wandte sich beispielsweise Nathan am 2. April 1951 in einer Kassationsangelegenheit, die die umstrittene Frage der Staatshaftung betraf, an Melsheimer persönlich und schlug vor, die Angelegenheit zunächst intern mit ihm, Benjamin und dem Leiter des SED-Justizsektors Kulaszewski zu besprechen[137]. Weitgehende Kooperation herrschte auch beim Austausch notwendiger Informationen: So wurden etwa die Oberlandesgerichte angewiesen, sämtliche Urteile dem Obersten Gericht zu übersenden[138], und das Oberste Gericht ließ alle seine Urteile der Kontrollabteilung des Justizministeriums zukommen[139]. Das MdJ seinerseits sorgte dafür, daß die Gerichte die erstinstanzlichen Urteile des Obersten Gerichts zum Gegenstand von Schulungen machten[140].

[134] Schumann an Fechner, 9. 1. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6592, Bl. 4; ein entsprechendes Schreiben Melsheimers ist nicht überliefert; der erkrankte Melsheimer schickte aber Hildegard Heinze zu dem Treffen am 12. 1. 1951: siehe Vermerk vom 18. 1. 1951, BAB, DP1 SE Nr. 3356.

[135] Rundverfügungen Nr. 121/50 vom 14. 9. 1950, Nr. 122/50 vom 21. 9. 1950, Nr. 126/50 vom 26. 9. 1950 in: BAB, DP1 SE Nr. 1199, DP1 VA Nr. 6283, Bl. 198–201.

[136] Siehe u. a. die Rundverfügungen Nr. 25/52 vom 3. 1. 1952, Nr. 26/52 vom 31. 1. 1952 und Nr. 36/52 vom 23. 2. 1952, alle in: ANBl. 1952, S. 37–40, 40 f., 49–51.

[137] Nathan an Melsheimer, 2. 4. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 5591.

[138] So Nathan an Benjamin, 7. 1. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 5597.

[139] So ein Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 20. 4. 1950, BAB, DP2 Nr. 339.

[140] Siehe Kap. B.VII.5.

Erste Ansätze zu einer Formalisierung der Zusammenarbeit der drei obersten Justizorgane ergaben sich aus den Schlußfolgerungen, die aus eklatanten Steuerungsmängeln im Zusammenhang mit dem Prozeß gegen 19 Oberschüler aus Werdau gezogen wurden. Letztere hatten seit Herbst 1950 in Flugblättern unter anderem gegen die Volkskammerwahl von 1950 sowie gegen das Todesurteil im Fall des Oberschülers Josef Flade protestiert und zum Widerstand gegen das Regime aufgerufen. Nachdem sie im Mai 1951 verhaftet und anschließend vom MfS verhört worden waren, wurde ihnen am 3. und 4. Oktober 1951 vor dem Landgericht Zwickau der Prozeß gemacht. Das Gericht verurteilte sie zu Zuchthausstrafen zwischen 15 und zwei Jahren[141]. Trotz aller Geheimhaltungsbemühungen drangen Informationen nach außen, so daß Grotewohl am 2. Oktober 1951 aus dem West-Berliner „Tagesspiegel" über das bevorstehende Verfahren und die vorgesehenen harten Strafen erfuhr. Seine Bemühungen, über Fechner den Prozeß zu verhindern oder zumindest eine Aussetzung der Urteile zu veranlassen, waren erfolglos. Denn der nicht informierte Justizminister mußte erst Hauptabteilungsleiter Böhme beauftragen, nach Zwickau zu fahren, um eine Verschiebung des Urteils zu erreichen. Als Böhme am 4. Oktober vormittags dort eintraf, waren die Urteile jedoch bereits verkündet worden[142]. Die anschließende Untersuchung ergab, daß weder die Hauptabteilung Justiz beim sächsischen Ministerpräsidenten noch die SED-Landesleitung unterrichtet worden waren. Von den zentralen staatlichen Instanzen hatten lediglich das MfS und die Oberste Staatsanwaltschaft von dem Prozeß erfahren. Denn das MfS hatte die Landesstaatsanwaltschaft Sachsen angewiesen, bei Verfahren, „in denen die Voruntersuchung beim Ministerium für Staatssicherheit liegt, weder eine Stelle der Staatsverwaltungen noch eine Stelle der Partei zu informieren"[143]. Der Vorgang führte der SED-Führung deutlich die Gefahr vor Augen, daß bei politischen Prozessen MfS und Staatsanwaltschaft die Rechtsprechung nach eigenem Gutdünken steuerten. Um dies in Zukunft bei drohenden harten Strafen zu verhindern und den Primat der Politik zu sichern, faßte das Sekretariat des ZK am 8. Oktober 1951 folgenden Beschluß: „Wenn voraussichtlich Urteile mit mehr als 10 Jahren gefällt werden sollen, ist vorher eine Stellungnahme der Genossen Fechner, Melzheimer [sic], Benjamin und einem Vertreter [sic] der Abteilung Staatliche Verwaltung erforderlich."[144] Damit war die sogenannte „Justizkommission" aus der Taufe gehoben worden, die sich in dieser Zeit also aus dem Justizminister, dem DDR-Generalstaatsanwalt, dem ranghöchsten SED-Mitglied beim Obersten Gericht und einem zuständigen ZK-Mitarbeiter zusammensetzte[145]. Es handelte sich dabei um die Sonderform einer von der SED-

[141] Vgl. dazu u. a. Beyer, Prozeß gegen die Werdauer Oberschüler; Geißler, Politischer Strafprozeß gegen Oberschüler in Werdau; Werkentin, Strafjustiz im politischen System der DDR, S. 104–106.

[142] Vermerk der Abteilung Staatliche Verwaltung der SED-Landesleitung Dresden, 18. 10. 1951, zit. in: Wendel, Ulbricht als Richter und Henker, S. 119.

[143] Bericht über den Zwickau durchgeführten Prozeß gegen die 19 Schüler der Oberschule Werdau, 20. 11. 1951, zit. ebenda, S. 122–126, das Zitat S. 125.

[144] Protokoll der Sekretariatssitzung, 8. 10. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/239, TOP 12 (Unterpunkt 5).

[145] In dem Bericht vom 20. 11. 1951 hieß es lediglich, daß das Sekretariat des ZK beschlossen habe, „daß alle Urteile, in denen mehr als 10 Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen sind, einer Kommission zur Beschlußfassung vorzulegen sind" (zit. nach Wendel, Ulbricht als Richter und Henker, S. 126). Da

Führung verordneten Kooperation, die durch die Versammlung des politischen und juristischen Sachverstands auf höchster Ebene aus der Sicht des Regimes unangemessene Urteile verhindern sollte.

Trotz des gespannten Verhältnisses zwischen Fechner, Benjamin, Schumann und Melsheimer unterlagen praktische Fragen der Justizsteuerung eher dem Zwang zur Kooperation. In einer für die Lenkung der Rechtsprechung zentralen Frage blieb der Justizminister jedoch gegenüber den Vorstößen des Obersten Gerichts unnachgiebig: Es ging um den direkten Zugang zu den Gerichten, den er sich nach der völligen Verselbständigung der Staatsanwaltschaft und den damit verbundenen Kompetenzeinbußen nicht auch noch nehmen lassen wollte. Mit der Neuorganisation der Staatsanwaltschaft nach sowjetischem Vorbild am 27. September 1951 versiegte jedoch auch der für die Justizsteuerung unabdingbare Strom der Berichterstattung von den Staatsanwälten an die Justizverwaltung. Nicht nur der Prozeß gegen die Werdauer Oberschüler offenbarte den dadurch hervorgerufenen Informationsmangel im Justizministerium. Sowohl die Hauptabteilung Rechtsprechung im MdJ als auch die Leiter der Hauptabteilungen Justiz bei den Ministerpräsidenten klagten im Oktober 1951, daß sie von den Staatsanwälten keine Anklagen aus politischen Prozessen mehr erhielten[146].

Vor diesem Hintergrund sind die Auseinandersetzungen mit dem Obersten Gericht um den exklusiven Zugang des MdJ zu den unteren Gerichten zu sehen. Ausgangspunkt war eine Bitte Schumanns an das MdJ, bestimmte Justizverwaltungsstellen zur Übersendung einer Reihe von Zivilurteilen dem Obersten Gericht zu veranlassen[147]. Nachdem trotz zweimaliger Nachfragen Schumanns bei Hauptabteilungsleiter Böhme die Urteile am 22. Dezember immer noch nicht beim Obersten Gericht eingetroffen waren, beschwerte sich Schumann bei Fechner über die Verzögerung und kündigte an, daß er die Entscheidungen direkt von den Gerichten anfordern werde[148]. In einem weiteren Schreiben an den Justizminister vom selben Tag sprach er sich für eine von den drei obersten Justizorganen koordiniert geplante und durchgeführte Anleitung der Rechtsprechung aus und schlug einen Austausch der Erfahrungsberichte und Arbeitspläne vor[149]. In seinem erbosten Antwortschreiben monierte Fechner erstens, daß sich die erste Anfrage vom 17. November nur ganz allgemein an das Ministerium, nicht aber an ihn persönlich gerichtet habe; zweitens widersetzte er sich unter Verweis auf das neue

damit nur der Sekretariatsbeschluß vom 8. 10. 1951 gemeint sein kann, steht damit auch die Zusammensetzung dieser Kommission fest, über die des öfteren gerätselt worden ist: vgl. Rottleuthner, Zur Steuerung der Justiz, S. 40; Werkentin, Strafjustiz im politischen System der DDR, S. 124.

[146] Protokoll der Referentenbesprechung der Hauptabteilung II, 6. 10. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 653, Bl. 121; Vermerk betr. Zusammenarbeit des Generalstaatsanwaltes der Republik mit dem Ministerium der Justiz, o.D., BAB, DP1 SE Nr. 3360, Bl. 259. Die Staatsanwälte übersandten zwar keine Anklagen mehr an die Justizverwaltungen; nach einem Protest Böhmes auf der Arbeitstagung der Obersten Staatsanwaltschaft am 12. Oktober einigten sich die Kontrahenten jedoch darauf, daß den Gerichten Abschriften der Anklageschriften zur Weiterleitung übergeben werden sollten: Protokoll der Arbeitstagung am 12. 10. 1951, BAB, DP1 Nr. 25, Bl. 342 f.; Protokoll der Referentenbesprechung der Hauptabteilung II, 13. 10. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 653.

[147] Schumann an MdJ, 17. 11. 1952, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 5a, Bl. 173.

[148] Schumann an Fechner, 22. 12. 1952, ebenda, Bl. 171 f. Zu den Verzögerungen siehe Vermerk Schumanns, 16. 12. 1952, ebenda, Bl. 284. Das Schreiben Schumanns an Fechner auch in: BAB, DP1 VA Nr. 5596.

[149] Schumann an Fechner, 22. 12. 1952, ebenda und in: BStU, MfS AU 307/55, Bd. 5a, Bl. 169 f.

Gerichtsverfassungsgesetz dem Vorhaben Schumanns, sich direkt an die Gerichte zu wenden, und weigerte sich, die Arbeitspläne der Gerichte zu übersenden; drittens erklärte er sich zwar zur Zusammenarbeit mit den beiden anderen Justizorganen bei der Justizsteuerung bereit, stellte dabei aber unmißverständlich fest: „Anleitung und Anweisungen, soweit das nötig ist, können selbstverständlich an die mir unterstellten Gerichte und Justizverwaltungsstellen nur durch mich direkt erfolgen."[150] Fechner, der seinen Standpunkt auch der Abteilung Staatliche Verwaltung dargelegt hatte und diese über die Korrespondenz mit Schumann auf dem laufenden hielt[151], konnte seinen exklusiven Zugang zu den Gerichten aufrechterhalten. Denn Schumann richtete weitere Anfragen im Hinblick auf bestimmte Gerichtsurteile im Januar und März 1953 nur noch an das MdJ[152]. Da das MdJ die Gerichte anwies, die gewünschten Urteile an das Oberste Gericht nur zu übersenden, wenn „damit keine Mehrarbeit verbunden sei", gingen die Entscheidungen dort unvollständig und zu spät ein. Auf Nachfrage Benjamins erklärte Böhme, daß die Einschränkung in die Aufforderung an die Gerichte „auf ausdrückliches Verlangen des Ministers Fechner" eingefügt worden sei[153].

In ähnlicher Weise torpedierte Fechner eine vom Obersten Gericht für März 1953 geplante Zusammenkunft der Richter der Bezirksgerichte[154]. Gegenüber Schumann machte er am 18. Februar geltend, daß auch das Justizministerium seit langem eine derartige Zusammenkunft plane, und plädierte für eine gemeinsame Veranstaltung[155]. Schumann wies dies umgehend unter Verweis auf die viel Zeit beanspruchende, schwierige Thematik der bevorstehenden Tagung des Obersten Gerichts – die Grundlagen des neuen Rechtsmittelverfahrens – zurück und ließ sich auch durch die Übersendung der Tagesordnung der MdJ-Veranstaltung nicht von seiner Meinung abbringen[156]. Auch die Kooperation von Oberstem Gericht und Justizministerium bei der Revision der Bezirksgerichte, zu der Fechner Schumann am 19. September 1952 ausdrücklich aufgefordert hatte[157], hintertrieb der Justizminister. Zwar konnte er sie nicht völlig verhindern; indem er jedoch die angesetzten Termine für diese Überprüfungen dem Obersten Gericht zu spät mitteilte, vereitelte er oftmals dessen Beteiligung[158]. Fechner war teils aus berechtigter Sorge vor der Abgabe eigener Kompetenzen, teils aber auch aus persönlichen

[150] Fechner an Schumann, 22. 12. 1952, ebenda, Bl. 278 f.; auch in: BAB, DP1 VA Nr. 7842, Bl. 149 f.
[151] Fechner an Abteilung Staatliche Verwaltung, z.H. Spank, 30. 12. 1952, ebenda, Bl. 148.
[152] Schumann an MdJ, 12. 3. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 5578; Analyse und zusammenfassender Bericht über die Tätigkeit des OG im 1. Halbjahr 1953, BAB, DP1 VA Nr. 176, Bl. 126.
[153] Ebenda.
[154] Dies ging aus dem Arbeitsplan hervor, den Schumann am 17. Januar 1953 dem MdJ übersandt hatte: vgl. Benjamin an Plenikowski, 2. 3. 1953, SAPMO, DY 30 IV 2/13/408.
[155] Fechner an Schumann, 18. 2. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 7843.
[156] Schumann an Fechner, 20. 2. 1953, ebenda; Schumann an Fechner, 5. 3. 1953, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 5a, Bl. 175 f. Über eine entsprechende Arbeitstagung im Obersten Gericht ist nichts bekannt.
[157] Fechner an Schumann, 19. 9. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 7842, Bl. 323. Schumann stimmte dem Vorschlag mit Schreiben vom 24. 9. 1952 zu, ebenda, Bl. 340.
[158] So teilte Fechner dem Obersten Gericht etwa erst am 11. 3. 1953 mit, daß am 10./11. 3. 1953 eine Revision des Bezirksgerichts Neubrandenburg geplant sei: siehe Schumann an Fechner, 12. 3. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 5578. Vgl. auch Analyse und zusammenfassenden Bericht über die Tätigkeit des OG im 1. Halbjahr 1953, BAB, DP1 VA Nr. 176, Bl. 126 f.

Aversionen gegen Benjamin und Schumann heraus nicht dazu bereit, das Oberste Gericht bei der direkten Anleitung der Gerichte zu beteiligen.

Das Verhältnis der drei obersten Justizorgane in der Justizsteuerung untereinander wurde in den Jahren zwischen 1950 und 1953 nicht abschließend geklärt. Der Ausgang der Konflikte in den Jahren 1952/53 verdeutlicht jedoch, daß sich ein ungefähres Gleichgewicht und eine Arbeitsteilung zwischen Oberstem Gericht und Justizministerium herausgebildet hatten: Während das Oberste Gericht weitgehend durch seine zweitinstanzliche und Kassationsrechtsprechung die unteren Gerichte anleitete, wurde dem MdJ die Möglichkeit gelassen, als den Gerichten vorgesetzte Behörde deren Rechtsprechung zu lenken. Wenngleich die Konflikte zwischen Schumann und Benjamin auf der einen und Fechner auf der anderen Seite auffällig sind, haben sie die Justizsteuerung durch die zentralen Justizorgane jedoch sehr viel weniger beeinträchtigt als eine Reihe justizfremder Instanzen, deren Tätigkeit im folgenden umrissen werden soll.

4. Das MdJ und justizfremde Instanzen in der Justizsteuerung

Das Justizministerium verfügte innerhalb des zentralen Staatsapparats der DDR nur über ein relativ geringes Gewicht. Ein äußeres Indiz dafür war, daß es in den offiziellen Aufzählungen der Ministerien im DDR-Gesetzblatt stets an letzter Stelle rangierte[159]. 1952 äußerte ein Mitarbeiter des MdJ seine Besorgnis darüber, daß durch die Beibehaltung dieser Reihenfolge ein falscher Eindruck erweckt werde, und plädierte dafür, es „unter den an erster Stelle genannten Ministerien aufzuführen, deren Tätigkeit sich nicht auf einen abgegrenzten wirtschaftlichen Bereich beschränkt"[160]. Die Herabsetzung des Justizministeriums beschränkte sich jedoch nicht auf solche Äußerlichkeiten. Es wurde, was Abteilungsleiter Nathan im Februar 1950 sehr deutlich beklagte, auch dort, wo seine Zuständigkeit auch unter den Verhältnissen der sozialistischen Diktatur gegeben war, nämlich bei der strafrechtlichen Gesetzgebung, oftmals übergangen. Er forderte Fechner daher auf, im Ministerrat eindeutig klarzustellen, „daß Gesetzentwürfe, gleichgültig welcher Art, vor der Vorlage an die Regierung dem Ministerium der Justiz zur Zustimmung vorgelegt werden müssen, sofern in diesen Entwürfen Strafvorschriften enthalten sind"[161]. Zwar hing die mangelnde Berücksichtigung des MdJ in solchen Fällen sicherlich auch damit zusammen, daß Fechner Bedenken seiner Mitarbeiter gegenüber Gesetzesvorlagen in Ministerratssitzungen nicht zur Sprache brachte und es ihm an Durchsetzungsfähigkeit mangelte[162]; in der Tatsache, daß das MdJ in diesen Fragen regelrecht übergangen und auch nicht an der Formulierung des zentralen Wirtschaftsstrafgesetzes zum Schutz des innerdeutschen

[159] Vgl. Bekanntmachung über den Strukturplan der Provisorischen Regierung der DDR, 1. 11. 1949, in: GBl. 1949, S. 2–4, hier 4; Gesetz über die Regierung der DDR, 8. 11. 1950, GBl. 1950, S. 1135 f.; Gesetz über die Regierung der DDR, 23. 5. 1952, GBl. 1952, S. 407 f.

[160] Vermerk von Artzt für Fechner, 9. 5. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6449.

[161] Notiz Nathans für die Ministerratssitzung am 16. 2. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 7311, Bl. 414 f.

[162] Vermerk der Hauptabteilung Gesetzgebung, 18. 5. 1954, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 5b, Bl. 49; Bericht von Weiß, 11. 2. 1954, ebenda, Bd. 5a, Bl. 312.

Handels beteiligt wurde[163], wird seine Mißachtung durch die Staats- und Parteiführung jedoch überdeutlich.

Justizsteuerung über die Strafgesetzgebung war somit für das MdJ nur sehr eingeschränkt möglich. Jedoch gewannen justizfremde Instanzen auch erhebliche Einflüsse auf die Rechtsprechung, so daß hier das MdJ mit seinem Steuerungsanspruch ebenfalls ins Hintertreffen geriet. Bereits erwähnt wurde das MfS, das als Untersuchungsorgan in politischen Prozessen in der Nachfolge der K 5 einen sehr weitgehenden Einfluß auf den Ausgang der Verfahren ausübte[164]. Wie die Vorgänge im Fall der Werdauer Oberschüler gezeigt haben, nahm das MfS eine derart beherrschende Stellung in politischen Prozessen ein, daß es zeitweise mit Erfolg die Berichterstattung an die Justizverwaltung untersagte und damit dem MdJ jede Möglichkeit der Justizsteuerung nahm. Da eine derartige Weisung jedoch auch die Eingriffsmöglichkeiten der Parteiführung beeinträchtigte, kam es im Oktober 1951 aufgrund eines Sekretariatsbeschlusses zur Einrichtung der Justizkommission. Das MfS wirkte überdies durch seine für die Überwachung des Staatsapparats zuständige Hauptabteilung V auf die Justiz ein, da diese mit ihrem Referat 4/A, bzw. ab 1955, mit Referat 5/I nicht nur die zentralen Justizorgane überwachte, sondern auch dem Einsatz der Staatsanwälte in politischen Verfahren zustimmen mußte. Vor der Ernennung, bzw. ab 1960, vor der Wahl der Richter überprüfte das MfS zudem deren politische Linientreue, so daß die Staatssicherheit auch über Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich des Justizpersonals verfügte[165]. Dies garantierte in den meisten Fällen eine im Sinne des MfS funktionierende politische Strafjustiz; Ausnahmen sind jedoch ebenfalls aktenkundig geworden: So wurde etwa in einem Prozeß am Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt ein Angeklagter gegen den ausdrücklichen Willen des Leiters der Untersuchungsabteilung am 27. Juli 1956 auf Antrag des Staatsanwalts freigesprochen, obwohl der MfS-Offizier vorher mit allen Mitteln versucht hatte, diesen von einem entgegengesetzten Plädoyer zu überzeugen[166].

Nicht nur bei den genuin politischen Strafprozessen, sondern auch bei den Verfahren nach dem sogenannten Handelsschutzgesetz büßte die Justiz Kompetenzen ein. Das „Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels" vom 21. April 1950 ging indirekt auf eine sowjetische Anweisung im Zusammenhang mit dem Ende Februar Stalin unterbreiteten Entwurf des Fünfjahrplans zurück[167]. Tschujkow und der Stellvertreter des politischen Beraters der SKK, Iljitschow, sagten am 7. März 1950 Pieck und Grotewohl zwar bei der Ausarbeitung des Pla-

[163] Vgl. Bericht über die Tätigkeit des MdJ und der Ministerien der Länder im 1. Halbjahr 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3361.

[164] Vgl. dazu Kap. B.VII.4. Dabei waren die Kriterien zur Abgrenzung der Zuständigkeit des MfS von der der Volkspolizei unklar; welche Verfahren es an sich zog, blieb letztlich im Ermessen des MfS: vgl. Engelmann, Staatssicherheit und Kaderpolitik, S. 138–140.

[165] Vgl. Vollnhals, Nomenklatur und Kaderpolitik, S. 219 f. Nach Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 122 f., Anm. 210, fanden solche Überprüfungen durch das MfS seit 1950 statt. Sie bezogen sich vornehmlich auf Richter der 1. Senate. Sachakten der Hauptabteilung V des MfS bekam der Vf. beim BStU trotz eines entprechenden Antrags nicht zu sehen.

[166] Siehe Aktennotizen des Staatsanwalts Schmidt vom 25. und 26. 7. 1956 sowie die Urteilsabschrift in: BStU, MfS AU 255/56, Bd. 2, Bl. 57 f., 80. Bei diesem Fall muß freilich berücksichtigt werden, daß er in die kurze „Tauwetterperiode" nach dem XX. KPdSU-Parteitag fiel.

[167] Vgl. Pieck an Stalin, 28. 2. 1950, in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 335.

nes sowjetische Unterstützung zu, monierten jedoch gleichzeitig, daß die DDR durch „Schmuggel nach dem Westen [...] ausgepumpt" werde, und verlangten Gegenmaßnahmen. Als ein Ergebnis der Unterredung notierte Pieck in diesem Zusammenhang: „Schaffung eines Zollamts bei der Regierung erwägen."[168] Bald danach begannen die SED-Gremien zu arbeiten, so daß am 21. März 1950 das Politbüro über einen ersten Entwurf zu einem „Gesetz zur Kontrolle des Warentransportes" zu befinden hatte. Es akzeptierte ihn jedoch nicht[169], und die Abteilung Staatliche Verwaltung erarbeitete – ohne Konsultation mit dem MdJ – einen zweiten Entwurf, den es am 17. April dem Sekretariat vorlegte. In der Begründung dazu wurde auf den der DDR-Wirtschaft durch den illegalen Warenverkehr in den Westen zugefügten Schaden verwiesen, der mehr als 2 Milliarden DM jährlich betrage. Da man als neuralgische, bisher kaum kontrollierte Zone im Warenstrom West-Berlin ausmachte, sah der Gesetzentwurf eine umfassende Kontrolle des Warenverkehrs zwischen der DDR und der Viersektorenstadt sowie hohe Strafandrohungen vor (mindestens drei Jahre Gefängnis und in schweren Fällen mindestens fünf Jahre Zuchthaus und Vermögenseinziehung). Mit der Überwachung beauftragt werden sollte ein noch zu schaffendes „Amt zur Kontrolle des Warenverkehrs"[170]. Nach Zustimmung des Sekretariats brachte man das Gesetz binnen kurzer Zeit durch die zuständigen Gremien: Das Politbüro segnete es am 18. April ab, Regierung und Volkskammer gaben zwei bzw. drei Tage darauf ihr vorhersehbares Plazet[171]. Wie vom Politbüro bestimmt, wurde daraufhin beim Ministerium für innerdeutschen und Außenhandel das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs (AKW) unter der Leitung des ehemaligen stellvertretenden Vorsitzenden der ZKK Anton Ruh errichtet[172].

Nach dem Gesetz durfte eine Vielzahl von Produkten nur mit Warenbegleitscheinen zwischen der DDR und dem Ostsektor Berlins transportiert werden. Bei Zuwiderhandlung mußte das AKW die Produkte einziehen und konnte von sich aus Geldstrafen bis zum zehnfachen Wert der konfiszierten Waren verhängen. Zwar sah das Gesetz darüber hinaus hohe Gefängnisstrafen vor, hatte die damit zusammenhängenden juristischen Fragen jedoch nur ungenügend geklärt. Dies bezog sich vor allem auf das Verhältnis der vom AKW verhängten Geldstrafen und der von den Gerichten zu verhängenden Gefängnis- und Zuchthausstrafen, auf die genaue Abgrenzung der „besonders schweren" von den anderen Fällen und auf die Vorgehensweise bei einer gerichtlichen Strafverfolgung. Nur in § 6, der festlegte, daß bei Kenntnis von Zuwiderhandeln gegen das Gesetz eine Anzeigepflicht bestand, hieß es, daß die Strafverfolgung „auf Antrag des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs" erfolge. Dies schränkte die Rechte der Staatsanwaltschaft erheblich ein, die in Sachen nach dem Handelsschutzgesetz nicht von

[168] Ebenda, S. 336.
[169] Protokoll der Politbürositzung, 21. 3. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/77, TOP 5; die Vorlage vom 20. 3. 1950 in: BAB, DO1/34.0 Nr. 5375.
[170] Protokoll der Sekretariatssitzung, 17. 4. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/101, TOP 1; die Vorlage mit Begründung vom 16. 4. 1950 in: BAB, DO1/34.0 Nr. 5375.
[171] Protokoll der Politbürositzung, 18. 4. 1950, Auszug, in: DzD II/3, S. 682; Protokoll der Sitzung der Provisorischen Regierung, 20. 4. 1950, BAB, DC20 I/3 Nr. 16, Bl. 119; GBl. 1950, S. 327 f.
[172] Zur Bestätigung von Ruh siehe das Protokoll der Sekretariatssitzung, 28. 4. 1950, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/104, TOP 20.

sich aus tätig werden durfte, sondern erst einen Antrag des AKW abwarten mußte; das AKW jedoch erhielt als justizfremde Instanz eine ungewöhnlich starke Stellung, da es von ihm abhing, ob ein Verfahren überhaupt eröffnet wurde[173].

Erhebliche Schwierigkeiten beim Aufbau des AKW, dessen Kräfte weitgehend von der Volkspolizei stammten und für ihre Aufgabe erst ausgebildet werden mußten, veranlaßten die SKK Anfang Juni 1950 zu heftiger Kritik an der trotz starken Schmuggels mangelhaften Anwendung des Gesetzes[174]. Möglicherweise dadurch angestoßen, mußten die betroffenen DDR-Minister für Inneres, für innerdeutschen und Außenhandel, für Verkehr, Post und Justiz über die Durchführung des Gesetzes in der Regierungssitzung vom 7. September Bericht erstatten. Im Ergebnis der Sitzung wurde eine Kommission einberufen, die Vorschläge „zur Beseitigung der aufgetretenen Mängel und zur wirksameren Anwendung des Gesetzes" auszuarbeiten hatte[175]. Damit wurde das MdJ wieder stärker einbezogen, das in die Kommission Wolfgang Weiß als Vertreter entsandte; für die laufende Anwendung und Durchführung des Gesetzes bestimmte Staatssekretär Ganter-Gilmans vom Ministerium für innerdeutschen und Außenhandel Heinrich Reuter von der Hauptabteilung II[176]. Zum 1. Oktober erhielt die juristische Abteilung des AKW zudem mit Kurt Flemming, einem Volksrichter aus Sachsen, einen Leiter[177]. All dies war erforderlich, um die Gerichtsverfahren nach dem Handelsschutzgesetz zu beschleunigen und mit dem „erforderliche[n] Nachdruck"[178] durchzuführen.

Im kleinen Kreis einigten sich Ruh, Weiß, Reuter und ein Vertreter der HVDVP am 15. September auf den bei den anstehenden Prozessen einzuhaltenden Verfahrensweg: Die Anträge auf Strafverfolgung waren vom AKW an die HVDVP zu richten, nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen hatte der zuständige Staatsanwalt binnen drei Tagen die Anklage zu erheben, und die Gerichtsverhandlung mußte innerhalb von drei Wochen durchgeführt werden. Eine Abschrift der Anklage und die Benachrichtigung über das Urteil waren umgehend an das MdJ zu senden[179]. Trotz der weiterhin ausschlaggebenden Rolle des AKW bei der Eröffnung des Verfahrens wurde durch die Regelung der Berichtspflichten dem Justizministerium damit eine weitgehende Steuerung der Prozesse ermöglicht. Das MdJ gab nun gemeinsam mit dem Generalstaatsanwalt eine Rundverfügung mit diesen Festlegungen heraus, die zusätzlich eine Anordnung enthielt, die strafverschärfend wirken sollte: Die Oberstaatsanwälte hatten „in allen Fällen, in denen das Urteil wesentlich unter den Anträgen der Staatsanwaltschaft liegt, oder aus

[173] Siehe den Wortlaut des Gesetzes in: GBl. 1950, S. 327f.

[174] Besprechung Piecks, Grotewohls und Ulbrichts mit Tschujkow, Semjonow, Semitschastnow, Kowal, Bykow, Machalow am 8. 6. 1950, in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 348f., hier 349. Über die Anfänge des AKW ist wenig bekannt: sehr knapp Suwalski, Entwicklung der Zollverwaltung, S. 578f., und der Abschnitt zur Arbeit des AKW im Protokoll der Unterredung mit Ruh im Frühjahr 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/11/176, Bl. 397.

[175] Protokoll der Sitzung der Provisorischen Regierung, 7. 9. 1950, BAB, DC20 I/3 Nr. 30, Bl. 3f.

[176] Vermerk von Weiß über die Besprechung am 11. 9. 1950, Protokoll über die Sitzung am 11. 9. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 399.

[177] Vgl. dazu MdI an MdJ, 21. 9. 1950, MdJ Sachsen an MdJ, 24. 10. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 3474, Bl. 1030f.

[178] Vermerk von Weiß über die Besprechung am 11. 9. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 399.

[179] Aktenvermerk Ruhs, 15. 9. 1950, ebenda.

sonstigen Gründen nicht aufrecht erhalten werden kann, Revision einzulegen"[180]. Das MdJ versuchte zudem, einzelne Prozesse durch mündliche Anweisungen vor Ort zu steuern. Zu diesem Zweck unternahm Reuter vom 10. bis zum 15. November gemeinsam mit Flemming und unter zeitweiliger Begleitung von Otto Grube eine Dienstreise nach Potsdam, Erfurt, Leipzig und Halle. Während in Potsdam die bei der dortigen Staatsanwaltschaft anhängigen Verfahren durchgesprochen wurden, fanden in Erfurt, Leipzig und Halle im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren Besprechungen mit allen Wirtschaftsstaatsanwälten des jeweiligen Landes statt, in denen Reuter unter anderem dazu aufforderte, „bei der Strafzumessung von einem mittleren Strafmaß auszugehen", das bei etwa 10 Jahren Zuchthaus liege; je nach Schwere der Tat könne man dann nach oben und nach unten differenzieren. Reuter und Flemming scheuten sich auch nicht, einen widerstrebenden Richter am Landgericht Leipzig vor einem entsprechenden Verfahren „von der Bedeutung des Gesetzes mit seinen hohen Strafen zu überzeugen"[181]. Die Wirkung solcher Kampagnen blieb vorerst noch begrenzt. Ein Bericht über die Handhabung des Handelsschutzgesetzes hielt fest, daß zwar im ersten Halbjahr 1951 im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Monaten die Zahl der Verfahren erheblich angestiegen sei; jedoch wurde beklagt, daß die Gerichte zu viele Verfahren einstellten und bei den Verurteilungen vielfach nur die gesetzlichen Mindeststrafen von drei Jahren Gefängnis bzw. fünf Jahren Zuchthaus verhängten[182]. Erst mit der Zeit und unter der verstärkten Einschaltung der Obersten Staatsanwaltschaft und des Obersten Gerichts änderte sich diese Strafpraxis[183].

In den Verfahren nach dem Handelsschutzgesetz gelang es 1951 sogar, die Befugnisse des AKW zugunsten der Justiz einzuschränken. Dies ging freilich nicht auf eine Initiative des Justizministeriums, sondern auf eine sowjetische Anweisung zurück. Bei einem Besuch in Karlshorst Anfang Juli wurde Fechner gegenüber zum Ausdruck gebracht, „daß es unzweckmäßig sei, wenn das Amt zur Kontrolle des Warenverkehrs allein darüber entscheidet, welche Sachen es an die Gerichte abgebe. Es sei zu erstreben, daß das Amt zur Kontrolle des Warenverkehrs über die Abgabe gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft entscheidet."[184] Mit dieser Maßgabe wurde ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet, der am 16. Juli 1951 dem Sekretariat des ZK vorlag. Hinzugezogen zu diesem Tagesordnungspunkt wurden interessanterweise nicht nur Anton Ruh sowie die Leiter der Abteilungen für Wirtschaft und Staatliche Verwaltung, Ernst Scholz und Anton Plenikowski, sondern auch Justizminister Fechner und Hildegard Heinze von der Obersten Staatsanwaltschaft[185]. Das Sekretariat billigte den Entwurf, demzufolge Verstöße gegen das Handelsschutzgesetz entweder auf Antrag des AKW oder einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung oder auch unmittelbar durch die

[180] Rundverfügung Nr. 122/50, 21. 9. 1950, BAB, DP1 SE Nr. 1199; auch der Passus über die Staatsanwaltschaft ging auf die Besprechung am 15. 9. 1950 zurück.
[181] Bericht Reuters, 16. 11. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 399.
[182] Analyse der Kriminalität der gerichtlichen Praxis in Sachen, die Verstöße gegen den innerdeutschen Handel zum Gegenstand haben, Bericht für die SKK vom 30. 10. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 376, Bl. 53–71, hier 56 f.
[183] Siehe dazu Kap. B.VIII.5 und 6.
[184] Notiz Nathans, 4. 7. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 7192.
[185] Protokoll der Sekretariatssitzung, 16. 7. 1951, SAPMO, DY 30 IV 2/3/215, TOP 1, Anlage Nr. 1.

Staatsanwaltschaft verfolgt werden konnten; die am 26. Juli von der Regierung erlassene Verordnung weitete außerdem den Geltungsbereich des Handelsschutzgesetzes „auf den gesamten Warenverkehr zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und dem übrigen Deutschland" aus[186]. Wie die gemeinsame Rundverfügung des MdJ und des Generalstaatsanwalts vom 15. August erläuterte, hatte von nun an nicht mehr das AKW, sondern die Staatsanwaltschaft „darüber zu entscheiden, ob eine gerichtliche Strafverfolgung erforderlich ist". Bei geringfügigen Verstößen konnte die Polizei oder der Staatsanwalt die Sache auch an eine Stelle der Wirtschaftsverwaltung abgeben; sollte die Sache aber vor Gericht kommen, hatte der Staatsanwalt zu prüfen, „ob die Anklage nach dem Handelsschutzgesetz, nach der Wirtschaftsstrafverordnung, nach dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist"[187]. Dem AKW verblieb somit neben Ordnungsstrafverfahren nur noch die Möglichkeit, die sogenannte „Schmuggelware" einzuziehen[188]; für die Gerichtsverfahren wurde nun in einem umfassenden Sinne die Staatsanwaltschaft verantwortlich. Die Steuerung der Prozesse ging damit zwar vom MdJ auf die Oberste Staatsanwaltschaft über[189]; in unserem Zusammenhang ist jedoch entscheidend, daß eine justizfremde Instanz, die sich offensichtlich nicht bewährt hatte, mit sowjetischer Hilfe wieder aus der Strafverfolgung verdrängt wurde.

Bereits vor Verabschiedung des Handelsschutzgesetzes hatte in Verfahren nach der Wirtschaftsstrafverordnung die Wirtschaftsverwaltung ein ähnlich weitgehendes Recht wie das AKW erhalten. Die Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948[190], die weitgehend in der DWK erarbeitet worden war – die DJV hatte sich mit wesentlichen Forderungen nicht durchsetzen können[191] –, sah sowohl Verwaltungsverfahren als auch Gerichtsverfahren vor: Die Entscheidung darüber, welches Verfahren zu wählen war, lag indes nicht bei der Justiz, sondern beim zuständigen Minister oder seinem Beauftragten – meistens beim Landrat oder beim Bürgermeister. Er mußte Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung stellen, wenn nach seinem Ermessen eine Haftstrafe oder Geldstrafe von mehr als

[186] Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs, 26. 7. 1951, in: GBl. 1951, S. 705f.

[187] Rundverfügung Nr. 115/51, 15. 8. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6284, Bl. 140.

[188] Die Rundverfügung vom 15. 8. 1951 legte in diesem Zusammenhang fest: „Die Verhängung einer Ordnungsstrafe steht der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens wegen derselben Zuwiderhandlung nicht entgegen." Dies verstieß, wie das thüringische Justizministerium in einem Schreiben an das MdJ vom 16. 11. 1951 feststellte, gegen den Grundsatz „ne bis in idem"; diese Einwände wurden von Rudolf Reinartz aber mit dem Hinweis beiseite gewischt, daß der Grundsatz nur dort gelte, „wo das Gesetz etwas Abweichendes nicht vorschreibt": siehe BAB, DP1 VA Nr. 7192. Vgl. dazu auch Kap. B.IV.3 und Wentker, Volksrichter, Dok. 35, S. 218.

[189] Siehe Kap. B.VII.6.

[190] Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) in: ZVOBl. 1948, S. 439–443.

[191] Dies bezog sich vor allem auf den weit auslegbaren § 1 der Verordnung. Die DJV wollte, wie ihr Vertreter Weiß darlegte, § 1 dadurch relativieren, daß in der Verordnung zunächst konkrete strafbare Tatbestände, die den „Normalfall" bilden sollten, benannt und eine Blankettbestimmung lediglich als „Ergänzung" angeschlossen wurde: siehe Stenographische Niederschrift des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED, 3./4. 1. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 57–59; Chef der DJV an DWK, 10. 2. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7243. Zur Entstehung der Wirtschaftsstrafverordnung eingehend Braun, ZKK (Diss.).

100000 DM oder eine Vermögenseinziehung erforderlich schien[192]. Damit wurden gleichzeitig den Gerichten die Mindeststrafen vorgeschrieben, die sie in Prozessen nach der Wirtschaftsstrafverordnung zu verhängen hatten.

Interessanterweise hatte trotz dieser Kompetenzeinbuße die DJV vorerst nicht das Bedürfnis, sich verstärkt in diese Verfahren einzuschalten: Im Gegenteil, auf einen entsprechenden Vorstoß des DWK-Vorsitzenden vom Juli 1949 antwortete Fechner im September, „daß es sich im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht empfiehlt, die Bearbeitung aller Wirtschaftsstrafsachen wieder ausschließlich der Justiz zu übertragen", da diese dann mit zu vielen geringfügigen Wirtschaftsdelikten belastet würde. Er empfahl jedoch, „der Staatsanwaltschaft die Entscheidung darüber zu übertragen, ob ein Verfahren von den Gerichten oder von den Wirtschaftsbehörden durchgeführt wird"[193]. Dieser Vorschlag wurde nicht umgesetzt, und die Verantwortlichen in der Justiz scheuten sich auch weiterhin, an der Frage zu rühren. Dies ging so weit, daß das Justizministerium eine für notwendig erachtete Durchführungsverordnung zur Wirtschaftsstrafverordnung immer wieder aufschob, „weil man glaubte, daß man in ihr die Frage, zumindest teilweise, der Rückübertragung aller Strafsachen an die Justiz mitregeln würde"[194]. Insgesamt überwog bei den Justizbehörden offensichtlich die Befriedigung darüber, von Bagatellfällen beim Wirtschaftsstrafrecht entlastet worden zu sein, gegenüber dem Bedürfnis, übergeordnete Entscheidungskompetenzen zu bewahren, zumal sie keine größere Veranlassung sahen, die Tätigkeit der Verwaltungsorgane bei der Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung zu monieren[195].

Die Instrumentalisierung der Justiz durch die Wirtschaftspolitik seit 1948 verfolgte vor allem zwei Ziele: harte Bestrafung jeglicher Aktivitäten, die in irgendeiner Weise als Plangefährdung angesehen werden konnten, und die Einziehung von Privateigentum als beabsichtigte Folge entsprechender Strafprozesse. Als gesetzliche Grundlage diente vor allem die Wirtschaftsstrafverordnung mit ihrem weit gefaßten § 1, einer Blankettbestimmung, die jegliche Gefährdung des Wirtschaftsplans unter Strafe stellte. Die politische Instrumentalisierung der Wirtschaftsstrafjustiz führte – wie bei den Verfahren nach Befehl Nr. 201 – zu einer Reduzierung der Rolle der Justiz und zu deren Anpassung an die politischen Erfordernisse. Dies implizierte die Bildung spezieller Wirtschaftsstrafkammern, deren Personal einer besonderen Auswahl unterlag. Während bei Befehl Nr. 201 die Bildung solcher Kammern durch die sowjetische Militärverwaltung angeordnet worden und lediglich deren Besetzung Gegenstand mündlicher Anweisung war, wurde die Konstituierung der Wirtschaftsstrafkammern von Anfang an konsequent verschleiert.

Ausgangspunkt der justizinternen Diskussion bildete eine Anregung der Juristenkonferenz in Dresden vom Juli 1948, Spezialgerichte für Wirtschaftsstrafsachen zu bilden. Sie wurde von der DJV aufgegriffen und dahingehend modifiziert

[192] Vgl. § 21 der Wirtschaftsstrafverordnung.
[193] Chef der DJV an den Vorsitzenden der DWK, 1. 9. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 322.
[194] Vermerk von Weiß, 22. 5. 1950, ebenda. Die 2. Durchführungsverordnung wurde dann erst am 17. 5. 1951 erlassen: siehe GBl. 1951, S. 481 f.
[195] Analyse der Kriminalität, der gerichtlichen Praxis und der entsprechenden Verwaltungsorgane bei der Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung, Bericht an die SKK, 10. 11. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 376, Bl. 287–328, hier 310–314.

und präzisiert, daß „bei den Landgerichten besondere Wirtschaftsstrafkammern einzurichten" waren. Am 21. Dezember 1948 rückten Hilde Benjamin, Heinze, Wolfgang Weiß und Berger von der SED-Justizabteilung davon wieder ab, da „die Einrichung solcher Wirtschaftsstrafkammern den Eindruck erwecken könnte, als sollte wieder eine Art von ‚Sondergerichten' geschaffen werden"[196]. Deshalb einigten sie sich darauf, eine Verordnung über die Zuständigkeit in Wirtschaftsstrafsachen zu erlassen, in der grundsätzlich die großen Strafkammern der Landgerichte für zuständig erklärt wurden, um auf diese Weise für härtere Urteile zu sorgen und die Rechtsprechung zu vereinheitlichen[197]. Die großen Strafkammern sollten mit jeweils zwei Richtern und drei Schöffen besetzt werden. Dies bedeutete zwar eine Abweichung vom Gerichtsverfassungsgesetz, das drei Richter und zwei Schöffen vorschrieb, wurde aber mit der bestehenden Richterknappheit, einer entsprechenden Praxis in Thüringen und den Planungen in Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie unter Verweis auf die 201-Kammern begründet[198]. Schließlich – und darin lag die entscheidende Einflußmöglichkeit der Justizverwaltung – war „durch interne Dienstanweisung" sicherzustellen, „daß die für die Verhandlung und Entscheidung von Wirtschaftsstrafsachen zuständigen Kammern mit solchen Richtern besetzt werden, die hierfür besonders qualifiziert sind". Auch die Einsetzung von besonderen Wirtschaftsstaatsanwälten, „die man nicht unbedingt so nennen muß", sollte aufgrund einer internen Dienstanweisung erfolgen[199]. DJV und SED-Justizabteilung strebten sehr wohl die Errichtung von Wirtschaftsstrafkammern an, sie sollten nur nicht als solche erkennbar sein.

Nachdem die Verordnungsentwürfe von Weiß zunächst DJV-intern gebilligt worden waren, wurden sie am 15. März 1949 mit den skizzierten Begründungen an die SMAD-Rechtsabteilung weitergeleitet. Das Begleitschreiben verdeutlichte, daß die Bestellung der Richter und Staatsanwälte für die Wirtschaftsstrafkammern nicht allein den Landesjustizministerien überlassen werden, sondern „im Einvernehmen mit der DJV" erfolgen sollte, um nicht nur deren fachliche Qualität, sondern auch deren politische Loyalität sicherzustellen[200]. Die SMAD-Rechtsabteilung erteilte der DJV am 9. August ihr Einverständnis[201], so daß beide Verordnungen, wie ursprünglich geplant, nach ihrem Erlaß am 8. und 11. August 1949 mit ihrer Verkündung am 1. September gemeinsam in Kraft treten konnten[202]. Vier Tage später erging dann auch die interne Dienstanweisung in Form einer Rund-

[196] Begründung von Weiß zum Entwurf der Verordnung über die Zuständigkeit in Wirtschaftsstrafsachen, BAB, DP1 VA Nr. 7181.

[197] Die Staatsanwalt konnte dem Entwurf zufolge zwar die Zuständigkeit der Amtsgerichte in solchen Strafsachen grundsätzlich begründen, aber nur dann, wenn keine Strafe über drei Jahren Zuchthaus zu erwarten war. Ziel war es somit, „mehr Wirtschaftsstrafsachen als bisher vor die Landgerichte" zu bringen und damit härtere Strafen zu verhängen. Außerdem sollten die speziellen Wirtschaftsstrafkammern der Landgerichte als Berufungsinstanz für die Urteile der Amtsgerichte fungieren: siehe Entwurf: Zuständigkeit in Wirtschaftsstrafsachen, ebenda.

[198] Begründung von Weiß zum Entwurf der Verordnung über die Besetzung in Strafkammern, ebenda.

[199] Vermerk von Weiß über Besprechung am 21. 12. 1948, BAB, DP1 SE Nr. 377.

[200] Chef der DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 15. 3. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 7181.

[201] Ursprünglich wollte auch die SMAD-Rechtsabteilung Einfluß auf die Besetzung der Wirtschaftsstrafkammern geben, verzichtete aber letztlich darauf: siehe Vermerke von Weiß über Unterredungen mit Korobow am 25. 7. und 9. 8. 1949, ebenda.

[202] Siehe ZVOBl. 1949, S. 614, 618.

verfügung der DJV, in der nicht nur die Zielsetzung der beiden Verordnungen erläutert, sondern auch die Besetzung der Richter- und Staatsanwaltsstellen angesprochen wurde. Fechner empfahl, auf die Teilnehmer der zu Beginn des Jahres durchgeführten Speziallehrgänge zurückzugreifen, und forderte dazu auf, die Landgerichte zu benennen, an denen Spezialkammern für Wirtschaftsstrafsachen vorgesehen seien, und die Personalvorschläge mitzuteilen[203]. Alle Justizministerien außer das mecklenburgische, das Personalknappheit geltend machte, übersandten die erforderlichen Unterlagen nach Berlin[204], so daß am 21. Oktober eine Arbeitsbesprechung über diese Fragen im MdJ stattfinden konnte. Die Personalvorschläge wurden noch nicht endgültig abgesegnet; Benjamin machte zudem darauf aufmerksam, daß Richter und Staatsanwälte mit praktischer Erfahrung, nicht aber frisch ausgebildete Volksrichter einzusetzen waren. Schließlich kündigte Hartwig weitere Sonderkurse auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts an[205]. Anfang 1950 schließlich nahmen die Wirtschaftsstrafkammern ihre Tätigkeit auf, ohne daß sie offiziell so bezeichnet wurden. Bis Ende 1950 sprach man justizintern nur von „sogenannten Wirtschaftsstrafkammern"; aber auch dieser sprachliche Vorbehalt war ab Anfang 1951 nicht mehr erforderlich, da das MdJ am 26. Januar anordnete, diese nur noch als „2. Strafkammer" zu bezeichnen[206].

Auf bedeutende Prozesse vor diesen Kammern sollte ein mit dem MfS in mehrfacher Hinsicht vergleichbares Untersuchungsorgan erheblichen Einfluß gewinnen: die Zentrale Kontrollkommission bzw. die Landeskontrollkommissionen. Spätestens seit Januar 1948 von Ulbricht und der DWK nach dem Vorbild der sowjetischen „Rabkrin" (Kommissariat der Arbeiter- und Bauerninspektion) geplant[207], wurde ihre Bildung am 29. Mai 1948 offiziell von der Deutschen Wirtschaftskommission beschlossen. Unter der Leitung des Altkommunisten Fritz Lange bestand die ZKK aus neun Personen; in den Ländern unterstanden ihr jeweils fünfköpfige Landeskontrollkommissionen, die sich wiederum auf Kreiskontrollbeauftragte und die seit 1945/46 bestehenden ehrenamtlichen Volkskontrollausschüsse stützten. Die Kontrollkommission setzten sich durchgehend aus SED-loyalen Kadern zusammen. Ihre Hauptaufgaben bestanden in der Überwachung der Einhaltung der Wirtschaftspläne, der Bekämpfung des Schwarzmarkts sowie von Kompensationsgeschäften und der Beseitigung von bürokratischen Hindernissen in der Verwaltung. Für die Justiz erhielt sie deshalb eine so große Bedeutung, weil sie als Untersuchungsorgan in Wirtschaftsstrafsachen fungieren konnte. De jure ein Organ der DWK, war sie de facto aufgrund der engen Beziehungen Ulbrichts zu Lange dem starken Mann in der SED-Führung unterstellt,

[203] DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 5. 9. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 7181. Zu den Speziallehrgängen siehe Kap. B.IV.3.

[204] Siehe die Schreiben aus Mecklenburg vom 15. 9., aus Sachsen vom 16. 9., aus Brandenburg und Sachsen-Anhalt vom 20. 9. und aus Thüringen vom 3. 10. 1949, ebenda.

[205] Protokoll über die Arbeitsbesprechung vom 21. 10. 1949 im Ministerium der Justiz in Berlin, 24. 10. 1949, ebenda.

[206] Rundverfügung Nr. 8/51, 26. 1. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6284, Bl. 14.

[207] Zur Frühgeschichte der 1920 formell gegründeten Rabkrin siehe Perrins, Rabkrin and Workers' Control; in der sowjetischen Vorkriegsjustiz trat sie eher als Kontrollorgan und nicht so sehr als Untersuchungsorgan auf: siehe Solomon, Soviet Criminal Justice, S. 50–54, 107–109.

die somit ein extralegales Instrument zur Durchsetzung ihrer Politik in der Justiz besaß[208].

Die Kompetenzen der ZKK wurden auf der Staatspolitischen Konferenz der SED in Werder am 23./24. Juli 1948 festgelegt. Lange, der über die „Funktionen der Kontrollkommissionen und der Volkskontrollorgane" referierte, verkündete dort großspurig: „Die Kontrollkommissionen sind im Grunde genommen für alles kompetent; es dürfte also kaum Kompetenzstreitigkeiten geben."[209] Darin freilich täuschte er sich. Benjamin wehrte sich zum einen gegen die Verpflichtung der Justiz, den Kontrollkommissionen „wirtschaftsschädigende Vorgänge mitzuteilen [und] auf Anforderung die zur Untersuchung notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen", und zum anderen gegen das Recht der Kontrollkommissionen, „die Polizei bzw. die Justiz verpflichtend zu beauftragen, Personen festnehmen und Sachen sicherstellen zu lassen". Obgleich Benjamin alles andere als eine Vertreterin einer unabhängigen Justiz war, wollte sie keine automatische Unterordnung der Justizbehörden unter die Kontrollkommission: Denn „die Justiz", so Benjamin, „ist eine Staatsfunktion, die von selbständigen Justizorganen ausgeübt wird, genauso wie die DWK ein selbständiges Organ ist". Während sie durchaus den Führungsanspruch der Partei im Justizwesen akzeptierte und bereit war, die Justiz nach deren Bedürfnissen umzustrukturieren, lehnte sie eine Zwischeninstanz zwischen SED und Justizbehörden in Form der ZKK ab. Vereinbarungen, wie sie ihr vorschwebten, mußten zwischen der DWK und der DJV als gleichberechtigten Zentralverwaltungen bzw. zwischen den LKK und den Generalstaatsanwälten der Länder abgeschlossen werden und die Justizbehörden auf bestimmten, klar umgrenzten Gebieten zur Kooperation verpflichten. Interessanterweise betonte sie: „Die Justiz hat heute noch einen selbständigen Apparat. Ich kann mir durchaus eine politische Situation vorstellen, wo man den Justizapparat zeitweilig beiseitestellen wird." Dabei konnte sie nur eine im klassischen Sinne revolutionäre Situation meinen, die nach Auffassung der SED-Führung jedoch nicht bestand. Die Kontrollkommissionen in der damaligen Form würden jedoch die Gerichte zu „Jasager[n]" degradieren. Ulbricht widersetzte sich Benjamin mit den Worten: „Du sprichst, als ob Deine Richter und Justizangestellten demokratisch wären." Nach seiner Auffassung waren die Kontrollkommissionen als Mittlerinstanzen des Parteiwillens für die Justiz unabdingbar, solange an Gerichten und Staatsanwaltschaften noch Justizjuristen „alter Schule" dominierten. Zwar gab er vor, daß eine generelle Kontrolle der Justiz durch die Kontrollkommissionen nicht beabsichtigt sei, daß die SED sich „genau an den Buchstaben des Gesetzes der Landesverfassungen" halten und die Unabhängigkeit der Justiz in keiner Weise verletzt werde; die Vorschläge Benjamins wies er jedoch ebenso zurück wie einen Vorstoß Schäfermeyers, Justizvertreter sowohl in die ZKK als auch in die Landeskommissionen aufzunehmen[210]. Die Richtlinien für die Kontrollkommissionen wurden

[208] Vgl. dazu vor allem Braun, Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle, S. 6f.; Zank, Wirtschaftliche Zentralverwaltungen, S. 269f. Die Anordnung über die Bildung von Kontrollkommissionen bei der DWK und in den Ländern der SBZ in: ZVOBl. 1948, S. 240.

[209] Zit. nach: Die neuen Aufgaben, S. 84.

[210] Stenographisches Protokoll der Konferenz von Werder, 23./24. 7. 1948, SAPMO, DY 30 IV 2/13/110, Bl. 228–234, teilweise zit. bei Braun, Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle, S. 18f.

daher in Werder unverändert verabschiedet und von der DWK am 8. September übernommen[211]. Die DJV wiederum erließ im Zusammenhang mit den Richtlinien eine erläuternde Rundverfügung, in der sie genauer auf die Pflichten der Justizorgane einging: Diese seien erstens verpflichtet, „jedem Ersuchen der Kontrollkommissionen mit besonderer Beschleunigung nachzukommen", könnten zweitens den obligatorischen Auftrag erhalten, „Personen festzunehmen und Sachen sicherstellen zu lassen", und drittens könnten „die Staatsanwaltschaften – über den Generalstaatsanwalt – von den Kontrollkomissionen zur Anstellung von Ermittlungen und zur Anklageerhebung angewiesen werden"[212].

Die Weitergabe der ZKK-Richtlinien war nicht nur auf die auch für die DJV-Spitze geltende Parteidisziplin zurückzuführen, sondern auch auf den ersten „Testfall" der ZKK, dem von ihr initiierten und inszenierten Schauprozeß gegen angebliche Textilschieber in Glauchau-Meerane. Unmittelbar nach der Konferenz von Werder, Ende Juli 1948, begann die ZKK in der sächsischen Kleinstadt Meerane mit einer mehrwöchigen Verhaftungsaktion, an deren Ende über dreißig Textilunternehmer im Gefängnis saßen. Der in der Nachkriegszeit übliche, von deutschen und sowjetischen Stellen nicht nur geduldete, sondern sogar mitgetragene Tauschhandel zur Aufrechterhaltung der Produktion wurde zum Anlaß genommen, um den Verhafteten Wirtschaftsverbrechen größten Ausmaßes vorzuwerfen. Obgleich das Statut der ZKK noch nicht verabschiedet war, gebärdeten sich deren Repräsentanten bereits als Vorgesetzte des Justizapparats: Sie wiesen die Glauchauer Amtsanwälte an, die Festgenommenen in Einzelhaft unterzubringen und ihnen keine Sprecherlaubnis zu gewähren, sie entschieden, welche Personen anzuklagen waren, daß die Verfahren vor der großen Strafkammer des Landgerichts Zwickau „in einem großen Schauprozeß" durchgeführt werden sollten, gaben Anweisungen zum Einsatz eines „besonders tüchtigen, energischen und einwandfreien Staatsanwalt[s]" sowie zur Besetzung der Strafkammer und kontrollierten die Anklageschrift[213]. Noch vor Abschluß der Ermittlungen, am 15. September, veröffentlichte das „Neue Deutschland" einen formell an die DWK und die DVdI gerichteten „Amtlichen Bericht [...] über die Verhältnisse in der Textilindustrie in Glauchau-Meerane", der der SED-Führung als sinnfälliger Beleg für die „Verschärfung des Klassenkampfes" durch die Kapitalisten galt. Wie Ulbricht am selben Tag vor dem SED-Parteivorstand betonte, wurden darin auch Vorwürfe gegen die Justiz in Glauchau-Meerane erhoben, die in Zusammenarbeit mit den dortigen Unternehmern Bestrafungen verhindert hätte. Die versuchten Behinderungen des neuen Untersuchungsorgans durch einzelne Justizangehörige ließen Ulbricht nochmals die außergewöhnlichen Rechte der ZKK betonen: „Ich möchte hier den Parteivorstandsmitgliedern sagen, daß von Angestellten in der Justiz und in Staatsorganen in Sachsen versucht wurde, während der Untersuchung einzugreifen, und daß wir den Genossen in den Kontrollkommissionen gesagt haben,

[211] Abdruck der Richtlinien in: Die neuen Aufgaben, S. 91–94. Die vom DWK-Sekretariat am 8. 9. 1948 verabschiedeten und am 13. 9. 1948 der DJV übermittelten Richtlinien sind damit textidentisch: siehe BAB, DP1 VA Nr. 315, Bl. 16–18, gedruckt in: Unrecht als System I, S. 77f.

[212] Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 22. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 315, Bl. 28, teilweise gedruckt in: Unrecht als System I, S. 76f.

[213] Siehe dazu Klawitter, Rolle der ZKK, S. 27–31, Zitate S. 30f.

daß kein Minister, kein Generalstaatsanwalt und niemand sich einmischen darf. Die Kontrollkommission ist eine selbständige Instanz, sie hat keinem anderen zu berichten als dem Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission, und zwar nach Abschluß der Untersuchungen. Bis dahin hat kein Minister, hat kein Staatsfunktionär und kein Staatsanwalt hineinzureden und zu versuchen, eventuell die Verhaftung von Leuten zu verhindern oder ihre Freilassung zu erreichen."[214]

Nachdem durch den „Amtlichen Bericht" und durch Ulbricht die Justiz in Glauchau-Meerane diskreditiert worden war, blieb der DJV nichts anderes übrig, als klein beizugeben. Sie stellte fest, daß der ZKK-Bericht „auch eine Anklage gegen einzelne Organe der Justiz" darstelle, und setzte einen aus DJV-Angehörigen und der sächsischen Generalstaatsanwaltschaft bestehenden Untersuchungsausschuß zur Überprüfung der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Glauchau sowie der Strafkammer des Landgerichts Zwickau ein. Zudem bildete der „Fall Glauchau-Meerane" für sie den Anlaß, ihre eigene Kontrollabteilung zu verstärken und den Landesjustizministerien eine Reihe von Anweisungen zukommen zu lassen. Auch diese sollten ihre Kontrollabteilungen „aktivieren", mehr Volksrichter einstellen und befördern, Rechtsanwälte verstärkt auf ihre NS-Belastung überprüfen, die Tätigkeit der Kontrollkommissionen „in jeder Weise" unterstützen und die Bekämpfung von Wirtschaftsverbrechen beschleunigen und verschärfen: Die Richter und Staatsanwälte waren anzuhalten, Wirtschaftsverbrecher nicht mehr gegen Sicherheitsleistung oder wegen Haftunfähigkeit zu entlassen und härtere Strafen zu verhängen, bei denen „die Sicherung der Wirtschaftspläne [...] die ihr gebührende Berücksichtigung finden muß"[215]. Das angebliche Versagen der Justiz in Glauchau-Meerane beförderte nicht nur die Bereitschaft der DJV-Spitze, die Unterordnung der Justiz unter die ZKK hinzunehmen, sondern veranlaßte diese auch zu einer intensivierten Justizsteuerung und strafverschärfenden Anweisungen, um künftiger Kritik und möglichen weiteren Kompetenzeinbußen zu begegnen.

Die ZKK blieb auch nach der DDR-Gründung bestehen. Umbenannt in Zentrale Kommission für staatliche Kontrolle, wurde sie formell dem Ministerpräsidenten unterstellt; de facto war sie auch weiterhin das extralegale Organ der SED-Führung zur Durchführung der „Revolution von oben" in Wirtschaft und Gesellschaft[216]. Die von ihr initiierten und gesteuerten Wirtschaftsstrafprozesse zielten eindeutig auf Enteignung, um anschließend Betriebe und Vermögen in Volksei-

[214] Protokoll der Parteivorstandstagung, 15. 9. 1948, in: Friedrich u.a., Entscheidungen der SED, S. 325 f. (das Zitat S. 326). Bereits am 12. 9. 1948 hatte die Ost-CDU-Zeitung „Neue Zeit" in dem Artikel „Das unkontrollierte Kontrollsystem" die Vollmachten der keiner parlamentarischen Instanz unterworfenen ZKK kritisiert und dabei deren „überraschend weitgehende Weisungsbefugnisse gegenüber den öffentlichen Exekutivorganene und der Rechtsprechung" betont, „die auf eine direkte Beschneidung der Justizhoheit hinauslaufen": siehe BAB, DP1 VA Nr. 315, Bl. 64. Zum Ausgang des Prozesses siehe Klawitter, Rolle der ZKK, S. 35–37.

[215] Siehe Verlautbarung der DJV zum Fall Glauchau-Meerane, o.D., BAB, DP1 VA Nr. 5575. Die Verlautbarung erschien am 1. 10. 1948 im „Neuen Deutschland" unter dem Titel: „Wirtschaftsverbrecher scharf bestrafen! Eine Verlautbarung der Justizverwaltung". Siehe dazu auch: DJV an SMAD-Rechtsabteilung, 29. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7825; Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 25. 9. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 315, Bl. 39 f.

[216] Vgl. Bekanntmachung über den Strukturplan der Provisorischen Regierung der DDR, 1. 11. 1949, in: GBl. 1949, S. 2; vgl. auch Klawitter, Rolle der ZKK, S. 38, Anm. 44. An der Abkürzung ZKK wird im folgenden festgehalten.

gentum überführen zu können[217]. Von einer Verlagerung des Aufgabenschwerpunkts der ZKK nach der Staatsgründung kann daher keine Rede sein[218]. Denn die ZKK hielt nicht nur an ihren schriftlich niedergelegten Kompetenzen, sondern auch an ihrer seit den Vorgängen von Glauchau-Meerane gängigen Praxis fest, die eine ständige Überschreitung dieser Zuständigkeiten implizierte. Der „juristische Beirat" der ZKK, Max Masius[219], verdeutlichte auf einer groß angelegten Arbeitstagung Ende Januar 1950, daß die Arbeit der Kontrollkommissionen nicht mit der Übergabe des Untersuchungsberichts an die Staatsanwaltschaft ende. „Oberste Richtlinie" sei vielmehr, „wichtige Prozesse von ihrem Anfang bis zum Ende, d.h. durch alle Instanzen hindurch bis zur Rechtskraft des Urteils, ja gegebenenfalls bis zur Vollstreckung [zu] beobachten". Eine solche Prozeßüberwachung schloß, wie Masius darlegte, vor allem persönliche Kontaktaufnahmen mit den zuständigen Staatsanwälten und Richtern ein, die auf die Bedeutung des Falles ebenso wie auf die besondere Rolle des Volkseigentums in der DDR hinzuweisen waren. All dies habe „nichts, aber auch gar nichts mit irgendeiner Beeinflussung oder gar Unterdrückung von Staatsanwaltschaft und Gericht zu tun", und es sei „selbstverständlich nicht unsere Aufgabe, Gerichte zu schaffen oder die Art der Zusammensetzung der Gerichte zu forcieren". Der anwesende Justizminister räumte die auf der Tagung ebenfalls geübte Kritik an der Justiz ein, versprach, die Tätigkeit der Kontrollkommissionen in seinem Arbeitsbereich zu popularisieren, signalisierte die Unterwerfung der Justiz unter den überlegenen Sachverstand der Kontrollkommissionen und erlaubte sich lediglich gegenüber den Beanstandungen Fritz Langes am Strafvollzug einige relativierende Bemerkungen[220].

Welche Rolle die ZKK in bedeutenden Wirtschaftsstrafverfahren zu spielen vermochte, kann exemplarisch an dem Dessauer Schauprozeß gegen die Deutsche-Continental-Gas-Gesellschaft (DCGG) vom April 1950 gezeigt werden[221]. Diese blieb trotz ihrer formellen Enteignung im September 1946 unter dem Dach der Provinzialsächsischen Energieversorgungs AG (Prevag) weiter bestehen und hatte mit Zustimmung der Provinzialregierung von Sachsen-Anhalt im Juni 1947 völlig legal eine Parallelfirma in Hagen/Westfalen gegründet, um ihr in den Westzonen gelegenes Betriebsvermögen nicht zu verlieren. Das wurde ihr und einigen prominenten Mitgliedern der Landesregierung in Halle, insbesondere Willi Brundert und Leo Herwegen, zum Verhängnis. Die ZKK ermittelte in dem Fall seit Ende 1948/Anfang 1949 und stellte im November in einem „amtlichen Bericht" Verschiebungen von Vermögen im Wert von fast 100 Millionen DM in den Westen fest. In Abstimmung zwischen Ulbricht und Lange erfolgte auch hier die Vorbereitung eines Prozesses. Nachdem der Generalstaatsanwalt des Landes, Werner Fischl, das ihm von der ZKK übergebene Material als unvollständig und die Angaben über das DCGG-Vermögen als ungenau bezeichnet hatte, wurde ihm kurzerhand im Dezember 1949 das Verfahren entzogen. Das Politbüro entschied am

[217] Vgl. Braun, Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle, S. 13.
[218] So aber Kos, Politische Justiz, S. 400, in Anlehnung an eine DDR-Publikation von 1977.
[219] Zur Person siehe Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 131.
[220] Protokoll der 3. Arbeitskonferenz der ZKK in: Staatliche Kontrolle – Volkskontrolle, hier S. 112–118 (Masius), 136–139 (Fechner).
[221] Siehe dazu jüngst Klawitter, Rolle der ZKK, S. 37–55; Kos, Politische Justiz.

28. Februar 1950, das Verfahren dem Generalstaatsanwalt der DDR zu übergeben und vor dem ersten Senat des Obersten Gerichts zu inszenieren[222]. Es sanktionierte damit freilich nur eine zu Jahresbeginn wahrscheinlich zwischen Ulbricht und Lange getroffene Vereinbarung. Im Auftrag des Politbüros führten Lange und seine Mitarbeiter auch weiterhin die Regie in dem im Landestheater Dessau vom 26. bis 29. April 1950 stattfindenden Schauprozeß. Ihre Tätigkeit umfaßte Verhaftungen, Ermittlungen, Korrekturen der Anklageschrift und die Inszenierung der Aufführung. Das Gerichtsverfahren wurde von Lange und seinem Stellvertreter Anton Ruh von einem Logenplatz aus verfolgt und teils „durch einen organisierten Zetteldienst"[223] während der Verhandlung, teils durch die vier bis fünf täglichen Besprechungen zwischen ZKK, Gericht und Generalstaatsanwalt in den Pausen gelenkt.

Die für die ZKK typischen Kompetenzüberschreitungen waren nicht nur im Dessauer Prozeß, sondern in allen Verfahren festzustellen, in denen die Kontrollkommissionen als Untersuchungsorgan fungierten[224]. Bei den vereinzelten anfänglichen Auseinandersetzungen zwischen Kontrollkommissionen und Gerichten saßen erstere aufgrund ihrer Parteinähe am längeren Hebel. Die Justizverwaltung unterstützte auch in diesen Verfahren die Kontrollkommissionen in ihren zentralen Anliegen, so etwa die brandenburgische Hauptabteilung Justiz, als sie im Januar 1951 die Praxis kritisierte, auf Veranlassung der Kontrollkommissionen festgenommene Personen ohne Rücksprache mit diesen freizulassen[225]. Die ZKK wiederum registrierte auf seiten der Justiz nichts als Versagen angesichts der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umgestaltung. In einem Bericht Langes für Ulbricht vom Juni 1951 bescheinigte sie der Justiz, daß sie „ihre Aufgaben im demokratischen Staat nicht erfüllt hat". Zahlreiche Fallbeispiele aus den Ländern untermauerten diese Kritik. Angesichts der ‚Mängel' hatten sich die Kontrollkommissionen zu massiven Eingriffen veranlaßt gesehen, die weit über das hinausgingen, was Masius im Januar 1950 empfohlen hatte: So wies die ZKK in ihrem Bericht darauf hin, daß „in fast allen bedeutsamen Prozessen, soweit diese nicht vom Obersten Gericht durchgeführt wurden, sowohl Richter als auch Staatsanwälte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle selbst vorgeschlagen und überprüft werden mußten, weil die oberen Justizbehörden in den Ländern in vielen Fällen dazu weder gewillt noch befähigt waren"[226]. Vor allem durch derartige Maßnahmen wurde jedoch bis 1952/1953, parallel zur Verdrängung der ZKK als Ermittlungsorgan in Wirt-

[222] Die Darlegungen von Klawitter, Rolle der ZKK, S. 42, und Kos, Politische Justiz, S. 410, suggerieren, daß Melsheimer und Benjamin persönlich zur Führung des Prozesses ausgewählt wurden; nach der Entscheidung, den Prozeß dem Obersten Gericht zu übertragen, war dies aufgrund der gesetzlichen Vorschriften jedoch unabdingbar.

[223] Notiz Langes für das Politbüro, zit. nach Klawitter, Rolle der ZKK, S. 54.

[224] Vgl. für Thüringen Weber, Justiz und Diktatur, S. 173–209, 220–234; für Brandenburg Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 187–189.

[225] Rundverfügung Nr. 11/51 der brandenburgischen Hauptabteilung Justiz, 16. 1. 1951, in: Unrecht als System I, S. 78.

[226] ZKK-Bericht über die Verhältnisse in der Justiz der DDR, mit Begleitschreiben von Lange an Ulbricht, 27. 6. 1951, BAB, DC1 Nr. 5248. Eine ausführlichere Auseinandersetzung damit erfolgt in Kap. B.IX.1.

schaftsstrafsachen[227], die von Benjamin 1948 befürchtete Entwicklung der Justizbehörden zu „Jasagern" der ZKK abgeschlossen.

Das Jahr 1948 markiert auch in der Justizsteuerung, wie sie von der DJV und später vom MdJ vorgenommen wurde, eine Zäsur. Erst infolge der Justizkonferenz vom November 1948 ging man seit 1949 in der Zentralverwaltung ernsthaft daran, die Voraussetzungen für eine systematische Lenkung der Rechtsprechung von Berlin aus zu schaffen. Die Schwerpunkte, die bei der politischen und der Wirtschaftsstrafjustiz zu liegen hatten, sowie die Ausrichtung auf harte Bestrafungen gab die SMAD-Rechtsabteilung vor. Dabei griff die DJV weitgehend auf Überwachungs- und Kontrollmechanismen zurück, die sie bereits in den Jahren zuvor zur Erfüllung ihrer Berichts- und Kontrollaufgaben im Dienste der Militärverwaltung entwickelt hatte. Nun wurden Berichterstattung, Revisionen und Rundverfügungen freilich in zunehmendem Maße eingesetzt, um die Rechtsprechung im Sinne einer größtmöglichen Homogenität und einer weitgehenden Anpassung an die Politik zu steuern. Effizienz und Effektivität der Justizsteuerung ließen jedoch noch stark zu wünschen übrig, da die Transformation des Justizwesens zu einem zentralisierten und politisierten System noch nicht weit genug fortgeschritten war.

Eine begrenzte Wirkung konnte mit den Vorgaben des MdJ nur punktuell und unter Aufbietung massiver Kräfte erreicht werden, wie etwa bei der Justizkampagne gegen die Buntmetalldiebstähle. Die Initiative zu solchen Kampagnen ging jedoch nie vom MdJ, sondern stets von anderen Instanzen, etwa von sowjetischen Dienststellen oder vom MfS aus[228], was die Frage nach der Bedeutung des MdJ in der Justizsteuerung insgesamt aufwirft. Zwischen 1949 und 1951 besaß es formell aufgrund seines Anweisungsrechts gegenüber den Justizjuristen eine größere Bedeutung als das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft. Mit der Verselbständigung und Zentralisierung der Staatsanwaltschaft verlor das Justizministerium den direkten Zugang zu den Staatsanwälten; gegen alle Versuche des Obersten Gerichts, mit den Gerichten unmittelbaren Kontakt zu erhalten, setzte sich Fechner bis 1953 jedoch hartnäckig und erfolgreich zur Wehr. Die zunehmende Ausschaltung des Ministeriums aus der Justizsteuerung war jedoch nicht zu verhindern, da mächtigere Instanzen sich hier hineindrängten. Bei Bedarf war es die SED-Führung selbst, die den Ausgang politischer Verfahren unter Umgehung des MdJ bestimmte und dabei nicht vor einer massiven Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien zurückscheute: Die Waldheimer Prozesse sind hier das herausragende Beispiel. Aufgrund des Mißtrauens der SED gegenüber dem noch nicht völlig von „reaktionären" Persönlichkeiten gesäuberten Rechtsstab wurden jedoch auch anderen Einrichtungen, denen die Einhaltung der politischen Linie eher zugetraut wurde, maßgebliche Einflußmöglichkeiten auf die politische und

[227] Das Ende der Betätigung der ZKK als Ermittlungsorgan in Wirtschaftsstrafsachen hatte mehrere Ursachen: Erstens bedeutete das Staatsanwaltschaftsgesetz vom Mai 1952 einen Kompetenzverlust für die ZKK; zweitens trat das MfS ab 1952 als Untersuchungsorgan zusehends an ihre Stelle; drittens war 1952/53 die erste Phase der Enteignungen auf „kaltem Wege" weitgehend abgeschlossen. Vgl. Weber, Justiz und Diktatur, S. 291, 248, und Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe, 30. 4. 1953, in: GBl. 1953, S. 685–689.

[228] Auch Weber, Justiz und Diktatur, S. 194, konstatiert, daß das MdJ erst dann zu radikalen Maßnahmen griff, wenn es dazu gedrängt wurde.

die Wirtschaftsstrafjustiz eingeräumt. Am einflußreichsten dabei waren das MfS und die ZKK; aber auch die Wirtschaftsverwaltungen und das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs erhielten aufgrund der Wirtschaftsstrafverordnung bzw. des Handelsschutzgesetzes Befugnisse, die eigentlich den Justizorganen zustanden. Nur bei den Verfahren aufgrund des Handelsschutzgesetzes gelang es – vor dem Hintergrund sowjetischer Weisungen – die außerjustitielle Instanz wieder zurückzudrängen; das verlorengegangene Terrain wurde freilich nicht vom MdJ, sondern von der Staatsanwaltschaft zurückgewonnen. Schließlich hatten die politischen und Wirtschaftsstrafverfahren, in denen MfS und ZKK als Untersuchungsorgane fungierten, auch Rückwirkungen auf das Justizwesen: Denn mit der Einrichtung von Sonderstrafkammern in beiden Fällen wurde der auch in die DDR-Verfassung aufgenommene rechtsstaatliche Grundsatz, keine Sondergerichte zu errichten, elementar verletzt.

IX. Vom Justizbeschluß der SED zum Neuen Kurs (1951–1953)

1. Der SED-Justizbeschluß vom Dezember 1951: Vorgeschichte und Folgen

Nach der Kampagne zur „Demokratisierung" des Justizwesens im Jahre 1948 befaßten sich die Führungsgremien der SED immer wieder mit Justizfragen, jedoch lange Zeit nicht mehr in einem derartig grundsätzlichen Sinne wie 1948. Eine ähnlich weitreichende Bedeutung kam erst wieder dem Politbürobeschluß vom 11. Dezember 1951 über „Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit der Justiz" zu. Während der Beschluß aufgrund einer parteiamtlichen Veröffentlichung seit 1952 bekannt ist[1] und DDR-Forscher wie juristische Zeithistoriker nach 1990 in seiner Bewertung im wesentlichen übereinstimmen[2], liegt seine Vorgeschichte und der Prozeß der Entscheidungsfindung noch weitgehend im Dunkeln.

Eine wesentliche Voraussetzung für die SED-Führung, sich mit dem Justizwesen eingehend zu befassen, bildete die massive Justizkritik in einer Aufzeichnung der ZKK, die Lange am 27. Juni 1951 Ulbricht übermittelte. Der Erfahrungsbericht beruhte auf Fällen, „wie sie sich aus der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Staatlichen Kontrolle und den Organen der Justiz zwangsläufig ergeben haben". Die Beanstandungen der ZKK bezogen sich weitgehend auf das Justizpersonal und dessen Schulung: Die älteren Justizjuristen würden nicht in ausreichendem Maße umerzogen, bei der Auswahl der Volksrichter würden nach wie vor Fehler gemacht, und die Absolventen der ersten Lehrgänge erhielten zu wenig Anleitung, so daß insgesamt „der in Objektivismus machende Richter" weitaus zahlreicher vorhanden sei als generell angenommen. Die ZKK stellte zusammenfassend fest: „Die Justiz hat sich um die Pflege ihrer Kaderarbeit bisher so gut wie nicht gekümmert." Aber auch auf ihren anderen Arbeitsgebieten – etwa im Untersuchungsverfahren, in der Rechtsprechung und im Strafvollzug – habe die Justiz „dem Schutz und der Förderung unserer DDR schlecht gedient". Belegt wurden diese Vorwürfe mit zahlreichen Beispielen, die die angeblich „reaktionäre" Einstellung der Richter und Staatsanwälte belegten. Gegen den Strich gelesen, wies der ZKK-Bericht folglich darauf hin, daß das Justizpersonal noch keineswegs völlig gleichgeschaltet war, auch wenn nicht jede kritische Äußerung über Richter oder Staatsanwälte als Aufbegehren oder gar Widerstand dieser Juristen gegen mangelnde Rechtsstaatlichkeit verstanden werden darf. Ebenso eindeutig wie das

[1] Plenikowski, Aufgaben, S. 23.
[2] Vgl. Benjamin u. a., Geschichte der Rechtspflege 1949–1961, S. 111 f.; Rottleuthner, Zur Steuerung der Justiz, S. 22–25; Teildruck des Beschlusses in: Dreier u. a., Rechtswissenschaft, S. 49–56.

Urteil war die Stoßrichtung des ZKK-Berichts: „Überall, wo die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle in ihrer Arbeit auf Schwächen oder Versagen der Justiz gestoßen ist, war letzte Ursache *die mangelnde Kontrolle und fehlende Anleitung des Ministeriums* [der Justiz]." Da das MdJ bei seiner „Kaderarbeit" und bei der direkten Justizsteuerung aus Sicht der ZKK versagt hatte, forderte der Bericht abschließend die SED auf, „ihren Blick entschiedener als bisher der Justiz zu[zu]wenden, um auch hier ihre *führende Rolle* verwirklichen zu können". Es folgten weitere Vorschläge zur Verbesserung der Kaderarbeit, zur Beseitigung der „formaljuristischen Praxis" im Verhältnis zwischen Richtern und Staatsanwälten, zur Überprüfung aller Amtsgerichte auf ihre gesellschaftliche Struktur, zur Änderung der Arbeitsweise der MdJ-Kontrollabteilung sowie zu einer gründlichen personalpolitischen Überprüfung des MdJ, der Landesjustizverwaltungen, des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft sowie der Lehrkräfte an den Richterschulen und Universitäten[3].

Vor dem Hintergrund von Langes Bericht sah Ulbricht offensichtlich die Notwendigkeit, die Partei zu aktivieren. Die Abteilung Staatliche Verwaltung erhielt den Auftrag, die Halbjahresberichte des MdJ, des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft im Lichte der ZKK-Kritik zu überprüfen[4]. Das Ergebnis wurde in einem Memorandum mit dem Titel „Über die Verbesserung der Arbeit in der Justiz" festgehalten. Das Schriftstück vom August oder September 1951 bezog sich ausdrücklich auf den Bericht Langes und übernahm zahlreiche Kritikpunkte einschließlich der dort genannten Beispiele; aus den Halbjahresberichten des DDR-Generalstaatsanwalts und des MdJ wurde lediglich das angeführt, was die von der ZKK erhobenen Vorwürfe nochmals untermauerte. Sogar die verhaltene Kritik an der SED-Justizarbeit, die „ungenügend" gewesen sei oder „zum Teil ganz gefehlt" habe, wurde darin aufgegriffen[5]. Sehr viel heftiger fiel die Kritik am Justizministerium aus. Fechner hatte am 14. August 1951 den Halbjahresbericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte an Grotewohl übersandt und vorgeschlagen, diesen bei einer Regierungssitzung zu besprechen. Er sah darin eine treffliche Gelegenheit, die Justiz – und sich – im besten Lichte zu präsentieren, denn die Darlegungen des MdJ zeugten seiner Meinung nach „von einer stetigen Aufwärtsentwicklung auf fast allen Gebieten der richterlichen Tätigkeit"[6]. Die Erwartungen Fechners wurden jedoch bitter enttäuscht. Seine Ausführungen wurden nach dem dürren Protokoll am 23. August vom Ministerrat lediglich „zur Kenntnis genommen"; daß die Arbeit der Justiz dabei ziemlich heftig kritisiert worden sein muß, geht aus dem Auftrag an den Justizminister hervor, „dem Ministerrat Vorschläge über die sachliche und persönliche Qualifizierung der Arbeit in der Justiz zu unterbreiten"[7]. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren dies erste Auswirkungen des ZKK-Berichts.

[3] ZKK-Bericht über die Verhältnisse in der Justiz der DDR, mit Begleitschreiben von Lange an Ulbricht, 27. 6. 1951, BAB, DC1 Nr. 5248. Hervorhebungen im Original.
[4] Vgl. Protokoll der Politbürositzung, 13. 11. 1951, Anlage: „Betrifft: Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit in der Justiz", SAPMO, DY 30 J IV 2/2/176, Bl. 7.
[5] Anlage a) Memorandum: Über die Verbesserung der Arbeit in der Justiz, ebenda, Bl. 8–15.
[6] Fechner an Grotewohl, 14. 8. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 5806.
[7] Protokoll der Regierungssitzung, 23. 8. 1951, BAB, DC 20 I/3 Nr. 65, TOP 1, Bl. 120.

Das Justizministerium lehnte sich bei der Ausarbeitung seiner Vorschläge eng an das von der Abteilung Staatliche Verwaltung erarbeitete Memorandum einschließlich eines daran angehängten umfangreichen Forderungskatalogs an und zeigte damit, daß es sich dem Führungsanspruch der SED im Justizwesen bedingungslos unterordnete[8]. Das dreigeteilte Papier des MdJ befaßte sich an erster Stelle mit Schulungsfragen: Es ging dabei vor allem darum, die Fortbildung der Justizjuristen zu reorganisieren, um die Reakademisierung der Juristenausbildung unter sowjetischen Vorzeichen (dazu sollte ein rechtswissenschaftliches Institut zur Entwicklung von wissenschaftlichem Nachwuchs gebildet werden), die Begründung einer theoretischen Zeitschrift sowie die Übernahme und Verbreitung von Material aus der sowjetischen Rechtswissenschaft. Zweitens wurde die Personalpolitik thematisiert, die beim MdJ bzw. DDR-Generalstaatsanwalt zu vereinheitlichen war; gleichzeitig stand eine striktere personelle Kontrolle des juristischen Nachwuchses vor Ausbildungsbeginn an der juristischen Fakultät oder der Zentralen Richterschule durch Auswahlkommissionen auf dem Programm. Unter der Überschrift „sachliche Qualifizierung" wurde drittens eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Steuerung der Tätigkeit der Gerichte und der Rechtsprechung ins Auge gefaßt; nur in diesem Punkt hatte das MdJ die SED-Vorschläge um einige eigene ergänzt[9].

Parallel zum MdJ arbeitete auch die Abteilung Staatliche Verwaltung eine Vorlage mit dem Titel: „Verbesserung der Arbeit in der Justiz" aus, die zahlreiche Überschneidungen mit den MdJ-Vorschlägen aufwies. Nicht im MdJ-Papier enthalten waren die Abschnitte zur Verbesserung der Parteiarbeit in der Justiz sowie ein unmittelbar auf den ZKK-Bericht zurückgehender Passus zur „Säuberung" des Justizpersonals: Demzufolge waren für den Justizdienst „untragbar[e]" Richter und Staatsanwälte nicht nur in weniger verantwortliche Positionen zu versetzen, sondern fristlos zu entlassen; außerdem durften Richter, die eine Betätigung in Strafsachen ablehnten, „künftig nicht mehr in Zivilsenate versetzt werden, sondern [waren] unter dringlichem Hinweis auf ihre politische Verantwortung dort zu belassen oder überhaupt aus der Justiz zu entfernen"[10]. Das Sekretariat des ZK stimmte am 8. Oktober nicht nur der SED-Vorlage, sondern auch den Vorschlägen des MdJ zu: Die Angelegenheit wurde offensichtlich als zu wichtig erachtet, als daß sie der Regierung ohne vorherige Absegnung durch ein Führungsgremium der Partei unterbreitet werden konnte. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem zu errichtenden rechtswissenschaftlichen Institut zuteil: Das Sekretariat beauftragte die Abteilung Staatliche Verwaltung und das MdJ, eine umfassende Vorlage dazu zu unterbreiten, und ordnete an, daß dessen Leiter „ein gut geschulter Marxist-Leninist" sein müsse. Zusätzlich beschloß es, die Studenten der juristischen Fakultäten durch eine Kommission des MdJ überprüfen zu lassen, und wies die Abteilung Staatliche Verwaltung an, „eine Direktive für die Landes- und Kreisleitun-

[8] Siehe Memorandum über die Verbesserung der Arbeit in der Justiz, o.D., BAB, DP1 VA Nr. 263. Es handelt sich dabei um eine Vorlage zu der gleichnamigen Anlage zur Politbürositzung vom 13. 11. 1951 (vgl. Anm. 5).

[9] Vorschläge des MdJ über die sachliche und persönliche Qualifizierung der Arbeit der Justiz entsprechend dem Beschluß der Regierung der DDR auf ihrer Sitzung am 23. 8. 1951, in: SAPMO, DY 30 J IV 2/3/239, Anlage Nr. 4a zum Protokoll der Sekretariatssitzung vom 8. 10. 1951.

[10] Anlage Nr. 4 zum Protokoll der Sekretariatssitzung vom 8. 10. 1951, ebenda.

gen über die Arbeit der Parteiorganisation im Justizapparat auszuarbeiten"[11]. Die MdJ-Vorschläge konnten am 25. Oktober der DDR-Regierung vorgelegt werden, die diese, wie nicht anders zu erwarten, widerspruchslos zur Kenntnis nahm[12]. Zwei Tage danach veranstaltete das MdJ eine groß angelegte Arbeitstagung mit den Leitern der Hauptabteilungen Justiz der Länder, den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Landgerichtspräsidenten, um eine möglichst rasche Umsetzung des Beschlossenen zu gewährleisten[13].

Der ZKK-Bericht hatte sowohl den Partei- als auch den Justizapparat im Sinne einer effektiveren Indienstnahme der Justiz durch die SED aktiviert. Mit der Durchführung der vom Sekretariat am 8. Oktober 1951 beschlossenen Maßnahmen wäre die Angelegenheit wohl auch vorerst beendet worden, wenn nicht in den ersten Novembertagen die SKK mit einem auch justizrelevanten Forderungskatalog an die DDR-Führung herangetreten wäre. Die Anweisung kam in Form eines undatierten, unadressierten „Memorandums", das, wie sonst auch, vom SKK-Chef direkt an den DDR-Ministerpräsidenten übermittelt wurde[14]. Sie bestand zum großen Teil aus Beanstandungen an den DDR-Repressionsapparaten, denen nicht so sehr mangelnde Effizienz, sondern im Gegenteil zu weitgehende Willkür und Härte vorgeworfen wurde. Die SKK wies daher an, Verhaftungen „in strenger Übereinstimmung mit den in der DDR gültigen Gesetzen" vorzunehmen, die Angehörigen über verhängte Urteile zu benachrichtigen, genaue Termine für das Untersuchungs- und das Gerichtsverfahren festzuschreiben, das Jugendstrafrecht zu reformieren, die Untersuchungsorgane zu überprüfen sowie von „reaktionären und zweifelhaften Elementen" zu reinigen und Auswahl, Schulung und Fortbildung des Personals von Staatssicherheit, Polizei und Justiz zu verbessern. Personal und Arbeit der für politische Sachen zuständigen Strafkammern sollten überprüft, die Reste beseitigt und die Rechtsprechung verbessert werden. Waren diese Anweisungen, wie das Memorandum selbst nahelegte[15], vor allem dazu gedacht, aus deutschlandpolitischen Gründen die Vorbehalte im Westen gegen die repressive Dimension der DDR-Innenpolitik abzubauen, um die Chancen für eine Wiedervereinigung zu erhöhen, schimmerte bei zwei anderen Anordnungen eine mehr oder weniger deutliche Sowjetisierungsabsicht durch. Denn die Aufsicht über die gerichtliche Untersuchung und die Hafträume war, wie in der Sowjetunion, der Staatsanwaltschaft zu übertragen, und die „Bearbeitung" des Gerichtverfassungsgesetzes, der „Verordnung über die Staatsanwaltschaft", der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches sollten „in nächster Zeit" beendet werden. Letztere Anweisung lief darauf hinaus, von den noch in beiden deutschen

[11] Protokoll der Sekretariatssitzung vom 8. 10. 1951, ebenda.

[12] Protokoll der Regierungssitzung, 25. 10. 1951, BAB, DC 20 I/3 Nr. 74, TOP 7, Bl. 3. Rottleuthner, Zur Steuerung der Justiz, S. 22, datiert den Beschluß des Ministerrats irrtümlich auf den 23. 8. 1951 und geht nicht weiter auf ihn ein.

[13] Protokoll der Arbeitstagung, 27. 10. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 265, Bl. 80–86; vgl. auch die Zusammenfasssung der Tagungsergebnisse, ebenda, Bl. 64–66. Fechners Referat auf dieser Arbeitstagung in: BAB, DP1 VA Nr. 6999.

[14] Die russische Anweisung in: SAPMO, NY 4090/301, Bl. 75f.; auf der deutschen Übersetzung (Bl. 73f.) der handschriftliche Vermerk „Nov. 51".

[15] Vgl. dazu folgenden Satz des Memorandums: „Die Mängel und Fehler rufen in der Bevölkerung eine gewisse Unzufriedenheit hervor und werden außerdem von der in- und ausländischen Reaktion im Kampf gegen die demokratischen Kräfte ausgenutzt."

Teilstaaten gültigen Gesetzeskodifikationen abzuweichen; daß bei der „Bearbeitung" dann verstärkt sowjetische Elemente in die Justizgesetze eingebaut würden, war abzusehen[16]. Insofern diente das Memorandum keineswegs nur dazu, „‚Überspitzungen' in der Arbeit des Staatsapparates der DDR zu eliminieren"[17], sondern wies gleichzeitig in Richtung Sowjetisierung des deutschen Justizwesens.

Dieses sowjetische Memorandum veranlaßte das Sekretariat dazu, am 5. November erneut die „Arbeit des Justizapparates" auf die Tagesordnung zu setzen. Die sowjetischen Anregungen aufgreifend, beschloß es, das „Material über die Mißstände in der Justiz" – die aus dem SKK-Memorandum entnommen werden konnten – den Politbüro- und Sekretariatsmitgliedern zuzustellen, und beauftragte Plenikowski, eine Beratung mit den Spitzen der Staatsanwaltschaft aus den Ländern und der Zentrale durchzuführen; die Generalstaatsanwälte der Länder hatten innerhalb von zwei Wochen „über alle Fälle, wo Untersuchungsgefangene sich längere Zeit in Haft befinden, ohne daß ein ordnungsgemäßes Verfahren durchgeführt wird, zu berichten". Der vierte Beschluß, mit dem die Abteilung Staatliche Verwaltung beauftragt wurde, die Parteiorganisationen der Justizbehörden „gegen diese Mißstände zu mobilisieren", verband die sowjetischen Anweisungen mit der SED-Forderung, die Parteiaktivitäten in der Justiz zu verstärken[18]. In den folgenden Wochen versuchten MdJ und Oberste Staatsanwaltschaft, mit einzelnen Maßnahmen die Verkürzung der langen Untersuchungshaften und eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen[19]; der Minister für Staatssicherheit erließ am 6. November 1951 Befehl Nr. 57/51, mit dem er genauere Ermittlungen anordnete, um nicht zu viele Häftlinge aus Mangel an Beweisen entlassen zu müssen[20].

Dies schien den Verantwortlichen aber nicht auszureichen. Durch die sowjetische Intervention fühlten sie sich vielmehr veranlaßt, ihre im Oktober im Sekretariat und Ministerrat verabschiedeten, sich vielfach überschneidenden Maßnahmepläne erneut hervorzuholen und mit den sowjetischen Anweisungen zu einem Gesamtkonzept zu verbinden. Am 20. November 1951 behandelte erstmals das Politbüro das Thema „Verbesserung der Arbeit der Justiz" und ließ sich einleitend von Grotewohl und Plenikowski Bericht erstatten. Das Politbüro traf eine Reihe von Einzelentscheidungen, die entweder bereits Veranlaßtes wiederholten und weiterentwickelten oder direkte Auswirkungen des sowjetischen Memorandums waren: Zu ersteren zählten die Umwandlung der Zentralen Richterschule in eine Hochschule der Justiz, die Verstärkung der Abteilung Schulung im MdJ, die Bildung des Instituts für Rechtswissenschaft, die Verstärkung der leitenden Funk-

[16] Die Neukodifizierung des GVG, der StPO und des StGB sind daher auf diese sowjetische Anweisung zurückzuführen. Die 2. SED-Parteikonferenz vom Juli 1952 beschloß, ein Arbeitsgesetzbuch, ein Zivilgesetzbuch und ein Strafgesetzbuch ausarbeiten zu lassen: Protokoll der II. Parteikonferenz, S. 493. Ein sowjetischer Ursprung dieses Beschlusses ist nicht nachweisbar, aber wahrscheinlich; zur ersten Etappe der Ausarbeitung des neuen Zivilgesetzbuches vgl. Flinder, Entstehungsgeschichte, S. 21–48.

[17] So Lemke, Sowjetisierung der SBZ/DDR, S. 49.

[18] Protokoll der Sekretariatssitzung, 5. 11. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/245, TOP 2.

[19] Vgl. die Arbeitstagungen im MdJ und bei der OStA zum Thema: „Die langen Untersuchungshaften", BAB, DP1 VA Nr. 6231; Scheele an Tzschorn, SAPMO, NY 4090/301, Bl. 55, 56–59; BAB, DP3 Nr. 25, Bl. 413–30.

[20] MfS-Befehl Nr. 57/51, BStU, MfS DSt. 100013.

tionen im Justizministerium und die Verbesserung von dessen justizsteuernder Tätigkeit; letztere beinhalteten einen Auftrag an den Generalstaatsanwalt, „die politische Erziehungsarbeit unter den Staatsanwälten zu organisieren", und die Anweisung zur Ausarbeitung einer „Direktive über die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes". Am wichtigsten war jedoch der Auftrag an eine aus Grotewohl, Zaisser, Fechner, Plenikowski, Benjamin, Melsheimer und Böhme zusammengesetzte Kommission, „ein einheitliches Dokument über die Verbesserung der Arbeit der Justiz zur Beschlußfassung auszuarbeiten und dem Politbüro vorzulegen"[21]. Die dem Protokoll beigefügten und der Kommission zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterialien umfaßten alle seit September 1951 von SED-Gremien und dem MdJ erstellten und verabschiedeten Dokumente[22], nicht aber das SKK-Memorandum. Daß im zentralen SED-Apparat Überlegungen zur Umsetzung der Weisungen aus Karlshorst angestellt wurden, zeigt eine ebenfalls in den Papieren Grotewohls vorhandene, nicht gezeichnete Aktennotiz von Ende November: Wahrscheinlich war dies die Form, in der das SKK-Memorandum Eingang in den nun erarbeiteten Justizbeschluß des Politbüros fand[23]. Das Arbeitsergebnis der Kommission bildete eine von Plenikowski unterzeichnete Vorlage vom 7. Dezember[24], die das Politbüro vier Tage später behandelte. In der Sitzung selbst wurden eine Reihe von Änderungen vorgenommen, die Plenikowski im Auftrag des Politbüros in die Endfassung des verabschiedeten Dokuments einarbeitete[25]; eine Reihe von Indizien deuten darauf hin, daß vor der Endredaktion auch die SKK nochmals in den Text des Beschlusses eingriff.

Der endgültige Text des 19seitigen Dokuments wurde auf Wunsch des Politbüros mit einer Zusammenfassung der Kritik an der Arbeit des Justizapparats eingeleitet. Der eigentliche Beschluß bestand aus fünf Teilen, die sich mit der „Verbesserung der Parteiarbeit" (I), „Maßnahmen zur Hebung des ideologischen Niveaus der Mitarbeiter der Justiz" (II), „Maßnahmen zur Verbesserung der kaderpolitischen Zusammensetzung des Justizapparates" (III), „Verbesserung der operativen Arbeit" (IV) und „Gesetzgebung" (V) befaßten. Unter Punkt I wurden unter anderem eine Parteiaktivtagung mit allen Sekretären der Parteiorganisation in der Justiz, eine regelmäßige Kontrolle der Parteiorganisation der Justizbehörden, die Verstärkung des Justizsektors beim ZK und die Ausstattung der Landesleitungen mit zwei Justizinstrukteuren beschlossen. Der zentrale Satz dieses Abschnitts lautete: „Die Parteiorganisation muß mehr als bisher zu einer wirklichen Kraft im Justizapparat werden, auf die sich die verantwortlichen Genossen in der Durchführung ihrer Arbeit stützen können." Die Vorgaben der oberen Parteiinstanzen sollten folglich durch eine entsprechende Tätigkeit an der Basis ergänzt werden. Zur „Hebung des ideologischen Niveaus" der Justizmitarbeiter (II) war vor allem das Schulungssystem zu reformieren und zu vervollständigen: Dabei ging es unter anderem um die innerbetriebliche Schulung, die Gründung der Deutschen Hoch-

[21] Protokoll der Politbürositzung, 20. 11. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/178, TOP 2.
[22] Siehe die Anlagen zu TOP 2, ebenda, Bl. 7–25.
[23] Aktennotiz, Abschrift vom 29. 11. 1951, SAPMO, NY 4090/301, Bl. 77–80.
[24] Vorlage für Politbüro, 7. 12. 1951, ebenda, Bl. 103–119.
[25] Protokoll der Politbürositzung, 11. 12. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/182, TOP 6, Anlage Nr. 3. Die Beschlüsse unter TOP 6 gedruckt in: Dreier u. a., Rechtswissenschaft, S. 49; Anlage 3 auszugsweise, ebenda, S. 52–56.

schule der Justiz, die Durchführung der unterschiedlichsten Lehrgänge, den Fernunterricht sowie die Gründung des Instituts für Rechtswissenschaften, das eine theoretisch-juristische Zeitschrift herausgeben sollte. Teil III legte eine umfassende Überprüfung aller Justiz- und Untersuchungsorgane im Hinblick auf ihr Personal fest. Die Endfassung dieses Punktes wich insofern von der Vorlage ab, als dazu die Bildung von zwei Kommissionen vorgesehen wurde, von denen eine umgehend mit der Überprüfung der für die politischen Strafsachen zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte beginnen sollte. Da dies in dem Memorandum der SKK angemahnt worden war, läßt sich auch diese Änderung aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine sowjetische Intervention zurückführen. Des weiteren ging es um die Neubesetzung wichtiger Positionen bei der Obersten Staatsanwaltschaft, beim Obersten Gericht und im MdJ ebenso wie um die Erhöhung der Teilnehmerzahl an den Lehrgängen der Justizhochschule von 400 auf 600 und um eine Überprüfung der fortgeschrittenen Jurastudenten.

Am auffälligsten waren die Änderungen in den ersten beiden Unterpunkten der Ausführungen zur „Verbesserung der operativen Arbeit". Während die Vorlage unter Punkt IV.1 genaue Fristen bei der Durchführung von Strafverfahren nannte, hielt die Endfassung lediglich fest, daß die vom DDR-Generalstaatsanwalt und Justizminister festzulegenden Zeitspannen so beschaffen sein müßten, „daß eine verantwortlichere, bessere und schnellere Durchführung der Verfahren in kürzester Frist gewährleistet ist". Der SKK, der offensichtlich die ursprünglich festgelegten Fristen zu großzügig bemessen waren, hoffte die Verfahren durch diese Anweisung noch stärker zu beschleunigen. Noch deutlichere Veränderungen wurden an den Vorschriften für Festnahmen und Verhaftungen vorgenommen. Die Vorlage unterschied deutlich zwischen politischen und sonstigen Strafsachen: Nur im letzteren Fall hatten sich Festnahmen und Haftbefehle „ausschließlich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung" zu richten, während bei „Strafsachen des Dezernats I", in denen das MfS ermittelte, Befehl Nr. 201 mit seinen Ausführungsbestimmungen gelten sollte, um dem Staatssicherheitsdienst seine weitreichenden Möglichkeiten zu Verhaftungen ohne richterlichen Haftbefehl zu erhalten. Die Endfassung schrieb hingegen vor, daß die Vorschriften der Strafprozeßordnung für alle Festnahmen zu gelten hatten. Als einziges Zugeständnis an das MfS sollten bei jedem Landgericht „besonders qualifizierte und überprüfte Richter" zum Erlaß von Haftbefehlen gegen politische Straftäter bestellt werden. Auch hier war die SKK offensichtlich eingeschritten, um die Willkürakte des MfS zu begrenzen. Kaum Abweichungen von der Vorlage gab es bei den anderen Regelungen über prozessuale Fragen, die die richtige Durchführung des Eröffnungsbeschlusses, Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit und am Tatort und die Einhaltung der gesetzlichen Fristen bei der Urteilsabsetzung betrafen. Auch die im Zusammenhang mit der Steuerung der Justiz stehenden Maßnahmen blieben weitgehend unverändert: Vorgesehen waren ein die Rundverfügungen des MdJ enthaltendes „Handbuch für den Strafrichter", Quartalsarbeitspläne für die Gerichte und die Verbesserung der operativen Tätigkeit des MdJ[26]. Teil IV enthielt überdies

[26] In diesem Punkt wich die Vorlage erheblich von der Endfassung ab. Die Vorlage sah eine Vielzahl

noch die Anweisungen, alle Haftanstalten ab dem 1. Juli 1952 der Polizei zu unterstellen, Richtlinien zum Arbeitseinsatz von Strafgefangenen aufzustellen und per Ministerratsbeschluß den Generalstaatsanwalt mit der Aufsicht über alle gerichtlichen Voruntersuchungen und über alle Strafanstalten zu beauftragen.

In Teil V schließlich waren lediglich die Ausführungen zur Ausarbeitung des Jugendgerichtsgesetzes in die Endfassung übernommen worden. Völlig umgearbeitet war die Partie, die sich auf die „Vorbereitung weiterer neuer Gesetze" bezog. In der Vorlage wurde trotz anderslautender sowjetischer Vorgaben vom November die Ausarbeitung eines Staatsanwaltschaftsgesetzes und die Änderung des Strafgesetzbuches, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung als „nicht wünschenswert" bezeichnet: Verwiesen wurde dabei darauf, daß gerade bei der Justizgesetzgebung „möglichst jede Änderung vermieden worden [sei], um die formale Rechtseinheit Deutschlands auf diesem Gebiete aufrecht zu erhalten [sic]". Wahrscheinlich war es für die führenden Genossen äußerst verwirrend, daß die SKK in ihren Anweisungen vom November in der Frage der Justizgesetze eine andere Linie verfolgte. Schon vor dem 11. Dezember muß aus Karlshorst die Weisung gekommen sein, diesen Punkt zu ändern. Denn bei der Politbürositzung wurde bereits entschieden, diese Gesetze durch eine Partei- und eine Regierungskommission dahingehend überprüfen zu lassen, ob sie „neu geschaffen oder nur neu gefaßt werden sollten". Daß die SKK keine eindeutigere Weisung gab, deutet darauf hin, daß auch sie sich noch nicht ganz klar darüber war, wie weit die Änderungen bei den Justizgesetzen gehen sollten; durch die Abkehr von der bisher verfolgten Linie wurde jedoch ein weiterer Schritt weg von der Rechtseinheit Deutschlands eingeleitet.

Unmittelbar nach Verabschiedung des Politbürobeschlusses machten sich SED und MdJ an dessen Umsetzung. Bereits am 13. Dezember wurde durch Sekretariatsbeschluß der Strukturplan der Abteilung Staatliche Verwaltung um zwei wissenschaftliche Mitarbeiterstellen – eine für Rechtswissenschaft und eine andere für Staatswissenschaften – erweitert; der Sektor Justiz erhielt am 17. Januar 1952 mit Richard Spank einen neuen Leiter sowie einen weiteren Instrukteur (Herbert Kern), so daß dieser erstmals über insgesamt drei Instrukteure verfügte[27]. Der Arbeitsplan der Abteilung Staatliche Verwaltung für das erste Quartal 1952 konkretisierte auch direkt einige Aufgaben aus dem Justizbeschluß: Landgericht und Oberstaatsanwaltschaft Magdeburg sollten durch zwei „zentrale Brigaden" zur vorbildlichen Arbeit angeleitet werden; aus dem ersten Sonderlehrgang zur Gewinnung von Leitungspersonal wollte der SED-Justizsektor Personen zur „kadermäßigen Verstärkung" der Obersten Staatsanwaltschaft, des Obersten Gerichts und des MdJ auswählen und die Abteilung Personal und Schulung des Justizministeriums stärker unter seine Fittiche nehmen[28]. Die geplanten Überprü-

von Einzelmaßnahmen vor, die Endfassung nur eine vierteljährliche Revision eines Gerichts und einer Staatsanwaltschaft in jedem Land.

[27] Siehe Protokoll der Sekretariatssitzungen, 13. 12. 1951, 17. 1. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/254, TOP 3, 2/3/262, TOP 24. Neben Kern waren noch Fuchs und Reisler als Instrukteure im SED-Justizsektor tätig.

[28] Das Sekretariat verabschiedete den Arbeitsplan am 13. 12. 1951: SAPMO, DY 30 J IV 2/3/254, TOP 1, Anlage Nr. 3.

fungen in Magdeburg fanden termingerecht statt[29], und das Sekretariat bestätigte am 14. Februar vier neue Richter des Obersten Gerichts und im Verlauf des Monats April insgesamt dreizehn neue Staatsanwälte für die Oberste Staatsanwaltschaft[30]. Die Errichtung eines zentralen Instituts für Rechtswissenschaft wurde mit Sekretariatsbeschluß vom 4. Februar vorangetrieben[31]. Probleme bereitete offensichtlich die vom Politbüro geforderte „Direktive an die Landes- und Kreisleitungen für die Arbeit der Parteiorganisationen im Justizapparat": Am 27. März 1952 wurde ein erster Entwurf zurückgewiesen und am 10. April endgültig abgelehnt. Als Ersatz griff man auf die Broschüre, die zur Auswertung der Parteiaktivtagung vom 19. Januar 1952 gedruckt werden sollte, zurück[32]. Fechner zog für den Ministerrat am 27. März eine überwiegend positive Bilanz der Arbeit seines Ministeriums seit Oktober 1951. Dabei konnte er insbesondere auf Schulungsmaßnahmen, auf die zunehmende Zentralisierung der Personalpolitik beim MdJ und auf eine Reihe von Planungen, Anweisungen und Rundverfügungen im Hinblick auf prozessuale Details und die Justizsteuerung verweisen. Der Ministerrat nahm seine Ausführungen „zustimmend zur Kenntnis"[33].

Diese Aktivitäten beschränkten sich jedoch weitgehend auf die Apparate und wirkten sich noch kaum auf die Justizpraxis aus. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie das Justizministerium waren daher auch weiterhin heftiger, nun sogar öffentlich geäußerter Kritik ausgesetzt. Anfang April 1952 erschien auf der ersten Seite des „Neuen Deutschland" ein langer Artikel „Zur Arbeit unserer Justizorgane"[34]. Den Justizbehörden wurde zum einen mangelnde Effizienz vorgeworfen, was sich vor allem in der Nicht-Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Fristen und der zeitlichen Ausdehnung der Untersuchungs- und Gerichtsverfahren äußere. Zum anderen unterstellte der Artikel einigen Gerichten, daß sie durch Nichtbeachtung von Gesetzen „Schieber und Spekulanten" deckten. Die Justizorgane, so der generelle Vorwurf, hätten „die wirklichen Schwerpunkte in ihrer Arbeit" – Schutz der staatlichen Ordnung, des wirtschaftlichen Aufbaus und der Bürger „vor verbrecherischen und feindlichen Elementen" – nicht erkannt. Die Verantwortung dafür trage im wesentlichen das MdJ. Dort herrsche „eine Atmosphäre der Sorglosigkeit und Selbstgefälligkeit, einer bürokratischen Erledigung der Arbeit, die die Sachen dem Selbstlauf überläßt, anstatt den Funktionären im Justizapparat Anleitung und Hilfe zu geben". Es handelte sich offensichtlich um eine Auftragsarbeit, die die Auffassung der Parteispitze wiedergab; sonst hätte eine derart heftige Kritik nicht an einer so prominenten Stelle veröffentlicht werden können.

[29] Protokoll der Abteilungsleitersitzung im MdJ, 1. 2. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 1117, Bl. 24 f.; Bemerkungen zur Abteilungsleitersitzung am 1. 2. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 6967.

[30] Protokolle der Sekretariatssitzungen am 14. 2., 3. 4., 24. 4. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/269, TOP 18, 280, TOP 11, 285, TOP 14.

[31] Protokoll der Sekretariatssitzung, 4. 2. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/266, TOP 15, Anlage Nr. 3.

[32] Protokoll der Sekretariatssitzungen am 27. 3. und 10. 4. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/278, TOP 54 und 282, TOP 2. Für die Broschüre siehe Plenikowski, Aufgaben. Abschnitt VI, S. 37–50, behandelt ausschließlich „Die Verwirklichung der führenden Rolle der Partei".

[33] Protokoll der Regierungssitzung, 27. 3. 1952, BAB, DC 20 I/3 Nr. 100, TOP 1, Bl. 3 f. Fechners Bericht, den er am 25. 3. 1952 an das Sekretariat des Ministerpräsidenten übersandte, in: BAB, DP1 VA Nr. 6187, Nr. 263.

[34] Neues Deutschland, 4. 4. 1952.

Kritik kam außerdem aus Karlshorst. In einem weiteren Memorandum, das Mitte Mai Grotewohl übergeben wurde[35], beanstandete die SKK, daß trotz ihrer Anweisungen vom November 1951 die Arbeit der Untersuchungsorgane und der Justiz „noch ernste Mängel" aufweise. Die Untersuchungsorgane seien noch nicht „gesäubert" und aus den Überprüfungen der politischen Kammern der Landgerichte noch nicht die notwendigen Konsequenzen gezogen worden; die Regelung der Fristen für die Untersuchungs- und Gerichtsverfahren sei nach wie vor unbefriedigend; in einigen politischen Fällen seien die Gerichte zu nachsichtig verfahren, die Gesetzgebungsverfahren im Hinblick auf das Jugendstrafrecht sowie das Staatsanwaltschaftsgesetz[36] und die Überprüfung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung und Strafgesetzbuches kämen nicht voran. Die SKK warf zudem Justizminister Fechner vor, erst im März mit der Auswahl der Haftrichter für politische Sachen begonnen zu haben und über die Besetzung der Gerichte nur unzureichend informiert zu sein; Staatssicherheitsminister Zaisser habe den Justizbeschluß, der ja auch die Untersuchungsbehörden betreffe, mißachtet und immer noch keine Büros eingerichtet, die Auskünfte über Inhaftierte erteilen sollten. Diese erneute Intervention der SKK im Zusammenhang mit der Umsetzung des Justizbeschlusses zeigt, daß es darin um zentrale Anliegen ihrer Politik ging. Aus dem Vergleich der Memoranden vom November 1951 und vom Mai 1952 ergibt sich freilich eine Schwerpunktverlagerung der sowjetischen Politik. Zwar bezog sich die SKK im Mai 1952 ausdrücklich auf einige der sechs Monate zuvor erhobenen Forderungen zur Regulierung der (geheim)polizeilichen und justitiellen Repression; indem sie sich jedoch voll und ganz hinter den SED-Justizbeschluß stellte und nochmals ausdrücklich auf die mangelnde Härte einiger Urteile in politischen Sachen verwies, zeigte sie, daß es auch ihr primär um die Effektivierung der Arbeit des Justizapparats im Sinne der SED ging. Verstärkt wurde die bereits im Memorandum vom November 1951 anklingende Tendenz zur Sowjetisierung der Verhältnisse im Justizwesen der DDR. Um die Justiz wirksam in den Dienst der Politik nehmen zu können, war sowohl für die SED als auch für die sowjetischen Herrschaftsträger die Übernahme sowjetischer Strukturen letztlich unvermeidbar.

In diesen Kontext fügt sich die intensivierte Rezeption sowjetischer Rechtstheorie und Rechtswissenschaften in den Jahren 1951/52 ein. Aufmerksame Leser konnten feststellen, daß ab Mitte 1951 in der „Neuen Justiz" keine westdeutschen Bücher mehr rezensiert wurden, es sei denn, daß sie sich besonders eigneten, die westliche Rechtswissenschaft als „faschistisch" und „imperialistisch" zu entlarven; ab 1952 wurde die bürgerliche Rechtswissenschaft in dieser Zeitschrift völlig

[35] Memorandum in: NY 4090/440, Bl. 217 f., Übersetzung Bl. 211 f. Die Übersetzung trägt den handschriftlichen Vermerk Grotewohls: „An Ulbricht u. Zaisser schreiben 15/5 G." Gedruckt bei Mollnau, Staatsanwaltschaftliche Gesetzlichkeitsaufsicht, S. 268–270.

[36] Diese Gesetzgebungsvorhaben standen bei Überreichung des Memorandums kurz vor dem Abschluß: Sekretariat und Politbüro hatten dem Jugendgerichtsgesetz und dem Staatsanwaltschaftsgesetz am 5. und 13. Mai zugestimmt: Protokoll der Sekretariatssitzung, 5. 5. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/287, TOP 15 und 16; Protokoll der Politbürositzung, 13. 5. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/211, TOP 9 und 10.

ausgeblendet[37]. 1951 erschienen zudem im SED-eigenen Dietz-Verlag Andrej Wyschinskis „Gerichtsreden": Es handelte sich um zehn Anklagereden, die der ehemalige sowjetische Generalstaatsanwalt vor allem bei Schauprozessen der dreißiger Jahre gehalten hatte[38]. Benjamin, die in Wyschinski ihr großes Vorbild sah und diesen auch in seinem äußeren Habitus nachzuahmen versuchte[39], pries sie als „eine außerordentlich wichtige, lehrreiche und packende Veröffentlichung" an: „Die Gerichtsreden Wyschinskis lehren uns die vielfältigen Methoden erkennen, die die Gegner des Fortschritts und der Demokratie im Klassenkampf anwenden, sie lehren die unerbittliche und kompromißlose Bekämpfung der Klassenfeinde."[40] Für sie spielte daher bei der Wyschinski-Rezeption die Rechtspraxis eine wichtige Rolle; für die DDR-Rechtswissenschaft ist vor allem die Übernahme von Wyschinskis positivistischem und rein instrumentellem Rechtsbegriff hervorzuheben, die unter anderem bei Hermann Klenner nachweisbar ist[41].

Ungleich wichtiger für die Rechtswissenschaft – und für alle anderen Wissenschaften in der sowjetisch dominierten Staatenwelt – wurden einige Bemerkungen in der kleinen Schrift Stalins vom Juni 1950 „Über den Marxismus in der Sprachwissenschaft", die ebenfalls 1951 erstmals in deutscher Übersetzung erschien. Entscheidend waren nicht Stalins Ausführungen zur Sprachwissenschaft selbst, sondern seine Bemerkungen zum Verhältnis von Basis und Überbau gemäß der marxistischen Lehre. Dabei bildete das marxistische Dogma, daß der Überbau, zu dem er „die politischen, juristischen, religiösen, künstlerischen, philosophischen Anschauungen" zählte, von der Basis abhängig sei, lediglich seinen Ausgangspunkt. Denn „einmal auf die Welt gekommen, wird er [der Überbau] zu einer gewaltigen aktiven Kraft". Dem Überbau gestand Stalin folglich eine aktive Rolle in dem revolutionär verlaufenden Geschichtsprozeß zu, da dieser an der Beseitigung „der alten, überlebten Basis" unmittelbar beteiligt sei[42]. Letztlich handelte es sich dabei um eine Legitimation der ‚Revolution von oben', wie sie in allen Staaten im sowjetischen Machtbereich nach dem Vorbild der Sowjetunion praktiziert wurde. Auf das hier interessierende Teilgebiet des „Überbaus" angewandt, bedeutete dies, daß das Recht nicht länger ausschließlich als abgeleitete Kategorie angesehen, sondern aufgewertet wurde, da es nun als „Waffe für den Aufbau der sozialistischen Gesellschaft" diente[43]. Da der Weg zum Sozialismus jedoch nur unter der Führung der kommunistischen Partei beschritten werden konnte, war sie es letztlich, die die Gestalt des Rechts und seiner Anwendung bestimmte. Letztlich lieferten Stalins Äußerungen damit auch die Legitimation für die völlige Vereinnahmung der Rechtswissenschaft durch die SED.

[37] Vgl. Markovits, Sozialistisches und bürgerliches Zivilrechtsdenken, S. 11 f.; Diestelkamp, Zur Rolle der Rechtswissenschaft, S. 90.
[38] Wyschinski, Gerichtsreden.
[39] Vgl. Feth, Benjamin, S. 116–118.
[40] Benjamins Rezension der „Gerichtsreden" in: Einheit 7 (1952), S. 699–703, hier 699. Die Lektüre der „Gerichtsreden" war für sie „die erste bewußte Begegnung mit Wyschinski": siehe Benjamin, Wyschinski, S. 691.
[41] Vgl. Schönfeldt, Geschichte der Rechtswissenschaft, S. 230 f.; Klenner, Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts, S. 8, 88; Mollnau, Sozialistische Gesetzlichkeit, S. 73 f.
[42] Stalin, Über den Marxismus, S. 4–6.
[43] So Böckenförde, Rechtsauffassung, S. 29.

Die Rezeption von Stalins Schrift in der DDR wurde von der SED bis ins kleinste Detail gesteuert. Den Auftakt bildete eine von der ZK-Abteilung Propaganda einberufene theoretische Konferenz am 23./24. Juli in Berlin, bei der Fred Oelßner das Hauptreferat hielt. In seinem Schlußwort schlug er vor, gegen Jahresende zur konkreten Auswertung der Schriften Stalins in den einzelnen Wissenschaftszweigen Tagungen abzuhalten[44]. Für die SED-Juristen, deren mangelnde Beteiligung an der Vorbereitung der Veranstaltung vom Juni Hilde Benjamin öffentlich kritisierte, wurde im November/Dezember ein theoretischer Kongreß ins Auge gefaßt, der durch eine Reihe von Vorkonferenzen beim Obersten Gericht, bei der DVA und bei den juristischen Fakultäten in Leipzig und Jena vorbereitet wurde[45]. Die endgültige Entscheidung über den Juristenkongreß traf das Sekretariat am 8. November 1951, das als Datum den 15./16. Dezember und als Referentin Hilde Benjamin bestimmte. Dem SED-Führungsgremium genügte es nicht, eine überzeugte und linientreue Genossin beauftragt zu haben, sondern es bestand auch noch darauf, das Hauptreferat in Thesenform bis zum 1. Dezember vorgelegt zu bekommen[46]. Die Disposition für das Referat wurde dann nach einer entsprechenden Entscheidung Grotewohls am 11. Dezember sogar im Politbüro behandelt[47]. Auf der Konferenz vom 15./16. Dezember wandte Benjamin „Stalins geniale Arbeiten über den Marxismus in der Sprachwissenschaft" im gewünschten Sinne auf die Rechtswissenschaft an: Stalins Lehre sei „zum entscheidenden Impuls geworden, der nun endlich unsere Rechtswissenschaft befähigt, ihre Aufgabe als Teil des Überbaus zu erkennen und demgemäß zu handeln". Zu deren wichtigsten Aufgaben gehörten „die Ausmerzung aller imperialistischen Rechtsanschauungen" sowie „die Hebung des demokratischen Rechtsbewußtseins unserer Bürger". Letztere Zielsetzung verweist darauf, daß eine Änderung nicht nur der sozioökonomischen Verhältnisse, sondern auch des menschlichen Bewußtseins, also die Aufhebung von Recht und Moral, angestrebt wurden[48]. Das zuerst genannte Vorhaben ließ zunächst noch offen, was denn an Stelle der bürgerlichen Rechtswissenschaft zu treten hatte. Wenn Benjamin damit schloß, daß es ihr um die Konzipierung „einer deutschen Rechtswissenschaft" zu tun war, so hatten diese Worte vor allem eine auf den Westen ausgerichtete propagandistische Funktion[49]; wie ihr Konzept nahelegt, ging es vielmehr um eine Angleichung der Rechtswissenschaft an die der UdSSR[50]. Dadurch erhielt das von den SED-Führungremien seit Oktober 1951 geplante rechtswissenschaftliche Institut seine zentrale Aufgabe. Die Sowjetisierung der Rechtswissenschaft und deren durch den SED-Justizbeschluß vorangetriebene Institutionalisierung auf zentraler Ebene bedingten einander: Erst durch die Rezeption der Stalin-Schrift erhielt die Rechtswissenschaft in der

[44] Vgl. Theoretische Konferenz über das Werk Stalins; der Passus über die Folgekonferenzen S. 853.
[45] Benjamin, Theoretische Konferenz, S. 324; Polak, Zur Theoretischen Konferenz, S. 532.
[46] Protokoll der Sekretariatssitzung , 8. 11. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/246, TOP 10.
[47] Notiz Stempels für Grotewohl, o.D., [Dezember 1951], SAPMO, NY 4090/301, Bl. 136; Büro des Sekretariats an Mitglieder des Politbüros, 10. 12. 1951, ebenda, Bl. 155; Protokoll der Politbürositzung, 11. 12. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/182, TOP 7.
[48] Vgl. Böckenförde, Rechtsauffassung, S. 38 f.
[49] Die Zitate nach Polak, Bericht über die theoretische Konferenz, S. 9 f.
[50] Die gegenwärtigen Aufgaben der deutschen Staats- und Rechtswissenschaft, NY 4090/301, Bl. 156–173, hier 172: „IV. Wege zur Lösung dieser Aufgabe: 1. Stalin, 2. Marxismus-Leninismus als Grundlage jeder Wissenschaft, 3. Die sowjetische Wissenschaft".

DDR wieder eine echte Daseinsberechtigung, die ein solches Institut auch theoretisch legitimierte; gleichzeitig bildete eine derartige Institutionalisierung Voraussetzung und Instrument zur Sowjetisierung der Rechtswissenschaft in dem östlichen deutschen Teilstaat.

2. Die Reise führender SED-Justizkader in die Sowjetunion und die Konsequenzen

Die Reise in die Sowjetunion

Die weitgehende Übernahme sowjetischer Strukturen im Justizwesen erlebte in der zweiten Hälfte des Jahres 1952 einen Höhepunkt. Vorangegangen war Ende Mai/Anfang Juni die fünfzehntägige Reise einer hochrangigen SED-Juristendelegation, die „zum Studium der Justizorgane"[51] in die Sowjetunion entsandt worden war. Deren Vorgeschichte ist weitgehend unbekannt, so daß insbesondere die Frage, ob sie auf eine sowjetische Anweisung oder auf das Drängen der SED-Führung zurückging, offen bleiben muß. Über solche Informationsbesuche versuchte die Sowjetunion seit 1948/49 die Verhältnisse in der DDR zu beeinflussen[52]. 1952/53 fanden zahlreiche Reisen dieser Art statt; vermutlich war es kein Zufall, daß das Sekretariat am 17. März 1952 nicht nur die Entsendung einer Delegation von SED-Juristen, sondern auch eine Reise von SED-Verwaltungsfachleuten in die Sowjetunion in die Wege leitete[53]. Bei der Formulierung des Arbeitsauftrags der Juristendelegation war ein Zusammenhang mit dem SED-Justizbeschluß unverkennbar. Die SED-Juristen hatten sich im Rahmen ihres Studiums der „Aufgaben und Arbeitsweise des Justizministeriums" mit Gesetzgebung, Kontrolle der Rechtsprechung, Fragen der Aus- und Weiterbildung sowie Struktur und Arbeitsweise der rechtswissenschaftlichen Institute zu befassen: Von den Gesetzgebungsfragen abgesehen, standen alle diese Themen auch auf der vom SED-Politbüro festgelegten Agenda für das DDR-Justizwesen. Auch Arbeitsweise und Aufbau der Gerichte und Staatsanwaltschaften waren von den DDR-Juristen besonders zu studieren: Angesichts der vor allem von der SKK angestoßenen Arbeiten zur Erstellung eines Staatsanwaltschaftsgesetzes sowie der Neukodifikation der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Strafgesetzbuches war der SED-Führung besonders in diesem Zusammenhang daran gelegen, das sowjetische Vorbild in Augenschein zu nehmen.

Die SKK führte die SED bei der Durchführung dieser Arbeiten am kurzen Zügel. Denn nach der Konstituierung der Kommission zur Überprüfung der Justizgesetze am Vormittag des 13. Februar 1952 unter Benjamins Vorsitz betonte Oberst Titow gegenüber der neu ernannten Kommissionsvorsitzenden am Abend desselben Tages die große politische Bedeutung dieser Arbeiten, „für die sich der Chef der SKK, Tschuijkow, unmittelbar interessiere". Die Kommission, so Titow,

[51] So die Formulierung von TOP 17 im Protokoll der Sekretariatssitzung, 17. 3. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/275.
[52] Vgl. Kaiser, Sowjetischer Einfluß, S. 121–123.
[53] Protokoll der Sekretariatssitzung, 17. 3. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/275, TOP 17 und 18.

solle einen Arbeitsplan aufstellen, der für jedes ihrer Mitglieder die genaue Aufgabenstellung und genaue Termine enthalten müßte[54]. Bei einer weiteren Unterredung am 1. März drängte Titow auf Beschleunigung der Arbeiten sowie auf die weitgehende Befreiung der Kommissionsmitglieder von ihren sonstigen Tätigkeiten; außerdem wollte er in regelmäßigen, etwa zehntägigen Abständen mit Benjamin „über den Fortgang der Arbeiten sprechen"; Korobow sollte „die Fühlung mit den Vorsitzenden der Unterkommissionen übernehmen"[55]. Die SED-Kommission stand also unter hohem sowjetischen Erwartungsdruck. Gleichzeitig war sie sich, wie das Protokoll ihrer ersten Sitzung zeigt, noch unsicher im Hinblick auf die Reichweite der Änderungen an GVG, StPO und StGB: Auf den ersten Eindruck hin erschien ihr „ein eventueller Umbau so umfassend [zu] sein [...], daß eine Neufassung dem Umbau vorzuziehen wäre", aber auch dann stellte sich noch die Frage, wie eine solche Neufassung auszusehen hatte[56].

Die SKK, die über den Fortgang der Beratungen auf dem laufenden gehalten wurde[57], mahnte in ihrem Memorandum von Mitte Mai zur Beschleunigung. Am 21. Mai beschloß das Sekretariat daher die Neufassung der drei Justizgesetze[58]. Formell sollte aufgrund eines Regierungsbeschlusses eine Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches eingesetzt werden; die wiederum hatte zwei Unterkommissionen zur Ausarbeitung eines neuen GVG und einer neuen StPO zu beauftragen. Da dies auf eine weitgehende Anlehnung an das sowjetische Modell hinauslief, kam dem Informationsbesuch der SED-Juristen in der Sowjetunion eine erhöhte Bedeutung zu. Bereits im Vorfeld der Reise war deutlich geworden, daß ein Studium der sowjetischen Justizorgane vor Ort aufgrund des deutlichen Interesses der SKK an einer Neuordnung des DDR-Justizwesens angebracht erschien. Dies entsprach vermutlich auch dem Bedürfnis der SED-Juristen, sich vor einem solchen Schritt nicht nur anhand schriftlicher Unterlagen über das sowjetische Justizwesen zu informieren. Die durch den Justizbeschluß angestoßenen Tätigkeiten und die Initiierung der Reise der SED-Juristendelegation griffen folglich ineinander und dienten demselben Ziel: Die Arbeit des Justizapparates sollte durch dessen Anpassung an die sowjetischen Strukturen in ihrer Wirksamkeit erhöht werden.

Der Informationsbesuch der SED-Juristen wurde – soweit dies aus der Überlieferung der SED-Akten hervorgeht – von der Abteilung Staatliche Verwaltung vorbereitet: Sie arbeitete die Aufgabenstellung aus[59] und unterbreitete einen Vorschlag über die Zusammensetzung der Delegation, in der sowohl die Zentralinstanzen als auch die Länder (einschließlich Berlins) angemessen vertreten waren. Als Leiterin war Hilde Benjamin vorgesehen; von der Obersten Staatsanwalt-

[54] Vermerk Benjamins, 14. 2. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 8419.

[55] Vermerk Benjamins über die Unterredung mit Titow über das Protokoll vom 1. 3. 1952, 4. 3. 1952, ebenda. Laut Protokoll der Grundkommission zur Überprüfung strafrechtlicher Gesetze vom 1. 3. 1952 wurde damals entschieden, daß jeweils eine Unterkommission sich mit dem StAG, dem GVG, der StPO und dem StGB beschäftigen sollte (ebenda).

[56] Ebenda.

[57] Vgl. u. a. Benjamin an Titow, 5. 4. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 1050, Bl. 727.

[58] Protokoll der Sekretariatssitzung, 21. 5. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/291, TOP 5.

[59] Siehe ein undatiertes Papier aus dieser Abteilung beginnend mit den Worten: „Aufgabe der Justiz-Delegation wäre das Studium insbesondere folgender Fragen", SAPMO, DY 30 IV 2/13/448, Bl. 45.

schaft kam der stellvertretende Generalstaatsanwalt Kurt Schmuhl, vom Justizministerium Werner Artzt, von der Deutschen Verwaltungsakademie deren Präsident Arthur Baumgarten und vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft dessen Leiter Hans Gerats hinzu. Als Ländervertreter wurden fast durchweg hochrangige Justizfunktionäre vorgeschlagen: aus Sachsen der stellvertretende Landesstaatsanwalt Richard Krügelstein, aus Mecklenburg der Landesstaatsanwalt Walter Schultz, aus Thüringen und Brandenburg die jeweiligen Leiter der Hauptabteilungen Justiz Martin Spranger und Wilhelm Utech und aus Berlin Kammergerichtspräsident Hans Ranke. Nur aus Sachsen-Anhalt wurde mit dem Amtsgerichtspräsidenten von Halle, Gustav Jahn, ein Justizfunktionär der mittleren Ebene ausgewählt. Nach Überprüfung dieser elf Personen durch die Kaderabteilung des zentralen Parteiapparats erfolgte am 25. März ein entsprechender Politbürobeschluß, demzufolge das ZK der KPdSU gebeten wurde, „der Entsendung einer Delegation zum Studium der Arbeit der Justizorgane in die UdSSR zuzustimmen“[60].

Die Zustimmung aus Moskau traf offensichtlich drei Wochen später in Ost-Berlin ein; Benjamin jedenfalls wurde am 15. April 1952 von Plenikowski über ihre Teilnahme an der Studiendelegation informiert und für den 21. April zu einer Vorbesprechung ins ZK gebeten[61]. Danach übersandte Benjamin den Delegationsmitgliedern sowie dem Leiter des SED-Justizsektors jeweils eine Abschrift des sowjetischen Gerichtsverfassungsgesetzes[62], was darauf hindeutet, daß bei den Planungen die Neukodifikationen sowie Fragen der Gerichtsorganisation im Vordergrund standen[63]. Vor ihrer Abreise erstellten die Teilnehmer – wahrscheinlich in Zusammenarbeit mit der Abteilung Staatliche Verwaltung – ausführliche Arbeitsprogramme zu den einzelnen Themenbereichen Gerichte, Justizverwaltung, Staatsanwaltschaft und wissenschaftliche Arbeit[64]. Die Delegation begab sich schließlich am 28. Mai nach Moskau[65], wo sie am darauffolgenden Tag in einer ersten Besprechung im sowjetischen Justizministerium ihre Ausarbeitungen übergab; auf dieser Grundlage erstellten die sowjetischen Genossen einen genauen Arbeitsplan[66], nach dem die Delegation in den folgenden 15 Tagen verfuhr, bevor sie am 13. Juni in die DDR zurückkehrte[67].

Die zehnköpfige Juristengruppe aus der DDR – Gustav Jahn aus Halle nahm

[60] Protokoll der Sekretariatssitzung, 17. 3. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/275, TOP 17; Protokoll der Politbürositzung, 25. 3. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/204, TOP 14.

[61] Plenikowski an Benjamin, 15. 4. 1952, vertraulich, BAB, DP1 VA Nr. 6985. Über die Besprechung am 21. 4. existieren nur handschriftliche, stenographische Notizen Benjamins, ebenda.

[62] Sekretariat des Obersten Gerichts an Spank, 22. 4. 1952, SAPMO, DY 30 IV 2/13/448, Bl. 90; auch Baumgarten, Utech, Artzt und Spranger erhielten bis zum 6. 5. 1952 jeweils ein Exemplar des GVG: BAB, DP1 VA Nr. 6985.

[63] Vgl. die Überschrift über Benjamins Reisekladde: „Studien und Notizen für die Entwicklung einer demokratischen Prozeßrechtswissenschaft und ein neues demokratisches Prozeßrecht“, BAB, DP1 VA Nr. 7675, Bl. 172.

[64] Vorläufiger Bericht der Studiendelegation der Juristen, BAB, DP1 VA Nr. 175.

[65] Siehe Benjamin an Geyer, 27. 5. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 5597.

[66] Vorläufiger Bericht der Studiendelegation der Juristen, BAB, DP1 VA Nr. 175; vgl. auch Kladde Benjamins, BAB, DP1 VA Nr. 7675, Bl. 173 f.

[67] Das Rückreisedatum läßt sich indirekt aus Benjamins Danksagungen anläßlich der Feier zu ihrem 85. Geburtstag erschließen: siehe Benjamin, Worte des Dankes, S. 64.

schließlich doch nicht teil[68] – bewegte sich ausschließlich in Moskau und seiner unmittelbaren Umgebung, erhielt dort aber Einblicke in Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizverwaltung und Ausbildungsstätten auf allen Ebenen. Der Schwerpunkt lag dabei auf den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sowohl in einem ländlichen als auch in einem städtischen Moskauer Rayon besichtigt wurden. Die Delegation besichtigte zudem das für das Gebiet Moskau zuständige Gericht, die dort tätige Staatsanwaltschaft sowie die Gebietsjustizverwaltung. Auf Republiks- und Unionsebene (RSFSR und UdSSR) standen jeweils das Oberste Gericht, die Oberste Staatsanwaltschaft und das Justizministerium auf dem Programm. Ebenfalls besucht wurden das Notariatsbüro sowie das Anwaltskollegium der Stadt Moskau. Der Ausbildungs- und Wissenschaftsbetrieb wurde anhand einer Zweijahresschule für juristische Bildung, des juristischen Instituts (einer zentralen Vierjahresschule) und der juristischen Abteilung der Akademie der Wissenschaften studiert[69]. Auf jeder Station ihres Besuchs informierten die sowjetischen Genossen zunächst über Struktur und Arbeit der jeweiligen Behörde, gewährten Einblicke in Arbeitspläne und Gerichtsakten und ließen die SED-Juristen auch an Gerichtsverhandlungen teilnehmen. Diese machten sich eifrig Notizen, die täglich im Kollektiv kontrolliert wurden; jede Arbeitsgruppe hielt die so gewonnenen Ergebnisse direkt in maschinenschriftlicher Form fest[70]. All dies diente dem Ziel einer umfassenden, lückenlosen Bestandsaufnahme, um eine Übertragung zentraler Elemente des sowjetischen Justizwesens auf die DDR zu ermöglichen.

Nach Rückkehr der Studiendelegation nach Ost-Berlin wurde für die Parteispitze zunächst ein ausführlicher „Vorläufiger Bericht" erstellt, der die Besonderheiten der sowjetischen Gerichtsorganisation, Justizverwaltung und Staatsanwaltschaft sowie des Ausbildungswesens darstellte und dabei bisweilen auf die Unterschiede zur DDR-Praxis einging[71]. Interessanter ist eine „Auswertung" des Reiseberichts für die DDR-Justiz von Benjamin, Artzt und Gerats, die am 26. Juni an den Leiter des SED-Justizsektors geschickt wurde[72]. Die Verfasser empfahlen, das sowjetische System sowohl im Hinblick auf seine Organisation als auch auf seine Verfahrensweisen weitgehend zu kopieren[73]. Bisweilen wurde freilich von einer Übernahme abgeraten: So hielten die Verfasser des Berichts beispielsweise die Wahl der Richter unmittelbar durch die Bevölkerung „noch nicht für möglich". Auch dabei folgten sie dem Ratschlag eines sowjetischen Genossen, der der Delegation in diesem Zusammenhang erläutert hatte, daß man eine solche Wahl erst durchführen könne, „wenn man eine starke Partei hat". Aus einem ähnlichen Grund sollte der erste Senat des Obersten Gerichts der DDR – anders als in der Sowjetunion – keine Schöffen hinzuziehen, „da die Auswahl der Schöffen nach

[68] Vgl. Benjamin an MdJ, 24. 6. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6985.

[69] Zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse der Studiendelegation der Juristen, 22. 9. 1952, SAPMO, DY 30 IV 2/13/448, Bl. 239–243, hier 240.

[70] Vorläufiger Bericht der Studiendelegation der Juristen, BAB, DP1 VA Nr. 175.

[71] Ebenda.

[72] Benjamin an Spank, 26. 6. 1952, SAPMO, DY 30 IV 2/13/448, Bl. 1. Auf Wunsch Benjamins wurde der Bericht am 28. 6. 1952 auch an Ulbricht weitergeleitet, ebenda, Bl. 91.

[73] Zweiter Bericht der Studiendelegation der Juristen. Auswertung der tatsächlichen Feststellungen aus dem 1. Bericht, ebenda, Bl. 200–238. Auch in: BAB, DP1 VA Nr. 175 (daraus auch die folgenden Zitate).

dem Blockprinzip für die zur Zeit noch notwendige Art der Tätigkeit des ersten Senats nicht geeignet erscheint". Vor allem den bürgerlichen Parteien angehörende Schöffen konnten, so die dahinter stehende Befürchtung, die Ausschaltung politischer Gegner in Prozessen vor dem ersten Senat möglicherweise gefährden.

Zur Einstimmung der Justizangehörigen der DDR auf die bevorstehenden Änderungen veröffentlichte Benjamin im August-Heft der „Neuen Justiz" unter dem Titel „Deutsche Juristen in der Sowjetunion" einen Artikel über die meisten besichtigten Einrichtungen, an dessen Ende sie etwas verklausuliert auf die Vorbildfunktion der sowjetischen Justizorgane hinwies: „Wenn wir jetzt im Rahmen unserer Verwaltung auch zu einem Neuaufbau unserer Justiz kommen, werden uns manche Grundgedanken der sowjetischen Gerichtsorganisation helfen, die unserer jetzigen Lage entsprechende Form für unsere Justizorgane zu finden."[74] Bereits zuvor hatten alle Delegationsmitglieder vor ihren Betriebsgruppen über die Reise berichtet; seit Ende Juli traten sie auch im Rahmen der sogenannten „Breitenschulung" der Landgerichte auf[75]. Nach einer Anweisung Benjamins hatten sie bei dieser Gelegenheit „bei allen Mitarbeitern der Justiz Verständnis und Begeisterung für den Umbau, der jetzt bei uns in der Justiz vorgenommen wird, zu wecken"[76]. Insgesamt traten die Delegationsmitglieder in rund 40 Veranstaltungen auf, die von durchschnittlich etwa 100 Teilnehmern besucht wurden[77]. Ihren Berichten zufolge waren die Schulungen fast durchweg erfolgreich und trafen auf aufgeschlossene Justizfunktionäre. Auch wenn man einbezieht, daß die Schreiben geschönt waren, so lassen sich doch zwei Gründe anführen, die für diese Sicht sprechen: Einmal wurden den Justizangehörigen die anstehenden Veränderungen dadurch schmackhaft gemacht, daß die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus der Justiz ausgegliedert werden sollten, wovon sich viele offensichtlich eine Entlastung erhofften. Hinzu kam, daß mit der Schaffung der Bezirke am 23. Juli jedem klar war, daß auch bei dem auf die Länder zugeschnittenen Justizwesen organisatorische Veränderungen anstanden, die wahrscheinlich mit Versetzungen und Entlassungen verbunden sein würden. Nach einem Bericht von Artzt überlagerten diese persönlichen Sorgen „die Aufnahmebereitschaft für grundsätzliche Fragen"[78]; eine derartige Atmosphäre ließ jedoch auch Kritik kaum aufkommen[79].

Die Sowjetisierung des DDR-Justizwesens machte nach der Moskaureise der SED-Juristen rasche Fortschritte. Wie bereits andernorts ausgeführt, betraf dies

[74] Benjamin, Deutsche Juristen, S. 348.

[75] Zur Planung dieser Aktivitäten siehe das Papier „Auswertung der Arbeit der Delegation der Juristen", 21. 6. 1952, sowie Benajmin an MdJ, 24. 6. 1952, und MdJ (Toeplitz) an Benjamin, 3. 7. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6985.

[76] Benjamin an Ranke, 23. 7. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6983; gleichlautende Schreiben auch an die anderen Delegationsmitglieder in: BAB, DP1 VA Nr. 6985.

[77] Zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse der Studiendelegation der Juristen, 22. 9. 1952, SAPMO, DY 30 IV 2/13/448, Bl. 241.

[78] Vgl. Ranke an Benjamin, 28. 7., 6. 8. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6983; Schmuhl an Benjamin, 1. 7. 1952, Schultz an Benjamin, 3. 7. 1952, Utech an Benjamin, 4. 7. 1952, Artzt an Benjamin, 24. 7. 1952, (dort auch das Zitat), BAB, DP1 VA Nr. 6985.

[79] Benjamin vermerkte in ihrem Bericht an die Abteilung Schulung des MdJ vom 21. 8. 1952 über die Breitenschulung in Leipzig allerdings einige kritische Töne, die sich unter anderem auf die Erklärungen einiger Justizangestellten bezogen, „sie wollten nicht im Strafrecht arbeiten", ebenda.

unter anderem die Struktur des MdJ, das eine Kaderabteilung und ein Kollegium erhielt, die regionale Justizverwaltung mit ihren nun errichteten Justizverwaltungsstellen, Struktur und Kompetenzen des Obersten Gerichts[80], die Erstellung einer Disziplinarordnung und die 1953 einsetzende sogenannte „Kollektivierung" der Rechtsanwaltschaft[81].

Der Wandel der Gerichtsverfassung

Bei der neuen Gerichtsorganisation, wie sie sich im GVG vom 2. Oktober 1952 niederschlug, lassen sich die Anpassungen an das sowjetische Vorbild deutlich nachvollziehen, wenngleich die Überlegungen zur Reform der Gerichtsverfassung in der SBZ/DDR bis auf Eugen Schiffer zurückgingen. Dieser hatte im März 1948 auf sowjetische Anweisung hin[82] bei der SMAD-Rechtsabteilung ein Memorandum „über eine durchgreifende Neuorganisation des deutschen Gerichtswesens" eingereicht, das drei Grundelemente enthielt: Schaffung eines einheitlichen Eingangsgerichts, dreistufiger Gerichtsaufbau (Bezirksgericht, Obergericht, Reichsgericht) und möglichst weitgehende Deckung der Gerichts- und Verwaltungsbezirke[83]. Ebenfalls auf Karassjows Wunsch[84] entwickelte Schiffer Gedanken zu einer weiteren Neuordnung des GVG, die sich vor allem um die Richterpersönlichkeit drehten. Bei den Berufsrichtern wollte Schiffer neben den akademisch vorgebildeten Juristen und den Absolventen der Volksrichterschulen sogenannte „Koryphäenrichter" einstellen, die kein juristisches Studium absolviert, sich aber im öffentlichen Leben bewährt hatten[85]. Der DJV-Präsident beantragte eine Länderkonferenz in dieser Angelegenheit, was jedoch von der SMAD-Rechtsabteilung nach Rücksprache mit der SED-Führung abgelehnt wurde[86]. Die SED-Justizabteilung sprach sich explizit gegen das Reformvorhaben Schiffers aus, das einiges von dem vorwegnahm, was 1952 in der DDR eingeführt werden sollte. Die SED-Juristen argumentierten, daß eine derartige Neuregelung die Rechtseinheit in Deutschland gefährde und daher inopportun sei; zudem bemängelten sie die bei dem Vorschlag Schiffers erkennbare Tendenz zur „Errichtung eines Justizstaates, wobei dem Justizapparat durch eine besonders straffe und verkleinerte Organisation eine Sonderstellung eingeräumt werden soll". In diesem Zusammenhang bezeichneten sie auch die Aufhebung der Amtsgerichte als „eine anti-

[80] Vgl. dazu Kap. B.II.3, B.III.3, B.VII.3.

[81] Vgl. dazu Lorenz, Disziplinarrecht, S. 382–386; ders., Rechtsanwaltschaft in der DDR, S. 97–220. Die für den Entscheidungsprozeß der Jahre 1952/53 zentrale Moskaureise erwähnt Lorenz freilich nicht.

[82] Siehe Aktenvermerk Stackelbergs über den Besuch Dozenkos bei Schiffer am 26. 2. 1948, 26. 2. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 11, Bl. 128.

[83] Schiffer an Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 9. 3. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7814, Bl. 1–10. Das Memorandum wurde Karassjow am 10. 3. 1948 übergeben: siehe Vermerk Lange, 10. 3. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7164.

[84] Ebenda.

[85] Vermerk von Rosenthal-Pelldram und Guski zur Frage eines neuen GVG, 25. 3. 1948; Vermerk Schiffers, 14. 4. 1948, ebenda.

[86] Vermerk Walters über ein Telefonat mit Jakupow, 26. 4. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 780, Bl. 16; Vermerk über eine Unterredung mit Karassjow und Jakupow, 26. 4. 1948, ebenda, Bl. 17. Protokoll der Zentralsekretariatssitzung, 26. 4. 1948, SAPMO, DY 30 J IV 2/2.1/193, TOP 22.

demokratische Maßnahme“[87]. Dies ist insofern bemerkenswert, als auch Schiffer mit seinen Vorschlägen „die Errichtung einer demokratischen Rechtsordnung“ fördern wollte: Ihm ging es dabei vor allem um die Übersichtlichkeit des Gerichtsaufbaus sowie darum, dem Rechtsuchenden die Anrufung des zuständigen Gerichts zu erleichtern. Der ‚Konservativismus‘ der SED in dieser Frage hing vor allem damit zusammen, daß die Umsetzung von Schiffers Vorschlag die Auflösung von 242 der bestehenden 438 Amtsgerichte bedeutet hätte[88]. Und an den Amtsgerichten waren damals noch die meisten Richter mit einem SED-Parteibuch tätig. Solange also der personelle Parteieinfluß in der Justiz so gering war, wollte man auf seiten der SED lieber das alte Justizsystem benutzen als dessen Änderung im Sinne Schiffers befördern.

Als Anfang 1949 in der DJV „auf Wunsch der SMAD-Rechtsabteilung“[89] die Arbeiten an dem GVG wiederaufgenommen wurden, griff Nathan zumindest hinsichtlich der Gerichtsorganisation auf die Planungen Schiffers zurück; als Richter wollte er freilich nur akademisch oder in den Volksrichterkursen ausgebildete Personen akzeptieren[90]. Vereinfachung und Rationalisierung der Gerichtsorganisation lagen durchaus auch im Sinne der SED, sobald durch die Besetzung der zentralen Positionen garantiert war, daß der Justiz nicht jene unabhängige Stellung zukam, die Schiffer angestrebt hatte. Neu im Entwurf Nathans war die Einführung der Schöffenwahl durch die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen: Damit schrieb er jedoch nur fest, was bereits durch die Schöffenwahlgesetze in mehreren Ländern eingeführt worden war[91]. Obwohl die SMAD-Rechtsabteilung auf einer fristgemäßen Einreichung des Entwurfs zum 3. März 1949 bestand[92], blieb eine Stellungnahme aus Karlshorst aus, so daß vorerst an dem noch gesamtdeutsch geltenden GVG festgehalten wurde. Dessen Bestimmungen wurden in der folgenden Zeit vor allem durch einzelne Normativakte modifiziert: Dazu zählte unter anderem die Verordnung über die Besetzung der Strafkammern vom 6. August 1949, derzufolge die großen Strafkammern in der Hauptverhandlung in der Besetzung von zwei Richtern und drei Schöffen zu entscheiden hatten, was eine Abweichung von § 76, Abs. 2 des GVG bedeutete[93]. Eine weitergehende Änderung bildete die Gründung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft. Auch dieser Akt stellte jedoch, wie Fechner am 7. Dezember 1949 in der Volkskammer ausführte, erst den Anfang der „Neuorganisation unseren [sic] Justizwesens“ dar, und er fuhr fort: „Es wird notwendig

[87] Stellungnahme der Justizabteilung zu der von Schiffer vorgeschlagenen Neuordnung des GVG, gez. Schäfermeyer, 29. 4. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7844, Bl. 20–24.

[88] Schiffer an Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 9. 3. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7814, Bl. 1 (Zitat), 4.

[89] Arbeitsprogramm für die Abteilung III 5 für das 1. Halbjahr 1949, BAB, DP1 VA Nr. 289, Bl. 15–18, hier 16.

[90] Grundsätze für die Aufstellung des Entwurfs eines GVG, am 3. 2. 1949 Karassjow vorgetragen; I. Entwurf Gerichtsverfassungsgesetz, am 2. 3. 1949 der SMAD-Rechtsabteilung übermittelt, BAB, DP1 VA Nr. 7164.

[91] Vgl. dazu Görner, Schöffen und Volksgericht, S. 43. Die Schöffenwahlgesetze beruhten auf einem in der DJV ausgearbeiteten, mit der SED-Justizabteilung beratenen und von der SMAD genehmigten Entwurf: siehe dazu Neumann an Fechner, 17. 8. 1948, BAB, DP1 VA Nr. 7844, Bl. 1–14; Grundsätze für die Aufstellung des Entwurfs eines GVG, BAB, DP1 VA Nr. 7164.

[92] Vermerk betr. Unterredung Fechners mit Karassjow, 25. 2. 1949, ebenda.

[93] ZVOBl. 1949, S. 614; zur Vorgeschichte der Verordnung siehe Kap. B.VIII.3.

sein, in absehbarer Zeit den Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes vorzulegen, das die gesamte heutige Gerichtsorganisation umgestalten und in Einklang mit den Erfordernissen unserer staatlichen Entwicklung bringen soll."[94]

Eine Neugestaltung des GVG blieb zunächst aus deutschlandpolitischen Gründen noch aus. Dies hinderte die Sowjetunion jedoch nicht, in die Gerichtsorganisation einzugreifen, wenn ihr dies, wie im Zusammenhang mit dem Uranbergbau in Sachsen und Thüringen, erforderlich schien. Auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wurde anscheinend bewußt verzichtet; statt dessen ordnete der sächsische Justizminister am 26. Februar 1949 justizintern an, eine Abteilung für Strafsachen des Amtsgerichts Chemnitz in Siegmar-Schönau zu bilden, die ausschließlich für Straftaten deutscher Angestellter und Arbeiter der Wismut AG sowie für alle Straftaten, in denen die Wismut die Verletzte war, zuständig sein sollte[95]. Die Abteilungen für Wismut-Strafsachen wurden in den nächsten Jahren ausgebaut; im Oktober 1950 errichtete auch das Landgericht Chemnitz auf Anweisung des sächsischen Justizministeriums eine entprechende Strafkammer[96]. Ab April 1952, als eine solche Kammer auch beim Landgericht Gera errichtet wurde[97], firmierten diese als „Bergbau-Abteilungen". Wie Fechner der Zentralen Stellenplaninspektion erläuterte, waren sie „auf Wunsch der Freunde errichtet" worden, formell den Landgerichten angegliedert, in ihrer ganzen Arbeit aber selbständig[98]. Faktisch waren damit trotz des im GVG und in der DDR-Verfassung festgeschriebenen Verbots Sondergerichte errichtet worden, auch wenn es sich formell nur um Sonderstrafkammern handelte. Als weiterer Eingriff in das GVG muß die eigenwillige Auslegung des auch in der DDR-Verfassung verankerten Grundsatzes „Kein Bürger darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden" durch das Oberste Gericht gewertet werden, das am 7. Juni 1951 entschied: „Das Gebot, niemandem seinem gesetzlichen Richter zu entziehen, will verhindern, daß eine Sache, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört, an eine andere Stelle oder eine Verwaltungsbehörde überwiesen wird. Ist aber eine Sache bei dem dafür örtlich und sachlich zuständigen Gericht anhängig, so ist der Bürger seinem gesetzlichen Richter nicht entzogen, wenn der Prozeß von einem Richter, der dem Gericht zur Zeit der Verhandlung angehört, entschieden wird." Dies legalisierte die Praxis, Beschuldigte von Richtern aburteilen zu lassen, die zwar nicht zuständig, aber politisch zuverlässig waren[99].

Trotz dieser Eingriffe in die Gerichtsorganisation blieb das GVG bis Oktober 1952 auch für die DDR gültig. Erst nach dem Justizbeschluß begannen in der damit befaßten Unterkommission unter Benjamins Leitung im März 1952 ernsthafte Erörterungen zu seiner Umgestaltung auf der Grundlage eines Entwurfs des MdJ, des sowjetischen GVG vom 16. August 1938 und eines Lehrbuchs von

[94] Provisorische Volkskammer, Sitzungen, S. 71; vgl. Kap. B.VII.1.
[95] Anordnung des Justizministeriums Sachsen, 26. 2. 1949, BAB, DP1 VA Nr. 6542, Bl. 269; vgl. auch Kaden, Kriminalität, S. 154.
[96] Präsidialbeschluß des Landgerichts Chemnitz, 16. 10. 1950, BAB, DP1 VA Nr. 6542, Bl. 272.
[97] Betr.: Einrichtung einer Bergbau-Abteilung beim Landgericht Gera, BAB, DP1 VA Nr. 6584, Bl. 320; vgl. Weber, Justiz und Diktatur, S. 346f..
[98] MdJ an Zentrale Stellenplaninspektion bei der ZKStK, 31. 10. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 7842, Bl. 403f.
[99] Entscheidungen des Obersten Gerichts, Bd. 2, S. 188; vgl. Weber, Justiz und Diktatur, S. 205.

D.S. Karew[100]. Das erste Ergebnis waren eine Reihe von „Thesen zum Gerichtsverfassungsgesetz", die von der Grundkommission am 28. März genehmigt und anschließend mit Jakupow besprochen wurden[101]. Die Orientierung am sowjetischen Vorbild läßt sich bereits teilweise an den „Thesen" nachweisen, so etwa bei den Ausführungen zum Obersten Gericht. Was die Gerichtsstruktur angeht, bestanden keine Differenzen zwischen den bereits 1948/49 in der DJV entstandenen Überlegungen und den Verhältnissen in der Sowjetunion: Die Unterkommission betonte die Notwendigkeit, die Gerichtsstruktur „in Übereinstimmung zu bringen mit der Verwaltungsstruktur", so daß Gerichte auf Kreis-, Länder- und Republiksebene einzurichten waren. Nach der Reise in die Sowjetunion sahen Benjamin, Artzt und Gerats durch den Aufbau des sowjetischen Gerichtssystems mit Volksgericht, Gebietsgericht und Gericht der Republik „die Richtigkeit der von uns vorgesehenen neuen Gerichtsstruktur" bestätigt[102]. Bestärkt fühlten sich die Genossen zudem in ihrem Vorhaben, die Schöffen nicht mehr durch die kommunalen Vertretungen, sondern direkt durch das Volk wählen zu lassen. Geklärt wurden ebenfalls Detailfragen wie die Besetzung der Strafkammern: In den „Thesen" war noch zwischen der „großen" und der „kleinen" Strafkammer differenziert worden, während man nunmehr, wie in der Sowjetunion[103], einheitlich von einer Strafkammer in der Besetzung eines Berufsrichters und zwei Schöffen ausging. Auch eine weitere Frage wurde prinzipiell geklärt: Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollten, wie in der Sowjetunion auch, aus der Justiz ausgegliedert werden.

Die Ausarbeitung des GVG und der anderen Justizgesetze übernahm eine formell mit Regierungsbeschluß vom 12. Juni 1952 eingesetzte Kommission[104], die elf Tage später erstmals zusammentrat. Benjamin erhielt den Vorsitz sowohl über die Gesamtkommission als auch über die Unterkommission für das GVG. Da die Auflösung der Länder und die Neugliederung der DDR in Bezirke bereits feststand, drängte die Zeit für die Reorganisation des Gerichtswesens. Daher wurde in der ersten Sitzung der Gesamtkommission am 23. Juni festgelegt, daß die – faktisch im Frühjahr von einer Politbüro-Kommission begonnenen – Arbeiten am GVG bis Ende Juli zu beenden waren[105]. Auch in diesem Stadium des ‚Gesetzgebungsprozesses' beteiligten sich die SKK-Vertreter. Titow und Jakupow hatten sich bereits vor dem 23. Juni nach eingehenden Beratungen mit der unmittelbaren Wahl der Schöffen einverstanden erklärt und „die Loslösung der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus der Justiz dringend vorgeschlagen". Beide bestanden aber darauf, daß diese Fragen „letzten Endes von der Partei entschieden werden müssen".

[100] Arbeitsplan der Unterkommission GVG, BAB, DP1 VA Nr. 8070. Bei dem sowjetischen Lehrbuch handelte es sich um: Karew, Sowjetische Justiz.

[101] Thesen zum Gerichtsverfassungsgesetz; Bemerkungen zu den am 28. 3. 1952 angenommenen Thesen zum GVG, ebenda.

[102] Auswertung der Ergebnisse [der Reise in die Sowjetunion], BAB, DP1 VA Nr. 175.

[103] Siehe dazu Karew, Sowjetische Justiz, S. 48.

[104] Protokoll der Regierungssitzung, 12. 6. 1952, BAB, DC 20 I/3 Nr. 112, TOP 12. Zu dem Beschluß siehe auch N[athan], Eine neue Etappe, in: NJ 6 (1952), S. 289. Vorangegangen war der Sekretariatsbeschluß vom 21. 5. 1952: siehe oben, Anm. 58.

[105] Protokoll der 1. Tagung der Gesetzgebungskommission, 23. 6. 1952, BAB, DP1 SE Nr. 3360, Bl. 4–6; Vorläufiger Schlußbericht über die bisherige Tätigkeit der Regierungskommission, ebenda, Bl. 89–91, hier 89.

Die SKK-Justizabteilung wollte offensichtlich den formal ‚richtigen' Weg gehen und weitreichende Festlegungen nicht hinter dem Rücken des faktischen Souveräns in der DDR treffen. Benjamin schickte tags darauf ein Schreiben an die Abteilung Staatliche Verwaltung und ein weiteres an Polak, der zu den Beratungen über das GVG hinzugezogen wurde und dessen engen Kontakt zu Ulbricht sie nutzen wollte, um „gegebenenfalls" bei diesem eine Entscheidung herbeizuführen[106]. Die Genossen im zentralen Parteiapparat ließen sich nicht lange bitten und ermöglichten mit ihrer Zustimmung die zügige Fortsetzung der Beratungen, so daß die Endfassung des GVG-Entwurfs am 14. Juli von der Gesamtkommission diskutiert werden konnte[107]. Unmittelbar danach wurde der Gesetzentwurf an die SKK und die Abteilung Staatliche Verwaltung übersandt. Die alles entscheidende Antwort aus Karlshorst erhielt Benjamin erst am 8. August. Die Verzögerung war darauf zurückzuführen, daß dort „dem Gesetz eine besondere Wichtigkeit und grundlegende Bedeutung" beigemessen wurde, was einen Vortrag nicht nur vor der SKK-Spitze, sondern auch die Unterrichtung des stellvertretenden sowjetischen Außenministers Wyschinski nach sich zog. Die sowjetischen Stellen nahmen jedoch nur geringfügige Änderungen vor, so daß Benjamin den Entwurf am 13. August an den Leiter des Justizsektors, Richard Spank, zur Beschlußfassung im Politbüro weiterleiten konnte[108]. Dort wurde das Gesetz am 26. August beschlossen; zur Überführung der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf andere staatliche Organe beauftragte das SED-Führungsgremium den Justizminister mit der Ausarbeitung entsprechender Überleitungsbestimmungen und Richtlinien[109]. Die DDR-Regierung stimmte dem GVG schließlich am 11. September, die Volkskammer am 2. Oktober 1952 zu[110].

Der Wandel des Strafprozeßrechts

Am selben Tag verabschiedete die Volkskammer ebenfalls eine neue Strafprozeßordnung. Damit vollzog die DDR einen Bruch mit der deutschen Tradition, da auf diese Weise die Strafprozeßordnung von 1877 endgültig beseitigt wurde. 1945 war, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Normen des Alliierten Kontrollrats, an der Geltung der StPO auch für die SBZ kein Zweifel gelassen worden; grundsätzlich sollte von der Fassung vom Januar 1933 ausgegangen werden[111]. Dieser Grundsatz ließ sich jedoch kaum einhalten, da keineswegs alle Änderungen und Ergänzungen aus der Zeit des Dritten Reiches auf nationalsozialistisches Gedankengut zurückgingen, sondern oftmals nur vollendeten, was bereits vor 1933 geplant worden war und sich als durchaus praktikabel erwiesen hatte. In der

[106] Benjamin an Abteilung Staatliche Verwaltung, 24. 6. 1952, ebenda, Bl. 111–113; Benjamin an Polak, 24. 6. 1952, ebenda, Bl. 109.
[107] Vorläufiger Schlußbericht über die bisherige Tätigkeit der Regierungskommission, ebenda, Bl. 89.
[108] Benjamin an Spank, 13. 8. 1952, BAB, DPI VA Nr. 8070.
[109] Protokoll der Politbürositzung, 26. 8. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/228, TOP 4.
[110] Protokoll der Regierungssitzung, 11. 9. 1952, BAB, DC 20 I/3, Nr. 131, TOP 3; der Abstimmungstermin über das Gesetz in der Volkskammer wurde hinausgezögert, weil man das GVG dort zusammen mit der StPO verabschieden wollte: siehe Benjamin an Geyer, 1. 9. 1952, ebenda, Bl. 104. Das GVG in: GBl. 1952, S. 996–1029.
[111] Vgl. Luther, Strafprozeßrecht, S. 345.

SBZ mußte demnach festgelegt werden, welche Novellen der StPO beizubehalten waren und welche nicht. Nachdem dieses Thema erstmals auf der Länderkonferenz vom 13. Dezember 1946 erörtert, eine Entscheidung aber auf Anregung Jakupows verschoben worden war, verkündete Schiffer auf der Länderkonferenz am 11./12. April 1947 als Faustregel, „daß im Zweifel der Rechtszustand vor 1933 zugrundegelegt wird, und nur da, wo unzweifelhaft nicht nazistisches Gedankengut zugrundeliegt und nur da, wo ein gewichtiges Bedürfnis vorliegt, [...] auf Gesetze aus der Nazizeit" zurückzugreifen sei[112]. Da auch diese Regelung nicht konsensfähig war, der brandenburgische Justizminister sich dagegen sträubte[113] und das zur Anwendung kommende Verfahrensrecht weiterhin uneinheitlich blieb, wurde am 12. Oktober 1948 eine Konferenz von Vertretern der Landesjustizministerien in die DJV einberufen, die über die StPO zu befinden hatte[114]. Sämtliche nach 1933 vorgenommenen Änderungen wurden überprüft, um eine für die SBZ einheitliche Textausgabe vorzubereiten. Aufgrund der vorangeschrittenen Zentralisierung der Justizverwaltung konnte ein Konsens erzielt werden, so daß 1949 erstmals eine nur für die SBZ gültige Strafprozeßordnung erschien. Ein Vergleich mit der im Westen angewandten Fassung ergab sehr weitgehende Übereinstimmungen. Die Konferenz hatte sich anscheinend an die von Schiffer 1947 formulierte Richtschnur gehalten, da man grundsätzlich auf die Fassung von 1933 zurückgriff und aus den späteren Novellen nur die Vorschriften übernahm, „die sich sowohl praktisch bewährt hatten als auch unberührt von spezifisch nationalsozialistischen Gedanken schienen"[115].

Trotz dieser grundsätzlichen Kontinuität scheute sich die Besatzungsmacht auch vor 1949 nicht, die rechtsstaatlichen Garantien des Strafprozeßrechts an einigen entscheidenden Stellen auszuhebeln. Dazu zählen die Verordnung über das Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen vom 21. Oktober 1947, die Kassationsgesetze der Länder[116] und insbesondere die Vorschriften für das Untersuchungsverfahren der 201-Prozesse. Dies hatte vor allem für die Strafverfolgung in politischen Sachen zur Folge, daß das MfS weitgehend in eigener Regie ermittelte und gegen die Strafprozeßordnung verstieß[117]. Nach der Staatsgründung wurden Eingriffe ins Verfahrensrecht auch ohne erkennbare sowjetische Intervention von den zentralen Justizorganen der DDR vorgenommen. So erschwerte das MdJ mit Rundverfügung vom 29. Juni 1951 den Verteidigern die Einsichtnahme in die Prozeßakten: Obwohl die Strafprozeßordnung in § 147 Abs. 4 die Möglichkeit vorsah, die Akten dem Verteidiger mitzugeben, war Akteneinsicht von nun an nur noch in Gegenwart eines Richters oder eines von diesem bestimmten Angestellten möglich; außerdem durfte der Anwalt zu diesem Zweck nicht einen Mitarbeiter schicken,

[112] Stenographisches Protokoll der Länderkonferenz, 13. 12. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6957, hier Bl. 222; Stenographische Konferenz der Länderkonferenz, 11./12. 4. 1946, BAB, DP1 VA Nr. 6958, hier Bl. 71.

[113] Mit Rundverfügung vom 28. 6. 1947 wurden die Ausnahmen von der von Schiffer aufgestellten „Faustregel" spezifiziert; der brandenburgische Justizminister wandte sich am 12. 7. 1947 unter Berufung auf die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Potsdam gegen eine solche generelle Regelung, BAB, DP1 VA Nr. 6348.

[114] Vgl. Weiß, Einheitliches Strafverfahrensrecht, S. 215 f.

[115] Siehe insgesamt v. Bargen, Strafprozeßordnung in der SBZ, passim, Zitat S. 50.

[116] Vgl. Kap. A.V.1 und 2.

[117] Vgl. Kap. B.VI.2 und 4.

sondern mußte selbst erscheinen[118]. Handelte es sich dabei noch um eine Schikane, so bedeutete die Feststellung Benjamins auf der Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten im März 1951, daß die „Staatsstruktur" der DDR es gebiete, den Protokollen der ZKK und des MfS den gleichen Beweiswert wie richterlichen Protokollen zuzuerkennen, nichts anderes als eine Aufforderung, die Strafprozeßordnung in diesem wesentlichen Punkt zu mißachten[119].

Als die StPO im März und April 1952 auf Veranlassung des Politbüros einer systematischen, kritischen Überprüfung unterzogen wurde, war sie bereits an zahlreichen Stellen ausgehöhlt worden. Die zuständige Unterkommission erhielt den Auftrag, die damalige Rechtslage und strafprozessuale Praxis vor dem Hintergrund „der Gesetze der Sowjetunion und der Volksdemokratien" sorgfältig zu untersuchen und zu kritisieren[120]. Zunächst wollte sie sich „mit einer neuen Fassung des bisherigen Gesetzes" begnügen[121]. Nach dem sowjetischen Memorandum vom Mai 1952 reichte dies jedoch nicht mehr aus. Die Gesetzgebungskommission der Regierung, die nach Rückkehr der SED-Delegation aus der Sowjetunion aktiv wurde, beschloß, bis Ende August die Arbeiten zu beenden, und konnte diesen Termin auch einhalten: Nach fünf Kommissions- und fünf Unterkommissionssitzungen wurde am 18. August abschließend über die StPO beraten[122].

Trotz der weitgehenden Übernahme sowjetischer strafprozessualer Praktiken – und der Abschaffung traditioneller deutscher Rechtsinstitute wie der Revision – wurde in Einzelfällen das sowjetische Vorbild nicht kopiert. So empfahlen Benjamin, Artzt und Gerats zwar, in Anlehnung an die Praxis des Obersten Gerichts in der Sowjetunion, die nach dem Recht der DDR noch bestehende einjährige Ausschlußfrist zu beseitigen; in der Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952 wurde jedoch daran festgehalten[123]. Die Ausarbeitung eines neuen Strafverfahrensrechts wurde vor allem dazu genutzt, um die zahlreichen, oftmals auf sowjetische Anweisungen zurückzuführenden Durchbrechungen der alten StPO zu ‚legalisieren'. Zwar war schon in der StPO von 1949 die richterliche Voruntersuchung „zu einer strafverfahrensrechtlichen Rarität" geworden[124]; nun wurde sie jedoch, unter eindeutiger Anlehnung an die Praxis der 201-Verfahren, abgeschafft und das Untersuchungsverfahren völlig vom Gerichtsverfahren abgekoppelt. Es stand formell unter Aufsicht des Staatsanwalts. Die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens lag jedoch nicht allein in seiner Macht; nach § 106 konnte auch der Leiter des Un-

[118] Rundverfügung Nr. 93/51, 29. 6. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 5930; vgl. dazu auch die Aktennotiz Böhmes, 9. 5. 1951, ebenda.

[119] Siehe Benjamin, Grundsätzliches zur Methode und zum Inhalt der Rechtsprechung, S. 154; vgl. Kap. B.VII.5.

[120] Protokoll über die Sitzung der Unterkommission Strafprozeßordnung, 15. 3. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 8071.

[121] So das Fazit der in der Sitzung der Grundkommission vom 28. 3. 1952 genehmigten Thesen zur StPO, ebenda.

[122] Vorläufiger Schlußbericht über die bisherige Tätigkeit der Regierungskommission, BAB, DP1 SE Nr. 3360, Bl. 89f.

[123] Auswertung der Ergebnisse [der Reise in die Sowjetunion], BAB, DP1 VA Nr. 175; StPO § 303, Abs. 1. Bereits Westen, Zur Rechtsentwicklung, S. 45, hat festgestellt, daß in der StPO von 1952 sowjetisches Recht sehr stark rezipiert worden sei, insbesondere bei der Regelung der Rechtsmittel.

[124] So v. Bargen, Strafprozeßordnung in der SBZ, S. 28.

tersuchungsorgans „durch schriftliche, begründete Verfügung die Einleitung des Ermittlungsverfahrens" anordnen, so daß, wie bei den Verfahren nach Befehl Nr. 201, in politischen Sachen das MfS – das in der StPO als Untersuchungsorgan nicht genannt war – hier in eigener Regie tätig werden konnte. In § 207 der StPO, der grundsätzlich die „Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme" festlegte, wurden zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz aufgenommen, so daß anstelle von richterlichen Protokollen auch das Protokoll einer früheren Vernehmung „durch ein Untersuchungsorgan" treten konnte, unter anderem dann, „wenn das Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes unzweckmäßig ist". Damit und mit § 209 über die Zulässigkeit der Verlesung früherer Aussagen wurde die Privilegierung der richterlichen Protokolle aufgehoben und die unter ganz anderen Umständen zustande gekommenen Aussagen vor Polizei und MfS diesen gleichgesetzt[125].

Die SKK stimmte dem Entwurf zwar grundsätzlich zu; ihre am 16. September übergebene Stellungnahme enthielt aber auch eine Reihe von Abänderungsvorschlägen[126]. Bis auf die Aufforderungen, als maximale Frist für die Voruntersuchung drei Monate festzusetzen und die Bestimmung über das abschließende Verhör zu streichen, verfolgten all diese Vorschläge die Absicht, den Beschuldigten in seinen Rechten noch stärker einzuengen, als dies ohnehin schon der Fall war. So sollte das Recht der Zeugen, die Aussagen wegen Verwandtschaft mit dem Beschuldigten zu verweigern, gestrichen werden; dem Beschuldigten war nicht mehr der Haftbefehl, sondern nur noch der Papragraph des StGB zu nennen, aufgrund dessen er verhaftet worden war; eine schwere Erkrankung des Beschuldigten, die eine vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan ermöglichte, mußte von einem Amtsarzt bescheinigt werden; in den §§ 176 (Eröffnung des Hauptverfahrens) und 132 (Arrestbefehl des Staatsanwalts) sollten die Termini „Verdachtsgründe" und „schwerwiegender Verdacht" durch den Ausdruck „genügende Beweise" ersetzt werden; das Recht des Verteidigers, während der Voruntersuchung mit dem Beschuldigten Kontakt zu halten, sollte entfallen, da dies „die Untersuchung der Sache nur erschweren" könne; höhere Gefängnisstrafen waren nur dann zur Bewährung auszusetzen, wenn die Hälfte der Strafzeit schon verbüßt war[127].

Am selben Tag wurden die SKK-Vorschläge zusammen mit dem StPO-Entwurf im Politbüro behandelt, das das neue Justizgesetz erwartungsgemäß billigte. Interessanterweise stimmte das Politbüro jedoch nur vier der Abänderungsvorschläge zu (Fristsetzung für die Voruntersuchung, abschließendes Verhör, amtsärztliche Bescheinigung bei Einstellung des Untersuchungsverfahrens und Bewährungsstrafen), während es die einfache Übernahme der anderen Vorschriften „nicht für zweckmäßig" hielt. Es plädierte für die Beibehaltung des Zeugnisverweigerungsrechts der Angehörigen, wollte dafür aber das Recht der Verwandten, bestimmte Gegenstände nicht herauszugeben, beseitigen. Nach dem Willen des Politbüros sollte dem Beschuldigten nach seiner Verhaftung der Haftbefehl nicht

[125] Vgl. dazu Benjamin u.a., Grundriß des Strafverfahrensrechts, S. 47, und Schuller, Geschichte, S. 292.
[126] Vermerk Benjamins zur StPO, 16. 9. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 8152.
[127] Aktenvermerk, o.D., ebenda.

vorenthalten werden, der den „Grund der Verhaftung" enthalten mußte; es stellte aber in Aussicht, „durch Anweisung der Gerichte darauf [hinzuweisen], daß als ‚ausreichender Grund der Verhaftung' die Angabe des Gesetzesparagraphen genügt"; statt „genügende Beweise" wollte es auf die Formulierung „hinreichender Verdacht" ausweichen. Das Recht des Verteidigers auf schriftlichen oder mündlichen Verkehr mit dem Beschuldigten sollte nicht grundsätzlich beseitigt, sondern dadurch eingeschränkt werden, daß der Staatsanwalt die Bedingungen dieses Kontakts festsetzte unter der Maßgabe, daß „der Zweck der Untersuchung [...] nicht gefährdet werden" dürfe. Das Politbüro trug den Änderungswünschen der SKK durchaus Rechnung, war aber darauf bedacht, trotz Übereinstimmung in der Sache eine weniger anfechtbare Form zu wählen. Denn es vertrat die Auffassung, daß die Wirkung der genannten Paragraphen „nicht nur nach Westdeutschland, sondern auch in Kreisen unserer Bevölkerung nicht günstig sein würde"[128].

Das höchste SED-Führungsgremium beauftragte Benjamin und die Abteilung Staatliche Verwaltung, wegen der Änderungen der in Karlshorst beanstandeten Paragraphen „nochmals Rücksprache zu nehmen"[129]. Hinzu kamen Einwände des MfS, deretwegen Benjamin mit Mielke nochmals am 19. September konferierte. Dieser wollte vor allem die ‚Arbeitsbedingungen' seiner Behörde weiter erleichtern. Einmal hielt er es „für schwierig", die richterliche Bestätigung für Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehlen innerhalb von 48 Stunden einzuholen, worauf Benjamin sich einverstanden erklärte, statt dessen „unverzüglich" zu setzen. Zudem hielt er das Ortsprinzip bei der richterlichen Vernehmung nach einer Festnahme „für zu eng". Mit Benjamin wurde daraufhin vereinbart, daß die richterliche Vernehmung des Beschuldigten an dem Kreisgericht stattzufinden hatte, „in dessen Bereich er festgenommen oder in dessen Bereich die Untersuchung geführt wird". Auf diese Weise wurde dem MfS ermöglicht, nur ihm genehme Richter heranzuziehen. Auch Mielke mußte die Änderungsvorschläge erst „mit seinem Vertreter in der SKK besprechen", bevor sie in die StPO aufgenommen werden konnten[130]. Die SKK stimmte den neuen Formulierungsvorschlägen des Politbüros vollständig, den Einwänden Mielkes aber nur teilweise zu, da nur die Durchbrechung des Ortsprinzips, nicht aber die Aufhebung der 48-Stunden-Frist festgeschrieben wurde. Nachdem auch die SKK ihr abschließendes Plazet gegeben hatte, konnte der Ministerrat am 25. September die neue Strafprozeßordnung nach Vortrag von Fechner absegnen[131], bevor sie, gemeinsam mit dem GVG am 2. Oktober von der Volkskammer verabschiedet wurde[132].

[128] Vermerk, o.D., beginnend mit den Worten: „Zu den einzelnen Vorschlägen hat das Politbüro wie folgt Stellung genommen", ebenda; Protokoll der Politbürositzung, 16. 9. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/232, TOP 8.
[129] Ebenda. Im Protokoll wurde die SKK jedoch mit keinem Wort erwähnt.
[130] Vermerk Benjamins über die Unterredung mit Mielke am 19. 9. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 8152.
[131] Protokoll der Regierungssitzung, 25. 9. 1952, BAB, DC 20 I/3, Nr. 136, TOP 4.
[132] GBl. 1952, S. 996–1027.

Die gescheiterte Reform des Strafgesetzbuchs

Wenngleich das ebenfalls geplante neue Strafgesetzbuch noch auf sich warten ließ, wurde am selben Tag bereits deutlich, was dabei zu erwarten war. Denn die Volkskammer akklamierte ebenfalls dem „Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums", das zuvor sowohl vom Politbüro als auch vom Ministerrat – immer gleichzeitig mit dem Entwurf der StPO – gebilligt worden war[133]. Das Gesetz, über das nach einigen geringen Korrekturen ebenfalls Einvernehmen mit Karlshorst herrschte[134], sah für „Diebstahl, Unterschlagung oder ein sonstiges Beiseiteschaffen von staatlichem oder genossenschaftlichem Eigentum oder von Eigentum gesellschaftlicher Organisationen" ein- bis dreijährige Zuchthausstrafen vor; in schweren Fällen war sogar auf mindestens zehn Jahre und maximal 25 Jahre Zuchthaus zu erkennen. Zu Recht vermutete der Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen in West-Berlin, daß sich darin bereits der „Grundgedanke des kommenden Strafgesetzbuches" widerspiegele[135]. Die Anwendung des Gesetzes in den folgenden sechs Monaten führte insbesondere durch die harte Aburteilung von Bagatelldiebstählen zu einem bis dahin nicht gekannten Justizterror: Bis März 1953 wurden in 7083 Verfahren insgesamt 10129 Personen zu Zuchthausstrafen verurteilt[136].

Auch das Strafgesetzbuch wurde im Licht der einschlägigen Gesetze aus der Sowjetunion und den anderen Staaten im sowjetischen Machtbereich überprüft; vor der Abreise der SED-Juristendelegation nach Moskau übersandte Benjamin die Arbeitsergebnisse der vom Politbüro eingesetzten Kommission an Titow in Form eines Vorschlags zur Systematisierung des StGB und von Thesen zu den einzelnen geplanten Abschnitten[137]. Die Ausarbeitung des Strafgesetzbuches in der Regierungskommission nahm sehr viel mehr Zeit in Anspruch als die der anderen Justizgesetze; der festgesetzte Endpunkt der Arbeiten (Ende September) wurde um knapp sechs Wochen überschritten, wozu die Erkrankung von drei der beteiligten Genossen beigetragen hatte. Am 10. November fand nach dreizehn Kommissions- und ebensovielen Unterkommissionssitzungen die Abschlußberatung statt. Da sich die SKK nicht dazu äußerte, konnten auch die DDR-Instanzen nach Abschluß dieser ersten Beratungsphase zunächst nicht weiterarbeiten; auf Drängen Benjamins begannen die Besprechungen mit Karlshorst erst am 29. Dezember 1952. In der damit eingeleiteten zweiten Phase wurden unter Berücksichtigung der sowjetischen Kritik und in Kooperation mit der Abteilung Staatliche Verwaltung der zweite und dritte Entwurf des StGB erarbeitet; letzterer datierte vom 18. März 1953 und wurde am folgenden Tag dem ZK vorgelegt[138]. Die Arbeiten wurden vor allem dadurch verzögert, daß die Entwürfe oftmals längere Zeit

[133] Protokoll der Politbürositzung, 16. 9. 1952, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/232, TOP 7; Protokoll der Regierungssitzung, 25. 9. 1952, BAB, DC 20 I/3, Nr. 136, TOP 5; GBl. 1952, S. 982.

[134] Benjamin an Korobow mit beigefügtem Gesetzesentwurf, 12. 9. 1952, BAB, DP1 SE Nr. 1050, Bl. 432–434; Vermerk Benjamins über Telefonat mit Korobow, 16. 9. 1952, BAB, DP1 SE Nr. 3557.

[135] Informationsbrief des UfJ, Nr. 33, 15. 11. 1952, S. 256.

[136] Vgl. Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 69. Volksstaatsanwälte und Volksrichter scheuten vor seiner rigiden Anwendung zurück: vgl. Weber, Justiz und Diktatur, S. 356 f.

[137] Benjamin an Titow, 21. 5., 29. 5. 1952, BAB, DP1 SE Nr. 1050, Bl. 651, 599.

[138] Vorläufiger Schlußbericht über die bisherige Tätigkeit der Regierungskommission, BAB, DP1 SE

unbearbeitet in Karlshorst liegen blieben; die SKK, die Anfang 1953 mit Führungsproblemen zu kämpfen hatte, mußte immer wieder von Benjamin zur Stellungnahme gedrängt werden[139]. In der dritten Phase schließlich setzte die SED-Führung eine Kommission unter Vorsitz von Rudolf Herrnstadt ein, die den Entwurf nochmals durcharbeitete, einige Änderungen vorschlug und alles den Mitgliedern des Politbüros zuleitete. Größere Auseinandersetzungen wurden offensichtlich nicht mehr erwartet, da dem StGB-Entwurf auch ein Zeitplan bis zur endgültigen Verabschiedung und zur anschließenden Popularisierung des neuen Justizgesetzes beigefügt wurde[140]. In der Politbürositzung vom 14. April wurde dem Entwurf jedoch nur „im Prinzip" zugestimmt und die endgültige Beschlußfassung auf die nächste Sitzung verschoben[141]. Obwohl die Abteilung Staatliche Verwaltung schnell arbeitete und bereits am 18. April eine neue Fassung vorlegte, kam diese – aus bisher unbekannten Gründen – doch nicht auf die Tagesordnung der folgenden Politbürositzung[142].

Trotz des schleppenden Gangs der Beratungen bestand nach der grundsätzlichen Zustimmung der SKK vom Februar für Benjamin und die SED-Spitze kein Anlaß zu der Vermutung, daß ausgerechnet die „Freunde" in Karlshorst dessen Inkrafttreten verhindern würden. Im Mai übergaben diese jedoch Grotewohl ein „Merkblatt", das eine grundlegende Kritik an dem Gesetzesvorhaben enthielt. Die Beanstandungen gingen im wesentlichen in zwei Richtungen: Zum einen wurde die Unbestimmtheit der Straftatbestände – etwa „Sabotage" und „Schädlingstätigkeit" – kritisiert, da auf diese Weise zahlreiche Personen für unbedeutende Pflichtverletzungen der Gefahr von Repressalien ausgesetzt würden. Zum anderen wurde das Strafmaß fast durchgehend für zu hoch erachtet. Es fing damit an, daß Handlungen wie das „Nichteinreichen oder nicht termingemäße Einreichen" von Daten bei der Wirtschafts- oder Finanzverwaltung als strafbar bezeichnet wurden, obwohl diese „bei dem augenblicklichen Stand der Entwicklung der DDR nicht strafrechtlich verfolgt werden können". Andere im Entwurf als Verbrechen bezeichnete Handlungen seien höchstens als „Verletzungen" zu qualifizieren, da sie „für die Gesellschaft nur eine unbedeutende Gefahr darstellen". Schließlich stieß die Tendenz des Entwurfs, für zu viele Straftaten ausschließlich die Todesstrafe anzudrohen, auf Kritik: Diese sollte nur „für die allerschwersten Fälle besonders gefährlicher Verbrechen gegen die DDR [...] sowie für schwere Fälle des vorsätzlichen Mordes" vorgesehen werden. Insgesamt forderte die SKK, nicht so sehr auf harte Sanktionen, sondern dort, wo es möglich sei, auf „Warnungen und Maßnahmen erzieherischen Charakters" zu setzen[143].

[139] Vorläufiger Schlußbericht über die bisherige Tätigkeit der Regierungskommission, BAB, DP1 SE Nr. 3360, Bl. 90. Zu den Problemen in der SKK-Führung siehe Scherstjanoi, Einleitung, in: SKK-Statut, S. 92f.

[140] Betr.: Entwurf eines Allgemeinen Strafgesetzbuches, SAPMO, NY 4090/444, Bl. 150; Plan zur Durchführung des Beschlusses des Politbüros, ebenda, Bl. 11–16.

[141] Protokoll der Politbürositzung, 14. 4. 1943, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/275, TOP 4.

[142] Vorlage der Abt. Staatliche Verwaltung für das Politbüro, 18. 4. 1953, SAPMO, NY 4090/444, Bl. 17. Darauf befindet sich der handschriftliche Vermerk Grotewohls: „Zurück neuer Termin folgt 21/4".

[143] Merkblatt, o.D., SAPMO, NY 4090/444, Bl. 3–5, mit dem Vermerk Tzschorns: „von sowjetischen Experten überreicht an Gen. O. Grotewohl"; das russische Original Bl. 6–8. Ganz knapp dazu Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 42. Daß die SKK die Verabschiedung des StGB verhindert

Worauf war diese vernichtende Kritik zurückzuführen? Volkmar Schöneburg irrt, wenn er feststellt, daß die sowjetischen Monita an dem StGB-Entwurf „gegen eine *unmittelbare* Abhängigkeit [der SED-Führung] von Moskau" sprächen, und damit impliziert, die rigiden Strafnormen seien ausschließlich auf justizpolitische Überlegungen der SED-Experten zurückzuführen[144]. Die SKK hatte mit der Zustimmung zum Volkseigentumsschutzgesetz und zum StGB-Entwurf im Februar ihre „Freunde" in der DDR vielmehr in ihren Vorhaben bestätigt, so daß von divergierenden Auffassungen keine Rede sein kann. Als entscheidend muß vielmehr eine Wendung der sowjetischen Innen- und Außenpolitik angesehen werden. Denn drei Wochen nach Stalins Tod wurde mit der Verfügung einer Amnestie am 27. März 1953 eine Abkehr von der rigorosen Strafverfolgung der vergangenen Jahre eingeleitet.[145] Anfang Mai 1953 brachte der sowjetische Innenminister, Lawrenti Berija, im Präsidium des Ministerrats einen Geheimdienstbericht in Umlauf, in dem nach einem Verweis auf den im ersten Quartal des Jahres 1953 rapide angestiegenen Flüchtlingsstrom erstmals die krisenhafte Situation in der DDR thematisiert wurde. Für die Fluchtbewegung machte der Bericht nicht nur westliche Propaganda, sondern indirekt auch die Forcierung des „Aufbaus des Sozialismus" seit der 2. Parteikonferenz verantwortlich. Abschließend wurde die SKK darin aufgefordert, ihrerseits Vorschläge für Maßnahmen zur Stärkung der Staatsorgane der DDR auszuarbeiten, die dann vom Präsidium des Ministerrats in Moskau diskutiert werden sollten[146]. Am 18. Mai 1953 berichtet die SKK „weisungsgemäß" über die Hintergründe der Krise nach Moskau. Unter anderem wies sie auf die große Anzahl ungerechtfertigter Verhaftungen und Verurteilungen sowie auf die unangemessen harte Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten hin. Zur Korrektur dieser Fehler sollte eine politische Teilamnestie ausgesprochen, umgehend die Rechtssicherheit wiederhergestellt und weniger bedeutsame Vergehen gesellschaftlichen Gerichten übergeben werden[147]. In dieser Situation überdachte die SKK-Justizabteilung daher die Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes, dessen harte Strafen nicht mehr undifferenziert alle, sondern vor allem „die böswilligen und besonders schädlichen Diebe am staatlichen und gesellschaftlichen Eigentum" treffen sollten[148]. Es war nur folgerichtig, wenn die SKK auch den StGB-Entwurf nicht in der vorliegenden Form genehmigen wollte und genauer definierte Straftatbestände sowie weniger harte Strafen forderte. Der Zusammenhang des „Merkblatts" aus Karlshorst mit der geänderten sowjetischen Politik in

hatte, wurde durch Reinartz bald im Westen bekannt (Bericht vom 19. 11. 1953, AdsD, Ostbüro 0048a) und auch in westdeutschen Veröffentlichungen erwähnt: siehe Zorn, Entwicklung des sowjetischen Strafrechts, S. 111.

[144] Schöneburg, Strafrecht zwischen Machterhalt und Emanzipation, S. 123 (Hervorhebung im Original).

[145] Vgl. Hildermeier, Geschichte der Sowjetunion, S. 759.

[146] Zu dem Bericht vom 6. 5. 1953 Bailey/Kondraschow/Murphy, Unsichtbare Front, S. 204 f.; zum Gesamtzusammenhang Scherstjanoi, Sowjetische Deutschlandpolitik, S. 515, die vermutet, daß der Bericht schon auf der Sitzung des sowjetischen Ministerats am 5. 5. 1953 vorlag.

[147] Der Inhalt dieses Memorandums von Tschujkow, Judin und Iljitschow an Malenkow referiert bei Scherstjanoi, Semenov und der 17. Juni 1953, S. 917 f.

[148] So die Bemerkungen des DDR-Generalstaatsanwalts vom 12. 5. 1953 unter Bezugnahme auf einen Entwurf Titows, zit. nach Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 71; vgl. auch die Rundverfügung vom 26. 5. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 6798.

der DDR, die ja vor allem die Fluchtbewegung unterbinden bzw. rückgängig machen wollte, wird auch daran sichtbar, daß die SKK darin explizit forderte, Rückkehrer aus Westdeutschland nicht generell, sondern nur dann zu bestrafen, wenn diese dort „den Staatsinteressen der DDR Schaden zugefügt haben oder aber in die DDR mit feindlichen Absichten zurückgekehrt sind"[149]. Die Wendung der sowjetischen Politik, die langfristig den Neuen Kurs einleiten sollte und von der SED nur nachvollzogen werden konnte, war mithin für die harsche sowjetische Kritik an dem StGB-Entwurf verantwortlich und verhinderte eine ähnlich weitreichende Neukodifizierung wie im Fall des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

Das starke sowjetische Interesse an den Kodifizierungsvorhaben ist vor allem darauf zurückzuführen, daß damit weitgehende deutschlandpolitische Implikationen verbunden waren. Denn eine Modifikation oder gar eine völlige Neufassung der zur Diskussion stehenden zentralen Justizgesetze bedeutete ein weiteres Abrücken von der deutschen Rechtseinheit. Da die Sowjetunion aber auf ihrer Prärogative in der Deutschlandpolitik beharrte, führte sie die DDR im Hinblick auf die Gestalt der neuen Justizgesetze am kurzen Zügel. Im März/April 1952, nach dem Scheitern der Stalin-Noten, kristallisierte sich heraus, daß eine Modifizierung bzw. Neufassung kurz bevorstand. Für die Gerichtsorganisation wurde dies zwingend, als im April 1952 die Entscheidung fiel, die letzten Relikte des Föderalismus auf dem Boden der DDR zu beseitigen. Daher besaß die Neuorganisation des Gerichtsaufbaus und der Justizverwaltung sowohl für die SED-Politiker als auch für die Sowjetunion Priorität. Die Moskaureise der SED-Justizdelegation sollte dann auch vorrangig Anschauungsmaterial in diesen beiden Bereichen liefern. Etwas nachgeordnet waren demgegenüber die Strafprozeßordnung und das Strafgesetzbuch; Handlungsbedarf herrschte vor allem im Hinblick auf das Verfahrensrecht, hatte man doch mit der Erweiterung der Kompetenzen der Staatsanwaltschaft und deren Ausrichtung am sowjetischen Vorbild hier schon einige Vorentscheidungen getroffen. Bei der Ausgestaltung der Strafprozeßordnung standen die staatlichen Verfolgungs- und Repressionsinteressen gegenüber den Rechten des Beschuldigten deutlich im Vordergrund: Auch diese Vorgänge sind somit in den Ausbau der Diktatur im Zeichen des „Aufbaus des Sozialismus" nach der 2. Parteikonferenz einzuordnen. Wollte die SKK diese Ausrichtung der StPO im September 1952 noch forcieren, hatte sich im Mai 1953 der Wind gedreht: Angesichts der krisenhaften Situation in der DDR kam die Zustimmung zu einem Strafgesetzbuch mit einer ebenfalls deutlich repressiven Orientierung nicht in Frage, da die sowjetische Führung bestrebt war, alles zu verhindern, was ein weiteres Anschwellen des Flüchtlingsstroms zur Folge gehabt hätte.

[149] Merkblatt, o.D., SAPMO, NY 4090/444, Bl. 5.

3. Justizsteuerung durch das MdJ: Vom Justizbeschluß zum Neuen Kurs

Aufgrund der massiven Kritik der ZKK an der schwächlichen Anleitung der Justiz durch das MdJ im Sommer 1951 und des Auftrags des Ministerrats vom 23. August, Maßnahmen zur Optimierung der eigenen Arbeit zu entwerfen, brachte die zuständige Hauptabteilung des Ministeriums eine Reihe von Vorschlägen zu Papier, die die Justizsteuerung nachhaltig verbessern sollten[150]. Diese blieben mit den Forderungen nach einem Arbeitsplan für jedes Gericht, regelmäßigen Dienstbesprechungen und Verstärkung der operativen und anleitenden Tätigkeit des MdJ und der Hauptabteilungen Justiz jedoch sehr allgemein und erschöpften sich weitgehend darin, alten Wein in neue Schläuche zu gießen. Der Gedanke, anstelle der bisherigen Revisionspraxis zu einer Instruktionspraxis „mit der Aufgabe konkreter Anleitung" überzugehen, schien zwar neue Perspektiven zu eröffnen, blieb aber unausgeführt und hatte keine unmittelbaren Folgen für die Justizsteuerung. Der einzige wirklich neue Ansatz bestand darin, nicht mehr die „Arbeit des Gerichts im allgemeinen", sondern die „Leistung jedes einzelnen Richters" zu kontrollieren. Dieser ‚individualistische' Ansatz drückte sich auch darin aus, daß jeder Richter ein Diensttagebuch führen und ein Handbuch mit den das Strafprozeßrecht betreffenden Rundverfügungen erhalten sollte.

Mit seinen üblichen Praktiken ging das MdJ daran, die Vorschläge in die Tat umzusetzen, erließ einschlägige Rundverfügungen[151] und ließ den Hauptabteilungen Justiz in den Ländern einen neuen Plan zur Durchführung von Revisionen zukommen. Im ersten Quartal 1952 führte die Hauptabteilung II selbst Revisionen durch, ihre Mitarbeiter nahmen an Gerichtsverhandlungen teil, Arbeitsbesprechungen mit den Ländervertretern fanden statt; die Referenten der Hauptabteilung analysierten in den wöchentlichen Besprechungen jeweils den Revisionsbericht eines Landes; auf der Grundlage der übersandten Urteile schließlich wurden 14 Richter „auf Schwächen und Fehler in ihren Urteilen hingewiesen"[152]. Obwohl der Bericht Fechners vor dem Ministerrat über diese und andere Maßnahmen des MdJ am 27. März 1952 „zustimmend zur Kenntnis genommen" wurde, blieb das Justizministerium, wie der bereits erwähnte Artikel im „Neuen Deutschland" vom 4. April 1952 zeigte, auch weiterhin im Kreuzfeuer der Kritik[153].

[150] Protokoll über die Referentenbesprechung der Hauptabteilung II, 3. 9. 1951, BAB, DP1 VA Nr. 653, Bl. 102; Konzept Böhmes, o.D., BAB, DP1 VA Nr. 575, Bl. 102. Die Vorschläge wurden sowohl in das Gesamtpapier des MdJ als auch in den SED-Justizbeschluß übernommen: siehe Anlage zum Protokoll der Regierungssitzung, 25. 10. 1951, BAB, DC 20 I/3 Nr. 74, TOP 7, und Anlage zum Protokoll der Politbürositzung, 11. 12. 1951, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/182, TOP 6.

[151] Vgl. u.a. Rundverfügungen Nr. 9/52 (20. 12. 1951) über die Durchführung von Arbeits- und Dienstbesprechungen und Nr. 23/52 (24. 1. 1952) über Arbeitspläne der Gerichte und Tagebücher der Richter, in: ANBl. 1952, S. 14–16, 35 f.

[152] Siehe Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Politbüros zur Verbesserung der Arbeit im Justizapparat vom 20. 11. 1951, o.D., BAB, DP1 VA Nr. 263; Berichte über die Arbeit der Hauptabteilung II in den Monaten Januar bis März 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6597 (dort auch das Zitat).

[153] Protokoll der Regierungsitzung, 27. 3. 1952, BAB, DC 20 I/3 Nr. 100, TOP 1, Bl. 3 f.; Zur Arbeit unserer Justizorgane, in: Neues Deutschland, 4. 4. 1952.

Dies hing höchstwahrscheinlich auch mit den aus Sicht der SED-Spitze verheerenden Ergebnissen einer Überprüfung der Abteilungen I der Staatsanwaltschaften und der politischen Kammern der Land- und Oberlandesgerichte zusammen. Aufgrund des Justizbeschlusses war zu diesem Zweck im Januar 1952 eine zentrale Überprüfungkommission gebildet worden, die sich aus Richard Spank und Gertrud Finke (beide Abteilung Staatliche Verwaltung), Alfred Böhm (Abteilung VI des MfS), Josef Streit (Oberste Staatsanwaltschaft) und einem Vertreter der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei zusammensetzte. Diese benannte auf einer Sitzung im ZK am 28. Januar Unterkommissionen für jedes Land, die aus zwei Mitarbeitern der SED-Landesleitung und jeweils einem Mitarbeiter aus dem Justizwesen (in der Regel einem Staatsanwalt), aus der Landesverwaltung des MfS und der Landespolizeibehörde bestand. Während die zentrale Kommission die zentralen Justizorgane und die Abteilungen I bei den Landesstaatsanwälten, Oberlandesgerichten und Hauptabteilungen der Justiz in den Ländern überprüfen sollten, waren die Unterkommissionen für die Abteilungen I bei den Oberstaatsanwälten und bei den Landgerichten zuständig. Bis Mitte März hatten letztere ihre Abschlußberichte vorzulegen[154]. Die Feststellungen über die Mängel der inspizierten Gerichte im Abschlußbericht vom 2. April 1952 bezogen sich zum einen auf Äußerlichkeiten wie die Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen, mangelhafte Registerführung und die lange Erledigungsdauer der Verfahren. Zum anderen betrafen sie die Rechtsprechung, die für die Nichtanwendung von Strafvorschriften mit überaus harten Sanktionsvorschriften kritisiert wurde: Als Beispiel führte der Bericht eine Verurteilung nach Artikel III A III der Kontrollratsdirektive Nr. 38 an, bei der es sich „offenkundig [um] Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen" gehandelt hätte und daher die Anwendung von Artikel 6 der Verfassung erforderlich gewesen wäre. Außerdem entsprachen „nicht wenige Urteile der Landgerichte [...] weder im Strafmaß noch im Aufbau und der Begründung unserer demokratischen Gesetzlichkeit". Nur die Oberlandesgerichte erhielten gute Noten, da sie in fast 90 Prozent der Fälle die von den Angeklagten eingelegten Revisionen als unbegründet verworfen hätten. Der Fehler wurde, wie so oft, in der mangelnden Anleitung durch die Hauptabteilungen Justiz der Länder und durch die Hauptabteilung II des MdJ gefunden. So seien etwa die Abteilungen 1 bei den Hauptabteilungen Justiz in Potsdam und Schwerin seit November 1951 nicht besetzt; die Hauptabteilung II des MdJ habe überdies weder diese für politische Strafsachen zuständigen Abteilungen der Landesjustizverwaltung noch die Strafkammern selbst revidiert. Mit einer Reihe von Verbesserungsvorschlägen und der Aufforderung, umgehend elf Richter abzulösen, schloß die Kommission diesen Teil ihres Berichts[155].

Erst aufgrund dieser massiven Kritik sah sich das MdJ veranlaßt, seine justizsteuernden Aktivitäten zu verstärken. So wurde in der zentralen Besprechung des

[154] Arbeitsplan zur Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, BStU, MfS AS 24/55, Bl. 136–140; Bericht über die Sitzung beim ZK am 28. 1. 1952 zur Überprüfung der Justiz, 29. 1. 1952, ebenda, Bl. 236 f.

[155] Bericht über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften Abt. I gemäß Politbürobeschluß vom 11. 12. 1951, ebenda, hier Bl. 208–221. Vgl. dazu auch Engelmann, Staatssicherheitsjustiz, S. 138–140.

Ministers mit allen Abteilungsleitern am 5. April 1952 beschlossen, daß die Hauptabteilung II einen Kontrollplan aufzustellen hatte und zu den Revisionen alle Abteilungen und Hauptabteilungen des MdJ herangezogen werden sollten; Fechner und Staatssekretär Toeplitz erklärten, an der Revision einiger Gerichte teilnehmen zu wollen[156]. Mit einem solchen Personalaufwand ließ sich die Kontrolle der in politischen Strafsachen tätigen Justizbehörden kurzfristig verstärken: Im zweiten Quartal 1952 wurden die 1. Strafkammern bei den Landgerichten Potsdam, Magdeburg, Meiningen, Leipzig und Zwickau ebenso wie der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Schwerin und das Dezernat 1 der Landesjustizverwaltung Mecklenburg überprüft und Umbesetzungen an den Landgerichten Gera, Chemnitz und Zwickau vorgenommen[157]. Eine Kontrolltätigkeit in dieser Intensität ließ sich freilich nicht aufrechterhalten: Im zweiten Halbjahr, in dem die zuständige Hauptreferentin in der Hauptabteilung II gut drei Monate ausfiel, erfolgten lediglich zwei Revisionen; Ende 1952 bezeichnete sogar das MdJ den „Stand der Revisionstätigkeit" als „vollkommen unbefriedigend"[158]. Das Justizministerium konnte 1952 trotz aller Bemühungen die Kontrolle der Gerichtstätigkeit bei den politischen Strafsachen nicht dauerhaft verbessern. Verantwortlich dafür waren vor allem fehlendes Personal, organisatorische Mängel und der Schlendrian im Fechner-Ministerium, dessen Kräfte freilich auch durch die Reorganisation des Justizwesens im zweiten Halbjahr 1952 gebunden waren.

Die anderen Methoden der Justizsteuerung, die in den Beschlüssen vom Oktober und Dezember 1951 ins Auge gefaßt worden waren, blieben großenteils unwirksam. Dies traf sowohl auf das richterliche Diensttagebuch, das nach der Rundverfügung vom 24. Januar 1952 nicht mehr erwähnt wurde, als auch auf das „Handbuch für das Strafverfahren" zu. Das Manuskript war zwar im Frühjahr 1952 erstellt worden; seine Herausgabe verzögerte sich jedoch, so daß die Verabschiedung der neuen Strafprozeßordnung seiner Vervielfältigung und Verteilung an die Richter und Staatsanwälte zuvorkam. Trotz gegenteiliger Weisung wurde das Handbuch gedruckt und an die Bezirke ausgeliefert; nachdem der Fehler im Januar 1953 von Reinartz entdeckt worden war, beschloß das Kollegium des MdJ, die bereits ausgegebenen Exemplare wieder einzuziehen und alle „Handbücher" einzustampfen[159]. Lediglich das Vorhaben, bei der Steuerung der Justiz die Richter individuell zu beurteilen und anzuleiten, wurde ansatzweise verwirklicht. In der Referentenbesprechung der Hauptabteilung II wurde am 19. Mai 1952 erstmals unter der Überschrift „Richterkritik" festgehalten: „Fehlerhafte Urteile sollen

[156] Protokoll der Abteilungsleitersitzung, 5. 4. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6182.

[157] Analyse der Rechtsprechung in Strafsachen, die sich gegen die antifaschistisch-demokratische Ordnung richten, Berichtszeitraum 1. 1. 1952–15. 6. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 293, Bl. 21–41, hier 26f., 35, 39.

[158] Analyse der Rechtsprechung in Strafsachen, die sich gegen unseren Staat richten, Berichtszeitraum 1. 7.–30. 9. 1952, ebenda, hier Bl. 108; Analyse der Rechtsprechung hinsichtlich der Verbrechen gegen die DDR, Berichtszeitraum 1. 10. 1952–31. 12. 1952, ebenda, Bl. 129f. (hier das Zitat). Beide Analysen gingen nach Karlshorst.

[159] Vermerk von Reinartz „Zum Handbuch für das Strafverfahren", BAB, DP1 VA Nr. 1233, Bl. 26–30; Beschluß der Kollegiumssitzung, 23. 1. 1953, ebenda, TOP 6, Bl. 36f. Eine etwas andere Darstellung der Vorgänge gaben Benjamin und Fechner bei nachträglichen Befragungen durch das MfS: Aktennotiz der Abteilung IX, 3. 8. 1953, Vernehmungsprotokoll Fechner, 10. 8. 1953, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 1, Bl. 75f., Bl. 93–95.

von allen Referenten kritisiert werden. Die Kritik ist über die Landesjustizverwaltung an die Landgerichtspräsidenten zu senden. [...] Das gleiche gilt für besonders gute Urteile. Die Abteilung Personal soll eine Mitteilung erhalten, daß wir diese Kritiken nach Richtern geordnet bei uns sammeln."[160] Fortan bildete eine derart formalisierte „Richterkritik" den Bestandteil zahlreicher Dienstbesprechungen der Hauptabteilung. Wie der SKK berichtet wurde, ermöglichte diese Art der Kontrolltätigkeit, „die bei einzelnen Richtern auftretenden Fehler in der Rechtsprechung schneller als bisher zu analysieren"[161]. Aufgrund ihrer begrenzten Arbeitskapazität konnte die Hauptabteilung freilich nur einen Teil der ihr zugesandten Urteile auswerten; in noch weniger Fällen erfolgte dann eine Weitergabe von Kritik ‚nach unten', so daß auch diese Steuerungsmethode die Rechtsprechung nur wenig berührte.

Nicht nur die Richterkritik, die in rudimentärer Form bereits vor 1952 bisweilen angewandt worden war[162], sondern auch die Absetzung von Richtern wurde 1952 stärker formalisiert. Bis zum Erlaß des neuen GVG galt noch formell Artikel 132, Abs. 5 der DDR-Verfassung, der eine Absetzung von Richtern an die „Genehmigung des Justizausschusses des betreffenden Landtages" koppelte, obwohl faktisch die Absetzungen in ihrer großen Mehrzahl auf der Grundlage des Tarifrechts vorgenommen wurden[163]. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. Oktober 1952 beendete diesen unklaren Rechtszustand: Richter konnten nun entweder nach einer dreijährigen Amtszeit vom Justizminister nicht wieder ernannt (§ 14, Abs. 2), oder vorzeitig, „nach Anhörung des Kollegiums des Ministeriums der Justiz" abberufen werden (§ 17). Die Voraussetzungen einer Abberufung legte § 16 fest: Dazu zählten neben körperlicher oder geistiger Unfähigkeit und Straffälligkeit auch der Verstoß „gegen die Verfassung oder andere Gesetze" sowie die gröbliche Verletzung ihrer „Pflichten als Richter". Vor allem letzterer Tatbestand war weit dehnbar und konnte dazu dienen, eine Absetzung aus politischen Gründen zu verschleiern. Die erste Abberufung einer Richterin nach den Vorschriften des neuen GVG erfolgte nach Behandlung des Falles im Kollegium bereits am 5. Dezember 1952[164]; 16 weitere Richter folgten bis Ende Juni 1953[165].

Das Kollegium des Justizministeriums und der Minister der Justiz besaßen bei Abberufungen zwar das letzte Wort; dies bedeutete jedoch nicht, daß die Justizverwaltung immer die Initiative dazu ergriff. Zwei Fälle demonstrieren, daß es oftmals eine Parteiinstanz war, die auf der unteren Ebene die Entfernung von Richtern aus ihren Ämtern betrieb und gegenüber der Justizverwaltung auch durchsetzte. Alois Track, seit Dezember 1951 Vorsitzender Richter der sogenannten „Wirtschaftsstrafkammer" des Landgerichts Magdeburg, hatte in einer Reihe

[160] Protokoll über die Referentenbesprechung, 19. 5. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 653/1, Bl. 71; vgl. auch Analyse der Rechtsprechung in Strafsachen, die sich gegen die antifaschistisch-demokratische Ordnung richten, Berichtszeitraum 1. 1. 1952–15. 6. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 293, Bl. 39f.

[161] Analyse der Rechtsprechung in Strafsachen, die sich gegen unseren Staat richten, Berichtszeitraum 1. 7.–30. 9. 1952, am 6. 11. 1952 an die SKK-Justizabteilung übermittelt, ebenda, hier Bl. 108.

[162] Siehe Kap. B.VIII.2.

[163] Siehe Kap. B.III.3.

[164] Protokoll der Kollegiumssitzung, 5. 12. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 1232, TOP 8, Bl. 85.

[165] Siehe die Kollegiumssitzungen vom 24. 12. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 1232 und vom 31. 1., 27. 2., 13. 3., 17. 4., 22. 5., 5. 6. und 12. 6. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 1233.

von Fällen die Beschuldigten freigesprochen oder nach Ansicht der SED zu milde Urteile verhängt. Daraufhin galt er der SED-Parteileitung der zuständigen Betriebsparteiorganisation (BPO) als politischer Gegner. Von einer außerordentlichen Parteiversammlung der Magdeburger Justizorgane am 16. Juni 1952 aus der Partei ausgeschlossen und anschließend kurzzeitig verhaftet, wurde er am folgenden Tag fristlos aus dem Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt entlassen[166]. Die Justizverwaltung vollzog nur nach, was die Partei ihr vorgab. Ähnlich gelagert war der Fall des Kreisgerichtsdirektors Willi Pfordte aus Querfurt, der im Herbst 1952 zwei Bauern, die wegen Nichterfüllung ihrer Ablieferungspflichten angeklagt waren, freigesprochen hatte. Als er daraufhin von der Parteileitung der BPO unter Druck geriet, bat er am 20. November 1952 das Justizministerium, ihn von seiner Tätigkeit als Kreisgerichtsdirektor zu entbinden. Kurz darauf, am 24. November, wurde der Fall von der Kreisparteikontrollkommission aufgegriffen, die ein „schwaches Klassenbewußtsein" und „opportunistisches Verhalten" bei Pfordte konstatierte; die Leitung der BPO erteilte ihm daraufhin am 12. Januar 1953 wegen seines ‚Fehlurteils' und wegen angeblicher anderer Schwächen eine strenge Rüge und verhängte einen zweijährigen Funktionsentzug innerhalb des Partei- und Staatsapparats[167]. Der Leiter der zuständigen Justizverwaltungsstelle in Halle, Gustav Jahn, hatte sich am 4. Dezember indes unter Verweis auf den „übergroßen Richtermangel" gegenüber dem MdJ gegen ein Ausscheiden des Kreisgerichtsdirektors ausgesprochen und war damit auf Zustimmung gestoßen. Dennoch blieb ihm angesichts des Parteibeschlusses nichts anderes übrig, als Pfordte zu beurlauben und das Justizministerium zu bitten, so schnell wie möglich über dessen Abberufung zu befinden, die nach Zustimmung des Kollegiums mit Schreiben vom 9. Februar auch erfolgte[168]. Dieser Fall wirft ein bezeichnendes Licht nicht nur auf die Macht der Partei, sondern auch auf die Ohnmacht der Justizverwaltung: Ohne sich mit dem Leiter der Justizverwaltungsstelle oder dem MdJ in Verbindung zu setzen, traf die Parteileitung eine Entscheidung, die beiden zuwiderlief, von diesen gleichwohl umgesetzt werden mußte.

Eine weitere Möglichkeit der Justizsteuerung ergab sich aus dem bis 1953 freilich noch äußerst unterentwickelten Disziplinarrecht[169]. Erst mit den Disziplinarbestimmungen des GVG vom 2. Oktober 1952 (§§ 20–24) kündigte sich auch hier eine Wende an: Denn § 24 forderte ausdrücklich die Ausarbeitung einer Disziplinarordnung für Richter. Bereits vor der Moskaureise geplant, sah sich die SED-Juristendelegation durch die Praxis in der Sowjetunion in ihrem Vorhaben bestätigt[170]; bei der Ausarbeitung der schließlich am 19. März 1953 erlassenen Verordnung[171] zog man im MdJ auch die einschlägige sowjetische Rechtsvorschrift

[166] Vgl. Witte, Als Richter politisch nicht tragbar, S. 145.
[167] Pfordte an MdJ, 20. 11. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 6534; Sonderbericht über die Sitzung der Kreisparteikontrollkommission am 24. 11. 1952, ebenda; Protokoll der Leitungssitzung und anschließender Mitgliederversammlung der BPO des Kreisgerichts Querfurt am 12. 1. 1953, ebenda.
[168] Stellungnahme Jahns, 4. 12. 1952, ebenda; Personalabteilung des MdJ an Kaderabteilung der JVS Halle, 13. 1. 1953, ebenda; JVS Halle an MdJ, 15. 1. 1953, ebenda; MdJ an Pfordte, 9. 2. 1953, ebenda; Protokoll der Kollegiumssitzung, 31. 1. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 1233, TOP 9, Bl. 54.
[169] Vgl. Lorenz, Disziplinarrecht, S. 379f.
[170] Auswertung der Ergebnisse [der Reise in die Sowjetunion], BAB, DP1 VA Nr. 175.
[171] GBl. 1953, S. 467–469; zur Entstehung siehe die Vorgänge in: BAB, DP1 VA Nr. 6930.

heran[172]. Ähnlich wie in der Sowjetunion besaß das MdJ bei Einleitung und Kontrolle der Disziplinarverfahren eine dominierende Rolle[173]. Der Übergang zwischen Disziplinarstrafen und Abberufung war fließend: Während eines Disziplinarverfahrens konnte festgestellt werden, daß nicht eine Disziplinarstrafe sondern eine Abberufung erforderlich war. Bis zur Entscheidung darüber war nach § 7 der Verordnung das Verfahren auszusetzen. Wie die Praxis des Jahres 1953 zeigt, betraf dies sieben der vor den Disziplinarausschüssen der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts durchgeführten 16 Verfahren; neun endeten mit einem Verweis, einer Rüge oder einer strengen Rüge[174]. Während mit Disziplinarmaßnahmen überwiegend moralisches Fehlverhalten sanktioniert wurde, setzte das MdJ das Disziplinarrecht bisweilen auch ein, wenn Richter nicht das von ihnen erwartete politische Verhalten zeigten. Dies war beispielsweise bei drei Richtern am Bezirksgericht Halle nach dem 17. Juni 1953 der Fall, die ihre Mitwirkung an der strafrechtlichen Verfolgung der Aufständischen ganz oder teilweise verweigerten: Einer erhielt eine Rüge wegen mangelnden Pflichtgefühls und Verantwortungslosigkeit, der zweite einen Verweis für seine Weigerung, ein „beschleunigtes Verfahren" durchzuführen, und der dritte einen strengen Verweis, da er es abgelehnt hatte, in einem der für politische Sachen zuständigen Senate mitzuarbeiten[175].

Nach Verkündung der neuen Justizgesetze und der Neuordnung der Justizverwaltung sah sich die SKK-Justizabteilung im Oktober 1952 auch veranlaßt, vom MdJ eine Neuformulierung der Revisionsrichtlinien zu verlangen. Bevor die Direktive an die Justizverwaltungsstellen am 31. Januar 1953 versandt werden konnte, wurde sie von Oberst Jakupow und Hauptabteilungsleiter Böhme am 17. Januar noch einmal durchgesprochen[176]. Die elfseitige Direktive zeichnete sich durch zweierlei aus: eine angestrebte Effizienzsteigerung und eine unverkennbare Schwerpunktsetzung bei der Strafjustiz. Sie verdeutlichte zunächst, daß bei der mindestens einmal jährlich durchzuführenden Revision jedes Kreisgerichts insbesondere die Kader auf ihre „politischen und fachlichen Eigenschaften", die Rechtsprechung im Hinblick auf die richtige Anwendung der Gesetze und „die Einhaltung der Gesetzlichkeit" sowie die sonstigen Arbeiten des Gerichts auf ihre sorgfältige Erledigung hin zu überprüfen waren. Vor jeder Revision hatte die Justizverwaltungsstelle die vorhandenen Berichte und Akten des betreffenden Gerichts

[172] Bei der Vorlage handelte es sich um den Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 15. 7. 1948 über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Richter. Eine Übersetzung der Verordnung wurde Benjamin auf deren Wunsch hin am 22. 10. 1952 übersandt: ebenda. Zu dieser Verordnung vgl. auch Meder, Sowjetrecht, S. 338–340.

[173] Nach § 9, Abs. 2 der Disziplinarordnung erfolgte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgrund des Antrags des Justizministers; nach dem sowjetischen Erlaß vom 15. 7. 1948 stand dieses Recht dem sowjetischen Justizminister, den Justizministern der Unions- und autonomen Republiken, den Vorsitzenden der Militärtribunale und den Vorsitzenden der den Volksgerichten übergeordneten Gerichten zu. Letztere mußten das zuständige Justizministerium benachrichtigen. Lorenz, Disziplinarrecht, S. 386 f., betont mehr die Unterschiede als die Gemeinsamkeiten zwischen den Verfahren in der DDR und der Sowjetunion.

[174] Bericht der Kaderabteilung über die Disziplinarverfahren des Jahres 1953, 29. 12. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 5599.

[175] Vgl. Lorenz, Disziplinarrecht, S. 383, 388.

[176] Vermerk Böhmes, 30. 10. 1952, BAB, DP1 VA Nr. 706; Vermerk Böhmes über Unterredung mit Jakupow am 17. 1. 1953, ebenda. Jakupow monierte freilich nur Kleinigkeiten des Entwurfs vom 15. 12. 1952.

eingehend zu studieren, um auf dieser Grundlage anhand eines beigegebenen Schemas einen konkreten Revisionsplan aufzustellen. Als beste Revisionsmethode empfahl das MdJ – wieder unter Rückgriff auf in der Sowjetunion gesammelte Erfahrungen[177] – den Einsatz einer „Brigade" der Justizverwaltungsstelle, „da sie die Zeit der Revision verkürzt und eine höhere Qualität der Kontrolle gewährleistet". Bei der Kontrolle der anhängigen Strafverfahren war unter anderem auf die Einhaltung des richtigen Strafmaßes sowie auf den Antrag des Staatsanwalts zu achten. Besondere Aufmerksamkeit lenkte die Direktive ferner auf die „Überprüfung der Verfahren wegen Sabotage und Angriffe auf das Volkseigentum", der eingestellten Verfahren und derjenigen, „in denen ein Freispruch erfolgt" sei. Mit der Revision sollte folglich auch überprüft werden, ob die vorgegebene Schwerpunktsetzung eingehalten wurde und ob die Richter unter Umgehung der harten Strafvorschriften die Täter straffrei ausgehen ließen[178].

Die Kontrolle der Kreisgerichte wurde fortan vornehmlich von den Justizverwaltungsstellen wahrgenommen, die dem MdJ die Revisionsberichte übersenden und dieses über die Schlußfolgerungen aus den Kontrollen zu unterrichten hatten. Aufgabe des Justizministeriums war die Revision der vierzehn Bezirksgerichte und der Justizverwaltungsstellen. Ob freilich alle im Januar 1953 angesetzten Revisionen bis zum April tatsächlich durchgeführt wurden[179], ist mehr als zweifelhaft. Dagegen spricht sowohl die Klage einiger Bezirksgerichtsdirektoren, in diesem Zeitraum ohne Anleitung und Kontrolle geblieben zu sein[180], sowie ein Bericht, demzufolge nur die 1. Strafsenate der Bezirksgerichte Neubrandenburg, Suhl und Potsdam im ersten Quartal des Jahres 1953 überprüft wurden. Selbstkritisch bezeichnete der Bericht für die SKK-Justizabteilung auch die anleitende Tätigkeit des MdJ als gering und ineffektiv: „Die Tätigkeit des Ministeriums der Justiz beschränkte sich im wesentlichen auf eine Kontrolltätigkeit, die noch nicht zu einer allgemeinen Verbesserung der Rechtsprechung führte."[181] Wieder wurde die Krankheit des in der Hauptabteilung II zuständigen Instrukteurs geltend gemacht, aber dies konnte in der Zeit des „verschärften Klassenkampfes" nach der 2. Parteikonferenz schwerlich ein Argument sein. Die spektakulären Justizkampagnen dieser Monate wurden nicht vom MdJ initiiert: Dies betrifft beispielsweise das seit Herbst 1952 intensivierte justitielle Vorgehen gegen die sogenannten „Großbauern", das auf Veranlassung der Partei im wesentlichen von der Obersten Staatsanwaltschaft propagiert wurde[182]. Das MdJ wandte sich erst am 3. März 1953 mit einer vertraulichen Rundverfügung an alle Gerichte und Justizverwal-

[177] Siehe Auswertung der Ergebnisse [der Reise in die Sowjetunion], BAB, DP1 VA Nr. 175.

[178] Direktive an die Leiter der JVS, 31. 1. 1953, Betr.: Revisionen der Kreisgerichte durch die Inspekteur-Brigaden der Justizverwaltungsstellen in den Bezirken, BAB, DP1 VA Nr. 706.

[179] Protokoll der Kollegiumssitzung, 9. 1. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 1233, TOP 4, Bl. 2. Beschlossen wurde die Vorlage Nr. 28 vom 5. 1. 1953, ebenda, Bl. 5–7.

[180] So Gustav Jahn (BG Halle) und Jakob Graß (BG Leipzig), in: Stenografische Niederschrift der 12. Arbeitstagung des MdJ, 31. 3. 1953, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 5a, Bl. 219, 248; und Friedrich Mühlberger (BG Chemnitz), Warum die Gerichte in den Bezirken nicht auf der Höhe ihrer Aufgaben stehen, in: Neues Deutschland, 19. 4. 1953.

[181] Analyse der Rechtsprechung der 1. Strafsenate der Bezirksgerichte – Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik – Berichtszeitraum: 1. 1. 1953–31. 3. 1953, am 18. 5. 1953 an SKK-Justizabteilung, BAB, DP1 VA Nr. 293, Bl. 144.

[182] Vgl. Kap. B.VII.6.

tungsstellen, in der es sowohl das unzureichende gerichtliche Vorgehen gegen diejenigen kritisierte, die „die Bildung und den Aufbau der Produktionsgenossenschaften zu verhindern, zu verzögern und zu sabotieren" suchten, als auch die mangelnde Härte bei Verfahren wegen Nichterfüllung des Ablieferungssolls. Diesen „Großbauern" waren vielmehr für ihre „klassenfeindliche[n] Aktionen" harte Strafen aufzuerlegen und deren landwirtschaftliche Betriebe zugunsten der LPGs einzuziehen[183]. Andere derartige Aktivitäten gingen völlig am MdJ vorbei. Dies gilt etwa für die „Aktion Rose", mit der nach gerichtsförmigen Verfahren zahlreiche Pensions- und Gaststättenbesitzer an der mecklenburgischen Ostseeküste enteignet wurden, um anschließend die Ferienquartiere dem FDGB zur Verfügung stellen zu können. Nach den Verhaftungen im Februar und März 1953 wurden die Angeklagten bis zum 18. April von vier eigens für diesen Zweck gebildeten Strafkammern in Bützow abgeurteilt. Während die Verhaftungen von Vertretern der HVDVP geplant wurden, war für die Organisation der justitiellen Seite der Aktion Josef Streit von der Obersten Staatsanwaltschaft zuständig. Obwohl diese Verfahren, in denen 408 Personen binnen weniger Wochen verurteilt wurden, Richterumsetzungen im Bezirk Rostock sowie die sorgfältige Auswahl der vier Strafkammervorsitzenden erforderten, wurde das MdJ nicht eingeschaltet. Die Justiz war lediglich auf ihrer mittleren Ebene in Gestalt von Emil Schmiege, dem Direktor des Bezirksgerichts Rostock, an der Steuerung dieser Verfahren beteiligt[184].

Angesichts der weitgehenden Passivität des Justizministeriums bei der Steuerung einer Strafjustiz, die seit Herbst 1952 mehr und mehr terroristische Züge annahm[185], ist es auf den ersten Blick erstaunlich, daß das MdJ am 31. März 1953 eine Arbeitstagung einberief, auf der Fechner ausführlich „Über die Schwerpunkte der Rechtsprechung in Strafsachen" referierte. Es handelte sich jedoch nicht um den Versuch, die Initiative auf einem Gebiet zurückzugewinnen, auf dem es diese längst verloren hatte, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach um die Ausführung einer Anweisung der ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung, die auch die Inhalte des wegweisenden Referats des Justizministers vorgab[186]. Dabei ging es darum, den für die Steuerung der Rechtsprechung auf mittlerer Ebene Verantwortlichen den justizpolitischen Kurs zu verdeutlichen: Eingeladen waren neben Melsheimer und Walter Ziegler die Leiter, die für die Kontrolle der Rechtsprechung zuständigen Oberinspekteure und Kaderleiter der Justizverwaltungsstellen sowie die Bezirksgerichtsdirektoren. In seinem von Böhme und Oberreferent Gerhard Kelm ausgearbeiteten Referat benannte Fechner die bekannten Schwerpunkte der Rechtsprechung in Strafsachen: Verbrechen gegen die DDR, gegen das Volkseigentumsschutzgesetz, gegen die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossen-

[183] RVV 4/53 vom 5. 3. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 7568. Gedruckt in: Unrecht als System II, S. 159.

[184] Vgl. zur Aktion Rose Müller, Lenkung der Strafjustiz, hier insbesondere S. 17f., 22f., 147–156, und Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 59–63.

[185] Diese Bezeichnung legen die rapide ansteigenden Zahlen der Verfahren nach dem Volkseigentumsschutzgesetz (von 218 im Oktober, 506 im November, 966 im Dezember 1952, 1344 im Januar, 1593 im Februar und 2391 im März 1953, ebenda, S. 69) und der Neueingänge bei den 1. Strafkammern der Bezirksgerichte nahe: 622 im 1. Quartal 1952, 821 im 2., 997 im 3., 1114 im 4. und 2196 im 1. Quartal 1953 (Quartalsberichte in: BAB, DP1 VA Nr. 293).

[186] So Reinartz in seinem Bericht vom 19. 11. 1953 für das SPD-Ostbüro in: AdsD, Ostbüro 0048a.

schaften, von Privatunternehmern begangene Verbrechen „gegen die fortschreitende Entwicklung und Festigung der sozialistischen Ökonomik" und Delikte im Haushalts- und Steuerrecht. Absoluten Vorrang räumte er dabei der Rechtsprechung der 1. Strafsenate der Bezirksgerichte ein. Zu jedem Punkt folgten ausführliche Darlegungen, die alle eine Verschärfung der Rechtsprechung bezweckten. Fechner bemängelte beispielsweise die häufige Nichtanwendung von Artikel 6, die Umgehung des Volkseigentumsschutzgesetzes vor allem dann, wenn es um die Entwendung geringer Mengen ging, sowie die bei Verurteilungen nach diesem Gesetz undifferenzierte Anwendung der Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus[187].

In der Diskussion bestätigten der Leiter der Justizverwaltungsstelle Gera, Herbert Lemnitzer, und Bezirksgerichtsdirektor Gustav Jahn (Halle), daß die meist aus der Arbeiterklasse stammenden Richter bei Verurteilungen nach dem Volkseigentumsschutzgesetz nicht über die Mindesstrafe hinausgingen oder sogar von einer Bestrafung absahen, da es sich bei der überwiegenden Mehrzahl der Täter ebenfalls um Arbeiter handelte. Melsheimer wollte das Argument der Klassensolidarität nicht gelten lassen und rechtfertigte die hohen Mindeststrafen: Die Leitlinien der Strafrechtsprechung in der DDR waren folglich rein politischer, aber keineswegs klassenpolitischer Natur. Neben Fechner nutzten auch der Generalstaatsanwalt und Ziegler die Gelegenheit zu justizsteuernden Anweisungen. Melsheimer etwa machte in dieser Runde seine Anweisung an die Staatsanwälte bekannt, bei politischen Sachen die Öffentlichkeit grundsätzlich auszuschließen, und rief dazu auf, dem MfS zu vertrauen, wenn dieses Beweismaterial vernichtet habe: Einem „politisch richtig denkenden Richter" müsse es genügen, wenn im Untersuchungsbericht von übler Hetze seitens des Angeklagten die Rede sei. Ziegler wiederum stellte die Praxis mancher Bezirksgerichte, anfallende Rechtsmittel weitgehend durch Beschluß zu verwerfen, als Maßnahme dar, die deren Arbeit erleichtern könne[188]. Auch wenn das Justizministerium erst relativ spät in die Kampagne zur Verschärfung der politischen Strafverfolgung eingeschaltet worden war, wollte es nun ‚am Ball bleiben': Daher wurde das Referat Fechners in der „Neuen Justiz" abgedruckt, eine die Ergebnisse der Arbeitstagung enthaltende „Richtlinie für die Verbesserung der Arbeit der Gerichte und Organe der Justizverwaltungen" am 5. Mai 1953 verschickt[189] und am 12. Mai eine weitere Arbeitstagung mit demselben Teilnehmerkreis wie sechs Wochen zuvor im MdJ abgehalten[190].

[187] Fechner, Über die Schwerpunkte der Rechtsprechung, S. 225, 227. Es handelte sich nicht, wie auch an dieser Stelle behauptet wird, um die 12., sondern um die zweite derartige Arbeitstagung: siehe dazu die wohl von Gerda Grube stammende, nicht gezeichnete Aufzeichnung, o.D., in: BStU, MfS AU 307/55, Bd. 7, Bl. 288.

[188] Stenografische Niederschrift der 12. [sic] Arbeitstagung des MdJ, 31. 3. 1953, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 5a, Bl. 220–224, 207 f. (Melsheimer), 188 f., 191 (Lemnitzer), 217 f. (Jahn), 231 f. (Ziegler).

[189] Richtlinie für die Verbesserung der Arbeit der Gerichte, o.D., BAB, DP1 VA Nr. 5578. Böhme hatte die Richtlinie im Auftrag Fechners entworfen; diese war mehrfach im Kollegium des MdJ diskutiert worden, bevor am 2. 5. 1953 beschlossen wurde, sie am 5. 5. zu versenden: Vorlage Nr. 47, BAB, DP1 VA Nr. 1233, Bl. 132–140, Kollegiumssitzungen vom 2. 4., 17. 4, 24. 4., 2. 5. 1953, ebenda, Bl. 129, 154, 177, 210.

[190] Dies geht aus den Kollegiumssitzungen am 2. 5., 11. 5. und 22. 5. 1953 hervor, ebenda, Bl. 210 f., 233, 235.

Kurz bevor diese Aktivitäten einsetzten, wurde die mangelhafte Steuerungstätigkeit des MdJ öffentlich thematisiert. Am 19. April erhielt der Direktor des Bezirksgerichts Chemnitz, Friedrich Mühlberger, im „Neuen Deutschland" Gelegenheit, ausgehend von der Arbeitstagung vom 31. März das Justizministerium heftig anzugreifen. Die Gerichte hätten vor der Arbeitstagung weder eine regelmäßige Anleitung von ‚oben' noch Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch erhalten; Hauptabteilungsleiter Böhme habe sogar den Bezirksgerichtsdirektoren am 28. Januar regelrecht untersagt, sich untereinander über die eigenen Arbeitspläne zu unterrichten, und darauf bestanden, daß ein Erfahrungsaustausch nur über das Ministerium erfolgen könne. Auch mit der Arbeitstagung habe sich an diesem Zustand nichts geändert, da auch bei dieser Gelegenheit keine Hinweise für die Abfassung eines Arbeitsplanes für das zweite Quartal gegeben worden seien. Außerdem bemerkte Mühlberger: „Die unkritische Art, an Fragen heranzugehen, die fehlende kämpferische Auseinandersetzung, die Unterdrückung der Kräfte der Kritik im Apparat des Ministeriums der Justiz konnten die Teilnehmer der Arbeitstagung nicht davon überzeugen, daß ihnen von jetzt ab das Ministerium mehr Hilfe angedeihen lassen wird. Das Versprechen, monatliche Arbeitsbesprechungen mit den Direktoren durchzuführen, ist ebenfalls schon so oft gegeben, aber nicht gehalten worden."[191] Daß ein dem MdJ unterstellter Bezirksgerichtsdirektor eine derart vernichtende Kritik veröffentlichen durfte, verweist darauf, daß dieser im Auftrag der SED-Spitze handelte. Möglicherweise hatte Benjamin den Artikel angeregt, der das immer wieder im Verlauf der Tagung von Fechner betonte Verbot an die Bezirksgerichte, irgendwelche Unterlagen, insbesondere aber Arbeitspläne an das Oberste Gericht oder auch untereinander zu versenden[192], übel aufgestoßen sein mußte.

Durch diesen Artikel fühlte sich die Spitze des Ministeriums genötigt, nicht nur ihre Aktivitäten zur Durchsetzung des harten strafpolitischen Kurses weiter zu verfolgen, sondern auch die von Fechner am 31. März in Aussicht gestellte Reorganisation der Hauptabteilung II „an Haupt und Gliedern" beschleunigt in Angriff zu nehmen[193]. Bereits am 20. März war im Kollegium die Arbeitsweise der Hauptabteilung II kritisch diskutiert worden; im April legten sowohl Abteilungsleiter Reinartz als auch Hauptabteilungsleiter Artzt Reformvorschläge vor[194]. Noch unter dem Eindruck der vernichtenden Kritik im „Neuen Deutschland" beschloß das Kollegium am 24. April, die Hauptabteilung II durch den Oberreferenten Gehard Häusler zu verstärken, der nach Absolvierung eines Jura-Studiums und eines Teils seines Referendardienstes seit 1951 in der Hauptabteilung I tätig war[195]. Langfristig sollte er die Leitung der Hauptabteilung übernehmen. Das

[191] Friedrich Mühlberger, Warum die Gerichte in den Bezirken nicht auf der Höhe ihrer Aufgaben stehen, in: Neues Deutschland, 19. 4. 1953.

[192] Stenografische Niederschrift der 12. [sic] Arbeitstagung des MdJ, 31. 3. 1953, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 5a, Bl. 204, 215f., 244, 255, 261.

[193] Ebenda, Bl. 259.

[194] Protokoll der Kollegiumssitzung, 20. 3. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 1233, TOP 3, Bl. 90f.; Vorlage Nr. 45 von Reinartz, 7. 4. 1953, ebenda, Bl. 149–152; Vorlage Nr. 50 von Artzt, 22. 4. 1953, ebenda, Bl. 212–218. Diese Vorlage lag der Kollegiumssitzung am 24. 4. 1953 vor.

[195] Vgl. Lebenslauf Häuslers und MdJ an MdI, Hauptabteilung Personal, 10. 5. 1952, BAB, DP1 SE Nr. 74.

Kollegium berief ebenfalls Häusler, Grube und Reinartz in eine Kommission, die auf der Grundlage der bisherigen Vorschläge ein umfassendes Exposé zur Reform der Hauptabteilung auszuarbeiten hatte[196]. Die „Vorschläge zur Reorganisation der Hauptabteilung II", die in der Kollegiumssitzung vom 2. Mai 1953 „als Ganzes gebilligt" wurden und nur noch leicht verändert werden sollten, gingen im wesentlichen in drei Richtungen. Anvisiert war erstens eine Optimierung der Revisionstätigkeit vor allem durch zentral gelenkte, regelmäßige Spezialrevisionen. Zweitens sollten von nun an nicht mehr Einzelanweisungen im Mittelpunkt stehen; die aus den Revisionen gewonnenen Erkenntnisse waren vielmehr zu verallgemeinern und an alle interessierten Stellen in Form von Hinweisen weiterzuleiten. Schließlich war der durch die umfangreiche Berichterstattung entstandene Papierkrieg in der Hauptabteilung durch eine drastische Einschränkung der Berichtspflichten zu begrenzen[197]. Ein erster Schritt in diese Richtung stellte die vertrauliche Rundverfügung vom 19. März dar, derzufolge nur noch Straf- und Zivilurteile von besonderer Bedeutung von den Gerichten zu übersenden waren: Nur so bestand auch die Möglichkeit, die eingehenden Urteile auszuwerten, was zuvor vorwiegend an der Papierflut gescheitert war. Voraussetzung für eine effektive Justizsteuerung war eine enge Zusammenarbeit der drei zentralen Justizorgane und der Volkspolizei, da nur so die „Schwerpunkte" der Rechtsprechung rechtzeitig festgestellt werden konnten. Der Vorschlag des Exposés, einen monatlichen Erfahrungsaustausch zwischen den vier angesprochenen Behörden zu organisieren, hatte angesichts der Spannungen zwischen Fechner auf der einen und Benjamin und Melsheimer auf der anderen Seite vorerst keine Chance, befolgt zu werden[198]. Ob die vorgesehenen Modifikationen in der Steuerung, die nach wie vor mit dem alten Instrumentarium operierte, dem Justizministerium den gewünschten Erfolg beschert hätten, bleibt zweifelhaft. Auch wenn in dem Exposé die Revisoren nun „Instrukteure" genannt wurden, lag der Schwerpunkt der Arbeit der Hauptabteilung II nach wie vor auf der Kontrolltätigkeit.

Zwei Ereignisse im Juni 1953 sollten freilich die Richtung und die Methoden der Justizsteuerung sehr viel nachhaltiger ändern als diese Vorgänge im MdJ: die Proklamation des Neuen Kurses und der Volksaufstand vom 17. Juni. Die Entscheidung, vom forcierten „Aufbau des Sozialismus" in der DDR abzurücken, fiel in einer Sitzung des Ministerrats der UdSSR am 27. Mai 1953[199]. Die auf diesem Beschluß basierende Verfügung des Ministerrats[200] wurde am 2. Juni Ulbricht, Grotewohl und Oelßner in Moskau vorgelegt; unmittelbar nach ihrer Rückkehr nach Ost-Berlin machten sie sich an die Umsetzung der sowjetischen Weisung und leiteten damit einen Kurswechsel in der DDR ein. Bereits am 5. Juni wurde

[196] Protokoll der Kollegiumssitzung, 24. 4. 1953, ebenda, TOP 2, Bl. 177 f.

[197] Darin bestand in der Erinnerung Scheeles das Hauptmotiv zur Reorganisation der Hauptabteilung II: Bericht Scheeles, BStU, MfS AU 307/55, Bd. 6, Bl. 175.

[198] Vorlage Nr. 51, 29. 4. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 1233, Bl. 219–228; Protokoll der Kollegiumssitzung, 2. 5. 1953, ebenda, TOP 2, Bl. 210. Zu den Vorschlägen siehe auch Künzel, Ministerium der Justiz, S. 209 f.

[199] Zum Hintergrund und zur Ministerratssitzung Scherstjanoi, Sowjetische Deutschlandpolitik, S. 513–521.

[200] Stöckigt, Dokument von großer historischer Bedeutung; eine Vorlage dazu aus dem sowjetischen Außenministerium in: Scherstjanoi, Sowjetische Deutschlandpolitik, S. 543–546.

im Politbüro zur Vorbereitung der notwendigen Beschlüsse eine Reihe von Kommissionen gebildet, darunter auch eine für Rechtsfragen[201]. Die sowjetische Führung hatte im Zusammenhang mit Recht und Justiz drei Vorgaben gemacht. Die erste bestand in einer Änderung der Richtung der Strafrechtsprechung: Angemahnt wurden mehr Rechtssicherheit, eine bessere Behandlung der Beschuldigten und der Verzicht auf drakonische Strafmaßnahmen für Bagatellfälle. Zweitens waren die Fehler der Vergangenheit dadurch zu korrigieren, daß Gerichtsurteile überprüft und die Verurteilten gegebenenfalls amnestiert wurden. Drittens schließlich sollten auch die Strafgesetze geändert werden, die den Auswüchsen der Justizpraxis zugrunde gelegen hatten.

Das Politbüro hatte in seinem Kommuniqué vom 9. Juni vor allem die unmittelbar bevorstehenden Aufgaben im Auge, als es dazu aufforderte, diejenigen zu entlassen, die nach Volkseigentumsschutzgesetz zu ein bis drei Jahren Haft verurteilt waren oder verurteilt werden sollten. Der Ministerrat ging in seinem Beschluß drei Tage später insofern weiter, als er Justizministerium und Generalstaatsanwalt beauftragte, „alle Verhaftungen, Strafverfahren und Urteile sofort zu überprüfen"[202]. Die Anweisung des Politbüros führte innerhalb von zwei Tagen zur Entlassung von 4000 Häftlingen[203]. Ebenso zügig ging das Kollegium des MdJ vor, das am 12. Juni entschied, auf der nächsten Arbeitstagung mit den Leitern der Justizverwaltungsstellen und den Bezirksgerichtdirektoren das Thema: „Die neuen Aufgaben der Justiz unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ministerrats" zu behandeln. Die Besprechung sollte vom 23. auf den 16. Juni vorverlegt und Vertreter des Obersten Gerichts, der Obersten Staatsanwaltschaft, der SKK und des ZK ebenfalls eingeladen werden. In der Zwischenzeit hatte eine Kommission eine Direktive für die Gerichte und Justizverwaltungen auszuarbeiten, die bei der Arbeitstagung zu erläutern und den Justizfunktionären auszuhändigen war[204]. Die MdJ-Anleitung entsprach völlig der Beschlußlage: Auf eine allgemeine Ermahnung zur Stärkung der Rechtssicherheit durch strikte Beachtung der Unabhängigkeit der Richter in ihrer Rechtsprechung und genaue Einhaltung aller Verfahrensvorschriften folgte eine lange Aufzählung der zu überprüfenden Gruppen von Strafverfahren. Die Anleitung führte vornehmlich wirtschaftsstrafrechtliche Prozesse, aber auch solche auf, in denen die Anklage auf Artikel 6 der Verfassung, Artikel III A III, Kontrollratsbefehl Nr. 2 (illegaler Waffenbesitz) und Widerstand gegen die Staatsgewalt gestützt wurde[205].

Der politische Kurswechsel kam jedoch zu spät und zu abrupt. Als man sich in den Bezirken an die Umsetzung der Direktive machte, streikten und demonstrierten in Ost-Berlin bereits die Bauarbeiter. Die Demonstrationen schwollen an, ris-

[201] Vgl. zu diesen Vorgängen insgesamt Scherstjanoi, Wollen wir den Sozialismus?, S. 658–661.
[202] Kommuniqué des Politbüros, 9. 6. 1953, in: Dokumente der SED, Bd. 4, S. 429–431, hier 430f.; Mitteilung über den Ministerratsbeschluß in: Spittmann/Fricke, 17. Juni 1953, S. 204f.
[203] Vgl. Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 117.
[204] Protokoll der Kollegiumssitzung, 12. 6. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 1233, Bl. 250f. Vgl. auch den Bericht Scheeles, o.D., BStU, MfS AU 307/55, Bd. 6, Bl. 189–192, über die positive Reaktion Fechners auf den Kurswechsel. Die Kommission setzte sich aus Toeplitz, Böhme, Reinartz und Artzt zusammen.
[205] Anleitung für die Gerichte und die Organe der Justizverwaltung, 15. 6. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 7582.

sen auch andere Bevölkerungsgruppen mit und erweiterten sich am 17. Juni zu einer Volkserhebung in der ganzen DDR[206]. Der Aufstand, der nur mit Hilfe sowjetischer Truppen unterdrückt werden konnte, hatte ein justitielles Nachspiel, in dessen Verlauf bis zum 5. Oktober 1953 insgesamt 1240 Teilnehmer von DDR-Gerichten verurteilt wurden. Von diesen Verurteilten erhielten 468 (41,4 Prozent) lediglich eine Freiheitsstrafe von bis zu 12 Monaten[207]. Die relativ hohe Anzahl an leichten Gefängnisstrafen, die auch in dem Bericht des sowjetischen Hohen Kommissars kritisch kommentiert wurde, war auf die Zwangslage der SED-Führung nach dem Aufstand zurückzuführen. Allein aufgrund der weiterhin gültigen sowjetischen Anweisungen konnte sie nicht vom Neuen Kurs abweichen, mußte die Aufständischen aber bestrafen. Die Lösung des ZK der SED bestand darin, „mit größter Sorgsamkeit zu unterscheiden zwischen den ehrlichen, um ihre Interessen besorgten Werktätigen, die zeitweise den Provokateuren Gehör schenkten – und den Provokateuren selber"[208]. Dies erforderte Urteile, die im Strafmaß stark differenzierten. Die Staatsanwälte und Richter, die bis zur Verkündung des Neuen Kurses zu weitgehender Härte angewiesen, danach aber zurückgepfiffen worden waren, bedurften nach Auffassung der SED-Führung bei dieser heiklen Aufgabe einer intensiveren Anleitung als bisher. Daher wurde am 20. Juni 1953, als das Politbüro den Justizminister und den Generalstaatsanwalt beauftragte, die „erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die im Zusammenhang mit den Ausschreitungen der letzten Tage Verhafteten ab Sonntag, den 21. Juni 1953 zur Aburteilung gelangen"[209], auf Anweisung von Plenikowski ein „Operativstab" gebildet, der die entsprechenden Strafverfahren anzuleiten hatte[210]. Diesem Anleitungsgremium unter Benjamins Vorsitz gehörten Vertreter aller drei zentralen Justizorgane an: Haupabteilungsleiter Böhme vom MdJ, Helene Kleine vom Obersten Gericht und Staatsanwalt Rudolf Wunsch von der Obersten Staatsanwaltschaft[211]. Der im Gebäude des Obersten Gerichts ansässige Operativstab verfügte darüber hinaus über eine Reihe von Instrukteuren – vom MdJ Gerda Grube und Erna Naumann[212] –, die die Weisungen aus Ost-Berlin an die Bezirksgerichte weitergaben, die Rechtsprechung kontrollierten und in unklaren Fällen telefonisch um Anleitung baten. Der Operativstab wiederum behandelte die eingehenden Informationen in täglichen Besprechungen und hielt ständigen Kontakt mit der ZK-

[206] Zur Erhebung des 17. Juni vgl. vor allem die seit 1990 erschienen Veröffentlichungen: Diedrich, 17. Juni 1953; Hagen, DDR – Juni '53; Mitter/Wolle, Untergang auf Raten, S. 27–162; Kowalczuk/Mitter/Wolle, Tag X.

[207] Bericht des sowjetischen Hohen Kommissars über die politische und wirtschaftliche Lage der DDR im 3. Quartal, in: Foitzik, Berichte des Hohen Kommissars, S. 1375. Bis Ende Januar 1954 steigerte sich diese Zahl auf 1526: vgl. Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 162. Hinzu kommt eine unbekannte Zahl von Verurteilungen durch die Sowjetischen Militärtribunale.

[208] Beschluß des ZK der SED „Über die Lage und die unmittelbaren Aufgaben der Partei", 21. 6. 1953, in: Dokumente der SED, Bd. 4, S. 436–445, hier 441.

[209] Protokoll der Politbürositzung, 20. 6. 1953, SAPMO, DY 30 J IV 2/2/291, TOP 5; vgl. Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 124.

[210] Ebenda; siehe auch Bericht Scheeles, o.D., BStU, MfS AU 307/55, Bd. 6, Bl. 232.

[211] So Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 124. Nach dem Bericht von Reinartz für den UfJ gehörten dem Operativstab zusätzlich noch Melsheimer und Walter Ziegler vom Obersten Gericht an: Unrecht als System II, S. 78. Scheele zufolge gehörte auch der Minister für Staatssicherheit, Wilhelm Zaisser, dem Stab an; dies wird durch den Bericht des sowjetischen Hohen Kommissars gestützt: vgl. Foitzik, Berichte des Hohen Kommissars, S. 1374.

[212] Feth, Benjamin, S. 145, nennt irrtümlicherweise Hilde Neumann an Stelle von Erna Naumann.

Abteilung Staatliche Verwaltung sowie den sowjetischen Dienststellen in Karlshorst[213]. Das MdJ und dessen Hauptabteilung II konnten somit nur im Rahmen dieses engmaschigen Anleitungssystems wirken; über eigenen Handlungsspielraum verfügte es dabei nicht[214]. Auch mit dem Operativstab konnte jedoch nicht eine flächendeckende Steuerung der Verfahren erreicht werden; zusätzliche Verwirrung stiftete bei den Richtern die von Fechner am 30. Juni in einem Interview im „Neuen Deutschland" ausgegebene Richtlinie: „Es dürfen nur solche Personen bestraft werden, die sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht haben. Andere Personen werden nicht bestraft. Das Streikrecht ist verfassungsmäßig garantiert." Nachdem Ulbricht wieder fest im Sattel saß und Fechner verhaftet worden war, bekamen die Justizfunktionäre, die sich an diese Direktive gehalten hatten, wieder Probleme[215]. Auch nach dem 17. Juni funktionierte die Justizsteuerung nicht immer so reibungslos, wie es manchmal den Anschein hat.

Als der Operativstab Ende August 1953 seine Arbeit einstellte, wurde die Kontrolle der infolge des 17. Juni durchgeführten Strafverfahren wieder der Hauptabteilung II überantwortet: Fritz Böhme waren sowohl die Meldungen der Staatsanwaltschaft als auch die Urteile vorzulegen, bevor sie mit einer kurzen Kritik an den Generalstaatsanwalt weitergeleitet wurden[216]. Das MdJ erhielt unter gewandelten Bedingungen aber nicht nur einen Teil seiner Steuerungskompetenz zurück, sondern behielt auch das System der Anleitung der Gerichte und Justizverwaltungstellen durch Justizinstrukteure bei. Beides war vor allem an zwei Voraussetzungen gekoppelt: die Übernahme des MdJ nach der Verhaftung Fechners durch Hilde Benjamin im Juli 1953 und die damit einhergehende grundlegend verbesserte Kooperation zwischen Oberstem Gericht, Oberster Staatsanwaltschaft und Justizministerium. Denn im Unterschied zu Fechner war Benjamin fähig und willens, die Einführung neuer Steuerungsmethoden im MdJ zu forcieren und die Position des Justizministeriums innerhalb des Justizsteuerungssystems zu verteidigen und auszubauen. Aufgrund ihrer Betätigung am Obersten Gericht und ihrer engen Freundschaft mit Generalstaatsanwalt Melsheimer war sie wie keine andere dazu prädestiniert, die Bande zwischen den drei obersten Justizorganen enger zu knüpfen. Schon wenige Tage nach ihrem Amtsantritt im Justizministerium am 18. Juli setzte sie dieses Problem auf die Tagesordnung der Kollegiumssitzung. Unter Zustimmung von Melsheimer und Schumann, die ebenfalls anwesend waren, beschloß das Kollegium am 24. Juli zahlreiche Koordinierungsmaßnahmen bei der Justizsteuerung: Diese umfaßten wechselseitige Abstimmungen der jeweiligen Arbeitspläne, gemeinsame Auswertung von überprüften Urteilen durch MdJ und Oberstes Gericht, Austausch von Revisionsberichten und Rechtsprechungsanalysen sowie von Arbeitsberichten der Staatsanwaltschaft zwischen MdJ und Oberster Staatsanwaltschaft, Teilnahme eines Richters des Obersten Gerichts an

[213] Vgl. dazu insgesamt Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 124–129.

[214] Reinartz behauptete sogar, daß der Operativstab mit dem Ziel gebildet worden sei, „Fechner und die Hauptabteilung Rechtsprechung des Justizministeriums irgendwie auszuschalten": siehe Unrecht als System II, S. 78.

[215] Vgl. dazu aus regionaler Perspektive Weber, Justiz und Diktatur, S. 383–385; Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 234.

[216] Vgl. Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 132. Die Formulierung, daß alle Urteile „zunächst" Böhme vorzulegen waren, scheint zu implizieren, daß dies vor deren Verkündung geschah.

den Gerichtsrevisionen des MdJ, gemeinsame Abstimmung grundsätzlicher Rundverfügungen, laufende Information des MdJ über die Gerichtskritiken des Obersten Gerichts, regelmäßige Übersendung aller Urteile des Obersten Gerichts an das MdJ, eine Verständigung über die Einberufung zu Arbeitstagungen von Richtern, die grundsätzlich vom MdJ vorgenommen werden sollten, sowie wechselseitige Teilnahme an den Leitungsbesprechungen der jeweiligen Behörden[217]. Dies bedeutete zwar nicht, daß fortan das Verhältnis zwischen den drei obersten Justizbehörden völlig ungetrübt sein sollte: Weder das systembedingte Konkurrenzverhältnis noch persönliche Spannungen[218] konnten auf diese Weise ausgeräumt werden. Durch die Fixierung von Koordinations- und Abstimmungsverfahren, die eine gewisse Regelmäßigkeit der Kontakte einschlossen, war jedoch eine wesentliche Voraussetzung für eine einheitliche Justizsteuerung von der Zentrale aus gegeben.

Die Übernahme des Instrukteursystems durch MdJ und Oberste Staatsanwaltschaft sollte deren Effektivität in der Anleitung der Rechtsprechung erhöhen. Bei den für die Bezirksgerichte und Justizverwaltungsstellen gedachten Instruktionen kam es vor allem darauf an, neue Weisungen „vom Ministerium für die Anleitung der Gerichte den Richtern schnell zu übermitteln und zu erläutern sowie Signale aus den Bezirken schnell zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen und auszuwerten"[219]. Während das MdJ Ende November 1953 noch mit Einzelinstrukteuren arbeitete, setzte es bis zum April 1954 – wie der Generalstaatsanwalt – auch „Instrukteurbrigaden" ein[220]. Instruktionen hatten in regelmäßigen Abständen zu erfolgen, die zwischen vier bis acht Wochen liegen sollten; jeder Instrukteur sollte mindestens ein Jahr seinen Wirkungskreis behalten; die Instruktionen hatten nach einem festgelegten Plan zu erfolgen, der zuvor in einer Besprechung im MdJ abgesegnet werden mußte. Dies bedeutete, daß es nun nicht mehr primär um konkrete Anweisungen für die Rechtsprechung in einzelnen Verfahren ging; die Inhalte einer Instruktion sollten vielmehr in flexibler Weise zentrale Anweisungen aufgrund von neuen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen mit Kenntnissen über die lokalen Verhältnisse in Rechtsprechung und Justizwesen miteinander verbinden. Vor diesem Hintergrund beschrieb Benjamin die Tätigkeit des Instrukteurs einmal als „die unmittelbare Transmission der politischen Leitung von oben nach unten". Und sie fuhr fort: „Der Instrukteur ist der Träger für alles Neue, das an die Richter heranzubringen ist. Er ist Helfer und politischer Berater."[221] Auch mit Hilfe des Instrukteursystems konnte freilich das Ziel einer systematischen Justizsteuerung nicht erreicht werden: Dieses bestand anfangs

[217] Protokoll der Kollegiumssitzung, 24. 7. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 1233, TOP 2, Bl. 307 f.; Maßnahmen zur Koordinierung der Arbeit des MdJ, des OG, und der OStA [Endfassung], ebenda, Bl. 329 f.

[218] Diese traten beispielsweise wieder auf, als Streit 1962 Generalstaatsanwalt wurde: vgl. Feth, Benjamin, S. 151 f.; Whitney, Advocatus Diaboli, S. 40.

[219] Vorläufige Richtlinie für die Instrukteure der Hauptabteilung II, 30. 11. 1953, BAB, DP1 VA Nr. 5599.

[220] Vgl. Benjamin, Der Instrukteur, S. 288; zum folgenden S. 288 f.

[221] Ebenda, S. 290.

weitgehend auf dem Papier, und die Justizinstrukteure gaben selten die von den Gerichten gewünschten Anweisungen[222].

Insgesamt konnte von einer funktionierenden Justizsteuerung durch das MdJ in den achtzehn Monaten zwischen dem Justizbeschluß des Politbüros und der Übernahme des MdJ durch Hilde Benjamin keine Rede sein. Obwohl das MdJ gegenüber den Gerichten weisungsberechtigt war, zeigte es sich nicht in der Lage, mit den ‚bewährten' und einigen wenigen neuen Methoden die Rechtsprechung effektiv zu beeinflussen. Darin unterscheidet sich diese Phase der Justizsteuerung letztlich nicht von den Jahren 1949 bis 1951; neu war aber, daß sich das MdJ seit der Justizkritik der ZKK vom Sommer 1951 immer wieder heftigen Vorwürfen im Hinblick auf seine mangelhafte Anleitungstätigkeit ausgesetzt sah. Dies konnte zwar, wie im Frühjahr 1952, kurzfristig zu vermehrten Revisionen und einer Reihe von Umbesetzungen führen; dauerhaft ließ sich sein System der Justizsteuerung in diesen für die Rechtsprechung turbulenten Jahren nicht effektivieren. Erstens war dafür die zu dünne Personaldecke im MdJ verantwortlich, die mit der steigenden Anzahl der Verfahren sowohl in der politischen als auch in der Wirtschaftsstrafjustiz nicht mehr zurechtkam. Zweitens standen einer wirksamen Anleitung der Gerichte Organisationsmängel entgegen. Dies betraf sowohl die fehlende Anleitung der Hauptabteilung II innerhalb des Ministeriums als auch den ‚Unterbau' der Justizverwaltung in der DDR. Die Hauptabteilungen Justiz bei den Ministerpräsidenten der Länder erwiesen sich als ineffektiv, und die seit August 1952 tätigen Justizverwaltungsstellen befanden sich noch bis spätestens Ende des Jahres im Aufbau. Drittens war das Justizministerium mit der seit Herbst 1952 konsequent betriebenen gleichzeitigen Verschärfung der Strafjustiz völlig überbeansprucht. Daher erfolgten die entscheidenden Eingriffe in die Justizsteuerung von anderer Seite, und das MdJ war – wenn es nicht von vornherein umgangen wurde – bestenfalls Vollstrecker von Weisungen der SKK oder der Partei. Erst mit der allmählichen Etablierung der neuen Gerichts- und Anleitungsorganisationen nach dem neuen GVG, der neuartigen Organisation der Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem 17. Juni 1953 und dem Wechsel von Fechner zu Benjamin an der Spitze des MdJ wurde das Justizministerium in einem größeren Umfang als bisher an der Justizsteuerung beteiligt.

[222] Vgl. Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 245, 249; Weber, Justiz und Diktatur, S. 396 f.

Schlußbetrachtung

Zusammenfassung

Bei der Entwicklung des deutschen Justizwesens in der SBZ/DDR bis 1952/53 lassen sich zwei Phasen deutlich voneinander unterscheiden: die Jahre von 1945 bis 1947/48 und die darauffolgende Etappe bis 1952/53. In der ersten Zeit war vom Transformationswillen der Besatzungsmacht im Justizwesen noch wenig zu spüren; ihr ging es damals noch primär um die Wiederaufnahme der Justiztätigkeit, die Einhaltung der interalliierten Vereinbarungen und um die Absicherung ihrer Herrschaft in der SBZ. Da das Sicherheitsbedürfnis der Sowjetunion ein sehr weitgehendes war, verfolgte sie von Anfang an vermeintliche politische Gegner mit einer in den Westzonen unbekannten Rigorosität. Dazu nutzte sie jedoch die von ihr eingerichteten Speziallager sowie die Sowjetischen Militärtribunale, die durch die Übernahme politischer Verfahren die deutsche Justiz entlasteten. Auch die Enteignungen auf dem Lande und in der Industrie sowie die Entnazifizierung, die den Umbau von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft beförderten, waren letztlich einer prinzipiell defensiven Strategie geschuldet, die durch eine Änderung der sozioökonomisch bedingten Machtverhältnisse Deutschland dauerhaft nichtangriffsfähig halten wollte.

Das Justizwesen und die Zentralverwaltung für Justiz (DJV) waren nur von einem dieser Vorhaben – der Entnazifizierung – direkt betroffen. Nach den ersten, unkoordinierten Maßnahmen auf diesem Gebiet vereinheitlichte Befehl Nr. 49 vom 4. September 1949 das Verfahren, und die DJV trieb die „Säuberungen" unter den wachsamen Augen der SMAD-Rechtsabteilung voran. Im Unterschied zu Verwaltungsangestellten und Lehrern blieb ‚belasteten' Richtern und Staatsanwälten auch nach Abschluß der Entnazifizierung nach den SMAD-Befehlen Nr. 201 vom 16. August 1947 und Nr. 35 vom 28. Februar 1948 die Rückkehr in den Justizdienst versagt: Eine ‚Renazifizierung' der Justiz war somit, im Unterschied zu den Westzonen, ausgeschlossen. Eine ähnliche Eindeutigkeit wie bei den Vorgaben im Hinblick auf die ‚belasteten' Justizjuristen sucht man bei den sowjetischen Anweisungen zur Rekrutierung und Ausbildung neuer Richter und Staatsanwälte 1945/46 vergebens. Es scheint vielmehr, als sei dieses Problem für die SMAD damals von untergeordneter Bedeutung gewesen, so daß sie vorerst das Auffüllen der Personallücken mit reaktivierten, älteren Juristen, Rechtsanwälten im Ehrendienst, Referendaren und Richtern im Soforteinsatz zuließ. Auch bei der Anweisung zur Ausbildung von Volksrichtern im Dezember 1945 überwog sowjetischerseits das Bedürfnis, den Personalmangel im Justizwesen möglichst rasch zu beseitigen. Gleichzeitig registrierte die DJV Signale aus der SMAD-Rechtsabteilung, daß diese zur Rekrutierung des Nachwuchses an Justizjuristen langfristig weiter auf die traditionell ausgebildeten Volljuristen zurückgreifen wollte. Auch

bei Eingriffen in das Normensystem hielt sich die SMAD – von einigen charakteristischen Ausnahmen abgesehen – eher zurück und knüpfte, teils aus pragmatischen, teils aus deutschlandpolitischen Gründen, an tradierte, vornationalsozialistische Strukturen an und war darauf bedacht, mit ihren Aktionen die Eintracht der Siegermächte nicht zu gefährden. Die sowjetische Justizpolitik war daher genausowenig auf einen einfachen Nenner zu bringen wie die sowjetische Besatzungspolitik dieser ersten Jahre. Die DDR besaß zwar keine „demokratische Vorgeschichte"[1]; in der SBZ herrschte aber auch keine von Anfang an auf die Transformation von Staat und Gesellschaft ausgerichtete Diktatur[2].

Die führenden deutschen Justizpolitiker in der SBZ, die unter ihrem Spiritus rector Eugen Schiffer insbesondere in der Zentralverwaltung für Justiz tätig waren, wollten nicht einfach die Verhältnisse vor 1933 restaurieren. Der ehemalige Reichsjustizminister strebte als DJV-Präsident vielmehr eine Reform des Justizwesens auf rechtsstaatlicher Grundlage an, deren allgemeines Ziel die Überwindung der Kluft zwischen Volk und Justiz darstellte. Mit Ausnahme der beiden kommunistischen Juristen Ernst Melsheimer und Hilde Benjamin verfügte er 1945/46 über einen Mitarbeiterstab, der sich ebenfalls in den Dienst seiner Reformbestrebungen stellte. Die Kommunisten konnten zwar bis 1947 ihren Einfluß leicht erhöhen; Schiffers Handlungsfreiheit wurde dadurch jedoch nur unwesentlich eingeschränkt.

Der Gestaltungsspielraum der DJV-Spitze war durch andere Faktoren begrenzt: die Abhängigkeit von der SMAD, die föderale Struktur der Justizverwaltung, die Kommunisten im zentralen Parteiapparat der SED sowie den Zwang, die vielfältigen Probleme zu lösen, vor die die Nachkriegssituation die Justiz in allen Teilen Deutschlands stellte. Da die DJV als Auftragsverwaltung der Militärverwaltung arbeitete, war eine Politik gegen die Anweisungen aus Karlshorst von vornherein ausgeschlossen. Ihr Handlungsspielraum wuchs zwar, wenn die Rechtsabteilung sich auf Rahmenrichtlinien beschränkte; aber auch dann ließen sich Vorhaben der DJV nur umsetzen, wenn Karlshorst den dort ausgearbeiteten Verordnungs- oder Gesetzentwürfen zustimmte. Die zweite wesentliche Schranke der Wirksamkeit der DJV war die föderale Struktur der Justizverwaltung in der SBZ. Die SMAD bezog in dem Konflikt zwischen Zentral- und Landesverwaltungen nicht eindeutig Stellung, was die Länder tendenziell stärkte. Wenn die Militärverwaltung bei Gesetzgebungsvorhaben die DJV nicht klar unterstützte, sondern sich, wie etwa bei der Auseinandersetzung um die Geltung der im Zentralverordnungsblatt abgedruckten Verordnungen, in Schweigen hüllte, hatte die DJV keine Chance, sich durchzusetzen. Auch die sogenannten Länderkonferenzen konnte sie kaum nutzen, um die Gesetzgebung effektiv zu koordinieren. Die nur durch Besatzungsrecht legitimierte DJV war somit zwischen der souveränen Militärverwaltung und der durch die Wahlen vom Herbst 1946 demokratisch legitimierten Landesverwaltungen die schwächste Instanz. Die unbestimmte Haltung der Rechtsabteilung ist einerseits wohl auf deutschlandpoliti-

[1] Zu dieser Legende und ihrer Widerlegung Weber, Gab es eine demokratische Vorgeschichte.
[2] So Schroeder, SED-Staat, der das Herrschaftssystem der SBZ auch als den „von der Sowjetunion errichtete[n] ‚Okkupationssozialismus'" bezeichnet (S. 643).

sche Überlegungen zurückzuführen; andererseits ist nicht zu übersehen, daß ihr aus der ungeklärten Kompetenzaufteilung zwischen Zentrale und Ländern zusätzliche Kontrollmöglichkeiten erwuchsen.

Gegenüber diesen beiden ‚Bremsklötzen' war die SED als hemmender Faktor von untergeordneter Bedeutung. Die SED-Justizabteilung besaß seit Frühjahr 1946 zwar in Gestalt von Karl Polak einen für diese Aufgabe besonders geeigneten Leiter, der im Verlauf eines Jahres seinen Mitarbeiterstab um drei weitere kompetente SED-Juristen erweitern konnte; dennoch blieb der Einfluß der SED auf das Justizwesen und die DJV zunächst noch äußerst begrenzt. Denn die Partei brachte der Justiz ein im Vergleich zu anderen Betätigungsfeldern äußerst geringes Interesse entgegen und verfügte über zu wenige Juristen, um die wichtigen Stellen des Justizdienstes durchgehend mit eigenen „Kadern" besetzen zu können. Die Justizabteilung, die ohnehin die an sie herangetragenen Aufgaben kaum bewältigen konnte, war zusätzlich dadurch überfordert, daß sie auch bei den Landesverbänden Justizreferate einrichten mußte, die angesichts des Juristenmangels und des fehlenden Interesses der Landesleitungen jedoch wenig wirksam waren. Nur auf der zentralen Ebene gelang es der Justizabteilung bisweilen, durch Nutzung ihrer Kontakte zur DJV und nach Karlshorst, erfolgreich zu intervenieren. Erst mit ihrem allmählichen Erstarken im Jahre 1947 konnte die SED auch ihren Einfluß bei zentralen Eingriffen in das Normensystem geltend machen. Schließlich war die DJV wie das Justizwesen insgesamt vor erhebliche, durch die Nachkriegszeit hervorgerufene Probleme gestellt, die schnelle, pragmatische Lösungen verlangten: eine ausufernde Kriminalität, die drastische Zunahme von Scheidungsfällen, Unsicherheit über die Anwendbarkeit von im Dritten Reich erlassenen Gesetzen und Verordnungen, zerstörte Gerichtsgebäude, kaum benutzbare Gefängnisse und der dramatische Mangel an geeigneten Juristen. Vielfach ging es daher gar nicht um die Umsetzung von Reformen, sondern darum, die Funktionsfähigkeit des Justizwesens in der Zusammenbruchsgesellschaft zu erhalten.

Unter diesen Bedingungen konnte die DJV, die mit der SMAD in ihrer eindeutigen Linie bei der Entnazifizierung grundsätzlich übereinstimmte, hier so gut wie keine Modifikationen durchsetzen. Auch die von der Zentralverwaltung entwickelte moderatere Linie für jüngere, nur durch eine HJ- oder NSDStB-Mitgliedschaft „belastete" Juristen wurde von der SMAD-Rechtsabteilung wieder verschärft. Eine ähnliche Eindeutigkeit wie bei den Vorgaben im Hinblick auf die „belasteten" Justizjuristen sucht man bei den sowjetischen Anweisungen zur Rekrutierung und Ausbildung neuer Richter und Staatsanwälte 1945/46 vergebens. Es scheint vielmehr, als sei dieses Problem für die SMAD damals von untergeordneter Bedeutung gewesen, so daß sie vorerst das Auffüllen der Personallücken mit reaktivierten, älteren Juristen, Rechtsanwälten im Ehrendienst, Referendaren und Richtern im Soforteinsatz zuließ. Auch bei der Anweisung zur Ausbildung von Volksrichtern vom Dezember 1945 überwog sowjetischerseits das Bedürfnis, den Personalmangel im Justizwesen möglichst rasch zu beseitigen. Die SMAD-Rechtsabteilung verfügte damals offensichtlich noch nicht über eine feste Konzeption in Ausbildungs- und Personalfragen und unterschied sich darin grundlegend von den in der DJV tätigen Kommunisten, die in der Personalknappheit seit Frühjahr 1946 die Chance sahen, auf die Forderungen der SED einzugehen,

eingeschworene und organisatorisch in die Partei eingebundene Justizfunktionäre heranzuziehen. Diese radikalen Zielsetzungen konnten von Schiffer und seinen nichtkommunistischen Mitarbeitern jedoch verhindert werden, die mit ihrem Lehrplanentwurf die Voraussetzungen für eine ideologiefreie Ausbildung schufen und strikt auf die fachliche Qualität der Ausbildung achteten. Dabei kam ihnen entgegen, daß der Unterricht ausschließlich von Volljuristen erteilt wurde und zahlreiche ungeeignete Kandidaten ohne Abschluß aus den Lehrgängen ausschieden. All diese Faktoren bremsten den Personalwechsel im Justizwesen erheblich. Durchsetzen konnten Schiffer und seine Mitstreiter ihre Reformvorstellungen dort, wo zentrale Zielsetzungen der Besatzungsmacht nicht berührt waren. Dies galt für die Formulierung der Assessor- und Referendarprüfungsordnung, die zwar grundsätzlich beibehalten, aber in reformerischer Absicht ergänzt wurde. Bei der inhaltlichen Ausrichtung des Jura-Studiums rivalisierte die DJV mit der für die Hochschulen zuständigen DVV; entscheidend war jedoch, daß die akademische Richterausbildung mangels Kapazitäten der Hochschulen und aufgrund des Ausscheidens der Kandidaten vor Beendigung ihrer Ausbildung sowie der restriktiven sowjetischen Entnazifizierungspolitik kaum einsatzfähige Volljuristen hervorbrachte.

Im Strafvollzug waren es vor allem die katastrophalen Verhältnisse in den Strafanstalten und der Mangel an geeignetem Anstaltspersonal, die eine Umsetzung der von der DJV angestrebten Reformen behinderten. Die sowjetische Besatzungsmacht verhielt sich ambivalent, indem sie einerseits den Zielen eines Erziehungsstrafvollzugs grundsätzlich zustimmte, den deutschen Justizbehörden aber keine materiellen Hilfen zuteil werden ließ. Sie ermöglichte damit jedoch die auf Grundgedanken der Strafvollzugsreform basierenden, von der DJV vorangetriebenen Verordnungen über die Einführung der Bewährungsarbeit und über Strafentlassenen- und Straffälligenfürsorge. Erst ab Ende 1947 deutet sich eine Wende der sowjetischen Politik an, die einer Weiterführung der Reformvorhaben zuwiderlief.

Bei den sowjetischen Eingriffen in die Wirtschaftsstrafjustiz durch Erlaß von Befehl Nr. 160 sowie der Verordnung über das Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen besaß die DJV keinerlei Möglichkeiten, mäßigend einzugreifen, geschweige denn Rechtstaatlichkeit einzufordern. Bei den anderen sowjetischen Interventionen in das Normensystem – der Einführung des Kassationsgesetzes und der Beschränkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit – versuchte die SMAD zunächst, ihre Vorhaben über die DJV umzusetzen; in zunehmendem Maße schaltete sich dabei jedoch 1947 auch die erstarkende SED ein. Im Falle des Kassationsgesetzes trat die Partei an die Stelle der DJV als durchführendes Organ der SMAD; bei der Beschneidung der Wirksamkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit konnte sie sogar maßgebenden Einfluß auf die Formulierung der Gesetze nehmen, nachdem die SMAD-Rechtsabteilung die Vorlagen der DJV verworfen hatte. Die Rechtsabteilung versuchte darüber hinaus, die DJV zur Lenkung insbesondere von Wirtschaftsstrafverfahren einzusetzen. Abgesehen davon, daß Schiffer derartige, die richterliche Unabhängigkeit verletzende Eingriffe ablehnte, war die DJV aufgrund ihrer mangelnden Durchsetzungsfähigkeit gegenüber den Ländern und Gerichten gar nicht in der Lage, diese Weisungen umzusetzen.

Die DJV und das Justizwesen in der SBZ existierten trotz dieser vereinzelten Interventionen zwischen 1945 und 1947 im Windschatten der sowjetischen Politik, wobei die Kontrolle durch die SMAD jedoch stets gewährleistet war. Die Möglichkeiten der DJV-Führung, eigene justizpolitische Ziele durchzusetzen, waren zwar eng begrenzt, aber anfangs konnte sie zumindest die Realisierung radikaler Transformationsvorhaben der SED verhindern. Gegenüber dieser ersten Phase vollzog sich seit 1947/48 auf der zentralen Ebene des Justizwesens ein grundlegender Wandel. Die Zäsur dieses Jahres war teilweise außenpolitisch bedingt. Seit 1947 wirkten sich die mit dem heraufziehenden Kalten Krieg verstärkten Blockbildungszwänge auch auf Deutschland aus: Das Auseinanderbrechen des Kontrollrats und die Berliner Blockade sind sichtbare Zeichen für diesen Kurswechsel, der auch seine Implikationen für die innere Entwicklung der SBZ besaß. Wenngleich die Sowjetunion das Ziel der Wiederherstellung der deutschen Einheit noch nicht aufgegeben hatte, unterstützte sie nun innerhalb der SBZ einen Kurs, der weitaus weniger ambivalent war als in den Jahren zuvor. Dazu trug auch bei, daß die von der Sowjetunion 1945 angestoßenen inneren Entwicklungen nach Auffassung der mittlerweile erstarkten SED an einem Punkt angelangt waren, an dem grundsätzliche Entscheidungen in Richtung gesamtgesellschaftlicher Planung, Zentralisierung und Etablierung der führenden Rolle der Einheitspartei auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens getroffen werden mußten. Die SED-Führung ergriff nun auch im Justizwesen die Initiative zu einer grundlegenden Umgestaltung der Verhältnisse und wurde darin von der SMAD unterstützt. Trotz des deutlich erkennbaren Führungswillens der Einheitspartei darf jedoch nicht übersehen werden, daß nicht sie, sondern die Besatzungsmacht auch weiterhin die Macht in den Händen hielt.

Auf allen Feldern der Justizpolitik trat deutlich zutage, daß nun die Transformation des Justizwesens ernsthaft vorangetrieben werden sollte. Eine wesentliche Voraussetzung dafür stellte die erfolgreiche Verdrängung der zahlreichen nichtkommunistischen Angehörigen des höheren Dienstes aus der DJV und deren Ersatz durch SED-Mitglieder in den Jahren 1948/49 dar. Mit dem Wechsel von Eugen Schiffer zu Max Fechner an der Spitze der Zentralverwaltung wurde die Reformperspektive, unter der diese 1945 angetreten war, weitgehend zunichte. Bis zur Übernahme des Personals der Zentralverwaltung in das nach Gründung der DDR errichtete Justizministerium war die Phase politischer „Säuberung" so gut wie abgeschlossen; dabei hatte man das ‚Volljuristenmonopol' zwar etwas gelokkert, aber im wesentlichen beibehalten. Unter den geänderten Bedingungen erfolgten im Rahmen einer allgemeinen Verwaltungsreform auch erste Schritte hin zur Vereinheitlichung und Zentralisierung der Justizverwaltung. Dadurch erhielten die Landesjustizministerien Anfang 1949 eine einheitliche Struktur aufoktroyiert; gleichzeitig wurden ihre Kompetenzen durch den Entzug der Gesetzgebungsabteilung erheblich beschnitten. Die 1945 wiederhergestellte föderale Organisation der Justizverwaltung war damit zwar nicht abgeschafft, aber mit der der Zentralverwaltung gleichgeschaltet worden, so daß Anweisungen von Berlin in die Länder sehr viel effizienter als bisher ‚durchgestellt' werden konnten. Die Regie in dem Gleichschaltungsprozeß lag jedoch nicht bei der DJV, sondern bei der Deutschen Verwaltung des Innern (DVdI), die wiederum im Auftrag der SED-

Führung handelte. Bereits an dieser Kompetenzaufteilung wird deutlich, daß eine zunehmende Zentralisierung im Justizwesen mit einem Bedeutungsverlust der Zentralverwaltung einherging.

Als entscheidend für die forcierte Transformation des Justizwesens erschien allen Beteiligten die Juristenausbildung. Dienten 1946 und 1947 die Volksrichterlehrgänge primär der Behebung des Personalmangels und der Vermittlung fachlicher Kenntnisse, wurden nun Personalauswahl und Inhalte der Kurse politisiert und die Weiterbildung der Volksrichter systematisiert, um Justizfunktionäre heranzuziehen, die vor allem dem Willen der Einheitspartei verpflichtet waren. Unklarheit bestand damals noch über die Zukunft des juristischen Studiums. Die SMAD-Rechtsabteilung, die inzwischen den Ausbau der Richterschulen vorantrieb, schwankte anscheinend zunächst zwischen grundsätzlicher Umgestaltung der akademischen Juristenausbildung und deren Abschaffung; nachdem sich die Militärverwaltung vor allem nach einem Votum der ebenfalls beteiligten SMAD-Volksbildungsabteilung für die Beibehaltung entschieden hatte, wurde das Studium nach dem Vorbild der Volksrichterkurse weitgehend ideologisiert und verschult. Mit dem Abschluß der Entnazifizierung der Justizjuristen im Jahre 1948 stellte die inzwischen von kommunistischen Kräften dominierte Zentralverwaltung auch neue Grundsätze für die Personalpolitik auf: Nunmehr war nicht mehr nur der Nachweis fehlender NS-Belastung, sondern ein positives Bekenntnis zur „antifaschistisch-demokratischen Ordnung" gefragt, das sich auch in entsprechenden Taten manifestieren mußte. Dies implizierte einerseits die Entfernung der „reaktionären" Kräfte, also derjenigen, die zwar formell „unbelastet" waren, aber aufgrund ihrer Herkunft, Ausbildung und Gesinnung nicht als konforme Justizjuristen taugten, und andererseits die Förderung und Beförderung von SED-Mitgliedern und Volksrichtern.

Waren die Maßnahmen zur Umstrukturierung der Justizverwaltung und der Rekrutierung auf Zentralisierung und Politisierung des bestehenden Systems ausgerichtet, so ging es bei der Einführung neuer Strafnormen, der Umwandlung des Verfahrensrechts und der beginnenden Steuerung der Justiz auch um eine Angleichung an sowjetische Praktiken. Ungeachtet vereinzelter früherer Eingriffe der Besatzungsmacht, stellte der Erlaß von SMAD-Befehl Nr. 201 in diesem Zusammenhang den „Startschuß" dar. Obwohl zur Verfolgung von NS-Straftaten gedacht, wurde damit ein weit ausgedehnter Tatbestand ins Strafrecht eingeführt, nach dem politisch mißliebige Personen verurteilt werden konnten; im Wirtschaftsstrafrecht stellte § 1 der Wirtschaftsstrafverordnung eine ähnlich weitgefaßte Blankettbestimmung dar. Auch im Verfahrensrecht wurden rechtsstaatliche Grundsätze durchbrochen, indem die Prozesse nach Befehl Nr. 201 und nach der Wirtschaftsstrafverordnung vor Sonderstrafkammern durchgeführt werden mußten. Als typisch sowjetisch muß im Fall der 201-Verfahren die formell beherrschende Stellung des Staatsanwalts im Untersuchungsverfahren angesehen werden, das de facto von den Untersuchungsorganen, der politischen Polizei (K 5), dominiert war; die Rechte des Beschuldigten vor Eröffnung des Gerichtsverfahrens wurden erheblich eingeschränkt, was die Ermittlungsorgane, die damit faktisch in einem rechtsfreien Raum operierten, zum Einsatz entsprechend rüder Vernehmungsmethoden nutzten. Eine ähnliche Funktion nahm in wichtigen

Wirtschaftsstrafverfahren die nach sowjetischem Vorbild im Juni 1948 gegründete Zentrale Kontrollkommission ein, die formell auch mit Weisungsrechten gegenüber der Justiz ausgestattet wurde. Sowohl die K 5 – und in deren Nachfolge das Ministerium für Staatssicherheit – als auch die ZKK erhielten dadurch die Möglichkeit, auch den Ausgang der Strafverfahren zu beeinflussen.

Die Rolle der DJV bei diesen Verfahren war in jeder Hinsicht nachrangig. Dies bezieht sich zum einen auf die ‚Gesetzgebung'. Im Zusammenhang mit Befehl Nr. 201 waren Durchführungsbestimmungen zu formulieren, was von der DVdI erledigt wurde, ohne die DJV zu konsultieren. Auch bei Erlaß einer eigenen Rundverfügung an die Gerichte mußte die DJV eine äußerst enge Auslegung der Rechte des Staatsanwalts gegenüber den Untersuchungsorganen hinnehmen. Die Wirtschaftsstrafverordnung trug zwar die Unterschriften des DJV-Präsidenten und des Vorsitzenden der Deutschen Wirtschaftskommission; bei der Ausarbeitung der Strafnorm spielte die DJV eine ähnlich untergeordnete Rolle wie bei den Durchführungsbestimmungen für Befehl Nr. 201, da sie sich beispielsweise gegenüber der DWK mit dem Vorschlag einer Relativierung des § 1 nicht durchsetzen konnte. Auch die Steuerung der Verfahren lag nicht bei der DJV, sondern primär bei der SED, die die Rechtsprechung entweder direkt oder durch die DVdI zu lenken versuchte. Die DJV fungierte dabei als Übermittlerin von Anweisungen der SMAD-Rechtsabteilung oder der DVdI und ließ die Aushöhlung rechtsstaatlicher Grundsätze mehr und mehr zu. Entscheidend für die Steuerung dieser Verfahren blieben freilich die Untersuchungsorgane der Kriminalpolizei (K 5) bzw. des MfS und die ZKK: Weitaus effektiver als dies von Berlin aus geleistet werden konnte, steuerten sie mit ihren Organen in den Ländern die Verfahren vor Ort. Es erscheint zwar auf den ersten Blick etwas paradox, war aber durchaus folgerichtig, daß die DJV Anfang 1949 infolge des von der ZKK durchgeführten Verfahrens von Glauchau-Meerane daran ging, die Voraussetzungen für eine systematische Lenkung der Rechtsprechung von der Zentrale aus zu schaffen. Dabei wurde sie von der SMAD-Rechtsabteilung angeleitet, die Schwerpunkte und Ausrichtung der Justizsteuerung vorgab.

Auch im Strafvollzug schien 1948 ein Wandel bevorzustehen: Denn die Zuständigkeit für die Verurteilten nach Befehl Nr. 201 sollte von der Justiz- auf die Innenverwaltung übergehen, was eine Aufteilung der Zuständigkeit für den Strafvollzug bedeutet hätte. Diese Maßnahme wurde zwar von seiten der SMAD wieder rückgängig gemacht; die Streitigkeiten um die Verfügungsgewalt über den Strafvollzug zwischen beiden Verwaltungen waren damit jedoch nicht beendet, sondern gingen 1949 weiter. Trotz dieser drohenden Sowjetisierung der Verhältnisse im Strafvollzug – die auch von der SMAD-Innenverwaltung vorangetrieben wurde – war dies das einzige Arbeitsgebiet der DJV, in dem die Reformversuche 1948 nicht eingestellt wurden, da Werner Gentz als SED-Mitglied dort weiterhin beschäftigt blieb und sein Strafvollzugsprogramm auch in der SED-Führung konsensfähig war. Zudem stellte sich Fechner zunächst noch hinter seinen Abteilungsleiter und machte die Reform des Strafvollzugs auch zu einem seiner Hauptanliegen.

Innerhalb der 1947/48 einsetzenden Transformationsphase wurden somit bis 1949 wesentliche Entwicklungen angestoßen, Umorganisationen vorgenommen

und Reformen teilweise rückgängig gemacht. Die Umwandlung des Justizwesens wurde damals zwar eingeleitet; zu einem vorläufigen Abschluß gelangten diese Prozesse jedoch erst 1952/53. Ihre endgültige Form erhielt die Spitze des DDR-Justizwesens erst nach der Staatsgründung mit der Begründung des Justizministeriums, des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft. Ins MdJ wurde die DJV-Struktur mit leichten Änderungen übernommen; auch das Personal kam weitgehend aus der ehemaligen Zentralverwaltung. Zur Errichtung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft bedurfte es einer gesetzlichen Grundlage, die sicherstellte, daß beide Behörden von Anfang an im Sinne der SED handhabbar waren. Die SED sicherte ihre Personalhoheit über alle drei zentralen Justizorgane auch durch formelle Regelungen; wenngleich ihre direkte und indirekte Kontrolle über die Personalverhältnisse Lücken aufwies, hielten sich die politisch bedingten „Ausfälle", etwa durch Flucht in den Westen, in engen Grenzen und ließen sich verkraften. Weitaus größere Probleme bereitete allen drei Behörden der Mangel an geeignetem Personal: Die Zentralisierung des Systems bedingte eine Vergrößerung der zentralen Apparate, für die nicht genügend loyale Volljuristen zur Verfügung standen. Daher griffen sie teilweise auf Volksrichter zurück, was vor allem bei der Obersten Staatsanwaltschaft zu einer gewissen Deprofessionalisierung führte. Hinzu kamen insbesondere im MdJ und in der Obersten Staatsanwaltschaft gehäuft auftretende Personalwechsel, die der Auf- und Umbruchsituation dieser Jahre geschuldet waren.

Die Umsetzung der 1948 angekündigten zweiten Etappe des Personalwechsels in der SBZ/DDR ließ sich ohne größere Probleme bewerkstelligen. Dabei handelte es sich zunächst weniger um gezielte Entlassungen als um Personalabgänge, die teils altersbedingt und teils auf das seit 1948 gewandelte Klima in der SBZ zurückzuführen waren. Nach Gründung der DDR versuchte das MdJ, diese Entwicklungen zentral aus Berlin zu steuern; von den mittlerweile gleichgeschalteten Landesjustizverwaltungen widersetzte sich kurzzeitig nur Sachsen, das sich aber dem von Berlin verkündeten Kurs ab Herbst 1950 ebenfalls anschloß. Auf diese Weise gelang es bis 1952, die akademischen Juristen alter Schule bis auf einige wenige loyale Kräfte aus dem Justizdienst der DDR zu entfernen. Die nachrückenden Volksrichter garantierten zwar in aller Regel eine konforme Rechtsprechung; zahlreiche Lehrgangsabsolventen erwiesen sich jedoch den an sie gestellten Aufgaben nicht gewachsen, so daß der gelungene Personalaustausch mit einer recht hohen, bis 1960 anhaltenden Personalfluktuation innerhalb des DDR-Justizwesens erkauft wurde.

Das Ausbildungswesen, das von 1948 bis 1950 vor allem in zwölf Monaten ausgebildete Volksrichter hervorgebracht hatte, entwickelte sich in den ersten Jahren der DDR auf den ersten Blick widersprüchlich: Einerseits wurde die Volksrichterausbildung in einer Zweijahresschule zentralisiert, verlängert und weiter ideologisiert; andererseits glichen die Verantwortlichen sie mehr und mehr dem Universitätsstudium an und schafften sie mit ihrer Verlängerung auf drei Jahre zum September 1954 de facto ab. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß auch das Universitätsstudium nach dem Vorbild der Volksrichterkurse und 1951 unter Angleichung an das sowjetische Hochschulwesen grundlegend umgestaltet wurde und die DDR seit einem Sonderlehrgang im Jahre 1951 über einen verläßlichen

Stamm kommunistischer Rechtswissenschaftler verfügte. Die Volksrichterausbildung hatte somit ihre Funktion erfüllt; der Übergang zu einer an den Bedürfnissen der DDR-Justiz orientierten universitären juristischen Ausbildung ist als Zeichen der Konsolidierung der Verhältnisse anzusehen. Das MdJ war an den Umstellungen im Ausbildungs- und Schulungswesen maßgebend beteiligt; vor allem die Anordnungen der SED-Führung infolge des Politbürobeschlusses vom November 1951 zeigen jedoch die mangelnde Autonomie des Justizministeriums auch auf diesem Gebiet. Außerdem war in Studienangelegenheiten die Zuständigkeit des Ministeriums für Volksbildung und, ab 1951, des Staatssekretariats für Hochschulwesen gegeben; beide entschieden über Fragen des Jura-Studiums aber erst nach eingehenden Konsultationen mit dem MdJ.

An der Zentralisierung der Justizverwaltung war das MdJ hingegen nur peripher beteiligt. Zwar nutzte es die vereinheitlichten Strukturen der Landesjustizministerien für Tagungen der einzelnen Abteilungen des MdJ mit ihren Pendants in den Ländern zur schnelleren und effektiveren Weitergabe von Weisungen der Zentrale; weitere strukturelle Änderungen vollzogen sich jedoch ohne sein Zutun. Dies galt zunächst für die Umstrukturierungen der Landesregierungen nach den Wahlen vom Oktober 1950, als Justizangelegenheiten in allen Ländern außer Thüringen nicht mehr in einem Ministerium, sondern in einer beim Ministerpräsidenten angesiedelten Hauptabteilung behandelt wurden. Mit der Beseitigung der Länder errichtete das MdJ ab Ende Juli 1952 ihm direkt unterstellte Justizverwaltungsstellen in den Bezirken. Die damit verbundene endgültige Beseitigung des Föderalismus in der Justizverwaltung kam dem MdJ zwar entgegen, ging aber nicht auf ein dort entwickeltes Konzept zurück. Es handelte sich vielmehr um die Übertragung der sowjetischen Justizverwaltungsstruktur auf die DDR, die vom MdJ lediglich etwas modifiziert wurde.

Auch mit der Übertragung der Haftanstalten in die Kompetenz des Innenministeriums in den Jahren 1950/52 erfolgte eine Angleichung an das sowjetische Vorbild. In dem Kompetenzgerangel um die Zuständigkeit über den Strafvollzug hatte das Innenministerium zwar durch die Übertragung des Vollzugs an ca. 14 000 ehemaligen Internierten aus den sowjetischen Speziallagern einen Geländegewinn verbuchen können; der entscheidende Vorstoß zur Übernahme des gesamten Strafvollzugs ging jedoch von Polizeichef Kurt Fischer aus, der sich dann unter den veränderten Bedingungen auch durchsetzen konnte. Im Zuge dieser von Teilen des Regierungsapparats im wesentlichen selbst herbeigeführten, von seiten der Sowjetischen Kontrollkommission (SKK) unterstützten Sowjetisierung der Verhältnisse büßte das MdJ einen Teil seiner Zuständigkeiten ein. Erst damit waren in diesem Aufgabengebiet auch die Reformvorstellungen, mit denen die dafür Verantwortlichen 1945 angetreten waren, zunichte geworden, und der Strafvollzug wurde unter der Ägide der Volkspolizei in zunehmendem Maße militarisiert und brutalisiert.

Mit der Gründung der drei zentralen Justizorgane der DDR setzten schließlich auch deren Versuche ein, die Rechtsprechung umfassend zu steuern. Das Justizministerium konnte dabei zwar an die ersten diesbezüglichen Bemühungen der DJV seit Anfang 1949 anknüpfen und verfügte gegenüber dem Obersten Gericht und der Obersten Staatsanwaltschaft über den immensen Vorteil, daß es über die

Justizverwaltung allen Gerichten und Staatsanwaltschaften Anweisungen geben konnte. Jedoch besaß es auf diesem Arbeitsgebiet kaum Erfahrungen, war dafür personell zu schlecht ausgestattet und daher darauf angewiesen, daß die Landesjustizressorts mitarbeiteten. Das Oberste Gericht befand sich zunächst noch im Aufbau und mußte sich, da ihm die Verbindung zu den unteren Gerichten über den Instanzenzug fehlte, auf die Homogenisierung der Rechtsprechung durch Musterprozesse, Kassationen und Veröffentlichung der Urteile beschränken. Ähnlich war es um die Oberste Staatsanwaltschaft bestellt, deren Aufbau noch mehr Zeit in Anspruch nahm als beim Obersten Gericht; freilich konnte sie von Anfang an den Staatsanwälten in den Ländern in fachlicher Hinsicht Weisungen erteilen. In den Jahren bis 1952/53 erfolgte der Ausbau des zentralen Steuerungssystems unter einer teilweisen Angleichung der Strukturen an die in der Sowjetunion. Dies gilt vor allem für die Staatsanwaltschaft, die unter Beteiligung der SKK 1951 verselbständigt und zentralisiert wurde und 1952 erweiterte Kompetenzen erhielt. Das Oberste Gericht konnte sich bis zum November 1951 gegenüber den Oberlandesgerichten durchsetzen, und verbesserte seine Stellung mit dem neuen Gerichtsverfassungsgesetz, das ihm vor allem die Möglichkeit einräumte, die unteren Gerichte über den Instanzenzug zu steuern. Das Justizministerium schließlich versuchte, die Rechtsprechung über schriftliche und mündliche Anweisungen (Rundverfügungen oder Tagungsbeiträge), Gerichtsrevisionen und vereinzelte Eingriffe in die Zusammensetzung der Gerichte zu lenken. Die neue Verwaltungsstruktur ab 1952 bedeutete für die Justizsteuerung durch das MdJ insofern eine Erleichterung, als nun die nicht ihm, sondern den Ministerpräsidenten der Länder unterstellten Zwischeninstanzen ausgeschaltet waren.

Die drei obersten Justizorgane hatten in den Jahren 1949 bis 1952/53 erhebliche Probleme, die Rechtsprechung nach ihren Vorstellungen zu lenken. Dies hing zunächst damit zusammen, daß geeignete Anleitungsmechanismen erst gefunden werden mußten und die tradierte deutsche Justizorganisation noch nicht beseitigt war. Am schnellsten gelang die Zentralisierung in der Staatsanwaltschaft; bei den Gerichten und der Justizverwaltung waren die Zentralisierungs- und Vereinheitlichungsprozesse erst 1952 abgeschlossen. Eine begrenzte Wirkung konnte das MdJ mit seinen Vorgaben nur punktuell und unter Aufbietung massiver Kräfte in Form gezielter Justizkampagnen erreichen; daran mußte sich freilich in der Regel die Oberste Staatsanwaltschaft beteiligen. In diesen Fällen kam es zur Zusammenarbeit, obwohl das Verhältnis zwischen den drei obersten Justizorganen weder normativ noch durch verbindliche interne Festlegungen geregelt und zudem durch persönliche Animositäten zwischen Fechner auf der einen und Hilde Benjamin und Ernst Melsheimer auf der anderen Seite beeinträchtigt war. Wenngleich sich daraus Reibungsverluste ergaben, dominierte jedoch der Zwang zur Kooperation zwischen den drei zentralen Justizorganen, insbesondere in der Justizsteuerung. Das Justizministerium, das 1949 sowohl aufgrund seiner Personalausstattung als auch aufgrund der seit 1945 erprobten Kommunikationsschienen zu den unteren Gerichten dazu prädestiniert erschien, die führende Rolle in der Justizsteuerung zu übernehmen, mußte erhebliche Kompetenzeinbußen auch in diesem Aufgabenbereich hinnehmen. Diese waren erstens auf die Macht von außerjustitiellen Instanzen im Justizwesen – wie dem MfS und der ZKK –, zweitens auf die Ver-

schiebungen zugunsten der Obersten Staatsanwaltschaft und drittens auf eigenes Unvermögen zurückzuführen. Denn das MdJ ergriff in der Ära Fechner bei entsprechenden Aktivitäten nie die Initiative, erwies sich als überfordert und wurde dabei unzureichend angeleitet.

Im Anschluß daran stellt sich die Frage nach dem Handlungsspielraum von DJV und MdJ im Transformationsprozeß des Justizwesens insgesamt und nach der Rolle, die beide Instanzen dabei spielten. Mit der Zentralisierung der Justizverwaltung und der Umwandlung der DJV verloren die Landesjustizressorts zunehmend an Einfluß, bis sie schließlich 1952 mit der Beseitigung des Föderalismus ganz wegfielen; außerdem handelte das Ministerium nicht länger im Auftrag der sowjetischen Militärverwaltung, sondern wurde zu einem de jure selbständigen Regierungsorgan der DDR. De facto war die Abhängigkeit von sowjetischen Herrschaftsträgern nach wie vor gegeben: Die SKK schaltete sich in wichtigen Fragen ein und behielt dabei stets das letzte Wort. Freilich war die Berichterstattung nach Karlshorst nicht mehr so flächendeckend wie noch zu Zeiten des Besatzungsregimes; auch mußten nicht mehr so viele Genehmigungen und Bestätigungen von dort eingeholt werden. An die Stelle der Besatzungsmacht rückte in zunehmendem Maße die – ebenfalls von Karlshorst abhängige – SED-Führung mit ihrem Parteiapparat. Seit Herbst 1949 waren die in der Parteizentrale getroffenen Entscheidungen für den Regierungsapparat und damit auch für das MdJ bindend. Dem umfassenden Lenkungsanspruch der Partei stand im Fall des Justizministeriums freilich die unzureichende Personalausstattung des SED-Justizsektors entgegen. Daher setzte die SED-Spitze gegenüber dem MdJ – und dem gesamten Regierungsapparat – als weitere Kontrolleinrichtungen das Innenministerium mit seiner übergeordneten personalpolitischen Kompetenz und das MfS ein, das Spitzel im Justizministerium anwarb, um sich über Interna informieren zu lassen. Der Handlungsspielraum von Fechner war dadurch zwar erheblich eingeschränkt; dennoch schaffte er es, ehemalige Sozialdemokraten in seinem Ministerium zu fördern und eine Reihe anderer Angestellter an sich zu binden. Sein Einfluß beschränkte sich jedoch im wesentlichen auf Personalangelegenheiten. Die schwindende Bedeutung des Justizministeriums ist daher auch auf Fechners Persönlichkeit, seinen fehlenden innerparteilichen Einfluß und seine mangelnden juristischen Kenntnisse zurückzuführen, die er während seiner ganzen Amtszeit nicht aufbesserte. All dies unterschied ihn grundsätzlich von seiner Nachfolgerin Hilde Benjamin, die als fanatische Kommunistin mit juristischem Sachverstand seit 1945 die Zerschlagung des bürgerlichen Justizwesens und dessen Instrumentalisierung im Sinne der kommunistischen Ideologie zu ihrer Herzensangelegenheit gemacht hatte. Nach ihrem Amtsantritt änderte sich daher nicht nur der Arbeitsstil im Justizministerium; aufgrund ihrer einflußreicheren Position innerhalb der Partei, ihres Ehrgeizes und ihrer Energie konnte sie auch die Stellung des MdJ, etwa innerhalb des Justizsteuerungssystems, verbessern, wenngleich das Justizministerium auch nach 1953 noch weit davon entfernt war, die Rechtsprechung effektiv von Ost-Berlin aus lenken zu können.

Der Handlungsspielraum von DJV und MdJ war – unabhängig von der Persönlichkeit des Justizministers – zwischen 1948 und 1952/53 insbesondere durch die feste Vorgabe des justizpolitischen Zieles äußerst begrenzt. Da nunmehr feststand,

daß das Justizwesen zentralisiert, politisiert und sowjetisiert werden sollte, war ein von dieser Linie abweichender Kurs ausgeschlossen. DJV und MdJ stellten sich, nachdem ihr Personal fast komplett ausgetauscht worden war, in den Dienst dieser Politik; nur in der Frage des Strafvollzuges verfolgte das Justizministerium bis Mitte 1950 eine andere als die sich schließlich durchsetzende Linie. Als „Transmissionsriemen" der von der SED-Führung proklamierten Politik leistete es innerhalb des Regierungsapparats durchaus seinen Beitrag zur Transformation des Justizwesens.

1952/53 erreichte dieser Prozeß einen vorläufigen Abschluß. Der Föderalismus war sowohl in der Gerichtsverfassung als auch in der Justizverwaltung beseitigt und durch ein zentralisiertes, der Staatsverwaltung angepaßtes System ersetzt worden. Ein tiefgreifender Wandel hatte auch das Ausbildungswesen erfaßt, das in seiner politisierten und verschulten Form keine Ähnlichkeiten mit der traditionellen deutschen Juristenausbildung mehr aufwies. Gleichzeitig mit der erfolgreichen Verdrängung der Justizjuristen alter Schule hatten die Verantwortlichen in der DDR bis zu diesem Zeitpunkt einen systemkonformen Rechtsstab herangezogen. Eine Anpassung an das sowjetische Vorbild war sowohl in der Organisation des Strafvollzugs und in der Justizverwaltung als auch im Gerichtsverfassungsgesetz, bei der Organisation der Staatsanwaltschaft und bei der Strafprozeßordnung erfolgt. Mit einer rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar waren darüber hinaus die vielfältigen Versuche der Justizsteuerung, die vor allem von den drei zentralen Justizorganen unternommen wurden. Bis 1952/53 hatten alle drei ihre eigenen Methoden zur Lenkung der Rechtsprechung entwickelt, wenngleich noch lange kein reibungslos funktionierendes Justizsteuerungssystem existierte. Auch die Personalfluktuation hielt an, so daß unter diesen beiden Aspekten nicht von einem endgültigen Abschluß der 1945 eingeleiteten Prozesse die Rede sein kann. Gleiches gilt für die Justizgesetzgebung: Das neue Strafgesetzbuch und das neue Zivilgesetzbuch traten erst 1968 bzw. 1976 an die Stelle der bis dahin formell noch gültigen gesamtdeutschen Gesetzeskodifikationen. Freilich behinderte dies nicht die uneingeschränkte instrumentelle Nutzung der Justiz in der DDR, die sich notfalls mit Einzelgesetzen und einer entsprechenden Gesetzesauslegung behalf. Ihre wesentlichen Ziele hatten die Machthaber im Hinblick auf die Institutionen der DDR-Justiz jedoch schon 1952/53 erreicht.

Diktaturvergleichende Überlegungen

Der Vergleich der geschilderten Prozesse mit ähnlichen Entwicklungen im Nationalsozialismus wird nicht um seiner selbst willen vorgenommen. Er dient vielmehr dazu, die spezifischen Konturen des im Aufbau befindlichen DDR-Justizwesens schärfer hervortreten zu lassen. Eine Reihe von strukturellen Ähnlichkeiten zwischen der DDR und dem Dritten Reich legen diesen Vergleich nahe. Beide Herrschaftssysteme allgemein als Diktaturen des 20. Jahrhunderts zu begreifen, die eine schrankenlose Instrumentalisierung der Justiz für ihre politischen Zwecke anstrebten und dabei nicht vor der Verletzung der Menschenrechte zurückschreckten, greift zu kurz. Es handelte sich in beiden Fällen vielmehr um tendenziell totalitäre Diktaturen. Als die „entscheidenden Merkmale" dieser Herr-

schaftsform hat Karl-Dietrich Bracher – in Anlehnung und Abwandlung des „klassischen" Totalitarismusmodells von Carl J. Friedrich – genannt: „totaler Herrschaftsanspruch und Führungsprinzip, ausschließliche Ideologie und Fiktion der Identität von Regierungen und Regierten"[3]. Diese Kennzeichnung hat gegenüber dem bekannten Modell von Friedrich und Brzezinski den Vorteil, daß sie zwischen Anspruch und Wirklichkeit trennt und nicht einen Kriterienkatalog aufstellt, der in der historischen Realität kaum durchgängig anzutreffen ist; sie besitzt die für die historische Analyse erforderliche Flexibilität und gleichzeitig die notwendige Trennschärfe, um eine Abgrenzung von der ebenfalls als typisch für das 20. Jahrhundert geltenden autoritären Diktatur zu ermöglichen. Der Autoritarismus, so die zutreffende Feststellung von Martin Drath, baut sehr viel mehr als der Totalitarismus „auf geistigen und materiellen, privaten und sozialen Wertungen auf, die in der Gesellschaft bereits maßgeblich sind" und fügt diesen prinzipiell „nur die Geltung der Autorität hinzu". Er ist daher weitaus konservativer als der Totalitarismus, der ein neues Wertungssystem durchsetzen will, das von einer bestimmten Geschichtsphilosophie abgeleitet ist und daher unbegrenzte Gültigkeit beansprucht[4]. Im Ergebnis können daher autoritäre Regime einen begrenzten Pluralismus aufweisen; ohne eine Ideologie mit dem Anspruch auf allgemeine Geltung bleibt dort zudem die eher private Sphäre der meisten Menschen unkontrolliert[5]. Der Begriff der „modernen Diktatur", der von Jürgen Kocka in die Debatte eingebracht worden ist, unterscheidet sich hingegen kaum vom hergebrachten Totalitarismus-Modell von Friedrich und Brzezinski[6].

Die Problematik dieses Modells besteht darin, daß es dort versagt, wo es um Veränderungen des jeweiligen Regimes geht. Gerade im Hinblick auf die DDR ist das immer wieder betont worden[7] und hat in diesem Zusammenhang zeitweilig zu einer völligen Verwerfung des Totalitarismus-Modells geführt. Der Totalitarismus-Begriff erlebte nach dem Ende des Kalten Krieges zwar eine Renaissance und wurde geradezu inflationär angewandt; das Problem, die Wandlungsprozesse in der DDR adäquat zu erfassen, blieb jedoch bestehen. Dies führt auch bei den grundsätzlichen Befürwortern des Begriffs zu Erklärungsnotständen. Für Eckhard Jesse weist die DDR in der Spätphase ihrer Geschichte mehr autoritäre als totalitäre Züge auf[8]. Abgesehen davon, daß unklar bleibt, wie ein totalitäres System sich derart wandeln kann, erscheint auch die Begrifflichkeit angesichts der Anlehnung der autoritären Diktatur an traditionelle Ordnungen nicht angebracht. Klaus Schroeder behilft sich mit der Bezeichnung der DDR als „spättotalitäre[r] Gesellschaft"[9]. Auch dies führt letztlich nicht weiter, da der zugrunde ge-

[3] So Bracher in: Totalitarismus und Faschismus, S. 13. Siehe auch ders., Der umstrittene Totalitarismus. Für einen aktuellen Überblick über die Forschungen zum Totalitarismus Jesse, Totalitarismus im 20. Jahrhundert.

[4] Drath, Totalitarismus in der Volksdemokratie, S.XXIV-XXVII, die Zitate XXIVf. Für eine ähnliche Betonung der Ideologie siehe Maier, „Totalitarismus" und „Politische Religionen".

[5] Vgl. Linz, Typen politischer Regime, S. 503, 506.

[6] Kocka, Nationalsozialismus und SED-Diktatur, S. 590.

[7] Siehe u. a. Jessen, DDR-Geschichte und Totalitarismustheorie, S. 21.

[8] Jesse, War die DDR totalitär?

[9] Schroeder, SED-Staat, S. 648. Problematisch erscheint darüber hinaus, daß er damit nicht nur den staatlichen Herrschaftsanspruch, sondern auch die gesellschaftliche Realität als „spättotalitär" bezeichnet.

legte klassische Totalitarismus-Begriff historisch indifferent ist; für dessen Kriterien hat eine solche zeitliche Einstufung keine Bedeutung. Im Unterschied dazu kann auch hier der Begriff des „tendenziellen Totalitarismus" weiterhelfen: Trotz einzelner Reformen und Wandlungen änderte sich letztlich in der DDR nichts am totalen Herrschaftsanspruch der Staatspartei und dem Ausschließlichkeitsanspruch ihrer Ideologie, auch wenn es zunehmend schwieriger wurde, beiden Geltung zu verschaffen. Das Verhältnis zwischen Regierung und Regierten oder zwischen Staat und Gesellschaft blieb ungeklärt und instabil, auch wenn es in der DDR im Schatten der Mauer zeitweilig zu einer Annäherung zwischen beiden Polen kam.

Damit soll nicht behauptet werden, daß mit Hilfe dieses Totalitarismus-Modells die Geschichte der DDR und des Dritten Reiches in allen ihren Facetten erfaßt werden kann. Es kann jedoch die strukturellen Ähnlichkeiten beider Systeme verdeutlichen, aufgrund derer ein sektoraler Vergleich[10] mit Blick auf das Justizwesen erst möglich wird. In unserem Zusammenhang geht es in beiden Fällen um Wandlungsprozesse, denen das Justizwesen im Zuge der Etablierung einer Diktatur unterzogen wurde. In ihren Grundelementen bestand diese Herrschaftsform im Nationalsozialismus ab 1935 und in der DDR ab Anfang der fünfziger Jahre, so daß auch erst von diesem Zeitpunkt an die Justiz in das tendenziell totalitäre System eingebunden war. Die Justiz ist jedoch in den klassischen Totalitarismus-Modellen nicht enthalten[11]. Die Außerkraftsetzung rechtsstaatlicher Kontrollen bei ihrem Einsatz als Herrschaftsmittel ist auch in autoritären Regimen üblich, um politische Gegner auf ‚legalem' Wege ausschalten zu können. Die Justiz dient daher sowohl in autoritären als auch in totalitären Diktaturen dazu, um Herrschaft nicht nur auszuüben, sondern auch, um ihr „einen ideell-normativen Ausdruck" zu verleihen[12]. Vor diesem Hintergrund sind bei justizvergleichenden Betrachtungen im Hinblick auf das Dritte Reich und die DDR beide Systeme als „autoritär" charakterisiert worden[13]. Dies reicht jedoch nicht aus, da die Justiz in beiden Fällen nicht nur zur Herrschaftssicherung, sondern auch zur Durchsetzung der jeweiligen utopischen Systemziele eingesetzt wurde. So führte die rassenideologische Durchdringung des Justizwesens im Nationalsozialismus beispielsweise zur Herausbildung eines rassistischen Sonderrechts[14]; in der DDR diente die Justiz auch der Beförderung einer „Revolution von oben" mit dem Ziel einer sozioökonomischen Umgestaltung der Gesellschaft[15]. Damit sei jedoch lediglich angedeutet, wie sich die jeweilige Ideologie auf Einzelerscheinungen im Justiz- und Rechtssystem auswirkte; es geht nicht um die Herstellung einer Parallele zwischen Rassenjustiz auf der einen und Klassenjustiz auf der anderen Seite.

Ein umfassender Vergleich zwischen der Justiz im Dritten Reich und der DDR steht noch aus; die Literatur ist spärlich. 1964 nahm sich zunächst der UfJ dieser Thematik an, indem er in einer Dokumentation mit dem bezeichnenden Titel

[10] Siehe dazu Heydemann/Beckmann, Zwei Diktaturen in Deutschland, S. 28.
[11] Vgl. Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 276.
[12] Vgl. Böckenförde, Rechtsauffassung, S. 21.
[13] So Bästlein, Funktion und Struktur der Justiz, S. 41; Majer, Überlegungen, S. 17f.
[14] Vgl. dies., Fremdvölkische im Dritten Reich.
[15] Vgl. u.a. Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 47–112; Weber, Justiz und Diktatur, S. 163–251.

„Partei-Justiz" eine Synopse erstellte, aus der nach den Worten des Herausgebers „die Übereinstimmung auf rechtlichem Gebiet zwischen dem NS-System vergangener Zeit und dem heute in der Sowjetzone Deutschlands herrschenden SED-System deutlich hervor[geht]"[16]. Nach der Wiedervereinigung knüpften einige Juristen aus dem Westen an diesen Ansatz an[17]; von ostdeutscher Seite wurden vor allem die Unterschiede zwischen beiden Systemen hervorgehoben[18]. Damit stimmen auch einige westdeutsche Forscher überein, wenngleich sie durchaus Gemeinsamkeiten zwischen beiden Rechtssystemen zugestehen[19]. Dabei handelt es sich jedoch in der Regel um justizvergleichende Überlegungen allgemeinerer Art; vergleichende Spezialuntersuchungen zu einzelnen Aspekten des Justizwesens bilden die Ausnahme[20]. Aufgrund der Anlage dieser Arbeit konzentrieren sich die folgenden diktaturvergleichenden Betrachtungen auf die jeweiligen Zentralinstanzen sowie die zentralen Weichenstellungen bei der Umwandlung des Justizwesens in der „Friedensphase" des Dritten Reiches und der Jahre 1945 bis 1952/53 in der SBZ/DDR. Um Verzerrungen durch diese Schwerpunktsetzung zu vermeiden, finden jedoch auch die Entwicklungen der folgenden Jahre Beachtung, da sie die Wandlungsfähigkeit beider Systeme demonstrieren: die des Nationalsozialismus zu einer maßlosen Verschärfung und Radikalisierung der justitiellen und außerjustitiellen Strafverfolgung und die der DDR hin zu größerer Milde und eher verdeckten Repressionsmethoden.

Bei der Analyse der Machtergreifungsprozesse in den jeweiligen Zentralbehörden sticht im Reichsjustizministerium (RJM) die große strukturelle und personelle Kontinuität über das Jahr 1933 hinaus ins Auge. In die neue Reichsregierung wurden nicht nur Minister Franz Gürtner und Staatssekretär Franz Schlegelberger, sondern fast das gesamte Personal übernommen; selbst die sogenannten jüdischen „Mischlinge" blieben vorerst im Amt. Erst mit der Vereinigung des RJM mit dem preußischen Justizministerium im Jahre 1934 kamen einige Nationalsozialisten hinzu, da dort nach der Machtergreifung unter dem nationalsozialistischen Justizminister Hanns Kerrl ein weitgehendes personelles Revirement an der Spitze vorgenommen worden war. Unter den übernommenen nationalsozialistischen Beamten befand sich Staatssekretär Roland Freisler, der nun auch auf die Personalpolitik Einfluß nahm. Erst jetzt gelang es, allmählich die Anzahl der NSDAP-Mitglieder zu steigern: Im Dezember 1938 gehörten von den 530 Beamten des RJM bereits 257 der NSDAP an. Mit der Beförderung von neun der Partei angehörenden Ministerialräten im April 1939 konnten die Nationalsozialisten unter dieser für die Leitung des Ministeriums entscheidenden Gruppierung ihre Stellung stark verbessern. Der Anteil der Parteimitglieder unter der Beamtenschaft stieg bis zum Ende der Amtszeit Gürtners im Januar 1941 stetig an, zum einen

[16] Partei-Justiz, S. 81.
[17] Vgl. u. a. Wassermann, Freisler und Benjamin.
[18] Vgl. vor allem Schöneburg, Recht im nazifaschistischen und „realsozialistischen" Staat.
[19] Vgl. Bästlein, Funktion und Struktur der Justiz; Rottleuthner, Deutsche Vergangenheiten verglichen; ders., Steuerung der Justiz in der DDR (1992), S. 239–242; ders., Zur Steuerung der Justiz im Nationalsozialismus und in der DDR.
[20] Beispiele dafür: Schneider, Rechtsgedanken und Rechtstechniken, der das Recht des öffentlichen Dienstes untersucht; Albin, Richterlicher Widerstand in totalitären Systemen.

weil der Nachwuchs sich mehr und mehr aus NS-Juristen rekrutierte und zum anderen weil nun auch die älteren Behördenmitglieder der NSDAP beitraten[21].

Die Ausgangssituation in der SBZ unterschied sich grundsätzlich von der im Dritten Reich, da mit der Übernahme der Regierungsgewalt durch die Alliierten im Juni 1945 die neuen Zentralbehörden erst geschaffen werden mußten. Die DJV war als Auftragsverwaltung der SMAD von Anfang an eine von sowjetischen Vorgaben und Anweisungen abhängige Behörde, während das RJM 1933 ein eigenständiges Reichsministerium mit einem altgedienten Mitarbeiterstab und einer langjährigen Geschichte darstellte. Beim personellen Aufbau der DJV wurde deutlich, daß SMAD und KPD mit dem Dritten Reich brechen und an die Weimarer Republik anknüpfen wollten. Geradezu symptomatisch dafür war die Ernennung Eugen Schiffers zum Präsidenten. Auch bei der Einstellung der anderen Mitglieder des höheren Dienstes, die sich aus der traditionellen deutschen Justizelite rekrutierten, wurde darauf geachtet, daß sie nicht durch ihre Tätigkeit im Dritten Reich belastet waren. Ähnlich wie die NSDAP im RJM stellte die KPD/SED zunächst nur einige wenige Abteilungsleiter und Vortragende Räte. Das Vordringen der SED in die DJV-Spitze wurde vor allem durch den Mangel an SED-Juristen behindert; dies war im RJM anders, wo bis 1939 auch Personalpolitik gegen die NSDAP gemacht wurde. Während das MdJ nach dem von sowjetischer Seite beförderten Personalaustausch in der DJV spätestens 1950 unter den Hauptabteilungs- und Abteilungsleitern sowie den Hauptreferenten fast ausschließlich SED-Parteigenossen aufwies, waren gegen Ende der Ära Gürtner noch eine Reihe von Beamtenstellen im höheren Dienst des RJM nicht von Nationalsozialisten besetzt. Dies hing vor allem damit zusammen, daß Parteizugehörigkeit auch damals „noch nicht das entscheidende Kriterium für die Auslese und Beförderung der Ministerialbeamten geworden" war[22]. Im MdJ hingegen spielte die Parteizugehörigkeit eine sehr viel größere Rolle, so daß nur dort, wo juristische Fachkompetenz unbedingt erforderlich war, also in der Gesetzgebungsabteilung, ausschließlich Volljuristen eingestellt wurden, während in allen anderen Abteilungen auch Volksrichter tätig waren. Dies lenkt, trotz der auffälligen Parallele der allmählichen parteilichen Druchdringung von beiden Behörden, den Blick auf die entscheidenden Unterschiede in den Machtergreifungsprozessen in DJV/MdJ und RJM. Für die SED-Führung war die personelle und strukturelle Umgestaltung dieser Behörden die Voraussetzung zur Ausübung ihrer Herrschaft; das NS-Regime hingegen nutzte die bereits vorhandenen Apparate[23] und setzte dabei auf die Anpassungsbereitschaft der konservativen höheren Beamtenschaft.

Die DDR und das Dritte Reich benötigten jedoch nicht nur eine funktionierende, in ihrem Sinne arbeitende zentrale Justizbehörde, sondern auch einen konformen Rechtsstab. Zur Erreichung dieses Ziels gingen beide Regime grundverschiedene Wege. Nach 1933 beschränkten sich die neuen Machthaber vornehm-

[21] Vgl. dazu Gruchmann, Justiz, S. 241–247, 261–263, 270.

[22] Ebenda, S. 270.

[23] Vgl. Mommsen, Nationalsozialismus und Stalinismus, der einen entscheidenden Unterschied zwischen beiden Regimen darin sieht, „daß das NS-Regime überkommene Strukturen und Mentalitäten nur parasitär vernutzte" (S. 111), die kommunistischen Systeme hingegen „durch die vollständige Aufsaugung und Neugestaltung des überkommenen Staatsapparats und die nahezu vollständige Ersetzung der Beamtenstäbe" (S. 119) gekennzeichnet waren.

lich auf die Ablösung der Mehrzahl der Oberlandesgerichtspräsidenten und vieler Generalstaatsanwälte, die durch „national zuverlässige Kräfte" ersetzt wurden[24]. Aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" und des Reichsbürgergesetzes wurden zudem die jüdischen Richter und Staatsanwälte in zwei Schüben (1933 und 1935) entlassen. Diese bildeten mit rund 600 Personen die weitaus größte Gruppe der Entlassenen; hinzu kamen rund 300 aus anderen Gründen entfernte Personen, unter denen die politischen Fälle nur eine Minderzahl ausmachten. Da damals insgesamt ca. 12000 Richter und Staatsanwälte im Deutschen Reich beschäftigt waren, betrafen die Entlassungen nur insgesamt 7,5 Prozent des Personalbestandes[25]. Dadurch verbesserten sich die Einstellungschancen für die Anfang der dreißiger Jahre zahlreichen arbeitslosen Assessoren, die die Weimarer Republik ablehnten und mit dem Nationalsozialismus sympathisierten[26]. Wenngleich die etablierten Justizjuristen unter den Parteien keineswegs die NSDAP bevorzugten, so lehnten sie in ihrer überwältigenden Mehrheit vor allem aufgrund ihrer Herkunft die Republik ab, favorisierten einen starken, autoritären Staat und begrüßten daher das neue Regime. Bei der weiteren Gleichschaltung der Richterschaft konnte sich die NSDAP daher im wesentlichen auf die Gleichschaltung der richterlichen Berufsverbände beschränken, die im Frühsommer 1933 in die „Deutsche Rechtsfront" eingegliedert und zum Jahresende aufgelöst wurden: Der BNSDJ (ab 1936 NSRB) wurde damit zur einzigen zugelassenen Juristenorganisation[27].

Ganz anders gingen die sowjetische Besatzungsmacht und die SED in der SBZ/DDR vor. Abgesichert durch gemeinsame interalliierte Vereinbarungen, veranlaßte die Besatzungsmacht in den Jahren nach 1945 eine erste umfassende Entlassungswelle; eine zweite folgte in den Jahren zwischen 1948 und 1952, um die reaktivierten und unbelasteten Justizjuristen alter Schule zu entfernen. An ihre Stelle traten in einem gebremsten Personalaustausch insbesondere die Absolventen der Volksrichterschulen, die als Justizfunktionäre vor allem den Willen der Partei in der Justiz vollstrecken sollten. Setzte das NS-Regime folglich auf die Indienstnahme der traditionellen Justiz-Elite für ihre Zwecke, war dies für die neuen Machthaber nach 1945 schon aus ideologischen Gründen ausgeschlossen: Nur mit Hilfe eines umfassenden Personalwechsels erschien ihnen die Instrumentalisierung der Justiz in ihrem Sinne möglich. Für dieses Vorgehen mußte die DDR jedoch einen vergleichsweise hohen Preis entrichten, der in einer Deprofessionalisierung der Juristenschaft, einem Mangel an fähigen Juristen für die Spitzenpositionen im Justizwesen und einer hohen Fluktuation unter den neuen Richtern und Staatsanwälten bestand.

[24] Vgl. Angermund, Deutsche Richterschaft, S. 54f.; Gruchmann, Justiz, 225f. (zu Preußen), 236 (zu Bayern).
[25] Vgl. Bästlein, Funktion und Struktur der Justiz, S. 44f.; Gruchmann, Justiz, S. 167.
[26] Vgl. Angermund, Deutsche Richterschaft, S. 29f.
[27] Ebenda, 40–44, 56f.; Majer, Justiz und NS-Staat, S. 48. Zur Gleichschaltung der Juristenorganisationen vgl. auch Weinkauff, Die deutsche Justiz, S. 102–106; zur Geschichte des BNSDJ/NSRB vgl. Sunnus, Der NS-Rechtswahrerbund. Die Juristenorganisation in der DDR, die Vereinigung Demokratischer Juristen (VDJ), spielte eine noch geringere Rolle als der NSRB: vgl. dazu De Nike, The Vereinigung demokratischer Juristen.

Auch nach Etablierung der jeweiligen Diktaturen blieben charakteristische Unterschiede im Personalwesen bestehen. In beiden Regimen erhöhte sich zwar der Anteil der Parteimitglieder unter den Justizjuristen, aber auf unterschiedliche Weise und in unterschiedlichem Ausmaß. Im Dritten Reich traten bereits amtierende Richter und Staatsanwälte vor allem in zwei Schüben, im Frühjahr 1933 und 1937, der NSDAP bei[28]; nicht politische Überzeugung, sondern opportunistische Gründe waren dafür in den meisten Fällen ausschlaggebend[29]. 1938 hatten daher 54 Prozent aller Richter und Staatsanwälte ein Mitgliedsbuch der NSDAP[30]. Zwar sind derartige Parteibeitritte auch aus der SBZ/DDR überliefert; es waren jedoch im wesentlichen die in die Justiz vordringenden Volksrichter, die den Anteil der SED-Mitglieder unter den SED-Justizjuristen steigerten. Bereits am 30. Juni 1951 gehörten 63,8 Prozent der Richter und 90,5 Prozent der Staatsanwälte in der DDR der SED an[31]. Diese Prozentzahlen sollten sich im Verlauf der Jahre noch weiter erhöhen, so daß im Vergleich zum Dritten Reich ein sehr viel höherer Organisationsgrad in der Staatspartei der DDR erkennbar ist. Hinzu kam eine weitaus stärkere Stellung der jeweiligen Staatspartei in Personalangelegenheiten. 1935 wurde Rudolf Heß zwar per Gesetz ermächtigt, Ernennungs- oder Beförderungsvorschläge für Beamte innerhalb einer angemessenen Frist zu begutachten; die Gutachten waren jedoch für die Justizbehörden nicht bindend, eine Reihe von Chefpräsidenten hielten sich nicht an die Vorschrift, und die Gutachtenerstellung verursachte zum Teil erhebliche Schwierigkeiten. Von einem Primat der Partei in der Personalpolitik konnte daher trotz deren zunehmenden Einflusses keine Rede sein[32]. In der DDR hingegen war die beherrschende Stellung der Partei in Personalsachen unübersehbar. Die SED-Mitglieder unter den Justizjuristen mußten sich – wie alle Parteigenossen – im Jahre 1951 einer politischen Überprüfung unterziehen und hatten an den Veranstaltungen der Betriebsparteiorganisationen teilzunehmen. Anweisungen von Parteiinstanzen zur Versetzung oder Entfernung von Justizjuristen wurden vollzogen. Schloß die SED nach dem Beschluß einer Parteikontrollkommission ein Mitglied aus, so folgte die Entlassung aus dem Justizdienst meist auf dem Fuße. Außerdem beeinflußte die SED indirekt durch die Kaderabteilungen in den Justizverwaltungen die Personalpolitik. Bei all dem ist freilich zu bedenken, daß die parteilosen Richter im Dritten Reich etwa an den Sondergerichten harte Urteile fällen konnten, während in der DDR auch 1953 noch die mehrheitlich der SED angehörenden Richter für die Verhängung zu milder Strafen kritisiert wurden.

In der Heranziehung des Nachwuchses und der Juristenschulung überwogen – wie im Personalwesen auch – die Unterschiede gegenüber den Gemeinsamkeiten beider Systeme. Im Dritten Reich wurde mit der Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 die juristische Ausbildung, die vorher Ländersache gewesen war, vereinheitlicht und teilweise ideologisiert, da diese von den angehenden Juristen auch

[28] Vgl. Weinkauff, Die deutsche Justiz, S. 107–110, 122.
[29] So Warmbrunn, Personalprofil der Richter, S. 174, mit Blick auf die Pfalz und Rheinhessen; diese Beobachtungen lassen sich aber wohl auf das ganze Reich übertragen. Vgl. auch Angermund, Deutsche Richterschaft, S. 66f.
[30] Pohl, Justiz in Brandenburg (Manuskript), S. 284.
[31] Siehe Analyse der Richter und Staatsanwälte, BAB, DP1 VA Nr. 7676, Bl.158f.
[32] Vgl. Angermund, Deutsche Richterschaft, S. 77–84.

„eine ernsthafte Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen" verlangte[33]. Das Erziehungsministerium verkündete außerdem im Januar 1935 neue Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft, die vor allem eine Neueinteilung des Lehrstoffs einführten[34]. Die erste Staatsprüfung, zu der nur zugelassen wurde, wer eine Erklärung über seine „arische" Abstammung abgab, beinhaltete dementsprechend nun auch eine Klausur zu einer geschichtlichen Frage[35]. Im Referendariat sollte vor allem die Begründung einer Referendararbeitsgemeinschaft unter der Leitung „eines überzeugten Nationalsozialisten und tüchtigen Juristen" der weltanschaulichen Schulung dienen. Die angehenden Volljuristen mußten ihre ‚historisch-politischen' Kenntnisse dann auch in der großen Staatsprüfung nachweisen. Die bekannteste Ergänzung der Referendarausbildung war ein ab 1935 für alle Kandidaten verpflichtender achtwöchiger Aufenthalt im „Referendarlager Hanns Kerrl" bei Jüterbog. Es diente zunächst nur der körperlichen Ertüchtigung, kaum aber der weltanschaulichen Schulung. Die wurde zwar nach einer Umstrukturierung des Lagers 1937 etwas intensiviert; dieser Teil der Ausbildung blieb jedoch unpopulär, und an seiner Effektivität im Sinne der NS-Ideologie ist wohl zu Recht gezweifelt worden[36]. Ähnliches gilt für die weltanschauliche Schulungsarbeit, die vor allem dem NS-Rechtswahrerbund überlassen wurde[37].

Diese Bemühungen zur Ideologisierung und Politisierung der Richterausbildung blieben weit hinter den entsprechenden Praktiken in der DDR zurück. Während man im Dritten Reich die juristische Ausbildung im Kern unangetastet ließ, wurde sie in der SBZ/DDR mit den Volksrichterkursen grundsätzlich umstrukturiert. Dieser Traditionsbruch wäre ohne den Eingriff der sowjetischen Besatzungsmacht wohl nicht vollzogen worden; er wurde freilich von der SED in ihrem Sinne genutzt. In weitaus höherem Maße als im Dritten Reich wurde die Aus- und Weiterbildung der Juristen in der DDR ideologisiert und politisiert, wobei man Weiterqualifizierungsmaßnahmen auch zur Justizsteuerung nutzte. Zudem waren die mangelhaft ausgebildeten Volksrichter auf Schulungen eher angewiesen als die Juristen im Dritten Reich: Die geringe Professionalität der Juristenschaft in der frühen DDR vergrößerte somit die Erfolgschancen der mit der fachlichen Weiterbildung eng verwobenen politisch-weltanschaulichen Einwirkung.

Im Unterschied zu den Kontinuitäten im Reichsjustizministerium sowie im Personal- und Ausbildungswesen führte die Etablierung des NS-Regimes in der

[33] So § 4 der JAO, zit. nach Gruchmann, Justiz, S. 300.

[34] Sie gingen zurück auf den Rechtshistoriker Karl August Eckhardt. Statt der traditionellen Einteilung des Lehrstoffes in Grundlagen, Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht galten nun die Rubriken: Geschichte, Volk, Stände, Staat, Recht, Rechtsverkehr, Rechtsschutz, außerstaatliches Recht, Rechtsphilospohie und Wirtschaftswissenschaft für Juristen. Zwar beugten sich alle juristischen Fakultäten formal der neuen Einteilung, es bestanden aber teilweise erhebliche Bedenken dagegen; Konsequenzen für den Lehrstoff ergaben sich wahrscheinlich nicht daraus. Vgl. dazu Nehlsen, Eckhardt, S. 504f.; Pientka, Juristenausbildung zur Zeit des Nationalsozialismus, S. 44–48, 56–58.

[35] Vgl. ebenda, S. 48–50.

[36] Vgl. Gruchmann, Justiz, S. 301–312; das Zitat aus einer Rundverfügung des RJM vom 22. 12. 1934, ebenda, S. 301.

[37] Vgl. dazu Pientka, Juristenausbildung zur Zeit des Nationalsozialismus, S. 24–26; Weinkauff, Die deutsche Justiz, S. 106f.

Justizverwaltung zu einem deutlich erkennbaren Bruch. Die traditionelle föderale Justizverwaltung wurde 1934 „verreichlicht"; die am 1. April 1935 herrschenden Verhältnisse entsprachen daher auf dem ersten Blick der Zentralisierung der Justizverwaltung in der DDR im August 1952. Trotz dieser frappierenden Ähnlichkeit lassen sich sowohl bei den jeweiligen Transformationsprozessen als auch bei den Ergebnissen deutliche Unterschiede feststellen. Ob die Justizverwaltung unitarisch oder föderalistisch organisiert sein sollte, war bereits in der Weimarer Republik umstritten. Dabei befanden sich unter den Befürwortern einer „Verreichlichung" auch Eugen Schiffer und andere DDP-Vertreter, was verdeutlicht, daß Rechtsstaat und Zentralisierung durchaus vereinbar waren (und sind). Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten, die insgesamt einen unitarischen Reichsaufbau anstrebten, war die politische Voraussetzung für die „Verreichlichung" gegeben. Mit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 schufen die nationalozialistischen Machthaber auch die staatsrechliche Voraussetzung, weil damit das Reich alleiniger Träger der Justizhoheit wurde. Da die Länder bereits gleichgeschaltet waren, konnte von dort kein Widerstand kommen. Umstritten war vielmehr, wem die Kompetenz für die „Verreichlichung" zugesprochen werden sollte. Nachdem bereits vor Januar 1934 die Entscheidung gefallen war, den „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern", Hans Frank, nicht mit dieser Aufgabe zu betrauen, konkurrierten danach der nationalsozialistische preußische Justizminister Kerrl und Gürtner miteinander. Mit Rückendeckung Hitlers konnte sich letzterer sowohl gegen Frank als auch gegen Kerrl durchsetzen; im Oktober 1934 wurden das preußische und das Reichsjustizministerium unter Gürtner vereinigt. Die sechzehn obersten Landesjustizbehörden, die im Januar 1934 noch ihre Geschäfte als Auftragsverwaltungen des Reichs im bisherigen Umfang weiterführten, wurden zum 1. Januar 1935 beseitigt; zunächst traten vier Abteilungen des RJM an ihre Stelle. Nach deren Aufhebung zum 1. April 1935 war die Justizverwaltung endgültig zentralisiert. Die „Verreichlichung" führte nicht nur zur Beseitigung des föderalen Aufbaus der Justizverwaltung, sondern gleichermaßen zur Ablösung der 1933 neu ernannten, nationalsozialistischen Landesjustizchefs und bedeutete somit einen Sieg des deutschnationalen Gürtner gegenüber den radikaleren Kräften in der Justiz. Unterhalb der Landesebene blieb zudem die Struktur der Justizverwaltung unberührt: Die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte wurden zwar „reichsunmittelbar", behielten aber ihre bisherigen Kompetenzen[38].

In der SBZ/DDR waren die Voraussetzungen nach Kriegsende völlig andere als zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft. Ging es 1933 um die Gleichschaltung der Länder, stellte 1945 die sowjetische Besatzungsmacht den Föderalismus wieder her. Die Landesjustizverwaltung wurde zudem durch die Entscheidung der SMAD-Rechtsabteilung vom August 1946 gestärkt, den Oberlandesgerichten ihre Verwaltungskompetenzen völlig zu entziehen, was einen ersten, freilich kaum bemerkten Kontinuitätsbruch bedeutete. Vor diesem Hintergrund konnten die Landesjustizministerien bis 1947 ihre Eigenständigkeit gegenüber der

[38] Zur „Verreichlichung" der Justiz Gruchmann, Justiz, S. 84–123.

DJV wahren; erst 1948 setzte im Zuge der allgemeinen Vereinheitlichung und Gleichschaltung der Verwaltung auch die Zentralisierung der Justizverwaltung ein. Im Unterschied zum Dritten Reich spielte dabei nicht die Zentrale der Justizverwaltung die entscheidende Rolle, sondern die DVdI, wenngleich die DJV ihre Vorstellungen weitgehend durchsetzen konnte. Vorerst blieben die Landesjustizministerien erhalten, wenngleich sie Kompetenzen einbüßten und 1950 fast alle in Hauptabteilungen bei den Ministerpräsidenten umgewandelt wurden. Die Zentralisierung der Justizverwaltung im Jahre 1952 bedeutete im Vergleich zur Vereichlichung der Justiz einen sehr viel tieferen Traditionsbruch, da damit eine völlige Umstrukturierung einherging: Die nach sowjetischem Vorbild errichteten Justizverwaltungsstellen in den Bezirken waren für deutsche Verhältnisse etwas grundlegend Neues. Anders als die Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwälte im Dritten Reich, die in Personalangelegenheiten und auch sonst noch über eigene Kompetenzen verfügten, waren die Justizverwaltungsstellen lediglich die Ausführungsorgane des Ministeriums in den Bezirken. Auch an diesem Beispiel wird somit deutlich, daß der Nationalsozialismus bestehende Strukturen eher „parasitär vernutzte", die sozialistische Diktatur den Staatsapparat aber umfassend neu gestaltete[39].

Im Strafvollzug bestand vor allem in einer Hinsicht weitgehende Kontinuität zwischen der Weimarer Repubik und dem Dritten Reich: Er blieb durchgehend der Justiz unterstellt. In der DDR hingegen gingen sämtliche Gefangenenanstalten 1950/52 in den Verantwortungsbereich der Polizei über, so daß im Ergebnis auch hier eine Sowjetisierung der Organisation erkennbar wird. Die vorangegangenen Kompetenzkonflikte zwischen Innen- und Justizverwaltung erinnern an ganz ähnliche Auseinandersetzungen zwischen dem Reichsführer SS Heinrich Himmler und dem RJM in den Jahren 1938/39. Offensichtlich strebte die SS ebenfalls die Übernahme des Strafvollzugs durch die Polizei an[40] und unternahm in diesem Zusammenhang zwei Vorstöße, bestimmte Gefangenengruppen in die Konzentrationslager überstellt zu bekommen. Es ging Himmler zwischen Juni 1938 und im Sommer 1939 um die Sicherungsverwahrten[41]; im August 1938 verlangte er die Überstellung aller Hoch- und Landesverräter. In beiden Fällen gelang es Gürtner jedoch, den Reichsführer SS von seinem Vorhaben abzubringen[42]. Die Parallelität der Vorgänge ergab sich aus der ähnlichen Ausgangssituation: Ein zwischen Justiz und Polizeiverwaltung geteilter Vollzug mußte letztere geradezu herausfordern, ihre Stellung durch eine Klärung der Verhältnisse in ihrem Sinne zu stärken. Für den unterschiedlichen Ausgang der Auseinandersetzungen in den Jahren 1938/39 und 1949/50 lassen sich drei Gründe anführen. Erstens war die Angelegenheit für die SS aufgrund ihrer Verfügungsgewalt über die Konzentrati-

[39] Vgl. Mommsen, Nationalsozialismus und Stalinismus (wie Anm. 23).

[40] Vgl. Hottes, Strafvollzug im Dritten Reich, S. 191.

[41] Die Sicherungsverwahrung wurde mit dem sogenannten „Gewohnheitsverbrechergesetz" am 24. 11. 1934 eingeführt. Sie mußte bei einem „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher" angeordnet werden, sobald es die öffentliche Sicherheit erforderte; ihre Dauer war an keine zeitliche Frist gebunden, aber nach drei Jahren mußte das Gericht überprüfen, ob der Unterbringungszweck erreicht war: vgl. Möhler, Strafvollzug, S. 62f., 65; Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 191ff.

[42] Möhler, Strafvollzug, S. 97–99; 146f.; Hottes, Strafvollzug im Dritten Reich, S. 190f.

onslager anscheinend von untergeordneter Bedeutung, so daß sich der zuständige Mitarbeiter des Hauptamts der SS 1940 darauf einließ, die Frage bis Kriegsende zurückzustellen[43]; zweitens befand sich das RJM damals in der nationalsozialistischen Polykratie in einer stärkeren Position als elf Jahre später das MdJ der DDR, was, drittens, damit zusammenhing, daß die DVdI die Rückendeckung der zuständigen SKK-Abteilung besaß.

Sowohl in der DDR als auch im Dritten Reich wandelte sich die Ausrichtung und Ausgestaltung des Strafvollzugs. 1933 und 1950/52 gewann der Abschreckungs- und Sühnegedanke gegenüber dem Erziehungsgedanken wieder deutlich an Boden. In der DDR ging diese Verschiebung einher mit der erwähnten Übertragung der Gefangenenanstalten von der Justiz- auf die Innenverwaltung, die den Strafvollzug militarisierte und die Arbeitskraft der Gefangenen ausbeutete. Grundsätzlich hielten die Verantwortlichen in der DDR am Erziehungsgedanken fest; Idee und Wirklichkeit klafften jedoch weit auseinander[44]. Auch den Nationalsozialisten galten die Reformansätze in der Weimarer Republik als reine „Humanitätsduselei"; der Strafvollzug sollte nun wieder zu einer Waffe „im wirksamen Kampf gegen die Schädlinge der Gemeinschaft" werden. Unter grundsätzlicher Beibehaltung des Besserungsziels wurde unter den Gefangenen sehr viel stärker als bisher differenziert in Besserungsfähige und „die einer ‚inneren Erziehung' nicht mehr zugänglichen Straftäter"[45]. Im Krieg wurde in den Strafanstalten nicht nur zwischen diesen beiden Kategorien, sondern auch zwischen „Volksgenossen" und „Gemeinschaftsfremden" differenziert; schließlich gab die Justizverwaltung im Rahmen der sogenannten „Asozialenaktion" ab 1942 zahlreiche Gefangene zur „Vernichtung durch Arbeit" an die Gestapo ab[46]. Dies lenkt den Blick auf einen letzten entscheidenden Unterschied zwischen dem Strafvollzug in beiden Systemen: Neben dem Justizvollzug, dessen menschliche Züge bis 1945 zumindest für einen Teil der Gefangenen erhalten blieben, existierten die unter Aufsicht der SS stehenden Konzentrationslager und andere Lagersysteme. Im Rahmen der sogenannten „Nachüberwachung verurteilter Hoch- und Landesverräter" übernahm die Gestapo Justizhäftlinge nach Verbüßung ihrer Haftstrafe, um diese in ein KZ zu überführen[47]. Parallelen, die der Normenstaat des Dritten Reiches im Gefängniswesen mit den Zuständen des DDR-Haftsystems aufweist, fehlen gänzlich im Bereich des Außernormativen[48].

Wie der Justizvollzug zählten auch die Verwaltungsgerichte im NS-Regime zum Normenstaat. Anders als in der DDR, wo sie nach wenigen Jahren wieder verschwanden, blieben sie von 1933 bis 1945 durchgehend bestehen. Jedoch wurden sie durch das Vordringen des „Maßnahmestaats" in zunehmendem Maße aus-

[43] Möhler, Strafvollzug, S. 99.
[44] So jüngst noch Fricke, Strafvollzug in Bautzen, S. 119.
[45] Vgl. Hottes, Strafvollzug im Dritten Reich, S. 175 f.; dort auch die Zitate.
[46] Vgl. Möhler, Strafvollzug, S. 136–145, 152–160. Von der „Asozialenaktion" waren Juden, Zigeuner, Russen, Ukrainer, Polen im Lagerstrafvollzug, männliche Sicherungsverwahrte und männliche Zuchthausgefangen mit anschließender Sicherungsverwahrung betroffen.
[47] Vgl. dazu und zu der 1937 dekretierten Mitteilungspflicht der Strafanstalten über zur Entlassung anstehende Hoch- und Landesverräter an die Gestapo Gruchmann, Justiz, S. 612–620.
[48] Zur Unterscheidung von Normen- und Maßnahmestaat siehe Fraenkel, Der Doppelstaat. Die Internierungslager in der SBZ können in diesem Zusammenhang nicht genannt werden, da eine Verbindung zwischen ihnen und dem normalen Justizvollzug fehlte.

gehöhlt. Abgesehen davon, daß auch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung ergingen, war der schwindende Einfluß der Verwaltungsgerichte vor allem darauf zurückzuführen, daß sie vor Druck zurückwichen: Übergriffe lokaler Parteistellen, Presseangriffe gegen rechtsstaatliche Urteile und Mißachtung ihrer Urteile führten dazu, daß sie sich von als „politisch" erklärten Sachen zurückzogen, Verhaftungen der Gestapo nicht überprüften und den Individualrechtsschutz vernachlässigten. Hinzu kamen normative Änderungen sowohl im Hinblick auf die Laienrichter (die nicht mehr gewählt, sondern ernannt wurden) als auch im Hinblick auf ihre Kompetenzen, so daß von vornherein bei bestimmten Verwaltungsakten, wie etwa der Entlassung von Juden und Sozialdemokraten aus Beamtenstellen, der Rechtsweg ausgeschlossen wurde. Mit dem Gestapogesetz von 1936 entfielen auch gegenüber diesem Terrorinstrument die rechtlichen Möglichkeiten, dessen Aktionen zu begrenzen. Insgesamt war „die traditionelle Rechtsschutzfunktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 1939 nahezu vollständig entwertet"[49]. Die Gerichte fungierten daher spätestens seit dieser Zeit lediglich als rechtsstaatliche Fassade, hinter der der Maßnahmestaat sich um so effektiver ausbreiten konnte. Darin läßt sich eine gewisse Parallele zur Wiedereinführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahre 1947 in der SBZ erblicken: Auch die SED, die dabei eine führende Rolle spielte, war darauf bedacht, deren Wirksamkeit so zu begrenzen, daß diese letztlich unfähig wurde, sich den Transformationsprozessen in Staat und Gesellschaft entgegenzustellen. Im Unterschied zum Dritten Reich setzte die SED jedoch nicht auf die Macht des Normenstaates, um die Verwaltungsgerichte zurückzudrängen: Sie wollte es durch den Einbau gesetzlicher ‚Sicherungen' gar nicht erst auf einen Konflikt ankommen lassen.

Der Abbau rechtsstaatlicher Grundsätze und Garantien dient autoritären und totalitären Systemen vor allem dazu, im Bereich der politischen Strafjustiz alle Risiken auszuschalten, die den von staatlicher Seite gewünschten Ausgang der Verfahren gefährden können[50]. Daraus ergaben sich eine Reihe funktionaler Äquivalente im Straf-, Strafprozeßrecht und in der Gerichtsverfassung der DDR und des Dritten Reichs. Im politischen Strafrecht äußerte sich dies in weit gefaßten, unpräzisen Straftatbeständen, auf deren Grundlage Regimegegner leicht verurteilt werden konnten. So ermöglichte das sogenannte „Heimtückegesetz" vom Dezember 1934, jegliche Kritik an den politischen Verhältnissen einschließlich der NSDAP „mit Gefängnis bis zu zwei Jahren" zu bestrafen; in der frühen DDR konnten zu diesem Zweck Artikel III A III der Kontrollratsdirektive Nr. 38 sowie Artikel 6, Absatz 2 der DDR-Verfassung herangezogen werden[51]. Gleichzeitig weisen diese Strafnormen für das jeweilige Regime charakteristische Unterschiede auf. Während das „Heimtückegesetz" lediglich im Hinblick auf die Art der gegnerischen Äußerungen undeutlich blieb, sonst aber präzise Straftatbestand und

[49] Stolleis, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 32.

[50] Kirchheimer, Politische Justiz, S. 612–616, behandelt vor allem das Risiko des unabhängig entscheidenden Richters.

[51] Vgl. Schuller, Geschichte, S. 410–412, der ebenfalls „Boykotthetze" und „Heimtückegesetz" parallel setzt. Zu den „Heimtückeverfahren" grundlegend Dörner, Heimtücke. Das Gesetz als Waffe.

Strafrahmen festlegte, waren die entsprechenden Rechtsnormen der DDR in jeder Hinsicht vage. Sie boten freilich den Vorteil, entweder aus alliiertem Recht oder aus der DDR-Verfassung abgeleitet zu sein, und vermieden daher den Eindruck einer willkürlichen Rechtssetzung. Dies entsprach einer Tendenz der DDR, den Unrechtscharakter der politischen Strafjustiz zu verschleiern. Die nationalsozialistischen Machthaber waren sich ihrer Macht sicher, so daß es sie wenig kümmerte, wenn ihre Rechtsnormen rechtsstaatlichen Gepflogenheiten widersprachen; in der DDR hingegen war das Schreckbild der NS-Justiz noch präsent, und das Regime spürte, daß es nicht von einem breiten Konsens in der Bevölkerung getragen wurde. Über der betonten funktionalen Gemeinsamkeit dieser Strafnormen darf jedoch nicht vergessen werden, daß sich das Dritte Reich mit seinem Rasserecht in eine völlig andere Richtung entwickelte als die DDR. Typisch für die zweite Diktatur in Deutschland ist eher die Wirtschaftsstrafjustiz, die in den fünfziger Jahren auf Enteignung und sozioökonomischen Umbau hinauslief[52].

Das Strafverfahrensrecht beider Staaten war dadurch gekennzeichnet, daß die strafprozessualen Garantien, die vor allem dem Beschuldigten zugute kommen sollen, stark eingeschränkt wurden. Im Dritten Reich erfolgte dies vor allem durch Änderungen der in ihren Grundzügen beibehaltenen Strafprozeßordnung und Einzelgesetze, während in der frühen DDR 1952 ein neues Strafverfahrensrecht eingeführt wurde, das freilich eine Reihe früherer Verfahrensmodifikationen aufnahm. Insgesamt lassen sich beim Verfahrensrecht sowohl Kontinuitäten und Parallelen als auch Differenzen feststellen. Bemerkenswert ist, daß in der SBZ an dem 1935 eingeführten Rechtszustand bezüglich der gerichtlichen Voruntersuchung festgehalten wurde: Formell blieb sie zwar erhalten, fand aber nur auf Antrag des Staatsanwalts statt[53]. Dies ist, wie andere Vereinfachungen strafprozessualer Vorschriften, vermutlich auf den damaligen Mangel an Justizjuristen zurückzuführen. Als die Strafprozeßordnung von 1952 nach sowjetischem Vorbild nur den Staatsanwalt als Herrn des Ermittlungsverfahrens nannte, konnte sie an den vorherigen Zustand anknüpfen. Auch ohne Kontinuitäten kamen Parallelen im Prozeßrecht zustande: Das prominenteste Beispiel war hier die Möglichkeit, mit Hilfe außerordentlicher Rechtsbehelfe die Rechtskraft bereits ergangener Urteile zu durchbrechen, die im Dritten Reich durch den außerordentlichen Einspruch und die Nichtigkeitsbeschwerde, in der SBZ/DDR durch die Kassation gegeben war. Während die Nichtigkeitsbeschwerde aus dem österreichischen Recht stammte – aber erst durch ihre Neuformulierung im Februar 1940 zur Strafverschärfung genutzt werden konnte –, wurde mit der Kassation ein in der Sowjetunion gebräuchliches Rechtsinstitut in der SBZ eingeführt. Die Kassation wurde jedoch in der DDR nicht nur zur Strafverschärfung, sondern vom Obersten Gericht auch generell zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung genutzt; ein solches Steuerungsinstrument war sie im Dritten Reich nicht. Eine auffallende Parallele, auf die schon 1964 hingewiesen wurde[54], bildete die Verletzung des Ortsprinzips

[52] Schroeder, Strafrecht des realen Sozialismus, S. 26, spricht für die Zeit von 1945 bis 1952 von einer „Stalinisierung" des Strafrechts und meint damit vor allem die enge Anlehnung an das sowjetische Strafrecht.

[53] Vgl. von Bargen, Strafprozeßordnung, S. 28 f.

[54] Vgl. Partei-Justiz, S. 20.

bei der Frage der Zuständigkeit des Gerichts. Eine Kontinuität ist hier ausgeschlossen, da dies im Dritten Reich mit Verordnung vom 6. Mai 1940 dekretiert, vor 1952 aber für nicht mehr anwendbar erklärt wurde. Auch in der Strafprozeßordnung von 1952 zunächst nicht vorgesehen, wurde erst auf Intervention Mielkes der Passus eingeführt, daß nicht nur das Gericht zuständig war, an dessen Ort sich der Wohnsitz des Beschuldigten befand, sondern auch jenes, „in dessen Bereich der Beschuldigte auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist" (§ 14, Abs.3 StPO). Hier haben wir es eindeutig mit einer Parallele zu tun, die in beiden Fällen dem Bedürfnis der Polizei geschuldet war, den Gerichtsstand so wählen zu können, daß eine Verurteilung auch sicher erfolgte. Als Beispiel für eine bewußte Abkehr von nationalsozialistischen Prozeßpraktiken sei das Verbot der reformatio in peius[55] angeführt. Hatte die Novelle zur Strafprozeßordnung von 1935 die reformatio in peius für zulässig erklärt, so bekräftigte das Oberste Gericht in einem Urteil vom 13. Juni 1950, „daß die Aufhebung des Verbots der ‚reformatio in peius' [...] ausgesprochen nationalsozialistisch und daher unanwendbar" sei[56]. Dieser Grundsatz wurde dann auch in die Strafprozeßordnung von 1952 übernommen (§ 277). Im übrigen gilt für das Strafprozeßrecht der DDR in Abgrenzung zu dem des Dritten Reiches das Gleiche wie für das materielle Strafrecht. Wie aus der Entstehungsgeschichte der Strafprozeßordnung von 1952 hervorgeht, sollte dieses den Eindruck erwecken, der Beschuldigte werde in seinen Rechten nicht beeinträchtigt; in der Rechtsanwendung war man dagegen durchaus bereit, gegen diesen Grundsatz zu verstoßen. Mit der Stärkung des Staates und der Schwächung des Beschuldigten trug das Strafprozeßrecht beider Diktaturen freilich deutlich autoritäre Züge[57].

Im Hinblick auf die Gerichtsverfassung war für beide Systeme bezeichnend, daß sie politische Strafsachen von Sondergerichten bzw. Sonderstrafkammern aburteilen ließen[58]. Griff die am 21. März 1933 verabschiedete Verordnung zur Einrichtung von Sondergerichten auf Praktiken der frühen zwanziger Jahre und der ausgehenden Weimarer Republik zurück, waren die Sonderstrafkammern nach Befehl Nr. 201 auf sowjetische Anordnung entstanden. Ursprünglich primär zur Aburteilung von NS-Straftätern gedacht, wurden sie erst 1949/50 auch gegen Gegner der neuen Ordnung tätig. Das Verfahren vor den Sondergerichten des Dritten Reiches war durch erhebliche Vereinfachungen zu Ungunsten des Beschuldigten gekennzeichnet; so konnten beispielsweise keine Rechtsmittel gegen die getroffenen Entscheidungen eingelegt werden. Vor den Strafkammern nach Befehl Nr. 201 galt im Unterschied dazu die Strafprozeßordnung uneingeschränkt. Erhebliche Abweichungen bestanden dagegen im Untersuchungsverfahren, das starke Anleihen an der sowjetischen strafprozessualen Praxis machte.

[55] Dabei handelt es sich um eine im Rechtsmittelverfahren vorgenommene Änderung einer gerichtlichen Entscheidung zu Ungunsten des Rechtsmittelführers.

[56] Urteil des Obersten Gerichts, 13. 6. 1950, 3 Zst 25/50, in: NJ 4 (1950), S. 351.

[57] Vgl. zum NS-Regime Müller, Strafprozeßrecht des Dritten Reiches; Gruchmann, Justiz, S. 1137, hebt die Verantwortung Gürtners und der „Vertreter eines antiliberalen Strafrechts im Reichsjustizministerium" in diesem Zusammenhang hervor.

[58] Im Dritten Reich wurden Hoch- und Landesverratssachen auch vom Volksgerichtshof an die Oberlandesgerichte überwiesen; freilich war auch der VGH als Sondergericht errichtet worden. Vgl. Wagner, Volksgerichtshof, S. 59–63.

Beide Einrichtungen nahmen eine unterschiedliche Entwicklung: Während der sondergerichtliche Kompetenzbereich sich immer mehr auch auf nichtpolitische Sachen ausdehnte und sich seit Kriegsbeginn der Schwerpunkt der Strafjustiz dorthin verschob, erweiterte sich die Zuständigkeit der 201-Kammern kaum. Außerdem wurde ihr Charakter als Sonderstrafkammer mehr und mehr verwischt; mit dem neuen Gerichtsverfassungsgesetz von 1952 waren sie als 1. Senate der Bezirksgerichte endgültig in die Gerichtsorganisation der DDR integriert. Auch hier wird wieder der durchgängige Unterschied zum Dritten Reich sichtbar: Während dieses sich nicht scheute, die Sondergerichte auch so zu nennen, war man in der SBZ/DDR durch offizielle Sprachregelungen immer bestrebt, die wahre Tätigkeit der Sonderstrafkammern zu verschleiern[59].

Auch als Sondergericht wurde 1934 der Volksgerichtshof (VGH) gegründet. Er erhielt die Zuständigkeit für Hoch- und Landesverratssachen, die zuvor beim Reichsgericht gelegen hatte. In den ersten Jahren seiner Existenz war er noch keineswegs jenes Terrorinstrument des Dritten Reiches, als das er in die Geschichte eingegangen ist. Da sich seine Urteile damals primär gegen Kommunisten richteten, stand er durchaus in der Kontinuität des Reichsgerichts seit Ende der Weimarer Republik[60]. Das Oberste Gericht war hingegen eine Neuschöpfung, das sich bewußt vom Reichsgericht abgrenzte. In seiner erst- und letztinstanzlichen Zuständigkeit für politische Strafsachen bestand freilich eine gewisse Parallele zum Reichsgericht und zum Volksgerichtshof. Das Oberste Gericht wie der VGH waren mit den jeweiligen Regimen treu ergebenen Richtern besetzt; in beiden Fällen wurde freilich auch auf fachliche Qualität, Arbeitseffizienz und Belastbarkeit geachtet. Die Richterschaft setzte sich bei beiden Gerichten nicht durchgehend aus Mitgliedern der Staatspartei zusammen, was in der DDR auf die Notwendigkeit, den blockpolitischen Schein zu wahren, im Dritten Reich auf die Zuverlässigkeit auch anderer, nicht der NSDAP angehörenden Juristen zurückzuführen war[61]. Das Oberste Gericht hatte freilich eine völlig andere Stellung im Justizsteuerungssystem der DDR als der VGH im Dritten Reich. Das Oberste Gericht leitete die Gerichte vor allem durch die Kassations- und zweitinstanzlichen Verfahren an, um eine einheitliche Rechtsprechung zu erzielen; außerdem diente seine erstinstanzliche Tätigkeit als Musterrechtsprechung für die unteren Gerichte. Dem VGH fehlte diese allgemeine Anleitungsfunktion. Selbst in politischen Sachen konnte er kaum stilbildend wirken, da seine Entscheidungen nur äußerst selten veröffentlicht wurden[62]. Beiden Gerichten gemeinsam war letztlich nur die Machtsicherungsfunktion: Denn sie wurden zur Bekämpfung vermeintlichen oder tatsächlichen Widerstands gegen die jeweiligen Regime eingesetzt. Dabei unterschieden sie sich jedoch erheblich in ihrer Radikalität. Während der 1. Senat des

[59] Zu den Sondergerichten im Dritten Reich Gruchmann, Justiz, S. 946–956.

[60] Vgl. Zarusky, Einleitung, in: Widerstand als „Hochverrat", S. 19f., 22f.

[61] Vgl. für den VGH Marxen, Das Volk und sein Gericht, S. 57f. Der Volksgerichtshof verfügte, im Unterschied zum OG, auch über Laienrichter, die auf Vorschlag des RJM von Hitler ernannt wurden: siehe Wagner, Volksgerichtshof, S. 24f. Es handelte sich um im Sinne der Staatsführung äußerst „zuverlässige" Personen vorwiegend aus der Wehrmacht, der Polizei, SA, SS und den NS-Organisationen.

[62] Wagner, ebenda, S. 79, 884f. kommt für die Jahre 1934 bis 1942 auf nur 40 veröffentlichte Urteile.

Obersten Gerichts insgesamt 19 Personen zum Tode verurteilte[63] (zwei davon unter dem Vorsitz von Hilde Benjamin), waren es beim VGH 5297[64]. Die meisten Todesurteile des höchsten DDR-Gerichts fielen in die fünfziger Jahre, während sich die Rechtsprechung des Volksgerichtshofes erst ab dem Frühjahr 1942 radikalisierte. Wenngleich die allgemeine Verschärfung der Rechtsprechung im Krieg und die zunehmende Ächtung der Todesstrafe nach 1945 berücksichtigt werden muß, spiegeln diese Zahlen doch die gegenüber der DDR weitaus größere kriminelle Energie des Dritten Reiches wider, das sich der Todesstrafe als Instrument zur massenhaften physischen Vernichtung politischer Gegner bediente[65].

Der Benachteiligung des Beschuldigten im Strafprozeß stand in beiden Systemen die Stärkung der Staatsanwaltschaft gegenüber. Sie wurde sowohl in der DDR als auch unter dem Nationalsozialismus nicht nur zur Herrin des Vorverfahrens, sondern auch zur Vollstreckungsbehörde. Ähnlichkeiten ergaben sich zudem durch die ihr gesetzlich zugestandenen Wahlmöglichkeiten bei der Anklageerhebung. Im Dritten Reich konnte die Staatsanwaltschaft ab 1939 bei Schwurgerichtssachen auch das Sondergericht anrufen und ab 1940 zwischen einer Anklage vor dem Landgericht oder dem Amtsgericht wählen[66]. In der DDR war der Generalstaatsanwalt der Republik seit 1949 befugt, jedes Verfahren an sich zu ziehen; mit dem Staatsanwaltschaftsgesetz von 1952 wurde jedem übergeordneten Staatsanwalt gestattet, „Sachen, für deren Bearbeitung ein nachgeordneter Staatsanwalt zuständig ist, selbst [zu] übernehmen oder einen anderen Staatsanwalt mit ihrer Erledigung [zu] beauftragen" (§ 6). Insgesamt lief diese Kompetenzerweiterung für die Staatsanwaltschaft in beiden Diktaturen „auf ihre Emanzipation von richterlicher Kontrolle hinaus"[67]. Die Auswirkungen der vermehrten Zuständigkeiten auf die Organisation der Staatsanwaltschaft blieben im Dritten Reich freilich begrenzt. Mit der „Verreichlichung" der Justiz wurden die Generalstaatsanwälte dem RJM direkt unterstellt, und der Justizminister erhielt die Dienstaufsicht über sämtliche Staatsanwaltschaften. Eine weitergehende Zentralisierung der Staatsanwaltschaft unter einem beim RJM angesiedelten „Obersten Reichsanwalt" oder „Reichsinspekteur der Staatsanwaltschaft" wurde zwar erwogen, 1941 jedoch abgelehnt. Der Oberreichsanwalt war ohnehin nur für das Reichsgericht (zeitweise auch für den VGH) zuständig und konnte lediglich mittelbar durch Stellungnahmen im Rechtsmittelverfahren die Rechtsprechung der unteren Gerichte beeinflussen[68]. Eine völlig andere Organisation wies hingegen die Staatsanwaltschaft der DDR auf. Mit der Gründung der Obersten Staatsanwaltschaft als eigenständiger, gegenüber allen anderen Staatsanwälten in fachlicher Hinsicht weisungsberechtigter Behörde wurde der erste Schritt in Richtung Verselbständigung und

[63] Zwei dieser 19 Urteile wurden nicht vollstreckt; hinzu kamen sieben weitere Todesurteile des Militär-Strafsenats des OG. Die Zahlenangaben verdankt der Verfasser Dr. Falco Werkentin.

[64] Die Zahl nach Schlüter, Urteilspraxis, S. 38.

[65] In der DDR wurde nach neuesten Forschungen insgesamt 230 Mal die Todesstrafe ausgesprochen und 159 Mal nachweislich vollstreckt; der Ausgang von 8 Verfahren ist unbekannt: siehe Werkentin, Souverän, S. 181. Demgegenüber brachte es das Dritte Reich auf mindestens 40000 Todesurteile: vgl. Rottleuthner, Deutsche Vergangenheiten verglichen, S. 485.

[66] Vgl. zusammenfassend Majer, Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei, S. 124f. Sie führt außerdem noch die Erweiterung der Haftgründe auf; dies hatte in der DDR keine Entsprechung.

[67] So zutreffend für das Dritte Reich Rüping, Staatsanwaltschaft, S. 130.

[68] Vgl. ebenda, S. 142f., 29.

Zentralisierung vollzogen. Diese Entwicklung, die sich 1951 fortsetzte und in das Staatsanwaltschaftsgesetz von 1952 mündete, war eindeutig auf die – auch von der SKK forcierte – Anlehnung an das sowjetische Vorbild zurückzuführen. Die Stärkung der Staatsanwaltschaft in der DDR nach sowjetischem Muster bescherte dieser jedoch auch neue Aufgaben, insbesondere die sogenannte „Gesetzlichkeitskontrolle", die eine Überforderung der Behörde darstellten.

Trotz dieser Unterschiede bot sich die Staatsanwaltschaft in beiden Systemen aufgrund ihrer bereits vor 1933 bestehenden Bindung an die Weisungen der Exekutive als Instrument der Justizsteuerung an. Während im Dritten Reich in der Ära Gürtner noch diese Form der indirekten Einwirkung auf den Richter dominierte, nutzte man in der DDR den direkten Kommunikationsweg von der Justizverwaltung zu den Gerichten im gleichen Maße. In der Form der Anleitung existierten auffällige Parallelen: Beide Diktaturen führten ein ausuferndes Berichtswesen ein, dessen Schwerpunkte sie unter politischen Gesichtspunkten festlegten, beide erließen zahlreiche schriftliche Anweisungen (Allgemeinverfügungen, Rundverfügungen, spezielle Hinweise) und veranstalteten zentrale Konferenzen für die leitenden Richter und Staatsanwälte[69]. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Lenkungssystemen bestand darin, daß sich das RJM in den dreißiger Jahren noch im wesentlichen auf indirekte Lenkungsmaßnahmen, unter anderem auch auf Urteilskommentare in Fachzeitschriften, beschränkte[70], während MdJ und Oberste Staatsanwaltschaft in der DDR vor unmittelbaren, umfassenden Steuerungsmaßnahmen nicht zurückschreckten. Das Dritte Reich kannte weder ein so umfassendes Revisionswesen wie die DDR noch zentral gesteuerte Justizkampagnen und Justizinstrukteure, die sich gegebenenfalls massiv in laufende Verfahren einmischten. Differenzen zwischen dem Antrag des Staatsanwalts und dem Urteil sollten von Gerichten im NS-Regime zwar vermieden werden und wurden von Gürtner 1939 bedauert[71]; im Unterschied zum RJM erließ das Justizministerium in Ost-Berlin 1950 die Anweisung, daß die Richter sich an den Anträgen der Staatsanwälte orientieren sollten. Erst nach dem Ende der Ära Gürtner intensivierte sich die Justizsteuerung im Dritten Reich durch Einführung der sogenannten „Vor- und Nachschauen" nach Hamburger Vorbild und die Versendung der berüchtigten, in ihrer Wirkung aber wohl begrenzten „Richterbriefe"[72]. Zwar ließ sich auch in der DDR eine flächendeckende Justizsteuerung nicht etablieren, und sie kämpfte gerade in den Anfangsjahren mit erheblichen Schwierigkeiten, die allgemein mit der Einführung solcher Systeme verbunden und speziell

[69] Für das Dritte Reich vgl. ebenda, S. 34–45, 57 f. Besonders umfassend und rigoros wurde die Berichtspflicht bei den Sondergerichtssachen durchgesetzt: vgl. ebenda, S. 70 f. Vgl. insgesamt auch Gruchmann, Justiz, S. 1091–1105.

[70] Ebenda, S. 1105; Angermund, Deutsche Richterschaft, S. 92 f.

[71] Gruchmann, Justiz, S. 1105 f.; nach Johe, Gleichgeschaltete Justiz, S. 123 f., schlug der Hamburger Justizsenator Curt Rothenberger 1938 erstmals die Koppelung des richterlichen Urteilsspruchs an den Strafantrag des Staatsanwalts vor, drang damit gegenüber den Landgerichtspräsidenten aber nicht durch.

[72] Vgl. Angermund, Deutsche Richterschaft, S. 231–245. Jüngst hat Schmitz auf der Grundlage der Besprechungsprotokolle der „Vor- und Nachschauen" in Hamburg festgestellt, daß dabei „konkrete Absprachen hinsichtlich des Strafmaßes zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Ausnahme waren"; derartige Absprachen hätten zwar zugenommen, aber außerhalb dieser Treffen stattgefunden: siehe ders., Vor- und Nachschaubesprechungen, S. 467 f.

auf die Diskrepanz zwischen einem tendenziell unbegrenzten Steuerungswillen und begrenzter Steuerungsfähigkeit zurückzuführen sind; dennoch war sie auf lange Sicht „in der DDR viel penetranter und wohl auch effektiver“[73] als im Dritten Reich, selbst in seiner Endphase. Die Unterschiede verweisen auf eine große Bereitschaft der Richter im NS-Regime, ihre Handlungsspielräume durch vorauseilenden Gehorsam selbst einzuengen[74]. Diese trugen damit auch eine weitaus größere Verantwortung für ungerechte Urteile als die Justizfunktionäre der DDR, die als Vollstrecker des Parteiwillens zu fungieren hatten. Die DDR als Gemeinwesen, dem die Anerkennung durch seine Bürger und das Ausland versagt blieb, setzte zudem sehr viel stärker auf äußerlich „legale“ Lösungen als das Dritte Reich, das sich nicht scheute, auch mit den Mitteln des Maßnahmestaats seine Ziele durchzusetzen.

Dies lenkt den Blick auf das ebenfalls für das Justizwesen beider Diktaturen zentrale Verhältnis zur politischen Polizei. Wie jede Diktatur, so benötigten auch das Dritte Reich und die DDR Organe zur Bekämpfung des politischen Gegners und zur Überwachung der Bevölkerung[75]. Ein wesentlicher Unterschied bestand darin, daß die Gestapo Teil des sich mehr und mehr zum Staat im Staate entwikkelnden „SS-Staats“ war, während das MfS als „Diener zweier Herren“[76], der SED-Führung und der sowjetischen Besatzungsmacht, fungierte. In der polykratischen inneren Ordnung des NS-Staates stellte der Himmler seit 1936 unterstellte Polizeiapparat somit eines der wichtigsten Elemente dar und konkurrierte mit anderen Apparaten um Macht und Einfluß. Ganz anders in der DDR: Das MfS war zu einer solchen Eigenständigkeit kaum fähig und beschränkte sich darauf, die Weisungen der Politbürokratie und der sowjetischen „Freunde“ zu exekutieren. Dies schloß Reibereien und Kompetenzkonflikte zwar nicht aus; da alle Apparate aber direkt oder indirekt von der Partei geführt wurden, blieben derartige Auseinandersetzungen begrenzt. Trotz dieser Unterschiede bestanden Ähnlichkeiten, vor allem im Vorfeld politischer Strafverfahren, in denen Gestapo und MfS als Untersuchungsorgane fungierten. Dies betraf zum einen die faktische Aushebelung der Staatsanwaltschaft, die nur formal das gerichtliche Vorverfahren beherrschte. Denn sowohl im Dritten Reich als auch in der DDR ermittelte die politische Polizei auf eigene Faust und legte die Sache der Staatsanwaltschaft nur dann vor, wenn es ihr zweckmäßig erschien[77]. Bei den Ermittlungen selbst ließen sich weder MfS noch Gestapo durch Rechtsvorschriften einengen, was deren Opfer bei den Vernehmungen zu spüren bekamen. Gerade in diesem Zusammenhang wurde bereits beim MfS-Vorläufer K 5 1947 die Anwendung von „Gestapomethoden“ konstatiert. Eine ähnliche Brutalität bei der Behandlung der Untersuchungshäftlinge im Dritten Reich und in der DDR läßt sich freilich nur für die Frühzeit des Staatssicherheitsdiensts feststellen: Im Unterschied zur Gestapo ging

[73] Rottleuthner, Zur Steuerung der Justiz im Nationalsozialismus und in der DDR, S. 474.
[74] Vgl. Angermund, Deutsche Richterschaft, S. 93 f.
[75] Zum Vergleich der beiden Geheimdienste siehe Eckert, Gleiche Brüder, und Vollnhals, Geheimpolizei und politische Justiz, für den das wichtigste gemeinsame Charakteristikum der beiden geheimpolizeilichen Repressionsapparate „ihre prinzipiell schrankenlose Verfügbarkeit und Funktionsbestimmung als Weltanschauungsexekutive“ darstellt (S. 57.).
[76] So Süß, Schild und Schwert, S. 88.
[77] Vgl. für das Dritte Reich Majer, Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei, S. 136.

das MfS nach den ersten Jahren seines Bestehens verstärkt dazu über, psychischen Druck auf seine Opfer auszuüben, die weiterhin rechtlos blieben. In beiden Systemen stellte die Geheimpolizei sicher, daß sie in politischen Fällen von der Justiz umfassend unterrichtet wurde; in die umgekehrte Richtung flossen die Informationen sehr viel spärlicher. Trotz aller Konkurrenz im einzelnen war das Verhältnis zwischen Justiz und Geheimpolizei aber in der Regel von Kooperation geprägt[78].

Die Unterschiede zwischen beiden Geheimpolizeien bestanden vor allem darin, daß die Gestapo sich weitaus größere Kompetenzen bei der „Verbrechensbekämpfung" anmaßte als das MfS. So konnte die Gestapo nach Auseinandersetzungen mit der Justiz 1934 durchsetzen, daß sie die alleinige Befugnis erhielt, „Schutzhaft" zu verhängen; sie hatte also die Wahl, ob sie Verhaftete der Justiz übergab oder diese ohne Gerichtsverfahren in den Konzentrationslagern behielt. Später, vor allem nach 1939 erweiterten sich ihre Befugnisse erheblich: Genannt seien nur die sogenannten „Justizkorrekturen" durch Ermordung der aus Sicht der Gestapo zu milde Verurteilten. Die Entwicklung lief darauf hinaus, die ordentliche Justiz mehr und mehr durch die Polizeijustiz zu verdrängen, so daß die Strafverfolgung sogenannter „Fremdvölkischer" ab Herbst 1941 ausschließlich der Polizei oblag[79]. Das MfS besaß all diese Befugnisse nicht; da es auch keine Schutzhaft verhängen konnte, mußte es, wenn es kein Gerichtsverfahren einleitete, Festgenommene auf freien Fuß setzen, wenngleich es immer wieder gegen die Bestimmung verstieß, den Beschuldigten spätestens am Tage nach seiner Ergreifung dem Haftrichter vorzuführen. Der Kompetenzzuwachs des Maßnahmestaats im Dritten Reich blieb nicht ohne Auswirkungen auf den Normenstaat: Da die Justiz sich ständig in der Defensive befand und keine weiteren Kompetenzverluste hinnehmen wollte, kam sie der Gestapo insofern entgegen, als auch sie – unter Anleitung durch das RJM – in bestimmten Bereichen härtere Strafen verhängte[80]. Ein ähnlicher Mechanismus läßt sich in der DDR nicht feststellen[81], da ihr die für das Dritte Reich zumindest bis 1939 charakteristische doppelstaatliche Struktur fehlte[82]. In der DDR wirkte das MfS daher sehr viel direkter auf die politische Justiz ein: Es hatte wesentliche Mitbestimmungsrechte bei der Besetzung der zuständigen Strafkammern, der von ihm erstellte Untersuchungsbericht wurde oft als Anklageschrift übernommen, und es konnte festlegen, ob die Öffentlichkeit zuzulassen war oder nicht. Auch die ZKK, für die im Dritten Reich kein Gegen-

[78] Vgl. dies., Fremdvölkische, S. 645–659.

[79] Vgl. dies., Justiz und Polizei im Dritten Reich, S. 143–149.

[80] Vgl. u. a. Gruchmann, Justiz, S. 1126.

[81] Eine Ausnahme war die Verschärfung der Haftbedingungen im Justiz-Strafvollzug angesichts der drohenden Übernahme durch das MdI: vgl. Kap. B.V.2.

[82] Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 395–404, plädiert für die Anwendung des Begriffs „Doppelstaat" auf die DDR: Dabei rechnet er weite Teile der „eingriffsfesten" Rechtsbereiche (z. B. Familien- und Arbeitsrecht) zum Normenstaat, während er den Maßnahmestaat in der politischen Justiz und den anderen repressiven Aktivitäten der DDR verwirklicht sieht. Dies ist insofern problematisch, als in der DDR die Voraussetzungen eines „Normenstaates" im Fraenkelschen Sinne, also die traditionellen Apparate und Institutionen, abgeschafft waren und zudem, wie oben dargelegt, der dortige „Maßnahmestaat" nicht neben dem „Normenstaat" existierte, sondern diesen durchdrang. Vor diesem Hintergrund ist es ebenfalls zweifelhaft, ob das Dritte Reich nach 1939 noch als „Doppelstaat" bezeichnet werden kann.

stück existierte, da sie nach dem Vorbild der sowjetischen Arbeiter- und Bauerninspektion (Rabkrin) aufgebaut wurde, benötigte die gerichtliche Fassade für ihr Wirken; durch eine intensive Lenkung der von ihr initiierten Strafprozesse konnte sie – wie das MfS – freilich sicherstellen, daß die Gerichte zu den gewünschten Ergebnissen kamen.

Bei einem Vergleich der Justizministerien im Dritten Reich und der DDR im Hinblick auf ihre Handlungsspielräume, ihren Einfluß und ihre Funktion fallen eklatante Unterschiede ins Auge. Da Hitler den zentralen Regierungsapparat weitgehend bestehen ließ, war auch das RJM in seinem inneren Bestand ungefährdet; durch die unter seiner Regie durchgeführte „Verreichlichung" der Justizverwaltung konnte es seine Stellung sogar verstärken, da die Landesjustizministerien als eigenständige Apparate beseitigt wurden. Außerdem blieb es das „Gesetzgebungsministerium", in dem alle justizrelevanten Gesetze ausgearbeitet wurden. Die von ihm entworfenen Neufassungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung scheiterten freilich an den Einwänden der nationalsozialistischen Führung. Eine Grenze seines Einflusses bildete somit der „Führerwille", der sich nicht durch ein neues StGB beschränken lassen wollte. Auch die Lenkung der Rechtsprechung betrachtete das RJM als seine „ureigenste Domäne"[83], und sein Einfluß, etwa bei der Verurteilung der „Heimtückedelikte" durch die Sondergerichte, war erheblich[84]. Im RJM wuchs zwar die Anzahl der Nationalsozialisten; dominiert wurde es freilich von der traditionellen Ministerialbürokratie, auch wenn deren Vertreter in die NSDAP eingetreten waren. Es war letztlich das Zusammenwirken von zwei Faktoren, die trotz der relativ hohen Eigenständigkeit des RJM zu Beginn des Dritten Reichs zu dessen Instrumentalisierbarkeit im Sinne des Regimes führten: die autoritäre Gesinnung Gürtners und seiner Beamtenschaft sowie die Konkurrenz des RJM mit SD und Gestapo. Die Geschichte des RJM bis 1941 ist somit die Geschichte seiner Verdrängung und Anpassung[85].

Das Justizministerium der DDR hingegen war von vornherein als Instrument der SED-Politik konzipiert und mußte sich damit abfinden, daß es weitaus weniger Kompetenzen besaß als dem Justizministerium in Deutschland üblicherweise zustehen. So bedeutete die Errichtung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft als eigenständigen zentralen „Justizorganen" neben dem MdJ eine wesentliche Beschneidung seiner Kompetenzen in einem Staat, der bestrebt war, die Justiz möglichst lückenlos von der Zentrale aus zu steuern. Wie die Konflikte zwischen diesen Zentralinstanzen zeigen, kam es zu Auseinandersetzungen nur dann, wenn die Kompetenzen nicht genau festgelegt oder – wie im Fall des Strafvollzugs – Entscheidungen in der Schwebe waren. Anders als im Dritten Reich war das Justizressort auch in seiner Funktion als „Gesetzgebungsministerium" stark beeinträchtigt, wenn, wie im Fall des Handelsschutzgesetzes, die SED entschied, es nicht an seiner Ausarbeitung zu beteiligen. Wenngleich das MdJ bei weitem nicht dieselbe Stellung einnahm wie das Justizministerium im Dritten Reich, geriet es, ähnlich wie das RJM, 1951/52 ins Kreuzfeuer der Kritik von sei-

[83] So Gruchmann, Justiz, S. 1111.
[84] Vgl. Dörner, Heimtücke. Das Gesetz als Waffe, S. 127–156.
[85] Vgl. insgesamt Gruchmann, Justiz.

ten der ZKK und der SED. Es ging dabei jedoch nicht darum, daß es etwa Reservate der Justiz für sich bewahren wollte; vielmehr wurde ihm vorgeworfen, seiner Steuerungs- und Anleitungsfunktion nicht nachzukommen. Im Fall des RJM haben wir es folglich mit einem Verdrängungsprozeß zu tun; das MdJ der DDR hingegen befand sich in der zentralen Machtstruktur seit der DDR-Gründung in einer ausschließlich dienenden Rolle als nachgeordnetes Ausführungsorgan der SED-Politik.

Worauf lassen sich die aufgezeigten Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Justizwesen beider Diktaturen zusammenfassend zurückführen? Die Parallelen ergaben sich so gut wie nie aus einer direkten Kontinuität, da die braune Diktatur eben nicht bruchlos in die rote Diktatur mündete. Aus der Instrumentalisierung der Justiz für die politischen Absichten der Regime ergaben sich vielmehr funktionale Äquivalente: Die Tendenzen zur Zentralisierung, die Umgestaltung des Prozeßrechts unter Stärkung der Staatsanwaltschaft und Benachteiligung des Beschuldigten, die Ausschaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Abbau rechtsstaatlicher Garantien und die Einrichtung von Sondergerichten und Sonderstrafkammern sind hier ebenso zu nennen wie die intensivierte Steuerung der Justiz. Dabei handelt es sich freilich um Charakteristika, die fast alle autoritären und tendenziell totalitären Diktaturen, und nicht nur die DDR und das Dritte Reich kennzeichnen. Die Unterschiede lassen sich im wesentlichen auf die Ausgangssituation und die Existenzbedingungen beider Systeme zurückführen. Das NS-Regime kam auf „legale" Weise an die Macht, unter weitgehender Zustimmung der Bevölkerung und der traditionellen Eliten, und konnte aufgrund seiner politischen Erfolge den inneren Konsens festigen. Dies wirkte sich in zweierlei Hinsicht auch auf Recht und Justiz aus. Zum einen konnte das Dritte Reich auf die Loyalität der mehrheitlich antidemokratisch und autoritär eingestellten Juristenschaft zählen und den traditionellen Justizapparat sowie die Juristenausbildung im wesentlichen unverändert lassen. Zum anderen mußte es nicht befürchten, durch offene Eingriffe in die Gesetzgebung und durch den Ausbau der Polizeikompetenzen auf Kosten der Justiz die Zustimmung unter der Bevölkerung zu verlieren; die doppelstaatliche Struktur trug vielmehr zur Erhaltung der gesamtgesellschaftlichen Stabilität durchaus bei. Die Diktatur in der SBZ/DDR ging hingegen aus der sowjetischen Besatzungsherrschaft hervor und blieb bis zu ihrem Untergang von der östlichen Hegemonialmacht abhängig, was tiefgreifende Folgen auch für ihre innere Struktur besaß. Im Unterschied zum Dritten Reich beruhte die DDR somit nur zu einem geringen Teil auf dem Konsens ihrer Bürger. Dies war der herrschenden Staatspartei durchaus bewußt und hatte erhebliche Konsequenzen für das Rechts- und Justizwesen, das dazu neigte, den Unrechtscharakter zentraler Normen des politischen Strafrechts und die Eingriffe außerjustitieller Instanzen zu verschleiern. Ein Maßnahmestaat wie unter dem Nationalsozialismus konnte sich daher in dieser Form nicht etablieren; die verdeckte Repression des MfS in den Jahren nach dem Mauerbau stand zwar auch außerhalb der Gesetze, konnte sich aber nie so entfalten wie das Terrorregime des Dritten Reiches, das in der DDR ohne Parallele blieb. Als zweite wesentliche Ursache für die Unterschiede zwischen dem Justizwesen des Dritten Reiches und der DDR sind die sowjetischen Einflüsse anzuführen, die nicht nur die Richtung der Justizpolitik vorgaben,

sondern auch zu einschneidenden Änderungen bei der Justizorganisation und bei zentralen Justizgesetzen führten. Im Hinblick auf das Ausmaß der Strafverfolgung blieb die DDR jedoch gegenüber der Sowjetunion der Stalin-Ära weit zurück. Die DDR war eben kein reiner „homunculus sovieticus"; die Systemkonkurrenz zwischen Ost- und Westdeutschland, die ungelöste deutsche Frage und die vorangegangenen Schrecken der NS-Diktatur zählten ebenso zu ihren Existenzbedingungen wie die Abhängigkeit von der Sowjetunion. All dies änderte nichts an dem tendenziell totalitären Charakter des Systems, beschränkte aber das Ausmaß der Repression durch das Justizwesen.

Nachwort

Dieses Buch ist im Wintersemester 2000/2001 unter dem Titel „Errichtung und Transformation des Justizwesens in der SBZ/DDR (1945–1952/53). Die Rolle der zentralen Institutionen" von der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften der Universität Leipzig angenommen worden. Es ist hervorgegangen aus dem Forschungsprojekt „Die Errichtung der Klassenjustiz nach 1945 in der SBZ/DDR in diktaturvergleichender Perspektive". Die Arbeit wurde an der 1994 neu gegründeten Außenstelle Potsdam des Instituts für Zeitgeschichte begonnen und, nach deren Umzug nach Berlin, in den hiesigen Räumen des Instituts beendet. Sie hat sowohl von dem Forschungszusammenhang in der Außenstelle als auch von der archivnahen Lage wesentlich profitiert.

Mein Dank gebührt daher zunächst dem Institut und seinem Direktor, Professor Dr. Dr. h. c. Horst Möller, auf dessen Einsatz die Gründung der Berliner Außenstelle maßgeblich zurückzuführen ist und der dem Projekt stets großes Interesse entgegegebracht hat. Für die Aufnahme der Unterschung in die „Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte" danke ich dem wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Zeitgeschichte und seinen Gutachtern, die eine Reihe wichtiger Anregungen gegeben haben. Die Entstehung dieser Arbeit haben zahlreiche Personen unterstützend begleitet: Genannt seien vor allem die Archivare und Mitarbeiter des Bundesarchivs, der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR im Bundesarchiv sowie des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, aber auch die studentischen Hilfskräfte, die Literatur beschaffen und teils schwierige, mitunter zeitaufwendige Recherchen anstellen mußten. Besonders gern erinnere ich mich zurück an den intensiven inhaltlichen Austausch mit den beiden anderen Projektmitarbeitern, Dr. Petra Weber und Dr. Dieter Pohl, der auch das Manuskript kritisch gegengelesen und mich vor manchen Fehltritten bewahrt hat. Privatdozent Dr. Ulrich Lappenküper, Frau Dr. Hildegard Möller, Dr. Dierk Hoffmann, Bernhard Dietz und Tobias Sander haben die Arbeit in den unterschiedlichsten Fassungen Korrektur gelesen. Die beiden letztgenannten haben darüber hinaus das Personenregister erstellt. Ihnen allen bin ich zu großem Dank verpflichtet.

Ein letztes Dankeswort gilt meiner Frau Annette, die mir vor allem in den kritischen Phasen der Entstehungsgeschichte dieses Buches durch steten Zuspruch beigestanden hat, und meinen Kindern Alexander und Elisabeth, die mir immer wieder gezeigt haben, daß es auch ein Leben jenseits der Justiz in der SBZ/DDR gibt. Ihnen ist dieses Werk gewidmet.

Berlin, im Oktober 2000

Abkürzungsverzeichnis

Abt.	Abteilung
ACDP	Archiv für Christlich-Demokratische Politik
ADL	Archiv des Deutschen Liberalismus
ADN	Allgemeine Deutsche Nachrichtenagentur
AdsD	Archiv der sozialen Demokratie
AKW	Amt für Kontrolle des Warenverkehrs
ANBl.	Amtliches Nachrichtenblatt des MdJ
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
BAB	Bundesarchiv Berlin
BADH	Bundesarchiv Dahlwitz-Hoppegarten
BAK	Bundesarchiv Koblenz
BDM	Bund Deutscher Mädel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BPO	Betriebsparteiorganisation
BStU	Bundesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen
BzG	Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung
CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschlands
DA	Deutschland Archiv
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DASR	Deutsche Akademie für Staat und Recht
DBD	Demokratische Bauernpartei Deutschlands
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DJV	Deutsche Zentralverwaltung für Justiz
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
Dok.	Dokument
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVA	Deutsche Verwaltungsakademie
DVAS	Deutsche Zentralverwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge
DVdI	Deutsche Verwaltung des Innern
DVP	Deutsche Volkspartei
DVV	Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung
DWK	Deutsche Wirtschaftskommission
DzD	Dokumente zur Deutschlandpolitik

DZFV	Deutsche Zentrale Finanzverwaltung
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDJ	Freie Deutsche Jugend
GBl.	Gesetzblatt (der DDR)
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GI	Geheimer Informator
GStA	Generalstaatsanwalt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HA	Hauptabteilung
HJ	Hitlerjugend
HS	Haftsicherung/Strafvollzug
HStA	Hauptstaatsarchiv
HV	Hauptverwaltung
HVAS	Hauptverwaltung Arbeit und Sozialfürsorge
HVDVP	Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
IWK	Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung
IMT	International Military Tribunal
JAO	Justizausbildungsordnung
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KPO	Kommunistische Partei Deutschlands/Opposition
KRD	Kontrollratsdirektive
KRG	Kontrollratsgesetz
KZ	Konzentrationslager
LAZ	Landesarchiv Berlin, Zeitgeschichtliche Sammlung
LBDVP	Landesbehörde der Deutschen Volkspolizei
LDP(D)	Liberal-Demokratische Partei Deutschlands
LKK	Landeskontrollkommission
MdI	Ministerium des Innern
MdJ	Ministerium der Justiz
MfJ	Ministerium für Justiz
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MfV	Ministerium für Volksbildung
MGB	Ministerstwo Gossudarstwennoi Besopasnosti [Ministerium für Staatssicherheit]
MWD	Minsterstwo Wnutrennych Del [Innenministerium]

NDPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKGB	Narodny Komissariat Gossudarstwennoi Besopasnosti [Volkskommissariat für Staatssicherheit]
NKWD	Narodny Komissariat Wnutrennych Del [Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten]
NS	Nationalsozialist, nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSDStB	Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund
NSFK	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
o.D.	ohne Datum
o.V.	ohne Verfasser
OG	Oberstes Gericht
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OLG	Oberlandesgericht
OMGUS	Office of Military Government of the United States in Germany
OStA	Oberste Staatsanwaltschaft
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pg	Parteigenosse
RDB	Reichsbund Deutscher Beamter
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGO	Revolutionäre Gewerkschafts-Opposition
RJM	Reichsjustizministerium
RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
SA	Sturmabteilung
SAG	Sowjetische Aktiengesellschaft
SAP	Sozialistische Arbeiterpartei
SAPMO	Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SD	Sicherheitsdienst
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SKK	Sowjetische Kontrollkommission
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SMAS	Sowjetische Militäradministration in Sachsen
SMT	Sowjetisches Militärtribunal
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel

StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
TOP	Tagesordnungspunkt
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UfJ	Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
VDJ	Vereinigung Demokratischer Juristen
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VGH	Volksgerichtshof
VO	Verordnung
VP	Volkspolizei
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
WStVO	Wirtschaftsstrafverordnung
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZK	Zentralkomitee
ZKK	Zentrale Kontrollkommission
ZPKK	Zentrale Parteikontrollkommission
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZS	Zentralsekretariat
ZVOBl.	Zentralverordnungsblatt

Quellen- und Literaturverzeichnis

Unveröffentlichte Quellen

1. Bundesarchiv, Berlin (BAB)

DA1 Volkskammer der DDR
DC1 Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle
DC20 Ministerrat der DDR
DO1 Ministerium des Innern
DP1 HAS Ministerium der Justiz der DDR – Hauptabteilung Strafvollzug
DP1 SE Ministerium der Justiz der DDR – Sicherungserschließung
DP1 VA Ministerium der Justiz der DDR – Verwaltungsarchiv
DP2 Oberstes Gericht der DDR
DP3 Generalstaatsanwalt der DDR
DQ2 Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
DR2 Ministerium für Volksbildung
DR3 Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
DX1 Sammlung SMAD-Befehle

2. Bundesarchiv, Dahlwitz-Hoppegarten (BADH)

R22 Reichsjustizministerium

3. Bundesarchiv, Koblenz (BAK)

Kl.Erw. Nr. 116 Autobiographischer Bericht Erich Wende

4. Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv, Berlin (SAPMO)

DY30 II 2/1 Sitzungen des SPD-Zentralausschusses
DY30 IV 2/1 Tagungen des Parteivorstandes und des ZK der SED
DY30 IV 2/1.01 Konferenzen und Beratungen des Parteivorstands der SED
DY30 J IV 2/2 Beschlüsse des Politbüros der SED
DY30 J IV 2/2.1 Beschlüsse des Zentralsekretariats der SED
DY30 J IV 2/3 Protokolle des Sekretariats des ZK der SED
DY30 IV 2/5 Abteilung Leitende Organe der Partei und Massenorganisationen des ZK der SED
DY30 IV 2/11 Abteilung Kader
DY30 IV 2/11/V Kaderunterlagen
DY30 IV 2/13 Abteilung Staat und Recht des ZK der SED 1946–1952

NY4036 Nachlaß Pieck
NY4090 Nachlaß Grotewohl
NY4101 Nachlaß Fechner
NY4105 Nachlaß Melsheimer
NY4174 Nachlaß Bertz
NY4141 Nachlaß Plenikowski
NY4182 Nachlaß Ulbricht
SgY30 Erinnerungs-Sammlung

5. Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Berlin (BStU)

MfS DSt
MfS AU 307/55; AU 335/59; AU 449/54; AU 386/55
MfS SdM 996
MfS AP 59/61; AP 2114/63; AP 2257/55; AP 3578/65; AP 3860/82; AP 6936/71; AP 6949/71; AP 1333/56; AP 11666/56
MfS AKK 7460/79; AKK 7459/79; AKK 3020/79
MfS AIM 401/53; AIM 1283/89; AIM 2528/61; AIM 3246/69; AIM 6279/57; AIM 6725/89; AIM 9759/84; AIM 19222/63; AIM 20559/80
MfS AOP 23094/62
MfS AS 24/55; AS 230/66; AS 399/66; AS 607/66
MfS ASt I/1 325/53
MfS HA IX 13866
MfS HA XX 2944
MfS KS 476/70
ASt. Chemnitz I/1 109/53
ASt. Dresden AIM 1229/67
ASt. Halle AOP 96/57
ASt. Potsdam AIM 373/58

6. Institut für Zeitgeschichte, München (IfZ)

OMGUS-Akten

7. Archiv für Christlich-Demokratische Politik, St. Augustin (ACDP)

ACDP I-296 Exil-CDU

8. Archiv des Deutschen Liberalismus, Gummersbach (ADL)

L4 Zentralvorstand der LDPD

9. Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn (AdsD)

Ostbüro der SPD

Amtliches Schrifttum

Amtsblatt des Alliierten Kontrollrats in Deutschland, hrsg. von dem Alliierten Sekretariat, Berlin 1945–1948
Zentralverordnungsblatt, hrsg. von der Deutschen Justizverwaltung namens aller Zentralverwaltungen der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland, Berlin 1947–1949
Gesetzblatt der DDR, hrsg. von der Regierungskanzlei der DDR, Berlin 1949ff.
Ministerialblatt der DDR, hrsg. von der Regierungskanzlei der DDR, Berlin 1949ff.
Verordnungsblatt für Groß-Berlin, hrsg. vom Magistrat der Stadt Berlin, Berlin 1949
Amtsblatt der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Jg. 1947ff.: Regierungsblatt für Mecklenburg), hrsg. von dem Präsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern/Ministerpräsidium, der Landesregierung/Büro des Ministerpräsidenten der Landesregierung, Schwerin 1946–1952
Gesetze/Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen durch die Landesverwaltung Sachsen, hrsg. von der Landesverwaltung Sachsen, Dresden 1947
Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen, hrsg. von der Landesverwaltung Sachsen, Dresden 1948
Gesetzblatt der Provinz/des Landes Sachsen-Anhalt, hrsg. von dem Präsidenten der Provinz Sachsen, Abteilung Presse und Propaganda, Halle 1947
Regierungsblatt für das Land Thüringen, hrsg. von dem Ministerium für Justiz/Landesverwaltung Thüringen, Weimar 1945–52
Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg (Jg. 1947ff.: Gesetz- und Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg), hrsg. von der Provinzialverwaltung Brandenburg, Potsdam 1945–1952
Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, Sitzungen, Berlin 1949–1950
Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, Drucksachen, Berlin 1949–1950
Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, Sitzungen, Berlin 1950ff.
Amtliches Nachrichtenblatt des Ministeriums der Justiz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1949–1952
Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz, Berlin 1953ff.

Verzeichnis zitierter Literatur

Abendroth, Wolfgang, Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Referendare und Assessoren in der sowjetischen und britischen Besatzungszone und der Stadt Berlin, in: NJ 1 (1947), S. 140–141
Abendroth, Wolfgang, Die Justizreform in der Sowjetzone Deutschlands, in: Europa-Archiv 3 (1948), S. 1539–1546
Abendroth, Wolfgang, Konferenz der juristischen Fakultäten der Ostzone, in: Forum 1 (1947), S. 362
Albin, Silke, Richterlicher Widerstand in totalitären Systemen. Darstellung am Beispiel der Justiz im Nationalsozialismus und in der DDR, in: Recht und Politik 34 (1998), S. 40–55
Amos, Heike, Justizverwaltung in der SBZ/DDR. Personalpolitik bis Anfang der 50er Jahre, Köln 1996
Anders, Helmut, Die Demokratisierung der Justiz beim Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung von 1945 bis 1949, in: Jahrbuch für Geschichte 9 (1973), S. 385–438
Anders, Helmut, Die Demokratisierung der Justiz beim Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung auf dem Gebiet der DDR 1945–1949, diss. B, Leipzig 1971
Angermund, Ralph, Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion und politische Rechtsprechung, Frankfurt/M. 1990

Arbeitstagung des Ministeriums der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik, in: NJ 5 (1951), S. 162–166
Arnold, Jörg, „Strafvollzug in der DDR". Ein Gegenstand gegenwärtiger und zukünftiger Forschung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafreform 76 (1993), S. 390–404
Artzt, Heinz, Zur Abgrenzung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen, in: Rückerl, Adalbert (Hrsg.), NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse, Karlsruhe 1971, S. 163–194
Auf dem Wege zur Volksjustiz, Berlin (Ost) o.J. [1950]

Backhaus, Jan-Erik, Volksrichterkarrieren in der DDR, Frankfurt/M. 1999
Badstübner, Rolf/Loth, Wilfried (Hrsg.), Wilhelm Pieck – Aufzeichnungen zur Deutschlandpolitik 1945–1953, Berlin 1994
Bailey, George/Kondraschow, Sergej A./Murphy, David E., Die unsichtbare Front. Der Krieg der Geheimdienste im geteilten Berlin, Berlin 1997
Bargen, Malte von, Die Strafprozeßordnung in der sowjetischen Besatzungszone, diss. iur., Tübingen 1953
Barth, Bernd-Rainer u.a. (Hrsg.), Wer war wer in der DDR. Ein biographisches Handbuch, Frankfurt/M. 1995
Bartusel, Rolf, Die Politisierung der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern 1945–1952, unveröff. Magisterarbeit, Münster 1994
Baske, Siegfried/Engelbert, Martha (Hrsg.), Zwei Jahrzehnte Bildungspolitik in der Sowjetzone Deutschlands, Teil I, Berlin (West) 1966
Bästlein, Klaus, Funktion und Struktur der Justiz in autoritären Systemen am Beispiel der Justiz im NS-Staat und der DDR, in: Juristische Zeitgeschichte, Bd. 2, Düsseldorf 1994, S. 39–51
Bauerkämper, Arnd, Auf dem Wege zum „Sozialismus auf dem Lande". Die Politik der SED 1948/49 und die Reaktionen in dörflich-agrarischen Milieus, in: Hoffmann/Wentker, Das letzte Jahr der SBZ, S. 245–268
Bauerkämper, Arnd (Hrsg.), „Junkerland in Bauernhand"? Durchführung, Auswirkungen und Stellenwert der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone, Stuttgart 1996
Bauerkämper, Arnd u.a. (Hrsg.), Gesellschaft ohne Eliten? Führungsgruppen in der DDR, Berlin 1997
Bauerkämper, Arnd/Danyel, Jürgen/Hübner, Peter, „Funktionäre des schaffenden Volkes"? Die Führungsgruppen der DDR als Forschungsproblem, in: Bauerkämper u.a., Gesellschaft ohne Eliten, S. 11–86
Bäumer, Max, Die Strafanstalt Butzbach – Rückblick und Ausschau, in: Zeitschrift für Strafvollzug 2 (1951), H. 2, S. 3-14
Beck, Stefan von der, Die Konfiskationen in der Sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949. Ein Beitrag zu Geschichte und Rechtsproblemen der Enteignung auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage, Frankfurt/M. 1996
Beckert, Rudi, Die erste und letzte Instanz. Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR, Goldbach 1995
Beckmann, Andreas/Kusch, Regine, Gott in Bautzen. Gefangenenseelsorge in der DDR, Berlin 1994
Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland. Aus dem Stab der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Sammelheft 1, Berlin 1946
Behlert, Wolfgang, Die Generalstaatsanwaltschaft, in: Rottleuthner u.a., Steuerung der Justiz, S. 287–349
Bender, Gert/Falk, Ulrich (Hrsg.), Recht im Sozialismus. Analysen zur Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944/45–1989), Bd. 1: Enteignung; Bd. 2: Justizpolitik; Bd. 3: Sozialistische Gesetzlichkeit, Frankfurt/M. 1999
Benjamin, Hilde u.a., Grundriß des Strafverfahrensrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin (Ost) 1953

Benjamin, Hilde u. a., Zur Geschichte der Rechtspflege in der DDR 1945–1949, Berlin (Ost) 1976
Benjamin, Hilde u. a., Zur Geschichte der Rechtspflege in der DDR 1949–1961, Berlin (Ost) 1980
Benjamin, Hilde, Andrej Januarewitsch Wyschinski. Aus dem Nachruf des Ministers der Justiz, in: Staat und Recht 3 (1954), S. 691–694
Benjamin, Hilde, Aus den ersten Jahren des Obersten Gerichts, in: Staat und Recht 28 (1979), S. 386–395
Benjamin, Hilde, Aus Reden und Aufsätzen, Berlin (Ost) 1982
Benjamin, Hilde, Der Instrukteur – Helfer und politischer Berater, in: NJ 8 (1954), S. 285–290
Benjamin, Hilde, Der Volksrichter in der Sowjetzone, in: NJ 1 (1947), S. 13–15
Benjamin, Hilde, Deutsche Juristen in der Sowjetunion, in: NJ 6 (1952), S. 345–348
Benjamin, Hilde, Die neuen Volksrichter, in: Demokratischer Aufbau 2 (1947), S. 116–117
Benjamin, Hilde, Fragen der fachlichen Fortbildung der Richter, in: NJ 4 (1950), S. 388–390
Benjamin, Hilde, Georg Benjamin. Eine Biographie, Leipzig 1977
Benjamin, Hilde, Grundsätzliches zur Methode und zum Inhalt der Rechtsprechung, in: NJ 5 (1951), S. 150–156
Benjamin, Hilde, Stete Sorge der Partei für die Entwicklung der Justizkader, in: Staat und Recht 20 (1971), S. 559–578
Benjamin, Hilde, Theoretische Konferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, in: NJ 6 (1952), S. 323 f.
Benjamin, Hilde, Volksrichter, in: Staat und Recht 19 (1970), S. 726–746
Benjamin, Hilde, Von nun an muß die Justiz dem Volke dienen, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.), Wir sind die Kraft. Der Weg zur Deutschen Demokratischen Republik. Erinnerungen, Berlin (Ost) 1959, S. 105–131
Benjamin, Hilde, Wer soll Volksrichter werden? in: Neuer Weg 1 (1946), S. 29 f.
Benjamin, Hilde, Worte des Dankes und einige Erinnerungen, in: Ein Vorbild der Einheit von Theorie und Praxis, S. 63–68
Benjamin, Hilde, Zum SMAD-Befehl Nr. 201, in: NJ 1 (1947), S. 150 f.
Benjamin, Hilde, Zur Heranbildung des neuen Richters: Zwei aktuelle Probleme, in: NJ 3 (1949), S. 129–132
Benjamin, Hilde, Zur Leitung der Rechtsprechung in der DDR aus historischer Sicht, in: Staat und Recht 23 (1974), S. 779–798, und 24 (1975), S. 47–69
Benser, Günter, Zum Prozeß und zu den Wirkungen der Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone, in: Geschichtsunterricht und Staatsbürgerkunde 29 (1987), S. 702–707
Berger, Götz, Um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Demokratischer Aufbau 1 (1946), S. 269–270
Bergmann, Karl Hans, Die Bewegung „Freies Deutschland" in der Schweiz 1943–1945, München 1974
Bericht über die 1. Arbeitstagung des Obersten Gerichts mit den Oberlandesgerichtspräsidenten, in: NJ 5 (1951), S. 156–158
Berichte der Landes- und Provinzialverwaltungen zur antifaschistisch-demokratischen Umwälzung 1945/46. Quellenedition, hrsg. von der Staatlichen Archivverwaltung des Ministeriums des Innern, Berlin (Ost) 1989
Berlin. Behauptung von Freiheit und Selbstverwaltung 1946–1948, hrsg. i.A. des Senats von Berlin, Berlin (West) 1959
Berlin. Kampf um Freiheit und Selbstverwaltung 1945–1946, hrsg. i.A. des Senats von Berlin, Berlin (West) 21961
Berlin. Quellen und Dokumente 1945–1951, hrsg. i.A. des Senats von Berlin, Erster Halbband, Berlin 1964
Berlin. Ringen um Einheit und Wiederaufbau 1948–1951, hrsg. i.A. des Senats von Berlin, Berlin (West) 1962

Bernhard, Ulrich, Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht" 1948–1971, Frankfurt/M. 1997

Bessel, Richard, Grenzen des Polizeistaates. Polizei und Gesellschaft in der SBZ und frühen DDR, 1945–1953, in: ders./Jessen, Ralph (Hrsg.), Grenzen der Diktatur. Staat und Gesellschaft in der DDR, Göttingen 1996, S. 224–252

Bessel, Richard, Polizei zwischen Krieg und Sozialismus. Die Anfänge der Volkspolizei nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Von der Aufgabe der Freiheit. Politische Verantwortung und bürgerliche Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Hans Mommsen zum 5. November 1995, hrsg. von Christian Jansen, Lutz Niethammer und Bernd Weisbrod, Berlin 1995, S. 517–531

Beyer, Achim, Der Prozeß gegen die „Werdauer Oberschüler" 1951. Jugendwiderstand in der SBZ/DDR, in: DA 31 (1998), S. 86–97

Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933. Bd. I: Politik, Wirtschaft, Öffentliches Leben, München 1980

Bird, Geoffrey, Wiedereröffnung der Universität Göttingen, in: Heinemann, Manfred (Hrsg.), Umerziehung und Wiederaufbau. Die Bildungspolitik der Besatzungsmächte in Deutschland und Österreich, Stuttgart 1981, S. 167–171

Blumenfeld, Robert, Die juristische Ausbildung in der UdSSR, in: Juristische Rundschau 1 (1947), S. 76–78

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, München 1967

Böhm, Alexander, Die Entwicklung des Strafvollzugs und des Strafvollzugssystems von 1945 bis in die Gegenwart, in: Busch/Krämer, Strafvollzug und Schuldproblematik, S. 39–50

Boje, Gefangenenbewachung muß noch besser werden, in: Die Volkspolizei 2/1952, S. 17

Bonwetsch, Bernd/Bordjugov, Gennadij/Naimark, Norman (Hrsg.), Sowjetische Politik in der SBZ 1945–1949. Dokumente zur Tätigkeit der Propagandaverwaltung (Informationsverwaltung) der SMAD unter Sergej Tjul'panov, Bonn 1997

Bordjugow, Gennadij A., Das ZK der KPdSU (B), die Sowjetische Militäradministration in Deutschland und die SED 1945–1951, in: Weber, Hermann/Mählert, Ulrich (Hrsg.), Terror. Stalinistische Parteisäuberungen 1936–1953, Paderborn 1998, S. 283–349

Borgjugov, Gennadij A., Die Rechtsabteilung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (1945–1949), in: Bender/Falk, Recht im Sozialismus, Bd. 2, S. 55–82

Böttcher, Franz, Die Entwicklung des bremischen Gefängniswesens von 1945–1955, in: Zeitschrift für Strafvollzug 5 (1955), S. 182–190

Bouvier, Beatrix W./Schulz, Horst-Peter, „... die SPD aber aufgehört hat zu existieren". Sozialdemokraten unter sowjetischer Besatzung, Bonn 1991

Bouvier, Beatrix, Ausgeschaltet! Sozialdemokraten in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR 1945–1953, Bonn 1996

Boyer, Christoph, „Die Kader entscheiden alles ...". Kaderpolitik und Kaderentwicklung in der zentralen Staatsverwaltung der SBZ und der frühen DDR (1945–1952), Dresden 1996

Braas, Gerhard, Die Entstehung der Länderverfassungen in der sowjetischen Besatzungszone, Köln 1987

Braas, Gerhard, Verfassungsgebung auf Landes- und zonaler Ebene, in: SBZ-Handbuch, S. 358–377

Bracher, Karl Dietrich, Der umstrittene Totalitarismus: Erfahrung und Aktualität, in: ders., Zeitgeschichtliche Kontroversen. Um Faschismus, Totalitarismus, Demokratie, München 4. Aufl. 1984, S. 34–62

Brandt, Erich, Mehr und besser lernen!, in: NJ 5 (1951), S. 21–23

Brandt, Helmut, Hinter den Kulissen der Waldheimer Prozesse des Jahres 1950. Mit einem Vorwort des Bundesbeauftragten des Waldheim-Kameradschaftskreises Fritz Göhler, Oberst a.D., o.O. 1965

Brather, Hans-Stephan, Die zonalen Einrichtungen der Sowjetischen Besatzungszone

Deutschlands 1945–1949, unveröff. Manuskript, Potsdam 1957 [Bibliothek Bundesarchiv Berlin]
Braun, Jutta, Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle 1948–1953 – Wirtschaftsstrafrecht und Enteignungspolitik, diss. phil. München 1999
Braun, Jutta, Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle 1948–1953 – Wirtschaftsstrafrecht und Enteignungspolitik, in: Braun/Klawitter/Werkentin, Die Hinterbühne politischer Strafjustiz, S. 6-23
Braun, Jutta/Klawitter, Nils/Werkentin, Falco, Die Hinterbühne politischer Strafjustiz in den frühen Jahren der SBZ/DDR, Berlin 1997
Breithaupt, Dirk, Rechtswissenschaftliche Biographie DDR, diss. iur., Kiel 1993
Brentzel, Marianne, Die Machtfrau. Hilde Benjamin 1902–1989, Berlin 1997
Broszat, Martin, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung". Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945–1949, in: VfZ 29 (1981), S. 477–544
Brunner, Georg, Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sachsen während des Dritten Reiches und des SED-Regimes, in: Das Sächsische Oberverwaltungsgericht. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sachsen 1901 bis 1993, hrsg. vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz, Dresden 1994, S. 33–53
Buch, Günther, Namen und Daten wichtiger Personen in der DDR, Bonn 4. Aufl. 1987
Buchholz, Erich, Zur Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts in der DDR, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin. Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe 16 (1967), S. 601–606
Buddrus, Michael, „... im Allgemeinen ohne besondere Vorkommnisse". Dokumente zur Situation des Strafvollzugs der DDR nach der Auflösung der sowjetischen Internierungslager 1949–1951, in: DA 29 (1996), S. 10–33
Bukofzer, Ernst, Von der Justiz in Berlin, in: DRiZ 46 (1968), S. 134
Busch, Max/Krämer, Erwin (Hrsg.), Strafvollzug und Schuldproblematik, Pfaffenweiler 1988

Coing, Helmut, Die Berufsaussichten der jungen Juristen, in: Süddeutsche Juristenzeitung 3 (1948), S. 484 f.
Creuzberger, Stefan, Die sowjetische Besatzungsmacht und das politische System der SBZ, Weimar 1996

Danyel, Jürgen (Hrsg.), Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten, Berlin 1995
De Nike, Howard J., The Vereinigung demokratischer Juristen of the German Democratic Republic and Models of Modern Professionalization, in: Geschichte und Gegenwart 14 (1995), S. 139–147
Debes, Klaus-Heinrich/Weinke, Annette, Aufklärung von DDR-Justizunrecht in Strafverfahren, in: DA 28 (1995), S. 1014–1030
Deutsches Literatur-Lexikon, hrsg. von Bruno Berger und Heinz Rupp, Bd. 2, Bern 1969
Diedrich, Torsten, Der 17. Juni 1953 in der DDR: Bewaffnete Gewalt gegen das Volk, Berlin 1991
Diedrich, Torsten/Ehlert, Hans/Wenzke, Rüdiger (Hrsg.), Im Dienste der Partei. Handbuch der bewaffneten Organe der DDR, Berlin 1998
Diestelkamp, Bernhard, Zur Rolle der Rechtswissenschaft in der Sowjetisch Besetzten Zone und der frühen Deutschen Demokratischen Republik, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 18 (1996), S. 87–101
Dörner, Bernhard, „Heimtücke". Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945, Paderborn 1998
Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Beschlüsse und Erklärungen des Zentralsekretariats und des Parteivorstandes, Bd. 1, 3 und 4, Berlin (Ost) 1952, 1954

Dokumente zur Deutschlandpolitik II. Reihe, Bd. 2: Die Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik 7. September 1949 bis 31. Dezember 1949, bearb. v. Hanns Jürgen Küsters unter Mitarbeit von Daniel Hofmann; Bd. 3: 1. Januar bis 31. Dezember 1950, bearb. von Hanns Jürgen Küsters und Carsten Tessmer, München 1996, 1997

Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung in Deutschland. Reihe 1945/1946, hrsg. von Günter Benser und Hans-Joachim Krusch, Bd. 1: Protokolle des Sekretariats des Zentralkomitees der KPD Juli 1945 bis April 1946; Bd. 2: Protokolle der erweiterten Sitzungen des Sekretariats des Zentralkomitees der KPD Juli 1945 bis Februar 1946; Bd. 3: Protokoll der Reichsberatung der KPD 8./9.Januar 1946, München 1993, 1994, 1995

Drath, Martin, Totalitarismus in der Volksdemokratie, in: Richert, Ernst, Macht ohne Mandat. Der Staatsapparat in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Köln 2. Aufl. 1963, S. XI–XLII

Drath, Martin, Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit in der Sowjetischen Besatzungszone. Untersuchungen über Legalität, Loyalität und Legitimität, Bonn 1954

Drawz, Christiane, Die Schließung der juristischen Fakultät 1950, in: Die Universität Rostock 1945–1969. Ergänzende Beiträge zur Universitätsgeschichte, Rostock 1994 (Beiträge zur Geschichte der Universität Rostock, H.19), S. 33–45

Drechsler, Hanno, Die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung am Ende der Weimarer Republik, Meisenheim am Glan 1965

Dreier, Ralf/Eckert, Jörn/Mollnau, Karl A./Rottleuthner, Hubert (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der DDR 1949–1971. Dokumente zur politischen Steuerung im Grundlagenbereich, Baden-Baden 1996

Eberle, Henrik (Hrsg.), Mit sozialistischem Gruß! Parteiinterne Hausmitteilungen, Briefe, Akten und Intrigen aus der Ulbricht-Zeit, Berlin 1998

Eckert, Rainer, Gleiche Brüder – gleiche Kappen? Gestapo, Sicherheitsdienst der SS und Staatssicherheitsdienst im Vergleich, in: Horch und Guck 1993, H.9, S. 17–24

Engelmann, Roger, Staatssicherheitsjustiz im Aufbau. Zur Entwicklung geheimpolizeilicher und justitieller Strukturen im Bereich der politischen Strafverfolgung, in: Engelmann/Vollnhals, Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, S. 133–164

Engelmann, Roger/Vollnhals, Clemens (Hrsg.), Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, Berlin 1999

Ehrendoktorwürde für Wolfgang Weiß, in: NJ 44 (1990), S. 143

Ein Jurist mit aufrechtem Gang. Götz Berger zum 90. Geburtstag. 26. Januar 1995, Berlin 1995

Ein Vorbild der Einheit von Theorie und Praxis. Zum 85. Geburtstag von Prof. Dr. sc. Dr. h.c. Hilde Benjamin, Potsdam-Babelsberg 1987

Einheitsdrang oder Zwangsvereinigung? Die Sechziger-Konferenzen von KPD und SPD 1945 und 1946. Mit einer Einführung von Hans-Joachim Krusch und Andreas Malycha, Berlin 1990

Eisert, Wolfgang, Die Waldheimer Prozesse. Der stalinistische Terror 1950. Ein dunkles Kapitel der DDR-Justiz, München 1993

Erler, Peter, „Moskau-Kader" der KPD in der SBZ, in: Wilke, Anatomie der Parteizentrale, S. 229–291

Erler, Peter, Zum Wirken der Sowjetischen Militärtribunale (SMT) in der SBZ/DDR 1945–1955, in: Sowjetische Speziallager in Deutschland, Bd. 2, S. 172–187

Erler, Peter, Zur Sicherheitspolitik der KPD/SED 1945–1949, in: Suckut/Süß, Staatspartei und Staatssicherheit, S. 73–88

Erler, Peter/Laude, Horst/Wilke, Manfred (Hrsg.), „Nach Hitler kommen wir". Dokumente zur Programmatik der Moskauer KPD-Führung 1944/45 für Nachkriegsdeutschland, Berlin 1994

Ernst, Anna-Sabine, „Die beste Prophylaxe ist der Sozialismus". Ärzte und medizinische Hochschullehrer in der SBZ/DDR 1945–1961, Münster 1997

Esch, Matthias, Die Kassation in Strafsachen. Entwicklung, Verfahren und Wandel eines strafprozessualen Rechtsinstituts der früheren Deutschen Demokratischen Republik. Eine rechtsvergleichende Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des Rehabilitierungsverfahrens, Berlin 1992

Evans, Richard J., Rituals of Retribution. Capital Punishment in Germany 1600–1987, Oxford 1996

Fait, Barbara, Landesregierungen und -verwaltungen. Einleitung, in: SBZ-Handbuch, S. 73–79

Fait, Barbara, Real praktizierter Föderalismus in der SBZ/DDR. Über Entstehung und Auflösung der fünf Länder 1945–1952, in: Geschichte im Westen 6 (1991), S. 7-18

Fakultätsgruppenleitung der FDJ an der juristischen Fakultät der Universität Leipzig, Die Arbeit der FDJ-Studiengruppen an der juristischen Fakultät der Universität Leipzig, in: NJ 5 (1951), S. 312–316

Faschismus. Falsche und echte Befreier. Eine Dokumentation zur Schweriner Zeitgeschichte 1945, bearb. und hrsg. vom Stadtarchiv Schwerin durch Hans Leopoldi, Schwerin 1969

Fechner, Max (Hrsg.), Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Berlin (Ost) 1948

Fechner, Max, Die soziale Aufgabe der Volksrichter, Potsdam 1946

Feth, Andrea, Hilde Benjamin – eine Biographie, Berlin 1997

Feth, Andrea, Die Volksrichter, in: Rottleuthner u. a., Steuerung der Justiz, S. 351–377

Finn, Gerhard, Die politischen Häftlinge der Sowjetzone, Pfaffenhofen 1960 (ND Köln 1989)

Finn, Gerhard, Hinter dem Eisernen Vorhang. Zur Wahrnehmung der DDR-Gefängnisse in der frühen Bundesrepublik, in: Haase, Norbert/Oleschinski, Brigitte (Hrsg.), Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem, NKWD-Speziallager, DDR-Strafvollzug, Leipzig 1993, S. 215–221

Finn, Gerhard, unter Mitarbeit von Karl Wilhelm Fricke, Politischer Strafvollzug in der DDR, Köln 1981

Flinder, Marcus, Die Entstehungsgeschichte des Zivilgesetzbuches der DDR, Frankfurt/M. 1999

Foitzik, Jan, Berichte des Hohen Kommissars der UdSSR in Deutschland aus den Jahren 1953/54. Dokumente aus dem Archiv für Außenpolitik der Russischen Föderation, in: Materialien der Enquete-Kommission, Bd. II/2, S. 1350–1541

Foitzik, Jan, Kadertransfer. Der organisierte Einsatz sudetendeutscher Kommunisten in der SBZ 1945/46, in: VfZ 31 (1983), S. 308–334

Foitzik, Jan, Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) 1945–1949. Struktur und Funktion, Berlin 1999

Foitzik, Jan, Zwischen den Fronten. Zur Politik, Organisation und Funktion linker politischer Kleinorganisationen im Widerstand 1933 bis 1939/40, Bonn 1986

Fraenkel, Ernst, Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich", Frankfurt/M. 1984

Frank, Henning, Die Juristenausbildung nach 1945 in der SBZ/DDR, in: NJ 49 (1995), S. 403–407

Frank, Mario, Das Justizministerium der DDR, diss. iur., Regensburg 1988

Frede, Lothar, Der Strafvollzug in Stufen, in: Frede/Grünhut, Reform des Strafvollzuges, S. 102–136

Frede, Lothar/Grünhut, Max (Hrsg.), Reform des Strafvollzuges. Kritische Beiträge zum Amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Berlin 1927

Fricke, Karl Wilhelm, „Die Akten lagen dem ZK vor". Gesetzesverletzungen in eigener Sache, in: DA 22 (1990), S. 1484–1487

Fricke, Karl Wilhelm, Akten-Einsicht. Rekonstruktion einer politischen Verfolgung, Berlin 1995

Fricke, Karl Wilhelm, Das justitielle Unrecht der Waldheimer Prozesse, in: NJ 45 (1991), S. 209–210

Fricke, Karl Wilhelm, Das Zusammenspiel von Politbürokratie, Staatssicherheit, Generalstaatsanwalt und Oberstem Gericht der DDR. Eine Fallstudie, in: DA 26 (1993), S. 1004–1008

Fricke, Karl Wilhelm, Der Strafvollzug in Bautzen während der realsozialistischen Diktatur (1950–1989), in: Humaner Strafvollzug und politischer Mißbrauch. Zur Geschichte der Strafvollzugsanstalten in Bautzen 1904 bis 2000, Dresden 1999, S. 118–186

Fricke, Karl Wilhelm, Ein Federzug von Ulbrichts Hand: Todesstrafe, in: DA 24 (1991), S. 840–845

Fricke, Karl Wilhelm, Geschichte und Legende der Waldheimer Prozesse, in: DA 13 (1980), S. 1172–1183

Fricke, Karl Wilhelm, Justiz im Auftrag der Partei. Der Fall Max Fechner als Beispiel, in: Rückblicke auf die DDR. Festschrift für Ilse Spittmann, hrsg. von Gisela Helwig, Köln 1995, S. 26–35

Fricke, Karl Wilhelm, Opposition und Widerstand in der DDR-Strafjustiz, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B39/1996, S. 31–39

Fricke, Karl Wilhelm, Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968, Köln 1979

Fricke, Karl Wilhelm, Zur Manipulierung und Präjudizierung politischer Strafurteile durch das MfS, in: DA 29 (1996), S. 887–896

Fricke, Karl Wilhelm, Zur politischen Strafrechtsprechung des Obersten Gerichts der DDR, Heidelberg 1994

Fricke, Karl Wilhelm/Engelmann, Roger, „Konzentrierte Schläge". Staatssicherheitsaktionen und politische Prozesse in der DDR 1953–1956, Berlin 1998

Friedensburg, Ferdinand, Es ging um Deutschlands Einheit. Rückschau eines Berliners auf die Jahre nach 1945, Berlin (West) 1971

Friedrich, Thomas u. a. (Hrsg.), Entscheidungen der SED 1948. Aus den Stenographischen Niederschriften der 10. bis 15. Tagung des Parteivorstandes der SED, Berlin 1995

Full, Die Nichtigkeitsbeschwerde, in: NJW 1 (1947/48), S. 369 f.

Frölich, Jürgen, Johannes Dieckmann (1893–1969), in: Oppelland, Torsten (Hrsg.), Deutsche Politiker 1949–1969. Bd. 1: 17 Biographische Skizzen aus Ost und West, Darmstadt 1999, S. 60–71

Funke, Dietmar, Die DDR – ein sozialistischer Rechtsstaat? in: Recht in Ost und West 33 (1989), S. 407–418

Gängel, Andreas, Die Volksrichterausbildung, in: Im Namen des Volkes? Wissenschaftlicher Begleitband, S. 47–55

Gängel, Andreas, Das Oberste Gericht, in: Rottleuthner u. a., Steuerung der Justiz, S. 253–286

Garner, Curt, Schlußfolgerungen aus der Vergangenheit? Die Auseinandersetzung um die Zukunft des deutschen Berufsbeamtentums nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, in: Volkmann, Hans-Erich (Hrsg.), Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau, München 1995, S. 607–674

Geißler, Gert, Politischer Strafprozeß gegen Oberschüler in Werdau 1951, in: Geschichte Erziehung Politik 5 (1994), S. 96–106

Geißler, Rainer, Die Sozialstruktur Deutschlands. Zur gesellschaftlichen Entwicklung mit einer Zwischenbilanz zur Vereinigung, Opladen 2. Aufl. 1996

Das gelbe Elend. Bautzen-Häftlinge berichten 1945–1956. Mit einem Dokumentenanhang, hrsg. vom Bautzen-Komitee, Bocholt 1992

Gentz, Werner, Der moderne Strafvollzug, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 46 (1925), S. 129–153

Gentz, Werner, Die praktische Ausgestaltung des Strafvollzuges, in: Frede/Grünhut, Reform des Strafvollzuges, S. 55–101
Gentz, Werner, Reform des Strafvollzuges, in: Fechner, Demokratisierung, S. 231–257
Gentz, Werner, Straffälligen-, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge (Bemerkungen zur Verordnung vom 9. 12. 1947 – ZVOBl. 1948 S. 79), in: NJ 2 (1948), S. 72–76
Germany 1947–1949. The Story in Documents, Washington 1950
Geschichte der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Teil II: 1950–1960, Potsdam/Babelsberg 1987
Gesetze des Kontrollrats. Befehle der SMA, Schwerin 1946
Gieseke, Jens (Hrsg.), Wer war wer im Ministerium für Staatssicherheit. Kurzbiographien des MfS-Leitungspersonals 1950–1989, Berlin 1998 (MfS-Handbuch, Teil V/4)
Gieseke, Jens, Das Ministerium für Staatssicherheit, in: Diedrich u. a., Im Dienste der Partei, S. 371–422
Glaeßner, Gert-Joachim, Herrschaft durch Kader. Leitung der Gesellschaft und Kaderpolitik am Beispiel des Staatsapparates, Opladen 1977
Glaser, Horst, „Reorganisation der Polizei" oder getarnte Bewaffnung der SBZ im Kalten Krieg? Dokumente und Materialien zu sicherheits- und militärpolitischen Weichenstellungen in Ostdeutschland 1948/49, Frankfurt/M. 1995
Gniffke, Erich W., Jahre mit Ulbricht. Mit einem Vorwort von Herbert Wehner, Köln 1966, ND 1990
Goebbels, Joseph, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, hrsg. von Elke Fröhlich, Teil II: Diktate 1941–1945, Bd. 12: April-Juni 1944, bearb. von Hartmut Mehringer, Bd. 13: Juli-September 1944, bearb. von Jana Richter, München 1995
Göhring, Joachim, Hans Nathan und die Entwicklung der Rechtswissenschaft in der DDR, in: Berichte der Humboldt-Universität zu Berlin 6 (1986) H.17, S. 3-13
Görner, Kurt, Schöffen und Volksgericht. Vom Laienrichtertum im kapitalistischen Staat zur umfassenden Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin (Ost) 1958
Gräf, Dieter, Rekrutierung und Ausbildung der Juristen in der SBZ/DDR, in: Materialien der Enquete-Kommission, Bd. IV, S. 399–450
Graefrath, Bernhard, Das juristische Studium nach dem neuen Studienplan, in: NJ 5 (1951), S. 291–294
Grasemann, Hans-Jürgen, Der sozialistische Staatsanwalt – seine Stellung und Aufgabe in der DDR, in: Deutsche Studien 17 (1979), S. 53–64
Gries, Rainer, Die Rationen-Gesellschaft. Versorgungskampf und Vergleichsmentalität: Leipzig, München und Köln nach dem Kriege, Münster 1991
Gruchmann, Lothar, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 2. Aufl. 1990
Grünhut, Max, Rechtliche Garantien im Strafvollzug, in: Frede/Grünhut, Reform des Strafvollzuges, S. 17–30
Günther, Hans, „Kammergericht soll bleiben" – „o.k." Aus der Chronik des Kammergerichts, in: DRiZ 46 (1968), S. 71–76
Guski, Karl, Rechtsfragen zum Befehl Nr. 201, in: NJ 1 (1947), S. 172–178
Güstrow, Dietrich, In jenen Jahren. Aufzeichnungen eines ‚befreiten' Deutschen, Berlin (West) 1993

Haferkamp, Hans-Peter/Wudtke, Torsten, Richterausbildung in der DDR, in: forum historiae juris, 25. 10. 1997
Hagemann, Frank, Der Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen 1949–1969, Frankfurt/M. 1994
Hagen, Manfred, DDR – Juni '53. Die erste Volkserhebung im Stalinismus, Stuttgart 1992
Hajna, Karl-Heinz, Länder-Bezirke-Länder. Zur Territorialstruktur im Osten Deutschlands 1945–1990, Frankfurt/M. 1995

Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen. Eine Dokumentation, hrsg. vom Generalstaatsanwalt der DDR und vom Ministerium der Justiz der DDR, Berlin (Ost) 1965

Hartwig, Otto, Die Ausbildung der Volksrichter, in: NJ 1 (1947), S. 157–159

Hartwig, Otto, Die Fortbildung der Absolventen der Lehrgänge für Richter und Staatsanwälte, in: NJ 2 (1948), S. 78–79

Hartwig, Otto, Die weitere Ausgestaltung der Lehrgänge für Richter und Staatsanwälte, in: NJ 3 (1949), S. 13–15

Hattenhauer, Hans, Über Volksrichterkarrieren, Hamburg 1995

Hattenhauer, Hans, Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Stellung und Einfluß der obersten deutschen Justizbehörde in ihrer 100jährigen Geschichte, in: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Festschrift zum 110jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1877, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln 1977, S. 9-118

Heil, Thomas, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen 1945–1952. Ein Kampf um den Rechtsstaat, Tübingen 1996

Heinrich, Wilhelm, Politische Erinnerungen und Erkenntnisse, Berlin (Ost) 1969

Heinze, Hildegard, Kritisches zum ersten Arbeitsplan der Deutschen Justizverwaltung, in: NJ 3 (1949), S. 188–190

Hellbeck, Hannspeter, Die Staatsanwaltschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Bonn 2. Aufl. 1955

Helm, Rolf, Anwalt des Volkes. Erinnerungen, Berlin (Ost) 1978

Herbert, Ulrich, Zweierlei Bewältigung in: ders./Groehler, Olaf, Zweierlei Bewältigung. Vier Beiträge über den Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten, Hamburg 1992, S. 7-27

Herbstritt, Georg, Das Verhältnis von Volkspolizei und Ministerium für Staatssicherheit, dargestellt am Beispiel des Kampfes gegen die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, in: Die Lageberichte der Deutschen Volkspolizei im Herbst 1989. Eine Chronik der Wende im Bezirk Neubrandenburg, hrsg. vom Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern, für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Schwerin 1998, S. 235–281

Heuer, Uwe-Jens (Hrsg.), Die Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit, Baden-Baden 1995

Heydemann, Günther/Beckmann, Christopher, Zwei Diktaturen in Deutschland. Möglichkeiten und Grenzen des historischen Diktaturenvergleichs, in: DA 30 (1997), S. 12–40

Hildermeier, Manfred, Geschichte der Sowjetunion 1917–1991. Entstehung und Niedergang des ersten sozialistischen Staates, München 1998

Hodos, Georg Hermann, Schauprozesse. Stalinistische Säuberungen in Osteuropa 1948–54, Frankfurt/M. 1988

Hoeniger, Walter, Bewährungseinsatz statt Strafvollzug, in: NJ 1 (1947), S. 178–180

Höfer, Werner, Vierzehn Jahre in Ulbrichts Kerkern, in: Die Zeit, 20. 11. 1964 und 27. 11. 1964

Hoefs, Bettina, Kaderpolitik des Ministeriums der Justiz 1945–60, in: Schröder, Zivilrechtskultur der DDR, S. 145–178

Hoffmann, Dierk/Wentker, Hermann (Hrsg.), Das letzte Jahr der SBZ. Politische Weichenstellungen und Kontinuitäten im Prozeß der Gründung der DDR, München 2000

Hohlfeld, Brigitte, Die Neulehrer in der SBZ/DDR 1945–1953. Ihre Rolle bei der Umgestaltung von Gesellschaft und Staat, Weinheim 1992

Hohmann, Joachim S., Der „Euthanasie"-Prozeß Dresden 1947. Eine zeitgeschichtliche Dokumentation, Frankfurt/M. 1993

Hottes, Christiane, Strafvollzug im Dritten Reich. Ein Beitrag zu seiner Darstellung und historischem Lernen aus der NS-Geschichte, in: Juristische Zeitgeschichte, Bd. 1, Düsseldorf 1993, S. 169–213

Hurwitz, Harold, Die Anfänge des Widerstands, Teil 2: Zwischen Selbsttäuschung und Zivilcourage: Der Fusionskampf, Köln 1990 (Demokratie und Antikommunismus in Berlin nach 1945, Bd. IV)

Hurwitz, Harold, unter Mitarbeit von Ursula Böhme und Andreas Malycha, Die Stalinisierung der SED. Zum Verlust von Freiräumen und sozialdemokratischer Identität in den Vorständen 1946–1949, Opladen 1997

Hussock, Paul, Der Arbeitseinsatz im Strafvollzug, in: NJ 4 (1950), S. 300f.

Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Dokumentenband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994

Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Katalog zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994

Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994

Informationsbrief der Vereinigung und des Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen der Sowjetzone 1949–1954

Inventar der Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) 1945–1949. Offene Serie, im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte zusammengestellt und bearbeitet von Jan Foitzik, München 1994

Janke, Gerd, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der SBZ und DDR. Ein historischer Rückblick, in: NJ 46 (1992), S. 444–450

Janke, Gerd, Zur Gründung des Obersten Gerichts der DDR. Ein historischer Rückblick, in: NJ 49 (1995), S. 564–568

Jarausch, Konrad/Siegrist, Johannes (Hrsg.), Amerikanisierung und Sowjetisierung in Deutschland 1945–1970, Frankfurt/M. 1997

Jesse, Eckhard (Hrsg.), Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung, Bonn 1996

Jesse, Eckhard, War die DDR totalitär?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B40/1994, S. 12–23

Jessen, Ralph, „Kämpfer der Arbeiterklasse auf dem Katheder" – Der Dozentenlehrgang für Juristen im Jahre 1951 und die Neukonstituierung der universitären Rechtswissenschaft in der DDR, in: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 2 (1999), S. 75–94

Jessen, Ralph, DDR-Geschichte und Totalitarismustheorie, in: Berliner Debatte Initial 1995, H.4/5, S. 17–24

Jessen, Ralph, Diktatorischer Elitenwechsel und universitäre Milieus. Hochschullehrer in der SBZ/DDR (1945–1967), in: Geschichte und Gesellschaft 24 (1998), S. 24–54

Jessen, Ralph, Partei, Staat und „Bündnispartner": Die Herrschaftsmechanismen der SED-Diktatur, in: Judt, Matthias (Hrsg.), DDR-Geschichte in Dokumenten. Beschlüsse, Berichte, interne Materialien und Alltagszeugnisse, Berlin 1997, S. 27–86

Jessen, Ralph, Professoren im Sozialismus. Aspekte des Strukturwandels der Hochschullehrerschaft in der Ulbricht-Ära, in: Kaelble, Hartmut/Kocka, Jürgen/Zwahr, Helmut (Hrsg.), Sozialgeschichte der DDR, Stuttgart 1994, S. 217–253

Johe, Werner, Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichts Hamburg, Frankfurt/M. 1967

Joseph, Detlef, Der „DDR-Unrechtsstaat" und die „Vergangenheitsbewältigung", in: Gysi, Gregor u.a. (Hrsg.), Zweigeteilt. Über den Umgang mit der SED-Vergangenheit, Hamburg 1992, S. 95–119

Die Juristenkonferenzen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands – Juni-August 1948, in: NJ 2 (1948), S. 121–140

Kaden, Mario, Kriminalität, Polizei-, Justiz- und Sicherheitsapparat in der „Uranprovinz" 1946 bis 1958, in: Karlsch, Rainer/Schröter, Harm (Hrsg.), „Strahlende Vergangenheit". Studien zur Geschichte des Uranbergbaus der Wismut, St. Katharinen 1996, S. 134–170

Kaiser, Horst, Einige Erfahrungen bei der Durchführung des neuen Studienplans für die juristischen Fakultäten, in: NJ 4 (1950), S. 391 f.

Kaiser, Monika, Die Zentrale der Diktatur – organisatorische Weichenstellungen, Strukturen und Kompetenzen der SED-Führung in der SBZ/DDR 1946–1952, in: Kocka, Jürgen (Hrsg.), Historische DDR-Forschung. Aufsätze und Studien, Berlin 1993, S. 57–86

Kaiser, Monika, Sowjetischer Einfluß auf die ostdeutsche Politik und Verwaltung 1945–1970, in: Jarausch, Konrad/Siegrist, Johannes, Amerikanisierung und Sowjetisierung, S. 111–133

Kampfrad, Walter, Erfahrungen mit dem produktiven Arbeitseinsatz Strafgefangener, in: NJ 4 (1950), S. 57 f.

Kappelt, Olaf, Braunbuch DDR. Nazis in der DDR, Berlin (West) 1981

Kappelt, Olaf, Die Entnazifizierung in der SBZ sowie die Rolle und der Einfluß ehemaliger Nationalsozialisten in der DDR als soziologisches Phänomen, Hamburg 1997

Karew, D.S., Sowjetische Justiz, hrsg. vom Ministerium der Justiz der DDR, Berlin (Ost), o.D. [1951]

Keiderling, Gerhard (Hrsg.), „Gruppe Ulbricht" in Berlin. April bis Juni 1945. Von den Vorbereitungen im Sommer 1944 bis zur Wiederbegründung der KPD im Juni 1945. Eine Dokumentation, Berlin 1993

Keiderling, Gerhard, Scheinpluralismus und Blockparteien. Die KPD und die Gründung der Parteien in Berlin 1945, in: VfZ 45 (1997), S. 257–296

Keiderling, Gerhard, Zur Vehikel-Funktion der Berliner Krise in der „doppelten Staatsgründung", in: Scherstjanoi, Provisorium, S. 48–59

Kern, Herbert, Die Erziehung im Strafvollzug, Berlin (Ost) 1958

Kersebom, Heinz/Niethammer, Lutz, „Kompromat" 1949 – eine statistische Annäherung an Internierte, SMT-Verurteilte antisowjetische Kämpfer und die Sowjetischen Militärtribunale, in: Sowjetische Speziallager, Bd. 1, S. 510–532

Kiefer, Markus, Innerparteiliche Lenkungs- und Kontrollstrukturen der CDUD und deren Wirksamkeit von 1952 bis 1989, in: Richter, Michael/Rißmann, Martin (Hrsg.), Die Ost-CDU. Beiträge zu ihrer Entstehung und Entwicklung, Weimar 1995, S. 139–158

Kirchheimer, Otto, Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Hamburg 1993 (deutsche Erstausgabe 1965)

Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1949, hrsg. von Joachim Beckmann, Gütersloh 1950

Klawitter, Nils, Die Rolle der ZKK bei der Inszenierung von Schauprozessen in der SBZ/DDR: Die Verfahren gegen die „Textilschieber" von Glauchau-Meerane und die „Wirtschaftssaboteure" der Deutschen Continental-Gas-AG, in: Braun/Klawitter/Werkentin, Die Hinterbühne politischer Strafjustiz, S. 24–54

Kleikamp, Karl, Die Krise des Rechtsbewußtseins, in: Das sozialdemokratische Jahrhundert 1 (1946/47), S. 50–52

Klenner, Hermann, Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts, Berlin (Ost) 1954

Kleßmann, Christoph, Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945–1955, Göttingen 51991

Klonovsky, Michael/Flocken, Jan von, Stalins Lager in Deutschland 1945–1950, München 1993

Knigge-Tesche, Renate/Reif-Spirek, Peter/Ritscher, Bodo (Hrsg.), Internierungspraxis in Ost- und Westdeutschland nach 1945. Eine Fachtagung, Erfurt 1993

Kobuch, Anita, Zur Rechtsprechung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und in der DDR. Quellen des Staatsarchivs Dresden über die Waldheimer Prozesse des Jahres 1950, in: Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie, Band 2, hrsg. von Heinz Mohnhaupt und Dieter Simon, Frankfurt/M. 1993, S. 499–525

Kocka, Jürgen, Nationalsozialismus und SED-Diktatur in vergleichender Perspektive, in: Materialien der Enquete-Kommission, Bd. IX, S. 588–597
Köpke, Horst/Wiese, Franz-Friedrich (Hrsg.), Mein Vaterland ist die Freiheit, Rostock 1990
Kos, Franz-Josef, Politische Justiz in der DDR. Der Dessauer Schauprozeß vom April 1950, in: VfZ 44 (1996), S. 395–429
Kosch, Wilhelm, Biographisches Staatshandbuch. Lexikon der Politik, Presse und Publizistik, Bd. 2, Bern 1963
Kowalczuk, Ilko-Sascha/Mitter, Armin/Wolle, Stefan (Hrsg.), Der Tag X. 17. Juni 1953. Die „Innere Staatsgründung" der DDR als Ergebnis der Krise 1952/54, Berlin 1995
Kraus, Elisabeth, Ministerien für das ganze Deutschland? Der Alliierte Kontrollrat und die Frage gesamtdeutscher Zentralverwaltungen, München 1990
Krebs, Albert, Begegnungen mit Harald Poelchau, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 38 (1989), S. 67–73
Krebs, Albert, Der Erziehungsbeamte in der Strafanstalt, in: Busch/Krämer, Strafvollzug und Schuldproblematik, S. 63–74
Krebs, Albert, Die Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 19 in den vier Besatzungszonen Deutschlands, insbesondere in der US-Zone, in: Zeitschrift für den Strafvollzug 1 (1950), S. 17–29
Krebs, Albert, Von den Anfängen der Sozialarbeit im Erwachsenenstrafvollzug in Deutschland während der zwanziger Jahre. Bericht über das Werden in der Thüringischen Landesstrafanstalt Untermaßfeld bei Meiningen in den Jahren 1923–1933, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 69 (1986), S. 69–86
Krieger, Leonhard, Das Interregnum in Deutschland, März 1945- August 1945, in: Narr, Wolf-Dieter/Thränhardt, Dietrich (Hrsg.), Die Bundesrepublik Deutschland. Entstehung, Entwicklung, Struktur, Königstein 1979, S. 26–46
Krutzsch, Walter, Für ein hohes fachliches Niveau der Richter und Staatsanwälte, in: NJ 7 (1953), S. 760–762
Kubina, Michael, „In einer solchen Form, die nicht erkennen läßt, worum es sich handelt..." Zu den Anfängen der parteieigenen Geheim- und Sicherheitsapparate der KPD/SED nach dem Zweiten Weltkrieg, in: IWK 32 (1996), S. 340–374
Kubina, Michael, Der Aufbau des zentralen Parteiapparates der KPD 1945–1946, in: Wilke, Anatomie der Parteizentrale, S. 49–117
Kucherov, Samuel, The Organs of Soviet Administration of Justice: Their History and Operation, Leiden 1970
Künzel, Werner, Das Ministerium der Justiz im Mechanismus der Justizsteuerung 1949 bis 1976, in: Rottleuthner u. a., Steuerung der Justiz, S. 167–252
Kuhn, Robert, Deutsche Justizminister 1877–1977, Köln 1977

Lange, Richard, Zur Strafrechtsentwicklung in der sowjetischen Besatzungszone, Bonn 1951
Laufer, Jochen, Die UdSSR und die Einleitung der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone, in: Bauerkämper, Junkerland in Bauernhand, S. 21–36
Laufer, Jochen, Die Ursprünge des Überwachungsstaates in Ostdeutschland. Zur Bildung der Deutschen Verwaltung des Innern in der Sowjetischen Besatzungszone (1946), in: Florath, Bernd/Mitter, Armin/Wolle, Stefan (Hrsg.), Die Ohnmacht der Allmächtigen. Geheimdienste und politische Polizei in der modernen Gesellschaft, Berlin 1992, S. 146–168
Leissner, Gustav, Verwaltung und öffentlicher Dienst in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Eine kritische Würdigung aus gesamtdeutscher Sicht, Stuttgart 1961
Lemke, Michael, Die Sowjetisierung der SBZ/DDR im ost-westlichen Spannungsfeld, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B6/1997, 31. 1. 1997, S. 41–53
Lemke, Michael (Hrsg.), Sowjetisierung und Eigenständigkeit in der SBZ/DDR (1945–1953), Köln 1999
Lindenberger, Die Deutsche Volkspolizei, in: Diedrich u. a., Im Dienste der Partei, S. 97–151

Linz, Juan, Typen politischer Regime und die Achtung der Menschenrechte. Historische und länderübergreifende Perspektiven, in: Jesse, Totalitarismus im 20. Jahrhundert, S. 485–537
Liwinska, Malgorzata, Die juristische Ausbildung in der DDR im Spannungsfeld von Parteilichkeit und Fachlichkeit, diss. iur., Freie Universität Berlin 1997
Lochen, Hans-Hermann, „Nachwuchskader" – zur Auswahl und Ausbildung von Juristen in der DDR, in: Im Namen des Volkes? Wissenschaftlicher Begleitband, S. 123–136
Loening, Hellmuth, Kampf um den Rechtsstaat in Thüringen, in: AÖR 75 (1949), S. 56–102
Lorenz, Thomas, Das Disziplinarrecht für Berufsrichter in der DDR von 1949 bis 1963, in: Rottleuthner u. a., Steuerung der Justiz, S. 379–394
Lorenz, Thomas, Die Deutsche Zentralverwaltung der Justiz (DJV) in der sowjetischen Besatzungszone 1945–49, in: Rottleuthner u. a., Steuerung der Justiz, S. 135–167
Lorenz, Thomas, Die Rechtsanwaltschaft in der DDR, Berlin 1998
Lorenz, Thomas, Die Rechtsanwaltschaft in der SBZ und in der DDR bis 1960, in: NJ 45 (1991), S. 523–527
Louis, Jürgen, Die Liberal-Demokratische Partei in Thüringen 1945–1952, Köln 1996
Louis, Jürgen/Sommer, Ulf, Neue Dokumente zur Gründung der LDP in Berlin, in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 36 (1994), H.4, S. 30–42
Löwenthal, Fritz, Der neue Geist von Potsdam, Hamburg 1948
Lüders, Elisabeth Marie, Fürchte Dich nicht. Persönliches und Politisches aus mehr als 80 Jahren, Köln, 1963
Luther, Horst, Strafprozeßrecht, in: Heuer, Rechtsordnung der DDR, S. 341–394

Mai, Gunther, Der Alliierte Kontrollrat in Deutschland 1945–1948. Alliierte Einheit – deutsche Teilung?, München 1995
Maier, Hans (Hrsg.), „Totalitarismus" und „Politische Religionen". Konzepte des Diktaturvergleichs, Paderborn 1996
Majer, Diemut, Das Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei im Nationalsozialismus, in: Reifner, Udo/Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt/M. 1984
Majer, Diemut, „Fremdvölkische" im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard 1981
Majer, Diemut, Justiz und NS-Staat. Zum Einfluß der NSDAP auf die Organisation und Personalpolitik der Justiz 1933–1945, in: DRiZ 56 (1978), S. 47–51
Majer, Diemut, Justiz und Polizei im „Dritten Reich", in: Dreier, Ralf/Sellert, Wolfgang (Hrsg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich", Frankfurt/M. 1989, S. 136–150
Majer, Diemut, Überlegungen zum Begriff „Juristische Zeitgeschichte", in: Stolleis, Michael (Hrsg.), Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach?, Baden-Baden 1993, S. 15–21
Malycha, Andreas, Partei von Stalins Gnaden? Die Entwicklung der SED zur Partei neuen Typs in den Jahren 1946 bis 1950, Berlin 1996
Mampel, Siegfried, Das Recht in Mitteldeutschland, München 1966
Mampel, Siegfried, Der Untergrundkampf des Ministeriums für Staatssicherheit gegen den Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen in Berlin (West), Berlin 1994
Mampel, Siegfried, Die Entwicklung der Verfassungsordnung in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands von 1945 bis 1963, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 13 (1964), S. 455–579
Mampel, Siegfried, Die volksdemokratische Ordnung in Mitteldeutschland, Frankfurt/M. 1967
Mampel, Siegfried, Die Verfassung der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Frankfurt/M. 1962 (weitere Auflagen 1966, 1972 und 1982)
Markovits, Inge, Die Abwicklung. Ein Tagebuch zum Ende der DDR-Justiz, München 1993
Markovits, Inge, Sozialistisches und bürgerliches Zivilrechtsdenken in der DDR, Köln 1969

Marxen, Klaus, Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof, Frankfurt/M. 1994

Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland" (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), hrsg. vom Deutschen Bundestag, 9 Bde. in 18 Teilbänden, Baden-Baden 1995

Maurach, Reinhart, Handbuch der Sowjetverfassung, München 1953

Meder, Walter, Das Sowjetrecht. Grundzüge der Entwicklung 1917–1979, Frankfurt/M. 1971

Mehner, Heinrich, Aspekte zur Entwicklung des Straf- und Untersuchungsvollzugs in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) sowie in den Anfangsjahren der DDR, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 41 (1992), S. 91–98

Meinicke, Wolfgang, Zur Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone unter Berücksichtigung von Aspekten politischer und sozialer Veränderungen (1945 bis 1948), diss. phil., Humboldt-Universität Berlin 1983

Meissner, Boris, Zu der juristischen Ausbildung in der Sowjetunion, in: Jahrbuch für internationales und ausländisches Recht 1 (1948), S. 170–174

Melis, Damian van, Entnazifizierung in Mecklenburg-Vorpommern. Herrschaft und Verwaltung 1945–1948, München 1999

Melsheimer, Ernst, Dem scheidenden Chef der Deutschen Justizverwaltung, in: NJ 2 (1948), S. 141–142

Melsheimer, Ernst, Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren, in: NJ 10 (1956), S. 289–296

Melsheimer, Ernst, Über die Arbeit der Staatsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, in: NJ 6 (1952), S. 204–208

Merker, Wolfgang, Die Beratung der SMAD mit den Landes-, Provinzial- und Zentralverwaltungen vom 13./14. November 1945. Dokumentation, in: Archivmitteilungen 36 (1986), S. 6-10

Merker, Wolfgang, Die Deutschen Zentralverwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–1947, diss. phil., Humboldt-Universität Berlin 1980

Meyer, Ernst, Die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ostzone, in: Deutsches Verwaltungsblatt 65 (1950), S. 561–564

Meyer-Seitz, Christian, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1998

Meyer-Seitz, Christian, Zentrale Archivbestände zur Justizgeschichte der SBZ/DDR, in: Im Namen des Volkes? Wissenschaftlicher Begleitband, S. 31–36

Mielke, Henning, Die Auflösung der Länder in der SBZ/DDR. Von der deutschen Selbstverwaltung zum sozialistisch-zentralistischen Einheitsstaat nach sowjetischem Modell 1945–1952, Stuttgart 1995

Ministerium der Justiz (Hrsg.), Auf dem Wege zur Volksjustiz, Berlin (Ost) 1950

Mitter, Armin, „Am 17. 6. 1953 haben die Arbeiter gestreikt, jetzt aber streiken wir Bauern." Die Bauern und der Sozialismus, in: Kowalczuk/Mitter/Wolle, Der Tag X, S. 75–128

Mitter, Armin/Wolle, Stefan, Untergang auf Raten. Unbekannte Kapitel der DDR-Geschichte, München 1993

Möhler, Rainer, Strafvollzug im „Dritten Reich". Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes, in: Jung, Heike/Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.), Strafvollzug im „Dritten Reich". Am Beispiel des Saarlandes, Baden-Baden 1996, S. 11–301

Mollnau, Karl A., Die staatsanwaltliche Gesetzlichkeitsaufsicht in der DDR als gescheiterter Versuch eines sowjetischen Rechtstransfers, in: Bender/Falk, Recht im Sozialismus, Bd. 3, S. 241–277

Mollnau, Karl A., Sozialistische Gesetzlichkeit in der DDR. Theoretische Grundlagen und Praxis, in: Bender/Falk, Recht im Sozialismus, Bd. 3, S. 59–195

Mommsen, Hans, Nationalsozialismus und Stalinismus. Diktaturen im Vergleich, in: Sühl, Klaus (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung 1945 und 1989: Ein unmöglicher Vergleich? Eine Diskussion, Berlin 1994, S. 109–126

Moraw, Frank, Die Parole der „Einheit" und die Sozialdemokratie. Zur parteiorganisatorischen und gesellschaftspolitischen Orientierung der SPD in der Periode der Illegalität und in der ersten Phase der Nachkriegszeit 1933–1948, Bonn-Bad Godesberg 1973
Morré, Jörg, Speziallager des NKWD. Sowjetische Internierungslager in Brandenburg 1945–1950. Mit Beiträgen von Gabriele Camphausen u. a., Potsdam 1997
Müller, Hans-Peter, „Parteiministerien" als Modell politisch zuverlässiger Verwaltungsapparate. Eine Analyse der Protokolle der SED-Innenministerkonferenzen 1946–1948, in: Wilke, Anatomie der Parteizentrale, S. 337–411
Müller, Ingo, Das Strafprozeßrecht des Dritten Reiches, in: Reifner, Udo/Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt/M. 1984, S. 59–76
Müller, Ingo, Die DDR – ein „Unrechtsstaat"? in: NJ 46 (1992), S. 281–283
Müller, Klaus, Die Lenkung der Strafjustiz durch die SED-Staats- und Parteiführung der DDR am Beispiel der Aktion Rose, Frankfurt/M. 1995
Müller, Marianne/Müller, Egon Erwin, „... stürmt die Festung Wissenschaft!" Die Sowjetisierung der mitteldeutschen Hochschulen seit 1945, Berlin (West) 1953
Müller-Dietz, Heinz, Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich. Ein Forschungsbericht, in: Busch/Krämer, Strafvollzug und Schuldproblematik, S. 15–38
Müller-Römer, Dietrich, Zur Rechtsnatur der Richtlinien des Obersten Gerichts der DDR, in: Recht in Ost und West 12 (1968), S. 151–157

Naimark, Norman, The Russians in Germany. A History of the Soviet Zone of Occupation, 1945–1949, Cambridge/Mass. 1995
Nehlsen, Hermann, Karl August Eckhardt†, in: ZRG GA 104 (1987), S. 497–536
Neidhard, Politisierung der Referendarprüfung in der sowjetischen Zone, in: Juristenzeitung 6 (1951), S. 300.
Die neuen Aufgaben der demokratischen Verwaltung, Berlin (Ost) 1948
Nikitin, A.P., Die Sowjetische Militäradministration und die Justiz Ostdeutschlands 1945–1949 (Manuskript in russischer Sprache)
Nikitin, Pjotr I., Zwischen Dogma und gesundem Menschenverstand. Wie ich die Universitäten der Sowjetischen Besatzungszone „sowjetisierte". Erinnerungen des Sektorleiters Hochschulen und Wissenschaft der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland, Berlin 1997
Nollau, Günther, Das Amt. 50 Jahre Zeuge der Geschichte, München 1978
Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944–1989). Einführungen in die Rechtsentwicklung mit Quellendokumentation, Bd. 1: Sowjetische Besatzungszone in Deutschland – Deutsche Demokratische Republik (1945–1960), hrsg. von Heinz Mohnhaupt und Hans-Andreas Schönfeldt, Frankfurt/M. 1997
Nowack, Franz/Rudolph, Peter, Die ersten Zwischenprüfungen des 10-Monate-Studienjahres – ein Beitrag der Hochschulen im Kampf um den Frieden, in: NJ 6 (1952), S. 359–362

Oleschinski, Brigitte, „Nur für den Dienstgebrauch"? Das Tabu Strafvollzug in der DDR, in: Hanusch, Rolf (Hrsg.), Verriegelte Zeiten. Vom Schweigen über die Gefängnisse in der DDR, Tutzing 1993, S. 7-13
Oleschinski, Brigitte, Die Abteilung Strafvollzug in der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone 1945–1949. Ein Einblick in Akten der frühen deutschen Nachkriegsgeschichte in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 41 (1992), S. 83–90
Oleschinski, Brigitte, Strafvollzug in Deutschland vor und nach 1945, in: NJ 46 (1992), S. 65–69
Oleschinski, Brigitte/Pampel, Bert, „Feindliche Elemente sind in Gewahrsam zu halten". Die sowjetischen Speziallager Nr. 8 und Nr. 10 in Torgau 1945–1948, Leipzig 1997
Otto, Wilfriede, Die Waldheimer Prozesse, in: Sowjetische Speziallager in Deutschland, Bd. 1, S. 533–553

Partei-Justiz. Eine vergleichende Dokumentation über den nationalsozialistischen und kommunistischen Rechtsmißbrauch in Deutschland 1933–1963, Bonn 1964
Perrins, Michael, Rabkrin and Workers' Control in Russia 1917–1934, in: European Studies Review 10 (1980), S. 225–246
Petrov, Nikita, Die Apparate des NKVD/MVD und des MGB in Deutschland (1945–1953). Eine historische Skizze, in: Sowjetische Speziallager, Bd. 1, S. 143–157.
Pfannkuch, Julia, Volksrichterausbildung in Sachsen 1945–1950, Frankfurt/M. 1993
Pfefferkorn, O., Ernst Melsheimer. Karriere und Charakter, in: SBZ-Archiv 3 (1952), S. 231–232
Phillips, David, Die Wiedereröffnung der Universitäten in der britischen Zone. Nationalistische Gesinnung, Entnazifizierung und das Problem der Zulassung zum Studium, in: Bildung und Erziehung 36 (1983), S. 35–53
Pieck, Wilhelm, Reden und Aufsätze. Auswahl aus den Jahren 1908–1950, 2 Bde., Berlin (Ost) 1950
Pientka, Andrea, Juristenausbildung zur Zeit des Nationalsozialismus dargestellt am Beispiel der Universität Tübingen und des OLG-Bezirks Stuttgart, diss. iur., Freiburg i. Br. 1990
Plato, Alexander von, Zur Geschichte des sowjetischen Speziallagersystems in Deutschland. Einführung, in: Sowjetische Speziallager in Deutschland, Bd. 1, S. 19–75
Plenikowski, Anton, Die Aufgaben der Parteiorganisation in der Justiz. Rede auf der Parteiaktivtagung mit den 1. Sekretären der Parteiorganisation der Justiz am 19. Januar 1952, Berlin (Ost) 1952
Poelchau, Harald, Arbeit statt Strafe?, in: NJ 2 (1948), S. 191–194
Poelchau, Harald, Die letzten Stunden. Erinnerungen eines Gefängnispfarrers, aufgezeichnet von Graf Alexander Stenbock-Fermor, Berlin (West) 1949
Poelchau, Harald, Die Ordnung der Bedrängten. Autobiographisches und Zeitgeschichtliches seit den zwanziger Jahren, Berlin 1963
Pohl, Dieter, Justiz in Brandenburg 1945–1955. Gleichschaltung und Anpassung in einer Landesjustiz, München 2001
Polak, Karl, Bericht über die theoretische Konferenz über Fragen der Staats- und Rechtswissenschaft in Leipzig am 15. und 16. Dezember 1951, in: NJ 6 (1952), S. 7-12
Polak, Karl, Das Wesen der Gewaltenteilung, in: Neues Deutschland, 20. 11. 1946, S. 2
Polak, Karl, Zur Theoretischen Konferenz über Fragen der Staats- und Rechtswissenschaft am 15. und 16. Dezember 1951 in Leipzig, in: NJ 5 (1951), S. 532
Poljanski, Nikolai, Die Justiz in der Sowjetunion, Berlin 1946
Pongratz, Ludwig, Pädagogik in Selbstdarstellungen, Bd. IV, Hamburg 1982
Protokoll der Ersten Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. 25. bis 28. Januar 1949 im Hause der Deutschen Wirtschaftskommission zu Berlin, Berlin 1949
Protokoll der Verhandlungen der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. 9. bis 12. Juli 1952 in der Werner-Seelenbinder-Halle zu Berlin, Berlin (Ost) 1952
Protokoll der Verhandlungen des 2. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. 20. bis 24. September 1947 in der Deutschen Staatsoper zu Berlin, Berlin 1947
Protokolle des Landesblockausschussess der antifaschistisch-demokratischen Parteien Brandenburgs 1945–1950, eingeleitet u. bearbeitet von Fritz Reinert, Weimar 1994
Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof (International Military Tribunal), Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946, 42 Bde., Nürnberg 1947–1949

Ramm, Joachim, Eugen Schiffer (1890–1954). Wegbereiter der Justizreform, in: Heinrich, Helmut u. a. (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 455–467
Ramm, Joachim, Eugen Schiffer und die Reform der deutschen Justiz, Neuwied 1987
Raschka, Johannes, Einschüchterung, Ausgrenzung, Verfolgung. Zur politischen Repression in der Amtszeit Honeckers, Dresden 1998

Raschka, Johannes, „Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalitätsstatistik". Zur Zahl der politischen Häftlinge während der Amtszeit Honeckers, Dresden 1997

Reich, Torsten, Die Kassation in Zivilsachen. Maßnahmeakt oder Rechtsinstitut?, in: forum historiae juris, 24. 11. 1997

Reuter, Heinrich, Brandstifter schädigen unsere Wirtschaft, in: NJ 4 (1950), S. 117 f.

Richert, Ernst, „Sozialistische Universität". Die Hochschulpolitik der SED, Berlin 1967

Richter, Michael, Die Ost-CDU 1948–1952. Zwischen Widerstand und Gleichschaltung, Düsseldorf 21991

Richter, Michael/Schmeitzner, Mike, „Einer von beiden muß so bald wie möglich entfernt werden". Der Tod des sächsischen Ministerpräsidenten Rudolf Friedrichs vor dem Hintergrund des Konfliktes mit Innenminister Kurt Fischer, Dresden 1999

Rißmann, Martin, Kaderschulung in der Ost-CDU 1949–1971. Zur geistigen Formierung einer Blockpartei, Düsseldorf 1995

Ristow, Charlotte, Aktuelle Probleme des Wirtschaftsstrafrechts in der sowjetischen Besatzungszone, in: NJ 1 (1947), S. 125–129

Roggemann, Herwig, Die DDR-Verfassungen. Einführung in das Verfassungsrecht der DDR. Grundlagen und neuere Entwicklungen, Berlin (West) 4. Aufl. 1989

Roon, Ger van, Neuordnung im Widerstand. Der Kreisauer Kreis innerhalb der deutschen Widerstandsbewegung, München 1967

Rosenthal, Walter, Die Justiz in der Sowjetzone. Aufgaben, Methoden und Aufbau, Bonn 1962

Rosenthal, Walter/Lange, Richard/Blomeyer, Arwed, Die Justiz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Bonn 4. Aufl. 1959

Rößler, Ruth-Kristin, Aspekte der Personalentwicklung und der Personalpolitik in der Justiz der Sowjetischen Besatzungszone und der frühen DDR, in: Hübner, Peter (Hrsg.), Eliten im Sozialismus. Beiträge zur Sozialgeschichte der DDR, Köln 1999, S. 132–145

Rößler, Ruth-Kristin, Das Programm hieß „Demokratisierung der Justiz", in: Berliner Debatte Initial 1995, H.4/5, S. 145–154

Rößler, Ruth-Kristin (Hrsg.), Die Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945–1948. Dokumente und Materialien, Goldbach 1994

Rottleuthner, Hubert unter Mitarb. von Baer, Andrea u. a., Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994

Rottleuthner, Hubert, Das Ende der Fassadenforschung: Recht in der DDR, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 15 (1994), S. 208–243, und 16 (1995), S. 30–64

Rottleuthner, Hubert, Deutsche Vergangenheiten verglichen, in: Grabitz, Helge/Bästlein, Klaus/Tuchel, Johannes (Hrsg.), Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag, Berlin 1994, S. 480–502

Rottleuthner, Hubert, Steuerung der Justiz in der DDR, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1992), S. 237–264

Rottleuthner, Hubert, Zur Steuerung der Justiz in der DDR, in: Rottleuthner u. a., Steuerung der Justiz, S. 9-66

Rottleuthner, Hubert, Zur Steuerung der Justiz im Nationalsozialismus und in der DDR. Thesen, in: Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen, S. 471–478

Rottleuthner, Hubert (Hrsg.), Das Havemann-Verfahren. Das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) und die Gutachten der Sachverständigen Prof. H. Roggemann und Prof. H. Rottleuthner, Baden-Baden 1999

Rüping, Hinrich, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Celle als höherer Reichsjustizbehörde, Baden-Baden 1990

Rüping, Hinrich, Staatsanwälte und Parteigenossen. Haltungen der Justiz zur nationalsozialistischen Vergangenheit zwischen 1945 und 1949 im Bezirk Celle, Baden-Baden 1994

Sächsische Justizgeschichte, Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Bd. 1-10, Dresden 1994–1999

Sarge, Günter u. a., Das Oberste Gericht der DDR. Rechtsprechung im Dienste des Volkes. Mit einem Dokumentenanhang, Berlin (Ost) 1989

SBZ-Biographie. Ein biographisches Nachschlagebuch über die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands, hrsg. vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Bonn 1964

SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–1949. Im Auftrag des Arbeitsbereichs Geschichte und Politik der DDR an der Universität Mannheim und des Instituts für Zeitgeschichte München, hrsg. von Martin Broszat und Hermann Weber, München 2. Aufl. 1993

SBZ von 1945 bis 1954. Die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands in den Jahren 1945 bis 1954, hrsg. vom Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen, Bonn 1961

Schäfermeyer, Reinhold, Sinn und Zweck der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Demokratischer Aufbau 2 (1947), S. 257–258

Scheele, Günther, Auch die Justiz plant ihre Arbeit, in: NJ 3 (1949), S. 35–37

Scheele, Günther, Die Justiz muß wachsamer, schneller und entschlossener den Kampf gegen die Feinde unserer Republik führen, in: NJ 4 (1950), S. 386–388

Scheele, Günther, Zur Eröffnung der Zentralen Richterschule der Deutschen Demokratischen Republik, in: NJ 4 (1950), S. 183–185

Scherstjanoi, Elke (Hrsg.), „Provisorium für längstens ein Jahr". Protokoll des Kolloquiums Die Gründung der DDR, Berlin 1993

Scherstjanoi, Elke, „In 14 Tagen werden Sie vielleicht schon keinen Staat mehr haben". Vladimir Semenov und der 17. Juni 1953, in: DA 31 (1998), S. 907–937

Scherstjanoi, Elke, Die sowjetische Deutschlandpolitik nach Stalins Tod 1953. Neue Dokumente aus dem Archiv des Moskauer Außenministeriums, in: VfZ 46 (1998), S. 497–549

Scherstjanoi, Elke, „Wollen wir den Sozialismus?" Dokumente aus der Sitzung des Politbüros des ZK der SED am 6. Juni 1953, in: BzG 33 (1991), S. 658–680

Schibor, Lothar, Zum Abschluß des ersten Zweijahr-Lehrganges der Deutschen Hochschule für Justiz, in: NJ 5 (1952), S. 270

Schiffer, Eugen, 8. Mai, in: Göttinger Universitäts-Zeitung, 10. 5. 1946, S. 1-3

Schiffer, Eugen, Die deutsche Justiz. Grundzüge einer durchgreifenden Reform, Berlin 1928, 2. Aufl. München 1949

Schiffer, Eugen, Ein Leben für den Liberalismus, Berlin (West) 1950

Schiffer, Eugen, Ein Sofortprogramm für die deutsche Justiz, in: Juristenzeitung 8 (1953), S. 1-9

Schiffer, Eugen, Justizreform, in: Der Morgen, 14. 12. 1945

Schiffer, Eugen, Recht und Wirtschaft, Berlin 1948

Schiffer, Eugen, Rechtssicherheit in der Demokratie, in: Vorwärts und Aufwärts. Wege und Ziele der Liberal-Demokratischen Partei, Berlin 1945, S. 42–46

Schindowski, Carlotta, Die Neuregelung des juristischen Studiums an den Universitäten, in: NJ 3 (1949), S. 280f.

Schittenhelm, Ulrike, Strafe und Sanktionssystem im sowjetischen Recht. Grundlinien der Kriminalpolitik von den Anfängen bis zum Ende des Sowjetstaates, Freiburg i.Br. 1994

Schlegelmilch, Arthur, Hauptstadt im Zonendeutschland. Die Entstehung der Berliner Nachkriegsdemokratie 1945–1949, Berlin 1993

Schlüter, Holger, Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs, Berlin 1995

Schmidt, Hermann, Die deutsche Rechtserneuerung, in: Neue Zeit, 30. 11. 1945

Schmitz, Gunther, Die Vor- und Nachschaubesprechungen in Hamburg 1942–1945. Zur Justizlenkung im totalen Krieg, in: Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen, S. 447–470

Schneider, Dieter Marc, Sachsen-Anhalt, in: SBZ-Handbuch, S. 147–162

Schneider, Michael C., Bildung für neue Eliten. Die Gründung der Arbeiter-und-Bauern-fakultäten in der SBZ/DDR, Dresden 1998

Schneider, Michael C., Chancengleichheit oder Kaderauslese? Zu Intentionen, Traditionen und Wandel der Vorstudienanstalten und Arbeiter-und-Bauernfakultäten in der SBZ/DDR zwischen 1945 und 1952, in: Zeitschrift für Pädagogik 41 (1995), S. 959–983

Schneider, Otmar, Rechtsgedanken und Rechtstechniken totalitärer Herrschaft aufgezeigt am Recht des öffentlichen Dienstes im Dritten Reich und der DDR, Berlin (West) 1988

Schneider, Ute, Der deutsche Einheitsjurist in der frühen DDR. Elitenbildung beim Aufbau der DDR-Justiz, in: Archiv für Sozialgeschichte 39 (1999), S. 235–264

Schollwer, Wolfgang, Potsdamer Tagebuch 1948–1950. Liberale Politik unter sowjetischer Besatzung, hrsg. von Monika Faßbender, München 1988

Schöneburg, Karl-Heinz (Hrsg.), Geschichte des Staates und des Rechts der DDR. Dokumente 1945–1949, Berlin (Ost) 1984

Schöneburg, Karl-Heinz u. a., Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates der DDR 1945–1949, Berlin (Ost) 1983

Schöneburg, Volkmar, Ein Jurist mit aufrechtem Gang: Götz Berger (geb. 1905), in: Demokratie und Recht 18 (1990), S. 461–474

Schöneburg, Volkmar, Freiheitsstrafen und Strafvollzug im Strafrecht der DDR, in: Hanusch, Rolf (Hrsg.), Verriegelte Zeiten. Vom Schweigen über die Gefängnisse in der DDR, Tutzing 1993, S. 14–21

Schöneburg, Volkmar, Recht im nazifaschistischen und im „realsozialistischen" Staat – Diskontinuitäten und Kontinuitäten, in: NJ 46 (1992), S. 49–54

Schöneburg, Volkmar, Strafrecht zwischen Machterhalt und Emanzipation, in: Bisky, Lothar u. a. (Hrsg.), Rücksichten. Politische und juristische Aspekte der DDR-Geschichte, Hamburg 1993, S. 114–128

Schönefeld, Bärbel, Die Struktur des Strafvollzuges auf dem Territorium der DDR (1945–1950), in: BzG 32 (1990), S. 808–816

Schönfeldt, Hans-Andreas, Grundzüge der Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung im Prozeß der gesellschaftlichen Transformation der SBZ/DDR von 1945 bis 1960, in: Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften, Bd. 1, S. 3-187

Schönfeldt, Hans-Andreas, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft in der SBZ/DDR von 1945–1960. Eine Skizze, in: Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften, Bd. 1, S. 189–288

Scholz, Friedrich, Berlin und seine Justiz. Die Geschichte des Kammergerichtsbezirks 1945 bis 1980, Berlin 1982

Schröder, Rainer (Hrsg.), Zivilrechtskultur der DDR, Bd. 1, Berlin 1999

Schröder, Steffen, Die Juristenausbildung in der DDR, in: Bender/Falk, Recht im Sozialismus, Bd. 2, S. 441–485

Schroeder, Friedrich-Christian, Das Strafrecht des realen Sozialismus. Eine Einführung am Beispiel der DDR, Opladen 1983

Schroeder, Friedrich-Christian, Die Entwicklung der DDR-Rechtsforschung in der Bundesrepublik Deutschland, in: DA 19 (1986), S. 946–953

Schroeder, Friedrich-Christian, Die westdeutsche Wahrnehmung der DDR-Justiz in den siebziger und achtziger Jahren, in: Engelmann/Vollnhals, Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, S. 43–58

Schroeder, Klaus, unter Mitarbeit von Steffen Alisch, Der SED-Staat. Geschichte und Strukturen der DDR, München 1998

Schuller, Wolfgang, Gedanken zum Rechtsstaat, in: Im Namen des Volkes? Wissenschaftlicher Begleitband, S. 307–318

Schuller, Wolfgang, Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1968, Ebelsbach 1980

Schultes, Karl, Der Aufbau der Länderverfassungen in der sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1948

Schultes, Karl, Die politisch-juristische Entwicklung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (1945–1957) in: Vorträge gehalten anläßlich der Hessischen Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung, Bd. 15, Bad Homburg 1957, S. 162–202

Schumann, Kurt, Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik als Kassationsgericht, in: NJ 4 (1950), S. 240–242

Schwartz, Michael, Zwischen Zusammenbruch und Stalinisierung. Zur Ortsbestimmung der Zentralverwaltung für deutsche Umsiedler (ZVU) im politisch-administrativen System der SBZ, in: Mehringer, Hartmut (Hrsg.), Von der SBZ zur DDR. Studien zum Herrschaftssystem in der Sowjetischen Besatzungszone und in der Deutschen Demokratischen Republik, München 1995, S. 43–95

Schwarzenbach, Rudolf, Die Kaderpolitik der SED in der Staatsverwaltung. Ein Beitrag zur Entwicklung des Verhältnisses von Partei und Staat in der DDR (1945–1975), Köln 1976

Seibert, Claus, Beim Kammergericht, in: DRiZ 46 (1968), S. 97

Sendler, Horst, Die DDR – ein Unrechtsstaat – ja oder nein? in: Zeitschrift für Rechtspolitik 26 (1993), S. 1-5

Sendler, Horst, Über Rechtsstaat, Unrechtsstaat und anderes. Das Editorial der Herausgeber im Meinungsstreit, in: NJ 45 (1991), S. 379–382

Sieveking, Klaus, Die Entwicklung des sozialistischen Rechtsstaatsbegriffs in der DDR. Eine Studie zur Auseinandersetzung mit dem Rechtsstaat in der SBZ-DDR zwischen 1945 und 1968, Baden-Baden 1975

Das SKK-Statut. Zur Geschichte der Sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland 1949 bis 1953. Eine Dokumentation. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte zusammengestellt und eingeleitet von Elke Scherstjanoi, München 1998

Solomon, Peter H., Soviet Criminal Justice under Stalin, Cambridge 1996

Sommer, Ulf, Die Liberal-Demokratische Partei Deutschlands. Eine Blockpartei unter der Führung der SED, Münster 1996

Sorgenicht, Klaus, Hilde Benjamin – eine kommunistische Persönlichkeit, in der sich die Einheit von Theorie und Praxis verkörpert, in: Ein Vorbild der Einheit von Theorie und Praxis, S. 9-18

Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950, hrsg. von Sergej Mironenko, Lutz Niethammer und Alexander von Plato in Verbindung mit Volkhard Knigge und Günter Morsch, Bd. 1: Studien und Berichte, hrsg. und eingel. von Alexander von Plato, Berlin 1998; Bd. 2: Sowjetische Dokumente zur Lagerpolitik, eingel. und. bearb. von Ralf Possekel, Berlin 1998

Sozialdemokratische Partei des Landes Sachsen, Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Landes-Parteitages, abgehalten am 7., 8. und 9. Oktober in Dresden (Freital), Freital o.J. [1945]

Spittmann, Ilse/Fricke, Karl Wilhelm (Hrsg.), 17. Juni 1953. Arbeiteraufstand in der DDR, Köln 2. Aufl. 1988

Staatliche Kontrolle – Volkskontrolle, hrsg. vom Amt für Information, Berlin (Ost) o.J. [1950]

Der Staatssicherheitsdienst. Ein Instrument der politischen Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, hrsg. vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Bonn 1962

Stalin, Josef, Über den Marxismus in der Sprachwissenschaft, in: ders., Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft, Berlin (Ost) 1951, S. 4-41

Stammer, Otto, Das Eliteproblem in der Demokratie, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 71 (1951), 2. Halbband, S. 1-28

Staritz, Dietrich, Die SED, Stalin und der „Aufbau des Sozialismus" in der DDR. Aus den Akten des Zentralen Parteiarchivs, in: DA 24 (1991), S. 686–700

Staritz, Dietrich, Die SED, Stalin und die Gründung der DDR. Aus den Akten des Zentralen Parteiarchivs, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B5/1991, S. 3-16

Stegmann, Maximilian/Grube, Otto, Zu einigen Fragen bei der Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels, in: NJ 5 (1951), S. 498–500
Stern, Carola, Ulbricht. Eine politische Biographie, Köln 1964
Sterzel, Dieter, Wolfgang Abendroth (1906–1985). Revolutionär und Verfassungsjurist der Arbeiterbewegung, in: Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristen. Eine andere Tradition, Baden-Baden 1988, S. 476–486
Die Steuerung der Justiz im SED-Staat. Fortbildungsveranstaltung am 15. April 1994 in Magdeburg, Magdeburg 1994
Stöckigt, Rolf, Ein Dokument von großer historischer Bedeutung vom Mai 1953, in: BzG 32 (1990), S. 648–654
Stolleis, Michael, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Nationalsozialismus, in: Diestelkamp, Bernhard/Stolleis, Michael (Hrsg.), Justizalltag im Dritten Reich, Frankfurt/M. 1988, S. 26–38
Stolleis, Michael, Rechtsordnung und Justizpolitik, in: ders., Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 1994, S. 247–274
Suckut, Siegfried (Hrsg.), Blockpolitik in der SBZ/DDR 1945–1949. Die Sitzungsprotokolle des zentralen Einheitsfront-Ausschusses. Quellenedition, Köln 1986
Suckut, Siegfried, „Als wir in den Hof unserer Haftanstalt fuhren, verstummte Genosse Fechner". Neues aus den Stasi-Akten zur Verhaftung und Verurteilung des ersten DDR-Justizministers, in: Engelmann/Vollnhals, Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, S. 165–179
Suckut, Siegfried, Die Entscheidung zur Gründung der DDR. Die Protokolle der Beratungen des SED-Parteivorstandes am 4. und 9. Oktober 1949, in: VfZ 39 (1991), S. 125–175
Suckut, Siegfried/Süß, Walter (Hrsg.), Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS, Berlin 1997
Süß, Walter, „Schild und Schwert" – Das Ministerium für Staatssicherheit und die SED, in: Engelmann, Roger/Henke, Klaus-Dietmar (Hrsg.), Aktenlage. Die Bedeutung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die Zeitgeschichtsforschung, Berlin 1995, S. 83–97
Sunnus, Michael, Der NS-Rechtswahrerbund (1928–1945). Zur Geschichte der nationalsozialistischen Juristenorganisation, Frankfurt/M. 1990
Suwalski, Manfred, Die Entwicklung der Zollverwaltung der DDR (1945–1990), in: Diedrich u. a., Im Dienste der Partei, S. 577–592
Sywottek, Arnold, Deutsche Volksdemokratie. Studien zur politischen Konzeption der KPD 1935–1946, Düsseldorf 1971

Tantzscher, Monika, „In der Ostzone wird ein neuer Apparat aufgebaut". Die Gründung des DDR-Staatssicherheitsdienstes, in: DA 31 (1998), S. 48–56
Theoretische Konferenz über das Werk J.W. Stalins „Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft", in: Einheit 6 (1951), S. 753–855
Titow, Fjodor, Sowjetische Juristen unterstützten den Aufbau und die Entwicklung antifaschistisch-demokratischer Justizorgane in der DDR, in: NJ 39 (1985), S. 185–186
Totalitarismus und Faschismus. Eine wissenschaftliche und politische Begriffskontroverse. Kolloquium im Institut für Zeitgeschichte am 24. November 1978, München 1980
Travers, Detlev Ahlhardt, Entwicklung und ideologische Hintergründe der Verfassungsarbeiten in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bis zur Gründung der „Deutschen Demokratischen Republik", diss. iur., Freiburg/Br. 1962
Tullner, Matthias, Geschichte des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg 1993

Ulbricht, Walter, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Aus Reden und Aufsätzen, Bd. III, Berlin (Ost)1960
Ulbricht, Walter, Die geeinte Arbeiterklasse führte das Volk aus der Katastrophe. Rede auf dem Empfang der Aktivisten der ersten Stunde im Berliner Rathaus 12. Mai 1960, in: ders., Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Aus Reden und Aufsätzen, Bd. 2: 1933–1946. Zusatzband, Berlin (Ost) 1966, S. 209–222

Ulbricht, Walter, Geschichtliche Lehren des Kampfes der deutschen Arbeiterbewegung. Rede Walter Ulbrichts im Nationaltheater Weimar, in: Neues Deutschland, 1. 3. 1968
Ule, Carl Hermann, Die geschichtliche Entwicklung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes in der Nachkriegszeit, in: System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes. Festschrift für Christian-Friedrich Menger zum 70. Geburtstag, hrsg. von Hans-Uwe Erichsen, Werner Hoppe und Albert von Mutius, Köln 1985, S. 81–103
Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland. Dokumente aus den Jahren 1945–1949, Berlin (Ost) 1968
Unrecht als System. Dokumentation über planmäßige Rechtsverletzungen im sowjetischen Besatzungsgebiet, Teil I und II, Bonn 1952, 1955

Vollnhals, Clemens, Der Fall Havemann. Ein Lehrstück politischer Justiz, Berlin 1998
Vollnhals, Clemens, Der Schein der Normalität. Staatssicherheit und Justiz in der Ära Honecker, in: Suckut/Süß, Staatspartei und Staatssicherheit, S. 213–247
Vollnhals, Clemens, Geheimpolizei und politische Justiz im Nationalsozialismus und im SED-Staat, in: Henke, Klaus-Dietmar (Hrsg.), Totalitarismus. Sechs Vorträge über Gehalt und Reichweite eines klassischen Konzepts der Diktaturforschung, Dresden 1999, S. 39–59
Vollnhals, Clemens, Nomenklatur und Kaderpolitik – Staatssicherheit und die „Sicherung" der DDR-Justiz, in: Weber/Piazolo, Justiz im Zwielicht, S. 213–240
Vollnhals, Clemens (Hrsg.), Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München 1991
Von den Anfängen der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft in der DDR. Ein Gespräch mit Teilnehmern des ersten Lehrgangs für wissenschaftliche Aspiranten (Forst Zinna 1951), in: NJ 43 (1989), S. 351–353
„Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen …". Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, hrsg. von der Justizbehörde Hamburg, Hamburg 1995
Vössing, Anton, Die Gerichtsorganisation in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland, in: NJ 1 (1947), S. 141–143

Wagner, Matthias, Gerüst der Macht. Das Kadernomenklatursystem als Ausdruck der führenden Rolle der SED, in: Bauerkämper u. a., Gesellschaft ohne Eliten, S. 87–108
Wagner, Patrick, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996
Wagner, Walter, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974
Warmbrunn, Paul, Personalprofil der Richter und Staatsanwälte in der Pfalz und in Rheinhessen im Dritten Reich, in: Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz, hrsg. vom Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M. 1995, S. 81–194
Wassermann, Rudolf, Freisler und Benjamin als Exponenten totalitärer Justiz, in: DRiZ 72 (1994), S. 281–285
Weber, Erich, Beseitigt die Mängel im Haftanstalts- und Gefangenentransportwesen, in: Die Volkspolizei, S. 7-9
Weber, Hans, Theorie und Praxis der Freiheitsstrafen nach 1945 im Osten Deutschlands, in: BzG 33 (1991), S. 607–614
Weber, Hermann (Hrsg.), DDR. Dokumente zur Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik 1945–1985, München 3. Aufl. 1987
Weber, Hermann, Die Wandlung des deutschen Kommunismus. Die Stalinisierung der KPD in der Weimarer Republik, 2 Bde., Frankfurt/M. 1969
Weber, Hermann, Gab es eine demokratische Vorgeschichte der DDR?, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 43 (1992), S. 272–280
Weber, Hermann, Geschichte der DDR, München 1985

Weber, Jürgen/Piazolo, Michael (Hrsg.), Justiz im Zwielicht. Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates, München 1998
Weber, Jürgen/Piazolo, Michael (Hrsg.), Eine Diktatur vor Gericht. Aufarbeitung von SED-Unrecht durch die Justiz, München 1995
Weber, Petra, Justiz und Diktatur. Justizverwaltung und politische Strafjustiz in Thüringen, München 2000
Weber, Petra, Rechtsstaat Thüringen? Neuaufbau und Instrumentalisierung der Justiz in Thüringen nach 1945, in: Timmermann, Heiner (Hrsg.), Diktaturen in Europa im 20. Jahrhundert – der Fall DDR, Berlin 1996, S. 113–132
Weinkauff, Hermann, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick, Stuttgart 1968
Weiß, Wolfgang, Arbeitstagung bei der Deutschen Justizverwaltung, in: NJ 3 (1949), S. 89–91
Weiß, Wolfgang, Die ersten Jahre, in: NJ 41 (1987), S. 7-9
Weiß, Wolfgang, Einheitliches Strafverfahrensrecht für die sowjetische Besatzungszone, in: NJ 2 (1948), S. 215–218
Weiß, Wolfgang, Vom Tagebuch bis zum Todesurteil. Ein Erinnerungsbericht, Berlin (Ost) 1988
Welsh, Helga A., Deutsche Zentralverwaltung für Justiz (DJV), in: SBZ-Handbuch, S. 218–228
Welsh, Helga A., Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung (DVV), in: SBZ-Handbuch, S. 229–238
Welsh, Helga A., Revolutionärer Wandel auf Befehl? Entnazifizierungs- und Personalpolitik in Thüringen und Sachsen (1945–1949), München 1989
Welsh, Helga A., Thüringen, in: SBZ-Handbuch, S. 167–189
Wendel, Eberhard, Ulbricht als Richter und Henker – Stalinistische Justiz im Parteiauftrag. Zeugnisse deutscher Geschichte, Berlin 1996
Wentker, Hermann, Die Anfänge der bürgerlichen Parteien unter den Bedingungen der sowjetischen Besatzung (1945/46), in: Mehringer, Hartmut/Schwartz, Michael/Wentker, Hermann (Hrsg.), Erobert oder befreit? Deutschland im internationalen Kräftefeld und die sowjetische Besatzungszone (1945/46), München 1999, S. 189–214
Wentker, Hermann, Helmut Brandt. Ein deutsch-deutsches Schicksal zwischen Anpassung und Widerstand (Manuskript)
Wentker, Hermann, Justiz im Übergang: Die sowjetische Besatzungsmacht, die deutschen „Täter" und die Anfänge der politischen Strafjustiz in der SBZ/DDR, in: Weber/Piazolo, Justiz im Zwielicht, S. 171–190
Wentker, Hermann (Hrsg.), Volksrichter in der SBZ/DDR 1945 bis 1952. Eine Dokumentation, München 1997
Wenzke, Rüdiger, Auf dem Weg zur Kaderarmee. Aspekte der Rekrutierung, Sozialstruktur und personellen Entwicklung des entstehenden Militärs in der SBZ/DDR bis 1952/53, in: Thoß, Bruno (Hrsg.), Volksarmee schaffen – ohne Geschrei! Studien zu den Anfängen der ‚verdeckten Aufrüstung' in der SBZ/DDR 1947–1952, München 1994, S. 205–272
Wenzlau, Joachim Reinhold, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949, Königstein/Ts. 1979
Werkentin, Falco, „Souverän ist, wer über den Tod entscheidet". Die SED-Führung als Richter und Gnadeninstanz bei Todesurteilen, in: DA 31 (1998), S. 179–195
Werkentin, Falco, Hilde Benjamin – Karriere einer furchtbaren Juristin [Sendemanuskript für den NDR, 30. 9. 1992]
Werkentin, Falco, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995
Werkentin, Falco, Richter und Ankläger in vier politischen Systemen – Die Karriere des Genossen Generalstaatsanwalt Dr. Ernst Melsheimer [Sendemanuskript für den NDR, 13. 1. 1993]
Werkentin, Falco, Scheinjustiz in der frühen DDR. Aus den Regieheften der „Waldheimer Prozesse" des Jahres 1950, in: Kritische Justiz 24 (1991), S. 333–350
Werkentin, Falco, Strafjustiz im politischen System der DDR: Fundstücke zur Steuerungs-

und Eingriffspraxis des zentralen Parteiapparats der SED, in: Rottleuthner u. a., Steuerung der Justiz, S. 93–133
Werther, Karl, Die juristischen „Kader" in der Sovetunion, in: Zeitschrift für osteuropäisches Recht 4 (1937/38), S. 104–109
Westen, Klaus, Zur Rechtsentwicklung in der DDR unter dem Aspekt der sowjetischen Rechtsreformen, in: Zeitschrift für Ostrecht 8 (1967), 2. Halbjahresheft, S. 25–58
Wetzel, Jürgen, Office of Military Government for Berlin Sector, in: Weisz, Christoph (Hrsg.), OMGUS-Handbuch. Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945–1949, München 1994, S. 671–738
Whitney, Craig R., Advocatus Diaboli. Wolfgang Vogel. Anwalt zwischen Ost und West, Berlin 1993
Widerstand als „Hochverrat" 1933–1945. Die Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht. Mikrofiche-Edition, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte, bearb. von Jürgen Zarusky und Hartmut Mehringer, München 1998
Wieland, Günther, Der Beitrag der deutschen Justiz zur Ahndung der in den besetzten Gebieten verübten NS-Verbrechen, in: Europa unterm Hakenkreuz. Analysen, Quellen, Register, zusammengestellt und eingeleitet von Werner Röhr, Bd. 8, Heidelberg 1996, S. 344–409
Wilde, Manfred, Die SBZ-CDU 1945–1947. Zwischen Kriegsende und kaltem Krieg, München 1998
Wilke, Manfred (Hrsg.), Anatomie der Parteizentrale. Die KPD/SED auf dem Weg zur Macht, Berlin 1998
Wille, Manfred, Entnazifizierung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–48, Magdeburg 1993
Winkelmann, Paul, Aufgaben der Staatsanwälte und Gerichte in den Verfahren nach dem Befehl Nr. 201, in: NJ 1 (1947), S. 168–172
Witte, Rainer, „Als Richter politisch nicht tragbar". Ehemalige Richter berichten über ihren Fall, in: NJ 44 (1990), S. 145–147
Wunschik, Tobias, Der Strafvollzug als Aufgabe der Deutschen Volkspolizei in den fünfziger Jahren, in: Archiv für Polizeigeschichte 8 (1997), S. 74–91
Wyschinski, Andrej J., Gerichtsreden, Berlin (Ost) 1951

Zank, Wolfgang, Wirtschaftliche Zentralverwaltungen und Deutsche Wirtschaftskommission (DWK), in: SBZ-Handbuch, S. 253–290
Zeidler, Erich, Justiz und Politik zwischen Dresden und Berlin. Johannes Dieckmann, in: Justiz in Sachsen. Prozesse, Personen, Gebäude, Dresden 1994, S. 96–132
Zeigner, Erich, Zur Bildung von Strafvollzugsausschüssen, in: NJ 3 (1949), S. 115 f.
Zieger, Andrea/Zieger, Gottfried, Die Verfassungsentwicklung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands/DDR von 1945 bis zum Sommer 1952, Köln 1990
Zorn, Albrecht, Die Entwicklung des sowjetischen Strafrechts und sein Einfluß auf das Recht in der Sowjetzone, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht (1957) S. 108–117
Die zweite Juristenkonferenz der Deutschen Justizverwaltung, in: NJ 2 (1948), S. 265–267

Personenregister

Kursiv gesetzte Seitenzahlen verweisen auf biographische Angaben.

Abendroth, Wolfgang 124f., 127, 129, 132, 257, 315
Acker, Heinrich 231
Ackermann, Anton (ursprünglich Hanisch, Eugen) 21, 30, 79, 180
Ackermann, Irmela 258
Agricola, Rudolf 436
Alexander, Eduard 61
Alexander, Myrl 213
Archanikow 311
Artzt, Werner 259, *260*, 270, *280f.*, 284f., *289*, 310f., 511, 541–543, 546, 550, 566

Barfus, Werner 454
Barth, Arno 80, 106f., 113, 133, 149, 180, 359
Basmanow, M. I. 242
Baumgarten, Arthur 541
Bechler, Bernhard 192, 413
Becker, Hermann 256
Behrens, Friedrich 248
Belz-Stolzenburg, Dorothea 284f.
Benjamin (geborene Lange), Hilde 8, 13, 28, 30, 32, 35, 50, 52, *59–64*, 67f., 71f., *74–78*, 86, 95, 108–117, 119f., 127f., 131–134, 137–140, 142, 145f., 149f., 159, 162f., 166–171, 183, 199, 233, 235, 238, 242–245, 247, 252f., 255f., 258, 261–264, 268f., 273, 276, 278f., 282, 284, 286, *289f.*, 295, 298–308, 310, 315, 317, 319–321, 323, 326, 332f., 335, 338f., 342, 343, 347, 350, 357, 359–361, 408, 410, 412, 419, 436, *439–443*, 446, 449–452, 454, 460f., 464–466, 470f., 483, 493, 502f., 505–511, 518, 520, 524f., 532, 537–543, 546–548, 550–554, 559, 566f., 569–571, 574, 582f.
Benjamin, Georg 60
Benjamin, Michael 62, 440
Benjamin, Walter 60
Berger, Götz 34, *35f.*, 160, 161, 166, 183, 219f., 247, *249f.*, 285, 287, 345, 351, 383, 436, 503, 518
Berger, Max 31–33, 120
Berija, Lawrenti 555
Bersarin, Nikolai Erastowitsch 56
Bertz, Paul 30, 33, 41f., *52*, 59, 63–66, *68–73*, 78, 105, 136, 138, 140, 142
Blomeyer, Arwed 126
Blumenstein 505
Böer, Erich 54f.
Böhm, Alfred 558
Böhme, Fritz 270, *282*, 283f., 286, 288f., 290, 471, 490, 495f., 501f., 505, 508f., 532, 550, 557, 562, 564, 566, 569f.
Bokow, Fjodor Jefimowitsch 49, 72f.
Bolschokow 333
Böttges, Bruno 226
Brandt, Helmut 14, 243, *264–268*, *275–277*, 285, 288, 375–377, 439, 448
Brockmann, Walter 108
Brom 54
Brugsch, Theodor 121
Brühl, Georg 71, *77*
Brundert, Willi 523
Büchs, Egon 65f., 68, 107
Buchwitz, Otto 395f.
Bukanow, Wassili Wassiljewitsch 28, 165, 178, 216–218, 235, 401
Burckhardt, Dieter 279, 363
Bürger, Otto 78
Burianek, Johann 454
Burkhardt, Herbert 284
Burmeister, Friedrich 448
Busch, Agnes 258
Bykow 514

Casser, Wilhelm 258
Chwalek, Roman 451
Cohn, Kurt *442f.*, 450, 453, 455, 466
Corsing, Fritz 32, 43, *65f.*, 68, *75*, 136f., 196, 199

Dahlem, Franz 71, 76, 234, 247, 252, 286, 317, 324
Dallmann, Siegfried 436, 438

Damerow, Erich 299, 304, 308, 436f.
Dersch, Hermann 127
Dertinger, Georg 266, 275–277, 439, 448
Deutsch, Witold 261, 284f.
Dibelius, Otto 416
Dieckmann, Johannes 241, 276, 299, 302–304, 307–309, 312, 317f., 396
Dilhöfer, Gerhard 284
Dozenko, F.K. 27f., 235, 319f., 335–337, 373, 375f., 544
Dratwin, Michail Iwanowitsch 154
Drechsler, Helene *443f.*, 449, 453
Dubrowski, Dimitri Georgewitsch 141
Dufhues, Josef 266

Ebert, Friedrich 266
Ebert, Kurt 136, 163f., 164, 168f., 182, 317, 327
Eickhoff, Wilhelm 65, 67, 257, 262f.
Eisermann, Irmgard *452f.*, 462
Erbe, Walter 127
Esch, Arno 342
Etzold, Fritz *453–455*

Fechner, Max 6, 8, 12, 14, 31, 35–37, 51, 161, 188f., 192, 194, 204, 225, *226–230*, 231–238, 243f., 246–248, 251–256, 258–264, 268–270, 274–276, 278–280, *284–291*, 302, 307f., 311, 315–317, 323f., 337, 353, 359, 361, 371, 374–379, 383–385, 387f., 391, 397, 404f., 408, 421, 435–438, 457, 460, 473–475, 481, 489f., 494, 498, 502–511, 515, 517, 519, 525, 528, 530, 532, 535f., 545f., 557, 559, 564–567, 570, 577, 579, 582f.
Fehlig 252
Fenner, Martin *66–68*, 154, 258
Finke, Gertrud 249, 558
Fischer, Kurt 141, 192, 215, 296f., 307, 370, 378–380, 383f., 436, 581
Fischl, Werner 413, 415, 503, 523
Flade, Josef 286, 508
Flemming, Kurt 459, 514
Formann, Erhard 497
Försterling, Paul 34
Frank, Hans 592
Freisler, Roland 53, 587
Friedensburg, Leopold 417
Friedrich, Rudolf 82
Fuchs, Martha 250, 474, 534
Fuhrmann 64

Gaile, Karl 324
Ganske, Julie 243, 259, 281, 284, 289f., 307, 416, 428, 487, 488
Ganter-Gilmans, Hans-Paul 514
Geiler, Karl 37
Genrich, Franz 271, *278f.*, 284f., 288, 309
Gentz, Werner 41–44, *63f.*, 66, 68, *72*, 76f., *203*, 204–222, 235, 243, 255, 271, *283*, 295, 302, 305f., 370–377, 380–382, 384, 386–389, *390f.*, 392–394, 398, 579
Gerats, Hans 159, 310, 317f., 325, 334, 343, 461, 541f., 546, 550
Gertich, Karl 380–387, 414
Geyer, Fritz 187f., 193, 231f., 270, 289, 437, 443, 446, 450, 541, 547f.
Geyer, Herbert 459
Glaschkin, J. M. 242, 244, 309, 325
Glück, Johannes 289
Glücksmann 335
Glüse, Erich 69, 252
Gniffke, Erich 32, 48, 226, 228, 317
Goebbels, Joseph 65, 228
Gohr, Arnold *267*, 276
Gold, Heinz 459
Goldenbaum, Ernst 436
Göldner (geborene Röblitz), Elfriede *443–445*, 450, 453, 461
Görner, Kurt 284
Götting, Gerald 277
Gräber, Paul 436
Grafe, Herbert 307
Graß, Jakob 563
Greffin, Günter 58
Großmann, Ernst 468
Grotewohl, Otto 32f., 39, 226, 241f., 244, 248, 251, 270, 275f., 286, 289, 324, 395, 423, 433, 439, 451, 453, 470, 476, 508, 512, 514, 528, 531f., 536, 538, 554f., 567
Grube, Gerda 270, *279*, 284f., *287*, *289f.*, 309, 347, 354, 565, 569
Grube, Otto 279, 354, 446, *447*, 458, *460*, 481f., 505, 515, 567
Grünberg, Gottfried 149f.
Grünberg, Karl 120
Gürtner, Franz 587f., 592f., 597, 600, 603
Guski, Karl *65–67*, 76, 90, 99, 181, 235, *254f.*, 401f., 419f., 544

Haberkorn, Max 459
Hager, Kurt 2
Halle, Otto 337
Hamann, Karl 439
Harig, Gerhard 342f.
Hartwig, Otto *66f.*, *75*, 113f., 120, 126f., 129f., 132, 146, 152f., 155f., 162f., 165, 168, 199f., 235, 255, *257*, 262, *275*, 279, 295, 316–319, 321, 333–337, 345, 347, 519

Häusler, Gerhard 284, 289, 566f.
Havemann, Robert 249
Hegewisch, Ernst 443
Heiden, August 436
Heine, Erich 108f.
Heinrich, Wilhelm 86, 164, 175, 299, *441*, 443, 449, 453, 455
Heinze, Hildegard 238, 251, *252f.*, 254f., 261, 263f., 271, 273f., 276f., 281, 284, 288, 301–304, 426, 428,*447f.*, *457–459*, 473, 482, 485–487, 489f., 492f., 507, 518
Heinze, Wolfgang 252f., 323
Helm, Rolf 36, 290, 330, 436–438
Hentschel, Paul 251, 384
Hermes, Andreas 45, 47
Herrmann, Franz 54
Herrnstadt, Rudolf 554
Herwegen, Leo 523
Heß, Rudolf 590
Himmler, Heinrich 47, 601
Hintze, Karl-Heinz 453
Hinz, R.R. 54
Hirschfeld, Hermann *66–68*, 199, 236, *258*, 275, 295, 418, 426, 487
Hitler, Adolf 61, 63, 265, 592, 597
Höcker, Wilhelm 92
Hoeniger, Walther 92f., 143, 154, 157, 166, 178, 182f., 213, 219f., 498
Hoffmann, Ernst 276, 334
Hoffmann, Hans 497
Hölscher, Heinrich 56, 64
Holthöfer, Hugo 64
Homann, Heinrich 423
Honecker, Erich 12
Hoyer, Ewald 51
Hübener, Erhard 81, 97, 106, 108f., 294f.
Hussock, Paul 389

Iljitschow, Iwan Iwanowitsch 512, 555
Iwanow 242, 244

Jahn, Gustav 541, 561, 563, 565
Jahnke 455
Jakupow, Abdul-Schagi Achmetowitsch 28f., 74f., 84, 88, 91, 95, 97, 109, 111, 114, 117, 119, 127, 129, 153–155, 165, 176–182, 185, 200, 218, 220, 222, 235–238, 242, 254–256, 261f., 293f., 300, 302, 316, 333f., 357, 360, 370, 373, 401f., 405–407, 410f., 414, 416, 418, 424, 476, 544, 546, 562
Jamin, Erich 426
Jauch 392
Jermakow 29
Jeroma, Martyn Filimonowitsch 27f., 106, 295
Judin, Pawel Fjodorowitsch 288, 555
Junius, Max 170, 459

Kabanow, Alexandr Fjodorowitsch 242, 269, 379
Kahane, Max 64
Kaiser, Jakob 266
Kampfrad, Walter 250, 383
Kanger, Arthur 197
Karassjow, Jakow Afanessewitsch *27*, 28f., 31, 72–75, 82, 84, 86, 89f., 93, 95f., 103f., 106, 108, 114, 129, 136, 139, 142, 144f., 147, 150, 162, 176f., 190–192, 196–198, 214, 216–218, 235, 237, *241*, 256, 260, 316, 324, 371, 377, 401, 447f., 544f.
Karew, D. S. 546
Kartoschkin 29
Kastner, Herrmann 78, 97, 215, 439, 442
Kaufmann, Erich 265
Keilson, Grete 34f.
Kelm, Gerhard 564
Kennecke, Karl *457–459*
Kern, Herbert 250, 311, 534
Kern, Käthe 436, 438
Kerrl, Hanns 54f., 587, 592
Kieling, Karl 57
Kienberg, Paul 287, 454
Kirchhoff, Otto 288
Klar, Herbert 307, *453f.*
Kleikamp, Gertrud 50, 74
Kleikamp, Karl 28, 31–33, 41f., *50f.*, 59, 65, 68, 71, *73f.*, 78, 83f., 105, 121–123, 126f., 138, 141, 143, 156, 191, 197, 399
Kleikamp, Katharine 51
Kleine, Helene 331, *453f.*, 461, 569
Klenner, Hermann 537
Kling 286
Klühsendorf, Helmuth 270, *278*, 280, 285, *289f.*, 332, 347, 364
Knabe, Georg 436
Koch, Waldemar 47, 65f.
Koch, Wolfgang 275, 284
Koch-Weser, Erich 46
Koffka, Else 258
Kofler, Josef 323
Kohlrausch, Eduard 122
Kohn, Karl *446f.*, 458, *460*
Kolbe, Wilhelm 257
Kolesnitschenko, Iwan Sasonowitsch 19
Korobow, A.A. 242, 244, 374–378, 382, 501, 518, 540, 553
Kotikow, Alexandr Georgewitsch 104
Kowal, Konstantin Iwanowitsch 514
Kowaltschuk, Nikolai Kusmitsch 234

Krebs, Albert 203f., 212f.,
Krieg 56
Kröger, Herbert 343, 461
Kroll, Karl *259f., 285,* 380
Krosigk, Lutz Graf Schwerin von 47
Krügelstein, Richard 541
Krüger, Bruno 429
Krüger, Fritz 250
Kruglow, Sergej Nikforowitsch 22
Kuenzer, Hermann 43, *65f., 74,* 105, 173
Kühne, Ilse *457,* 459, 482, 497
Kulaszewski, Willy 249, 251, 286f., 347, 507
Külz, Helmut 88, 93, 96, 101, 110f., 111, 113, 123, 146, 359
Künstler, Frank 226, 228
Kurassow, Wladimir Wassilewitsch 42
Kurbatow, Nikolai Innokentiewitsch 28, 106
Kuschnitzky, Friedrich 93, 405, 415, 417

Lampka, Erwin 297
Lange, Erich 97, 127, 155, 192, 333, 360, 373
Lange, Ernst 474
Lange, Fritz 23, 237f., 443, 447, 475, 499, 519f., 523f., 527f.
Lange, Richard 121, 335, 400
Lange, Walter 59
Lange, Willy 71f., 143
Lange, Wolfgang 164, 166, 185
Lapenkow 22, 296
Lehmann, Helmut 32, 251
Leim, Ernst 459
Lekschas, John 461
Lemnitzer, Herbert 565
Lentz, Baptist *66–68,* 81, 105f., 108, 199, *254f.*
Lewinski, Karl von 265
Liebknecht, Karl 60
Liebler, Ralph 306, 434
Lindert, Alfred 120
Liss, Erich 243, *273,* 275, 284f.
Ljulka, Pjotr Semjonowitsch 234f., 374
Löbe, Paul 48
Loch, Hans 299, 320
Locherer, Paul 383f.
Los, Rudolf 348f.
Löser, Helmuth 459
Lossow, von 50
Löwenthal, Fritz 30, *75f.,* 180, 199, 213
Löwenthal, Heinrich *444f.,* 471
Lust 385
Luxemburg, Rosa 60
Lyssjak, Alexandr Kononowitsch 27f., 86, 90, 92f., 106, 122, 126, 131, 144, 174f., 197

Machalow 514
Mai, Wolfgang 284
Mainalow, G. [?] 143
Malenkow, Georgi Maximilianowitsch 555
Malkow, Pawel Michailowitsch 26, 114
Malz, Alfred 297, 301
Mankowski, Boris Stepanowitsch 28, 122
Mannsfeld, Ernst 307f.
Maron, Karl 369, 387f., 391f., 396
Marquardt, Heinz 393
Marx, Josef 258
Maschkow 56f.
Masius, Max 523f.
Matern, Jenny 221
Mayer, August 499
Mehner 387
Melsheimer, Ernst 30–33, 37, 40–42, 44, 50, 52, *53–59,* 62–64, 66, 68, *70–73,* 74–76, 78, 86, 90, 92f., 101, 109, 111–115, 122, 124–127, 131, 137–139, 149, 154f., 163f., 166, 176f., 183, 185f., 192–194, 200, 230f., 235f., 238, 247, 253, 255–257, 262, 267, 273, 284, 288, 299, 303, 316–318, 320, 353, 369–371, 396, 401, 408, 410, 414, 418, 420–422, 425, 429, *446,* 448, 455, 458–460, 464, 473–479, 481, 497, 502, 505–508, 524, 532, 564f., 567, 569f., 574, 582
Melsheimer, Rudolf 55
Melz, Wolfgang *443–445,* 449, 453, *454f.,* 466, 469
Merker, Paul 183
Meyer, Ernst 191f., 199, 258, 373
Mielke, Erich 22, 36, 272, 289, 296, 369, 404–411, 414–417, 420, 474, 499, 552, 597
Milkereit, Bernhard 334
Möbius, Max *453f.*
Moltke, Helmuth James Graf von 203
Mühlberger, Friedrich 566
Müller, Friedrich 108
Müller, Vincenz 423
Muth 270

Nathan, Hans 49, 63, 66, *76f.,* 185–188, 230, 235, 238, 247, *253–255,* 263, 271, 273, *279f.,* 283, 288, 302, 308, 343, 385, 414, 433, 437, 451, 490, 507, 511, 515, 545f.
Naumann, Erna 284, 490, 569
Neumann, Hilde *36,* 232, 245f., *250,* 287, 545
Neumann, Rudolf 36
Niethammer, Fritz 243, *280, 283*
Nikitin, Pjotr Iwanowitsch 336
Nikolajew, Wiktor Wassiljewitsch 28, 37, 72, 75, 83, 85–90, 95, 100f., 106, 114, 129,

143, 150, 155, 175, 184 f., 191, 200, 214, 235, 238, 264, 266 f., 371, 373 f., 406, 485
Nuschke, Otto 266 f., 276 f., 448

Oelßner, Fred 538, 567
Opel, Fritz 281
Orwell, George 431
Ostmann, Helmut 182, 272, 424, 443, 459, 465, 497

Paech, Fritz *66 f., 143*
Pannier, Arthur 284, 490
Paschke, Kurt *444 f.*, 449 f.
Paschkewitsch, Prochor Fjodorowitsch 28, 106
Pätzold, Rudolf *282*, 284 f., 490
Paul, Rudolf 83, 106 f., 113, 173
Pauli, Kurt 243, 288
Peters, Hans 335
Pfordte, Willi 561
Pieck, Wilhelm 35, 39, 50, 69, 71, 95, *227*, 229, 248, 324, 403, 438 f., 441, 481 f., 494, 512–514
Piehl, Walter 459
Plenikowski, Anton 194, 245, 278, 285, 288, 297, 332, 369 f., 383, 393, 474–476, 504, 515, 531 f., 541, 569
Poelchau, Harald *203 f., 258*, 375
Pogorschelsky, Fritz 285, 443
Polak, Karl *34 f.*, 36–40, 71–73, 76, 86 f., 150, 161, 186, 188, 191–194, 207, 228, 230 f., *248*, 249 f., 317, 335 f., 401, 404 f., 411, 414, 547 f., 575
Popitz, Johannes 47
Pritsch, Erich *77*
Purkert, Rudolf 459
Pustalla, Ernst 459, 479

Ranke, Hans 541, 543
Rau, Heinrich 237, 307
Rechner, Irene 453
Rehse, Hellmuth 170, 259
Reinartz, Rudolf 242, 258, *259 f.*, 271 f., 279, *281*, 283 f., *289 f.*, 311, 470, 504, 515, 555, 559, 566 f.
Reisler, Erwin 250, 279, 288, 419, 421–423, 426, 430, 458, 534
Remak, Georg 81, 106
Renneberg, Joachim 461
Reschke, Erich 22, 192, 296, 370, 407
Reuter, Heinrich *259*, 261, *284*, *289 f.*, 500–502, 504, 514 f.
Richter, Kurt *259*, *261*, *269*, *278*, 288, 306, 363
Rieger, Gustav *447*, *459*
Röbelen, Gustav 380, 384, 387
Rochler, Erich 31–33, 120
Rodewald, Hermann *459 f.*, *479*
Rompe, Robert 121, 125 f., 335
Rosenfeld, Kurt 36
Rosenfeld, Siegfried 54
Rosenthal-Pelldram, Erich 31 f., *65 f.*, *68*, 80 f., 86–88, 100 f., 105, 107 f., 121, 165, 177, 180, 198–200, 235, *253 f.*, 544
Rothenberger, Curt 600
Rothschild, Hans 249, *444*, 447–449, 453, *455*, 458, 463, 469
Rudakow, E. N. 242
Ruh, Anton 474, 513–515
Ruland, Carl Günter 157, 436 f., 441

Sack, Karl 65
Schäfermeyer, Reinhold *35*, 36 f., 165, 183, 188, 192, 194, 230–235, 246 f., *248 f.*, 250, 520, 545
Scharf, Kurt 65
Schaudt, Louis 459
Scheele, Günther 227, *228 f.*, 251, 256, 260, *263 f.*, *269 f.*, 280, 286, 288, *289*, 290, 335, 494, 503, 506, 531
Scheidemann, Philipp 46
Scheinemann 58
Schiffer, Eugen 2, 5 f., 9, 28 f., 41–44, *45–52*, 59, 63–65, 68–78, 80–86, 88–90, 92 f., 95 f., 101, 105, 107–115, 117 f., 121–124, 127–131, 137–140, 143–148, 151, 155 f., 162, 166, 175–181, 184, 186, 190–199, 206 f., 214, 216, 218 f., 225 f., 229, 231, 235 f., 247, *253–256*, 260 f., 294, 317, 373, 401, 406, 407, 418, *439 f.*, 506, 544, 545, 549, 574, 576, 577, 588, 592
Schilde, Horst 453
Schindowski, Carlota *259*, *261*, *284*, 317, 337
Schirajew 391 f., 394
Schischow, G. P. 242, 499
Schitomirsky 28, 185
Schlegelberger, Franz 587
Schmeißer, Walther 323
Schmidt, Hans-Dietrich 180
Schmidt, Hermann 41, 50, 64
Schmidt, Kurt 284 f.
Schmiege, Emil 564
Schmitz, Wilhelm *77*
Schmuhl, Kurt 459, 541
Schoeps, Hans-Joachim *259–261*, *279*, 283–285, 288, 315, 318, 326, 339, 346
Schollwer, Wolfgang 132

Scholz, Alfred 426, 505, 515
Schöneburg, Karl-Heinz 343
Schreiber, Bernhard 78, 199, 258
Schroeder, John Ulrich 36, 71 f., 136, 446
Schukow, Georgi Konstantinowitsch 26, 82–84, 92, 96, 142
Schultes, Karl 159, 187, 193, 283, 358
Schultz, Walter 459, 541, 543
Schulz, Arved 250
Schulze, Horst 143, 182, 187, *258 f.*, 261, *315*, 334
Schumacher, Kurt 229, 254, 436, 440
Schumann, Horst 290
Schumann, Kurt *440 f.*, 445, 449–451, 463 f., 466–469, 503–507, 509, 570
Schur 28, 156, 217, 221, 359, 419
Seeberg, Erich 47
Seibt, Joachim 258
Seidel, Willy 453, 454
Seidemann, Helmut 459
Seifert, Willi 297, 385, 386
Semitschastnow, Iwan Fjodorowitsch 514
Semjonow, Wladimir Semjonowitsch 142, 241, 288, 336, 494, 514
Serow, Iwan Alexandrowitsch 18, 22, 47, 142
Seydewitz, Max 307
Sieber, Hans 187
Siegfried 32
Siewert, Robert 192
Sinizyn 28
Skribelka, Erich 120
Slansky, Rudolf 349
Smirnow (Kapitän) 30
Smirnow (Major/Oberstleutnant) 22
Smirnow, Andrej Andrejewitsch 241, 296
Sobeck, Josef 281
Sobottka, Gustav 21, 30, 79
Söhlke, Hans 51
Sokolowski, Wassili Dawidowitsch 87, 229, 255 f., 402
Solotajew, Nikolai Matwejewitsch 28, 152, 167
Sommer, Emil 289
Spank, Richard 244, 249, 349, 510, 534, 541 f., 547 f., 558
Spranger, Martin 272, 541
Stackelberg, Alexander von 28 f., 73, 86, 97, 167, 185, 544
Staimer, Richard 370
Stalin, Josef 17, 26, 57, 94 f., 329, 512, 537 f., 605
Stargardt, Ernst 97, 299, 373
Stegmann, Maximilian *442*, 443, 449, 467–469
Steinhoff, Carl 81, 83 f., 86, 106, 144, 183, 383, 388, 391 f.
Steiniger, Peter Alfons 132, 334, 343, 436 f.
Steinmann, Georg 346
Stenig 50, 52
Stoltzenberg, Wilhelm von 276, 436–439
Stolzenburg, Dorothea 259
Strasser, Hans 342
Streit, Josef 249, 288, 457, 459, 558, 564
Stresemann, Gustav 265
Strucksberg, Georg 322
Such, Heinz 343
Szerwon, Otto 459

Tarabanow, A.F. 27
Thomas 391
Thorn, Irma 459
Thürmer, Gertrud 395
Thürmer, Walter 396
Titow, Fjodor Dimitrijewitsch *241 f.*, 243 f., 376, 470, 501, 504, 539 f., 546, 553, 556
Tjulpanow, Sergei Iwanowitsch 228
Toeplitz, Heinrich 270, *277 f.*, 290, 387 f., 543, 559
Track, Alois 560
Trapp, Alfred *443–445*, 449, *454*
Tschujkow, Wassili Iwanowitsch 241, 501, 512, 514, 539, 555
Türksch, Otto 63, 70, *76*, 143
Tzschorn, Hans 241, 532, 555

Uhle, Reinhard 73, 86, 107
Ulbricht, Walter 21, 30 f., 34–39, 47–49, 63, 69–73, 79, 87, 113, 136 f., 144, 161, 183, 188, 192, 194, 227 f., 230–232, 245, 251 f., 254, 256, 269, 276, 287 f., 290, 296, 323 f., 332, 351, 357, 369 f., 378, 381, 383, 387 f., 403–405, 481 f., 514, 519–521, 523 f., 527 f., 536, 547, 567, 570
Unikower, Franz 317, 319
Uschakow 28
Utech, Wilhelm 541

Veit, Käthe 459
Venediger, Karl 459
Vogel, Wolfgang 275, 284
Vössing, Anton 86, 107, 258, 275, 284

Wagenbreth, Alfred 459
Wagner, Kurt 22, 296
Walter, Otto 181, 267, 294 f., 324
Wandel, Paul 334 f., 337
Warnke, Hans 192, 380–383, 385, 395
Wassilkow, Nikolai Alexandrowitsch 28

Weigel, Max *279*
Weiland, Wilhelm 143, 159f.
Weinert, Erich 35
Weiß, Wolfgang *76*, 101, 181, 184f., 199, 235–238, 247, *253–255*, 257, 279f., *281*, 288f., 360, 377, 418, 421, 426f., 493, 501–503, 506f., 511, 514, 516–518
Weiße, Hilde 459
Weist, Josef 258
Wende, Erich 44, 49, *65–68*, *75*, 121–124, 126, 129, 131, 139–141, 143f., 146–153, 161, 163, 322
Wensierski, Helmut 170
Wessel, Horst 61
Wessel, Paul 245, 251
Winkelmann, Paul 43, *66–69*, *74–76*, 91, 93, 109, 113f., 120, 141, 167, 175, 184, 199, 235, *254f.*, *257*, 262, 406f., 431
Wlassow, S.E. 386
Wolter, Heinz 355
Wunsch, Rudolf 459, 569
Wyschinski, Andrei Januarjewitsch 29, 34, 103f., 106, 244, 402, 537, 547f.

Zaisser, Wilhelm 532, 536, 569
Zänkner, Richard 436
Zborowski, Ernst 157
Zeigner, Erich 73, 136, 231, 395
Ziegler, Hermann 453
Ziegler, Walter *444*
Zielinski, Bruno 170
Zimmereimer, Kurt 258
Zinke 209
Zucker, Friedrich 121
Zwanziger, Max 143